Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 15 (2006)

Artikel: Der aargauische Grosse Rat 1803-2003 : Wandel eines Kantonsparlaments - eine Kollektivbiografie
Autor: Wicki, Dieter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111271

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AG 332

Der aargauische Grosse Rat 1803–2003

Wandel eines Kantonsparlaments – eine Kollektivbiografie

DIETER WICKI

Beiträge zur Aargauer Geschichte, Band 15

KANTONSBIBLIOTHEK AARGAU

2006 hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte, Baden

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Sommersemester 2004 auf Antrag von Prof. Dr. Urs Bitterli und von Prof. Dr. Rudolf Jaun als Dissertation angenommen.

Publiziert mit Unterstützung
- des Regierungsrats des Kantons Aargau
- der Hypothekarbank Lenzburg
- der Stiftung Pro Fricktal
- der Jacqueline und Rudolf Isler-Schwab-Stiftung, Wohlen
- der Josef Müller-Stiftung, Muri
- der Raiffeisenbank Kölliken-Entfelden
- der Raiffeisenbank Untersiggenthal-Würenlingen
- der Raiffeisenbank Villmergen

KANTON AARGAU
Hypothekarbank Lenzburg
Stiftung proFricktal

Dieses Buch ist nach den neuen Rechtschreiberegeln verfasst. Quellenzitate werden jedoch in originaler Schreibweise wiedergegeben. Hinzufügungen durch den Autor sind in [eckige Klammern] eingeschlossen, Auslassungen mit [...] gekennzeichnet.

Lektorat: Sandra Monti, hier + jetzt
Satz: Sara Glauser, hier + jetzt, nach einem Konzept von Bernet & Schönenberger, Zürich

© 2006 hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH, Baden
www.hierundjetzt.ch
ISBN-10: 3-03919-025-3
ISBN-13: 978-3-03919-025-6

Anhang

Gibt es sie, die Classe politique? Soziale Herkunft, Bildung und politische Laufbahnen der Kantonsparlamentarier stehen im Vordergrund dieser Untersuchung über den Grossen Rat im Kanton Aargau von 1803 bis 2003. In einer Reihe von Querschnitten erhellt der Autor die personelle Zusammensetzung des Kantonsparlaments in ausgewählten Jahren. Die Materialgrundlage dafür bilden die in aufwändiger Kleinarbeit recherchierten Biografien der Grossräte (ab 1973 auch der Grossrätinnen), die im Anhang als Kurzbiografien einsehbar sind. Der wichtigste Beitrag dieser Publikation liegt jedoch in der Auswertung dieser Biografien über zwei Jahrhunderte hinweg. Denn erst dieser Längsschnitt ist in der Lage, das Typische an diesen Biografien zu erstellen – das Sozialprofil einer politischen Elitegruppe im Wandel der Epochen.



Aargauische Kantonsbibliothek
Aa K 00 146 181 6

ISBN 3-03919-025-3

Dank 11

Einleitung 13

1 Fragestellung 16
Voraussetzungen: Der Grosse Rat als Milizparlament 16
Kernfragen 17
Einbettung in die Geschichtswissenschaft und
Konkretisierung der Fragestellung 19
Ideengeschichtlicher Zugang 19
Institutionsgeschichtlicher Zugang 20
Sozialgeschichtlicher Zugang 21
Strukturgeschichte als integrierter Ansatz 21

2 Personendatenbank 22
Zu untersuchende Personengruppe 22
Auswahl der Schlüsseljahre 22
Stichdaten und Umfang 24
Recherchebereiche 25
Struktur 27
Informatiklösung und Tabellentypen 27
Quellenangaben und Datenqualität 28
Datengrundlage 29

3 Literatur- und Quellenlage 32
Darstellungen 32
Methodologische Literatur 32
Kollektivbiografien 32
Literatur zum Staatsrecht und zur Geschichte von Parlamenten 33
Literatur zum Aargau und zur Geschichte des Grossen Rats 34
Quellen 34
Archivalische Quellen 34
Amtsdruckschriften 35
Literatur zu den Ratsmitgliedern 35
Nachschlagewerke 35
Zeitungen 35
Lokalhistorische Arbeiten 36
Zusammenfassung 36

4 Aufbau der Arbeit 37

Theorie und Methode 39

5 Biografik 40
Einleitung 40
Stolpersteine der Biografik 41
Im Spannungsfeld verschiedener Disziplinen und Konzepte 41
Geistesgeschichtliche Voraussetzungen 43
Integrale oder partielle Relevanz eines Lebenslaufs 43
Individuum und Kontext 45
Das Einzelne und das Allgemeine 47
Wesensmerkmale und Methoden der Kollektivbiografie 48
Kollektivbiografie als paradigmatisches Konzept 48
Kollektivbiografie als junges Konzept 50
Kollektivbiografie und Prosopografie: Definitionen 51
Kollektivbiografie in der konkreten Umsetzung 52
Zusammenfassung 54

6 Situierung in der Eliteforschung 56
Einleitung 56
Theoretische Grundlagen 57
Etymologie des Begriffs «Elite» 57
Typologie von Eliten 59
Elitetheorien und -forschungsfelder 60
Elitezirkulations- und Differenzierungsforschung 61
Eliterekrutierungsforschung 63
Elitestrukturforschung 64
Elite und Demokratie 65
Zusammenfassung und Operationalisierung 67
Elitebegriff 67
Methoden 69

Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche 71

7 Der Grosse Rat im Jahr 1803 73
Einleitung 73
Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803 74
Das Parlament 75
Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik 75
Politischer Rahmen 75
Consulta 76
Mediationsakte 77
Zu den Grundlagen der Grossratswahlen 79
Aktives Wahlrecht 79
Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat 81

Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats ... 84
Ratsbetrieb in den ersten Jahren nach 1803 ... 86
Entschädigung der Parlamentarier ... 88
Zusammenfassung und Wertung ... 89
Die Parlamentarier ... 92
Zur Umsetzung der Verfassung in den ersten Grossratswahlen des Jahres 1803 ... 92
Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten ... 93
Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen ... 95
Zur Integration von Nicht-Aargauern ... 100

8 Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31 ... 102
Einleitung ... 102
Bevölkerung und Bürgerrecht ... 102
Das Parlament ... 104
Zu den Verfassungen von 1814 und 1831 ... 104
Zum aktiven Wahlrecht ... 106
Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren ... 107
Zur Ausgestaltung des Grossen Rats ... 110
Leitlinien der Verfassungen von 1814 und 1831 ... 110
Ratsbetrieb ... 112
Zusammenfassung und Wertung ... 115
Die Parlamentarier ... 117
Zur Altersstruktur ... 117
Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831 ... 119
Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten ... 121

9 Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21 ... 123
Einleitung ... 123
Zu den politischen Parteien im Aargau ... 124
Mandatsverteilung im Grossen Rat 1917–2001 ... 124
Grundzüge der vier grossen Parteien ... 125
Kleinere Parteien in den Stichjahren seit 1921 ... 128
Zum Kampf um das Proporzwahlrecht im Aargau ... 129
Entwicklungslinien ... 129
Diskussion und Einführung in der Schweiz ... 131
Diskussion und Einführung im Aargau ... 133
Das Parlament ... 135
Zum aktiven Wahlrecht ... 135
Zum passiven Wahlrecht ... 136
Zur Ausgestaltung des Grossen Rats ... 137
Zusammenfassung und Wertung ... 139
Die Parlamentarier ... 140
Elemente der Altersstruktur, der Bildung und der beruflichen Tätigkeit der neu Gewählten ... 140
Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten ... 142

10 Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73 144
Einleitung 144
Zum Kampf um das Frauenstimmrecht 145
Entwicklungslinien 145
Anfänge in der Schweiz und erste Schritte im Aargau 146
Tagespolitische Nützlichkeiten auf Bundesebene 148
Einführung im Aargau 150
Das Parlament 153
Zum aktiven Wahlrecht 153
Zum passiven Wahlrecht 153
Zum Wahlverfahren 155
Zur Ausgestaltung des Grossen Rats 155
Zusammenfassung und Wertung 156
Die Parlamentarierinnen 157
Die ersten Frauen im Grossen Rat 157
Zum Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002 159
Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten 160

11 Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003 ... 161
Einleitung 161
Zum Inhalt der Veränderungsprozesse 161
Zum aktiven Wahlrecht 161
Allgemeine Entwicklung 161
Stand im Jahr 2003 163
Zum passiven Wahlrecht 165
Allgemeine Entwicklung 165
Stand im Jahr 2003 168
Zum Wahlverfahren 169
Allgemeine Entwicklung 169
Stand im Jahr 2003 171
Zur Art der Veränderungsprozesse 171
Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren 173

Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung 175

12 Entwicklung des Kantonsparlaments 179
Zur Altersstruktur des Grossen Rats 179
Zu den konfessionellen Verhältnissen 188

13 Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit 191
Zum politischen Charakter des Elternhauses 191
Zum Wahlalter 196
Zur Verweildauer 200
Zur politischen Laufbahn 203
Situierung und Quellenlage 203
Ergebnisse 206

14 Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit 211
Zur Bildung 212
Höchste erreichte Ausbildungsstufe 212
Mittelschulorte 217
Studienrichtungen und Universitätsorte 220
Zur beruflichen Tätigkeit 224
Situierung 224
Problemfelder 224
Analyseverfahren 228
Strukturen beruflicher Tätigkeit 229
Erläuterungen zum Aufbau der Tabellen 229
Hierarchische Positionen 231
Arbeitgeber 238
Erwerbszweige 243
Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder 251
Zur beruflichen Karriere 256
Zur militärischen Tätigkeit 257
Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats 260
Zum sozialen Status des Elternhauses 263
Situierung 263
Berufliche Tätigkeit und Bildungshintergrund der Väter 266

Schlusswort 271

15 Zusammenfassung und Wertung 272
Zur Bedeutung der einzelnen Zäsuren 272
Leitvorstellungen der staatsrechtlichen Ausgestaltung des Grossen Rats 273
Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität des Grossen Rats 274
Veränderungsprozesse des Grossen Rats 276
Der Milizcharakter des Grossen Rats im Wandel 280

16 Ausblick 284

Anhang 287

17 Anmerkungen 288

18 Bibliografie 344
Quellen 344
Unedierte Quellen 344
Amtsdruckschriften und staatsrechtliche Grundlagen 344
Gedruckte oder edierte Quellen 345
Darstellungen 346
Handbücher, Lexika, Nachschlagewerke und allgemeine Werke zur Geschichte des Aargaus 346
Biografische Nachschlagewerke 346
Biografien und Monografien 347
Artikel 350
Biografische Werke zu einzelnen untersuchten Ratsmitgliedern und ihren Familien 352

19 Materialien 354
Karte 354
Legende und Verfassungsschemata von 1841, 1852 und 1885 355

20 Kurzbiografien 358
Liste der Felder der Personendatenbank 358
Alphabetische Listen der Ratsmitglieder der einzelnen Stichjahre 361
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1803 361
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1830 (respektive vor den Grossratswahlen von 1831) 364
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1831 367
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1920 (respektive vor den Grossratswahlen 1921) 371
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1921 376
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1972 (respektive vor den Grossratswahlen von 1973) 380
Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1973 385
Mitglieder des Grossen Rats per 30. Juni 2002 390
Kurzbiografien 395

21 Verzeichnisse 489
Verzeichnis der Abbildungen 489
Verzeichnis der Abkürzungen 492

Dank

Eine Reihe von Personen hat mich unterstützt, bis aus der Idee ein Buch geboren war. Eine Kollektivbiografie schreiben heisst zunächst einmal, Angaben zu Personen zu recherchieren – im vorliegenden Fall zu 1188 Mitgliedern des aargauischen Grossen Rats seit seines Bestehens. Damit dieses Puzzle, das die Materialgrundlage dieser Arbeit darstellt, möglichst wenig Lücken aufweist, bedurfte es der Unterstützung zahlreicher Personen und Institutionen, denen ich zu Dank verpflichtet bin. In einem zweiten Schritt galt es, die Menge der gesammelten Angaben zu bewältigen, sie auszuwerten und die Ergebnisse schliesslich in einem kohärenten Text darzustellen – auch dies ein nicht minder langwieriger Prozess, den Höhen und Tiefen, manchmal Verirrungen und oft kreative Phasen kennzeichneten.

Zuallererst bedanke ich mich bei den Professoren Urs Bitterli und Rudolf Jaun, die meine Doktorarbeit wissenschaftlich begleitet haben.

Bei lic. phil. Andrea Voellmin, Staatsarchivarin des Kantons Aargau, und Adrian Schmid, Sekretär des Grossen Rats, stiess das Projekt von Anfang an auf offene Ohren und bereitwillige Unterstützung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aargauischen Staatsarchivs haben die Recherchen initiativ unterstützt und den raschen Zugriff auf alle relevanten Aktenbestände ermöglicht. Ein besonderer Dank geht dabei an Marcel Giger für den Hinweis auf das Foto, dessen lebendige Momentaufnahme nun das Buch so treffend einkleidet. Dr. Peter Müller, Präsident des Grossen Rats 2002/03, und Barbara Roth, Präsidentin 2003/04, haben in ihrem Präsidialjahr die Übernahme von Daten aus der Geschäftskontrolle des Grossen Rats bewilligt und aktive und ehemalige Ratsmitglieder ermuntert, Angaben zu ihrer eigenen Biografie zu machen. Ich möchte mich bei ihnen, aber auch bei denjenigen aktiven und ehemaligen Grossrätinnen und Grossräten bedanken, die bereitwillig Auskunft zu ihrer Person gegeben – und schliesslich auch bei all jenen Angehörigen von verstorbenen Ratsmitgliedern, die mir in der Recherche weitergeholfen haben.

Da die Arbeit bis in die Zeit um 1800 zurückgreift, mussten mehrheitlich schriftliche Quellen zu längst verstorbenen Ratsmitgliedern befragt werden. Fürsprecher Willy Heussler hat als Leiter der Sektion Personenstand des Kantons Aargau die Einsichtnahme in die aargauischen Zivilstandsregister bewilligt und das Projekt wohlwollend begleitet. Zahlreiche Gemeindeverwaltungen haben bereitwillig Angaben aus ihren Zivilstandsregistern (und Einwohnerkontrollen) erschlossen oder den unkomplizierten Zugang zu diesen Quellen ermöglicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aargauischen Kantonsbibliothek haben umfangreiche Zeitungs- und Buchbestände aus den Magazinen hervorgeholt. Die Herren Martin Widmer und

Oswald Müller haben Einsicht in die Akten des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz gewährt. Einige Historikerinnen und Historiker, die mit der Geschichte einer bestimmten Gemeinde besser vertraut sind, als ich es je sein werde, haben bereitwillig dort weitergeholfen, wo die seriellen Quellen versiegten: Max Baumann, Linus Hüsser, Hans Muff, Heidi Neuenschwander, Martin Pestalozzi, Max Rudolf, Heinz Schmid, Anton Wohler, Franz Wülser. In den Dank schliesse ich alle Autoren von personengeschichtlichen Publikationen und von Ortsgeschichten zu aargauischen Gemeinden ein, von deren Kärrnerarbeit ich profitieren konnte.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sein Wohlwollen der Arbeit gegenüber dadurch dokumentiert, dass er sie in die Liste der Projekte des Kantonsjubiläums «200 Jahre Kanton Aargau» aufgenommen und die Drucklegung mit einem substanziellen Betrag unterstützt hat.

Besonders wertvoll waren die Synergien, die sich aus den kollektivbiografischen Studien der Dozentur Militärgeschichte der Militärakademie an der ETH Zürich ergaben. Nur in diesem Verbund konnte eine so grosse Zahl von zu untersuchenden Personen bewältigt werden. Für diese Möglichkeiten bin ich meinem ehemaligen Arbeitgeber zu grossem Dank verpflichtet, der zuallererst an Brigadier Prof. Dr. Rudolf Steiger geht und an PD Dr. Hans-Ruedi Fuhrer, der mir bei der Bearbeitung aller Projekte stets grossen Freiraum gewährte. Dem Kreis der Assistenten, Projektmitarbeiter und wissenschaftlichen Weggefährten verdanke ich nicht nur Unterstützung bei den Recherchearbeiten, sondern auch wissenschaftlichen Austausch, Beistand in guten und schlechten Zeiten und manche wertvolle Anregung. Ich danke dafür herzlichst lic. phil. Eva Schaffner, Dr. phil. Jonathan Bennett, lic. phil. Johannes Berchtold, lic. phil. Stefan Bolliger, lic. oec. Matthias Kaufmann, lic. phil. Reto Lindegger, lic. oec. Pierre Narayan, lic. phil. Michael Olsansky und cand. phil. Martin Otzenberger. Für technische Hilfe in allen Informatikfragen bedanke ich mich bei Rainer Wicki, für die überaus hilfreiche Unterstützung bei der Gestaltung der Datenbank bei Diego Stalder. Bernhard Enz gebührt Dank für die umsichtige administrative Unterstützung der verschiedenen Versände.

Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau hat die Arbeit in ihre Reihe «Beiträge zur Aargauer Geschichte» aufgenommen. Dafür geht mein Dank an den Vorstand unter der Leitung von Dr. Matthias Fuchs. Schliesslich hat der Verlag hier+jetzt aus dem Manuskript ein überaus ansprechendes Buch gemacht, wofür ich allen Beteiligten herzlich danke.

Last but not least bedanke ich mich bei meinen Eltern, die meinen Werdegang überhaupt ermöglicht und mich stets unterstützt haben.

Althäusern, im Mai 2006, Dieter Wicki

Einleitung

Franz Xaver Bronner, ein einstiger Benediktinermönch aus Bayern, der sich in verschiedenen Staatsämtern um den Kanton Aargau verdient gemacht hat, verfasste 1844 eine umfassende Darstellung des Kantons. Über die Aussichten des aufstrebenden Bildungsbürgertums der Restaurationszeit (1815–1830), Beamtenlaufbahnen einzuschlagen, bemerkte er: «Akademiker, die von Universitäten zurückgekommen waren, und andere für Ämter ausgebildete junge Leute, die Anstellungen wünschten, sahen es mit unzufriedenen Blicken, dass einige Söhne der Regierungsräthe zu ansehnlichen Stellen befördert wurden, obwohl niemand läugnen konnte, dass sie alle Gaben und Geschicklichkeiten zu ihrem Berufe besässen. Man glaubte doch Nepotismus und eine Tendenz zum Patricierwesen wahrzunehmen.»[1]

Auch wenn sich seine Aussage auf einen bestimmten historischen Zeitraum und eher auf Verwaltungsämter denn politische Mandate bezieht –, wobei diese beiden Kategorien für das frühe 19. Jahrhundert nicht mit derselben Schärfe auseinander gehalten werden können wie für das 20. Jahrhundert – so verweist sie doch auf jene Mechanismen, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden sollen: Über welche Bildungshintergründe verfügten die Mitglieder des Grossen Rats im Wandel der Zeit? In welchem Alter gelang ihnen der Eintritt ins aargauische Kantonsparlament? Bestand dieses vor allem aus Akademikern und «anderen für Ämter ausgebildeten jungen Leuten»? Welche politischen, beruflichen und ausserberuflichen Laufbahnen absolvierten Grossrätinnen und Grossräte? Lassen sich Gegeneliten oder neue politische Generationen erfassen, die zu bestimmten Zeitpunkten ins aargauische Kantonsparlament eintraten? Und schliesslich: In welchem Ausmass gelangten Söhne und Töchter von Politikerinnen oder Politikern in den Grossen Rat?

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die personelle Zusammensetzung des Parlaments des Kantons Aargau von 1803 bis 2002, das während der 200 Jahre seines Bestehens immer Grosser Rat hiess und damit die einzige politische Institution auf Kantonsebene ist, die ihren Namen nie gewechselt hat.

Die institutionellen Veränderungsprozesse, die das Kantonsparlament in diesem Zeitraum durchgemacht hat, sollen herausgearbeitet werden, um die nötigen Grundlagen für die Beschäftigung mit dem zentralen Gegenstand der Arbeit zu schaffen, die Beschäftigung mit den Menschen, die Mitglieder des Grossen Rats waren. Dabei steht nicht der Einzelne, sondern die Gruppe im Vordergrund, deren Sozialprofil erstellt wird, indem sie auf bestimmte Kriterien hin untersucht wird. Es sind dies: Altersstruktur, soziale Herkunft, Mechanismen der politischen Laufbahnen, Bildungsgänge, berufliche, ausserberufliche und milizmilitärische Werdegänge. Für diese Elemente des Sozialprofils sollen Kontinuität und Wandel herausgearbeitet, Strukturen ergründet und Differenzen aufgespürt werden. Dabei stehen die langfristigen Entwicklungen im Vordergrund, die von den Zeitgenossen oft nicht erkannt werden können.

Trotz Einbezug von Konzepten und Kategorien aus verschiedenen Disziplinen bleibt diese Arbeit der Geschichtswissenschaft verpflichtet. Sie beschreitet insofern Neuland, als sie die Zusammensetzung eines Kantonsparlaments erstmals aus einer sozialgeschichtlichen Optik betrachtet. Damit leistet sie einen Beitrag zur Geschichte der politischen Eliten der Schweiz.



Das 1826–1828 von Kantonsbaumeister Franz Heinrich Hemmann geschaffene Grossratsgebäude gilt als Hauptwerk des Klassizismus im Aargau. Bemerkenswert ist das im Baukörper erkennbare Halbrund des Parlamentssaals, eine Raumlösung, die von den Idealen der französischen Revolutionsarchitektur inspiriert und in der Schweiz einzigartig ist. Zwar haben einige weitere Kantone die Pulte ihrer Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Halbrund angeordnet, der Aargau ist aber der einzige Kanton, der eigens für sein Parlament im frühen 19. Jahrhundert ein halbrundes Gebäude erbaute. (Gemälde von Johann Baptist Isenring (1796–1860), Ausschnitt aus «Ansicht der Stadt Aarau, deren innern Theile und nähern Umgebungen»; StAAG, GS/1528-3).

1 Fragestellung

Voraussetzungen: Der Grosse Rat als Milizparlament

Im internationalen Vergleich ist es als Besonderheit hervorzuheben, dass sich in der Schweiz sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantons- und Gemeindeebene der Typus des Milizparlaments bis heute erhalten hat,[1] dass also die Parlamentarier[2] ihr Mandat neben ihrem Brotberuf als Nebenamt wahrnehmen. Dieser Umstand lenkt den Blick auf das Nebeneinander von beruflicher, halbamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Übergänge fliessend sind.[3] Wie sich das Milizprinzip im Verlauf der Jahrhunderte entwickelt hat, ist nicht gänzlich geklärt. Die Ursprünge werden im mittelalterlichen Genossenschaftsgedanken gesehen. Wesentliches Element der schweizerischen Entwicklung ist, dass der Milizgedanke neben der Politik auch den Bereich der Streitkräfte weitgehend bestimmte. Zum Mythos überhöht wurde schliesslich die Vorstellung, dass politische Mitbestimmung und Wehrfähigkeit untrennbar miteinander verknüpft seien. Diese Ansicht wird im Rahmen der Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts genauer beleuchtet werden.[4]

Traditioneller und integraler Bestandteil des Milizprinzips auf der Stufe der Kantone ebenso wie auf der Stufe des Bundes ist die Durchmischung von politischer und militärischer Führung, die sich bis ins Spätmittelalter zurückverfolgen lässt.[5] Dies darf aber den Blick auf die mannigfaltigen Veränderungsprozesse, denen das Milizprinzip im Lauf der Zeit unterlag, nicht verstellen.[6] Unlängst hat etwa Münger die Rolle der schweizerischen Milizarmee als Faktor der nationalen Integration im 19. Jahrhundert hervorgehoben und dabei auf die besondere personelle Verflechtung zwischen politischer und militärischer Elite hingewiesen.[7] Der Zusammenhang zwischen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Tätigkeit kann in der Untersuchung eines Milizparlaments nicht ausgeblendet werden, zumal dieses Moment im Selbstverständnis der Parlamentarier lange Zeit seinen festen Platz hatte. Wichtiger und gleichzeitig in der Wahrnehmung des Milizprinzips präsenter ist die Bedeutung der ökonomischen Basis für das Engagement in Politik und/oder Militär. Dem Phänomen Milizparlament muss deshalb mit einer Annäherung in den drei Dimensionen politische, wirtschaftliche und militärische Tätigkeit begegnet werden.

Es ist vor diesem Hintergrund insgesamt erstaunlich, dass zu den kantonalen Parlamenten diesbezüglich kaum Untersuchungen vorgenommen wurden.[8] So steht in der vorliegenden Arbeit nicht die eigentliche Tätigkeit des Grossen Rats

im Vordergrund. Es geht also weder um Menge und Qualität der erlassenen Gesetze noch um Wirksamkeit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung, noch um Qualität der haushaltspolitischen Arbeit des aargauischen Kantonsparlaments, noch um die durch den Grossen Rat vorgenommenen Wahlen.[9] Es interessieren hier die Parlamentarier als Personengruppe im Rahmen der Bedingungen eines Milizparlaments.

Kernfragen

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die langfristige Entwicklung der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats des Kantons Aargau in sozialgeschichtlicher Hinsicht.[10] Eine vollständige Erfassung aller Mitglieder des Kantonsparlaments, deren Zahl auf rund 3500 geschätzt werden kann,[11] musste aus Kapazitätsgründen verworfen werden.[12] Kommt hinzu, dass sich die konkrete personelle Zusammensetzung des Grossen Rats auch innerhalb einer Legislaturperiode fortwährend verändert. Deshalb drängte sich eine Auswahl von konkreten Stichdaten auf, die die Grundlage für Querschnitte bilden. Zunächst soll der Blick auf die Rahmenbedingungen der Institution Grosser Rat gerichtet werden. Veränderungen der personellen Zusammensetzung sind im Licht veränderter Zugangsbedingungen zu untersuchen, die jeweils durch Kantonsverfassung, Wahlgesetz und Verordnungen definiert wurden.[13] Gerade weil sich diese im Zeitraum zwischen 1803 und heute grundlegend verändert haben, ist diesem Umstand Beachtung zu schenken.

Eine *erste Kernfrage* der vorliegenden Arbeit lässt sich demnach wie folgt formulieren: *Wie wurden die Rahmenbedingungen für den Zugang zum Grossen Rat zu einem bestimmten Zeitpunkt verändert und aus welchen Gründen?*

Eine Verfassungsgeschichte des Aargaus kann und will die vorliegende Arbeit nicht leisten. Es sollen jedoch die ideengeschichtlichen Zusammenhänge beleuchtet werden, wie sie sich sowohl in den staatsrechtlichen Regelungen des Zugangs zum Grossen Rat als auch in dessen Status im Verfassungsgefüge verorten lassen. Es gilt, diese Veränderungen der Position des Grossen Rats aufgrund von Modifikationen der Kantonsverfassung und aufgrund von Änderungen im Ratsbetrieb, gleichsam äusseres und inneres Gefüge dieser Institution, zu betrachten. Da im Rahmen einer Dissertation nur einige Legislaturperioden erfasst werden können, drängt sich folgende Kombination auf: Es werden Jahre ausgewählt, in denen die institutionellen Bedingungen für den Grossen Rat wesentliche Veränderungen erfahren haben. Für diese Zeitabschnitte sollen die konkreten Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen untersucht werden, indem die personelle Zusammensetzung vor Einführung einer neuen staatsrechtlichen Regelung mit der personellen Zusammensetzung unmittelbar nach deren Inkrafttreten verglichen werden soll.

Die *zweite Kernfrage* der vorliegenden Arbeit lautet demnach: *Wie wirkten sich die institutionellen Veränderungen kurzfristig auf die sozialgeschichtliche Zusammen setzung des Grossen Rats des Kantons Aargau aus?*

Es soll ausgeleuchtet werden, wie stark das Elektorat bei einer Wahl für den Grossen Rat den Rahmen ausnutzte, den die Zugangsbedingungen vorgaben. So wird die unmittelbare Wirkung einer Veränderung deutlich, gleichsam die Differenz zwischen Norm und Normanwendung.[14] Diesem Ansatz ist die Arbeit im Grundsatz verpflichtet: Es geht darum, die Unterschiede zwischen statuierten Möglichkeiten und konkreter Wahrnehmung dieser Möglichkeiten aufzuzeigen. Daraus wird die Differenz zwischen der *institutionellen Realität* des Grossen Rats – verstanden als juristische Norm, konkret als schriftlich fixierte Übereinkunft über die Gestalt des Kantonsparlaments, die eo ipso ein bestimmtes Bild der personellen Zusammensetzung dieser Institution evoziert – und der *personalen Realität* des Grossen Rats deutlich –, verstanden als Normanwendung in Form klar identifizierbarer Personengruppen. Diesen kommen aufgrund von vorangegangenen Übereinkünften gewisse Herrschaftsbefugnisse zu, sodass darin eine Herrschafts- und Positionselite[15] fassbar wird. Beispielsweise evozierte die Einführung des aktiven und passiven Frauenstimmrechts im Jahr 1971 die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grossen Rat. Die Frauenquote von 29 Prozent per 30. Juni 2002 zeigt, dass die aargauische Gesellschaft auch 30 Jahre nach der Einführung dieser institutionellen Veränderung von der auch nur annähernden Ausschöpfung dieses Spielraums weit entfernt ist. Dergestaltige Differenzen aufzuzeigen, ist also das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit die wesentlichen institutionellen Veränderungen des Grossen Rats dargelegt werden und aufgezeigt wird, wie gross oder wie gering deren kurzfristige Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Ratsmitglieder waren, so fördert das nicht für alle Aspekte grundsätzlich neue Erkenntnisse zu Tage.[16] Die Arbeit erbringt aber in allen Fällen eine Verifikationsleistung, die um so wichtiger ist, als oftmals in der Literatur Regelungen aus normativen Texten ohne nähere Prüfung als geschichtliche Realität dargestellt werden.

Auch ist klar, dass ein Wahlergebnis nie automatische Folge einer bestimmten Umgestaltung des Wahlrechts ist. Eine Vielzahl von weiteren Elementen können einen Wahlkampf beeinflussen oder bestimmen. Das mahnt zur Vorsicht bei der Analyse von konkreten Zusammensetzungen des Grossen Rats, die ja Wahlergebnisse darstellen. Diese dürfen nicht mechanistisch als alleiniges Resultat einer institutionellen Veränderung gedeutet werden. Eine Untersuchung der Wahlkämpfe würde die Möglichkeiten dieser Arbeit jedoch übersteigen, da diese in der spezifischen politischen Situation einer Epoche verankert werden müssten. Für die vorliegende Arbeit kann dies aus den folgenden zwei Gründen unterbleiben: Zum Ersten weil sie der Analyse langfristiger Veränderungsprozesse verpflichtet ist und zum Zweiten, weil sie nicht Wahlresultate analysieren will, sondern die Ausschöpfung eines Handlungsspielraums im Rahmen eines Wahl-

vorgangs, der als Blackbox betrachtet wird. Angesichts der Heftigkeit, mit der die Verfassungskämpfe im 19. Jahrhundert ausgefochten wurden, kann aber auch davon ausgegangen werden, dass die unmittelbar folgenden Wahlen durchaus unter dem Einfluss einer institutionellen Veränderung standen. Der schwierigeren Quellenlage zum Trotz wurde versucht, die personelle Zusammensetzung zeitlich möglichst nahe vor und nach einem Wahlereignis zu untersuchen und nicht erst vier oder acht Jahre nach Einführung der entsprechenden Veränderung.

Ausgehend von den in den Querschnitten untersuchten Legislaturperioden, ergeben sich neue und wesentliche Erkenntnismöglichkeiten, wenn diese miteinander verglichen werden. Erst in den so erstellten Längsschnitten lassen sich die Folgen einer Veränderung aufzeigen.

Als *dritte und wichtigste Kernfrage* lässt sich also festhalten: *Welche langfristigen Entwicklungen lassen sich in der sozialen Zusammensetzung des Grossen Rats feststellen?*

Anhand dieser Längsschnitte sollen Sozialprofile und Laufbahnmuster der Ratsmitglieder herausgearbeitet werden. Der wichtigste Beitrag der vorliegenden Arbeit liegt darin, dass die nach drei Themenfeldern gruppierten Fragestellungen personenübergreifend beantwortet werden, dass die Arbeit keine Aufschichtung von Einzelbiografien vornimmt, sondern einen kollektivbiografischen Ansatz verfolgt. [17] Es soll das Typische des Sozialprofils einer politischen Elitegruppe im Wandel der Epochen herausgeschält werden, es geht nicht um Tätigkeiten oder Einstellungen von Einzelpersonen oder Personengruppen. Kurzbiografien, das heisst ein Teil der streng formalisierten Angaben zu den einzelnen untersuchten Personen, finden sich im Anhang, um die Materialgrundlage darzulegen. Im Text erscheinen Angaben zu einzelnen Personen nur als Beispiele zur Verdeutlichung eines Umstandes, so wie es die Funktion jeder Biografie ist, am Beispiel eines bestimmten Menschen oder einer Gruppe von Menschen abstrakte historische Vorgänge zu erläutern.

Einbettung in die Geschichtswissenschaft und Konkretisierung der Fragestellung

Die Arbeit bewegt sich in einem Feld, das von drei geschichtswissenschaftlichen Ansätzen bestimmt wird, wobei sich diese nur idealtypisch auf Kernthemen beschränken lassen. Diese strukturieren die weitere Konkretisierung der Fragestellungen, sodass deutlich wird, welche Beiträge die Arbeit für die einzelnen Ansätze erbringen kann. Abschliessend soll das Verständnis von Strukturgeschichte dargelegt werden.

Ideengeschichtlicher Zugang

Es geht um einen Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen am Beispiel von Diskussionen um Status und Ausgestaltung des Kantonsparlaments im Aargau.

Es soll konkreten Konzepten des Milizparlaments in ihrem geistesgeschichtlichen Kontext nachgegangen werden. Im Zentrum steht dabei der Prozess der Schöpfung respektive Änderung der Kantonsverfassung, fokussiert auf die Vorstellungen zu Stellenwert und Zugang zum Grossen Rat. Welche Vorstellung von Demokratie im Allgemeinen und von Milizparlament im Speziellen wird in einer Verfassung aus der Stellung des Kantonsparlaments deutlich? Welches Gewicht sollte ihm zukommen? Wie sollte der Zugang geregelt werden, das heisst konkret, welche Vorstellungen über Gestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts standen im Raum? In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Rechtsgeschichte, aber auch zur Politischen Wissenschaft.[18]

Das in die verschiedenen aufeinander folgenden Verfassungen gegossene Resultat der Diskussionen gehört analytisch bereits zum weiter unten darzulegenden strukturgeschichtlichen Zugang. Es soll im Text jedoch in seiner ideengeschichtlichen Einbettung dargestellt werden, weil eine Trennung zwischen Diskussion und Resultat eben diese Bindung durchtrennen würde. Die Analyse der Ausgestaltung des Wahlrechts auf Verfassungs- und Gesetzesstufe sowie die Wertung der Ausgestaltung der Kantonsbehörden, vor allem jene des Parlaments, werden im Licht der Ideengeschichte dargestellt.

Institutionsgeschichtlicher Zugang

Es geht um einen Beitrag zur Organisationsgeschichte eines Kantonsparlaments am Beispiel des aargauischen Grossen Rats.

Die Struktur des Grossen Rats definiert sich über seine Ausgestaltung in juristischen Normen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe. Schlüsseldokumente für eine Analyse sind demnach die Kantonsverfassungen, Gesetze über das Wahlrecht und daraus folgende Verordnungen. Hierbei ist auch das Geschäftsreglement des Grossen Rats zu nennen.[19] Aus bereits dargelegten Gründen sollen die für die Zusammensetzung des Kantonsparlaments gültigen Normen in ihrer ideengeschichtlichen Einbettung dargestellt werden. Die Arbeit verfolgt keinen normativen Ansatz, in dem es darum geht zu bewerten, welches historisch feststellbare Normengefüge für den Grossen Rat im modernen Sinn demokratisch ist. Dies könnte eine politologische Fragestellung sein, ist aber nicht Aufgabe des Historikers. Vielmehr geht es darum, die historischen Konzepte zu identifizieren, diese mit der Zusammensetzung des Grossen Rats zu vergleichen und so Differenzen zwischen Lebenswelt und Normen herauszuschälen. Normüberschreitungen werden kaum anzutreffen sein, vielmehr geht es um Normunterschreitungen.

Der Fokus soll dabei nicht nur auf die Ergebnisse der Wahlen in den Grossen Rat, sondern auch auf das Funktionieren des Grossen Rats in der Praxis gerichtet werden. Die Grundlage dafür bilden wiederum die Geschäftsreglemente. Ein Blick in die Protokolle des Grossen Rats soll aufzeigen, wie gewisse Regelungen in der Praxis gehandhabt wurden. In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Politischen Wissenschaft, aber auch zur Rechtsgeschichte.

Sozialgeschichtlicher Zugang

Es geht um einen Beitrag zur Geschichte der Eliten in der Schweiz anhand der kollektivbiografischen Untersuchung des aargauischen Grossen Rats.

Die oben dargelegten Kernfragen zeigen den Weg auf, wie dieser Beitrag geleistet werden soll. Der Erarbeitung der nötigen methodischen und theoretischen Grundlagen sind eigene Kapitel gewidmet, die weitere Konkretisierung erfolgt in den einzelnen Quer- und Längsschnittkapiteln.[20] In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Soziologie, aber auch zur Politischen Wissenschaft.

Strukturgeschichte als integrierter Ansatz

Zwischen Ideen, Institutionen und der Sozialordnung der Menschen – um bei den Kernbegriffen der eben angeführten Unterkapitel zu bleiben – ergeben sich in der Geschichte mannigfaltige Wechselwirkungen, sodass es zu kurz greifen würde, nur die Geschichte der Institutionen als Strukturgeschichte zu bezeichnen. Normen, die Institutionen und Organisationen prägen, sind immer die Folge von Ideen, Konzepten oder Diskursen, die ihrerseits von bereits bestehenden Normen beeinflusst sind. Institutionen werden von Menschen geprägt. Der Grosse Rat kann nur als Personengruppe wirken, nicht durch Paragrafen aus der Verfassung, die die Zusammensetzung dieser Gruppe jedoch beeinflussen. Die vorliegende Arbeit ist jenem strukturgeschichtlichen Ansatz verpflichtet, der die Lebenswelt ins Zentrum stellt, dabei aber Ideen und Normen im Sinn der drei genannten Ansätze integrieren will (vergleiche Abbildung 1-A).

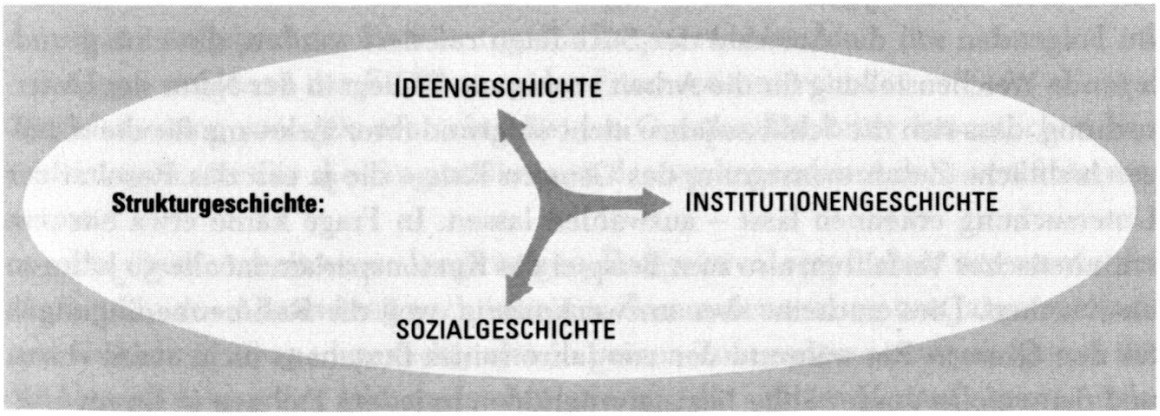

1-A. Integrierte Strukturgeschichte. Strukturgeschichte wird als Integration von Ideen-, Institutionen- oder Organisationsgeschichte und Sozialgeschichte verstanden, wobei unter den einzelnen Ansätzen, die oftmals Untersuchungsobjekte teilen, mannigfaltige Wechselwirkungen bestehen.

2 Personendatenbank

Im folgenden Kapitel soll mit der Personendatenbank das zentrale Arbeitsinstrument dieser Arbeit vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang müssen zunächst die Auswahl der Schlüsseljahre, die exakte Definition der zu untersuchenden Personengruppe und die Grösse ihrer Teile referiert werden. In einem zweiten Schritt werden die wichtigsten Elemente der Datenbankstruktur dargelegt. Die Darlegung der Quellen- und Literaturbestände, die systematisch in die Datenbank übernommen wurden, erfolgt im Rahmen des nächsten Kapitels, das dem Forschungsstand gewidmet ist.[1]

Die Personendatenbank wurde nach Abschluss des vorliegenden Projektes im Staatsarchiv des Kantons Aargau deponiert, wo sie den Grundstock für eine noch zu schaffende Datenbank über Personen des öffentlichen Lebens des Kantons bildet und für weitere Forschungsprojekte zur Verfügung steht.

Zu untersuchende Personengruppe

Auswahl der Schlüsseljahre

Im Folgenden soll die Auswahl der Stichdaten referiert werden, die eine grundlegende Weichenstellung für die Arbeit vornimmt. Es liegt in der Natur der Untersuchung, dass sich die Schlüsseljahre nicht aufgrund ihrer Relevanz für die sozialgeschichtliche Zusammensetzung des Grossen Rats – die ja erst das Resultat der Untersuchung erkennen lässt – auswählen lassen. In Frage käme etwa ein rein arithmetisches Verfahren, also zum Beispiel das Kantonsparlament alle 50 Jahre zu untersuchen. Dies erscheint aber unzweckmässig, weil die Rahmenbedingungen für den Grossen Rat während der 200 Jahre seines Bestehens nicht stabil waren und demzufolge ausgewählte Legislaturperioden in jedem Fall neu in ihrem Umfeld situiert werden müssen. Deshalb bietet sich eine Fokussierung auf Jahre strukturellen Wandels an. Eine Prüfung der Quellenlage ergab, dass im Rahmen einer Dissertation rund fünf Legislaturperioden bewältigt werden können.

Der Kanton Aargau hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie andere Kantone auch eine eigentliche Phase von Verfassungskämpfen erlebt, in denen auch der Status des Grossen Rats Gegenstand hitziger Diskussionen war und so wiederholt Objekt von Reorganisationen wurde. Es drängen sich deshalb für die Geschichte des Aargaus des 19. Jahrhunderts die folgenden Jahre als prioritär zu behandelnde auf:

1803 – als Jahr der Kantonsgründung, in dem erstmals ein Grosser Rat zu bestellen war,

1831 – als Jahr der Einführung einer neuen Kantonsverfassung.

Eine Fokussierung auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist angezeigt, hatten doch die im Nachgang der Gründung des Bundesstaats von 1848 erfolgten Totalrevisionen der Kantonsverfassung der Jahre 1852 und 1885 nur vergleichsweise geringe Auswirkungen auf den Zugang zum Kantonsparlament. Die grössere Zeitspanne, die zwischen diesen Revisionen lag, macht bereits deutlich, dass die Zeit der Verfassungskämpfe vorbei war. Neben den gewählten Schlüsseljahren ergäben allerdings auch die Verfassungen von 1814 und 1841 interessante Untersuchungselemente.[2] Die Aufgabe der Parität für den Grossen Rat im Rahmen der Verfassungsrevision von 1841 hat wohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die grössten Wellen geworfen. In der Literatur wurde aber bereits festgehalten, dass die Konsequenzen für die konfessionelle Zusammensetzung des Parlaments gering blieben.[3] Insgesamt erscheint die institutionelle Veränderung durch die Verfassung von 1831 gegenüber den Verfassungen von 1814 oder 1841 weitreichender: die Abschaffung des Zensus für das aktive Wahlrecht, die deutliche Erweiterung der Volkswahl und diejenige des Grossen Rats von 150 auf 200 Mitglieder, der Ausschluss der Geistlichen und die Verkürzung der Amtsdauer, um nur einige Stichworte zu nennen.[4] Im Rahmen der Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1831 wird zudem auf die Verfassung von 1814 einzutreten sein.[5]

Die zwei wesentlichsten Änderungen für den Zugang zum Grossen Rat im Verlauf des 20. Jahrhunderts führen zu folgenden Schlüsseljahren:

1921 – aufgrund der Einführung des Proporzwahlrechts,

1973 – aufgrund der Einführung des Frauenstimmrechts.

Die Verfassung von 1980 erbrachte für den Grossen Rat keine wesentlichen Veränderungen, die für die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit von Interesse wären.[6]

Da diese Arbeit einer langfristigen Perspektive verpflichtet ist, wurde der Grosse Rat zur Abrundung auch in seiner Zusammensetzung 200 Jahre nach seiner Gründung 1803 untersucht, also in seiner Zusammensetzung aufgrund der Wahlen im Jahr 2001.[7] Wegen der Mutationen, die sich im Verlauf einer Legislaturperiode ergeben, musste ein Stichtag gewählt, und aus redaktionellen Gründen musste dieser bereits auf den 30. Juni 2002 gelegt werden. Vergleiche zwischen der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats in einem früheren Jahr und der zuletzt untersuchten wird infolgedessen die Jahreszahl 2002 als Stichjahr genannt. Im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» erübrigt es sich, näher auf diese Jahre einzutreten, da keine institutionellen Veränderungen zu referieren und in ihrer Wirkung zu untersuchen sind. In diesem Teil wird die Darstellung der Entwicklung der Rahmenbedingungen für den Grossen Rat gleichwohl bis ins Jahr 2003 geführt.

Schlüsseljahr	institutionelle Änderung	Stichdaten	Zahl der Mandate gemäss Verfassung	gegenüber dem/den Stichjahr(en) davor wiedergewählte Personen	bereinigte Anzahl Personen	pro Epoche zusammengefasst
1803	**Gründung des Kantons in seinen heutigen Grenzen**	6. April 1803: erste Wahlen 9. April und 20. April 1803: Auslosung der Ratsmitglieder 25. April 1803: konstituierende Sitzung des ersten Grossen Rats	**150**	0	**150**	415
1830		31. Dezember 1830: Zusammensetzung des Grossen Rats vor den Neuwahlen	**150**	17	**133**	
1831	**Totalrevision der Verfassung**	Mai 1831: Volkswahl April 1831: Wahl von 8 Grossräten durch den Grossen Rat	**200**	68	**132**	
1920		31. Dezember 1920: Zusammensetzung des Grossen Rats vor den Neuwahlen	**213**	0	**213**	311
1921	**Einführung des Proporzwahlrechts**	Wahl vom 24. April 1921	**200**	102	**98**	
1972		31. Dezember 1972: Zusammensetzung des Grossen Rats vor den Neuwahlen	**200**	0	**200**	262
1973	**Einführung des Frauenstimmrechts**	Wahl vom 18. März 1973	**200**	138	**62**	
2003		30. Juni 2002	**200**	0	**200**	200
Total			**1513**	325	**1188**	

2-A. Stichjahre, Umfang und Zusammensetzung der untersuchten Personengruppe. Zu den Überlappungen der Stichjahre vgl. Abb. 11-H.

Stichdaten und Umfang

Die Personendatenbank umfasst die Angaben zu 1188 Personen, wobei sich der Umfang aus den erwähnten Schlüsseljahren ergibt. Sie kann im Sinn der Terminologie quantitativer Arbeit als Grundgesamtheit angesehen werden, da ja alle Ratsmitglieder eines bestimmten Untersuchungszeitpunktes erfasst werden, oder als Stichprobe, weil sie nur einen Teil der Gesamtheit aller Mitglieder des Grossen Rats der vergangenen 200 Jahre erfasst.

Der dieser Auswahl zu Grunde liegende Ansatz wird im Kapitel über die Eliteforschung situiert.[8] Aufgenommen wurden jeweils alle Grossrätinnen und Grossräte, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens in der ersten Wahl gewählt wurden, in der die ausgewählte institutionelle Änderung galt. Personen, die gewählt wurden, die Wahl aber nicht annahmen, wurden nicht aufgenommen. Die Daten der Ratsmitglieder wurden unabhängig von der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kantonsparlament erfasst. Dies deshalb, weil der Grosse Rat in

seiner Funktion als Ergebnis einer Wahl im Rahmen veränderter institutioneller Rahmenbedingungen im Blickpunkt steht und nicht in seiner Funktion gleichsam als personelle Grundlage der Ratsarbeit. Damit kann auch die Frage offen gelassen werden, ob die Qualität der Arbeit eines Ratsmitglieds einen Zusammenhang zur Länge seiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat hat. Eine solche qualitative Bereinigung der Personengruppe würde den Positionsansatz[9] verwässern. Es zeigte sich allerdings, dass nur in einigen Fällen das Grossratsmandat bereits nach wenigen Wochen aufgegeben wurde.[10]

Um im Rahmen der Querschnitte die personelle Veränderung aufzeigen zu können, muss auch die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats vor der relevanten Wahl erfasst werden. Dabei verbietet es die beträchtliche Zahl der Grossräte, die die ordentliche Mandatsdauer nicht ausschöpften, weil sie vorher zurücktraten, das Ergebnis der vorangegangen Wahl als Vergleichsgrösse zu nehmen.[11] Unter Berücksichtigung der Fluktuation muss deshalb die personelle Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl rekonstruiert werden. Für den ersten Grossen Rat von 1803 ist dies natürlich nicht möglich, da es zuvor kein vergleichbares Gremium gab. Auch für die Untersuchung der Legislaturperiode 2001–2005 wird darauf verzichtet, die Mitglieder des Parlaments vor den Wahlen des Jahres 2001 zu erheben, da es in diesem Fall ja nicht darum geht, einen Wandel der Ratszusammensetzung vor und nach einer Verfassungsänderung zu untersuchen.[12]

Abbildung 2-A zeigt die Stichdaten sowie Grösse und Zusammensetzung der zu untersuchenden Personengruppe. Da ein beträchtlicher Teil der Ratsmitglieder jeweils wiedergewählt wurde, ergibt die bereinigte Anzahl von 1188 zu untersuchenden Personen eine Differenz von 325 gegenüber der theoretischen Höchstzahl von 1513 Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

Recherchebereiche

Welche Konzepte Anwendung fanden, um Datenbankfelder im Rahmen der einzelnen Themen der Quer- und Längsschnitte zu operationalisieren, wird in den entsprechenden Kapiteln detailliert dargelegt. Hier sollen nur die verschiedenen Recherchefelder referiert werden. Eine Liste der Datenbankfelder findet sich im Anhang. Es sind 85 Angaben zu jeder Person, wobei aus technischen Gründen eine Angabe teilweise auf mehrere Datenbankfelder verteilt werden muss.[14] Für die 1188 Personen ergibt das eine Summe von rund 108 000 gesuchten Einzelangaben.

Zu den gesuchten Personen interessieren Angaben zum Ausbildungsgang, berufliche, politische und militärische Tätigkeit sowie das ausserberufliche Engagement in Vereinen und Verbänden. Zur Bestimmung der sozialen Herkunft wird die berufliche, politische und militärische Tätigkeit des Vaters erhoben. Zur Ergänzung des Sozialprofils der Personen werden die Curricula des Ehepartners und des Schwiegervaters recherchiert. Nach dem Versand dieser Dateibögen an die Mitglieder des Grossen Rats der Legislaturperiode 2001–2005, der dazu

Merkmale Personen	**Merkmal 1** **z. B. Jahrgang**	**Merkmal 2** **z. B. Geburtsort**
Person 1 z. B. **Abt, Roman** $_{5000}$	Merkmalsausprägung: *1883*	Merkmalsausprägung: *Bünzen AG*
Person 2 z. B. **Kuhn, Josef Leonz** $_{5613}$	Merkmalsausprägung: *1856*	Merkmalsausprägung: *Bünzen AG*
...		

2-B. Grundaufbau einer Haupttabelle der Personendatenbank. Bei der tiefgestellten Nummer handelt es sich um die Personennummer aus der Personendatenbank.

Merkmale Personen und Schritte	**Merkmal 1** **z. B. politisches Mandat**	**Merkmal 2** **z. B. von**	**Merkmal 3** **z. B. bis**
Person 1 z. B. **Abt, Roman** $_{5000}$	Merkmalsausprägung: *Grossrat*	Merkmalsausprägung: *1917*	Merkmalsausprägung: *1941*
Person 1 z. B. **Abt, Roman** $_{5000}$	Merkmalsausprägung: *Nationalrat*	Merkmalsausprägung: *1919*	Merkmalsausprägung: *1942*
...	...	...	...
Person 2 z. B. **Bohnenblust, Albrecht** $_{5013}$	Merkmalsausprägung: *Grossrat*	Merkmalsausprägung: *1808*	Merkmalsausprägung: *1814*
Person 2 z. B. **Bohnenblust, Albrecht** $_{5013}$	Merkmalsausprägung: *Grossrat*	Merkmalsausprägung: *1815*	Merkmalsausprägung: *1841*
...	...	...	...

2-C. Grundaufbau einer Nebentabelle der Personendatenbank.

Nummer	Merkmalsausprägungen **Mandatsbezeichnung**	Ergänzende Spalten z. B. Stufe
1	*Gemeinderat*	Gemeinde
2	*Gemeinderätin*	Gemeinde
3	*Gemeindeammann*	Gemeinde
...	...	...
8	*Grossrat*	Kanton
9	*Grossrätin*	Kanton
...	...	...

2-D. Grundaufbau einer Hilfstabelle der Personendatenbank.

dienen sollte, bereits recherchierte Angaben korrigieren und ergänzen zu lassen, stellten einige Ratsmitglieder die Frage, weshalb zu den Müttern nicht dieselbe Anzahl Angaben erhoben worden war wie zu den Vätern.[15] Im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» werden die Konzepte referiert, die aufzeigen, mit welcher Begründung aus welchen Angaben welche Schlüsse gezogen werden. Vorweg ist festzuhalten, dass die Arbeit historisch ausgerichtet ist und nicht soziologisch. Sie interessiert sich primär für die Vergangenheit, nicht für die Gegenwart. Die Zusammensetzung des Grossen Rats im Jahr 2002 dient als Vergleichsgrösse, die es erlaubt, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen. So müssen Fragestellungen, die politisch aktuell sind, gegenüber geschichtswissenschaftlichen Fragen zurücktreten, die die Verhältnisse, wie sie vor 30, 80 und 200 Jahren waren, ergründen wollen.[16] Die Konsequenzen, die sich daraus für die Integration verschiedener methodischer Konzepte ergeben, werden im Kapitel «Situierung in der Eliteforschung» dargelegt.[17]

Struktur

Informatiklösung und Tabellentypen

Die Bearbeitung derartiger Datenmengen erfordert zunächst eine sorgfältige Prüfung der Informatiklösung. Für das gewählte Datenbankprogramm «Microsoft Access», Version 2000, sprechen vor allem die vielfältigen Möglichkeiten, Daten elektronisch zu importieren und zur Auswertung in verschiedene Programme zu exportieren.[18] Darüber hinaus bietet es durch die Vernetzung der einzelnen Tabellen in einer relationalen Datenbank die nötige Flexibilität, wenn Tabellen im Verlauf der Recherchen modifiziert werden müssen. Zur zweifelsfreien Identifizierung wird jeder Person eine Nummer zugeordnet, da die Kombination von Vorname, Name und Wohnort dazu nicht ausreicht.[19] Es geht darum, statische und dynamische Elemente zugleich erfassen zu können, also beispielsweise eine Angabe zum höchsten erreichten Ausbildungsgrad, aber auch die Chronologie verschiedener sich folgender und oder sich überlappender politischer Mandate einer Person. Es lassen sich in der Datenbank so drei Grundtypen von Tabellen unterscheiden. Die Haupttabellen umfassen pro Person nur eine Spalte, sind also nach Personen geordnet, denen in der zweiten Dimension «Merkmalsausprägungen» zugeordnet werden (vergleiche Abbildung 2-B).

Die Nebentabellen bilden Entwicklungen ab und umfassen pro Person die der Anzahl der Entwicklungsschritte entsprechende Anzahl Zeilen (vergleiche Abbildung 2-C). Jede Zeile bildet in sich eine Einheit. So lassen sich die Daten beliebig sortieren und gliedern.[20]

Aus den Abbildungen 2-B und 2-C wird ersichtlich, dass sich im Bereich der Merkmalsausprägungen die vielfältigsten Überschneidungen ergeben. Diesem Umstand tragen Hilfstabellen Rechnung, die Listen der einzelnen Ausprägungen

umfassen, beispielsweise eine Liste aller Mandate, die von den verschiedenen Personen bekleidet werden können (vergleiche Abbildung 2-D). Die Datenbank umfasst 33 Hilfstabellen, die entweder offen oder geschlossen sind, das heisst, dass je nachdem weitere Merkmalsausprägungen entweder ergänzt werden können oder nicht.[21] Die Vorgabe möglichst vieler Angaben durch Hilfstabellen, die in den einzelnen Eingabeformularen durch Dropdowns aufrufbar sind, bewährt sich, weil dies die Eingabegeschwindigkeit erhöht, Tippfehler minimiert und so die Datenerfassung rationalisiert.

Ausgehend von diesem Grundsystem, ergeben sich die folgenden Nebentabellen: «Mandate», «Mandate vor 1803»,[22] «militärische Karriere» und eine Residualtabelle, die die Tätigkeiten der Personen in politischen Kommissionen, Parteien, in der Verwaltung, in Verwaltungsräten, in Vereinen und Verbänden umfasst. Rein technisch wäre eine einzige Haupttabelle denkbar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der komfortableren Handhabung werden mehrere Haupttabellen erstellt, die nach dem zu verarbeitenden Quellenkorpus bezeichnet sind, nämlich: «Zivilstandsregister», «Staatsarchiv», «Literatur», «militärische Personalunterlagen».[23]

Im Hinblick auf die spätere Weiterverwendung der Datenbank im Staatsarchiv des Kantons Aargau sollen die Angaben möglichst in der originalen Form aus den Quellen übernommen werden. Hier zeigen sich nun die Vorteile einer relationalen Datenbank, da beispielsweise die Berufsangaben in Originalwortlaut übernommen und diese dann in den Hilfstabellen mit Hilfe weiterer Spalten gruppiert werden können.

Quellenangaben und Datenqualität

Die Titel der Haupttabellen verweisen auf die Quellen der aufgenommenen Angaben, sodass eine Quellenangabe nur noch nötig ist, wenn die Angaben nicht aus dem entsprechenden Quellenkorpus stammen oder widersprüchlich sind. In den Nebentabellen werden die Quellen in einer eigenen Spalte aufgeführt.

Häufig werden historische Sachverhalte – beispielsweise eine berufliche Karriere – auf verschiedene Datenbankfelder aufgeteilt – im vorliegenden Beispiel auf die Felder: «Beruf mit 30», «Beruf bei Wahl in den Grossen Rat», «Endberuf»[24]. In einem Text lässt sich die Unsicherheit über eine Angabe mit vielerlei Formulierungen ausdrücken, in einem Datenbankfeld dagegen lassen sich nur Merkmalsausprägungen eingeben. So gaukelt eine Datenbank oft Klarheit vor, wo Zweifel über die Genauigkeit der Angaben angebracht wären. Um diesem Umstand abzuhelfen, wird jedes Datenbankfeld durch ein entsprechendes Datenqualitätsfeld ergänzt. Dafür werden zunächst drei Qualitätsgrade definiert, die einer Angabe zugewiesen werden können: «gesichert», «ungesichert» und «vermutet». «Unsicher» bezeichnet Angaben, die aus einer vergleichsweise unsicheren Quelle stammen, beispielsweise aus einer Lokalzeitung oder einer populärwissenschaftlichen Ortsgeschichte. Auch werden sämtliche Eingaben in der

Haupttabelle «Zivilstandsregister» so lange mit diesem Qualitätsgrad bezeichnet, bis sie in den entsprechenden Registern verifiziert worden sind. «Vermutet» bezeichnet Angaben, die nicht direkt einer Quelle entnommen werden können, sondern aus dem Zusammenhang geschlossen werden.[25] Angaben aus amtlichen Quellen werden bezüglich Datenqualität im Vergleich zu Angaben aus Zeitungen oder Darstellungen höher bewertet, wissenschaftliche Werke höher als populärwissenschaftliche – der klassische Bewertungsprozess der Verlässlichkeit der Quellen braucht im Grundsatz nicht weiter referiert zu werden. Wenn er sich jedoch bei den Quer- und Längsschnitten im Zusammenhang mit der Datengrundlage als relevant erweist, wird dort näher darauf eingetreten.

Datengrundlage

Datenbanken vermögen auf den ersten Blick eine Homogenität der Datenlage vorzugaukeln, wie sie letztlich für das Resultat einer quellengestützten historischen Arbeit sehr selten zutrifft. Wenn sie wie die vorliegende Untersuchung verschiedene Epochen einbeziehen, dann muss sorgfältig geprüft werden, ob vermeintlich gleichen Angaben in den je spezifischen politischen und sozioökonomischen Kontexten auch tatsächlich dieselbe Aussage zukommt, in welchen Bezugsfeldern also beispielsweise der Bözberger Grossrat und Lehrer Andreas Siegrist$_{5197}$, für den sich in der stapferschen Schulenquête des Jahres 1799 neben seiner Tätigkeit als Lehrer noch die Angaben Bauer, Munizipalbeamter, Posaunist und Vorleser finden, derselben Kategorie zugeordnet werden kann wie die in Full-Reuenthal wohnhafte Lehrerin Eva Kuhn-Wittig$_{6750}$, die 1993 in den Grossen Rat gewählt wurde. Diese Prüfung der Kategorisierungen, der insbesondere für die Längsschnitte Bedeutung zukommt, wird im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» im Rahmen der Situierung und Operationalisierung der einzelnen Konzepte vorgenommen.

Auch nach umfangreicher Quellenarbeit bleiben einige Datenbankfelder leer, sodass für jedes Untersuchungsfeld eine Restmenge «dunkler Daten» vorliegt,[26] wobei in der Regel offen bleiben muss, ob weitere Recherchen diese Lücken noch schliessen könnten oder nicht. Ob jemand beispielsweise neben dem Grossratsmandat tatsächlich keine weiteren Mandate innehatte oder dies aus den bearbeiteten Quellen schlicht nicht hervorgeht, lässt sich in vielen Fällen kaum ermessen. Diese Restmengen lassen sich indessen je nach Untersuchungsfeld situieren. Im erwähnten Beispiel der politischen Laufbahnen kann für alle Fälle, in denen kein zweites politisches Mandat nachweisbar ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Personen der schweizerischen Bundesversammlung angehörten, denn die Quellen zu den Mitgliedern der beiden Parlamentskammern auf nationaler Ebene ermöglichen eine abschliessende Erfassung dieser Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dies gilt dem-

	1 sehr gut		2 gut		3 teilweise		4 schlecht		Insgesamt (= Zahl der Grossratssitze)		nur 1 und 2 zusammen
1803	38	25,5 %	41	27,5 %	55	36,5 %	16	10,5 %	150	100 %	53 %
1830	56	37,5 %	36	24 %	47	31 %	11	7,5 %	150	100 %	61,5 %
1831	54	27 %	45	22,5 %	74	37 %	27	13,5 %	200	100 %	49,5 %
1920	80	37,5 %	103	48,5 %	27	12,5 %	3	1,5 %	213	100 %	86 %
1921	76	38 %	106	53 %	15	7,5 %	3	1,5 %	200	100 %	91 %
1972	86	43 %	109	54,5 %	4	2 %	1	0,5 %	200	100 %	97,5 %
1973	124	62 %	74	37 %	2	1 %	–	x	200	100 %	99 %
2002	129	64,5 %	71	35,5 %	–	x	–	x	200	100 %	100 %
insg.	**477**	**40 %**	**464**	**39 %**	**190**	**16 %**	**57**	**5 %**	**1188**	**100 %**	**79 %**

2-E. Ergebnis der Recherchen: Einteilung der 1188 Personen nach dem Umfang der vorhandenen Angaben. Dazu werden die folgenden vier Kategorien gebildet:

1 = sehr gut dokumentierte Personen: Angaben zur politischen und beruflichen Laufbahn der Person sind ebenso vorhanden wie Angaben zur beruflichen und politischen Tätigkeit des Vaters.

2 = gut dokumentierte Personen: Angaben zur politischen und beruflichen Laufbahn der Person sind vorhanden, solche zur beruflichen und politischen Tätigkeit des Vaters fehlen.

3 = teilweise dokumentierte Personen: Es liegen nur Angaben zur politischen Laufbahn der Person vor.

4 = schlecht dokumentierte Personen, die im Dunkel der Geschichte bleiben.

Die Darstellung zeigt die Datenlage für alle Stichjahre auf. Da zahlreiche Personen in zwei oder sogar drei Stichjahren ein Grossratsmandat innehatten, können die Zahlen nicht summiert werden. In einer eigenen Zeile sind deshalb die Gesamtwerte dargestellt.

gegenüber nicht für die kommunale Ebene, da hier die Quellen sehr viel zerstreuter und weniger aussagekräftig sind und Vorarbeiten weitgehend fehlen.[27] So muss für jedes Untersuchungsfeld wiederum auf der Basis einer Reflexion der Gegebenheiten der Quellensituation erarbeitet werden, wie die Restmenge zur Gesamtheit der Fälle steht und ob sie deshalb ausgeklammert werden muss oder integriert werden kann.

Um den Umfang der vorhandenen respektive nicht vorhandenen Angaben darzulegen, wurden die 1188 Datensätze zu den einzelnen recherchierten Personen in vier Kategorien eingeteilt.

Abbildung 2-E zeigt deutlich, dass sich trotz aller Quellenarbeit nicht alle Ratsmitglieder dem Dunkel der Geschichte entreissen liessen. Generell kann festgehalten werden, dass die Ratsmitglieder der Stichjahre des 20. Jahrhunderts wesentlich besser dokumentiert sind als diejenigen der aargauischen Frühzeit. Der tiefste Wert in der Kategorie 1 ergibt sich für das Jahr 1803. Hier wirkten sich die Schwierigkeiten der Quellenlage nicht nur auf Menge und Qualität der Angaben zu den Grossräten selbst aus. Da im Rahmen der Analyse der Sozialprofile auch Daten zu den Curricula der Eltern der Grossräte ermittelt wurden, erweiterte sich der Untersuchungszeitraum bis weit ins 18. Jahrhundert zurück, in dem die Quellenlage für Personenangaben noch lückenhafter ist, wenn es sich nicht um bekannte Persönlichkeiten handelt.

Dass sich der höchste Wert in der Kategorie 4 für das Jahr 1831 findet, hängt damit zusammen, dass ein beträchtlicher Teil der Grossräte neu gewählt wurde, dann aber relativ schnell wieder das politische Parkett verliess und aus diesem Grund nur marginal dokumentiert blieb.[28] Dennoch lassen sich alle Parlamentarier, über die fast keine Angaben ausfindig zu machen waren – für alle Stichjahre zusammen sind es 57 oder 5 Prozent der untersuchten Ratsmitglieder –, zumindest teilweise einordnen. Sie sind als «Hinterbänkler» anzusehen, die weder in ihrer politischen noch beruflichen Laufbahn so weit hervortraten, dass sie in den konsultierten Quellen fassbar wären. Es ist also beispielsweise sehr unwahrscheinlich, dass sich darunter Mitglieder der höchsten politischen Gremien oder bekannte Unternehmerpersönlichkeiten des Aargaus verbergen. Viel eher dürften sie dem sozialen Mittelstand angehören. Und wie bereits betont wurde, lässt sich ein Wirken irgendwelcher Art auf lokaler Ebene gerade in der aargauischen Frühzeit selten nachweisen. So kann sogar diese Gruppe, wie bereits dargelegt, je nach Untersuchungsfeld mit der nötigen Vorsicht zumindest grob zugeordnet werden.

Anzufügen ist, dass die Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 2002 ebenso wie die noch lebenden Ratsmitglieder der Jahre 1972 und 1973 schriftlich um Auskunft zu ihrer Person gebeten wurden. Die schweizerische Datenschutzgesetzgebung wie auch die gesetzlichen Bestimmungen, die die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister regeln, machten eine Kontaktaufnahme erforderlich. Auf diesem Wege wurde das Einverständnis zur Publikation der im Anhang abgedruckten Kurzbiografien eingeholt. Die Rücklaufquoten können als sehr ansprechend bezeichnet werden: Aus dem Grossen Rat der Legislaturperiode 2001–2005 haben 140 Mitglieder oder 70 Prozent geantwortet, von den 149 noch lebenden Ratsmitgliedern der Jahre 1972/1973 deren 109, was wiederum einer Quote von 73 Prozent entspricht. Zu bereits verstorbenen Grossrätinnen und Grossräten lieferten in einigen Fällen nächste Angehörige wertvolle Auskünfte.

3 Literatur- und Quellenlage

Die Reflexion des Forschungsstandes ist von elementarer Bedeutung für jede wissenschaftliche Arbeit. Damit definiert man nicht nur die Ausgangslage, sondern auch den Zielort: Sind in einem Themenfeld erst einige Marksteine gesetzt, will gut überlegt sein, welche Fragen innert vernünftiger Frist beantwortet werden können und für welche die Vorabeiten dafür fehlen. Ist das Feld von zahlreichen Forscherinnen und Forschern bereits mehrfach kreuz und quer beackert worden, muss die Fragestellung gut eingepasst werden. Das nachstehende Kapitel folgt der klassischen Unterteilung in Darstellungen und Quellen. Es vermittelt so einen Überblick über die für die vorliegenden Themen grundlegenden Quellenbestände sowie über die allgemeine Literatur. Demgegenüber werden vertiefende Bemerkungen zur Literatur im Teil «Theorie und Methode» für die methodologischen Aspekte und im Teil «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» für die Themen der einzelnen Stichjahre eingefügt. Erst in dieser Vernetzung wird der Stand der Forschung deutlich.

Darstellungen

Methodologische Literatur
Es gehört zu den Eigenheiten der historischen Darstellungsform der Biografie, dass sie im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem unter dem Einfluss sozialgeschichtlicher Geschichtskonzepte problematisiert wurde. Dabei gingen und gehen nicht nur die Vorstellungen von methodisch-theoretischer Reflexion und praktischer Umsetzung, sondern auch diejenigen innerhalb der historiografischen Diskussion auseinander. Es liegt eine reichhaltige Literatur vor, die von verschiedenen Nachbardisziplinen befruchtet wurde. Diese wird im Kapitel «Biografik» dargelegt, sodass hier auf einzelne Angaben verzichtet werden kann. Gleiches gilt für die Literatur im Bereich der Eliteforschung.

Kollektivbiografien
Der Blick in aktuelle Kollektivbiografien zeigt rasch, dass es die kollektivbiografische Methode ebenso wenig gibt wie die biografische. Zumeist wird darin auf grundsätzliche methodologische Überlegungen verzichtet. Wo die Arbeiten nicht einem Positionsansatz[1] verpflichtet sind, wird teilweise nicht einmal die exakte Abgrenzung der zu untersuchenden Personengruppe vorgenommen.

Für die schweizerischen Verhältnisse finden sich insgesamt wenig kollektivbiografische Arbeiten. Grundlegend sind die Arbeiten von Erich Gruner zur schweizerischen Bundesversammlung[2] und Rudolf Jaun zu den Generalstabsoffizieren der Schweizer Armee.[3] Letztere wurde von Jérome Guisolan im Rahmen eines Nationalfondsprojektes fortgesetzt.[4] An weiteren Arbeiten zu milizmilitärischen Personengruppen sind einzig die Berner Lizenziatsarbeit zum bernischen Kantonalstab von Jürg Hagmann[5] zu nennen sowie die Zürcher Dissertation von Daniel Lätsch, der im Anhang Kurzbiografien der von ihm untersuchten Instruktionsoffiziere anführt.[6] Auch für den politischen Bereich liegen kaum weitergehende Arbeiten vor, wenn man von Ulrich Klötis Untersuchung der Spitzen der Bundesverwaltung absieht.[7] Die Zürcher Lizenziatsarbeit von Olivier Burger zur zugerischen Regierung kann als bisher einzige systematische wissenschaftliche Untersuchung eines politischen Gremiums auf kantonaler Ebene gelten.[8] Für einzelne Perioden liegen demgegenüber Detailstudien vor, so wie Gesine Fuchs' Analyse der Frauen im Baselbieter Landrat der 1990er-Jahre oder Ruedi Burgers Untersuchung der Wahlchancen im Rahmen eines aargauischen Gemeindeparlaments.[9] Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die kollektivbiografische Erforschung der Parlamentsmitglieder in vielen europäischen Ländern sehr viel weiter gediehen ist. Stellvertretend sei hier auf die Dissertationen von Erika Pfeifhofer und Eric Anceau hingewiesen.[10] Oftmals werden derartige Untersuchungen auch von staatlichen Instituten vorgenommen.

Es zeigt sich insgesamt, dass Untersuchungen grösserer Personengruppen kaum autonom zu bewältigen sind, wenn nicht Vorarbeiten dazu vorhanden sind. Für die vorliegende Arbeit resultiert aus dieser Situation auch, dass die eigenen Ergebnisse nur punktuell verglichen werden können: Zu verschieden sind die untersuchten Personengruppen. Einen systematischen Vergleich erlauben einzig Gruners Arbeiten zur Bundesversammlung, wobei auch hier die Untersuchungszeiträume differieren: Gruner untersuchte die Mitglieder des National- und Ständerats zwischen 1848 und 1920 systematisch und im 20. Jahrhundert mit Schnitten in den Jahren 1920, 1944 und 1968.

Literatur zum Staatsrecht und zur Geschichte von Parlamenten

Der Zürcher Staatsrechtler Alfred Kölz hat einen Überblick über die schweizerische Verfassungsgeschichte vorgelegt, der nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Kantonen aufzeigt, sondern die schweizerische Entwicklung in den Rahmen der geistesgeschichtlichen Strömungen in der westlichen Welt stellt.[11] Einige juristische Habilitationen und Dissertationen liefern wertvolle Informationen zu Elementen des Wahlrechts.[12] Den Stand der Volksrechte im Aargau zu Beginn der 1990er-Jahre referiert Werner Wüthrich.[13] Des Übrigen liegen weitere ältere Hochschulschriften zur spezifischen Situation im Aargau für die Kompetenzen des Grossen Rats und zur Frage der Parität vor,[14] sodass insgesamt auf ein Fundament von Arbeiten zurückgegriffen werden kann.

Die Geschichte der Parlamente auf Kantons- und Bundesebene waren bisher nicht Gegenstand selbständiger Forschungen. Zur Bundesversammlung liegen einzig Festschriften vor,[15] zu den Kantonsparlamenten hat Paul Stadlin einen farbigen Überblick vorgelegt,[16] der allerdings nicht mehr als einen Vergleich der Eckwerte erlaubt. Auch aus politologischer Sicht wurde die Struktur von Parlamenten in der Regel nur im Zusammenhang mit weiteren Fragestellungen analysiert.[17]

Literatur zum Aargau und zur Geschichte des Grossen Rats

Die Grundzüge der Geschichte des Aargaus sind durch die beiden Kantonsgeschichten herausgearbeitet worden,[18] sodass eigentlich nur noch die jüngste Zeit einer eingehenderen Bearbeitung harrt.[19] Die 200. Wiederkehr des kurzen Bestehens des Kantons Fricktal war Anlass für neue Arbeiten zu diesem Kantonsteil.[20] Eingehendere Ausführungen zur grundlegenden Literatur über die einzelnen untersuchten Epochen finden sich jeweils in den einleitenden Abschnitten der jeweiligen Kapitel. Vorweg ist noch zu würdigen, dass die Schriftenreihen der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau und der regionalen historischen Vereinigungen eine fast unerschöpfliche Fundgrube für Arbeiten zu Einzelaspekten darstellen, die im Rahmen einer Analyse der Mitglieder des Grossen Rats überaus wertvoll sind, seien sie biografischer oder monografischer Natur. Einzig die Geschichte der politischen Parteien muss nach wie vor als Brachland bezeichnet werden.[21]

Eine eigentliche Darstellung des Kantonsparlaments liegt nicht vor. Wertvolle Grundlagen liefern aber drei Publikationen: Zum Ersten ist das «Biografische Lexikon des Aargaus» zu nennen,[22] zum Zweiten eine weitere Sammelbiografie mit dem Titel «Lebensbilder aus dem Aargau»[23] und zum Dritten die offizielle Jubiläumspublikation des Jahres 1953, «150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen,» die zahllose grundlegende Daten enthält, die allerdings nicht gänzlich frei von Fehlern sind.[24] Ohne diese Vorarbeiten wäre es unmöglich gewesen, eine Arbeit wie die vorliegende in diesem Zeitrahmen zu realisieren.

Quellen

Archivalische Quellen

Seinem amtlichen Auftrag entsprechend, ist das Büro des Grossen Rats umfangreich über das aktuelle Kantonsparlament dokumentiert. Zu ehemaligen Ratsmitgliedern liegen gleichfalls Informationen vor, diese sind allerdings nicht systematisch dokumentiert.

Im Staatsarchiv des Kantons Aargau interessieren vor allem Protokolle und Akten im Zusammenhang mit den Wahlen und der Tätigkeit des Grossen Rats. Der Ablageort der Wahlunterlagen wechselte im Lauf der Zeit aber mehrfach.

Das ausgezeichnete System der schweizerischen Zivilstandsregister erleichtert personengeschichtliche Arbeiten ungemein. Allerdings setzt die systematische Führung der Register im Aargau erst um 1820 ein, sodass für die Frühzeit gesuchte Personen teilweise nicht mehr verzeichnet sind. In solchen Fällen muss auf die Tauf-, Ehe- oder Sterberegister der entsprechenden Kirchgemeinde zurückgegriffen werden, die, stammen sie aus der Frühzeit, oftmals direkt in denselben Gemeindearchiven deponiert sind. Zwischenzeitlich wurden die Zivilstandsämter in verschiedenen Kantonen regionalisiert. Die ältesten Zivilstandsregister enthalten mit Zunamen und Berufsbezeichnung wertvolle Zusatzinformationen, sind aber bezüglich der Grunddaten zu den Personen teilweise lückenhaft. Demgegenüber sind die Register ab etwa 1880 präzise und vollständig, beschränken sich aber auf die bundesrechtlich normierten zivilrechtlichen Eintragungen.

Allgemein erweist sich das häufige Auftreten gleicher Namen als Schwierigkeit bei der Identifikation von Grossräten. Es gab sogar Fälle, bei denen Angaben zu einer Person, obwohl deren Name, Vorname, Heimatort und Jahrgang bekannt war, immer noch auf zwei Registereinträge zutrafen. Eine weitere Erschwernis stellen falsche oder unpräzise Angaben in amtlichen Publikationen dar, beispielsweise falsche Jahrgänge in den Staatskalendern oder falsche Zuordnungen von Mandatsdauern in der Grossratsliste der Publikation «Aargau in Zahlen».

Amtsdruckschriften

Die gedruckt vorliegenden Verfassungen und Gesetzessammlungen sind in der aargauischen Kantonsbibliothek greifbar und bilden die unerlässliche Grundlage zur Erfassung des institutionellen Rahmens.

Literatur zu den Ratsmitgliedern

Nachschlagewerke Neben den bekannten allgemeinen und biografischen Nachschlagewerken für die Schweiz[25] stellen für die vorliegende Arbeit die erwähnten spezifisch aargauischen biografischen Lexika eine wertvolle Grundlage dar.[26] Für die Ratsmitglieder der 1920er-Jahre konnten einige Informationen auch Sammelbiografien entnommen werden.[27] Allerdings überschneiden sich die Nachschlagewerke insofern sehr stark, als dass die wichtigen und bekannten Persönlichkeiten der Aargauer Politik in jedem Werk Erwähnung finden. Demgegenüber werden die «Hinterbänkler» aus dem Grossen Rat nirgends gewürdigt.

Zeitungen Die Geschichte der politischen Presse im Aargau wurde durch Andreas Müller sehr gut aufgearbeitet,[28] sodass eine rasche Orientierung über jene Zeitungen möglich ist, in denen Porträts, Todesanzeigen und Nekrologe zu Ratsmitgliedern zu finden sind. Diese sind für das erste Drittel des 19. Jahrhunderts allerdings durch den geringen Ausbau des Pressewesens spärlich. In der Regel finden dort nur diejenigen Personen Erwähnung, die ohnehin in den meisten biografischen Nachschlagewerken dokumentiert sind. Für die 1920er-Jahre

gestaltet sich die Situation besser, während für die 1970er-Jahre die Nekrologe spärlicher und kürzer werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dank MÜLLERS Untersuchungen die Orientierung in dieser Quellengattung einfach, die Arbeit dennoch als sehr zeitaufwändig und nur teilweise erfolgreich zu bezeichnen ist. Leider muss die Überlieferungslage in der aargauischen Kantonsbibliothek in Aarau als nicht immer befriedigend bezeichnet werden.[29]

LOKALHISTORISCHE ARBEITEN Zu zahlreichen Gemeinden, aus denen die Grossräte stammen, liegen Ortsgeschichten vor. Die Qualität dieser Arbeiten ist allerdings sehr unterschiedlich: Wissenschaftlich wegweisende Darstellungen[30] stehen neben Werken, die im Anekdotischen und Lokalen stecken geblieben sind. Erschwerend kommt hinzu, dass neuere Ortsgeschichten oftmals auf Kurzbiografien der politisch tätigen Personen aus der entsprechenden Gemeinde verzichten. Da die aargauische Kantonsbibliothek einen raschen Zugriff auf diese Arbeiten ermöglicht, erscheint eine weitere Referierung ebenso unnötig wie eine systematische Auflistung der konsultierten Arbeiten in der Bibliografie. Wo Ortsgeschichten mehr als nur wenige grundlegende Angaben zu Personen entnommen werden konnten, finden sie sich in den Kurzbiografien erwähnt.

Zusammenfassung

Die Ausgangslage für eine Kollektivbiografie des aargauischen Grossen Rats kann im Vergleich mit anderen Kantonen vor allem angesichts der vorliegenden Nachschlagewerke als gut bezeichnet werden. Dennoch bedeutet es für die vorliegende Untersuchung, Neuland zu erschliessen, da die Quellenlage unübersichtlich ist. Aus Zivilstandsregistern, Akten aus dem Staatsarchiv, Periodika und Darstellungen die Biografien von rund 1200 Ratsmitgliedern zusammenzutragen, gleicht der Arbeit an einem immensen, schillernden Puzzle, dessen Teile nicht vollständig vorliegen und von unterschiedlicher Qualität sind. Auch serielle Quellenbestände wechseln im Lauf der Zeit ihren Charakter, was auf die Zivilstandsregister ebenso zutrifft wie auf die Staatskalender. Dies setzt der exakten Identifikation von Personen Grenzen, da jeweils nur wenige Elemente in verschiedenen Quellengattungen überlappend vorhanden sind. Insgesamt kommt der Arbeit ein Pioniercharakter zu, da bisher keine Untersuchungen zur personellen Zusammensetzung eines Kantonsparlaments vorliegen. Das Themenfeld ist kaum bearbeitet; was zu einer zurückhaltenden Erwartung in Bezug auf die Ergebnisse mahnt. Angesichts der Quellenlage kann die Arbeit nicht mehr leisten, als ein Grundgerüst von Personendaten aus einigen Legislaturperioden zusammenzutragen. Der Forschungsstand zu den einzelnen untersuchten Epochen und Themen (Proporz, Frauenstimmrecht) wird jeweils einleitend in den entsprechenden Kapiteln referiert.

4 Aufbau der Arbeit

Zwei Elemente sollen hier im Wesentlichen verdeutlicht werden: zum Ersten der Mechanismus der Verknüpfung der im Kapitel «Fragestellung» dargelegten Ansätze mit den Hauptkapiteln und zum Zweiten das Verhältnis zwischen qualitativen und quantitativen Elementen in der vorliegenden Arbeit. Die Arbeit gliedert sich in die fünf Teile «Einleitung», «Theorie und Methode», «Querschnitte», «Längsschnitte» und «Schlusswort». Hinzu kommen «Anhang» und «Verzeichnis». Weitere Angaben zur Struktur der einzelnen Teile finden sich wo nötig zu Beginn des entsprechenden Teils.

Der Teil «Einleitung» klärt die Fragestellung, legt den Forschungsstand dar und erläutert das gewählte Vorgehen. Dabei wird die Arbeit in das Feld der verschiedenen Ansätze in der Geschichtswissenschaft eingebettet, und es wird auf die Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen hingewiesen.

Der Teil «Theorie und Methode» baut das theoretische Fundament. Im Kapitel «Biografik» werden Möglichkeiten und Grenzen der Personengeschichte aufgezeigt. Aus diesen Eingrenzungen heraus wird der Ansatz der Kollektivbiografie entwickelt. Dieses Kapitel stützt sich auf die entsprechende theoretische und methodologische Spezialliteratur. Das Kapitel «Situierung in der Eliteforschung» ordnet die eigene Arbeit im Feld der Eliteforschung ein. Dieses wird mit geschichtswissenschaftlichen, soziologischen und politologischen Ansätzen untersucht, um dessen Verhältnis zur vorliegenden Arbeit zu klären. Es gilt insbesondere, den schillernden Elitebegriff zu operationalisieren und die methodische Konzeption der vorliegenden Arbeit darzulegen. Aus der Soziologie und den Politischen Wissenschaften wurde dazu nur grundlegende Literatur verarbeitet.

Die Teile «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» und «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» bilden den Kern der Arbeit. Ausgehend von den Kernfragen, geht es im ersten Teil um Querschnitte. Hier wird nach Kontinuitäten und Brüchen in der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats vor und nach einem Stichdatum gefragt.[1] Dazu sind Erläuterungen der Rahmenbedingungen der entsprechenden Epoche nötig. Ausgangspunkt ist dabei die im Kapitel «Kernfragen» erarbeitete Unterscheidung zwischen institutioneller und personaler Realität. Hieraus ergibt sich, dass der eine Teil der Arbeit einer qualitativen, ideen- und institutionsgeschichtlichen Auswertung verpflichtet ist, ein weiterer einer quantitativen.[2] Dabei werden allerdings nur Elemente untersucht, die im Licht der institutionellen Veränderungsprozesse einer bestimmten Epoche besonders relevant erscheinen.

Der Teil über die Längsschnitte zeigt die sozialgeschichtlichen Verhältnisse im Wandel auf. Diese müssen im Verbund mit den Querschnitten gelesen werden. In drei Themenfeldern werden die langfristigen Veränderungen herausgeschält. Im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» steht der Grosse Rat als Personengruppe zum Zeitpunkt der entsprechenden Stichdaten im Vordergrund. Ein zweites Themenfeld (Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit») beschäftigt sich mit der politischen Laufbahn der Grossräte und reicht so in beiden Richtungen des Zeitstrahls über die Stichdaten hinaus. Hier wird nach der politischen Tätigkeit im Elternhaus und den Normlaufbahnen der Ratsmitglieder gefragt. Im dritten Themenfeld (Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit») soll deren sozialer Status dargelegt werden, indem Bildungsgänge, berufliche und nebenberufliche Tätigkeiten ebenso untersucht werden wie das Ausmass des milizmilitärischen Engagements der Ratsmitglieder.

Im «Schlusswort» werden die Ergebnisse zusammengefasst und weitergehende Fragestellungen formuliert. Der «Anhang» führt nach der Bibliografie die Kurzbiografien zu allen untersuchten Personen an.

Theorie und Methode

5 Biografik

Einleitung

Die Biografie ist eine der ältesten Darstellungsformen in der Historiografie und so überrascht es nicht, dass sie sich inhaltlich immer wieder gewandelt hat.[1] Die personengeschichtliche Ausrichtung der vorliegenden Arbeit erfordert grundsätzliche Überlegungen darüber, welchem Konzept von Biografie sie sich verpflichten will. Dabei soll insbesondere herausgearbeitet werden, wo der geschichtswissenschaftliche Zugang in der Erarbeitung biografischer Beiträge tragfähig ist und wo er an Grenzen stösst. Es geht nicht darum, dogmatisch festzuschreiben, was eine Biografie ist und was nicht. Dies wird dieser offenen Darstellungsform nicht gerecht. Es soll eine Strukturierungsleistung erbracht werden, die es erlaubt, biografische Arbeiten verschiedenster Ausrichtung zu positionieren. Wenn dabei nicht nur die Kollektiv-, sondern auch die Einzelbiografie thematisiert wird, so erfolgt dies aus zwei Gründen: Zum Ersten stützt sich die Materialgrundlage der vorliegenden Arbeiten auf zahlreiche Einzelbiografien, sodass eine Reflexion über diese Gattung angezeigt ist,[2] und zum Zweiten lässt sich der methodische Ansatz der vorliegenden Arbeit durch die Gegenüberstellung von Einzel- und Kollektivbiografie griffig darstellen.

Der saloppe Titel des folgenden Unterkapitels will daran erinnern, dass die Biografie als Darstellungsform in der Geschichtswissenschaft auf eine 2000-jährige Geschichte zurückblickt, die bis heute ihre Auswirkungen auf die aktuelle biografische Produktion hat, die in ihrem geschichtlichen Werden aber nicht auf wenigen Seiten dargestellt werden kann. Für die vorliegende Arbeit reicht es aus, auf die wichtigsten Stolpersteine hinzuweisen, die sich im Lauf der Geschichte bei dieser Darstellungsform herauskristallisiert haben. Danach wird in einem weiteren Unterkapitel auf die Kollektivbiografie eingegangen, wobei zunächst das theoretische Fundament für die Operationalisierungen gelegt wird, die für den Elitebegriff im Kapitel «Situierung in der Eliteforschung» und im Einzelnen im Zusammenhang mit den konkreten Befunden im Teil «Längsschnitte» ausgeführt werden.

Stolpersteine der Biografik

Im Spannungsfeld verschiedener Disziplinen und Konzepte

Wenn Eckhart Jander die Biografie ganz allgemein als «Lebensbeschreibung eines für den Verlauf der Geschichte [...] bedeutenden Menschen»[3] definiert, dann nimmt er eine erste wichtige Eingrenzung des Begriffs vor: Biografie ist eine historiografische Gattung. Der Begriff «Lebensbeschreibung» lässt aber auch bereits erahnen, dass es sich um eine Darstellungsform handelt, die sich im Überlappungsbereich zwischen Geschichte, Psychologie, Ethnologie, Soziologie und Literatur bewegt (Abbildung 5-A).[4] So hatte denn die Biografie noch in der Frühen Neuzeit, ererbt aus dem Humanismus, eher einen pädagogisch-moralischen Impetus und war mehr Exempel als Geschichtsschreibung. Bis heute werden in der Art und Weise der Darstellung biografischer Stoffe literarische Muster verwendet.[5]

In der römischen Kaiserzeit bildeten sich die Prototypen für die beiden wichtigsten Biografiekonzepte heraus: die exemplarische, von Olaf Hähner paradigmatisch genannte Biografie, die ein Leben als charakteristisch für bestimmte Zeitumstände darstellen will,[6] und die Beschreibung des Lebens eines Menschen, der die Geschichte beeinflusst hat. Dieses Konzept nennt Hähner syntagmatisch.[7] Das abendländische Mittelalter hat mit der Hagiografie[8] eine spezifische Biografik beigesteuert, bei der nicht das Herausarbeiten eines individuellen Charakters, sondern die möglichst weitgehende Übereinstimmung mit einem Ideal in den Vordergrund trat.[9] Auch dieses Genre hat bis ins biografische Schaffen der Gegenwart ausgestrahlt.[10]

Im 18. Jahrhundert wurde lange darüber gestritten, ob denn die Biografie zur Geschichtsschreibung gehöre oder nicht. Jean-Jacques Rousseau ist als prominenter Vertreter der «Trennungspartei» zu nennen, der einer Abgrenzung das Wort redete, um mit Lebensbildern seine pädagogischen (und politischen) Anliegen umsetzen zu können, so wie er es mit seinem Werk «Emile» getan hat.[11] Diese Epoche ist für die Entwicklung der Biografik wichtig, weil im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert die geistesgeschichtlichen Grundlagen für die Biografie als Gattung der Geschichtswissenschaft gelegt wurden.[12] Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Geschichte damals noch nicht als selbständige Disziplin an den Universitäten etabliert war. Dies ruft in Erinnerung, dass sich der Kanon der wissenschaftlichen Disziplinen immer wieder verändert hat. Die Geschichtswissenschaft hat ihren Siegeszug im deutschsprachigen Raum erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beendet.[13] Seither hat sich die Psychologie an den Universitäten ebenso etabliert wie die Soziologie, die Ethnologie und in jüngster Zeit die Politologie: Disziplinen, die ihren spezifischen Zugang zum Menschen in seiner Entwicklung und seiner Organisation in Gruppen erarbeitet haben. In den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts geriet die Geschichtswissenschaft stark unter den Einfluss der Sozialwissenschaften. Die Abwendung vom Individuum und die Hin-

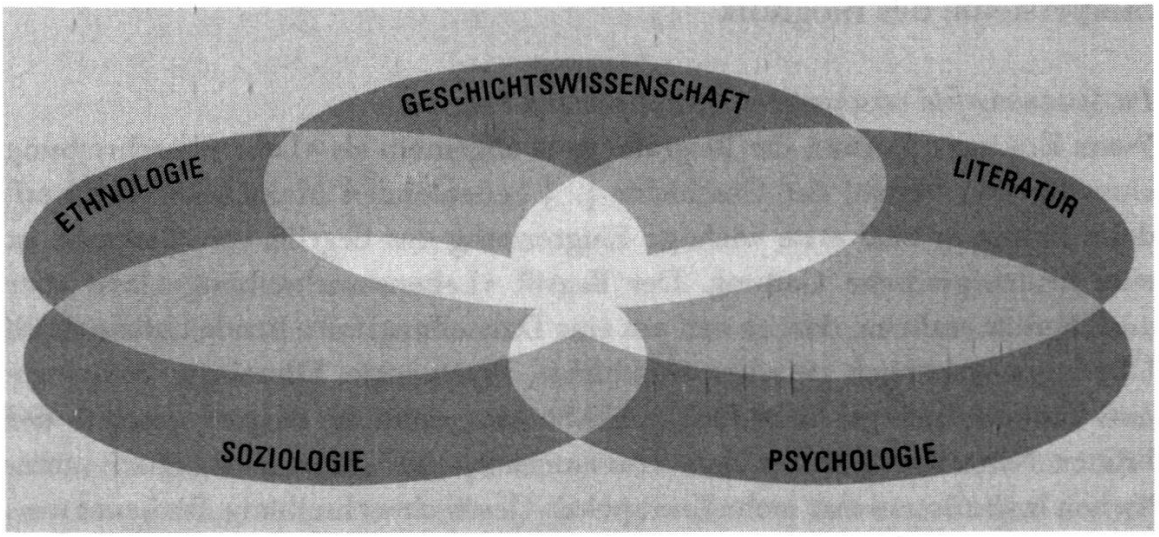

5-A. Die Biografie im Spannungsfeld zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und der Literatur. Die Biografie wird als Darstellungsform verstanden, die sowohl in jedem der einzelnen aufgeführten Teilbereiche als auch als Mischform derselben auftritt. Je nach Position ergeben sich unterschiedliche biografische Konzepte. (Darstellung: dw, in Anlehnung an FUCHS, WERNER: *Biografische Forschung: Eine Einführung in Praxis und Methoden,* Opladen 1984, 11)

wendung zu abstrakten Strukturen und Prozessen führte dazu, dass nicht nur Hans-Ulrich Wehler von einer «Krise der Biografie»[14] sprach.[15] In den 80er-Jahren wurde mit der Aufweichung des Paradigmas der strukturalistischen Sozialgeschichte die «Wiederkehr des Menschen in die Geschichtswissenschaft»[16] verkündet, die wiederum eine Rückbesinnung auf personengeschichtliche Konzepte ermöglichte. Hedwig Röckelein stellt diesbezüglich drei Ansätze fest: «Normalbiografie», «Antihelden-Biografie» und «Kollektiv-Biografie».[17] Wehler weist darauf hin, dass die biografische Produktion auch der Fachhistoriker nur teilweise durch methodische Diskussionen beeinflusst wurde.[18] Das Bewusstsein für die Dynamik innerhalb des wissenschaftlichen Kanons ist für die Beschäftigung mit der Biografie essenziell, da sich diese, wie bereits dargelegt, im Grenzbereich zwischen verschiedenen Disziplinen befindet. Wenn sich diese in ihrer Bedeutung und in ihrem Verhältnis zueinander verschieben, so muss das gerade für die Biografik Konsequenzen haben.

Hinsichtlich der Nachbarschaft zur Literatur ist die Abgrenzung zur Gattung des historischen Romans vorzunehmen, der gerne Persönlichkeiten ins Zentrum des Geschehens stellt, mit denen sich der Leser identifizieren kann.[19] Wesentlicher Teil der Überschneidung zwischen Biografie und Literatur dürfte gerade dieses Identifizierungsangebot sein, das wohl die Ursache für die ungebrochene Beliebtheit darstellt, deren sich Lebensbeschreibungen im populärwissenschaftlichen Bereich erfreuen.[20] Damit ist das Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit aufgezeigt, in dem die Biografie einen prominenten Platz einnimmt.[21]

Geistesgeschichtliche Voraussetzungen

Der Epoche um 1800 kommt für die Geschichte des Konzepts einer historischen Biografie, wie bereits angetönt, eine entscheidende Bedeutung zu. Zwischen Aufklärung und Historismus wurden die grundsätzlichen geistesgeschichtlichen Voraussetzungen für die Biografik geschaffen. Sie drehen sich um den Standort des Menschen in der Geschichte. Zum Ersten brauche es eine «Historisierung des Individuums»[22], wie sich Hähner ausdrückte, also die Weiterentwicklung des statischen Charakterbildes, etwa jenes der Herrscherideale,[23] zur Idee der Entwicklungsgeschichte, die jeder Mensch habe. Nur so könne das Leben eines Menschen als individuelle Entwicklung begriffen werden. Dabei stand die humanistisch-aufklärerische Vorstellung der Individualität Pate. Hähner ordnet die geistige Urheberschaft dieser Verknüpfung von Individualitätsprinzip und Entwicklungsprinzip Herder und Goethe zu.[24] Das folgende Diktum Herders verbindet das Gesagte mit dem im Weiteren noch auszuführenden Verhältnis zwischen Mensch und Umwelt: «Was ich bin, bin ich geworden. Wie ein Baum bin ich gewachsen: Der Keim war da; aber Luft, Erde und alle Elemente, die ich um mich satzte [sic], musten [sic] beitragen, den Keim, die Frucht, den Baum zu bilden.»[25] Zum Zweiten kommt gemäss Hähner «geschichtsphilosophischen Reflexionen der Rolle des Individuums in der Geschichte» entscheidende Bedeutung zu.[26] Die Verknüpfung von Mensch und Zeit führt zur Frage, ob denn die Zeitumstände den Menschen beherrschten (wie den Keim im Bild Herders) oder ob umgekehrt der Mensch die Umwelt beherrsche. Es liegt auf der Hand, dass diese geschichtsphilosophische Grundposition für das Konzept einer Biografie eine der zentralsten ist, die es auch für die vorliegende Arbeit noch zu klären gilt, dessen Wurzeln in der idealistischen Philosophie wir aber ausklammern können.[27] Für den Moment ist nur erheblich, dass weder das eine noch das andere im absoluten Ausmass stimmt, aber die Überlegung dem Menschen einen wie auch immer gearteten, in jedem Fall zu bestimmenden Einfluss auf die Geschehnisse zubilligt: «Eine Voraussetzung dafür, mit der Darstellung der Lebensgeschichte eines Individuums historische Erkenntnisinteressen zu verfolgen»,[28] so Hähner.

Solange diese beiden Kategorien nicht dekonstruiert werden, macht es im weitesten Sinn *Sinn,* Biografien zu schreiben.[29] Es liegt auf der Hand, dass diese Vorstellungen der Biografie einen festen Platz in der Geschichtswissenschaft sicherten, der ihr bis dato, wie erwähnt, nicht immer zugebilligt worden war.

Integrale oder partielle Relevanz eines Lebenslaufs

Die Erzählform, die mit der Geburt einer Person beginnt und mit deren Tod endet, ist eine klassische in der Biografik. Das macht sie keineswegs unproblematisch. Wie weit sie einem Schema verpflichtet ist, das der mittelalterlichen Hagiografie entstammt, sei einmal dahingestellt. Pierre Bourdieu ortet Parallelen zur linearen Erzählstruktur des klassischen Romans.[30] Aus einer solchen Optik steht das Leben der beschriebenen Person in seiner Gesamtheit im Zentrum: Ge-

burt und Tod werden unreflektiert zu Eckpunkten der Erzählung, und die Abfolge der erzählten Ereignisse nährt die problematische Vorstellung eines sinnhaften, kohärenten Ablaufs eines Menschenlebens, das auf einen bestimmten Höhepunkt hin angelegt gewesen sei und in dem sich von früher Kindheit an spätere Grösse zeige.[31] Eine derartige integrale Relevanz eines Lebens bezeichnet BOURDIEU als Illusion.[32] Diese eingefahrenen methodischen Karrengeleise sollten nur noch dann befahren werden, wenn sich die nötige Orientierung hin auf einen Höhepunkt hieb- und stichfest darlegen lässt. Diesem Stolperstein auszuweichen, heisst, sich auf einen relevanten Ausschnitt einer Lebensgeschichte zu beschränken. Den Lösungsweg, «biographische Aspekte mit monographischen Sachgesichtspunkten [zu] verbinden», sah WEHLER schon 1971 beschritten.[33] Eine derartige partielle Relevanz ist einer Biografie kaum je abzusprechen, ist die Verknüpfung von Ereignissen und Strukturen in «Wirkungszusammenhängen»[34] letztlich die Aufgabe des Historikers schlechthin.

Das Interesse am individuellen Lebenslauf bezeichnet HÄHNER als «personales Moment».[35] Der individuellen Entwicklungsgeschichte verpflichtete Lebensbilder führten und führen rasch weit über das Feld der Geschichte hinaus und können, im Zeitalter der universitär etablierten Psychologie kaum mehr begründet, nur mit einer klassischen geschichtswissenschaftlichen Methodik bearbeitet werden. Ob eine Verbindung von Psychologie oder Psychoanalyse und Geschichte in der Biografie möglich sei, ist seit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg Gegenstand der biografischen Theorie.[36] WEHLER hat vor 30 Jahren aus seiner gesellschaftsgeschichtlichen Perspektive bilanziert, dass die Psychoanalyse mit ihren Kategorien wie Identifikation, Projektion, Verdrängung, Sublimierung und anderen wohl einen Beitrag zur Erklärung der Handlungsmotive von historischen Persönlichkeiten liefern könne,[37] blieb aber insgesamt skeptisch und warnte davor, die Leistungsfähigkeit der Psychoanalyse für historische Fragestellungen zu überschätzen,[38] weil dieser teilweise ein biologistisches, deterministisches und mechanistisches Denken zu Grunde liege.[39]

Bereits JOHANN GUSTAV DROYSEN hat das personale Moment aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft problematisiert: «Das tiefinnerste Geheimnis der Seele zu finden, damit den sittlichen Wert, das will sagen, den ganzen Wert der Person richtend zu bestimmen, hat sie [die historische Forschung] keine Methoden und keine Kompetenz. Genug, dass sie für die Lücken, die ihr so bleiben, eine Art von Ersatz hat; indem sie die Persönlichkeiten in einem anderen Zusammenhang als dem, worin ihr sittlicher Wert liegt, in dem ihres Verhältnisses zu den grossen geschichtlichen Entwicklungen [...] auffasst und sie da nach ihrer Bedeutung einreiht.»[40]

Der Ausweg lag (und liegt) also in der Rückbesinnung auf das Feld des Historikers. Das «historische Moment», wie es HÄHNER nennt,[41] ist der Schlüssel dazu, die darstellerischen Leistungen der Biografie für die Geschichtswissenschaft nutzbar zu machen. HÄHNER bezeichnet DROYSENS Überlegungen als

«kopernikanische Wende in der Geschichte der Gattungstheorie»: «Eine Biografie ist nun nicht mehr deshalb ‹historisch›, weil sie das Leben eines Fürsten oder Staatsmannes behandelt, sondern weil sie ein Darstellungsmedium ist, in dem das historische Interesse mit historischen Methoden eine historische Frage zu klären und zu veranschaulichen sucht.»[42]

Es ist erstaunlich, dass Droysen diesen Umstand schon klar herausgearbeitet hat, aber heute noch Bücher geschrieben werden, die über Wesen und Charakter einer Person dilettieren, als wäre die Psychologie keine etablierte wissenschaftliche Disziplin. Die Konsequenz lag für Droysen darin, aus dem biografischen Ansatz den privaten, persönlichen Bereich der zu beschreibenden Personen zu verbannen, weil er diesem jede Relevanz für die historischen Zusammenhänge absprach: «Denn dass Friedrich auf der Flöte blies oder Caesar einige grammatische Schriften verfasst hat, ist zwar interessant, aber für die grosse geschichtliche Tätigkeit beider äusserst gleichgültig.»[43]

Der Illusion der integralen Relevanz eines Lebens sollte also zweckmässigerweise mit Einschränkungen in zwei Richtungen begegnet werden: erstens durch eine Beschränkung auf einen historisch relevanten Abschnitt einer Lebensgeschichte, zweitens durch eine Konzentration auf die für das historische Wirken einer Person unmittelbar relevanten Dimensionen ihrer Tätigkeit im gewählten Abschnitt. Dies ist der professionelle wissenschaftliche Beitrag, den der Historiker im Bereich der Biografie leisten kann, die sich als historische Methode wohl trotz allem etabliert hat, dennoch eine Zwittergattung im Überlappungsbereich zwischen Geschichte, Literatur und Psychologie bleibt.

Individuum und Kontext

Wehler hat auf den Umstand hingewiesen, dass die moderne Gesellschaft weit mehr von der «Durchschlagskraft von Kollektivphänomenen» und vom Erleben der Sachzwänge der industriellen Gesellschaft geprägt wurde, als dass sie die Einflussmöglichkeiten von Individuen auf den Gang der Welt erlebt hätte.[44] Darin ortet Wehler einen Grund dafür, dass die Personengeschichte gegenüber der Strukturgeschichte in der wissenschaftlichen Diskussion in den Hintergrund geriet.[45] Für das Verständnis der Frage von Individuum und Kontext erscheint wichtig, dass sich in den letzten 150 Jahren auch der Erfahrungshorizont des Historikers aus seiner persönlich erlebten Gegenwart verschoben hat. Die Biografie hat sich in einer bürgerlich geprägten Wissenschaftslandschaft des 19. Jahrhunderts etabliert, in der dem Individuum – anders als heute – ein unbestrittener Handlungsspielraum zugeordnet wurde. Diese Vorstellung korrespondierte mit dem Primat der politischen Nationalgeschichte (die von «grossen Männern gemacht» wurde) und fand in Ereignissen der Gegenwart wie beispielsweise der Rolle Bismarcks bei der Gründung des Deutschen Reichs ihre Bestätigung.[46]

Die zentrale Frage der Wechselwirkung von Individuum und Kontext wurde schon im 19. Jahrhundert diskutiert. Aus dem Methodenstreit der 1890er-Jahre, in

dem Karl Lamprecht die Hinwendung der Geschichtswissenschaft zu sozioökonomischen Fragen gefordert hatte, ging die personengeschichtlich orientierte Politikgeschichte letztlich gestärkt hervor.[47] Dennoch wurde der Einfluss «kollektiver Faktoren» nie negiert.[48] Bestimmend war Droysens zeitlose Formel «A = a + x», nach der das geschichtliche Resultat («A») immer die Summe von äusseren Bedingungen («a») und dem «Werk des freien Willens» («x») sei.[49] Weder zu Droysens Zeit noch im «Lamprecht-Streit», noch heute geht es darum, die Existenz eines der Summanden zu negieren, indem man fragt, ob das Individuum oder die Struktur die Geschichte lenke.[50] Die Frage, welcher Summand aus Droysens Formel der wichtigere sei, muss in jeder historischen Untersuchung und so auch in jeder Biografie von neuem beantwortet werden. Die personengeschichtliche Arbeit rückt gegenüber anderen Methoden das «x» eher in den Vordergrund, je nach biografischer Konzeption ist dies aber sehr viel mehr oder sehr viel weniger der Fall. Ob die historische Biografie eine taugliche historische Methode ist, will heissen, ob sie einen Erkenntnisgewinn zu generieren vermag, hängt auch von der zu untersuchenden Epoche ab.

Für Wehler seinerseits von jeher ganz klar: Er mass der Erforschung von «gesellschaftlichen und überindividuellen Phänomene[n]» fachstrategisch eine weitaus grössere Bedeutung zu als den «sogenannten individuellen Motive[n]». Diese Priorisierung dürfte von Entwicklungen im Disziplinenkanon der Wissenschaften, fachstrategischen Diskussionen und vom Erleben der Gegenwart beeinflusst gewesen sein. Auf jeden Fall sollte die Prioritätensetzung nicht zu einem Fächerimperialismus oder zu einem Methodendiktat führen. In den Vordergrund sollte gerückt werden, prioritär gesetzte Epochen und Themenfelder mit den adäquaten Methoden zu untersuchen. Hier hat auch die moderne Biografie ihren Platz, die die referierten Einschränkungen und auch das klassische Diktum von Max Lenz beherzigt: «Nicht jedermann [...] verdient darum sogleich, dass man sein Leben von der Wiege bis zur Bahre beschreibe [...]. Nur demjenigen gebührt in Wahrheit ein solches Denkmal, der mit seiner Persönlichkeit voll in die Weltentwicklung eingegriffen hat.»[51]

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen sollen zum Thema Individuum und Kontext zwei konkrete Konzepte vorgestellt werden. Zum Ersten Alexander Demandts Vorstellungen dazu und zum Zweiten das Konzept der integrativ-historischen Biografie, wie es sich Leopold von Ranke vorgestellt hat. Entscheidungssituationen bilden gemäss dem Berliner Althistoriker Demandt die «Gelenke der Geschichte». Es seien immer Menschen, die mit ihrem «Handeln oder Nicht-Handeln» diese Situationen entscheiden würden, auch wenn sie dabei zweifellos von Strukturen beeinflusst seien, die ihre Handlungsoptionen definierten.[52] Mit Hähner können wir daraus schliessen, dass die Bedeutung des Einflusses von Persönlichkeiten auf die Geschichte gerade in «Phasen beschleunigten Wandels» und «historischen Krisen» grösser ist.[53] Aus Droysens Formel folgt aber, dass jede personengeschichtliche Arbeit den sozialgeschichtlichen

Rahmen integrieren muss, um die Handlungsspielräume aufzeigen zu können. Dieser Auffassung war auch RANKE, der dem Umfeld für das Handeln der Persönlichkeiten eine gewisse Bedeutung zumass[54] und in seinem Biografiekonzept deshalb die biografische Vorgeschichte wiederum integrierte. In der klassischen Form beinhaltete RANKES Konzept vier Schritte: Die biografische Vorgeschichte analysiert erstens die Entwicklung des Individuums. Zweitens stellt die monografische Vorgeschichte die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse dar. Drittens folgt der «Integrationspunkt», «wo die individuelle Kraft mit dem objektiven Weltverhältnis»[55] zusammentrifft. Und viertens wird danach dem Wirken der Person in der Geschichte in der biomonografischen Tätigkeitsgeschichte nachgegangen.[56] Der Unterschied zur rein historischen Biografie im Sinn DROYSENS liegt also eigentlich in einer Stärkung des personalen Moments. Dennoch kann RANKES Konzept der «integrativ-historischen Biografie» auch angewendet werden, wenn es den von DROYSEN eingebrachten Beschränkungen Rechnung trägt, die aufgrund der Entwicklung der Wissenschaften heute zwingend erscheinen. Indem RANKE versuchte, monografische und biografische Betrachtungsweisen in einem Konzept zu integrieren, machte er erstens deutlich, dass auch dem historischen Moment dadurch Rechnung getragen werden muss, dass die biografische Vorgeschichte auf einen Integrationspunkt hin ausgerichtet sein muss, dass zweitens die Individuen nicht losgelöst von den überindividuellen Strukturen «Geschichte machen» können und dass drittens monografische und biografische Geschichtsschreibung eine «komplementäre Darstellungsstruktur» besitzen.[57] Wenn es einer Biografie gelingt, ein stimmiges Gleichgewicht zwischen biografischen und monografischen Elementen herzustellen, dann wird sie auch den Einfluss eines einzelnen Individuums auf die Welt nicht überschätzen. Eine solche Biografik hat auch heute noch ihre Berechtigung und sogar einen entscheidenden Vorteil, den HÄHNER so herausstreicht: «Monographische Historie muss das Individuum vielfach als etwas Gegebenes annehmen, für biographische Historie ist das Individuum dagegen zunächst eine unbekannte Grösse, ein X, dessen Ergründung erst das Ziel der Darstellung ist.»[58] Damit verfügt ein solches Biografiekonzept über beachtenswerte Rationalisierungs- und Relativierungspotenziale.[59]

Das Einzelne und das Allgemeine[60]

Um biografische Konzepte im Spannungsfeld zwischen Einzelnem und Allgemeinem situieren zu können, hat HÄHNER die Unterscheidung zwischen syntagmatischer und paradigmatischer Perspektive vorgeschlagen. Eine syntagmatisch angelegte Biografie stellt ein historisches Individuum ins Zentrum, «dessen geschichtliches Handeln ein Vorher der historischen Welt mit einem Nachher verknüpft. Sie handelt von Voraussetzungen, Veränderungen und Wirkungen.»[61] Das Handeln, die Tätigkeit, der Einfluss einer historischen Person steht damit im Vordergrund: die Persönlichkeit als «Faktor innerhalb einer geschichtlichen Ent-

wicklung».[62] Als Objekte von Arbeiten syntagmatischer Ausrichtung kommen damit in erster Linie historisch bekannte, grosse Persönlichkeiten in Frage, wobei sich die Auswahl nicht auf den politikgeschichtlichen Bereich beschränken muss.

Wie schon ausführlich dargelegt, ist jedes Individuum aber immer auch von seinen Zeitumständen beeinflusst. Hähner brachte es wie folgt auf den Punkt: «Bismarck ‹macht› nicht nur Geschichte, sondern er ist auch selbst von der Geschichte ‹gemacht›.»[63] Damit stellt sich wieder die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Kontext. In der syntagmatischen Biografie ist das paradigmatische Element ebenfalls vorhanden. Auch Bismarck ist letztlich ein Kind seiner Zeit, ein «ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse».[64] Diese Beziehungen werden durch die paradigmatische Perspektive in den Vordergrund gerückt. Die Lebensgeschichte einer Person wird als «Ausdruck epochentypischer Zustände» erzählt.[65] In reiner Ausprägung tritt die paradigmatische Biografie beispielsweise in der «Geschichte von unten» in Erscheinung, wenn das Schicksal eines Arbeiters als Beispiel für soziale Zustände erzählt wird. Jedes Menschenleben kann also Grundlage für eine paradigmatisch angelegte Biografie sein, vorausgesetzt, es ist einigermassen ausreichend dokumentiert. Anzufügen ist, dass dieses paradigmatische Konzept kein Kind der modernen Sozialgeschichte ist, sondern im Rahmen der Kulturgeschichte und der Heimatgeschichte bereits im 19. Jahrhundert gepflegt wurde, sich aber gegen die Dominanz des borussischen Historismus und dessen Konzept der syntagmatischen Monumentalbiografie nicht durchsetzen konnte.[66] Auch Wehler schwebte ein paradigmatischer Ansatz vor, als er der Biografie einen Platz in der Geschichte als Historischer Sozialwissenschaft einräumte, wenn diese die überindividuellen Momente angemessen berücksichtige.

Wenn sich der Historiker nicht über kurz oder lang im Anekdotischen verlieren will, stellt sich immer wieder die Frage nach der Relevanz und damit auch die Frage, wie die einzelne Biografie mit der allgemeinen Geschichte in Beziehung steht. Der Relevanzfalle kann entgangen werden, wenn der Blick auf mehrere Personen ausgeweitet wird. Das Allgemeine wird dann erreicht durch den Vergleich zahlreicher Werdegänge, die sich auf einige strukturelle Elemente beschränken. Damit ist der Weg zur Kollektivbiografie beschritten, und so kann auch Droysens Postulat der Ausblendung des Persönlichen, weil mit den Mitteln des Historikers nicht zu untersuchen, eingelöst werden.

Wesensmerkmale und Methoden der Kollektivbiografie

Kollektivbiografie als paradigmatisches Konzept

Als erste Vorläufer der Kollektivbiografien können die Sammelbiografien angesehen werden, die im 18. Jahrhundert einen Aufschwung erlebten, der dann im 19. Jahrhundert in zahlreiche monumentale Reihen mündete.[67] Auch wenn diese

kaum je einen eigentlichen kollektivbiografischen Auswertungsteil enthielten, so hatten sie sich doch immerhin bereits mit der Frage zu beschäftigen, welche Gemeinsamkeiten Personen aufweisen müssten, um in eine Sammelbiografie eingereiht zu werden. Wichtiger für die Kollektivbiografie ist jedoch die Entwicklungslinie der paradigmatischen Biografien im Feld der Historischen Sozialwissenschaft, beeinflusst von den mentalitätsgeschichtlichen Arbeiten der «Annales». Von der paradigmatischen Einzelbiografie lässt sich gleichsam eine Brücke zur kollektiven Biografie schlagen, indem beiden Ansätzen das Bemühen um das Überindividuelle, das Herausarbeiten des Zeittypischen und die Abwendung vom Individuellen gemeinsam ist.[68] Beide sind also einer paradigmatischen Perspektive verpflichtet. So erbringen sie Darstellungsleistungen für die Mentalitäts- und die Strukturgeschichte.[69] Giovanni Levis Konzept der «Biografie modale», das die Darstellung einer Person anstrebt, die alle Charakteristiken einer Gruppe in sich begreift, kann als Verbindungsglied zwischen paradigmatischer Einzelbiografie und Kollektivbiografie gelten.[70] Im Vordergrund steht also bei diesen beiden biografischen Ansätzen die Suche nach den allgemeinen gruppen- oder epochenspezifischen Komponenten im Leben von Individuen. Dabei geht es auch hier letztlich um das Verhältnis von Struktur und Persönlichkeit. Droysens Formel «$A = a + x$» lässt sich so für die Kollektivbiografie zum «$A = a + \Sigma\, k_p x_p$» erweitern, indem das geschichtliche Resultat (A) die Summe der äusseren Bedingungen (a) und dem Wirken einer Summe von beteiligten Individuen ($p = 1$ bis n) aufgefasst wird, wobei das Wirken jeder Person als Produkt des «Werk[es] des freien Willens» (x) und der kollektiven Elemente in ihrer Biografie (k) begriffen wird. Das Interesse der Kollektivbiografie besteht darin, dieses «k» zu ergründen, also jene in den Biografien aller Mitglieder einer Personengruppe feststellbaren gemeinsamen Anlagen zu bestimmen, die den freien Willen beeinflussen. Es ist ohne weiteres einsichtig, dass beispielsweise aus der systematischen Analyse der Werdegänge aller schweizerischen Generalstabsoffiziere einer bestimmten Epoche, wie sie von Jaun vorgenommen wurde,[71] für das Verständnis der Struktur dieser militärischen Elitegruppe und des Militärs als sozialer Institution weitaus mehr Erkenntnisse gewonnen werden können als aus einer Aneinanderreihung von Einzelbiografien. Die Kollektivbiografie beabsichtigt aber keineswegs, die übrigen Elemente der Formel zu negieren. Schröder sieht den spezifischen Nutzen der Kollektivbiografie gerade darin, dass sie individuelle Lebensläufe als Forschungsobjekt in den Vordergrund rückt, dabei aber durch deren Kontextualisierung und Auswertung in ihrer Gesamtheit einer Überbewertung des Individuellen entgeht.[72] Diese «doppelte Erkenntnisrichtung», gewonnen durch die Integration von «subjektivierenden» und «objektivierenden» Elementen, zeichnet die Kollektivbiografie aus.[73] Die Bedeutung der individuellen Biografie für die kollektive Auswertung hat Sir lewis Namier treffend veranschaulicht, indem er festhielt, dass 500 Menschen zusammen keinen Tausendfüssler ergeben, sondern 500 Menschen bleiben.[74]

Kollektivbiografie als junges Konzept

Der paradigmatischen Einzelbiografie, deren Wurzeln bis ins Altertum zurückreichen, und der Kollektivbiografie, deren erste Vorläufer ins 18. Jahrhundert datiert werden können, ist im Weiteren gemeinsam, dass sie zugleich Darstellungsformen sind, die auf eine gewisse Tradition zurückblicken können, ihren aktuellen Ort in der Wissenschaft aber erst im Verlauf der letzten Jahrzehnte gefunden haben.[75] Entsprechend führte Hagen Schulze in seiner Antrittsvorlesung an der Freien Universität Berlin im Jahr 1978 die Kollektivbiografie noch als neuen Ansatz an, der die Untersuchung von «Führungsgruppen und Eliten von Parteien, Interessengruppen, militärische[n] Organisationen, revolutionäre[n] Bewegungen» vorantreiben werde. Mit daraus zu gewinnenden «Gruppenprofilen» und deren strukturellen Merkmalen sollten unter Weiterentwicklung von personengeschichtlichen Methoden relevante Beiträge zur modernen Sozialgeschichte geleistet werden.[76] Den jungen Charakter der Kollektivbiografie dokumentiert auch der Umstand, dass Schröder 1985 für den deutschsprachigen Raum erst rund 60 Projekte ausmachen konnte, wovon die Mehrzahl noch nicht abgeschlossen war.[77] Bezeichnend für das geringe Alter des Ansatzes ist weiter der Umstand, dass der Begriff Kollektivbiografie im Gegensatz zu Prosopografie noch keinen Eingang in fachspezifische oder gar allgemeine Lexika gefunden hat.[78]

Die Kollektivbiografie wie die paradigmatische Einzelbiografie ist im deutschsprachigen Raum in ihrer heutigen Ausrichtung häufig der modernen Historischen Sozialwissenschaft verpflichtet, die in Deutschland aus der Neuorientierung der Geschichtswissenschaft nach der traumatischen Erfahrung des Zweiten Weltkriegs entstand, sehr stark die französischen Ansätze der Sozial- und Strukturgeschichte rezipierte und sich so gegenüber den übrigen Sozialwissenschaften öffnete.[79] Für den angelsächsischen Raum reichen die Wurzeln weiter zurück, ohne dass dies jedoch den Wissenschaftsbetrieb im deutschsprachigen Raum beeinflusst hätte. Deshalb muss darauf nicht näher eingegangen werden.[80] Die zentralen Prämissen der Historischen Sozialwissenschaft können auch für die Kollektivbiografie Geltung beanspruchen und lassen sich mit den folgenden Stichworten umreissen: Basierung auf einem reflektierten theoretischen Fundament, Offenheit gegenüber Nachbarfächern, Orientierung hin auf die Gesellschaft als Untersuchungsobjekt, dabei Betonung der Strukturen und Prozesse gegenüber den Personen und Ereignissen.[81] Für den letzten Punkt kommt der Kollektivbiografie dabei, wie oben ausgeführt, eine Zwischenstellung zu, mit der sie die «Kluft zwischen menschlichen Wesen und Institutionen überbrücken» kann, wie sich Arnold J. Toynbee ausdrückte.[82] Andreas Gestrich hat, gestützt auf diese Leitvorstellungen, der Biografik im Rahmen der Historischen Sozialwissenschaft die Aufgabe zugewiesen, «sich mit den soziokulturellen Determinanten unseres äusseren Lebenslaufes» zu beschäftigen und «den Zusammenhang zum Beispiel zwischen sozialer Herkunft und Berufslaufbahn, politischem Verhalten usw.» zu erforschen.[83] Damit ist eine erste Situierung vorgenommen.

Kollektivbiografie und Prosopografie: Definitionen

Bevor ein näheres Eintreten auf die Methode der Kollektivbiografie möglich ist, bedarf es noch einer weiteren begrifflichen Klärung. Zur Bezeichnung von Untersuchungen von Personengruppen finden sich im wissenschaftlichen Sprachgebrauch die Ausdrücke «Kollektivbiografie» und «Prosopografie», wobei sich keine klare Abgrenzung durchgesetzt hat.[84] Lawrence Stone hat sich in seinem grundlegenden Artikel im Jahr 1971 für den Begriff «Prosopografie» entschieden, ohne dies näher zu begründen.[85] In der vorliegenden Arbeit wird nur der Begriff «Kollektivbiografie» verwendet, denn das griechische Wort «Prosopografie» ist bereits von der Altertumswissenschaft und der Mediävistik belegt und meint dort ursprünglich ein Personenverzeichnis: «Aus den Quellen (vor allem Inschriften) erarbeitete Verzeichnisse aller bekannten Personen einer begrenzten Epoche mit sämtlichen Belegstellen.»[86] Darüber hinaus wird der Begriff auch für die Methode zur Auswertung solcher Verzeichnisse verwendet.

Stone hat als Prosopografie, also im vorliegenden Sinn als Kollektivbiografie, die «Untersuchung der allgemeinen Merkmale [...] einer Gruppe von handelnden Personen der Geschichte durch ein zusammenfassendes Studium ihrer Lebensläufe» bezeichnet.[87] Diese allgemeine Definition kann zur Abgrenzung gegenüber anderen Ansätzen der Geschichtswissenschaft dienen, kaum aber zur Erklärung des eigentlichen Inhalts einer Kollektivbiografie. Schröder definierte die «kollektive Biografie», wie er sie bezeichnet, für die Historische Sozialforschung als «die theoretisch und methodisch reflektierte, empirisch, besonders auch quantitativ gestützte Erforschung eines historischen Personenkollektivs in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext anhand einer vergleichenden Analyse der individuellen Lebensläufe der Kollektivmitglieder».[88] Damit bringt Schröder die oben angeführten Überlegungen zum Platz der Kollektivbiografie in der Geschichtswissenschaft auf den Punkt. Ganz grundsätzlich zeigt sich auch bei seiner Definition die Bedeutung der Kriterien, nach welchen die zu untersuchende Gruppe von der Gesamtheit der Bevölkerung abgegrenzt wird.[89]

Schröder unterscheidet weiter zwischen Kollektivbiografie, die er auch als «quantitativ orientierte Lebenslaufforschung» bezeichnet, und Biografieforschung, wobei letztere qualitativ ausgerichtet sei und sich vor allem «mit der Gestaltung und Entwicklung biografischer, individueller und kollektiver Prozesse und mit der Wechselwirkung von gesellschaftlichen Strukturen, historischen Ereignissen und individuellen Lebensgeschichten» beschäftige, während bei der Kollektivbiografie «die Rekonstruktion des faktischen Lebensverlaufs, die Verwendung objektiver Daten in der Forschungspraxis und die Offenlegung, mit welchem theoretischen Verständnis von Biografie dies geschieht», im Vordergrund stünden.[90] Nur schon die Skepsis gegenüber der Objektivität der aus lückenhaften Quellen zu gewinnenden historischen Daten weist der vorliegenden Arbeit einen Platz zwischen diesen beiden Ansätzen zu. Die Ausrichtung auf Wechselwirkungen zwischen staatsrechtlichen Rahmenbedingungen und sozioökonomischer Zusam-

mensetzung eines Kantonsparlaments trägt das ihrige zu dieser Zwischenstellung bei. So kann die vorliegende Untersuchung zur «elitist school» gezählt werden, die STONE in Bezug auf die Kollektivbiografie von der «more statistically minded mass school» trennt.[91] Das bisher Dargestellte wurde nach methodologisch-theoretischen Aspekten geordnet, um damit die theoretischen Grundlagen für die vorliegende Arbeit zu legen.

Kollektivbiografie in der konkreten Umsetzung

Die Erarbeitung einer theoretischen Situierung unterliegt der Gefahr, dass die Vielfalt der kollektivbiografischen Arbeiten ausgeblendet wird. Bewusst wurde deshalb bei der Einzelbiografie angesetzt, um wie STONE die grundsätzlichen Unterscheidungskriterien darzulegen und auf die Weite des Feldes hinzuweisen, das in der historiografischen Praxis so unterschiedliche Dinge umfasst wie die Prosopografie der Alten Geschichte und der Mediävistik, gänzlich atheoretische Sammelbiografien und quantitativ orientierte Kollektivbiografien.[92] SCHRÖDER unterteilt das Feld nach dem Inhalt der Arbeiten in drei Themenbereiche, nämlich Politik/Staat/Verwaltung, Kultur/Bildung/Wissenschaft und Wirtschaft/Gesellschaft, wobei Letzteres als Residualkategorie Untersuchungen zu sehr unterschiedlichen Gruppen umfasst.[93] Für die vorliegende Arbeit ist ein Blick auf das erste Themenfeld angezeigt.[94] Hier finden sich eine Reihe von Hochschulschriften, die Untersuchungen zu Parlamentariern aus verschiedenen europäischen Ländern zum Gegenstand haben.[95] Dies überrascht insofern nicht, als diese gesellschaftliche Gruppe per definitionem Objekt öffentlichen Interesses ist und wie viele andere Führungsgruppen wesentlich besser dokumentiert ist als Gruppen aus der breiten Bevölkerung. Der Nachholbedarf für die Schweiz wird dabei offenkundig, sind doch neben den erwähnten Untersuchungen von GRUNER zum Bundesparlament keine grösseren Arbeiten zu verzeichnen.[96] Die weitere Literatur des Themenfelds Politik/Staat/Verwaltung ist unüberschaubar, es fällt jedoch auf, dass viele Arbeiten und sogar Hochschulschriften auf die Darlegung eines methodisch-theoretischen Fundaments verzichten. Offensichtlich gilt auch für den Bereich der Kollektivbiografie die Beobachtung WEHLERS, dass grundlegende fachtheoretische Diskussionen keineswegs umfassend Einfluss auf die historiografische Praxis haben.[97] Allerdings ist anzumerken, dass die Tradition der kollektivbiografischen Arbeiten zu Parlamentariern auch weiter zurückreicht als die entsprechenden theoretischen Diskussionen. Auch finden sich im erwähnten Themenfeld politologische sowie verschiedene historische und sozialwissenschaftliche Ansätze. Dies zeigt, dass sich auch die Kollektivbiografie in einem Spannungsfeld zwischen verschiedenen Disziplinen bewegt, so wie dies eingangs bereits für die Einzelbiografie festgehalten wurde. Gerade auch deshalb ist eine Klärung des Elitebegriffs nötig, wie sie im folgenden Kapitel «Situierung in der Eliteforschung» vorgenommen wird. Der Blick auf die Praxis zeigt auch, dass es *die* kollektivbiografische Methode nicht gibt. Dies unterstreicht auch NEITHARD BULST ange-

sichts der unterschiedlichen Ansätze in der theoretischen Diskussion. Er schlägt deshalb vor, nicht von einer Methode, sondern von einem Zugriff oder von einem «sozialgeschichtlichen Frageansatz» zu sprechen.[98]

Für die vorliegende Arbeit sind die folgenden Überlegungen zur Praxis massgeblich. In der Erarbeitung eines kollektivbiografischen Analysemodells unterscheidet Schröder drei Schritte. Zunächst muss Klarheit über die wichtigsten Grundannahmen des Modells hergestellt werden. Er führt dazu vier Beispiele an:[99]

1. den stratifikationstheoretischen Ansatz, der davon ausgeht, dass die soziale Herkunft Aufstiegschancen bestimmt;
2. den sozialisationstheoretischen Ansatz, nach dem «die grundlegenden Einstellungen und Verhaltensmuster von Erwachsenen schon in der Kindheit und Jugend geprägt werden»;
3. den persönlichkeitstheoretischen Ansatz, der einen engen Zusammenhang zwischen Karrierechancen und Persönlichkeitsstruktur sieht, die wiederum in der frühen Kindheit geprägt werde;
4. den generationstheoretischen Ansatz, der eine «gemeinsame Generationslage» postuliert, dass also «bei einer Generation bestimmte Arten und Weisen des Erlebens, Denkens, Fühlens und Handelns ausgeschlossen, andere dagegen dominant» seien.

Die vorliegende Arbeit kann durch die Untersuchung der Sozialprofile der Mitglieder des aargauischen Kantonsparlaments dem ersten Ansatz zugeordnet werden, wobei festzuhalten ist, dass für den Aargau bis dahin keine Befunde für die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen Herkunft und Aufstiegschancen vorliegen.

In einem zweiten Schritt geht es darum, Indikatoren festzulegen, die die Grundannahmen der Theorie operationalisieren können. Schröder nennt als klassisches Beispiel den Beruf des Vaters als Indikator für die soziale Herkunft. Es erscheint für die vorliegende Untersuchung zweckmässiger, diese Operationalisierungen nicht im Theorie-Teil, sondern im konkreten Zusammenhang mit den Untersuchungen einzuführen. Dort wird auch der dritte Schritt nach Schröder vorgenommen, indem die Merkmalsklassen definiert, also die Ausprägemöglichkeiten eines Indikators gruppiert werden. Im Beispiel des Vaterberufs bedeutet dies die Festlegung von Berufsgruppen.

Von grundlegendem Einfluss auf die Anwendungsmöglichkeiten der Kollektivbiografie ist die Quellensituation. Stone führt aus, dass sich die kollektivbiografischen Arbeiten im England der Zwischenkriegszeit auf eine rund 200-jährige Tradition des Sammelns biografischer Angaben stützen konnte.[100] Trotz allen wertvollen Grundlagen ist die Quellenlage für den Kanton Aargau hiervon meilenweit entfernt. Diesem Umstand wird in der Operationalisierung des Elitebegriffs Rechnung zu tragen sein.[101] Eines der Grunddilemmata der Geschichte, dass nämlich die Quellen nicht immer Antwort auf die gestellten Fragen geben,

zeigt sich im Bereich der Kollektivbiografie nicht nur grundsätzlich,[102] sondern auch in Bezug auf die recherchierten Datenmengen: Sind diese nicht mit einer kohärenten Strategie erhoben worden, der eine Operationalisierung der Fragestellung zu Grunde lag, so können sie sich letztlich als teilweise nutzlos erweisen.[103] Für die vorliegende Arbeit stellt sich dieses Problem in einer entschärften Form, insofern die Quellenarbeit nicht ausschliesslich für die vorliegende Arbeit vorgenommen wurde, sondern auch als Grundlage für eine zu schaffende Datenbank zu Personen des öffentlichen Lebens des Kantons Aargau dient.[104] Deshalb wurden die Angaben zu den Personen nicht in codierter Form, sondern im Originalwortlaut aus den Quellen übernommen. Dennoch galt es, nach Massgabe der Quellenlage eine Auswahl zu treffen, welche Angaben systematisch wie erhoben werden sollten. Die Recherchefelder wurden im Kapitel «Personendatenbank» im Rahmen der Datenbanklösung dargelegt. Die einzelnen Operationalisierungen werden im Zusammenhang mit der Präsentation der Ergebnisse in den Teilen «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» und «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» referiert.

Zusammenfassung

Es lässt sich festhalten, dass zur Biografik eine reichhaltige theoretische Literatur vorliegt, die in der Praxis unterschiedlich stark aufgenommen wurde, woraus sich ein weites und heterogenes Forschungsfeld ergeben hat. Aus der langen Tradition der Einzelbiografik hat sich für den deutschsprachigen Raum erst im Verlauf der letzten 40 Jahre eine Kollektivbiografik entwickelt. Ein kurzer Blick auf das weite Feld der kollektivbiografischen Praxis bestätigt die von Schröder festgehaltenen Trends: Kollektivbiografik ist multidisziplinär, wird häufig im Alleingang betrieben, zu dem die Erstellung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit verpflichtet, verwendet die unterschiedlichsten Quellenarten, selten aber komplexe statistische Auswertungstechniken.[105] Einzel- und Kollektivbiografie sind offene Konzepte, *die* Theorie gibt es zurzeit weder für den einen noch für den anderen Fall.[106] Wie überhaupt in der Geschichtswissenschaft, so ist auch bei den biografischen Ansätzen ein erstaunlicher Methodenpluralismus festzustellen. Die Frage, ob und wie das Leben von Menschen beschrieben werden soll, hängt dabei untrennbar mit den vielfältigen Entwicklungen der Wissenschaft und ihrer Disziplinen und der historischen Verschiebung der Einflussmöglichkeiten der Individuen auf den Gang der Welt zusammen, die im Verlauf der letzten 150 Jahre erfolgt ist.

Die vorliegende Arbeit verpflichtet sich folglich nicht zu einer Linientreue gegenüber einer bestimmten Methode. Anregungen aus verschiedenen Ansätzen werden aufgenommen, was im Grunde genommen zu einer Zwischenstellung im Hinblick auf die referierten Konzepte führt. Konkret soll es darum gehen, auf-

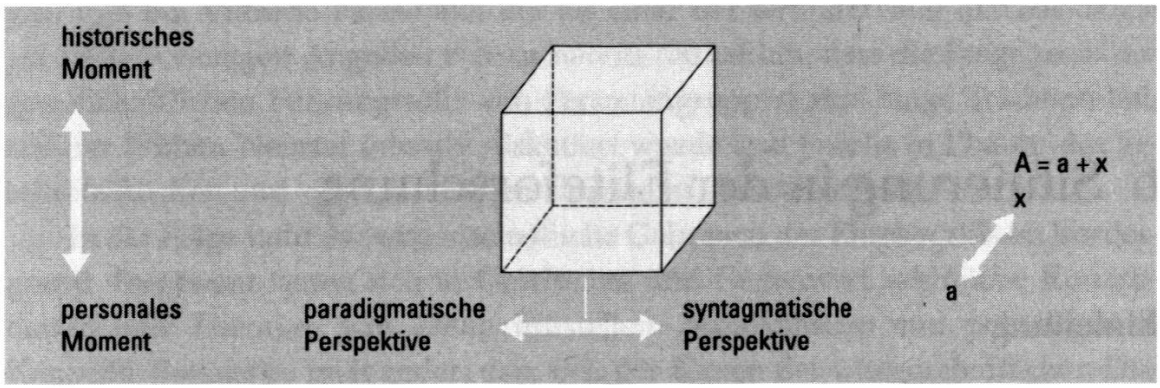

5-B. Würfelmodell zur Situierung von Biografiekonzepten. Das weite Feld der biografischen Praxis lässt sich in einer dreidimensionalen Darstellung abbilden. Biografien sind Aussagen zum Verhältnis von Individuum und Kontext und lassen sich zwischen historischem und personalem Moment sowie zwischen paradigmatischer und syntagmatischer Perspektive situieren. Es geht also nicht darum, «richtige» von «falschen» Biografien zu trennen, sondern ihren methodisch-theoretischen Standort zu bestimmen.

grund von mehreren Stichproben reflektiert eine grössere historische Personengruppe in Bezug auf die Veränderung ihrer Zusammensetzung sowie auf Gemeinsamkeiten der Einzelbiografien hin zu untersuchen und dabei eine langfristige Perspektive einzunehmen. Die methodologisch angezeigte Ausrichtung auf das historische Moment verpflichtet die vorliegende Arbeit auf einen geschichtswissenschaftlichen Zugang, auch wenn die Wandlungen staatsrechtlicher Rahmenbedingungen eine wichtigere Rolle spielen als gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse und Kategorien wie «Elite» aufgenommen werden, die anderen Disziplinen entstammen.

Biografiekonzepte lassen sich, unabhängig welcher wissenschaftlichen Disziplin sie entstammen, in einem Würfelmodell situieren, das durch die folgenden drei Dimensionen umrissen wird: «Individuum» versus «Kontext», «personales» versus «historisches Moment» und «syntagmatische» versus «paradigmatische Relevanz» (Abbildung 5-B).

Biografie ist immer auch geschichtsphilosophisches Statement, muss aber keineswegs individualistischer Geschichtsschreibung verpflichtet sein. Sogar die Einzelbiografie hat ihre Rationalisierungs- und Relativierungspotenziale, und zwar dadurch, dass sie die Rolle des Individuums in der Geschichte untersucht und dabei eine «doppelte Erkenntnisrichtung» mit «subjektivierenden» und «objektivierenden» Elementen aufweist. Auch der kollektivbiografische Ansatz, für den sich Droysens Formel «$A = a + x$» zum «$A = a + \Sigma k_p x_p$» erweitern lässt, muss in dieser Frage keine Extremposition einnehmen. Vielmehr kann Kollektivbiografie die personenorientierte Darstellungsweise mit strukturgeschichtlichen Elementen stimmig verschränken. Sie betont dabei das paradigmatische Moment und ist als Darstellungsform der Geschichtswissenschaft dem historischen Moment verpflichtet.

6 Situierung in der Eliteforschung

Einleitung

Das folgende Kapitel zielt darauf, eine generelle Einbettung der vorliegenden Untersuchung und eine konkrete Operationalisierung des für diese Arbeit zentralen Begriffs «Elite» zu erbringen. Es geht darum, die eigene Forschung im Grenzbereich zwischen Politologie, Soziologie, Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft zu situieren. Insbesondere sollen verschiedene Elitekonzepte aus der wissenschaftlichen Diskussion des 20. Jahrhunderts beleuchtet werden, um daraus abzuleiten, welche Definitionen von politischer, wirtschaftlicher und militärischer Elite der weiteren Untersuchung der aargauischen Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert zu Grunde gelegt werden müssen.

Dafür bedarf es einer Klärung des vielschichtigen Begriffs «Elite», der in der Wissenschaft und in der zu untersuchenden Vergangenheit zugleich verwendet und in beiden Bereichen kontrovers diskutiert wurde. Dann sollen soziologische und politologische Konzepte dargelegt werden, welche die Funktion von Eliten in politischen Systemen zu erfassen suchen. Die Aussagekraft dieser Konzepte soll jeweils im Licht der spezifisch schweizerischen Verhältnisse beurteilt werden. Das heisst auch, dass das Augenmerk auf die Überlegungen zum Verhältnis von Elite und Demokratie zu richten ist. Dies dient zum einen als Grundlage für das eigene, im Weiteren zu benützende Analyseinstrumentarium hinsichtlich des Elitebegriffs, zum anderen stellt es eine Folie dar, welche die verschiedenen Vorstellungen hinsichtlich der Inbezugsetzung von Elite und Demokratie in den zu untersuchenden Aargauer Verfassungsdiskussionen des 19. und 20. Jahrhunderts hervortreten lässt.

Die philosophische Frage, ob und in welchem Rahmen es legitim sei, dass eine bestimmte Personengruppe eine politische und gesellschaftliche Vorrangstellung einnehme, geht auf die Antike zurück und wurde gerade in Phasen gesellschaftlicher Umwälzungen immer wieder aufgegriffen. Grossen Einfluss übten Platons Überlegungen zum Staat aus, der von Philosophenkönigen zum Wohle aller vernunftgeleitet regiert werden sollte.[1] Saint-Simon[2] soll im Zuge der Französischen Revolution als Erster die Frage aufgeworfen haben, wem denn in der neuen Gesellschaft die Führung zukommen solle.[3] Im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts im Zuge der Industriealisierung wurde der Begriff «Elite» zu einer «Schlüsselkategorie der gesellschaftlichen Diskussion».[4] Erstmals als wissenschaftliche Kategorie taucht der Elitebe-

griff 1916 bei Vilfredo Pareto auf, der als einer der Gründerväter der Soziologie gilt.[5] Diese wenigen Angaben weisen bereits darauf hin, dass die Frage nach der gesellschaftlichen Führungsrolle von Personengruppen eine lange Tradition hat, seit der Frühen Neuzeit intensiv diskutiert wurde und jeweils in Phasen des gesellschaftlichen und/oder politischen Umbruchs Auftrieb erhielt.[6]

In der Folge steht der wissenschaftliche Gebrauch des Elitebegriffs im Vordergrund. Insgesamt lassen sich in Geschichte und Gegenwart zahlreiche Konzeptionen und Theorien von Eliten feststellen. Soziologische und politologische Konzepte fliessen so ineinander, dass sich der Kanon der wissenschaftlichen Disziplinen nicht als Ordnungsinstrument eignet. Deshalb sollen in einem ersten Schritt – nach Klärung der Etymologie – von einer allgemeinen sozialwissenschaftlichen Definition her die verschiedenen Eliteformen, die sich analytisch unterscheiden lassen, typologisch dargestellt werden. Aufgrund dieses Zugangs bleibt der grössere Rahmen, in dem sich diese Eliten bewegen, zunächst offen. In einem weiteren Kapitel sollen dann die wichtigsten Elitetheorien vorgestellt werden, das heisst Konzepte, wie Eliten sich gegenüber einem definierten grösseren Ganzen verhalten. Für die Untersuchung eines Kantonsparlaments erscheint dabei eine Fokussierung auf das politische System als grösseren Rahmen angezeigt. In einem dritten Schritt soll die erwähnte Operationalisierung erfolgen.

Theoretische Grundlagen[7]

Etymologie des Begriffs «Elite»

Beate Krais hat treffend auf die Zusammenhänge zwischen Begrifflichkeit und Perspektive im Bereich der Eliteforschung hingewiesen und die auch für das vorliegende Kapitel zentrale Frage aufgeworfen: «Begriffe sind so harmlos nicht, wie sie manchmal zu sein scheinen: Sie geben immer bestimmte Sichtweisen auf soziale Verhältnisse vor und lassen anderes aus dem Blickfeld verschwinden. Was handelt man sich ein, wenn man von ‹Eliten› spricht, was wird ausgeblendet, welche gesellschaftliche und politische Problematik bekommt man in den Blick?»[8]

Das Wort «Elite» wird etymologisch auf das lateinische «eligere» respektive das vulgärlateinische «exlegere» für «auswählen» zurückgeführt. Im Französischen war der Begriff seit dem Mittelalter gebräuchlich und bedeutete seit dem 17. Jahrhundert «Auswahl des Besten», wobei es für Dinge, Lebewesen und Personen zugleich verwendet wurde. In Grimms Deutschem Wörterbuch von 1862 fehlt der Begriff. Dennoch situiert Dudens Herkunftswörterbuch die Übernahme des Worts in den deutschen Sprachgebrauch im 18. Jahrhundert und weist ihm die Bedeutung «Auslese der Besten» zu.[9] Die Bedeutung verengte sich also auf Personen. Das Deutsche Fremdwörterbuch von Schulz aus dem Jahr 1913 stützt diese und führt eine erste Belegstelle bei Johann Kaspar Lavater an.[10]

Einschlägige Lexika führen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein unter dem Stichwort «Elite» auch die Verwendung im militärischen Bereich an, wo besonders kampftaugliche Truppenteile oder besonders ausgesuchte Mannschaften als «Elitetruppen» bezeichnet werden.[11] Für die Schweiz ist noch darauf hinzuweisen, dass der Begriff «élite» als französische Übersetzung des deutschen Worts «Auszug» in der Militärorganisation eine Heeresklasse meinte.[12]

Entscheidend ist, dass der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch von jeher zwei Komponenten aufweist: Erstens bezeichnete er einen Selektionsvorgang, zweitens weist er dieser «Auswahl» eine hohe Qualität zu (die Besten), beinhaltet also eine normative Aussage. Dieses charismatische Moment des Begriffs lässt sich treffend mit dem Bibelvers «multi vocati, pauci electi»[13] illustrieren. «Elite» meint häufig nicht nur «die Ausgewählten», sondern auch «die Auserwählten».

Weiter ist für das Verständnis des Begriffs «Elite» zentral, dass er im Grenzbereich zwischen Wissenschaft und Politik im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts sehr stark ideologisch aufgeladen wurde. Dabei lassen sich drei Diskussionsstränge identifizieren. Zum Ersten entwickelten sich im Bürgertum zur Abgrenzung gegen radikal-egalitäre oder sozialistische Vorstellungen verschiedene Eliteideologien, die die elitäre Führungsschicht von der «Masse» abheben wollten. Solches Gedankengut findet sich bei Nietzsche, Carlyle, Ortega y Gasset oder Röpke.[14] Zum Zweiten konkretisierten sich Eliteideologien im italienischen Faschismus und im deutschen Nationalsozialismus. Der dritte Diskussionsstrang findet sich im Marxismus-Leninismus mit Marx' Unterscheidung verschiedener Klassen sowie mit Lenins Vorstellung von der Avantgarde des Proletariats und der Rolle des Parteikaders für die Revolution. Allen diesen Eliteideologien ist gemeinsam, dass sie im Verlauf des 20. Jahrhunderts prägenden Einfluss auf das politische Geschehen ausübten. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind sie politisch weitestgehend marginalisiert. Der Begriff «Elite» konnte sich aber vom Beigeschmack des Antiegalitären und Antidemokratischen kaum lösen.[15]

Demgegenüber sind die auf Platon zurückgehenden Vorstellungen einer Führungsrolle der Philosophen als Könige respektive der Könige als Philosophen auch heute politisch nicht desavouiert.[16]

Zu ergänzen ist, dass der angelsächsische Sprachraum von jeher zwangloser mit dem Begriff «Elite» umging[17] als der kontinentaleuropäische und insbesondere der deutsche, für den Wilfried Röhrich treffend formulierte: «Der deutsche Faschismus mit seiner Hypertrophie des Führerkultes hat den Elitengedanken mit nur schwer überwindbaren Konnotationen belastet.»[18] So bewegt sich der Elitebegriff in der Wissenschaft im Spannungsfeld zwischen normativem auf der einen und deskriptiv-klassifikatorischem Gebrauch auf der anderen Seite. Letzterer lässt den Mitgliedern einer Elite oder Führungsschicht[19] keine besonderen Charakter- oder Persönlichkeitsmerkmale zukommen. Diesem Gebrauch ist die vorliegende Arbeit verpflichtet.

Typologie von Eliten

Im Folgenden wurde ein analytisch-systematischer Zugang gewählt, um verschiedene Elitedefinitionen zu ordnen.[20] Einen allgemeinen und zeitunabhängigen Ansatz bietet Günter Endruweits soziologische Definition, wonach drei Merkmale eine Elite ausmachen: Elite bezeichnet eine Minderheit von Personen, die der Mehrheit in einer Gesellschaft, in einem politischen System oder in einer Institution überlegen ist und die durch Auslese zustande kommt.[21] Verschiedene Auslesekriterien charakterisieren jene Typologie von Eliten, die auf Wolfgang Felber zurückgeht und sich auch bei Zoltan Tibor Pallinger[22] findet. Felber unterscheidet zunächst subjektive von objektiven Kriterien.[23] Die subjektive Definition, welche Personen eine Elite bilden, stellt auf das persönliche Bewusststein ab, sei es dasjenige der Elitemitglieder oder dasjenige von anderen Personen. Zur weiteren Gliederung unterscheiden Lazarsfeld und Menzel absolute von relationalen Kriterien. Absolute Kriterien selektionieren Eliten, ohne dass der grössere Rahmen in Betracht gezogen werden muss, während relationale Kriterien genau dies tun: Sie unterscheiden Eliten von der Masse der grösseren Gesamtheit.[24] Daraus ergeben sich die folgenden ersten zwei «subjektiven» Eliten:

1. *Selbsteinschätzungselite:* Subjektiv zählen sich Personen aufgrund eigener (im Sinn von Lazarsfeld und Menzel absoluter) Kriterien zur Elite. Einfacher ausgedrückt: Zur Elite gehört, wer sich dazuzählt.[25]
2. *Fremdeinschätzungselite:* Personen zählen andere Personen zu einer Elite, weil sie diesen aufgrund ihrer subjektiven Einschätzung bestimmte Eigenschaften zusprechen. Es handelt sich also im Sinn von Lazarsfeld und Menzel um eine Elitedefinition aufgrund relationaler Kriterien. Einfacher ausgedrückt: Zur Elite zählt, wer von anderen dazugezählt wird.[26]

Wenn bei den «objektiven» Eliten in einem nächsten Schritt noch zwischen «materialen» und «formalen» Selektionskriterien unterschieden wird, ergeben sich vier weitere, in der Literatur prominent vertretene Elitetypen:[27]

3. *Wertelite:* Personen bilden eine Elite, weil sie objektiv feststellbar über absolut vorhandene Qualifikationen verfügen, die material feststellbar sind. Zur Elite gehört damit, wer feststellbar bestimmten Wertvorstellungen entspricht.[28]
4. *Funktionselite:* Diejenigen Personen bilden eine Elite, die objektiv feststellbar über bestimmte absolut vorhandene formale Eigenschaften verfügen. Vereinfacht ausgedrückt: Zur Elite gehört, wer über bestimmtes Sachwissen verfügt und fachliche Leistungen aufweisen kann, sodass er eine bestimmte Steuerungsfunktion für das grössere Ganze wahrnimmt.[29] Die Vorstellung, dass die Mitglieder einer Elite Besonderes geleistet hätten, wurde durch das erwähnte charismatische Moment unterfüttert.
5. *Machtelite:* Elite, gebildet aus Personen, welche objektiv feststellbar im Vergleich zur grösseren Gesamtheit (also relational) bestimmte materiale Qua-

litäten haben, konkret Träger von Macht sind,[30] wobei Macht im Sinn von Max Weber als «jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichwohl, worauf diese Chance beruht», verstanden werden soll.[31]

6. *Herrschaftselite:* Elite, die sich aus Personen bildet, die objektiv feststellbar relational (also im Vergleich zur grösseren Gesamtheit) über bestimmte formale Eigenschaften, konkret Herrschaftspositionen verfügen.[32] Entsprechend wird der auf diese Definition abstützende Zugang auch als «Positionsansatz» bezeichnet.

Diese abstrakte Herleitung, die sich auch grafisch darstellen lässt (Abbildung 6-A), hat rasch zur Liste der wichtigsten Elitetypen geführt. Die weitere Diskussion, welchem Elitetyp die vorliegende Arbeit verpflichtet ist, soll im Abschnitt vorgenommen werden, der der Operationalisierung gewidmet ist.[33]

subjektiv (Bewusstsein)	absolut (Eigendefinition)	**Selbsteinschätzungselite**		**1**
	relational (Fremddefinition)	**Fremdeinschätzungselite**		**2**
objektiv (Sein)	absolut (Eigendefinition)	material (geistig-moralische Qualitäten)	**Wertelite**	**3**
	relational (Fremddefinition)	formal (fachliche Leistung, sachliches Wissen)	**Funktionselite**	**4**
		material (amorphe Machtquellen)	**Machtelite**	**5**
		formal (formale Herrschaftspositionen)	**Herrschaftselite**	**6**

6-A. Typologie von Eliten nach Selektionskriterien (nach FELBER).

Elitetheorien und -forschungsfelder

Um die Situierung der Arbeit in der aktuellen Forschung abschliessen zu können, ist ein Blick auf die aktuellen Forschungsfelder und die wichtigsten Elitetheorien angezeigt.[34] Im Hinblick auf den gewählten Untersuchungsgegenstand, ein Kantonsparlament, erscheint es zweckmässig, die Theorien aufgrund ihres Nutzens für die Erklärung des politischen Systems des Aargaus auszuwählen. Dabei werden demokratische Systeme in den Vordergrund gerückt, da der historische Bezugsrahmen während der gesamten zu untersuchenden Zeit demokratisch geprägt war, wenn auch noch zu prüfen sein wird, was im Einzelnen in einer bestimmten Zeit unter Demokratie verstanden wurde. Das heisst nicht, dass soziologische Ansätze in der Folge ausgeblendet würden. Wie bereits erwähnt, sind die Grenzen zwischen den beiden Disziplinen Politologie und Soziologie bezüglich der Eliteforschung fliessend.

Nach übereinstimmender Meinung der Handbuchautoren Waldmann, Herzog und Fenner lassen sich für die Eliteforschung im Wesentlichen drei Forschungsfelder unterscheiden,[35] die im Folgenden kurz in ihrer theoretischen Fundamentierung und empirischen Stossrichtung umrissen werden. Es soll dabei auch erörtert werden, in welchem Verhältnis die vorliegende Untersuchung zu diesen Entwicklungen steht.

Elitezirkulations- und Differenzierungsforschung Für das erste Feld nennt Peter Waldmann die Stichworte «Umschichtung von Eliten» und «Differenzierungstheorie». Christian Fenner spricht von «historisch-typologisierender Eliteforschung». Knapp gefasst lassen sich dabei in der Theoriebildung drei Schritte festhalten. In einem ersten Schritt wurde die Dichotomie «Elite – Masse» festgehalten. Dann wurde der Wechsel von Eliten an der Spitze der Gesellschaft, die Elitezirkulation, beschrieben. Ein dritter Schritt stellte die Veränderungsprozesse innerhalb einer Elite ins Zentrum.

Zunächst sind die Arbeiten der beiden Italiener Gaetano Mosca[36] und Vilfredo Pareto[37] zu nennen, die gemeinhin als Gründerväter der Eliteforschung bezeichnet werden. Ihre Überlegungen zur Sozialstruktur sind grundlegend und auch für die weiteren Forschungsfelder relevant, weshalb sie hier kurz umrissen werden. Für diese beiden Klassiker der Soziologie ist vorweg festzuhalten, dass beide dem Bürgertum verhaftet waren.[38] Beide hatten sich nicht primär der Eliteforschung verschrieben, sondern legten wichtige Grundsteine für die Soziologie und Politologie im Allgemeinen.

Im vorliegenden Zusammenhang erweist sich Moscas Werk «Elementi di scienza politica» als massgebend,[39] in dem der Autor zwei Grundthesen darlegt. Die erste geht dahin, dass jede Gesellschaft aus zwei politischen Klassen bestehe: «eine, die herrscht und eine, die beherrscht wird. Die erste ist immer die weniger zahlreiche, sie versieht alle politischen Funktionen, monopolisiert die Macht und geniesst deren Vorteile, während die zweite, die zahlreichere, von der ersten befehligt und geleitet wird.»[40] Die zweite These besagt, dass jede herrschende Klasse eine Ideologie oder Glaubenssätze – Mosca spricht von «politischen Formeln» – entwickle, um ihre Herrschaft zu rechtfertigen. Den Begriff «Elite» verwendet er selbst noch nicht, und was er unter «politischer Klasse» versteht, lässt sich nicht restlos klären, da er dem Begriff verschiedene Bedeutungen zukommen lässt: die herrschende Klasse, die politischen Amtsträger, der gesellschaftliche Mittelstand, aus dem er selbst stammt und dem er sich verpflichtet fühlt, und auch die Intellektuellen. Dies hängt damit zusammen, dass bei Mosca wissenschaftliche Analyse und politische Wirkungsabsicht Hand in Hand gehen. Das beste politische System sei eben dasjenige, dem es gelinge, die «wertvollsten» Elemente der Gesellschaft an der Politik teilnehmen zu lassen. Mosca überwindet aber dennoch eine starre Vorstellung von strikter Trennung zwischen herrschender Elite und beherrschter Masse, indem er sich für eine evolutionäre

Erneuerung der Führungsschicht ausspricht und damit für eine gewisse Elitezirkulation eintritt. Mosca tritt also keineswegs als Kritiker einer herrschenden Klasse an. Er wendet sich gegen Rousseaus Vorstellung der Volkssouveränität und bezeichnete den Sozialismus als «die geistige Krankheit unseres Jahrhunderts».[41] Die Elitetheorie von Mosca wird in der Forschung als «neo-machiavellistisch» bezeichnet, weil sie die Dichotomie zwischen regierender Klasse und Masse gleichsam als «überhistorisches Gesetz» versteht und davon ausgeht, dass die Elite primär – wenn nicht ausschliesslich – an der Erhaltung ihrer Macht und ihrer Privilegien interessiert sei.[42] Gleiches gilt für Paretos Elitetheorie, die weiter unten ausgeführt wird. Beide treten an, die Machtverhältnisse zu untersuchen, und werden zu deren Apologeten.[43] Auch wenn ihre Vorstellungen aus einem italienischen, parlamentarisch-monarchischen Kontext stammen, so sind sie im Kern auch für die Diskussion von Demokratiekonzepten tauglich: Es lässt sich daraus nämlich ein elitärer Typus von Demokratie ableiten, der sich dezidiert gegen Volkssouveränität und allgemeines Wahlrecht stellt, die ideale Herrschaft nicht in einer reinen Demokratie, sondern in einer gemischten Regierungsform sieht und die Führung einer nicht abgeschlossenen Elite zukommen lassen will, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stellung unabhängig genug ist, um sich auch dem Gemeinwohl widmen zu können.

Während in Moscas Werken der politische Raum im Zentrum steht, weitet Pareto die Elitetheorie auf alle gesellschaftlichen Bereiche aus: Überall gebe es besonders erfolgreiche Individuen, die eine Elite bildeten. In diesem Zusammenhang verwendet er in seinem Hauptwerk «Trattato di sociologia generale» erstmals der Begriff «Elite»: «Diejenigen wollen wir [...] zu einer Klasse zusammenfassen, die den höchsten Index in dem betreffenden Zweig ihrer Aktivität aufweisen, und wollen ihr den Namen [...] «ausgewählte Klasse» (classe eletta, élite) geben.»[44] Damit definiert er die Zugehörigkeit zu einer Elite primär über besondere Leistungen, die er in einem Index benotet. Diese Leistungselite lässt sich als verengte Form der Funktionselite aus der oben angeführten Typologie bezeichnen.[45] Pareto entwickelte des Weiteren ein eigentliches Modell der Elitezirkulation. Im «Trattato» ist dieses Modell angelegt. Obwohl dort eine soziologische Handlungs- und Kognitionstheorie im Zentrum steht,[46] wird hier im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» die gesellschaftliche Schichtung dargelegt und dabei eine «regierende» von einer «nichtregierenden Elite» unterschieden. Letztere wurde später als «Gegenelite» bezeichnet. Griffig dargelegt hat Pareto die Elitezirkulation bereits um die Jahrhundertwende in seinem Werk «Les systèmes socialistes».[47] Er unterscheidet eine regierende Elite A von einer nichtregierenden Elite B, mit C bezeichnet er die Masse der Bevölkerung. Sodann führt er aus: «A und B sind die Anführer, die in den C ihre Anhänger suchen.» Der Wechsel an der Spitze könne nun auf zwei Arten geschehen: Entweder gelinge es B, langsam die Positionen von A zu infiltrieren, oder – wenn A sich widersetze – B erkämpfe die Macht mit Hilfe von C. Wenn die eine oder an-

dere Art erfolgreich sei, «wird sich eine neue Elite D bilden und ihrerseits die Rolle spielen, welche die B hinsichtlich der A gespielt hatten und so weiter.»[48] Mit dieser perpetuierten Elitezirkulation, die zu einer permanenten, unüberwindbaren Eliteherrschaft führt, schafft er bewusst eine Gegenposition zur marxistischen Vorstellung des Klassenkampfs.[49] Es überrascht nicht, dass sowohl Paretos als auch Moscas Ideen vom italienischen Faschismus ebenso wie vom deutschen Nationalsozialismus aufgenommen wurden.[50]

Der Fokus in diesem Forschungsfeld, dessen Anfänge nun skizziert worden sind, richtet sich grundsätzlich auf die Funktion der Eliten in einem System. Es geht also im Sinn der aufgestellten Typologie um Funktionseliten, Herrschaftseliten und Machteliten, wobei teilweise auch Vorstellungen von Werteliten mitschwingen. Zur Veränderung der Eliten liegen eine Fülle von empirischen Arbeiten vor, die für einzelne Aspekte in den Teilen «Querschnitte» und «Längsschnitte» dieser Arbeit nutzbar gemacht werden. Die vorliegende Untersuchung will im Bereich dieses Forschungsfelds drei Beiträge leisten. Zum Ersten soll der Aspekt der Elitekontinuität respektive der Elitezirkulation vor allem für die Zusammensetzung des ersten Grossen Rats im Jahr 1803, dann aber auch für die übrigen Querschnitte berücksichtigt werden. Zum Zweiten soll in den Längsschnitten dem Wandel der Elite besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Fokussierung auf ein Kantonsparlament im langfristigen Wandel verunmöglicht die Identifikation der jeweiligen Gegeneliten. Dies wäre nur durch eine Erfassung der gesamten Gesellschaft oder mindestens ihrer führenden Teile zu leisten. Zum Dritten soll der Längsschnitt, der sich mit dem Wandel bezüglich der Überlappungen von politischer, wirtschaftlicher und militärischer Elite beschäftigt, einen Beitrag zur Erforschung der Elitedifferenzierung liefern.[51]

Eliterekrutierungsforschung Die Längsschnitte dieser Arbeit können schwergewichtig im zweiten Forschungsfeld angesiedelt werden, das sich der Eliterekrutierung widmet. In diesem zweiten Feld lassen sich im Gegensatz zum ersten keine allgemeinen theoretischen Arbeiten ausmachen. Vielmehr entwickelten sich die Theorien aus empirischen Ansätzen heraus. Herzog unterschied 1975 in diesem Feld drei Richtungen. Eine erste rückte die Zusammenhänge zwischen Sozialprofil und Elite ins Zentrum. Manche Autoren gingen davon aus, dass «soziale Herkunft» die Variable sei, die über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in eine Elite entscheide. Fenner hielt als Zwischenergebnis der Eliterekrutierungsforschung fest, dass sich aus dem sozialen Hintergrund die politischen Einstellungen und Verhaltensweisen nicht ausreichend erklären liessen.[52] Eine zweite Forschungsrichtung ging davon aus, dass in modernen Grossorganisationen spezifische Selektionsmuster den Zugang zur Elite regelten. Die dritte Richtung schliesslich versuchte, die entscheidenden psychologischen Merkmale der machtorientierten Persönlichkeit herauszufinden. Waldmann stellt sich auf den Standpunkt, dass nur eine Integration dieser drei Ansätze tragfähig sei. Dabei sei

die Elitenselektion als «Interaktionsprozess zwischen Individuen und soziopolitischen Kontextbedingungen» zu verstehen, wodurch dem Begriff der «Karriere» eine zentrale Rolle zukommt.[53]

Die skizzierten Richtungen lassen sich in der vorliegenden Arbeit nur teilweise verfolgen. Dies hängt ganz grundsätzlich einmal damit zusammen, dass, anders als in vielen politologischen oder soziologischen Forschungsprojekten, eine Personengruppe im Vordergrund steht, die sich nicht in einer zeitlich eng begrenzten Epoche bewegt. Vielmehr soll durch den Vergleich von mehreren Teilstichproben, die sich über 200 Jahre verteilen, der langfristige Wandel aufgezeigt werden. Die Detailuntersuchung der einzelnen Teilstichprobe muss daher zurückstehen und kann sich nur auf einige Schlüsselelemente beschränken. Die erste Richtung kann damit verfolgt werden, die zweite nur beschränkt. Das heisst konkret, dass die politischen Karrieremuster untersucht werden sollen. Eine Anwendung beispielsweise auf Parteien ist aber ausgeschlossen, da keine der politischen Organisationen über den gesamten Untersuchungszeitraum Bestand hatte. Für die dritte Richtung fehlt das methodologische Rüstzeug, müssen doch die Ansätze zur Integration der Psychologie in die Geschichtswissenschaft respektive die Biografik letztlich als gescheitert beurteilt werden.[54] Des Übrigen dürften die Quellen für eine umfassende Analyse kaum ausreichend vorhanden sein. So wird sich die Untersuchung also darauf beschränken, Sozialprofile und Normlaufbahnen und deren Wandel darzustellen.

Elitestrukturforschung Ausgangspunkt dieses Forschungsfelds ist der Versuch, die Machtstruktur eines Systems zu erfassen. Fenner sieht eine Schwäche dieses Ansatzes darin, dass der Begriff «Macht» nicht ausreichend operationalisiert werden konnte. Auch hier ist auf einen Klassiker hinzuweisen, der trotz gewissen ideologischen Verstrickungen des Autors wegweisend war: Es handelt sich um Charles Wright Mills Werk «The Power Elite» aus dem Jahr 1956,[55] das die Macht in den USA einem Konglomerat von drei Teileliten, nämlich der (Regierungs-)Bürokratie, der militärischen und der wirtschaftlichen Führungsspitze zuschrieb. Röhrich hat das Werk als «soziale Polemik» qualifiziert, andere Autoren haben auf marxistische Einflüsse hingewiesen, Krais belobigt es auch im Jahr 2001 noch als «beispielhaft».[56] Empirische Untersuchungen falsifizierten die Theorie für die USA eher, als dass sie verifiziert worden wäre. Trotz allem hat die Frage, wie weit der «militärisch-industrielle Komplex» die USA beherrsche, ihren Stellenwert in der Geschichtswissenschaft.[57]

Entschlackt von ideologischem Ballast erhält Mills Theorie für die schweizerischen Verhältnisse eine neu gefasste Relevanz, da hier aufgrund des Milizprinzips im politischen und militärischen Bereich vergleichsweise weitgehende Verflechtungen möglich sind, indem eine Person beispielsweise als Grossrat, Fabrikant und Oberst gleichzeitig leitende Funktionen in Politik, Wirtschaft und Milizarmee übernehmen kann. Primär soll als Beitrag zur Elitestrukturforschung

untersucht werden, wie sich die personellen Verflechtungen im Verlauf der 200 Jahre entwickelt, ob sie sich also verstärkt oder gelöst haben oder ob sie unverändert geblieben sind. Damit kann die vorliegende Arbeit am Beispiel des Aargaus mit einem Längsschnitt über 200 Jahre einen Beitrag zu einer Machtstrukturanalyse der schweizerischen Verhältnisse liefern. Die Wechselwirkungen zwischen diesen Karrieren aber stehen wiederum aufgrund der Ausrichtung auf den langfristigen Wandel des Kantonsparlaments nicht im Vordergrund.

Elite und Demokratie

Elite und Demokratie scheinen auf den ersten Blick zwei sich widersprechende Konzepte zu sein.[58] Dies wird auch von Krais so eingeschätzt: «Die Assoziationsräume, die der Elitebegriff aufspannt, sind also alles andere als erfreulich, und es ist vor diesem Hintergrund schwer vorstellbar, wie er mit unserem Verständnis von einer pluralistischen, auf der politischen und sozialen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger gegründeten Gesellschaft versöhnt werden könnte.»[59] Diese Frage hat angesichts der langen (direkt-)demokratischen Tradition, derer sich die Schweiz rühmt, für die vorliegende Untersuchung eine besondere Relevanz.[60] Es gilt nun, gewisse Abklärungen zum Begriff «Demokratie» vorzunehmen und insbesondere danach zu fragen, welches Demokratiekonzept welches Elitekonzept beinhaltet.

Auch der Demokratiebegriff[61] ist ein umstrittener, weil er wie der Elitebegriff gleichzeitig in der politischen und der wissenschaftlichen Sprache sowohl normativ als auch analytisch gebraucht wird.[62] Erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts verlor er seinen politischen Charakter als Kampfbegriff, der sich gegen gesellschaftliche Ungleichheit und Privilegien richtete.[63] Wie bereits in der Einleitung dargelegt, sollen die Demokratiekonzepte der verschiedenen aargauischen Verfassungen in den Querschnitten im Rahmen der Diskussion der Normen herausgeschält werden und als Massstab für die Beurteilung der Lebenswelt dienen.[64] Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der Demokratie in ihren zahlreichen Facetten kann hier somit entfallen. Als Richtschnur für die Beschäftigung mit der Verteilung von Herrschaft in der Demokratie sei jedoch festgehalten, dass sich idealtypisch zwei Formen unterscheiden lassen, nämlich eine egalitäre Versammlungsdemokratie[65] mit geistigen Wurzeln, die bis zu Aristoteles und Platon zurückreichen,[66] und eine repräsentative Demokratie, die seit dem 17. Jahrhundert auch theoretisch fundiert wurde und sich vor allem in Grossbritannien ausprägte.[67]

Im Wesentlichen lassen sich für die Versammlungsdemokratie[68] in der Frühen Neuzeit für die Schweiz drei Entwicklungsstränge bezeichnen, die sich wechselseitig beeinflusst haben: einen schweizerischen, der sich stark auf die Tradition der Landsgemeinden abstützt,[69] einen französischen, dessen theoretische Grundlage Jean-Jacques Rousseau 1762 mit seinem «Contrat social» gelegt hatte und der sich im Zuge der Französischen Revolution nur teilweise durchsetzen konnte,

und einen US-amerikanischen.[70] Die reine Versammlungsdemokratie, deren Charakteristikum die geringe Delegation von Verwaltungs- und Führungsaufgaben ist, liess sich nur in kleinen, überschaubaren Gemeinwesen verwirklichen. Wo die Masse der Bürger eine Zusammenkunft an einem Ort zur Beratung der anstehenden Fragen verhinderte, musste diese Aufgabe an ein Parlament delegiert werden. Zentral blieb aber in der Entwicklung hin zur direkten Demokratie der egalitäre rousseausche Gedanke, dass das Volk seine Souveränität nicht abtreten könne. Der Gleichheitsgedanke wurzelt wiederum in der Antike und spielte im Christentum eine zwiespältige Rolle.[71] Politisches Programm wurde er im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in den USA und in der «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen» des revolutionären Frankreich vom 26. August 1789, wobei es sich in keinem Fall auf die gesamte Bevölkerung bezog.[72]

Bei der Repräsentationsfunktion des Parlaments setzt das Konzept der repräsentativen Demokratie an, das sich im Rahmen von grossflächigen Nationalstaaten entwickelte, in denen eine Versammlungsdemokratie aufgrund der grossen Zahl der Bürger a priori nicht realisierbar und eine universelle Teilnahme aufgrund von traditionellen sozialen Schichtungen zunächst undenkbar war. Es galt, Monarchie oder Aristokratie herauszufordern. Röhrich führt zur Veranschaulichung an, dass in dieser Konzeption «der heutige Pleonasmus ‹ein demokratisches Parlament› noch ein Paradoxon war».[73] Damit geht die Vorstellung einher, dass nicht die breite Masse des Volkes, sondern nur eine führende gesellschaftliche Schicht die politischen Geschicke zum Wohle aller lenken und deshalb die führenden Positionen in der Politik einnehmen soll. Häufig findet sich auch eine Beschränkung des Wahlrechts auf diejenigen Bürger, die über ein bestimmtes Vermögen verfügten, ein sogenanntes Zensuswahlrecht.[74] Der Elitebegriff lässt sich folglich mit der Vorstellung einer repräsentativen Demokratie in Einklang bringen.[75]

Aus diesen beiden Demokratiekonzepten lassen sich bezüglich der Vorstellungen über die soziale Zusammensetzung des Untersuchungsgegenstandes des Grossen Rats des Kantons Aargau wiederum zwei Idealtypen unterscheiden: Ein egalitärer, wonach der Grosse Rat das genaue Abbild aller sozialen Schichten der Kantonsbevölkerung sein solle, und ein elitärer, wonach nur Mitglieder einer bestimmten Elite im Grossen Rat Einsitz nehmen sollen. Beiden gemeinsam ist ein qualitatives Element: Nur die Besten sollen bestimmen. Das erste Konzept hat die Besten aus allen sozialen Schichten im Visier, das zweite nur eine bestimmte soziale Schicht, die sich als die beste der Gesellschaft versteht. Damit wird deutlich, dass sogar in einem egalitären Demokratiekonzept ein Elitebegriff Platz haben kann.

Es soll – wie in der Einleitung bereits festgehalten[76] – nicht darum gehen, normativ das eine oder andere Konzept für die Zusammensetzung des Grossen Rats als richtig zu errachten. Vielmehr sollen die aargauischen Verfassungstexte auf ihr Demokratie- und Eliteverständnis hin befragt werden.[77] Aus diesem Ab-

bild des jeweiligen politischen Diskurses ergibt sich gleichsam ein kollektives Selbstverständnis des Kantonsparlaments als demokratische Institution, das im Längsschnitt, der die Eliteverflechtung untersucht, mit der sozioökonomischen Gliederung des Kantonsparlaments zum entsprechenden Zeitpunkt verglichen werden soll.

Zusammenfassung und Operationalisierung

Elitebegriff

Mit Krais lässt sich also festhalten, dass der Elitebegriff «ein problematischer, politisch und ideengeschichtlich belasteter Begriff» ist,[78] der sich gerade durch seine Verknüpfung mit dem Leistungsprinzip als «hoch ideologische Konstruktion zur Legitimierung von Herrschaft und sozialer Ungleichheit» erweist.[79] Diese Vielgestaltigkeit des Begriffs ruft nach einer klaren Situierung. Dadurch, dass sich die Sozialgeschichte im deutschsprachigen Raum lange Zeit primär den Unterschichten zugewandt hat, ist die Beschäftigung mit den führenden Schichten flickwerkartig geblieben.[80] Dies überrascht angesichts des Umstands, dass zu den Eliten in der Regel reichhaltigeres Quellenmaterial vorliegt. Dieses schwankende Interesse an Eliteforschung führte auch dazu, dass die verschiedensten Ansätze aufgegriffen und wieder fallen gelassen wurden und so heute keine vorherrschende Theorie vorliegt.

Es lässt sich festhalten, dass die eigene Untersuchung mit den Querschnitten dem ersten Forschungsfeld (Elitezirkulationsforschung) und mit den Längsschnitten vor allem dem zweiten (Eliterekrutierungsforschung) und teilweise dem dritten (Elitestrukturforschung) verpflichtet ist. In gewissem Sinn steht sie quer zu diesen Feldern, was darauf zurückzuführen ist, dass sie als geschichtswissenschaftlich ausgerichtete Arbeit mit dem Grossen Rat des Kantons Aargau einen historischen Gegenstand ins Zentrum rückt, den sie unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten will.

Da der Grosse Rat einen genau fassbaren und abgrenzbaren Personenverband bildet, der im Verfassungsgefüge des Kantons Aargau definierte Positionen einnimmt, drängt sich zur Operationalisierung der oben angeführte Positionsansatz auf. Die Quellenlage empfiehlt dies gleichermassen. Der Personenverband der Mitglieder des Grossen Rats wird folglich als eine politische Elitegruppe des Kantons Aargau im Sinn einer Positionselite verstanden. Die im vorangegangenen Kapitel erfolgte Darstellung der verschiedenen Ansätze in der Eliteforschung erlaubt es nun, klar aufzuzeigen, welche Konzepte in der vorliegenden Arbeit explizit ausgeschlossen sind, wenn der Begriff «Elite» verwendet wird, und welche Gruppen zusätzlich ins Blickfeld rücken würden, wollte man einen anderen Ansatz operationalisieren. Der Grosse Rat wird folglich weder als einzige Machtelite des Kantons Aargau verstanden noch als einzige Funktionselite, noch als einzige

Herrschaftselite. Herrschaft üben auf kantonaler Ebene auch der Regierungsrat und die Mitglieder des Obergerichts aus, die ebenfalls mittels eines Positionsansatzes erfasst werden könnten. Während der 200 Jahre Kantonsgeschichte hat sich das Verhältnis zwischen diesen Gruppen wiederholt verändert. Der Grosse Rat des Jahres 2003 hat manchenteils andere Funktionen und einen anderen Status als der Grosse Rat des Jahres 1803.[81] Da die Kernfunktionen des Kantonsparlaments aber unverändert sind, erscheint es zulässig, diese Elitegruppe im Längsschnitt zu untersuchen. Alle die erwähnten Gremien üben im politischen System des Aargaus eine Funktion aus, ihre Mitglieder sind also Teil der Funktionselite. Wollte man diese integral untersuchen, müssten zusätzlich die Spitzen von Parteien und Verbänden betrachtet werden, um nur zwei Beispiele zu nennen.[82] Dasselbe gilt für den Ansatz der Machtelite. Folgerichtig haben politologische Untersuchungen, welche die einflussreichsten politischen Akteure identifizieren wollen, mehr als nur die staatlichen Organe im Visier.[83] Den Ansätzen der Funktions- und vor allem der Machtelite ist gemeinsam, dass sie für kollektivbiografische Untersuchungen nur schwer operationalisierbar sind,[84] weil es umfangreicher Voruntersuchungen bedarf, um die Machtverhältnisse und das tatsächliche Funktionieren eines politischen Systems in der Praxis zu klären.[85]

In der vorliegenden Arbeit steht nicht das politische Gesamtsystem im Vordergrund, damit auch nicht dessen (politische) Wirkungen, sondern der Grosse Rat als Gruppe von Trägern des Systems. Aus dem gewählten Ansatz wird auch deutlich, dass es nicht darum geht, verschiedene Elitegruppen zu identifizieren. Die Elitenzirkulation interessiert wohl, die Gegeneliten werden aber nicht systematisch herausgearbeitet, da nicht das Ringen der Elitegruppen um die Macht dargestellt werden soll, sondern die Binnenstruktur der herrschenden Elite. Dazu bedarf es Vergleichsgrössen. Im Wesentlichen werden zwei Kontrollgruppen verwendet, die es erlauben sollen, die spezifischen Profile des aargauischen Grossen Rats sozialgeschichtlich zu untersuchen. Zum Ersten handelt es sich um die aargauische Bevölkerung,[86] zum Zweiten um die Mitglieder der Legislative auf nationaler Ebene, also der schweizerischen Bundesversammlung, die von Gruner untersucht worden ist.[87]

Für die Vergleiche zwischen Bevölkerung und personeller Zusammensetzung des Kantonsparlaments müssen dabei zwei Schritte unterschieden werden. In einem ersten geht es darum, die spezifischen Differenzen zwischen den beiden Gruppen in Bezug auf Altersstruktur, konfessionelle Verhältnisse, Bildungsgänge, berufliche Tätigkeiten und milizmilitärisches Engagement herauszufiltern. Damit soll, wie im Abschnitt zu den Demokratiekonzepten dargelegt, keine normative Aussage verbunden werden. Vielmehr dienen diese Analysen zur Erstellung des Sozialprofils des Grossen Rats. Erst in einem zweiten Schritt sollen dann im Schlusswort die festgestellten Unterschiede zwischen Bevölkerung und der Gesamtheit der Ratsmitglieder in einem Stichjahr in sozialgeschichtlicher Hinsicht mit den im Teil «Querschnitte» herausgearbeiteten Normen für das

Kantonsparlament verglichen werden, um so die Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität aufzuzeigen.

Die Gegenüberstellung von Kantonsparlament und Bundesparlament ist die einzige Möglichkeit, die Analyseergebnisse zu einer politischen Elite, die sich aus der vorliegenden Arbeit ergeben, einzubetten. Freilich wäre es adäquater, Vergleiche zwischen verschiedenen Kantonsparlamenten vorzunehmen. Dies ist aber aufgrund des Forschungsstands nur punktuell möglich.[88]

Methoden

Die vorliegende Arbeit will einen strukturgeschichtlich orientierten Beitrag zur Sozialgeschichte leisten, indem sie eine Führungsgruppe untersucht. Dabei ist der Beizug rechtsgeschichtlicher Arbeiten für die Darlegung der Rahmenbedingungen angezeigt. Die vorliegende Arbeit bleibt im Grundsatz geschichtswissenschaftlich ausgerichtet, auch wenn sie im Rahmen der Untersuchung einzelner Teilstichproben soziologische oder politologische Ansätze diskutiert. Das heisst insbesondere, dass die Arbeit analytisch ausgerichtet ist in dem Sinn, dass sie historische Entwicklungen aufzeigen will, dass aber keine Modelle gebildet und keine normativen Aussagen gemacht werden sollen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den Demokratiebegriff. Hierin unterscheidet sich der historische Zugang grundsätzlich von soziologischen und politologischen Ansätzen.[89] Dabei ist die Untersuchung dem klar zu operationalisierenden Positionsansatz verpflichtet. Die Mitglieder des Grossen Rats werden aufgrund ihres politischen Amts als Teile einer politischen und sozialen Herrschaftselite begriffen, zu der weitere Teileliten wie Regierungsräte und Oberrichter gehören. Damit ist aufgezeigt, dass der Begriff «Elite» funktional zur Bezeichnung einer Führungsgruppe verwendet wird, ohne dass den Mitgliedern dieser Gruppe automatisch Eigenschaften zugeschrieben werden.

Für die methodische Ausrichtung der vorliegenden Arbeit lässt sich festhalten, dass sie Instrumente verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu bündeln versucht. Um schliesslich die institutionelle Realität mit der personalen Realität vergleichen zu können, sind zunächst Analysen von schriftlichen Quellen vorwiegend amtlicher Natur nötig: Verfassungen, Wahlgesetze, Geschäftsreglemente des Grossen Rats. Hierbei wird die klassische historisch-hermeneutische Methode verwendet. Das Fundament für alle Aussagen zur personalen Realität, seien sie synchron oder diachron ausgerichtet, stellt die im Kapitel «Personendatenbank» in ihren zentralen Dimensionen umrissene Personendatenbank dar. Die Auswertungen erfolgen unter Einbezug quantitativer Methoden vor allem mit sozialgeschichtlichen Konzepten, die ihrerseits durch Kategorien beeinflusst sind, die aus Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaften stammen. Darob darf nicht ausgeblendet werden, dass die Datengrundlage – die Angaben zu den 1188 untersuchten Personen – aus historischen, schriftlich überlieferten Quellenmaterialien gewonnen wurden, und also beispielsweise nicht auf dem in den Sozialwissen-

schaften üblichen Weg der Befragung lebender Personen. Dem Versand eines Datenbogens an alle Grossrätinnen und Grossräte des Stichjahres 2002 sowie an alle noch lebenden Ratsmitglieder der Stichjahre 1972 und 1973 kommt der Charakter einer Zeitzeugenbefragung zu, die dazu diente, die aus schriftlichen Quellen gewonnenen Angaben zu erhärten und gegebenenfalls zu erweitern. Es ging nicht um die Erhebung von Haltungen, Einstellungen und Meinungen, wie dies üblicherweise in den Sozialwissenschaften geschieht.[90] Dies beeinflusst die statistischen Auswertungen insofern, als die Menge der im Dunkeln gebliebenen Personen, wie im Kapitel «Personendatenbank» dargelegt, je nach Gesichtspunkt unterschiedlich gross ist und insbesondere teilweise durchaus erfasst werden kann. Es wird bei allen Analysen erörtert werden, inwieweit die Restmenge einbezogen werden kann oder muss. Diese Beurteilungsprozesse stützen sich wiederum auf die Ergebnisse geschichtswissenschaftlicher Quellenarbeit.

Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche

Im folgenden Teil geht es darum, die Bedingungen der Grossratswahlen anhand der ausgewählten Stichjahre aus einer ideen- und institutionsgeschichtlichen Perspektive zu beleuchten. Allen zu untersuchenden Zäsuren ist dabei ein Kapitel gewidmet.[1] Dabei sollen insbesondere die Spielräume der institutionellen Realität herausgearbeitet werden, die durch die personale Realität mehr oder weniger ausgefüllt wurden.[2] Diese Zusammenhänge werden in ihrer ganzen Tragweite erst im Verbund mit dem Teil «Längsschnitte» deutlich, der die sozialgeschichtlichen Veränderungsprozesse darlegen wird. Erste Elemente solcher Prozesse werden aber bereits im vorliegenden Teil präsentiert.

In einem ersten Schritt gilt es, jeweils für ein Stichjahr die institutionelle Realität zu untersuchen. Dazu bildet die jeweils gültige Kantonsverfassung den Rahmen, der ganz grundsätzlich den Grossen Rat im Verfassungsgefüge statuiert und die Grundzüge des Wahlrechts definiert. Letzteres wird in drei Elemente aufgegliedert: aktives Wahlrecht, passives Wahlrecht und Wahlverfahren.[3] Aktives und passives Wahlrecht definieren, wer zu den Grossratswahlen zugelassen wurde: Erstens wird untersucht, an welche Bedingungen das Aktivbürgerrecht geknüpft wurde, zweitens, welche gesetzlichen Voraussetzungen jemand erfüllen musste, um als Kandidat teilnehmen zu können. Das dritte Element, das Wahlverfahren, legt fest, welche Methode zur Bestellung des Grossen Rats angewendet wurde. Dabei geht es nicht nur um eine Erläuterung der je spezifischen aargauischen Lösungen, sondern darum, diese in einen grösseren Kontext staatsrechtlicher Ideen und Entwicklungen einzubetten.

Die Analyse der personalen Realität soll in einem zweiten Schritt die unmittelbaren Auswirkungen eines institutionell veränderten Elementes überprüfen. Dabei werden die 1803, 1831, 1921 und 1973 neu gewählten Ratsmitglieder fokussiert. Im Vordergrund steht die Frage, unter welchen Gesichtspunkten sich diese Gruppe von der bisherigen Gesamtheit des Grossen Rats (also derjenigen der Jahre 1830, 1920 und 1972) unterscheidet. Insbesondere interessiert dabei die Frage, wie lange sich die neu Gewählten im Kantonsparlament zu halten vermochten. Die Auswirkungen einer institutionellen Veränderung auf die einzelnen Elemente des Sozialprofils werden demgegenüber erst im Teil «Längsschnitte» untersucht, um Überschneidungen weitgehend zu vermeiden.

Grundlegende und allgemeine Aspekte zu einer Thematik werden jeweils in jenem Kapitel abgehandelt, für das sie thematisch relevant sind. Den Kapiteln «Territoriale Gestalt des Kantons Aargau», «Bevölkerung und Bürgerrecht» und «Zu den politischen Parteien im Aargau» kommt aber Gültigkeit über die im entsprechenden Kapitel behandelte Epoche hinaus zu. Die Darstellung der für die vorliegende Untersuchung notwendigen politischen Verhältnisse und ihres Kontextes konzentriert sich auf die Zustände im Kanton Aargau. Die einleitenden Abschnitte gehen auf die Besonderheiten der jeweiligen Zäsur ein, legen die daraus nötige Struktur dar und verweisen auf die grundlegende Literatur.

7 Der Grosse Rat im Jahr 1803

Einleitung

Wenn der Status des ersten Grossen Rats des Kantons Aargau beleuchtet werden soll, so kann sich dies angesichts der turbulenten Gründungszeit nicht auf eine Analyse der diesbezüglichen Passagen der Verfassung beschränken. Diese war nicht das Produkt eines autonomen konstitutionsbildenden Prozesses und nicht einmal ein autonomes Dokument, sondern Bestandteil der Mediationsakte, mit der überhaupt erst der Umfang des neuen Kantons Aargau definiert wurde. Eine Volksabstimmung fand nicht statt; die Entscheidungen wurden in Paris getroffen – teilweise beeinflusst von einer handverlesenen Gruppe von Schweizern, der Consulta, die Napoleon Bonaparte zu sich zitiert hatte. Dies bedingt die folgende Gliederung des Kapitels.

Nicht nur die Ausgestaltung des Wahlrechts und die verfassungsmässige Kompetenzordnung beeinflussen den Status eines Parlaments, noch grundsätzlicher geschieht dies durch den Umfang eines staatlichen Gemeinwesens. Der Kanton Aargau wurde 1803 territorial grundlegend neu konstituiert, was die politischen Verhältnisse dieser Gegend der Schweiz massgeblich veränderte. Die Konsequenzen dieser Umgestaltung werden einleitend dargelegt.[1] In einem weiteren Schritt soll der politische Rahmen aufgespannt werden, der den Hintergrund und die Basis für das Entstehen der aargauischen Verfassung des Jahres 1803 bildete. Das Wahlrecht wird anschliessend im Vergleich zu den anderen Kantonen, teilweise auch mit Blick auf die Verfassungsentwicklung in den USA und in Frankreich, erörtert. Kölz und seinem atlantischen Kreislauf der Staatsideen folgend, wird dabei der Entwicklung in den deutschen Staaten ein untergeordneter Einfluss auf die Schweiz beigemessen.[2] Ernst Jörin und Nold Halder haben die Kantonsverfassung der Mediationsakte zu Recht als «Rahmengesetz» bezeichnet, das erst durch weitere Erlasse konkrete Gestalt erhielt.[3] Aufgrund dieses Umstandes muss die Darstellung der Grundlagen der Grossratswahlen von 1803 stellenweise auch vertiefend die Gesetzgebung aufgreifen. Dagegen wird der Entstehungsprozess der Verfassung im Rahmen der Consulta nur gestreift.[4] Das komplizierte Zensuswahlsystem der Verfassung von 1803 stellte für die Wählbarkeit in den Grossen Rat verschiedene Kategorien auf, für die unterschiedliche Bedingungen galten. Passives Wahlrecht und Wahlverfahren erweisen sich dadurch als derart ineinander verschlungen, dass diese Aspekte in einem gemeinsamen Abschnitt behandelt werden. Mit der Mediationsverfassung wurde

im Aargau (wie in den übrigen neu geschaffenen Kantonen sowie allen Stadtkantonen auch) ein Losverfahren zur Vergabe von Grossratssitzen eingeführt. Dieses aus heutiger Sicht bemerkenswerte Element des Wahlsystems vermochte bislang nicht die Aufmerksamkeit der neueren Literatur auf sich zu ziehen, weshalb im Rahmen der Diskussion des passiven Wahlrechts diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Nach der Darlegung der theoretischen Normen für den Zugang zum Grossen Rat folgt ein Überblick über das verfassungsmässige Gefüge der Gewalten und ein Einblick in den Parlamentsbetrieb. Hierbei sollen die Differenzen zwischen der Norm, wie sie sich in der Verfassung darstellt, und der Praxis herauskristallisiert werden. Der dritte Teil des Kapitels wendet sich zunächst dem konkreten Prozess der Bestellung des ersten Grossen Rats zu, wie er sich zwischen Februar und April 1803 abspielte. Da die Verfassung von 1803 fest umrissene Vorschriften zur geografischen Herkunft der Kandidaten vorsah, soll für diesen Punkt überprüft werden, wie die Spielräume in diesem Bereich bei den ersten Grossratswahlen ausgenützt wurden. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Elitenkontinuität wird das politische Vorleben der Grossräte sowie ihr weiterer Werdegang ermittelt. Im letzten Unterkapitel soll dem Umstand nachgegangen werden, dass 1803 auch Personen in den Grossen Rat gelangten, die entweder gar nicht im Gebiet des späteren Kantons Aargau ansässig gewesen waren oder teilweise noch kurze Zeit davor nicht über ein Bürgerrecht der Gegend verfügt hatten.

Die Frühzeit des Kantons Aargau ist in der Literatur mehrfach behandelt worden, es liegen zu allen Kantonsteilen Monografien neueren oder älteren Datums vor. Nicht zuletzt die 200. Wiederkehr der Ereignisse der Jahre 1798–1803 hatte die positive Folge, dass verschiedene neue Arbeiten vorgelegt wurden.[5]

Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803

Der 1803 neu konstituierte Kanton Aargau umfasste die Gebiete der helvetischen Kantone Aargau, Baden und Fricktal, die sich wiederum aus den historischen Regionen des Berner Aargaus, des vorderösterreichischen Fricktals sowie der Gemeinen Herrschaften der Freien Ämter und der Grafschaft Baden zusammensetzten.[6] Am Südwestrand kam das zuvor bernische Amt Aarburg dazu. Vom Gebiet des helvetischen Kantons Baden ging das Amt Hitzkirch (im Ancien Régime Teil der Freien Ämter) an Luzern, das im Gegenzug das Amt Merenschwand abtrat. Fünf Gemeinden des Limmattales wurden dem Kanton Zürich zugeschlagen.[7] Abgetrennt blieben auch die rechtsrheinischen Gebiete nördlich von Zurzach, Kaiserstuhl, Laufenburg und Rheinfelden.[8] Insgesamt wurden 1803 18 Gemeinden an andere Kantone abgetreten, 8 kamen neu zum Gebiet des jungen Kantons Aargau hinzu. Christophe Seiler und Andreas Steigmeier haben zu Recht darauf hingewiesen, dass die 1803 für den Aargau gewählte terri-

toriale Lösung letztlich einen zufälligen Charakter hatte.[9] Sie gab dem jungen Kanton eine heterogene Gestalt und damit eine beträchtliche Quantität politischen Zündstoffs mit auf den Weg.[10]

Das Parlament

Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik

Politischer Rahmen Die Vermittlung des Ersten Konsuls der Französischen Republik, Napoleon Bonaparte, brachte der Schweiz 1803 nach Jahren des politischen Hin und Her wieder eine gewisse Stabilität, die bis 1813 anhalten sollte. Die Mediationsverfassung erscheint als das lichte Resultat einer bizarren Situation. Allein die Volksaufstände, die das Schicksal der Helvetischen Republik endgültig besiegelten, hatte der vermittelnde Konsul durch den Abzug der französischen Truppen im Sommer 1802 bewusst provoziert.[11] Diese Tatsache macht folgende Wesensmerkmale der Helvetischen Republik deutlich: Es sind dies zum Ersten die totale politische Abhängigkeit der Schweiz von der französischen Republik,[12] zum Zweiten die militärische Ohnmacht der Schweiz, die das Land zum Schlachtfeld der Armeen der europäischen Grossmächte hatte werden lassen,[13] und zum Dritten die innere Zerrissenheit, die zur Folge hatte, dass die Helvetische Republik seit ihrem Bestehen immer wieder durch Widerstandsbewegungen, Bürgerkriege und Staatsstreiche erschüttert wurde.[14]

Der Anstoss zur politischen Umwälzung war zwar von aussen gekommen, Unterstützung hatten die neuen Ideen aber auch im Innern gefunden. Die Helvetische Republik war im Jahr 1798 nach französischem Vorbild und auf französischen Druck hin entstanden und hatte sich nur dank französischer Bajonette einigermassen halten können. Dennoch fanden sich Anhänger des neuen zentralistischen Nationalstaats nicht nur im Bürgertum der Untertanenstädte,[15] sondern auch in den regimentsfähigen Familien der Stadtorte und auf der Landschaft.[16] Demgegenüber waren vor allem katholische Kreise ländlicher Gebiete in wesentlichen Punkten anderer Auffassung geblieben. Die Vorstellungen der Landsgemeindeorte von Demokratie, Freiheit und Religion standen jenen der Helvetischen Republik diametral gegenüber.[17]

Vielfach ist die Helvetik als Januskopf bezeichnet worden:[18] Zahlreiche positive Ansätze stehen dem Unvermögen gegenüber, in der Organisation des Staats den Ausgleich zwischen zentralistischen und föderalistischen Kräften zu finden. So muss eine Bilanz der Zeit der Helvetik trotz ihrem reformerischen Impetus zwiespältig ausfallen. Zwar wurde das Tor zu einer neuen Ära aufgestossen, viele Neuerungen setzten sich aber erst durch, als die Helvetik bereits ein Stück nichtzitierfähiger Geschichte geworden war.

Den verschiedenen Gegenden des heutigen Kantons Aargau entstammten Exponenten aller politischen Richtungen, und in diesem Teil der Schweiz veror-

teten sich auch gleichsam Anfang und Ende der Helvetischen Republik:[19] Am 12. April 1798 war sie im Rathaus in Aarau ausgerufen worden, und der Stecklikrieg, der nach dem Abfall der Innerschweiz im August 1802 jene Breitenwirkung entwickelte, die ihr Schicksal besiegeln sollte, begann im Herbst 1802 in der Region Baden.

Consulta Kaum hatte eine Volksabstimmung im Juni 1802 eine überwältigende Mehrheit für die Annahme der neuen, zweiten Helvetischen Verfassung erbracht (wobei zu erwähnen ist, dass das Resultat nur deshalb so deutlich ausfiel, weil die Stimmen jener, die der Urne ferngeblieben waren, als Ja-Stimmen gezählt wurden),[20] provozierte der erwähnte Abzug der französischen Besatzungsmacht im Sommer 1802 einen Bürgerkrieg in der Schweiz, aus dem die föderalistische Seite siegreich hervorgegangen wäre, wenn nicht Bonaparte im Oktober wiederum seine Truppen hätte einmarschieren lassen. Am 10. Dezember 1802 wurde die Consulta, die vom Ersten Konsul befohlene Versammlung von Abgeordneten des helvetischen Senats und der Kantone zur Lösung der Verfassungsfrage, in Paris eröffnet.[21] Die Redaktion der Bundesverfassung[22] behielt sich Bonaparte persönlich vor, der sich bei den Schlussberatungen auch in Bezug auf die einzelnen Kantonsverfassungen als mit den schweizerischen Verhältnissen bestens vertraut zeigte.[23] Dass er letztlich seine eigenen Ideen durchsetzen wollte, zeigt sich auch daran, dass die Mehrheit der Abgesandten aus der Schweiz als Befürworter eines Zentralstaats gelten dürfen, während mit der Mediationsakte ein loser Staatenbund geschaffen wurde.[24]

Die Consulta-Vertreter der de jure verschmolzenen helvetischen Kantone Aargau und Baden[25] waren Gottlieb Hünerwadel (Sohn)$_{5144}$, der ehemalige Schatzkommissär Gottlieb Hunziker, Melchior Lüscher$_{5161}$, Johann Rudolf Meyer («Vater» Meyer) aus Aarau, Heinrich Rothpletz$_{5093}$, der bereits als Gesandter in Paris weilende Philipp Albert Stapfer$_{5199}$, der ehemalige Schatzkommissär Gottlieb Strauss aus Lenzburg, Peter Suter$_{5200}$ aus Zofingen, Heinrich Weber$_{5128}$ und Abraham Welti$_{5222}$.[26] Aus dem Fricktal waren Johann Baptist Jehle$_{5149}$ und Joseph Friderich$_{5125}$ abgeordnet worden.[27]

Der territoriale Umfang, ja die Selbständigkeit des Aargaus war keineswegs unbestritten. Gottlieb Hünerwadel$_{5144}$ verlangte in einer Eingabe an die Consulta die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern, was nicht nur bei den bernischen Vertretern und dem im Aargau landsässigen bernischen Patriziat Unterstützung fand.[28] Bonaparte hatte bereits eineinhalb Jahre zuvor im ersten Entwurf der Verfassung von Malmaison die Auflösung des Kantons Aargau erwogen, dies dann aber offenbar auf Intervention Stapfers$_{5199}$ verworfen.[29] Nun, zu Beginn der Consulta, schien er noch unentschlossen, sprach sich aber schliesslich doch für einen Kanton Aargau aus.[30] Dabei ging es in erster Linie um die Position Berns in der Schweiz.[31] Die Schaffung des Kantons Aargau ist in letzter Konsequenz das erstaunliche Werk einiger weniger Personen, allen voran Bonapartes und Stapfers,

gefolgt von den übrigen Aargauer Deputierten.[32] Es überrascht demgegenüber nicht, dass der helvetische Kanton Baden seine Selbständigkeit endgültig verlor. Seine Anhänger hatten bereits im Vorfeld aufgegeben.[33] Sie sahen sich in der Auswahl der Vertreter überstimmt und verzichteten darauf, eine eigene Abordnung zu organisieren.[34] Allerdings war Bern ursprünglich für die Selbständigkeit des Kantons Baden eingetreten, weil es hoffte, so den Berner Aargau wieder unter seine Herrschaft bringen zu können.

Der dritte und kurzlebigste Kanton auf dem Gebiet des heutigen Aargaus, der Kanton Fricktal, wurde von Bonaparte am 2. Februar 1803 dem Aargau zugeschlagen.[35] Der Anschluss dieses vorderösterreichischen Gebiets an die Schweiz war bereits in einem geheimen Zusatzprotokoll zur Offensiv- und Defensivallianz vom August 1798 zwischen Frankreich und der Schweiz vereinbart worden. Napoleon wollte aber dieser Region, die sich ein Jahr zuvor als Kanton konstituiert hatte, keine Berechtigung zur selbständigen Existenz zubilligen, hatte sich aber immerhin von einer Bittschrift der Fricktaler Gemeinden beeinflussen lassen, das Gebiet nicht zwischen Basel und dem Aargau aufzuteilen, so wie er es anderthalb Jahre zuvor noch geplant hatte.[36]

Die unübersichtliche territoriale Situation des Jahres 1802 im Gebiet des späteren Aargaus macht die instabilen politischen Verhältnisse in der Schweiz augenfällig. Bereits die Verfassung von Malmaison 1801 hatte die beiden helvetischen Kantone Aargau und Baden zu verschmelzen versucht, die zweite Helvetische Verfassung von 1802 hatte darüber hinaus vorgesehen, das obere Freiamt dem Kanton Zug anzugliedern.[37] Die Vereinigung der beiden Kantone war zwar förmlich vollzogen worden, die Verhältnisse waren aber in den Wirren des Sommers 1802 undurchsichtig geblieben.[38] Ähnliches gilt für das Fricktal, wo die Machtverhältnisse wiederholt gewechselt hatten.[39] Auch wenn die im Rahmen der Consulta ausgearbeitete aargauische Verfassung nur bis 1814 Bestand hatte, wurden durch sie die grundsätzlichen Fragen bezüglich der Selbständigkeit und des Umfangs des Kantons Aargau einer Lösung zugeführt, die sich als langfristig tragfähig erwies.[40]

Mediationsakte Die Unterzeichnung der Mediationsakte fand am 19. Februar 1803 in Paris statt, was den Umstand unterstrich, dass diese Verfassung der Schweiz noch viel mehr als die Helvetische von aussen aufgezwungen worden war. Sie trat am 10. März 1803 in Kraft, ohne dass das Volk zur jeweiligen Kantons- oder Bundesverfassung befragt worden wäre.[41] Damit war die Epoche der Helvetik beendet,[42] und das Ringen zwischen den Anhängern eines Zentralstaats und jenen, die für einen Staatenbund eintraten, zugunsten Letzterer entschieden. Diese Dominanz der föderalistischen Position auf schweizerischer Ebene sollte sich mit dem Ende der Mediation 1813 noch verstärken und erst ab 1830 im Verlauf der Regenerationsbewegung wieder aufweichen, was schliesslich den Weg zum Bundesstaat von 1848 ebnete.

Durch die Mediationsakte wurde die Souveränität der Kantone wiederhergestellt. Folgerichtig enthielt sie neben einer knappen Bundesverfassung auch die Verfassungen der 19 Kantone. Aargau, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt, die gemeinhin als Mediationskantone bezeichnet werden, waren diejenigen Teile dieses Staatenbundes, die territorial sehr wohl ihre Vorläufer in der Helvetischen Republik hatten, durch die Mediationsakte aber neu konstituiert worden waren, wobei nur Graubünden auf eine Tradition von Staatlichkeit im Ancien Régime zurückblicken konnte. In den übrigen neuen Kantonen wurde in den Verfassungen das Prinzip der repräsentativen Demokratie verankert. Dies galt auch für die Stadtorte, die sich neben den Landsgemeindekantonen als weitere Gruppe eingrenzen lassen. Beiden war jedoch gemein, dass ihre Verfassungen stark an die Verhältnisse vor 1798 anknüpften.[43] Sämtliche Kantonsverfassungen kennzeichnete, dass sie letztlich schematisch aufgebaut waren.[44] Auf die Parallelen zu anderen Kantonsverfassungen wird im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit der Diskussion der aargauischen Verfassung von 1803 eingegangen. Dabei werden die erwähnten drei Gruppen der neuen, der Stadt- und der Landsgemeindekantone unterschieden werden.[45] Festzuhalten ist einstweilen noch, dass sich trotz den restaurativen Zügen der Mediation nicht mehr alle Errungenschaften der Helvetischen Republik aus der Welt schaffen liessen. So wurde der Untertanenstatus, der weiten Teilen der schweizerischen Bevölkerung vor 1798 zugekommen war, nicht wieder eingeführt. Von einer vollständigen Rechtsgleichheit aller Schweizer (geschweige denn Schweizerinnen) war man aber noch weit entfernt. Frauen waren vom Bürgerrecht ebenso ausgeschlossen wie Juden oder Angestellte in handwerklichen oder landwirtschaftlichen Betrieben.[46] In den Stadtkantonen hatte sich die Bürgerschaft des Hauptorts gegenüber der Landschaft wieder ein politisches Übergewicht verschaffen können.[47] Zudem bestanden innerhalb der Dorfgemeinschaften weiterhin Rechtsunterschiede. Schon der Helvetischen Republik war es nicht gelungen, ein Einheitsbürgerrecht durchzusetzen. Vielmehr hatte die Schaffung von Munizipalitätsgemeinden eine Parallelstruktur hervorgebracht, die Ortsbürgern und Einwohnern einen unterschiedlichen Status zuwies. An diesem Zustand veränderte auch die Mediation nichts.[48] Die Bundesverfassung von 1803 postulierte zwar die Niederlassungsfreiheit im ganzen Gebiet der Schweiz und einen Rechtsanspruch auf die Erwerbung eines beliebigen Bürgerrechts. Es war jedoch den jeweiligen kantonalen Regelungen unterworfen, wie ein solches zu erwerben war. [49]

Die Verfassung des Kantons Aargau – das zweite Kapitel der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 – war mit nur gerade 24 Artikeln die kürzeste in der aargauischen Geschichte,[50] und obwohl der Aargau zu den neuen Kantonen gehörte, trug sie dennoch restaurative Züge. Äusseres Zeichen dafür ist der rasche Übergang von der republikanischen Anrede «Bürger», die ohne Ansehen von Amt und Würden jedem Kantonsbürger zukam, zu einer Nomenklatur von hierarchisch unterschiedenen Titeln und Anreden.

Zu den Grundlagen der Grossratswahlen

Aktives Wahlrecht Wie schon in der Helvetischen Republik waren auch in der Mediation Frauen und Juden grundsätzlich von der politischen Partizipation ausgeschlossen, was angesichts des restaurativen Impetus der Mediation nicht überrascht. Wie stark die Gesellschaft 1803 noch in einer Dichotomie Untertanen – Obrigkeit gesehen wurde, zeigt die Ansprache des Präsidenten der Regierungskommission,[51] Johann Rudolf Dolder$_{5018}$, anlässlich der Eröffnung der ersten Sitzung des Grossen Rats deutlich: «Euch aber, Ihr Bewohner des Aargaus, wolle der Allmächtige tief in das Herz einprägen, dass nur Liebe, Achtung, Zutrauen und Gehorsam gegen die Obrigkeit einem Staat Stärke, Dauer, Wohlstand und Ruhe geben.»[52] Das Frauenstimmrecht galt noch in keinem einzigen Staat, auch nicht im revolutionären Frankreich, wo sich immerhin Condorcet dafür eingesetzt hatte.[53] Die Ungleichbehandlung der Juden im Kanton Aargau war von besonderer Tragweite, da sich Mitglieder dieser Religionsgruppe in der Eidgenossenschaft seit 1776 nur in den beiden Surbtaler Gemeinden Oberendingen und Lengnau hatten niederlassen dürfen.[54]

Das Aktivbürgerrecht der Männer war gemäss der Aargauer Mediationsverfassung an zwei Bedingungen gekoppelt: Mindestalter und -vermögen.[55] Wer verheiratet war, konnte nach Zurücklegung des 20. Altersjahrs wählen, wer unverheiratet war, nach dem 30. Geburtstag.[56] Diese Regelung galt in allen neuen Kantonen, des Weiteren in Basel. In den Landsgemeindekantonen waren alle 20-Jährigen wahlberechtigt. Demgegenüber verknüpften die Stadtorte das Aktivbürgerrecht mit der zumindest administrativen Zugehörigkeit zur kantonalen Miliz.[57] Diese Regelung findet sich im Aargau expressis verbis nur im Zusammenhang mit der Zulassung der niedergelassenen Bürger anderer Kantone zum Wahlrecht.[58] Die zweite Voraussetzung für das Aktivbürgerrecht war ein Vermögensnachweis: Im Aargau galt ein Zensuswahlrecht, wobei das nötige Mindestvermögen an Grundbesitz gebunden sein musste. Wählen durfte, wer als Eigentümer oder Nutzniesser eine Liegenschaft mit einem Mindestwert von 200 Schweizer Franken besass oder aber einen Schuldtitel über mindestens 300 Schweizer Franken, der an eine Liegenschaft geknüpft war.[59] Diese Regelung galt auch in allen neuen Kantonen.[60] Die Landsgemeindeorte dagegen kannten keinen Zensus, während in den Stadtkantonen die Hürde mit 500 Schweizer Franken noch höher angesetzt war, ja für die Stadt Bern galt sogar ein Mindestwert von 1000 Schweizer Franken.[61] Dabei wurde in allen Stadtorten nicht unterschieden, ob dieser Mindestwert durch Grundeigentum oder Schuldtitel abgedeckt war, allerdings mussten auch Letztere auf Liegenschaften ruhen. Merkwürdigerweise wurden in der bisherigen Forschungsliteratur die Zensusbestimmungen für das aktive Wahlrecht verschiedentlich übersehen, obwohl sie im Verbund mit den weiteren Hürden einschneidende Konsequenzen für den Umfang des Elektorats hatten, wie noch weiter auszuführen sein wird.[62] Aus den Zensusbestimmungen der Virginia Bill of Rights von 1776 wird die Vorstellung

deutlich, die damals mit dieser Massnahme verbunden wurde: «All men, having sufficient evidence of permanent common interest with, and attachment, to the community, have the right of suffrage.»[63] Besitz wurde (von den privilegierten Schichten) als Indikator für das Interesse am politischen Geschick des Staats wahrgenommen. Jenen nach dieser Definition als nicht politikfähig erachteten Schichten wurde in logischer Konsequenz das Wahlrecht verwehrt.[64] Die Forderung nach einem allgemeinen Wahlrecht für alle (männlichen) Bürger war zwar bereits im 18. Jahrhundert auf der Basis des Naturrechts in staatsphilosophischen Werken aufgestellt worden. Diese theoretischen Überlegungen hatten bis zur Mediationszeit aber nirgends Eingang in die politische Praxis gefunden. Dies sollte in der Schweiz erst in der Regenerationszeit erfolgen.[65]

Aus der erwähnten Parallelstruktur von Munizipalitäts- und Ortsgemeinden resultierte, dass es in den Aargauer Gemeinden noch mehr verschiedene Gruppen von Bürgern mit unterschiedlichem Rechtsstatus gab.[66] Ausländer konnten das Wahlrecht nur erwerben, indem sie sich einbürgern liessen.[67] Grundsätzlich waren neu Zugezogene erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr an ihrem neuen Wohnort wahlberechtigt. Aus der Gruppe der niedergelassenen Schweizer (Bürger anderer Kantone, die im Aargau einen dauerhaften Wohnsitz begründet hatten) waren nur Pfarrgeistliche, falls sie die Zensusvorschriften erfüllen konnten, ohne weitere Auflagen zu den Wahlen zugelassen. Familienväter mussten zudem in der Schweiz geboren sein, mindestens vier Kinder über 16 Jahre haben, in der Miliz eingeschrieben sein und einen ausreichenden Erwerb besitzen. Erfüllten sie diese Voraussetzungen nicht, hatten sie einen Beitrag an das Armengut ihres Wohnorts zu entrichten.[68] Exakt dieselbe Regelung galt in allen neuen Kantonen, während die übrigen Kantonsverfassungen kein Wahlrecht für niedergelassene Schweizer vorsahen. Der junge Kanton Aargau errichtete in den Folgejahren allerdings in Form weiterer Gesetze hohe Barrieren gegen Niederlassung und Einbürgerung.[69] Zudem schränkte die Regierungskommission das Aktivbürgerrecht auf dem Dekretsweg weiter ein. Dienstboten und Handwerksgesellen durften ebenso wenig wählen wie Personen, die Armenunterstützung bezogen, die «bevogtet» oder «vergantet» waren oder von einem Gericht als «ehrlos» erklärt worden waren. Die Vorstellung, dass ein Lohnabhängigkeitsverhältnis Grund zum Ausschluss vom Aktivbürgerrecht sein könne, fand sich bereits im revolutionären Frankreich, wo 1789 die Nationalversammlung unter den Bedingungen zum Wahlrecht anführte: «N'être pas, pour le moment, dans un état servile, c'est-à-dire dans des rapports personnels trop incompatibles avec l'indépendance nécessaire à l'exercice des droits politiques.»[70] Weiter durfte in keinem anderen Kanton ein Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden.[71]

Alle diese Bestimmungen führten dazu, dass die Liste der Aktivbürger für das Jahr 1803 bescheiden ausfiel. Die Angaben weichen dabei deutlich voneinander ab: Jörin nennt gerade einmal 9233 Personen mit aktivem Wahlrecht, was lediglich sieben Prozent der aargauischen Bevölkerung entspräche,[72] Bronner

gibt mit 20 100 Personen rund doppelt so viele an, relativiert diese Zahl aber selbst.[73] Fasst man die männliche Bevölkerung der über 20- oder 30-Jährigen ins Auge, so kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Zensusbestimmungen und der weiteren einschränkenden Dekrete wohl zwei von drei Männern vom Wahlrecht ausgeschlossen waren.[74] Der einschneidende Charakter dieser Bestimmungen tritt nach Jörin zu Tage, wenn als Vergleichsgrösse die Zahl der Stimmberechtigten im Aargau bei der Abstimmung über die zweite Helvetische Verfassung im Sommer 1802 beigezogen wird: 14 561 Personen, rund einem Drittel mehr Bürgern, war das aktive Stimm- und Wahlrecht zugestanden worden.[75] Die Regierungskommission des neuen Kantons Aargau hatte damit die restriktive Haltung der aargauischen Consulta-Deputation in der Frage des Wahlrechts umgesetzt.[76] Es kann weiter davon ausgegangen werden, dass sich die knappe Zeit zur Umsetzung der Mediationsverfassung nachteilig auf die Aktivbürgerverzeichnisse auswirkte, indem möglicherweise ein Bürger im Zweifelsfall, das heisst bei Unklarheit, ob er die Zensusbedingungen erfülle, eher nicht verzeichnet wurde – vielleicht auch, weil die Zeit nicht ausreichte, seine Vermögensverhältnisse abzuklären. Wie erwähnt, misstraut Bronner der von ihm genannten Zahl von 20 100 Aktivbürgern und weist darauf hin, dass 1803 die Bestimmungen der Verfassung und des Wahlreglements in den Gemeinden sehr ungleich ausgelegt worden seien.[77] Die Kreiswahlversammlungen im Jahr 1803 waren mit rund 200 bis 400 Personen folglich durchaus überschaubar.

Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat Für das passive Wahlrecht galten weitere Hürden, was im Folgenden in Bezug auf die Bestimmungen für die Wahl des Grossen Rats aufgezeigt werden soll. Grundsätzlich galt, dass nur knapp ein Drittel der Mitglieder von den Kreisen direkt gewählt wurde, während das Gros aus einer Liste von Kandidaten ausgelost wurde, die wiederum von Kreisversammlungen gewählt worden waren. Dieses System kam in allen Stadt- und neuen Kantonen zur Anwendung.[78] In den neuen Kantonen erhielt das Los dabei noch stärkeres Gewicht als in den Stadtorten, da die Menge aller Kandidaten nach der Wahl durch die anschliessende Auslosung um mehr als 50 Prozent reduziert wurde und damit die Vergabe der Sitze dem Wählerwillen weitgehend entzogen war.[79]

In der neueren verfassungsgeschichtlichen Literatur wird nirgends referiert, in welche Zusammenhänge das Element des Loses innerhalb eines Wahlverfahrens einzuordnen ist, weshalb hier einigen erläuternden Ausführungen zu dieser Wahlmethode etwas Platz eingeräumt werden soll. Im Ancien Régime hatten einige Stadtorte das Verfahren der Losziehung gekannt, um politische Gremien zu bestellen.[80] Dagegen findet sich im französischen Staatsrecht der Revolutionszeit, das die Verfassungen der Schweiz in der Helvetik und Mediation wesentlich beeinflusste, kein Einbezug von Auslosungen im Rahmen der Wahlverfahren für das Parlament.[81] Für die Schweiz der Helvetik lassen sich dafür durchaus Belege

beibringen, so hatte zum Beispiel der Basler Oberzunftmeister Peter Ochs Losziehungen im Rahmen seines Verfassungsentwurfs für die Helvetische Republik zunächst vorgesehen, dann aber wieder verworfen.[82] Eingang in die erste Helvetische Verfassung fand das Element schliesslich in folgenden beiden Kontexten: Zum Ersten wurden die Wahlmännerversammlungen, die unter anderem die Parlamentarier wählten, durch das Los auf die Hälfte reduziert.[83] Zum Zweiten kam im Wahlverfahren für die Mitglieder des Direktoriums an insgesamt drei Stellen das Los zur Anwendung: Zunächst wurden die beiden Parlamentskammern, Grosser Rat und Senat, durch das Los auf ein je halb so grosses Wahlkollegium reduziert. Die so von der Wahl Ausgeschlossenen erhielten nun die Möglichkeit, das spätere Wahlverfahren insofern zu beeinflussen, als ihnen als nächster Schritt die Entscheidung oblag, ob sich von den sechs Kandidaten, die von den Wahlkollegien vorzuschlagen waren, alle sechs der Wahl stellen durften oder ob drei per Los ausgeschieden werden sollten. Im weiteren Ablauf des Wahlverfahrens wurde nun ausgelost, welche der beiden Kammern, das heisst die daraus verbliebenen Wahlkollegien, die Kandidaten für eine Wahl ins Direktorium vorzuschlagen und welche aus diesem Vorschlag (der eben je nachdem per Los um drei Kandidaten verringert wurde) zu wählen hatte. Dann konnte das Wahlprozedere seinen weiteren Lauf nehmen.[84]

Diese komplizierte Regelung führte dazu, dass bei jeder Ersatzwahl ins Direktorium Sinn und Zweck des Loses von Neuem grundsätzlich erörtert wurde.[85] Aus diesen Diskussionen lassen sich die unterschiedlichen zeitgenössischen Beurteilungen dieses Wahlverfahrens ableiten: Losziehungen wurden als Regulativ zur Verhinderung von Wahlintrigen und auch für jene Fälle als zweckmässig erachtet, «wo eine Versammlung durch Fractionen zerrissen ist», wie sich der helvetische Grossrat Zimmermann 1799 ausdrückte. Allerdings wurde dieser Argumentation auch in der Zeit bereits mit Skepsis begegnet, da ja in der Tat auch das Los nur zufällig eine eingefädelte Wahl abwenden konnte und sich folglich als ein höchst ungewisses, unsystematisches und so nur teilweise taugliches Korrektiv erwies. Immerhin vermochte eine Verminderung der Anzahl Kandidaten durch das Los den Wählerwillen etwas zu dämpfen, was ja durchaus das Ziel komplizierter Losverfahren für Wahlgänge war. In den erwähnten Debatten in den Parlamentskammern der Helvetischen Republik wurde das Ergebnis einer Auslosung zeittypisch teils im aufklärerischen Geist als unvernünftiges Walten des blinden Zufalls, teils im Sinn des Ancien Régime als adäquates Gottesurteil gesehen.[86] Insgesamt standen die Parlamentarier der Helvetischen Republik der Losziehung mehrheitlich skeptisch gegenüber. Paul Usteri (1768–1831) bezeichnete «die allen Menschenverstand empörende Ausschliessung der Hälfte der Räthe durch das Los von der Wahl der Directoren» in der Debatte über die Revision der Helvetischen Verfassung im Januar 1799 gar als eines der «schreiendsten Gebrechen unserer Constitution».[87] Als unnötig oder als Relikt aus vergangenen Zeiten empfanden viele helvetische Parlamentarier die Anwendung des Loses,

und in der zeitgenössischen Diskussion in den helvetischen Parlamentskammern wurde argumentiert, dass die Wahlversammlung gewiss über die nötige Vernunft verfüge, richtig, das heisst vernünftig, zu wählen. Dieser aufklärerische Impetus lässt sich mit einem Votum des helvetischen Grossrats Anderwert im Rahmen einer Ersatzwahl ins Direktorium gut veranschaulichen: «Bedauern wir denn nicht alle die Menschheit im Mittelalter, weil sie, statt die Vernunft zu brauchen, die Feuerproben einführte, und nun sollten wir dies gewissermassen nachahmen und uns, statt der Vernunft, dem Loos preisgeben?»[88]

Wenn also im Rahmen der Consulta das Element der Auslosung überraschend im Zusammenhang mit der Vergabe von Parlamentssitzen auftaucht, so war damit wohl kaum ein Rückgriff auf die Idee des Gottesurteils verbunden. Das Verfahren der Auslosung muss auch im Verbund mit den weiteren Regelungen des aktiven und passiven Wahlrechts gesehen werden, die in den neuen Kantonen ein repräsentatives System festschrieben.[89] In der Helvetischen Verfassung hatten die durch das Los reduzierten Wahlmännerversammlungen die Einflussmöglichkeiten des Volkes gedämpft,[90] nun traten Zensus und Auslosung des Gros der Parlamentarier aus einer direkt gewählten Menge von Kandidaten an diese Stelle. Die Massnahme der Auslosung fand mithin auf einer neuen Ebene ihre Anwendung. Letztlich sind Wahlhürden wie Zensus, weitere Ausschlussgründe und die Anwendung des Loses Ausdruck einer tiefen Skepsis der Verfassungsväter, die aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum stammten, gegenüber der politischen Mündigkeit der breiten Bevölkerung. In diesen Kontext ist die von Jörin angeführte «Scheu vor Volkswahlen und Volksregiment» der meisten Consulta-Deputierten einzuordnen.[91] Bonaparte dagegen hatte sich gegen Wahlmännerversammlungen und für direkte Volkswahlen ausgesprochen. Dass dies nicht auf demokratische Ideen, sondern auf politisches Kalkül zurückzuführen ist, bezeugt eine Äusserung, in der er die Volkswahl als durchaus leichter beeinflussbar bezeichnete.[92] Damit hatte er sich im Falle des Aargaus klar über den eingereichten Entwurf hinweggesetzt, in welchem in letzter Konsequenz eine Kooptation des Kantonsparlaments postuliert worden war.[93] Anzufügen bleibt noch, dass das Element der Auslosung bereits in der folgenden Aargauer Verfassung von 1814 nicht mehr zu finden ist.

Wie bereits eingangs dieses Kapitels kurz gestreift, wählten die Wahlversammlungen der aargauischen Kreise 1803 ein Mitglied des Grossen Rats direkt, dann in einer «zweiten Ernennung» drei und in einer «dritten Ernennung» noch einmal zwei Kandidaten. Daraus ergaben sich 48 direkt gewählte Grossräte und maximal 240 Kandidaten, aus denen die übrigen 102 Mitglieder des 150-köpfigen Kantonsparlaments ausgelost wurden. Da Personen in verschiedenen Kreisen gewählt werden konnten, reduzierte sich die Anzahl der Kandidaten in der Praxis.[94] Für die direkt gewählten Mitglieder des Grossen Rats galt, dass sie in jenem Bezirk ansässig sein mussten, zu dem der entsprechende Kreis gehörte.[95] Dies und ein Mindestalter von 30 Jahren waren in allen neuen Kantonen die einzigen

Bestimmungen für die direkt Gewählten,[96] während die Kandidaten weitergehende Anforderungen erfüllen mussten. In der «zweiten Ernennung» waren nur Kantonsbürger wählbar,[97] die zwar nur 25 Jahre alt sein, dafür aber eine Liegenschaft im Wert von 20000 Schweizer Franken besitzen mussten.[98] Es fällt auf, dass alle neuen Kantone vor allem für das passive Wahlrecht deutlich höhere Zensushürden aufstellten als die alten Stadtorte, von denen nur Bern von allen Kandidaten ebenfalls 20000 Schweizer Franken Vermögen verlangte.[99] Jörin führt an, dass die von Bonaparte festgelegten Zensussätze unter denjenigen lagen, die von einzelnen Deputationen verlangt worden waren.[100] In der «dritten Ernennung» waren die Verhältnisse umgekehrt: Einem moderateren Zensus von 4000 Schweizer Franken stand ein Mindestalter von 50 Jahren gegenüber.[101] Diese beiden Kategorien von Kandidaten finden sich in allen neuen Kantonen, während die Stadtorte nur eine Kategorie kannten.

Die Regelung des passiven Wahlrechts im Kanton Aargau, die im Grundsatz derjenigen in allen neuen Kantonen folgte, mutet paradox an, da für die direkt gewählten Mitglieder des Grossen Rats keine weiteren Einschränkungen galten, demgegenüber für die Kandidaten gleich zwei Hürden aufgestellt wurden: Zum Ersten mussten sie über ein beträchtliches Vermögen verfügen und ein Mindestalter erreicht haben, zum Zweiten entschied das Los darüber, welche Kandidaten tatsächlich in den Grossen Rat einzogen. Konfessionelle Regelungen schliesslich fanden keinen Eingang in die aargauische Kantonsverfassung von 1803, obwohl Stapfer_{5199} in seinem Entwurf im Rahmen der Consulta einen Mindestanteil an Katholiken in allen Gremien hatte vorschreiben wollen.[102]

Der Grosse Rat umfasste gemäss der Verfassung von 1803 150 Mitglieder, die gemäss dem beschriebenen Modus gewählt wurden,[103] was auf rund 875 Einwohner respektive gerade einmal 65 Aktivbürger einen Parlamentssitz ergab.[104] Die Legislaturperiode dauerte fünf Jahre.[105] Kam es zwischenzeitlich zu Vakanzen, so wurden Direktmandate wiederum durch einen Wahlgang von der betreffenden Kreisversammlung vergeben. Trat ein Grossrat zurück, der seinen Sitz dem Los verdankte, so wurde auf die 1803 aufgestellte Kandidatenliste zurückgegriffen und aus den Verbliebenen ein neues Ratsmitglied ausgelost. Neue Kandidaten wurden vom Volk nur alle fünf Jahre im Rahmen der Gesamterneuerung des Grossen Rats gewählt.[106] Ein Abberufungsverfahren für einzelne Grossräte, wie dies die Stadtkantone 1803 in ihre Verfassungen aufnahmen, wurde im Rahmen der Beratungen der Consulta für die neuen Kantone auf Intervention Stapfers_{5199} und Henri Monods gestrichen.[107] Eine derartige Regelung sollte erst mehrere Jahrzehnte später die aargauische Verfassung von 1852 enthalten, dann aber für den Grossen Rat als Ganzes.[108]

Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats

Ein Blick auf das Gefüge der verschiedenen Gewalten[109], so wie es durch die Aargauer Verfassung von 1803 statuiert worden ist, zeigt deutlich die restaurative

Tendenz der Mediationsverfassung, die keine Trennung von Legislative und Exekutive und nur eine unscharfe Abtrennung der Judikative vorsah (Abbildung 7-A). Das Postulat der Gewaltentrennung, das im Kern auf John Locke zurückgeht, insbesondere aber Mitte des 18. Jahrhunderts von MONTESQUIEU ausgearbeitet worden war,[110] wurde nicht erfüllt, obgleich es zum Grundbestand des aufklärerischen Humanismus gehörte und in den Verfassungen der Teilstaaten der USA, des revolutionären Frankreichs und der Helvetischen Republik festgeschrieben worden war.[111] Auch wenn zwischen der ersten und der zweiten französischen Revolutionsverfassung ebenfalls eine Aufweichung der Gewaltentrennung festzustellen ist, so stand diese – anders als im Aargau – im Zusammenhang mit einem Wechsel in der Gewichtung der Gewalten: weg vom streng repräsentativen System mit gleichberechtigten Gewalten hin zur Unterordnung dieser Gewalten unter die Idee der Volkssouveränität.[112] Die Aargauer Verfassung von 1803 zog keine Trennlinie zwischen Regierung und Parlament, gehörten doch die Mitglieder des Kleinen Rats auch nach ihrer Wahl weiterhin dem Grossen Rat an, aus dem heraus sie erkoren worden waren.[113] Das Appellationsgericht als oberste judikative Instanz war wohl in organisatorischer Hinsicht eigenständig, es bestanden aber keinerlei Vorschriften darüber, dass ein Parlamentsmandat mit einem Mandat als Appellationsrichter unvereinbar wäre. Das führte in der Praxis zu einer extremen Verflechtung zwischen den einzelnen Gremien: Zehn von drei-

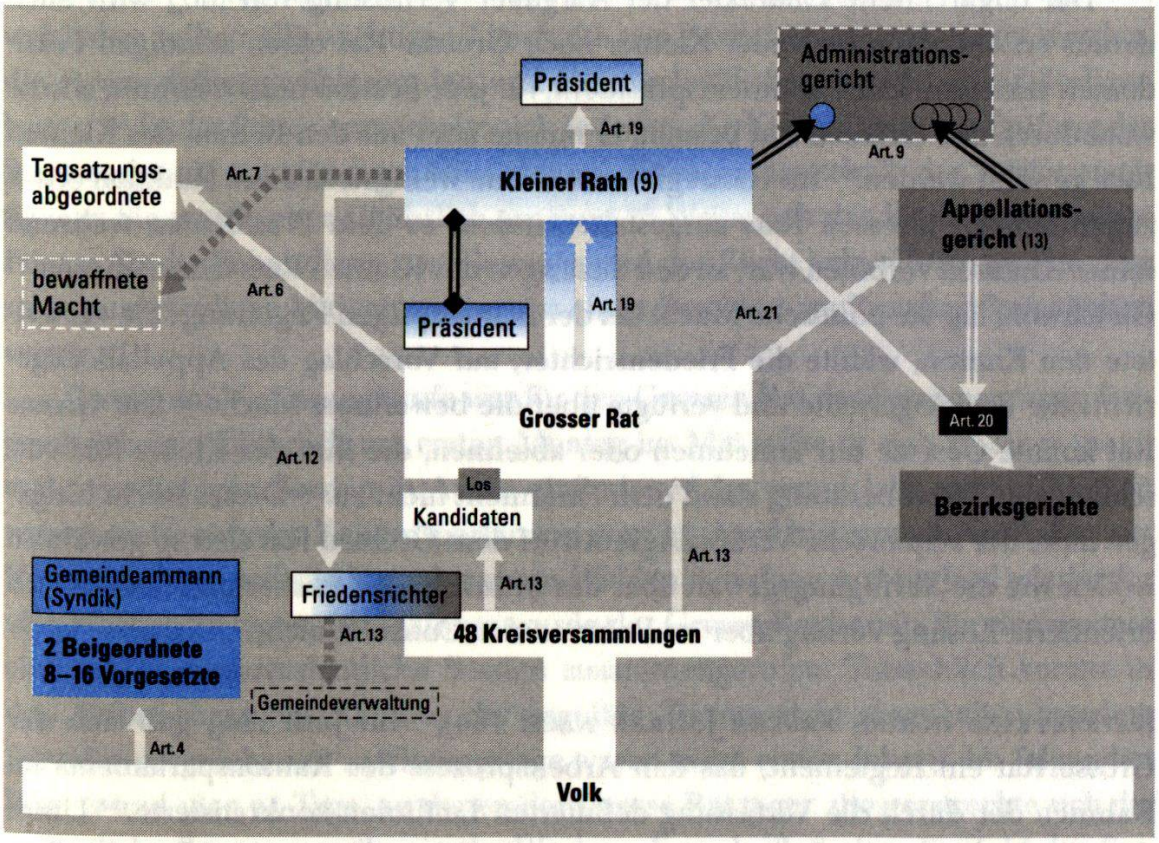

Vgl. Legende im Anhang S.355

7-A. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1803.

zehn Appellationsrichtern wurden vom Grossen Rat 1803 aus den eigenen Reihen gewählt. Acht von elf Bezirksamtmännern sassen ebenfalls im Kantonsparlament.[114] Dass dies nicht Folge eines momentanen Mangels an fähigen Köpfen war, sondern Ausdruck einer systematischen Vernetzung einer politischen Elite, zeigt der Blick in den Staatskalender von 1813: Elf von zwölf Appellationsrichtern (das Präsidentenamt war zur Zeit seiner Drucklegung vakant), drei von vier Suppleanten des Appellationsgerichts, zehn von elf Bezirksamtmännern (der einzige nicht dem Rat angehörende Bezirksamtmann war vor seinem Amtsantritt Grossrat gewesen), 21 von 44 Bezirksrichtern und auch Staatsschreiber Gottlieb Rudolf Kasthofer, Ratsschreiber Anton Tschudi und Staatskassaverwalter Samuel Saxer waren Mitglieder des Kantonsparlaments.[115] Schliesslich widersprach auch die Wahl der Gerichte durch die Regierung grundsätzlich dem Prinzip der Gewaltentrennung. Nebst diesen Verflechtungen durch eine Vermischung der Kompetenzen der drei Gewalten sowie durch Kumulation von Mandaten muss noch auf eine gänzlich andere Form von Verbindungen hingewiesen werden, nämlich auf die Verwandtschaften innerhalb des Grossen Rats. Auch hierin folgte die Consulta nicht dem stapferschen Entwurf, der dies hatte ausschliessen wollen.[116] Insgesamt zeigt sich sowohl in der Ausgestaltung der Verfassung als auch im konkreten Ergebnis der Wahlen das elitäre Selbstverständnis einer politisch engagierten Oberschicht, sei sie nun den damals neuen staatsphilosophischen Ideen zugänglich gewesen oder nicht.

Der oligarchische Charakter der Aargauer Verfassung von 1803 wird auch daraus ersichtlich, dass weder Kleiner noch Grosser Rat einen ständigen Präsidenten erhielten. Der Parlamentspräsident, für jede Session neu bestimmt, wurde wohl durch den Grossen Rat bestellt, er musste aber aus den Reihen des Kleinen Rats gewählt werden.[117] Im Ratsreglement wurde wenigstens diese Funktion etwas zugunsten des Grossen Rats ausgestaltet, indem es dem Präsidenten während seiner Amtszeit verboten war, an den Sitzungen des Kleinen Rats teilzunehmen.[118] Gleichwohl lag die politische Macht bei der neunköpfigen Regierung: Sie verwaltete den Kanton, wählte die Friedensrichter, auf Vorschlag des Appellationsgerichts die Bezirksgerichte und verfügte über die bewaffnete Macht.[119] Der Grosse Rat konnte Gesetze nur annehmen oder ablehnen, die ihm der Kleine Rat vorschlug, eine Detailberatung stand dem Parlament nicht zu.[120] Dieses Recht hingegen hatte der stapfersche Verfassungsentwurf dem Grossen Rat ebenso gewähren wollen wie die Verfügungsgewalt über das Militär.[121] Die stärker parlamentarisch orientierte Lösung verfing aber im Rahmen der Consulta nicht.

Ratsbetrieb in den ersten Jahren nach 1803 Im Juni 1803 gab sich der Grosse Rat ein Reglement, das den Arbeitsprozess des Kantonsparlaments im Rahmen der durch die Verfassung definierten Leitlinien konkretisierte.[122] Unter dem Titel «Büro» wurden zwei Sekretäre aufgeführt, die aus der Mitte des Rats gewählt wurden und die Protokollierung zu überwachen hatten.[123] Sie wurden für

		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Total
1803	Wochen				1		4				1			
	Tage				4		22				5			31
1804	Wochen					6						1	1	
	Tage					16	6					7	3	32
1805	Wochen					4				1	1	1		
	Tage					16				3	1	5		25
1806	Wochen					2						1		
	Tage					8						5		13
1807	Wochen					2						1		
	Tage					6						5		11
1808	Wochen					1						1		
	Tage					5						6		11
1809	Wochen			1		1			1			1		
	Tage			1		6			1			5		13

7-B. Sessionen des Grossen Rats 1803–1809. In der oberen Zeile wird die Anzahl Sessionswochen, in der unteren diejenige der konkreten Sessionstage angegeben. Der verfassungsmässige Regelfall einer vierwöchigen Session im Mai wurde in der Praxis durchbrochen. Die anfängliche Belastung der Ratsmitglieder mit 25 bis 32 Sitzungstagen reduzierte sich ab 1806 deutlich, als die grundlegenden gesetzgeberischen Aufbauarbeiten abgeschlossen waren. Sitzungen des Grossen Rats fanden üblicherweise nur an Vormittagen statt. (Grundlage: StAAG, *GRProt*)

jede Session neu bestellt. Der Rat wählte weiter zwei Stimmenzähler, diese aber auf ein Jahr.[124] Ständige Kommissionen kannte das Ratsreglement von 1803 nicht, wohl aber sollten alle wichtigen Geschäfte von Ausschüssen vorbereitet werden, die eigens dafür gewählt wurden und einen schriftlichen Bericht einzuhändigen hatten.[125] In der Praxis entwickelte sich indessen die Kommission zur Prüfung der Staatsrechnung zur ständigen Einrichtung, die sogar ausserhalb der Sessionen tätig war. Sie wurde aber alljährlich erneuert.[126] Weiter sah das Reglement gewisse Fristen für die Behandlung von Gesetzen und das Recht jedes Grossrats vor, dass seine ausdrückliche Verwahrung gegen einen Beschluss im Protokoll festgehalten wurde.[127]

Bereits auf Verfassungsstufe war für den Grossen Rat das Sessionsprinzip festgeschrieben: Alljährlich am ersten Montag im Mai sollte er sich zu einer maximal vierwöchigen Session in Aarau einfinden.[128] Im ersten Jahr seiner Tätigkeit versammelte sich das Kantonsparlament vom 25. April bis zum 28. April 1803 zur Konstituierung und zur Vornahme von Wahlen, um dann erst im Juni wieder für vier Wochen zu tagen. Im Oktober wurde der Grosse Rat bereits für eine weitere einwöchige ausserordentliche Session zusammengerufen. Tatsächlich konnte in der Aufbauphase des Kantons der reguläre Turnus nicht eingehalten werden. Statt der vorgesehenen 24 Sitzungstage waren es im ersten Jahr 31, im folgenden Jahr 32 und 1805 25 Tage, an denen der Grosse Rat tagte. 1804 erstreckte sich die ordentliche Session gar über sechs Wochen. Erst ab 1806 ging die Zahl der Sessionstage deutlich zurück, und es pendelte sich die Praxis ein, dass jeweils im Mai

und im November je eine kurze Session von maximal acht Tagen stattfand (vergleiche Abbildung 7-B).[129] Trotz allem hielt sich die zeitliche Belastung der Parlamentarier sogar in den ersten Jahren in einem vergleichsweise bescheidenen Rahmen. Dies macht deutlich, dass das Schwergewicht der Aufbauarbeit im jungen Kanton nicht beim Parlament, sondern bei der Regierung lag.

Gemäss Ratsreglement sollten während der Sessionen ordentlicherweise nur vormittags Sitzungen abgehalten werden, an Sonn- und Feiertagen keine. In der Praxis ist denn auch für die Zeit von 1803 bis 1809 nur eine einzige Nachmittagssitzung nachzuweisen.[130] Trotz dieser verträglichen Ausgestaltung des Ratsbetriebs waren oft zahlreiche Grossräte abwesend. 30, 40 fehlende Ratsmitglieder waren keine Seltenheit. Im Juni 1804, die Session hatte schon vier Wochen gedauert, war das Parlament an einem Tag sogar nicht mehr beschlussfähig.[131] Der Grosse Rat zeigte insgesamt wenig Interesse, dieses Problem zu lösen. Zwar wurde diesbezüglich ein erster Vorstoss in der Mai-Session 1805 unternommen. Das Plenum trat aber auf den von einer Kommission ausgearbeiteten Vorschlag, der säumige Parlamentarier disziplinieren wollte, nicht ein. Dasselbe Schicksal erlitt ein zweiter Versuch vier Jahre später: Eintreten wurde abgelehnt, es blieb beim Ausdruck der «Hoffnung, dass jedes Mitglied es sich werde angelegen sein lassen, sich in den Versammlungen des Grossen Rats fleissig einzufinden, um vermittelst dessen eine der ihm obliegenden vorzüglichsten Pflichten zu erfüllen».[132] Erst in der folgenden Verfassungsperiode verpflichtete das neue Ratsreglement von 1818 die Grossräte, an den Sitzungen teilzunehmen oder aber sich schriftlich zu entschuldigen. Ein Ratsmitglied, das während zweier Jahre ohne triftigen Grund den Sessionen fernblieb, wurde «angesehen, als hätte es seine Entlassung begehrt, und seine Stelle wird nach gesetzlicher Form wieder besetzt».[133]

Eine Prüfung der namentlich erfassten Absenzen ergibt, dass zwischen 1803 und 1804 mit nur 65 Grossräten weniger als die Hälfte nie in einer Absenzenliste eingetragen wurde, dass andererseits aber auch nur ein Ratsmitglied zu finden ist, das mehr als viermal in einer solchen Liste auftaucht: Philipp Albert Stapfer$_{5199}$.[134] Seine Wahl in den Grossen Rat muss allerdings ganz grundsätzlich eher als Ausdruck der Dankbarkeit für seine Verdienste um den Aargau denn als Inpflichtnahme für den Parlamentsbetrieb gesehen werden. Die Streuung der Abwesenheiten über das gesamte Parlament zeigt, dass es also keineswegs eine bestimmte Gruppe von Grossräten war, die das Fernbleiben vom Rat etwa als politisches Instrument zum Ausdruck einer oppositionellen Haltung einsetzte.[135] Wenn Ratsmitglieder nicht mehr als ein- bis zweimal fehlten, so scheint dies toleriert worden zu sein, auch wenn dies, wie erwähnt, dennoch dazu führte, dass mehrere Dutzend Grossräte gleichzeitig abwesend waren.

Entschädigung der Parlamentarier Der stapfersche Verfassungsentwurf hatte für die Grossräte ein Taggeld von maximal sechs Schweizer Franken vorgesehen,[136] was nur in abgeschwächter Form Eingang in die Kantonsverfassung von

1803 fand. Den Kreisversammlungen wurde die Befugnis eingeräumt, ihren direkt gewählten Grossrat zu entschädigen. Die Tätigkeit der übrigen, ausgelosten Parlamentarier hatte demgegenüber unentgeltlich zu erfolgen.[137] In den Quellen findet sich allerdings kein Hinweis darauf, dass tatsächlich ein Kreis seinen Grossrat finanziell unterstützt hätte.[138] Offensichtlich blieb diese Bestimmung der in Paris ausgearbeiteten Verfassung in der Umsetzung im Aargau toter Buchstabe. Alle Parlamentarier übten demzufolge ihr Mandat ehrenamtlich aus, womit einem Grundsatz des Milizprinzips und einer republikanischen Vorstellung zugleich Rechnung getragen wurde.[139] Zu beachten ist allerdings, dass das Grossratsmandat das einzige öffentliche Amt war, das nicht entschädigt wurde. Vor diesem Hintergrund erhält die erwähnte hohe personelle Verflechtung zwischen den verschiedenen politischen Gremien eine neue Bedeutung. Zwar wurden nicht die Grossratsmandate entschädigt, wohl aber wurden andere Mandate, die ja sehr oft von Grossräten wahrgenommen wurden, durchaus alimentiert: der Sitz im Kleinen Rat oder im Appellationsgericht, die Tätigkeit als Bezirksamtmann oder wenigstens als Friedensrichter. Auf diese Weise wurde das politische Engagement eines Teils der Grossräte indirekt mitfinanziert.[140] In dieses Bild passt auch der Umstand, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für ihren Aufwand ausserhalb der Sessionen ebenfalls eine Entschädigung bezogen.[141] Dass Reiseaufwand und Erwerbsausfall auch die Grossräte des Jahres 1803 beschäftigten, zeigt das Beispiel des Ittenthaler Gemeindeammanns Johann Michael Welte$_{5221}$, der sein Mandat bereits 1804 wieder aufgab und dabei angab, er verfüge als Bauer nur über eine mittelmässige Vermögenslage, die durch die Reise- und Aufenthaltskosten für die Ratssitzungen über Gebühr strapaziert würde.[142]

Zusammenfassung und Wertung

Es ist verschiedentlich festgehalten worden, dass die Mediation kaum als Fortschreibung der Helvetik bezeichnet werden kann, sondern im Gegenteil deutlich restaurative Züge trug, die sich vor allem in den Verfassungen der neuen Kantone niederschlugen. Verwässerung der Gewaltentrennung, Verlagerung des politischen Schwergewichts vom Parlament zur Regierung, hohe Hürden beim Wahlrecht, Unterwerfung des Gros der Parlamentsmandate unter das Los und restriktive Gewährung des Aktivbürgerrechts sind als Stichworte zu nennen, die diesen Befund bestätigen. So finden sich in den Verfassungen der neuen Kantone im Vergleich zu den Landsgemeindekantonen deutliche konservative Elemente, die jedoch im Vergleich zu den Lösungen in den Stadtorten moderat erscheinen.

Für den Aargau – einst die «Wiege der helvetischen Republik»[143] – bleibt festzuhalten, dass in der Kantonsverfassung von 1803 das zeitgenössische aufklärerische staatsrechtliche Gedankengut nur bruchstückhaft umgesetzt wurde, obwohl dieser Kanton als Neuschöpfung nicht an eine Tradition von Staatlichkeit

aus dem Ancien Régime gebunden war. Wie der von Stapfer redigierte Verfassungsentwurf der aargauischen Consulta-Delegation zeigt, ist dies durchaus nicht dem Korsett des Mediationsprozesses zuzuschreiben, sondern dem elitären Gedankengut der «Aarauerpartei», die die Mitbestimmung im neuen Kanton einer politischen Führungsschicht reservieren wollte, die ihre beherrschende Stellung durch eine Verbreiterung des Elektorats gefährdet sah.

Das ehrenamtliche Engagement zugunsten der Allgemeinheit in einem Milizparlament setzte eine entsprechende private ökonomische Basis der Ratsmitglieder voraus.[144] Auch wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch ein Grossratsmandat in der Gründungszeit des Kantons Aargau noch gering war: Wer nicht ein Gewerbe ausübte, das ihm ein Auskommen garantierte, auch dann, wenn er mehrere Wochen im Jahr durch Sessionen beansprucht war, konnte sich eine politische Tätigkeit im Kantonsparlament nicht leisten – und er sollte es gemäss der Aargauer Verfassung von 1803 auch gar nicht können. Allein schon der Zensus verhinderte dies, der das Aktivbürgerrecht grundsätzlich nur denjenigen zugestand, die über ein gewisses Vermögen verfügten, und für den Zugang zum Grossen Rat noch weitere Hürden aufstellte.[145] Zu Direktmandaten war jedoch theoretisch eine breitere soziale Schicht zugelassen als zu den Kandidatenstellen, aus denen das Gros der Mandate ausgelost wurde.[146]

Durch die Ausgestaltung des Grossen Rats wurden nochmals gewisse Schranken errichtet, die den Zugang zum Grossen Rat erschwerten. Die Ehrenamtlichkeit des Mandats verstärkte die Notwendigkeit einer ökonomischen Basis der Grossräte, und der Sessionsmodus verlangte von den Parlamentariern, dass sie die Ausübung ihres Berufs vorübergehend ruhen lassen konnten, sozialgeschichtlich gesprochen Abkömmlichkeit. Allerdings konnten die Sessionen in Aarau für Advokaten und für Kaufleute je nach Branche und geografischem Tätigkeitskreis auch Vorteile mit sich bringen, indem sie etwa Kontakte innerhalb des Grossen Rats pflegen oder die Anwesenheit in der Kantonshauptstadt an den freien Nachmittagen für ihre privaten Geschäfte nutzen konnten.

Insgesamt war das repräsentative Wahlsystem der Aargauer Verfassung des Jahres 1803 von republikanischem Gedankengut durchdrungen, allerdings, wie erwähnt, in einem elitären Sinn: Politische Gleichberechtigung aller Bewohner war durchaus kein Ziel, sondern wurde mit dem Schreckbild der «Ochlokratie»,[147] der Pöbelherrschaft, verbunden.[148] Daran änderte auch die in Artikel 3 der Bundesverfassung der Mediationsakte postulierte Rechtsgleichheit nichts. Sie blieb letztlich toter Buchstabe.[149] Gerade der stapfersche Verfassungsentwurf für die Consulta zeigt mit seiner Marginalisierung der Volkswahl, wie weit man damals von egalitären Vorstellungen entfernt war.[150] Es war Bonaparte, der der Volkswahl zum Durchbruch verhalf, auch wenn sie durch Los und hohe Zensusbestimmungen abgefedert wurde. Im Rahmen der Consulta waren verschiedene Demokratiekonzepte aufeinander geprallt und in nur kurzer Bearbeitungszeit zu Lösungen verarbeitet worden, die nicht auf einzelne Kantone zugeschnitten

waren, sondern den verschiedenen Kantonsgruppen übergestülpt wurden. Aus dem Zensuswahlrecht, insbesondere auch aus den dargelegten Gründen für den extrem weit gehenden Ausschluss vom aktiven Wahlrecht wird ein republikanisch-elitäres Idealbild des Bürgers ersichtlich: Nur der wirtschaftlich gesicherte, milizfähige, verheiratete Hausvater sollte die politischen Geschicke mitbestimmen können, getreu dem Satz: «Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterlande; aus dem Hause stammt die öffentliche Tugend, und wer kein treuer Hausvater ist, dem fehlet des alten Schweizers Art und Weise.»[151] Dieses Konzept, das die Verfassungswirklichkeit der Zeit weitgehend prägte, sei nun näher umrissen, soweit dies der Forschungsstand zulässt: Die Vorstellungswelt und Prägungsmacht des Republikanismus ist für die Schweiz erst unzureichend erforscht. Insbesondere fehlt noch eine Differenzierung nach regionalen Lebenswelten, die eine Fokussierung auf die spezifischen aargauischen Verhältnisse erlauben würde.[152]

Grob lassen sich drei Aspekte unterscheiden, die sich im Konzept des Hausvaters verdichten und diesem eine gesellschaftliche und politische Führungsrolle sicherten: Der erste betrifft die Stellung des Hausvaters innerhalb der «Männergesellschaft», der zweite das Verhältnis der Geschlechter und der dritte generell die Frage der sozialen Mobilität. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Republikanismus weniger eine politische Meinung[153] als eine Lebenshaltung meint, die im 18. Jahrhundert dem sogenannten «commerce» entgegengesetzt wurde, der unter Verdacht stand, die politischen und sozialen Verhältnisse zu korrumpieren.[154] Eine grosse Gefahr wurde dabei in der zunehmenden Ungleichheit der Bürger gesehen (wobei Bürger hier im Sinn des Ancien Régime nur die gleichberechtigten Mitglieder einer Führungsschicht meint, die befürchtete, durch einen inneren Kreis marginalisiert zu werden, der sich innerhalb dieser Schicht bildete), die das republikanische Ideal der Gemeinschaftlichkeit zu bedrohen schien. Durch grosse Vermögen fanden auch Luxusgüter vermehrte Verbreitung, was gemäss den Republikanern zu einer Verweichlichung der Bürger und so zum Verlust auch militärisch konnotierter Tugenden führte.[155] Dem sollte die richtige Lebensweise des Republikanismus (Patriotismus, Freundschaft, militärische Tugend) entgegengesetzt werden.[156] Gleichheit zielte also nur auf eine Gleichheit innerhalb der sozioökonomischen Führungsschicht.

Im zweiten Aspekt geht es darum, dass die gesellschaftliche Führungsposition dieser (Männer-)Elite sich auch über die Vorstellung einer Rollenteilung in der Ehe, also zwischen Mann und Frau, definierte:[157] Der öffentliche Raum wurde den Männern reserviert, die Frauen auf den häuslichen Bereich festgelegt.[158] Dadurch erfuhren auch die sozial-normativen Zuschreibungen von Männlichkeit und Weiblichkeit eine Festschreibung in politischer Hinsicht.[159] Massgeblich waren dabei die für Männer und Frauen unterschiedlichen Tugendkonzepte, die vereinfachend gesagt von der Frau Bescheidenheit, Duldsamkeit, Fleiss, Nachgiebigkeit und Selbstverleugnung verlangten und vom Mann Patriotismus (was

die Bereitschaft beinhaltete, das Wohl der Gemeinschaft über dasjenige der Familie zu stellen), Freundschaft, Tüchtigkeit sowie Tapferkeit und weitere militärische Tugenden. Die vorbildliche Frau beschränkte sich auf den häuslichen Bereich und drängte keinesfalls in die Öffentlichkeit,[160] die für die Männer reserviert war. Innerhalb des Hauses galt eine klare Hierarchie, was ein Zitat aus einem Brief von Hermann Krüsi an Johannes von Muralt – beide gehörten zum innersten Kreis von Mitarbeitern um Johann Heinrich Pestalozzi – illustriert: «Das Neueste, was ich Dir meinethalben schreiben kann, ist, dass ich seit fünf Wochen im ehelichen Stande lebe. [...] Das unverheiratete Leben ist doch nur ein halbes Leben, die vermehrten Sorgen sind nichts gegen das Bewusstsein als Haupt einer Familie Stellvertreter Gottes zu sein.»[161] Die Rolle des Hausvaters als Vorsteher der Familie, der sich, tüchtig im Beruf, auch für das Gemeinwohl einsetzte, wies dabei nicht nur der Frau, sondern noch klarer den Bediensteten eine untergeordnete soziale Stellung zu.[162]

In dieser als natürlich oder gottgegeben aufgefassten Ordnung der Gesellschaft war – dies der dritte Aspekt – kaum Raum für soziale Mobilität.[163] Damit ist freilich nicht gesagt, dass soziale Mobilität unmöglich gewesen wäre. Wie verschiedentlich zu zeigen sein wird, findet sie sich bei den Angehörigen des aargauischen Grossen Rats zu allen Zeiten. Es geht vielmehr darum, die gesellschaftlichen Leitvorstellungen festzuhalten, die die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse beeinflussten, also im Sinn der vorliegenden Arbeit die institutionelle Realität. Das republikanische Konzept des Hausvaters sollte in der Schweiz des 19. Jahrhunderts in verschiedensten Bereichen seine Ausprägung erfahren.[164]

Die Parlamentarier

Zur Umsetzung der Verfassung in den ersten Grossratswahlen des Jahres 1803

Die Regierungskommission konkretisierte im Frühling 1803 die partiell allgemein formulierten Verfassungsvorschriften, wobei sie ihren Interpretationsspielraum durchaus wahrnahm.[165] So wurden die Friedensrichter, die gemäss der Verfassung als Vorsitzende der Kreisversammlungen im eigenen Kreis für den Grossen Rat nicht wählbar sein sollten, schliesslich auf dem Dekretsweg doch noch zur Wahl zugelassen.[166] Damit ermöglichte die Regierungskommission einer ihr genehmen Gruppe von Personen die Wahl in den Grossen Rat, Personen, die sie kurz zuvor, am 26. März 1803, verfassungsgemäss zu Friedensrichtern ernannt hatte. Dass die Grossräte im Aargau wohnhaft sein mussten, wurde sogar erst nach den Wahlen vom 6. April 1803 beschlossen.[167] Die dargelegten Vorschriften der Verfassung bezüglich Vermögens- und Altersnachweisen wurden durch die provisorische Regierung genaustens befolgt.[168] Sogar Gottlieb von Goumoëns, Spross einer Berner Patrizierfamilie, wurde nur unter Vorbehalt zugelassen. Er hatte als Vermögensnachweis den Vertrag eingereicht, der seine bevorstehende

Eheschliessung regelte, was durch die Regierungskommission nur unter dem Vorbehalt angenommen wurde, dass die Ehe auch tatsächlich geschlossen wird.[169] Distriktrichter Jakob Käser aus Thalheim wurde von der Kandidatenliste gestrichen – zwar stand er tatsächlich bereits im 50. Altersjahr, hatte dieses aber noch nicht beendet, wie dies die Verfassung für ein Drittel der Ratsmitglieder verlangte.[170] Es gehört zu den Merkwürdigkeiten der Mediationsverfassung, dass Käser in einer anderen Alters- und Zensusklasse ohne weiteres zugelassen worden wäre. Seine Wahl galt aber nur für die Klasse, in der er vorgeschlagen worden war und für die er sich unglücklicherweise als um wenige Monate zu jung erwies. Die ursprünglich schon für den 15. April 1803 vorgesehene konstituierende Sitzung des Grossen Rats musste aufgrund der aufwändigen Überprüfungen um zehn Tage verschoben werden. Da in zahlreichen Fällen die durch das Los erfolgte Berufung in den Grossen Rat ausgeschlagen worden war, musste zusätzlich am 20. April 1803 eine zweite Auslosung durchgeführt werden. In der ersten Runde hatten nur 136 Sitze besetzt werden können.

Ganz grundsätzlich wurde das Verfahren des Losentscheids dadurch etwas abgeschwächt, dass die Kandidatenliste nicht in dem Sinn bereinigt wurde, dass jeder nur einmal darauf figurieren konnte: Wer sechsmal als Kandidat gewählt worden war, erhielt sechs Plätze auf der Liste, die als Grundlage für die Auslosung diente.

In der Verfassung war weiter vorgesehen, dass auf Lebenszeit ein Grossratsmandat erhielt, wer in 15 Kreisen im Rahmen der «zweiten Ernennung» zum Kandidaten gewählt wurde oder in 30 Kreisen im Rahmen der «dritten Ernennung».[171] Diese Regelung blieb in der Grossratswahl von 1803 und auch später leere Formel.[172] Wohl wurden einzelne Bürger mehrfach gewählt, niemand aber mehr als sechsmal. Diese Mehrfachwahlen zeitigten Folgen in ganz anderer Hinsicht. Sie waren die Ursache dafür, dass sich die Menge der theoretisch möglichen 240 Kandidaten auf 151 reduzierte.[173]

Festzuhalten bleibt schliesslich, dass der Prozess der Bestellung dieses ersten Grossen Rats trotz allen Turbulenzen zügig durchgeführt wurde: Am 19. Februar 1803 war in Paris die Verfassungsgebung beendet worden, und rund zwei Monate später konnte das erste aargauische Kantonsparlament seine Arbeit aufnehmen. Wenn man sich vor Augen hält, dass die staatsrechtliche Gestaltung des Gebiets des späteren Aargaus trotz allen Verfassungsgrundlagen über weite Strecken der Jahre 1801 bis 1803 in der Schwebe geblieben war, so muss festgehalten werden, dass sich die politischen Verhältnisse generell stabilisiert hatten.[174]

Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten

Wie im Kapitel über das passive Wahlrecht angeführt, durften die Kreise für die Losziehung keine Kandidaten wählen, die im selben Kreis wohnhaft waren.[175] Der Grosse Rat sollte keine Vertretung der Regionen, sondern ein Gremium des

neuen Kantons sein, in dem es vor allem galt, die Grenzen zwischen den historischen Regionen zu überwinden. Die Verpflichtung auf das kantonale Gemeinwohl fand ihren symbolischen Ausdruck im Amtseid der Grossräte.[176] Die Wähler folgten dieser Idee nicht. In 39 von 48 Kreisen wurden ausschliesslich Kandidaten gewählt, die aus einem Kreis stammten, der zum eigenen oder zu einem Nachbarbezirk gehörte, dies tunlichst unter Berücksichtigung der historischen (konfessionellen) Grenzen. In 13 Kreisen stammten sogar vier oder alle fünf Kandidaten aus dem eigenen Bezirk. Es überrascht nicht, dass im Fricktal, das die losesten Bindungen zu den übrigen Gebieten hatte, nur Fricktaler erkoren wurden. Insgesamt kamen in nur gerade fünf Kreisen alle Kandidaten von ausserhalb des eigenen Bezirks. Diese Wahlkreise lagen jedoch alle im Berner Aargau. Mit Ausnahme von Zofingen hatten somit alle ihre Kandidaten innerhalb dieser historischen Region erkoren. In den beiden einzigen Fällen, in denen ein Kandidat aus einer entfernteren Gegend gewählt wurde, kam als verbindendes Element die Konfession zum Tragen: Je ein Kreis im Freiamt und ein Kreis der ehemaligen Grafschaft Baden wählte einen Kandidaten aus dem ebenfalls katholischen Fricktal.

Nur gerade sechs Männer schafften es, bekannt genug zu sein, um in einer Region gewählt zu werden, zu der sie keinen näheren Bezug hatten, und fünf davon tragen Namen, die aus den Ämterverzeichnissen der Helvetischen Republik bestens bekannt sind: Johann Rudolf Dolder$_{5018}$, Karl Friedrich Zimmermann$_{5083}$, Albrecht Rengger$_{6214}$, Johann Rudolf Meyer, genannt «Vater» Meyer aus Aarau.[177] Der einzige Nicht-Helvetiker war Gottlieb Hünerwadel (Vater)$_{5145}$, aber auch er, im Kreis Mellingen gewählt, war letztlich kein Unbekannter. Im Grunde ist angesichts der vom Elektorat peinlichst berücksichtigten historischen Grenzen die einzig überraschende Wahl jene des katholischen Schwyzers Karl Dominik von Reding$_{5181}$, der sich in Baden niedergelassen hatte, durch den reformierten Kreis Zofingen im ehemaligen Berner Aargau. Hier spielte neben der Bekanntheit des Namens wohl tatsächlich auch die politische Einstellung des Kandidaten eine ausschlaggebende Rolle: Von Reding war für seine konservative Haltung bekannt. Ein Unterschied im Wahlverhalten zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen lässt sich nicht feststellen.

Die Grossräte von 1803 waren also in ihrer engeren Heimat und in ihrer historischen Region verankert.[178] Es darf davon ausgegangen werden, dass dies noch viel deutlicher der Fall gewesen wäre, wenn nicht das Wahlrecht die erwähnten Schranken gesetzt hätte. Daraus darf allerdings nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass alle Grossräte nur eine enge, lokal orientierte Politik verfolgt hätten. Vielmehr dürfte diese Dimension des Wahlresultats auch in den damaligen Kommunikationsmöglichkeiten begründet sein, aufgrund deren es wenigen gelang, ausserhalb ihres angestammten Gebietes bekannt zu werden.

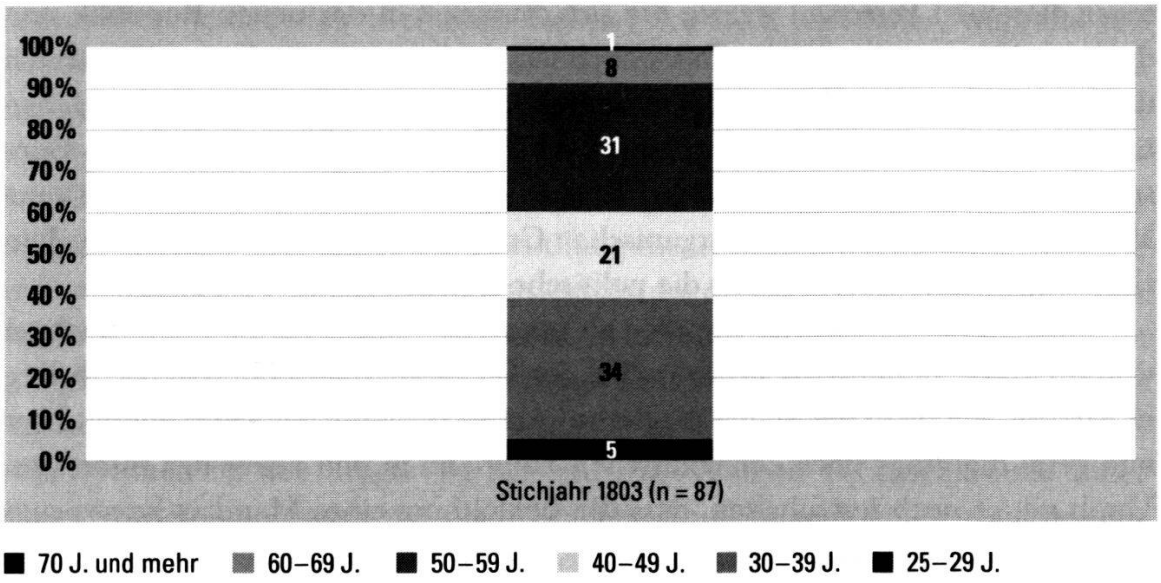

7-C. Verteilung der Mitglieder des ersten Grossen Rats 1803 auf die verschiedenen Altersgruppen (in Prozent). Die geringe Fallzahl rührt daher, dass aus Bürgerregistern nur etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder zweifelsfrei identifiziert werden konnte. Deshalb dürften gerade die 1803 ältesten Grossräte untervertreten sein.

Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen

Eine Untersuchung der Altersstruktur des ersten Grossen Rats ergibt, dass mehr als ein Drittel 1803 weniger als 40 Jahre alt war (Abbildung 7-C) und mehr als die Hälfte zu den Altersgruppen unter 50 gehörte. Anzumerken ist für dieses erste Stichjahr, dass hier die Zahlen möglicherweise verzerrt sind, da gerade für die ältesten Grossräte der Gründungszeit des Kantons Aargau die Lebensdaten nur sehr schwer zu identifizieren sind.[179] Das Durchschnittsalter betrug 45 Jahre. Ein Vergleich mit den Ergebnissen von Andreas Fankhausers Untersuchungen zu verschiedenen Führungsgruppen der Helvetischen Republik zeigt, dass diese Altersstruktur für die Zeit nicht als aussergewöhnlich bezeichnet werden kann. Die Mitglieder der obersten Exekutivbehörde der Helvetischen Republik waren im Durchschnitt zwischen 43,5 und 53,7 Jahre alt.[180] Die starken Schwankungen widerspiegeln dabei die politischen Turbulenzen der Jahre zwischen 1798 und 1802. Betrachtet man die Gruppe der helvetischen Regierungsstatthalter, so findet sich auch dort fast ein Drittel, der zwischen 20 und 39 Jahre alt war.[181] Fankhauser hat herausgearbeitet, dass auf der kantonalen Ebene, auf der die Regierungsstatthalter tätig waren, die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen dominierte, während in der obersten Exekutive der Schweiz damals am meisten 50- bis 59-Jährige zu finden waren. Allerdings treten bei der erstgenannten Gruppe auch Altersunterschiede von bis zu 50 Jahren auf. So kann man vorsichtig formulieren, dass sowohl die Helvetische Republik wie auch der junge Kanton Aargau zu einem beträchtlichen Teil von einer jüngeren Generation getragen wurde. Hinsichtlich der Ermittlungen von Elitekontinuitäten drängt sich die Frage auf, ob es

sogar dieselben Personen waren, die sich zunächst in der neuen Republik und dann im Aargau engagierten. Tatsächlich lässt sich für 24 von den 34 Grossräten der beiden jüngeren Altersgruppen die Bekleidung einer Funktion in der Helvetischen Republik nachweisen, 13 hatten als Parlamentarier, Minister oder Consulta-Abgeordnete ein Mandat auf nationaler Ebene innegehabt.[182] Nur eine Minderheit der in den ersten aargauischen Grossen Rat gewählten 30- bis 39-Jährigen scheint also 1803 erstmals die politische Bühne betreten zu haben.

Obwohl der Grosse Rat von 1803 als ein relativ junges Parlament bezeichnet werden muss, verfügte der grössere Teil der Grossräte über politische Erfahrung in Ämtern, die sie in der Helvetik oder im Ancien Régime bekleidet hatten. Hier nun gerät die Frage nach der politischen Laufbahn in den Fokus des Interesses. Vorab gilt es noch festzuhalten, dass die Bekleidung eines Mandats keineswegs mit einer positiven Einstellung gegenüber dem entsprechenden Gemeinwesen gleichgesetzt werden kann. In der Literatur wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sich gerade im ersten aargauischen Grossen Rat eine starke konservative Gruppierung fand, die in weiten Teilen mit der politischen Entwicklung seit 1798 wohl kaum einverstanden war und zum Teil den neu geschaffenen Kanton ablehnte. Unter anderem ist daran zu erinnern, dass einige Exponenten aus dem Berner Aargau vehement die Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern propagierten. Aber abgesehen davon, dass politische Einstellungen von Mandatsträgern aus der Gründungszeit nur rekonstruierend, mittels Analysen von überlieferten Schriften, Briefen, Tagebüchern und anderem mehr nachzuvollziehen wären, geht es im Folgenden nicht darum, politischen Gesinnungen nachzuspüren. Der Schwerpunkt des Erkenntnisinteresses liegt vielmehr bei der Frage nach der Elitekontinuität oder anders gefragt: Inwieweit gelangte 1803 eine politisch unerfahrene Generation – eine neue Elite – in den Grossen Rat?

Insgesamt ist für 79 Grossräte des Jahres 1803 die Bekleidung einer Funktion in der Helvetik fassbar.[183] Das Gros davon, konkret 50, hatte auf nationaler oder kantonaler Ebene politische Erfahrungen gesammelt. Folglich kann mindestens ein Drittel der neuen Grossräte zur etablierten politischen Elite der verschiedenen Regionen des späteren Kantons Aargau gezählt werden, wenn man denn davon sprechen will, dass die Bekleidung eines Amts in der kurzlebigen Helvetischen Republik die Zugehörigkeit zu einer politischen Elite begründete. Prüft man, wie viele Personen im Ancien Régime politisch nicht in Erscheinung getreten waren, dann aber 1798 und später Ämter auf nationaler Ebene wahrnahmen, um schliesslich 1803 auch im aargauischen Grossen Rat Einsitz zu nehmen, so finden sich deren acht, wenn die Consulta-Mitglieder dazugerechnet werden deren 13. Auch wenn die Grösse dieser Gruppe bescheiden ausfällt, so ist doch darauf hinzuweisen, dass sie im neuen Kanton beträchtlichen Einfluss gewinnen konnte: Es finden sich als Mitglieder der provisorischen Regierung Dolder_{5018}, Friderich_{5125}, Rengger_{6214} und Suter_{5200} (damit gehört eine Mehrheit der Regierungskommission zu dieser Gruppe von «Helvetikern»), im ersten neunköpfigen

Kleinen Rat finden sich wiederum Dolder, Friderich und Suter, während mit Johann Herzog$_{5137}$, Heinrich Johann Nepomuk Weber$_{5445}$ und Karl Friedrich Zimmermann$_{5083}$ drei spätere Regierungsmitglieder ebenfalls diesen Karrierehintergrund aufweisen.

Eine Tätigkeit im Ancien Régime lässt sich demgegenüber für 59 Grossräte fassen. Natürlich darf es bei der Ermittlung dieser Zahl nicht darum gehen, die unterschiedlichen Verwaltungsorganisationen der drei verschiedenen historischen Regionen des Aargaus in ein Prokrustesbett zwingen zu wollen.[184] Die Evaluation erfolgte dahingehend, dass die einzelnen Tätigkeiten nach ihrer geografischen Reichweite geordnet wurden: Welche Ämter und Funktionen sind lokaler Natur, welche brachten den Träger in Kontakt mit weiteren Personenkreisen einer Region, sodass umgekehrt mit der gebotenen Vorsicht auch eine gegenüber der lokalen Ebene grössere Nähe zum entsprechenden Gemeinwesen angenommen werden darf? Welche Funktionen und Ämter sind einer überregionalen Ebene zuzuordnen, was sie zu Pfeilern eines Herrschaftssystems machte?[185]

Das Schicksal des ehemaligen Schwyzer Landammanns und helvetischen Senators Karl Dominik von Reding$_{5181}$, der in Schwyz 1798 als «Franzosenfreund» verdächtigt worden war, sich später in Baden niederliess und 1803 ebenfalls in den aargauischen Grossen Rat gewählt wurde, zeigt auf, wie schillernd die Werdegänge im Einzelnen sein konnten. Im Grossen Rat des Jahres 1803 finden sich 24 Personen, die im Ancien Régime eine Funktion mit einer regionalen Ausstrahlung innehatten. Vier weitere können einer überregionalen Ebene zugeordnet werden, was allerdings im Rahmen der Laufbahnmöglichkeiten gesehen werden muss, die die Verwaltungsorganisationen der einzelnen Gegenden im 18. Jahrhundert der lokalen Bevölkerung überhaupt zuliessen.

23 Grossräte hatten in beiden Epochen, also vor und nach 1798 Verwaltungs- oder politische Funktionen innegehabt. So ergibt sich insgesamt, dass 115 Ratsmitglieder vor 1803 auf irgendeiner Ebene bereits Ämter ausgeübt hatten. Höchstens ein Drittel betrat folglich die politische Bühne der Mediation ohne Erfahrung. Es wäre zu undifferenziert, in einer Tätigkeit als Gerichtssäss im Ancien Régime oder als Munizipalitätspräsident in der Helvetischen Republik bereits die Zugehörigkeit zur politischen Elite sehen zu wollen. Deshalb wurden auch engere Gruppen umrissen. Die Zahl von 115 Grossräten zeigt aber, welche personellen Kontinuitäten über die Jahre 1798 bis 1803 hinweg festzustellen sind.[186]

Da die Verfassung von 1803 bezüglich der Altersstruktur gewisse Normen vorgab, sollen diese nun noch mit der personellen Realität verglichen werden. Dabei muss allerdings stets bedacht werden, dass die Regelungen des Mindestalters mit differenzierten Zensusvorschriften gekoppelt waren. Wie die Interpretationsspielräume genutzt wurden, ist in Abbildung 7-D dargestellt: Es wurden kaum Personen unter 30 Jahren gewählt, obgleich die Verfassung einem Drittel der Räte diese Möglichkeit theoretisch zubilligte – allerdings verbunden mit einem sehr hohen Zensus von 20 000 Franken, sodass es nicht weiter überrascht,

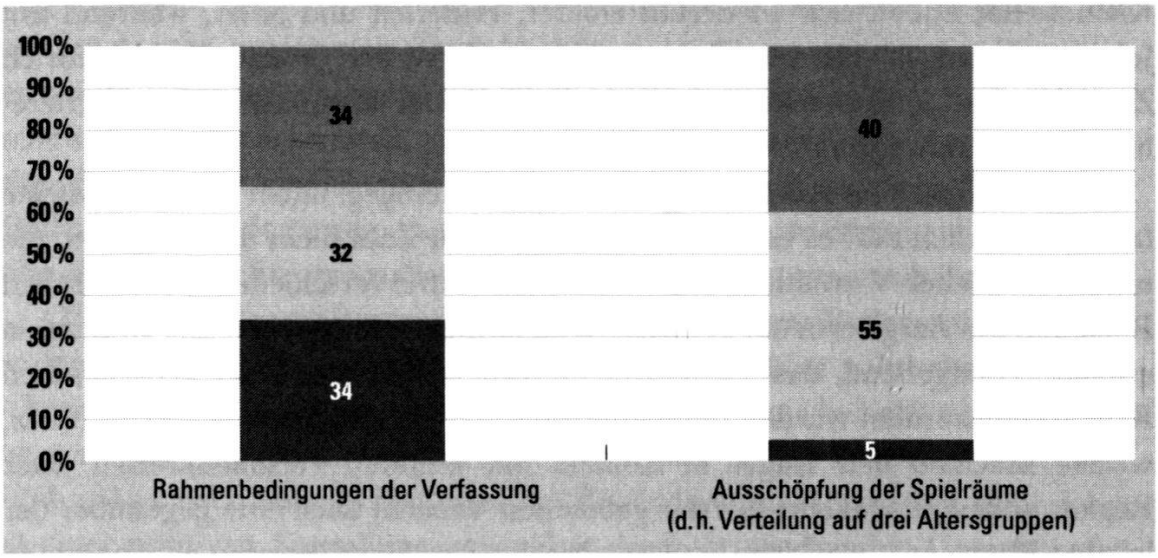

- linke Säule: maximal möglicher Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 50 Jahren
- linke Säule: maximal möglicher Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 30 Jahren
- linke Säule: maximal möglicher Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 25 Jahren
- rechte Säule: Anteil der Altersgruppe der über 50-Jährigen
- rechte Säule: Anteil der Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen
- rechte Säule: Anteil der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen

Rahmenbedingungen der Verfassung		Ausschöpfung der Spielräume		
		Altersgruppe	Prozent	absolute Zahlen
≥ 25 Jahre	34 %	25–29 Jahre	5 %	4
≥ 30 Jahre	32 %	30–49 Jahre	55 %	48
≥ 50 Jahre	34 %	≥ 50 Jahre	40 %	35
			n = 87	

7-D. Vorschriften für das Mindestalter der Grossräte und Verteilung der Ratsmitglieder auf die sich daraus ergebenden Altersgruppen im Jahr 1803 (in Prozent). Die Verfassung des Jahres 1803 legte nicht die Grösse einer bestimmten Altersgruppe fest (was die linke Säule vorgaukeln könnte), sondern nur ein bestimmtes Mindestalter; d. h., wenn für ein Drittel des Rats ein Mindestalter von 25 Jahren galt, bedeutete dies keineswegs, dass innerhalb dieser Gruppe nicht auch ältere Kandidaten wählbar waren. Den Spielraum ausschöpfen hiesse in dieser Hinsicht, dass vermehrt Kandidaten möglichst nahe am Mindestalter gewählt würden. Nur für etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder liegen exakte Lebensdaten vor. Es muss damit gerechnet werden, dass die Werte dahingehend verzerrt sind, dass die älteste Gruppe in der Darstellung untervertreten ist, da die Ermittlung ihrer Jahrgänge aufgrund der Quellenlage ungleich schwieriger war.

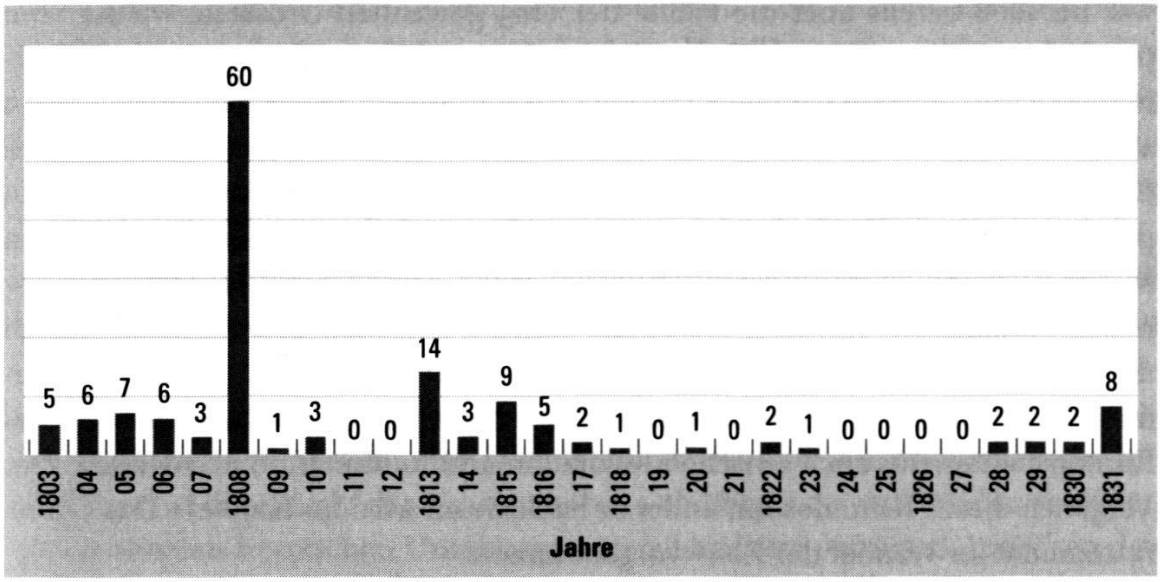

7-E. Jahre, in denen die 1803 gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen). Das Diagramm zeigt auf, wie viele Grossräte in welchem Jahr zurücktraten. In den mit vier Ziffern angegebenen Jahren fanden Teil- oder Gesamterneuerungswahlen statt, wobei dies für die Zeit nach 1815 nicht heisst, dass es auch zu Volkswahlen gekommen wäre.[A] Letztere fanden nur 1818 und 1830 statt. Sieben Grossräte blieben sogar über 1831 hinaus im Amt, der letzte Vertreter der Gründungsgeneration, Johannes Herzog$_{5137}$, trat erst 1840 zurück.

A) Vgl. zum komplizierten Wahlsystem, wie es in der Verfassung von 1814 festgelegt wurde, Kap. «Das Parlament» im Abschnitt «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31.»

dass diese Hürden nur von wenigen überwunden werden konnten. Die weiteren beiden Altersgruppen waren entsprechend übervertreten, diejenige der 30- bis 49-Jährigen weit deutlicher als diejenige der Ratsmitglieder, die das 50. Lebensjahr bereits beendet hatten. Die erwähnte Kombination von geringem Alter und grossem Vermögen erfüllten nur gerade vier Personen, und sie tragen keine unbekannten Namen: Daniel Hemmann$_{5136}$ stammte aus einer gut situierten Lenzburger Bürgerfamilie, Friedrich Ludwig von May$_{5071}$ aus einer Berner Patrizierfamilie, die mit einer geschickten Heiratspolitik dafür gesorgt hatte, dass das Familienvermögen beisammen blieb.[187] Im Fall von Johann Baptist Jehle$_{5149}$ kann man sich fragen, ob der Amtmann des Damenstifts Olsberg tatsächlich über ein Vermögen von 20 000 Franken verfügte oder ob er sich als Kantonsrichter des helvetischen Kantons Fricktal dies selbst zu seinen Gunsten bestätigt hatte. Der vierte, Abraham Welti$_{5222}$, stammte aus einer weit verzweigten Bürgerfamilie des Messe- und Warenumschlagplatzes Zurzach.

Nun soll noch kurz das Blickfeld erweitert und das weitere Schicksal der Grossräte über das Jahr 1803 hinaus betrachtet werden. Abbildung 7-E zeigt, wie lange die ersten Ratsmitglieder ihr Mandat auch tatsächlich ausübten: Binnen dreier Jahre war bereits mehr als ein Zehntel zurückgetreten, insgesamt 87 verblieben nur bis zum Ende der ersten ordentlichen fünfjährigen Legislaturperiode. So

war bis 1808 bereits über die Hälfte der 1803 gewählten Grossräte wieder vom politischen Parkett abgetreten. Bei Rücktritten wurde für direkt gewählte Ratsmitglieder im entsprechenden Kreis eine Ersatzwahl vorgenommen, für das Gros aber nicht: Die bestehende Kandidatenliste diente in den übrigen Fällen als Basis für weitere Auslosungsrunden. Das Wahlsystem förderte auf diesem Weg den politischen Umschwung von der 1803 gewählten und ausgelosten konservativen Mehrheit zu der in der Auslosung unterlegenen Minderheit der Anhänger der neuen Verhältnisse. Etwa ein Viertel der ersten Generation übte ihr Mandat auch noch in der Restaurationszeit aus, sieben sogar über das Jahr 1831 hinaus.[188] Damit lässt sich eine gewisse Kontinuität in der personellen Zusammensetzung des Kantonsparlaments auch zwischen Mediation und Restauration nachweisen. Der Vergleich dieses Befundes mit anderen Stichjahren wird im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» vorgenommen.

Hinsichtlich der politischen Laufbahnen wurde bereits auf die engen personellen Verflechtungen der verschiedenen neuen Gremien des Kantons Aargau hingewiesen.[189] Weitere Faktoren und die Frage, ob sich eine Art Normkarriere für die Grossrätinnen und Grossräte der verschiedenen Stichjahre abzeichnet, werden ebenfalls im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» untersucht.[190]

Zur Integration von Nicht-Aargauern

Anhand von zwei damals und noch heute bekannten Persönlichkeiten, Johann Rudolf Dolder$_{5018}$ und Karl Dominik von Reding$_{5181}$, soll auf den Umstand hingewiesen werden, dass offenbar im jungen Kanton Aargau auch Landesfremde ohne weiteres eine politische Laufbahn absolvieren konnten. Dolder stammte ursprünglich aus dem zürcherischen Meilen,[191] von Reding war wie erwähnt Schwyzer Landammann gewesen.[192] Es lassen sich im ersten Grossen Rat insgesamt 13 Mitglieder ausmachen, die entweder erst im Verlauf ihres Lebens in das Gebiet des späteren Kantons Aargau gekommen waren oder – wenn ihre Familie dort schon ansässig war – die Frage, ob sie aus dieser Gegend stammten, mit Bestimmtheit verneint hätten. Die Curricula dieser Personen lassen sich in verschiedene Typen einteilen.

Die grösste Gruppe bilden die Nachfahren bernischer, im Aargau landsässiger Patrizierfamilien. Fünf hatten 1803 den Einzug in den Grossen Rat geschafft, in den Wahlunterlagen tauchen aber noch zwei weitere auf: Albrecht Ludwig Effinger von Wildegg wurde im Kreis Veltheim gewählt, das Los wurde ihm aber 1803 zum Verhängnis, sodass er erst zwei Jahre später nachrückte,[193] und Ludwig von Goumoëns. Letzterer ging aus der Kreisversammlung in Seengen als direkt gewähltes Mitglied hervor, scheiterte aber an der bereits erwähnten Prüfung der Wahlfähigkeit, da die Regierungskommission den Bürgerbrief der Gemeinde Tennwil nicht anerkennen wollte, den er als Beweis für sein Aargauer Bürgerrecht eingereicht hatte. Er verzichtete infolgedessen auf sein Mandat.[194] Sein Bru-

der Gottlieb$_{5129}$ gehörte demgegenüber zu der erwähnten Gruppe, die diese Hürden genommen hatte und der auch Ludwig Rudolf von Jenner$_{5150}$ sowie drei Brüder aus der Familie von May angehörten: Friedrich Ludwig$_{5071}$ und Ludwig Rudolf Bernhard$_{5167}$, die gemeinsam die Herrschaft zu Schöftland innehatten, sowie Karl Friedrich Rudolf$_{5168}$, Herr zu Rued. Dass enge Verwandte gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats sein konnten, war durch die Verfassung von 1803 nicht ausgeschlossen worden.[195] Wie wenig beispielsweise Karl Friedrich Rudolf von May sich mit dem neuen Kanton Aargau identifizierte, wird aus der von ihm verfassten Familienchronik deutlich.[196] Diese Gruppe verweist auf jahrhundertealte Bindungen, die mit der Neuschaffung des Kantons Aargau zerschnitten wurden.[197] Erstaunlich und für das Demokratieverständnis der Mediationszeit bezeichnend ist dabei nicht der Umstand, dass sich Mitglieder von Patrizierfamilien, die im ehemals bernischen Unteraargau über Landsitze verfügten, zwischen den neuen Kantonen zu entscheiden hatten, sondern vielmehr, dass die Kreisversammlungen ihre ehemaligen Herrschaftsherren als Vertreter in den Grossen Rat entsandten. Unter denselben Vorzeichen zogen ebenfalls drei Brüder der urnerischen Familie von Schmid ins aargauische Kantonsparlament ein. In ihrem Besitz hatte sich im Ancien Régime die Herrschaft Böttstein befunden.[198]

Für die übrigen Nicht-Aargauer gilt, dass sie aus den verschiedensten Gründen den Ort ihrer Tätigkeit in einer Gemeinde gewählt hatten, die schliesslich aargauisch wurde. So wurde Johann Baptist Jehle$_{5149}$, der in der Nähe von Waldshut geboren worden und dann in Olsberg als Amtmann des Damenstifts tätig gewesen war, wie alle Bewohner des Fricktals zum Aargauer, während er sich vor 1802 links und rechts des Rheins in ein und derselben vorderösterreichischen Region bewegt hatte.[199] Johann Jakob Gehret$_{5126}$ dagegen musste sich das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde erwerben. Er stammte aus dem Berner Oberland, war bis 1798 Verwalter der Herrschaft Rued und seither auf Schloss Liebegg wohnhaft gewesen. Zwei Einsprachen gegen diesen Bürgerrechtsschacher wurden von der Regierungskommission beiseite geschoben.[200] Wohl zum Zeitpunkt der Grossratswahl, aber nicht von Geburt an war David Frey$_{5091}$ Bürger der Stadt Aarau. Er entstammte einer Lindauer Kaufmannsfamilie und hatte sich wie sein Bruder Friedrich, der dann 1815 gleichfalls Mitglied des Grossen Rats wurde, bereits im Ancien Régime in Aarau niedergelassen.

All die genannten Beispiele zeigen nicht nur die Schwierigkeiten an, die es im jungen Kanton zu bewältigen galt, bis geklärt war, wer denn nun Aargauer ist und wer nicht und wer das aktive Bürgerrecht ausüben durfte,[201] sondern auch, dass der Aargau in der Gründungszeit erstaunlich durchlässig war und sogar neu Zugewanderten eine politische Laufbahn offen stand. Freilich beschränkte sich diese Offenheit, wie deutlich wurde, auf Angehörige der oberen sozialen Schichten.

8 Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31

Einleitung

In der vorliegenden Arbeit bildet die Verfassungsänderung von 1831 eine der vier historischen Zäsuren, die näher untersucht werden. Um die Änderung der Bedingungen für den Grossen Rat aufzeigen zu können, sind deshalb Hinweise auf die zweite Verfassung des Kantons Aargau nötig, die Restaurationsverfassung von 1814. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Analyse der Verhältnisse, wie sie 1831 neu statuiert wurden. Nur so treten die grossen Veränderungen deutlich hervor, welche diese dritte Verfassung vornahm. Aufgrund des komplizierten Wahlsystems der Verfassung von 1814 und der abgestuften Zensusbestimmungen der Verfassung von 1831, die miteinander korrespondieren, werden die beiden Aspekte passives Wahlrecht und Wahlverfahren wiederum zusammen behandelt. Zuallererst jedoch sind grundsätzliche Erläuterungen zur politischen Segregation der Bevölkerung nötig. Anschliessend wird das Umfeld beleuchtet, in dem sich die Verfassungsrevisionen von 1814 und 1831 bewegten. Dann folgt wiederum die Analyse der Grundlagen der Grossratswahlen sowie der Ausgestaltung des Grossen Rats, bevor im dritten Teil des Kapitels auf die Laufbahnen der 1831 neu gewählten Grossräte eingegangen wird. Die Umwälzung der Jahre 1830/31 wurde in der Literatur verschiedentlich dargestellt, wobei dies lange Zeit aus einer politisch gefärbten Perspektive geschah.[1]

Bevölkerung und Bürgerrecht

Der Helvetischen Republik war es, wie erwähnt, nur teilweise gelungen, die vielfältigen Abstufungen politischer Rechte zu überwinden, wie sie im Ancien Régime üblich gewesen waren.[2] Die kommunalen Korporationen blieben erhalten, die neuen Munizipalitätsgemeinden wurden als Parallelstruktur, die sich bis heute gehalten hat, dazu statuiert.[3] Für den Aargau wirkten sich auch nach 1803 die unterschiedlichen Rechtstraditionen seiner Gebiete aus, indem beispielsweise das vorderösterreichische Fricktal grundsätzlich kein Gemeindebürgerrecht gekannt hatte.[4] Bei der Schaffung dieser Körperschaften im Fricktal wurde nur als Ortsbürger anerkannt, wer anwesend war. Wer abwesend war und später zurückkehrte, dem wurde die vollumfängliche Aufnahme verweigert, auch wenn er ursprünglich aus dem entsprechenden Ort stammte. Dieser Gruppe der «Ewigen

Einsassen» wurden die politischen Rechte auf Kantonsebene indessen vollumfänglich gewährt. Ganz grundsätzlich war für die restriktive Haltung der Gemeinden aller aargauischen Gegenden der Umstand ursächlich, dass mit dem Gemeindebürgerrecht auch das Recht auf Nutzung des gemeinsamen Besitzes sowie gegebenenfalls Unterstützung aus der Armenkasse verbunden waren,[5] sodass durchaus mit offenen Armen empfangen wurde, wer wirtschaftlich gut situiert war, möglichst ausgegrenzt oder weggewiesen aber, wer den Gemeindebürgern zur Last zu fallen drohte.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nun nicht mit dem unterschiedlichen Rechtsstatus verschiedener Bevölkerungsgruppen auf Gemeindeebene, sondern nur mit der Frage, welche Gruppen dabei in den Gemeinden statuiert wurden, die später im Zusammenhang mit der Frage des Aktivbürgerrechts auf Kantonsebene relevant wurden. Die Abschnitte zum aktiven Wahlrecht legen jeweils im Einzelnen dar, welche Gruppen dieses Recht wahrnehmen konnten und welche nicht. Neben den vollberechtigten Ortsbürgern als Mitglieder der erwähnten Korporationen oder Ortsbürgergemeinden finden sich die Bürger einer aargauischen Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde wohnhaft waren. Sie werden als «niedergelassene Aargauer» bezeichnet. Als «Fremde» wurden in der aargauischen Frühzeit neben den Ausländern auch die Bürger anderer Kantone bezeichnet,[6] denen die aargauische Verfassung des Jahres 1831 im Grundsatz bereits die politische Teilhabe ermöglichte, was jedoch erst mit der Einführung des Bundesstaats von 1848 praktisch wirksam wurde. Daraus ergab sich für die Folgezeit die Gruppe der «niedergelassenen Schweizer», die bis in die Gegenwart nach der Dauerhaftigkeit ihrer Wohnsitznahme von den «schweizerischen Aufenthaltern» unterschieden wird.

Für die Verhältnisse im Aargau sind die Juden als relevante Bevölkerungsgruppe anzuführen. Ihnen wurde die politische Gleichberechtigung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewährt.[7] Die folgenden Bevölkerunsgruppen der aargauischen Frühzeit sind im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, weil sie nach 1803 im Zuge der Zensusbestimmungen sowieso nicht zur Ausübung des Aktivbürgerrechts zugelassen wurden und nach 1831 zahlenmässig nicht mehr ins Gewicht fielen: Es handelt sich zum einen um die «Landsassen» des Berner Aargaus, die über 1803 hinaus eine eigene Körperschaft bildeten, und die «Heimatlosen».[8] Teils wurzelte ihr Status in den Rechtsverhältnissen des Ancien Régime, teils hatten sie ihr ursprüngliches Bürgerrecht verloren.[9] Im Kanton Aargau war dieses Problem deshalb besonders virulent, weil die Landvögte der Gemeinen Herrschaften, aber auch des damals zürcherischen Kelleramts im 18. Jahrhundert häufig gegen Taxen Duldungsscheine für «Heimatlose» ausgestellt hatten.[10]

Zu den Verfassungen von 1814 und 1831

Das Ende der napoleonischen Ära führte im Rahmen der Restauration zu noch konservativeren Kantonsverfassungen und zu einem noch loseren Band zwischen den souveränen Kantonen. Noch einmal beeinflussten die politischen Machtpole in Europa diesen inner-schweizerischen Prozess. Es wäre überzeichnet, den Bundesvertrag von 1814 als österreichisches oder russisches Diktat zu bezeichnen. Aber angesichts der inneren Zerrissenheit der Schweiz war es den siegreichen alliierten Grossmächten ein Leichtes, Rahmenbedingungen zu definieren, über ihre Gesandten 1814 Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Bundesakte zu nehmen und am Wiener Kongress 1815 strittige Punkte verbindlich zu regeln. Dazu gehörte auch die Frage der Selbständigkeit des Aargaus. Wiederum war also im Ausland über das endgültige Schicksal des Kantons Aargau bestimmt worden.[11] Die hartnäckigen bernischen Versuche, zwischen 1813 und 1815 die Existenzfrage des selbständigen Kantons Aargau neu aufzurollen, scheiterten dabei endgültig und müssen deshalb nicht weiter erörtert werden.[12] Sie werfen indessen ein Licht darauf, dass der Aargau um 1815 noch keineswegs ein gefestigtes Staatswesen war. Die Aufbau- und Konsolidierungsarbeiten währten noch bis in die 1820er-Jahre hinein.[13]

In den meisten Kantonen wurden neue Verfassungen eingeführt, ohne dass das Volk dazu befragt worden wäre,[14] so auch im Kanton Aargau. Hier wurde die Verfassung per Grossratsbeschluss vom 4. Juli 1814 verabschiedet, aufgrund der unsicheren Lage aber erst am 23. Januar 1815 in Kraft gesetzt.[15] Das Wenige, was in diesem Dokument nicht als restaurativ bezeichnet werden kann, fand sich schon 1803 in der Mediationsakte oder ergab sich, wie beispielsweise die Kultusfreiheit für beide christlichen Konfessionen, aus der demografischen Zusammensetzung des Kantons. Wenn Heinrich Zschokke$_{5448}$ 1833 in einer Rückschau auf die vergangenen Ereignisse die aargauische Verfassung von 1814 als die «freisinnigste unter ihren Schwestern» bezeichnete,[16] so zeigt dies höchstens, dass die politischen Verhältnisse in anderen Kantonen noch sehr viel mehr an diejenigen im Ancien Régime angenähert worden waren. Immerhin war erstmals die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit auf Verfassungsstufe verankert, auch wenn nur Kantonsbürger in den Genuss dieser Bestimmung kamen.[17]

Während vom Gebiet des Aargaus aus in der Zeit zwischen 1815 und 1831 durch die Gründung von eidgenössischen Vereinen einige Impulse für die liberale Idee des Bundesstaats ausgingen, zeigte die politisch dominierende Regierung immer deutlicher eine konservative Haltung, die der Strömung der Zeit entsprach, dadurch aber immer weniger in der Lage war, aufkommende politische Wogen zu glätten.[18] Die Situation eskalierte schliesslich im Jahr 1830 und gipfelte in einem Verfassungsumsturz.[19] Dafür sind in der Literatur zahlreiche Ursachen angeführt worden. Auch wenn der Julirevolution, die am 27. Juli 1830 in Paris los-

brach und weite Teile Europas erschütterte, letztlich wohl nicht viel mehr als eine katalytische Wirkung zukam,[20] so lenkt dieses Ereignis doch den Blick darauf, dass die Entwicklung im Aargau einmal mehr parallel zu derjenigen auf der schweizerischen und der internationalen Ebene verlief. Es waren schliesslich nicht weniger als 11 von 22 Kantonen, die sich innerhalb der beiden Jahre 1830 und 1831 eine neue Verfassung gaben.

Im Aargau wurde die Diskussion um eine Verfassungsrevision im September 1830 durch eine Petition an den Grossen Rat, die «Lenzburger Bittschrift», ins Rollen gebracht. Ob für den grossen Zustrom der Volksversammlung von Wohlenschwil vom 7. November des gleichen Jahres die Frage der Verfassungsrevision ausschlaggebend war oder eher allgemeiner Unmut über die verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Missstände, bleibe dahingestellt. Fatal wirkte sich in dieser Atmosphäre jedoch aus, dass Ende 1830 ordentliche Wahlen für den Grossen Rat stattfinden sollten. Das Festhalten der Regierung an der Durchführung dieser Wahlen am 17. November 1830, noch bevor der Grosse Rat die Frage geklärt hatte, ob denn nun auf die Forderung der «Lenzburger Bittschrift» einzutreten sei und ob die Verfassung revidiert werden solle oder nicht, war von weiten Teilen der Bevölkerung als Versuch wahrgenommen worden, die bestehenden politischen Zustände zu zementieren: Die Mandatsdauer der Parlamentarier betrug zwölf Jahre – die letzten Volkswahlen hatten also 1818 stattgefunden[21] –, ohne einen Beschluss des «alten» Parlaments wäre es dem neuen Grossen Rat möglich gewesen, eine Revision der Verfassung für weitere zwölf Jahre auf Eis zu legen. In der Folge waren nur in 26 von 48 Kreisen die Wahlen ordnungsgemäss abgelaufen. Die Regierung hatte zunächst darauf beharrt, dass die Wahlen vorgenommen werden, dann aber eingelenkt und den Grossen Rat früher als vorgesehen einberufen, um ihm einen Dekretsentwurf für die Verfassungsrevision vorzulegen.

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 1830 sprach sich der Grosse Rat im Grundsatz für eine Revision aus und stimmte der Wahl eines Verfassungsrats zu, behielt sich aber das Recht auf «freie Beratung und Abänderung» des Entwurfs vor. Dieser Entscheid mag nicht die alleinige Ursache dafür gewesen sein, dass Tausende am bewaffneten Zug aus dem Freiamt nach Aarau teilnahmen, er scheint aber der Funke in das Pulverfass eines weit verbreiteten Unmuts über die Regierung gewesen zu sein, der dem «Freiämtersturm»[22] vom 5. Dezember 1830 Zustrom verlieh. Von der liberalen Opposition, die ja zuerst die Revision der Verfassung gefordert hatte, wurde er eigentlich missbilligt.[23] Obwohl die Teilnahme vieler am Zug nach Aarau durch jeweils konkret erfahrene Einschränkungen im Berufsleben oder von der Unzufriedenheit gegenüber Entscheidungen der Regierung in Einzelfragen motiviert war,[24] verlangten die Anführer dieser Aufstandsbewegung, die am 6. Dezember 1830 unter Führung des Grossrats Heinrich Fischer, Schwanenwirt von Merenschwand, mit mehreren Tausend Bewaffneten Aarau besetzt hatte, von der Regierung nur, dass die Verfassungsrevision beschleunigt und der Grosse Rat von diesem Prozess ausgeschlossen werde.[25]

Die tumultösen Ereignisse überschatteten die Arbeit des Verfassungsrats, in den jeder Kreis bereits am 16. Dezember 1830 drei Abgeordnete gewählt hatte.[26] Heinrich Fischer$_{6275}$ wurde in der ersten Sitzung vom 3. Januar 1831 zum Präsidenten gewählt, zeigte sich in der Folge aber als dieser Rolle kaum gewachsen. Heinrich Zschokke$_{5448}$ amtete zunächst als loyaler Vizepräsident, trat dann aber aus dem Verfassungsrat aus, weil er als «Ausländer» angefochten worden war.[27] Letztlich gelang es der liberalen Richtung, den Impetus der bewaffneten Volksbewegung, die sie ursprünglich abgelehnt hatte, in der Revisionsarbeit für ihre eigenen politischen Ziele zu nützen, die schliesslich nur teilweise im Zusammenhang mit den konkreten Bedürfnissen der aufständischen Landbevölkerung standen.[28] Die dreimonatigen Beratungen, die im Gegensatz zu den Sitzungen des Grossen Rats öffentlich waren, wurden am 15. April 1831 abgeschlossen und die neue Kantonsverfassung am 6. Mai 1831 dem Volk vorgelegt.[29] Es war dies für den Aargau ein doppeltes Novum: Erstmals war eine Verfassung aus den Beratungen eines eigens dafür berufenen Verfassungsrats hervorgegangen, und erstmals wurde sie einer Volksabstimmung unterworfen. Beide Elemente stammen aus der US-amerikanischen Praxis und wurden später vom revolutionären Frankreich aufgegriffen.[30] Darin widerspiegelt sich der Umstand, dass erst die Regeneration einen ansatzweise unverkrampften Umgang mit den staatsrechtlichen Ideen der Französischen Revolution fand. Wie weiter oben erwähnt, kannte auch die Schweiz das Element der Verfassungsabstimmung und wie bereits 1802 das Direktorium der Helvetischen Republik nahm auch die aargauische Regierung zum «Vetoprinzip» Zuflucht,[31] wonach die Stimmen all derer, die unentschuldigt der Abstimmung fernblieben, als zustimmend gezählt wurden. Das Resultat hätte dies gar nicht erforderlich gemacht: Nur 4684 Nein-Stimmen wurden abgegeben, demgegenüber 11 102 explizite Ja-Stimmen, zu denen 11 857 Abwesende gezählt wurden.[32] Auch die nötigen zwei Drittel der zustimmenden Kreise wurden deutlich übertroffen, indem 41 Kreise die Verfassung annahmen und nur 4 diese verwarfen. Angesichts des klaren Resultats verzichtete die Regierung auf eine Wiederholung der Abstimmung in den drei Kreisen, in denen kein gültiges Resultat zustande gekommen war,[33] und setzte die neue Verfassung am 10. Mai 1831 in Kraft. Zehn Tage später wurde ein neuer Grosser Rat gewählt. Mit den Turbulenzen der Jahre 1830/31 hatte die vergleichsweise ruhige Zeit der Restauration ihr Ende gefunden. Obwohl mit der neuen Verfassung den zentralen Anliegen der Zeit Rechnung getragen wurde, setzte keine Phase der Stabilität ein.

Zum aktiven Wahlrecht

Die Abschaffung des Zensus als Voraussetzung für das Aktivbürgerrecht ist das zentrale Element, das den liberaleren Geist der Verfassung von 1831 dokumentiert.[34] Das Mindestalter zur Ausübung des Bürgerrechts wurde auf 24 Jahre gesenkt, wobei schon die Verfassung von 1814 dabei nicht mehr zwischen Ledigen und Verheirateten unterschieden hatte. Freilich wurde die deutlich tiefere

Schwelle, wie sie in den Landsgemeindekantonen seit 1815 galt, dennoch nicht erreicht.[35] Frauen und Juden war und blieb das Aktivbürgerrecht weiterhin verwehrt.[36] Wählen durften folglich nur männliche «Staatsbürger» christlicher Konfession, die in einer Gemeinde des Kantons Aargau ein Bürgerrecht besassen. Es war auf Verfassungsstufe vorgesehen, dass zu den Wahlen die Bürger derjenigen Kantone zugelassen wurden, in denen umgekehrt Aargauer Bürgern dieselben Rechte gewährt wurden.[37] Ein Gesetz vom November 1832 stellte dazu allerdings Vorbedingungen auf. Wahlberechtigt sollten Nicht-Aargauer grundsätzlich nur nach einer Karenzfrist eines Jahres werden. Weiter mussten sie sich der Militärdienstpflicht im Aargau unterzogen haben, durften in keinem Kanton politische oder militärische Ämter bekleiden und auch keine Titel, Orden, Besoldungen oder Pensionen angenommen haben, «ohne vom Grossen Rat hiezu die Nachsicht erhalten zu haben».[38] Die Regelung war erstaunlicherweise im Grundsatz auch für Bürger anderer Länder vorgesehen. Sie blieb aber gegenstandslos, da der Aargau in der Frage der Gewährung des Wahlrechts weder mit einem anderen Kanton noch mit einem der in Frage kommenden Staaten je ein Abkommen einging.[39] Neu regelte die Verfassung, dass Aargauer Bürger ihr Wahlrecht an ihrem Heimatort oder an einem davon abweichenden Wohnort wahrnehmen konnten, wobei im letzteren Fall wiederum eine Karenzfrist von einem Jahr galt.[40]

Auch in der Verfassung von 1831 wurden Gründe aufgeführt, weshalb jemandem das Wahlrecht verweigert werden konnte. Dienstboten und Handwerksgesellen wurden neu aber zugelassen.[41] Festgehalten wurde am Ausschluss derjenigen Bürger, die bevormundet waren oder Armenunterstützung genossen, zu einer «Kriminalstrafe» verurteilt worden oder Konkurs gegangen waren.[42] Neu durfte auch nicht wählen, wer «einem rechtskräftig über ihn verhängten Wirthshäuserverbot unterliegt».[43] Diese Regelung sollte sich in der Folge bis zur Verfassung von 1980 [!] halten.

Die deutlich liberalere Ausgestaltung des Aktivbürgerrechts verbreiterte das Elektorat beträchtlich. Es umfasste nun 31 283 Männer. Dies dürfte knapp 20 Prozent der Aargauer Bevölkerung ausgemacht haben: bedeutend mehr als im Jahr 1803, aber insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Frauen und des im Vergleich zu heute wesentlich grösseren Anteils an männlichen Aargauern unter 24 Jahren immer noch ein vergleichsweise bescheidener Bevölkerungsanteil. Die Ausschlussgründe dürften etwas weniger als einen Drittel der Männer über 24 Jahren betroffen haben.[44]

Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren

Um deutlich zu machen, welch grosser Schritt mit der Verfassung von 1831 in Bezug auf passives Wahlrecht und Wahlverfahren unternommen wurde, ist ein Blick auf die Verfassung von 1814 nötig. Die Verfassung von 1814 beliess die Zahl der Grossratsmandate bei 150. Das von Albrecht Rengger$_{6214}$ entwickelte, überaus komplizierte System gestand den Kreisversammlungen die direkte Wahl für ein

Mitglied des Grossen Rats zu, wie dies seit 1803 der Fall gewesen war.[45] Der direkt Gewählte musste im Bezirk wohnhaft sein, zu dem der entsprechende Kreis gehörte, mindestens 30 Jahre alt sein und über ein Vermögen von 5000 Schweizer Franken verfügen. Darüber hinaus kürten die Kreise drei Kandidaten, die mindestens 25 Jahre alt sein mussten und nicht im entsprechenden Kreis wohnhaft sein durften. Zwei davon mussten im Kanton Aargau über Grundeigentum im Wert von mindestens 15 000 Schweizer Franken verfügen. Bei 48 Kreisen ergab sich eine Gesamtzahl von maximal 144 Kandidaten, aus deren Reihen nun der Grosse Rat selbst 52 neue Mitglieder wählte. Die verbleibenden 50 vakanten Sitze wurden schliesslich durch ein Wahlkollegium vergeben, das aus den 13 Mitgliedern des Kleinen Rats, den 13 Appellationsrichtern und 13 durch das Los bestimmten Wahlmännern aus dem Grossen Rat bestand. Dieses Gremium war an keinerlei Kandidatenlisten gebunden, sondern sollte «bei seinen Wahlen auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke billige Rücksicht nehmen». Festgesetzt war, dass die nach letzterem Verfahren Gewählten mindestens 30 Jahre alt sein und dass zwei Drittel von ihnen einen Zensus von 15 000 Schweizer Franken erfüllen mussten.[46] Halder berichtet, dass die ausländischen Gesandten 1814 derart von Renggers Wahlsystem angetan gewesen seien, dass sie es allen neuen Kantonen zur Nachahmung empfohlen hätten.[47] Bei Vakanzen innerhalb der zwölfjährigen Amtsperiode nahm dasjenige Gremium, das den Zurückgetretenen ursprünglich gewählt hatte, eine Ersatzwahl vor.[48]

Zur Wahrung des konfessionellen Gleichgewichts wurde 1814 die Parität[49] für den Grossen Rat, den Kleinen Rat und das Appellationsgericht eingeführt.[50] In Bezug auf die Spitzen von Exekutive und Judikative ist diese Neuerung dahingehend zu relativieren, als sie nur die Festschreibung einer bestehenden Praxis bedeutete. Der Gedanke, bei Wahlen für alle wichtigen Gremien die Berücksichtigung der Konfessionen vorzuschreiben, fand sich bereits in verschiedenen Verfassungsentwürfen zur Zeit der Kantonsgründung, wurde dort aber nicht weiter verfolgt.[51] Obwohl der Gedanke, die konfessionellen Verhältnisse auf politischer Ebene per Quote zu regeln, durchaus in der zeitgenössischen aargauischen staatsrechtlichen Diskussion nachweislich fassbar ist, streichen Stänz und Halder heraus, dass die Parität auf Druck der ausländischen Gesandten in die Verfassung aufgenommen worden ist.[52] Da die aargauische Bevölkerung damals etwas mehr Reformierte als Katholiken umfasste, bevorteilte die Parität die katholische Konfession unwesentlich.[53]

Insgesamt wurden also 1814 gegenüber der Verfassung von 1803 die Altersgrenzen für das aktive Bürgerrecht gesenkt, der Zensus in veränderter Höhe beibehalten und die Losziehung durch zwei Kooptationsverfahren verschiedener Ausprägung ersetzt. Der Einfluss der Bevölkerung respektive des Elektorats auf die Zusammensetzung des Parlaments wurde durch die oben dargestellten Massnahmen und die neu zwölfjährige Amtsdauer der Grossräte deutlich reduziert.[54] Konkret traten die Kreisversammlungen zwischen 1814 und 1830 nur ein einziges

Mal, und zwar im Jahr 1818 zusammen, um die direkten Mitglieder und Kandidaten für den Grossen Rat zu wählen.[55]

Auch wenn die Verfassung von 1831 gleichfalls komplizierte Vorschriften für Mindestalter und -vermögen der Grossräte aufstellte, so waren doch die entscheidenden Neuerungen, dass fast alle Grossräte direkt von den Kreisversammlungen gewählt wurden und die Sitzzahl von 150 auf 200 erhöht wurde.[56] Mit der Heraufsetzung der Mandatszahl war im Verfassungsrat die Absicht verbunden worden, «das wesentliche Stück der gefürchteten Aristokratie» aus der Welt zu schaffen, wie sich der Aarauer Stadtammann Johann Georg Hunziker$_{6293}$ in einer Sitzung des Verfassungsrats ausgedrückt hatte.[57] An einer solchen war auch geäussert worden, dass unter 200 «mehrere einzelne Tüchtige sich finden».[58] Die Erhöhung war also als Demokratisierungselement gedacht worden. Man hatte sich gleichwohl nicht einem egalitären Bild einer homogenen Gruppe von Parlamentariern verschrieben. Vor allem aber hatten die Erwägungen obsiegt, dem Bevölkerungswachstum Rechnung zu tragen: Ein Verhältnis zwischen Bevölkerung und Parlament von 1:1000 war als Obergrenze vorgeschlagen worden.[59] Das Elektorat umfasste indessen trotz Vergrösserung, wie oben erwähnt, erst 31 283 Männer: Es war also etwa pro 155 Aktivbürger ein Grossratssitz zu vergeben.[60] Die Legislaturperiode wurde von zwölf auf sechs Jahre verkürzt, wobei alle drei Jahre die Hälfte des Kantonsparlaments neu bestellt werden sollte.[61] Traten zwischenzeitlich Vakanzen auf, so sollten wie bereits üblich Ersatzwahlen stattfinden, die von jenem Gremium vorzunehmen waren, das den Zurückgetretenen gewählt hatte.[62] Ab 1831 war dies nun in den meisten Fällen eine Kreisversammlung.

Jedem Kreis standen vier Sitze zu. Die 48 Wahlkreise verfügten also über 192 der 200 Mandate. Die verbleibenden acht Sitze wurden vom Grossen Rat selbst vergeben, der dabei die Parität wahren und die «volkreichsten Kreise»[63] berücksichtigen sollte – ein letztes Relikt der Rengger'schen Kooptationsmechanismen. Die Bestimmungen zur Altergrenze für das passive Wahlrecht erfuhren gegenüber 1814 keine Änderung. So mussten zwei der Kandidaten ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen, für einen Kandidaten und den direkt Gewählten galt die Alterslimite, mit der das Aktivbürgerrecht erreicht wurde. Diese wurde 1831 gegenüber 1814 um ein Jahr auf 24 Jahre gesenkt. Der Zensus wurde reduziert. Neu galt, dass einer der vier zu wählenden Grossräte eines Kreises, sei er nun Kandidat oder direkt Gewählter, ein Mindestvermögen von 2000 Schweizer Franken, ein zweiter eines von 4000 Franken und ein dritter ein solches von 6000 Franken nachweisen musste. Dabei wurde die Verbindung von Zensushöhe und Altersgrenze aufgegeben.[64] Im Verfassungsrat waren Voten für eine gänzliche Abschaffung der Zensushürden laut geworden, aber nicht durchgedrungen.[65]

Die Verfassung von 1831 unterstrich, dass nur Kantonsbürger in öffentliche Ämter wählbar seien, wobei für diejenigen, die nach Annahme der Verfassung neu eingebürgert wurden, eine Karenzfrist von sechs Jahren galt.[66]

Die Parität für Kantonsparlament, Regierung und Obergericht war im Verfassungsrat 1831 Gegenstand kontroverser Debatten gewesen. Seitens der Befürworter war argumentiert worden, dass die Bevölkerung noch nicht reif sei für die Aufhebung der Parität und die «ungebildete Masse» der Katholiken befürchte, übervorteilt zu werden.[67] Trotz allen liberalen Versuchen, die als unzeitgemäss empfundene Parität abzuschaffen, wurde sie letztlich beibehalten.[68] Der Ausschluss der Geistlichen beider Konfessionen von der Wählbarkeit in öffentliche Ämter, der 1819 auf dem Dekretsweg eingeführt worden war, wurde nun in die Verfassung aufgenommen.[69]

Auch wenn 1831 am Zensus festgehalten worden war, so wurde doch durch dessen Senkung, insbesondere aber durch die erweiterten Wahlbefugnisse der Kreisversammlungen der Zugang zum Grossen Rat wesentlich erleichtert, und es scheint – so viel vorweg –, dass im Zuge der Wahlen des Jahres 1831 tatsächlich weniger Fabrikanten und Kaufleute und mehr selbständige Bauern ins Kantonsparlament gelangten.[70]

Zur Ausgestaltung des Grossen Rats

Leitlinien der Verfassungen von 1814 und 1831 Das dargelegte komplizierte Wahlsystem und die zwölfjährigen Amtszeiten verschafften nach 1814 dem Parlament und noch viel mehr der Regierung eine starke Stellung. «Herzogtum Aargau» war eine geläufige Wendung, die auf den mächtigen Amtsbürgermeister Johannes Herzog$_{5137}$ anspielte, der sich auch in den 1820er-Jahren noch gerne «Herzog von Effingen» nannte, als er sich mit diesem Namenszusatz längst nicht mehr als Angehöriger des Helvetischen Grossen Rats vom Abgeordneten Herzog aus dem luzernischen Beromünster unterscheiden musste. Vielmehr spiegeln sich darin die Aristokratisierungstendenzen im Aargau der Restaurationszeit. Die Gewaltentrennung wurde 1814 noch weiter verwischt, was aber als typische Entwicklung jener Zeit gewertet werden kann, war sie doch in keinem einzigen Kanton mehr zu finden.[71] Neu führte der auf ein Jahr vom Parlament gewählte Amtsbürgermeister den Vorsitz nicht nur im Kleinen, sondern auch im Grossen Rat.[72] In der Praxis wurden während der 1820er-Jahre die beiden Regierungsräte Herzog$_{5137}$ und Johann Karl Fetzer$_{5022}$ als einzige Mitglieder des Kleinen Rats abwechselnd, um der Parität zu genügen, in dieses Amt gewählt. Insgesamt wurde das politische Gewicht also noch deutlicher vom Parlament weg hin zur Regierung verschoben.

Der neue Geist der Verfassung von 1831 wird bereits in deren erstem Abschnitt deutlich, in dem zahlreiche Anliegen, die im Rahmen der Auseinandersetzungen des Jahres 1830 formuliert worden waren, erstmals Aufnahme fanden: repräsentatives System und Volkssouveränität, Gewaltentrennung, Öffentlichkeit der Sitzungen von Parlament und Obergericht, Ausschluss von Verwandtschaften innerhalb von Behörden, in Bezug auf die Beamtenstellen das Verbot der Vergabe auf Lebenszeit und die Vorschrift, dass diese öffentlich ausgeschrie-

ben werden mussten. All dies wurde als Grundsatz in der Verfassung verankert. Weiter enthielten die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts die wichtigsten Grundrechte wie die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit des Gewissens und der Meinung, damit verbunden ein Verbot der Zensur, weiter die Garantie des Eigentums, das Petitionsrecht sowie die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit.[73]

Die Gewaltentrennung wurde in der Verfassung von 1831 ausdrücklich festgeschrieben.[74] Wohl blieben die Mitglieder des Kleinen Rats wie bisher auch Angehörige des Grossen Rats, Exekutive und Judikative jedoch wurden auf allen Ebenen entflochten. Während auf Kantonsstufe von jeher die Praxis geübt worden war, niemanden gleichzeitig zum Mitglied des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts zu wählen, führte die Entflechtung auf Bezirksebene zu deutlichen Veränderungen. Bis anhin hatte der Oberamtmann als leitender Beamter gleichzeitig das entsprechende Bezirksgericht präsidiert. Neu wurde dieses Amt nun auf zwei Stellen aufgeteilt: auf einen Bezirksamtmann und einen Bezirksgerichtspräsidenten.[75] Auf kantonaler Ebene wurde im Zuge der Gewaltentrennung auch der Einfluss des Kleinen Rats auf die Bestellung der Justizbehörden verringert. In diesem Zusammenhang wurden etliche Wahlbefugnisse vom Kleinen auf den Grossen Rat übertragen.[76] Das Parlament wählte im Bereich der Judikative neu den Präsidenten des Obergerichts, die Bezirksgerichtspräsidenten und auf Vorschlag der Kreiswahlversammlungen hin die Bezirksrichter, im Bereich der Exekutive nicht nur wie bisher die Mitglieder der Regierung, sondern auch den Regierungspräsidenten und seinen Stellvertreter.[77]

Insbesondere die Kompetenzen des Grossen Rats, Gesetzesentwürfe der Regierung im Rahmen einer Detailberatung abzuändern und ganz grundsätzlich auch Gesetze vorzuschlagen, zeigen, wie die Position des Parlaments 1831 gestärkt wurde.[78] Aus den schematischen Darstellungen der Verfassungen von 1814 (Abbildung 8-A) und 1831 (Abbildung 8-B) werden die erweiterten Wahlbefugnisse des Kantonsparlaments deutlich. Folgerichtig wurde auch das Grossratspräsidium aus dem Kleinen Rat herausgelöst.[79] Einige neu eingeführte Amtsbezeichnungen der Kantonsverfassung des Jahres 1831 haben sich bis heute gehalten: Landammann und Landstatthalter für den Regierungsratspräsidenten und seinen Stellvertreter, Obergericht für das höchste Gericht des Kantons und Bezirksamtmann für den Leiter der Exekutive auf der Bezirksstufe. Schliesslich ist noch auf jenes Element der Verfassung hinzuweisen, das die weitere aargauische Geschichte beeinflussen sollte: die Revisionsbestimmungen, die erstmals aufgenommen wurden und die eine «sorgfältige Durchsicht» der Verfassung innerhalb der folgenden zehn Jahre zwingend vorschrieben.[80] Diese Vorgabe führte 1840/41 erneut zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, die uneins über die Richtung dieser Revision waren. Hierin deutet sich an, dass letztlich auch eine merklich erweiterte Partizipation der Bevölkerung nicht alle politischen Probleme lösen konnte. Als Beispiel sei die Kirchen- und Klösterpolitik der Re-

gierung erwähnt, die im Freiamt bereits 1835 wieder zu bürgerkriegsähnlichen Situationen führte, was übrigens auch die Beibehaltung der Parität nicht zu verhindern vermocht hatte.

Verfassungsgeschichtlich fussen die Revisionsbestimmungen auf der Vorstellung, dass eine freiheitliche Verfassung den Veränderungen in der Lebenswelt und der Denkweise einer Gesellschaft gerecht werden muss. Wahrscheinlich waren die Mitglieder des aargauischen Verfassungsrats durch die Schriften, die der Staatsrechtler Ludwig Snell zum Jahreswechsel 1830/31 publiziert hatte,[81] mit dieser Idee vertraut gemacht worden. Der Aargau ging hierbei besonders weit, indem er eine Revision zwingend vorschrieb, während andere Kantone ganz im Gegensatz dazu eine Mindestfrist festlegten, während der keine Verfassungsrevision möglich war.[82]

Ratsbetrieb Die Binnenstruktur des Kantonsparlaments wurde durch das Reglement für den Grossen Rat definiert, das jeweils den Verhältnissen der Verfassung angepasst werden musste.[83] Das Büro des Grossen Rats sollte 1831 im gleichen Umfang fortgeführt werden, der ihm 1818 zugewiesen worden war: zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler, die jährlich gewählt wurden.[84] 1831 wurde darüber hinaus auch für diese Funktionen fixiert, dass die Parität zu beobachten sei und kein Mitglied des Kleinen Rats ins Büro gewählt werden könne.[85] Im Wesentlichen

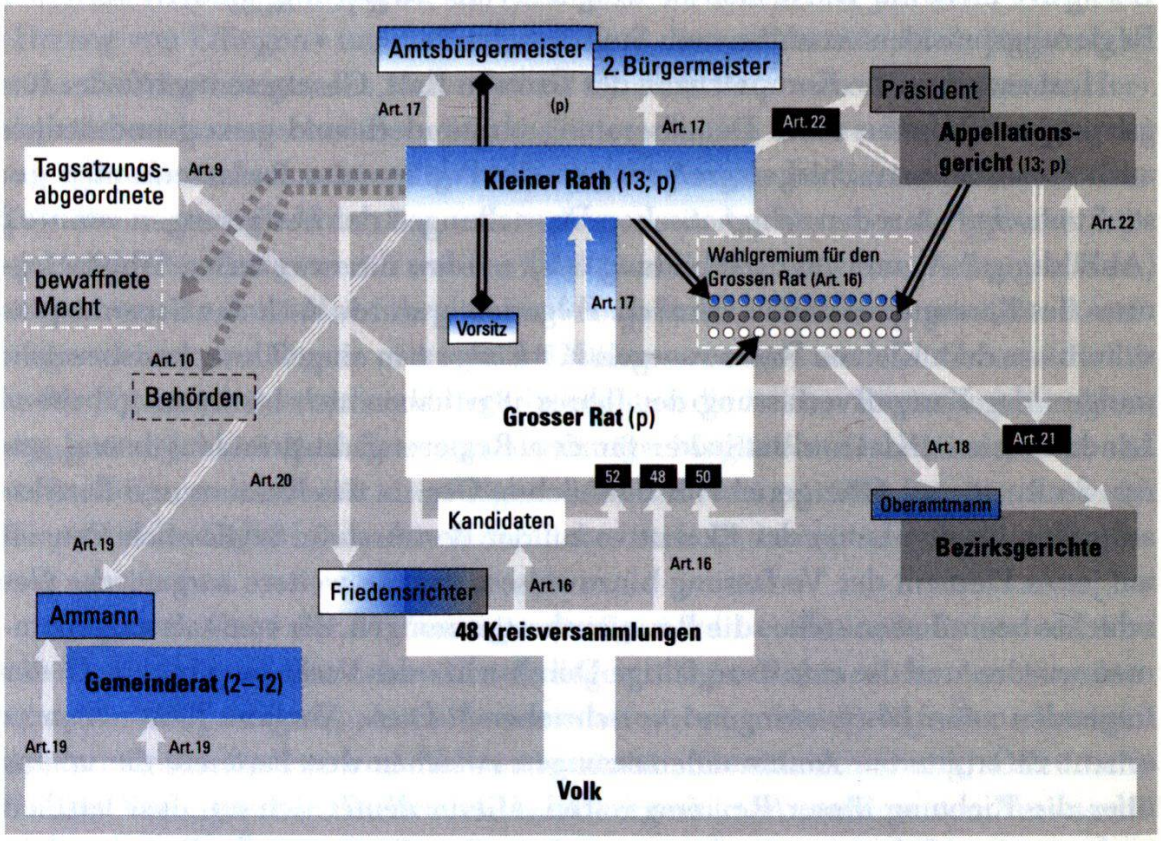

Vgl. Legende im Anhang S. 355

8-A. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1814.

wurden 1831 auch die Ausstandsregelungen für Ratsmitglieder von 1818 übernommen, ebenso das Recht der Grossräte, ihre Gegenmeinung in Form einer Verwahrung im Protokoll festhalten zu lassen.[86]

Das Instrument der parlamentarischen Kommissionen wurde 1831 ausgebaut. Bereits in der Gründungszeit des Kantons hatte der aufwändige Vorgang der Prüfung der Staatsrechnung zur Berufung einer Kommission geführt, die auch über die Sessionen hinaus tätig war. Das Reglement von 1818 hatte diesbezüglich nur eine allgemeine Regelung getroffen, nach der für das erwähnte Geschäft, weiter für die Prüfung des Rechenschaftsberichts des Kleinen Rats, zur Beratung der Instruktion für die Tagsatzungsgesandten und schliesslich für jeden Gesetzesentwurf eine Kommission einzusetzen war.[87] Diese Lösung wurde 1831 im Ratsreglement im Grundsatz beibehalten und insofern erweitert,[88] als erstmals eine ständige Kommission geschaffen wurde, die über ein Jahr hinaus tätig war: Neun Grossräte wurden gewählt, die sich mit der Prüfung von Staatsrechnung, Voranschlag und Rechenschaftsbericht der Regierung zu beschäftigen hatten. Die Amtsdauer dieser Kommission währte drei Jahre, wobei pro Jahr drei Mitglieder ersetzt wurden.[89] Weiter schrieb das Reglement alljährlich eine Kommission zur Prüfung des Berichts des Obergerichts «über den Gang und den Zustand der Rechtspflege» vor,[90] für die Oberrichter und weitere Mitglieder der Justizbehörden nicht wählbar waren.[91] Dasselbe Ausschlussprinzip galt in Bezug auf die

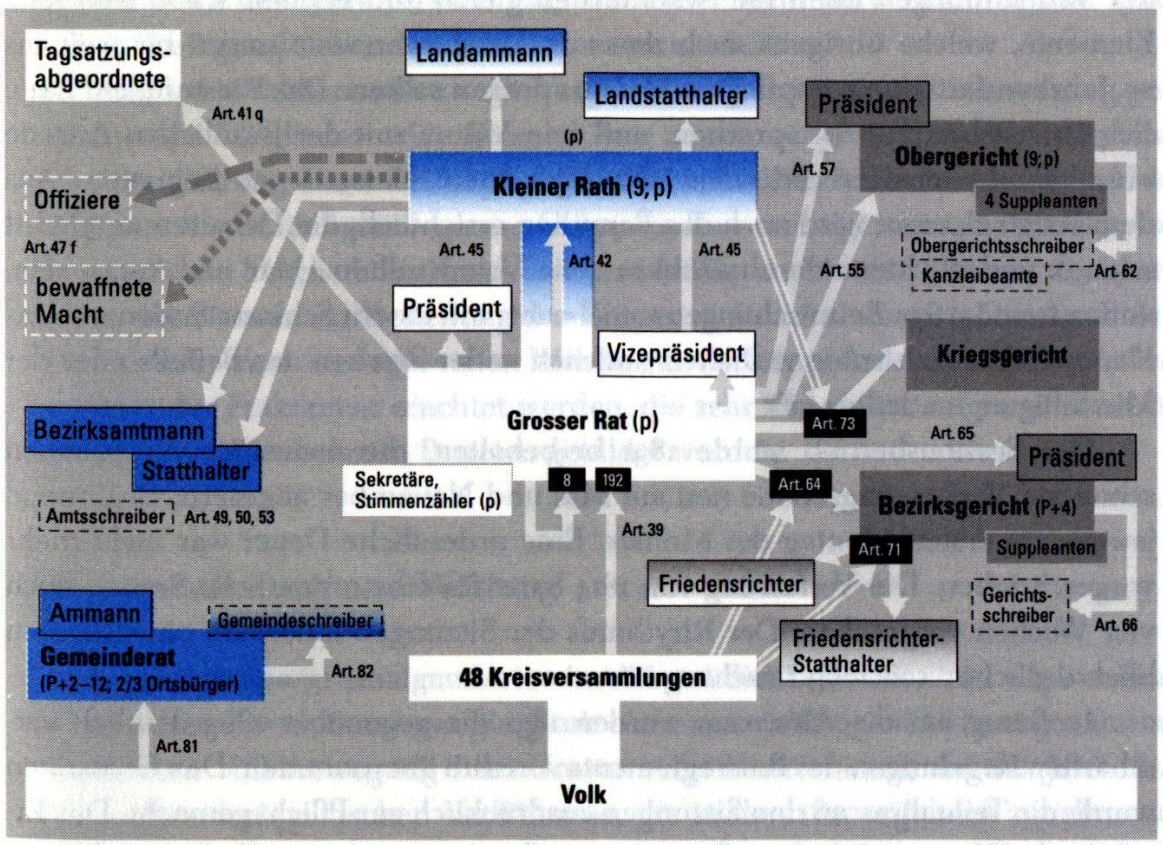

Vgl. Legende im Anhang S. 355

8-B. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1831.

Staatsrechnungskommission für Staatsbeamte und für Verwandte der Mitglieder des Kleinen Rats.[92] Diese Regelung für einzelne Sachgeschäfte wurde später generalisiert und führte letztlich zum grundsätzlichen Ausschluss der Beamten von der Wählbarkeit in den Grossen Rat: Wer zum Kanton in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stand, sollte nicht als Grossrat seine eigene Tätigkeit kontrollieren dürfen.[93] Auch mussten die Mitglieder des Kleinen Rats und allfällige Verwandte das Parlamentsplenum verlassen, wenn über Staatsrechnung und Rechenschaftsbericht abgestimmt wurde.[94]

Kommissionsberichte waren ebenso schriftlich abzufassen wie Vorstösse einzelner oder mehrerer Grossräte in Bezug auf zu schaffende Gesetze oder Dekrete.[95] Daraus wird ersichtlich, dass ab 1831 ein bestimmtes Mass an Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck für eine erfolgreiche Tätigkeit im Parlament noch unerlässlicher wurde als bisher – nicht aber Fremdsprachenkenntnisse, wurde doch der Passus von 1818 übernommen, dass Verträge mit anderen Staaten dem Rat immer in deutscher Sprache vorzulegen seien.[96] Insgesamt zeichnet sich ab, dass das Geschäftsreglement des Jahres 1831 den Weg in Richtung der Entwicklung eines «Arbeitsparlaments» wies, während der Grosse Rat zuvor eher dem Typus eines «Redeparlaments» zugeordnet werden kann.[97]

Das Ratsreglement von 1831 enthält des Weiteren auch einige sozialgeschichtlich bedeutsame Regelungen; so wurde beispielsweise auf die Kleidervorschriften verzichtet, die 1818 in das Reglement aufgenommen worden waren.[98] Die Form der Verhandlungen blieb im Wesentlichen gleich und enthielt schon 1818 jene Elemente, welche übrigens auch den von Vereinsversammlungen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gepflegten Habitus prägen sollten: Das Ratsmitglied hatte sich zu erheben, um zu sprechen, und sein Votum mit der förmlichen Anrede «Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!» zu beginnen. Aus dem Ratsreglement wird auch das Bemühen ersichtlich, die Debatten möglichst schlank und nüchtern durchzuführen: Die Voten sollten «klar und kurz» sein, «ohne fremdartige Beimischungen» und «stets mit einem Schlusse enden».[99] Das Plenum sollte sich ruhig verhalten und sich «aller Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung enthalten».[100]

Der Sessionsbetrieb wurde 1831 beibehalten, die ordentlichen Sessionen schon auf Verfasssungsebene neu auf Mai und November angesetzt, beginnend jeweils am ersten Montag des Monats. Eine ordentliche Dauer war nicht mehr vorgeschrieben. Die Verfassung von 1814 hatte für eine ordentliche Session noch vier Wochen vorgesehen. Der Rhythmus der Sitzungen innerhalb einer Session blieb der schon seit 1803 beachtete.[101]

In Bezug auf die Absenzen wurden 1831 die gegenüber 1803 deutlich verschärften Regelungen des Ratsreglements von 1818 übernommen. Den Grossräten wurde die Teilnahme an den Sitzungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Das Ergebnis des Namensaufrufs zu Beginn einer Session wurde protokolliert. Wer verhindert war, musste sich schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ratspräsidium

entschuldigen. Dies galt auch während einer Session. Der Grossratspräsident hatte dabei nur die Kompetenz, eine Abwesenheit von zwei Tagen zu bewilligen. Längere Absenzen musste das Plenum genehmigen.[102] War die Beschlussfähigkeit des Rats gefährdet, durfte keine Entschuldigung angenommen werden.[103] Weiter war im Reglement von 1831 erneut vorgesehen, ein Mitglied dann vom Rat auszuschliessen, wenn es längere Zeit ohne «erhebliche» Gründe den Sitzungen ferngeblieben war. Die Frist wurde dabei gegenüber 1818 auf ein Jahr gesenkt.[104]

Da die Verfassung von 1831 dem Grossen Rat mehr Wahlkompetenzen zusprach als bisher, wurden verschiedene Verfahren entwickelt. Neben die übliche geheime Wahl mit Stimmzetteln traten die «Kugelung», wenn ein Mandatsträger im exekutiven oder judikativen Bereich aus einer überschaubaren oder festgeschriebenen Menge von Kandidaten zu wählen war, und die Wahl in «Wahlkammern» zur Bestellung von Kommissionsmitgliedern. Bei der «Kugelung» kam eine «Wahlkiste» zum Einsatz, die mehrere Fächer enthielt, die mit den Namen der Kandidaten beschriftet wurden. Jedes Ratsmitglied gab seine Stimme durch das Einlegen einer Kugel in eines der Fächer ab. Als gewählt galt, in wessen Fach sich das absolute Mehr an Kugeln befand.[105] Auf diesem Weg wurden Landammann, Landstatthalter, Obergerichtspräsident, die Bezirksrichter und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Mitglieder des Kriegsgerichts selektiert. Dieses Wahlverfahren stützte sich auf die Prozedur der Auslosung von Grossratsmitgliedern, die ab 1803 ebenfalls unter Zuhilfenahme von Kugeln vorgenommen worden war.[106] Es stellt den Versuch dar, Wahlen effizient durchzuführen und kraft der zur Verfügung stehenden Mittel zu automatisieren.

Die fünf «Wahlkammern» zur Vergabe von Kommissionssitzen wurden per Los aus den Mitgliedern des Grossen Rats zusammengestellt.[107] War beispielsweise die Bildung einer fünfköpfigen Kommission beschlossen worden, wurde das Parlament in fünf gleich grosse Gruppen, Kammern genannt, aufgeteilt, von denen jede ein Mitglied der Kommission zu bestimmen hatte.[108] Bereits 1831 wurde also das Plenum zur Bestellung der Kommissionen fraktioniert. Die durch das Zufallsprinzip zusammengesetzten Wahlkammern können als erste, rudimentäre Vorläufer der Fraktionen erachtet werden, die sehr viel später aufgrund der zwischenzeitlich entstandenen Parteien gebildet wurden.

Zusammenfassung und Wertung

In den Jahren 1830/31 amalgamierten im Aargau die Ausläufer einer allgemeinen europäischen Revolutionsbewegung mit einer aus vielfältigem Unmut genährten bewaffneten Volksbewegung zum Umsturz der bestehenden, auf das Jahr 1814 zurückgehenden politischen Verhältnisse, die in den 1820er-Jahren zunehmend aristokratische Züge angenommen hatten. Die unterschiedlichsten Motive hatten sich dabei auf ein Ziel fokussieren lassen: die Verfassungsrevision.

Mit der neuen Verfassung wurde 1831 ein liberales Demokratiekonzept verwirklicht, das bedeutend egalitärer ausgerichtet war als die vorangegangenen. Ganz grundsätzlich war die neue Verfassung auf demokratischem Weg entstanden, indem ein durch einen gewählten Verfassungsrat ausgearbeiteter Entwurf in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Erstmals hatte die stimmberechtigte Bevölkerung über eine Kantonsverfassung befinden können.

Nicht nur für den vorliegenden Zusammenhang, sondern ganz generell für die aargauische Geschichte stellt die Verfassung von 1831 einen Entwicklungssprung dar, waren doch erstmals ein umfangreicher Grundrechtskatalog statuiert und die politischen Gewalten klarer getrennt worden. Wohl verblieben die Mitglieder des Kleinen Rats auch weiterhin im Grossen Rat, aber in der konkreten Umsetzung der Verfassung wurde die Problematik der Interessenkonflikte im Reglement für den Parlamentsbetrieb vermittels Ausstandregelungen entschärft. Gerade auch die Erweiterung der Kompetenzen, die dem Grossen Rat zustanden, verweist deutlich auf das neue Demokratiekonzept der Verfassung des Jahres 1831. Das neue, aus der Regierung herausgelöste Präsidentenamt ist sichtbarer Ausdruck der gewonnenen Autonomie. Bezüglich der Binnenstruktur wurden dabei im Ratsreglement durch die Schaffung ständiger Kommissionen die Weichen für die Schaffung eines «Arbeitsparlaments» gestellt. Dieser Typus prägt den Geschäftsgang des Grossen Rats noch heute.[109]

Der Zugang zum Grossen Rat wurde bedeutend erleichtert. Zum Ersten wurde der Zensus für das aktive Wahlrecht abgeschafft, was das Elektorat gegenüber 1803 verdreifachte, zum Zweiten das Mindestalter für das passive Wahlrecht auf 24 Jahre gesenkt und zum Dritten die Mandatszahl auf 200 erhöht. Freilich galt für die Wählbarkeit in den Grossen Rat immer noch eine Zensusvorschrift, aber mit den neuen Bestimmungen für das aktive Wahlrecht und das Wahlverfahren waren zentrale liberale Hauptforderungen erfüllt worden, sodass in politologischem Sinn von einer bedeutenden «Demokratisierung» des Wahlrechts gesprochen werden kann.[110]

Ihrer Zeit um 20 Jahre voraus war die aargauische Regelung, die den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone das aktive Wahlrecht gewährte.[111] Diese Regelung blieb aber toter Buchstabe, da kein anderer Kanton im Gegenzug niedergelassenen Aargauern gleiches Recht zugestehen wollte. All diese Elemente sind Ausdruck für die Dimensionen des Entwicklungsschubes, den die Verfassung von 1831 für den Aargau darstellt. Die Rahmenbedingungen zur konkreten Ausübung eines Grossratsmandats waren indessen weitgehend gleich geblieben, sodass gesicherte ökonomische Verhältnisse und Abkömmlichkeit nach wie vor unentbehrliche Voraussetzung für eine politische Laufbahn darstellten.

Als Leitvorstellung prägte das liberale Konzept des Honoratiorenpolitikers, der seinen wirtschaftlich unabhängigen Stand für ein Engagement zu Gunsten der Gemeinschaft nutzt, die Ausgestaltung der Verfassung. Die Bevölkerung sollte wohl mehr als bisher die politischen Geschicke mitbestimmen können, Ämter

sollte aber nach wie vor nur übernehmen, wer sich über ein bestimmtes Mass an wirtschaftlicher Unabhängigkeit ausweisen konnte. In diesen Zusammenhängen ist insbesondere die Abschaffung des Zensus für das aktive unter Beibehaltung des Zensus für das passive Wahlrecht zu sehen.

Die Parlamentarier

Bei den ersten Wahlen, die auf der Grundlage der neuen Verfassung 1831 durchgeführt worden waren, wurden 132 Mandate neu vergeben, 68 Grossräte wurden wiedergewählt. Im neuen 200-köpfigen Kantonsparlament fanden sich somit zwei Drittel der Sitze durch Personen besetzt, die neu die kantonale Ebene betraten. Auch dies unterstreicht deutlich den Wandel, den das Jahr 1831 für die aargauische Geschichte darstellt. Nicht nur wurde die Verfassung tief greifend umgestaltet, es fand auch im Kantonsparlament ein eigentlicher Generationenwechsel statt. Die Auswirkungen der Erhöhung der Mandatszahl, der gesenkten Alters- und Zensushürden für die Wählbarkeit in den Grossen Rat sowie jene der Verbreiterung des Elektorats auf die einzelnen Elemente des Sozialprofils werden im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» systematisch dargestellt. Vorweg seien im folgenden Kapitel Altersstruktur und Werdegang der neu Gewählten untersucht.

Zur Altersstruktur

Aus Abbildung 8-C wird deutlich, dass 1831 eine im Verhältnis zu den bisherigen Grossräten wesentlich jüngere Generation neu ins Kantonsparlament einzog. Fast die Hälfte der neu Gewählten war weniger als 40 Jahre alt, ein weiteres Drittel im Alter zwischen 40 und 49 Jahren. Waren es 1803 noch vier gewesen, so war vor 1830 nur mehr gerade ein Ratsmitglied weniger als 30 Jahre alt. Es handelte sich dabei um den Zofinger Friedrich Suter$_{6325}$, den Sohn des Magistraten Peter Suter$_{5200}$, der im Kleinen und Grossen Rat sass. Er verkörpert somit den Typus, den Bronner in seiner einleitend dargelegten Beschreibung der aargauischen Restaurationszeit gegenüber der neuen Generation verteidigte. Wie es jedoch um dessen Qualifikationen für das Amt des Grossrats, die Bronner den Söhnen der Magistraten durchaus zugestand, tatsächlich bestellt war, bleibt offen.[112]

Im Nachgang zur Verfassungsrevision von 1831 wurde dann tatsächlich ein 24-Jähriger in den Grossen Rat gewählt, Kaspar Lorenz Bruggisser$_{5249}$. Der Jurist und Sohn eines Strohgeflechtshändlers aus Wohlen stammte ebenfalls aus einer wohlhabenden Familie, was seine politischen Startchancen durchaus erhöht haben dürfte. Sicherlich hat aber auch seine Beteiligung am Freiämtersturm das ihrige dazu beigetragen. Von den fünf weiteren Grossräten, die 1831 noch keine 30 Jahre alt waren, liegen nur für zwei gesicherte Angaben zu ihrem Werdegang vor: Johann Peter Bruggisser$_{5015}$, ein Cousin des erwähnten Kaspar Lorenz, war

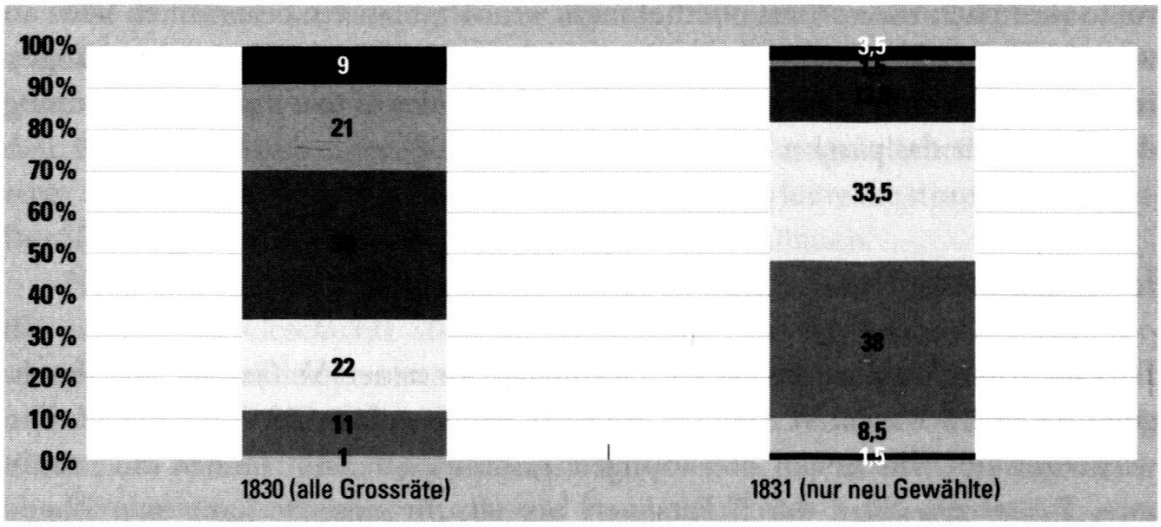

	1830	1831
	alle Grossräte	neu gewählte Grossräte
> = 70	10	2
60–69	23	1
50–59	39	8
40–49	26	20
30–39	12	23
25–29	1	5
24		1
	n = 111	n = 61

8-C. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für den Grossen Rat im Jahr 1830 und für die 1831 neu gewählten Grossräte (in Prozent). Das Diagramm visualisiert die Prozentwerte, während die Tabelle die absoluten Zahlen wiedergibt. Nur von 61 der 132 neu gewählten Grossräte sind die Lebensdaten bekannt. 24-Jährige waren erst mit der Verfassung des Jahres 1831 in den Grossen Rat wählbar. Die Quellengrundlage für 1830 unterscheidet sich nicht grundsätzlich von derjenigen für 1831, sodass keine Anzeichen für eine Verzerrung der Werte vorliegen.

ebenfalls in den Freiämtersturm involviert, der spätere Regierungsrat Karl Blattner$_{5245}$ war der Sohn eines Grossrats, was möglicherweise auch auf Johann Geissmann$_{5287}$ zutrifft. Es lässt sich die These formulieren, dass die Startchancen dieser Personen im politischen Bereich durch die ökonomische Situation und/oder die politische Tätigkeit der Väter verbessert wurden, indem die junge Generation das ökonomische und/oder soziale Kapital des Elternhauses entweder direkt für ihre politische Laufbahn und/oder über erworbene Bildung indirekt hatte nutzbar machen können.[113] Dies wird im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen eingehend zu prüfen sein.[114]

Es wurde oben für die Verfassung von 1803 untersucht, wieweit die Spielräume ausgenutzt wurden, die die Altersvorschriften für die Wahl der Ratsmit-

glieder offen liessen. Dies sei nun für die Jahre 1830 und 1831 gleichfalls unternommen, wobei die gesamte Zusammensetzung des neuen Grossen Rats, also alle Ratsmitglieder des Jahres 1831 berücksichtigt werden. Wie schon im Jahr 1803 so zeigt sich auch für die Jahre 1830 und 1831 (Abbildung 8-D), dass die jüngste Altersgruppe auch nicht annähernd in dem Mass vertreten war, wie es die Verfassung grundsätzlich ermöglicht hätte. Hier öffnete sich eine beträchtliche Lücke zwischen personeller und institutioneller Realität, die sich in keinem Stichjahr mehr schliessen sollte.[115]

Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831

Nun sei der Blick wieder auf die 1831 neu gewählten Grossräte gelenkt und die Frage aufgeworfen, ob sich typische Unterschiede oder Parallelen zwischen ihren Laufbahnen und denjenigen aller Grossräte des Jahres 1830 feststellen lassen.[116] Ermittelt man zunächst den politischen Werdegang, so übte etwas mehr als die Hälfte dieser neuen Ratsmitglieder kein weiteres Amt aus. Diesen Werten ist allerdings zu misstrauen, ist doch diese Generation generell schlecht dokumentiert, weil, wie noch eingehender zu zeigen sein wird, ein beträchtlicher Teil rasch wieder von der politischen Bühne abtrat.[117] Nur 10 der neuen Grossräte waren vor 1831 sicher Gemeinderat oder sogar Gemeindeammann gewesen, für weitere 38 ist dies möglich, die Daten können aber nicht als gesichert gelten. Ein Mandat auf kommunaler Ebene ist also für höchstens ein Drittel belegt. Dies trifft in etwa auch für die Grossräte des Jahres 1830 zu, sodass sich in diesem Bereich keine Unterschiede zwischen dem Profil der Neugewählten und dem der Bisherigen ergeben. Für das Kantonsparlament hatte dies dennoch Konsequenzen: Da ein beträchtlicher Teil derjenigen Grossräte des Jahres 1830, die vor oder während ihres Grossratsmandats Gemeindeammann gewesen waren, 1831 in ihrem kantonalen Amt bestätigt wurde und eine starke Gruppe neu in den Grossen Rat eintrat, die ebenfalls Erfahrungen auf kommunaler Stufe gesammelt hatte, verdoppelte sich der Anteil der gewesenen und amtierenden Gemeindeammänner im Grossen Rat.[118] Die kommunale Stufe wurde also durch den Umschwung von 1830/31 deutlich gestärkt. Bezirksrichter oder Oberamtmänner finden sich unter den 1831 neu Gewählten deutlich seltener als im Grossen Rat des Jahres 1830. Diese Elemente verweisen darauf, dass 1831 nicht nur in Bezug auf die Altersstruktur, sondern auch in Bezug auf die veränderten politischen Verflechtungen im bestehenden aargauischen Herrschaftssystem der Restauration eine neue politische Generation antrat.[119]

Ganz zu Beginn dieser Arbeit wurde Bronners Darstellung der Zeit vor 1830 referiert, der das Bild einer aufstrebenden, jungen, gut gebildeten Generation skizziert, der Ämter verwehrt blieben, weil diese durch Magistratensöhne besetzt wurden.[120] Im Grossen Rat des Jahres 1831 findet sich nur ein geringer Anteil von neu gewählten Mitgliedern, auf die Bronners Beschreibung zutreffen würde. Jedoch finden sich überhaupt nur zu rund der Hälfte dieser Vertreter einer neuen

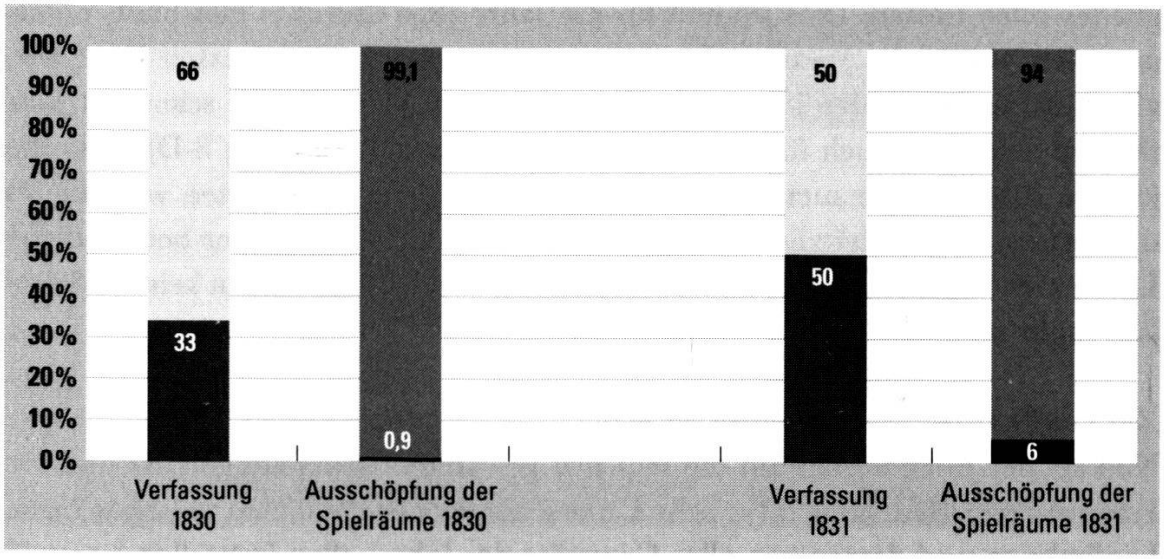

linke Säulen: Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 30 Jahren
linke Säulen: Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 25 Jahren (1830) resp. 24 Jahren (1831)
rechte Säulen: Anteil der Altersgruppe der über 30-Jährigen
rechte Säulen: Anteil der Altersgruppe der 24/25- bis 29-Jährigen

1830					1831				
Rahmenbedingungen der Verfassung		**Ausschöpfung der Spielräume (d. h. Verteilung auf Altersgruppen)**			**Rahmenbedingungen der Verfassung**		**Ausschöpfung der Spielräume (d. h. Verteilung auf Altersgruppen)**		
		Altersgruppen	Prozent	absolute Zahlen			Altersgruppen	Prozent	absolute Zahlen
					≥ 24 J.	50%	24–29 J.	6%	6
≥ 25 J.	33%	25–29 J.	0,9%	1					
≥ 30 J.	66%	≥ 30 J.	99,1%	107	≥ 30 J.	50%	≥ 30 J.	94%	99
				n = 111					n = 107

8-D. Vorschriften für Mindestalter und Verteilung auf die sich daraus ergebenden Altersgruppen für alle Ratsmitglieder der Stichjahre 1830 und 1831 (in Prozent). Auch die Verfassungen der Jahre 1814 (für 1830 noch gültig) und 1831 legten nicht die Grösse einer bestimmten Altersgruppe fest (was die linken Säulen vorgaukeln könnten), sondern nur ein bestimmtes Mindestalter; d. h., wenn für ein Drittel des Rats ein Mindestalter von 25 Jahren galt, bedeutete dies keineswegs, dass innerhalb dieser Gruppe nicht auch ältere Kandidaten wählbar waren. Den Spielraum ausschöpfen hiesse in dieser Hinsicht, dass vermehrt Kandidaten möglichst nahe am Mindestalter gewählt würden.

Generation Angaben zur beruflichen Tätigkeit. Markant ist, dass der Anteil der Fabrikanten und Kaufleute mit nur 4 Vertretern unter den neu Gewählten deutlich geringer ist als 1830, als 20 Personen im Grossen Rat sassen, die sich diesem Berufsfeld zuordnen lassen. Inwieweit dies eine Folge der unterschiedlichen Altersstruktur ist, muss offen bleiben. Es traten 11 relativ junge Hochschulabsolventen neu in den Grossen Rat ein, was das Durchschnittsalter der Gruppe der Akademiker um ganze zehn Jahre senkte. An der absoluten Grösse dieser Parlamentariergruppe änderte sich jedoch, wie erwähnt, nichts, sowohl 1830 wie auch 1831 sassen 21 Akademiker im Rat. Dadurch aber, dass die Anzahl der Parlamentssitze um 50 erhöht worden war, relativierte sich auch der Akademikeranteil und sank von elf auf zehn Prozent. Diese Gruppe von Grossräten, der jüngste von ihnen war der 24-jährige Kaspar Lorenz Bruggisser$_{5249}$, mag Bronner im Visier gehabt haben. Aus seiner Sicht und noch viel mehr aus derjenigen von Bürgermeister Herzog$_{5137}$ stand nicht im Vordergrund, ob die neue Generation deutlich besser ausgebildet war als die bisherige:[121] Sie wurde im Sinn von Pareto als eine Gegenelite empfunden,[122] die sich bereits in der Restaurationszeit anschickte, die herrschende Elite abzulösen. Die Umwälzungen von 1830 verhalfen ihr zum Durchbruch. Insgesamt zeigt sich also, dass 1831 eine neue, deutlich jüngere Generation die politische Bühne betrat, die aber weitgehend, sofern sich dies ermitteln liess, dieselben Laufbahnmuster aufwies wie die von ihr verdrängten Grossräte.

Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten

In der neuen Generation finden sich einige Grossräte, deren politische Karriere nach der Ausübung des Grossratsmandats noch weitere Stationen aufweist: Sechs wurden später in die Regierung gewählt, acht ins Obergericht. Es finden sich in dieser Gruppe auch Ratsmitglieder, die nach 1848 in die Bundesversammlung aufrückten, nämlich sieben spätere Nationalräte und ein Ständerat. Da einige mehrere Ämter bekleideten, handelt es sich nur um zehn Grossräte.[123]

Auf der anderen Seite stellt man fest, dass sich ein beträchtlicher Teil der neuen politischen Generation des Jahres 1831 nicht zu halten vermochte. Ein Fünftel schied nach spätestens einem Jahr wieder aus, ein weiteres Viertel übte das neu erworbene Mandat maximal fünf Jahre lang aus (Abbildung 8-E). So war nach nur einer Legislaturperiode rund die Hälfte der neuen Politikergeneration wieder verschwunden. Die für diese Untersuchung gewählte Vorgehensweise, nämlich die Auswirkungen der Umgestaltung von Regeln für den Zugang zum Grossen Rat zunächst in der unmittelbar folgenden Wahl zu prüfen, dann aber die Entwicklung der Zusammensetzung des Parlaments auch während der ganzen Legislaturperiode zu verfolgen, erweist sich als tauglich, die Nachhaltigkeit eines personellen Wechsels aufzuzeigen. Die so gewonnenen Resultate verweisen beispielsweise auf die interessante Tatsache, dass etwa ein Drittel der durch Rücktritt von neu Gewählten frei gewordenen Sitze durch Personen eingenommen

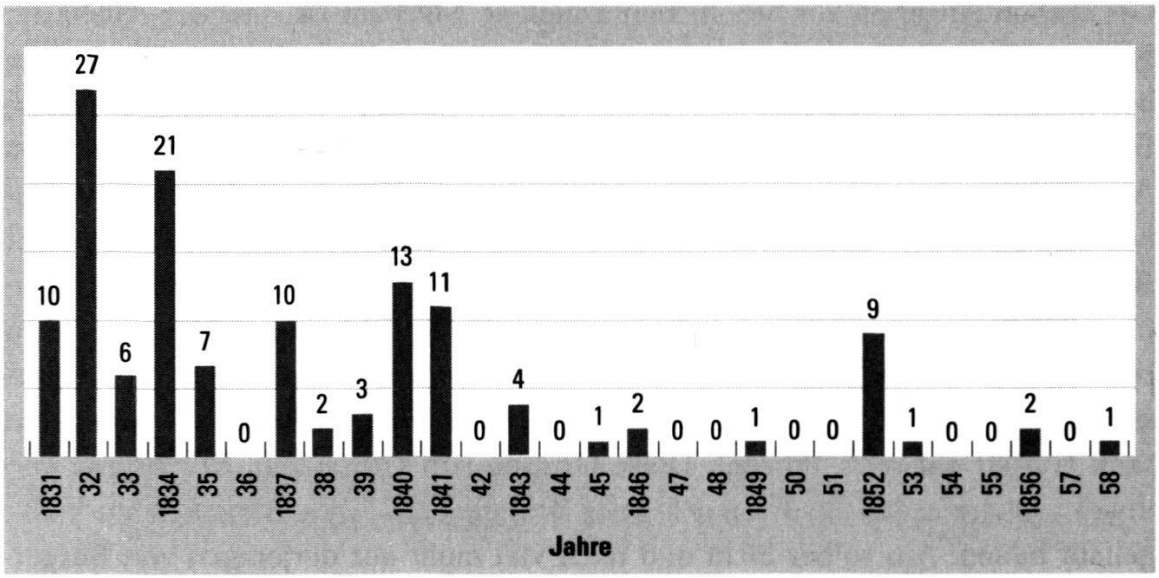

8-E. Jahre, in denen die 1831 neu gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen). In den mit vier Ziffern angegebenen Jahren fanden Teil- oder Gesamterneuerungswahlen statt.

wurden, die vor 1831 bereits einmal Grossrat gewesen waren. Es handelt sich allerdings um keine prominenten Vertreter der aargauischen Politik der Restaurationszeit. Diese waren 1831 im Amt bestätigt worden.[124]

9 Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21

Einleitung

Den Kantonen war auch im Bundesstaat von 1848 eine beträchtliche Autonomie verblieben. Die gleichwohl nötigen Anpassungen der Verfassung an die neuen Gegebenheiten wurden im Aargau in den Jahren 1849–1852 vorgenommen. Wenn sich das vorliegende Kapitel der Einführung des Proporzwahlrechts widmet, das bei den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats im Jahr 1921 zum ersten Mal zur Anwendung kam, so wird eine lange Periode der aargauischen Geschichte im Dunkeln gelassen. Eine kurze Situierung des verfassungsrechtlichen Gesamtrahmens der 1920er-Jahre erscheint deshalb unumgänglich, auch wenn das Proporzprinzip nicht im Rahmen einer Gesamt-, sondern mittels einer Teilrevision eingeführt wurde. Anknüpfungspunkt hierzu ist die Kantonsverfassung aus dem Jahr 1885,[1] die bis 1980 galt und so den Rahmen für die Stichjahre 1920 und 1921 sowie auch für die Jahre 1972 und 1973 darstellt. Auf der Basis dieser Ausführungen wird schliesslich das Kernstück des vorliegenden Kapitels, die Einführung des Proporzwahlrechts im Aargau, dargelegt. In den Stichjahren 1920 und 1921 tritt ein Phänomen zutage, das in der Frühzeit des Kantons Aargau in dieser Ausprägung nicht existierte, sich aber im Lauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt hat: die Bündelung politischer Kräfte in den Parteien. Dies erfordert einige einleitende Ausführungen zur Parteienstruktur im Aargau, die auch als Grundlage für die Kapitel zu den Stichjahren 1971, 1972 und 2002 gedacht sind. Abschliessend werden einige Elemente der neuen politischen Generation des Jahres 1921 im Licht der Diskussion um die Einführung des Proporzverfahrens analysiert.

Die bisherigen Forschungen zu den Themen dieses Kapitels sind über die Darstellung von Grundzügen nicht hinausgelangt. Der Weg zur Einführung des Proporzwahlrechts im Aargau wurde von Willi Gautschi im Rahmen der Kantonsgeschichte behandelt, Spezialstudien dazu fehlen aber.[2] Noch schlechter bestellt ist es um die Geschichte der politischen Parteien im Aargau, sie ist Desiderat geblieben. Gautschi hat bereits 1978 auf diesen Umstand hingewiesen, an dem sich seither allerdings nichts verändert hat, was als beklagenswert zu bezeichnen ist.[3]

Zu den politischen Parteien im Aargau

Die vorliegende Arbeit vermag die historiografische Lücke, die bezüglich der Darstellung der Geschichte der politischen Parteien im Aargau klafft, nicht zu schliessen. Die Parteien[4] als politische Organisationen sind für die vorliegende Arbeit auch nicht in ihrem politischen Widerstreit, sondern nur in ihrer grundlegenden Verknüpfung mit Elementen des Sozialprofils von Bedeutung: Wie verhält es sich mit der konfessionellen Komponente? Wie mit den Berufsgruppen und Bildungshintergründen? Lassen sich weitere grundlegende strukturelle Unterschiede festmachen? Diese Fragen werden im Teil «Längsschnitte» aufgegriffen. Dazu sind kurze Skizzen zum Parteiengefüge des Aargaus nötig, wie es sich in den Grundzügen und konkret in den Stichjahren 1920/1921, 1972/73 sowie im Jahr 2002 präsentierte. Ausgangspunkt dafür ist die Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Parteien, wie sie sich aufgrund der Grossratswahlen zwischen 1917 und 2001 ergab.

Anzufügen ist noch, dass für die Binnenstruktur des Kantonsparlaments nicht Parteien, sondern Fraktionen massgeblich sind. Diese Differenzierung ist für die vorliegende Arbeit insofern unerheblich, als sie sich primär für die Zugangsbedingungen zum Grossen Rat interessiert, für den nicht die Fraktionen als ratsinternes Gremium, sondern die Parteien als politische Organisationen massgeblich sind: Sie bilden Listen für die Grossratswahlen, ihre Kandidaten werden gewählt.

Mandatsverteilung im Grossen Rat 1917–2001

Die Entwicklung der Wähleranteile verschiedener Parteien und so der Funktion der Parteien sind Gegenstand einer eigentlichen politologischen Forschungsrichtung. Die zentrale Frage nach dem *Warum* muss in den Hintergrund treten, weil mit dem in der vorliegenden Arbeit gewählten Ansatz die Gründe für eine Verschiebung der Parteienverhältnisse ausserhalb der definierten Schlüsseljahre nicht zu eruieren sind.[5] Im vorliegenden Zusammenhang interessiert vor allem die langfristige Entwicklung der Parteienverhältnisse im Aargau. Ein Blick auf die in Abbildung 9-A dargelegte Sitzverteilung zeigt, dass die Umwälzung im aargauischen Grossen Rat, verursacht durch die Einführung des Proporzwahlrechts in den Wahlen des Jahres 1921, kein kurzfristiges Phänomen war, sondern die Parteienlandschaft für das restliche 20. Jahrhundert prägen sollte: Die vier grossen Parteien – Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP) – hielten zusammen eine unangefochtene Mehrheit im Grossen Rat. Ihr Wähleranteil betrug bis 1989 über 80 Prozent, oft sogar über 90 Prozent. Demgegenüber bedeutete die Einführung des Frauenstimmrechts in den Grossratswahlen des Jahres 1973 für die Anteile der grossen Parteien weder kurz- noch langfristig eine Zäsur, die mit der Verschiebung der politischen Gewichte durch das Proporzwahlrecht vergleichbar wäre.[6]

Grundzüge der vier grossen Parteien

Generell kann festgehalten werden, dass die aargauische Parteienlandschaft weitgehend die schweizerische abbildet. Spezifisch aargauische Bewegungen vermochten sich nicht auf Dauer zu halten.[7] Die politische Landschaft des Aargaus war im 19. Jahrhundert von den Gruppierungen der Liberalen, der Demokraten und der Konservativen geprägt worden, wobei sich diese nicht zu Parteien ausdifferenziert hatten.[8] Die ersten beiden bildeten den Kern der dem Liberalismus verpflichteten Freisinnigen Volkspartei des Kantons Aargau, die 1894 gegründet wurde und sich 1895 der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz anschloss, deren Namen sie übernahm.[9] Für das Verständnis der Zeit ist es wichtig, dass es an den Rändern der freisinnigen Strömung auch Exponenten gab, die der politischen Rechten wie der Linken zugerechnet werden können und sich entsprechend später in den Reihen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) oder der Sozialdemokratie fanden.[10]

Peter Stadler hat darauf hingewiesen, dass der Bikonfessionalismus als strukturelles Element der schweizerischen Identität bezeichnet werden kann.[11] Dies gilt besonders für den Aargau. Die politische Bedrängnis der katholisch-konservativen Strömung im 19. Jahrhundert band diese enger an das Papsttum, das gegen Aufklärung und Moderne kämpfte, insbesondere auch gegen den Liberalismus und später gegen den Sozialismus. Diese Strömung, in der Geschichtswissenschaft wertfrei als Ultramontanismus bezeichnet, umfasste jedoch in der Schweiz keineswegs alle Katholiken. Wesentliches Element des Bundesstaats in der Schweiz war ein «innerkatholischer Dualismus» zwischen ultramontanen und freisinnigen Katholiken.[12] Erstere sammelten sich in der katholisch-konservativen Bewegung, zweitere im Freisinn. Beide katholischen Richtungen fanden sich im Aargau prominent vertreten, ebenso in St. Gallen, im Thurgau, sogar im Tessin, in Solothurn und in Luzern. Für die vorliegende Arbeit interessieren aber nicht deren Kämpfe im 19. Jahrhundert, sondern die Langzeitwirkung dieser beiden katholischen Richtungen auf die Sozialprofile der Exponenten der politischen Parteien im Grossen Rat des 20. Jahrhunderts. Die ultramontane Richtung organisierte sich 1892 in der Katholisch-Konservativen Volkspartei des Aargaus (KVP).[13] Seit 1885 verfügte sie über einen Sitz in der fünfköpfigen Regierung. Es gelang ihr, langfristig auch die sich organisierenden christlich-sozialen Arbeiterorganisationen zu integrieren.[14] 1961 trat sie neu als Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei (KCVP) bei den Grossratswahlen an.[15] Neun Jahre später übernahm sie den schweizweit neu gewählten Namen Christlichdemokratische Volkspartei.[16]

Die aargauische Sozialdemokratie entwuchs dem linken Flügel der Grütli-Bewegung,[17] deren rechter Flügel von Handwerkern und Gewerbetreibenden geprägt wurde und die im Aargau Ende des 19. Jahrhunderts über zwei Dutzend Sektionen umfasste. 1902 trat der kantonale Grütliverband der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei bei und begründete damit die aargauische sozial-

Jahr	FDP	KVP/CVP	SP	BGB/SVP	EVP	Jungbauern	LdU
1917	140	55	18				
1921	43	47	51	46	2		
1925	44	46	60	47	3		
1929	41	49	62	43	5		
1933	43	52	68	46	6		
1937	32	44	62	30	5	8	3
1941	34	43	58	31	2	8	8
1945	37	43	67	34	3	3	4
1949	40	46	62	32	3	2	7
1953	42	49	65	30	4	2	8
1957	39	50	66	29	5		9
1961	41	47	64	28	5		8
1965	43	46	62	30	5		6
1969	40	47	57	30	4		12
1973	41	54	45	30	8		9
1977	46	45	51	29	8		11
1981	48	50	51	34	10		7
1985	52	48	44	32	9		6
1989	45	42	37	34	9		6
1993	41	35	44	36	8		5
1997	40	37	48	47	8		2
2001	40	32	36	72	8		

9-A. Verteilung der Sitze im Grossen Rat 1917–2001. Fett gedruckt sind alle Einzelergebnisse, die einer Partei mindestens fünf Sitze einbrachten. Grau sind Felder markiert, wenn eine Partei gegenüber der letzten Wahl fünf oder mehr Sitze verlor, blau sind die Felder markiert, wenn sie mindestens ebenso viele gewann. Schwarz markiert sind die Folgen der 1921 und 1937 erfolgten Reduktion der Grossratssitze.[A] Mit einem doppelten Rand sind für die gesamte Periode der grösste Sitzgewinn und der grösste Sitzverlust hervorgehoben. (Quelle: Für 1917: GAUTSCHI, *Aargau*, 85; für 1921–1953: *Aargau in Zahlen*, 98f.; 1957–2001: Angaben Sekretariat des Grossen Rates).

A) Teilrevision der Verfassung, angenommen in der Abstimmung vom 5. September 1920 resp. 6. Dezember 1936. *Aargau in Zahlen*, 93 resp. 95.

demokratische Partei, für die sich in ihrer Gründungszeit auch die Bezeichnung Aargauische Arbeiterpartei findet.[18]

Jüngste der vier grossen Kantonalparteien ist die heutige Schweizerische Volkspartei, die im Aargau im Dezember 1920 als aargauische Bauern- und Bürgerpartei gegründet wurde.[19] Bei den ersten Grossratswahlen, an denen sie teilnahm, erreichte sie 1921 auf Anhieb 46 Mandate und verwies damit die ehedem dominierende Freisinnig-Demokratische Partei, aus deren Reihen sich etliche der neuen Bewegung angeschlossen hatten, auf den vierten Rang.[20] 1971 änderte sie ihren Namen in «Schweizerische Volkspartei». Zwischen 1937 und 1993 war die Bauern- und Bürgerpartei beziehungsweise die SVP in Bezug auf ihre Vertretung im Kantonsparlament wieder zur kleinsten Partei des Regierungsblocks abgesun-

Grüne	FSt	Team 67	NA/Rep.	AP/FP	SD	übrige	Insgesamt (= Anzahl Grossratssitze)	Jahr
							213	1917
						11	200	1921
							200	1925
							200	1929
							215	1933
						2	186	1937
						2	186	1941
						2	193	1945
						1	193	1949
							200	1953
						2	200	1957
						7	200	1961
	5					3	200	1965
	6	3				1	200	1969
		3	10				200	1973
						10	200	1977
							200	1981
5			3				200	1985
11			3	12			200	1989
7				19	3		200	1993
6				4	7		200	1997
7				1	4		200	2001

ken, um dann in den 1990er-Jahren einen Siegeszug anzutreten, der sie über die Frist von nur zwei Grossratswahlen zur unangefochten stärksten Partei machte.

Als ein weiteres Charakteristikum der aargauischen politischen Landschaft muss erwähnt werden, dass die vier grossen Parteien nicht in allen Gegenden des Kantons gleich stark vertreten waren, sondern lange Zeit über eigentliche Stammlande verfügten. In den katholisch geprägten Gegenden (Freiamt, Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg) verfügte die katholische Volkspartei über einen starken Rückhalt, in den reformierten ländlichen Gegenden des Berner Aargaus dominierte die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, in den stärker gewerblich und industriell geprägten Gegenden die Sozialdemokratie und der Freisinn zugleich, wobei sich in den einzelnen Bezirken mannigfaltige Interferenzen ergaben.

Kleinere Parteien in den Stichjahren seit 1921

Die vier skizzierten grossen Parteien dominierten den aargauischen Grossen Rat 1920 und 1921, wobei die Einführung des Proporzwahlrechts eine tief greifende Umwälzung der Verhältnisse innerhalb dieser Parteiengruppe mit sich brachte. Kleinere Parteien errangen zusammen 13 Mandate.[21] Einzig die Evangelische Volkspartei (EVP) konnte sich über das ganze 20. Jahrhundert im Kantonsparlament halten, allerdings war auch ihr Wähleranteil Schwankungen unterworfen. Obwohl christlich ausgerichtet, kann sie nicht als konservative Partei bezeichnet werden.[22]

Im Stichjahr 1972 hielten kleine Parteien 13 Prozent der Grossratsmandate, 1973 errangen sie sogar 15 Prozent, wobei sich mehr Gruppierungen an den Wahlen beteiligten als noch vier Jahre zuvor. Diese seien nun kurz umrissen. Die grösste der kleinen Parteien war 1969–1973 der von Gottlieb Duttweiler gegründete Landesring der Unabhängigen (LdU),[23] der diese Rolle 1973 an ein Bündnis zweier rechter Bewegungen abtreten musste. Die zu Beginn der 1970er-Jahre heftig diskutierte Frage der «Überfremdung» der Schweiz durch Ausländerinnen und Ausländer verschaffte der Aargauischen Republikanischen Bewegung und der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung (NA) auf Anhieb zehn Sitze. In der Nachfolge dieser beiden Parteien stehen die Schweizer Demokraten (SD), die im Jahr 2002 noch über vier Sitze verfügten.

Die weiteren Parteien, die für die Stichjahre 1972 und 1973 zu nennen sind, errangen nur einige wenige Mandate. Sie hatten sich im Verlauf der 1960er-Jahre als kleinere Protestgruppierungen formiert, die sich aber höchstens über einige Legislaturperioden im Grossen Rat halten konnten. Für die Legislaturperiode 1969–1973 sind zunächst die «Freien Stimmberechtigten und parteilosen Wähler» zu nennen, die 1969 über sechs Vertreter im Grossen Rat verfügten. Drei Mandate hatte das «Team 67» errungen, dem dadurch der Einzug in den Grossen Rat gelang. Peter Gilg bezeichnet es als «freisinnige Vorhut», die von Werner Geissberger$_{6116}$ dazu gegründet worden sei, um bei den Nationalratswahlen 1967 junge Wähler zu mobilisieren.[24] Die Jugendorganisation näherte sich in der Folge aber immer mehr der Sozialdemokratie an, zu der zwei seiner Grossräte schliesslich wechselten. Der einzige Vertreter der «Freien Wähler für Bildung und Fortschritt» war Jakob Hohl$_{6885}$, der 1961 mit einer Motion die Frage des Frauenstimmrechts im Aargau wieder in die politische Diskussion eingebracht hatte.[25]

Für das Stichjahr 2002 sind schliesslich zwei Parteien zu nennen, die gegenüber den 1970er-Jahren neu im aargauischen Kantonsparlament vertreten sind. Beide fühlen sich einem konkreten Themenbereich verpflichtet, was bereits aus den Parteibezeichnungen hervorgeht. Aus der Umweltschutzbewegung der 1980er-Jahre sind die Grünen hervorgegangen, die ihre Präsenz 2002 von sechs auf sieben Ratsmitglieder erhöhen konnten. Gleichsam als Gegenbewegung dazu ist die Autopartei (AP) zu sehen, die auf ihrem Höhepunkt in den 1990er-Jahren

neunzehn Mandate gewonnen hatte, im Jahr 2002 unter ihrem neuen Namen «Freiheitspartei» (FPS) aber nur noch einen einzigen Grossrat ins Parlament entsenden durfte.

Zum Kampf um das Proporzwahlrecht im Aargau

Entwicklungslinien

Das liberale Gedankengut hatte die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts gefordert. Nachdem dies politische Realität geworden war – im Kanton Aargau bereits mit der Verfassung von 1831[26] –, begannen sich politische Theoretiker Mitte des 19. Jahrhunderts intensiver mit der Frage zu beschäftigen, wie die Auswahlmöglichkeiten für die Wähler optimiert werden könnten. Ausgangspunkt war dabei nicht die Chancengleichheit von Parteien, sondern vielmehr die frühliberale Vorstellung, dass das Elektorat im Rahmen von Wahlen seine Präferenzen für Persönlichkeiten – Honoratioren – möglichst unverfälscht zum Ausdruck bringen können sollte.[27] Überlegungen, mit welchem Verfahren der Wille von Wählenden am besten im Resultat abgebildet werde, finden sich allerdings unabhängig davon bereits im Mittelalter und dann Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich.[28] Obwohl dazu grundsätzlich verschiedene Verfahren denkbar waren und teilweise in der Schweiz zur Bestellung von Exekutiv- und Judikativgremien auch zur Anwendung kamen,[29] konzentrierten sich die Überlegungen hinsichtlich der Legislativen auf die Idee des Proporzwahlrechts, dessen Kern sich am besten mit der von Mirabeau geprägten Metapher der Landkarte darlegen lässt: «Les Etats [die 1789 einberufenen Generalstände des Jahres 1789 als vorparlamentarisches Gremium] sont pour la nation ce qu'est une carte réduite pour son étendue physique: soit en partie, soit en grand la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original.»[30] Bei der Verteilung von Mandaten sollten infolgedessen nicht nur Sieger berücksichtigt werden, sondern alle an der Wahl Beteiligten nach Massgabe der erhaltenen Stimmen.[31] Für die praktische Umsetzung ergaben sich daraus mehrere Problemfelder.

Ganz grundsätzlich musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass territorial begrenzte Wahlkreise allenfalls den Willen der in ihnen wahlberechtigten Bürger wiederzugeben vermochten, dass die Summe der Resultate aus den Kreisen aber den Willen des gesamten Elektorats oft nur unzureichend abbildete.[32] Die Art und Weise der Umschreibung der Wahlkreise war infolgedessen seit dem 19. Jahrhundert einer der zentralen Diskussionspunkte, wie im nächsten Abschnitt auch für den Aargau zu zeigen sein wird. Das Problemfeld Wahlkreise eröffnete sich also nicht erst mit dem Proporzverfahren, sondern bestand bereits im Zeitalter des Majorzsystems und kann als eines der Hauptmomente bezeichnet werden, die die Diskussion um den Proporz auslösten. Festzuhalten ist, dass auch bei Proportionalwahlverfahren tradierte Territorialstrukturen oftmals stärker

gewichtet wurden als eine rein arithmetische Festlegung von Wahlkreisen gleicher Grösse. Pierre Tschannen sieht dies als einen der Gründe, warum das Bundesrecht bis heute eine Lösung stützt, die vom Ziel erfolgsneutraler Wahlen abweicht.[33] Auch ist darauf hinzuweisen, dass die administrativen Voraussetzungen zur Bewältigung von Wahlen in grösseren Einheiten erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entwickelt waren. Im Aargau ist dieser Umstand insofern von Bedeutung, als seit der Verfassung von 1885 daran festgehalten wird, dass die Bezirke, die 1803 mit Rücksicht auf die historischen Strukturen umrissen worden waren, die Wahlkreise für Grossratswahlen bilden, obgleich sie sich hinsichtlich der Bevölkerungsdichte stark auseinander entwickelt haben. Freilich war bereits mit der Verfassung von 1841 der Wechsel vom System fester Mandatszahlen pro Wahlkreis (damals noch die Kreise) zugunsten einer proportionalen Verteilung gemäss Bevölkerungsstärke vorgenommen worden.[34]

In Bezug auf das Wahlverfahren – ein zweites Problemfeld im Zusammenhang mit dem Proportionalwahlrecht – entwickelten sich zwei Systeme, die für die schweizerischen Verhältnisse Bedeutung erlangten: das Kandidatenstimmen- und das Listenstimmensystem. Ersteres sei anhand der Überlegungen des englischen Staatsrechtlers Thomas Hare aufgezeigt, der 1850 das folgende Wahlsystem vorschlug:[35] Jeder Wähler sollte einen Kandidaten bezeichnen können, der dann gewählt wäre, wenn die Anzahl der Stimmen, die er erhalten hat, über dem sogenannten Wahlquotienten läge. Dieser sollte errechnet werden, indem die Zahl der abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Mandate dividiert würde. Da für die Praxis vorhersehbar war, dass manche Kandidaten sehr viel mehr Stimmen erhalten würden, als sie zur Wahl benötigten, sah Hare vor, dass die Wähler auf dem Wahlzettel weitere Kandidaten bezeichnen können, denen die überschüssigen Stimmen des Gewählten zufallen sollten. Im Zentrum standen also die zu wählenden Personen, die durch den Wähler auf einem Wahlzettel beliebig kombiniert werden konnten. In einer weiterentwickelten Variante des Kandidatenstimmensystems verfügte dann jeder Wähler über so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben waren. Das Listenstimmensystem lässt sich mit den Überlegungen von Victor Considérant darlegen, der in den 1840er-Jahren dem Genfer Verfassungsrat ein Wahlverfahren vorschlug, das spätere Verhältnisse vorwegnahm und von Kløti als «Urform des in der Schweiz geltenden Proportionalwahlverfahrens» bezeichnet wurde.[36] An die Stelle von Wahlkreisen sollten im Kanton Genf Meinungsgruppen («collèges») treten, die dem Wahlbüro politische Programme zur Registrierung einreichen sollten, die von einer bestimmten Anzahl Bürger unterschrieben sein mussten. Die eigentlichen Wahlen sollten in zwei Schritten erfolgen: Zunächst hätten sich die Wähler für eines der Programme zu entscheiden. Dieser Schritt definierte die Anzahl der Mandate, die einem Programm zufielen. Acht Tage später sollten auf dieser Basis die eigentlichen Mandatsinhaber gewählt werden. Die Grösse der Deputationen der einzelnen Programme im Kantonsparlament sollte also nicht durch eine Personenwahl,

sondern einzig und allein durch die Anzahl eingeworfener Listen bestimmt werden. An diesem Prinzip änderten auch die in der Schweiz gebräuchlich gewordenen Verfahren des Kumulierens[37] und Panaschierens[38] nichts: Auch diese regeln nur die Reihenfolge, in der die Kandidaten Mandate übernehmen können, nicht aber die Zahl der Mandate, die einer Gruppierung oder später Partei zugesprochen werden.

Als drittes Problemfeld des Proporzwahlrechts ist anzufügen, dass es differenzierte mathematische Verfahren zur Vergabe der Restmandate erfordert, weil sich aus der Umrechnung der Wähleranteile auf Sitze in aller Regel Bruchzahlen ergeben.[39] Da einfache Nachvollziehbarkeit der Vorgänge von jeher ein Ziel von Wahlverfahren war, sind kompliziertere Verfahren nicht in die breitere politische Diskussion eingeflossen.[40] Margrit Gauglhofer weist dabei darauf hin, dass auch eine Rezeption der US-amerikanischen Diskussion in europäischen Staaten, die mit dieser Fragestellung zugleich konfrontiert waren, kaum stattgefunden hat, ja dass teilweise sogar dieselben Verfahren mit unterschiedlichen Namen bezeichnet werden.[41] Im vorliegenden Zusammenhang scheint es ausreichend, darauf hinzuweisen, dass im Aargau wie in der deutlichen Mehrzahl der Schweizer Kantone das System nach Hagenbach-Bischoff[42] zur Anwendung gelangte.[43]

Diskussion und Einführung in der Schweiz

Wie angetönt, finden sich erste Impulse zur Einführung des Proporzwahlrechts bereits in den 1840er-Jahren in Genf. Dies hängt mit der bereits erwähnten starken politischen Zerrissenheit dieses Kantons zusammen.[44] Auch im weiteren Verlauf der Entwicklung sollte der Proporzgedanke in der Schweiz zuerst dort Fuss fassen, wo beinahe gleich starke Gruppierungen um die politische Macht rangen und das Majorzsystem aufgrund der Umschreibung der Wahlkreise eine davon deutlich bevorzugte. Dies war nicht nur in Genf, sondern auch in Neuenburg und im Tessin der Fall. Herrschende Gruppierungen schreckten dabei nicht vor einer Veränderung der Wahlkreise zu ihren Gunsten zurück. So entwickelte sich das Proporzwahlrecht, ursprünglich zur Optimierung von (Honoratioren-)Wahlen erdacht, zur politischen Forderung einer unterdrückten Minderheit. Die Ausdifferenzierung des politischen Meinungsspektrums und die organisatorische Verfestigung dieser Strömungen in Parteien nach der Jahrhundertmitte verstärkte den Ruf nach angemessener Vertretung aller Meinungen in den Parlamenten. Auf eidgenössischer Ebene vertrat schliesslich vor allem die Sozialdemokratie dieses Anliegen. Einen Überblick über den Zeitpunkt der Einführung des Proporzwahlrechts in den Kantonen gibt Abbildung 9-B. Der Aargau findet sich im hinteren Mittelfeld. Es passt dies ins Bild des eher zögerlichen Ausbaus der Volksrechte.[45]

Die eigentliche Diskussion um das Proporzwahlrecht setzte verstärkt im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein. Dabei ist auf die Schriften des Genfer Professors Ernest Naville hinzuweisen, der 1865 die «Association réformiste» zur

Kanton	Proporzwahlsystem: Jahr der Einführung	Bemerkungen
Neuenburg	1891[A]	
Tessin	1891[B]	
Genf	1892	
Zug	1894	
Solothurn	1895	
Schwyz	1898	
Basel-Stadt	1905	
Luzern	1909	
St. Gallen	1911	
Zürich	1916	
(1919: Einführung des Proporzwahlrechts auf eidg. Ebene für den Nationalrat)		
Basel-Landschaft	1919	
Thurgau	1919	
Glarus	1920	
Wallis	1920	
Aargau	**1921**	
Bern	1921	
Freiburg	1921	
Waadt	1948 *teilweise* / 1961 *ganz*	
Schaffhausen	1952	
Jura	(1921) 1979	*mit der Kantonsgründung*
Nidwalden	1981	
Obwalden	1984	
Uri	1992	
Appenzell Ausserrhoden	–[C]	*Majorzwahlen*
Appenzell Innerrhoden	–	*Majorzwahlen*
Graubünden	–	*Majorzwahlen*

9-B. Zeitpunkt des Systemswechsels vom Majorz- zum Proporzsystem für die Bestellung des kantonalen Parlaments (Stand 1998). Wenn mehrere Kantone im selben Jahr diesen Schritt vollzogen haben, so werden die Kantone in alphabetischer Reihenfolge erwähnt. (Quelle: LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 84.)

A) Abweichend davon geben LUTZ/STROHMANN das Jahr 1897 an. Wir folgen SCHÄLCHLIN und auch SEILER/STEIGMEIER. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 84; SCHÄLCHLIN, *Proportionalwahlverfahren*, 3; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 157.

B) Abweichend davon geben LUTZ/STROHMANN das Jahr 1890 an. Dies erscheint unmöglich, da der Putsch im September 1890 Auslöser eines Verfassungsrevisionsprozesses war, zu dem das Tessiner Volk erst 1891 befragt wurde. Wir folgen deshalb SCHÄLCHLIN und auch SEILER/STEIGMEIER. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 84; SCHÄLCHLIN, *Proportionalwahlverfahren*, 3; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 157.

C) Die Kompetenz für die Einführung des Proporzwahlrechts wurde den Gemeinden delegiert. Bis 1998 hat davon nur die Gemeinde Herisau Gebrauch gemacht. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 83.

Förderung des Proporzgedankens gründete,[46] weiter auf die Arbeiten des bereits erwähnten Basler Mathematikers Eduard Hagenbach-Bischoff und die des Zürcher Juristen und Politikers Emil Klöti.[47] 1876 wurde zur Förderung des Proporzgedankens der «Schweizerische Verein für proportionale Stellvertretung» gegründet.[48]

Auf Bundesebene wurde das Proporzwahlrecht 1918 im dritten Anlauf angenommen.[49] Die Abstimmungsresultate für die einzelnen Kantone zeigen, dass dieses Anliegen im Aargau vergleichsweise wenig Resonanz fand: Zwar war die Vorlage angenommen worden, aber mit nur 53 Prozent Ja-Stimmen.[50] Dabei dürfte für das zustimmende Resultat der Umstand entscheidend gewesen sein, dass die katholisch geprägten Teile des Ostaargaus dieser Idee zugeneigt waren. Schon in der eidgenössischen Abstimmung von 1910 hatten sich die Bezirke Baden, Zurzach, Bremgarten und Muri für die Proporzwahl ausgesprochen. Dies hängt mit der Geometrie der Wahlkreise für die Nationalratswahlen zusammen, durch die nicht nur die sozialdemokratische, sondern auch die katholisch-konservative Opposition bei den Nationalratswahlen immer wieder benachteiligt worden war.[51]

Diskussion und Einführung im Aargau

Die Forderung nach dem Proporzprinzip wurde vor allem in denjenigen Kantonen besonders laut erhoben, in denen die freisinnige Staatspartei ausgesprochen wenig Bereitschaft zeigte, die Regierungsmacht zu teilen. Dazu gehörte auch der Aargau,[52] wo der Ausbau der Volksrechte insgesamt nur zögerlich vonstatten ging. So führte der Aargau erst 1905 als einer der letzten Kantone die Volkswahl der Regierungsräte ein.[53] In diesem Zusammenhang wurde mit Blick auf die katholisch-konservative Minderheit eine Schutzklausel in der Verfassung verankert: «Bei Bestellung dieser Behörde [Regierungsrat] ist die Minderheit zu berücksichtigen.»[54] Für die politische Linke schien dies nicht zu gelten, zog doch erst 1932 mit Rudolf Siegrist_{5044} der erste Sozialdemokrat in die Regierung ein, nachdem diese Partei bereits 1921 zur wählerstärksten geworden war.[55]

Die Frage der Proporzwahl des Grossen Rats wurde erstmals von sozialdemokratischer Seite im Herbst 1908 mit einer Volksinitiative lanciert. Gautschi hat aufgrund einer Analyse der Unterschriftenbogen aufgezeigt, dass das Anliegen in Arbeiterkreisen besonders populär war.[56] Wie bei der Abstimmung zur gleichen Frage auf der eidgenössischen Ebene fanden sich auch auf der kantonalen sozialdemokratische und katholisch-konservative Opposition gemeinsam im Lager der Befürworter, die dominierende freisinnige Partei als Gegner des Anliegens, das im Grossen Rat haushoch durchfiel, dagegen in der Volksabstimmung vom 9. Mai 1909 immerhin 37 Prozent Ja-Stimmen erzielte.[57] In der Beratung der Vorlage im Grossen Rat, die im Zusammenhang mit der Analyse der Gruppe der 1921 neu gewählten Grossräte weiter unten aufgegriffen wird, war es den Freisinnigen gelungen, durch ihre staatspolitische Argumentation, die schwärzeste Sze-

narien von der Zersplitterung der Parteien und der Degradierung der Parlamentarier von Volks- zu reinen Parteivertretern heraufbeschwor, auch weite Teile der Opposition zu gewinnen. Langfristig betrachtet kann man sich ohne weiteres Gautschis Beurteilung anschliessen, dass diese Befürchtungen letztlich unbegründet waren, indem das Proporzprinzip politisch eher ausgleichend wirkte.[58] Extrempositionen liessen sich durch den Proporz parlamentarisch einbinden, was ihre politische Sprengkraft verminderte. Im Tessin war die positive Wirkung des Proporzes bereits um die Jahrhundertwende deutlich geworden. Mit seiner Einführung im Jahr 1891 hatte die bestehende tiefe politische Zerrissenheit überwunden werden können, die den Kanton über weite Strecken des 19. Jahrhunderts gelähmt und mehrfach an den Rand des Bürgerkriegs gebracht hatte.[59] Insofern erscheint die Argumentation im aargauischen Grossen Rat des Jahres 1909 befremdend, der Proporz fördere die Parteienzersplitterung. Zu diesem Zeitpunkt hatten bereits sieben Kantone das Proporzprinzip für die Bestellung des Kantonsparlaments eingeführt. In den Nachbarkantonen Solothurn und Zug war dieser Schritt in den 1890er-Jahren erfolgt, Luzern zog im Jahr 1909 nach. Die endgültige Einführung des Proporzes im Aargau erfolgte schliesslich zehn Jahre nach dem ersten Anlauf. Bis dahin war in sieben weiteren Kantonen und, wie erwähnt, auf Bundesebene der Systemwechsel vollzogen worden.[60]

Der zweite Anlauf erfolgte im Aargau unter dem unmittelbaren Eindruck der oben geschilderten Annahme des Proporzwahlrechts für den Nationalrat und des Landesstreiks vom November 1918, was beschleunigend auf die politischen Abläufe wirkte.[61] Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat im April 1919 zusammen mit der Volksinitiative, die von der sozialdemokratischen Partei lanciert worden war, bereits einen Entwurf für ein Wahlgesetz vor. Der politische Druck wurde durch sozialdemokratische Volksversammlungen und eine Eingabe der Grütlivereine[62] verstärkt. Letztere hatten sogar die Proporzwahl für die Behörden aller Stufen gefordert, das heisst für Gemeinderäte, Bezirksgerichte, Grossen Rat und Regierungsrat. Die freisinnige Ratsmehrheit beschloss, auf eine Behandlung der Volksinitiative zu verzichten und diese direkt der Abstimmung zuzuführen. Diese fand am 5. September 1920 statt und ergab eine Annahme mit 55 Prozent Ja-Stimmen.[63] Damit war der Grundsatzentscheid gefällt, aber die Art und Weise der Umsetzung noch offen. Im Rahmen der Behandlung des aargauischen Wahlgesetzes standen zwei Methoden zur Ausgestaltung des Proporzes zur Diskussion. Die Verteilung der Mandate auf die Parteien konnte entweder mit dem Kandidatenstimmen- oder dem Listenstimmensystem vorgenommen werden. Auf Bundesebene galt für den Nationalrat das Kandidatenstimmensystem, und dies wurde vom Regierungsrat 1921 auch für den Aargau vorgeschlagen. Der Grosse Rat schloss sich dieser Haltung jedoch nicht an und beschloss, das Listenstimmensystem einzuführen. Kommissionssprecher Hunziker_{5596} hatte argumentiert, dieses sei einfacher und entspreche dem Wählerwillen besser, der vielleicht einem Kandidaten einer anderen Partei die Stimme geben wolle, nicht aber dessen Partei.

Am 13. März 1921 wurde das aargauische Proporzgesetz in der vom Grossen Rat veränderten Form wiederum mit 55 Prozent Ja-Stimmen angenommen.[64] Das 1921 eingeführte Listensystem bildet noch heute die Grundlage der Grossratswahlen.[65] Dabei sind die Kantone Aargau und Zug die einzigen, die die Mandate des Kantonsparlaments nach diesem Prinzip vergeben. Alle anderen Kantone folgen dem Kandidatenstimmensystem. Gleichzeitig wurde im Aargau die Gesamtzahl der Mandate wieder auf 200 festgesetzt, indem die Zahl der Einwohner, auf die ein Sitz fiel, auf 1200 erhöht wurde.[66]

Mehrere Versuche, den Proporz auf die Wahlen für den Regierungsrat auszudehnen, fanden in der Folge im Aargau keine Unterstützung. Dies entsprach durchaus der gesamtschweizerischen Entwicklung. Während sich das Proporzwahlrecht, wie aus Abbildung 9-B deutlich sichtbar, für die Parlamente weitestgehend durchsetzte, dehnten nur die Kantone Tessin und Zug dieses Prinzip auf die Regierungswahlen aus.[67] Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Meinungen dazu auch unter den Vorkämpfern des Proporz auseinander gingen. So lehnte der Zürcher Emil Klöti, Autor einer Dissertation und mehrerer Schriften zum Thema, die Proporzwahl der Regierung ab.[68]

Das Parlament

Zum aktiven Wahlrecht

Auch 1921 waren die Frauen noch vom Wahlrecht ausgeschlossen, nachdem ein erster Vorstoss, ihnen das Stimmrecht auf kantonaler Ebene zu gewähren, 1919 vom Grossen Rat abgelehnt worden war. Der männlichen jüdischen Bevölkerung war demgegenüber nach langem Ringen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die politische Gleichberechtigung zugestanden worden.[69] Das für die Ausübung des Aktivbürgerrechts erforderliche Mindestalter betrug 1921 im Aargau 20 Jahre. Dies war 1876 so festgesetzt worden. Andere Kantone kannten damals allerdings bereits die Altersgrenze 18 Jahre.[70]

In Bezug auf die Zulassung der Bürger anderer Kantone zum Aktivbürgerrecht wurde 1921 zwischen «schweizerischen Aufenthaltern» und «niedergelassenen Schweizern» unterschieden, also zwischen vorübergehend und dauernd in einer aargauischen Gemeinde wohnhaften Personen.[71] Beiden Kategorien stand seit 1852 das aktive Wahlrecht zu, der Aargau hielt jedoch an einem System abgestufter Karenzfristen fest: In kantonalen Angelegenheiten waren die «Aufenthalter» erst nach sechs Monaten zur Urne zugelassen, die «niedergelassenen Schweizer» demgegenüber schon nach drei Monaten. Letzteres war in der Bundesverfassung als Maximalfrist definiert.[72]

Die Gründe, weshalb jemandem das Aktivbürgerrecht verwehrt wurde, waren seit der Gründungszeit des Kantons weitgehend unverändert: Bevormundung, Einstellung im Aktivbürgerrecht, Verurteilung zu einer «peinlichen Strafe»,

Bezug von Armenunterstützung und «Geltstag» zogen einen Verlust der «bürgerlichen Ehrenfähigkeit» mit sich und damit des Rechts, zu wählen und gewählt zu werden. Ausgeschlossen waren seit 1831 auch diejenigen Bürger, die mit einem richterlichen Wirtshausverbot belegt waren.[73]

In der Anwendung dieser Ausschlussgründe stellte der Grosse Rat in einem Fall aus dem Jahr 1924 allerdings in Bezug auf ein Ratsmitglied die inhaltliche Dimension über die formale. Ein Zürcher Rechtsanwalt hatte beim Grossen Rat deponiert, dass Albert Täschler$_{5790}$ sein Mandat zu Unrecht wahrnehme, da ihm aufgrund seiner «Konkursverlustscheine» das Aktivbürgerrecht gar nicht zustehe. Die Wahlprüfungskommission stellte sich indessen auf den Standpunkt, dass Täschlers Wahl 1921 als ordnungsgemäss befunden worden sei und dass die Bevölkerung von Laufenburg diesen darüber hinaus zum Stadtrat gewählt habe, wo diese doch bestens Bescheid wissen müsse über Täschlers Verhältnisse. Infolgedessen erachtete sie einen Ausschluss als unnötig: «Es müsste sich sonderbar machen, wenn der Grosse Rat nach so langer Zeit erklären würde, Herr Täschler ist zu unrecht hier gewesen und seine Handlungen sind null und nichtig.» Drei Monate vor Ende der Legislaturperiode sah sich der Rat nicht veranlasst, den Buchstaben der Verfassung durchzusetzen, und wies die Beschwerde ab.[74]

Insgesamt ergab sich 1920 im Aargau ein Elektorat von 56 912 Männern,[75] was 84 Prozent der Männer über 20 Jahren entsprach, aber nur gerade 24 Prozent der Wohnbevölkerung.[76] Es hängt dies einmal mehr mit dem Ausschluss der Frauen und der Bevölkerungspyramide, konkret dem grossen Anteil Minderjähriger zusammen.[77]

Zum passiven Wahlrecht

In Bezug auf die Wählbarkeit bestanden weder für den Grossen Rat noch für die übrigen öffentlichen Gremien weitergehende Erfordernisse, als sie für die Ausübung des aktiven Wahlrechts festgesetzt worden waren.[78] Schon mit der Verfassung von 1841 waren die letzten Zensusvorschriften gefallen.[79] Neu eingebürgerten Personen wurde das passive Wahlrecht allerdings grundsätzlich erst nach einer Karenzfrist von fünf Jahren zugestanden.[80] Bürger anderer Kantone waren unter Beachtung der dargelegten Karenzfristen seit 1852 wählbar.[81]

Die Verfassungen des 19. Jahrhunderts hatten verschiedentlich bestimmten Personengruppen die Wahl in den Grossen Rat verwehrt. Für Geistliche galt dies ab 1921 nicht mehr,[82] wohl aber für Staatsbeamte. Die Verfassung von 1852 hatte ihnen das passive Wahlrecht grundsätzlich verwehrt, während 1885 präzisiert wurde: «Nicht wählbar in den Grossen Rat sind diejenigen aus dem Staatsgute besoldeten Beamten, deren Wahl nicht dem Volke zusteht.»[83] Damit wurde der Gedanke der Gewaltentrennung in einer eigentümlichen Art und Weise umgesetzt, weil so beispielsweise Mandatsträger in exekutiver oder judikativer Funktion der regionalen Ebene, also Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten, Bezirksrichter und Friedensrichter, wählbar waren, Beamte der kantonalen

Verwaltung demgegenüber nicht. Insbesondere die Lehrerschaft, der durch die Verfassung von 1885 die Wählbarkeit in den Grossen Rat explizit wieder gewährt worden war,[84] befand sich dabei in einer eigentümlichen Zwischenposition, die durch eine Beschwerde aus dem Jahr 1921 illustriert wird.

Im Nachgang zu den Grossratswahlen reichte Fürsprecher Eugen Meier$_{5038}$ eine Beschwerde gegen die Wahl von Rudolf Siegrist$_{5044}$ und Walter Kohler$_{5735}$ ein, die als Bezirkslehrer aus dem Staatsgut besoldet würden und so verfassungsgemäss nicht dem Grossen Rat angehören könnten. Da die Behandlung von Wahlbeschwerden in die Kompetenz des Parlaments fiel, wurde die Angelegenheit am 27. Mai 1921 im Ratsplenum debattiert.[85] Die vorberatende Kommission war sich nicht einig geworden. Die Mehrheit wollte sich an den Buchstaben der Verfassung halten, obgleich Rechtsgutachten für und gegen den Ausschluss der Bezirkslehrer aus dem Grossen Rat vorlagen. Die Minderheit, für die Pfarrer Traugott Haller$_{5580}$ referierte, bezeichnete die Beschwerde als parteipolitisches Manöver (Meier gehörte der KVP an, Siegrist und Kohler der SP) und warnte davor, dass der Rat mit einem Ausschluss «das Odium» auf sich laden würde, «politische Erwägungen hätten unseren Entscheid beeinflusst». In der folgenden Debatte wurde betont, dass die Verfassungsväter des Jahres 1885 den Lehrern explizit die Wählbarkeit wieder zugestanden hätten. Es sei zwar tatsächlich so, dass der Kanton die Besoldung der Lehrpersonen im Jahr 1919 an sich gezogen habe,[86] zwei Jahre später nun aber einem gewählten Grossrat die Einsitznahme zu verwehren, gehe nicht an, wenn weder im Jahr 1919 noch später explizit gefordert worden sei, dass die bereits im Parlament einsitzenden Lehrer infolge der neuen Besoldungsregelung aus dem Grossen Rat ausscheiden müssten oder nicht mehr wählbar seien.[87] In der Abstimmung wurde die Beschwerde mit 95 zu 75 Stimmen abgelehnt.[88]

Auf die staatsrechtliche Bedeutung dieses Vorgangs ist nicht weiter einzugehen, da der schweizerischen Rechtstradition eine im internationalen Vergleich rudimentäre Verfassungsgerichtsbarkeit eigen ist.[89] Vielmehr ist anzufügen, dass der Grosse Rat den Kern des Problems, nämlich die zeitgemässe Auslegung der Frage der Gewaltentrennung, mit der Beschwerde gleichfalls vom Tisch wischte.[90]

Zur Ausgestaltung des Grossen Rats

Es scheint angezeigt, zur Verdeutlichung dieser Thematik auf die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Status des Grossen Rats, wie er für das Jahr 1831 dargelegt wurde,[91] und demjenigen des Jahres 1921 hinzuweisen, für dessen Grundzüge immer noch die Verfassung von 1885 massgeblich war (Abbildung 9-C).[92] Im Gegensatz zur aargauischen Frühzeit waren die Mitglieder der Regierung nicht mehr auch Mitglieder des Grossen Rats. Diese Entflechtung hatte bereits die Kantonsverfassung von 1852 vorgenommen.[93] Seit 1885 waren die Regierungsräte hauptberuflich in Pflicht genommen.[94] Es wurde bereits erwähnt,

dass die Volkswahl der Regierungs- und Ständeräte im Aargau erst 1904 und damit im Vergleich mit anderen Kantonen spät eingeführt worden war. Der Grosse Rat hatte dadurch zwei weitere seiner traditionellen Befugnisse dem Elektorat abtreten müssen.[95] Seit 1876 stand Letzterem auch die Wahl der Bezirksamtmänner sowie der Mitglieder und Präsidenten der Bezirksgerichte zu.[96] Zum Status des Grossen Rats im Verfassungsgefüge ist schliesslich noch anzumerken, dass seit 1852 dem Stimmvolk die Möglichkeit zukam, das Parlament abzuberufen.[97]

Die Binnenstruktur des Grossen Rats folgte aber noch immer den schon 1831 in den Grundzügen vorgezeichneten Bahnen,[98] wobei die Kommissionen nun mit Rücksicht auf die Fraktionen besetzt werden sollten.[99] Die Bindung an eine Fraktion war für die Grossräte erst mit der Organisation der Parteien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts enger geworden.[100] Insgesamt kann das aargauische Kantonsparlament des Jahres 1921 dem Typus des Arbeitsparlaments zugeordnet werden.[101] Zur Abgeltung der parlamentarischen Arbeit war auf Verfassungsstufe die Regelung getroffen worden, dass die Ratsmitglieder ein Taggeld und eine Reiseentschädigung bezogen,[102] was die Ausübung eines Grossratsmandats im Vergleich zum frühen 19. Jahrhundert von den ökonomischen Voraussetzungen des Einzelnen etwas löste und dadurch grundsätzlich breiteren Schichten den Einsitz ins Kantonsparlament ermöglichte. Im Grossratsreglement

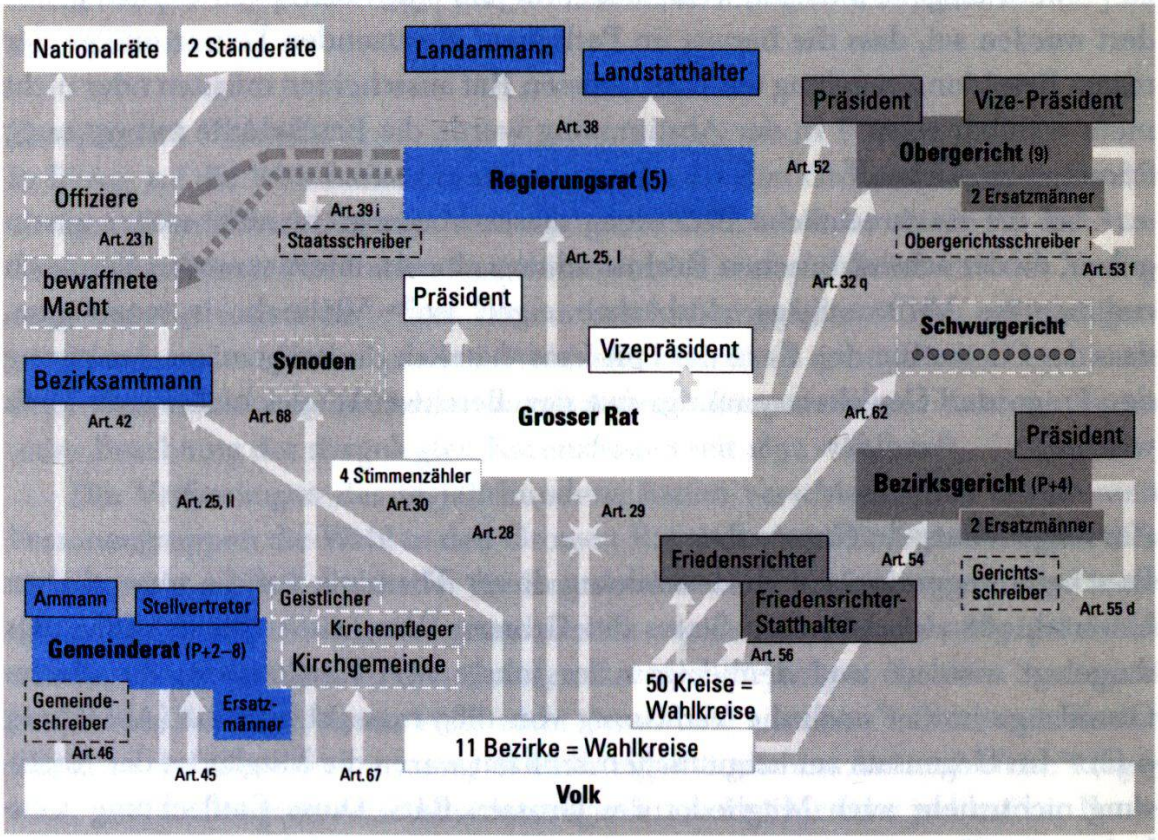

Vgl. Legende im Anhang S. 355

9-C. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1885 (Stand 1904).

des Jahres 1908 wurde das Taggeld indessen auf immer noch bescheidene drei Franken festgelegt.[103] Wie sich das Kantonsparlament 1921 konkret zusammensetzte, wird weiter unten untersucht.

Zusammenfassung und Wertung

Der Aargau legte 1921 der Wahl seines Kantonsparlaments das Proportionalverfahren zu Grunde, kurz nachdem dieses System auf eidgenössischer Ebene für die Nationalratswahlen eingeführt worden war. Insgesamt waren die Grundlinien dieselben wie auf Bundesebene: Für die (grosse) Parlamentskammer wurde das Proporzprinzip als Grundlage der Wahl eingeführt, nicht aber für die Exekutive. Der Schutz politischer Minderheiten wurde für diesen Bereich durch eine «Zauberformel» für die Besetzung der Regierungsratssitze geregelt, im Kanton Aargau im Grundsatz sogar in der Verfassung statuiert, wobei dies nichts daran änderte, dass die Einbindung der Konservativen rascher geschah als diejenige der Sozialdemokratie. In der Ausgestaltung entschied sich der Aargau demgegenüber für das Listenstimmensystem, das heute nur noch in zwei Kantonen (Aargau und Zug) in Gebrauch ist.

Das Proporzverfahren definierte die Aufgabe der Parteien im politischen System neu. Waren sie seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Vereinigungen politisch Gleichgesinnter gewesen, die versuchten, ihre Ziele einer breiten Bevölkerung verständlich zu machen, so kam ihnen nun eine staatsrechtlich definierte Rolle zu.[104] Die Verteilung der Mandate erfolgte nicht mehr aufgrund der Wahl von Einzelpersonen, sondern aufgrund der Stimmenanteile, die auf Listen zusammengefasste Kandidatengruppen erreichten.

Von der Schweiz gingen mit den Ideen Victor Considérants, Eduard Hagenbach-Bischoffs und Emil Klötis wichtige Impulse für die praktische Umsetzung des Proporzgedankens aus. Obgleich beidseits des Atlantiks politische Denker nach Lösungen für die Probleme suchten, die sich im Zusammenhang mit dem Proporzwahlrecht ergaben, und verschiedene Konzepte entwickelt wurden, fand zwischen den USA und Europa aber keine gegenseitige Rezeption der verschiedenen Ansätze statt.

Der Status des aargauischen Grossen Rats präsentierte sich 1921 in Bezug auf seine Binnenstruktur im Wesentlichen nur wenig abweichend von den Verhältnissen am Ende des 20. Jahrhunderts und kann dem Typus des Arbeitsparlaments zugeordnet werden. In Bezug auf das passive Wahlrecht ist anzufügen, dass die Frage, ob denn die Wahl von Bezirkslehrern in den Grossen Rat verfassungskonform sei, da diese zwar nicht Staatsangestellte im eigentlichen Sinn seien, gleichwohl aber aus der Staatskasse besoldet würden, den Blick auf die zeitgenössische Regelung der Gewaltentrennung lenkt. Dieses Element wird im folgenden Kapitel im Licht der Entwicklung in den 1970er-Jahren vertieft.

Die institutionellen Hürden, die 1831 im Bereich des passiven Wahlrechts aufgestellt worden waren, um die politischen Ämter einer bestimmten, wirtschaftlich unabhängigen Schicht vorzubehalten, waren im Verlauf des 19. Jahrhunderts Schritt für Schritt gefallen: die Zensusvorschriften bereits mit der Verfassung von 1841, die gegenüber den Bestimmungen des aktiven Wahlrechts höheren Altersvorschriften schliesslich endgültig mit der Verfassung von 1885. Damit war staatsrechtlich breiten Bevölkerungsschichten die Übernahme von Ämtern ermöglicht worden – allerdings blieben die Frauen wie bis anhin generell davon ausgeschlossen.

Die Parlamentarier

Für die Grossratswahlen des Jahres 1921 wurde einzig das Verfahren vom bisher geltenden Majorz zum Proporz geändert. Des Weiteren blieben die Rahmenbedingungen für den Grossen Rat unverändert. Die Konsequenzen für die politischen Verhältnisse waren tief greifend. Fast die Hälfte der Mandate wurde neu vergeben: 97 Grossräte zogen erstmals ins Kantonsparlament ein. Die Differenzen zwischen der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats in den Jahren 1920 und 1921 wird eingehender im Teil «Längsschnitte» analysiert. Im Folgenden seien nur zwei Elemente aufgegriffen, die in der Diskussion um die Einführung des Proporzwahlrechts ins Feld geführt worden waren. Darüber hinaus sollen wiederum Altersstruktur und weiterer Werdegang der neu Gewählten eingehender betrachtet werden.

Elemente der Altersstruktur, der Bildung und der beruflichen Tätigkeit der neu Gewählten

Vergleicht man die Altersstruktur dieser 1921 frisch Gewählten mit derjenigen des gesamten Grossen Rats, so zeigt sich – wie schon 1831 – dass die neu Eintretenden deutlich jünger waren (Abbildung 9-D). Wiederum waren rund 40 Prozent jünger als 40, sogar knapp 10 Prozent jünger als 30 Jahre. Die Mehrheit dieser jüngsten Gruppe gehörte der Sozialdemokratischen Partei an, die die meisten Mandate dazugewonnen hatte. Auf diesen Zusammenhang zwischen Mandatsgewinn einer Partei und Altersstruktur ihrer Fraktion wird im Rahmen der Analyse der Altersstruktur im Teil «Längsschnitte» eingegangen.[105]

Im Rahmen der ersten Diskussionsrunde um das Proporzwahlrecht in den Jahren 1908/1909 hatte Regierungsrat Peter Conrad die Befürchtung geäussert, das neue System werde das geistige Niveau des Grossen Rats sinken lassen.[106] Gewiss lässt sich feststellen, dass unter den neu Gewählten 1921 der Anteil der Akademiker im Gesamtrat gegenüber 1920 geringfügig gesunken war. Der Rückgang betrug jedoch lediglich drei Prozent, und bereits für die Gruppe der Absolventen einer höheren beruflichen Ausbildung ist keine Veränderung mehr festzustellen. Auch langfristig hat sich die Prognose Conrads keineswegs bewahrheitet.[107]

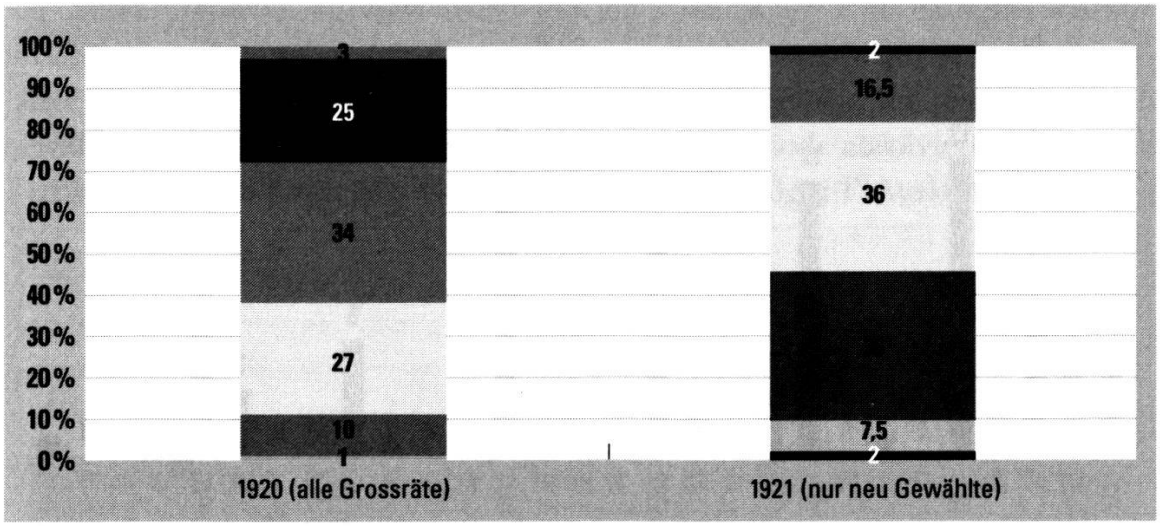

	1920	1921
	alle Grossräte	neu gewählte Grossräte
> = 70	6	–
60–69	53	2
50–59	72	16
40–49	56	35
30–39	21	35
25–29	2	7
24–24	–	2
	n = 200	n = 97

9-D. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für den Grossen Rat im Jahr 1920 und für die 1921 neu gewählten Grossräte (in Prozent). Das Diagramm visualisiert die Prozentwerte, während die Tabelle die absoluten Zahlen wiedergibt.

Der freisinnige Kommissionsreferent und spätere Bundesrat Julius Edmund Schulthess[108] verband in derselben Debatte das Proporzprinzip mit Parteibildung und damit Zersplitterung sowie mit einer Schwächung der bestehenden Parteien als Träger der «grossen politischen Ideen». Er warnte davor, dass das neue Wahlsystem die Ratsmitglieder zu Parteivertretern machen werde, wo sie doch wie bisher Volksvertreter bleiben sollten.[109] Die Rolle der Parteien, insbesondere jener vier, die aus den Wahlen von 1921 mit grossen Mandatsanteilen hervorgegangen waren, wurde verglichen mit der lockeren Bindung der Grossräte an eine Gruppierung im 19. Jahrhundert. Tatsächlich traten auch Parteivertreter in einem konkreten Sinn 1921 neu in den Grossen Rat ein: Es handelt sich um die Partei-, Verbands- und Gewerkschaftsfunktionäre, die bisher nur mit zwei und neu nun mit sieben Grossräten vertreten waren, von denen sechs erstmals ins Kantonsparlament einzogen. Dieser Typus sollte langfristig noch grösseres Gewicht erlangen. Es lassen sich drei weitere Berufsfelder identifizieren, für die sich

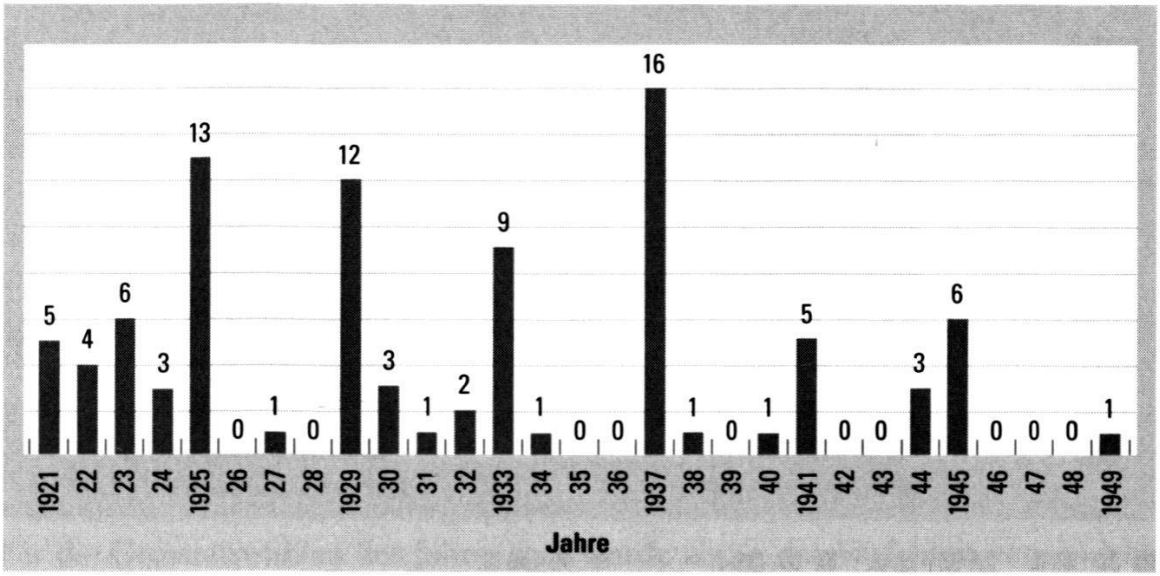

9-E. Jahre, in denen die 1921 neu gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen). In den mit vier Ziffern angegebenen Jahren fanden Gesamterneuerungswahlen statt. Vier Grossräte blieben sogar über das Jahr 1949 hinaus im Amt. Als Letzter der 1921 neu Gewählten schied Adolf Aeschbach$_{5698}$ im Jahr 1961 aus.

unter den 1921 neu Gewählten ein deutlich anderes Bild ergibt als für den Grossen Rat von 1920: Die Freien Berufe waren deutlich schlechter vertreten, Bauern und Lehrer deutlich besser.[110]

Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten

Betrachtet man jene neun Grossräte näher, die 1921 erstmals gewählt wurden und noch vor Ende des Folgejahres wieder zurücktraten, so bestätigt sich die Vermutung, dass eine Mehrzahl davon (fünf von neun) zu derjenigen Partei gehörten, die 1921 am meisten Sitze dazugewonnen hatte: die Sozialdemokratische Partei. Im Zusammenhang mit der Altersstruktur wurde dargelegt, dass im Proporzsystem markante Verschiebungen der Wähleranteile der Parteien dazu führen, dass auch jüngere Nachwuchspolitiker ins Kantonsparlament gelangen. Die fünf erwähnten sozialdemokratischen Grossräte waren tatsächlich alle unter 40, drei davon sogar unter 30 Jahre alt. In Bezug auf die berufliche Position entstammten wiederum drei der Arbeiterschaft, die übrigen zwei waren Lehrer. In einem Fall lassen sich konkrete ökonomische Gründe fassen, die zum sehr frühen Ausscheiden aus dem Grossen Rat führten: Der 29-jährige Schlosser Samuel Hartmann$_{5470}$ trat im Dezember 1922 zurück, «da er infolge Arbeitslosigkeit gezwungen sei, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen».[111] Dies heisst nun nicht, dass sich mit der Kombination von jugendlichem Alter, SP-Mitgliedschaft und beruflicher Tätigkeit als Arbeiter alle rasch erfolgten Rücktritte erklären liessen. Insgesamt weisen nur 4 von 18 Grossräten, die 1921 gewählt wurden und vor 1925 zurücktraten, das skizzierte Profil in all seinen Elementen auf. Der Fall

von Samuel Hartmann wirft dabei die Frage nach der Notwendigkeit ökonomischer Unabhängigkeit für die Ausübung eines Grossratsmandats auf.[112] Für die Jahre nach 1921 fällt dennoch auf, dass von neun Personen, die unter 30 Jahren gewählt worden, nur zwei mehr als eine Legislaturperiode absolvierten. Über die Verbleibsdauer der 1921 neu Gewählten gibt Abbildung 9-E Auskunft.

10 Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73

Einleitung

Die Rahmenbedingungen für den Grossen Rat, wie sie die Verfassung von 1885 gesetzt hatte, wurden im vorangegangen Hauptkapitel bereits beschrieben.[1] Sie galten in den Grundzügen auch noch im Jahr 1973. Die substanziellste Änderung, die Einführung des Frauenstimmrechts, wird im vorliegenden Kapitel in einem eigenen Abschnitt dargelegt. Dann werden in der üblichen Gliederung die geringfügigen Anpassungen des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Wahlverfahrens für den Grossen Rat referiert.

Am selben 18. März 1973, an dem im Aargau erstmals unter Beteiligung der Frauen ein Kantonsparlament bestellt wurde, galt es, auch einen 200-köpfigen Verfassungsrat zu wählen. Die Frage der Totalrevision der Kantonsverfassung war im Jahr 1965 durch zwei Motionen wieder in Gang gekommen.[2] Wie seit 1831 üblich, sollte diese Arbeit nicht dem Grossen Rat, sondern einem eigens dafür gewählten Gremium überantwortet werden.[3] Das Resultat der Arbeit dieses Verfassungsrats wurde 1979 in der ersten Version abgelehnt, fand aber ein Jahr später, allerdings in einer abgeschwächten Form, am 28. September 1980 die Zustimmung des Volkes.[4] Die relevanten Abschnitte aus der Kantonsverfassung 1980 werden erst im folgenden Kapitel «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003» dargelegt.

Die Untersuchung der Diskussion um das Frauenstimmrecht in der Schweiz ist für die eidgenössische Ebene durch verschiedene geschichtswissenschaftliche Hochschulschriften in den historischen Zusammenhang gestellt und erörtert worden.[5] Eine Arbeit zur Situation im Aargau bezüglich des konkreten Prozesses zur Einführung des Frauenstimmrechts fehlt aber ebenso wie Untersuchungen zu den Frauenorganisationen und deren Exponentinnen.[6] Die politische Ebene der Kantone ist bisher in diesem Zusammenhang kaum bearbeitet worden.[7] Die juristischen Arbeiten zu Stimm- und Wahlrecht widmen der Frage kurze Abschnitte, die meist ohne Würdigung der historischen Umstände die Entwicklung der Rechtsprechung darstellen.[8] Die politologischen Beiträge halten in der Regel nur fest, wann das Frauenstimmrecht in welchen Kantonen definitiv eingeführt wurde, ohne auf die Vorgeschichte dieser Entscheide einzugehen.[9]

Zum Kampf um das Frauenstimmrecht

Entwicklungslinien

In den vorangegangenen Kapiteln wurde jeweils kurz gestreift, dass den Frauen die eigentliche Partizipation am politischen Prozess nicht nur im Aargau, sondern in der ganzen Schweiz wie auch in Europa (um diesem Umstand hier aus Gründen der Forschungsperspektive eine geografische Grenze zuzuordnen) über weite Strecken des Untersuchungszeitraums verwehrt geblieben war. Dies, obwohl die Frage seit dem 18. Jahrhundert immer wieder im Zusammenhang mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit diskutiert worden war, wie es eine Äusserung von Condorcet aus einem Artikel vom 3. Juli 1790 treffend illustriert: «N'ont-ils [die Philosophen und Gesetzgeber] pas violé le principe de l'égalité des droits, en privant tranquillement la moitié du genre humain du droit de concourir à la formation des lois, en excluant les femmes du droit de cité?»[10]

Sybille Hardmeier zeigt, dass sich im Christentum ebenso wie im Gedankengut der Aufklärung, der Französischen Revolution und des Liberalismus gleichzeitig sowohl Wurzeln des Gleichheitsprinzips als auch Argumentationsstränge finden, mit denen die Gültigkeit dieser Vorstellung in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern in Abrede gestellt wird.[11] Als erste Belege für eine Rezeption in der Schweiz führt Beatrix Mesmer eine Eingabe von Beat von Lerber vom Dezember 1830 an den Bernischen Verfassungsrat an, die dort allerdings gar nicht diskutiert wurde, und weist darauf hin, dass wohl nur die belesensten unter den Schweizer Liberalen die internationale Diskussion über die Gleichberechtigung der Frauen verfolgten.[12] Für den vorliegenden Zusammenhang lässt sich auch darauf hinweisen, dass in dem von Heinrich Zschokke$_{5448}$ redigierten «Aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizer-Boten» im Juni 1831 ein von einer unbekannten Frau verfasster «Vorschlag zu einem schweizerischen Frauenverein» erschien, es wäre indessen nach Mesmer überzogen, aus diesem Aufruf bereits die Forderung nach politischer Gleichberechtigung ableiten zu wollen.[13]

Die neuere geschichtswissenschaftliche Forschung hat die Frage der staatsrechtlichen Gleichstellung der Frau in einen allgemeinen Zusammenhang gestellt, indem dieser Aspekt als Teil eines Konzepts von Staatsbürgerlichkeit verstanden wird, das auch die Teilhabe an anderen Sozialgütern wie Ausbildung oder Gleichheit im zivilrechtlichen Sinn umfasst. Für den vorliegenden Zusammenhang vermag dies den Umstand zu erklären, dass die Frage des Frauenstimmrechts[14] von den Exponentinnen der Frauenbewegung im Lauf der Zeit keineswegs immer prioritär gesetzt wurde.[15] Dieser Zugang lenkt den Blick auch auf die geistesgeschichtlichen Vorstellungen über die Rolle der Frau in Gesellschaft und Staat. Brigitte Studer skizziert diesen Entwicklungsstrang für die letzten 200 Jahre mit den Stichworten Repräsentationsmodell und Delegationsmodell. Ersteres will die komplementär gedachte, aber hierarchisch gelebte republikanische

Vorstellung der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau erfassen, die im 18. und 19. Jahrhundert der Frau den privaten, dem Mann den öffentlichen Raum zuwies, wo die Frauen wiederum durch männliche Familienvorstände – die republikanischen Hausväter[16] – repräsentiert wurden.[17] Der sozioökonomische Wandel des ausgehenden 19. Jahrhunderts verschärfte die Situation, erstens indem sich in den Bereichen Politik, Militär und Universität ein eigentlicher Virilismus verbreitete, der die Geschlechtscharaktere noch stärker betonte, und zweitens indem die zunehmende Tätigkeit der Frauen im Erwerbsleben[18] mit deren Festschreibung auf bestimmte bürgerliche Rollenbilder diskursiv ausgeblendet wurde.[19]

Das zweite Stichwort will jene Entwicklung bezeichnen, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts die wachsenden sozialen Aufgaben zunehmend an die Frauen delegierte, was die Frauen der gut situierten Schichten aus dem häuslichen zunehmend in den halböffentlichen Raum der sozialen Institutionen treten liess.[20]

Das erwähnte Repräsentationsprinzip, das den gesellschaftlichen Verhältnissen, gerade auch was die Präsenz der Frauen in der Arbeitswelt betrifft, immer weniger zu entsprechen vermochte, verhinderte in der Politik lange eine Veränderung der Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern. Die neuere Forschung hat die guten von den wahren Gründen der späten Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz zu trennen unternommen. Die teilweise grotesk unlogischen Argumentationen lassen auch eine Furcht der etablierten politischen Kreise aufscheinen, die mit der Einführung des Frauenstimmrechts eine so starke Veränderung des Elektorats befürchteten, aus der sich eine Umwälzung der politischen Verhältnisse hätte ergeben können.[21] Es wäre noch näher zu prüfen, ob dabei auch die Erfahrung der grossen und nachhaltigen Veränderungen aufgrund der Einführung des Proporzwahlrechts mitschwang. Die Konsequenzen der Einführung des Frauenstimmrechts für die aargauische Politik werden weiter unten dargestellt.[22]

Anfänge in der Schweiz und erste Schritte im Aargau

Für die Verhältnisse in der Schweiz ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Berner Gemeindegesetz des Jahres 1833 den Frauen eigentlich auf kommunaler Ebene ein Stimmrecht einräumte, sofern sie aufgrund eigenen Besitzes steuerpflichtig waren.[23] Eine Teilnahme an Gemeindeversammlungen war ihnen indessen verwehrt, sie mussten sich durch einen Mann vertreten lassen. Dies zeigt eine eigentümliche Mischung republikanischer Ideen, indem geschlechtsunabhängig Besitz als Grundlage für politische Mitbestimmung statuiert, Frauen aber eine Artikulation ihrer Rechte im öffentlichen Raum grundsätzlich nur durch einen Mann erlaubt wurde. 1852 wurde die erwähnte Regelung auf ledige und verwitwete Frauen beschränkt und 1887 mit der Begründung gänzlich abgeschafft, es würde gegen die in der Bundesverfassung statuierte Gleichheit verstossen [sic!], wenn man den Bernerinnen weiter gewähren wollte, was den übrigen Schweizerinnen verwehrt sei.[24] Dieser Vorgang spiegelt den Entwicklungsbogen des

Frauenbildes im 18. und 19. Jahrhundert: Vom defizitär gedachten Geschlechterverhältnis (die Frau ist in den Ansätzen dem Mann zwar gleich, erreicht aber nicht dessen Qualität – sie ist «weniger» als der Mann) hin zu komplementär konstituierten geschlechtsspezifischen Charakteren, denen zwar tatsächlich bestimmte Lebensbereiche zugewiesen waren (Haus-Öffentlichkeit), die aber in nuce auch die Denkfigur der gegenseitigen Ergänzung dieser Komplementarität und in diesem Sinn Gleichwertigkeit enthielten. Diese Argumentation setzte sich aber nicht durch, das konstatierte Anderssein der Frauen führte in der weiteren Entwicklung zu einer drastischen Unterordnung unter das männliche Geschlecht.[25]

Die Frage des Frauenstimmrechts gewann im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an politischer Aktualität.[26] Es waren vor allem die sich formierenden Frauenrechtsorganisationen und sozialdemokratische Kreise, die sich dafür einsetzten.[27] Eine Resonanz im Kanton Aargau ist für diese frühe Zeit noch nicht fassbar.[28] Ein aargauischer «Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» wurde erst 1919 gegründet und eine Koordinationsplattform der verschiedenen Frauenvereine wurde zwei Jahre später geschaffen.[29]

In derselben Epoche setzte in der Schweiz die im vorangegangenen Kapitel skizzierte Diskussion um eine Demokratiereform ein, die 1919 in der Einführung des Proporzprinzips für die Wahl des Nationalrats gipfelte.[30] Allerdings setzten sich nur wenige Exponenten in diesem Zusammenhang öffentlich für das Frauenstimmrecht ein.[31] Dessen Realisierung, durch die Gründung von eigentlichen Frauenstimmrechtsvereinen zwischen 1907 und 1909 neu angestossen, erfolgte schliesslich schrittweise, wobei das erwähnte Delegationsprinzip den Weg vorzeichnete. Der Aargau gehörte dabei zum eidgenössischen Durchschnitt, der – wie zu zeigen sein wird – in einzelnen Schritten anderen Kantonen voraus war, in anderen wiederum erst als einer der letzten nachzog.

Im Aargau scheiterte 1919 ein erster Versuch, den Frauen «das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in Kirchen-, Schul-, Armen- und Krankensachen» zukommen zu lassen.[32] Der Vorstoss dazu im Grossen Rat war nicht etwa von sozialdemokratischer Seite, sondern vom freisinnigen Arthur Widmer$_{5805}$ im Nachgang zum Landesstreik 1918 eingereicht worden.[33] Die Ratsmehrheit folgte ihm nicht.[34] Anders verhielt es sich in Neuenburg, Zürich und Basel-Stadt, wo 1919 die kantonalen Parlamente Vorlagen zur Einführung des Frauenstimmrechts verabschiedeten. Die männliche Stimmbevölkerung verweigerte ihnen aber überall die Zustimmung.[35] Die Frage des Frauenstimmrechts hatte mit dem Ende des Ersten Weltkriegs insofern Auftrieb erhalten, als 1918/19 zahlreiche europäische Länder den Frauen dieses Recht gewährten.[36]

1927 wurden im Aargau in einem ersten Schritt die Landeskirchen ermächtigt, Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren.[37] Es sollten allerdings noch Jahrzehnte vergehen, bis dies in den Kirchen tatsächlich umgesetzt wurde.[38] Im Vergleich zu den anderen Kantonen als fort-

schrittlich erwiesen sich die Regelungen des kantonalen Armengesetzes von 1936 und das Schulgesetz von 1940, wonach Frauen in Armenpflegen und Schulpflegen wählbar wurden.[39] Im Mittelfeld der Kantone hatte sich der Aargau indessen dadurch positioniert, dass im Jahr 1929 nur 4,7 Prozent seiner Wohnbevölkerung die schweizweite Petition zur Einführung des Frauenstimmrechts unterzeichnet hatten.[40] Der aargauische «Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» löste sich 1938 auf. Im selben Jahr wurde die Sektion Aarau des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht» gegründet, die 1942 eine Unterschriftensammlung lancierte, um die Zulassung der Frauen zu den Gremien der evangelisch-reformierten Landeskirche auch Realität werden zu lassen.[41]

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs führten Frankreich und Italien als letzte der Nachbarländer der Schweiz das Frauenstimmrecht ein.[42] Auch im Aargau wurde die Frage wiederum Gegenstand parlamentarischer Debatten. Der Lenzburger Walter Widmer hatte im Herbst 1945 mit einer Motion angeregt, den Frauen das aktive Stimm- und Wahlrecht in den Bereichen Schul-, Kirchen- und Fürsorgeorganisation und gleichzeitig das passive Wahlrecht auf allen politischen Ebenen des Kantons zu gewähren.[43] Die Regierung schlug dem Grossen Rat abweichend davon vor, das Frauenstimmrecht nur auf kommunaler Ebene, dafür aber integral zu verwirklichen. Die Ratsmehrheit beschloss im Januar 1947 allerdings, gar nicht auf die Vorlage einzutreten.[44] Es hängt mit den eingangs skizzierten Vorstellungen von Staatsbürgerlichkeit zusammen, dass zuvor in der Vernehmlassung die kantonale Frauenzentrale kein Interesse an dem regierungsrätlichen Vorschlag gezeigt hatte. Dies weist exemplarisch auf den Umstand hin, dass es verschiedene Frauenbewegungen gab, die bezüglich der Ziele und Prioritäten deutlich voneinander abwichen.[45] Ähnliche Vorstösse in anderen Kantonen scheiterten ebenfalls.[46]

Tagespolitische Nützlichkeiten auf Bundesebene

Auf eidgenössischer Ebene wurde das Frauenstimmrecht schliesslich in einem zweiten Anlauf eingeführt. Beide Abstimmungskämpfe zeichneten sich dadurch aus, dass die Angelegenheit jeweils erst im Zusammenhang mit einer Sachfrage virulent wurde,[47] dabei war ein erstes Postulat bereits im Juni 1944 im Nationalrat eingereicht worden.[48] 1959 war dies die Frage der Zivilschutzpflicht der Frauen, 1971 die Behandlung der europäischen Menschenrechtskonvention im Bundesparlament.

Aus der Verknüpfung der Frage, ob Frauen im Rahmen der Zivilschutzkonzeption zu einer Dienstpflicht herangezogen werden sollten, mit der Thematik des Frauenstimmrechts ergaben sich in den 1950er-Jahren verschiedene Argumentationsstränge.[49] Als eines der Kernelemente trat dabei die Verbindung von männlicher Wehrpflicht und männlichem Stimmrecht in den Vordergrund, wie dies seit dem 19. Jahrhundert entsprechend der Vorstellungswelt des liberal geprägten Staats gegen das Frauenstimmrecht ins Feld geführt worden war, obwohl

Kanton	Einführung des Frauenstimmrechts	Kanton	Einführung des Frauenstimmrechts
Neuenburg	1959	Schaffhausen	1971
Waadt	1959	Solothurn	1971
Genf	1960	Thurgau	1971
Basel-Stadt	1966	Zug	1971
Basel-Landschaft	1968	Graubünden	1972
Tessin	1969	Nidwalden	1972
Luzern	1970	Obwalden	1972
Wallis	1970	Schwyz	1972
Zürich	1970	St. Gallen	1972
Schweiz	1971	Uri	1972
Aargau	1971	Jura	1971 (1978)
Bern	1971	Appenzell Ausserrhoden	1989
Fribourg	1971	Appenzell Innerrhoden	1990
Glarus	1971		

10-A. Einführung des Frauenstimmrechts in den Kantonen. (Quelle: LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 21)

dieser behauptete Zusammenhang im Bundesstaat weder staatsrechtlich festgesetzt war noch den militärorganisatorischen Realitäten entsprach.[50] JAUN unterstreicht, dass dabei nicht Wehrpflicht und Stimmrecht korreliert wurden, sondern eigentlich männliches Geschlecht als Bedingung für die Heranziehung zum Militärdienst und männliches Geschlecht als Bedingung für die Zulassung zum Aktivbürgerrecht.[51] Das männliche Stimmvolk verwarf sowohl 1957 die Zivilschutzpflicht für Frauen als auch zwei Jahre später das Frauenstimmrecht auf Bundesebene.[52] Der im Aargau ebenfalls mit einer Sektion engagierte «Bund der Gegnerinnen» illustriert dabei, dass durchaus nicht alle Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erhalten wünschten.[53] Auf kantonaler Stufe wurde dieses Recht 1959 in der gleichen Abstimmung in den Kantonen Waadt und Neuenburg angenommen.[54] Daraus ergab sich die Rechtsungleichheit, dass Frauen in kantonalen Angelegenheiten also je nach Wohnsitz wählen konnten oder nicht.[55] Anfang der 1970er-Jahre wurde dieser Zustand deutlich entschärft, erst 1990 aber endgültig beseitigt.[56]

In den 1960er-Jahren blieb das Frauenstimmrecht Thema parlamentarischer Vorstösse und entsprechender Diskussionen im Bund und in den Kantonen.[57] Wie bereits erwähnt, beschleunigte schliesslich die Debatte über die Annahme der Europäischen Menschenrechtskonvention den politischen Prozess.[58] Im Urnengang vom 7. Februar 1971 sprachen sich 65,7 Prozent der abstimmenden Männer für die politische Gleichberechtigung der Geschlechter aus.[59] Der Abstimmungstermin war so gelegt worden, dass die Frauen bei Annahme der Verfassungsänderung an den National- und Ständeratswahlen im Herbst 1971 teilnehmen konnten. Zwischenzeitlich hatten bereits neun Kantone ein Frauenstimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten eingeführt (vergleiche Abbildung 10-A).

In fünf weiteren wurde der Termin des eidgenössischen Urnengangs dazu benutzt, gleichzeitig eine entsprechende kantonale Vorlage zur Abstimmung zu bringen.[60] Dazu gehörte auch der Aargau.

Einführung im Aargau

Der parlamentarische Prozess, der schliesslich 1971 zur Einführung des Frauenstimmrechts führte, nahm im Aargau rund zehn Jahre in Anspruch. Dies mag auf den ersten Blick erstaunen, ist aber hinsichtlich des politischen Systems dieses Kantons als übliche Frist für einen Gesetzgebungsprozess zu werten.[61] Im vorliegenden Fall musste zudem zunächst die Verfassung angepasst und dann ein Ausführungsgesetz geschaffen werden. Ausgangspunkt war eine Motion, die der Badener Jakob Hohl$_{6885}$ am 4. Mai 1961 einreichte, wobei er nur die kantonale Ebene im Auge hatte.[62] Er knüpfte in seiner Begründung, die er ein halbes Jahr später im Ratsplenum vortragen konnte, am erwähnten eidgenössischen Abstimmungskampf des Jahres 1959 an. Wenn von den Gegnern ins Feld geführt worden sei, das Frauenstimmrecht müsse im föderalistischen Gemeinwesen zuerst auf den unteren Ebenen eingeführt werden,[63] so sollten im Aargau diesen Worten auch Taten folgen, meinte Hohl.[64] Weiter verwies er auf die Situation in Europa, wo nur noch das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz den Frauen das Stimmrecht verwehrten, und argumentierte mit der Rechtsgleichheit, die es herzustellen gelte. Aus seinem vierten Argument wird sein Frauenbild deutlich: «Wir sind der Staat der Technokratie geworden, die als Korrelat die Armut an seelischen Werten mit sich bringt. Alles ist von diesem männlichen Eroberungs- und Beherrschungstrieb geprägt. Wir sollten danach trachten, auch der anderen Seite ihr Gewicht zu geben. Die Anteilnahme der Frau bringt andere Kräfte, bringt seelische Kräfte in die Gesellschaft. Es geht um ein Stück Beseelung und Bereicherung der Demokratie und der ganzen Polis.»[65] Er ging also keineswegs von einer Gleichheit der Geschlechter aus, sondern von komplementären Geschlechtscharakteren, die sich aber ergänzen sollten, und zwar ausdrücklich auch im öffentlichen Leben. Der Grosse Rat folgte dem Vorstoss, auch wenn in einzelnen Voten die Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Frage so rasch nach der eidgenössischen Abstimmung mit negativem Ausgang wieder aufgegriffen werden sollte. Peter Merki$_{6061}$, Grossrat der katholischen Volkspartei, meinte: «Aber das Frauenstimmrecht ist im Anrücken» – wobei aus dem Grossratsprotokoll nicht ganz klar wird, ob er dies nun als Bedrohung, begrüssenswerte Neuerung oder Element des schicksalhaften Laufs der Welt sah. Er trat jedenfalls für das Anliegen ein. Dagegen stemmte sich die BGB-Fraktion, für die Jakob Hüssy$_{6022}$ sprach und dabei ein ebenfalls traditionelles Rollenverständnis artikulierte: «Meines Erachtens betreiben die Frauen die beste Politik, wenn sie in der Familie für sorgfältige Erziehung der Kinder im Sinn guter Schweizerbürger sorgen.»[66] Wie denn Frauen gute Bürger erziehen sollten, wenn sie selbst vom politischen Prozess ausgeschlossen waren, führte Hüssy nicht aus.

Der Regierungsrat war also beauftragt worden, eine Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechts auszuarbeiten. Der Entwurf für die nötige Verfassungsänderung kam erst im November 1968, also sechseinhalb Jahre nach der dargelegten Debatte, in den Grossen Rat. Zwischenzeitlich waren diesem zwei Erklärungen von Stimmrechtsverbänden zugegangen.[67] Eine der Ideen aus dem regierungsrätlichen Entwurf, nämlich eine Abstimmung unter den aargauischen Frauen durchzuführen, ging auf eine Motion des späteren Regierungsrats Kurt Lareida$_{5084}$ vom Dezember 1966 zurück.[68] Während Lareida vorgeschlagen hatte, dieser Befragung konsultativen Charakter beizumessen, sah der Regierungsrat nun vor, diese Abstimmung in verbindlicher Form als dritten Schritt durchzuführen, wenn zuvor als nötige Voraussetzungen in einem ersten Schritt die Männer dem Frauenstimmrecht zustimmten und in einem zweiten Schritt 5000 Frauen mit ihren Unterschriften das Frauenstimmrecht auch tatsächlich einforderten.[69] Dieser Vorgehensweise schloss sich der Grosse Rat in der ersten Lesung[70] an.[71]

In der vorangegangenen Eintretensdebatte erklärte der bereits erwähnte Grossrat Jakob Hüssy$_{6022}$ das überraschende Einschwenken vieler Ratskollegen auf die Linie des Frauenstimmrechts wie folgt: «Die Parteien müssen heute aus utilitaristischen Gründen eine etwas andere Haltung einnehmen, als dies vor ein paar Jahren der Fall war.»[72] Damit sprach er aus, was in der Forschung später auch für die Haltung einiger Bundesparlamentarier vermutet wurde.[73] Die Mehrheit des Grossen Rats wollte die Vorlage dennoch behandeln, wobei vor allem die Tragweite der Einführung des Frauenstimmrechts zu reden gab. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, den Frauen das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten durch die zur Debatte stehende Verfassungsänderung zu übertragen, die kommunale Ebene indessen auf dem Weg der Gesetzesrevision zu regeln. Der Rat folgte dabei letztlich der Regierung. Ein Antrag, der verlangte, dass mit der Verfassungsänderung den Frauen auf beiden Ebenen zugleich das Stimm- und Wahlrecht gewährt werden sollte, wurde zwar gestellt, unterlag aber.[74] Die Delegiertenversammlung der aargauischen Frauenzentrale schloss sich ebenfalls dem von der Regierung eingeschlagenen Kurs an, während sich die Sektion Aargau des Stimmrechtsvereins gegen die erwähnte Frauenabstimmung wehrte.[75]

Der Regierungsrat verzichtete schliesslich darauf, die Einführung des Frauenstimmrechts von der expliziten Zustimmung der Frauen abhängig zu machen, und sah auch die integrale Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler und kommunaler Ebene gleichzeitig vor. Während die oben dargelegte Vorlage des Bundes, die im gleichen Jahr im National- und Ständerat behandelt wurde, sich auf die eidgenössische Ebene beschränkte, wollte man im Aargau also nun doch eine Regelung für die beiden verbleibenden Ebenen zugleich treffen. Der Grosse Rat folgte dem regierungsrätlichen Vorschlag am 18. August 1970. Einmal mehr hatte Jakob Hüssy$_{6022}$ Nichteintreten beantragt, wofür aber nur sieben Gross-

räte zu gewinnen waren.[76] Mit der raschen Beratung und Verabschiedung der überarbeiteten Fassung war der Weg zur Abstimmung frei. Diese wurde, wie oben erwähnt, zusammen mit der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 durchgeführt. Das Resultat fiel recht knapp aus: Für die kantonale Vorlage sprachen sich 51,7 Prozent, für die eidgenössische sogar nur 50,2 Prozent der abstimmenden aargauischen Männer aus.[77]

In Bezug auf die Termine hatte man im Aargau bedeutend mehr Spielraum für die weiteren Umsetzungsmassnahmen. Während auf eidgenössischer Ebene Gesamterneuerungswahlen für das Bundesparlament bereits im Herbst 1971 anstanden, sollte ein neuer Grosser Rat erst 1973 gewählt werden. Dies verschaffte den Parteien bedeutend mehr Zeit zur Vorbereitung von Frauenkandidaturen.[78] Doch zunächst mussten noch die nötigen Anpassungen auf der Ebene der Gesetze vorgenommen werden. Waren seit der ersten Anregung durch die Motion Hohl bis zur Abstimmung über einen entsprechenden Verfassungsartikel zehn Jahre ins Land gegangen, beschleunigte sich der Prozess nun ganz beträchtlich. Bereits Ende Februar 1971 legte der Regierungsrat das Einführungsgesetz vor. Es wurde am 9. März 1971 in erster Lesung im Grossen Rat beraten und bereits am 23. März in zweiter Lesung, nachdem das Parlament die Dringlichkeit des Vorhabens beschlossen hatte.[79] Damit folgte die Legislative dem Kurs der Exekutive, die der raschen Umsetzung gegenüber dem grossen staatspolitischen Wurf den Vorzug gab.[80] Bereits am 6. Juni 1971 kam das Einführungsgesetz zur Abstimmung, die nun ein klares Resultat erbrachte: 69,4 Prozent stimmten zu.

Das Frauenstimmrecht hatte tief greifende Konsequenzen sowohl für das Elektorat wie für das politische System überhaupt. Es überrascht insofern nicht, dass im aargauischen Grossen Rat im Rahmen der erwähnten Verhandlungen einige Fragen von nicht geringer staatsrechtlicher Tragweite aufgeworfen wurden. Sie finden sich gleichsam zusammengefasst in einer Interpellation von Beda Humbel$_{6107}$, der zusammen mit 20 Ratskollegen am 16. Februar 1971, also kurz nachdem die Verfassungsänderung an der Urne angenommen worden war, vom Regierungsrat unter anderem Auskunft über die folgenden Bereiche verlangt hatte: Inkraftsetzung des Frauenstimmrechts, Stimmzwang für Aktivbürger, Stellvertretung der Ehegatten an der Urne, Unterschriftenzahlen für die kantonalen Verfassungs- und Gesetzesinitiativen sowie Anpassungsbedarf bei weiteren Gesetzen.[81] Der Regierungsrat versprach, das Gesetz möglichst rasch in Kraft zu setzen, und erfüllte dieses Versprechen rechtzeitig vor den im Jahr 1973 anstehenden Grossratswahlen. Der im Aargau geltende Stimmzwang wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zum Frauenstimmrecht abgeschafft, die Stellvertretung der Ehegatten aber nicht ermöglicht. Eine Verdoppelung oder Heraufsetzung der Anzahl für eine Volksinitiative nötigen Unterschriften erachtete die Regierung als nicht dringend und sah auch keinen Bedarf, weitere Gesetze anzupassen.

Das Parlament

Zum aktiven Wahlrecht

Die Änderung mit der grössten Tragweite gegenüber dem Stichjahr 1921 stellt die im vorangegangenen Kapitel dargelegte Annahme des Frauenstimmrechts dar. Damit gab es, abgesehen von den Kindern, keine Gruppe von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mehr, die ganz grundsätzlich vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen war. Nimmt man allerdings die Wohnbevölkerung ins Blickfeld, so stellt sich die Frage nach der Gewährung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer. Da dies in der Schweiz erst in den 1990er-Jahren thematisiert wurde, soll diese Frage im folgenden Kapitel aufgegriffen werden, das die Grundlinien der Entwicklung nachzeichnet und die Grundlagen des Grossen Rats nach der Jahrtausendwende darlegt.[82]

Da die Kantonsverfassung aus dem Jahr 1885 zwischen den beiden Stichjahren 1921 und 1972 nur partiell revidiert wurde, ergaben sich in Bezug auf die weiteren Rahmenbedingungen des Aktivbürgerrechts keine substanziellen Veränderungen.[83] Das Mindestalter für das aktive und passive Wahlrecht betrug für die Grossratswahlen der Jahre 1969 und 1973 (wie seit 1876) 20 Jahre.[84] Auch die Karenzfristen waren gegenüber dem Stichjahr 1921 unverändert geblieben. «Niedergelassenen Schweizern» wurde das Stimm- und Wahlrecht nach drei Monaten gewährt, den «Aufenthaltern» nach sechs Monaten.[85] Bezüglich der Gründe, die zu einem Ausschluss vom Aktivbürgerrecht führten, öffnete eine Abstimmung im Jahr 1936 den Weg zu einer grosszügigeren Zulassung der Fürsorgeempfänger zur Urne.[86] Des Weiteren sind keine Umgestaltungen zu verzeichnen, sodass der Aargau an einer im Vergleich zu anderen Kantonen umfangreichen Liste von Ausschlussgründen festhielt, auf der sich auch nach wie vor das Wirtshausverbot fand, das auf die Verfassung des Jahres 1831 zurückgeht.[87] Diese Einschränkungen wirkten sich dennoch recht bescheiden aus, wenn man sich die Werte der aargauischen Frühzeit vergegenwärtigt. Das Elektorat umfasste für die Grossratswahlen 1973 nun 238 682 Männer und Frauen. Dies entsprach 54 Prozent der aargauischen Wohnbevölkerung respektive 65 Prozent der im Aargau wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer,[88] oder nochmals anders ausgedrückt: 83 Prozent des Bevölkerungsanteils des Aargaus, der 1970 älter als 20 Jahre war.[89]

Zum passiven Wahlrecht

Durch die Einführung des Frauenstimmrechts waren in den Grossratswahlen 1973 nun beide Geschlechter in den Rat wählbar. Ausgeschlossen blieben weiterhin Staatsbeamte, die nicht durch das Volk gewählt wurden.[90] Diese Regelung führte um 1970 in mindestens vier Fällen dazu, dass Personen aus dem Grossen Rat ausschieden, nachdem sie in eine Beamtenstelle gewählt worden waren.[91]

Wenn beispielsweise 1978 Rösi Staffelbach$_{6106}$ nicht infolge eines Berufswechsels aus dem Grossen Rat ausscheiden musste, sondern weil ihr Arbeitsort, das

unter 10	Laufenburg	9
	Muri	9
11–20	Rheinfelden	11
	Zurzach	11
	Kulm	14 (-2)
	Brugg	16 (+1)
	Lenzburg	17 (-1)
	Bremgarten	19 (+2)
21–30	Zofingen	24 (-2)
	Aarau	27 (-1)
über 31	Baden	43 (+3)

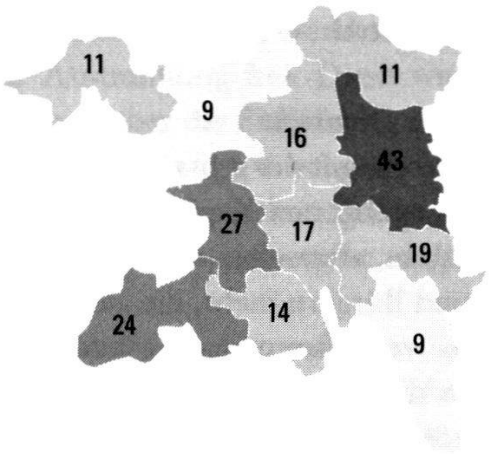

Die erste Spalte zeigt die Gruppen, die gebildet wurden, die zweite die Namen der elf Bezirke und die dritte enthält die exakte Anzahl Mandate, die dem entsprechenden Bezirk 1973 zustanden.
Als Hilfe zur geografischen Einordnung der Bezirke sei angefügt, dass diese bei gleicher Mandatszahl von Norden nach Süden resp. von Westen nach Osten in die Tabelle aufgenommen wurden.

	1969	1973	1989	2001
Aarau	28	27	24	23
Baden	40	43	44	43
Bremgarten	17	19	22	22
Brugg	15	16	16	16
Kulm	16	14	13	13
Laufenburg	9	9	9	10
Lenzburg	18	17	17	17
Muri	9	9	9	10
Rheinfelden	11	11	13	14
Zofingen	26	24	22	21
Zurzach	11	11	11	11

10-B. Verteilung der 200 Grossratssitze auf die Bezirke für die Wahlen der Jahre 1969, 1973, 1989 und 2001. Die Karte visualisiert den Stand im Jahr 1973, während die Tabelle die Verteilung in allen erwähnten Jahren aufführt. (Quelle: *Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahl vom 18. März 1973; Pressemitteilung Nr. 2/1988 vom 26. August 1988 des Statistischen Amtes des Kantons Aargau; Kreisschreiben des Departements des Innern vom 12. Oktober 2000 an die Bezirksämter und Gemeinderäte*)

Spital Baden, zu einer kantonalen Anstalt wurde, so erscheint der Gedanke der Gewaltentrennung in einem Bereich überdehnt.[92] Dieser soll im Kern verhindern, dass die Wirksamkeit von Kontroll- und Aufsichtsfunktionen durch personelle Vermischungen gefährdet wird. Der Fall von Rösi Staffelbach, von Beruf Krankenschwester, gewinnt an Brisanz, wenn bedacht wird, dass Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksamtmänner, die beide vom Kanton besoldet werden, durchaus in den Grossen Rat wählbar waren, ganz zu schweigen von den Lehrpersonen. Dieser Umstand führt übrigens auch deutlich vor Augen, dass die Gewaltentrennung nicht über die einzelnen politischen Ebenen hinaus Anwendung fand, so bestehen bis heute auch keine Einschränkungen bezüglich der Wählbarkeit ins kantonale Parlament beispielsweise für Gemeindeschreiber oder Ge-

meindeammänner. Der Frage des passiven Wahlrechts wurde im Zuge des Ausbaus der kantonalen Verwaltung allgemein und im Rahmen der zunehmenden Vermischung von kantonalen und kommunalen Kompetenzen offenbar keine Beachtung geschenkt.

Die Verfassung von 1980 kehrte im Kern zurück zur Regelung der Verfassung von 1852, dass nämlich Beamte – im Sprachgebrauch der Verfassung von 1980 Personen, die «in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen» – von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausgeschlossen waren, sodass wohl das gesamte Verwaltungspersonal in dieser Hinsicht gleichgestellt wurde, Lehrpersonen aber weiterhin einen Sonderstatus geniessen und auch die verschiedenen Ebenen des politischen Systems ungleich behandelt werden.[93] Dieselbe ambivalente Regelung gilt auch auf Bundesebene – und zu Recht wird sie dort von Alois Riklin und Silvano Möckli als «Pervertierung des Gewaltenteilungsprinzips» bezeichnet.[94]

Zum Wahlverfahren

Die Einführung des Proporzwahlrechts 1921 war die zentrale Veränderung des Wahlverfahrens im 20. Jahrhundert. Sie wurde im vorangegangenen Kapitel beschrieben.[95] Die Anzahl der Mandate im Kantonsparlament hatte sich immer wieder verändert, weil diese, wie oben ebenfalls dargelegt, 1841 an die Bevölkerungsentwicklung gekoppelt worden war. 1952 kehrte man zum System einer fixen Mandatszahl zurück. Diese wurde auf 200 Grossräte festgelegt,[96] was zur Folge hatte, dass einzelne Bezirke Sitze an andere abtreten mussten, je nach Entwicklung der Bevölkerungsdichte in den verschiedenen Gegenden des Kantons. Die Bevölkerungszahlen werden regelmässig überprüft und die Sitze entsprechend unter den Bezirken aufgeteilt. Bei der Grossratswahl von 1973 waren die Bezirke Aarau, Lenzburg, Kulm und Zofingen betroffen, die zwischen einem und zwei Sitzen abtreten mussten (Abbildung 10-B).

Zur Ausgestaltung des Grossen Rats

Auf die Funktionsweise des Grossen Rats als Arbeitsparlament sei im Folgenden nicht weiter eingegangen, da diese im Kern aus den Darlegungen deutlich wurde, wie das Proporzsystem und das Frauenstimmrecht im Kantonsparlament behandelt worden waren. Einzig die Frage der Entschädigung der Arbeit der Grossrätinnen und Grossräte sei aufgegriffen, hatte sich dieser Bereich doch seit den 1920er-Jahren substanziell verändert. Gemäss Geschäftsreglement bezogen die Ratsmitglieder neben einem Sitzungsgeld in der Höhe von 40 Franken pro Tag weitere zehn Franken pro Tag als Verpflegungsentschädigung sowie eine Reiseentschädigung.[97]

Zusammenfassung und Wertung

Die Frage der politischen Gleichberechtigung lässt sich bereits im 18. Jahrhundert verorten, deren Rezeption in der Schweiz begann aber erst in der Regenerationszeit und beschränkte sich auf kleine Teile der Gesellschaft. Politische Aktualität gewann die Frage des Frauenstimmrechts erst an der Schwelle zum 20. Jahrhundert, und es sollten nochmals 70 Jahre vergehen, bis die Schweizer Frauen 1971 schliesslich zu den Urnen zugelassen wurden. Das Selbstbild der Gesellschaft war über weite Strecken von Vorstellungen der Ungleichheit der Geschlechter geprägt, die hierarchisch akzentuiert waren und aus welchen für die Frauen die verschiedensten Einschränkungen abgeleitet wurden. Immer wieder wurden Versuche unternommen, die Situation für die Frauen zu verbessern, dabei klafften die Haltungen der Frauenorganisationen punkto Zielen und Strategien weit auseinander.

Als Charakteristikum kann für die Schweiz festgehalten werden, dass die Frage des Frauenstimmrechts dann Aktualität gewann, wenn sie im Schlepptau anderer tagespolitischer Fragen virulent wurde. Zwei Parallelen zum Kampf um das Proporzwahlrecht scheinen dabei auf: Beide Forderungen, Proporz wie Frauenstimmrecht, scheiterten zunächst, und bei beiden erwies sich das föderalistische System des Bundesstaats letztlich als träge, weil kein Konsens über Tempo und Verfahren politischer Innovation bestand: Sollten Neuerungen aus den Kantonen von unten nach oben wachsen oder auf Bundesebene von oben nach unten vorgegeben werden? Die Einführung des Frauenstimmrechts wurde auch mit Verfahrensfragen verzögert. Ob dabei vor dem Hintergrund der Erfahrung der politischen Konsequenzen des Proporzwahlrechts eine Angst vor politischen Umwälzungen mitschwang, müsste eingehender herausgearbeitet werden, ebenso die gesellschaftliche Diskussion des Frauenstimmrechts in den Kantonen.

Für das Jahr 1973 muss es als antiquiert bezeichnet werden, dass im Aargau immer noch dieselben Gründe für den Ausschluss vom aktiven Bürgerrecht galten, wie sie bereits die Verfassungen des 19. Jahrhunderts statuiert hatten. Die aus dieser Sicht längst fällige Revision der Kantonsverfassung wurde ebenfalls im Jahr 1973 angepackt. Auch erscheint die Vorstellung von Gewaltentrennung fragwürdig, die Mitgliedern kommunaler Legislativen und Exekutiven die Wählbarkeit ins Kantonsparlament zugesteht, sie den Staatsangestellten verwehrt, den ebenfalls aus der Staatskasse entlöhnten Lehrpersonen gleichwohl gestattet. Diese Verhältnisse erfuhren im Rahmen der Verfassungsrevision der Jahre 1973–1980 keine Änderung.

Mit der Einführung des Frauenstimmrechts waren die letzten restriktiven staatsrechtlichen Regulierungen, welche Bevölkerungsschichten sich im politischen System durch die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ebenso wie durch die Übernahme von Mandaten betätigen durften, aufgegeben worden.

Die Parlamentarierinnen

Im Vergleich zu den bisher untersuchten Zäsuren erweist sich die Veränderung der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats durch die Wahlen des Jahres 1973 als vergleichsweise moderat: 62 Ratsmitglieder oder rund ein Drittel traten neu ein. Im Folgenden sei diejenige Gruppe näher untersucht, die im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts erstmals gewählt werden konnte: die Frauen. Die weiteren Unterschiede in Bezug auf die Zusammensetzung des Grossen Rats in den Jahren 1972 und 1973 werden im Teil «Längsschnitte» referiert, so weit sie überhaupt erwähnenswert sind.

Die ersten Frauen im Grossen Rat

Oftmals verwischen sich bei näherem Hinsehen die vermeintlich grossen historischen Zäsuren. Das trifft ansatzweise auch für die Einführung des Frauenstimmrechts zu: Die erste Frau zog nicht im Zuge der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats vom 18. März 1973 ins Kantonsparlament ein, Marlene Baenziger$_{6929}$ nahm aufgrund einer Vakanz bereits im Februar 1973 Einsitz in den Rat. Dies hatte nicht zu Irritationen geführt, weil sie eine Frau war, schliesslich war das aktive und passive Wahlrecht für Frauen seit fast zwei Jahren unter Dach und Fach, sondern weil die erste Grossrätin in der Geschichte des Aargaus durch die Wahlmänner der Liste 7, auf der nach dem Rücktritt von Ernst Wyss kein Ersatzmann mehr aufgeführt war, gleichsam in einer Nacht- und Nebelaktion nominiert worden war.[98] Grossrat Edwin Schmid$_{6930}$, der ebenfalls der Fraktion der Freien Stimmberechtigten und parteilosen Wähler angehörte, fühlte sich jedenfalls berufen, im Ratsplenum festzuhalten, dass die Nomination von Marlene Baenziger ohne Wissen der Fraktion erfolgt sei. Diese hätte diesbezüglich nämlich bereits den Beschluss gefasst gehabt, den Sitz von Ernst Wyss angesichts der kurz bevorstehenden Grossratswahlen unbesetzt zu lassen.[99] Noch bevor diese Vorgänge zum Thema einer Ratsdebatte wurden, hatte das Departement des Innern eine erste Nominierung von Baenziger kassiert, da diese zwei gefälschte Unterschriften enthalten hatte.[100] Hierauf war ein zweiter, gültiger Vorschlag eingegangen, der an Baenziger festhielt. Drei Wochen später wurde die erste Frau, die in den Grossen Rat einzog, in den Gesamterneuerungswahlen auch noch zur ersten Frau, die nicht wiedergewählt wurde.[101]

Bei diesen Wahlen, an denen erstmals Frauen mit aktivem und passivem Wahlrecht teilnehmen konnten, wurden 1973 gerade einmal 13 Frauen gewählt.[102] Die Bezirke Bremgarten, Kulm, Lenzburg und Zurzach entsandten reine Männerdeputationen nach Aarau. SP und CVP stellten mit 6 respektive 4 Grossrätinnen das Gros der Frauen. Die verbleibenden drei Frauen gehörten kleinen Parteien an: 2 der EVP und 1 der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung. Weder aus den Reihen der beiden grossen Parteien FDP und SVP noch beim kleineren Landesring oder dem Team 67 wurden Frauen gewählt, obwohl alle Parteien auch

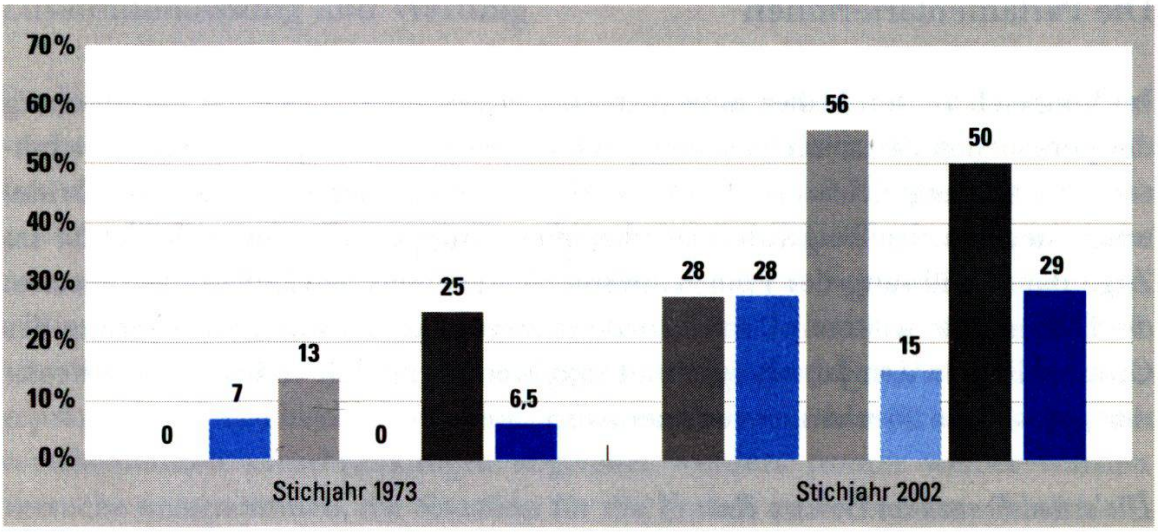

	1973			2002		
	Mandatszahl	davon Frauen	in %	Mandatszahl	davon Frauen	in %
FDP	41	–	x	40	11	28%
CVP	54	4	7%	32	9	28%
SP	45	6	13%	36	20	56%
SVP	30	–	x	72	11	15%
EVP	8	2	25%	8	4	50%
NA/Rep.	10	1	10%			
LdU	9	–	x			
Team 67	3	–	x			
Grüne				7	3	43%
SD				4	0	0%
Total	200	13	6,5%	200	58	29%

10-C. Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002 nach Parteien (in Prozent der Mandatszahl der entsprechenden Partei). Die Säulen zeigen den prozentualen Anteil der Frauen in den einzelnen Parteien. Da es sich beim Frauenanteil um eine in der politischen Diskussion gängige Grösse handelt, wurden Prozentanteile dargestellt, obwohl die kleinen Zahlen eine solche Darstellung nicht rechtfertigen.[A] Es wurden im Diagramm nur diejenigen Parteien visualisiert, die 1973 und 2002 zugleich im Grossen Rat präsent waren.

A) Wären beispielsweise in der achtköpfigen Fraktion der Evangelischen Volkspartei (Stand 2002) im Sommer 2002 die beiden zurückgetretenen Grossrätinnen Margrit Wahrstätter-Blatter und Elsbeth Zimmermann-Vogt durch Männer ersetzt worden, hätte dies den Frauenanteil in der EVP-Fraktion von 50 auf 25% sinken lassen und im Grossen Rat insgesamt von 29 auf 28%.

Kandidatinnen präsentiert hatten. Eine eingehendere Erklärung für diese Umstände müsste den Wahlkampf ebenso untersuchen wie die Platzierung der Frauen auf den einzelnen Listen, beide Untersuchungsfelder sind jedoch ausserhalb der Fragestellung der vorliegenden Arbeit angesiedelt. Für die SVP lässt sich mindestens festhalten, dass aus ihren Reihen im Grossen Rat bis zuletzt gegen das Frauenstimmrecht gekämpft worden war.

Vergleicht man die Tätigkeitsfelder aller neu gewählten Frauen mit denjenigen ihrer männlichen Kollegen im Gesamtrahmen, so zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern: 8 der 13 Frauen waren im sozialen Bereich oder im Lehrfach tätig – bei den Männern waren es gerade einmal 16 von 187. Folglich wurde dieses Tätigkeitsfeld durch den Einzug der Frauen in den Grossen Rat verstärkt.[103]

Dieser ersten Frauengeneration gehörte auch Elisabeth Schmid-Bruggisser$_{6191}$ an, die 1985/86 als erste Frau den Grossen Rat präsidieren sollte.

Zum Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002

30 Jahre nach der ersten Grossratswahl, an der Frauen hatten teilnehmen können, sind die Frauen immer noch deutlich untervertreten, machen sie doch im Jahr 2002 gerade einmal 29 Prozent der Ratsmitglieder aus. Der Frauenanteil pro Partei, der in Abbildung 10-C dargestellt ist, differiert allerdings sehr stark. Nur noch die Schweizer Demokraten und die Freiheitspartei stellen eine reine Männerdeputation. Bei der EVP-Fraktion ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ausgewogen, bei der SP-Fraktion sind die Frauen sogar in der Mehrzahl. Die bürgerlichen Parteien dagegen weisen deutlich tiefere Anteile auf, wobei sich bei der SVP die tiefste Quote findet.

Susanne Woodtli hat die Vertretung der Frauen in allen kantonalen Legislativen für 1975 und 1982 erhoben,[104] sodass die vorliegenden Ergebnisse eingebettet werden können. Lediglich fünf Kantonsparlamente wiesen 1975 einen höheren Frauenanteil auf als der aargauische Grosse Rat. Sieben Jahre später waren die Quoten fast überall gestiegen, und der Aargau rangierte mit 13,5 Prozent oder konkret 27 Frauen im Parlament auf Platz vier. Festzuhalten ist, dass in beiden untersuchten Jahren der maximale Frauenanteil der Parlamente weit davon entfernt war, der Vertretung der Frauen in der Bevölkerung zu entsprechen – 1975 lag er zwischen 0 (die beiden Appenzell) und 16,9 Prozent (Basel-Stadt) und 1982 zwischen 0 (die beiden Appenzell) und 24 Prozent (Genf).[105]

Eine Erhebung bei den Nachbarkantonen für die im Jahr 2003 laufende Legislaturperiode zeigt, dass die Kantone Bern und Zürich einen geringfügig höheren Frauenanteil aufweisen, Luzern demgegenüber mit 17,6 Prozent einen deutlich tieferen.[106] Letztlich muss man festhalten, dass der Aargau wie die Schweiz auch 30 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts von einer tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau im politischen Prozess weit entfernt ist.

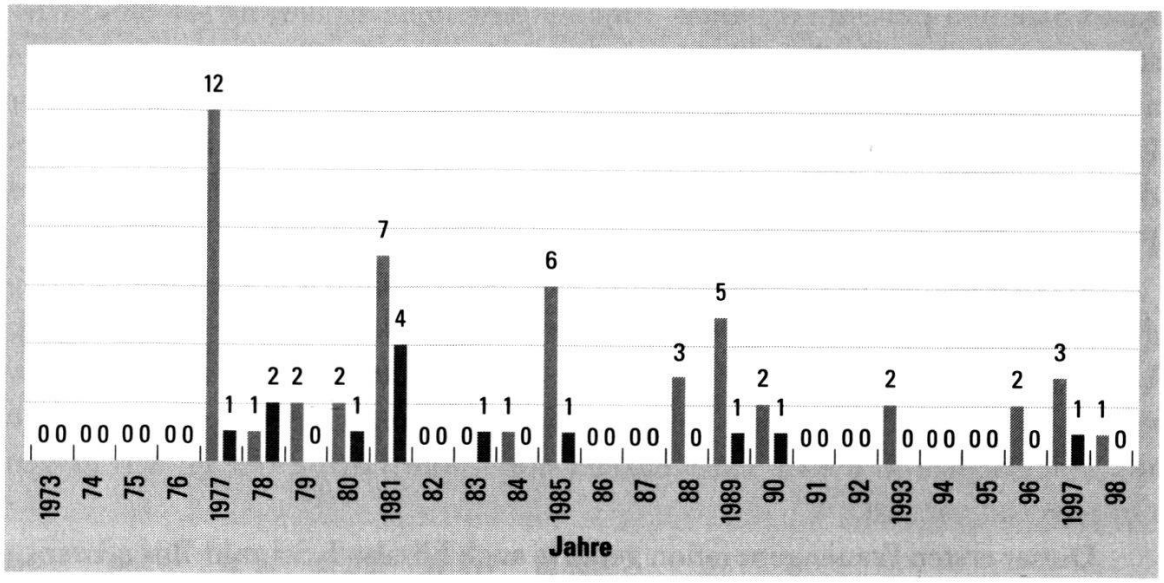
12
7
6
5
4
3
2 2 2
2
2
3
1 1
1 1
1
1
1
1
1
1
0 0 0

11 Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003

Einleitung

Zur Abrundung des Teils «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» werden nun die wesentlichen Aspekte, die den Zugang zum Grossen Rat regelten, tabellarisch dargestellt und in ihren Grundlinien kurz erörtert. Dabei wird die Darstellung über das Stichjahr 2002 hinaus bis ins Jahr 2003 fortgeführt. Wie einleitend dargelegt, musste aus redaktionellen Gründen für die personelle Zusammensetzung ein Stichdatum im Jahr 2002 gewählt werden. Für die zwischen den Jahren 1991 und 2003 unveränderten Rahmenbedingungen für den Grossen Rat wird der Stand im Jubiläumsjahr referiert. Dies ermöglicht auch die Einordnung der Ergebnisse des Stichjahres 2002. Im Kapitel «Der grosse Rat in den Jahren 1920/21» wurde der Zeitraum zwischen den Stichjahren 1831 und 1920 nur dann behandelt, wenn Elemente aus dem 19. Jahrhundert auch noch 1920 gültig waren. Diejenigen Entwicklungsschritte, die so im Dunkeln geblieben sind, werden nun ebenfalls aufgegriffen. Für den vorliegenden Zusammenhang erscheint es dabei ausreichend, die Regelungen der Verfassungen der Jahre 1841, 1852 und 1885 zu referieren, ohne auf deren Ausgestaltung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe einzutreten.[1]

In einem ersten Schritt werden die inhaltlichen Elemente der Veränderungsprozesse in ihren Grundzügen nachgezeichnet. Danach wird die Art und Weise verglichen, wie institutionelle Veränderungen in den Stichjahren eintraten. In einem dritten Schritt wird der in den einzelnen Kapiteln dargelegte Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats zusammengefasst. Für die Ausgestaltung des Grossen Rats durch die Verfassung von 1980 sei auf den Kommentar von Kurt Eichenberger und die Untersuchung der Volksrechte von Wüthrich verwiesen, die den egalitären Charakter der gültigen Staatsverfassung deutlich machen.[2]

Zum Inhalt der Veränderungsprozesse

Zum aktiven Wahlrecht

Allgemeine Entwicklung Abbildung 11-A hält die Elemente des aktiven Wahlrechts in geraffter Form fest. Betrachtet man die Entwicklungen in groben Zügen, so lässt sich sagen, dass in Bezug auf das Mindestalter die Schlechterstellung lediger Personen bereits 1814[3] aufgegeben wurde und die Altersgrenze dann

	Mindestalter	Zensus	ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen[A]			
			Frauen	Juden	Nicht-Aargauer	übrige
KV 1803	20 Jahre für Verheiratete 30 Jahre für Ledige	200 Franken Grundeigentum oder 300 Franken Grundpfandtitel				Ausländer, Landsassen, Heimatlose
KV 1814	25 Jahre	1000 Franken Grundeigentum				
KV 1831	24 Jahre				B	
KV 1841	24 Jahre					Ausländer
KV 1852	22 Jahre					
Stand 1876	20 Jahre					
KV 1885	20 Jahre					
Stand 1921	20 Jahre					
Stand 1973	20 Jahre					
KV 1980	20 Jahre					
Stand 2002	18 Jahre					

11-A. Überblick über die Regelung des aktiven Wahlrechts. Vgl. zu den Grenzen der Aussagekraft einzelner Elemente den Text.

A) Die blaue Farbe bedeutet, dass eine Gruppe ausgeschlossen, die schwarze, dass sie zugelassen war.
B) In der Kantonsverfassung wurden die Grundlagen zur Zulassung der Bürger anderer Kantone zum Aktivbürgerrecht geschaffen, dies wurde in der Folge aber nicht umgesetzt.

zwischen 1814 und 2002 langsam, aber stetig weiter gesenkt wurde. Der Zensus für Aktivbürger – 1814 drastisch erhöht – fiel 1831 weg. Dennoch blieben ganze Bevölkerungsgruppen vom aktiven Wahlrecht sehr lange ausgeschlossen: Nicht-Aargauer bis 1852, Juden bis 1866[4] und als grösste Gruppe die Frauen bis 1973. Die Landsassen und Heimatlosen beschäftigten die Gesetzgeber bis in die 1830er-Jahre, zahlenmässig fielen sie wohl aber 1831 nicht mehr ins Gewicht. Der Ausschluss von Personen, die «in eines anderen Kost und Lohn» standen, fiel bereits 1831 weg, die damals statuierten Ausschlussgründe hielten sich indessen bis 1980. Freilich dürften sie kaum mehr grössere Gruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen haben.

Betrachtet man den Anteil des Elektorats an der aargauischen Wohnbevölkerung,[5] so kann man bei aller Vorsicht – exakte Zahlen für die aargauische Frühzeit fehlen – sagen, dass die Verfassung von 1831 eine substanzielle Verbreiterung des Elektorats zur Folge hatte, wie sie erst durch die Einführung des Frauenstimmrechts übertroffen wurde. Zwischen 1831 und 1973 blieb der Anteil der Wahlberechtigten an der Wohnbevölkerung mit 20 bis 25 Prozent auf tiefem Niveau stabil, was erstens mit dem Ausschluss der Frauen zusammenhängt, zwei-

Ausschlussgründe	Umfang des Elektorats		
	absolute Zahlen	in % der Wohnbevölkerung	
– unselbständiger Stand (z. B. Handwerksgeselle, Dienstbote) – Empfang von Armenunterstützung – Bevormundung	1803: 9233 oder 20 100 Männer ?	7 oder 15 %	**KV 1803**
– Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Gerichtsurteil – Konkurs	?	?	**KV 1814**
– Empfang von Armenunterstützung	1831: 31 283 Männer	ca. 17 %	**KV 1831**
– Bevormundung	1840: 34 590 Männer	ca. 19 %	**KV 1841**
– Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Gerichtsurteil	1862: 41 151 Männer	ca. 21 %	**KV 1852**
	1870: 41 382 Männer	21 %	**Stand 1876**
– Konkurs	1888: 39 027 Männer	20 %	**KV 1885**
– Wirtshausverbot durch Gerichtsurteil	1920: 56 912 Männer	24 %	**Stand 1921**
	1973: 238 682 Männer und Frauen	54 %	**Stand 1973**
			KV 1980
– Entmündigung	2001: 350 647 Männer und Frauen	64 %	**Stand 2002**

tens bis weit ins 20. Jahrhundert hinein auch mit der Alterspyramide der Bevölkerung, die einen sehr hohen Kinderanteil aufwies, und drittens gegen Ende des 20. Jahrhunderts auch mit dem gewachsenen Ausländeranteil, der bei der aargauischen Wohnbevölkerung von jeher mitgezählt wird. Da keine weiteren Grundlagen vorliegen, die in allen Epochen zur Berechnung von weiteren Kennzahlen herangezogen werden können, muss für weitere Einordnungen auf die einzelnen Kapitel verwiesen werden.[6]

Stand im Jahr 2003 Die Verfassung von 1980 hatte an der Altersgrenze von 20 Jahren zur Erlangung der politischen Mündigkeit festgehalten.[7] Das Mindestalter wurde erst 1991 auf 18 Jahre gesenkt. Ein Blick auf die Abbildung 11-B zeigt, dass es vor allem zwei Gruppen von Kantonen waren, die diesen Schritt rascher vollzogen hatten: die Kantone der Westschweiz und die Landsgemeindekantone, die doch ansonsten als konservativ apostrophiert werden und beispielsweise das Frauenstimmrecht erst sehr spät gewährt hatten. Der Aargau gehört mit zu den letzten, die das Stimmrechtsalter 18 einführten. Auf Bundesebene war ein erster Versuch 1979 knapp gescheitert.

Kanton	Einführung des Stimmrechtsalters 18	Kanton	Einführung des Stimmrechtsalters 18
Schwyz	1833	Tessin	1990
Jura	1978	Zürich	1990
Neuenburg	1979	***Schweiz***	1991
Basel-Landschaft	1980	***Aargau***	1991
Genf	1980	Appenzell Ausserrhoden	1991
Glarus	1980	Fribourg	1991
Waadt	1980	Graubünden	1991
Zug	1980	Luzern	1991
Nidwalden	1982	Solothurn	1991
Obwalden	1983	Thurgau	1991
Basel-Stadt	1988	Wallis	1991
Bern	1989	Appenzell Innerrhoden	1992
Uri	1989	St. Gallen	1992
Schaffhausen	1990		

11-B. Einführung des Stimmrechtsalters 18 in den Kantonen. (Quelle: LUTZ/STROHMANN, Wahl- und Abstimmungsrecht, 21)

Die Karenzfristen für neu niedergelassene Schweizer fielen mit der Verfassung von 1980 weg.[8] Ebenso wurden die Gründe, aufgrund deren jemand an der Wahrnehmung des Aktivbürgerrechts gehindert werden konnte, deutlich reduziert. Nur noch «Geisteskrankheit» oder «Geistesschwäche» galten als Ausschlussgründe.[9] So fiel endlich auch das Wirtshausverbot weg.[10]

Zu den Grossratswahlen des Jahres 2001 waren insgesamt 350 647 Personen als Stimmberechtigte zugelassen.[11] Dies entspricht 64 Prozent der aargauischen Wohnbevölkerung respektive 79 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer, die im Aargau wohnen. Dass letztlich trotz allem der Anteil der Stimmberechtigten gemessen an der ständigen Wohnbevölkerung nicht höher gestiegen ist, hängt mit dem Ausländeranteil zusammen. Es überrascht insofern nicht, dass in der Schweiz Ende des 20. Jahrhunderts die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht den ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern ein Mitspracherecht eingeräumt werden sollte. Auch im aargauischen Verfassungsrat war dies in den 1970er-Jahren diskutiert worden. Dieser Gedanke fand aber keinen Eingang in die Verfassungsentwürfe.[12] Eine Volksinitiative mit demselben Ziel scheiterte 1996 an der Urne.[13] Ein Blick auf die anderen Kantone zeigt, dass das Ausländerstimmrecht in den 1990er-Jahren in acht weiteren Kantonen ebenfalls auf dem Weg der Volksinitiative gefordert worden war, dass die überwiegende Zahl dieser Vorstösse aber scheiterte.[14] Nur zwei Kantone haben Regelungen getroffen, die der ausländischen Wohnbevölkerung eine Beteiligung am politischen Prozess ermöglichen, und auch da wurde nicht das volle Aktivbürgerrecht gewährt: Im Jura können Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler und kommunaler Ebene wählen und abstimmen, wenn sie seit mindestens zehn Jahren im Kanton

wohnen.[15] Das passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu. In Neuenburg liegt die Karenzfrist mit nur einem Jahr wesentlich tiefer, gewährt wird dafür nur ein aktives Wahlrecht auf kommunaler Ebene.[16] Weitere Kantone gestatten die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern in Angelegenheiten der Landeskirchen.[17]

Tschannen erklärt den weitgehenden Ausschluss der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz vom Aktivbürgerrecht damit, dass gemeinhin die politische Mitbestimmung wesensmässig mit der Staatsbürgerschaft verknüpft werde und dass dem die Vorstellung des Staats als Schicksalsgemeinschaft zu Grunde liege, der sich Ausländerinnen und Ausländer gleichsam in der Stunde der Not durch Rückwanderung entziehen würden.[18] Blosse Anwesenheit – auch wenn sie Jahrzehnte dauert – reicht gemäss dieser kollektiven Vorstellung nicht aus, um Teil des Staatsvolkes zu werden: Dies kann nur durch Abstammung oder aber gleichsam öffentliches Bekenntnis in Form einer Einbürgerung geschehen. Die Inpflichtnahme des Einzelnen durch das staatliche Gemeinwesen fand ihren sichtbaren Ausdruck im Aargau des 19. Jahrhunderts im Eid, den alle Bürger auf die Verfassung abzulegen hatten. Vielerorts wird bis heute der Eintritt der Jugendlichen in die politische Mündigkeit mit einer Feier verbunden, deren ritueller Kern die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger, ins Staatsvolk, ist.

Zum passiven Wahlrecht

Allgemeine Entwicklung Abbildung 11-C zeigt auf den ersten Blick, dass sich die Regelungen des passiven Wahlrechts im Verlauf der Zeit deutlich vereinfacht haben. Die kumulativen Vorschriften bezüglich Alter und Zensus wurden in den vorangegangenen Kapiteln referiert, sodass sie nun nicht mehr erläutert werden müssen. Der Ausschluss bestimmter Gruppen erfolgte nicht in der Gründungszeit, sondern erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts, wobei in Betracht gezogen werden muss, dass angesichts des massiv eingeschränkten Aktivbürgerrechts der aargauischen Frühzeit weitere Restriktionen bezüglich Wählbarkeit nicht als notwendig erachtet wurden.

So ist das Verbot der Wählbarkeit von Geistlichen, das 1819 auf dem Dekretsweg statuiert und 1831 in die Verfassung aufgenommen wurde, als erstes Zeichen für einen Systemwechsel zu verstehen: Breitere Schichten waren zur Urne zugelassen, im Gegenzug wurden einzelne Gruppen explizit von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Während Geistlichen und Lehrern der Zugang zum Grossen Rat durch die Verfassung von 1885 wieder gewährt wurde, blieben die Staatsbeamten davon ausgeschlossen, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht einer Volkswahl unterlagen, was in der Folge zu den in den Kapiteln «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21» und «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73» referierten Verzerrungen des Prinzips der Gewaltentrennung führte, indem Lehrpersonen das passive Wahlrecht ebenso gewährt wurde wie Bezirksamtmännern oder Bezirksgerichtspräsidenten, demgegenüber das übrige Verwaltungspersonal davon ausgeschlossen blieb.

	Zensus und gegenüber dem Aktivbürgerrecht abweichende Altersvorschriften
KV 1803	– Für 48 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig, keine Zensus-Vorschriften (dieses Drittel wird direkt gewählt) – Für 51 Grossräte gilt: mindestens 25-jährig und ein Vermögen von mindestens 20 000 Franken (aus diesem Drittel wird ausgelost) – Für 51 Grossräte gilt: mindestens 50-jährig und ein Vermögen von mindestens 4000 Franken (aus diesem Drittel wird ausgelost)
KV 1814	– Für 48 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig und ein Vermögen von mindestens 5000 Franken (dieses Drittel wird direkt gewählt) – Für 52 Grossräte gilt: mindestens 25-jährig, zwei Drittel von ihnen musste über ein Vermögen von mindestens 15 000 Franken verfügen (dieses Drittel wurde durch den Grossen Rat gewählt) – Für 52 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig, zwei Drittel von ihnen musste über ein Vermögen von mindestens 15 000 Franken verfügen (dieses Drittel wurde durch ein Wahlkollegium gewählt)
KV 1831	Für 96 Grossräte gilt: mindestens 24-jährig Für 96 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig Dabei gilt für 49 Grossräte: Vermögen von mindestens 2000 Franken Dabei gilt für 49 Grossräte: Vermögen von mindestens 4000 Franken Dabei gilt für 49 Grossräte: Vermögen von mindestens 6000 Franken
KV 1841	Die Hälfte des Grossen Rats muss mindestens 30-jährig sein
KV 1852	Mindestens 24-jährig
Stand 1876	Mindestens 24-jährig
KV 1885	gegenüber dem aktiven Wahlrecht keine weitergehenderen Anforderungen mehr
Stand 1921	
Stand 1953	
Stand 1973	
KV 1980	
Stand 2002	

11-C. Überblick über die Regelung des passiven Wahlrechts. Vgl. zu den Grenzen der Aussagekraft einzelner Elemente den Text.

A) Zwischen 1841 und 1953 war die Mandatszahl nicht fix, sondern an die Entwicklung des Elektorats resp. der Bevölkerung (ab 1863) gebunden. Vgl. dazu Abb. 11-D
B) Die exakte Definition, wer im Einzelnen ausgeschlossen wurde und wer nicht, änderte verschiedentlich.

zusätzlich ausgeschlossene Gruppen				Anzahl AktivbürgerInnen pro Grossratssitz	Anzahl EinwohnerInnen pro Grossratssitz	
Geistliche	Beamte	Lehrer	weitere Einschränkungen			
				62 oder 134 ?	870	**KV 1803**
			Parität	?	?	**KV 1814**
			Parität Karenzfrist für Neubürger	ca. 156	ca. 914	**KV 1831**
			Karenzfrist für Neubürger	ca. 162	ca. 914[A]	**KV 1841**
	B		Karenzfrist für Neubürger	1862: 249	1860: 1176	**KV 1852**
			Karenzfrist für Neubürger	1870: 239	1149	**Stand 1876**
			Karenzfrist für Neubürger	1888: 220	1087	**KV 1885**
			Karenzfrist für Neubürger	1920: 267	1130	**Stand 1921**
			Karenzfrist für Neubürger	449	1950: 1558	**Stand 1953**
			mindestens 24-jährig	1193	ca. 2166	**Stand 1973**
			keine weiteren mehr			**KV 1980**
				2001: 1753	2002: 2799	**Stand 2002**

	A	Wahlverfahren	Amtsdauer in Jahren/Erneuerung	
KV 1803	**M/L**	- ⅓ der Grossräte wird direkt gewählt - ⅔ der Grossräte wird aus einer Liste gewählter Kandidaten ausgelost	**5**	alle 5 Jahre Gesamterneuerungswahlen
KV 1814	**M**	- ⅓ der Grossräte wird direkt gewählt - ⅓ der Grossräte wird durch den Grossen Rat aus einer Liste gewählter Kandidaten gewählt - ⅓ der Grossräte wird durch ein Wahlkollegium gewählt, indem wiederum auch Grossräte Einsitz nehmen	**12**	alle 4 Jahre wird ein Drittel des Grossen Rats erneuert, so dass Volkswahlen nur alle 12 Jahre stattfinden
KV 1831		196 Grossräte werden direkt gewählt 8 Grossräte werden vom Grossen Rat gewählt	**6**	alle 3 Jahre wird die Hälfte des Grossen Rats erneuert
KV 1841		Direktwahl aller Ratsmitglieder		
KV 1852			**4**	alle 4 Jahre Gesamterneuerungswahlen
Stand 1876				
KV 1885				
Stand 1921	**P**			
Stand 1953				
Stand 1973				
KV 1980				
Stand 2002				

11-D. Überblick über die Regelung des Wahlverfahrens.

A) M = Majorzwahlen, P = Proporzwahlen, L = Losverfahren

Betrachtet man die Zahl, auf wie viele Aktivbürger denn ein Grossratssitz zu vergeben war, so zeigt sich die Überschaubarkeit der politischen Verhältnisse bis ins frühe 20. Jahrhundert. Der Komplex von steigender Bevölkerung, breiterer Gewährung politischer Rechte und limitierter Zahl von Parlamentsmandaten führte dazu, dass Grossrätinnen und Grossräte immer grössere Gruppen der Bevölkerung zu vertreten hatten.

Stand im Jahr 2003 In Bezug auf das passive Wahlrecht entfielen die Karenzfristen mit der Verfassung des Jahres 1980. Neu eingebürgerte Personen konnten also sofort und nicht mehr erst nach Ablauf von fünf Jahren in Ämter gewählt werden. Auch die übrigen Regelungen dieser Verfassung wurden bis zum Jahr 2003 nicht geändert: Den Staatsbeamten blieb die Wählbarkeit in den Grossen Rat verwehrt.[19] Erstmals wurde die Regelung aufgenommen, dass die Mitglieder des Obergerichts nicht gleichzeitig ein Grossratsmandat ausüben durften.[20] Weitere Unvereinbarkeitsregelungen wurden ebenso wenig statuiert wie Vorschriften, die Verwandtschaften zwischen gleichzeitig amtierenden Ratsmitgliedern verbieten würden.[21]

Mandatszahl			Wahlkreise	
fix	fixe Mandatszahl pro Wahlkreis	150	Kreise (48)	KV 1803
				KV 1814
		200		KV 1831
var.	1 Mandat pro 180 Aktivbürger bzw. Bruchteil von über 90	214	Kreise (50)	KV 1841
	pro 260 Aktivbürger bzw. Bruchteil von über 130	163		KV 1852
	ab 1863: pro 1100 Einwohner bzw. Bruchteil von über 550	180		Stand 1876
		178	Bezirke (11)	KV 1885
	pro 1200 Einwohner bzw. Bruchteil von über 600 1936: pro 1400 Einwohner bzw. Bruchteil von über 700	200		Stand 1921
fix	Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach Massgabe der Wohnbevölkerung	200		Stand 1953
				Stand 1973
				KV 1980
				Stand 2002

Zum Wahlverfahren

Allgemeine Entwicklung Abbildung 11-D zeigt die vielfältigen Formen, die für die Bestellung des aargauischen Grossen Rats im Wandel der Zeit galten. Für die Gründungszeit erweist sich gerade das Wahlverfahren als ein Instrument zur weiteren Beschränkung des Volkswillens, wobei, wie oben dargelegt, 1802 ein Losverfahren und 1814 Kooptationsmechanismen zur Anwendung gelangten. Die langen Amtszeiten trugen das ihrige zur Abschottung des Parlaments bei. Zwischen 1814 und 1852 wurde der Grosse Rat zudem jeweils nur partiell erneuert, was als Versuch zur Wahrung bestehender Machtverhältnisse zu werten ist. Im Kapitel «Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren» wird demgegenüber aufgezeigt werden, dass auch Gesamterneuerungswahlen, die seit 1852 alle vier Jahre stattfinden, nicht zur vollständigen Auswechslung der Parlamentsmannschaft führten, sondern dass jeweils ein beträchtlicher Teil der Ratsmitglieder wiedergewählt wurde.

Der 1841 erfolgte Wechsel von einer fixen Mandatszahl hin zu einer variablen, an die Zahl der Aktivbürger gekoppelten Quantität von Grossräten hatte zur Folge, dass die Gesamtzahl der Sitze im Kantonsparlament parallel zur Bevölke-

rungsvermehrung wuchs. Der Höchststand wurde 1846 erreicht, als 222 Grossratsmandate zu vergeben waren.[22] Wurde 1841 den Wahlkreisen pro 180 Aktivbürgern und einem Bruchteil über 90 ein Grossratssitz zugesprochen, musste diese Verteilungszahl in der Folge mehrfach nach oben korrigiert werden. 1863 wurde die Mandatszahl neu an die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gekoppelt, was durchaus als Ausdruck des Repräsentationsprinzips gesehen werden kann, infolgedessen in der Politik die Frauen durch die Männer vertreten werden sollten.[23] Der Ausländeranteil fiel damals noch nicht ins Gewicht, hat sich gegen Ende des 20. Jahrhunderts aber beträchtlich verstärkt. Auch nach dem erneuten Wechsel zu einer fixen Zahl von 200 Grossräten im Jahr 1953 behielt die Wohnbevölkerung – und damit auch der Ausländeranteil – eine Bedeutung, indem sie als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Bezirke verwendet wurde.[24] Daraus entwickelte sich mit steigendem Ausländeranteil ein Paradoxon: Personen ohne Schweizer Bürgerrecht wird jede politische Mitbestimmung verwehrt, ihre Zahl beeinflusst jedoch die Verteilung der Grossratssitze auf die Bezirke. Eichenberger sieht dies wiederum als Repräsentationsauftrag des gesamten Kantonsvolkes, Ausländerinnen und Ausländer eingeschlossen, an den Grossen Rat.[25]

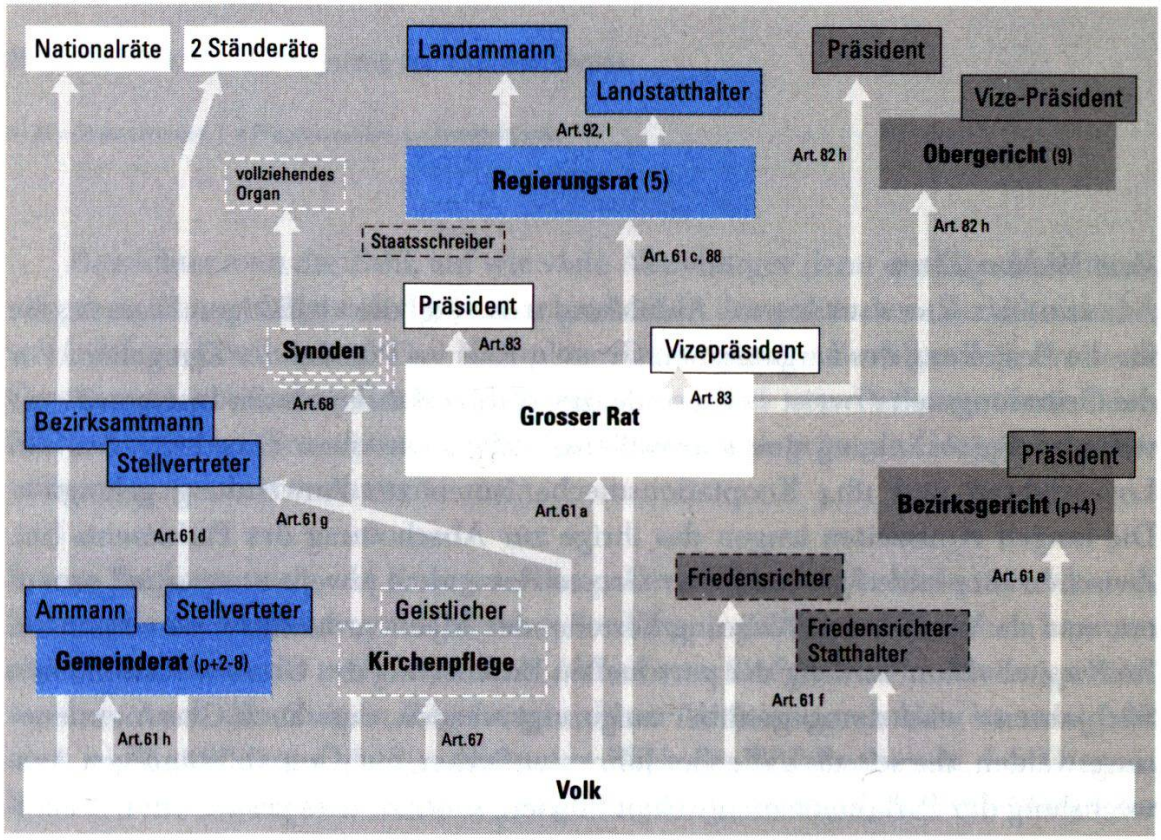

Vgl. Legende im Anhang S.355

11-E. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1980 (Stand 2003).

Stand im Jahr 2003 Die allgemeine Grundlage, die den Zugang zum Grossen Rat regelte, war die aargauische Kantonsverfassung von 1980 (Abbildung 11-E). Ein einziges Mal wurde im 20. Jahrhundert die Verfassung einer Totalrevision unterzogen.[26] Dies ist nicht als Folge einer politischen Umwälzung, sondern vielmehr als Ausdruck einer allgemeinen Aufbruchstimmung zu Beginn der 1970er-Jahre zu sehen, die auch zum Versuch der Revision der Bundesverfassung führte. Verfassungsgemäss wurde die Revisionsarbeit einem eigentlichen Verfassungsrat übertragen, dessen 200 Mitglieder gleichzeitig mit dem neuen Grossen Rat am 18. März 1973 gewählt wurden.[27] Die Beratungen zogen sich über Jahre hin, und der anfängliche Reformwille verlor sich nach und nach. Schliesslich fand die ausgearbeitete neue Verfassung beim Souverän keine Gnade: 57 Prozent stimmten am 29. April 1979 Nein.[28] Gleichzeitig wurde der Verfassungsrat aber beauftragt, seine Arbeit weiterzuführen. Der zweite Entwurf wurde dann in der Abstimmung vom 28. September 1980 mit einer deutlichen Zweidrittelsmehrheit angenommen und trat 1982 in Kraft.[29]

Für den Status des Grossen Rats hatte die neue Verfassung kaum Veränderungen zur Folge. Der Grosse Rat umfasste unverändert 200 Mitglieder.[30] Damit verfügte der Aargau zusammen mit dem Kanton Bern über das grösste Kantonsparlament.[31] Eine Volksinitiative, die die Herabsetzung auf 140 Sitze verlangte, wurde in der Abstimmung vom 18. Mai 2003 angenommen. Eine Kontroverse entbrannte im Nachgang zu dieser Verfassungsänderung um die Ausgestaltung der Wahlkreise. Die ersten Wahlen in den verkleinerten Grossen Rat wurden schliesslich im Frühling 2005 wie bisher auf der Basis der Bezirke vorgenommen, ohne dass diese, wie vorgesehen, in Wahlkreisverbänden zusammengefasst worden waren. Die Wahlen im Jahr 2009 werden indessen aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids nach einem anderen Modus stattfinden müssen.[32]

Zur Art der Veränderungsprozesse

Allen untersuchten Zäsuren ist gemeinsam, dass der Zugang zum Grossen Rat auf Verfassungsebene verändert wurde. Wohl wurde im Zusammenhang mit der Frage des Frauenstimmrechts in einer ersten Phase auch erwogen, ob man dieses nicht einfach durch eine neue Auslegung der bestehenden Verfassung einführen könnte, kam aber bald davon ab. Für die Einführung des Proporzwahlrechts war dieser Weg dadurch vorgegeben, dass der Anstoss dazu in Form einer Volksinitiative erfolgt war.[33] Der Umstand, dass alle untersuchten Neuregelungen nicht einfach auf Gesetzes-, sondern auf Verfassungsstufe verankert wurden, zeigt, dass deren Wichtigkeit auch den Zeitgenossen durchaus bewusst war. Dies muss freilich für die Mediationsverfassung von 1803 deutlich relativiert werden, da sie nicht der Ausdruck eines allgemeinen Willens der Bevölkerung, sondern weitestgehend von aussen diktiert worden war, hatten doch die Vertreter des Aargaus

nur beschränkt Einfluss auf den Gang der Regelungen nehmen können, immerhin aber die Selbständigkeit des Kantons gerettet.

Die Jahre 1803 und 1831 unterscheiden sich von den übrigen untersuchten Epochen dadurch, dass der Status des Grossen Rats im Rahmen einer Neufassung des gesamten Verfassungsgebäudes geregelt wurde. Demgegenüber betrafen die Jahre 1921 und 1973 nur konkrete einzelne Elemente, wie dies in Abbildung 11-F visualisiert ist: Mit dem Proporzprinzip wurde das Wahlverfahren geändert, mit dem Frauenstimmrecht der Kreis der Personen neu gefasst, denen das Aktivbürgerrecht zukam.

Was die Gründe für die einzelnen Verfassungsrevisionen betrifft, so lässt sich zunächst zusammenfassend festhalten, dass allen gemeinsam die enge Verknüpfung von aargauischer, schweizerischer und internationaler Ebene ist, auch wenn sich diese in ihrer Bedeutung und Beziehung zueinander immer wieder neu einpendelten. Es handelt sich also bei den untersuchten staatsrechtlichen Veränderungsprozessen keineswegs um genuin aargauische Vorgänge, auch wenn 1831 der Anstoss durch den Freiämtersturm ebenso von der Basis kam wie 1921 die von den Sozialdemokraten lancierte Volksinitiative zum Proporz. Diese Vernetzungen waren den Zeitgenossen durchaus bewusst, wie die oft fassbaren Bezüge zur Entwicklung in der Schweiz oder in Europa zeigen. Dabei hat die Darstellung der Entstehung der Verfassungsrevisionen aufzeigen können, dass den Jahren 1831, 1921 und 1973 Jahrzehnte des politischen Kampfs um die zentralen zu verändernden Elemente vorausgingen. Es handelt sich bei den einzelnen Revisions-

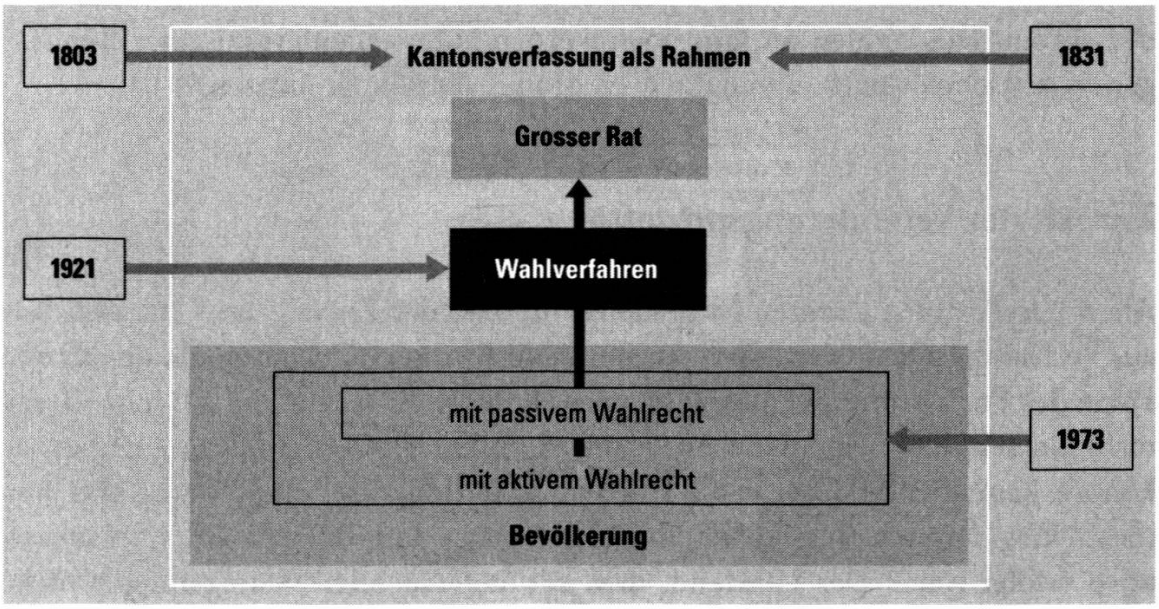

11-F. Tragweite der staatsrechtlichen Neuregelungen der einzelnen Schlüsseljahre. Die Veränderung der Kantonsverfassung, die im entsprechenden Schlüsseljahr wirksam wurde, betraf unterschiedliche Bereiche. 1803 und 1831 wurde jeweils die ganze Verfassung revidiert, damit war der gesamte Rahmen betroffen. 1921 wurde das Wahlverfahren verändert und 1973 durch das Frauenstimmrecht die Definition des aktiven Wahlrechts.

Stichjahr	Anzahl der zu vergebenden Sitze	Anzahl neu gewählter Ratsmitglieder	Anteil der neu Gewählten
1803	150	150	**100 %**
1831	200	132	**66 %**
1921	200	98	**49 %**
1973	200	62	**31 %**
2001	200	58	**29 %**

11-G. Anteil der neu gewählten Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1831, 1921, 1973 und 2002. Für das Stichjahr 2002 werden die Zahlen der Gesamterneuerungswahlen des Jahres 2001 beigezogen.

vorgängen also nicht um punktuelle Ereignisse oder gar Situationen, in denen gleichsam einzelne wenige geschichtsmächtig in den Gang der Dinge eingriffen. Vielmehr lässt sich jeweils aufzeigen, wie neue Konzepte für die Gestaltung der Res publica aufkamen, sich in konkreten Forderungen verdichteten, immer mehr Anhänger fanden, oft zunächst scheiterten, um dann letztlich Eingang in die Verfassung zu finden.

Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren

Aus Abbildung 11-G wird ersichtlich, wie viele Ratsmitglieder in den Stichjahren 1831, 1921 und 1973 neu gewählt wurden. So wird der jeweilige Grad der personellen Erneuerung sichtbar, den die Grossratswahlen nach den in den vorangegangenen Kapiteln referierten Veränderungen jeweils zur Folge hatten. Dabei müssen allerdings, wie verschiedentlich dargelegt, die Veränderungen der Mandatszahlen berücksichtigt werden. Die grösste Umwälzung erbrachte freilich das Jahr 1803, in dem überhaupt erstmals ein 150-köpfiges aargauisches Parlament gewählt wurde.[34] Sodann folgt das Jahr 1831, in dem 50 zusätzliche Grossratssitze zu besetzen waren und, wie im Kapitel «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31» dargelegt, ein eigentlicher Generationenwechsel stattfand: 132 neue Ratsmitglieder, die zwei Drittel des Parlaments ausmachten, versammelten sich im Mai 1831 in Aarau. Die Wahlen des Jahres 1921 führten ebenfalls zu einer tief greifenden personellen Veränderung. Wiederum wurden fast die Hälfte der Mandate neu vergeben. Demgegenüber gestalteten sich die Fluktuationen in den Jahren 1973 und 2001 moderat: Jeweils knapp ein Drittel des Rats wurde erneuert. Hierbei ist anzufügen, dass diese Angaben keine Aussagen über die Natur der vorangegangenen Abgänge von Ratsmitgliedern machen können: Wie viele freiwillig oder unfreiwillig auf eine erneute Kandidatur verzichteten und wie viele nicht wiedergewählt wurden, liesse sich nur mit einer detaillierten Untersuchung der Wahlvorgänge herausfinden.[35]

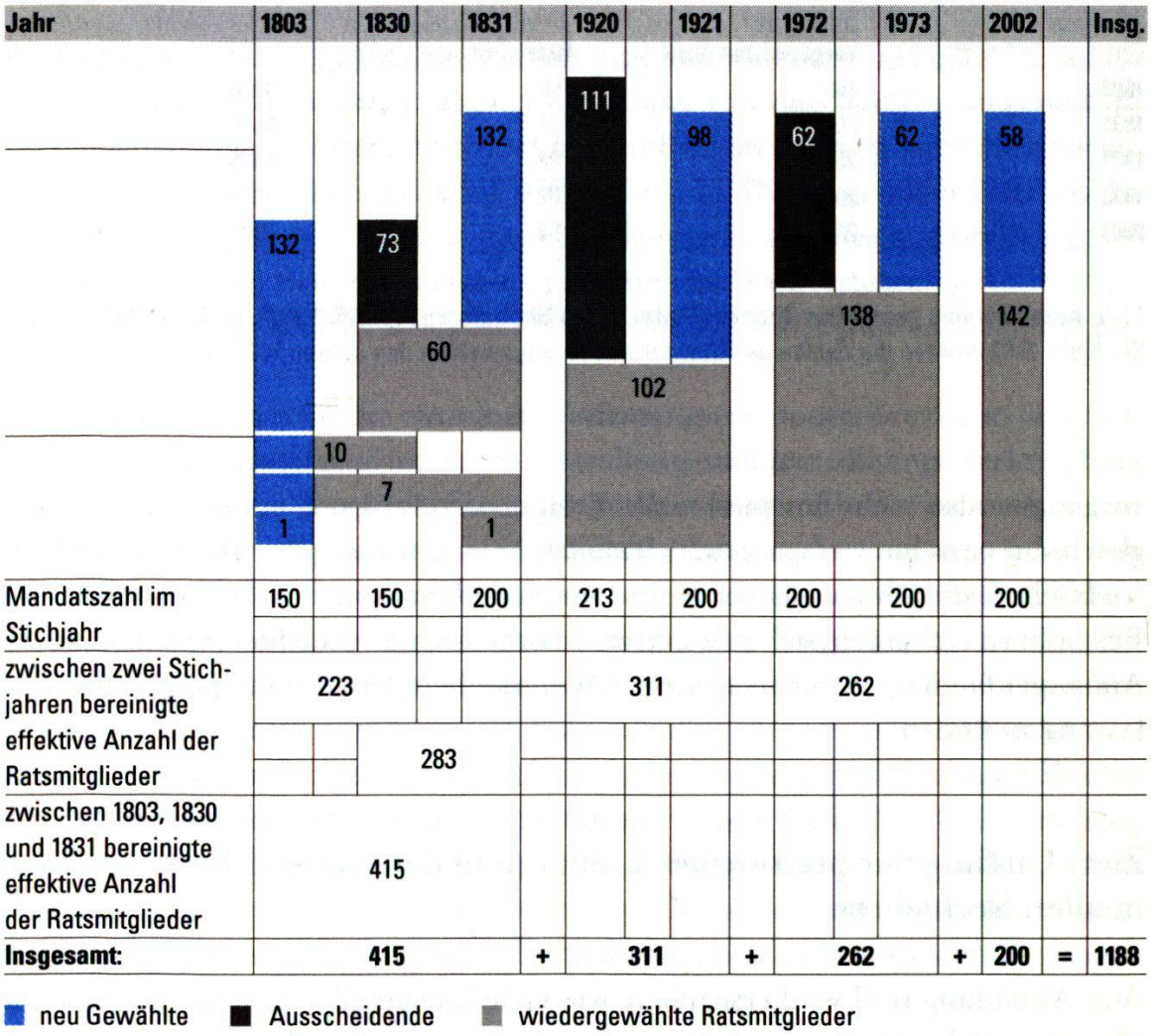

11-H. Überlappungen der Stichjahre. Für das Stichjahr 2002 beziehen sich die Angaben über die Anzahl neuer bzw. wiedergewählter Ratsmitglieder auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 2001.

Abbildung 11-H visualisiert, wie sich die Zusammensetzungen des Grossen Rats in den einzelnen Stichjahren personell überlappen. Während sich also zwischen 1803, 1830 und 1831 noch vielfältige Überschneidungen ergeben, war dies zwischen 1973 und 2002 nicht der Fall. Zu berücksichtigen ist, dass sich durchaus weitere Personen verschiedener Stichjahre aus gemeinsamer Ratstätigkeit gekannt hatten. So gab es beispielsweise niemanden, der 1921 bereits und 1972 immer noch Grossrat war, die ältesten Parlamentarier des Jahres 1972 hatten aber, als sie selbst jung gewählt worden waren, noch Vertreter jener Generation kennen gelernt, die schon 1921 im Rat gesessen hatte: 1961 schieden mit Xaver Stöckli$_{6211}$ und Adolf Aeschbach$_{5698}$ die letzten Politiker aus, die 1919 und 1921 gewählt worden waren, während 1941 mit Karl Kyburz$_{6072}$ bereits der erste Grossrat gewählt worden war, der sein Mandat 1972/73 noch ausübte, um es erst 1981 niederzulegen.

Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung

Die Verdichtung von Angaben über Alter, Geschlecht, Bildungsgang, beruflicher und nebenberuflicher Tätigkeit unter dem Begriff «Sozialprofil» gehört zu den klassischen Methoden der Untersuchung von Führungsgruppen. Sie zeigen die Reservoirs auf, aus denen sich eine Führungsgruppe alimentiert. Für stringente Vergleiche zwischen verschiedenen Eliten fehlen oftmals die nötigen Arbeiten, sodass sich solche Projekte häufig auf eine Dokumentationsleistung konzentrieren müssen. Da bisher keine Untersuchungen zu Kantonsparlamenten unternommen wurden, trifft dies auch im vorliegenden Fall zu. Wenn also Ergebnisse denjenigen der Arbeiten von Gruner zum Bundesparlament gegenübergestellt werden,[1] so muss berücksichtigt werden, dass dabei mit der eidgenössischen und der kantonalen zwei verschiedene Ebenen des schweizerischen politischen Systems aufeinander treffen, die nur in einzelnen Aspekten vergleichbar sind.[2]

Die vorliegende Arbeit begreift denn die Sozialprofile der Ratsmitglieder, wie einleitend dargelegt, als Ausprägung der institutionellen Realität. Sie will also untersuchen, wie sich Zugangsbestimmungen zum aargauischen Kantonsparlament in der personalen Realität ausprägten. Hat beispielsweise der sukzessive Wegfall von Vermögens- und Altersbarrieren zu einer Verbreiterung der sozialen Basis des Grossen Rats geführt? In welchen Bereichen bildete das Kantonsparlament die aargauische Bevölkerung so ab, wie dies Verfassung und Wahlgesetz im Wandel der Zeit vorsahen, und in welchen Bereichen lassen sich Defizite feststellen?

Wolfgang Zapf hat zu Recht auf den grundsätzlichen Nutzen von Arbeiten hingewiesen, die mit der Untersuchung der sozialen Zusammensetzung von Führungsgruppen *«Tabu-Zonen der Gesellschaft»* ausleuchten.[3] Ihm ist aber ebenso beizupflichten in Bezug auf das, was er über die Grenzen solcher Projekte meint: Ob und wie die Elemente eines Sozialprofils tatsächlich auf das Verhalten eines einzelnen Mitglieds einer Führungsgruppe einwirken, darüber lässt sich mit so angelegten Arbeiten nichts aussagen. Dies können nur weiterführende Untersuchungen leisten. Sozialprofile stellen dafür aber wiederum eine unverzichtbare Grundlage dar.

Damit ist noch einmal unterstrichen, dass der folgende Teil keineswegs die Absicht verfolgt, einzelne Wahlresultate erklären zu wollen. Im Vordergrund steht im Folgenden die Frage nach der langfristigen Entwicklung der Sozialprofile. Wo Aussagen zu einzelnen Stichjahren gemacht werden, geschieht dies nicht, um ein Wahlergebnis zu deuten, sondern um aufgrund des vorliegenden Materials Hypothesen zu formulieren, die im Rahmen weiterer Forschungen zu überprüfen wären.

Wenn im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» neben den konfessionellen Verhältnissen auch die Altersstruktur des Grossen Rats untersucht wird, so erweitert dies die Gegenüberstellungen der Verhältnisse in zwei Stichjahren, wie sie bereits punktuell im Teil «Querschnitte» vorgenommen wurde.

Die Unterschiede zwischen dem Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» und dem Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» wurden bereits einleitend festgehalten: Ersteres untersucht Elemente der Zusammensetzung des

Grossen Rats in den eigentlichen Stichjahren, zweiteres die Perspektive in beide Richtungen des Zeitstrahls erweitert. Damit rückt in letzterem das Elternhaus ebenso ins Blickfeld wie der Zeitpunkt, in dem die untersuchten Personen erstmals in den Grossen Rat gewählt wurden, sowie die Frist, während der sie dem Kantonsparlament angehörten. Dies wird mit dem Begriff Verweildauer bezeichnet. Auch der Frage nach den politischen Laufbahnen vor Eintritt in den Grossen Rat wird in diesem Kapitel nachgegangen.

Das eigentliche sozialgeschichtliche Kernstück stellt schliesslich das Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wander der Zeit» dar, das den Wandel des eigentlichen Sozialprofils des Grossen Rats untersucht und dabei nach Bildungsgängen, beruflichen und milizmilitärischen Tätigkeiten ebenso fragt wie nach dem sozialen Status des Elternhauses.

Bei einigen Elementen des vorliegenden Teils ist es nötig, die einleitenden Operationalisierungen zu konkretisieren. Es erscheint zweckmässiger, diese weiterführenden Überlegungen neben die Präsentation der Resultate zu stellen und so thematische Blöcke zu bilden, als alle Operationalisierungen in der Einleitung vorzunehmen, um dann sehr viel später mit Querverweisen darauf Bezug nehmen zu müssen.

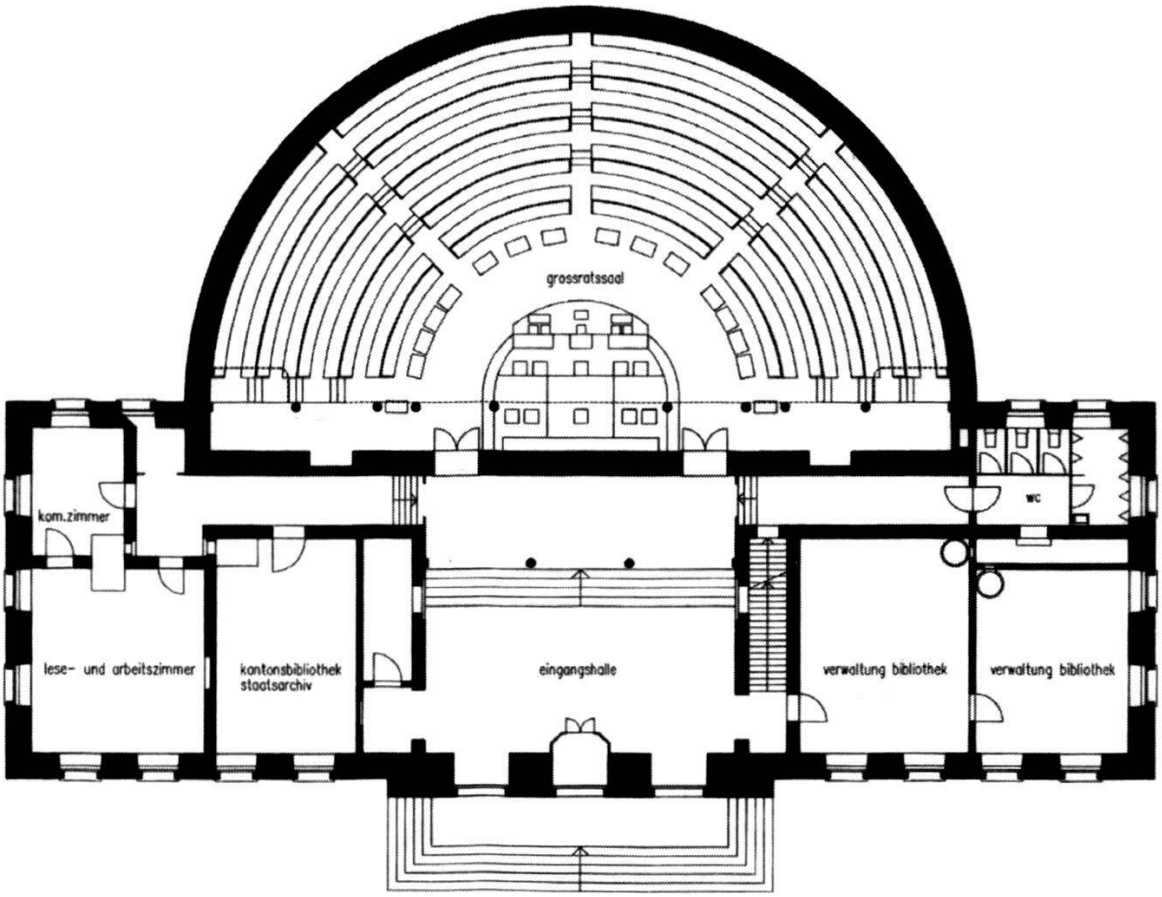

Im Grossratsgebäude befanden sich auch Staatsarchiv und Kantonsbibliothek, bis für diese Institutionen ein Neubau erstellt wurde. Die heute bestehende Tribüne oberhalb der Stirnseite des Grossratssaals bestand ursprünglich nicht, sie wurde erst eingebaut, als die Kantonsverfassung von 1831 die Öffentlichkeit der Sitzungen statuierte.

12 Entwicklung des Kantonsparlaments

Zur Altersstruktur des Grossen Rats

Im Jahr 1803 hatte verfassungsgemäss noch ein Drittel der 150 Ratsmitglieder ein Alter von mindestens 50 Jahren aufzuweisen.[1] Im Verbund mit den Vorschriften bezüglich Zivilstand und Mindestvermögen der Parlamentsmitglieder ist dies als Niederschlag der republikanischen Vorstellung in der Verfassung zu werten, die die politische Verantwortung in erster Linie in die Hände der wirtschaftlich unabhängigen Hausväter legen wollte. Diese Hürden wurden, wie dargelegt, im Rahmen der verschiedenen Verfassungsrevisionen Schritt für Schritt abgebaut. Die Differenz zwischen Mindestalter für das aktive und Mindestalter für das passive Wahlrecht verschwand schliesslich mit der Kantonsverfassung von 1885.[2] Über 100 Jahre später, 1991, wurde diese nun einheitliche Alterslimite auf 18 Jahre gesenkt.[3] Die Entwicklung der institutionellen Rahmenbedingungen der für das Aktivbürgerrecht vorausgesetzten Altersvorschriften verlief folglich in der Richtung, dass immer jüngere Personen im Grossen Rat Einsitz nehmen konnten. Wie aber verhält sich demgegenüber die langfristige Entwicklung der tatsächlichen Altersstruktur des aargauischen Kantonsparlaments? In Abbildung 12-A findet sich dazu zunächst das Durchschnittsalter der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit dargestellt. Es bewegt sich über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg in derselben Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen. Eine stetige Abwärtsbewegung, die mit der stetigen Senkung des passiven Wahlrechtsalters korrelieren würde, ist nicht auszumachen.

Dass sich der Durchschnittswert des Stichjahres 1803 an der unteren Grenze der angegebenen Bandbreite bewegt, mag damit zusammenhängen, dass in der turbulenten Zeit der Helvetik tatsächlich eine jüngere Generation die politische Macht hatte übernehmen können. Es wird dies im Zusammenhang mit den einzelnen Altersgruppen zu untersuchen sein.[4] Allerdings muss, wie im Kapitel «Der grosse Rat im Jahr 1803» ausgeführt wurde, berücksichtigt werden, dass die ältere Generation möglicherweise aufgrund spezifischer Gegebenheiten der Quellenlage untervertreten sein könnte. Die im untersuchten Zeitraum stark gestiegene Lebenserwartung[5] und der Rückgang des Anteils der Jungen in der Bevölkerung haben interessanterweise nicht dazu geführt, dass das Durchschnittsalter der Ratsmitglieder in den Jahren 1972, 1973 oder 2002 deutlich höher wäre als zuvor.

Frappant ist, dass jeweils nach der Einführung einer substanziellen Änderung der Zugangsbedingungen zum Grossen Rat, vor allem in den Jahren 1831 und

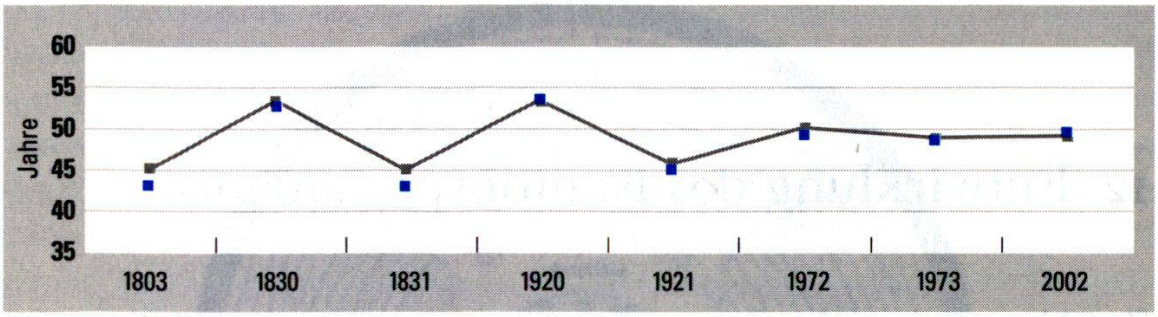

Schlüsseljahr	Durchschnittsalter	Medianwerte	n = Anzahl Grossräte, deren Lebensdaten verlässlich bekannt sind (DQ 1 und 2)	Anzahl Grossräte zu diesem Zeitpunkt
1803	**45 Jahre**	43 Jahre	87	150
1830	**54 Jahre**	53 Jahre	110	150
1831	**45 Jahre**	43 Jahre	107	200
1920	**53 Jahre**	54 Jahre	209	213
1921	**46 Jahre**	45 Jahre	199	200
1972	**50 Jahre**	49 Jahre	199	200
1973	**48 Jahre**	48 Jahre	200	200
2002	**49 Jahre**	49 Jahre	200	200

12-A. Durchschnittsalter des Grossen Rats in allen Stichjahren. Als Kontrollgrösse wurden die Medianwerte eingefügt.[A] In die Berechnung mit einbezogen wurden nur diejenigen Ratsmitglieder, deren Lebensdaten verlässlich bekannt sind (also mit Datenqualität 1 oder 2). Für 1803 könnte der Wert dadurch verzerrt sein, dass die ältesten Grossräte dieses Stichjahres aufgrund quellenspezifischer Gegebenheiten ungleich schwerer zu recherchieren waren als die jüngeren.

A) Der Median teilt die Werte in zwei Hälften. Für 1830 bedeutet dies zum Beispiel, dass 55 Grossräte unter 53 Jahre alt und ebenso viele über 53 Jahre alt waren. Eine beträchtliche Differenz zwischen Durchschnittsalter (arithmetischem Mittel) und Median würde also darauf hindeuten, dass einzelne sehr junge oder sehr alte Ratsmitglieder den Durchschnittswert nach unten resp. nach oben gezogen hätten.

1921, das Durchschnittsalter deutlich tiefer lag als kurz davor. Es ist dies ein erstes Indiz dafür, dass sich die im Teil «Querschnitte» beschriebenen Veränderungen der Rahmenbedingungen jeweils sehr direkt auf die Zusammensetzung des Kantonsparlaments auswirkten: Mit der Verfassung von 1831 war das Mindestalter, um gewählt werden zu können, auf 24 Jahre gesenkt worden, was offensichtlich Auswirkungen zeitigte. Demgegenüber war 1921 an den Altersregelungen nichts verändert worden. Dies bedeutet nun allerdings nicht, dass beispielsweise das Proporzwahlrecht jüngere Kandidaten bevorteilt hätte. Vielmehr waren die erwähnten Jahre durch die Einführung des Proporzes starken politischen Veränderungen unterworfen, was offenbar neue Schichten ins Parlament brachte. Dies wirkte sich wiederum auf den Altersdurchschnitt aus. Für die Jahre 1921 und 1973 ist zu vermuten, dass ganz generell die erfolgreichen Parteien auch ihre jüngeren Nachwuchskräfte der unteren Listenplätze in den Grossen Rat brachten. Dieser

Kanton	Durchschnittsalter	n =	N = Anzahl Ratsmitglieder
Aargau	49 Jahre	200	200
Bern	54 Jahre	173	200
Luzern	48 Jahre	116	12

Abbildung 12-B. Durchschnittsalter der Parlamente 2002/03 einiger Kantone. (Quelle: eigene Berechnung aufgrund der Angaben der Ratssekretariate, der Internetauftritte der Kantone resp. der eigenen Personendatenbank für den Aargau)

Hypothese soll weiter unten im Zusammenhang mit der Aufschlüsselung der Altersgruppen nachgegangen werden.[6]

Die deutlichste Verjüngung des Grossen Rats ergaben die Wahlen des Jahres 1831: Der Altersdurchschnitt sank um zehn Jahre. Betrachtet man nur die 1831 neu gewählten Grossräte, so ergibt sich tatsächlich das deutlich tiefere durchschnittliche Alter von gerade einmal 40 Jahren (Durchschnittsalter des Gesamtrats 1830: 54 Jahre).[7] Offen bleiben muss, ob und inwiefern dieser Befund mit der Erhöhung der Mandatszahl von 150 auf 200 in Beziehung gesetzt werden könnte. Zusammenhänge mit den Veränderungen der politischen Laufbahnmuster werden weiter unten noch eingehender untersucht.[8]

Der Frage nach dem Durchschnittsalter sind auch Untersuchungen zu anderen Parlamenten nachgegangen, sodass die vorliegenden Werte ansatzweise eingeordnet werden können. Die Zahlen aus Gruners Untersuchung der Bundesversammlung werden dabei weiter unten bei der Darlegung der einzelnen Altersgruppen einbezogen. Die Mitglieder des österreichischen Nationalrats waren kurz vor der Jahrtausendwende 52,5 Jahre alt.[9] Da es sich dabei um ein nationales Gremium handelt, in das man wohl erst nach einer längeren Laufbahn gelangt, überrascht das etwas höhere Durchschnittsalter keineswegs.

Ein Beispiel für die kommunale Ebene liefert Doris Gau. Der entsprechende Wert für das Kölner Stadtparlament betrug 1981 etwas über 48 Jahre.[10] Das Durchschnittsalter des aargauischen Grossen Rats bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen den beiden erwähnten Zahlen. Gegenüber dem Berner Kantonsparlament weist das aargauische indessen fast durchwegs ein tieferes Durchschnittsalter auf.[11] So ergibt sich für das Jahr 1831 eine Differenz von zwei Jahren, 1921 sind es sogar sieben, 1973 und 2002 jeweils fünf Jahre.[12] Die Berner Zahlen sind allerdings weniger gesichert als die Werte aus der Datenbank der vorliegenden Arbeit.[13] Da die aktuellen Zusammensetzungen der Kantonsparlamente gut dokumentiert sind, lassen sich die Werte für das Jahr 2002 am besten einordnen. Wie erste Vergleiche mit Nachbarkantonen in Abbildung 12-B zeigen, findet sich der Aargau hier im eidgenössischen Mittelfeld.

Aussagekräftiger als der Altersdurchschnitt des Gesamtrats ist die Verteilung der Ratsmitglieder auf verschiedene Altersgruppen. Deren Einteilung erfolgt aufgrund der Altersvorschriften, die in den Verfassungen von 1803, 1814 (gültig für

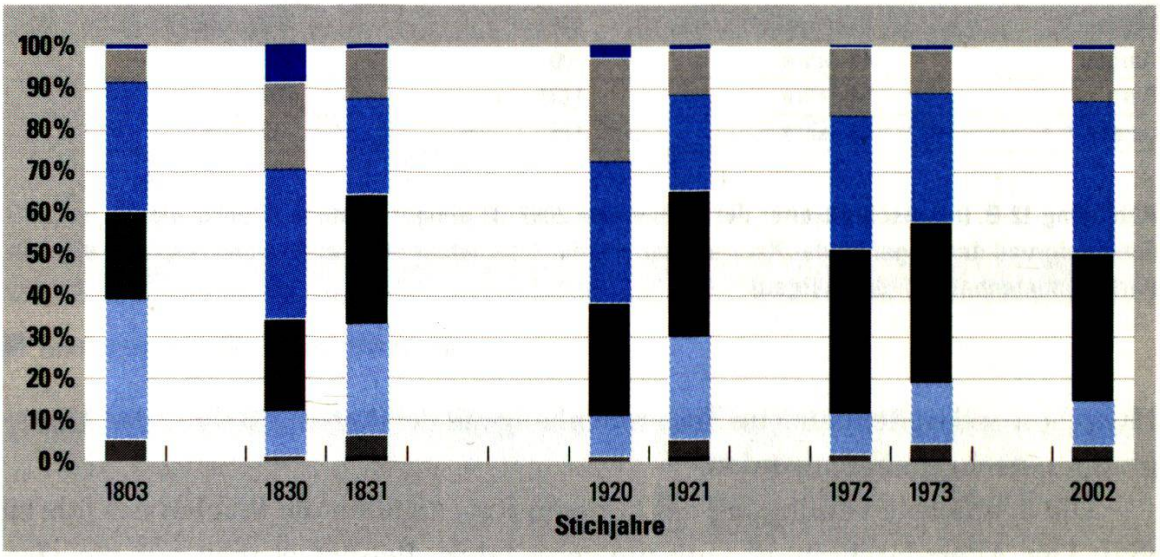

	1803	1830	1831	1920	1921	1972	1973	2002
> = 70	1 %	9 %	1 %	3 %	1 %	0,5 %	1 %	1 %
60–69	8 %	21 %	12 %	25 %	11 %	16,5 %	10,5 %	12,5 %
50–59	31 %	36 %	23 %	34 %	23 %	32 %	31 %	36,5 %
40–49	21 %	22 %	31 %	27 %	35 %	39,5 %	38,5 %	35,5 %
30–39	34 %	11 %	27 %	10 %	25 %	10 %	15 %	11 %
25–29	5 %	1 %	5 %	1 %	4 %	1,5 %	3,5 %	3 %
20–24			1 %	–	1 %	–	0,5 %	0,5 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
n =	87	111	105	209	199	199	200	200

12-C. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen in allen Stichjahren (in Prozent). Die Gruppe der 18- und 19-Jährigen wurde nicht visualisiert, weil sie nur im Jahr 2002 überhaupt wählbar war und sich in der Zusammensetzung des Grossen Rats am Stichtag 30. Juni 2002 niemand fand, der erst 18 oder 19 Jahre alt war. Die Zahlen in der Tabelle geben Prozentwerte wieder.

die Zusammensetzung des Grossen Rats bis 1830) und 1831 festgelegt wurden. Im Folgenden wird von der These ausgegangen, dass der schrittweise Abbau der Altersvorschriften für den Grossen Rat nur verzögert und begrenzt eine adäquate Vertretung der jüngeren Altersgruppen im Grossen Rat zur Folge hatte. Die Ergebnisse zu den einzelnen Stichjahren wurden im Teil «Querschnitte» bereits eingehend analysiert, wo im Sinn einer These formuliert worden war, dass die politische Karriere der Söhne von Stadtbürgerfamilien durch deren bessere ökonomische Startchancen und durch die politische Tätigkeit der Väter beschleunigt wurde. Dies wird im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen eingehend zu prüfen sein.[14]

Über die langfristige Entwicklung der Altersgruppen gibt Abbildung 12-C Auskunft. Die Idee einer repräsentativen Vertretung aller Altersgruppen im Grossen Rat ist als spezifische Ausprägung der egalitären Vorstellung zu werten, wo-

nach alle Bevölkerungsschichten im Parlament vertreten sein sollten, weil den charakteristischen Werthaltungen und Bedürfnissen aller Generationen in der Politik direktes Gehör zu verschaffen sei. Noch einmal sei angemerkt, dass die Zahlen für das Jahr 1803 einer durch die Quellenlage bedingten Verzerrung unterliegen könnten, da die Lebensdaten zu den damals älteren Grossräten ungleich viel schwerer zu recherchieren waren. Sie sind deshalb in der Auswertung wahrscheinlich untervertreten. In Bezug auf die ganz alten und die ganz jungen Ratsmitglieder ist zu erwähnen, dass sowohl die Gruppe der über 70-Jährigen wie auch die Gruppe der unter 30-Jährigen über den ganzen Untersuchungszeitraum nur marginal vertreten waren. In dieser Hinsicht sticht allerdings das Jahr 1830 heraus, das den höchsten Anteil an über 70-jährigen Grossräten aufweist. Damals waren insgesamt zwei Drittel des Grossen Rats über 50 Jahre alt. Die Vermutung, dass dies das Abbild davon sein könnte, dass die Restaurationszeit im Aargau keine neue Politikergeneration hervorgebracht hat, sondern dass vielmehr zahlreiche Vertreter aus der Gründungszeit die Fäden auch nach 1815 in der Hand behielten, bestätigt sich, wenn man die politischen Laufbahnen dieser älteren Generation von 1830 betrachtet: Von 33 Personen, die 1830 mindestens 60 Jahre alt waren, sass die Hälfte seit 1803 im Kantonsparlament, insgesamt elf waren darüber hinaus Mitglied des Kleinen Rats oder des Appellationsgerichts.[15] 1831 trat dann diese Generation weitgehend von der politischen Bühne ab. Die gemäss Verfassung von 1814 zwölfjährige Amtsdauer des Grossen Rats ist dabei als Ursache für den beschriebenen Alterungsprozess der Amtsinhaber anzunehmen. Der Einbezug der Elemente Wahlalter und Verweildauer, der im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» vorgenommen wird, kann diese Annahme verifizieren oder falsifizieren.[16] Eine immer bessere Vertretung der Jugend durch die sukzessive Herabsetzung des Wahlalters lässt sich also nicht nachweisen.

Oben wurde festgehalten, dass die Ereignisse der Jahre 1831 und 1921 jeweils zu einer deutlichen Verjüngung des Kantonsparlaments führten, was tendenziell auch für 1973 gilt, in jedoch wesentlich schwächerer Ausprägung. Mit der Einteilung des Rats in Altersgruppen lässt sich dieses Resultat präzisieren: Es war die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen, welche sich 1831 gegenüber 1830 wie auch 1921 gegenüber 1920 jeweils mehr als verdoppelte. Nach den Wahlen von 1973 stieg ihr Anteil gegenüber dem Vorjahr jedoch nur um fünf Prozent. Diese Expansion ging jeweils zu Lasten der Gruppe der 60- bis 69-Jährigen (1831 betraf es auch die über 70-Jährigen). Die mittleren beiden Altersgruppen (40–49 und 50–59 Jahre) wechselten im Gleichklang dazu jeweils in ihrer Stärke.

Ein Vergleich mit den von Gruner erhobenen Angaben zu den Mitgliedern der Bundesversammlung zeigt, dass auch im Nationalrat der Anteil der 30- bis 39-Jährigen nach Einführung des Proporzwahlrechts 1919 deutlich stieg und dass sich dieser Wandel auch auf eidgenössischer Ebene zu Lasten der über 60-Jährigen vollzog.[17] Der Altersdurchschnitt des Nationalrats hatte sich dabei zwischen 1848 und 1920 deutlich nach oben bewegt. Wie im aargauischen Grossen Rat des

Partei	1920		1921		1972		1973		2002	
	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate
FDP	**51 J.** (n = 60)	140	**50 J.**	43	**51 J.**	40	**50 J.**	41	**48 J.**	40 (-0)
KVP/CVP	**51 J.** (n = 30)	55	**50 J.**	47	**48 J.**	47	**45 J.**	54	**52 J.**	32 (-5)
SP	**45 J.** (n = 18)	18	**39 J.**	51	**51 J.**	57	**50 J.**	45	**48 J.**	36 (-12)
BGB/SVP	x	–	**46 J.**	46	**50 J.**	30	**48 J.**	30	**47 J.**	72 (+25)
Fortschr. BBP			**41 J.**	5						
Grütlianer			**57 J.**	3						
Fortschr. VP			**51 J.**	2						
EVP			**45 J.**	2	**56 J.**	4	**48 J.**	8	**50 J.**	8 (-0)
FSt					**48 J.**	6				
LdU					**51 J.**	12	**51 J.**	9		
Team 67					**39 J.**	3	**36 J.**	3		
NA/Rep.							**53 J.**	10		
Grüne									**46 J.**	7 (+1)
SD									**63 J.**	4 (-3)

12-D. Durchschnittsalter der Parteien in den Stichjahren 1921, 1972, 1973 und 2002 (in Jahren). Eine zweite Spalte pro Stichjahr zeigt jeweils, über wie viele Mandate eine Partei verfügte. Für das Jahr 2002 wird dabei zusätzlich in Klammern angegeben, wie viele Mandate eine Partei in den Grossratswahlen 2001 gewonnen oder verloren hat. Anzumerken ist, dass die Grossratswahlen 1917 nach dem Majorzprinzip durchgeführt wurden, bei dem den Parteien eine deutlich geringere Bedeutung zukam als im Proporzsystem, das ab 1921 galt. (Zu den Parteien und ihrer Mandatszahl im Grossen Rat vgl. Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau» im Abschnitt «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21»)

Jahres 1831, der von einer Art Gründungsgeneration des soeben neu verfassten Kantons geprägt war und einen vergleichsweise hohen Anteil 30- bis 39-Jähriger aufwies, war auch im Nationalrat diese Altersgruppe in den ersten Legislaturperioden sehr stark präsent: Sie belief sich 1848 auf ein Drittel und noch 1854 auf ein Viertel der Ratsmitglieder.[18] Auch Gruner wertet dies als ein Indiz dafür, dass politische Erneuerungen – auf Bundesebene durch die Gründung des Bundesstaats 1848 und die Einführung des Proporzwahlrechts 1919 – den Eintritt einer neuen, jüngeren Führungsschicht in die Legislative forcierten.[19] Analog tritt dieses Phänomen im Aargau in den Jahren 1830/31 und 1920/21 auf, die durch politische Umwälzungen geprägt waren. Es wurde bereits im Teil «Querschnitte» herausgearbeitet, dass sich die jeweils neue Führungsschicht nur zum Teil zu behaupten vermochte, das heisst, dass nur ein Teil dieser neuen Mandatsträger auch über längere Zeit im Rat verblieb. Diese jedoch trugen durch eine längere Verweildauer im Rat zur kontinuierlichen Anhebung des Durchschnittsalters dieser neuen, jungen Elite bei.[20] Der deutliche Alterungsprozess, den das Bundesparlament nach

GRUNERS Erkenntnissen im Verlauf des 20. Jahrhunderts erfuhr, findet im Grossen Rat des Kantons Aargau in abgeschwächter Form seine Entsprechung. Zum Vergleich: 1968 waren nur noch 6 Prozent der Nationalräte unter 40 Jahre alt,[21] während diese Gruppe im aargauischen Kantonsparlament 1972 noch mit 11,5 Prozent fast doppelt so gross war und sich 1973 sogar auf 18,5 Prozent erhöhte. Gegenüber 1921 jedoch hat sie sich dennoch deutlich verkleinert. Ohne die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Laufbahnmuster vorwegnehmen zu wollen, sei hier bereits darauf hingewiesen, dass dieser Alterungsprozess nicht mit einer Erstarrung oder Verlängerung der Laufbahnen in Verbindung zu bringen ist.[22] Es ist also nicht so, dass 1972 deutlich mehr Ratsmitglieder eine längere und zeitaufwändigere politische Karriere absolviert hätten, was ihnen den Weg ins Parlament erst im fortgeschrittenen Alter eröffnet hätte. Gleiches gilt für die schweizerische Bundesversammlung.[23]

Es wurde schon im Zusammenhang mit der Untersuchung über den Gesamtdurchschnitt des Alters des Grossen Rats vermutet, dass die entsprechenden Verschiebungen als Folge der Veränderungen der politischen Gewichte zu sehen sind. Ein Blick auf die Altersstruktur der vier grossen Parteien[24] zeigt aber, dass sich keine substanziellen Unterschiede für 1972/73 und 2002 feststellen lassen: Die vier Grossen zeigen eine sehr ähnliche Verteilung ihrer Mandatsträgerinnen und -träger bezüglich der verschiedenen Altersgruppen.[25] Deshalb wird in Abbildung 12-D auf die Visualisierung der Altersverteilung pro Partei verzichtet und allein das Durchschnittsalter dargestellt. Dieses bewegte sich fast immer zwischen 45 Jahren (SP 1920 und CVP 1973) und 52 Jahren (CVP 2002). Einzig vor und nach Einführung des Proporzwahlsystems lagen die Dinge etwas anders. Die sozialdemokratische Fraktion wies 1920 im Schnitt ein Alter von 45 Jahren auf, nach den ersten Proporzwahlen, durch die sich ihre Mandatszahl fast verdreifacht hatte, sank dieses auf 39 Jahre. Es zeichnet sich folgender Zusammenhang ab: Die Partei, der es jeweils gelungen war, die meisten Mandate zu erringen,[26] weist den tiefsten Alterswert auf. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass bei den erfolgreichen Parteien auch die jüngeren Nachwuchskräfte ins Parlament gelangten. Tatsächlich waren die 35 im Jahr 1921 neu gewählten SP-Grossräte im Schnitt nur 37 Jahre alt.[27] Die Altersstruktur der Grossratsdeputationen scheint also viel mehr durch die Wahlergebnisse beeinflusst als durch unterschiedliche Altersstrukturen der einzelnen Fraktionen.

Nur ganz kleine Parteien weichen deutlich ab von der üblichen Bandbreite der Altersverteilung in den grossen Parteien: Team 67 als Jugendpartei in den Jahren 1972 und 1973 gegen unten und die Schweizer Demokraten im Jahr 2002 deutlich gegen oben. Die übrigen kleinen Parteien zeigen Alterswerte, die denen der grossen Parteien ähnlich sind. Einzig die Grünen bewegten sich im Jahr 2002 mit einem Altersdurchschnitt von 46 Jahren leicht unterhalb der Werte der Regierungsparteien. Damit ist auch gesagt, dass die Altersstruktur weniger epochentypisch als vielmehr das Abbild von Phasen des politischen Wandels ist. Die Vor-

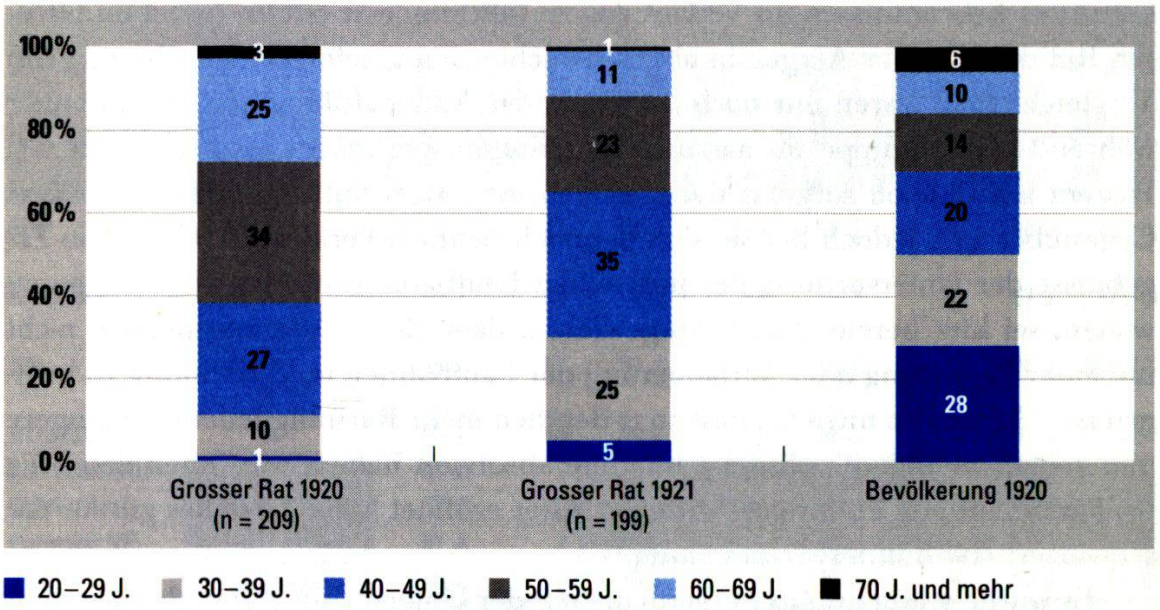

12-E1. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1920 und 1921 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent). (Quelle der Bevölkerungszahlen: *Aargau in Zahlen*, 45)

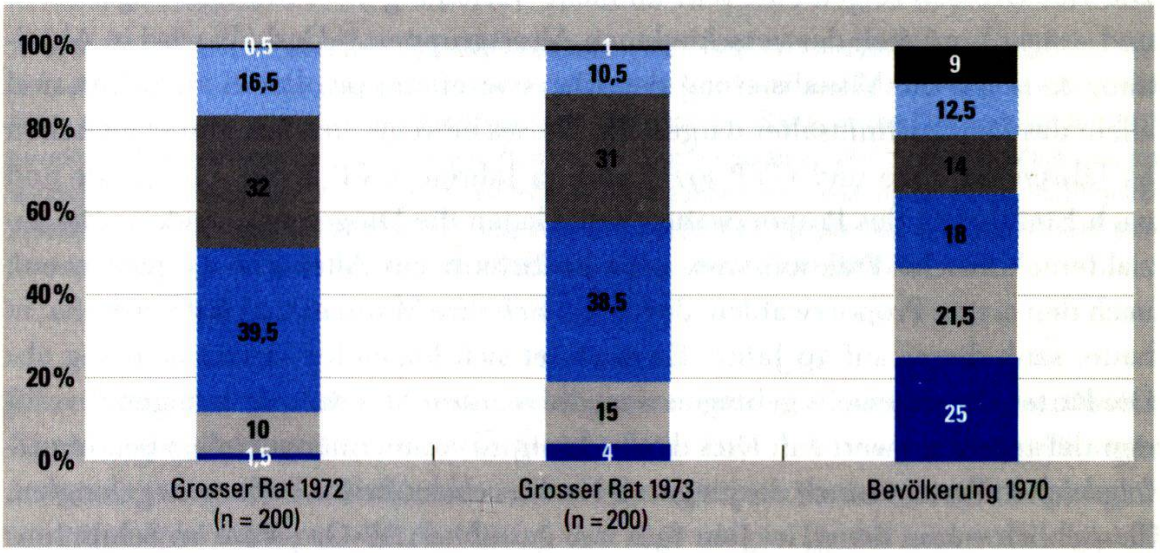

12-E2. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1972 und 1973 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent). (Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Amt des Kantons Aargau)

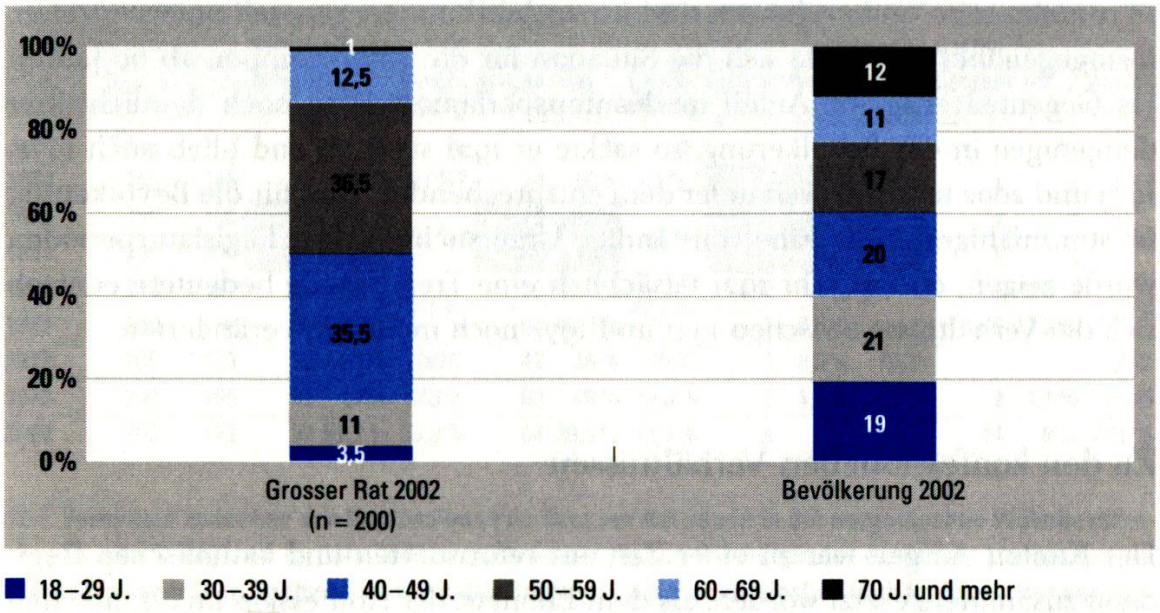

12-E3. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für das Jahr 2002 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent). (Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Amt des Kantons Aargau)

stellung, dass das 19. Jahrhundert das Zeitalter der arrivierten Grossräte ab 50 und das 20. Jahrhundert dasjenige der Verjüngung des Grossen Rats ist, erweist sich als unzutreffend.

Wie verhält sich nun die Altersstruktur des Grossen Rats zu derjenigen der aargauischen Bevölkerung? Detaillierte Angaben zur Bevölkerungspyramide des Aargaus im frühen 19. Jahrhundert finden sich nicht. Deshalb wird die Untersuchung auf die Stichjahre 1921, 1973 und 2002 beschränkt. Dabei wird in den Abbildungen 12-E1 bis 12-E3 als Vergleichsgrösse nur die Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter berücksichtigt.[28] Denn dass Kinder im Grossen Rat nicht vertreten waren und sind, ist nicht die Folge eines bestimmten Wahlsystems, sondern hängt von einer grundsätzlichen Definition (politischer) Mündigkeit ab. Für das Stichjahr 1921 zeigt sich ganz deutlich, wie sich die Altersstruktur des Kantonsparlaments derjenigen der Bevölkerung annäherte. Übervertreten blieben die 40- bis 59-Jährigen, die traditionellerweise mehr als die Hälfte des Grossen Rats ausmachten, untervertreten waren die Gruppe zwischen 20 und 29 Jahren und diejenige über 70.

Ein Blick auf die Stichjahre 1972, 1973 und 2002 zeigt indessen, dass sich langfristig die Entwicklung, die 1921 gegenüber 1920 festzustellen ist, nicht durchsetzte, da in allen drei späteren Stichjahren zwischen 69,5 und 72 Prozent der Ratsmitglieder zwischen 40 und 59 Jahre alt waren. Dies korrelierte übrigens auch nicht mit der Altersverteilung in der Bevölkerung, in der diese Gruppe mit rund 40 Prozent deutlich kleiner war.

Letztlich bildet also auch im Jahr 2002 der Grosse Rat die Altersstruktur der Bevölkerung nur unzureichend ab. Die jungen Generationen im Alter zwischen

18 respektive 20 und 39 Jahren sind im 20. Jahrhundert generell untervertreten. Demgegenüber verkehrte sich die Situation für die Altersgruppen ab 60 Jahren ins Gegenteil: Lag ihr Anteil im Kantonsparlament 1920 noch deutlich über demjenigen in der Bevölkerung, so sackte er 1921 stark ab und blieb auch 1972, 1973 und 2002 teilweise weit unter dem entsprechenden Wert für die Bevölkerung im stimmfähigen Alter. Eine vollständige Untersuchung aller Legislaturperioden würde zeigen, ob das Jahr 1921 tatsächlich eine Trendwende bedeutete oder ob sich die Verhältnisse zwischen 1921 und 1972 noch mehrfach veränderten.

Zu den konfessionellen Verhältnissen

Der Kanton Aargau war zu einer Zeit aus reformierten und katholischen Regionen zusammengesetzt worden, als dem Element der Konfession im öffentlichen und entsprechend auch im politischen Leben ganz grundsätzlich grössere Bedeutung zukam als heute.[29] Dies spiegelt sich in der Quellenlage: Während heute die konfessionelle Zugehörigkeit im Ratssekretariat nur für diejenigen Grossrätinnen und Grossräte dokumentiert ist, die diese Angabe vermerkt wissen möchten, wurde in der aargauischen Frühzeit im Zuge der Parität im gedruckten Staatskalender vermerkt, welche Grossräte welcher Konfession angehörten.

Die konfessionelle Durchmischung innerhalb der einzelnen Bezirke war gering, entsprechend hoch die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten respektive römisch-katholischen Kirche für die Identität der Bevölkerung. Es wurde oben bereits dargelegt, dass deshalb ab 1803 bei der Organisation der Wahlkreise und der Bestellung von politischen Gremien Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse genommen wurde.[30] 1814 wurde der Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung des Grossen Rats, des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts in der Verfassung festgeschrieben. Die Abschaffung der Parität durch die Verfassung von 1841 stürzte den Aargau zwar in eine schwere Krise und brachte ihn an den Rand eines Bürgerkriegs, hatte aber, wie Heiner Staehelin herausgearbeitet hat, für die Zusammensetzung des Grossen Rats 1841 keineswegs eine Umwälzung der konfessionellen Verhältnisse zur Folge; gewählt wurden 106 Reformierte und 104 Katholiken.[31]

Ebenfalls dargelegt wurde der Einfluss der konfessionellen Trennlinien für die Parteibildung Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Sprengkraft der Bistumsfrage und des Klosterstreits der 1830er- und 1840er-Jahre oder des Kulturkampfs der 1870er-Jahre vermochte die konfessionelle Frage im 20. Jahrhundert nie mehr zu entfalten. Wenn es also im Folgenden darum geht, die langfristige Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse im Grossen Rat zu betrachten, so kommt dieser Fragestellung insofern sekundäre Bedeutung zu, als in der Epoche der Virulenz die konfessionelle Frage auf Verfassungsstufe mit der Parität gelöst worden war und in den späteren Epochen der Frage der Konfessions-

			evangelisch-reformiert			römisch-katholisch			christkatholisch			konfessionslos/andere		
			Grosser Rat		Bevölkerung	Grosser Rat		Bevölkerung	Grosser Rat		Bevölkerung	Grosser Rat		Bevölkerung
Jahr	Sitze	n =		%	%		%	%		%	%		%	%
1803	150	148	74	**50%**	*51%?*	74	**50%**	*49%?*				x	x	*1%?*
1830	150	150	75	**50%**	*52%?*	75	**50%**	*48%?*				x	x	*1%?*
1831	200	200	100	**50%**		100	**50%**					x	x	
1920	213	181	103	**56,9%**	*57,1%*	75	**41,4%**	*42,1%*	2	**1,1%**	*?*	1	**0,6%**	*0,8%*
1921	200	169	98	**57,9%**		68	**40,3%**		1	**0,6%**		2	**1,2%**	
1972	200	123	75	**61%**	*1970:*	47	**38%**	*1970:*	1	**0,8%**	*1970:*	–	–	*1970:*
1973	200	165	95	**57%**	*47,3%*	67	**40%**	*49,8%*	2	**1,2%**	*1%*	2	**1,2%**	*1,9%*
2002	200	172	89	**51,7%**	*37,3%*	68	**39,5%**	*40,1%*	x	–	1%	14	8%	*21,6%*

12-F. Verhältnis zwischen den Konfessionen im Grossen Rat sowie in der aargauischen Wohnbevölkerung für alle Stichjahre. Im Jahr 2002 bezeichneten sich fünf Ratsmitglieder explizit als konfessionslos. Sie sind in der letzten Spalte subsumiert. Die Zahlen für die konfessionellen Verhältnisse in der aargauischen Bevölkerung basieren grundsätzlich auf Angaben zur Wohnbevölkerung. Für die Jahre 1803, 1830 und 1831 fehlen exakte Erhebungen. Deshalb wurden alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks entweder als katholisch oder als reformiert gezählt. Dabei wurden die Zahlen der aargauischen Volkszählungen 1803 und 1837 verwendet. Die jüdische Bevölkerung wurde für 1803 auf 1000, für 1830 auf 1700 Personen geschätzt und aufgrund ihrer geringen Grösse in der letzten Spalte subsumiert. Für 1920 waren keine Zahlen greifbar, die zwischen römisch-katholischer und christ-katholischer Bevölkerung unterscheiden würden. Grau markiert sind Zahlen des Grossen Rats für 1830 und 1831. In beiden Jahren schrieb die Parität die hälftige Zusammensetzung des Grossen Rats aus Katholiken und Reformierten vor. Da die Angabe der Konfession für die Ratsmitglieder deutlich unterschiedliche Verlässlichkeiten aufweisen, sollten sie insbesondere für 1972 und 1973 mit Vorsicht kommentiert werden: 1803: n = 148, dabei 48 verlässliche Angaben, 99 weitere Angaben wurden aufgrund des Wohn- und Heimatorts einer Konfession zugeordnet; 1920: n = 180, 51 verlässlich, 129 zugeordnet; 1921: n = 123, 47 verlässlich, 122 zugeordnet; 1972: n = 123, 67 verlässlich, 55 zugeordnet; 1973: n = 165, 97 verlässlich, 68 zugeordnet; 2002: n = 172, 170 verlässlich, 2 zugeordnet. (Die Bevölkerungszahlen basieren auf folgenden Angaben: 1920 Aargau in Zahlen, 51; 1970 und 2000: eidgenössische Volkszählungen, Angaben zum Kanton Aargau.)

zugehörigkeit nurmehr eine untergeordnete Bedeutung zukam. Für die vorliegende Arbeit ist die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit dennoch von einiger Relevanz, weil diese durchaus Einfluss auf das Curriculum des Einzelnen haben kann. Die folgende Darstellung dient insofern als Grundlage für die Frage nach den Sozialprofilen, der im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» nachgegangen wird.

Abbildung 12-F stellt die Verhältnisse im Grossen Rat denjenigen in der aargauischen Bevölkerung gegenüber. Sie zeigt, dass auch 1803 ein Gleichgewicht zwischen den Konfessionen herrschte. Dieses geht, wie schon oben dargelegt wurde, auf die Einteilung der Wahlkreise im Jahr 1803 zurück.[32] 1830 und 1831 war das Gleichgewicht Folge der Parität. Für die Katholiken bedeutete diese Regelung einen leichten Vorteil.[33]

Für das Stichjahr 2002 zeigt sich ein Übergewicht der Ratsmitglieder reformierter Konfession, allerdings nicht auf Kosten der Katholiken, die in etwa entsprechend ihrem Anteil in der Wohnbevölkerung vertreten sind, sondern zu Lasten der übrigen Konfessionen respektive Religionen sowie der sich als konfessionslos bezeichnenden Bevölkerung. Es ist allerdings denkbar, dass die Werte verzerrt sind, weil genau die gegenüber den Konfessionen indifferent eingestellten Ratsmitglieder auf eine entsprechende Selbstdeklaration verzichteten.[34] Zählt man alle Grossrätinnen und Grossräte des Jahres 2002, für die keine Angabe zur Konfession vorliegt, zur letzten Kategorie, ergäbe sich aber immer noch, dass die Reformierten mit 44,5 Prozent übervertreten, die Katholiken nun aber mit 34 Prozent gegenüber der Wohnbevölkerung untervertreten sind.

Angehörige der christ-katholischen Konfession finden sich spärlich. Der erste Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft im Grossen Rat war der Badener Arnold Bollag_{5040}, der 1909 gewählt worden war und 1920/21 das Kantonsparlament präsidierte.

13 Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit

Zum politischen Charakter des Elternhauses

Der Stellenwert der Familie hinsichtlich der politischen Sozialisation von Personen ist in der wissenschaftlichen Diskussion umstritten.[1] Auch die Schule, Jugendgruppen und -organisationen, die Kirche sowie politische Ereignisse[2] können Einflussfelder darstellen. Im Rahmen eines Längsschnittes, wie ihn das vorliegende Kapitel vornimmt, ist die Kontextualisierung, die im Einzelnen nötig wäre, um diese Frage für die Grossrätinnen und Grossräte aller Stichjahre auszuleuchten, aber nicht zu leisten. Wie auch immer der Einfluss des Elternhauses im Vergleich zu anderen Elementen zu gewichten ist, es ist grundsätzlich denkbar, dass häufiger und rascher politische Karriere macht, wer aus einer Familie stammt, deren Angehörige Erfahrungen aus einer politischen Tätigkeit ins Haus bringen. Im Folgenden geht es darum, das Ausmass des politischen Engagements der Elterngeneration im Längsschnitt im Sinn einer Diskussionsgrundlage darzustellen, um in den weiteren Kapiteln, die der politischen Karriere der Ratsmitglieder gewidmet sind, konkretisieren zu können, ob sich ein Zusammenhang zwischen der politischen Tätigkeit der Eltern und derjenigen der Kindergeneration ausmachen lässt.[3] Auch im Zusammenhang mit dem sozialen Status des Elternhauses sollen die Ergebnisse dieses Abschnitts weiter unten verdichtet werden.[4]

Da über weiteste Strecken des Untersuchungszeitraums den Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe an öffentlichen Mandaten verwehrt war, berücksichtigt die Abbildung 13-A nur die Väter.[5] Wenn der politische Charakter des Elternhauses dargestellt werden soll, so geht es nicht darum, die Verteilung auf verschiedene ideologische oder parteipolitische Ausrichtungen zu eruieren.[6] Vielmehr wird ganz grundsätzlich danach gefragt, ob ein Engagement im politischen Bereich fassbar ist, um, wie oben erwähnt, Aufschluss darüber zu erhalten, ob die politische Tätigkeit eines Vaters Auswirkungen auf eine mögliche politische Karriere der Tochter oder des Sohnes zeitigt. Zu denken wäre an folgende Implikationen: Es ist vorstellbar, dass Kinder eines politisch tätigen Vaters in politischer Hinsicht eine spezifische Matrix von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern erwerben – einen bestimmten Habitus, wie Bourdieu das nennen würde.[7] Dies schliesst einen Vorsprung auf Kinder aus Nichtpolitikerfamilien ein in Bezug auf politisches Handlungswissen und in Bezug auf die Einbettung in ein entsprechendes Beziehungsnetz als Form von kulturellem und sozialem Kapital[8] (nicht nur innerhalb des politischen Feldes)[9] und in Hinsicht auf das daraus resul-

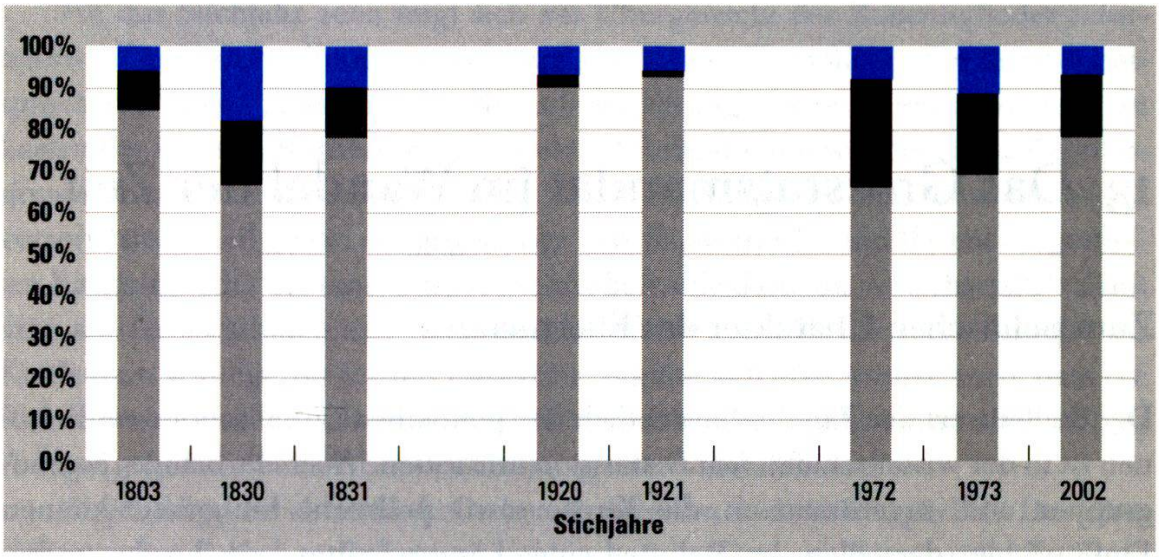

	1803		1830		1831		1920		1921		1972		1973		2002	
		%		%		%		%		%		%		%		%
eidg.	–	*x*	8	*6%*	4	*2,5%*	4	*2%*	3	*1,5%*	1	*2%*	3	*3,5%*	1	*0,5%*
kant.	*8*	*6%*	17	*12%*	12	*7,5%*	11	*5%*	9	*4,5%*	3	*6%*	*7*	*8%*	9	*6,5%*
zusammen	*8*	*6%*	*25*	*18%*	*16*	*10%*	*15*	*7%*	*12*	*6%*	*4*	*8%*	*10*	*11,5%*	*10*	*7%*
reg.	3	*2%*	10	*7%*	10	*6%*	1	*0,5%*	1	*0,5%*	–	*x*	1	*1%*	2	*1,5%*
komm.	10	*7,5%*	12	*8,5%*	10	*6%*	5	*2,5%*	2	*1%*	13	*26%*	16	*18,5%*	19	*13,5%*
Total	**21**	***15,5%***	**47**	***33,5%***	**36**	***22%***	**21**	***10%***	**15**	***7,5%***	**17**	***34%***	**27**	***31%***	**31**	***22%***
keine	**113**	***84,5%***	**92**	***66,5%***	**127**	***78%***	**189**	***90%***	**183**	***92,5%***	**33**	***66%***	**60**	***69%***	**109**	***78%***

13-A. Höchste Ebene der politischen Tätigkeit der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in Prozent). Im Diagramm wurde visualisiert, ob sich eine politische Tätigkeit des Vaters auf eidg. oder kant. Ebene (blau), auf reg. oder komm. Ebene (schwarz) oder ob sich überhaupt keine politische Tätigkeit fassen lässt. Demgegenüber enthält die Tabelle oben die detaillierten Werte. Unter politischer Tätigkeit wird die Bekleidung einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Vereinigung (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation) oder Bekleidung eines politischen Mandats (Gemeinderat, ..., Bundesrat) verstanden. Wo ein Vater auf mehreren Ebenen politisch tätig war, wurde nur die höchste gezählt. Für 1803 wurden dabei die Ämter des Ancien Régime und der Helvetik sinngemäss zugeordnet (vgl. dazu den Text).
Bis und mit 1921 muss davon ausgegangen werden, dass die Angaben für die kommunale und regionale Ebene lückenhaft sind, für 1803 gilt dies auch für die übrigen Werte. Demgegenüber wurden für 1972, 1973 und 2002 nur Angaben berücksichtigt, die durch die betreffenden Personen persönlich verifiziert wurden. In der Frühzeit wurde für die Berechnung der Prozentwert nicht die Gesamtzahl der Grossräte zu Grunde gelegt, sondern nur die Zahl derer, die sich zumindest in den Grundzügen fassen liessen.[A] (1803: n=134; 1830: n=139; 1831: n=163; 1920: n=210; 1921: n=198; 1972: n=50; 1973: n=87; 2002: n=140)

A) Es handelt sich also nur um die Grossräte, die in Kap. «Personendatenbank» den Kategorien 1 bis 3 zugeordnet wurden. Vgl. dazu Abb. 2-E.

tierende symbolische Kapital.[10] Grundvoraussetzung ist allerdings, dass innerfamiliär auch tatsächlich ein derartiger Wissens- und Beziehungstransfer von den Eltern auf die Kinder stattfindet. Die beschriebenen möglichen Startvorteile der Kindergeneration setzen nicht notwendigerweise voraus, dass ein Elternteil ein Mandat bekleidete. Auch ein Engagement in einer Partei oder einem politisch ausgerichteten Verband kann die skizzierte Situation generieren. Folglich wurden verschiedene Tätigkeiten innerhalb des politischen Feldes in die Untersuchung mit einbezogen. Dabei wurde auch die Reichweite einer Tätigkeit im politischen System berücksichtigt, wobei die kommunale von der regionalen, kantonalen und eidgenössischen Ebene abgegrenzt wird. Zwar kann politisches Handlungswissen im weiteren Sinn durch jedwede Tätigkeit im politischen Feld erworben (und an Kinder weitergegeben) werden, soziales Kapital aber, das für eine politische Karriere auf kantonaler Ebene nutzbar gemacht werden kann, entsteht wohl eher in diesem engeren Bereich des politischen Feldes. Ein Engagement auf lokaler Ebene dürfte also für die Kindergeneration andere Konsequenzen hinsichtlich des sozialen und symbolischen Kapitals haben als eines auf nationaler und kantonaler Ebene, wobei die Grenzen mutmasslich fliessend sind.

Die in Abbildung 13-A dargelegten Werte bedürfen einer Klärung ihrer Vergleichbarkeit. Es ist davon auszugehen, dass für die Frühzeit des Kantons Aargau ebenso wie für 1920/21 nicht alle politischen Tätigkeiten der Väter erfasst werden konnten.[11] Dies dürfte schwergewichtig die regionale und die kommunale Ebene betreffen. Den hohen Werten von 71 bis 93 Prozent für jene Väter, die politisch abstinent gewesen sein sollen, ist also zu misstrauen. Da für die späteren Jahre genügend Angaben vorliegen, die Ratsmitglieder persönlich bestätigten, wurden für die Jahre 1972, 1973 und 2002 nur diese Werte visualisiert. Damit dürften zum einen die Stichjahre 1803[12] bis 1921 untereinander vergleichbar sein und zum anderen die Jahre 1972, 1973 und 2002.

Für die kantonale und eidgenössische Ebene ist bei allen Stichjahren davon auszugehen, dass die meisten Tätigkeiten erfasst wurden. Fasst man die beiden Ebenen zusammen, so wie dies in Abbildung 13-A visualisiert wurde, ergibt sich über alle Stichjahre hinweg eine recht hohe Kontinuität: Es waren stets zwischen 6 und 11,5 Prozent der Ratsmitglieder, deren Väter bereits auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene politisch tätig gewesen waren. Einzig für das Stichjahr 1830 liegt der Wert mit 18 Prozent deutlich höher, was noch zu referieren sein wird. Die Reproduktion der politischen Elite bewegt sich gleichwohl insgesamt auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau. Da ja nicht nur Mandate, sondern auch weitere politische Tätigkeiten erfasst wurden, kann also keineswegs davon gesprochen werden, dass der Grosse Rat des Kantons Aargau in hohem Mass von einer politischen Kaste dominiert worden wäre, die ihre Mandate an ihre Kinder vererbte. Dies bedeutet im Licht der angestellten Überlegungen, dass ein politisches Engagement der Eltern die Chancen, für die politisch aktive Kindergeneration in den Grossen Rat gewählt zu werden, wenig beeinflusste. Es

ergeben sich keine signifikanten Zusammenhänge – ausser bei den ganz jung gewählten Grossrätinnen und Grossräten, deren Zahl aber äusserst gering ist. In diesen Fällen zeigt sich der Einstieg in die Politik tatsächlich von der politischen Tätigkeit des Vaters beeinflusst, wie im folgenden Kapitel näher ausgeführt werden wird. Wie weit dennoch einzelne Familien über Generationen Mitglieder in den Grossen Rat entsandten, wird im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» im Rahmen der Untersuchung der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Ratsmitgliedern dargestellt.[13]

Zählt man alle Ebenen zusammen, so ergeben sich für das Jahr 1972 34 Prozent politisch tätige Väter; in allen anderen Stichjahren liegen die Werte teilweise deutlich darunter. Wie in der Legende zu Abbildung 13-A ist dabei zunächst zu berücksichtigen, dass für die Jahre 1972, 1973 und 2002 nur die durch die Ratsmitglieder persönlich bestätigten Angaben einflossen, während die früheren Angaben ausschliesslich auf der Auswertung von Quellen beruhen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Werte für die früheren Stichjahre in Bezug auf das Engagement der Väter auf kommunaler und regionaler Ebene deutlich höher liegen könnten.

Die Werte für die Frühzeit scheinen die politische Entwicklung widerzuspiegeln: In der Restaurationszeit, die sich in der Zusammensetzung des Grossen Rats des Jahres 1830 repräsentiert, findet sich der höchste Anteil an politisch tätigen Vätern. Bereits rückten die Kinder der Gründungsgeneration ins Kantonsparlament nach: Zwölf Prozent der Väter waren auf kantonaler Ebene tätig gewesen, wobei es sich fast ausnahmslos um Grossräte handelt. Hier ist zu beachten, dass von den sechs Prozent, die als Tagsatzungsabgeordnete sogar die eidgenössische Ebene erreicht hatten, die grosse Mehrheit ebenfalls Mitglieder des Kantonsparlaments gewesen waren. Dass diese Anteile im Jahr 1831 deutlich zurückgingen, zeigt, dass die neue politische Generation, die nach der Umwälzung von 1830/31 das politische Parkett betrat, sich auch dadurch auszeichnete, dass sie deutlich seltener aus einer auf kantonaler Ebene etablierten Schicht stammte. Der Anteil der Ratsmitglieder, deren Vater eine Funktion mit regionaler oder kommunaler Reichweite ausgeübt hatte, ist demgegenüber in etwa gleich.

Betrachtet man die Entwicklung der Jahre 1972, 1973 und 2002, so zeigt sich, dass immer weniger Grossrätinnen und Grossräte aus einem Elternhaus stammen, in dem politische Funktionen wahrgenommen wurden. Der Rückgang betrifft indes vor allem die kommunale Ebene. Es könnte dies mit der Verschiebung der politischen Verhältnisse gegen Ende der 1960er-Jahre zusammenhängen, wobei es den neuen kleinen Parteien vielleicht gelang, zusätzliche Kreise für die Politik zu mobilisieren.[14] Eine Durchsicht der Angaben zeigt, dass sich nur gerade bei LdU-Ratsmitgliedern und einer grünen Grossrätin des Jahres 2002 politisch tätige Väter finden.[15] Auch über die Zusammenhänge, ob diese neuen Politikerinnen und Politiker häufiger aus Elternhäusern stammen, in denen niemand eine politische Funktion ausübte, könnte nur eine Detailstudie Klarheit schaffen.

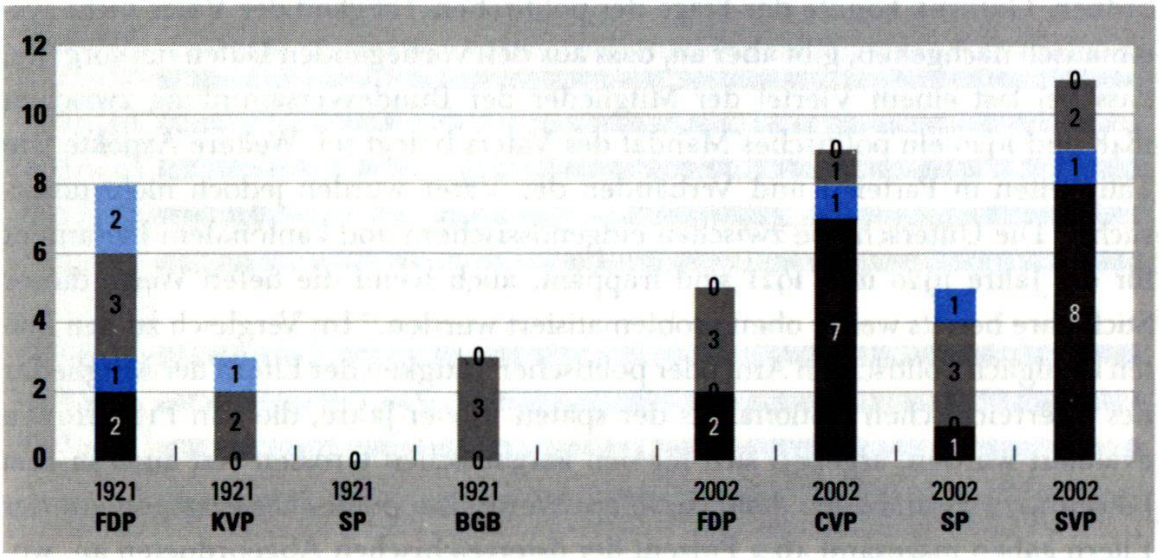

	1921	2002
FDP	8 (43)	5 (40)
KVP/CVP	3 (47)	9 (32)
SP	0 (51)	5 (36)
BGB/SVP	3 (46)	11 (72)
übrige	1 (26)	1 (20)
Total	15 (213)	31 (200)

13-B. Anzahl politisch tätiger Väter nach Parteizugehörigkeit der Ratsmitglieder und Ebenen für die Stichjahre 1921 und 2002 (in absoluten Zahlen). Wo ein Vater auf mehreren Ebenen politisch tätig war, wurde wiederum nur die höchste gezählt. Unter politischer Tätigkeit wird nicht nur die Bekleidung eines Mandats (Gemeinderat, ..., Nationalrat), sondern auch die Übernahme einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Organisation verstanden (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation, ...). Für eine Interpretation der Werte muss berücksichtigt werden, dass sich die Mandatszahlen der einzelnen Parteien deutlich verschoben haben. Deshalb wurden in der angefügten Tabelle die Summen, wie viele Väter politisch tätig waren, in Klammern der Anzahl der Grossräte der entsprechenden Partei zum angegebenen Zeitpunkt gegenübergestellt.

Auch wenn die Werte sehr gering sind, so sind doch zwischen 1921 und 2002 deutliche Unterschiede zwischen den Parteien feststellbar. Abbildung 13-B zeigt, dass sich bei den FDP-Grossräten des Jahres 1921 die meisten politisch tätigen Väter finden, während dies bei keinem der SP-Grossräte der Fall war. Bis ins Jahr 2002 haben sich die diesbezüglichen Unterschiede verwischt: Bei den Vertretern aller grossen Parteien und auch bei einer Grossrätin der Grünen, einer der jungen Kantonalparteien, finden sich Väter, die politische Funktionen und Ämter ausgeübt haben. Im Vergleich zu den Mandatszahlen haben sich die Verhältnisse sogar ins Gegenteil verkehrt: Bei den CVP-Grossräten findet sich der grösste Anteil, bei der FDP nun der geringste Anteil von politisch tätigen Vätern.

Ein Vergleich mit der schweizerischen Bundesversammlung und dem österreichischen Nationalrat soll die Befunde für den aargauischen Grossen Rat ein-

ordnen. GRUNER konnte der Frage der politischen Tätigkeit der Väter nicht systematisch nachgehen, gibt aber an, dass aus den vorliegenden Daten hervorgehe, dass bei fast einem Viertel der Mitglieder der Bundesversammlung zwischen 1848 und 1920 ein politisches Mandat des Vaters belegt sei. Weitere Aspekte wie Tätigkeiten in Parteien und Verbänden der Väter wurden jedoch nicht untersucht.[16] Die Unterschiede zwischen eidgenössischem und kantonalem Parlament für die Jahre 1920 und 1921 sind frappant, auch wenn die tiefen Werte dieser Stichjahre bereits weiter oben problematisiert wurden.[17] Im Vergleich zu den Daten bezüglich politischem Amt oder politischer Tätigkeit der Eltern der Mitglieder des österreichischen Nationalrats der späten 1990er-Jahre, die von PFEIFHOFER evaluiert wurden, ergeben sich für den aargauischen Grossen Rat auch in den Jahren 1972/73 und 2002 deutlich tiefere Werte. Ein politisches Engagement der Eltern gaben insgesamt 46,3 Prozent der österreichischen Abgeordneten an, wobei die Sozialdemokraten mit 55,6 Prozent über die höchste Quote verfügen.[18] Die politische Ebene, der die untersuchten Legislativen zuzuordnen sind, dürfte hierbei als Einflussfaktor eine Rolle spielen: Handelt es sich bei der schweizerischen Bundesversammlung respektive dem österreichischen Nationalrat um nationale Parlamente, so gehört der aargauischen Grosse Rat einer tieferen Ebene an, für die offenbar eine politische Tätigkeit der Elterngeneration weit weniger ausschlaggebend ist. Ob demgegenüber andere Einflussfelder der politischen Sozialisation in den Kantonen wichtiger sind, muss, wie einleitend dargelegt, offen bleiben.[19]

Zum Wahlalter

Als Grundlage für die Diskussion, ob sich politische Laufbahnmuster feststellen lassen, soll im vorliegenden Abschnitt der Frage nachgegangen werden, in welchem Alter die Mitglieder des Grossen Rats erstmals ins Kantonsparlament gewählt wurden. Dies reicht auf dem Zeitstrahl teilweise weit über das Stichjahr hinaus zurück in andere Epochen: Ein Ratsmitglied des Jahres 2002 wurde schon 1975 das erste Mal ins Kantonsparlament gewählt, also 27 Jahre früher. Für die Stichjahre 1972 und 1973 beträgt diese Zeitdifferenz maximal 31, 1920 und 1921 sogar 40 Jahre.[20] Zur Erfassung wird dieselbe Einteilung in Altersgruppen verwendet, die schon im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» der Untersuchung der Altersstruktur des Grossen Rats zu bestimmten Stichdaten zu Grunde lag.

Aus der Abbildung 13-C werden die Ergebnisse deutlich. Die Zahlen für 1803 entsprechen der Altersstruktur, wie sie in Abbildung 7-C und 12-D für das erste Kantonsparlament von 1803 dargestellt wurde, da ja niemand vor 1803 hatte in den aargauischen Grossen Rat gewählt werden können. Für diese Werte ist noch einmal auf folgende Einschränkung hinzuweisen: Eine systematische Verzerrung der Werte ist deshalb nicht auszuschliessen, weil die höchste Altersklasse

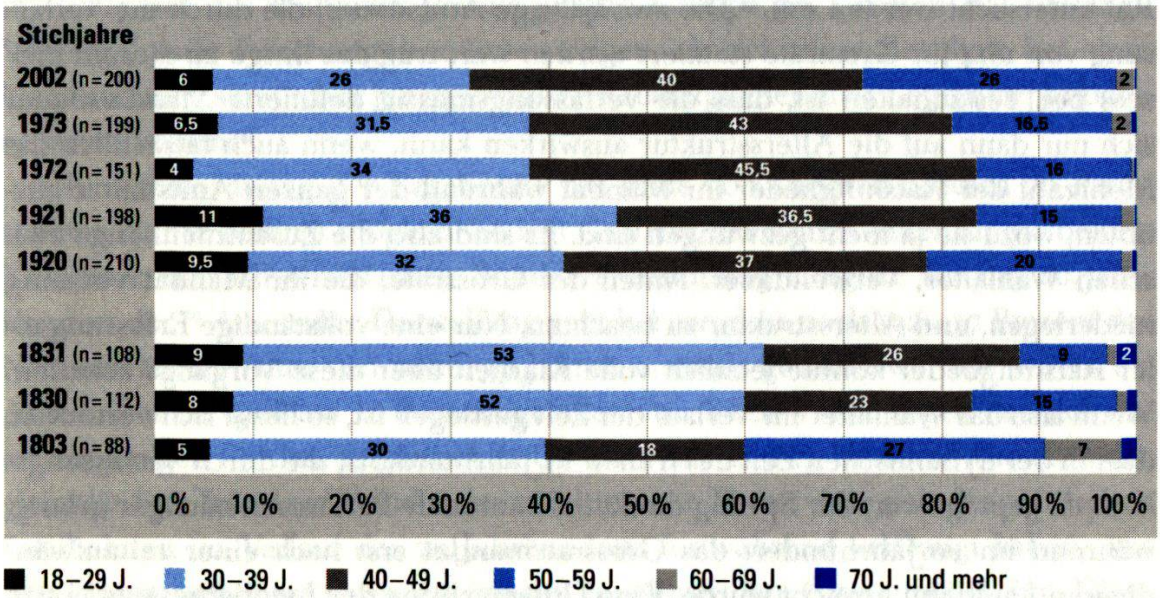

13-C. Alter, in dem die Ratsmitglieder erstmals ins Kantonsparlament gewählt worden waren, in allen Stichjahren (in Prozent). Die in Altersgruppen zusammengefassten Werte werden in Prozentzahlen wiedergegeben. Die Angaben für 1803, die der verschiedentlich dargelegten Verzerrung unterliegen können, da die ältesten Ratsmitglieder wahrscheinlich untervertreten sind, entsprechen der Altersstruktur des ersten Kantonsparlaments.[A] Zu berücksichtigen sind weiter die Regelungen des passiven Wahlrechts, die im 19. Jahrhundert ein Mindestalter für Grossräte definierten.[B] Für Werte unter 1,5 Prozent wurde zu Gunsten der Übersichtlichkeit auf eine Beschriftung verzichtet.

A) Vgl. Abb. 7-C.
B) Vgl. Abb. 11-C.

vermutlich in der Zahl von 88 Grossräten, für die exakte Werte vorliegen, untervertreten ist, da ihre Altersangaben ungleich schwieriger zu eruieren waren. Ins erste Kantonsparlament wurden also gemäss den vorliegenden Angaben Vertreter aller Altersschichten gewählt, sodass keine Gruppe hervorsticht. Demgegenüber zeigt sich 1830/31, dass die Hälfte der Ratsmitglieder im Alter zwischen 30 und 39 Jahren in den Grossen Rat gewählt worden waren. Im 20. Jahrhundert dominierte dann das Wahlalter 40 bis 49 Jahre zunehmend.

Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich interessanterweise zwischen den Werten für 1830 und 1831 nur geringe Unterschiede, und dies, obwohl sich der Grosse Rat 1831, wie oben dargelegt, im Gesamtschnitt um neun Jahre verjüngte, wobei sich die Altersstruktur gegenüber 1830 deutlich zugunsten der Gruppe der 30- bis 39-Jährigen verschob. Daraus zeigt sich im Gesamtzusammenhang, dass die vielzitierten Aristokratisierungstendenzen der Restaurationszeit keineswegs zur Folge hatten, dass vor 1831 nur Männer im fortgeschrittenen Alter gewählt worden wären. Vielmehr ist dies so zu erklären, dass zahlreiche Grossräte des Stichjahres 1830 zwischen 1803 und 1830 verhältnismässig jung ins Kantonsparlament gelangt waren und ihr Mandat dann aber lange ausübten,[21] was im folgenden Abschnitt dargestellt wird, in dem die Verweildauer der Personen im Grossen

Rat untersucht werden soll.[22] Die zwölfjährige Amtsdauer, die durch die Verfassung von 1814 für Grossräte statuiert worden war, trug das ihrige zu diesem Prozess bei. Festzuhalten ist, dass die verfassungsmässig definierte Mandatsdauer sich nur dann auf die Altersstruktur auswirken kann, wenn auch tatsächlich die Mehrzahl der Ratsmitglieder ihr Mandat während der ganzen Amtsdauer ausübten, wozu sie ja nicht gezwungen sind. Es sind also die Zusammenhänge zwischen Wahlalter, Verweildauer, Anteil der Grossräte, die ihr Mandat vorzeitig niederlegen, und Altersstruktur zu beachten. Nur eine vollständige Erfassung aller Ratsmitglieder könnte letztlich volle Klarheit über diese Vorgänge schaffen. Wenn also das Wahlalter im Verlauf der Zeit gestiegen ist, so liesse sich vermuten, dass in der dynamischen Zeit des frühen 19. Jahrhunderts, die durch Verfassungskämpfe geprägt war, der Sprung direkt ins kantonale Parlament häufiger gelang, während im 20. Jahrhundert das Grossratsmandat erst nach einer zeitaufwändigeren Laufbahn erreicht wurde. Eine Untersuchung der Laufbahntypen ergibt dazu aber kein schlüssiges Ergebnis.[23]

Nun wurde im Zusammenhang mit der Altersstruktur bereits vermutet, dass Söhne von Politikern ihren frühen Eintritt in den Grossen Rat möglicherweise der Bekanntheit ihrer Väter verdankten.[24] Eine Durchsicht der Daten aller jener Grossräte, die weniger als 30 Jahre alt waren, als sie erstmals gewählt wurden, ergibt, dass je nach Stichjahr zwischen einem Sechstel und der Hälfte der Väter dieser Gruppe politisch tätig gewesen war.[25] Bei der Gesamtmenge aller Ratsmitglieder bewegt sich der Anteil derjenigen, deren Väter politisch tätig waren, je nach Stichjahr zwischen 7,5 und 32 Prozent.[26] Tatsächlich liegt der Anteil politisch tätiger Väter bei den jung gewählten Grossräten in fast allen Stichjahren deutlich höher: Er ist anderthalb bis dreimal grösser als derjenige, wenn die Daten aller Ratsmitglieder des entsprechenden Stichjahres in die Berechnung mit einbezogen werden. Nur gerade 1972 und 1973 gestalten sich die Verhältnisse umgekehrt, angesichts der sehr kleinen Zahlen dürfen die Befunde aber nicht überbewertet werden.[27] So können die Ergebnisse auch keineswegs Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben. Das ändert nichts an der für die Stichjahre feststellbaren Realität, dass sich also beispielsweise für die Hälfte der jung gewählten Grossräte des Jahres 1803 aussagen lässt, dass bereits ihre Väter politisch aktiv gewesen waren.

Ausgangspunkt für diese Untersuchungen waren die Befunde punkto Altersstruktur des Grossen Rats in den frühen Stichjahren, wobei unterstellt worden war, dass sich bei den jüngsten Ratsmitgliedern prominente Väter finden. Wenn diese These nun, soweit es die Datengrundlage zulässt, bestätigt wird, kann damit auch ein weiterer Aspekt verknüpft werden: Eingangs dieses Kapitels wurden im Zusammenhang mit der Frage des politischen Charakters des Elternhauses Mutmassungen darüber angestellt, ob Personen, die aus einem Elternhaus stammen, in dem ein Elternteil politisch tätig war oder ist, rascher politische Karriere machen würden. Während sich für den Durchschnitt der Parlamentarier keine signifikanten Zusammenhänge abzeichneten, hat sich diese These für die

in Bezug auf das Wahlalter jeweils jüngste Gruppe im Grossen Rat bestätigt. Weitergehende Forschungen müssten zeigen, ob sich diese Resultate bei einer Untersuchung sämtlicher jung gewählter Ratsmitglieder aller Legislaturperioden erhärten liessen.[28]

Eine Einordnung der Ergebnisse mit Hilfe von anderen Studien zu Parlamenten ist nur bedingt möglich. So legt GRUNER das Eintrittsalter für die beiden Kammern der schweizerischen Bundesversammlung lediglich für das 20. Jahrhundert dar.[29] Aus seiner Darstellung geht hervor, dass noch 1920 37 Prozent der Nationalräte im Alter von unter 39 Jahren erstmals gewählt worden waren, ihr Anteil aber bis 1968 auf 20 Prozent gefallen war. Beide Werte liegen deutlich unter denjenigen für den aargauischen Grossen Rat. Dieser Umstand wie auch der gleichläufige Trend auf Bundesebene führen zur These, dass sich die politischen Laufbahnen im Verlauf des 20. Jahrhunderts fortwährend verfestigt haben, was den Eintritt in höhere Gremien erst mit zunehmendem Alter ermöglichte. Diese These wird in einem folgenden Kapitel, das die politischen Laufbahnen untersucht, näher zu prüfen sein.[30]

Zum Vergleich mit anderen Kantonen sollen die Ergebnisse der Untersuchung von FUCHS über den Baselbieter Landrat Mitte der 1990er-Jahre herangezogen werden.[31] Der Anteil derjenigen, die erstmals im Alter von unter 40 Jahren ins Kantonsparlament gewählt worden waren, ist in etwa gleich hoch wie im Aargau, wenn man die Zahlen der Jahre 1972/73 und 2002 zu Rate zieht. Für das Parlament des Kantons Basel-Land hat FUCHS dabei einen geschlechtsspezifischen Unterschied festgestellt: Das Eintrittsalter in den Grossen Rat lag bei den Frauen im Schnitt tiefer als bei den Männern. Im Aargau kann dieser Befund für die dreizehn 1973 gewählten Grossrätinnen nicht bestätigt werden. Dagegen zeigt sich im Jahr 2002 eine deutliche Abweichung: Nur 6 von 58 Frauen (oder 19 Prozent) wurden erstmals im Alter zwischen 50 und 59 Jahren in den Grossen Rat gewählt. Bei den Männern waren es 40 von 142 (oder 28 Prozent).[32] FUCHS versucht den Unterschied mit der Tatsache zu erklären, dass Frauen im Kanton Basel-Landschaft erst seit 1968 wählbar sind. Mit dieser Begründung postuliert Fuchs indirekt auch für beide Geschlechter identische politische Laufbahnen. Da aber bei der ersten Grossratswahl im Aargau 1973, an der Frauen gleichberechtigt teilnehmen konnten, auch zwei Frauen im Alter von 50 und 54 Jahren gewählt wurden, erscheint es zumindest fraglich, ob der skizzierte Umstand tatsächlich mit der späten Einführung des Frauenstimmrechts erklärt werden kann. Für diesen Aspekt sei vorweggenommen, dass sich auch aus der Analyse der politischen Laufbahnen keine schlüssige Erklärung für diesen Umstand ergibt.[33] Ob eine unterschiedliche Wahrnehmung von Männern und Frauen ab 50 in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt, muss nur schon deshalb offen bleiben, da im Dunkeln bleibt, ob Frauen, die älter als 50 Jahre alt sind, weniger häufig gewählt werden oder ob sie sich in diesem Alter einer Erstwahl gar nicht mehr stellen. Es wäre lohnenswert, dieser Frage weitere Nachforschungen zu widmen.[34]

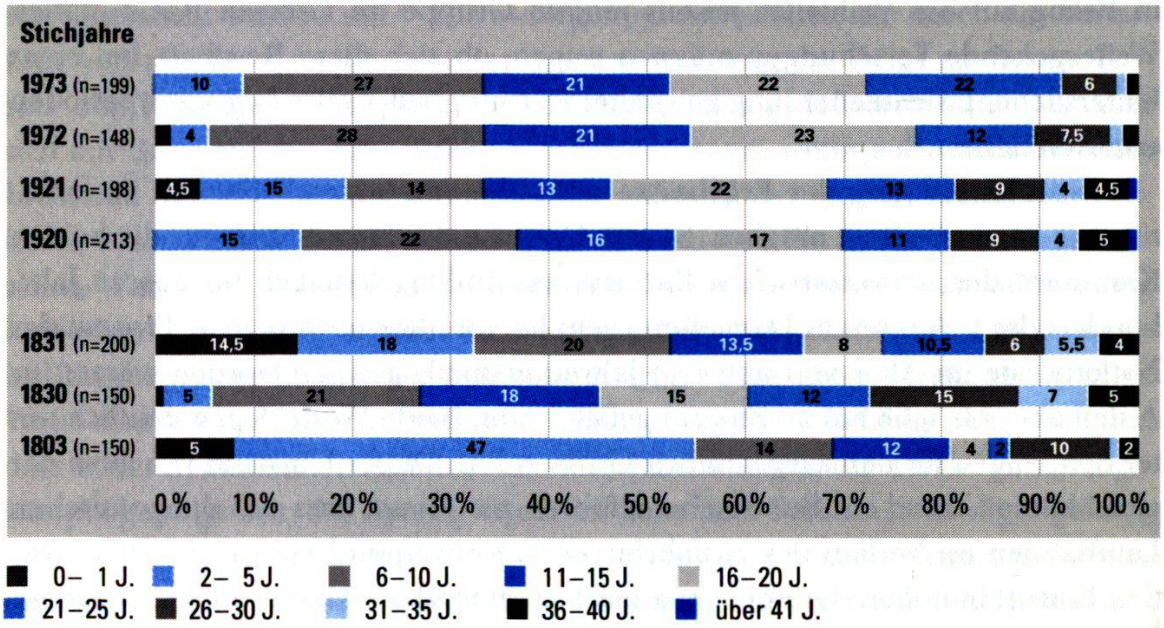

13-D. Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat für alle Stichjahre ausser 2002 (in Prozent). Da für die Ratsmitglieder des Jahres 2002 ja noch nicht ausgesagt werden kann, wie lange sie insgesamt dem Kantonsparlament angehören werden, fehlt diese Kolonne. Demgegenüber finden sich für die aargauische Frühzeit Angaben zur Länge der Ratszugehörigkeit in der Publikation *Aargau in Zahlen* sogar für Grossräte, die für die weiteren Bereiche nicht dem Dunkel der Geschichte zu entreissen waren. Die tiefe Fallzahl für das Jahr 1972 hängt damit zusammen, dass in rund 50 Fällen die exakte Dauer der Ratszugehörigkeit nicht ausreichend gesichert ermittelt werden konnte. Zu Gunsten einer übersichtlichen Darstellung wurde auf die Bezeichnung von Anteilen unter 1,5 Prozent verzichtet.

Zur Verweildauer

Als drittes Element soll nun die Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat im Wandel der Zeit dargelegt werden.[35] Üblicherweise werden dazu Einheiten gebildet, die der Länge der Legislaturperioden entsprechen.[36] Ihre unregelmässige Dauer im Aargau während des Untersuchungszeitraums – 1803 fünf Jahre, 1814 zwölf, 1831 sechs und ab 1852 schliesslich vier Jahre[37] – verunmöglicht ein derartiges Vorgehen. Deshalb werden Schritte von jeweils fünf Jahren gebildet.

Das Thema, wie lange die 1803, 1831, 1921 oder 1973 neu Gewählten ihr Mandat ausübten, wurde bereits verschiedentlich angeschnitten.[38] Für 1803 entsprechen die Befunde jenen in Abbildung 7-E, da ja niemand vor 1803 in den Grossen Rat hatte gelangen können. Gemäss diesen schieden 55 Prozent der Gründungsgeneration nach längstens einer damals fünfjährigen Legislaturperiode wieder aus. Für die übrigen Stichjahre hängt es jedoch vom Umfang der Neubesetzung der Mandate ab, wie stark sich die oben referierten Werte niederschlagen, wenn die gesamte Zusammensetzung des Kantonsparlaments betrachtet wird.[39] 1831 wurden zwei Drittel der Sitze neu besetzt, sodass sich die im Kapitel «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31» festgestellte geringe Nachhaltigkeit des Umsturzes

von 1831 auch in der Abbildung 13-D deutlich niederschlägt. Vergleicht man die Jahre 1830 und 1831, wird deutlich, dass 1830 nur sechs Prozent der Grossräte ihr Mandat weniger als sechs Jahre lang wahrgenommen hatten. Demgegenüber betrug dieser Anteil für das Stichjahr 1831 immerhin 32,5 Prozent – ein drastischer Rückgang der Verweildauer. Für die Jahre 1972/73 zeigt sich eine analoge Entwicklung, deren Ausmass wesentlich geringer ausfiel. 1921 schieden 4,5 Prozent der Ratsmitglieder bereits nach weniger als einem Jahr wieder aus. Im Vergleich mit dem Stichjahr 1920 zeigt sich aber hinsichtlich der langen Verweildauern eine gegenläufige Bewegung. Der Anteil derjenigen, die ihr Mandat über 10, 15 oder 20 Jahre lang innehatten, ist für 1921 höher als für 1920. Sehr früh schieden also etliche Grossräte nach den Wahlen von 1921 wieder aus, die übrigen blieben aber insgesamt länger im Grossen Rat.

Die grösste Zahl derjenigen, die sehr lange im Parlament sassen, findet sich in der Restaurationszeit. Fast 40 Prozent gehörten dem Rat während mehr als 20 Jahren an, länger also, als diese historische Epoche eigentlich dauerte. Von diesen kann wiederum knapp die Hälfte zur Gründungsgeneration des Kantons gezählt werden, die bereits 1803 oder dann 1808 in den Grossen Rat gelangte. Die andere Hälfte war im Verlauf der Restauration gewählt worden und schaffte es, trotz dem Umbruch von 1830 im Parlament zu verbleiben. Dies widerspiegelt die den Brüchen gegenüberstehenden Kontinuitäten zwischen Gründungs- und Restaurationszeit deutlich. Die politische Karriere eines Johannes Herzog$_{5137}$, der im Alter von 30 Jahren 1803 in den Grossen Rat gewählt worden war, um diesem über alle Turbulenzen der Zeitläufte bis 1840 anzugehören, ist zwar in der Machtfülle, die sich Herzog während der Restaurationszeit verschaffen konnte, einzigartig, in ihrer Struktur aber nicht untypisch für die Jahre zwischen 1815 und 1830.[40] Diese langen Verweildauern in der Restaurationszeit stellen das letzte Glied in der oben begonnenen Analysekette dar: Die Ratsmitglieder wurden wohl in verhältnismässig jungem Alter gewählt, verblieben dann aber lange im Parlament. Wie bereits verschiedentlich angetönt, trugen sowohl die zwölfjährige Legislaturperiode als auch die kooptationsähnlichen Wahlmechanismen der Verfassung von 1814 zu der langen Verweildauer etlicher Grossräte bei. Die Folge davon ist das hohe Durchschnittsalter des Grossen Rats des Jahres 1830, in dem das Herrschaftssystem der Restaurationszeit sein Ende fand.[41]

Im Gesamtüberblick scheint die durchschnittliche Länge der Zugehörigkeit zum Grossen Rat Ende des 20. Jahrhunderts gegenüber dem frühen 19. Jahrhundert zugenommen zu haben. Dies kann aber nicht als eine Art «Sesselkleber-Mentalität» gewertet werden, sondern ist eher als Ausdruck der politischen Stabilisierung im 20. Jahrhundert oder umgekehrt der grossen politischen Dynamik des 19. Jahrhunderts zu werten. Während in den Verfassungskämpfen in den ersten Jahrzehnten des jungen Kantons neue Generationen im Grossen Rat auftauchten und wieder verschwanden, pendelte es sich trotz allen Verschiebungen der politischen Gewichte im 20. Jahrhundert ein, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder

zwischen zwei und fünf Legislaturperioden absolvierte. Was die aussergewöhnlich langen Zugehörigkeiten betrifft, so finden sich nur in der Gruppe von 1920/21 Grossräte, die ihr Mandat 41 Jahre oder länger ausübten. Es handelt sich um Johann Huber$_{5592}$, Peter Emil Isler$_{5601}$ und Xaver Stöckli$_{6211}$.[42] Soweit dies aus den vorliegenden Daten abgeleitet werden kann, scheinen diese überaus langen Verweildauern im Grossen Rat im Verlauf des 20. Jahrhunderts seltener geworden zu sein.

Gruner kommt für die schweizerische Bundesversammlung zum gleichen Ergebnis: Die Verweildauer im Nationalrat stieg zwischen 1848 und 1919.[43] Für das Jahr 1920 aber nennt er dann den extrem hohen Anteil von 44 Prozent für jene Nationalräte, die der Grossen Kammer maximal ein Jahr angehörten. Die Einführung des Proporzwahlrechts auf Bundesebene führte zu einer personellen Umwälzung,[44] die eine deutlich geringere Nachhaltigkeit aufweist, als das für den Aargau je der Fall war – auch 1803 und 1831 gehörten deutlich weniger Grossräte nur so kurz dem kantonalen Parlament an. Gruner kann aber auch eine Stabilisierung im Verlauf des 20. Jahrhunderts aufzeigen: 1968 waren es nur noch 27,5 Prozent der Nationalräte, die nach einem Jahr ausschieden.[45]

Abschliessend soll noch der Frage nachgegangen werden, ob sich bezüglich der Verweildauer geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen lassen, wie dies Fuchs für das Parlament des Kantons Basel-Landschaft konstatiert hat: Die von ihr befragten Alt-Landrätinnen waren im Durchschnitt sieben Jahre, die Alt-Landräte jedoch zehn Jahre lang Mitglied des Kantonsparlaments gewesen.[46] Vergleicht man die Verweildauer der 13 1973 im Aargau gewählten Frauen mit derjenigen der im selben Jahr erstmals gewählten 47 Männer, so ergibt sich für beide Geschlechtergruppen exakt dieselbe durchschnittliche Ratszugehörigkeit von elf Jahren. Die Medianwerte unterscheiden sich allerdings deutlich: Für die Frauen beträgt er acht, für die Männer elf. Während also tatsächlich je die Hälfte der Männer weniger oder entsprechend länger als elf Jahre Grossrat war, sass die Hälfte der erwähnten Frauen nur vier bis acht Jahre im Kantonsparlament: Der Durchschnittswert von elf Jahren wird durch langjährige Ratszugehörigkeit von vier Frauen nach oben gezogen: Helga Wieser-Nielsen$_{5087}$ schied nach 24 Jahren im Grossen Rat erst 1997 aus, Gertrud Keller-Gamper$_{5064}$ nach 17 Jahren und Elisabeth Schmid-Bruggisser$_{6191}$ sowie Elsbeth Pilgrim-Käch$_{5086}$ gehörten dem Kantonsparlament beide 16 Jahre lang an. Der Befund von Fuchs für den Kanton Basel-Landschaft findet sich im Aargau also nicht ohne weiteres bestätigt. Klarheit könnte allerdings auch hier nur eine Untersuchung bringen, die die Gesamtheit aller Grossrätinnen mit einbeziehen würde.

Zur politischen Laufbahn

Situierung und Quellenlage

Im Folgenden soll politischen Laufbahnmustern nachgespürt werden. Dazu ist eine Vorbemerkung notwendig. Wenn sich das vorliegende Kapitel auf die politischen Ämter konzentriert, so durchaus im Bewusstsein, dass damit nur ein Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit abgebildet wird. Es geht also im folgenden Abschnitt nicht darum, eine politische Laufbahn durch den Nachweis erklären zu wollen, welche Mandate vor einer Wahl in den Grossen Rat in welcher Reihenfolge bekleidet wurden. Nicht das Mandat eines Gemeindeammanns, Friedensrichters oder Oberamtmanns per se ermöglicht einer Person eine bessere oder schlechtere Position für eine weitere politische Karriere, sondern die Disposition[47] einer derartigen Konstellation, das heisst die Disposition der damit verbundenen Elemente wie Bekanntheitsgrad, Handlungswissen ebenso wie Kenntnis über das Funktionieren des politischen Systems und so weiter – und der Absicht diese Voraussetzungen entsprechend nutzen zu wollen. Dabei können einzelne Elemente wiederum auch mit anderen Positionen verbunden sein, zum Beispiel mit jener eines Parteisekretärs oder einer Schulpflegepräsidentin, um zwei Möglichkeiten aus der Gegenwart zu nennen. Da Klarheit über die Funktion dieser Elemente und über die tatsächlichen Ursachen einer politischen Karriere in einer bestimmten Zeit nur über eine detaillierte Untersuchung der entsprechenden Wahlvorgänge und Wahlkämpfe in ihrem weiträumigen gesellschaftlichen Kontext zu schaffen wäre,[48] müssen in der vorliegenden Arbeit etliche Aspekte im Dunkeln bleiben. Es geht in einem ersten Schritt darum, ob sich aus den vorliegenden Angaben tatsächlich Strukturen in dieser Hinsicht ausmachen lassen. Im nächsten Kapitel sollen dann in einem folgenden Schritt die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Laufbahn mit Elementen der beruflichen und ausserberuflichen Werdegänge verknüpft werden.[49]

Das folgende Kapitel soll also die politischen Laufbahnen, die als Abfolge der Bekleidung öffentlicher Ämter verstanden werden, im Wandel der Zeit darstellen. Zunächst wird nach den politischen Ebenen gefragt, denen sich einzelne Mandate zuordnen lassen: der kommunalen, der regionalen, der kantonalen oder der eidgenössischen. Diese bilden für den ganzen Untersuchungszeitraum den Rahmen politischen Handelns, auch wenn sie sich in ihrer Bedeutung stark verschoben haben. Die Analyse beschränkt sich zunächst auf die allgemeinen Ämter der drei Bereiche, die sich aus der Gewaltentrennung ergeben, und gliedert diese zudem wie in Abbildung 13-E nach den erwähnten Ebenen. Es werden dabei alle Mandate in die Untersuchung mit einbezogen, die von den Ratsmitgliedern vor der Wahl ins Kantonsparlament und gleichzeitig mit dem Grossratsmandat bekleidet wurden.[50]

Bevor die Ergebnisse referiert werden, sind noch einige Bemerkungen zur Quellenlage nötig. Wenn auch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in den konsul-

	Bereich	Mandatsbezeichnung
kommunale Ebene	**Legislative**	Einwohnerrat/-rätin
		Einwohnerratspräsident/-in
	Exekutive	Gemeinderat/-rätin / Stadtrat/-rätin
		Vizeammann
		Gemeindeammann / Stadtammann
	Judikative	–
regionale Ebene	**Legislative**	–
	Exekutive	Oberamtmann (bis 1830 gleichzeitig auch judikative Funktion als Präsident des Bezirksgerichts) / Bezirksamtmann (ab 1831)
		Amtsstatthalter (bis 1830), Bezirksamtmann-Stellvertreter/-in
	Judikative	Friedensrichter/-in (bis 1852 gleichzeitig auch exekutive Funktion)
		Friedensrichter-Statthalter/-in
		Bezirksrichter/-in
		Vizegerichtspräsident/-in
		Oberamtmann (bis 1830 gleichzeitig exekutive Funktion) Bezirksgerichtspräsident/-in
kantonale Ebene	**Legislative**	Grossrat/-rätin
		Grossratsvizepräsident/-in
		Grossratspräsident/-in
	Exekutive	Mitglied des Kleinen Rats, Regierungsrat/-rätin
		Präsident des Kleinen Rats (1803–1814), Amtsbürgermeister (1814–1830), Landammann (seit 1831)
		2. Bürgermeister (1814–1830), Landstatthalter (seit 1831)
	Judikative	Appellationsrichter (bis 1830), Oberrichter/-in (ab 1831)
		Appellationsgerichtspräsident, Obergerichtspräsident/-in
eidgenössische Ebene	**Legislative**	Tagsatzungsgesandter
		Nationalrat/-rätin
		Nationalratspräsident/-in
		Ständerat/-rätin
		Ständeratspräsident/-in
	Exekutive	Bundesrat/-rätin
		Bundespräsident/-in
	Judikative	Bundesrichter/-in
		Bundesgerichtspräsident/-in

13-E. Zuordnung der politischen Mandate zu den politischen Ebenen und Funktionsbereichen gemäss Gewaltentrennung. Die Schattierungen entsprechen den in den Verfassungsschemata gewählten für die Funktionsbereiche «Legislative», «Exekutive» und «Judikative». Nur die männliche Form ist bei jenen Ämtern angegeben, die lediglich vor der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 bestanden und also gar nicht von Frauen bekleidet werden konnten. Für die Titel «Landammann», «Landstatthalter» und die weiteren Mandatsbezeichnungen, die den Begriff «Ammann» enthalten, besteht keine offizielle Regelung für die weiblichen Formen.[A]

A) Für die Ämter des Landammanns und des Landstatthalters stellte sich die Frage erstmals, als Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer 1996 zur stellvertretenden Präsidentin der Aargauer Regierung gewählt wurde. Sie wählte die Bezeichnung «Frau Landstatthalter» und im Folgejahr als Präsidentin «Frau Landammann». Auskunft der aargauischen Staatskanzlei vom 12. August 2003.

tierten Quellen Personen häufig mit Titeln bezeichnet werden, die auf die Bekleidung von Ämtern schliessen lassen, bleibt die Rekonstruktion der exakten politischen Laufbahnen ein mühseliges Unterfangen.[52] Auch wo zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass eine Person tatsächlich mehrere Mandate innehatte, bleibt es schwierig, diese in eine exakte chronologische Reihenfolge zu bringen. Auch lassen sich die Angaben aus Ämterlisten nicht immer eindeutig den richtigen Personen zuordnen.[53] Angesichts dieser Quellensituation sind die dargestellten Ergebnisse für die Stichjahre zwischen 1830 und 1921 als Mindestwerte anzusehen. Für Abbildung 13-F wurde darauf verzichtet, gesicherte Angaben von solchen zu trennen, die nur vermutet werden können. Im Gegensatz dazu wurde die Datenqualität bei der Darstellung der Laufbahntypen in Abbildung 13-G genau berücksichtigt. Hier soll der «Cursus Honorum» und damit die Reihenfolge der Bekleidung der Mandate nachgezeichnet werden. Die Differenzen zwischen den Abbildungen 13-F und 13-G ergeben sich, weil für Abbildung 13-G, wie erwähnt, jeweils unterschieden wird, ob eine Angabe gesichert vorhanden ist oder ob nur vermutet werden kann, dass beispielsweise eine Person auf kommunaler Ebene ein Mandat bekleidete, bevor sie in den Grossen Rat gewählt wurde: Abbildung 13-F zeigt, wie viele Ratsmitglieder insgesamt je vor oder bei Eintritt in den Grossen Rat Mandate einer konkreten politischen Ebene bekleideten, während 13-G Laufbahntypen herausschälen will, wobei nur die Aufwärtsbewegungen berücksichtigt werden, weil ihnen eine Erweiterung des Bekanntheitsgrads deshalb zugesprochen wird, weil die entsprechenden Mandate durch eine grössere Menge Wählerinnen und Wähler vergeben wurden.[54] Damit wurden für Abbildung 13-F alle vorliegenden Angaben verwendet, während in Abbildung 13-G für die Stichjahre 1972, 1973 und 2002 nur die Ratsmitglieder berücksichtigt wurden, die im Rahmen der Befragung die Angaben zu ihrer politischen Laufbahn bestätigt haben. Gruner verzichtete aufgrund der schwierigen Quellenlage gänzlich auf eine Darstellung von Laufbahnmustern.[55] So sind auch die in Abbildung 13-G angeführten Werte, mit Ausnahme jener Kategorie, die die Fälle enthält, die direkt ins Kantonsparlament gewählt wurden, als Mindestangaben zu verstehen. Es muss dabei für die kommunale und regionale Ebene offen bleiben, ob weitergehende Detailrecherchen noch zusätzliche Angaben zutage fördern oder ob die Personen tatsächlich nur die fassbaren Mandate bekleideten.[56] Die Befragungen der Ratsmitglieder der Jahre 1972/73 und 2002 ermöglichten es demgegenüber, zu gesicherteren Angaben zu gelangen.[57] Die erste Generation, die im Jahr 1803 in den Grossen Rat gewählt wurde, wird in die Untersuchung zu den politischen Laufbahnen nicht mit einbezogen, weil sie, den äusseren Gegebenheiten entsprechend, ihre Karriere vor 1803 ausschliesslich ausserhalb des politischen Systems absolviert hatte, das Gegenstand der Analyse der vorliegenden Arbeit ist. Die politischen Biografien der Grossräte des Jahres 1803, die in die Zeit der Helvetik und teilweise weiter zurück in die Epoche des Ancien Régime reichen, wurden oben bereits im Licht der Elitenkontinuität erläutert.[58]

	Anzahl GR-Sitze	Mandate in kommunaler Exekutive		Mandate in kommunaler Legislative		Friedensrichter- und -Statthalteramt		Mandat als Mitglied eines Bezirksgerichts		Präsidium eines Bezirksgerichts		Mandat als Bezirksamtmann und Statthalter	
			%		%		%		%		%		%
1830	150	46	*30,5%*			27	*18%*	33	*22%*	*Wurde durch den Oberamtmann wahrgenommen*		25	*16,5%*
1831	200	71	*35,5%*			16	*8%*	31	*15,5%*			20	*10%*
1920	213	92	*46%*			8	*4%*	13	*6,5%*	8	*4%*	2	*1%*
1921	200	80	*40,5%*			9	*4,5%*	10	*5%*	6	*3%*	1	*0,5%*
1972	200	54	*27%*	16	*8%*	2	*1%*	4	*2%*	2	*1%*	2	*1%*
1973	200	56	*28%*	20	*10%*	2	*1%*	4	*2%*	2	*1%*	2	*1%*
2002	200	52	*26%*	32	*16%*	2	*1%*	1	*0,5%*	–	*x*	–	*x*

13-F. Bekleidung von Mandaten durch Ratsmitglieder vor oder bei deren Wahl in den Grossen Rat. Die Angaben sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eingehendere Recherchen (z. B. in Gemeindearchiven) ergeben würden, dass weitere Ratsmitglieder Ämter der kommunalen oder regionalen Stufe bekleideten. Dies betrifft insbesondere die aargauische Frühzeit.

Ergebnisse

Abbildung 13-F stellt dar, wie viele Ratsmitglieder vor oder während ihrer Zugehörigkeit zum Kantonsparlament Ämter der kommunalen oder regionalen Ebene bekleidet hatten. Der höchste Anteil ist in allen Stichjahren für die Ämter in den Gemeinden festzustellen: Mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder war auch Mitglied oder Vorsteher eines Gemeinde- oder Stadtrats oder ab 1972 Mitglied eines Gemeindeparlaments. Auf die Stärkung des kommunalen Elements im Rahmen des Umschwungs 1830/31 wurde oben bereits verwiesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 1831 eine beträchtliche Zahl von Grossräten wiedergewählt wurde, die sich auch als Gemeindeammänner fassen lassen, und nochmals eine gleich grosse Gruppe von Gemeindevorstehern neu ins Kantonsparlament eintrat.[59] Demgegenüber sank der Anteil der Ratsmitglieder mit Erfahrung auf kommunaler Ebene 1921 gegenüber dem Vorjahr, was mit der personellen Umwälzung im Zuge der Einführung des Proporzwahlrechts in Beziehung gesetzt werden kann.[60] Die Schaffung der Gemeindeparlamente in den 1960er- und 1970er-Jahren hatte zur Folge, dass deutlich weniger Ratsmitglieder einem Gemeinderat angehört hatten, dafür ein steigender Anteil ein Mandat in einem der neugeschaffenen Einwohnerräte bekleidete. Da der Prozess der Ablösung der Gemeindeversammlungen durch Gemeindeparlamente Anfang der 1970er-Jahre noch in vollem Gang war, vermag die zwischen 1972 und 2002 gestiegene Zahl von Mitgliedern kommunaler Parlamente nicht zu überraschen.[61]

Bevor die Ergebnisse für die regionale Ebene referiert werden, soll die Arbeit von Gruner beigezogen werden, um die Bedeutung der kommunalen Ebene für das aargauische Kantonsparlament und für die schweizerische Bundesversammlung miteinander zu vergleichen. Knapp 40 Prozent der National-

und Ständeräte besetzten eine Position in einer kommunalen Exekutive.[62] Daraus leitet sich für das Bundesparlament eine ähnlich hohe Bedeutung der Gemeindeebene ab wie für das aargauische Kantonsparlament. 1972 und 1973 liegen die Werte für den Grossen Rat allerdings rund 10 Prozent unter dem Wert von 38 Prozent, den GRUNER für die Bundesversammlung des Jahres 1968 errechnet hat. Dies beruht nicht allein auf einer Ausdifferenzierung der Laufbahnen im Aargau zwischen Gemeinde-Exekutive und -Legislative, sondern auch auf dem in dieser Zeit hohen Mandatsanteil neuer, kleiner Parteien, deren Vertreter im Grossen Rat selten in politischen Gremien auf kommunaler Stufe anzutreffen waren.

In der Frühzeit des Kantons Aargau scheint den Ämtern in den Wahlkreisen und Bezirken eine vergleichsweise hohe Bedeutung zugekommen zu sein, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts als Ausdruck des veränderten Status der Mandate auf regionaler Ebene verloren hat. Die Friedensrichter, die über judikative und vor 1831 zusätzlich über exekutive Kompetenzen verfügten und insbesondere die Kreisversammlungen leiteten, in denen unter anderem die Wahlen für den Grossen Rat vorgenommen wurden, dürften in ihrer lokalen Umgebung eine bedeutendere Stellung inne gehabt haben, als dies ihre heutige bescheidene judikative Tätigkeit vermuten liesse. Die Ämter der regionalen Ebene wurden mit der Verfassung von 1831 ansatzweise und mit derjenigen von 1852[63] endgültig auf eine rein exekutive (Bezirksamtmann und Statthalter) respektive judikative Tätigkeit (Friedensrichter- samt Statthalteramt, Bezirksgerichte) eingeschränkt. Das Präsidium des Bezirksgerichts unterlag ebenso wie die exekutiven Ämter der Bezirksstufe einer Professionalisierung,[64] die diese Mandate vielmehr in eine Gerichts- respektive Verwaltungslaufbahn einreihte denn in eine politische. Die Zugehörigkeit zu einem Bezirksgericht, die Laien bis heute offen steht, scheint als Aufstiegs- respektive Zwischenposition innerhalb einer politischen Laufbahn an Attraktivität verloren zu haben, was wohl auf die geringeren Synergien zwischen judikativer Tätigkeit auf Bezirks- und legislativer Tätigkeit auf Kantonsebene zurückzuführen ist, vielleicht aber auch mit der im Vergleich zur Zugehörigkeit zu einem Gemeinde- oder Einwohnerrat geringeren öffentlichen Präsenz dieser Mandate zusammenhängt. Für das Jahr 1831 lässt sich gegenüber 1830 ein Rückgang des Anteils Grossräte feststellen, die ein politisches Amt auf regionaler Ebene bekleideten, was als Ausdruck der deutlich geringeren Verflechtung der neuen Generation mit dem Herrschaftssystem der Restauration zu verstehen ist.[65]

In Abbildung 13-G wurde, wie erwähnt, der Versuch unternommen, die Laufbahntypen, also die exakte Reihenfolge der Bekleidung der Mandate der verschiedenen Stufen, darzulegen. In allen untersuchten Stichjahren scheint eine Mehrheit von Personen in den Grossen Rat gelangt zu sein, ohne dass eine eigentliche politische Laufbahn diesen Weg hätte vorbereiten müssen. Sie können als Quereinsteiger betrachtet werden. Da die Zahlen für die aktuellsten drei Stichjahre, wie erwähnt, dadurch erhärtet wurden, dass nur die von ehemaligen oder

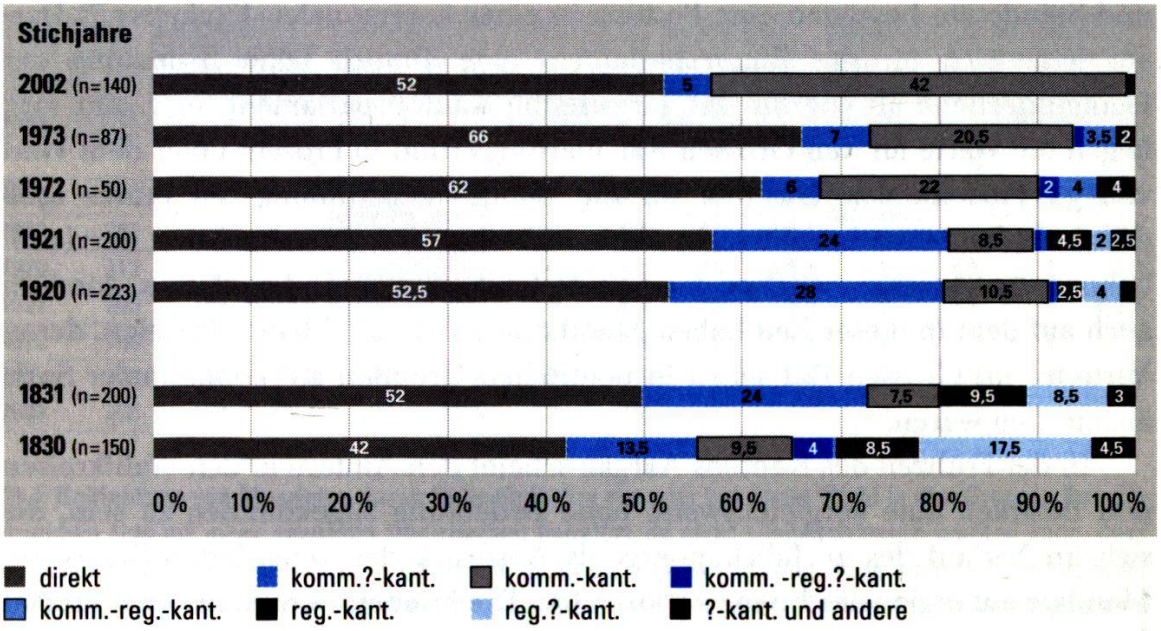

13-G. Wege ins Kantonsparlament hinsichtlich der Ebenen der politischen Tätigkeit für alle Stichjahre (in Prozent). Für alle Personen wurde festzustellen versucht, über welche Ebenen des politischen Systems ihr Weg in den Grossen Rat führte (zur Zuordnung der Mandate zu den verschiedenen Ebenen vgl. Abb. 13-E). Es wurden dabei nur die Aufwärtsbewegungen erfasst. Da exakte Angaben zu den politischen Laufbahnen häufig fehlen, mussten verschiedene Kategorien gebildet werden, die der unterschiedlichen Verlässlichkeit der Angaben Rechnung tragen. Die gesicherten Anteile wurden dabei im Diagramm mit stärkeren Linien gekennzeichnet. Die geringen Fallzahlen für die Jahre 1972, 1973 und 2002 rühren daher, dass nur die durch die betreffenden Personen bestätigten Angaben dargestellt werden. Die Zahl derjenigen, die direkt in den Grossen Rat gelangten, ist für diese Jahre als verlässlich zu werten. Für die Frühzeit wurde die Gesamtzahl der Grossratssitze als Berechnungsgrundlage für die Prozentwerte gewählt. Die Zahl derjenigen, die direkt in den Grossen Rat gelangten, ist deutlich unsicherer, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einige Mitglieder dieser Gruppe doch Ämter der kommunalen oder regionalen Stufe bekleideten. Gleiches gilt, wenn auch in abgeschwächter Form, für die Stichjahre 1920 und 1921. (komm. = kommunale; reg. = regionale; kant. = kantonale Ebene; wo ein Fragezeichen steht, ist nicht hinreichend klar, ob die Personen tatsächlich vor Eintritt in den Grossen Rat ein Mandat dieser Ebene bekleideten. Anteile unter 1,5 Prozent wurden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht beschriftet.)

gegenwärtigen Ratsmitgliedern persönlich verifizierten Daten in die Untersuchung mit einbezogen wurden, kann gesichert gesagt werden, dass in jüngster Zeit mehrheitlich Politikerinnen und Politiker ohne Umweg über andere politische Mandate ins Kantonsparlament gelangten. Ihr Anteil ist 1972 und 1973 noch etwas höher als im Jahr 2002. Ob dies nun eine Trendwende aufzeigt oder nur Schwankungen, kann aufgrund der vorliegenden Daten allerdings nicht ermittelt werden. In der aargauischen Frühzeit ist die grosse Zahl an Quereinsteigern als Ausdruck der grossen politischen Dynamik der Verfassungskämpfe zu werten, was sich an der Differenz zwischen den Stichjahren 1830 und 1831 zeigen lässt: Der Anteil jener Ratsmitglieder, für die sich kein weiteres Mandat eruieren lässt, steigt 1831 um zehn Prozent. Aus Gründen der eingeschränkten Vergleichbarkeit zwischen den Werten für den Zeitraum von 1830 bis 1921 und denjenigen der

Jahre 1972 bis 2002 bleibt unsicher, ob der Anteil der Quereinsteiger tatsächlich weitgehend unverändert geblieben ist. Erst eine eingehendere Untersuchung, die insbesondere die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müsste, könnte Aufschluss darüber geben, ob die Dynamik der Verfassungskämpfe, die die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats in der aargauischen Frühzeit stark beeinflusste, durch eine Stabilisierung oder eine Dynamisierung auf einer anderen Ebene abgelöst wurde und wie sich dies auf die politischen Laufbahnen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts auswirkte.

Was die Ämter der regionalen Ebene betrifft, so kam ihnen für manche politische Laufbahn als Vorstufe oder dann als «Futtertopf» zur Quersubventionierung für das in der aargauischen Frühzeit unentgeltlich zu bekleidende Grossratsmandat durchaus noch eine Bedeutung zu. 1830 lassen sich zwischen 8,5 und 35 Prozent Grossräte feststellen, deren Laufbahn über die regionale auf die kantonale Ebene führte, die also vor dem Eintritt ins Kantonsparlament oder parallel zu ihrem Grossratsmandat in einem Friedensrichterkreis oder einem Bezirk ein Amt innehatten.[66] 1831 waren es zwischen 9,5 und 21,5 Prozent.[67] Das Ausmass der unsicheren Angaben verunmöglicht eine weitere Situierung der Befunde.

Dagegen scheinen die kommunalen Mandate vermehrt Ort erster politischer Erfahrungen zu sein, die Laufbahnen in den Grossen Rat vorbereiten helfen. Für 2002 lässt sich eine derartige Tätigkeit bei immerhin 42 bis 47 Prozent der Ratsmitglieder feststellen.[68] Ein Engagement auf dieser Ebene bedeutete dabei 1972/73 wie auch im Jahr 2002 in erster Linie die Zugehörigkeit zu einem Gemeinderat. Dabei überwiegen die Gemeindeammänner keineswegs. 1972 verläuft die Karriere von 22 bis 28 Prozent der Parlamentarier von der kommunalen Ebene direkt auf die kantonale Ebene, 1973 bei 20,5 bis 27,5 Prozent. Die Differenz zu den höheren Werten für das Jahr 2002 lässt sich aber nicht mit dem Eintreten der Frauen (die für ihre Laufbahn ja zwangsläufig keine kommunalen politischen Ämter vorweisen konnten) in den Grossen Rat erklären.[69] Nur zwei Gründe können zahlenmässig fundiert werden: Zum einen ist es die Schaffung der kommunalen Parlamente um 1970, die – wenn auch nur in wenigen Gemeinden – dennoch mehr Politikerinnen und Politikern ein Mandat ermöglichen, das mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist. Dies wirkte sich im Jahr 2002 weitaus deutlicher aus als 1972 oder 1973. Zum andern lässt sich feststellen, dass sich die Veränderung der Parteienstruktur auswirkte. Waren Vertreter kleiner Parteien ohne Regierungsbeteiligung 1972 und 1973 in hohem Mass direkt in den Grossen Rat gelangt, lässt sich im Jahr 2002 für die Hälfte der Ratsmitglieder dieser Parteiengruppe ein kommunales Mandat belegen. Die Veränderungen in der Parteienlandschaft ausserhalb des Blocks der vier grossen Parteien (CVP, FDP, SP, SVP) scheinen also das ihrige dazu beigetragen zu haben, dass der Weg in den Grossen Rat vermehrt über die kommunale Politik führte. Die beiden ins Feld geführten Elemente reichen allerdings nicht aus, um das gesamte Ausmass

der Veränderung zwischen 1972/73 und 2002 zu erklären. Die Frage, ob sich in diesen Zahlen auch eine Trendwende in den politischen Laufbahnmustern ausdrückt, könnte wiederum nur aufgrund einer systematischen Erfassung der Karrieren aller Ratsmitglieder zwischen 1972 und 2002 beantwortet werden.

Auch im Vergleich zu den Werten für die früheren Jahre ragt die grosse Anzahl von Kommunalpolitikern des Jahres 2002 heraus. Die Werte sind allerdings aus den geschilderten Implikationen der Quellenlage nur bedingt vergleichbar. Die Unsicherheit der Datengrundlage zeigt sich in Abbildung 13-G deutlich: Nur für 7,5 Prozent der Grossräte des Jahres 1831 kann gesichert angegeben werden, dass sie vor dem Eintritt ins Kantonsparlament auf kommunaler Ebene ein Mandat bekleidet hatten, für weitere 24 Prozent ist dies zu vermuten. Ähnliche Werte ergeben sich für 1830, für 1920 sowie für 1921. Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass die höhere Bedeutung der regionalen Ebene in der aargauischen Frühzeit sich hierbei auswirkte.

Es lässt sich also nicht mit Sicherheit aussagen, dass sich die politischen Laufbahnen im 20. Jahrhundert insofern verfestigt hätten, als deutlich weniger Ratsmitglieder direkt ins Kantonsparlament gelangt oder dass signifikant mehr Ratsmitglieder auf der kommunalen und der regionalen Ebene tätig gewesen seien. Folglich lässt sich auch die Vermutung nicht bestätigen, dass das gestiegene Wahlalter auf die Verfestigung von Karrieremustern zurückzuführen sei. Aus der Untersuchung, ob sich aus den vorliegenden Daten bestimmte Laufbahntypen herauskristallisieren lassen, geht einzig hervor, dass die politischen Ämter der regionalen Ebene in der aargauischen Frühzeit für eine Laufbahn hin zum Grossrat noch einen bestimmten Stellenwert einnahmen, während deren Bedeutung im 20. Jahrhundert deutlich geschwunden ist.

14 Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit

Verschiedene Demokratiekonzepte führen zu unterschiedlichen Vorstellungen darüber, welchen Hintergrund Politiker etwa in Bezug auf Bildung, Berufslaufbahn, politische Erfahrung aufweisen sollen. 1802 formulierte Philipp Albert Stapfer$_{5199}$ in seinem Verfassungsentwurf für den Aargau die Forderung, dass in den Kleinen Rat nur wählbar sein solle, wer sich über einen Hochschulabschluss ausweisen könne.[1] Diese an Platons Vorstellung vom Philosophenstaat angelehnte elitäre Konzeption, die das politische Parkett auf jenen Personenkreis einschränken will, der über ein hohes Niveau an schulischer Bildung verfügt, ist nicht untypisch für jene Zeit und zeigt exemplarisch das eine Extrem republikanisch-elitären Demokratieverständnisses auf. Auf der anderen Seite kann die egalitäre Vorstellung, dass alle Bevölkerungsgruppen und folglich auch alle Bildungsschichten und Berufsgruppen in der Politik vertreten sein sollen, für die Schweiz als traditionell weit verbreitet gelten,[2] dies aufgrund des Milizprinzips und der bereits im Ancien Régime durchaus vorhanden gewesenen lokalen Autonomierechte.[3] Stapfer hatte mit seiner Forderung einer Bildungselite den Zugang zum Kleinen Rat vorbehalten wollen. Diese Idee setzte sich aber nicht durch. Sowohl in der Mediationsakte als auch bei späteren Verfassungsrevisionen wurden im Aargau und in der gesamten Schweiz keinerlei Bildungsauflagen für den Zugang zum Parlament geltend gemacht. Dagegen wurden bestimmte sozioökonomische Schichten durch den Zensus von politischen Rechten des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen. Nun ist es durchaus so, dass zumindest in der Frühzeit des Kantons Aargau, als die Verhältnisse der Volksschulen noch im Argen lagen und Bildung eine teure, privat zu finanzierende Angelegenheit war, die ökonomischen Verhältnisse und das Bildungsniveau korrelierten.[4] Erst seit den 1830er-Jahren, als auch die Volksschulen und die Ausbildung der Lehrer eine nachhaltige Verbesserung erfuhren,[5] waren diese beiden Elemente immer weniger miteinander verknüpft.[6]

Im Licht dieser Interdependenzen analysiert das vorliegende Kapitel die Bildungsgänge, die beruflichen und ausserberuflichen Werdegänge, wozu auch das milizmilitärische Engagement gezählt wird, und fragt nach dem sozialen Status des Elternhauses der Ratsmitglieder, um die Kernelemente eines Sozialprofils des Grossen Rats herauszuschälen. Dazu werden verschiedene Konzepte eingesetzt, die jeweils zu Beginn der einzelnen Abschnitte erläutert werden.

Stufe		Bildungsgänge, die darin erfasst werden
Stufe 5:	**Hochschulabschluss (Akademiker)**	– Habilitation – Doktorat – Hochschulabschluss (Lizenziat, Diplom)
Stufe 4:	**Fachhochschulabschluss**	Diplom einer höheren Lehranstalt
Stufe 3a:	**Matura oder Handelsdiplom**	– Matura – Handelsdiplom
Stufe 3b:	**höhere berufliche Ausbildung**	– eidg. Diplom, Meisterdiplom – Ausbildung von Lehrpersonen – Prüfung für den Notariatsbereich (Notar, Fertigungsaktuar)
Stufe 2:	**Berufsausbildung**	Berufsausbildung
Stufe 1:	**abgeschlossene Schulbildung**	Real-/Sekundar- oder Bezirksschule

14-A. Ausbildungsstufen.

Zur Bildung

Höchste erreichte Ausbildungsstufe

Aus der Perspektive der Eliteforschung interessieren die Bildungsgänge nicht aufgrund der vielleicht damit einhergehenden Steigerung des geistigen Niveaus einer sozialen Gruppe, sondern weil in gemeinsamen Bildungserfahrungen oder typischen Laufbahnen gruppen- und folglich elitebildende Momente erkannt werden.[7] Auch im vorliegenden Kapitel sollen wiederum die Befunde der personellen Realität der institutionellen Realität gegenübergestellt werden. Letztere kennt im Aargau wie in der Schweiz, wie bereits erwähnt, generell keinerlei Bildungsauflagen: Weder die Ausübung des Aktivbürgerrechts noch die Bekleidung eines politischen Mandats sind an Bildungserfordernisse geknüpft.[8] Ausgenommen davon sind gewisse Laufbahnen im judikativen Bereich, für die im Verlauf von Professionalisierungsprozessen während des 19. und 20. Jahrhunderts zunehmend juristische Bildung vorgeschrieben wurde.[9] Der Zensus sorgte indessen aufgrund der Bildungslandschaft im frühen 19. Jahrhundert indirekt dafür, dass bildungsferne Schichten keinen Zugang zum Kantonsparlament erhielten. Zunächst steht die Frage im Vordergrund, ob und wie sich die Bildungshorizonte der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit verschoben haben. Dann soll der Fokus etwas enger gelegt werden, indem das alte Vorurteil, dass die Akademiker, im Besonderen die Juristen die Politik dominieren würden, anhand der vorliegenden Daten überprüft wird. Folglich wird der Anteil der Akademiker sowie deren Studienrichtungen beleuchtet werden. Ausgehend vom Gedanken der gemeinsamen Bildungsgänge werden im Sinn der Eliteforschung auch die Institutionen untersucht, an denen die entsprechenden Mitglieder des Kantonsparlaments gegebenenfalls die Maturität erworben oder studiert haben. In der vorliegenden Arbeit wird unter Bildungshintergrund dabei die höchste absolvierte Stufe schu-

lischer und/oder beruflicher Ausbildung verstanden. Um diese darstellen zu können, wurde als Hilfsmittel ein Raster entwickelt, das die Ausbildung in fünf Stufen unterteilt (Abbildung 14-A).

Ganz grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bildungswesen selbst im Untersuchungszeitraum eine enorme Entwicklung durchlaufen hat. Da bezüglich der Stichjahre 1803, 1830 und 1831 für die meisten Grossräte aus den konsultierten Quellen keine verlässlichen Angaben zur Schul- und Berufsbildung hervorgehen, werden für diese Jahre nur die Stufen 5, 3a und 3b dargestellt, für die gesicherte Daten vorliegen. In diesem Zusammenhang wird nach dem Ausbildungsgang und nicht nach der beruflichen Tätigkeit gefragt, sodass bei einigen Berufsfeldern die Zuteilung zu einer Ausbildungsstufe je nach Zeitpunkt im Untersuchungszeitraum differenziert werden muss. Beispielsweise gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts neben den universitär gebildeten Ärzten, die zur Stufe 5 gezählt werden, auch die Wundärzte oder Chirurgen. Die Zulassung zu diesem Berufsfeld wurde im Kanton Aargau seit der Gründungszeit von einer Prüfung ihrer Qualifikation abhängig gemacht. Diese Wundärzte und Chirurgen werden zur Stufe 3b gezählt (höhere berufliche Ausbildung). Dasselbe gilt für Apotheker wie für Tierärzte.[10] Zu derselben Bildungsgruppe wurden auch Fürsprecher und Notare ohne Hochschulabschluss sowie Fertigungsbeamte gezählt.[11] Für die Lehrer mussten im Aargau, wie in der ganzen Schweiz überhaupt, zuerst entsprechende Bildungsinstitutionen geschaffen werden.[12] Aufgrund der einfachen Bezeichnung «Lehrer» wurden deshalb die entsprechenden Personen nur für das 20. Jahrhundert in der Kategorie 3b (höhere berufliche Ausbildung) subsumiert.[13] Die Höhere Pädagogische Lehranstalt wurde ebenso zu den Fachhochschulen gezählt wie katholische Priesterseminare.[14] Aus der grossen Gruppe der in der Landwirtschaft tätigen Personen wurden auch im 20. Jahrhundert nur diejenigen der Stufe 2 (Berufsausbildung) zugeordnet, für die die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Schule belegt ist. Meisterlandwirte wurden demgegenüber der Stufe 3b (höhere berufliche Ausbildung) zugerechnet.[15]

Für die meisten Berufsfelder ist für das 19. Jahrhundert kaum von institutionalisierten Bildungsgängen auszugehen, sodass es kaum möglich ist, zwischen Berufs- und blosser Schulbildung unterscheiden zu wollen. Oft musste die Zuordnung auch im 20. Jahrhundert auf der Basis von Berufsbezeichnungen vorgenommen werden.[16] Unsichere Fälle sind in Abbildung 14-B jeweils in einer separaten Spalte aufgeführt.

Ein klareres Bild der Entwicklung lässt sich für das 20. Jahrhundert zeichnen (Abbildung 14-B). Ganz grundsätzlich ist der Anteil aller Gruppen mit höherer Bildung, also jener der Akademikerinnen und Akademiker, der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung stetig gestiegen. Im Jahr 2002 stellten sie etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder. War ein Hochschulabschluss 1920 noch häufiger als eine höhere berufliche Ausbildung, so ist es seit 1972 umgekehrt. Die Zahl der Fachhochschul-

	Hochschulabsolventen			Fachhochschulabsolventen			höhere berufliche Ausbildung	
	absolut	in % aller GR		absolut	in % aller GR		absolut	in % aller GR
		nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben		nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben		nur gesicherte Angaben
1803	**9**	***6%***	*7,5% ?*	x	x	–	**9**	***6%***
1830	**20**	***13,5%***	*15,5% ?*				**11**	***7,5%***
1831	**21**	***10,5%***	*12% ?*				**17**	***8,5%***
1920	**32**	***15%***	–	**3**	***1,5%***	–	**22**	***10,5%***
1921	**28**	***14%***	–	**5**	***2,5%***	–	**24**	***12%***
1972	**33**	***16,5%***	*17% ?*	**4**	***2%***	*3% ?*	**38**	***19%***
1973	**39**	***19,5%***	*20% ?*	**8**	***4%***	*4,5% ?*	**48**	***24%***
2002	**48**	***24%***	–	**19**	***9,5%***	–	**54**	***27%***

14-B. Bildungshintergrund der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Ausbildungsstufen. Grau hinterlegt wurden die Bereiche, für die keine verlässlichen Angaben vorliegen (Berufsausbildung bzw. obligatorische Schulbildung vor dem Stichjahr 1920) resp. die sich als Möglichkeiten gar nicht boten. Zu den Fachhochschulen werden die katholischen Priesterseminare gezählt, die in der aargauischen Frühzeit die einzigen Bildungsinstitutionen dieser Kategorie darstellen. Geistlichen war aber die Wählbarkeit in den Grossen Rat 1819 abgesprochen worden. Die Verfassung von 1831 hatte an dieser Regelung festgehalten.) (1803: n=150, DQ 1–2: 15, DQ 1–3: 76; 1830: n=150, DQ 1–2: 33, DQ 1–3: 85; 1831: n=200, DQ 1–2: 39, DQ 1–3: 95; 1920: n=213, DQ 1–2: 71, DQ 1–3: 182; 1921: n=200, DQ 1–2: 72, DQ 1–3: 184; 1972: n=200, DQ 1–2: 123, DQ 1–3: 195; 1973: n=200, DQ 1-2: 159, DQ 1–3: 199; 2002: n=200, DQ 1–2: 161, DQ 1–3: 199.

absolventinnen und -absolventen hat sich zwischen 1972 und 2003 mehr als vervierfacht, hat aber dennoch die Zehn-Prozent-Marke noch nicht erreicht.[17] Ein Vergleich mit den Werten bezüglich Ausbildung für die aargauische erwerbstätige Bevölkerung ergibt für das Jahr 2002, dass alle höher gebildeten Schichten im Grossen Rat deutlich übervertreten sind: Es finden sich viermal so viele Akademikerinnen und Akademiker, sogar mehr als siebenmal so viele Abgängerinnen und Abgänger von Fachhochschulen und immer noch mehr als anderthalbmal so viele Personen mit einer höheren beruflichen Ausbildung.[18]

Im Vergleich zur schweizerischen Bundesversammlung erscheinen diese aargauischen Werte indessen recht moderat: Gruner weist für das Jahr 1920 einen Akademikeranteil im Nationalrat von 58,5 Prozent aus, für den Ständerat gar 84 Prozent. Auf Bundesebene sank der Anteil dieser Bildungsgruppe im Verlauf des 20. Jahrhunderts zwar leicht, betrug im Nationalrat 1968 aber immer noch 56 Prozent und im Ständerat 73 Prozent – also etwa das Drei- bis Vierfache des Anteils, den die Akademikerinnen und Akademiker in den Jahren 1972 und 1973 im aargauischen Grossen Rat stellten.[19] Im Baselbieter Landrat sassen 1995 29 Prozent akademisch gebildete Parlamentarierinnen und Parlamentarier, wie Fuchs herausgearbeitet hat.[20] Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Verhältnisse bezüglich des Anteils von Parlamentsmitgliedern mit akademischem Abschluss ganz deutlich zwischen der Ebene des Bundes und derjenigen der Kantone unterscheiden.

Matura/Handelsdiplom		Berufsausbildung			keine Berufsausbildung, nur obligatorische Schulbildung			
	in % aller GR		in % aller GR			in % aller GR		
absolut	nur gesicherte Angaben	absolut	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	
–	–							1803
3	2%							1830
1	0,5%							1831
2	1%	9	4,5%	34,5%?	3	1,5%	23,5%	1920
2	1%	11	5,5%	29%?	3	1,5%	34%	1921
3	1,5%	42	21%	46%?	3	1,5%	11%	1972
5	2,5%	55	27,5%	40,5%?	4	2%	8%	1973
4	2%	32	16%	30,5%?	4	2%	6,5%	2002

Im Zuge der Einführung des Proporzwahlrechts erhöhte sich, wie oben bereits angetönt, tatsächlich die Rate der Parlamentarier im aargauischen Grossen Rat mit geringerer formalisierter Ausbildung. Wie die weitere Entwicklung zeigt, war dies aber keine Frage des Wahlsystems, sondern ist vielmehr als eine Folge der massiven Verschiebung der Zusammensetzung des Grossen Rats zu sehen.[21]

Wie viele Ratsmitglieder im 20. Jahrhundert über eine Berufsausbildung verfügten und wie viele nur die obligatorische Schuldbildung absolviert hatten, lässt sich kaum gesichert aussagen. Zählt man die unsicheren Fälle mit, so ergäbe sich eine kurzfristige Zunahme der Personen mit einfacher Schulbildung für das Jahr 1921 und daraufhin eine stetige Abnahme ihres Anteils, was mit der Umwälzung durch die erste Proporzwahl und durch die sich in den folgenden Jahrzehnten ausdifferenzierende Berufsbildung erklärt werden kann.

Für einen Vergleich des Akademikeranteils über den gesamten Untersuchungszeitraum (Abbildung 14-C) muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche höhere Ausbildungsstätten erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, sodass die Grossräte von 1803 und 1830/31 grundsätzlich anderen Bildungslaufbahnen folgten als die späteren Generationen.[22] Dies hatte generell zur Konsequenz, dass im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts weit weniger Menschen einen Hochschulabschluss vorweisen konnten als Ende des 20. Jahrhunderts. Verlässliche Zahlen über die Verhältnisse in der aargauischen Bevölkerung sind allerdings für die Frühzeit nicht greifbar.

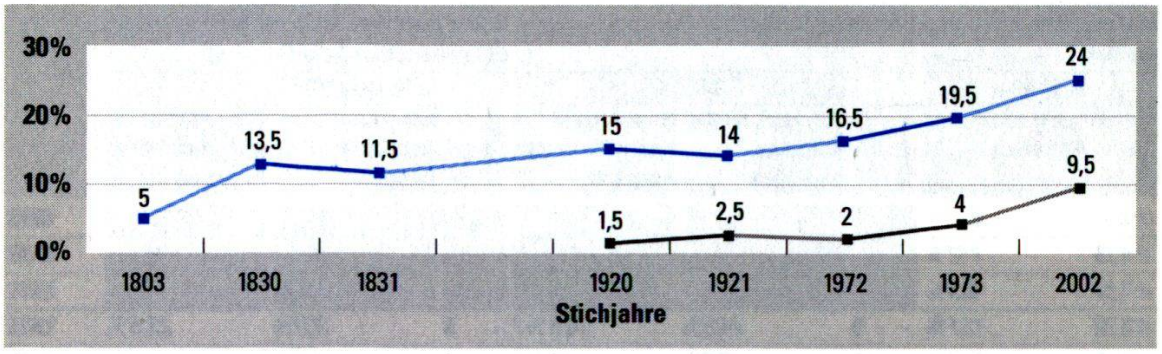

14-C. Akademikeranteil im Grossen Rat für alle Stichjahre (in Prozent). Neben den Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, den eigentlichen Akademikerinnen und Akademikern, wurden auch die Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen visualisiert. Es wurden nur gesicherte Angaben in die Darstellung aufgenommen. Die dunkleren Linien visualisieren eine belegte Veränderung zwischen zwei Stichjahren, während die helleren Linien Stichjahre verbinden, zwischen denen keine Aussage zum exakten Verlauf der Kurve gemacht werden kann.

Was nun den Anteil Akademiker im Grossen Rat des 19. Jahrhunderts betrifft, so fällt dieser Wert mit fünf Prozent recht gering aus. Bis 1830 erhöhte er sich auf 13 Prozent. Der Umbruch von 1831 brachte zwar einige wenige Akademiker und Personen mit einer höheren beruflichen Ausbildung[23] mehr in den Grossen Rat. Dies wirkte sich aufgrund der gleichzeitigen Vergrösserung des Kantonsparlaments um 50 Sitze jedoch nicht aus.[24] Diese Werte entkräften folglich auch den Topos der «ämtergierigen jungen Akademiker», über die sich bereits Bürgermeister Herzog beklagt hatte, besetzten sie doch einen vergleichsweise geringen Anteil der Mandate im Grossen Rat.[25] Zum Vergleich: Im jungen Bundesstaat des Jahres 1848 wird der Akademikeranteil auf Bundesebene 59,5 Prozent betragen.[26]

Betrachtet man die Verhältnisse im 20. Jahrhundert für die einzelnen Parteien, so zeigen sich zwischen den Stichjahren 1921 und 2002 prägnante Unterschiede sowie deutliche Entwicklungen. Hatte die SP 1921 noch im Verhältnis zu den anderen Parteien überdurchschnittlich viele Grossräte mit höherer beruflicher Bildung in ihren Reihen (Abbildung 14-D), so ist deren Anteil nach einem Einbruch 1972 zwar wieder gestiegen, bewegt sich aber mit 22 Prozent im Jahr 2002 unter dem Wert für das gesamte Kantonsparlament, dafür näher bei dem der Gesamtbevölkerung. Der Akademikeranteil unter den SP-Grossrätinnen und -Grossräten lag immer deutlich unter demjenigen des gesamten Rats, auch wenn er stetig gestiegen ist (Abbildung 14-E). Bei der SVP erhöhte sich 1973 zwar der Anteil der Hochschulabsolventen, fiel aber im Jahr 2002 drastisch ab. Im Rahmen der massiven Erhöhung der Mandatszahl dieser Partei in den letzten beiden Wahlen geriet der Akademikeranteil also weit unter den entsprechenden Anteil im Grossen Rat, aber auch deutlich unter denjenigen der Gesamtbevölkerung. Derselbe Prozess lässt sich für die CVP 1972/73 beobachten. Der Gewinn von

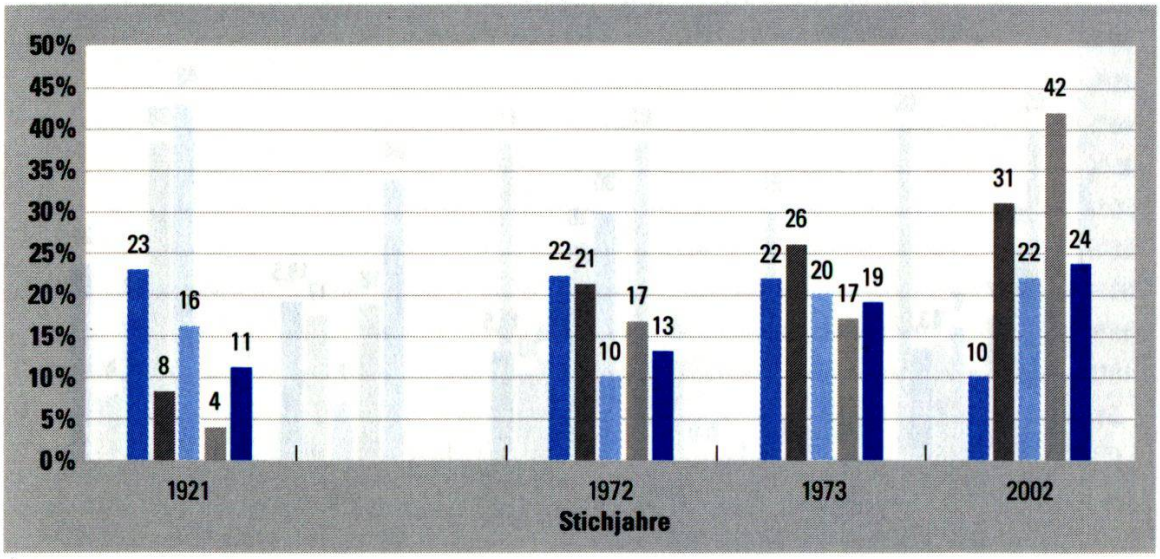

	1921	1972	1973	2002
FDP	10 (43)	9 (40)	9 (41)	4 (40)
KVP/CVP	4 (47)	10 (47)	14 (54)	10 (32)
SP	8 (51)	6 (57)	9 (45)	8 (36)
BGB/SVP	2 (46)	5 (30)	8 (30)	30 (72)
übrige	0 (13)	0 (26)	8 (30)	2 (20)
Total	24 (200)	38 (200)	48 (200)	54 (200)

14-D. Anteil der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien. Die Grafik zeigt die Prozentwerte, die Tabelle führt die absoluten Zahlen an. Dabei steht in Klammern jeweils, über wie viele Mandate die Partei zum entsprechenden Zeitpunkt im Kantonsparlament verfügte.

sieben Mandaten ging einher mit einem Abfallen des Akademikeranteils um acht Prozent. Im Jahr 2002 dagegen fanden sich in dieser Partei im Vergleich zum Ratsdurchschnitt wiederum bedeutend mehr Hochschulabsolventen. Dasselbe gilt im Allgemeinen für die CVP auch in Bezug auf die beruflich höher qualifizierten Personen. Der Sitzgewinn 1973 verstärkte auch ihren Anteil um 14 Prozent. Bei der FDP findet sich diese Bildungsgruppe, gemessen am Ratsmittel, immer unterdurchschnittlich vertreten, dafür weist diese Partei stets einen überdurchschnittlichen Anteil an Akademikerinnen und Akademikern auf.

Mittelschulorte

Der Aargau verfügt mit der 1802 gegründeten Alten Kantonsschule in Aarau über eine der ältesten Mittelschulen der Schweiz, die auf eine private Initiative wohlhabender Aarauer Stadtbürger zurückgeht und rasch zum Fixpunkt der aargauischen Bildungslandschaft wurde.[27] Ihr kam als Ausbildungsort einer neuen Elite eine wichtige Integrationsfunktion für den jungen Kanton zu. Im paritätischen

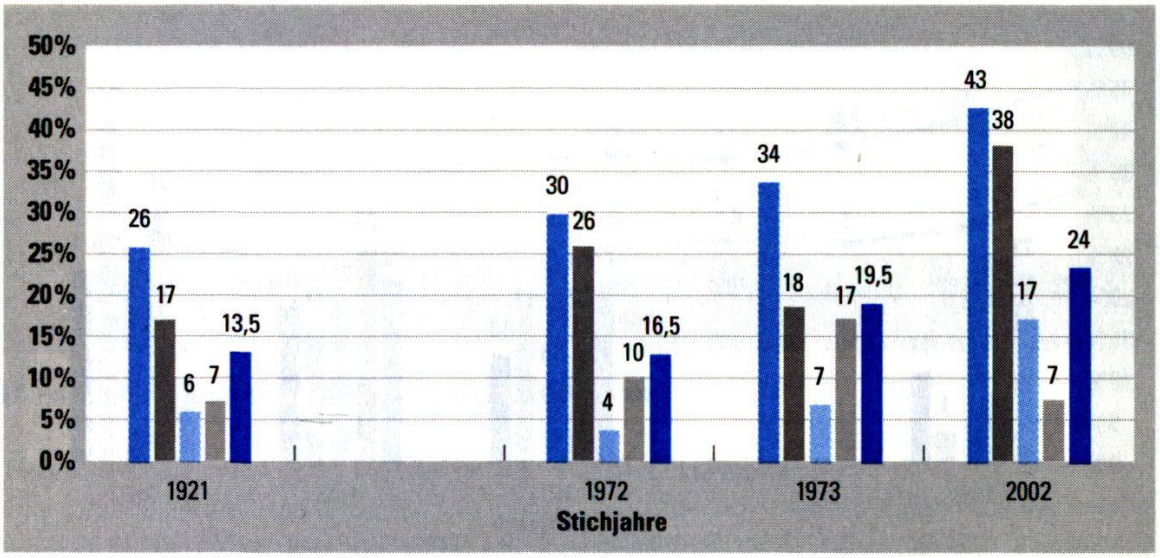

	1921	1972	1973	2002
FDP	11 (43)	12 (40)	14 (41)	17 (40)
KVP/CVP	8 (47)	12 (47)	10 (54)	12 (32)
SP	3 (51)	2 (57)	3 (45)	6 (36)
BGB/SVP	3 (46)	3 (30)	5 (30)	5 (72)
übrige	3 (13)	4 (26)	7 (30)	8 (20)
Total	28 (200)	33 (200)	39 (200)	48 (200)

14-E. Akademikeranteil im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien. Die Grafik zeigt die Prozentwerte, die Tabelle führt die absoluten Zahlen an. Dabei steht in Klammern jeweils, über wie viele Mandate die Partei zum entsprechenden Zeitpunkt im Kantonsparlament verfügte.

Aargau hatte die liberale Bildungspolitik dabei auch eine konfessionelle Dimension. Die im Schuldekret von 1812 vorgesehene katholische Mittelschule wurde nicht geschaffen,[28] die katholischen Klosterschulen in Muri und Wettingen 1835 geschlossen. So blieb die Kantonsschule im reformierten Aarau die einzige Mittelschule des Kantons, der so eine prägende Rolle in der Ausbildung der aargauischen Bildungselite zukam.[29] Dies änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als im Zuge des allmählichen Umschwenkens auf eine Politik der Dezentralisierung der staatlichen Institutionen zunächst 1961 in Baden eine zweite Kantonsschule gegründet wurde und in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre in Zofingen, Aarau, Wettingen und Wohlen weitere Bildungsinstitutionen zu Kantonsschulen umstrukturiert wurden.[30]

Für den Bildungsgang möglicher späterer Mitglieder des Grossen Rats bedeutet dies, dass erst für die jüngste Generation von 1972/73 eine inneraargauische Alternative zur Alten Kantonsschule in Aarau bestand. Für die Frühzeit des Kantons ist allerdings nochmals zu unterstreichen, dass Bildung häufig ausserhalb von staatlichen Schulen erworben wurde.[31]

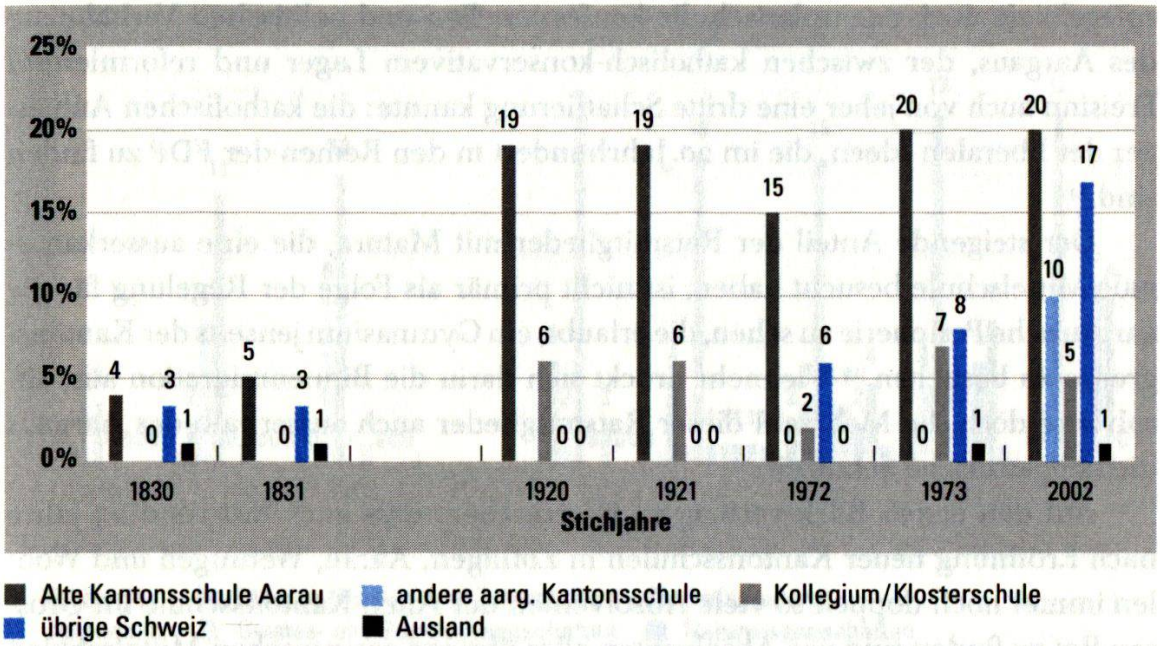

14-F. Von den Ratsmitgliedern besuchte Mittelschulen in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

In Abbildung 14-F zeigt sich zunächst deutlich der geringe Formalisierungsgrad der Ausbildung in der Frühzeit. Deshalb wurde auf eine Visualisierung der Werte für das Jahr 1803 gänzlich verzichtet. Auch noch 1830/31 finden sich weniger als ein Dutzend Grossräte, für die der Besuch einer Mittelschule belegt ist.[32] Die dominierende Position der Alten Kantonsschule wird aber für die Jahre 1920/21 deutlich. Drei Viertel derjenigen, die eine Matura erworben hatten, waren Absolventen dieser Schule. Die übrigen, allesamt katholischer Konfession, hatten eine Klosterschule respektive ein Kollegium in der Innerschweiz besucht. Dabei verteilen sich die Absolventen einer katholischen Mittelschule in diesen Jahren wie auch in den folgenden Stichjahren auf verschiedene Institute dieses Zuschnitts, ohne dass eines dominieren würde.[33] Wenn ihre absolute Zahl auch relativ konstant bleibt, so sank ihr Anteil dennoch deutlich: 1920/21 war es noch ein Viertel, im Jahr 2002 stellt diese Gruppe nur noch knapp zehn Prozent derjenigen Ratsmitglieder, die eine Matura absolviert haben. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass immer mehr katholische Ratsmitglieder ihre Matura nicht an einer der traditionellen katholischen Bildungsinstitutionen erwarben, was zunächst als Auflösung der ehedem klareren Verknüpfungen zwischen Konfession und Bildungsgang gedeutet werden kann. Fast ausnahmslos handelt es sich bei jenen Ratsmitgliedern, die eine Klosterschule oder ein Kollegium besucht haben, um Mitglieder der KVP respektive später der CVP. Es gab aber 1920 auch sechs Grossräte katholischer Konfession, die die Alte Kantonsschule besucht hatten. Diese gehörten mehrheitlich der Freisinnigen Partei an.

Auch wenn die Zahlen sehr gering sind und daher nicht als repräsentativ für die Gesamtheit aller Legislaturperioden des Grossen Rats gelten können,

spiegeln sie doch exemplarisch die konfessionellen und politischen Verhältnisse des Aargaus, der zwischen katholisch-konservativem Lager und reformiertem Freisinn auch von jeher eine dritte Schattierung kannte: die katholischen Anhänger der liberalen Ideen, die im 20. Jahrhundert in den Reihen der FDP zu finden sind.[34]

Der steigende Anteil der Ratsmitglieder mit Matura, die eine ausserkantonale Mittelschule besucht haben, ist nicht primär als Folge der Regelung für die aargauische Peripherie zu sehen, die erlaubt, ein Gymnasium jenseits der Kantonsgrenze zu besuchen.[35] Vielmehr drückt sich darin die Binnenmigration aus, absolvierte doch die Mehrzahl dieser Ratsmitglieder auch ausserhalb des Aargaus die obligatorische Schulzeit.

Auf den ersten Blick vermag zu überraschen, dass auch fast rund 25 Jahre nach Eröffnung neuer Kantonsschulen in Zofingen, Aarau, Wettingen und Wohlen immer noch doppelt so viele Absolventen der Alten Kantonsschule im Grossen Rat zu finden sind wie Absolventen aller übrigen aargauischen Mittelschulen zusammen. Dabei muss wiederum die Altersstruktur des Kantonsparlaments im Jahr 2002 berücksichtigt werden: Nur ein Viertel der Ratsmitglieder gehören jener Jahrgangsgruppe an, der theoretisch alle Mittelschulen im Aargau zur Auswahl standen.[36]

Studienrichtungen und Universitätsorte

In Bezug auf die Studienrichtungen zeigt sich unter den Akademikern im Grossen Rat deutlich die Dominanz der Juristen (vergleiche Abbildung 14-G). Interessanterweise ist ihre Zahl aber in den Stichjahren seit 1920 recht konstant. Die oben aufgezeigte deutliche Zunahme der Akademiker in dieser Zeit führte also nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Juristen, sondern vor allem der Naturwissenschaftler und Ingenieure, aber auch der Ökonomen. Es bildet sich dabei jener Differenzierungsprozess ab, der die Hochschullandschaft im 20. Jahrhundert erfasst hat.[37] Damit sank der Anteil der Juristen innerhalb der Gruppe der Akademiker von zwei Dritteln im Jahr 1920 auf rund 40 Prozent im Jahr 2002, blieb aber im Verhältnis zum Gesamtrat stabil: Im Jahr 2002 betrug er 8,5 Prozent. Dagegen waren die Geistes-, Staats- und Sozialwissenschaften durchwegs nur marginal vertreten. An einer Universität ausgebildete Theologen finden sich etwas häufiger, ihre Zahl sank aber ebenso wie ihr Anteil: Hatten sie 1920 noch ein Fünftel der Akademiker ausgemacht, waren sie im Grossen Rat des Jahres 2002 gar nicht mehr vertreten.

Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen der Frühzeit und dem 20. Jahrhundert. Ob tatsächlich nur so wenige Juristen im ersten Grossen Rat vertreten waren, wie in Abbildung 14-G dargestellt, kann angesichts der Quellenlage für diese Zeit nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Es ist nochmals zu unterstreichen, dass Abbildung 14-G nicht Berufsgruppen, sondern Studienrichtungen akademisch gebildeter Ratsmitglieder zeigt. Aus der tiefen Anzahl der Juristen

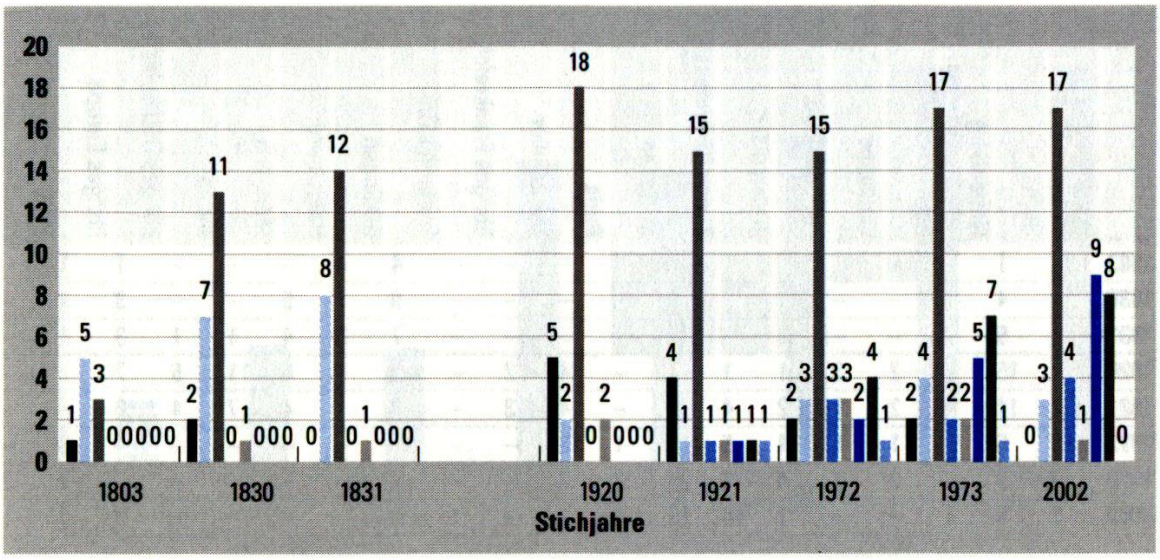

14-G. Studienrichtungen der Akademikerinnen und Akademiker unter den Ratsmitgliedern in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

wird dabei deutlich, dass in der Frühzeit des Aargaus für viele Ämter im judikativen Bereich keine Hochschulausbildung notwendig war. Erst im Lauf der oben erwähnten Professionalisierung spielten die Universitäten dann eine immer zentralere Rolle. Schliesslich ist auf die Entwicklung der Ärzteschaft im Grossen Rat hinzuweisen: In den frühen Stichjahren waren es zwischen fünf und acht akademisch gebildete Ärzte, in denjenigen des 20. Jahrhunderts höchstens vier, häufig aber nur noch einer oder zwei. Auch dies darf aufgrund der geringen Zahlen nicht überinterpretiert werden, soll aber dennoch im Zusammenhang mit den Berufsgruppen weiter unten aufgegriffen werden.[38]

In Bezug auf die Studienorte bildet sich der Paradigmenwechsel ab, der generell für den universitären Bereich festgestellt werden kann (Abbildungen 14-H und 14-I): Hatten die akademisch gebildeten Grossräte im 19. Jahrhundert vor allem deutsche Universitäten besucht, waren es im 20. Jahrhundert die schweizerischen Hochschulen, wo akademische Bildung erworben wurde. Dass Studien im Ausland absolviert wurden, hängt damit zusammen, dass die Mehrzahl der Schweizer Universitäten erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstand.[39] Auf die Gründe, warum die deutschen Universitäten zum Beispiel den französischen vorgezogen wurden, obwohl im 18. Jahrhundert und auch noch im beginnenden 19. Jahrhundert die französische als europäische Leitkultur bezeichnet werden kann, muss nicht näher eingetreten werden, da sie nicht spezifisch für den aargauischen Grossen Rat gelten, sondern generell für die höheren Bildungsgänge in der Schweiz des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Vielleicht liegt es einfach dar-

	Basel	Bern	Neuenburg	Genf	Lausanne	Freiburg i. Ue.	Zürich (ETH)	Zürich (Universität)	St. Gallen	Paris	Montpellier	übriges Frankreich	Freiburg i. Br.	Göttingen	Heidelberg	München	Berlin	übriges Deutschland	übriges Europa	USA
1803	–	1	–							–	–	–	4	4	–	–	–	1	1	–
1830	–	4	–	–	–					–	–	–	9	1	5	–	–	3	1	–
1831	1	5	–	–	–					–	–	–	7	3	4	1	1	3	1	–
1920	2	15	–	2	3	1	1	7	–	4	2	–	2	1	6	11	6	7	–	–
1921	–	14	–	2	1	2	4	6	–	4	3	–	2	1	4	7	4	6	–	–
1972	4	6	–	1	1	4	5	15	1	3	–	–	–	–	–	–	–	–	3	–
1973	3	7	–	2	1	4	7	20	2	3	–	–	–	–	–	–	–	–	2	2
2002	5	5	1	–	–	1	14	19	4	–	–	1	–	–	–	–	–	2	1	1

14-H. Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Charakteristisches Element der akademischen Bildung war bis ins 20. Jahrhundert hinein, dass im Rahmen eines Studiums nacheinander mehrere Universitäten besucht wurden. Deshalb stimmt die Gesamtzahl der Eintragungen nicht mit der Anzahl der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in einem Stichjahr überein. Für die Schweizer Hochschulen wurde der Zeitpunkt der Gründung berücksichtigt. Findet sich ein Feld grau hinterlegt, bedeutet dies, dass die entsprechende Hochschule noch nicht so lange besteht, dass bereits Grossräte hätten ihre Studien dort absolvieren können.[A]

A) Für die meisten der genannten Schweizer Universitäten existierten Vorläuferinstitutionen, die ebenfalls berücksichtigt wurden, wenn sie als Akademien akademische Bildung ermöglichten. Nachfolgend die dem Diagramm zu Grunde gelegten Zäsuren für die einzelnen Hochschulorte: Basel 1460; Bern 1535 theologische Hochschule, 1805 Akademie, 1834 Universität; Neuenburg seit dem 18. Jahrhundert Akademie, 1909 Universität; Genf 1813 Akademie, 1825 Universität; Lausanne 1806 Neukonstituierung der Akademie, 1890 Universität; Fribourg i. Ü. 1889 Universität; Universität Zürich 1833, ETH Zürich 1855; St. Gallen 1898 Akademie, 1938 Hochschule.

an, dass die Sprachbarriere wegfiel. Mit ein Grund war sicherlich der grosse Einfluss deutscher Emigranten, der gerade für das aargauische Geistesleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum überschätzt werden kann.[40]

Bei der Betrachtung der Werte für einzelne Stichjahre muss dabei die Altersstruktur des Grossen Rats berücksichtigt werden: Da die Ratsmitglieder durchschnittlich rund 50 Jahre alt waren,[41] spiegeln die Werte also die Gegebenheiten der Zeit 20 bis 30 Jahre vor einem Stichjahr. So finden sich noch für das Stichjahr 1920 zahlreiche deutsche Universitäten, die von Ratsmitgliedern besucht worden waren. Ein weiteres charakteristisches Element der Studiengänge des 19. Jahrhunderts zeigt sich auch deutlich bei den aargauischen Grossräten: Üblicherweise wurden damals im Rahmen eines Studiums mehrere Universitäten besucht. In vielen akademischen Curricula finden sich zwei oder drei und in Einzelfällen sogar fünf Hochschulnamen.[42] Abbildung 14-H zeigt, an welchen Universitäten wie viele nachmalige Mitglieder des aargauischen Kantonsparlaments eines bestimmten Stichjahres immatrikuliert waren, bildet aber aufgrund dieses Umstandes keineswegs den Akademikeranteil ab.[43]

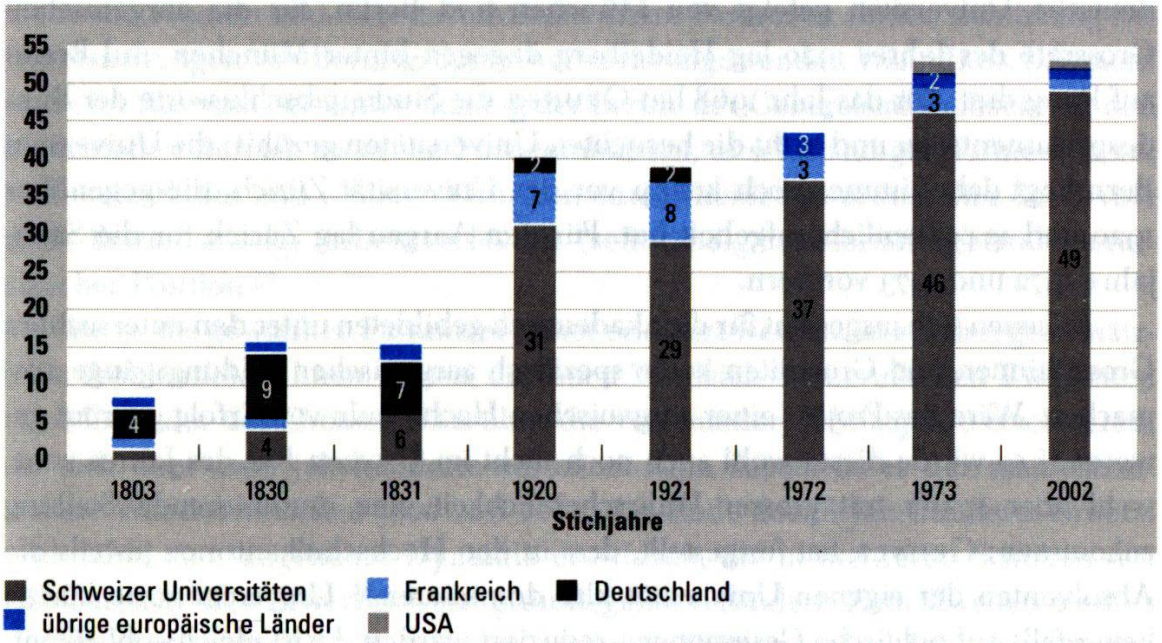

14-I. Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Das Diagramm gruppiert die in der Tabelle detailliert dargestellten Werte aller besuchten Universitäten der Übersichtlichkeit wegen nach Ländern. Die Gesamtzahl weicht deshalb von der Zahl der Akademiker ab, weil im vorliegenden Diagramm nicht Studienabschlüsse, sondern besuchte Universitäten dargestellt werden und im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert oftmals im Rahmen eines Studiums mehrere Hochschulen besucht wurden. Zu Gunsten einer übersichtlichen Darstellung wurde auf die Beschriftung von Werten unter 2 verzichtet.

Die grösste Anziehungskraft übte in der aargauischen Frühzeit die Universität Freiburg im Breisgau aus, während die Generation von 1920 und 1921 München, Heidelberg und Berlin favorisierte. In Abbildung 14-G wurde bereits dargestellt, dass es sich dabei in erster Linie um juristische Studien handelte. Innerhalb der Schweiz wurde der Hochschulplatz Bern bis zu den Stichjahren 1920 und 1921 bevorzugt, um dann für 1972 und die weiteren Jahre klar von Zürich abgelöst zu werden, wobei im Parlament Abschlüsse der Universität gegenüber jenen der Eidgenössischen Technischen Hochschule immer dominierten. Die im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts beginnende vermehrte Ausrichtung der Wissenschaften auf die USA und deren Auswirkung auf die akademischen Curricula findet auch im Jahr 2002 noch kaum Widerhall in den Lebensläufen der Akademiker im Grossen Rat, was wiederum in Verbindung mit der Altersstruktur des Parlaments gesehen werden muss. Damit entspricht die Entwicklung in allen wesentlichen Zügen derjenigen auf Bundesebene.[44] Einzig in den Präferenzen für einzelne Hochschulorte vermögen sich die akademisch gebildeten Ratsmitglieder des Aargaus vielleicht von ihren Kolleginnen und Kollegen der Bundesstufe zu unterscheiden, da die untersuchten Stichjahre und Zeiträume aber voneinander abweichen, lässt sich dies nicht mit Sicherheit sagen. Für die National- und Ständeräte der Jahre 1848 bis 1920 war Heidelberg die wichtigste

deutsche Universität, gefolgt von München und Berlin, für die aargauischen Grossräte des Jahres 1920 lag Heidelberg dagegen hinter München und Berlin auf Rang drei. Für das Jahr 1968 hat GRUNER die Studienabschlussorte der Bundesparlamentarier und nicht die besuchten Universitäten gezählt; die Universität Bern liegt dabei immer noch knapp vor der Universität Zürich, die gegenüber 1920 und 1944 deutlich aufgeholt hat. Für den Aargau lag Zürich für die Stichjahre 1972 und 1973 vor Bern.

Es lassen sich insgesamt für die akademisch gebildeten unter den untersuchten Grossrätinnen und Grossräten keine spezifisch aargauischen Bildungsgänge ausmachen. Wäre das Projekt einer aargauischen Hochschule von Erfolg gekrönt gewesen,[45] so würde dieser wohl auch noch nicht im Grossen Rat des Jahres 2002, wohl aber später mit grosser Wahrscheinlichkeit eine dominierende Stellung zukommen: GRUNER hat festgestellt, dass in den Hochschulkantonen jeweils die Absolventen der eigenen Universität klar dominieren.[46] Universitätsorte dürfen keinesfalls auf politische Gesinnungen reduziert werden. Es ist gleichwohl eigentlich bemerkenswert, dass das staatsrechtliche Gebäude des Aargaus wie der Schweiz weitgehend unter dem Einfluss von französischen und US-amerikanischen Ideen errichtet worden war, dass sich die Bildungselite des jungen Kantons wie des jungen Bundesstaats aber nach Deutschland und nicht nach Frankreich orientierte.[47] Freilich dürfte dazu auch die Sprachbarriere beigetragen haben.

Zur beruflichen Tätigkeit

Situierung

PROBLEMFELDER Mit der Darstellung der Berufsstrukturen wird eines der zentralen Felder der Kollektivbiografie beschritten. Deshalb ist eine Situierung angezeigt, die die im Teil «Theorie und Praxis» dargestellten Überlegungen ergänzt und für den Bereich der beruflichen Tätigkeiten der politischen Elite konkretisiert.[48] Ihr wird WEBERS Definition von «Beruf» zu Grunde gelegt: «Beruf soll jene [Kombination] von Leistungen einer Person heissen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist.»[49] Im Mittelpunkt des Interesses steht in der vorliegenden Arbeit dabei aber nicht die Einkommensstruktur, mithin die Frage, mit welchen Tätigkeiten Ratsmitglieder welche Anteile ihres Einkommens generieren, sondern die Frage, in welchen Feldern die Grossrätinnen und Grossräte grundsätzlich und in welchen sie besonders häufig beruflich tätig waren. Dazu wird die Kategorie Beruf nach drei Parametern analysiert, die es erstens erlauben, die Berufsstruktur des Grossen Rats mit derjenigen der Bevölkerung zu vergleichen und so die besonderen Tätigkeitsfelder der Parlamentarierinnen und Parlamentarier herauszuschälen, und die zweitens besondere Aussagen über die strukturellen Beziehungen zwischen einem Grossratsmandat und einem Berufsfeld ermöglichen: Erwerbszweig, hier-

archische Position und Arbeitsverhältnis. Diese Parameter finden sich häufig bei Untersuchungen von Berufsgruppen versteckt angewendet. Wenn JAUN beispielsweise im Rahmen der Untersuchung der Berufe der Generalstabsoffiziere für den industriellen Bereich zwischen Firmeninhabern, unselbständigen Firmenleitern, mittlerem Kader und weiteren Gruppen unterscheidet, so ordnet dies die Berufe nach Erwerbszweig, Arbeitsverhältnis (selbständig/unselbständig) und hierarchischer Position.[50]

Bevor die gewählten Parameter näher erläutert werden, ist auf drei grundsätzliche Problemfelder hinzuweisen, die einen Vergleich der beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder des Grossen Rats über die verschiedenen Stichjahre erschweren, die sich über zwei Jahrhunderte verteilen. Zum Ersten ist es der sozioökonomische Wandel zwischen 1800 und 2000, der Ende des 18. Jahrhunderts einsetzt und dabei eine ungeheure Dynamik entwickelt, die in mehreren Schüben fast alle Bereiche des Erwerbslebens grundlegend verändert. Zum Zweiten sind es Gegebenheiten der Quellensituation, und zum Dritten sind es die Implikationen des Milizcharakters politischer Tätigkeit in der Schweiz.

Zum Ersten: Der heterogene Charakter des Aargaus, bedingt durch seine Zusammensetzung aus verschiedenen historischen Landschaften mit ihren je eigenen politisch-rechtlichen Traditionen, prägte sich auch im wirtschaftlichen Bereich aus.[51] Während die Textilindustrie (vor allem Seiden- und Baumwollverarbeitung) in der Region Aarau am Ende des 18. Jahrhunderts bereits verbreitet war, blieben die Bezirke Laufenburg und Muri bis weit ins 20. Jahrhundert hinein landwirtschaftlich geprägt. Das Freiamt war durch den dritten wichtigen frühen Industriezweig geprägt: die Strohindustrie. Den Unternehmern aus der Zeit der Industriellen Revolution begegnet man in den Grossratslisten des frühen 19. Jahrhunderts da und dort. Bis 1920 veränderten sich dann die Verhältnisse tief greifend. So finden sich ab 1900 in den Listen der Volkszählungen im Aargau mehr Arbeiter als Bauern. Die Metall- und Maschinenindustrie überflügelte Mitte der 1920er-Jahre die Textilindustrie, wobei auch dieser Wandel nicht alle Regionen erfasste. Der Dienstleistungsbereich, der das ausgehende 20. Jahrhundert prägen sollte, zählte in der gesamten Schweiz ab 1910 mehr Beschäftigte als die Landwirtschaft und schwang sich bis 1970 zum wichtigsten Erwerbssektor auf.[52] Im Aargau verlief diese Entwicklung um rund 20 Jahre verzögert und regional stark unterschiedlich. Folglich tauchten im Verlauf des Untersuchungszeitraums grundsätzlich neue Berufsfelder auf, bestehende veränderten sich infolge des tief greifenden Strukturwandels. Dies erfordert konkret eine teilweise nach Epochen differenzierte Erfassung und Beurteilung der Berufsangaben.

Für die Zeit des Übergangs von einer ständisch orientierten und in städtischen Verhältnissen zünftisch organisierten Gesellschaft des Ancien Régime zur bürgerlich geprägten Gesellschaft des 19. Jahrhunderts stellt HANNES SIEGRIST drei Haupttendenzen fest:[53] Zunächst schwand die Bedeutung der alten beruflich-ständischen Institutionen, was beispielsweise die soziale Position der Hand-

werker unterminierte, zweitens gestalteten sich die Berufsfelder insgesamt durch eine allgemeine Deregulation informeller, und drittens verschob sich die Definitionskompetenz für die einzelnen Tätigkeiten hin zu den Praktikern auf der einen und dem Gesetzgeber auf der anderen Seite. In diesem Rahmen veränderten sich aufgrund der oben mit wenigen Strichen skizzierten tief greifenden wirtschaftlichen Veränderungsprozesse traditionelle Berufsfelder und -gruppen, und gänzlich neue entstanden. Fokussiert auf die im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Epochen bedeutet dies beispielsweise, dass gerade in der Frühzeit des 19. Jahrhunderts mit der Arbeiterschaft eine neue Schicht entstand, die sich bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zu etablieren und auch gegenüber der neuen Angestelltenschicht abzugrenzen vermocht hatte,[54] mit der sie dann aber in der Dienstleistungsgesellschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts erneut zu einer gemeinsamen Arbeitnehmerschicht amalgamierte.

Der Wandel der Berufsstruktur wurde dabei ganz grundlegend von zwei Entwicklungslinien beeinflusst, der «Verberuflichung» und der «Professionalisierung».[55] Verberuflicht hat sich beispielsweise das erwähnte Amt eines Regierungsrats im Aargau: Während diese Tätigkeit zunächst wohl entschädigt, aber im Nebenamt wahrgenommen wurde, wurde sie 1885 als Beruf statuiert, indem die Verfassung jedwede weitere Tätigkeit als mit dem Amt eines Regierungsrats unvereinbar erklärte.[56] Klassische Beispiele für Professionalisierungsprozesse sind der Arzt- und Fürsprecherberuf. Beide wurden, nachdem ursprünglich keine diesbezüglichen Vorschriften bestanden hatten, in einem festgesetzten Curriculum für akademisch gebildete Personen reserviert. Häufig werden alle Berufe, die nur ausüben kann, wer die Absolvierung einer exakt definierten Ausbildungszeit nachzuweisen vermag, als «Professionen» bezeichnet. Allerdings divergiert die Begrifflichkeit je nach wissenschaftlicher Disziplin.[57] Sozialgeschichtlich werden Prozesse, bei denen es einer Berufsgruppe darüber hinaus gelingt, sich als «Berufsstand» mit hohem Sozialprestige zu etablieren, als «Professionalisierung» bezeichnet.[58] Während aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive der Wandel der Berufsgruppen als solcher interessiert, fragt die Sozialgeschichte vielmehr nach dem damit einhergehenden sozialen Wandel, der aus der Veränderung des Sozialprestiges entsteht, das einzelnen Berufsfeldern zugemessen wird. Für die vorliegende Arbeit ist dieser Mechanismus insofern nicht von prioritärer Bedeutung, als den untersuchten Personen kraft ihres Amts als Mitglied des Grossen Rats eine gesellschaftliche Anerkennung zukam, die – auch wenn sie sich im Verlauf der Zeit verändert hat – durch das aus der Berufstätigkeit erworbene Sozialprestige nur ergänzt wurde. Dies korrespondiert mit der Perspektive des einleitend dargelegten Positionsansatzes, der Personen zur gesellschaftlichen Elite zählt, wenn sie gewisse Positionen – im vorliegenden Fall das Grossratsmandat – erreichten.[59]

Über alle Epochen verteilt waren immer wieder Ratsmitglieder in mehreren Feldern beruflich tätig. Oftmals steht dies im Zusammenhang mit dem skizzierten sozioökonomischen Wandel. In der aargauischen Frühzeit sind beispielsweise die

Trennungen zwischen den Bereichen Industrie und Handel noch unscharf, da nicht selten Kaufleute begannen, die Produktion von einzelnen Waren an sich zu ziehen, sei es im Verlagssystem, sei es in Fabriken. Auf der anderen Seite führte dies dazu, dass Bauern als Weber oder Strohflechter in ein zusätzliches Tätigkeitsfeld eintraten. Freilich finden sich diese nicht im Grossen Rat, wohl aber ihre hablicheren Standesgenossen, die neben ihrer Landwirtschaft ein Gewerbe, sei es beispielsweise eine Sägerei, eine Mühle oder einen Gasthof, betrieben. Aufgrund dieser vielschichtigen Tätigkeitsmuster kann die Einordnung der untersuchten Personen in ein Schema von Berufsgruppen als Einzwängen in ein Prokrustesbett erscheinen.

Zum Zweiten: Ein weiteres Problemfeld, das die Analyse der beruflichen Situationen beeinflusst, ergibt sich aus den spezifischen Gegebenheiten der Quellensituation. Während die Angabe, welchen Beruf jemand ausübte, über weite Strecken des 20. Jahrhunderts amtlich erfasst wurde, gilt dies für das 19. Jahrhundert nur teilweise. In amtlichen Dokumenten wie auch dem Staatskalender werden Berufsangaben häufig von Mandaten verdrängt, da nicht die Erwerbstätigkeit angegeben, sondern gleichsam der soziale Status einer Person dokumentiert werden sollte. Darüber hinaus handelt es sich bei Berufsangaben in den meisten Fällen um die Wiedergabe einer Selbstdeklaration, die die tatsächliche berufliche Situation einer Person auch beschönigen oder verschleiern kann. Oftmals gestaltet sich beispielsweise eine Einschätzung der hierarchischen Position respektive des beruflichen Status einer Person schwierig, teilweise gilt dies nur schon für die Zuordnung zu einem Erwerbszweig.[60] Die drei genannten Parameter erlauben es andererseits aber, berufliche Tätigkeiten so präzise wie möglich und so offen wie nötig zu klassieren.

Zum Dritten: Das Milizprinzip, dem in allen Stichjahren die überwiegende Mehrzahl der politischen Ämter unterworfen war, hat in der Schweiz von jeher zur Folge, dass sich berufliche und politische Laufbahn in vielen Fällen kaum trennen lassen. Werden wie im vorliegenden Fall Biografien von Funktionsträgern des politisch-staatlichen Systems untersucht, so tritt dies ganz deutlich zu Tage: Es präsentiert sich ein schillerndes Nebeneinander und Durcheinander von politischen Mandaten, Berufstätigkeiten und militärischem Engagement (das ebenfalls nach dem Milizprinzip organisiert ist), wobei sich der Schwerpunkt der Tätigkeit in jedem der drei Felder finden lässt, ohne dass dieser die hauptsächliche Erwerbsquelle bilden muss.[61] Die Einkommens- und auch die Vermögensverhältnisse der Ratsmitglieder bleiben dabei in allen untersuchten Epochen weitgehend im Dunkeln, dem sie im Rahmen einer kollektivbiografischen Arbeit nicht zu entreissen sind. Wo die Quellenlage es erlaubt, wären hierzu Detailstudien zu einzelnen Berufsfeldern nötig.

Befand sich jemand in der ökonomischen Lage, seine Zeit hauptsächlich der Ausübung hoher Ämter widmen zu können, die bescheiden oder gar nicht entlöhnt wurden, ohne einem weiteren Erwerb nachgehen zu müssen, so werden

diese Personen üblicherweise als Magistraten bezeichnet.[62] In der vorliegenden Untersuchung wurde diese Kategorie auf Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts in der aargauischen Frühzeit beschränkt.[63]

Gerade angesichts dieses weiten Feldes der Haupt- und Nebenberufe, verwoben mit Mandaten verschiedener Art und Entschädigung, muss eine einfache Zuordnung aller Personen in ein Raster von Berufsgruppen verworfen werden. Es würde wohl die Vorstellung untermauern, dass alle Milizpolitikerinnen und -politiker einem einzigen Brotberuf nachgingen und ihre Freizeit der politischen Arbeit widmeten. Soll aber das Wesen des Milizsystems erfasst werden, so ist eine differenziertere Analyse am Platz, die im Folgenden erläutert wird.

Analyseverfahren Gruner hat eine komplexere Darstellung der beruflichen Tätigkeiten gewählt, indem er grundsätzlich die von ihm als «Privatberufe» bezeichneten Berufstätigkeiten von amtlichen und politischen Funktionen trennt und die zu untersuchenden National- und Ständeräte entweder dem einen oder dem anderen oder aber beiden Bereichen zuordnet.[64] Unter amtlichen Funktionen versteht er dabei die Mandate im legislativen, exekutiven und judikativen Bereich der verschiedenen Stufen des politischen Systems, wie sie in der vorliegenden Arbeit bereits im Kapitel «Zur politischen Laufbahn» dargelegt wurden (sie werden in der Folge für die vorliegende Analyse erweitert), während er als politische Funktionen haupt- oder nebenamtliche Tätigkeiten im Medien- und Verbandsbereich bezeichnet.[65] Die übrigen Berufsfelder werden folglich unter Privatberufe subsumiert.

Dieser Ansatz wird in der vorliegenden Arbeit aufgenommen und mit den drei dargelegten Parametern Erwerbszweig, hierarchische Position und Arbeitsverhältnis verknüpft. Im Vordergrund steht so die Erfassung aller haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten, soweit sie in einem engen Bezug zum politischen System stehen. Nicht nur die vollberuflichen Gemeindeammänner werden also beispielsweise berücksichtigt, sondern auch ihre Amtskollegen, die dieses Mandat im Teilamt wahrnehmen. Zu Gunsten der Übersichtlichkeit werden gleichwohl einzelne Bereiche ausgeklammert, die nicht näher in ihrem Bezug zum Kantonsparlament erläutert werden müssen oder in ihrer Bedeutung für das politische System als sekundär erachtet wurden. Ersteres führt dazu, dass aus den Parteiorganisationen nur beruflich tätige Funktionäre aufgenommen werden: Dass Mandatsträger seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert sehr oft auch ehrenamtlich Führungsfunktionen in einer Partei übernommen haben, braucht nicht erst herausgearbeitet zu werden.[66] Demgegenüber verkörpert der Partei- oder Gewerkschaftssekretär einen Typus, der im 20. Jahrhundert neu auftritt, wodurch sich die Verhältnisse im politischen System verändern. Als sekundär wurde das nebenamtliche Engagement in Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen beurteilt. Obwohl diesen synergetische Wirkung zukommen kann, müssen sie bei einer Erfassung der hauptsächlichen Tätigkeiten in den Hintergrund rücken.

Für den Bereich der amtlichen Funktionen wurden also sämtliche Mandate aufgenommen, die bereits im Kapitel «Zur politischen Laufbahn» Gegenstand der Untersuchung der Laufbahnmuster waren. Unter den politischen Funktionen werden in der Folge Medienschaffende ebenso subsumiert wie die erwähnten haupt- oder nebenberuflichen Parteifunktionärinnen und -funktionäre sowie Beschäftigte in schwergewichtig politisch tätigen Vereinigungen wie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie Branchenverbänden.

Die Analyse der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder erfolgt nun in drei Schritten. Zuerst werden nacheinander die drei Parameter hierarchische Positionen, Arbeitgeber und Erwerbszweige untersucht. Darauf stützt sich die nachfolgende Zuordnung aller Ratsmitglieder zu einer der drei grundsätzlichen Gruppen, die nach Gruner für die Tätigkeitsfelder definiert wurden (Privatberufe, nur amtliche oder politische Funktion, beides). Im dritten und letzten Schritt werden die Resultate verdichtet: Die Berufsgruppen, die in den vorangegangenen Schritten besonders prominent vertreten waren, werden in ihrer im Lauf der Zeit wechselnden Bedeutung dargestellt. Ganz grundsätzlich ist noch festzuhalten, dass alle folgenden Tabellen und Diagramme Momentaufnahmen aus den entsprechenden Stichjahren festhalten. Nicht nur im politischen, auch im beruflichen Bereich ergaben sich zu allen Zeiten im Verlauf eines Menschenlebens oftmals mannigfaltige Veränderungen. Da im vorliegenden Zusammenhang die Berufsstruktur des Grossen Rats interessiert, muss die Perspektive auf den Stand der Laufbahnen im Stichjahr beschränkt werden.

Strukturen beruflicher Tätigkeit

Erläuterungen zum Aufbau der Tabellen Die von Gruner übernommene Unterscheidung zwischen Privatberufen auf der einen und amtlichen sowie politischen Funktionen auf der anderen Seite erfordert eine komplexe Darstellungsform, die im Grundaufbau erläutert wird, bevor die Resultate präsentiert werden (Abbildung 14-K).

Die nachstehenden Tabellen sind jeweils vertikal und horizontal zu lesen. Von oben nach unten trennen sie grundsätzlich den Bereich der Privatberufe von demjenigen der amtlichen und politischen Funktionen. Innerhalb dieser zwei Teile werden die beruflichen Tätigkeiten nach einzelnen Gruppen gebildet, die sich aus den Parametern ergeben.[67] In Abbildung 14-K werden als Beispiel die Erwerbszweige verwendet. Die jeweils mit A bezeichnete Spalte führt diejenigen Ratsmitglieder auf, die neben ihrem Grossratsmandat nur einem oder mehreren Privatberufen nachgingen und die sich einer der entsprechenden Kategorien zuordnen lassen (A1, A2). Im Vordergrund steht dabei die Summe aller Ratsmitglieder, die sich in dieser Gruppe finden (A). Grossrätinnen und Grossräte, die zu ihrem Parlamentsmandat ausschliesslich in weiteren Ämtern oder beispielsweise als Medienschaffende tätig waren, finden sich jeweils in Spalte C, wiederum aufgegliedert in einzelne Kategorien (C1, C2). Diejenigen Politikerinnen und

z. B. Erwerbszweige				
Privatberufe				
	A	B	*insgesamt*	in %
z. B. Land- und Forstwirtschaft	A1	B1	*X1 = A1 + B1 + x1*	Prozentwert 1
z. B. Handwerk und Gewerbe	A2	B2	*X2 = A2 + B2 + x2*	Prozentwert 2
insgesamt	*A = A1 + A2*	*B = B1 + B2*	*A + B*	*Prozentwert 3*
amtliche und politische Funktionen				
	C	D	*insgesamt*	in %
z. B. Stufe Bezirk: Exekutive	C1	D1	*Y1 = C1 + D1 + y1*	Prozentwert 4
z. B. Stufe Gemeinde: Legislative	C2	D2	*Y2 = C2 + D2 + y2*	Prozentwert 5
insgesamt	*C = C1 + C2*	*D = D1 + D2*	*C + D*	*Prozentwert 6*

14-K. Grundaufbau der Tabellen zur Erfassung der Tätigkeitsfelder.

Politiker, die ein Grossratsmandat bekleideten, daneben einem Privatberuf nachgingen, aber auch noch weitere amtliche oder politische Funktionen wahrnahmen, finden sich als Schnittmenge in den Spalten B und D: In Spalte B werden sie nach ihren Privatberufen, in Spalte D nach ihren amtlichen oder politischen Funktionen aufgeführt.[68]

Dieses Schema vermag die drei gebildeten Gruppen (Privatberufe, nur amtliche oder politische Funktion, beides) abzubilden. Für die Frage nun, wie viele Ratsmitglieder beispielsweise in irgendeiner Form im Bereich Land- und Forstwirtschaft tätig waren, kann die Tabelle von links nach rechts gelesen werden. In Abbildung 14-K summiert der Wert X also alle Grossrätinnen und Grossräte eines Erwerbszweiges, wobei dazu auch errechnet wird, wie viele Prozent aller Ratsmitglieder eines Stichjahres darin zu fassen sind. Wo X über der Summe von A1 und B1 liegt, hängt dies damit zusammen, dass einzelne Ratsmitglieder aufgrund mehrerer Privatberufe auch mehreren Erwerbszweigen zugeordnet werden müssen. In Spalte A tauchen sie nur einmal auf, damit vertikal die tatsächliche Anzahl der privatberuflich tätigen Ratsmitglieder summiert werden kann. Deshalb bilden die einzelnen Werte A1 oder A2 respektive B1 und B2 das Ausmass privatberuflicher Tätigkeit in einem Erwerbszweig weitgehend, aber nicht ganz vollständig ab. Ein Beispiel vermag dies zu verdeutlichen: Kaspar Josef Bucher$_{5016}$ war Wirt zum «Rössli» und Gemeindeammann in Lengnau, wo er auch die «Untere Mühle» betrieb. In Spalte B wurde er dem Bereich Handwerk und Gewerbe zugeordnet, damit die tatsächliche Anzahl von Grossräten summiert werden kann, die in irgendeinem privatberuflichen Bereich tätig waren und zugleich neben dem Grossratsmandat weitere politische Ämter bekleideten. Ob er nun richtigerweise als Gewerbetreibender betrachtet wurde oder dem Bereich Landwirtschaft hätte zugeordnet werden müssen, diese Frage bleibt sekundär, da aufgrund der Korrektur in der Spalte X der Wert X1 alle in der Landwirtschaft und X2 alle im Bereich Handwerk und Gewerbe tätigen Ratsmitglieder ausweist, folglich Bucher hier in beiden mitgezählt wird. Diese Zählweise ist ins-

besondere bei den Erwerbszweigen, in den übrigen Tabellen aber auch bei den politischen Mandaten nötig. Demgegenüber gibt der Prozentwert 3 den Anteil aller privatberuflich fassbaren Politikerinnen und Politiker an, wobei die Grundlage hierzu durch die Menge aller Ratsmitglieder im entsprechenden Stichjahr gebildet wird. Aus diesem Grund liegt der Prozentwert 3 unter der Summe der Prozentwerte 1 und 2.

Hierarchische Positionen Der sozioökonomische Wandel führte gerade in Bezug auf die hierarchischen Positionen zu einem Ausdifferenzierungsprozess, der für das frühe 20. Jahrhundert eine stärkere Stratifikation ergab als zu Beginn und am Ende des Untersuchungszeitraums. Im Vordergrund steht für die vorliegende Arbeit nicht etwa der wirtschaftliche Einfluss der Personen,[69] sondern die hierarchische Position in der Organisation, in der die Ratsmitglieder tätig waren, und die damit verbundene Dispositionskompetenz für die eigene Lebens- und Arbeitszeit. Eine blosse Unterscheidung zwischen Selbständigen und Unselbständigen greift aus dieser Perspektive zu kurz. Unselbständige Firmenleiter oder auch Gemeindeschreiber verfügen in ähnlich weitgehendem Ausmass über ihre Zeit wie zum Beispiel selbständige Gewerbetreibende. Die Trennlinie zwischen leitenden, mittleren und unteren Kadergruppen kann dabei nicht mit derselben Schärfe gezogen werden wie diejenige zwischen allen Kadergruppen und den einfachen Beamten, Angestellten oder Arbeitern. Eine weitere Aufgliederung der in den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 gebildeten Gruppen – beispielsweise zwischen Beamten und Angestellten – würde sich aufdrängen, wollte man das Sozialprestige einzelner Berufsgruppen ergründen. Da in der vorliegenden Arbeit aber keine soziale Stratifikation der aargauischen Bevölkerung vorgenommen wird – es werden nur Mitglieder des Grossen Rats behandelt, die per definitionem zur politischen Elite gehören – und notwendige Vorarbeiten dazu fehlen, wurde insgesamt eine funktionale Differenzierung nach der hierarchischen Position vorgenommen, die im Verbund mit den weiteren Parametern Arbeitgeber und Erwerbszweig gelesen werden muss. Beispielsweise hebt sich eine Beamtung gerade nicht primär hierarchisch, sondern in Bezug auf die Anstellung in der Verwaltung des Bundes oder eines Kantons, also bei der öffentlichen Hand, von übrigen Berufsgruppen ab.

Die im frühen 19. Jahrhundert häufig undifferenzierte Angabe «Verwalter» führt aus der gewählten Perspektive zur Einreihung in die Gruppe der Kader.[70] Das Gros der unteren Kaderpositionen nehmen die im 20. Jahrhundert auftretenden Werkmeister und Techniker ein, die zwei Berufsbilder aus der Zeit der Industriealisierung repräsentieren.[71] In der aargauischen Frühzeit wurden alle Personen, für die keine näheren Angaben vorliegen, als selbständige Bauern erachtet und deshalb der Kategorie der Selbständigen zugerechnet. Das ist der Grund, warum in der Gesamtzusammenstellung am unteren Rand der Abbildung 14-L1 keine unklaren Fälle bleiben. Demgegenüber werden Arbeiter als gelernte oder

	1803				1830				1831			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Selbständige, Magistraten	58	48	106	70,5%	35	51	86	57,5%	71	50	121	60,5%
Leitende Kader	1	–	1	0,5%	1	1	2	1,5%	5	–	5	2,5%
Kader (auch Verwalter)	4	4	8	5,5%	3	5	8	5,5%	4	2	6	3%
Untere Kader	–	–	–	–	–	1	1	0,5%	–	–	–	–
Beamte und Angestellte	–	–	–	–	6	2	8	5,5%	7	3	10	5%
Arbeiter	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
nicht zuzuordnen	x	35			x	45			x	58		
zusammen	*63*	*87*	*150*	*100%*	*45*	*105*	*150*	*100%*	*87*	*113*	*200*	*100%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	–	24	24	16%	–	24	24	16%	–	22	22	11%
Leitungsfunktion: Stufe Bezirk	–	6	8	5,5%	–	19	19	12,5%	–	13	13	6,5%
Leitungsfunktion: Stufe Kreis	–	10	23	15,5%	–	13	13	8,5%	–	6	6	3%
Leitungsfunktion: Stufe Gemeinde	–	28	29	19,5%	–	21	22	14,5%	–	39	40	20%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	–	15	16	10,5%	–	17	18	12%	–	10	15	7,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Gemeinde	–	4	5	3,5%	–	10	11	7,5%	–	22	22	11%
Politische Funktionen												
Spitzenpositionen, Selbständige	–	–	–	–	–	1	1	0,5%	–	1	1	0,5%
übrige Positionen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
zusammen	–	*87*	*87*	*58%*	–	*105*	*105*	*70%*	–	*113*	*113*	*56,5%*
insgesamt	***A***	***63***	***42%***		***A***	***45***	***30%***		***A***	***87***	***43,5%***	
	B/D	***87***	***58%***		***B/D***	***105***	***70%***		***B/D***	***113***	***56,5%***	
	C	–	–		***C***	–	–		***C***	–	–	
	?	***x***	***x***		***?***	***x***	***x***		***?***	***x***	***x***	
	Total	***150***	***100%***		***Total***	***150***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-L1. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie der Selbständigen zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

	1920				1921			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Selbständige, Magistraten	51	58	109	51%	48	53	101	50,5%
Leitende Kader	22	1	23	11%	17	–	17	8,5%
Kader	10	1	11	5%	6	1	7	3,5%
Untere Kader	3	1	4	5%	4	1	5	2,5%
Beamte und Angestellte	6	4	10	4,5%	15	1	16	8%
Arbeiter	5	4	9	4%	12	5	17	8,5%
nicht zuzuordnen	2	32			–	19		
zusammen	*99*	*101*	*200*	*94%*	*102*	*80*	*182*	*91%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	–	–	–	–	–	–	–	–
Leitungsfunktion: Stufe Bezirk	4	2	6	3%	5	–	5	2,5%
Leitungsfunktion: Stufe Kreis	–	6	8	4%	–	6	9	4,5%
Leitungsfunktion: Stufe Gemeinde	1	39	40	19%	1	30	31	15,5%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	–	7	9	4%	–	6	9	4,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	–	10	12	5,5%	–	7	9	4,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Gemeinde	–	34	37	17,5%	–	29	32	16%
Politische Funktionen								
Spitzenpositionen, Selbständige	1	3	4	2%	–	2	2	1%
übrige Positionen	1	–	1	0,5%	8	–	8	4%
zusammen	*7*	*101*	*108*	*50,5%*	*14*	*80*	*94*	*47%*
insgesamt	***A***	***99***	***46,5%***		***A***	***102***	***51%***	
	B/D	***101***	***47,5%***		***B/D***	***80***	***40%***	
	C	***7***	***3,5%***		***C***	***14***	***7%***	
	?	***6***	***2,5%***		***?***	***4***	***2%***	
	Total	***213***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-L2. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

	1972				1973				2002			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Selbständige, Magistraten	44	24	68	34%	44	30	74	37%	66	24	90	45%
Leitende Kader	10	5	15	7,5%	10	5	15	7,5%	13	2	15	7,5%
Kader	10	3	13	6,5%	8	5	13	6,5%	11	3	14	7%
Untere Kader	17	2	19	9,5%	15	9	24	12%	8	2	10	5%
Beamte und Angestellte	19	5	24	12%	21	7	28	14%	35	15	50	25%
Arbeiter	7	3	10	5%	5	2	7	3,5%	35	15	50	25%
nicht zuzuordnen	13	10			5	9			5	2		
zusammen	*120*	*52*	*172*	*86%*	*108*	*67*	*175*	*87,5%*	*138*	*48*	*186*	*93%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leitungsfunktion: Stufe Bezirk	5	–	5	2,5%	5	–	5	2,5%	–	–	–	–
Leitungsfunktion: Stufe Kreis	–	1	1	0,5%	–	2	2	1%	–	–	–	–
Leitungsfunktion: Stufe Gemeinde	6	24	30	15%	4	31	35	17,5%	7	11	18	9%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	–	4	5	2,5%	–	2	3	1,5%	–	–	–	–
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	–	2	2	1%	–	2	2	1%	–	–	–	–
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Gemeinde	–	19	20	10%	–	26	27	13,5%	–	33	33	16,5%
Politische Funktionen												
Spitzenpositionen, Selbständige	3	1	4	2%	5	3	8	4%	–	1	1	0,5%
übrige Positionen	12	2	14	7%	9	1	10	5%	7	3	10	5%
zusammen	*26*	*52*	*78*	*39%*	*23*	*67*	*90*	*45%*	*14*	*48*	*62*	*31%*
insgesamt	***A***	***120***	***60%***		***A***	***108***	***54%***		***A***	***138***	***69%***	
	B/D	***52***	***26%***		***B/D***	***67***	***33,5%***		***B/D***	***48***	***24%***	
	C	***26***	***13%***		***C***	***23***	***11,5%***		***C***	***14***	***7%***	
	?	***2***	***1%***		***?***	***2***	***1%***		***?***	***–***	***x***	
	Total	***200***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-L3. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

ungelernte Beschäftigte in Industriebetrieben und in der Regel nicht manuell tätige Angestellte für das Jahr 2002 zusammengefasst, weil sich diese Grenzen im Zuge des Strukturwandels weitgehend verwischt haben.[72]

Die hierarchische Position der Ratsmitglieder in ihrem privatberuflichen Umfeld interessiert im vorliegenden Zusammenhang aus zwei Gründen: Zum Ersten geht es darum, Differenzen zwischen der Verteilung im Grossen Rat und derjenigen in der Bevölkerung zu identifizieren. Dies ermöglicht es, im Verbund mit den weiteren Parametern schliesslich, Tätigkeitsfelder herauszuschälen, die im Kantonsparlament besonders prominent vertreten sind. Zum Zweiten gibt die Analyse Aufschluss darüber, welche Positionen in welchem Ausmass mit der Bekleidung von politischen Mandaten verknüpft sind. Neben den Personen, die sich in einer Hierarchie einordnen lassen, steht die Gruppe der selbständig Erwerbenden. Diese und die Kadergruppen interessieren besonders, weil ihre Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit Freiraum generiert, der für die Bekleidung politischer Mandate genutzt werden kann. Die Kombination von dank gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen verfügbarer Zeit und/oder hoher Verfügungskompetenz über die persönliche Zeit wird sozialgeschichtlich mit dem Begriff der «Abkömmlichkeit» gefasst.[73] Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Resultate der Analyse diskutiert werden. Freilich ist es eine Frage der Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses, ob und wie auch auf niedereren Hierarchiestufen die Wahrnehmung eines politischen Mandats möglich ist. Der folgende Abschnitt, der die Arbeitsverhältnisse der Ratsmitglieder untersucht respektive diese nach ihren Arbeitgebern gruppiert, wird dazu Konkretisierungen erbringen.

Das frühe 19. Jahrhundert kannte wohl bereits die ersten Fabrikbetriebe,[74] Arbeiter finden sich aber erst 1920 im Grossen Rat (Abbildung 14-L2). Die Vertretung der verschiedenen Bereiche des Erwerbslebens wurde im Grossen Rat weitestgehend durch Kaderangehörige wahrgenommen. Arbeiter oder Angestellte finden sich zu allen Zeiten in der deutlichen Minderheit, was in keiner Art und Weise den Verhältnissen in der Bevölkerung entspricht. Zählt man diese einfachen Arbeitnehmerkategorien zusammen, so ist ihr Anteil wohl grösser als derjenige einzelner Kadergruppen, aber nur in zwei Stichjahren vermag er die Gesamtgruppe aller Kadermitglieder zu übertreffen: 1921 und 2002. Die Einführung des Proporzwahlrechts hatte eine Umwälzung der politischen Verhältnisse zur Folge, die sich offensichtlich auch in der Berufsstruktur des Grossen Rats niederschlug: Die Anteile aller Kadergruppen sanken, Angestellte und Arbeiter konnten ihre Vertretung im Kantonsparlament verdoppeln. Im Zusammenhang mit den Bildungsgängen wurde bereits herausgearbeitet, dass die einzelnen Parteien in den Jahren 1920 und 1921 noch deutlich unterschiedliche Profile aufwiesen, was sich nun auch für die Berufsstruktur bestätigt findet. Demgegenüber ist der hohe Anteil an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der Verflachung der Hierarchien in der Dienstleistungsgesellschaft zu sehen und nicht primär als Folge von Sitzverschiebungen zwischen einzelnen Parteien.

Bis 1921 war mindestens die Hälfte der Grossräte selbständig erwerbend, und im frühen 19. Jahrhundert überwogen die wirtschaftlich Selbständigen unter den Grossräten überdeutlich (Abbildung 14-L1). Dieser Umstand war durch das Zensuswahlrecht, wie im Teil «Querschnitte» dargelegt, befördert worden.[75] Aber auch in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts stehen die hohen Anteile der selbständig Erwerbenden in einem krassen Missverhältnis zur Bevölkerungsstruktur: 1920 umfasste diese Gruppe nur gerade 23 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung,[76] im Grossen Rat waren es zum selben Zeitpunkt 51 Prozent. Im Jahr 2002 gestalten sich die Verhältnisse im Grundzug analog (Abbildung 14-L3).[77] Weiter geht aus den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 hervor, dass der Rückgang der wirtschaftlich unabhängigen Personen im Grossen Rat vor allem mit der Zunahme verschiedener unselbständiger Kadergruppen einherging. Wenn die Volkszählung des Jahres 2000 nur gerade 3,5 Prozent der erwerbstätigen Aargauerinnen und Aargauer dem obersten Management zurechnet,[78] so ist auch deren überproportionale Vertretung ersichtlich.

Insgesamt zeigt es sich, dass der Grosse Rat in allen Stichjahren von wirtschaftlich Selbständigen geprägt war. Diese ragen auch in Bezug auf die Menge der bekleideten Ämter heraus: Im Verhältnis waren es jeweils mehr Selbständige als Angestellte aller Hierarchiestufen, die neben dem Grossratsmandat auch noch Zeit für weitere politische Ämter erübrigen konnten. 1920 und 1921 finden sich sogar mehr Selbständige, die mehrere Ämter bekleideten, als solche, die neben ihrem Privatberuf nur Mitglied des Grossen Rats waren. Bei allen übrigen Gruppen sind die Verhältnisse stets umgekehrt und deutlich stärker ausgeprägt. Es wird in den folgenden Abschnitten zu konkretisieren sein, welche Berufsfelder sich in der Gruppe der Selbständigen besonders prominent vertreten finden. Auch Kadergruppen sind übervertreten, dennoch bildeten seit dem Stichjahr 1921 die Arbeiter und Angestellten zusammen die zweitgrösste Gruppe. Letztere dominierten in den Jahren 1972 und 1973 im Grossen Rat gegenüber der Arbeiterschaft, was mit den strukturellen Unterschieden der Arbeitsbedingungen dieser beiden Gruppen verknüpft werden kann: Angestellte können im Gegensatz zu den Arbeitern für ihr politisches Engagement häufiger auf die administrative Infrastruktur ihres Arbeitsplatzes zurückgreifen.

Eine hierarchische Einordnung der politischen Mandate muss einerseits bei den Ebenen des politischen Systems ansetzen, dann aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass in mehrköpfigen Gremien jeweils einer Person eine Leitungsfunktion zukommt, beispielsweise dem Gemeindeammann im Gemeinderat. In den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 wurden die verschiedenen Mandate im Bereich der amtlichen Funktionen nach den zwei erwähnten Kriterien aufgefächert. Die rudimentäre Gewaltentrennung der aargauischen Frühzeit führte zu einer hohen Präsenz von Regierungsmitgliedern und obersten Richtern im Kantonsparlament, die als Magistraten bezeichnet werden:[79] Ihr Anteil ging 1831 um fünf auf elf Prozent zurück und verschwand im 20. Jahrhundert ganz – als Folge

der neu gefassten Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Ämtern. Die wichtigste Gruppe waren aber beinahe in allen Stichjahren die Vorsteher der kommunalen Ebene, die Gemeindeammänner. Nur 1830 und 2002 lagen die Verhältnisse anders. Für das erstgenannte Stichjahr, das das Ende der Restaurationszeit markiert, liegt der Anteil der Magistraten knapp über demjenigen der Gemeindeammänner, und andere Zweitmandate sind fast ebenso stark vertreten. Das Bild, das im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen der Grossräte gezeichnet wurde, findet sich dabei bestätigt: In der aargauischen Frühzeit spielten die Oberamtmänner, Friedensrichter und Bezirksrichter eine wesentlich grössere Rolle als im 20. Jahrhundert, und das Jahr 1830 markiert dabei den Höhepunkt. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Stichjahr 2002. Es lassen sich nur noch Personen ausmachen, die neben Privatberuf und Grossratsmandat auf kommunaler Ebene tätig sind, wobei sich die Gemeindeammänner in der Minderzahl finden. Innerhalb der Gruppe der Mitglieder der Gemeinde- und Einwohnerräte dominieren Letztere dabei keineswegs, denn dafür verfügen zu wenig aargauische Gemeinden über ein kommunales Parlament.[80] Wenn im Jahr 2002 unter den Ratsmitgliedern ein so hoher Anteil an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten festzustellen ist, so muss dazu wiederholt werden, was bereits im Zusammenhang mit der Quellenlage auf kommunaler Ebene eingeräumt wurde: Die Verlässlichkeit der Angaben aus den früheren Jahren ist gerade für diese Gruppe zu relativieren.

Die Kategorie der politischen Funktionen wird im folgenden Abschnitt ebenso erörtert wie das Ausmass der erkennbaren Verflechtung innerhalb des politischen Systems, verursacht durch diejenigen Politikerinnen und Politiker, die neben ihrem Parlamentsmandat weitere politische Ämter innehatten. Es sei indessen für die verschiedenen Mandate noch auf einen Aspekt hingewiesen: In den Tabellen bilden sich in den Spalten, die die politischen Mandate aufführen, auch die Verberuflichungsprozesse ab, denen einzelne davon im Verlauf des untersuchten Zeitraums unterworfen waren. Auch wenn diese nicht vollständig erfasst werden,[81] so zeichnet sich doch ab, wie die Leitungsfunktionen in den Bezirken (Oberamtmänner, ab 1831 getrennt in Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten) in der aargauischen Frühzeit ausschliesslich neben einem Privatberuf und dann in den Stichjahren 1920, 1921, 1972 und 1973 vollberuflich wahrgenommen wurden, um im Jahr 2002 als Folge der Neufassung der Unvereinbarkeitsregelungen durch die Kantonsverfassung von 1980 gänzlich zu verschwinden. Gemeindeammänner finden sich im Lauf der Zeit ebenfalls allmählich in vollberuflicher Form, ihr Anteil im Grossen Rat bleibt gegenüber den nebenberuflichen Gemeindevorstehern aber stets bescheiden: Unter den 232 aargauischen Gemeinden sind diejenigen, die ausreichend bevölkerungs- und finanzstark zugleich sind, um die Leitung der Gemeindebehörden zu verberuflichen, in der Minderzahl.

Abschliessend ist zu unterstreichen, dass aus der gewählten Perspektive die Vorteile der vorliegenden Darstellungsform deutlich werden: Sie ermöglichen beispielsweise ein umfassenderes Bild über die Vertretung der kommunalen

Ebene im Kantonsparlament, als eine reine Einreihung nach Hauptberufen, die diese Tätigkeiten ausblenden würde, wenn sie nur nebenamtlich wahrgenommen werden – und dies muss für die Betrachtung eines politischen Systems, wie es die Untersuchung eines Kantonsparlaments eo ipso darstellt, als wichtiges Element erachtet werden. Die im untersten Bereich der Tabellen zusammengeführten Stärken der drei Bereiche A, C und B/D werden im Schlusswort im Licht des sich wandelnden Charakters des Milizparlaments aufgegriffen.[82]

ARBEITGEBER Als zweites Element der Situierung beruflicher Tätigkeit wurden die Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitgeber untersucht. Ausgangspunkt ist hierbei die Frage nach dem Funktionieren des Milizprinzips in der Praxis, also danach, welche Bereiche Arbeitnehmern am ehesten eine politische Betätigung ermöglichen. Für die Abbildungen 14-M1 bis 14-M3 wurden die selbständig Erwerbenden wiederum als eigene Gruppe dargestellt,[83] weil sie in diesem Bezugsrahmen über die grösste Dispositionsfreiheit verfügen, auch wenn sie sachlogisch zum Bereich der Privatwirtschaft zu rechnen sind. Wenn Bund, Kanton Aargau und Gemeinden als Arbeitgeber sowohl unter der Rubrik Privatberufe wie auch unter derjenigen der amtlichen Funktionen aufgeführt werden, so trennt dies Beamtenschaft, Lehr- und Verwaltungspersonal von Mandatsträgerinnen und -trägern. Als eigene Gruppe wurden Genossenschaften, Stiftungen und Verbände sowie Kirchgemeinden definiert, die strukturell politischen Entitäten ähneln, indem sie oftmals über ein kollektives Leitungsorgan verfügen, das teilweise durch Wahlvorgänge besetzt wird. Diese Körperschaften grenzen sich durch ihre strukturelle Verwandtschaft zu den staatlichen Gemeinwesen von privatwirtschaftlichen Unternehmungen ab, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich statuiert wurden. Sie unterscheiden sich aber hinsichtlich ihres Betätigungsfeldes von den politisch ausgerichteten Organisationen, deren Beschäftigte im unteren Teil der Tabellen gesondert dargestellt werden, wobei die Trennlinie unscharf ist. Zu dieser offenen Kategorie wurden in der aargauischen Frühzeit auch die ehemaligen Grundherrschaften und höheren geistlichen Anstalten der katholischen Kirche gezählt.[84] Diese Kategorie erlaubt es, Beamtenschaft, Verwaltungs- und Lehrpersonal durch die Rubriken Bund, Kanton Aargau und Gemeinden besonders hervorzuheben, ist es doch von besonderem Interesse, den Anteil derjenigen Personen zu ermitteln, die privatberuflich wie in ihren amtlichen Funktionen durch die öffentliche Hand finanziert wurden.

Als Bundesangestellte werden in allen Stichjahren auch diejenigen Ratsmitglieder gezählt, die bei Bahn oder Post beschäftigt waren.[85] Analog werden Grossrätinnen und Grossräte, die privatberuflich bei einer selbständigen Anstalt des Kantons Aargau tätig waren, zu den Staatsangestellten gezählt.[86] Die Lehrpersonen werden als Angestellte der Gemeinden (respektive von Gemeindeverbänden) betrachtet, da sie den kommunalen Schulpflegen gegenüber Rechenschaft schuldig sind, auch wenn sie seit 1919 kantonal besoldet sind. Insbesondere die im Teil

	1803				1830				1831			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Selbständige, Magistraten	58	48	106	70,5%	35	51	86	57,5%	71	50	121	60,5%
Privatwirtschaft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Körperschaften	3	4	7	4,5%	1	2	3	2%	–	–	–	–
Bund	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kanton Aargau	2	–	2	1,5%	9	7	16	10,5%	9	3	12	6%
Gemeinden	–	–	–	–	–	–	–	–	7	2	9	4,5%
nicht zuzuordnen	–	35			–	45			–			
zusammen	*63*	*87*	*150*	*100%*	*45*	*105*	*150*	*100%*	*87*	*113*	*200*	*100%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
Bund	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kanton Aargau	–	55	71	47,5%	–	73	75	50%	–	51	56	28%
Gemeinde	–	32	34	22,5%	–	31	32	21,5%	–	61	62	31%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	–	–	–	–	–	1	1	0,5%	–	–	1	0,5%
zusammen	–	*87*	*87*	*58%*	–	*105*	*105*	*70%*	–	*113*	*113*	*56,5%*
insgesamt	***A***	***63***	***42%***		***A***	***45***	***30%***		***A***	***87***	***43,5%***	
	B/D	***87***	***58%***		***B/D***	***105***	***70%***		***B/D***	***113***	***56,5%***	
	C	–	–		***C***	–	–		***C***	–	–	
	?	***x***	***x***		***?***	***x***	***x***		***?***	***x***	***x***	
	Total	***150***	***100%***		***Total***	***150***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-M1. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie Selbständige zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

«Querschnitte» referierte Auslegung des Prinzips der Gewaltentrennung zugunsten dieses spezifischen Status verunmöglicht es, Lehrerinnen und Lehrer zu den Staatsangestellten zu zählen, da sie als solche 1920, 1921, 1972 und 1973 dem Kantonsparlament gar nicht hätten angehören dürfen.

Im Bereich der amtlichen Funktionen wurden die Mandate der verschiedenen Ebenen nun nach ihren Arbeitgebern gruppiert, das heisst, der Ebene zugeordnet, die die Entschädigungen ausrichtete. Die Kreise und Bezirke verfügten nie über eigene Finanzmittel, sodass sich nur die Kategorien Bund, Kanton und Gemeinden ergeben.

Zu den Ergebnissen ist zunächst zu bemerken, dass die Entwicklung der Zahl der selbständig Erwerbenden unter den Ratsmitgliedern im vorangegangenen Abschnitt dargelegt wurde, der den hierarchischen Positionen gewidmet

	1920				1921			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Selbständige	51	58	109	51%	48	53	101	50,5%
Privatwirtschaft	10	4	14	6,5%	13	5	18	9%
Körperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–
Bund	7	2	9	4,5%	12	–	12	6%
Kanton Aargau	–	–	–	–	–	–	–	–
Gemeinden	22	8	30	14%	18	8	26	13%
nicht zuzuordnen	9	29			11	14		
zusammen	*99*	*101*	*200*	*94%*	*102*	*80*	*182*	*91%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
Bund	–	7	9	4%	–	6	9	4,5%
Kanton Aargau	4	29	39	18,5%	5	13	23	11,5%
Gemeinde	1	73	78	36,5%	1	59	63	31,5%
Politische Funktionen								
politische Organisationen, Medien	2	3	5	2,5%	8	2	10	5%
zusammen	*7*	*101*	*108*	*50,5%*	*14*	*80*	*94*	*47%*
insgesamt	***A***	***99***	***46,5%***		***A***	***102***	***51%***	
	B/D	***101***	***47,5%***		***B/D***	***80***	***40%***	
	C	***7***	***3,5%***		***C***	***14***	***7%***	
	?	***6***	***2,5%***		***?***	***4***	***2%***	
	Total	***213***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-M2. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt.

war. Betrachtet man die Werte in den Abbildungen 14-M1 bis 14-M3, so kann man im Bereich der Privatberufe für die Bundesangestellten festhalten, dass diese Gruppe – die vor der Schaffung des Bundesstaats von 1848 natürlich überhaupt nur wenige Personen umfasste[87] – nie eine grössere Bedeutung für den Grossen Rat erlangt hat. Es handelt sich zumeist um Eisenbahner und Beschäftigte der Post.[88] Auch der Aargau verfügte im Jahr 1803 erst über eine rudimentäre Verwaltungsinfrastruktur, sodass nur zwei Grossräte als Staatsbeamte fassbar sind. In dieser Kategorie muss für die aargauische Frühzeit allerdings offen bleiben, ob diese Personen nicht neben ihrer Beamtenstelle auch weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgingen, wie dies aus zeitgenössischen Curricula oftmals hervorgeht. 1830 und 1831 lässt sich eine gewisse Verflechtung zwischen Staatsverwaltung und Parlament feststellen, die sich in den späteren Stichjahren im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Neudefinition der Unvereinbarkeit dieser beiden Bereiche verlor. Die 1972 und 1973 in dieser Kategorie gezählten Ratsmitglieder waren ausnahmslos bei selbständigen Staatsanstalten beschäftigt.

Der in der aargauischen Frühzeit niedrige Anteil von Beschäftigten der Gemeinden ist gleichfalls als Resultat der kaum vorhandenen Infrastruktur zu wer-

	1972				1973				2002			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Selbständige	44	24	68	34%	44	30	74	37%	66	24	90	45%
Privatwirtschaft	15	13	28	14%	18	14	32	16%	34	9	43	21,5%
Körperschaften	1	1	2	1%	3	1	4	2%	6	1	7	3,5%
Bund	10	2	12	6%	6	3	9	4,5%	3	3	6	3%
Kanton Aargau	2	1	3	1,5%	2	4	6	3%	–	–	–	–
Gemeinden	19	3	22	11%	25	4	29	14,5%	20	6	26	13%
nicht zuzuordnen	9	8			10	11			9	5		
zusammen	*120*	*52*	*159*	*79,5%*	*108*	*67*	*175*	*87,5%*	*138*	*48*	*186*	*93%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
Bund	–	3	4	2%	–	2	3	1,5%	–	–	–	–
Kanton Aargau	5	2	8	4%	5	3	8	4%	–	–	–	–
Gemeinde	6	44	56	28%	4	57	66	33%	7	44	51	25,5%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	15	3	17	8,5%	14	5	18	9%	7	4	11	5,5%
zusammen	*26*	*52*	*78*	*39%*	*23*	*67*	*90*	*45%*	*14*	*48*	*62*	*31%*
insgesamt	***A***	***120***	***60%***		***A***	***108***	***54%***		***A***	***138***	***69%***	
	B/D	***52***	***26%***		***B/D***	***67***	***33,5%***		***B/D***	***48***	***24%***	
	C	***26***	***13%***		***C***	***23***	***11,5%***		***C***	***14***	***7%***	
	?	***2***	***1%***		***?***	***2***	***1%***		***?***	***–***	***x***	
	Total	***200***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-M3. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt.

ten. 1831 figurieren in den Quellen erstmals Sekundarlehrer, die, wie erwähnt, in diese Kategorie fallen. Ein gänzlich anderes Bild präsentiert sich in den Stichjahren 1920 und 1921: 14 Prozent der Ratsmitglieder waren privatberuflich für eine Gemeinde tätig. Nach den dominierenden Selbständigen stellen sie die zweitgrösste Gruppe. 1972 sind sie hinter die privatwirtschaftlich Beschäftigten auf Rang drei zurückgefallen. Bezüglich der Berufsfelder fungieren in dieser Gruppe der kommunalen Beschäftigten fast ausnahmslos Gemeindeschreiber und Lehrer. Diese beiden Berufe stehen folglich in besonderer Beziehung zu einem Grossratsmandat. Sie werden weiter unten deshalb eingehender dargestellt.

Die in ihrem Privatberuf in der Privatwirtschaft beschäftigten Ratsmitglieder bilden eine Gruppe, die in der aargauischen Frühzeit gänzlich fehlt, dann aber über die weiteren Stichjahre immer grösser wurde. 1972 haben sie die kommunalen Beschäftigten überholt und finden sich auf Rang zwei hinter den Selbständigen. Verlagerungen aus dem Bereich der Selbständigen in den Bereich der Angestellten sind dabei ebenso zu verzeichnen wie solche weg von der öffentlichen Hand hin zur Privatwirtschaft.[89] Dieser und weitere Veränderungsprozesse zei-

gen, wie sich die Berufsstruktur des Grossen Rats im Verlauf der Zeit deutlich gewandelt hat. Diese für die vorliegende Arbeit zentralen Zusammenhänge werden im Schlusswort noch einmal aufgegriffen.[90]

Wenn der Anteil der Ratsmitglieder, die bei Körperschaften beschäftigt waren, in den ersten Stichjahren zu sinken scheint, um dann ab 1972 wieder zu steigen, so ist daran zu erinnern, dass es sich hierbei um eine äusserst heterogene Kategorie handelt. In der Gründungszeit findet sich mit den Verwaltern von Klöstern, Stiften und ehemaligen Grundherrschaften noch eine Gruppe von Grossräten, die hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses der Kategorie der Körperschaften zugeordnet wurde. 1972, 1973 und 2002 sind es demgegenüber vor allem Angestellte von Stiftungen und Anstalten im sozialen Bereich. Diese Verschiebungen dokumentieren, dass nicht nur einzelne politische Mandate einem Verberuflichungsprozess unterworfen waren und sind, sondern diese Entwicklung auch den Bereich der sozialen Arbeit erfasst hat. Im Stichjahr 2002 waren in etwa ebenso viele Ratsmitglieder in diesem Bereich tätig wie privatwirtschaftlich beim Bund.

Die Unterschiede zwischen Körperschaften und politischen Organisationen, die mit den Medien zusammengefasst den Bereich der politischen Funktionen bilden, sind in ihrer Ausprägung graduell. Für beide Kategorien gilt, dass ihre Bedeutung über die Stichjahre des 20. Jahrhunderts hinweg stetig gestiegen ist, auch wenn sie sich auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau bewegen. Für den Anteil der politischen Funktionärinnen und Funktionäre lässt sich für das 20. Jahrhundert die folgende Entwicklungskurve nachzeichnen: Im Zuge der ersten Grossratswahlen nach dem Proporzprinzip verdoppelte er sich 1920 gegenüber 1921, war dann leichten Schwankungen nach oben ausgesetzt, um sich 2002 wieder auf dem Umfang von 1921 einzupendeln. Es handelt sich dabei in den Stichjahren 1920, 1921 und 2002 weniger um Medienschaffende als vielmehr um Partei- und Verbandsfunktionäre.

Parteien, Gewerkschaften, aber auch Verbände und weitere als Stiftungen konstituierte Interessensorganisationen haben offenbar ein vitales Bestreben, durch eine direkte Vertretung im Grossen Rat Einfluss auf die aargauische Politik ausüben zu können, und ermöglichen deshalb ihren Beschäftigten bereitwilliger die Ausübung eines politischen Mandats.[91] Wie stark diese Ratsmitglieder nun als Sprachrohr ihrer Organisationen zu sehen sind, ist unerheblich gegenüber dem Umstand, dass sich hier gleichsam eine Gruppe von Berufspolitikerinnen und Berufspolitikern herausgebildet hat, die in Bezug auf das Funktionieren des Milizprinzips Gemeinsamkeiten mit den vollberuflichen Mandats- und Funktionsträgern der kommunalen Stufe aufweisen. Folgerichtig hat schon Gruner diese Gruppe von politischen Funktionen neben die amtlichen Funktionen gestellt.

Für den Bereich der amtlichen Funktionen erscheint der Anteil der Bundesparlamentarier für die Stichjahre ab 1920 auf den ersten Blick gering. Die neun im Grossen Rat vertretenen Politiker stellen indessen das Gros der aargauischen Deputation auf Bundesebene dar, verfügte doch der Aargau damals über neun

Nationalrats- und die zwei obligaten Ständeratssitze. Diese Art von Ämterkumulation hat gegen Ende des 20. Jahrhunderts deutlich nachgelassen: 1972/73 waren nur noch vier respektive drei von insgesamt mittlerweile 14 Bundesparlamentariern auch Mitglied des Grossen Rats, im Stichjahr 2002 findet sich niemand mehr, der beiden Legislativen angehört. Wiederum darf aus den wenigen Stichjahren keine lineare Entwicklung konstruiert werden, die Unterschiede sind gleichwohl deutlich.

Der Rückgang der Bedeutung regionaler Ämter führt im Verbund mit den schärferen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit einzelner Ämter dazu, dass Zweitmandate auf regionaler Ebene in der Frühzeit häufig zu verzeichnen sind, dann aber im Verlauf des 20. Jahrhunderts immer mehr an Boden verlieren. 1830 hatte die Hälfte der Grossräte noch ein weiteres Mandat der Ebenen Kreis, Bezirk oder Kanton inne, wobei die 13 Mitglieder des Kleinen Rats von Amts wegen auch dem Grossen Rat angehörten. Fast 150 Jahre später bekleideten nur noch vier Prozent der Grossrätinnen und Grossräte ein weiteres Mandat dieser Ebene. Demgegenüber war stets rund ein Viertel der Ratsmitglieder auch auf kommunaler Ebene tätig. Das Stichjahr 1831 bedeutet für diese Kategorie sogar einen deutlichen Aufschwung.

Eine interessante Differenz lässt sich zwischen 1803 und 1830 aufzeigen: In beiden Jahren fanden sich im Grossen Rat Parlamentarier, die zusammen etwas mehr als 100 weitere Mandate der verschiedenen Ebenen des politischen Systems bekleideten. Diese verteilten sich aber 1803 auf 87 Grossräte und 1830 auf 104. Umgekehrt bedeutet dies also, dass der Anteil derjenigen Ratsmitglieder, die neben dem Grossratsmandat noch über zwei oder gar mehrere weitere Ämter verfügten, 1803 wesentlich grösser war als 1830. Ob für die gesamte Mediationszeit diese Binnenverflechtung des politischen Systems grösser war als für die Restaurationszeit, müsste eine eingehendere Untersuchung darlegen. Auch ist es denkbar, dass die Werte für 1803 dahingehend verfälscht sind, dass wohl im ersten Jahr des Bestehens des neuen Kantons Aargau die Vertreter einer Gründungsgeneration mehrere Mandate bekleideten, weil sie diese für den Aufbau des Kantons nacheinander übernahmen, während bereits innegehabte wieder aufgegeben wurden.[92]

Erwerbszweige Wenn nun der dritte und letzte Parameter beruflicher Tätigkeiten untersucht wird, so können dabei durch eine Integration der Ergebnisse der beiden vorangegangenen Abschnitte konkrete Berufsfelder identifiziert werden, die im aargauischen Grossen Rat zu bestimmten Zeitpunkten im Vergleich zur Bevölkerung übervertreten waren.

Für die Darstellung der Branchen oder Erwerbszweige wurde die Grundgliederung in die drei üblichen Sektoren[93] unter Berücksichtigung der Arbeiten von Gruner weiter aufgefächert.[94] Ziel war es, Gruppen zu definieren, deren berufliche Rahmenbedingungen zur Ausübung eines Mandats homogen waren.

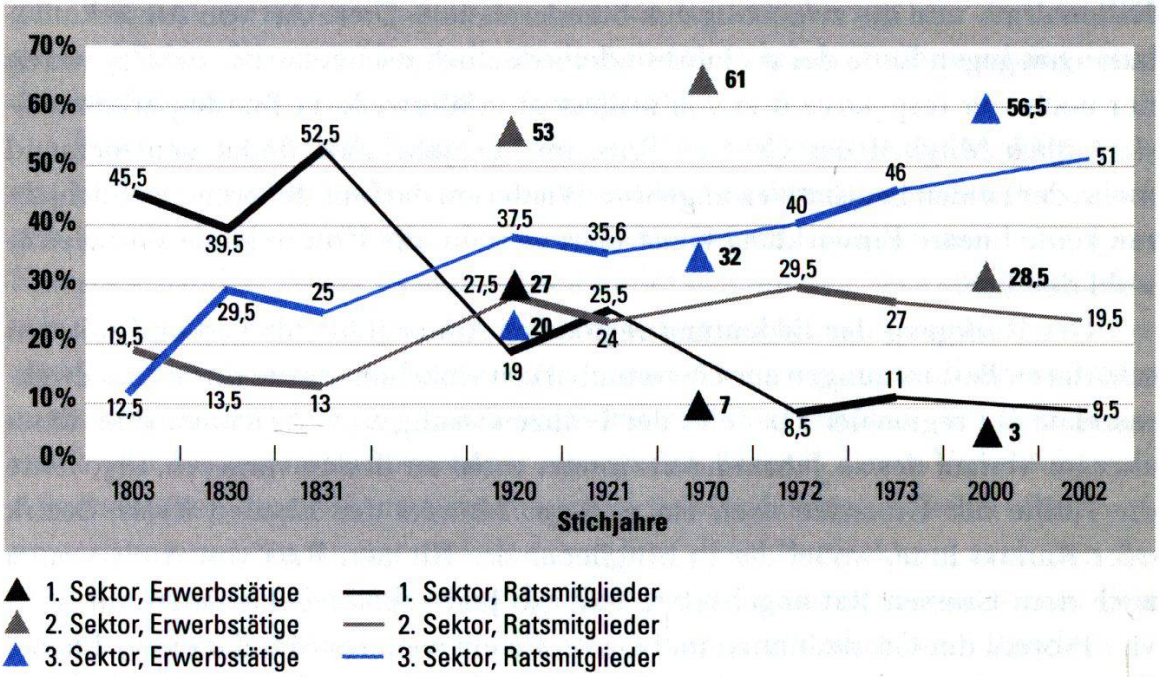

14-N. Erwerbszweige der Ratsmitglieder verglichen mit der erwerbstätigen aargauischen Bevölkerung nach Sektoren (in Prozent). Gesicherte Angaben für die Verteilung der Bevölkerung im frühen 19. Jahrhundert auf die Erwerbszweige liegen nicht vor. BERGIER schätzt den Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der erwerbstätigen Bevölkerung für 1798 auf 62,5 Prozent und für 1820 auf 60 Prozent.[A] (Quellen für die Bevölkerungszahlen: 1920 und 1970: STEIGMEIER/SEILER, *Aargau*, 176; 2000: Statistisches Amt)

A) BERGIER, Wirtschaftsgeschichte, 112.

Gewisse Lebensformen des frühen 19. Jahrhunderts können nur durch spezifische Kategorien erfasst werden. Dazu zählen die vom Zinsertrag ihres Grundbesitzes oder Kapitals lebenden Personen. Für sie – im vorliegenden Fall allesamt Abkömmlinge alter Berner und Innerschweizer Patrizierfamilien – wird die Kategorie Gutsbesitzer und Rentiers verwendet, zu denen unter dem Begriff Berufsmilitärs auch die nur vereinzelt auftretenden militärischen Instruktoren gezählt werden.[95] Die bereits erwähnten Magistraten bilden an sich keinen Erwerbszweig, sondern sind als Typus zu begreifen. Wenn sie als eigene Kategorie gezählt werden, so dann weil aus sozialgeschichtlicher Perspektive das Ausmass dieses Typus interessiert. Wo sich eine Tätigkeit einer Magistratsperson in einem der weiteren Erwerbszweige belegen lässt, wird diese in jener Spalte gezählt, die alle in dieser Branche fassbaren Personen summiert.

Den Freien Berufen werden die Juristenberufe (Rechtsanwaltschaft, Notariat), Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten, Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Geistliche und die im publizistischen Bereich tätigen Personen zugerechnet, wenn sie auch tatsächlich selbständig erwerbend sind.[96] Für die Frühzeit wurden die Vertreter der erwähnten Berufsgruppen auch dann aufgenommen, wenn sie keine akademische

Ausbildung absolviert hatten, da die Professionalisierung dieser Bereiche erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts ihren Abschluss fand.

Die Kategorie «Industrie, Bau, Transport» enthält nicht die Beschäftigten der Bundesbahnen, die wie bereits in den Tabellen zur hierarchischen Position und zu den Arbeitgebern mit dem übrigen Verwaltungspersonal zusammengefasst wurden. Gleiches gilt für das Personal der Post, das nicht im Dienstleistungsbereich, sondern ebenfalls in der Kategorie «Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe» gezählt wird. Zu ergänzen ist ferner, dass für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 die Bereiche Industrie und Handel grundsätzlich zusammengefasst wurden, weil sie sich aufgrund der damaligen Strukturen zu wenig deutlich voneinander trennen lassen. Gleiches gilt für die Kategorien Exekutive und Judikative im Bereich der amtlichen Funktionen, für die die rudimentäre Gewaltentrennung in der Gründungszeit eine getrennte Erfassung verhindert.

In einem ersten Schritt muss nochmals der oben skizzierte Strukturwandel aufgegriffen werden. Abbildung 14-N stellt für die Sektoren der Erwerbstätigkeit die Veränderungen im Grossen Rat denjenigen in der aargauischen erwerbstätigen Bevölkerung gegenüber. Ganz generell ist frappant, wie sich die krassen Ungleichgewichte des Jahres 1920 in der Folge veränderten und die Werte für die erwerbstätige Bevölkerung sich denjenigen des Grossen Rats im Jahr 2000/02 stark angenähert haben. Im Folgenden seien nun die Werte aus den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 verdichtet dargestellt.

Der Zweite Sektor war im 20. Jahrhundert im Grossen Rat immer untervertreten, wobei sich die Diskrepanz durch den Strukturwandel, der den industriellen Bereich stark hat schrumpfen lassen, deutlich vermindert hat. Das bedeutet nun keineswegs, dass sich die Industriellen selbst kein politisches Gewicht hätten verschaffen können. Die Gliederung in Erwerbszweige fasst ja die Arbeiterschaft mit den Fabrikanten in derselben Kategorie. Vielmehr ist es so, dass sich die breite werktätige Bevölkerung dieses Sektors im Grossen Rat kaum artikulieren konnte, wie dies aus der Analyse der hierarchischen Stratifikation der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder deutlich hervorging. Die Vertreter des Zweiten Sektors im Grossen Rat lassen sich für das 20. Jahrhundert tatsächlich grossmehrheitlich in der Chefetage lokalisieren: Für alle Stichjahre setzen sich zwischen einem und zwei Drittel dieser Gruppe aus selbständigen Unternehmensführern zusammen, wobei darunter vor allem «Fabrikanten» und Bauunternehmer zu verstehen sind. Auch wenn für das 19. Jahrhundert nur rudimentäre statistische Grundlagen vorhanden sind, welche es erlauben würden, die Anzahl der im Grossen Rat vertretenen Unternehmer exakt in Bezug zur Bevölkerung zu setzen, so ist doch nicht davon auszugehen, dass sich der Befund ihrer deutlichen Übervertretung als falsch erweisen würde. Bronner, der mit seiner Beschreibung des Aargaus einen Einblick in die ökonomische Struktur der 1840er-Jahre erlaubt, zählte rund 80 Industrieunternehmungen und vielleicht noch einmal so viele weitere Betriebe, die wohl eher als Gewerbebetriebe anzusehen sind.[97] Ange-

	1803				1830				1831			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Land- und Forstwirtschaft (ca.)	*33*	*35*	*68?*	*45,5%?*	*14*	*45*	*59?*	*39,5%?*	*47*	*58*	*105?*	*52,5%?*
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	2	4	6	4%	1	–	1	0,5%	1	1	2	1%
Handwerk und Gewerbe	13	11	26	17,5%	4	7	16	10,5%	9	10	20	10%
Industrie, Bau, Transport	6	4	16	10,5%	8	11	24	16%	5	8	14	7%
Handel, Bank, Dienstleistungen	6	4	16	10,5%	8	11	24	16%	5	8	14	7%
Unterricht, sozialer Bereich	–	–	2	1,5%	–	1	2	1,5%	4	2	6	3%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	3	3	10	6,5%	10	8	20	13,5%	11	3	20	10%
Freie Berufe	6	2	15	10%	8	8	28	18,5%	14	9	28	14%
Magistraten	x	28	28	18,5%	x	25	25	16,5%	–	22	22	11%
nicht zuzuordnen	x	x			x	x			x	x		
zusammen	*63*	*87*	*150*	*100%*	*45*	*105*	*150*	*100%*	*87*	*113*	*200*	*100%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
Legislative	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Exekutive	–	87	87	58%	–	104	104	69,5%	–	82	83	41,5%
Judikative	–	87	87	58%	–	104	104	69,5%	–	30	36	18%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	–	–	–	–	–	1	1	0,5%	–	1	1	0,5%
zusammen	–	*87*	*87*	*58%*	–	*105*	*105*	*70%*	–	*113*	*113*	*56,5%*
insgesamt	***A***	***63***	***42%***		***A***	***45***	***30%***		***A***	***87***	***43,5%***	
	B/D	***87***	***58%***		***B/D***	***105***	***70%***		***B/D***	***113***	***56,5%***	
	C	–	–		***C***	–	–		***C***	–	–	
	?	***x***	***x***		***?***	***x***	***x***		***?***	***x***	***x***	
	Total	***150***	***100%***		***Total***	***150***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-01. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

	1920				1921			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Land- und Forstwirtschaft	8	23	41	19%	16	28	51	25,5%
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	–	–	–	–	–	–	–	–
Handwerk und Gewerbe	10	18	28	13%	13	15	28	14%
Industrie, Bau, Transport	23	8	31	14,5%	14	6	20	10%
Handel, Bank, Dienstleistungen	8	4	14	6,5%	5	3	11	5,5%
Unterricht, sozialer Bereich	7	1	8	4%	9	1	10	5%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	27	3	40	19%	27	–	31	15,5%
Freie Berufe	16	14	38	18%	15	11	32	16%
Magistraten	–	–	–	–	–	–	–	–
nicht zuzuordnen	–	30			3	16		
zusammen	*99*	*101*	*200*	*94%*	*102*	*80*	*182*	*91%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
Legislative	–	7	9	4%	–	6	9	4,5%
Exekutive	2	74	77	36%	2	59	66	33%
Judikative	3	17	22	10,5%	4	13	21	10,5%
Politische Funktionen								
politische Organisationen, Medien	2	3	5	2,5%	8	2	10	5%
zusammen	*7*	*101*	*108*	*50,5%*	*14*	*80*	*94*	*47%*
insgesamt	***A***	***99***	***46,5%***		***A***	***102***	***51%***	
	B/D	***101***	***47,5%***		***B/D***	***80***	***40%***	
	C	***7***	***3,5%***		***C***	***14***	***7%***	
	?	***6***	***2,5%***		***?***	***4***	***2%***	
	Total	***213***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-02. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben oder leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

	1972				1973				2002			
Privatberufe	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**	**A**	**B**	**insg.**	**in % aller GR**
Land- und Forst-wirtschaft	6	11	17	8,5%	8	14	22	11%	14	4	19	9,5%
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Handwerk und Gewerbe	15	5	20	10%	15	5	20	10%	15	4	19	9,5%
Industrie, Bau, Transport	26	13	39	19,5%	20	14	34	17%	21	9	31	15,5%
Handel, Bank, Dienstleistungen	13	5	18	9%	13	6	19	9,5%	23	11	34	17%
Unterricht, sozialer Bereich	12	4	16	8%	17	7	25	12,5%	27	6	35	17,5%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	20	3	23	11,5%	15	7	22	11%	12	3	15	7,5%
Freie Berufe	16	7	26	13%	18	9	28	14%	17	3	23	11,5%
Magistraten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
nicht zuzuordnen	12	4			2	5						
zusammen	*120*	*52*	*159*	*79,5%*	*108*	*67*	*175*	*87,5%*	*138*	*48*	*186*	*93%*
Amtliche Funktionen	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**	**C**	**D**	**insg.**	**in % aller GR**
Legislative	–	3	5	2,5%	–	2	3	1,5%	–	6	7	3,5%
Exekutive	10	34	45	22,5%	8	46	56	28%	7	31	38	19%
Judikative	1	3	6	3%	1	4	5	2,5%	–	–	–	–
Politische Funktionen												
politische Organisa-tionen, Medien	15	3	17	8,5%	14	5	18	9%	7	4	11	5,5%
zusammen	*26*	*52*	*78*	*39%*	*23*	*67*	*90*	*45%*	*14*	*48*	*62*	*31%*
insgesamt	***A***	***120***	***60%***		***A***	***108***	***54%***		***A***	***138***	***69%***	
	B/D	***52***	***26%***		***B/D***	***67***	***35%***		***B/D***	***44***	***24%***	
	C	***26***	***13%***		***C***	***23***	***11,5%***		***C***	***14***	***7%***	
	?	***2***	***1%***		***?***	***2***	***1%***		***?***	***–***	***x***	
	Total	***200***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***		***Total***	***200***	***100%***	

14-03. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Funktionen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben oder leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

sichts einer Zahl von höchstens 160 Unternehmungen und einer aargauischen Bevölkerung von mindestens 175 000 Menschen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Fabrikanten mit 16 Mandaten, die sie 1830 im Grossen Rat besetzten, klar übervertreten waren. Bezüglich des gewerblichen Sektors ist zunächst festzuhalten, dass sich im Kantonsparlament für das 20. Jahrhundert kaum Angestellte dieses Bereichs finden, sondern grossmehrheitlich Geschäftsinhaber. Während sich seit 1972 keine dominierende Gruppe mehr ausmachen lässt, waren ein Drittel davon 1920 und 1921 Wirte. Im frühen 19. Jahrhundert gehören auch die Müller dazu, die neben den Gastwirten einen weiteren Drittel der Gewerbler stellen.

Für den Dritten Sektor lässt sich generell ein Übergewicht im Kantonsparlament feststellen, das durch den rasanten Anstieg dieses Bereichs in der Bevölkerung entschärft wurde, obwohl sich der Anteil der Ratsmitglieder aus diesem Sektor nicht verändert hat. Aus den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 wird freilich deutlich, dass die Bereiche öffentliche Verwaltung und Unterricht einen beträchtlichen Anteil dieser hohen Werte ausmachen, in den früheren Stichjahren sogar noch mehr als gegen Ende des 20. Jahrhunderts. Die Zunahme der Vertreter derjenigen Erwerbszweige, die insgesamt zum Dritten Sektor gezählt werden, wird weiter unten im Zusammenhang mit den konkreten Berufsfeldern thematisiert.[98] Die Freien Berufe stellten im Grossen Rat eine recht stabile Gruppe dar.[99]

Im Bereich des Handels, des Bankwesens und der Dienstleistungen treten die Direktoren in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts weitaus weniger deutlich hervor, als dies für die Fabrikanten im industriellen Bereich der Fall ist. Oftmals liess sich allerdings die Bezeichnung «Kaufmann» nicht weiter spezifizieren. Es ist denn auch der Handel, der die Gruppe über weite Strecken dominiert, so wie dies auch im 19. Jahrhundert bereits der Fall war, wo sich einige Vertreter bedeutender Kaufmannsfamilien wie der Frey aus Aarau oder Hünerwadel aus Lenzburg im Grossen Rat finden. Wie erwähnt, sind die Grenzen zwischen Fabrikation und Handel allerdings weit weniger scharf als im 20. Jahrhundert. Trotzdem kristallisieren sich die Kaufleute als Gruppe heraus, der es gelang, sich Gehör im Grossen Rat zu verschaffen.

Auch der Bereich Unterricht und Sozialwesen gestaltete sich im 20. Jahrhundert zunehmend heterogener. Während es 1920 und 1921 noch fast ausschliesslich Lehrer der Primar-, Sekundar- und Bezirksstufe sind, stellen sie 1973 nur noch rund die Hälfte dieser Gruppe, die durch den Eintritt der Frauen ins kantonale Parlament verstärkt wurde. 8 der 13 Frauen, die 1973 in den Grossen Rat gewählt wurden, waren in diesem Bereich tätig. Frauen stellen auch im Jahr 2002 zwei Drittel dieser Gruppe, wobei sich durch die Ausdifferenzierung der Ausbildungslandschaft die Berufsbilder ebenfalls so diversifiziert haben, dass keine absolut dominierende Gruppe mehr auszumachen ist. Da die Lehrer in den 1920er-Jahren mit ihrer in absoluten Zahlen kleinen Deputation dennoch deutlich übervertreten waren – sie stellten 1920 nur gerade 0,5 Prozent der Bevölkerung oder

knapp ein Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung,[100] aber drei Prozent der Ratsmitglieder –, soll auch diese Berufsgruppe in die weitere Behandlung aufgenommen werden.

Knapp die Hälfte des Verwaltungs- und Gerichtspersonals, das im Grossen Rat vertreten war, stellten 1920 die Gemeindeschreiber, die zusammen mit den sechs Posthaltern und vier Gerichtspräsidenten den Hauptharst ausmachten. Die Bahnangestellten traten dann mit sechs Grossräten 1921 hinzu. In den 1970er-Jahren präsentiert sich auch diese Gruppe heterogener.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels ist es zu sehen, dass im 20. Jahrhundert die Gruppen der Magistraten und der Gutsbesitzer nicht mehr vertreten sind. Zur Ersteren wurde niemand mehr gezählt, weil die beiden Kernbereiche ihrer Tätigkeit – Regierungsrat und Obergericht – zwischenzeitlich verberuflicht worden sind. Der Typus des Gutsbesitzers ist dagegen im Verbund mit dem landwirtschaftlichen Bereich zu sehen. Seine Vertreter stammten 1803 allesamt aus Familien der Berner und Innerschweizer Aristokratie. Da keine Angaben zu den Grössen der Landwirtschaftsbetriebe vorliegen, konnte kein Bauer der Kategorie Gutsbesitzer zugerechnet werden.[101]

Der Anteil der eigentlichen Bauern ist im Grossen Rat insgesamt sehr stark zurückgegangen. Da dieser Erwerbszweig wirtschaftlich mehr und mehr an Boden verlor und entsprechend weniger Menschen ein Auskommen bot, findet er sich für die 1970er-Jahre und das Jahr 2002 deutlich übervertreten. Das war in den 1920er-Jahren noch nicht der Fall, wobei sich 1921 der Bauernanteil im Kantonsparlament um 7,5 Prozent erhöhte. Es liegt die Vermutung nahe, dass für den Aargau der Grundstein für die Übervertretung der Landwirtschaft mit dem Proporzwahlrecht respektive dem dadurch erleichterten Eintreten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in den Grossen Rat gelegt wurde.[102] Stützt man sich auf Jean-François Bergiers Schätzung, wonach 1798 rund 62,5 Prozent und 1820 immer noch rund 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig waren,[103] so ergibt sich, dass dieser Bereich unter Umständen im Verhältnis zu seinem Bevölkerungsanteil im frühen 19. Jahrhundert gleichwohl untervertreten gewesen sein könnte. Es ist freilich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Ratsmitgliedern kaum um Knechte und weitere Angestellte aus dem landwirtschaftlichen Bereich handelte – in der Frühzeit verwehrte ihnen das Wahlrecht ja sogar ausdrücklich den Eintritt ins Kantonsparlament –, sondern um Hofbesitzer, wobei nicht weiter differenziert werden kann, wie viele davon als Grossbauern in die Nähe der erwähnten Gutsbesitzer rückten. 1920 dürften im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung die selbständigen Bauern im Grossen Rat bereits übervertreten gewesen sein.[104]

Die amtlichen Funktionen wurden in den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 nach den Grundsätzen der Gewaltentrennung in die Bereiche Legislative, Exekutive und Judikative unterteilt. Wenn in allen Stichjahren die Exekutive klar dominiert, so so hat das wohl damit zu tun, dass in diesem Bereich durch die Gemeinderäte

der 232 aargauischen Gemeinden auch am meisten Mandate vorhanden sind, während legislative Funktionen nur wahrnehmen konnte, wer einen der wenigen Sitze im Bundesparlament erobern konnte oder in einer Gemeinde politisch tätig war, die über ein Gemeindeparlament verfügte. Der Rückgang der Bedeutung der judikativen Tätigkeiten in den Kreisen und Bezirken wurde bereits eingehend thematisiert.

Der Bereich der Parteien und Verbände, der im 19. Jahrhundert aufgrund der fehlenden Strukturen nicht in Erscheinung tritt, wird 1921 zunächst durch die Partei- und Gewerkschaftssekretäre dominiert, die in grösserer Zahl in den Grossen Rat gewählt wurden als zuvor. In den 1970er-Jahren differenziert sich das Bild durch das Hinzutreten von Vertretern von Arbeitgeberorganisationen, weiteren Parteien und Verbänden. Für die Medienschaffenden und Publizisten schliesslich ist zu sagen, dass dieser Bereich 1921 erstmals mit einem Grossrat Vertretung fand. 1972 und 1973 gewann er mit fünf respektive sechs Ratsmitgliedern an Bedeutung, verlor diese aber wieder: 2002 findet sich nur noch eine Journalistin im Grossen Rat.

Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich aus der Analyse der Erwerbstätigkeiten vor allem Vertreter der Freien Berufe und der Landwirtschaft, Fabrikanten, im 19. Jahrhundert neben den Magistraten und Gutsbesitzern auch Kaufleute und Müller, bis ins frühe 20. Jahrhundert noch Gastwirte und Gemeindeschreiber, dann Lehrpersonen und Partei- respektive Verbandsfunktionäre sowie hauptberufliche Gemeindeammänner als Berufsgruppen herausgestellt haben, die im Grossen Rat besonders prominent vertreten waren. Die dargelegten Befunde bezüglich Erwerbszweige, beruflicher Positionen und Arbeitsverhältnisse haben mehrfach aufgezeigt, dass die genannten Bereiche gegenüber den Verhältnissen in der Bevölkerung deutlich übervertreten waren. Im vorliegenden Kapitel soll nun den spezifischen Bedingtheiten der Ausübung eines Grossratsmandats nachgegangen werden.

Es ist als Folge des Milizsystems wie auch der Ausdifferenzierung der Arbeitswelt im Verlauf des untersuchten Zeitraums zu sehen, dass verschiedentlich mehreren Tätigkeiten gleichzeitig nachgegangen wurde, wobei dies nicht in jedem Fall zur Generierung von Einkommen geschah. Wie erwähnt, werden für das 19. Jahrhundert die Vertreter solcher Betätigungskombinationen in der vorliegenden Arbeit in jenen Fällen als Magistraten bezeichnet, wenn sie neben einem Privatberuf höchste exekutive und judikative Ämter ausübten. Im Vordergrund stehen dabei die Voraussetzungen im konkreten Tätigkeitsfeld und Beziehungsverhältnisse zwischen diesen und dem Grossratsmandat. Zum ersten Element ist festzuhalten, dass die meisten der genannten Gruppen als ökonomisch gut situiert bezeichnet werden können. Dies gilt für die Fabrikanten und Kaufleute, insbesondere aber für die Magistraten und Gutsbesitzer und etwas eingeschränkter auch für die gewerblichen Bereiche der Gastwirte und Müller sowie eine be-

stimmte Schicht von Bauern. Wie weit die Einkommens- und Vermögenslagen im Einzelnen divergierten, kann aufgrund der vorliegenden Materialien nicht gesichert gesagt werden. Die erwähnten Gruppen lassen sich deshalb nicht nach der Qualität ihrer ökonomischen Lage einreihen, weder ganz grundsätzlich noch für eine spezifische Epoche. Gerade in der Gruppe der Partei- und Verbandsfunktionäre dürfte die gesamte Bandbreite zwischen einfachem Parteisekretär und arriviertem Arbeitgebervertreter vorhanden sein. Sicherlich lassen sich auch die Lehrpersonen und Gemeindeschreiber als Gruppe bezeichnen, deren Einkommenssituation nicht als das ausschlaggebende Moment gefasst werden kann, das ihnen die Ausübung eines Grossratsmandats ermöglicht hätte. Das gilt mit der folgenden Einschränkung auch für die vollberuflichen Gemeindeammänner: In der Epoche, in der sie zahlenmässig häufiger auftreten, dürfte sich ihre ökonomische Situation nicht wesentlich von derjenigen der anderen erwähnten Gruppen unterschieden haben.

Eine geordnete ökonomische Grundlage ermöglichte es aber ganz grundsätzlich, Zeit für ein politisches Mandat aufzubringen. Den meisten der identifizierten Gruppen von Übervertretenen ist weiter im Konkreten gemeinsam, dass sie ihre Arbeitstätigkeit in hohem Mass selbst disponieren konnten. Diese Kombination generierte die nötige Abkömmlichkeit zur Wahrnehmung politischer Mandate. Darüber hinaus verfügten die meisten aufgrund der ihrem Berufsfeld eigenen Abläufe und Strukturen über eine administrative Infrastruktur, was ihnen die Bewältigung der mit dem Grossratsmandat verbundenen Tätigkeiten erleichterte. Dabei ist nicht nur an die konkrete Erledigung beispielsweise von Korrespondenz oder das Verfassen von Vorstössen zu denken, sondern ganz grundsätzlich an die nötige Kompetenz im Bereich der Schriftlichkeit, was, wie dargelegt, seit der Frühzeit wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Ausübung des Parlamentsmandats war.[105]

Während bei den Fabrikanten und Kaufleuten das erste konstituierende Element – Abkömmlichkeit dank gesicherter ökonomischer Lage – vielleicht überwog, stand bei den Freien Berufen die Abkömmlichkeit dank hoher Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit im Vordergrund. Für die Landwirte und Gewerbler dürfte diesbezüglich je nach Struktur ihrer Betriebe das eine und oder das andere gelten. Allerdings dürften diese Voraussetzungen nicht nur für Müller und Wirte gegeben sein: Auch weitere Gewerbetreibende oder auch andere Berufsgruppen konnten über erhöhte Abkömmlichkeit verfügen und so gleichfalls ein Grossratsmandat wahrnehmen. Aus ihren Reihen rekrutieren sich indessen nur vereinzelt Grossräte. Zahlenmässig erreichte keine weitere konkrete Gruppe von Gewerbetreibenden über eine ähnlich weite Strecke die Grösse der Deputation der Müller oder Wirte.

Als weiteres Moment, das die Ausübung politischer Mandate bevorteilte, ist die kommunikative und soziale Vernetzung anzuführen, die im gewerblichen Bereich gerade für Müller und Gastwirte aufgrund der ökonomischen Abläufe als

besonders ausgeprägt bezeichnet werden kann. Auch kann für alle übervertretenen Gruppen festgehalten werden, dass ihr Berufsfeld Kompetenzen vermittelte, die für eine politische Tätigkeit funktional waren: kommunikative und gestaltende Anforderungen und/oder Einblicke in politische Abläufe. Diese Elemente heben Lehrpersonen und Verbandsfunktionäre, aber insbesondere auch Gemeindeammänner und -schreiber von anderen Berufsfeldern ab. Das erstgenannte Element gilt freilich auch für Müller und Wirte sowie für die übrigen Gruppen, in denen Verhandlungsgeschick ökonomische Vorteile erbringen kann. Höchsten Stellenwert haben beide Elemente in den beruflichen Abläufen der freiberuflich juristisch arbeitenden Personen.

Ganz allgemein fördert das Nebeneinander von Mandatsausübung und weiterer beruflicher Tätigkeit, das in welchen konkreten Ausprägungen auch immer ein konstitutives Element des Milizprinzips darstellt, synergetische Beziehungen zwischen Brotberuf und politischem Amt. Die für die aargauischen Verhältnisse entscheidenden Berufsgruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist die nötige Flexibilität aufweisen, die es ermöglicht, ein Mandat anzunehmen und dafür ein unterschiedliches Mass an Arbeitszeit zu investieren, dann aber auch nach Beendigung der politischen Tätigkeit wieder ganz ins angestammte Berufsfeld zurückzukehren. Für Letzteres konnten sich aus der Bekleidung des Grossratsmandats direkte Vorteile ergeben: Zum Ersten ist an die Durchsetzung eigener politischer Ziele zu denken, wobei dies gerade für Partei- und Verbandsfunktionäre, aber auch für Gemeindeammänner und -schreiber in einem besonders engen Zusammenhang mit ihrer weiteren Tätigkeit steht, die gewissermassen gleichfalls im politischen Bereich stattfindet. Je nach Prioritäten, die in der Betätigung gesetzt wurden, konnte dies auch für die Freien Berufe gelten, hier vor allem für den juristischen Bereich. Zum Zweiten konnte durch ein Grossratsmandat ein soziales Beziehungsnetz geknüpft werden, dessen Kontakte beruflich verwertbar waren. So kam dem Grossratsmandat auch die Funktion zu, dass es im Sinn von Bourdieu für den Inhaber symbolisches Kapital generierte. Gerade der hohe Anteil an selbständig Erwerbenden dürfte mit diesem Hintergrund verknüpft sein, da es eigentlich eher überrascht, dass Gewerbetreibende und kleinere Unternehmer die nötige Abkömmlichkeit für ein Grossratsmandat aufbringen, wobei dies aber immer auch im Licht der verbesserten materiellen Entschädigung der politischen Tätigkeit zu sehen ist.

Nun soll im Folgenden gezeigt werden, wie sich die Anteile dieser führenden Gruppen im Grossen Rat im Verlauf der Zeit entwickelten. Auch die Abbildung 14-P muss wie die vorangegangenen in diesem Kapitel so gelesen werden, dass sie von links nach rechts die Gesamtmenge von Grossräten visualisiert, die in einem bestimmten Tätigkeitsfeld haupt- oder nebenberuflich (oder im Falle der Gemeindeammänner der aargauischen Frühzeit sogar weitgehend ehrenamtlich) tätig waren. Von oben nach unten zeigt sie demgegenüber die Menge der konkret fassbaren Grossräte auf, die folglich bei Tätigkeiten in mehreren Feldern bereinigt wird.

	1803		1830		1831		1920		1921		1972		1973		2002	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bauern	68?	*45,5%?*	59?	*39,5%?*	105?	*52,5%?*	39	*18,5%*	49	*24,5%*	18	*9%*	20	*10%*	19	*9,5%*
Gutsbesitzer	7	*4,5%*	1	*0,5%*	1	*0,5%*										
Müller	9	*6%*	6	*4%*	7	*4,5%*	3	*1,5%*	3	*1,5%*	1	*0,5%*	1	*0,5%*	2	*1%*
Wirte	13	*8,5%*	9	*6%*	13	*8,5%*	9	4%	8	*4%*	1	*0,5%*	–	–	–	–
selbst. Unternehmer	11	*7,5%*	16	*10,5%*	14	*7%*	28	*13%*	9	*4,5%*	19	*9,5%*	18	*9%*	22	*11%*
Magistraten	28	*18,5%*	25	*16,5%*	22	*11%*										
Lehrer aller Stufen	2	*1,5%*	2	*1,5%*	6	*4%*	6	*3%*	9	*4,5%*	12	*6%*	17	*8,5%*	18	*9%*
Gemeindeschreiber	*1*	*0,5%*	4	*2,5%*	7	*4,5%*	23	*11%*	16	*8%*	10	*5%*	10	*5%*	3	*1,5%*
Freie Berufe: Juristen	9	*6%*	18	*12%*	15	*7,5%*	25	*12%*	21	*10,5%*	15	*7,5%*	16	*8%*	12	*6%*
Freie Berufe: Übrige	6	*4%*	10	*6,5%*	13	*6,5%*	13	*6%*	11	*5,5%*	11	*5,5%*	13	*6,5%*	11	*5,5%*
Freie Berufe zusammen	*15*	*10%*	*28*	*18,5%*	*28*	*14%*	*38*	*18%*	*32*	*16%*	*26*	*13%*	*28*	*14%*	*23*	*11,5%*
Gemeindeammänner	26	17,5%	21	14%	44	22%	45	21%	35	17,5%	35	17,5%	35	17,5%	19	9,5%
Politische Funktionäre							1	0,5%	7	3,5%	12	6%	13	6,5%	8	4%
Alle Gruppen ohne Bauern	**79**	**52,5%**	**81**	**54%**	**112**	**56%**										
Insgesamt	**130?**		**124?**		**176?**		**152**		**134**		**116**		**125**		**109**	
in %		***83,5%?***		***82,5%?***		***88%?***		***76%***		***67%***		***58%***		***62,5%***		***54,5%***

14-P. Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren. Für die drei untersten Zeilen wurden Personen, die in mehreren der oben aufgeführten Feldern tätig waren, nur einmal gezählt. In der aargauischen Frühzeit beruht der Anteil der Bauern auf Rückschlüssen (vgl. dazu Abbildung 14-01), sodass für die Gesamtschau dieser Zeit auch alle Gruppen ohne Bauern zusammengezählt wurden.

Abbildung 14-P zeigt, dass insgesamt in allen Stichjahren eine deutliche Mehrheit der Ratsmitglieder in den als zentral herausgearbeiteten Tätigkeitsfeldern zu fassen ist. In der zeitgenössischen Wahrnehmung findet sich bereits im frühen 19. Jahrhundert die Vorstellung einer «Advokatenherrschaft», der das politische System unterworfen sei.[106] Betrachtet man die zahlenmässigen Verhältnisse im aargauischen Grossen Rat, so wird der Hintergrund dieser Vorstellung ersichtlich: Wohl besetzten die freiberuflichen Juristen in den untersuchten Stichjahren nur zwischen sechs und zwölf Prozent der Grossratssitze, aber sie waren erstens im Verhältnis zur Bevölkerung deutlich übervertreten und zweitens eine der stärksten einzelnen Berufsgruppen im aargauischen Kantonsparlament. Generell konnten alle in Freien Berufen tätigen Personen einen recht konstanten Anteil an Mandaten halten, ebenso wie die Unternehmer, wobei diese 1921 kurzfristig zurückgeworfen wurden. Die Vertretung der übrigen Freien Berufe verhielt sich gleichfalls mehr oder weniger konstant, wobei aber die Zusammensetzung deutlich änderte. Waren es in der Frühzeit fast ausschliesslich Ärzte, so

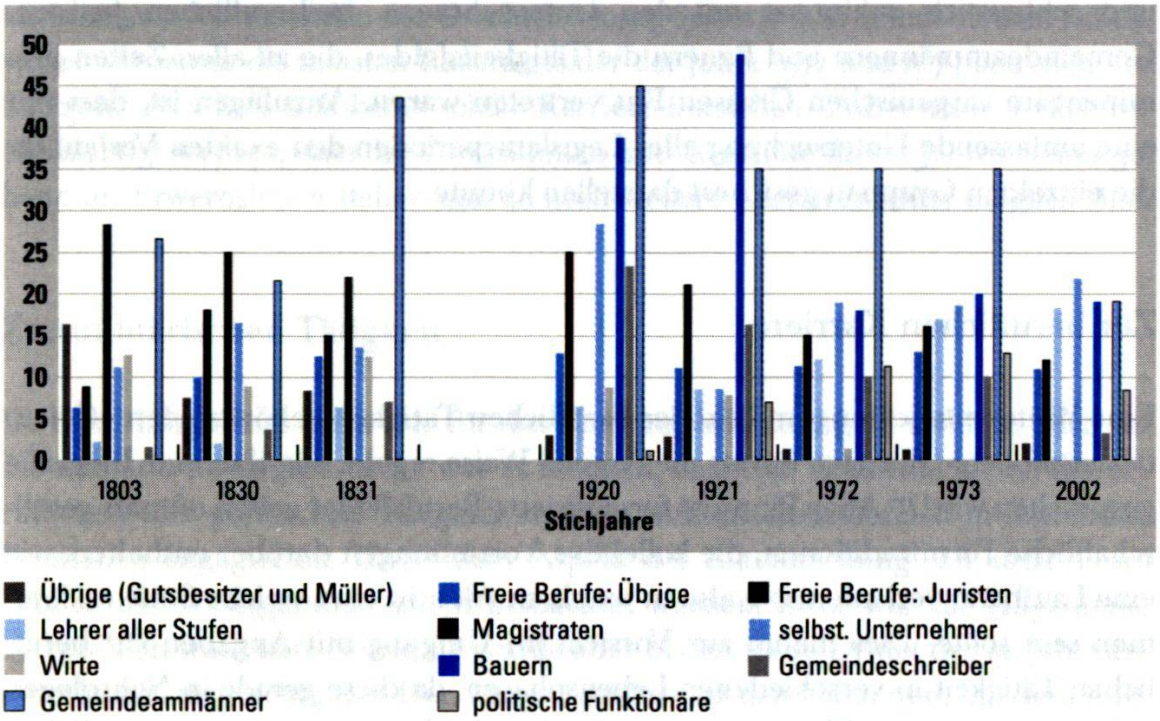

14-Q. Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

traten im Verlauf des 20. Jahrhunderts Vertreter der übrigen Berufsstände dieses Bereichs hinzu, was bereits im Abschnitt über die Verteilung der Akademiker auf die Studienrichtungen umrissen worden ist.[107]

Für die Frühzeit ist freilich der exakte Anteil der Bauern unsicher, sodass ihr Rückgang im Parlament vielleicht im Ausmass überschätzt ist, sicher nicht aber im Grundzug. Die Vertreter aller übrigen Felder, für die verlässlichere Angaben vorliegen, stellen ohne die Bauern in den Jahren 1803, 1830 und 1831 etwas über 50 Prozent der Grossräte. Mit den Gutsbesitzern, Magistraten, Wirten und Müllern sind vier Gruppen fassbar, die in der Frühzeit ein beträchtliches Gewicht hatten – die Wirte stellten fast ebenso viele Grossräte wie die freiberuflichen Juristen –, die dann zwar unterschiedlich rasch, aber allesamt in Bezug auf ihre Vertretung im Parlament in der Bedeutungslosigkeit versanken. Bei den Gemeindeschreibern ist anzufügen, dass diese Tätigkeit im 19. Jahrhundert zumeist im Nebenamt wahrgenommen wurde, sodass nicht gesichert ist, dass diese Tätigkeit für die untersuchten Grossräte in den Quellen immer verzeichnet wurde.[108] Der Quantensprung, den das Jahr 1831 für die Gemeindeammänner bedeutete, wurde im Teil «Querschnitte» bereits thematisiert.[109] Als Felder mit zunehmender Bedeutung erscheinen schliesslich die Lehrberufe sowie die Verbandsfunktionäre.

In Abbildung 14-Q wurde der Versuch unternommen, die Entwicklung der wichtigsten Gruppen grafisch darzustellen. Sie zeigt von vorne nach hinten geordnet zuerst die Gruppen, die in der Gründungszeit gut vertreten waren, sodann die Gruppen, die erst in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts auftauchen,

und schliesslich zuhinterst mit den Unternehmern, freiberuflichen Juristen, Gemeindeammännern und Bauern die Tätigkeitsfelder, die zu allen Zeiten prominent im aargauischen Grossen Rat vertreten waren. Anzufügen ist, dass nur eine umfassende Untersuchung aller Legislaturperioden den exakten Verlauf für die einzelnen Gruppen gesichert darstellen könnte.

Zur beruflichen Karriere

Eine Weiterentwicklung im Feld der beruflichen Tätigkeit gehört zu den «Orientierungsfolien», die nach Fuchs die Art und Weise regeln, wie über eine Biografie gesprochen wird.[110] Auch für nicht formalisierte Berufsfelder gelten oftmals gesellschaftliche Formtraditionen, die kollektive Vorstellungen darüber enthalten, wie eine Laufbahn verlaufen soll, also in welchem Alter in etwa welche Stufe erklommen sein sollte. Dies mahnt zur Vorsicht im Umgang mit Angaben zur beruflichen Tätigkeit in verschiedenen Lebensphasen, da diese gerade in Nekrologen gefärbt sein können. Ebenso muss vermieden werden, in der Auswertung Folien über die recherchierten Angaben zu stülpen und daraus Wechselwirkungen zwischen beruflicher und politischer Karriere zu konstruieren. Es soll im Folgenden einzig darum gehen, das Ausmass der vertikalen Karriere abzubilden.

Die mannigfaltigen Entwicklungen im Bereich der beruflichen Tätigkeit wurden mit drei Stichdaten erfasst: im Alter von 30 Jahren, bei Wahl in den Grossen Rat und im Alter von 50 Jahren. Auch aufgrund dieser Datengrundlage wird in der Analyse vorsichtig ans Werk gegangen. Bewusst beschränkt sich die Auswertung deshalb auf substanzielle Veränderungen der hierarchischen Position der Grossrätinnen und Grossräte in ihrer beruflichen Tätigkeit. Damit soll auch keine Aussage zur Veränderung des Sozialprestiges gemacht werden, das den Personen aufgrund ihrer beruflichen Positionen zukam. Wechsel zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einer Anstellung in einer Kaderposition (wenn beispielsweise ein selbständiger Jurist das Präsidium eines Bezirksgerichts übernahm) werden ebenso ausgeklammert wie fachliche Weiterbildungen (wenn also beispielsweise ein selbständiger Schreiner ein eidgenössisches Meisterdiplom erwarb). Aufgrund der unsicheren Datenlage für die ersten drei Stichjahre beschränkt sich die Analyse auf die Stichjahre des 20. Jahrhunderts.

Insgesamt ist das Ausmass der so fassbaren hierarchischen Karrieren in allen untersuchten Stichjahren gering. Dies ist im Zusammenhang mit dem generell hohen Anteil an selbständig Erwerbenden zu sehen.[111] Für nur jeweils drei bis zehn Ratsmitglieder lässt sich eine gewisse Entwicklung der hierarchischen Position ausmachen, beispielsweise vom Lehrer zum Rektor oder vom Gerichtsschreiber zum Gerichtspräsidenten. Dabei ragen die Grossrätinnen und Grossräte der Stichjahre 1972 und 1973 mit zwölf respektive zehn Fällen heraus. Auch weiter reichende Karrieren sind selten. Der Werdegang vom Bankbeamten zum Direktor oder vom Pro-

kuristen zum Vorsitzenden der Geschäftsleitung findet sich in einem bis acht Fällen, wobei wiederum die meisten Ratsmitglieder der Jahre 1972 und 1973 betreffen. Im Stichjahr 2002 liess sich keine solche Karriere feststellen. Dabei muss freilich berücksichtigt werden, dass die Grosrätinnen und Grossräte dieses Jahres weitestgehend im Erwerbsleben stehen und so noch weitere Karriereschritte möglich sind.

Zur militärischen Tätigkeit

Da das Milizprinzip nicht nur für das Kantonsparlament galt, sondern auch für die militärische Organisation, war es möglich, dass sich Grossräte neben der beruflichen und politischen Tätigkeit auch im militärischen Bereich in führenden Positionen engagierten. Unter dem Aspekt der Eliteforschung soll auch dieses Feld in der vorliegenden Arbeit beleuchtet werden. Zwar war die Allgemeine Wehrpflicht wohl stets Norm, sie wurde aber bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts kaum ausgeschöpft.[112] Der Aargau gehörte zu den Kantonen, die dem militärischen Bereich eine grosse Bedeutung zumassen, was übrigens für die meisten Mediationskantone gelten kann, die dem Militär die Bedeutung beimassen, eine wichtige Stütze des Staats zu sein.[113] Die Intensität des militärischen Engagements interessiert ganz grundsätzlich unter den Gesichtpunkten des durch eine militärische Karriere erwerbbaren sozialen Kapitals und der personellen Überlappung der Bereiche Politik, Wirtschaft und Armee, wobei sich die gesellschaftliche Wertschätzung einer milizmilitärischen Karriere im Zuge des Wertewandels des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts verändert haben dürfte.[114]

Die Quellenlage gestaltet sich auch für den Bereich der militärischen Grade der Mitglieder des aargauischen Grossen Rats schwierig, weil Offizierskarrieren amtlich besser dokumentiert wurden als die einfache Ableistung der Wehrpflicht als Soldat. Über Letzteres wurde wohl seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert minutiös Buch geführt, die seriellen Quellen in Papierform für die Zeit vor den 1980er-Jahren wurden aber allesamt vernichtet und Angaben zu noch lebenden Personen waren unzugänglich.[115] Die vollständige Gradstruktur des Grossen Rats lässt sich so zu keinem Zeitpunkt gesichert erfassen, da bei den persönlich um Auskunft angegangenen Ratsmitgliedern davon auszugehen ist, dass die Daten dadurch verzerrt sind, dass Kaderangehörige bereitwilliger Auskunft über ihre milizmilitärische Tätigkeit gaben als Personen, die ihren Militärdienst als Unteroffiziere und Soldaten leisteten. Gleiches gilt für Nekrologe, die den Grad eines Obersten oder Hauptmanns und vielleicht noch eines Feldweibels angeben, sich aber über die militärische Tätigkeit ausschweigen, wenn nicht wenigstens der Status eines Dragoners die Zugehörigkeit zu der in bäuerlichen Kreisen mit Prestige verbundenen Waffengattung der Kavallerie dokumentiert werden kann.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde in Abbildung 14-R darauf verzichtet, aus den spärlichen Angaben der Gradgruppen ausserhalb des Offizierskorps

	1803			1830			1831		
	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%
Höhere Stabsoffiziere	2	–	*1,5%*	1	–	0,5%	1	–	0,5%
Stabsoffiziere	8	–	*5,5%*	21	–	14%	11	12	7,5–8%
Hauptleute	9	10	*6–6,5%*	12	14	8–9,5%	13	19	8,5–12,5%
Subalternoffiziere	3	–	*2%*	4	–	2,5%	9	12	6–8%
Offiziere insgesamt[A]	***22***	***23***	***14,5–15%***	***36***	***38***	***24–25,5%***	***34***	***44***	***17–22%***
Höhere Unteroffiziere									
Unteroffiziere									
Soldaten/Gefreite									
Untauglich/dienstbefreit									
Keine Angaben		127	*85%*		112	*74,5%*		156	*78%*
Total		150	*100%*		150	*100%*		200	*100%*

14-R. Militärische Grade der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Gradgruppen. Gesicherte Angaben zu Offiziersgraden lassen sich den kantonalen und eidgenössischen Offiziersetats entnehmen. Bei den kantonalen Etats aus dem 19. Jahrhundert sind ab und an allerdings zu wenig Angaben vorhanden, um eine Person zweifelsfrei identifizieren zu können. Diese Zahlen wurden in einer eigenen Spalte dargestellt. Für die Frühzeit wurde dabei in dieser Tabelle nicht unterschieden, ob es sich um einen kantonal aargauischen, einen weiteren kantonalen, einen eidgenössischen oder einen ausländischen Grad handelte, der im Rahmen eines Solddienstes erworben worden war. Einige wenige Ärzte und Feldprediger, die in der Frühzeit teilweise ausserhalb der Gradstruktur standen, wurden aufgrund ihrer Einteilung in Stäben der Gruppe der Hauptleute zugeordnet. Ein Fachoffizier der 1990er-Jahre wurde zu den Subalternoffizieren gezählt. Für die Jahre 1973 und 2002 wurde als Basis für die Prozentwerte nicht die Gesamtzahl der Mandate, sondern die Anzahl der Männer im Grossen Rat gewählt.

Prozentwerte zu errechnen. Die Zahlen zu den Offizieren stützen sich demgegenüber auf die amtlichen Verzeichnisse.[116] Berücksichtigt wurde jeweils der Grad im Stichjahr, nicht der höchste erworbene Grad. Dabei wurden die im schweizerischen Gebrauch üblichen Gradgruppen gebildet, die der hierarchischen Gliederung des Offizierskorps Rechnung tragen.[117] Aus der einleitend zu diesem Abschnitt dargelegten Perspektive erscheint es unerheblich, ob ein militärischer Grad im Aargau, in einem Nachbarkanton oder im Ausland erworben wurde.[118] Die nichtaargauischen Grade machen denn 1803 auch nur ein Viertel aus,[119] 1830 und 1831 handelt es sich sogar nur um je zwei Offiziere. Angesichts der grossen Bedeutung, die den Fremden Diensten[120] als Ort des Erwerbs militärischen Fachwissens für den Aufbau der kantonalen und eidgenössischen Truppen im 19. Jahrhundert zukommt,[121] überrascht der geringe Anteil an Grossräten, für die ein Solddienst fassbar ist.[122]

Es scheint für das frühe 19. Jahrhundert geradezu ein konstitutives Element zu sein, dass sich die politische Elite des Aargaus auf ein militärisches Engagement

1920		1921		1972		1973		2002		
gesicherte Angaben	%	gesicherte Angaben	%	gesicherte Angaben	%	gesicherte Angaben	%	gesicherte Angaben	%	
–	x	–	x	2	*1%*	1	*0,5%*	x	–	**Höhere Stabsoffiziere**
6	*3%*	4	*2%*	9	*4,5%*	11	*5,5%*	10	*5%*	**Stabsoffiziere**
10	*4,5%*	13	*6,5%*	8	*4%*	11	*5,5%*	8	*4%*	**Hauptleute**
5	*3,5%*	3	*1,5%*	9	*4,5%*	14	*7%*	7	*3,5%*	**Subalternoffiziere**
21	***14%***	***20***	***10%***	***28***	***14%***	***37***	***20%***	***25***	***17,5%***	**Offiziere insgesamt[A]**
(1)		(1)		(5)		(7)		(10)		**Höhere Unteroffiziere**
(2)		(3)		(9)		(14)		(13)		**Unteroffiziere**
(2)		(3)		(23)		(34)		(33)		**Soldaten/Gefreite**
(1)		(1)		–		–		(1)		**Untauglich/dienstbefreit**
186	*87,5%*	172	*86%*	135	*67,5%*	108	*54%*	118	*59%*	**Keine Angaben**
213	*100%*	200	*100%*	200	*100%*	200	*100%*	100	*100%*	**Total**

A) Der Schweizer Terminologie folgend, werden Brigadiers, Divisionäre, Korpskommandanten und Generäle zu den Höheren Stabsoffizieren gerechnet, Majore, Oberstleutnants und Obersten zu den Stabsoffizieren, Leutnants und Oberleutnants zu den Subalternoffizieren. Die Hauptleute bilden eine eigene Gradgruppe. Vor 1970 finden sich die Bezeichnungen Oberstbrigadier, Oberstdivisionär und Oberstkorpskommandant. Die Verschiebungen, dass beispielsweise Brigaden vor 1951 durch Obersten und nicht durch Brigadiers kommandiert wurden, sind im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, weil keine Fälle vorhanden sind, deren Einordnung deshalb zu bedenken wäre.

in der eigenen Miliz konzentrierte, gegebenenfalls noch Dienst im eidgenössischen Stab leistete, Solddienste dagegen den Abkömmlingen der Aristokratenfamilien und denjenigen überliess, die sich auf den militärischen Bereich zu konzentrieren gedachten.[123] Hier scheint jenes republikanische Konzept auf, das die Milizarmee sehr viel stärker in ihrem Bezug zum Staat wahrnahm als im Vergleich zu anderen Armeen und deren Trägern – eine neue Elite von Juristen, Fabrikanten und Kaufleuten – Rats- und Offiziersstellen zugleich ausfüllten.[124] Ohne eingehendere Forschungen zu den diskursiven Konzepten des aargauischen Militärs im 19. Jahrhundert lässt sich dazu indessen kaum Gesichertes aussagen.

Für das Jahr 1803, in dem es vor dem Hintergrund der Wirren der Franzosenzeit[125] zuerst eine aargauische Miliz zu bilden galt, findet sich im Parlament ein Offiziersanteil von rund 15 Prozent (Abbildung 14-R), der sich mit der Verfestigung des Staatswesens in der Restauration auf ein Viertel der Grossräte erhöhte. Offensichtlich berührte die enge Vermaschung des Grossen Rats mit weiteren staatlichen Gremien auch das Offizierskorps der aargauischen Miliz.[126] Dabei ist

für das Jahr 1831 interessanterweise kein Umschwung feststellbar. Nur die höchste Gradgruppe, die entsprechend durch ältere Grossräte gebildet wird, von denen ein Teil 1831 die politische Bühne verliess, verzeichnet einen Rückgang.

Im 20. Jahrhundert weist der Grosse Rat 1973 den höchsten Offiziersanteil auf. Ob dies nur auf den gesteigerten Offiziersbedarf zurückzuführen ist, den der Ausbau der Schweizer Armee in diesem Jahrhundert mit sich brachte, oder auch auf eine erhöhte Vermaschung der Bereiche Politik und Milizarmee, kann aufgrund der vorliegenden Daten für die fünf Stichjahre nicht eindeutig entschieden werden.[127] Ein Indiz dafür, dass hier die Zugehörigkeit zur politischen Elite auch den Aufstieg im militärischen Bereich beförderte, ist der Umstand, dass gerade in dieser Zeit Ratsmitglieder in den höchsten Rang aufstiegen, der einem Milizoffizier bei Beibehaltung seines angestammten Berufsfeldes möglich war.[128]

Anzufügen ist, dass sich auch Grossrätinnen auf freiwilliger Basis im militärischen Bereich engagiert haben. Im Rahmen des Versandes der Datenbogen gab eine der 13 1973 gewählten Frauen an, Militärdienst geleistet zu haben, im Jahr 2002 waren es 3 der 58 Grossrätinnen.[129]

Auch in diesem Element lässt sich eine substanzielle Differenz zwischen dem aargauischen Kantonsparlament und der Bundesversammlung feststellen. Gruner fand noch 1968 im National- und Ständerat insgesamt 40 Prozent Offiziere vor, wobei der Anteil je nach Partei stark divergierte. Während die bürgerlichen Parteien recht hohe Anteile aufwiesen, waren Offiziere in den Reihen der Sozialdemokraten selten zu finden.[130] Dasselbe gilt, wenn auch wie erwähnt auf deutlich tieferem Niveau, für den aargauischen Grossen Rat. Im Zuge der ersten Proporzwahlen sank der Offiziersanteil im Nationalrat 1919 auf einen Tiefstwert von 18 Prozent[131] – auch so waren aber immer noch fünf Prozent mehr Offiziere unter den Bundesparlamentariern der grossen Kammer zu finden als 1920 vor Einführung des Proporzsystems im aargauischen Kantonsparlament. In einem Punkt herrscht eine wohl eher zufällig zu wertende Übereinstimmung zwischen den beiden Parlamenten: 1968 waren zwei Brigadekommandanten Mitglied der Bundesversammlung, und ebenso viele fanden sich 1972 im aargauischen Kantonsparlament.[132] Während auf Bundesebene darüber hinaus ein Mehrfaches davon an Regimentskommandanten zu zählen ist, findet sich 1972 und 1973 kein einziger aargauischer Grossrat in einer solchen militärischen Funktion.[133]

Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats

Die Bedeutung von Verwandtschaften innerhalb von Elitegruppen wird ebenso kontrovers diskutiert wie die Frage des Einflusses des Elternhauses auf die Kindergeneration.[134] Gerade diejenigen Kinder von Grossräten, die zwar selbst Mitglied des Kantonsparlaments wurden, sich dabei aber in einer anderen Partei engagierten, mahnen, enge verwandtschaftliche Beziehungen nicht fälschlicher-

weise als Ausdruck gleicher Werthaltungen zwischen Eltern- und Kindergeneration zu verstehen. Auch im vorliegenden Zusammenhang geht es zunächst darum, Spielräume auszuloten: Zu keiner Zeit wurde statuiert, dass Verwandte nicht Mitglied des Grossen Rats sein dürfen, während dies 1803 für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht und erst nach 1841 für verschiedene andere Gremien eingeführt wurde.[135] Deshalb sei im Überblick dargestellt, in welchem Ausmass sich Verwandtschaften innerhalb des Kantonsparlaments nachweisen lassen. Eine Beschränkung auf diejenigen Fälle, in denen Verwandte gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats waren, erscheint unzweckmässig: Die wenigen Stichjahre könnten ein für die entsprechende Epoche falsches Bild vorgaukeln. Indessen sollen die weit verzweigten Verwandtschaftsnetze, die ermittelt werden können, jeweils thematisiert werden. Dabei werden nur die engsten Verwandtschaftsgrade berücksichtigt, also jene zwischen Eltern und Kind, Ehegatten, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Verschwägerungen. Die Ausschlussregelungen für andere Gremien waren restriktiver, waren doch auch Verwandtschaftsbeziehungen zweiten Grads nicht zugelassen.[136] Da bereits im Zusammenhang mit der Untersuchung des politischen Engagements der Väter festgestellt wurde, dass nur ein vergleichsweise geringer Teil der Väter von Ratsmitgliedern bereits ein Grossratsmandat ausgeübt hatten, erscheint es vergleichsweise weniger relevant, ob bereits Grossväter oder Urgrossväter Grossräte gewesen waren. Eine ausgedehnte Erblichkeit von Grossratsmandaten lässt sich aufgrund der untersuchten Legislaturperioden nicht feststellen. Da sich derartige Vater-Sohn-Beziehungen leicht aus den Kurzbiografien erschliessen, werden sie im Einzelnen nicht weiter referiert. Demgegenüber soll ein besonderes Augenmerk auf das Ausmass an Verschwägerungen gelegt werden, die als Ausdruck einer zusätzlichen Verflechtung der politischen Elite gewertet werden.

Das Ausmass der nachweisbaren Verwandtschaften ersten Grads sowie der Verschwägerungen ist in Abbildung 14-S visualisiert. Hier wird einmal mehr ersichtlich, wie sehr sich der Grosse Rat der aargauischen Frühzeit strukturell von demjenigen des 20. Jahrhunderts unterscheidet. 25,5 Prozent der Grossräte des Jahres 1803 waren Söhne, Brüder, Väter, Schwiegersöhne oder Schwäger von Grossräten. Dieser Anteil erhöhte sich mit dem Einzug der nächsten Generation bis 1830 sogar auf 38 Prozent, um im neuen Grossen Rat des Jahres 1831 schlagartig auf 21,5 Prozent zurückzufallen. Auch dies unterstreicht einmal mehr, dass eine neue politische Generation 1831 Einzug in das kantonale Parlament hielt.

Es wurde bereits im Kapitel «Zur Integration von Nicht-Aargauern» auf den Umstand hingewiesen, dass 1803 gleichzeitig je drei Brüder aus den aristokratischen Familien von May und von Schmid in den Grossen Rat gewählt wurden.[137] Ein ausgedehntes Netzwerk von Verwandtschaftsbeziehungen lässt sich in der aargauischen Frühzeit im Aarauer Bürgertum feststellen. Es verband Grossräte aus den Familien Frey, Sauerländer, Hunziker und Tanner, wobei sich das Netz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend verdichtete (vergleiche

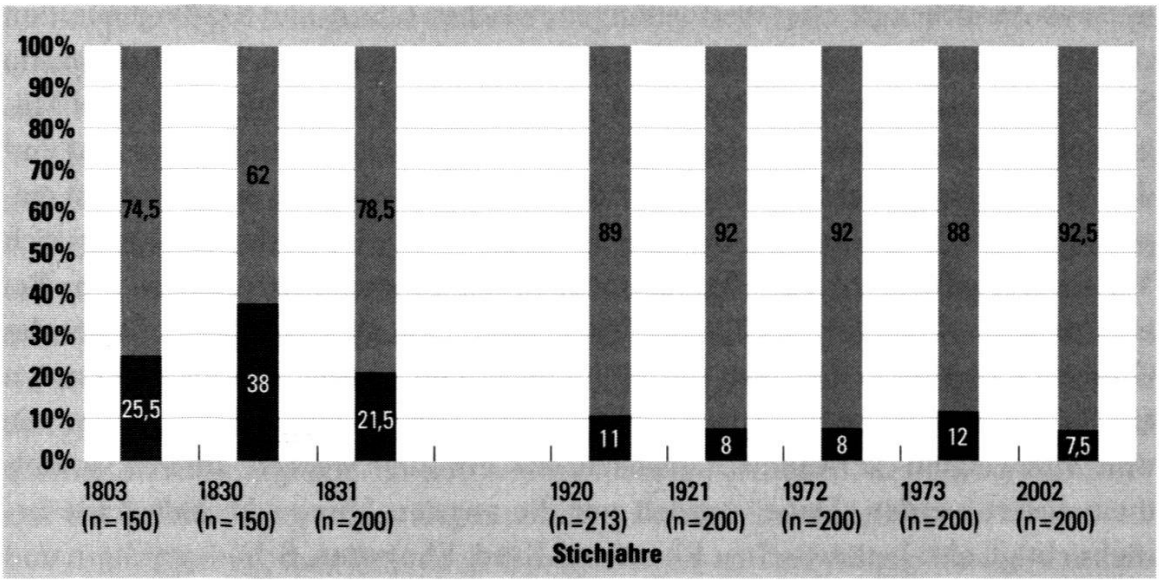

■ übrige oder keine Verwandtschaftsbeziehungen
■ Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grades und Verschwägerungen

	Verwandtschaftsbeziehungen im Einzelnen Anzahl der Ratsmitglieder eines Stichjahres, deren nachfolgend aufgeführte Verwandte ebenfalls Grossrat oder Grossrätin waren:					**Total**	**in % aller GR**
	Vater, Mutter oder Geschwister	Kinder	Schwiegervater, Schwiegermutter, Ehegatte, Ehegattin	Schwiegersohn, Schwiegertochter	Schwager, Schwägerin		
1803	15	23	1	3	4	**38**	**25,5%**
1830	31	22	6	9	9	**57**	**38%**
1831	20	17	7	6	10	**43**	**21,5%**
1920	14	8	2	2	1	**23**	**11%**
1921	10	5	1	1	2	**16**	**8%**
1972	9	6	–	2	–	**16**	**8%**
1973	12	7	4	2	–	**24**	**12%**
2002	12	1	3	–	–	**15**	**7,5%**

14-S. Ratsmitglieder, für die Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grads oder Verschwägerungen nachweisbar sind, in allen Stichjahren. Das Diagramm führt den Anteil derjenigen Ratsmitglieder eines Stichjahres auf, deren Vater oder Mutter, Geschwister, Kinder, Schwiegervater resp. -mutter, Schwiegersöhne resp. -töchter sowie Schwäger oder Schwägerinnen ebenfalls Grossrat oder Grossrätin gewesen waren, unabhängig davon, ob diese Verwandten gleichzeitig, früher oder später Mitglied des Grossen Rats waren. In der Tabelle sind die einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen in absoluten Zahlen dargestellt. 1803 waren es also beispielsweise 15 Grossräte, die einen Vater und/oder einen oder mehrere Brüder hatten, die ebenfalls Mitglied des Grossen Rats waren. Da einige Ratsmitglieder mit mehreren anderen verwandt waren, ist die Summe der einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen höher als das Total der Ratsmitglieder, für die sich Verwandtschaften finden.

Abbildung 14-T). Nicht weniger als 15 Mitglieder des Grossen Rats der Jahre 1803–1831 finden sich darin. Auch Amtsbürgermeister Herzog$_{5137}$ gelang es, den sozialen Aufstieg seiner aus ursprünglich einfachen Verhältnissen in Effingen stammenden Familie mit einer geschickten Heiratspolitik abzusichern.[138] Verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb des Grossen Rats waren wohl in der Restaurationszeit besonders ausgeprägt, lassen sich gleichwohl auch innerhalb der neuen Generation feststellen, die 1831 in den Grossen Rat eintrat. Der Anführer des Freiämtersturms, Heinrich Fischer$_{6275}$, war mit zahlreichen weiteren Grossräten des katholischen Freiamts verschwägert (vergleiche Abbildung 14-U).

In allen Stichjahren des 20. Jahrhunderts bewegte sich der Anteil der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Ratsmitgliedern auf demselben tiefen Niveau relativ konstant. Ein Blick in die Tabelle in Abbildung 14-S zeigt dabei, dass insbesondere die Verschwägerungen unter Grossrätinnen und Grossräten zurückgegangen sind, während der Anteil von Eltern-Kind-Beziehungen relativ konstant blieb. Gruner hat diese Zusammenhänge nicht systematisch dargestellt, sondern nur auf prominente Beispiele verwiesen. Er nennt einzig die Kennzahl, dass von 1500 Bundesparlamentariern der Jahre 1848–1920 deren 100 Vater und Sohn gewesen seien. Das entspricht demselben Wert von 6,5 Prozent, wie er auch im aargauischen Grossen Rat des Stichjahres 1920 für Vater-Sohn-Beziehungen feststellbar ist.[139]

Mit Simona Brizzi$_{6657}$ ist im Stichjahr 2002 auch die Tochter einer Grossrätin präsent.[140] Aus der Familie Ernst finden sich gleich vier Mitglieder im Kantonsparlament: Vater Paul Ernst$_{6163}$ sass von 1965 bis 1975 im Grossen Rat, seine drei Töchter Ursula Padrutt-Ernst$_{6783}$, Marianne Herzog-Ernst und Susanne Ernst$_{6683}$ waren allesamt in den 1990er-Jahren Grossrätinnen.[141]

Zum sozialen Status des Elternhauses

Situierung

Auch für das Feld der beruflichen Tätigkeit der Eltern von Grossrätinnen und Grossräten gilt, was weiter oben bereits im Zusammenhang mit deren politischem Engagement dargelegt wurde: Über den grössten Teil des Untersuchungszeitraums war die Tätigkeit der Frauen weitgehend auf den häuslichen Bereich oder die Mithilfe im Betrieb des Mannes, sei dieser landwirtschaftlicher, handwerklicher oder gewerblicher Natur, beschränkt.[142] Noch heute dauert das Ringen um die Durchsetzung des Gleichstellungsartikels an, der seit 1981 in der Bundesverfassung verankert ist, beispielsweise bezüglich der gleichen Entlöhnung für gleiche und gleichwertige Arbeit. In der Darlegung des langen Kampfs bis zur Einführung des Frauenstimmrechts wurden Erwerbschancen und -verhältnisse der Frauen bereits gestreift. Wohl hielten die Frauen im Verlauf des 20. Jahrhunderts in immer mehr Branchen Einzug, in einer Gesellschaft aber, die sich an den Werten einer

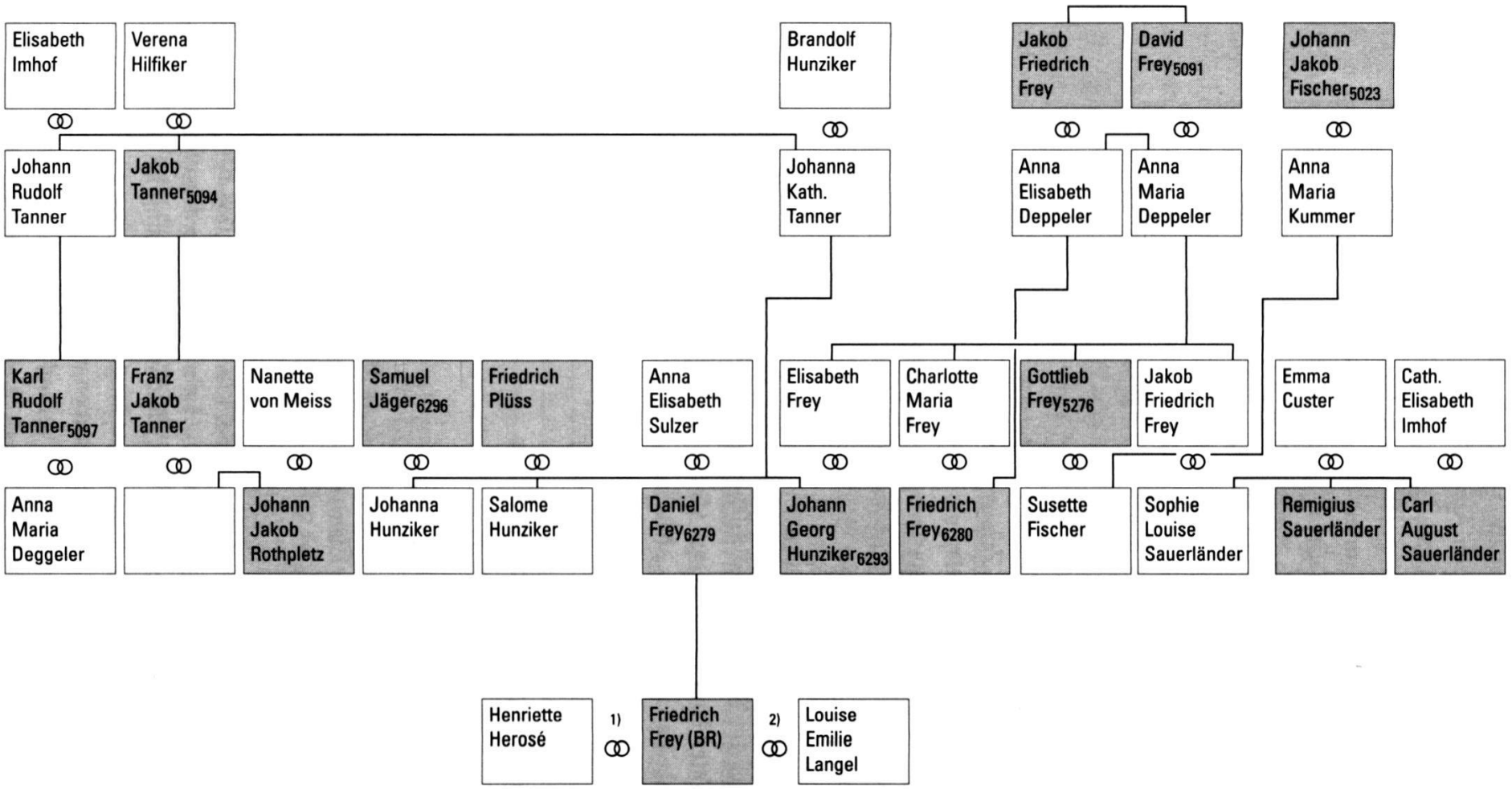

14-T. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Tanner, Rothpletz, Hunziker, Jäger, Plüss, Frey, Fischer und Sauerländer (grau hinterlegte Namen bezeichnen Grossräte).

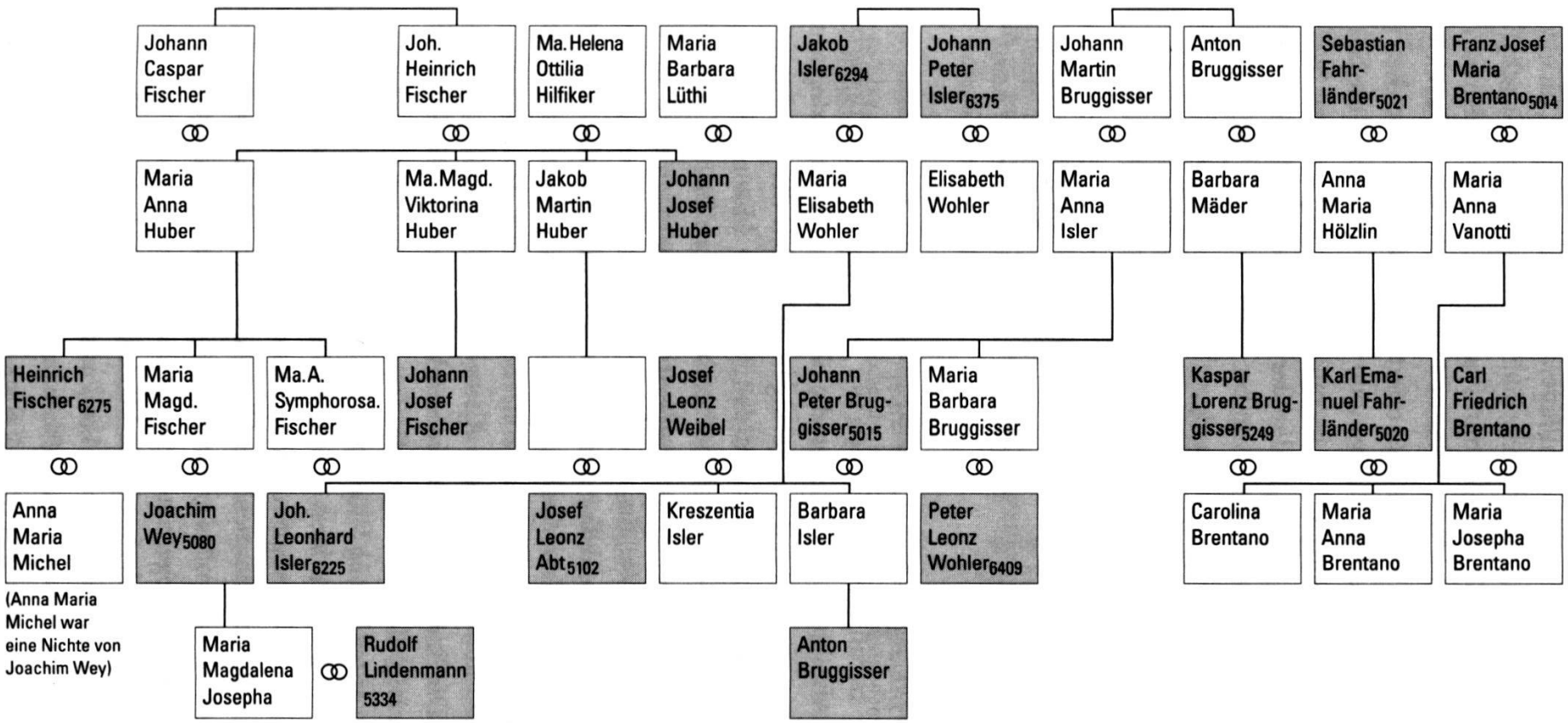

14-U. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Fischer, Huber, Wey, Abt, Lindenmann, Isler, Weibel und Bruggisser (grau hinterlegte Namen bezeichnen Grossräte).

patriarchal-bürgerlichen Ordnung orientiert, führt auch der Sachverhalt, dass Frauen mittels einer Berufstätigkeit zum Familieneinkommen beitragen, nicht zu einer entsprechenden gesellschaftlichen Anerkennung.[143] Denn der einzig schickliche Platz, den die bürgerliche Gesellschaft den Frauen zuwies, lag ausdrücklich ausserhalb der Öffentlichkeit.[144] Der soziale Status einer Familie wurde durch die Tätigkeit des Ehemanns (des Hausvaters) generiert und dominiert. Vor diesem Hintergrund historisch-gesellschaftlicher Umstände wird klar, dass auch die Sozialgeschichte für das 19. und 20. Jahrhundert als Indikator für den sozialen Status des Elternhauses von Personen in der Regel den Beruf des Vaters aufgreift.[145] Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird dieses Vorgehen auch für die vorliegende Arbeit gewählt, wobei auf die Erarbeitung eines eigentlichen Schichtmodells für die Elterngeneration verzichtet werden soll. Im Vordergrund steht die Ermittlung der Erwerbsfelder und der Bildungshintergründe. Was die Betätigungsfelder betrifft, sind diese für die Tätigkeiten der Frauen über weite Strecken des Untersuchungszeitraums unzureichend erforscht, sodass aufgrund der fehlenden Vorarbeiten darauf verzichtet werden musste, die Mütter der Ratsmitglieder in die Untersuchung mit einzubeziehen.[146]

Berufliche Tätigkeit und Bildungshintergrund der Väter

Die Untersuchung der beruflichen Tätigkeiten der Väter wird auf die Erwerbszweige beschränkt. In Abbildung 14-V wurden die oben verwendeten Kategorien dahingehend adaptiert, dass aufgrund der geringen Fallzahlen die Gutsbesitzer mit den Berufsmilitärs zusammengefasst wurden.[147] Da die Materialgrundlage bezüglich der beruflichen Tätigkeit der Väter geringer ist als für die Ratsmitglieder selbst, wurde darauf verzichtet, Prozentwerte darzustellen.

Kein einziger Vater einer Grossrätin oder eines Grossrats war hauptberuflich als Funktionär einer Partei, eines Verbands oder einer Genossenschaft tätig. Da diesem Bereich ja auch in der Erwerbstätigkeit der Ratsmitglieder erst in den 1970er-Jahren eine gewisse Bedeutung zukommt,[148] erstaunt dies nicht weiter, da für die Betrachtung der Elterngeneration die Altersstruktur des Grossen Rats bedacht werden muss:[149] Die Erwerbsverhältnisse von Vätern der Ratsmitglieder des Jahres 2002 beleuchten folglich mehrheitlich die Zeit der 1950er- und 1960er-Jahre. Dies erklärt den hohen Anteil von 29 Vätern, die auch noch für das Stichjahr 2002 dem Bereich Landwirtschaft zuzuordnen sind. Eine nähere soziale Bestimmung ist hierbei nur in den wenigen Fällen möglich, bei denen sich die Angabe «Kleinbauer» findet. Am zweithäufigsten entstammen die Grossrätinnen und Grossräte aller untersuchten Jahre handwerklich oder gewerblich geprägten Familien, die meist mittleren sozialen Verhältnissen zugerechnet werden können.

Betrachtet man die Bereiche Industrie und Handel zusammen eingehender, so stellt man fest, dass sich in der Frühzeit darin ausnahmslos Fabrikanten und Kaufleute finden, die der oberen gesellschaftlichen Schicht zugeordnet werden können. Arbeiter und Angestellte unter den Vätern sind auch in den Stichjahren

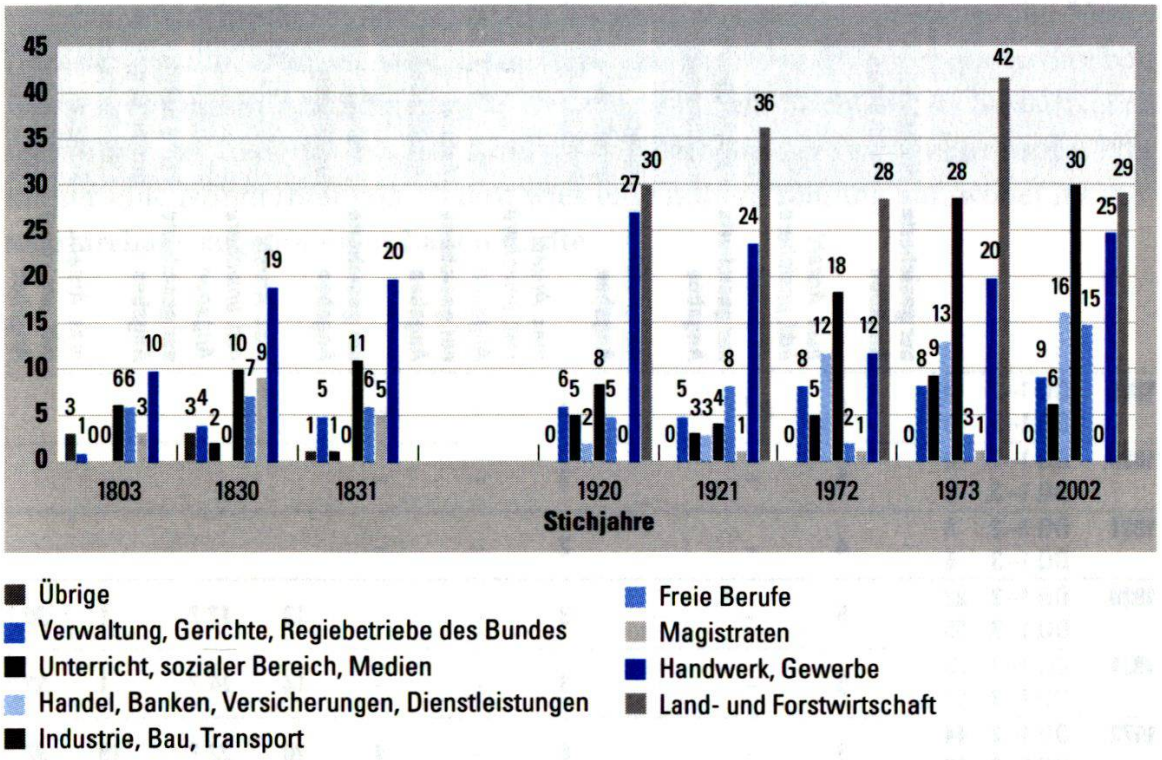

14-V. Erwerbszweige der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Bei der Einreihung wurde gleich verfahren wir bei der Zuordnung der Ratsmitglieder. Vgl. dazu die Bemerkungen bei Abbildung 14-01 bis 14-03.

1920 und 1921 noch sehr selten, stellen dann aber 1972/73 mit rund 30 eine grosse Gruppe. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Angaben in diesem Bereich für die Stichjahre 1920/21 durch die Quellen verzerrt sein können, da Nekrologe und Kurzporträts eine Herkunft aus einfachen Verhältnissen gerne unerwähnt lassen. Dies gilt deutlich weniger für die sozialdemokratischen Ratsmitglieder.[150] Eine relativ konstante, aber stets kleine Gruppe bildeten die Lehrer wie auch die in der Verwaltung und, für die späteren Stichjahre, bei Post und Bahn tätigen Väter.

Die als freiberuflich tätigen Juristen unter den Vätern der Ratsmitglieder wurden in Abbildung 14-V mit den übrigen Freien Berufen zusammengefasst, weil sie zahlenmässig stets in der Minderzahl sind. Die gesamte Gruppe wird gemeinhin der oberen sozialen Schicht zugeordnet. Ihre geringe Zahl steht in deutlichem Kontrast zur Erwerbssituation der Ratsmitglieder. Erst im Jahr 2002 finden sich sechs Väter von Grossrätinnen oder Grossräten, die als Fürsprecher oder Notar tätig waren. Es dürfte auch dies im Zusammenhang mit dem Strukturwandel zu sehen sein, der die Zahl der Akademiker im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat steigen lassen. Dennoch überrascht es eigentlich, dass dieser politiknahe Bereich nicht häufiger auch die Kindergeneration in die Politik führt.

So lässt sich also bei aller Vorsicht festhalten, dass die Grossräte des frühen 19. Jahrhunderts im Vergleich mit späteren Jahren zu einem höheren Anteil einem Elternhaus der oberen sozialen Schicht zuzuordnen sind, dass aber in allen

		Hochschulabsolventen		Fachhochschulabsolventen	höhere berufliche Ausbildung		Matura/ Handelsdiplom	Berufsausbildung		keine Berufsausbildung/ obligatorische Schulzeit	
		nur gesicherte Angaben	*max. Anzahl inkl. unsichere Angaben*	**nur gesicherte Angaben**	**nur gesicherte Angaben**	*max. Anzahl inkl. unsichere Angaben*	**nur gesicherte Angaben**	**nur gesicherte Angaben**	*max. Anzahl inkl. unsichere Angaben*	**nur gesicherte Angaben**	*max. Anzahl inkl. unsichere Angaben*
1803	DQ 1–2: 4 DQ 1–3: 6	3	*5?*		1	–	–				
1830	DQ 1–2: 8 DQ 1–3: 8	5	–		3	–	–				
1831	DQ 1–2: 6 DQ 1–3: 6	4	–		2	–	–				
1920	DQ 1–2: 22 DQ 1–3: 55	5	–	–	3	–	–	13	*17?*	1	*30?*
1921	DQ 1–2: 23 DQ 1–3: 57	5	–	–	3	–	–	14	*16?*	1	*33?*
1972	DQ 1–2: 44 DQ 1–3: 68	3	–	–	6	–	4	20	*22?*	15	*37?*
1973	DQ 1–2: 66 DQ 1–3: 103	7	*8?*	–	10	*12?*	4	27	*30?*	22	*53?*
2002	DQ 1–2: 99 DQ 1–3: 121	18	–	4	21	*24?*	1	40	*50?*	15	*24?*

14-W. Bildungshintergrund der Väter der Ratsmitglieder für alle Stichjahre. Die Kategorien sind dieselben, wie sie schon zur Erfassung der Bildungsgänge der Ratsmitglieder verwendet und wie sie im Text näher erläutert werden. Aufgrund der rudimentären Angaben wurde darauf verzichtet, Prozentwerte darzustellen.

Stichjahren der grösste Teil der Ratsmitglieder aus mittleren sozialen Schichten stammte, die handwerklich, gewerblich und landwirtschaftlich geprägt waren. Im Einzelnen kann dies freilich in der Spannweite vom einflussreichen Müller bis zum bescheidenen kleinbäuerlichen Auskommen stark nach oben oder unten abweichen. Im Einzelnen kann die Spannweite freilich vom einflussreichen Müller bis zum Kleinbauern mit bescheidenem Auskommen reichen. Personen aus vergleichsweise einfachen Verhältnissen haben in den 1920er-Jahren vereinzelt und dann in den 1970er-Jahren vermehrt den Einstieg in den Grossen Rat gefunden. Damit wird die im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» nachgewiesene Dominanz einiger weniger Berufsgruppen etwas entschärft. Biografien wie diejenige von Johann Rudolf Dolder$_{5018}$ oder Johann Rudolf Hüssys$_{5067}$, die beide aus sehr einfachen Verhältnissen in hohe Ämter aufstiegen, zeigen, dass auch in der Frühzeit soziale Mobilität grundsätzlich möglich war, aber wahrscheinlich selten und nur im Verbund mit wirtschaftlichem Erfolg vorkam.

Am schlechtesten dokumentieren liessen sich die Bildungsgänge der Väter. Gerade für die Frühzeit sind bestenfalls die höheren Bildungsgänge fassbar. Betrachtet man in Abbildung 14-W die Werte für ein Stichjahr, so bestätigt sich immerhin das Bild, das aus der Analyse der Berufsfelder gewonnen wurde: Nur immer eine Minderheit von Vätern wies eine höhere Bildung auf, wobei ihr Anteil durchaus zugenommen haben dürfte.

Schlusswort

15 Zusammenfassung und Wertung

Die vorliegende Untersuchung der institutionellen und personalen Realität des aargauischen Grossen Rats hat eine Fülle von Ergebnissen erbracht. Teil «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» hat gezeigt, dass nur durch eine detaillierte Analyse herauszuarbeiten ist, welche Regelungen umgesetzt wurden und welche toter Buchstabe blieben, wie beispielsweise die Wahl von Grossräten auf Lebenszeit, die mit der Verfassung von 1803 eingeführt wurde, oder die Gewährung des aktiven Wahlrechts an Nicht-Aargauer, wie es die Verfassung von 1831 theoretisch vorsah. Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» hat Elemente der Binnenstruktur des Grossen Rats ausgeleuchtet, soweit es die Quellenlage zuliess.

Abschliessend sollen nun – gemäss den drei Kernfragen, die der Arbeit zu Grunde lagen – drei Bereiche fokussiert werden. Zum Ersten werden die ideengeschichtlichen Hintergründe der dargelegten staatsrechtlichen Zäsuren, wie sie im Teil «Querschnitte» herausgearbeitet wurden, zusammengefasst. Zum Zweiten werden darauf aufbauend die Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität für die einzelnen Stichjahre aufgezeigt und die Zäsuren aus dieser Optik nach ihrer Bedeutung bewertet. Dazu ist eine Fokussierung auf die Differenzen zwischen der Zusammensetzung des Grossen Rats in den Jahren 1830 und 1831, 1920 und 1921 sowie 1972 und 1973 erforderlich, wie sie sich aus den Ergebnissen der einzelnen Kapitel des Teils «Längsschnitte» erschliesst. Schliesslich werden zum Dritten die langfristigen Wandlungsprozesse zusammengefasst, die sich für den Grossen Rat im Teil «Längsschnitte» haben feststellen lassen. Dies mündet abschliessend in eine Darlegung der Veränderungsprozesse, denen das aargauische Milizparlament unterworfen war. Zunächst werden jedoch die untersuchten Zäsuren nach ihrer Bedeutung geordnet.

Zur Bedeutung der einzelnen Zäsuren

Betrachtet man alle untersuchten Stichjahre, so ist zunächst festzuhalten, dass sich die Veränderungen der Zugangsbedingungen zum aargauischen Kantonsparlament unmittelbar und überraschend tief greifend auf die Zusammensetzung des Grossen Rats auswirkten. Das Ausmass differierte aber deutlich in Bezug auf die Menge der neu gewählten Grossräte sowie in Bezug auf die Nachhaltigkeit. Gerade 1803 und 1831 verschwand ein beträchtlicher Teil der neuen politischen

Generation auf kantonaler Ebene rasch wieder vom politischen Parkett – im Falle von 1831 wurden die Sitze jener neu gewählten Grossräte, die rasch resignierten, teilweise wiederum durch Vertreter der alten Generation besetzt. Dieses Phänomen ist 1973 vollständig verschwunden, während es bereits 1921 in nur sehr viel bescheidenerem Ausmass anzutreffen ist.

Lässt man die Zäsur des Jahres 1803 einmal beiseite, obwohl zwischen Ancien Régime und/oder Helvetischer Republik und Mediationszeit beträchtliche personelle Kontinuitäten ausgewiesen werden können, aber ein Gremium, dessen Zusammensetzung mit derjenigen des Grossen Rats verglichen werden könnte, vor 1803 fehlt, so können die Zäsuren der Jahre 1831, 1921 und 1973 nach verschiedenen Kriterien gereiht werden: In Bezug auf den Anteil der neu gewählten Ratsmitglieder bedeutet das Jahr 1831 die grösste Zäsur, gefolgt von den Jahren 1921 und 1973.[1] Die Reihenfolge muss aber aufgrund der erwähnten grossen Menge von Rücktritten neu Gewählter korrigiert werden, sodass die Zäsur des Jahres 1921 in den Vordergrund rückt. Diese Reihenfolge kontrastiert mit der Bedeutung der Stichjahre für den institutionellen Wandel: In Bezug auf das aktive Wahlrecht erbrachte das Jahr 1973 eine Verdoppelung des Elektorats. Dies war möglicherweise auch 1831 der Fall, genaue Zahlen fehlen aber, und erst die Einführung des Frauenstimmrechts 1973 liess den Anteil des Elektorats an der Wohnbevölkerung auf über 50 Prozent steigen.[2] Betrachtet man das Ausmass der Erweiterung der politischen Rechte, so verweist das Jahr 1831 die beiden anderen auf die hinteren Ränge, da die umfassende Verfassungsrevision dies in weit grösserem Umfang vornahm als die punktuellen Änderungen, die die Einführung des Proporzwahlrechts und des Frauenstimmrechts bedeuteten. Es bleibt noch, auf einen markanten grundsätzlichen Unterschied hinzuweisen: Während die Veränderungen der Zusammensetzung des Grossen Rats, wie erwähnt, teilweise relativiert werden müssen, waren diejenigen auf institutioneller Ebene allesamt von Dauer. Eine weitergehende Erörterung der Bedeutung der Zäsuren der Jahre 1831, 1921 und 1973 für die aargauische Geschichte müsste alle weiteren Veränderungsprozesse mit einbeziehen, seien sie institutioneller oder personaler Natur.

Leitvorstellungen der staatsrechtlichen Ausgestaltung des Grossen Rats

Die Ausgestaltung der Mediationsverfassung des Jahres 1803 erscheint stark von einer republikanischen Vorstellung geprägt, dass es allein den Hausvätern – als Ausdruck einer bestimmten Vorstellung von gesellschaftlicher Ordnung – zustehe, die politischen Geschicke zu lenken. Weiten Bevölkerungsschichten blieb das Wahlrecht verwehrt. Betrachtet man die Entwicklung im Licht der Dichotomie von elitärem und egalitärem Demokratiekonzept, so kann man festhalten, dass die elitäre Konzeption des Jahres 1803 schon sehr früh aufgeweicht wurde, indem

man das Elektorat verbreiterte, die Wählbarkeit indessen weiterhin denjenigen Männern vorbehalten blieb, die sich über eine gewisse ökonomische Unabhängigkeit ausweisen konnten. Es scheint das liberale Konzept des Honoratiorenpolitikers auf, das bis ins 20. Jahrhundert hinein seine Wirksamkeit bewahrte und als Ausdruck eines repräsentativen Demokratieverständnisses bezeichnet werden kann, mithin ebenfalls eines elitären. Da ohnehin nur wirtschaftlich unabhängige Männer die politischen Geschicke lenken sollten, wurde eine finanzielle Abgeltung der parlamentarischen Arbeit folgerichtig als unnötig erachtet. Konsequenterweise wurde mit der Verfassung von 1841 nicht eine allgemeine Vergütung, sondern nur eine Reiseentschädigung eingeführt: Die ungleichen Belastungen der Grossräte sollten nivelliert, es sollte aber nicht an den Grundsätzen gerüttelt werden, dass man sich ein Parlamentsmandat leisten können musste, wenngleich mit derselben Verfassung auf einen eigentlichen Zensus für das passive Wahlrecht verzichtet wurde.

Die Einführung des Proporzwahlrechts verbesserte die Artikulationsmöglichkeiten derjenigen Schichten, denen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Mitbestimmung im politischen Bereich gewährt worden war. Es integrierte die politischen Parteien ins staatsrechtliche Gefüge, indem ihnen im Wahlverfahren die Rolle zukam, mit auf Listen zusammengefassten Kandidatengruppen um die Verteilung der Mandate zu kämpfen, während bis dahin die Grossratssitze einzeln in Majorzwahlen vergeben worden waren und die Parteien nur der Organisation politisch Gleichgesinnter gedient hatten. Rund die Hälfte der Bevölkerung war aber nach wie vor von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen, weil die Vorstellungen der Repräsentation und der Delegation ein generelles Frauenstimmrecht verhinderten: Die Interessen der Frauen sollten im politischen System wie in der Öffentlichkeit überhaupt weitgehend durch Männer vertreten werden. Direkt sollten sie nur in denjenigen Bereichen mitbestimmen können, die spezifisch weiblich konnotiert wurden: Schule, Kirche, Sozialwesen. In diesem Lichte kann auch dieser Entwicklungsschritt nicht als eine rein egalitäre Konzeption betrachtet werden. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts änderten sich diese gesellschaftspolitischen Vorstellungen so weit, dass 1973 das Frauenstimmrecht eingeführt und einer egalitären Vorstellung von Demokratie zum Durchbruch verholfen wurde, wie sie auch nach der Jahrtausendwende noch wirksam ist.

Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität des Grossen Rats

Den Rahmenbedingungen der Verfassungen von 1803 und 1814, die die Zusammensetzung des Grossen Rats regeln, ist eigen, dass sie einer elitären Konzeption verpflichtet sind. Zensus- und Altersvorschriften, aber auch die Ausgestaltung des Ratsbetriebs verhinderten, dass Vertreter aller Schichten im Kantonsparla-

ment Einsitz nahmen. Insofern lassen sich für die Stichjahre 1803 und 1830 nur geringe Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität ausmachen. Soweit aufgrund der verfügbaren Angaben zur Sozialstruktur der aargauischen Bevölkerung eine Einordnung möglich ist, heben sich die Grossräte dieser Jahre hinsichtlich ihrer ökonomischen Stellung sowie in Bezug auf ihre beruflichen Tätigkeiten deutlich von der Bevölkerung ab. Dies gab ihnen eine Position, wie sie durch das Konzept des Hausvaters als gesellschaftliche Ordnungsgrösse vorgezeichnet war. Einzig was die Verteilung auf die Altersgruppen betrifft, gewährten die Verfassungen der Jahre 1803 und 1814 Spielräume, die nicht ausgeschöpft wurden. Schliesslich vermochte niemand die Voraussetzungen zu erfüllen, die die Verfassung von 1803 für eine Wahl in den Grossen Rat auf Lebenszeit aufgestellt hatte.

Obwohl die Verfassung von 1831 vielleicht aufgrund der deutlichen Verbreiterung des Elektorats, den direkten Wahlen und den erweiterten Kompetenzen des Grossen Rats als «demokratischer» oder zumindest als egalitärer als ihre Vorläuferinnen bezeichnet werden kann, so blieben die Regelungen des Zugangs zum Kantonsparlament insbesondere durch Zensusvorschriften einer elitären Konzeption verhaftet. Der Wandel schlug sich wohl in der personellen Zusammensetzung des Kantonsparlaments deutlich nieder, indem eine neue, deutlich jüngere Generation eintrat. In Bezug auf Laufbahnen und berufliche Tätigkeiten aber lassen sich beide, die alte wie die neue Generation, dem Typus der Honoratiorenpolitiker zuordnen, der sich entsprechend zeitgenössischer Gesellschaftsvorstellungen dank ökonomisch gesicherter Verhältnisse zu Gunsten der Res publica einsetzt. Freilich war die Vernetzung der neuen Generation des Jahres 1831 innerhalb des politischen Systems deutlich geringer als diejenige des Grossen Rats im Jahr 1830.

Wie weit die Spielräume ausgeschöpft wurden, die die verminderten Zensusvorschriften für das passive Wahlrecht eröffnet hatten, wie weit also auch Vertreter aus ökonomisch zum Mittelfeld gehörenden Schichten den Sprung in den Grossen Rat schafften, konnte aufgrund fehlender serieller Quellen nicht analysiert werden. Auch die Senkung der Altersvorschriften führte in nur sehr geringem Ausmass zur Wahl von sehr jungen Grossräten. Insgesamt kann für das Jahr 1831 bezüglich der Zusammensetzung des Grossen Rats von einem Generationen-, nicht aber von einem eigentlichen Systemwechsel gesprochen werden.

Bis ins Jahr 1920 waren im Zuge von Verfassungsrevisionen für die männliche Bevölkerung alle weiteren Hürden für den Zugang zum Grossen Rat gefallen – der Zensus war abgeschafft und die Alterslimite für das passive mit derjenigen für das aktive Wahlrecht in Übereinstimmung gebracht worden –, sodass die institutionelle Realität in diesem Sinn weitgehend egalitär ausgestaltet war. Dies wurde durch die Einführung des Proporzwahlrechts im Jahr 1921 noch verstärkt, was eine Veränderung der politischen Verhältnisse zur Folge hatte wie sonst kein Vorgang im 20. Jahrhundert. Die personale Realität gestaltete sich 1920 freilich

anders: Der Grosse Rat stand nach wie vor weitgehend unter dem Einfluss von Honoratiorenpolitikern, die ökonomisch gut situierten Kreisen entstammten und im politischen System vielfältig vernetzt waren. Die tief greifende Veränderung der Zusammensetzung des Kantonsparlaments im Zuge der ersten Proporzwahlen führte zu einer Amalgamierung dieser Honoratiorenschicht mit neuen Politikergruppen. Zwar näherte sich das Sozialprofil des Grossen Rats in Bezug auf die Verteilung der Alters- und Bildungsgruppen ebenso wie in Bezug auf die Tätigkeitsfelder dem Profil der Bevölkerung, die Spielräume in diesen Bereichen wurden indessen nur teilweise ausgenützt.

Diese Differenzen finden sich in den Jahren 1972 und 1973 weitgehend nivelliert, viel mehr noch im Jahr 2002. Mit der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts für die Grossratswahlen des Jahres 1973 wurde der Zugang zum Grossen Rat noch egalitärer – oder nun tatsächlich egalitär – ausgestaltet als zuvor. Die Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kantonsparlaments blieben indessen bescheiden: Nur 13 Frauen wurden gewählt, diese verstärkten in Bezug auf das Sozialprofil wohl die sozialen Tätigkeitsfelder, des Übrigen finden sich aber kaum Unterschiede zwischen den Zusammensetzungen des Grossen Rats in den Stichjahren 1972 und 1973.

Über alle Stichjahre betrachtet muss also festgehalten werden, dass die Veränderungen der personellen Zusammensetzung selten mit denjenigen der Rahmenbedingungen Schritt zu halten vermochten. Die Verfassungen ermöglichten seit dem 19. Jahrhundert sukzessive die politische Partizipation breiter Bevölkerungsschichten, die Spielräume indessen wurden jeweils erst viel später, wenn überhaupt jemals, in ihren ganzen Dimensionen ausgelotet. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der Frauen und der Jugend, denen die Wählbarkeit expressis verbis zugestanden worden war. Wie weit sich in den Elementen des Sozialprofils Unterschiede zwischen Bevölkerung und Grossem Rat feststellen lassen, die für das 20. Jahrhundert ebenfalls als Diskrepanz zwischen institutioneller und personaler Realität bezeichnet werden müssen, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

Veränderungsprozesse des Grossen Rats

Die unterschiedlich grossen Lücken zwischen den Stichjahren erlauben es nicht, gesicherte Angaben über alle Entwicklungsphasen des Kantonsparlaments zwischen 1803 und 2003 zu machen. Gerade die Ergebnisse für die Jahre 1830/31 haben gezeigt, wie tief greifend sich die Verhältnisse von einer Legislaturperiode zur anderen ändern können. Abschliessend werden nun die im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» für die einzelnen Stichjahre gewonnenen Erkenntnisse einander gegenübergestellt.

In Bezug auf die Altersstruktur wurde dargelegt, dass die ganz Alten ebenso wie die ganz Jungen in fast allen Stichjahren deutlich untervertreten waren. Die über 70-Jährigen stellten nur gerade im Stichjahr 1830 am Ende der Restaurationszeit eine grössere Gruppe von Grossräten, wobei aufgrund fehlender statistischer Grundlagen nicht gesagt werden kann, wie diese angesichts der Alterspyramide der damaligen Bevölkerung gewertet werden muss. Mit der im Verlauf des 20. Jahrhunderts steigenden Lebenserwartung gelang es der älteren Generation nicht, sich eine adäquate Vertretung im Kantonsparlament zu sichern, obwohl es für die Zugehörigkeit zum Grossen Rat zu keiner Zeit Bestimmungen für ein Höchstalter oder Amtszeitbeschränkungen gab. Hinsichtlich der Vertretung der jungen Generation ist festzuhalten, dass die verhältnismässig frühe Senkung der Altersgrenze für den Eintritt ins Kantonsparlament nie zu einer substanziellen Vertretung dieser Altersschicht geführt hat. In der aargauischen Frühzeit verunmöglichten dies die teilweise sehr hohen Zensushürden, die für diese Generation galten. Aber auch in den späteren Stichjahren findet sich die Jugend deutlich untervertreten. Es ist dies einer der institutionell geschaffenen Spielräume, die nur immer punktuell ausgenützt wurden. Das Gros der Ratsmitglieder stellte in allen Stichjahren die Gruppe der 40- bis 59-Jährigen, wobei die 30- bis 39-Jährigen in Phasen politischen Umbruchs – vor allem in den Jahren 1803, 1831 und 1921 – doch Anteile von 25 bis 34 Prozent erreichten.

Aus der integrierten Betrachtung von Wahlalter, Verweildauer und Altersstruktur in einem Stichjahr sind spezifische Mechanismen sichtbar geworden. In der Frühzeit des Kantons Aargau wurden viele Ratsmitglieder jung gewählt und übten ihr Mandat sehr lange aus, sodass der Grosse Rat des Stichjahres 1830 die höchsten Anteile der älteren Jahrgangsgruppen aufwies: Zwei Drittel der Grossräte war mehr als 50 Jahre alt. Der im folgenden Stichjahr 1831 gleichfalls hohe Anteil an Grossräten, die im Alter zwischen 30 und 39 erstmals gewählt worden waren, wurde als Ausdruck der Dynamik des Umbruchs dieses Jahres gewertet. Warum im 20. Jahrhundert immer mehr Ratsmitglieder erst im Alter von über 40 oder 50 Jahren gewählt wurden, konnte mit der These, die eine Verschiebung der politischen Laufbahnen postulierte, nicht schlüssig erklärt werden und wird daher als Ausdruck der allgemeinen politischen Stabilisierung gewertet. Dasselbe Bild ergab die Untersuchung über die Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat: Einer dynamischen aargauischen Frühzeit – nach 1803 verblieb die Hälfte der Ratsmitglieder längstens während einer fünfjährigen Legislaturperiode im Amt, nach 1831 schied ein Drittel wiederum nach längstens fünf Jahren aus dem Rat – steht eine deutlich höhere Kontinuität in allen Stichjahren des 20. Jahrhunderts gegenüber.

Hinsichtlich der politischen Laufbahnen zeigte sich, dass in fast allen untersuchten Jahren die Mehrheit der Ratsmitglieder gewählt worden war, ohne vorher ein anderes politisches Amt bekleidet zu haben. Eigentliche Laufbahntypen konnten nicht herausgearbeitet werden. Es liess sich einzig feststellen, dass den

Ämtern auf der regionalen Ebene – Friedensrichter, Oberamtmann, Bezirksrichter – in der aargauischen Frühzeit eine grössere Bedeutung zukam als später, was im Licht der Verberuflichungsprozesse der Exekutiv- und Judikativämter, für die Friedensrichter in den eingeschränkten Kompetenzen im Zuge der Gewaltentrennung, gesehen werden muss.

Was das politische Engagement der Väter[3] der Ratsmitglieder betrifft, so kann bei aller Unsicherheit der Quellenlage davon ausgegangen werden, dass sich die politische Elite nur in sehr geringem Masse reproduzierte: Für gerade einmal sechs bis zwölf Prozent der Grossrätinnen und Grossräte liess sich belegen, dass bereits der Vater auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene engagiert gewesen war. Dieses Resultat ist um so bemerkenswerter, als eine breite Definition der politischen Tätigkeit der Väter gewählt wurde und neben politischen Mandaten auch Führungsfunktionen in politischen Parteien und Organisationen berücksichtigt wurden. Gleichwohl hat sich dies keineswegs als wichtiges Element für eine politische Karriere auf kantonaler Ebene herausgestellt. Soziales Kapital bezogen die Grossrätinnen und Grossräte nur in sehr beschränktem Masse aus dem Elternhaus. Wohl liessen sich bei der Untersuchung der Verwandtschaften zwischen Ratsmitgliedern Familien ermitteln, die über mehrere Generationen ein Mandat gleichsam vererbten, es handelt sich indessen um Einzelfälle. Einzig für die junge Generation ergab sich ein anderes Bild, da jeweils im Vergleich zum ganzen Rat ein deutlich höherer Anteil an politisch engagierten Vätern festzustellen war. Da aber in der Gesamtmenge der untersuchten Ratsmitglieder generell nur sehr wenige sehr jung ins Kantonsparlament gewählt wurden, bedarf dieser Befund einer weiteren Überprüfung, bevor er allgemeine Gültigkeit beanspruchen darf. Der deutlich höhere Anteil politisch tätiger Väter, der sich für den Grossen Rat des Jahres 1830 fand, korrespondiert mit der weitgehenden verwandtschaftlichen Verflechtung des Grossen Rats in diesem Stichjahr.

Bildungsvorschriften bestanden zu keiner Zeit für den aargauischen Grossen Rat. Die Betrachtung der Bildungsgänge der Ratsmitglieder hat erbracht, dass zu allen Zeiten, in denen ein Vergleich mit der aargauischen Bevölkerung möglich ist, die Absolventen höherer Bildungsgänge (Universitäten, Fachhochschulen, aber auch höherer beruflicher Ausbildungen) in den Reihen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier übervertreten waren. Die Entwicklung verlief indessen im Grundzug im Grossen Rat gleich wie in der Bevölkerung: Im Verlauf des 20. Jahrhunderts stieg der Anteil derer, die strukturierte Bildung erwarben, stetig. Überraschenderweise wurde festgestellt, dass sich die Verhältnisse bezüglich der höchsten Ausbildungsstufe im aargauischen Kantonsparlament gleichwohl weitaus moderater gestalteten, als dies die Untersuchung von Gruner für das Bundesparlament herausgearbeitet hat: So verfügten im aargauischen Grossen Rat des Jahres 1920 15 Prozent der Mitglieder über einen Hochschulabschluss, im Nationalrat betrug der Akademikeranteil demgegenüber 58,5 Prozent, im Ständerat gar 84 Prozent. Dabei konnten für das Kantonsparlament ebenfalls deutliche

Unterschiede zwischen den Parteien gezeigt werden, die sich aber in späteren Stichjahren nivellierten. Unter den Studienrichtungen, die die Akademikerinnen und Akademiker im Grossen Rat gewählt hatten, dominieren eindeutig die Juristen. Die Ärzte, welche in der Frühzeit noch prominent im Kantonsparlament vertreten waren, wurden in den Jahren 1972, 1973 und 2002 zunehmend von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern abgelöst. Auch in dieser Entwicklung spiegelt sich viel mehr die allgemeine Erweiterung der Bildungslandschaft im untersuchten Zeitraum, als dass von spezifischen Entwicklungen des Kanonsparlaments gesprochen werden könnte. In Bezug auf die besuchten Mittelschulen kommt der Alten Kantonsschule Aarau der Status einer Kaderschmiede des Kantons zu, selbst noch für die Ratsmitglieder im Stichjahr 2002.

Im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» wurde herausgearbeitet, in welchen Zusammenhängen der Umstand gesehen werden muss, dass es Vertretern spezifischer Tätigkeitsfelder wesentlich besser gelang, sich im politischen Prozess zu artikulieren. Abkömmlichkeit, verstanden als Kombination von ökonomischer Unabhängigkeit und Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit, dann aber auch der Zugang zu einer administrativen Infrastruktur, kommunikative und soziale Vernetzung sowie die Tätigkeit in politiknahen Feldern wurden als Elemente angeführt, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der starken Vertretung jener Personen im Grossen Rat stehen, die einen Freien Beruf ausübten, eine Handels- oder Industrieunternehmung besassen, einen Gasthof oder eine Mühle betrieben, im Lehramt, in der Landwirtschaft oder hauptberuflich für eine politische Organisation tätig waren oder die politischen Geschicke einer Gemeinde als Gemeindeammann oder -schreiber massgeblich beeinflussten. Zählt man die Gutsbesitzer und Magistraten dazu, die jedoch nur in der aargauischen Frühzeit prominent vertreten waren, so lässt sich mit diesen insgesamt zwölf Tätigkeitsfeldern in allen Stichjahren eine Mehrheit der Ratsmitglieder identifizieren, die sich zwischen wahrscheinlich 88 Prozent im Jahr 1831 und 54,5 Prozent im Jahr 2002 bewegte. Aus dem sinkenden Anteil dieser Gruppen wird deutlich, dass die soziale Basis des Grossen Rats im Verlauf der Zeit deutlich breiter geworden ist.

Die Anteile von Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus den einzelnen genannten Tätigkeitsfeldern veränderten sich dabei zum Teil deutlich, wie dies die Bezeichnungen bereits erahnen lassen: Gutsbesitzer und Magistraten sind Typen des 19. Jahrhunderts, die im 20. Jahrhundert im Zuge von Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozessen als Volksvertreter aus dem Grossen Rat verschwanden. Auch die Müller und Wirte ereilte dasselbe Schicksal. Demgegenüber können mit den Lehrern und Verbandsfunktionären zwei Typen angeführt werden, die entweder im 19. Jahrhundert gar nicht anzutreffen sind (Verbandsfunktionäre) oder sich nicht im selben Mass politisch artikulieren konnten wie im 20. Jahrhundert. Dies ist im Licht des allgemeinen Strukturwandels zu sehen.

Hinzuweisen ist noch auf die Dominanz der selbständig Erwerbenden gegenüber den Angestellten im Grossen Rat. Dies mag gerade in einem Milizparlament auf den ersten Blick erstaunlich erscheinen, da man erwarten könnte, dass diese Berufsgruppe vor einer politischen Betätigung eher zurückschreckt, weil sie Einkommenseinbussen im angestammten Berufsfeld direkt selbst tragen muss. Offensichtlich zogen die Vertreter dieser Gruppe aber zu allen Zeiten zumindest in ihrer subjektiven Wahrnehmung ausreichenden Nutzen aus einem Grossratsmandat.

Der Milizcharakter des Grossen Rats im Wandel

Aus der Analyse der einzelnen Parameter beruflicher Tätigkeiten zeigte sich deutlich, dass sich innerhalb des aargauischen Grossen Rats die Kombinationsmuster von nebenamtlicher parlamentarischer Arbeit und weiteren Tätigkeiten, seien sie amtlicher, politischer oder privatwirtschaftlicher Natur, deutlich verändert haben. Wenngleich dies im Verbund mit dem allgemeinen sozioökonomischen Strukturwandel im Untersuchungszeitraum gesehen werden muss, wirft es ein Licht auf den sich wandelnden Charakter des Grossen Rats, der seinerseits wiederum als Teil eines sich verändernden politischen Systems verstanden werden muss. Das Milizprinzip war dabei über den gesamten untersuchten Zeitraum Grundlage des politischen Systems und folglich auch des Grossen Rats, der also zu allen Zeiten als Milizparlament definiert war, da seine Mitglieder wohl seit 1841 eine Entschädigung für ihre parlamentarische Arbeit bezogen, dennoch nie vollberuflich Mitglied des Grossen Rats waren, sondern weiteren Tätigkeiten privatberuflicher, amtlicher oder politischer Art nachgingen. Für die Ausgestaltung dieses Milizamts lassen sich gleichwohl unterschiedliche Formen feststellen.

Im Rahmen der Untersuchung der Parameter beruflicher Tätigkeit wurden, Gruner folgend, jeweils drei Grundformen unterschieden: Personen, die neben dem Grossratsmandat ausschliesslich privatberuflich tätig sind, solche, die daneben ausschliesslich amtliche oder politische Funktionen wahrnehmen, und schliesslich als Mischform Personen, die in beiden Feldern anzutreffen sind, also neben dem Grossratsmandat weitere politische Ämter und/oder politische Funktionen ausüben und einer privatberuflichen Tätigkeit nachgehen. Abbildung 15-A gestattet den Überblick über die in den Tabellen im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» jeweils am unteren Rand aufgeführten Summen für die einzelnen Bereiche. Es zeigt sich dabei, dass der Anteil der neben dem Grossratsmandat nur privatberuflich tätigen Personen – sie seien als Milizpolitikerinnen und -politiker im engeren Sinn bezeichnet – über alle Stichjahre fast kontinuierlich zugenommen hat. Auf der anderen Seite ist auch der Anteil jener Gruppe von Personen gestiegen, die ausschliesslich im politischen Feld tätig sind und so eigentlich als Berufspolitikerinnen und -politiker bezeichnet werden

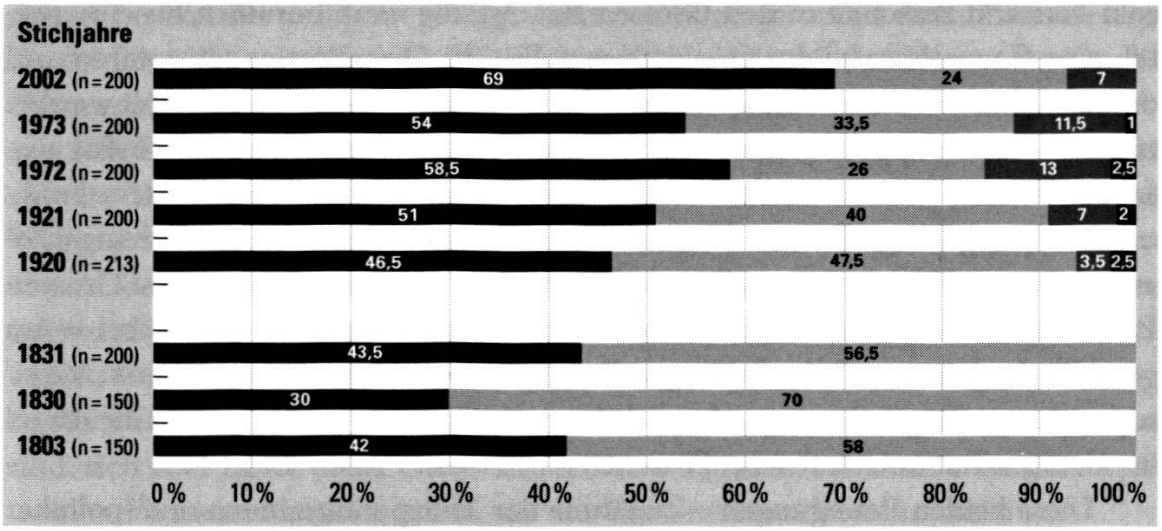

- Privatberuf(e)
- Privatberuf(e) und Mandate oder politische Funktion(en)
- nur Mandate oder politische Funktion(en)
- unbekannt

		1803	1830	1831	1920	1921	1972	1973	2002
A	Privatberuf(e)	63 (30)	45 (31)	83 (44)	99	102	120	108	138
B/D	Privatberuf(e) *und* Mandate oder politische Funktion(en)	87	105	113	101	80	52	67	48
C	*nur* Mandate oder politisch(e) Funktionen	–	–	–	7	14	26	23	14
?	unbekannt	(33)	(14)	(39)	6	4	5	2	–
	Total (= Anzahl Grossratssitze)	**150**	**150**	**200**	**213**	**200**	**200**	**200**	**200**

15-A. Übersicht über die Verteilung der Ratsmitglieder auf Privatberufe sowie amtliche und politische Funktionen für alle Stichjahre. Die Tabelle weist die absoluten Zahlen aus, während im Diagramm die sich daraus ergebenden Prozentwerte visualisiert sind. Für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 wird davon ausgegangen, dass die nicht fassbaren Grossräte keine weiteren Mandate bekleideten. In Klammern in der Zeile «Privatberuf(e)» steht die Zahl, für die sich in den Quellen konkrete Beruf(e) finden.

müssen. Aus dem bereits erwähnten Kapitel ging im Weiteren deutlich hervor, dass dabei die Zusammensetzung dieser Gruppe starken Veränderungen unterworfen war. Zunächst wirkten sich die Verberuflichungsprozesse im politischen System dahingehend aus, dass Mandatsträger der regionalen Ebene – vollberufliche Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten – aufgrund der zeitgenössischen Lesart des Gewaltentrennungsprinzips auch Mitglied des Grossen Rats werden konnten. Sie sind bereits im Stichjahr 1920 fassbar. Die Wählbarkeit ins Kantonsparlament wurde ihnen indessen durch die Verfassung des Jahres 1980 entzogen, und infolgedessen sank der Anteil dieser Gruppe zwischen den Stichjahren 1973 und 2002 auf null. Davon nicht betroffen waren die vollberuflich tätigen Gemeindeammänner, deren kleine Gruppe vor allem in den 1970er-Jahren Verstärkung erfuhr. Als Vertreter eines neuen Typus zogen dann im Stichjahr

1921 verstärkt Personen in den Grossen Rat ein, die hauptberuflich für eine Partei, eine Gewerkschaft oder eine andere politische Organisation tätig waren und die folglich ebenfalls zu den Berufspolitikerinnen oder -politikern gezählt werden müssen. Die Gruppe der Ratsmitglieder, die neben dem Grossratsmandat ausschliesslich im politischen Feld tätig war, wurde zunehmend von diesem Funktionärstypus geprägt. Daraus wiederum wird insgesamt ein Verberuflichungsprozess des politischen Systems deutlich, der in seiner Verflechtung mit dem Grossen Rat insgesamt aber nur bescheidene Ausmasse angenommen hat. Selbst wenn man für das Jahr 2002 alle diejenigen Personen dazuzählt, die bei weiteren Vereinigungen vorwiegend sozialer Ausrichtung angestellt waren, so erreicht ihr Anteil im Grossen Rat maximal zehn Prozent.

Diese beiden Bewegungen – Zunahme der Milizpolitikerinnen und -politiker im engeren Sinn ebenso wie der Berufspolitikerinnen und -politiker – führten zu einer sukzessiven Verkleinerung des Anteils derjenigen Ratsmitglieder, die neben privatberuflicher Tätigkeit und Grossratsmandat auch weitere politische Mandate innehatten und die sich so als Milizpolitikerinnen und -politiker im weiteren Sinn bezeichnen lassen. Insgesamt spiegelt sich darin der Wandel des Milizcharakters des aargauischen Grossen Rats. Die Gesamtmenge der Mandate der kommunalen, regionalen und kantonalen Ebene blieb zwischen 1803 und 2003 in etwa stabil, es traten einzig in einigen Gemeinden kommunale Parlamente an die Stelle von Gemeindeversammlungen. Bei der Untersuchung der Verflechtungen zwischen den Gremien der verschiedenen politischen Stufen zeigte sich, dass sich diese Mandate in der aargauischen Frühzeit und noch 1920 oder 1921 auf eine deutlich geringere Anzahl Köpfe als 1972, 1973 oder 2002 verteilten. Die Beurteilung der Werte für das Jahr 2002 wird allerdings frühestens im Licht der kommenden Legislaturperioden möglich. Erst dann wird beurteilt werden können, ob die geringe Vernetzung des Grossen Rats mit weiteren politischen Gremien als Folge der Verschiebungen der politischen Verhältnisse in den Grossratswahlen der Jahre 1997 und 2001 gesehen werden muss und dieser Umwälzung eine Phase der Konsolidierung folgen wird (die wiederum eine verstärkte Vernetzung mit sich bringen wird) oder ob es sich um die Akzentuierung eines langfristigen Trends handelt. Aber auch wenn das Stichjahr 2002 nicht berücksichtigt wird, tritt die Ausdifferenzierung der politischen Elite durch die breitere Verteilung der Mandate deutlich hervor. Anzufügen ist, dass gerade mit dem Regierungsrat und dem Obergericht weitere Bereiche des politischen Systems verberuflicht wurden und dass eine gleichzeitige Zugehörigkeit zum Grossen Rat für diese Mandate ausgeschlossen wurde. Während sie in der aargauischen Frühzeit ganz oder teilweise ebenfalls durch Grossräte wahrgenommen wurden, ist dies im 20. Jahrhundert verfassungsmässig ausgeschlossen, was die Verbreiterung der politischen Elite akzentuiert.

Diese Ausdifferenzierung führte auch zu einer gewissen Entkoppelung der politischen Ebenen. Gerade die personelle Verflechtung zwischen Grossem Rat und Bundesversammlung hat sich, wie im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmit-

glieder im Wandel der Zeit» gezeigt wurde, deutlich gelockert. Während sich also für die Jahre 1920 und 1921 noch ein beträchtlicher Anteil von Honoratiorenpolitikern nachweisen lässt, die gleichzeitig Mandate aller Ebenen bekleideten, scheinen sich Politikerinnen und Politiker in den Jahren 1972, 1973 und 2002 verstärkt auf eine Ebene zu konzentrieren. Dieses Resultat scheint auf den ersten Blick im Widerspruch zu den Ergebnissen der Untersuchung über die politischen Laufbahnen zu stehen, für die sich im Verlauf der Stichjahre des 20. Jahrhunderts keine substanziellen Verschiebungen feststellen liessen, wobei die Quellenlage,wie erwähnt, teilweise unsicher ist. Die Diskrepanz löst sich im Gesamtzusammenhang insofern auf, als die Wege ins Kantonsparlament weitgehend dieselben geblieben sind, sich aber heute mehr Grossrätinnen und Grossräte, sind sie einmal im kantonalen Parlament angekommen, auf das Grossratsmandat konzentrieren.

16 Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat als Erste Licht in das Dunkel der sozialgeschichtlichen Zusammensetzung der Parlamente auf kantonaler Stufe gebracht und so ein tragfähiges Fundament errichtet, auf dem weitere Untersuchungen für den Kanton Aargau und vielleicht auch für andere Kantone aufbauen können. Dazu seien nun abschliessend einige Wege aufgezeigt. Anzufügen ist, dass die vorliegende Untersuchung keineswegs für sich in Anspruch nimmt, die Sozialgeschichte des aargauischen Grossen Rats abschliessend dargestellt zu haben. Ein solches Vorhaben wäre von Anfang wegen fehlender Vorarbeiten, die für bestimmte Fragestellungen unerlässlich sind, zum Scheitern verurteilt gewesen.

Ausgehend von der geschaffenen Grundlage, wären weitere Quer- oder Längsschnitte denkbar. Eine Verdichtung über alle Zeiten müsste prioritär die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Blickfeld rücken, die aufgrund der gewählten Schlüsselepochen vernachlässigt werden musste. Eine Konzentration auf die vergangenen 30 Jahre könnte die geschlechtsspezifischen Unterschiede eingehender herausarbeiten und so auch der Frage nachgehen (die auf der Basis der zwei Stichjahre 1973 und 2002 nicht zu beantworten war), weshalb sich Männer und Frauen in Bezug auf das Alter, in dem sie in den Grossen Rat gewählt werden, unterscheiden.

Gerade für die ökonomischen Dimensionen der Erwerbsstrukturen fehlen Vorarbeiten, deren Bedeutung die vorliegende Untersuchung noch unterstrichen hat. Eine Fokussierung auf einzelne Mandate, also beispielsweise eine Untersuchung der Gemeindeammänner im Wandel der Zeit, könnte dazu beitragen, die Lücke zu schliessen, die in Bezug auf die Bedeutung der finanziellen Abgeltung politischer Arbeit im Milizsystem schweizerischer Ausprägung nach wie vor besteht. Dabei müsste auch die Frage eingehender untersucht werden, welchen Stellenwert die Entschädigung von Mandaten für selbständig Erwerbende hat.

Durch die Konzentration auf die Zeit, in der die Politikerinnen und Politiker dem Grossen Rat angehörten, mussten letztlich die Umstände im Dunkeln bleiben, wie sich die Wege ins Kantonsparlament gestalteten. Dazu konnten nur zwei Hypothesen falsifiziert werden: Einem politischen Engagement der Väter kommt keineswegs eine ausschlaggebende Bedeutung zu, und in Bezug auf die politischen Mandate der verschiedenen Stufen liess sich keine Normkarriere feststellen. Eine Untersuchung dieser Zusammenhänge müsste die Perspektive erweitern und insbesondere den Blick auf die weiteren Quellen sozialen Kapitals richten, seien sie in der Jugend oder im Erwachsenenalter anzusiedeln.

Das Sozialprofil des aargauischen Grossen Rats, das die vorliegende Arbeit herausgearbeitet hat, ermöglicht nun die Verknüpfung mit politologischen Fragestellungen. Nachdem nun die dominierenden Berufs- und Altersgruppen identifiziert wurden, könnte analysiert werden, welche politische Wirksamkeit diese Gruppen zu entfalten vermochten.

Die Vernetzung von politischer, militärischer und wirtschaftlicher Elite im Kanton Aargau schliesslich konnte nur insofern dargestellt werden, als sie sich innerhalb des Grossen Rats zeigt. Damit hat sie einen beträchtlichen Teil der politischen Elite ausgeleuchtet. Es wäre nun Gewinn bringend, wenn es einer Folgeuntersuchung gelingen würde, diese drei Bereiche im Licht des sich wandelnden Milizprinzips in einer umfassenden Studie zu integrieren.

17 Anmerkungen

Einleitung

1 Bronner, *Aargau*, Bd. 2, 87.

1 Fragestellung

1 Eichenberger weist in seinem Kommentar zur aargauischen Verfassung von 1980 darauf hin, dass der Milizstatus des Parlaments in der Verfassung nicht explizit gefordert werde, sieht aber in einem Wechsel von einem Milizzu einem Berufsparlament gleichwohl einen Entscheid, dem Verfassungsqualität zukomme. Eichenberger, *Verfassung*, 254.

2 Da diese während 170 von 200 Jahren ausschliesslich männlichen Geschlechts waren, wird in der Einleitung und in den Längsschnitten ab und an auf die weibliche Form (z. B. Grossrätin) verzichtet.

3 Vgl. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920*, 18.

4 Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 148f.

5 Vgl. Haltiner, *Milizarmee*, 42–44. Dort finden sich Hinweise zu weiterer Literatur.

6 Haltiner zeigte 1985 für unsere Zeit den deutlichen Einfluss des Wertewandels nach 1968 auf. Seine jährlichen Befragungen der Schweizerinnen und Schweizer zur sicherheitspolitischen Einstellung zeigen die aktuell herrschende Auffassung zum Milizprinzip als Grundlage der Wehrform in der Schweiz auf. Vgl. Haltiner, *Milizarmee;* Haltiner et.al, *Sicherheit 2003*. Für das andere Ende des abgesteckten Zeitraums kann auf die Dissertation von Schaufelberger hingewiesen werden, der darlegte, dass der Mythos des fried- und freiheitsliebenden demokratischen Bauern und Milizkriegers, der seine Heimat gegen adelige Vögte verteidigt, für das Spätmittelalter wenig mit der Realität zu tun hat, sondern dass sich auch damals die politische und militärische Partizipation auf der Basis des Milizprinzips in einem abgesteckten Rahmen bewegte. Schaufelberger, Walter: *Der alte Schweizer und sein Krieg: Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert*. Zürich 1952.

7 Münger, *Militär*. In einem Aufsatz hat Münger auf den besonderen Umstand hingewiesen, dass beim Aufbau der eidgenössischen Armee im 19. Jahrhundert konsequent auf eine Aufgabenteilung zwischen zivilem und militärischem Bereich und so auch auf die Bildung einer professionellen militärischen Führungsorganisation verzichtet wurde. Vgl. Münger, *Generalstabsoffiziere*, 231–254.

8 Vgl. zum Forschungsstand Kap. «Literatur- und Quellenlage», 33f.

9 Gesetzgebung, Haushaltautonomie und Kontrolle von Regierung und Verwaltung können – je nach System mit unterschiedlicher Gewichtung – als die wesentlichen Kompetenzen eines Parlaments bezeichnet werden. Vgl. Brockhaus 2002; *Lexikon der Politikwissenschaft*.

10 Im Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 69f., soll dann herausgeschält werden, wo sich der sozialgeschichtliche Zugang vom soziologischen und politologischen unterscheidet.

11 Das Jubiläumsbuch *150 Jahre Kanton Aargau*, das für die Zeit von 1803 bis 1953 alle Mitglieder des Grossen Rats aufführt, enthält insgesamt 3826 Namen. Die Liste ist nach Verfassungsperioden geordnet und führt deshalb eine grössere Anzahl von Personen mehrfach, sodass die effektive Mitgliederzahl für den Untersuchungszeitraum geringer ist. Wenn man ganz grob davon ausgeht, dass ein Drittel aufgrund dieser Doppeleinträge abzuziehen ist, so ergibt sich unter der Annahme, dass sich die durchschnittliche Verweildauer für die Zeit seit 1953 nicht verändert hat, für die gesamte Zeit 1803–2002 eine Zahl von etwa 3400 Personen.

12 In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass auch Gruner für die Untersuchung der Mitglieder der Bundesversammlung zwischen 1920 und 1968 nur noch Stichproben erhob, während er – mit Hilfe von zahllosen Mitarbeitern – für die Zeit zwischen 1848 und 1920 alle National- und Ständeräte dokumentiert hat. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920*, und Ders., *Bundesversammlung 1920–1968*.

13 So ist es z. B. nicht überraschend, dass im Grossen Rat der 1830er-Jahre ein Gleichgewicht zwischen Katholiken und Reformierten herrschte, weil die Parität der Konfessionen in den Verfassungen von 1814 und 1831 für den Grossen Rat festgeschrieben worden war. In der Zeit von 1803 bis 1814 und nach 1841 war die konfessionelle Zusammensetzung

demgegenüber nicht festgeschrieben, sodass sie im Licht der Spannungen zwischen den auch konfessionell verschiedenen Regionen des Kantons interessiert. Vgl. für *KV 1831,* Art. 34.

14 Das *Lexikon der Politikwissenschaft* definiert Norm wie folgt: «Allgemeine und verbindliche Verhaltensregel. Die Norm grenzt sich also ab: 1) von der Wirklichkeit, insofern sie ihr mit einer bestimmen Verhaltenserwartung entgegentritt und diese auch kontrafaktisch durchhält; 2) von der Einzelweisung, die keine generelle Regel, sondern eine individuelle Verhaltensanforderung darstellt (aber in Anwendung einer generellen Regel erfolgen kann); 3) vom Naturgesetz, das kein Sollen formuliert, sondern eine empirisch gewonnene Aussage über regelmässige tatsächliche Abläufe enthält.» Im vorliegenden Fall lassen sich Norm (z. B. Wahlrecht) und Normanwendung (z. B. Wahl) klar trennen, sodass nicht weiter darauf eingetreten werden muss, dass die Übergänge auch fliessend sein können. Vgl. *Lexikon der Politikwissenschaft,* Artikel, Norm(en), Bd. 2, 582ff., hier 582.

15 Vgl. zum Elitebegriff Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70, bes. 59f. und 67–69.

16 In dem Sinn, dass es nicht grundsätzlich überraschend ist, wenn Neuerungen eine gewisse Zeit brauchen, bis sie greifen.

17 Der Erarbeitung dieses Ansatzes ist das Kap. «Biografik», 40–55, gewidmet.

18 Es seien im folgenden jeweils die Schnittstellen zu benachbarten Wissenschaften aufgezeigt. Im Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 67–70, soll dann das Verhältnis der eigenen Arbeit zu diesen im folgenden genannten Disziplinen bestimmt werden.

19 Die einzelnen konkreten Dokumente werden im Rahmen der Darstellung im Teil «Querschnitte» vorgestellt. Dort finden sich auch die entsprechenden Quellenangaben.

20 Vgl. zur Theorie der Biografie Kap. «Biografik», 40–55, und zum Elitebegriff Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70.

2 *Personendatenbank*

1 Vgl. Kap. «Literatur- und Quellenlage», 32–36.

2 Eigentümlich ist z. B. das Wahlverfahren gemäss der Verfassung von 1814, nach dem rund ein Drittel des Grossen Rats vom Volk in den Kreisversammlungen direkt, ein Drittel vom Grossen Rat selbst aus einer von den Kreisversammlungen erstellten Kandidatenliste und das letzte Drittel von einem Wahlgremium gewählt wurde, wobei das Wahlgremium wiederum zu je einem Drittel vom Grossen Rat, vom Kleinen Rat und vom Appellationsgericht bestellt wurde, also de facto ein Kooptationselement darstellte.

3 Staehelin, *Aargau,* 82–88, hier 87.

4 Acht Grossräte wurden allerdings nach wie vor vom Grossen Rat selbst gewählt. Ein Element der Kooptation blieb also erhalten. Vgl. zur Verfassung von 1831 das Kap. «Das Parlament», 109.

5 Vgl. Kap. «Das Parlament», 104–117.

6 Teilrevisionen der Verfassung betrafen im Verlauf der 200 Jahre wohl verschiedentlich auch den Grossen Rat, sind aber von vergleichsweise geringerer Bedeutung.

7 Infolgedessen wird in der Tabelle der Mandatsverteilung auf die Parteien, die die Resultate der Gesamterneuerungswahlen seit 1917 präsentiert, das Jahr 2001 geführt. Vgl. Abb. 9-A.

8 Vgl. Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 67–70.

9 Ebd.

10 Dies kam gerade nach der Vergrösserung des Grossen Rats auf 200 Sitze im Jahr 1831 vor. Vgl. Kap. «Das Parlament», 109.

11 Dies hätte dazu geführt, dass Grossräte als erstmals Gewählte bezeichnet worden wären, die unter Umständen zum Zeitpunkt der relevanten Wahl bereits mehrere Amtsjahre hinter sich hatten, indem sie im Rahmen einer Ersatzwahl Ratsmitglied wurden oder «nachgerutscht» waren. Die Mechanismen zur Bereinigung von Vakanzen im Grossen Rat haben sich ebenfalls stark gewandelt. Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte im Teil «Querschnitte», die den juristischen Grundlagen gewidmet sind.

12 Die letzte Änderung geht ins Jahr 1991 zurück, als das Mindestalter zur Ausübung des Stimm- und des aktiven und passiven Wahlrechts von 20 auf 18 Jahre gesenkt wurde. Vgl. *KV 1980,* Art. 59.

13 Verfassungsgemäss wurden zwei Drittel der Sitze ausgelost, das letzte Drittel war in den Kreisversammlungen direkt gewählt worden. In einzelnen Kreisen waren dazu mehrere Versammlungen nötig. *ProtRegKom,* Bd. 1.

14 Z. B. ist es in einem Datenbankfeld mit Datumsformat nicht möglich, nur eine Jahrzahl einzugeben statt eines kompletten Datums. In den ältesten Zivilstandsregistern kommt es vor, dass zu einer Person kein Geburts- oder Taufdatum, sondern nur ein Geburtsjahr vermerkt ist.

15 Einige Ratsmitglieder wähnten so die Frauen diskriminiert.

16 Die aargauische Gesellschaft war wie die schweizerische überhaupt bis weit ins 20. Jahrhundert hinein patriarchalisch geprägt. So definierte sich der soziale Status über die Väter (resp. deren berufliche, politische und nicht zuletzt auch militärische Stellung) und kaum über die Mütter, die von diesen öffentlichen Tätigkeiten lange ausgeschlossen blieben. Vgl. dazu Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert.* Es scheint, dass die erwähnten

Ratsmitglieder über diesen historischen Umstand, der die Gestalt des Datenerhebungsbogens entsprechend beeinflusste, irritiert waren und aus dieser Haltung heraus reagierten. Offenbar wurden diese Überlegungen im Begleitschreiben zum Versand an den Grossen Rat zu wenig deutlich. Das Jahr 1973 als der Zeitpunkt, zu dem Frauen gleichberechtigt in die politische Öffentlichkeit traten, wurde als wichtiges Schlüsseljahr eingestuft. Daraus sollte ersichtlich werden, dass von einer Diskriminierung nicht die Rede sein kann.

17 Vgl. unten Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70.

18 Anceau hat demgegenüber seine Prosopografie der Deputierten des zweiten Kaiserreichs mit dem ebenfalls evaluierten Programm «File Maker Pro» bewältigt, das zweifellos einen leichten Einstieg ermöglicht, indem rasch die nötigen Datenbankfelder definiert und die Layouts geschaffen sind, die technischen Möglichkeiten sind aber gegenüber «Microsoft Access» deutlich geringer, da «File Maker Pro» keine relationale Datenbank schafft. Modifikationen von bereits eingegebenen Daten, Verknüpfungen von eingegebenen Daten über Abfragen und Berichte sind kaum oder gar nicht möglich. Vgl. Anceau, *Second Empire.*

19 Es wurden durchlaufende Nummern verwendet, die weiter keine Bedeutung haben. Es wurde darauf verzichtet, ein Nummerierungssystem nach inhaltlichen Kriterien zu erstellen. Dies drängt sich eher bei genealogischen Arbeiten auf, um z. B. Personen rasch einer Generation zuordnen zu können. Im Text wird diese Nummer dem Personennamen als Verweis auf die Kurzbiografien tiefgestellt beigefügt, um eine zweifelsfreie Identifikation zu ermöglichen.

20 Es wäre auch die Erfassung z. B. der politischen Karriere in einem einzigen Textfeld denkbar. Es ist aber ohne weiteres einsichtig, dass so die erfassten Daten weder sortiert noch sonst technisch weiter verarbeitet werden können, und dies ist doch eigentlich der Hauptzweck einer elektronischen Datenbank.

21 Beispiele einer geschlossenen Tabelle: Kantone (als Grundlage für die Erfassung des Heimatkantons/der Heimatkantone einer Person), Religion resp. Konfession. Beispiel einer offenen Tabelle: Berufe.
Es erwies sich im Verlauf der Recherchen, dass weniger Merkmale mit geschlossenen Listen erfasst werden konnten, als ursprünglich gedacht, dass da und dort Ausnahmen auftauchten, die integriert werden mussten. Z. B. schien die Liste der politischen Mandate auf den Stufen Gemeinde, Kreis, Bezirk, Kanton und Bund zunächst abschliessend definierbar, weil davon ausgegangen wurde, dass die Grossräte ihre politische Karriere nur im Aargau absolvierten. Das Beispiel Arthur Schmid$_{5768}$, der zunächst Zürcher Kantonsrat und dann Grossrat im Kanton Aargau war, führte auch zur Ausweitung dieser Tabelle.

22 Aufgrund der grundsätzlich anderen und in den verschiedenen Kantonsteilen vor 1798 mannigfaltig verschiedenen Bezeichnungen wurde diese Tabelle von derjenigen der politischen Mandate nach 1803 unterschieden, um so die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

23 Dies ermöglicht eine parallele Eingabe von recherchierten Daten durch mehrere Personen. Die gewählte Struktur ermöglicht auch die gleichzeitige Verwendung der Datenbank für mehrere kollektivbiografische Untersuchungen durch verschiedene Personen.

24 «Endberuf» meint den von einer Person am Ende ihrer beruflichen Karriere ausgeübten Beruf. Als Stichjahr wurde dabei das Alter von 50 Jahren genommen.

25 Findet sich z. B. eine Angabe, dass jemand bei der Wahl in den Grossen Rat im Alter von 45 Jahren den Beruf des Landwirtes ausgeübt hat, so kann aufgrund der hohen Kontinuität in diesem Beruf vermutet werden, dass er auch mit 30 Jahren bereits Landwirt war.

26 Restmenge «dunkler Daten» sollen im Weiteren eben jene Mengen fehlender Angaben in der jeweiligen Gesamtheit genannt werden.

27 Konkret sind Gemeindeverwaltungen nur in wenigen Fällen in der Lage, über die Zusammensetzung des Gemeinderats vor 20 oder 80 Jahren Auskunft zu geben. Die Staatskalender führen über weite Strecken jeweils die amtierenden Mitglieder der Gemeindebehörden auf, es fehlen aber Angaben zur Mandatsdauer. Auf eine Rekonstruktion der politischen Laufbahnen aus den Staatskalendern musste nur schon deshalb verzichtet werden, weil die rudimentären Angaben zu den Personen selten eine zweifelsfreie Identifikation erlauben. Wo lokalhistorische Arbeiten tatsächlich die Zusammensetzung der Gemeindebehörden rekonstruiert haben, bleibt die Zuordnung der Personen schwierig, da gerade in kleinen Gemeinden oftmals gleiche Namen und Vornamen auftauchen. Vgl. zu den Tücken der Quellenlage im Feld der politischen Laufbahnen Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210, bes. 205.

28 Vgl. dazu näher Kap. «Die Parlamentarier», 121f.

3 Literatur- und Quellenlage

1 Vgl. dazu unten Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 59–70.

2 Gruner, *Bundesversammlung 1848–192;* Ders., *Bundesversammlung 1920–1968.*

3 Jaun, *Generalstabskorps 1804–1874;* Ders., *Generalstabskorps 1874–1945.*

4 GUISOLAN, *Biographie collective.* Die von ihm untersuchte Personengruppe überschneidet sich indessen nur in zwei Fällen mit derjenigen der vorliegenden Arbeit, sodass sie nicht weiter zu Rate gezogen werden konnte.
5 HAGMANN, *Bernischer Kantonalstab.*
6 LÄTSCH, *Militärische Ausbildung.*
7 KLÖTI, *Chefbeamten.*
8 BURGER, *Zuger Regierungsrat.*
9 FUCHS, *Frauen;* BURGER, RUEDI: *Wahlchancen von Kandidaten für ein Gemeindeparlament: Merkmale der Kandidaten und ihr Wahlresultat in den Einwohnerratswahlen Windisch 1974.* Zürich 1976.
10 PFEIFHOFER, *Nationalrat;* ANCEAU, *Second Empire.*
11 KÖLZ, *Verfassungsgeschichte;* DERS., *Quellenbuch.*
12 TSCHANNEN, *Stimmrecht;* SCHWINGRUBER, *Stimmrecht;* FELDER, *Wahl;* HENNINGER, *Gleichberechtigung;* KLÄY, *Zensuswahlrecht;* SCHÄLCHLIN, *Proportionalwahlverfahren;* CAHN, *Verhältniswahlsystem;* KLÖTI, *Proportionalwahl.*
13 WÜTHRICH, *Volksrechte.* Der darin enthaltende historische Rückblick referiert indessen einzig den Stand der Verfassungen, ohne die einzelnen Elemente in den Zusammenhang einer staatsrechtlichen Ideengeschichte zu stellen. Einen kurzen Überblick über die aargauische Verfassungsgeschichte publizierte HANS JÖRG HUBER$_{6200}$ 1966 im Aargauer Volksblatt. HUBER, *Verfassungsgeschichte.*
14 STÄNZ, *Parität;* KERN, *Kompetenzen;* LANDOLT, *Kompetenzen.*
15 AUBERT, JEAN-FRANÇOIS: *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1998.* Basel 1998; *Das Parlament, «Oberste Gewalt des Bundes»? Le Parlement, «Autorité suprême de la Confédération»? Il Parlamento, «Potere supremo della Confederazione»? Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, Mélanges sur l'Assemblée fédérale à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération, Miscellanea sull'Assemblea federale in occasione del 700esimo anniversario della Confederazione.* Bern 1991.
16 STADLIN, *Parlamente.*
17 VATTER, *Demokratien.*
18 HALDER, *Aargau;* STAEHELIN, *Aargau;* GAUTSCHI, *Aargau;* SEILER/STEIGMEIE, *Aargau.*
19 Die Historische Gesellschaft des Aargaus hat dazu am 24. Mai 2003 eine Tagung durchgeführt, um die Schliessung dieser Lücke nun voranzutreiben. Eine Standortbestimmung findet sich in der Jahresschrift 2003 dieses Vereins.
20 BIRCHER, *Fricktal.*
21 Vgl. dazu eingehender Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.
22 *BLAG.*
23 *Lebensbilder.*
24 *Aargau in Zahlen.*
25 *HBLS; HLS.*
26 *BLAG; Lebensbilder; Aargau in Zahlen.*
27 *Schweizerisches Geschlechterbuch;* AELLEN, *Zeitgenossen-Lexikon; In memoriam.* Eine nützliche Übersicht zu biografischen Nachschlagewerken hat MENTSCHL in einem Aufsatz vorgelegt: MENTSCHL, CHRISTOPH: *Biographisch-lexikalisches Arbeiten. Gedanken zu Theorie und Praxis fächerübergreifender biographischer Lexika mit besonderer Berücksichtigung des Österreichischen Biographischen Lexikons.* In: WINKELBAUER, *Lebenslauf,* 47–67.
28 MÜLLER, *Politische Presse, 19.Jh.;* DERS., *Politische Presse, 20.Jh.*
29 Vgl. dazu auch den Artikel von MÜLLER, ANDREAS: *Die Archivierung der Aargauer Presse, ein Wegweiser. In: Argovia* 114(2002), 225–231.
30 Stellvertretend seien genannt: BRIAN SCHERER, SARAH/SAUERLÄNDER, DOMINIK/STEIGMEIER, ANDREAS: *Das Kirchspiel Leuggern. Geschichte von Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt und Leuggern.* Böttstein etc. 2001; BAUMANN, *Bözberg.*

4 Aufbau der Arbeit

1 Vgl. zur Auswahl der Stichjahre Kap. «Auswahl der Schlüsseljahre», 22–25.
2 Vgl. Kap. «Kernfragen», 18.

5 Biografik

1 Vgl. zur Geschichte dieser Darstellungsform vor allem die Dissertation von HÄHNER, *Biographik,* und aus literaturwissenschaftlicher Perspektive die Habilitationsschrift von SCHEUER, *Biographie.*
2 So weist BULST auf die starke Interdepenz zwischen Materialgrundlage resp. Sammeltätigkeit von biografischen Angaben und deren Auswertung hin. BULST, *Prosopographie,* 4.
3 JANDER, *historische Biographie,* 4.
4 Einen Überblick über die biografischen Arbeiten in den Sozialwissenschaften hat SIGRID PAUL 1979 vorgelegt. Vgl. PAUL, SIGRID: *Begegnungen: Zur Geschichte persönlicher Dokumente in Ethnologie, Soziologie, Psychologie.* 2 Bde. Hohenschäftlarn 1979. Zur Biografie als literarische Form Vgl. KOOPMANN, *Biographie,* 45–65.
5 So findet sich das aristotelische Drama mit seinen fünf Phasen 1. Exposition, 2. Steigerung, 3. Höhepunkt, 4. Peripetie, evtl. Retardation, 5. Auflösung in der Katastrophe oder Überwindung des Konfliktes. Vgl. WILPERT, *Sachwörterbuch der Literatur.* Als Beispiel dafür sei THOMAS MORUS' *History of Richard III* genannt. MORUS, THOMAS: *Die Geschichte König Richards III.* Übersetzt, eingeleitet und kommentiert v. HANS P. HEINRICH (= Werke, Bd. 3). München 1964.
6 HÄHNER nennt dafür die 98 n.Chr. veröffentlichte Biografie von Agricola, verfasst durch den römischen Geschichtsschreiber Publius

[?] Cornelius Tacitus (um 55–115 n. Chr.). Hähner, *Biographik,* 38–40. Zu den Wurzeln in Griechenland vgl. ebd., 35–37.

7 Er führt Suetons Kaiserbiografien als frühe Beispiele an. Vgl. Hähner, *Biographik,* 38f.

8 Lebensbeschreibung eines Heiligen, später auch Bezeichnung der wissenschaftlichen Disziplin, die sich mit den Heiligen beschäftigt. Bayer/Wende, *Wörterbuch zur Geschichte; Lexikon des Mittelalters,* Bd. 4, Stuttgart 1999.

9 Vgl. dazu Hähner, *Biographik,* 46–49.

10 Schumacher hat z. B. in der Zeit des Zweiten Weltkriegs die von ihm dargestellte Person des Schweizer Generals Ulrich Wille durch die Verwendung von Bibelstellen zum Propheten und Erlöser stilisiert. Schumacher, Edgar: *General Urich Wille: Sein Weg zur kriegsgenügenden Miliz.* Zürich 1940, bes. 8f. und 17f.

11 Hähner, *Biographik,* 62. Zum politischen Hintergrund der pädagogischen Konzepte des 18. Jahrhunderts erscheint demnächst die Habilitationsschrift von Tröhler, *Republikanismus.*

12 Vgl. dazu den folgenden Abschnitt. Hähner bezeichnet die Zeit als Epoche zwischen Aufklärung und Historismus. Vgl. Hähner, *Biographik,* 82–104.

13 Im Jahr 1804 gab es in Deutschland gerade einmal einen Lehrstuhl für Geschichte, 1850 waren es bereits über 30, 1880 74 und im Jahr 1907 sogar 100 Lehrstühle. Vgl. Weber, *Priester,* 55.

14 Wehler, *Historische Sozialwissenschaft,* 87.

15 So auch Oelkers, *Biographik,* 296; auch Schulze, *Biographie,* 509.

16 Hirscher, Gerhard: *Die Biographie in der Diskussion der Geschichtswissenschaft.* In: *Geschichte, Politik und ihre Didaktik* 17(1989), 114–123, hier 122, zit. nach: Hähner, *Biographik,* Anm. 35, 6f.

17 Unter «Normalbiographie» versteht sie die biografische Darstellung des «Normal-» oder «Durchschnittsmenschen». Dieser von Hähner paradigmatisch genannte Ansatz wird weiter unten noch ausgeführt. Röckelein, *Psychohistorische Methode,* 21f. Hähner skizziert die Entwicklung der Biografik in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg wie folgt: 1945–1970: die Biografik im erneuerten Historismus. 1970er-Jahre: die Biografik in der Diskussion um das Konzept der Historischen Sozialwissenschaft. 1980er-Jahre: die Biografik in der Diskussion um das Konzept der Alltagsgeschichte. Vgl. Hähner, *Biographik,* 4–8.

18 Wehler verweist auf 50 Bände der Taschenbuchreihe *Persönlichkeit und Geschichte,* die auch durch Fachhistoriker verfasst wurden. Wehler, *Geschichtswissenschaft,* 8.

19 Als prominente Vertreter der Blütezeit des historischen Romans in der Zwischenkriegszeit sind Emil Ludwig und Stefan Zweig zu nennen. Es unterstreicht die Breite und Offenheit des Konzepts Biografie, dass sich aus literaturwissenschaftlicher Perspektive unter diesem Sammelbegriff so unterschiedliche Dinge wie Grabinschriften, Todesanzeigen, Nekrologe, voluminöse Lebensdarstellungen, Lexikonartikel, biografische Romane, hagiografische oder auch persiflierende Werke fassen lassen. Vgl. Koopmann, *Biographie,* 46.

20 Vgl. Scheuer, *Biographie,* 182–188.

21 Z. B. warb die Beilage zur renommierten deutschen Wochenzeitung *Die Zeit,* die der Frankfurter Buchmesse 2001 gewidmet war, auf dem Titelblatt an zweiter Stelle nach der Rubrik «Erfundene Welt» (Romane) mit der Rubrik «Erzähltes Leben», die Biografien gewidmet war. *Zeit-Literatur,* Sonderbeilage zu *Die Zeit,* 56. Jg./2001, Nr. 41, 4.10.2001.

22 Hähner, *Biographik,* 250.

23 Auch die mittelalterliche Hagiografik dürfte den Unterschied zu diesem neuen Konzept deutlich machen, indem sich dort das Individuum nur über die Annäherung an ein Ideal definierte, dem ein statisches Charakterbild zu Grunde lag. Ähnliches gilt für die exemplarische Biografik der frühen Neuzeit. Vgl. Hähner, *Biographik,* 49–55.

24 Hähner, *Biographik,* 83–87, hier 83.

25 Herder, Johann Gottfried: *Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele: Bemerkungen und Träume* (zuerst 1778). In: Ders.: Sämtliche Werke, Bd. 8, 165–235, hier 198, zit. nach: Hähner, *Biographik,* 84.

26 Hähner, *Biographik,* 250.

27 Vgl. dazu v. a. Hähner, *Biographik*; auch Schieder, *Geschichte als Wissenschaft,* 159.

28 Hähner, *Biographik,* 84.

29 Hähner, *Biographik,* 250.

30 Bourdieu, *L'Illusion biographique,* 69.

31 Als Beispiel dafür sei ein Satz aus einem Buch über Charles de Gaulle angefügt: «Fest steht, der nationale Wille und der Wille zur Herrschaft – de Gaulle bestätigt sie seit seiner Kindheit.» Tournoux, Raymond: *Jamais Dit.* Plon 1971, 24, zit. nach: Kapferer, Reinhard: *Charles de Gaulle: Umrisse einer politischen Biographie.* Stuttgart 1985, 18. Kapferer problematisiert dabei derartige Vorstellungen und führt weitere Beispiele an.

32 Bourdieu, *L'illusion biographique,* 69. Fuchs reflektiert den Begriff «Biografie» als der bürgerlichen Lebenswelt entstammend und verweist auf verschiedene Erzählmuster und Orientierungsfolien, die biografische Schilderungen beeinflussen. Fuchs, *Forschung,* 11 und 31–54.

33 Wehler erwähnt als positives Beispiel dafür u. a. Lothar Gall: *Benjamin Constants politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz.* In: Wehler, *Geschichtswissenschaft,* 8. Auch Gautschis Guisan-Biografie ist hier zu nennen: Gautschi, Willi: *General Henri Guisan:*

Die schweizerische Armeeführung im Zweiten Weltkrieg. Zürich 1989.

34 Der Begriff wurde von DILTHEY geprägt. DILTHEY, *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften,* 246, zit. nach: HÄHNER, *Biographik,* 204.

35 HÄHNER, *Biographik,* 27ff.

36 EMIL LUDWIG hat polemisch gefragt, ob wohl die Geschichte in diesem Bereich die Entwicklung verschlafen habe. Die Ablehnung der Psychologie für das Feld der Biografie, die ECKHART KEHR von der «psychoanalytischen Dekadenz» hatte sprechen lassen, weichte sich erst nach 1945 unter dem Einfluss US-amerikanischer Arbeiten auf. Vgl. dazu SCHEUER, *Biographie,* 166ff.

37 WEHLER, *Geschichtswissenschaft,* 17.

38 WEHLER, *Vorwort.* In: DERS., *Psychoanalyse,* 5.

39 WEHLER, *Geschichtswissenschaft,* 16.

40 DROYSEN, JOHANN GUSTAV: *Geschichte Alexanders des Grossen* (zuerst: Berlin 1833). Hg. v. ERICH BAYER (= Geschichte des Hellenismus, Teil 1), Tübingen 1952, 207, zit. nach: HÄHNER, *Biographik,* 113f.

41 HÄHNER, *Biographik,* 27ff.

42 HÄHNER, *Biographik,* 113.

43 DROYSEN, *Historik,* 243.

44 WEHLER, *Geschichtswissenschaft,* 9; so auch SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft,* 158f. Daran änderten auch alle die autokratischen Regimes der 30er- und 40er-Jahre des 20. Jahrhunderts nichts, die wohl den grossen Einfluss von Führergestalten zeigten, in der Politik nach 1945 aber den Versuch zur Folge hatten, den Entscheidungsspielraum von Einzelpersönlichkeiten zu beschränken. In der Geschichtswissenschaft wiederum löste dies eine ausgeprägte Skepsis gegenüber der Geschichte grosser Männer aus. GERHARD RITTER stellte auf dem deutschen Historikertag 1949 zunächst einmal eine «gewisse Hilflosigkeit gegenüber dem modernen Massenmenschentum» fest. Zit. nach: KOCKA, *Struktur und Persönlichkeit,* 156.

45 STONE geht für den angelsächsischen Sprachraum von denselben Zusammenhängen aus, wobei er das «politische und moralische Desaster» des Ersten Weltkriegs als Ursache sieht und so den Paradigmawechsel früher ansetzt. STONE, *Prosopographie,* 72.

46 HÄHNER weist auch auf den Geniekult des 19. Jahrhunderts hin. HÄHNER, *Biographik,* 222; KOCKA streicht die Bedingtheit des Historikers in seiner Gegenwart ebenfalls heraus und stellt die Etablierung der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert als mit einem Verengungsprozess auf die politische Geschichte verknüpft dar. KOCKA, *Sozialgeschichte;* anders SCHIEDER, der den Akzent trotz Einflussmöglichkeiten des Individuums für das 19. Jahrhundert auf die Strukturen, die «Macht der Überlieferung» legt. SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft,* 164f.

47 Vgl. zum Lamprecht-Streit SCHULZE, *Biographie,* 509, oder HÄHNER, *Biographik,* 187–198. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert in Deutschland sehr stark kleindeutsch-protestantisch geprägt war. HÄHNER, *Biographik,* Anm. 81, 20.

48 KARL LAMPRECHT sprach von *«individualistischer und kollektivistischer Geschichtsauffassung».* Vgl. HÄHNER, *Biographik,* Anm. 61, 191.

49 DROYSEN, *Erhebung der Geschichte,* 1–22, wieder abgedruckt in: DERS., *Historik,* 451–469, hier 462, zit. nach: HÄHNER, *Biographik,* 192.

50 Vgl. zur gegenseitigen Bedingtheit von Individuum und Kontext oder Personen und Strukturen: LORENZ, *Konstruktion,* 286f., oder auch SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft,* 177.

51 LENZ, MAX: *Rankes biographische Kunst und die Aufgaben des Biographen* (= Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität, König Friedrich Wilhelm III., am 3. August 1912), Berlin 1912, 13, zit. nach: HÄHNER, *Biographik,* 199.

52 DEMANDT, *Ungeschehene Geschichte,* 25.

53 HÄHNER, *Biographik,* 25.

54 «Indem eine lebendige Persönlichkeit dargestellt werden soll, darf man die Bedingungen nicht vergessen, unter denen sie auftritt und wirksam ist.» RANKE, LEOPOLD VON: *Geschichte Wallensteins,* Leipzig 1869, V.

55 METZ, KARL-HEINZ: *Grundformen historiographischen Denkens: Wissenschaftsgeschichte als Methodologie, dargestellt an Ranke, Treitschke und Lamprecht, mit einem Anhang über zeitgenössische Geschichtstheorie.* München 1979, 133, zit. nach: HÄHNER, *Biographik,* 125.

56 HÄHNER, *Biographik,* 125.

57 HÄHNER, *Biographik,* 263.

58 HÄHNER, *Biographik,* 265.

59 HÄHNER, *Biographik,* 262–267. Dahingehend äusserte sich auch schon SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft,* 147f.

60 Vgl. dazu ACHAM/SCHULZE, *Teil und Ganzes.* Die Einleitung (9–29) der beiden Herausgeber zeigt einen Überblick über die Entwicklung der methodologischen Diskussion zu dieser Frage im 19. und 20. Jahrhundert.

61 HÄHNER, *Biographik,* 32.

62 HÄHNER, *Biographik,* 29.

63 HÄHNER, *Biographik,* 31.

64 MARX, KARL: *Thesen über Feuerbach,* (geschrieben: 1845). In: KARL MARX/FRIEDRICH ENGELS: Werke. Hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands [MEW], Bd. 3, Berlin-Ost, 5–7, hier 6, zit. nach: HÄHNER, *Biographik,* 30.

65 HÄHNER, *Biographik,* 29.

66 HÄHNER führt die folgenden Beispiele an: STRAUSS, DAVID FRIEDRICH: *Christian Märklin: Ein Lebens- und Charakterbild aus der Gegenwart.* Mannheim 1851. «In dieser Revolutionsbiographie seines Freundes Märklin bündelt

Strauss wie in einem Brennspiegel alle wesentlichen Erfahrungsstufen, die das liberale Bildungsbürgertum in der Revolutionszeit durchlaufen hat: die vorschnelle Hoffnung auf die Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Lebensträume, das Zufriedengeben mit den Märzerfolgen, die ‹Vereinbarungsstrategie› ‹eines legalen Reformkurses mit Regierung und Verwaltung›, die ‹Aversion gegen den anarchischen Charakter der Volksbewegungen› und schliesslich die resignierende Flucht in die Bildungswelt.» Hähner, *Biographik,* 168.
Poeschel, Johannes: *Eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie: Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Leipzig 1883.* «In ihr [der Biographie des sächsischen Pfarrers Christian Lehmann] wird sehr anschaulich das Alltagsleben in einer kleinen Landstadt während des Dreissigjährigen Kriegs beschrieben.» Hähner, *Biographik,* 163.

67 Hähner nennt als frühe Werke Schroeckh, Johann Matthias: *Allgemeine Biographie,* 8 Bde. Berlin 1767–1791. Das Sammelwerk *Der Biograph,* 8 Bde. Halle 1802–1809. Auch Johann Gottfried Herders Zeitschrift *Adrastea.* Leipzig 1801–1803. Vgl. zu den Sammelbiografien Hähner, *Biographik,* 76–81. Als monumental können die grossen Nationalbiografien bezeichnet werden, die ohne weiteres 50 und mehr Bände umfassen konnten: Michaud, L.G.: *Biographie universelle ancienne et moderne,* 45 Bde. Paris 1843–1865 (1. Auflage), 1854–1865 (2. Auflage) [sic]; Wurzbach, C. v.: *Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich,* 60 Bde. Wien 1856–1891; *Allgemeine Deutsche Biographie.* Hg. durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, 56 Bde. Leipzig 1875–1912; *Dictionary of national biography.* Hg. v. L. Stephen, 63 Bde. und 9 Supplement-Bde. London/New York 1885–1900, um nur einmal die frühen Werke zu nennen.

68 Wobei festzuhalten ist, dass die französische Historiografie in der Tradition der Annales ebenfalls erst im Verlauf der 1960er-Jahre die Methode der Kollektivbiografie nutzbar gemacht hat. Vgl. Stone, *Prosopographie,* 90.

69 Hähner, *Biographik,* 256.

70 Levi hat diese in einer Typologie biografischer Ansätze in einem Annales-Aufsatz dargelegt. Levi, *biographie,* 1329f.

71 Jaun, *Generalstabskorps 1804–1874;* Ders., *Generalstabskorps 1874–1945.*

72 Schröder, *Kollektive Biographien.* In: Ders., *Lebenslauf und Gesellschaft,* 10. Dieser Sammelband ist aus einer Sektion eines Historikertages hervorgegangen. Vgl. *Bericht über die 34. Versammlung deutscher Historiker,* 58–66.

73 Schröder, *Kollektive Biographien,* 9. Oben wurden die kontroversen Diskussion um den Stellenwert der Biografie in der Geschichtswissenschaft zwischen Krise und Renaissance dargelegt, die um die Frage nach der Gewichtung des Individuums resp. der Strukturen in der Geschichte kreist. Dieselbe Kontroverse wurde in den 1970er-Jahren für die Kollektivbiografie geführt, der vorgeworfen wurde, sie führe zur «Entpersonalisierung» der Geschichte und wolle «Pest, Hunger, Tod, Furcht, Familientraditionen usw.» als neue Personen einführen. Bulst verwahrt sich zu Recht gegen diese Kritik, «da hier ein Gegensatz formuliert wird, der in dieser prinzipiellen Schärfe nicht besteht.» Bulst, *Prosopographie,* 6.

74 Zit. nach: Bulst, *Prosopographie,* 7. Sir Lewis Namier ist einer der Väter der Prosopografie in der englischen Geschichtswissenschaft. Stone hat in gewohnt pointierter Art die Gruppe der Historiker, die die Geschichte Grossbritanniens im 18. Jahrhunderts unter Namiers dominierendem Einfluss sehr stark prosopografisch angingen, als *«Namier, Inc.»* bezeichnet. Stone, *Prosopographie,* 69.

75 Auf die Wurzeln paradigmatischer Biografik in der römischen Kaiserzeit wurde ebenso hingewiesen wie auf konkrete Werke aus dem 19. Jahrhundert. Vgl. oben.

76 Schulze, *Biographie,* 508–518.

77 Schröder, *Kollektive Biographien,* 14f.

78 Stone gibt an, dass der Begriff Prosopografie bereits im Jahr 1743 belegt sei. Stone, *Prosopographie,* Anm. 1, 93. Bulst führt die Etymologie gar ins Jahr 1537 zurück und weist auch darauf hin, dass der Begriff Prosopografie in den Jahresbibliografien Deutschlands und Frankreichs ebenso fehle wie in Le Goffs Lexikon *La Nouvelle Histoire,* das 1978 in Paris erschien. Damit hat die Prosopografie wohl eine lange etymologische Geschichte, zählt aber wie die Kollektivbiografie auch zu den jüngeren Darstellungsformen. Bulst, *Prosopographie,* 1f. Zur Unterscheidung der beiden Begriffe vgl. den folgenden Abschnitt.

79 Vgl. Simon, *Historiographie,* Kap. 8.4: Der internationale Durchbruch der Sozialgeschichte – die Historie als «Historische Sozialwissenschaft» in Deutschland, bes. 225–229. Die Bezeichnung dieser Schule veränderte sich dabei im Verlauf der letzten 30 Jahre von Gesellschaftsgeschichte über Sozialgeschichte zu der von Hans-Ulrich Wehler postulierten Historischen Sozialwissenschaft.

80 Becker hebt z. B. die Bedeutung der biografischen Forschungsprojekte der Universität Chicago aus den 1920er-Jahren für die Soziologie hervor. Becker, *Biographie,* 106. Stone verweist auf einen eigentlichen Aufschwung von Prosopografien und Kollektivbiografien in Grossbritannien in den 1920er- und 1930er-Jahren. Dabei sieht er die Wurzeln ebenfalls in der Abkehr von der traditionellen Historiografie des 19. Jahrhunderts. Stone, *Prosopographie,* 70.

81 Vgl. Nolte, Paul: *Historische Sozialwissenschaft.* In: Eibach/Lottes, *Kompass der Geschichtswissenschaft,* 54f.

82 Toynbee, Arnold J.: *Reconsiderations: A Study of History,* XII. London 1961, 122, zit. nach: Hughes, *Geschichte und Psychoanalyse,* 42.

83 Gestrich, *Biographieforschung,* 23.

84 Eine Sektion des deutschen Historikertages 1974 einigte sich für Prosopografie auf die folgende Definition: «Sammlung und Verzeichnis aller Personen eines nach Raum und Zeit abgesteckten Lebenskreises.» Dieser wurde der Begriff «historische Personenforschung» gegenübergestellt, womit die Auswertung von Prosopografien gemeint sein sollte. Bulst unterscheidet weiter zwischen «Personenforschung» und «biographischer Forschung», indem er Ersterer die Aufgabe zuweist, die soziale Dimension stärker herauszuarbeiten. Bulst, *Prosopographie,* 3.

85 Er stellte diesen neben die Begriffe «Sammelbiographie» und «Analyse multipler Karrierewege». Stone, *Prosopographie,* 6. Schröder kritisiert diesen Sprachgebrauch. Schröder, *Kollektive Biographien,* 7. Bulst führt an, dass die Althistoriker den Begriff «Prosopographie» verwenden, die Neuzeithistoriker «collective biography» oder «Sammelbiographie» oder «quantitative Personenforschung», die Sozialwissenschaftler von «multiple career line analysis» oder «multiplen Karrierewegen» sprechen, Soziologen auch von «collective life histories». Entsprechend der wissenschaftlichen (Teil-)Disziplin stehen immer wieder andere Aspekte im Vordergrund, eine scharfe Trennung der Begriffe hat sich aber nicht durchgesetzt. Bulst plädiert aus Gründen der Verständigung im internationalen Umfeld für den Begriff «Prosopographie» (frz. «prosopographie», engl. «prosopography»). Bulst, *Prosopographie,* 4.

86 Bayer/Wende, *Wörterbuch zur Geschichte.*

87 Stone, *Prosopographie,* 64.

88 Schröder, *Kollektive Biographien,* 8.

89 Dies verbindet die Kollektivbiografie, wie oben erwähnt, mit der Sammelbiografie. Die für die vorliegende Arbeit nötigen Überlegungen zur Klärung der Auswahl zu untersuchenden Personengruppe wird im folgenden Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70. vorgenommen.

90 Schröder et al., *Parlamentarismusforschung,* 71.

91 Wobei einzuschränken ist, dass sich die vorliegende Arbeit wohl für verwandtschaftliche Beziehungen interessiert, aber nicht ausschliesslich politikgeschichtlich ausgerichtet ist, so wie das die Elitenschule gemäss Stone ist. Stone, *Prosopographie,* 65f.

92 Der traditionellen Unterteilung der Geschichtswissenschaft folgend, bleiben Arbeiten aus der Alten Geschichte und der Mediävistik im Weiteren ausgeklammert.

93 Schröder, *Kollektive Biographien,* 15.

94 Für die Schweiz können für die Bereiche Politik/Staat/Verwaltung die erwähnten Arbeiten von Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920;* Ders., *Bundesversammlung 1920–1968;* Jaun, *Generalstabskorps 1804–1874;* Ders., *Generalstabskorps 1874–1945;* Burger, *Zuger Regierungsrat,* und Hagmann, *Bernischer Kantonalstab,* genannt werden.

95 Best hat in seiner Habilitation deutsche und französische Parlamentariergruppen um 1848 verglichen. Best, Heinrich: *Die Männer von Bildung und Besitz: Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49.* Düsseldorf 1990 (ursprünglich Habilitation Universität Köln). Das Zentrum für Historische Sozialforschung in Köln hat zahlreiche sozialwissenschaftlich ausgerichtete kollektivbiografische Forschungsprojekte zu Bundes- und Länderparlamenten durchgeführt. Literaturangaben finden sich in Schröder et al., *Parlamentarismusforschung,* 71. Anders die hermeneutisch ausgerichtete Arbeit von Spenkuch, Hartwin: *Das Preussische Herrenhaus 1854–1918: Adel und Bürgertum in der Ersten Kammer des Landtages.* Düsseldorf 1998 (zugleich Dissertation Universität Bielefeld). Für die folgenden Länder sei jeweils eine aktuelle Hochschulschrift angeführt, die den Einstieg in die reichhaltige Literatur ermöglicht. Frankreich: Anceau, *Second Empire;* für Österreich: Pfeifhofer, *Nationalrat;* für Grossbritannien ist in Deutsch eine politikwissenschaftliche Arbeit zum Unterhaus greifbar: Saalfeld, Thomas: *Das britische Unterhaus 1965–1986: ein Parlament im Wandel.* Frankfurt 1988. Seit 1951 wird die Zusammensetzung der Parlamente im amtlichen Auftrag untersucht. Vgl. dazu Cruickshanks, Eveline: *Multi-biographical Analysis as an Approach to Parliamentary History.* In: Autrand, Françoise (Hg.): *Prosopographie et Genèse de l'Etat moderne.* Paris 1986, 335–344.

96 Zu Parlamentariern liegen neben den Arbeiten von Gruner nur kleinere Arbeiten vor, so ein Aufsatz von Hartmann über Mitglieder des Genfer Rats. Hartmann, Anja Victorine: *Geld und Macht in Genf: Elitegruppen zwischen Symbiose und Rivalität (1760–1840).* In: Dies. (Hg.): *Eliten um 1800: Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten.* Mainz 2000, 181–199, oder Grieder, Fritz: *Ein halbes Jahrhundert unter der Bundeshauskuppel: über Herkunft und Tätigkeit von 71 Basler und Baselbieter Parlamentariern,* Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige. Basel 1985. Oder Ballmer Cao, Than Huyen, Bendix, John: *Studie über die Determinanten der Frauenvertretung in den schweizerischen Legislativen – Frauen in den kantonalen Parlamenten.* In: Seitz, Werner, Bundesamt für Statistik: *Der lange Weg ins Parlament: die Frauen bei den Nationalratswahlen von 1971 bis 1991,* Anhang. Bern 1994.

97 Wehler, *Geschichtswissenschaft,* 8.
98 Bulst, *Prosopographie,* 8.
99 Schröder, *Kollektive Biographien,* 10.
100 Stone führt als erste Werke an Collins, A.: *The Peerage of England.* London 1714, und Ders.: *The Baronetage of England.* London, 1720. Im vorliegenden Zusammenhang ist auch zu nennen: Wilson, J.: *Biographical Index to the Present House of Commons.* London 1806; Stone, *Prosopographie,* 67.
101 Vgl. unten, Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70.
102 Schröder, *Kollektive Biographien,* 12f.
103 Diese Zusammenhänge unterstreicht Bulst, *Prosopographie,* 8f.
104 Die so zusammengetragenen Angaben werden im Staatsarchiv des Kantons Aargau deponiert.
105 Schröder, *Kollektive Biographien,* 14–16.
106 Dabei ist anzufügen, dass es eine dominierende Konzeption für die Einzelbiografie im deutschen Historismus des späten 19. Jahrhunderts sehr wohl gegeben hat. Es gab aber davor und danach dezidiert andere Auffassungen. Die Geschichte der Biografie ist die Geschichte eines Wandels. Gerade dank ihrer Adaptionsfähigkeit hat sich die Einzelbiografie ihren Platz in der Geschichtswissenschaft bis heute sichern können.

6 Situierung in der Eliteforschung

1 Zentral sind in diesem Zusammenhang Platons Werke *Politeia* und *Politikos.* Zahlreiche weitere antike Autoren beschäftigten sich mit der Ausgestaltung des Staats. Vgl. dazu Nippel, *Politische Theorien,* 23–31.
2 Claude Henri de Rouvroy, Graf von Saint-Simon (1760–1825).
3 Pallinger, *Eliteforschung,* 5.
4 Krais, *Gesellschaft,* 11.
5 Fenner: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 67.
6 Es ist für die Gründungszeit des Aargaus im Auge zu behalten, dass die Ausgestaltung des neuen Kantons in einer Epoche erfolgte, in der diese Fragen auf verschiedenen Ebenen kontrovers diskutiert wurden.
7 Vgl. zur Etymologie Fenner: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 67; Kaufmann: *Elite.* In: *Staatslexikon,* 218; Waldmann: *Elite/Elitetheorie.* In: *Wörterbuch Staat und Politik,* 113f.; Carlton: *The Few and the Many, 1;* Röhrich, *Eliten,* 24.
8 Krais, *Gesellschaft,* 10.
9 Duden *Etymologie: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache,* Mannheim, Wien, Zürich. 2. völlig neu bearb. und erw. Auflage 1989, 153.
10 Lavaters Schriften, Bd. V, 1768: «Elite des ganzen Menschengeschlechts». Vgl. Schulz, *Deutsches Fremdwörterbuch,* Bd. 1, A-K, 169.
11 Vgl. z. B. Brockhaus Kleines Konversationslexikon 1906. Meyers enzyklopädisches Lexikon führt unter dem Stichwort Elite u. a. an: «Im Militärwesen wurden Truppen, denen aufgrund ihres Einsatzes, ihrer Bewaffnung, Ausbildung, Kriegserfahrung u. a. eine den übrigen Truppen gegenüber bevorzugte Stellung zuerkannt wurde, als Elitetruppen bezeichnet: z. B. die röm. Prätorianer, die türk. Janitscharen [...]»
12 Der Auszug umfasste in der schweizerischen Militärorganisation jeweils die jüngste Heeresklasse, z. B. zwischen 1961 und 1994 die Jahrgangsgruppe der 20- bis 32-Jährigen. Vgl. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907, Stand am 1. August 1991, Bern 1991, Art. 35. Die Heeresklassen wurden mit der Armeereform 1995 abgeschafft.
13 «Denn viele sind gerufen, wenige aber auserwählt.» Matthäusevangelium, 22, 14. Vgl. *Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, Zürcher Bibel.* Zürich: Theologischer Verlag 1984 (2. Auflage), oder *Textbuch Gemeindemesse.* Hg. vom Deutschen Liturgischen Institut in Trier. Augsburg: Pattloch Verlag 1996.
14 Meyers enzyklopädisches Lexikon: Elite, 1973, Bd. 7, 709. Fenner: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 67. Das Spannungsfeld zwischen Elite und egalitären Vorstellungen von Demokratie z. B. rousseauscher Ausprägung ist für die vorliegende Untersuchung zu beachten. Vgl. dazu Kap. «Elite und Demokratie», 65–67.
15 Vgl. zu diesem Spannungsfeld Kap. «Elite und Demokratie», 65–67.
16 Vgl. dazu Nippel, *Politische Theorien,* 23–31.
17 Röhrich, Eliten, 13.
18 Röhrich, Eliten, 13.
19 Dies ist die zweite Bedeutung, die der Fremdwörterduden anführt. Duden *Fremdwörterbuch.* 5., neu bearb. und erw. Auflage, Mannheim, Wien, Zürich 1990.
20 Eine Darlegung der Elitedefinitionen in ihrer historischen Entwicklung und Beziehung zueinander würde wesentlich mehr Platz beanspruchen. Da dieses Kapitel den Charakter einer Heranführung an das Hauptthema hat, erscheint der analytisch-systematische Ansatz angezeigt, der eine gerafftere Darstellung erlaubt.
21 Waldmann: *Elite/Elitetheorie.* In: *Wörterbuch Staat und Politik,* 113.
22 Pallinger, *Eliten.*
23 Felber, *Eliteforschung,* 20–23.
24 Zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 20f.
25 Felber nennt als Vertreter dieser Richtung Mühlmann, der Eliten wie folgt definierte: «Formen der Gemeinschaft [...], die nicht nur auf faktischer Siebung beruhen, sondern sich selbst auch für auserwählt halten.» Vgl. Mühlmann, W. E.: *Homo Creator.* Wiesbaden 1962, 35, zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 20.

[26] Felber nennt als Vertreter dieser Richtung Monzel: «Als Elite ist jede Kleingruppe zu bezeichnen, die in einem grösseren Sozialzusammenhang (staatlicher, kultureller, wirtschaftlicher, religiöser oder anderer Art) als herrschafts- oder führungsberechtigt anerkannt wird.» Vgl. Monzel, N.: *Elite.* In: *Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft.* Freiburg 1958 (6. Auflage), Sp. 1162, zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 20.

[27] Felber führt in einer Tabelle die ihm bekannten Vertreter der jeweiligen Definitionen an. Vgl. Felber, *Eliteforschung,* 22f.

[28] Felber nennt als Beispiel Zahrndt, der Elite als «die Führungsschicht eines Volkes [...]» definiert, «die, durch besondere geistige und sittliche Qualitäten ausgezeichnet, repräsentativ für das Ganze steht und auch über die von ihr vertretene Gruppe hinaus Verantwortung für das Ganze wahrnimmt». Vgl. Zahrndt, H.: *Probleme der Elitenbildung.* Hamburg 1955, 6, zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 21.

[29] Felber erwähnt als Beispiel Mikschs Definition: «Jene Personen nur, welche über die zur Bezwingung der Herausforderungen nötigen Eigenschaften in besonderem Ausmasse verfügen, sind Elite der Gesellschaft.» Vgl. Miksch, H.: *Die soziale Nützlichkeit und die herrschenden Schichten.* Graz 1966, 23, zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 22.

[30] Felber führt als Beispiel Jaeggis Definition an: «Elitenbeziehungen sind Machtbeziehungen und Eliten sind Machtträger.» Vgl. Jaeggi, U.: *Die gesellschaftliche Elite.* Bern/Stuttgart 1967, 13, zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 22.

[31] Weber, *Wirtschaft,* 28, zit. nach: Weiss, Ulrich: *Macht.* In: *Lexikon der Politikwissenschaft,* Bd. 1, 487.

[32] Felber nennt als Beispiel Plessner, der unter Eliten «Führungsgruppen in der Öffentlichkeit [...], die [...] die Schlüsselpositionen des politischen Lebens in den Händen haben», versteht. Vgl. Plessner, H.: *Über Elite und Elitebildung.* In: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1955, Nr. 6, 602, zit. nach: Felber, *Eliteforschung,* 22.

[33] Vgl. Kap. «Zusammenfassung und Operationalisierung», 67–70.

[34] Wiederum erscheint der analytisch-systematische Ansatz gegenüber einer detaillierten historischen Herleitung zweckmässiger, um rasch zum Hauptgegenstand übergehen zu können.

[35] Waldmann: *Elite/Elitetheorie.* In: *Wörterbuch Staat und Politik,* 116f. Er folgt dabei Herzog, *Politische Führungsgruppe;* Fenner: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 70ff. Er folgt dabei Herzog, Dietrich: *Politische Karrieren: Selektion und Professionalisierung politischer Führungsgruppen.* Opladen 1975.

[36] Gaetano Mosca (1858–1941): Jurist, dann Theoretiker und Historiker der politischen Wissenschaft, war Professor in Turin und Rom, daneben 1914–1916 Unterstaatssekretär im italienischen Kolonialministerium und wurde 1919 zum Senator des Königreichs Italien ernannt. Vgl. Eisermann, G.: *Mosca.* In: *Internationales Soziologenlexikon,* 300f.

[37] Vilfredo Pareto (1848–1923): Ingenieur, Nationalökonom, schliesslich Soziologe, scheiterte mit seiner Kandidatur für das italienische Parlament 1882. Er wurde 1893 Professor für politische Ökonomie an der Universität Lausanne. Vgl. Ferrarotti, F.: Pareto. In: *Internationales Soziologenlexikon,* 323–327.

[38] Dies zeigt sich bereits in der Biografie von Mosca, der neben seiner akademischen Tätigkeit auch politische Ämter bekleidete, während dies bei Pareto beim Versuch blieb. Politisch bewegten sich beide in ihrer politischen Tätigkeit in einem bürgerlichen Lager. Sie wurden aber sehr stark vom italienischen Faschismus und vom deutschen Nationalsozialismus rezipiert.

[39] Vgl. dazu Priester, Karin: *Mosca, Gaetano: Die herrschende Klasse: Grundlagen der politischen Wissenschaft.* In: *Schlüsselwerke der Soziologie,* 355–358.

[40] Mosca: *Die herrschende Klasse.* München 1950, 51 (italienische Erstausgabe: *Elementi di scienza politica,* Bari 1895), zit. nach: Fenner: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 67.

[41] Mosca: *Die herrschende Klasse,* zit. nach: *Schlüsselwerke der Soziologie,* 357.

[42] Krais zählt auch Robert Michels zu dieser Gruppe, der in seinem Werk *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie* 1911 die Amalgamierung verschiedener Elitegruppen am Beispiel der sozialdemokratischen Partei in Deutschland untersuchte. Krais, *Gesellschaft,* 12f.

[43] James Burnham zählte Mosca, Pareto, Michels und Georges Sorel zu den «Neomachiavellisten». Vgl. Krais, *Gesellschaft,* 13.

[44] Pareto: *Trattato di sociologia generale,* §2031, Turin 1916 (deutsch: *Vilfredo Paretos System der allgemeinen Soziologie*). Hg. von Gottfried Eisermann, Stuttgart 1962, zit. nach: Krais, Gesellschaft, 12.

[45] Vgl. Kap. «Typologie von Eliten», 59f.

[46] Kurz zusammengefasst: Zunächst unterscheidet Pareto logische Handlungen von nichtlogischen, wobei er letztere weiter unterteilt in «a) instinktives, unbewusstes und habituelles Verhalten, b) magische und religiöse Praktiken sowie c) intentionales Handeln mit nichtintendierten Folgen». Die gesellschaftliche Realität sei von solchen «nichtlogischen» Handlungen geprägt. Die «Sinnkerne» von Diskursen bezeichnet Pareto als «Residuen». Pseudologische Argumentationen oder Rationalisierungen nennt Pareto «Derivationen». Vgl. Bach, Maurizio: *Pareto, Vilfredo: Trattato di sociologia generale.* In: *Schlüsselwerke*

der Soziologie, 379–381, hier 380f. Paretos Skepsis gegenüber der Demokratie wird daraus deutlich, dass er diese ebenfalls zu den «Derivationen» zählt, mit denen die regierende Elite die Masse ruhig stelle und führe. Vgl. Krais, *Gesellschaft,* 13.

47 Pareto, Vilfredo: *Les systèmes socialistes,* 1902/03. Paris 1926, zit. nach: Röhrich, *Eliten,* 61f.

48 Pareto, *Les systèmes socialistes,* zit. nach: Röhrich, *Eliten,* 61f. Das System bezog sich dabei auf Gruppen oder einzelne Individuen, d.h., Pareto dachte dabei auch an den Vorgang des Aufrückens eines Individuums in eine Elite. Vgl. Röhrich, *Eliten,* 61f.

49 Wie die anderen Neomachiavellisten stellte er sich in klarer Abgrenzung von der marxistischen Schule auf den Standpunkt, dass von der Masse keine Impulse ausgehen könnten. Vgl. Krais, *Gesellschaft,* 13.
Stone weist darauf hin, dass Moscas und Paretos Werke erst in den 1930er-Jahren ins Englische übersetzt wurden, sodass der angelsächsischen Scientific Community bis dahin nur die marxistische Theorie als Erklärungsversuch für die Funktion von Eliten zur Verfügung stand. Stone, *Prosopographie,* 73f.

50 Vgl. Krais, *Gesellschaft,* 14.
Benito Mussolini hatte in Lausanne bei Pareto studiert. Paretos Skepsis gegenüber der Demokratie zeigt sich darin, dass er diese ebenfalls zu den Derivationen zählt, mit denen die regierende Elite die Masse ruhigstelle und führe. Mosca selbst blieb trotz aller Kritik Anhänger der parlamentarischen Regierungsform. Als einziger Senator wandte er sich z.B. mit einer Rede gegen den ersten faschistischen Gesetzesentwurf zur Umwandlung des Parlaments. Vgl. Röhrich, *Eliten,* 58–60, hier 60. Eisermann, G.: *Mosca.* In: *Internationales Soziologenlexikon,* 301.

51 Vgl. dazu Kap. «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit», 211–269.

52 Fenner: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 71.

53 Waldmann: *Elite/Elitetheorie.* In: *Wörterbuch Staat und Politik,* 116.

54 Wehler, *Psychoanalyse.* Vgl. oben im Kap. «Biografik», 44.

55 Mills, C. Wright: *The Power Elite,* New York 1956.

56 Krais, *Gesellschaft,* 54.

57 Es ist allerdings davon auszugehen, dass in Mills Gegenwart der 1950er-Jahre der militärisch-industrielle Komplex weit einflussreicher war als in späteren Jahrzehnten.

58 Vgl. dazu Röhrich, *Eliten,* 13–23.

59 Krais, *Gesellschaft,* 14.

60 Gerade im Vergleich mit allen Nachbarstaaten wird deutlich, dass die Schweiz keine widerspruchslose, aber eine sehr lange Demokratiegeschichte hat, die in geringerem Ausmass Hypotheken aus einer feudal geprägten Gesellschaft überwinden musste.

61 Etymologisch leitet sich das Wort «Demokratie» aus dem Griechischen ab, wo es «Herrschaft des Volkes» bedeutete. Im Vordergrund steht die Abgrenzungsleistung des Begriffs gegenüber anderen politischen Konzepten wie Monarchie oder Aristokratie. Die vielgestaltigen Erscheinungsformen der Demokratie machen es schwierig, diese auf einen Nenner zu bringen.

62 Möckli setzt die Übernahme des Begriffs «Demokratie» im ursprünglichen Sinn von «Versammlungsdemokratie» aus dem gelehrten in den politischen Sprachgebrauch in die Zeit der Französischen Revolution. Vgl. Möckli, *Direkte Demokratie,* 32. Die Bedeutungsverschiebungen, denen der Demokratiebegriff in der Schweiz unterworfen war, werden nur schon aus einer Formulierung in der Bundesverfassung von 1848 deutlich, in der die Gewährleistung der Kantonsverfassungen davon abhängig gemacht wurde, dass diese «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen – repräsentativen oder demokratischen – Formen sichern». *BV 1848,* Art. 6, Abs. 2, lit.b.
Shell geht davon aus, dass auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit Demokratie «unvermeidlich explizit oder implizit normativ geleitet» sei. Shell: *Demokratie.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 42 und 45. In der deutschen Politologie lässt sich beobachten, dass das Konzept der direkten Demokratie häufig nur der Vollständigkeit halber erwähnt wird, während in der Schweiz diesem Thema breiter Raum gewährt wird.

63 Shell: *Demokratie.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 42; Möckli, *Direkte Demokratie,* 33.

64 Vgl. Teil «Querschnitte».

65 Der Begriff «direkte Demokratie» mag Assoziationen mit Instrumenten wie Initiative und Referendum erwecken und wurde deshalb hier bewusst vermieden. Möckli fokussiert den Begriff auf Einrichtungen und Verfahren (Initiative, Referendum, Plebiszit etc.), weist gleichzeitig daraufhin, dass «direkte Demokratie» im weiteren Sinn versammlungsdemokratische Formen und Personen- resp. Wahlfragen mit einschliessen müsste. Vgl. Möckli, *Direkte Demokratie,* 17.

66 Zur griechischen Demokratietradition vgl. Möckli, *Direkte Demokratie,* 42–46, der sich auf das Standardwerk von Bleicken, *athenische Demokratie,* stützt.

67 Möckli verweist auf zahlreiche Staatstheoretiker: Locke, Kant, Burke, Sieyès, Paine, die aus verschiedener Perspektive für eine repräsentative Körperschaft als Träger der Herrschaft eintraten. Möckli, *Direkte Demokratie,* 32f.; Shell: *Demokratie.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 42; Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 34–41.

68 Vgl. zu den historischen Wurzeln der direkten Demokratie in der Schweiz VATTER, *Demokratien,* 228–240. In internationaler Perspektive MÖCKLI, *Direkte Demokratie,* Kap. 2, 32–87, bes. 32–36 und 38f., sowie den «‹Stammbaum› der direkten Demokratie», 80. Aus staatsrechtlicher Sicht mit Darlegung der geistesgeschichtlichen Wurzeln im 18. Jahrhundert KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* 25–58.

69 Wobei die direktdemokratische Tradition der Landsgemeindekantone in der Schweiz nicht als egalitäres, sondern als kollektives Konzept zu verstehen ist. Dass manche ‹gleicher› waren als andere (um die berühmte Formulierung aus George Orwells *Animal farm* aufzugreifen), war im Selbstbild insofern unerheblich, weil Freiheit nicht individuell, sondern als kollektives Gut verstanden wurde, das der Gemeinschaft der Landleute zukam. Vgl. dazu für die Konfliktlage um 1800: GUZZI, *Revolten,* Fasc. 15/1993, 84–104.

70 Wie erwähnt, soll die weiter gehende Herausschälung im Zusammenhang mit der Diskussion der aargauischen Verfassungen erfolgen.

71 Die theologische Gleichheit der Menschen vor Gott gewann keine soziale Wirksamkeit. Anzufügen ist, dass Gleichheit nur immer in einzelnen Bereichen zu erreichen ist, im politischen Sinn konkret als Gleichberechtigung in der Wahrnehmung politischer Rechte oder als Gleichheit vor dem Gesetz. Eine absolute Gleichheit ist eine «contradictio in terminis». Vgl. dazu HENNINGER, *Gleichberechtigung,* 37–54, bes. 38.

72 Frauen, Indianer, Schwarze und weitere Bevölkerungsgruppen blieben davon ausgeschlossen. HENNINGER, *Gleichberechtigung,* 41. Artikel 1 der Erklärung der Menschenrechte hielt fest: «Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.» Déclaration des droits de l'homme et du citoyen du 26 août 1789, zit. nach: KÖLZ, *Quellenbuch,* 31–33, hier 31. Zur Frage der politischen Gleichheit vgl. die einzelnen Abschnitte zum aktiven Wahlrecht im Teil «Querschnitte», im Überblick im Kap. «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003», 161–165.

73 RÖHRICH, *Elite,* 14.

74 Ursprünglich bedeutete «census» Volkszählung oder Steuereinschätzung. Zensuswahlrecht ist also ein nach Vermögensklassen oder Steuersätzen gestaffeltes oder wie im vorliegenden Fall ein von einem Mindestvermögen abhängiges Wahlrecht. Vgl. BAYER/WENDE, *Wörterbuch zur Geschichte,* 589.

75 Vgl. MOSCAS Vorstellungen dazu oben im Kap. «Elitezirkulations- und Differenzierungsforschung», 61–63».

76 Vgl. Kap. «Institutionsgeschichtlicher Zugang», 20f.

77 Mehr zu tun, z. B. die Verhandlungen der Verfassungsräte zu untersuchen, hiesse eine Verfassungsgeschichte des Aargaus schreiben.

78 KRAIS, *Gesellschaft,* 11.

79 KRAIS, *Gesellschaft,* 50.

80 Dies hält BEATE KRAIS aus der Sicht der deutschen Soziologin fest: «Gleichwohl ist festzustellen, dass bis heute die Oberschichten, das Bürgertum, die Eliten oder auch die herrschenden Klassen, wie immer man sie bezeichnen will, ein weisser Fleck auf der Landkarte geblieben sind, die die Soziologie von der Sozialstruktur der Bundesrepublik zeichnet.» KRAIS, *Gesellschaft,* 9. Demgegenüber liegt z. B. für Frankreich ein Strom von Arbeiten vor. ANCEAU, *Second Empire,* führt in seiner Bibliografie zahllose kollektivbiografische Arbeiten zu Führungsschichten aus der Politik und der Wirtschaft an.

81 Dies wird im Rahmen der Normendiskussion im Teil «Querschnitte» zu behandeln sein.

82 Der Einbezug der formalisierten Verbandsspitzen lässt sich auch mit einem Positionsansatz in Einklang bringen.

83 Stellvertretend sei die Potsdamer Elitestudie aus dem Jahr 1992 genannt.

84 Vgl. KAUFMANN: *Elite.* In: *Staatslexikon,* bes. 221; FENNER: *Eliten.* In: *Handbuch Politikwissenschaft,* 71; WALDMANN: *Elite/Elitetheorie.* In: *Wörterbuch Staat und Politik,* bes. 114f.

85 Die Verteilung der politischen Gewichte kann in der Praxis ja durchaus von der verfassungsmässigen Organisation abweichen. Es gälte z. B., den Einfluss der Verwaltung, der Medien oder von Parteien und Verbänden zu klären.

86 Die Bevölkerung lässt sich unterschiedlich definieren. Im Teil «Längsschnitte» wird jeweils dargelegt, ob sich ein Vergleich auf die aargauische Wohnbevölkerung (inklusive Ausländerinnen und Ausländer) oder auf die erwerbstätige Bevölkerung oder auf andere eingeschränkte Teile der Gesamtheit der im Aargau sich befindlichen Personen bezieht.

87 GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920;* DERS., *Bundesversammlung 1920–1968.*

88 Anzufügen ist, dass auch die Bundesversammlung nicht für alle Stichjahre als Vergleichsgrösse verwendet werden kann, da diese erst seit 1848 besteht und so für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 keinerlei Vergleichsmöglichkeiten bestehen.

89 Das heisst nicht, das Soziologie oder Politologie nur normative Aussagen zum Ziel hätten. Angesichts des ideologiegeladenen Feldes, in dem sich der Elitebegriff bewegt, scheint diese Rückbesinnung auf analytische Zugänge aber nötig.

90 Vgl. oben Kap. «Datengrundlage», 29–31.

1 Zur Auswahl der Stichjahre vgl. oben Kap. «Stichdaten und Umfang», 24f.

2 Zur Unterscheidung von institutioneller und personaler Realität vgl. oben Kap. «Kernfragen», 18.

3 Tschannen definiert von juristischer Warte aus das Stimmrecht durch drei Elemente: 1. das aktive und das passive Wahlrecht, 2. das Recht, an Abstimmungen teilnehmen zu dürfen, und 3. das Recht, Wahlvorschläge, Initiativen und Referenden unterschreiben zu dürfen. Für den vorliegenden Zusammenhang interessieren die beiden erstgenannten Elemente und die gesetzlichen Vorschriften zur Art und Weise der Wahl des Grossen Rats. Die historischen Gegebenheiten erheischen dabei eine andere Strukturierung. Tschannen, *Stimmrecht,* 16.

7 Der Grosse Rat im Jahr 1803

1 Da sich in der Folge in den 200 Jahren des Bestehens des Kantons Aargau keine Änderungen des territorialen Umfangs ergaben, entfällt dieser Aspekt in den weiteren Hauptkapiteln.

2 Der Kreislauf findet sich visualisiert in Kölz, *Moderner Bundesstaat,* Anhang. Grundlegend: Kölz, *Verfassungsgeschichte.* Zur interessanten, wenn auch gegenüber der Schweiz deutlich retardierenden Entwicklung vor allem in den süddeutschen Staaten vgl. z. B. Brandt, *Neoständische Repräsentationstheorie,* 133–162. Über die angegebenen Werke erschliesst sich die weitere Literatur.

3 Jörin, *Aargau 1798–1803,* 257; Halder, *Aargau 1803–1830,* 75.

4 Vgl. dazu Jörin, *Aargau 1798–1803,* 245–279. Dort findet sich auch als Anhang 3 der von Stapfer verfasste umfangreiche Verfassungsentwurf abgedruckt, den die Aargauer Deputation einreichte. Dieser wiederum wurzelte im Entwurf für eine Kantonsverfassung von 1802.

5 In den allgemeinen Werken zur Geschichte des Aargaus findet sich der Zeitraum von 1798–1803 in den folgenden Abschnitten: Halder, *Aargau,* 3–94; Seiler/Steigmeier, *Aargau,* 75–98. Daneben ist auf die älteren Monografien von Jörin und Leuthold hinzuweisen: Jörin, *Aargau 1798–1803;* Jörin, *Kanton Aargau 1803–1813/15;* Leuthold, *Baden.* Die Umbruchzeit wurde im Rahmen der 200. Wiederkehr der Ereignisse neu dargestellt in: *Revolution im Aargau.* Nur für den helvetischen Kanton Fricktal liegt eine neue Darstellung vor: Bircher, *Fricktal.* Für das Freiamt erbringt Holsteins Arbeit immer noch wertvolle Einsichten: Holstein, *Freiamt.* Zur Consulta hat Monnier unlängst eine neue Quellenedition vorgelegt: Monnier, *Bonaparte.*

6 Vgl. dazu die detaillierten Karten in: *Revolution im Aargau,* 66f., und die Karte im Anhang. Der Begriff «Gemeine Herrschaften» bezeichnet in der Zeit vor 1798 jene Untertanengebiete, die von mehreren Orten gemeinsam verwaltet wurden. Seit dem Zweiten Villmerger Krieg 1712 übten in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern nur noch Bern, Zürich und Glarus die gemeinsame Herrschaft aus, in den Oberen Freien Ämtern die acht Alten Orte der Eidgenossenschaft. Die Grenze zwischen den unteren und den oberen Freien Ämtern war mit einem Federstrich vom Kirchturm in Lunkhofen zum Galgen von Fahrwangen gezogen worden. Seiler/Steigmeier, *Aargau,* 72f. Das Fricktal war Teil der vorderösterreichischen Gebiete. Vgl. Bircher, *Fricktal,* 12–33; Graf, Walter: *Das Fricktal unter österreichischer Herrschaft.* In: *Nachbarn am Hochrhein,* 263–292.

7 Bereits früher hatte Urdorf vom Kanton Baden zum Kanton Zürich gewechselt. Diese Frage hatte Hans von Reinhard, ehemaliger Landvogt in Baden und Vertreter des Kantons Zürich in den Verhandlungen der Consulta am 25. Januar 1803 aufgeworfen. Vgl. Monnier, *Bonaparte,* 58.

8 Dadurch wurden die Städte Rheinfelden und Laufenburg geteilt. Vgl. Bircher, *Fricktal,* 124–132.

9 Seiler/Steigmeier, Aargau, 80f. Zum Feilschen um einzelne Gebiete im Rahmen der Consulta vgl. Jörin, *Aargau 1798–1803,* 251–256.

10 Vgl. zur Bedeutung der historischen Regionen in den ersten Grossratswahlen Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f.; zu den Konsequenzen, die sich aus der Durchtrennung von Bindungen der Regionen zu ihren historischen Bezugsräumen für den Grossen Rat ergaben, Kap. «Zur Integration von Nicht-Aargauern», 100f.

11 Schon Oechsli hat dies «das perfideste Meisterstück seiner [Napoleons] Staatskunst» genannt. Vgl. Halder, *Aargau,* 27. Artikel 11 des Friedensvertrages von Lunéville vom 9. Februar 1801 zwischen Frankreich und Österreich hatte die Unabhängigkeit der Batavischen, Cisalpinischen, Ligurischen und auch Helvetischen Republik festgehalten, und diese Bestimmung war auch in den Friedensvertrag von Amiens vom 25. März 1802 zwischen Frankreich und Grossbritannien aufgenommen worden. So gesehen könnte der Abzug der französischen Truppen auch als Vollzug dieser Verträge gesehen werden. Allein die Politik Napoleons vor und nach Abschluss dieser Verträge lässt keinen Zweifel daran, dass der starke Mann Frankreichs keinesfalls gewillt war, den französischen Ein-

fluss in diesen Satellitenstaaten aufzugeben. So hatte er sich von der Consulta der Cisalpinischen Republik, die er nach Lyon zitiert hatte, am 25. Januar 1802 zum Präsidenten dieser Republik wählen lassen. Bereits die Zeitgenossen durchschauten das französische Manöver gegenüber der Schweiz. Vgl. Stüssi-Lauterburg, *Föderalismus,* 21–28.

12 Äusserer Ausdruck dieser Abhängigkeit war nicht nur die Verfassung der Helvetischen Republik, sondern insbesondere die Offensiv- und Defensiv-Allianz der beiden «Schwesterrepubliken» Frankreich und Helvetien vom 19. August 1798. Diese enge Bindung an Frankreich hat Wurzeln im Spätmittelalter. Seit dieser Zeit hatte die französische Monarchie die Geschicke der Schweiz wesentlich beeinflusst. Vgl. De Capitani: *Das Ende des Ancien Régime.* In: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer.* Basel 2004, 161.

13 Dies geschah immer in Abhängigkeit zur politischen Situation in Europa. Der Friede von Campo Formio, mit dem 1797 der Erste Koalitionskrieg beendet wurde und mit dem übrigens auch das österreichische Fricktal zur französischen Einflusssphäre geschlagen wurde, hatte dem revolutionären Frankreich die Gelegenheit geboten, mit der Besetzung der Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 die wichtigen Alpenübergänge nach Oberitalien unter seine Kontrolle zu bekommen. Der Zweite Koalitionskrieg hatte am 1. März 1799 begonnen, nachdem Österreich im Oktober 1798 Graubünden besetzt hatte, was in der Folge die Schweiz zum Schlachtfeld grosser französischer, österreichischer und russischer Heere werden liess, die sich allesamt aus dem Land versorgten. Die erwähnten Friedensverträge von Lunéville 1801 und Amiens 1802 beendeten diesen Krieg. Vgl. Staehelin, *Aargau,* 804–809; Fuhrer, *Schlachten von Zürich;* Fuhrer/Heer, *Suworow.*

14 Für das Gebiet des heutigen Aargaus ist der Widerstand der Freiämter gegen die Helvetische Republik im April 1798, vor allem aber der Stecklikrieg 1802 zu nennen. Zu den Widerstandsbewegungen des Jahres 1798 gegen die Helvetik vgl. Fuhrer, *Helvetik,* bes. 13–18; zum Stecklikrieg vgl. Hebeisen, *Streit,* 233–245; Stüssi-Lauterburg, *Föderalismus;* allgemein zu den Verfassungskämpfen in der Helvetik Staehelin, *Aargau,* 807–815.

15 Aus der Zahl der Berner Munizipalstädte hatte sich insbesondere Aarau hervorgetan. Vgl. Landolt, Pius: *Der Untertan wird souverän: Die Ereignisse zwischen 1798 und 1803.* In: *Revolution im Aargau,* 16–51; Pestalozzi, Martin: *Die Unteraargauer Rebellion gegen das Berner Aufgebot zur Franzosenabwehr 1798.* In: *Festschrift Walter Schaufelberger,* Aarau 1986, 227–254.

16 Vgl. De Capitani, *Ancien Régime,* wie Anm. 12, 161. Das aufklärerische Gedankengut hatte seit 1790 in verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft zu Volksaufständen geführt. Vgl. z. B. Mörgeli, Christoph (Hg.): *Memorial und Stäfner Handel 1794/95,* Stäfa 1995.

17 Guzzi hat den kollektiven Charakter des Demokratie- und des Freiheitsbegriffs und den öffentlichen Charakter des Religionsverständnisses in den ländlich-katholischen Gebieten der Eidgenossenschaft der repräsentativen Demokratie der Helvetischen Republik mit ihren individuellen Freiheitsrechten samt der Vorstellung, dass Religion eine private Angelegenheit sei (Religionsfreiheit), gegenübergestellt. Vgl. Guzzi, *Revolten,* Fasc. 15/1993, und Guzzi, *Rivolta.*

18 Guggenbühl: *Vom Geist der Helvetik.* Zürich 1925, 5, zit. nach: Staehelin, *Aargau,* 835; Auch Von Wartburg, *Helvetiker,* 25.

19 Als «begabteste Köpfe» der Helvetik (Staehelin) in exekutiver Stellung sind hier zunächst der als opportunistisch geschilderte Wahl-Aargauer Johann Rudolf Dolder$_{5018}$ und die hervorragenden Minister Philipp Albert Stapfer$_{5199}$ und Albrecht Rengger$_{6214}$ zu nennen. Vgl. Staehelin, *Aargau,* 798. Auf der anderen Seite finden sich auch prominente Anführer des Stecklikriegs 1802 im Aargau, namentlich die Gebrüder May von Rued. Vgl. Halder, *Aargau,* 80. Vgl. im Weiteren zur Elitekontinuität Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 95–100.

20 Dieses von Kölz «Vetoprinzipz» genannte Verfahren fand in den Abstimmungen über die Regenerationsverfassung in den Kantonen Aargau und St. Gallen Anwendung, im Wallis bei der Verfassungsabstimmung des Jahres 1839 und in Luzern 1848 bei der Abstimmung über die Bundesverfassung, wo es Kölz als «Machtinstrument der Liberalen» bezeichnet. Stüssi-Lauterburg spricht im Fall der Abstimmung über die Zweite Helvetische Verfassung von einer Fälschung des Resultats und zweifelt insbesondere an der Rechtmässigkeit der Zustimmung im Kanton Oberland. Kölz streicht heraus, dass es sich dabei immerhin um die erste schweizerische Volksabstimmung gehandelt habe. Er hält gleichfalls fest, dass die Annahme «mit einer den Volkswillen verfälschenden autoritären Klausel» erreicht worden sei, wobei er davon ausgeht, dass dieses Vorgehen «fatalerweise wahrscheinlich mit einem auf die Versammlungsdemokratie gemünzten Satz Rousseaus im Contrat social begründet wurde: ‹en pareil cas, du silence universel on doit présumer le consentement du peuple.›» (Rousseau, *Contrat social,* II/1); Stüssi-Lauterburg, *Föderalismus,* 31–34; Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 140–142. Anzufügen bleibt, dass die neue Verfassung in den helvetischen Kantonen Aargau und Baden auch ohne die Anwendung dieser Klausel angenommen worden wäre. Vgl. zu den Resultaten: Wind, *Kanton Aargau,* 25, und Müller, *Aargau,* Bd. 1, 160.

[21] Dasselbe Vorgehen hatte Bonaparte ein Jahr zuvor schon in der Consulta von Lyon für die Cisalpinische Republik gewählt. Vgl. Artikel *Consulta*. In: *HLS*.

[22] Die Bestimmungen zum schweizerischen Staatenbund wurden unter dem Titel «Bundesverfassung» als 20. Kapitel in die Mediationsakte eingefügt. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*.

[23] Staehelin, *Aargau*, 816.

[24] Kölz, *Verfassungsgeschichte*, 144.

[25] De facto war diese Vereinigung am Widerstand aus dem Kanton Baden gescheitert.

[26] Damit trafen sich von den zehn Aargauer Deputierten sieben 1803 im Grossen Rat wieder. Ein achter, «Vater» Meyer, war zum Kandidaten gewählt, aber nicht ausgelost worden. Er rückte 1807 in den Grossen Rat nach. Vgl. Jörin, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, hier Anm. 20, 10. Halder, *Aargau*, 81.

[27] Strickler, *Acten der Helvetischen Republik*, IX, 879f.

[28] Die Eingabe Hünerwadels vom 28. Dezember 1802 findet sich als Anhang 1 abgedruckt bei Jörin, *Aargau 1798–1803*, 270–272. Vgl. auch Jörin, *Aargau 1798–1803*, 245. Im ehemaligen Berner Aargau fand diese Idee in der Bevölkerung einen gewissen Anklang. Auf die politisch einflussreiche Gruppe der Berner Patrizier im Aargau wird im Zusammenhang mit dem Grossen Rat des Jahres 1803 noch einzugehen sein, da einige Vertreter den Einzug ins aargauische Parlament schafften. Vgl. unten Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f., und Kap. «Zur Integration von Nicht-Aargauern», 100f.

[29] Stapfer hat dazu in einem Brief vom 16. Juli 1801 an Rengger den oft zitierten Satz geschrieben: «Die Selbständigkeit des Aargaus ist Napoleon ganz eigentlich abgeschwatzt und eskamotiert worden.», zit. nach: Halder, *Aargau*, 6. Die genauen Umstände von Napoleons Meinungsumschwung liegen im Dunkeln. Halder schreibt, dass sich insbesondere der schillernde französische Aussenminister Charles Maurice de Talleyrand (1754–1838) bei Napoleon im Sinn von Stapfer für den Aargau eingesetzt, während der zweite Gesandte der Schweiz in Frankreich, Glayre, keine diesbezüglichen Anstrengungen unternommen habe. Vgl. Halder, *Aargau*, 4–6.

[30] Jörin, *Aargau 1798–1803*, 248–250.

[31] Vgl. dazu auch Stänz, *Parität*, 49–52, bes. Anm. 47, 51.

[32] Jörin schildert dies in warmen Farben: «Und was war's, was im Widerstreit der Motive jenen [Bonaparte] sich der Aargauer Deputation zuwenden hiess? Die Antwort kann kaum anders lauten als: deren kraftvoller, ja bestrickender Aufmarsch.» Jörin, *Aargau 1798–1803*, 250. Die Schaffung eines Staats als Werk weniger Individuen ist ein Vorgang, der uns heute befremdet. Dies muss im Licht des Wandels der konkreten Einflussmöglichkeiten von Individuen auf politische Entscheidungen gesehen werden, wie dies im Kap. «Individuum und Kontext», 45–47, aufgezeigt wurde.

[33] Daran vermochte auch der Protest von Franz Adam Gubler und Peter Karl Attenhofer, beide Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Baden, nichts zu ändern. Das Oberfreiamt, das in der Frage der Kantonszugehörigkeit nie eine kohärente Linie hatte entwickeln können, stand diesmal ganz abseits. Vgl. Halder, *Aargau*, 50.

[34] Halder, *Aargau*, 47.

[35] Zur turbulenten Geschichte dieses ehemals vorderösterreichischen Gebietes vgl. Bircher, *Fricktal*, vor allem 94–123; Müller, *Aargau*, 166–171.

[36] Gemäss der Verfassung von Malmaison vom 29. Mai 1801 wäre das Gebiet des heutigen Bezirks Rheinfelden zu Basel, das des heutigen Bezirks Laufenburg zum Kanton Aargau geschlagen worden. Vgl. Seiler/Steigmeier, *Aargau*, 80f. Am 23. August 1802 war das Fricktal, das sich bereits am 20. Januar 1802 als selbständiger Kanton konstituiert hatte, in die Helvetische Republik aufgenommen worden. Die Verhältnisse gestalteten sich aber ebenso verworren wie im übrigen Aargau. Auch die Abordnung von Johann Baptist Jehle und Franz Josef Friedrich an die Consulta vermochte dem Fricktal die Selbständigkeit nicht zu retten. Vgl. Bircher, *Fricktal*, 187f.; Halder, *Aargau*, 53; Jörin, *Aargau 1798–1803*, 253f.

[37] Zu den verschiedenen territorialen Gestaltungsideen zwischen 1798 und 1803 vgl. Seiler/Steigmeier, *Aargau*, 80f.

[38] Teile des Kantons Baden hatten sich gegen die Vereinigung gesperrt. Die Situation wurde durch den Stecklikrieg noch unübersichtlicher, nachdem Bern am 21. September 1802 mit einer Proklamation wieder vom Aargau Besitz ergriffen und Beamte ernannt hatte. Der helvetische Regierungskommissär Rothpletz hatte sich nur mit Mühe behaupten können. Vgl. Halder, *Aargau*, 23–30, 38–41 und 50f. Seiler/Steigmeier, *Aargau*, 80f. Verworren war zunächst auch der Wahlprozess der Consulta: Die helvetische Regierung hatte darauf gepocht, dass nur eine Tagsatzung des neuen, aus den Kantonen Aargau und Baden zusammengefügten Aargaus die Auswahl der Deputierten vornehmen könne. Dagegen aber wurde im Kanton Baden vereinzelt protestiert. Die Vertreter aus dem Distrikt Muri blieben der Wahlversammlung fern. Vgl. Strickler, *Acten der Helvetischen Republik*, IX, 469f.

[39] Bircher, *Fricktal*, 94–123 und 163–171.

40 Freilich kam es nach dem Ende der Mediation erneut zu bernischen Versuchen, das ehemalige Untertanengebiet wieder zu gewinnen. Vgl. dazu Kap. «Zu den Verfassungen von 1814 und 1831», 104–106.

41 Das revolutionäre Frankreich hatte das Selbstbestimmungsrecht der Völker proklamiert. Nun aber verwehrte Frankreich der Schweiz dieses Recht. Vgl. Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 144.

42 Freilich findet sich die Selbstbezeichnung «Helvetische Republik» auch nach 1803. Carlo Moos hat vorgeschlagen, abweichend von der klassischen historiografischen Einteilung in die Phasen Helvetik und Mediation, für die Epoche zwischen 1798 und 1815 den Begriff «Franzosenzeit» zu verwenden. Diese Bezeichnung soll das Augenmerk verstärkt auf die Kontinuitäten und den alles bestimmenden Einfluss Frankreichs in der Schweiz lenken. Vgl. Moos, *Plädoyer.* Für die vorliegende Arbeit kommt dem Begriff «Franzosenzeit» eine untergeordnete Erklärungskraft zu, da der französische Einfluss in der Perspektive der Fragestellung kaum zum Tragen kommt. Abgesehen davon, lässt der Blick von innen auf das historische Geschehen das Jahr 1803 deutlich als Zäsur hervortreten. Demgegenüber streichen dann die Untersuchungen zur Elite durchaus die Kontinuitäten hervor.

43 Vgl. zum Ancien Régime: Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 1. Kap., 5–24.

44 Die Verfassungen der Landsgemeindeorte umfassten dabei nur sechs bis acht Artikel. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003.*

45 Zu den neuen Kantonen werden also Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt gezählt. Da die bündnerische Verfassung nur die Grundzüge des Zusammenwirkens der drei Bünde regelte, wird Graubünden ausser Acht gelassen. Zu den Landsgemeindeorten werden Appenzell, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug gezählt, zu den Stadtorten schliesslich Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003.* Diese Einteilung findet sich auch bei Kölz, *Verfassungsgeschichte.*

46 Zu den Verhältnissen in Bezug auf das Bürgerrecht im Aargau vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f. Zum Frauenstimmrecht Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 145–152. Mit den drei genannten Gruppen sind wohl die üblichsten Arten von Diskriminierung genannt: Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, zu einer bestimmten Volksgruppe oder zu ökonomisch schlecht gestellten Schichten.

47 Immerhin war in den jeweiligen Verfassungen das Recht aller Kantonsbürger verankert, auch Bürger der Hauptstadt werden zu können. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003.*

48 Zur Gliederung der Bevölkerung nach politischen Rechten vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

49 Vgl. *BV 1803,* Art. 4; *Mediationsakte 1803–2003.*

50 Der Verfassungstext findet sich bei Kölz, *Quellenbuch,* 161–165, und in der *Gesetzessammlung I,* 1. Bd., 10–19.

51 So wurde die noch in Paris ernannte provisorische Regierung zur Einführung der Mediationsakte genannt. Halder, *Aargau,* 68.

52 Johann Rudolf Dolder: *Rede in der ersten Sitzung des aargauischen Grossen Rates am 25. April 1803.* Aarau 1803; vgl. auch Zschokke, *Geschichte des Aargaus,* 187.

53 Kölz schreibt es «realpolitischen Gründen» zu, dass das revolutionäre Frankreich das Frauenstimmrecht nicht eingeführt hatte. Condorcet war in einem Artikel vom 3. Juli 1790 für das Frauenstimmrecht eingetreten. Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 83. Vgl. Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 144.

54 Die beiden Gemeinden gehörten damals zur Grafschaft Baden, heute zum Bezirk Zurzach. Die politische Gleichberechtigung der Juden war in der Helvetischen Republik diskutiert worden. Johannes Herzog$_{5137}$ war Präsident der vorberatenden Kommission gewesen und hatte sich für dieses Anliegen engagiert. Vgl. Weingarten, Ralph: *Freiheit, Gleichheit – auch für die Juden?* In: *Revolution im Aargau,* 204f.; Kästli, *Die Schweiz,* 92–97; Haller, *Bürgermeister,* 13f.
Im Stecklikrieg von 1802 war es zu schweren Ausschreitungen gegen die jüdischen Gemeinden im Surbtal gekommen. Seiler/Steigmeier, *Aargau,* 83; Hebeisen, *Streit,* 239–244.
Im Rahmen der Consulta hatte der von Stapfer$_{5199}$ verfasste Entwurf der Aargauer Verfassung immerhin vorgesehen, die Frage anzupacken: «Il sera pourvu par une loi spéciale à l'amélioration de l'Etat civil des juifs.» *Projet de constitution pour le Canton d'Argovie* [stapfer-scher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* Anhang 3, 279–291, hier 290. Die Juden galten auch in der Mediationszeit als «angesessene Landsfremde». Ein Gesuch der beiden erwähnten jüdischen Gemeinden um Aufnahme ins aargauische Aktivbürgerrecht wurde von der Regierungskommission am 29. März 1803 abgelehnt. Erst 1809 wurde dieser Bevölkerungsgruppe Haus- und Bodenbesitz erlaubt. Vgl. Jörin, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, Anm. 22, 11; Halder, *Aargau,* 282ff.; allgemein Haller, Ernst: *Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau.* Aarau 1901. Vgl. zu weiteren Angaben Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».

55 Vgl. auch Kern, *Kompetenzen,* bes. 5f.

56 *KV 1803,* Art. 2. Der Verfassungsentwurf im Rahmen der Consulta hatte einheitlich ein Alter von 20 Jahren gesetzt. *Projet de constitu-*

tion [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 281f.
In den Verhandlungen über die Verfassungen der neuen Kantone vom 26. Januar 1803 hatte sich der Waadtländer Vertreter Monod erfolglos für eine Herabsetzung des Mindestalters für Ledige eingesetzt. Vgl. MONNIER, *Bonaparte,* 80.
Die aargauischen Kantonsverfassungen werden in der Folge nur dann mit Jahreszahl und entsprechendem Artikel und ohne Angabe von Fundstelle und Seitenzahl angeführt, wenn sie in der aus der Bibliografie ersichtlichen Fassung verwendet wurden (z. B. *KV 1803,* Art. 3).

57 Der Passus lautete z. B. in der Verfassung des Kantons Bern: «in der Miliz eingeschrieben sich befinden». Das Aktivbürgerrecht war damit nicht ausdrücklich an eine Tätigkeit in der Miliz geknüpft, sondern nur grundsätzlich an die administrative Erfassung, gleichsam an die Feststellung der Diensttauglichkeit. Vgl. *KV Bern 1803,* Art. 4, *Mediationsakte 1803–2003.*

58 *KV 1803,* Art. 2.

59 *KV 1803,* Art. 2. In der Ausgabe des Verfassungstextes von KÖLZ hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem die Höhe des Schuldtitels mit 100 Franken angegeben wird. Dieser Version folgt leider auch die CD des Bundesarchivs. Vgl. *KV 1803,* Art. 2. In: KÖLZ, *Quellenbuch,* 161; resp. *Mediationsakte 1803–2003.*

60 Der Entwurf zur Aargauischen Verfassung im Rahmen der Consulta hatte den Zensus einheitlich auf 300 Schweizer Franken festgesetzt. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 281f.

61 Allerdings war im Rahmen der Consulta auch für die Landsgemeindekantone ein Zensus von 200 Schweizer Franken zur Ausübung des aktiven Wahlrechts gefordert worden. Vgl. MONNIER, *Bonaparte,* 104.

62 So VATTER: «Während [in den neuen Kantonen] für das passive Wahlrecht überall Zensusbestimmungen existieren, bestehen für das aktive Wahlrecht [...] keine entsprechenden Voraussetzungen.» Vgl. VATTER, *Demokratien,* 131. Der Fehler dürfte auf KÖLZ zurückzuführen sein. Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* 146. Dies ist um so erstaunlicher, als alle neuen Kantone exakt dieselben Vorschriften kannten, also nicht nur eine spezifisch aargauische Regelung übergangen wurde, sondern eine entscheidende Komponente des Wahlsystems aller neuen Kantone ausser Acht gelassen wurde.

63 *Virginia Bill of Rights,* Art. 6, zit. nach: KLÄY, *Zensuswahlrecht,* 67.

64 Dabei kannten weder die USA noch das revolutionäre Frankreich eine ausschliessliche Koppelung des Vermögensnachweises an Grundbesitz. In den USA galt der Ertrag aus Grundbesitz oder die Höhe des Vermögens als Indikator, in Frankreich und z. B. auch im Grossherzogtum Baden nach 1818 der Steuersatz. KLÄY, *Zensuswahlrecht,* 67 und 77f.; KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* 73; BRANDT, *Neoständische Repräsentationstheorie,* 151.

65 Im Aargau wurde dieses egalitäre Prinzip (für die Männer) mit der Verfassung von 1831 eingeführt. Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 107.

66 Vgl. zur politischen Schichtung der Bevölkerung vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

67 Im revolutionären Frankreich genügte es, ein Jahr lang in einer französischen Gemeinde gelebt zu haben, um ins Register der Stimmberechtigten aufgenommen zu werden, sofern man die Alters- und Zensusvorschriften erfüllte. Vgl. *Constitution du 5 fructidor an III* [Direktorialverfassung vom 22. August 1795], Art. 8. In: KÖLZ, *Quellenbuch,* 81. Diese Vorstellung fand sich auch schon in CONDORCETS Verfassungsentwurf. Vgl. LÜCHINGER, *Condorcet,* 118.

68 *KV 1803,* Art. 2.

69 Am 23. Mai 1804 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz, das zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ein Mindestvermögen von 1600 Schweizer Franken erforderlich machte. Wer das Aargauer Bürgerrecht erwerben wollte, musste seine eheliche Geburt, seinen guten Leumund, seine Religionszugehörigkeit sowie «dass seine Aufnahme in Absicht sowohl auf sein Vermögen als seinen Beruf dem Kantone zu Nutzen diene» belegen. *Gesetz über die Niederlassung, Heirat und Naturalisation der Fremden vom 23. Mai 1804.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 381–389. Fehlte ein Heimatschein, so mussten Ledige 1200 Schweizer Franken Kaution hinterlegen, Verheiratete 1600 Schweizer Franken. Schon zuvor war bereits jede Niederlassung einer Bewilligungspflicht unterworfen worden. Sollte sie länger als einen Monat dauern, musste dazu vom Kleinen Rat eine Bewilligung eingeholt werden. Vgl. *Gesetz über die Niederlassung der Schweizerbürger vom 16. Mai 1804.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 362–366. Vgl. HALDER, *Aargau,* 75.

70 Verhandlungen der Nationalversammlung 1789, Procès-verbal V, Nr. 87, zit. nach: KLÄY, *Zensuswahlrecht,* 78.

71 *StAAG,* Akten der Regierungskommission, Wahlreglement. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, 4. Die entsprechenden Bestimmungen wurden im Gesetz vom 4. Dezember 1807 über die *Wahlordnung zur Erneuerung des Grossen Raths* wiederholt. Vgl. *Gesetzessammlung I,* Bd. 3, 1811, 112–121.

72 Gemäss der Volkszählung von 1803 wohnten im Aargau z. B. 2875 männliche Dienstboten, denen auf dem Dekretsweg das Wahlrecht aberkannt worden war. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, 10. Gemäss der offiziellen Publikation *Aargau in Zahlen* zählte der Aargau 1803

als viertgrösster Kanton der Schweiz 130 487 Einwohner, wovon weniger als ein Prozent Bürger anderer Kantone oder Ausländer waren. *Aargau in Zahlen,* 43. In verschiedenen Publikationen differieren die Zahlen, weichen von den oben angegebenen Werten aber nicht wesentlich ab.

73 Bronner, *Aargau,* Bd. 1, 400.

74 Von rund 130 000 Einwohnern dürfte rund die Hälfte männlichen Geschlechts gewesen sein. Geht man davon aus, dass davon wiederum fast die Hälfte noch nicht 20 oder 30 Jahre alt war, ergibt sich ein theoretisches Elektorat von rund 32 500 Männern. Die Annahme zur Verteilung der Altersgruppen stützt sich auf die Zahlen der Wohnbevölkerung von 1880 in: *Aargau in Zahlen,* 44.
Auf dieses Element wird auch bei den weiteren Verfassungen einzutreten sein. Zum Vergleich vorweg: Gemäss Vatter sind heute in den Kantonen im Durchschnitt rund zwei Drittel der Wohnbevölkerung (AusländerInnen eingerechnet) stimm- und wahlberechtigt. Vgl. Vatter, *Demokratien,* 119.

75 Die erste Verfassung der Helvetischen Republik hatte wohl das Erfordernis des fünfjährigen Wohnsitzes und ein Mindestalter von 20 Jahren gekannt und mit dem Wahlmännerkorps ein Gremium zwischen Urversammlungen und Parlament geschoben, Zensusbestimmungen finden sich aber keine. Vgl. Art. 24, 28 der *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798.* In: Kölz, *Quellenbuch,* 126–152.
Wer im Sommer 1802 an der Abstimmung teilnehmen wollte, musste sich aktiv darum bemühen, in das Register der Aktivbürger eingetragen zu werden. Vgl. Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 141. Zur Abstimmung siehe weiter oben im Kap. «Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik», 76.

76 Neben dem Mindestalter von 20 Jahren verlangte der Entwurf für das Aktivbürgerrecht «qu'ils [die Bürger] possèdent une propriété foncière de 300 francs dans le canton, ou qu'ils vivent de leurs rentes, qu'ils exercent une vocation indépendante, ne soyent point entretenus aux frais d'une bourse publique et qu'ils n'ayent pas été exclus de l'assemblée par une sentence légale». *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 281f.

77 Bronner, *Aargau,* Bd. I, 400. Bronner kann dabei als Zeitzeuge betrachtet werden. Er war unter Minister Philipp Albert Stapfer$_{5199}$ als Kanzleichef des Ministeriums der Künste und der Wissenschaften mit der Schwierigkeit konfrontiert, verlässliche Angaben zum Zustand des Unterrichtswesens zu gewinnen, und wurde 1804 Professor an der Kantonsschule in Aarau.
Das Wahlreglement wurde bereits um den 22. März 1803 in der Regierungskommission diskutiert, die Gemeinden hatten die Verzeichnisse bis 30. März aufzustellen, Einsprachen waren nach zwei Tagen Aktenauflage nur bis zum 2. April 1803 möglich. Vgl. Jörin, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, 4f.

78 In den Landsgemeindeorten waren neben der Landsgemeinde keine weiteren Wahlgremien vorgesehen. Vgl. die entsprechenden Verfassungen auf der CD-ROM: *Mediationsakte 1803–2003.*

79 In allen Stadtorten wurde die Menge der Kandidaten durch das Los um die Hälfte reduziert. Im Aargau wurden aus 240 Kandidaten 102 Grossräte ausgelost, was 43% entspricht. Die grösste Reduktion wies das Tessin auf, wo das Los die Liste auf 38% reduzierte, gefolgt von der Waadt mit 39%, dem Thurgau mit 43% und St. Gallen mit 46%.
Dabei wird ersichtlich, dass die Mediationsverfassung als «Rahmengesetz» alle Kantone einer Gruppe gleichsam in ein Prokrustesbett zwängte, indem sie einzelne Elemente vorschrieb (Anzahl der Parlamentssitze, Bezirke und Wahlkreise) unabhängig von deren Auswirkungen im einzelnen Kanton. Es ist freilich nicht davon auszugehen, dass die Auslosung als arithmetisches Verfahren aufgefasst worden wäre. Vielmehr sollte es den Wählerwillen dämpfen. Vor diesem Hintergrund war es unerheblich, ob denn 43% oder 50% der Kandidaten einen Sitz erhielten.

80 Braun weist daraufhin, dass das zeitgenössische Verständnis des Ancien Régime die Losziehung nicht als blinden Zufall, sondern als Gottesurteil interpretierte. Neben verschiedenen Städten (ausser Zürich) kannte auch Glarus Auslosungen. Braun, *Ancien Régime,* 214f. Auch erfolgte die Vergabe von Professuren an der Universität Basel um 1800 durch Auslosung. Isaak Iselin, der Mitbegründer der Helvetischen Gesellschaft, war einer der Leidtragenden dieses Umstands. Vgl. Imhof, Ulrich: *Isaak Iselin und die Spätaufklärung.* Bern 1967, 253.

81 Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 65–97.

82 Strickler, *Acten der Helvetischen Republik,* I, 112.

83 *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798,* Art. 34. In: Kölz, *Quellenbuch,* 134f.

84 *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798,* Art. 73f. In: Kölz, *Quellenbuch,* 140.
Anzufügen ist, dass die Reduktion des Wahlkollegiums und die allfällige Reduktion des Wahlvorschlages durch das Los nicht für die erste Bestellung des Direktoriums galt. Laharpe berichtet, dass die Reduktion der Anzahl Kandidaten für das Direktorium durch das Los im Januar 1798 in Paris als generelle Lösung diskutiert worden war. Strickler, *Acten der Helvetischen Republik,* I, 163. Schliesslich wurde im Parlamentsbeschluss über die Wahl der Direktoren auch festgesetzt, dass das Los im Falle einer Stimmengleichheit im ersten Wahlgang einer

Direktorenwahl entscheiden solle, welcher Kandidat zum zweiten Wahlgang zugelassen werde. STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik,* I, 651.

85 So z. B. am 23. und 26. Juni 1799. STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik,* IV, 854f. und 870f.

86 Der helvetische Grossrat DETREY äusserte sich in der bereits zitierten Sitzung vom 23. Juni 1799 wie folgt: *«Wir sollen mehr auf die Lenkung des Looses durch Gott zählen als auf die Intriguenlosigkeit unserer Collegen.»* STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik,* IV, 855. Wie oben erwähnt, war dies das Verständnis im Ancien Régime. Siehe oben Anm. 80 in diesem Kap.

87 STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik,* IV, 1340. Zur Person von Usteri vgl. die Kurzbiografie in KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* Anm. 4, 101.

88 STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik,* IV, 855.

89 Weder in der Quellenedition von MONNIER noch in der Literatur finden sich Belege dafür, dass in der Consulta das Losverfahren kontrovers diskutiert worden wäre. Es wäre zu prüfen, ob eine Analyse der unedierten Quellen weitere Erkenntnisse liefern würde. Vgl. KÖLZ, *Quellenbuch,* und MONNIER, *Bonaparte.* Es darf davon ausgegangen werden, dass die Aargauer Deputation nichts gegen eine Auslosung einzuwenden hatte, da sie ohnehin durch ein kompliziertes Kooptationsverfahren den Einfluss der Volkswahl auf die Zusammensetzung des Grossen Rats hatte minimieren wollen. Vgl. dazu weiter unten.

90 Freilich waren in der Helvetik keine kantonalen Parlamente, sondern nur auf nationaler Ebene Senat und Grosser Rat zu beschicken.

91 JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 263. Nur einzelne Deputierte seien für Volkswahlen eingetreten.

92 Bonaparte äusserte sich im Rahmen der Consulta am 29. Januar 1803 gegen Wahlversammlungen, *«dont l'intrigue et la cabale s'emparent plus facilement».* Den Aristokraten gegenüber äusserte er, dass diese durch die direkten Wahlen gewännen: *«Le peuple même se laissera plutôt influencer par un grand nom, par des riches et l'opinion, que des assemblées électorales.»* Vgl. MONNIER, *Bonaparte,* 110; auch STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik,* IX, 941–946. JÖRIN sieht die Einführung der Volkswahl als Teil einer napoleonischen Strategie, die die Unitarier durch Schaffung neuer Kantone und Abschaffung aller Privilegien zufrieden stellen sollte, ihnen aber gleichzeitig mit der Volkswahl, von der Bonaparte ein konservatives Ergebnis erwartete, den Boden unter den Füssen wegziehen sollte. In diesem Sinn deutet er auch die angeführte Äusserung gegenüber den Berner Aristokraten. JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 264.

93 Kleiner und Grosser Rat gemeinsam sollten alle zwei Jahre acht neue Grossräte aus Dreiervorschlägen auswählen, die bezirksweise versammelte Elektoren nominiert hatten. Nicht einmal Letztere wären direkt vom Volk gewählt worden. Vielmehr sollten sie durch die Gemeinderäte ernannt werden. Projet de constitution [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 291. Vgl. zu den Verhandlungen und insbesondere zu den Versuchen der Aargauer Deputierten, die Volkswahl abzuwenden, JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 260–265. Die Aargauer Verfassung von 1814 sollte dann wieder ein starkes Kooptationselement enthalten.

94 Vgl. Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f.

95 Das Wahlgesetz von 1807 präzisierte dann, dass zum direkten Mitglied des Grossen Rats auch folgende zwei Kategorien von Kandidaten wählbar waren: zum Ersten Ortsbürger des betreffenden Bezirks, auch wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirks hatten, und zum Zweiten Personen, die zwar kein Ortsbürgerrecht im betreffenden Bezirk besassen, dafür hier aber «wohnhaft oder angesessen» waren. Vgl. *Wahlordnung zur Erneuerung des Grossen Raths.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 3, 1811, 112–121.

96 Im Kanton Aargau hatten die direkt Gewählten keine anderen Zensusvorschriften zu erfüllen als jene für das aktive Wahlrecht. In den Stadtorten war ein Mindestvermögen zwischen 2000 Schweizer Franken (Solothurn) und 5000 Schweizer Franken (Bern) erforderlich. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003.*

97 In Bezug auf die direkt gewählten Mitglieder fehlt im Verfassungstext eine Präzisierung, dass nur Kantonsbürger wählbar waren. Aus den zeitgenössischen Vorstellungen von Staatlichkeit und den Regelungen des Aktivbürgerrechts kann dies aber ohne weiteres geschlossen werden.

98 Es handelte sich also um das Hundertfache des Zensusbetrags für das aktive Bürgerrecht. Wiederum war auch die Nutzniessung einer solchen Liegenschaft ausreichend oder aber der Besitz eines auf einer Liegenschaft ruhenden Schuldtitels. Vgl. *KV 1803,* Art. 13.

99 Bei gleicher Alterslimite von 25 Jahren waren im Thurgau und in der Waadt ebenfalls 20 000 Schweizer Franken nötig, im Tessin und in St. Gallen 16 000 Schweizer Franken. In den Stadtorten verfügte Solothurn mit 5000 Schweizer Franken über die niedrigste Hürde, gefolgt von Basel und Zürich mit 10 000 Schweizer Franken und Luzern, Schaffhausen und Fribourg mit 12 000 Schweizer Franken. In Bern betrug der Satz, wie erwähnt, 20 000 Schweizer Franken. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003.*

100 JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 263.

101 *KV 1803,* Art. 13.

[102] Die Frage der Parität wird im Zusammenhang mit der Verfassung von 1831 diskutiert, durch die sie für den Grossen Rat vorgeschrieben wurde. Vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f. Zu den entsprechenden Passagen im stapferschen Entwurf Vgl. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 283 («Petit Conseil»), 285 («Grand Conseil»).

[103] Der Verfassungsentwurf der Aargauer Consulta-Deputation hatte mit 41 Sitzen ein wesentlich kleineres Parlament vorgesehen. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 285. Die gewählte Lösung mit 150 Sitzen fügt sich in den Rahmen der Mediationsakte ein. Die bevölkerungsreichsten Kantone verfügten über Parlamente ähnlicher Grösse: Zürich und Bern 195 Sitze, Waadt 180 Sitze, St. Gallen 150 Sitze. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003.*
Für den Fall, dass in der ersten Bestellung des Grossen Rats mehr als 50 Mandate auf Lebenszeit vergeben würden, wurde für die folgende Gesamterneuerungswahl bereits in der Verfassung vorgesehen, dass die Sitzzahl des Grossen Rats erhöht würde, um bei jeder Wahl mindestens 52 (neu oder wieder) ausgeloste Mitglieder in den Rat treten zu lassen. Da aber 1803 kein einziges Mandat auf Lebenszeit vergeben wurde, blieb dieser Passus toter Buchstabe. *KV 1803,* Art. 17.

[104] Vgl. Kap. «Aktives Wahlrecht», 79–81.

[105] *KV 1803,* Art. 16. Die ersten Gesamterneuerungswahlen fanden folglich im Jahr 1808 statt. Demgegenüber wurde der Kleine Rat gestaffelt erneuert, um die Kontinuität zu wahren. Alle zwei Jahre wurde ein Drittel seiner Mitglieder neu gewählt. *KV 1803,* Art. 19.

[106] *KV 1803,* Art. 16. Folgerichtig wurden die Kandidaten als Anwärter auf ein Grossratsmandat im Staatskalender namentlich aufgeführt. Vgl. z. B. *SK 1804.*

[107] Vgl. Monnier, *Bonaparte,* 81 und 100; Jörin, *Aargau 1798–1803,* Anm. 137, 261f. Das Verfahren wurde in den Verfassungstexten «Grabeau», «Sichtung» oder «Zensur» genannt. In der bernischen Ausprägung konnte jede Zunft (so wurden auch in den Landbezirken die Wahlkreise genannt) durch eine Notabelnkommission aus ihren eigenen Reihen alle zwei Jahre gleichsam die Vertrauensfrage stellen lassen, d. h., ob ein Grossrat einem Abwahlverfahren unterworfen werden sollte. Die eigentliche Abwahl konnte aber nur die Zunft vornehmen. Durch mehrere Zünfte gewählte Grossräte konnten auch nur durch diese gemeinsam wieder abgewählt werden. Inhaber eines Direktmandats konnten ausschliesslich durch ihre Zunft abberufen werden. *KV Bern 1803,* Art. 19; *Mediationsakte 1803–2003.*

[108] Vgl. dazu Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 138.

[109] Der Begriff «öffentliche Gewalten» findet sich als Überschrift über dem zweiten Teil der aargauischen Kantonsverfassung, entstammt also keineswegs nur einem aufklärerischen Sprachgebrauch. *KV 1803.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 12.

[110] Der englische Philosoph John Locke (1632–1704) hatte schon 1690 eine Trennung von Legislative und Exekutive postuliert. Der französische Schriftsteller und Staatsphilosoph Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu (1689–1755) gilt als Urheber der liberalen Gewaltenteilungslehre, die dem Grundsatz folgte: «Il faut [...] que le pouvoir arrête le pouvoir.» Montesquieu, *De l'esprit des lois,* XI/4, 1748, zit. nach: Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 35.
Nach juristischer Lesart des ausgehenden 20. Jahrhunderts ist die Gewaltentrennung gleichwohl kein Dogma, das «vorstaatlich gegeben und unveränderbar ins positive Verfassungsrecht übernommen würde», sondern eine «Ordnungsidee». Eichenberger, *Verfassung,* 232.

[111] Die *Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789,* eines der Schlüsseldokumente der Französischen Revolution, hatte kategorisch festgehalten: «Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.» *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen,* zit. nach: Kölz, *Quellenbuch,* 32. Kölz weist auch darauf hin, dass sich die Einsetzung des Wohlfahrtsausschusses, der als exekutives Organ zugleich dem Parlament angehörte, durch den französischen Nationalkonvent 1793 ausserhalb der verfassungsmässigen Grundlagen bewegte. Vgl. Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 72 und 91. Gegen dieses Vorgehen war der Artikel 67 der Helvetischen Verfassung gerichtet: «In keinem Fall können die gesetzgebenden Räthe, weder gesöndert noch miteinander noch durch einen Ausschuss, die vollziehende oder die richterliche Gewalt ausüben.» *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798,* Art. 67, zit. nach: Kölz, *Quellenbuch,* 139.

[112] Kölz, *Verfassungsgeschichte,* 74 und 89.

[113] Vgl. dazu auch Kern, *Kompetenzen,* 7f.

[114] *SK 1804.*

[115] *SK 1813.*

[116] *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 290. Allerdings legte die *Wahlordnung vom 26. April 1803* auf dem Dekretsweg fest, dass die Mitglieder des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts nicht untereinander verwandt sein durften, was sich bis zum Grad der Geschwisterkinder (Cousins ersten Grads) inklusive erstreckte. Auch durften Grossräte ab dem zweiten Wahlgang keine Verwandten mehr wählen. *Wahlordnung der Mitglieder des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts.* In: *Gesetzessammlung I,*

Bd. 1, 1808, 27–30. Wie stark die verwandtschaftliche Vernetzung innerhalb des Grossen Rats in der Praxis war und wie sich diese verändert hat, wird im Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 260–263, dargelegt.

117 *KV 1803,* Art. 18f. Ein ständiger Parlamentspräsident wurde nach den Aufzeichnungen des französischen Senators Roederer im Rahmen der Beratungen der Verfassungen für die Stadtkantone, für den Aargau und die Waadt von Bonaparte persönlich abgelehnt: «Il ne faut point de président permanent: faites changer la présidence tout les quinze jours. Le président d'une démocratie serait fort ridicule.» Roederer, Pierre-Louis: *Œuvres,* publiées par son fils le baron A. M. Roederer, 8 Bde., Paris 1853–1859, hier Bd. 3, 461, zit. nach: Monnier, *Bonaparte,* Anm. 52, 54. Der aargauische Entwurf im Rahmen der Consulta hatte vorgesehen, dass der Grosse Rat durch den Präsidenten des Kleinen Rats geleitet würde. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 285.

118 *GRRegl 1803,* Art. 6. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 50.

119 *KV 1803,* Art. 7.

120 *KV 1803,* Art. 6. Vgl. Kern, *Kompetenzen,* 8–20.

121 *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 285.

122 *GRRegl 1803.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 49–61.

123 *GRRegl 1803,* Art. 28–31. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 52f.

124 *GRRegl 1803,* Art. 51. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 56.

125 *GRRegl 1803,* Art. 53–56. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 56. Diese Ausschüsse wurden gebildet, um für die Abstimmung von Gesetzesvorlagen eine Stimmempfehlung mit Argumentation auszuarbeiten, die dem Plenum vorgelegt wurde.

126 Die Rechnungsprüfungskommission wurde dabei gleichsam zur Speerspitze der Opposition gegen die konservative Regierung. Jörin, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, 55–60.

127 Über Gesetzesvorschläge konnte frühestens drei Tage nach Vorlage abgestimmt werden. Angesichts des Sitzungsmodus als nutzlos erwies sich die Bestimmung, dass ein vom Grossen Rat verworfenes Gesetz vom Kleinen Rat frühestens ein halbes Jahr später wieder vorgelegt werden konnte. *GRRegl 1803,* Art. 60–62. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 57.

128 *KV 1803,* Art. 6.

129 *StAAG, GRProt,* Bd. 1.

130 Sie fand am 24. September 1805 statt. Der Grosse Rat trat nur für diesen einen Tag überhaupt zusammen. Ab und zu nahm sich der Rat den Samstag frei oder unterbrach die Session für einen weiteren Tag. *StAAG, GRProt.* Gemäss Reglement begannen die Sitzungen im Sommer um sieben Uhr morgens, im Winter um acht. *GRRegl 1803,* Art. 34. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 53.

131 Beschlussfähig war der Grosse Rat, wenn mindestens 76 Mitglieder anwesend waren. Ergänzung vom 5. Juli 1803 zum *GRRegl vom 18. Juni 1803.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 59.

132 Sitzung vom 9. Mai 1809, *StAAG, GRProt,* Bd. II, 10.

133 *GRRegl 1818,* Art. 5. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [gemäss Titelblatt des Bandes], 179f.

134 Er befand sich zum Zeitpunkt der Konstituierung des Grossen Rats noch in Paris und später als Präsident der Liquidationskommission des helvetischen Staatsvermögens in Fribourg. Auch nur gerade fünf Grossräte wurden viermal namentlich als abwesend aufgeführt. *StAAG, GRProt,* Bd. I.

135 Als Beispiel aus unserer Zeit (2003) seien die Abgeordneten der Demokratischen Partei in Texas angeführt, die im Jahr 2003 mit ihrer «Flucht» nach Oklahoma das Parlament (in dem sie eine Minderheit darstellen) entscheidungsunfähig machten, um die Neueinteilung von Wahlkreisen zu verhindern, was zum Nachteil ihrer Partei ausgefallen wäre.

136 *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: Jörin, *Aargau 1798–1803,* 286.

137 *KV 1803,* Art. 15.

138 Da die Kreise über keine eigenen Finanzmittel verfügten, hätte eine Entschädigung für die Grossräte nur aus der Staatskasse oder aus einer oder mehreren Gemeindekassen erfolgen können. Weder im Protokoll des Kleinen Rats noch dem des Grossen Rats findet sich aber ein Hinweis auf eine Besoldung von Mitgliedern des Grossen Rats. Die Bestimmung, dass Grossräte entschädigt werden könnten, wurde im Gesetz über die Ausgestaltung der Kreisstufe, das namentlich die Friedensgerichte schuf, überhaupt nicht aufgenommen. Es scheint, dass sie ausser Rang und Traktanden gefallen ist. Vgl. *Gesetz über die Organisation der Friedensgerichte vom 5. Juli 1803.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 108–126.

139 Die republikanische Vorstellung des Hausvaters als Stütze des Staats wird noch aufgegriffen. Vgl. Kap. «Zusammenfassung und Wertung», 91f.

140 Ein Mitglied des Kleinen Rats erhielt 2000 Schweizer Franken im Jahr. Dekret *Erste Constituierung des Kleinen Rathes, Eid, Wohnort und Besoldung vom 26. April 1803.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 31f. Ein Appellationsrichter erhielt 1200 Schweizer Franken pro Jahr, der Präsident zusätzliche 400 Schweizer Franken. Dekret *Besoldung der Mitglieder und des Sekretärs des Appellationsgerichts* vom 3. Mai 1809. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 3, 1811, 266f. Ein Besoldungsdekret für die Beamten ist erst in der

folgenden Verfassungsperiode zu finden. Es sprach dem Oberamtmann oder Bezirksamtmann 1500 Schweizer Franken zu. Darüber hinaus erhielt er Siegeltaxen und Gebühren. Dekret *Besoldung der durch die Verfassung aufgestellten Beamten vom 18. April 1815.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 5, 1814, 313ff. Zum Vergleich: Ein Hauptlehrer an der Kantonsschule in Aarau erhielt damals jährlich 1200 Schweizer Franken Lohn und weitere 200 Schweizer Franken für die Wohnung. HALDER, *Aargau,* 150.

[141] JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, 54.

[142] Er suchte deshalb um seine Entlassung nach, «dan sie haben ja noch viele Kanditaten die noch Vermöglichere und tauglichere Subjekte sind als ich bin». *StAAG, GRA 1804.* Er war aus einem zweiten Vorschlag ausgelost worden, verfügte also immerhin über ein Vermögen von mindestens 4000 Schweizer Franken.

[143] So bezeichnete der Präsident des helvetischen Grossen Rats, Conrad Escher [später von der Linth], Aarau. ZSCHOKKE, *Geschichte der Entstehung,* 32.

[144] Diese Vorstellung legte auch die Tätigkeit der Frau auf den häuslichen Bereich fest.

[145] Vgl. Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79–87.

[146] Im Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f., wird auf diesen Umstand näher eingegangen.

[147] Von griech. «ochlos» = Pöbel. Der Ausdruck findet sich bereits in der Antike beim griechischen Geschichtsschreiber Polybios. Die von ihm vorgeschlagene begriffliche Unterscheidung zwischen (guter) Demokratie und (schlechter) Ochlokratie fand aber nur geringe Resonanz, auch wenn sich bei Platon, Aristoteles und weiteren Philosophen gleichfalls eine Typologie von Herrschaftsformen findet, die letztlich je drei positiv und negativ ausgeprägte Herrschaftsformen umfasste: Aristokratie/Oligarchie, Monarchie/Tyrannis und Demokratie/Ochlokratie. NIPPEL, *Politische Theorien,* 30.

[148] Der folgende Passus aus Heinrich Zschokkes Novelle *Addrich im Moos* kann als Beispiel aus dem frühen 19. Jahrhundert für den publizistischen Kampf gegen egalitäre Demokratievorstellungen gelten. Die Handlung ist in die Zeit des Bauernkriegs im 17. Jahrhundert verlegt. Der junge Stadtbürger antwortet dem alten Bauern:
«Täusche Dich nicht, Alter, schaue Deinen Leuten ins Gesicht! Kennst Du das Volk, das jetzt am rührigsten bei der Hand ist? Ich hab' es gesehen. Die Ehrenleute, die stillen, fleissigen Eigenthümer schütteln zu Euerm Unterfangen den Kopf, oder lassen ihn betrübt hangen. Aber die Lumpen, welche von der Hand in den Mund leben, die Ausgehauseten und Verganteten, die guten Wirtshauskunden, die mehr Kupfer auf der Nase, als im Sack haben; abgedankte Soldaten, die aus fremdem Kriegssold liederlicher heimkommen, als sie gegangen waren; die Würfel- und Kartenmänner mit zerrissenen Hosen, alle die wohlfeil gewinnen möchten, heben das Haupt steif und trotzig hervor; und Kerls, denen man sonst in guter Gesellschaft das ungewaschene Maul verbot, führen jetzt das grosse Wort.» ZSCHOKKE, *Addrich im Moos,* zit. nach KUTTER, *Volk,* 33.

[149] KERN, *Kompetenzen,* 5; HENNINGER, *Gleichberechtigung,* 43.

[150] JÖRIN weist darauf hin, dass die stapferschen Gedanken in republikanischen Kreisen damals beliebt gewesen seien. JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 260.

[151] Die Vorstellung stammt in der zitierten Version aus der Feder von Jeremias Gotthelf aus dem Jahr 1842. GOTTHELF, JEREMIAS: *Eines Schweizers Wort an den Schweizerischen Schützenverein.* In: *Sämtliche Werke.* Erlenbach-Zürich 1911–1977, Bd. 15, 269–331, hier 301.

[152] Es sei insbesondere auf die Arbeiten der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts hingewiesen, deren Sammelbände wertvolle Erkenntnisse liefern, so z. B. BÖHLER, *Republikanische Tugend.*
Dass im zeitgenössischen Sprachgebrauch unterschiedliche Demokratiekonzepte mit dem Begriff «republikanisch» verbunden wurden, zeigt nur schon Art. 6 der Bundesverfassung, der die Gewährleistung der Kantonsverfassungen davon abhängig machte, dass diese «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen – repräsentativen oder demokratischen – Formen sichern». *BV 1848,* Art. 6, Abs. 2, lit. b.

[153] Insbesondere ist sie scharf von der gleichnamigen politischen Bewegung der 1970er-Jahre zu unterscheiden.

[154] TRÖHLER, *Republikanismus,* 22. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Prof. Dr. Daniel Tröhler, Universität Zürich/Pädagogische Hochschule, Zürich, dafür bedanken, dass er mir Einsicht in das Manuskript seiner Habilitationsschrift gewährte, die demnächst im Druck erscheinen wird.

[155] TRÖHLER, *Republikanismus,* 22.

[156] TRÖHLER bezeichnet Freunde als Fundament republikanischer Solidarität. TRÖHLER, *Republikanismus,* 22. In einer pervertierten Form konnte dies zum Machterhalt einer Elite missbraucht werden.

[157] Vgl. dazu auch Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 145–152.

[158] TRÖHLER weist für die republikanische Bewegung in Zürich, die «Patrioten», auf den grossen Einfluss von XENOPHONS Schrift *Oikonomikos* hin, die zur Stabilisierung des Staats eine agrikulturelle Lebensweise vorsieht, in der die Frau ausschliesslich häusliche

Geschäfte verrichtet, «wirtschaftet», und so dem Mann den Rücken freihält, damit er im öffentlichen Bereich dem Gemeinwohl, der Res publica, dienen kann, indem er z. B. öffentliche Ämter übernimmt. Tröhler, *Republikanismus,* 117.

159 Auch Honegger datiert den Beginn der politischen Relevanz der Geschlechterrollen ins 18. Jahrhundert. Die Festschreibung der Geschlechtereigenschaften korreliert dabei mit den sich entwickelnden Naturwissenschaften, die diese Geschlechterrollen der bürgerlichen Gesellschaft, die deutlich zu Ungunsten der Frau ausfielen, als Naturgesetz festzuschreiben versuchten, was sich dann bis Mitte des 19. Jahrhunderts als Status quo etabliert hatte. Honegger, *Geschlechter,* 1–9. Ausläufer dieser Ideen lasten als Hypothek noch auf der heutigen Zeit.

160 Mesmer weist dabei darauf hin, dass die im frühen 19. Jahrhundert zahlreich gegründeten Vereine und Gesellschaften eine Art Zwischenbereich darstellten, für den zuerst und teilweise von Bereich zu Bereich festgelegt werden musste, ob er der öffentlichen oder der privaten Sphäre zuzuordnen sei. Die Trennung der Bereiche verfestigte sich so im Verlauf des 19. Jahrhunderts strukturell. Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert,* 52.

161 Brief von Hermann Krüsi (1775–1844) an Johannes von Muralt (1780–1850) aus dem Jahr 1881, zit. nach: *Pestalozzi-Studien,* 8. Jg., 1903, 75.

162 Pestalozzi, ein ausgewiesener Republikaner, dazu im *Entwurf zu der Abendstunde eines Einsiedlers*: «Allgemeine Standesunterscheidung soll nicht die innere Ausbildung der Mentschheit unmüglich machen, nicht erschweren, sondern erliechtern und sicherstellen.» PSW I, 245–262, hier 254. Auch er, umgetrieben vom Wunsch, gute, d. h. tugendhafte republikanische Bürger zu bilden, ist weit entfernt von einer egalitären Vorstellung von Demokratie. Seine durchaus republikanische Gesellschaftsordnung ist religiös fundiert: «Reine Bildung des Glaubens an Gott ist Glauben an Vatter, Unschuld, Kindersinn, [...] Erkandtnis Gottes des Vatters ist Erkandtnis des ersten, wesentlichsten Verheltnisses der Menschheit.» PSW I, 248. Sie wird mit den Begriffen «Kindersinn» und «Kindschaft» gegenüber Vater, Hausvater und Vaterschaft umrissen. Kindersinn beinhaltet Gehorsam und Vertrauen, Vaterschaft verlangt verantwortungsvolles und gerechtes Handeln. Kern dieser Struktur bildet das Verhältnis in der Familie. Ehefrau, Kinder und Gesinde stehen in der Kindschaft des Hausvaters, alle zusammen bringen den Regierenden (die umgekehrt ihren Untertanen Vaterschaft schuldig sind) und diese gemeinsam mit dem ganzen Volk dem obersten Vater, nämlich Gott, Kindersinn entgegen: «Die Verheltnisse der häuslichen Seegnungen sind veste und vorzügliche Verheltnisse der Natur. Sie rein und sicher zu geniessen hat Gott der Menschheit einen allgemeinen *Sinn für bürgerliche Ordnung und Gehorsam gegen Obere gegeben.* [Hervorhebung im Original] Dieser allgemeine Sinn der unverdorbnen Natur für den Seegen der bürgerlichen Ordnung bildet sich nur rein im Genuss häuslicher Glükseligkeit, im Genuss des Seegens eines den Hausvatter liebenden und ihm gehorchenden Hauses. Allgemeine Achtung des Stands eines Hausvatters ist Bedürfnis des Staats für die Bildung bürgerlicher Tugend.» PSW I, 249. Pestalozzis Konzept einer religiös-republikanischen Gesellschaftsordnung findet sich systematisch dargestellt im Werk seiner Mitarbeiterin Niederer-Kasthofer, *Weiblichen Erziehung,* 217–221.

163 Als Parabel für diese Gesellschaftsordnung kann Jeremias Gotthelfs Werk *Bernergeist und Schweizergeist* gelten, worin der Leserschaft drastisch vor Augen geführt wird, welch üble Folgen es hatte, wenn sich der Einzelne nicht auf den ihm zugewiesenen Platz in der Gesellschaft beschränken wollte.

164 So war z. B. im Kanton Bern bis in die 1860er-Jahre die Heiratserlaubnis an den Besitz eines Feuereimers und eines Stutzers oder eines Gewehrs geknüpft, wobei beide Verpflichtungen finanziell abgegolten werden konnten. Vgl. Meier, Jürg: *Eigentumswaffen: Zur Geschichte der bernischen Selbstbewaffnung in den Jahren 1803 bis 1874.* In: *Revue de l'Association suisse pour l'étude des armes et des armures,* Nr. 6, September 1995, 9–45.

165 Z. B. musste die Frage geklärt werden, ob denn ein Kandidat, der die Wahl ausschlug, auch für künftige Ersatzwahlen automatisch von der Kandidatenliste gestrichen werden sollte, die die Grundlage der Auslosungen bildete, oder nicht. Die Regierungskommission beschloss, dass dies nur auf ausdrückliche Erklärung der entsprechenden Personen hin geschehen solle. *StAAG, ProtRegKom,* Bd. 1, 12. April 1803.

166 Jörin, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, 5; Halder, *Aargau,* 80.

167 *StAAG, ProtRegKom,* Bd. 1, 14. April 1803. Rengger$_{6214}$ echauffierte sich darüber, weil er meinte, dass dieser Beschluss gegen ihn und Stapfer$_{5199}$ gerichtet sei. Letzterer machte sich aber offenbar nichts daraus. Diese Regelung wurde ebenfalls in die Wahlordnung von 1807 aufgenommen. Bei der Revision von 1813 versuchte Rothpletz$_{5093}$ den Passus zu kippen, drang aber nicht durch. Vgl. Jörin, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, Anm. 14, 5.

168 Halder führt an, dass dies auf der Grundlage der Katasterpläne und Steuerrödel der Gemeinden erfolgt sei. Halder, *Aargau,* 80. Serielle Quellen dazu haben sich nicht erhalten. Das Protokoll der Regierungskommission

vermerkt jeweils nur, für welche Kandidaten die Vorschriften geprüft worden seien und ob sie infolgedessen zur Auslosung (Kandidaten) resp. zur Ausübung ihres Mandats (direkt gewählte Mitglieder) zugelassen wurden. Auch die dazugehörigen Akten der Regierungskommission erlauben keinen Überblick. *StAAG, ProtRegKom,* Bd. 1. *StAAG,* Akten Regierungskommission 1803.

169 *StAAG, ProtRegKom,* Bd. 1.

170 Ein weiterer Fall dieser Kategorie ist Distriktrichter Frey aus Muri, der sogar selbst darauf hinwies, dass er zwar gewählt worden sei, das nötige Alter dazu aber nicht erreicht habe. *StAAG, ProtRegKom,* Bd. 1.

171 *KV 1803,* Art. 14.

172 Diesem Umstand hat der ansonsten detailliert aus den Quellen arbeitende Halder keine Aufmerksamkeit geschenkt. HALDER, *Aargau,* 73.

173 Zur Liste der Kandidaten vgl. *StAAG, RegKomProt,* Bd. 1. JÖRIN führt wohl eine (fehlerhafte) Liste mehrfach gewählter Kandidaten an, lässt dabei aber diejenigen Bürger weg, die in einem weiteren Kreis ein Direktmandat erhielten. Sechsmal wurde nur Dolder$_{5018}$ gewählt; fünfmal Johann Ludwig Alois Baldinger$_{5009}$, Gottlieb Hünerwadel (Vater)$_{5145}$, Ludwig Rudolf Bernhard May$_{5167}$, Cölestin Wetzel$_{5224}$; viermal Daniel Hemmann$_{5136}$ und Albrecht Rengger$_{6214}$, dreimal Kastor Baldinger$_{5007}$, Samuel Bolliger$_{5112}$, Johann Kaspar Fischer$_{5122}$, Gottlieb Hünerwadel (Sohn)$_{5144}$, Jakob Klaus$_{5152}$, Johann Lüthi$_{5164}$, Philipp Meyer$_{5173}$, Gottlieb Rohr$_{5184}$, Jakob Tanner (Vater)$_{5094}$, Carl Friedrich Rudolf May$_{5168}$, Karl Dominik von Reding$_{5181}$, Johann Wolfisberg (Dietwil)$_{5230}$, Johann Wolfisberg (Gerischwil/Sins)$_{5229}$; 27 weitere wurden zweimal gewählt.
Im Wahlgesetz von 1807 wurde die Regelung erneuert und dabei präzisiert, dass nach den Wahlen zuerst die auf Lebenszeit gewählten festgestellt und anschliessend nur noch die nötige Anzahl Mandate ausgelost werden sollte, um die 150 Grossratssitze zu vergeben. Vgl. *Wahlordnung zur Erneuerung des Grossen Raths.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 3, 1811, 112–121, hier Art. 37, 119.

174 Vgl. dazu Kap. «Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik», 75–78.

175 Vgl. oben Kap. «Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat», 81–84. Die direkt gewählten Grossräte mussten demgegenüber dem jeweiligen Kreis entstammen. Sie werden in der Folge nur berücksichtigt, wenn sie auch in weiteren Kreisen auch als Kandidaten gewählt wurden. Die Kandidatenliste findet sich im *StAAG, RegKomProt,* Bd. 1.

176 *GRRegl 1803,* am Schluss eingerückt. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 58.

177 Letzterem wurde das Los zum Verhängnis, er blieb Kandidat, rückte aber 1807 in den Grossen Rat nach. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15,* Teil I, Anm. 20, 10.

178 Vgl. zu den historischen Regionen oben Kap. «Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803», 74f.

179 Dies hängt damit zusammen, dass die Personenrecherchen schwergewichtig auf die Bürgerregister der Gemeinden abgestützt wurden, deren systematische Führung erst um 1820 einsetzt und für die Personen, die im 18. Jahrhundert geboren wurden, weitgehend lückenhaft sind. Recherchen in Kirchenbüchern erweisen sich gerade auch für die ältesten Ratsmitglieder als ausgesprochen zeitaufwändig und seltener erfolgreich.

180 FANKHAUSER, *Exekutive,* 125.

181 FANKHAUSER, *Regierungsstatthalter,* 259.

182 So finden sich die drei Minister der Helvetischen Republik Albrecht Rengger$_{6214}$, Johann Heinrich Rothpletz$_{5093}$ und Philipp Albert Stapfer$_{5199}$ in dieser Gruppe.

183 Die Gewichte der einzelnen Ebenen waren im zentralistischen System der Helvetischen Republik durchaus anders verteilt als in der Zeit nach 1803. Die Ebenen waren aber dieselben: Es lassen sich die helvetische oder schweizerische von der kantonalen oder überregionalen Ebene unterscheiden und diese wiederum von der regionalen und der kommunalen Ebene.

184 Wesentliches Element der neuen Zeit war es, dass die aus mehreren Dörfern gebildeten Verwaltungseinheiten des Ancien Régims in einzelne Gemeinden zerfielen. Vgl. zu den Freien Ämtern: STREBEL, KARL: *Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert.* In: *Argovia* 52(1940), 107–236. Zum Berner Aargau die vorzügliche Ortsgeschichte von Baumann, die als mikrohistorische Studie die Verwaltungsstruktur darstellt und die weitere Literatur erschliesst: BAUMANN, *Bözberg,* so z. B. BUCHER, ERNST: *Die bernischen Landvogteien im Aargau.* In: *Argovia* 56(1944), 1–192, zum Fricktal: *Nachbarn am Hochrhein,* zur Grafschaft Baden: LEUTHOLD, *Kanton Baden.*

185 Zu den Trägern von lokalen Ämtern wurden Mitglieder eines Stadtrats ebenso gezählt wie Untervögte oder Gerichtssässen. Eine Tätigkeit als Schaffner oder Verwalter eines Klosters oder einer Herrschaft wurde demgegenüber aus geschilderten Gründen ebenso der regionalen Ebene zugeordnet wie Offiziersfunktionen der bernischen Landmiliz. Zur Gruppe der Inhaber überregional bedeutender Ämter wurden nur vier Grossräte des Jahres 1803 gezählt: Daniel Bertschinger$_{5110}$, der noch 1798 in den bernischen Grossen Rat aufgenommen worden war, Johann Karl Fetzer$_{5022}$ als Landschreiber in der vorderösterreichischen Verwaltungsorganisation, Anton Tröndlin$_{5204}$ als Vorsteher der fricktalischen Landstände sowie der Schwyzer Landammann Karl Dominik von Reding$_{5181}$.

Es hängt durchaus mit den unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen der einzelnen Regionen zusammen, dass überregional tätige Funktionen im Berner Aargau, der Grafschaft Baden und in den Gemeinen Herrschaften weitgehend in den Händen der führenden Familien der regierenden Orte lagen und sich die Träger nicht aus lokalen Schichten rekrutierten.
Dasselbe System wird weiter unten zur Zuordnung der politischen Funktionen der Väter der Ratsmitglieder von 1803 verwendet. Vgl. unten Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–196.

186 Auf den Umstand, dass nicht die breite Bevölkerung, sondern nur eine vermögliche Schicht im Grossen Rat vertreten war, muss in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden. Es wurde bereits dargelegt, wie wenigen Kantonsbürgern aufgrund der Zensusvorschriften überhaupt das Aktivbürgerrecht zukam. Vgl. dazu oben Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79–81.

187 Aus verschiedenen Familienlinien wurde z. B. die Herrschaft Rued durch Kauf und Erbschaft wieder zusammengeführt. Einblick in diese Gesellschaftsschicht gibt die *Haus Chronik*.

188 Dazu gehört auch der übermächtige Amtsbürgermeister der Restauration, Johannes Herzog$_{5137}$. Zwei Besonderheiten umrahmen seine politische Karriere: Er trat 1840 als letzter Vertreter der Gründungsgeneration zurück. Aufregend war am 9. April 1803 seine Wahl in den Grossen Rat verlaufen, war er doch mit der letzten weissen Kugel noch als Mitglied des Grossen Rats ausgelost worden, sodass das Protokoll zu seinem Namen vermerkte: *«Im Sak geblieben.» StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1.

189 Vgl. oben Kap. «Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats», 84–89.

190 Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

191 Er war zunächst als Geschäftsführer und dann als selbständiger Kattun-Fabrikant in Möriken tätig gewesen, bevor er in der Helvetischen Republik eine Magistratenlaufbahn einschlug, aus der ihn letztlich keiner der zahlreichen Staatsstreiche verdrängen konnte.

192 Die Stadt Baden, in der er sich niedergelassen hatte, verweigerte ihm allerdings das Bürgerrecht, sodass er schliesslich dasjenige von Oberehrendingen erwarb.

193 Albrecht Ludwig von Effinger (1773–1853) erbte von seinem Vater das Schloss Wildegg. Vgl. zu dieser bernischen Patrizierfamilie Müller, Felix: *Aussterben oder Verarmen? Die Effinger von Wildegg*. Baden 2000.

194 *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1; vgl. zu dieser Person Bartlome, *Umbruch*.

195 Auch in allen folgenden Verfassungen fehlen solche Regelungen. Das Ausmass der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Ratsmitgliedern wird weiter unten behandelt. Vgl. Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 260–263.

196 *Haus Chronik*. Karl Friedrich Rudolf hatte wohl neben seinem aargauischen Grossratsmandat auch das Amt eines Kulmer Bezirksamtmanns wahrgenommen, konzentrierte sich aber schliesslich auf seine Karriere in Bern: 1814 wurde er Mitglied des bernischen Grossen Rats.

197 Vgl. zu den historischen Regionen Kap. «Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803», 74f.

198 Es handelt sich um Josef Maria$_{5193}$, Karl Josef$_{5194}$ und Johann Martin von Schmid$_{5192}$.

199 Woher Johann Baptist von Manteli$_{5079}$ stammte, der im Rentamt des Stifts Säckingen tätig gewesen und in Frick ansässig war, liess sich nicht klären. Es ist durchaus davon auszugehen, dass er einen ähnlichen Werdegang wie Jehle hatte, der vielleicht sogar mit von Manteli verwandt war, da dieser als Verwandter jener Elisabeth von Manteli bezeichnet wird, die in Frick eine Kaplanei gestiftet hatte.

200 Wieviel Gehret für seine Einbürgerung bezahlte, geht aus dem Protokoll der Regierungskommission nicht hervor. Im Bürgerregister seiner neuen Heimat Teufenthal findet sich der Eintrag «Bürger seit dem 30. März 1803».

201 Zu den Abstufungen des Bürgerrechts vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

8 Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31

1 Grundlegend: Seiler/Steigmeier, *Aargau*, 100ff. Halder, *Aargau*, 187–355; Staehelin, *Aargau*, 11–29. Zu den Ereignissen des Jahreswechsels 1830/31 vgl. ausführlich und wissenschaftlich Staehelin, *Aargau*, 12–29; kürzer Seiler/Steigmeier, *Aargau*, 100f.; bes. Holstein, *Freiamt*, 185–236; älter Maurer, *Freiämtersturm*. Positiv werden die Ereignisse bei Wind, *Aargau*, 41–45, beurteilt; negativer bei Müller, *Aargau*, 182–186. Zeitzeuge war Staatsschreiber Bronner, der die Ereignisse später aus seiner Sicht darstellte: Bronner, *Aargau*, Bd. 2, 87–130. Nicht nur zur Person von «General» Fischer: Baumer-Müller, *«General» Fischer*, bes. 33–45. Zu den militärischen Aspekten schliesslich Bircher, Eugen: *«General Fischer» und der Freiämtersturm*. O. O. o. J. (1930).

2 Vgl. Kap. «Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik», 75–78, und Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

3 Versuche des Verfassungsrats der Jahre 1973–1980, das Gemeindebürgerrecht zu vereinheitlichen, stiessen im Vernehmlassungs-

verfahren auf Widerstand und wurden fallen gelassen. EICHENBERGER, *Verfassung,* 53.

4 Vgl. dazu HALDER, *Aargau,* 262; STAEHELIN, *Aargau,* 183–189.

5 Der gemeindeeigene Besitz umfasste in der Regel vor allem Waldungen und jenes Land, das von den ursprünglichen Allmenden nicht verteilt worden war.

6 Vgl. *KV 1803,* Art. 3.

7 Die Verhältnisse um 1800 und die ersten Vorstösse zur politischen Gleichberechtigung dieser Bevölkerungsgruppe wurden bereits dargelegt. Vgl. 79, bes. Kap. «Aktives Wahlrecht», Anm. 54. Zum Emanzipationsprozess der Schweizer Juden im 19. Jahrhunderts, vgl. Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».

8 1839 fanden sich im Aargau bei einer Bevölkerung von rund 175 000 Personen noch 357 Heimatlose und 465 Landsassen, von denen nur 196 tatsächlich im Aargau ansässig waren. Viele davon fanden sich in Reinach als Nachfahren der Bewohner eines ehemaligen Steckhofes. Vgl. STEINER, PETER: *Reinach: Die Geschichte eines Aargauer Dorfes.* Reinach 1964, 216f.

9 Ein Bürgerrecht konnte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus mannigfaltigen Gründen aberkannt werden, z. B. infolge langer Abwesenheit vom Bürgerort, eines Konfessionswechsels durch Heirat etc. HALDER, *Aargau,* 262.

10 HALDER, *Aargau,* 262.

11 Am 29. Dezember 1813 hatte eine Versammlung von Vertretern von zehn Kantonen in Zürich die Mediationsakte aufgehoben. Im Frühling 1814 hatten die alliierten Fürsten die Selbständigkeit der neuen Kantone bestätigt, indem sie sich für eine Schweiz von 19 Kantonen aussprachen und mit militärischer Intervention gedroht hatten, wenn diesen Rahmenbedingungen keine Nachachtung geschenkt würde. Nur auf Druck der ausländischen Gesandten war nach mehreren erfolglosen Anläufen der neue Bundesvertrag vom 9. September 1814 zustande gekommen. Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen und Entschädigungsforderungen waren dabei ausgeklammert worden. Ein Sonderausschuss des Wiener Kongresses hatte schliesslich die 19 bestehenden Kantone in ihren Grenzen bekräftigt. Die aargauische Regierung hatte den Bundesvertrag nicht ratifiziert, gerade weil er keine explizite Garantie der neuen Kantone enthielt.
Dass der Wiener Sonderausschuss den Kanton Aargau in seinen Grenzen bestätigte, wird in der Literatur wiederum im Wesentlichen einer Person zugeschrieben: Albrecht Rengger, dem Gesandten des Aargaus.
Vgl. Kap. «Consulta», 76f., bes. auch Anm. 29 und 32; HALDER, *Aargau,* 187–237; KERN, *Kompetenzen,* 21–25.

12 SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 88f.; HALDER, *Aargau,* 197–202 und 213–221; BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 876f. Interessant ist die probernische Schilderung der Ereignisse in MAY VON RUED, *Haus Cronik,* 114f.

13 HOLSTEIN, *Freiamt,* 12–93. Die Heraustrennung des Fricktals aus den ehemaligen vorderösterreichischen Gebieten führte zu Verhandlungen zwischen dem Aargau und dem Grossherzogtum Baden, die sich bis 1827 hinzogen. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 89. Auch galten nach 1815 im Aargau immer noch drei verschiedene Zollordnungen, die ihre Wurzeln in der rechtlichen Situation der drei Kantonsteile vor 1798 hatten. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 909.

14 Abstimmungen fanden nur in Graubünden und Genf statt. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 900.

15 Der Text der Kantonsverfassung von 1814 findet sich in der *Gesetzessammlung II,* Bd. 1, 1826, 12–23; auch bei KÖLZ, *Quellenbuch,* 230–235.

16 ZSCHOKKE. In: *Helvetia 1833,* zit. nach: HALDER, *Aargau,* 348.

17 Die vergleichsweise liberalen Regelungen fanden sich in den «allgemeinen Verfügungen», die am Schluss des Verfassungstextes angefügt wurden. Kultusfreiheit der christlichen Konfessionen und Loskäuflichkeit der Bodenzinsen und Zehnten hatte schon die Kantonsverfassung von 1803 versprochen. Dort fand sich auch bereits ein Passus, auf dem die allgemeine Wehrpflicht begründbar war. Die Abschaffung aller «Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien» fand sich als Art. 3 in der Bundesverfassung von 1803. Vgl. *KV 1803,* Art. 22–24. *BV 1803,* Art. 3. In: KÖLZ, *Quellenbuch,* 177.

18 1819 wurde die Helvetische Gesellschaft wiederbelebt, im gleichen Jahr der Zofingerverein gegründet, 1824 der eidgenössische Schützenverein. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 99. Charakteristisch für die konservativere Gangart der Regierung ist die Politik gegenüber der Presse: Die liberale Presseordnung von 1816 wurde 1824 durch Zensurmassnahmen zurückgenommen. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 96.

19 Zur Literatur zum Freiämtersturm siehe oben Kap. «Einleitung», 102, bes. Anm. 1.

20 Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsrevisionen in den Kantonen Waadt, Thurgau und Tessin noch vor Ausbruch der Juli-Revolution beendet waren. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 916 und 918f.; HALDER, *Aargau,* 351; WIND, *Aargau,* 38.
Eine direkte Folge der Julirevolution war die Entlassung der in französischen Diensten verbliebenen Schweizer Regimenter. Die so heimkehrenden «Rotröckler», wie die Soldaten wegen ihrer roten Uniformen genannt

wurden, bildeten nach übereinstimmender Schilderung aller Autoren neben der Auszugsmannschaft den militärischen Kern des Freiämtersturms. Vgl. MÜLLER, *Aargau,* 185ff.; WIND, *Aargau,* 41–44; BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer,* 35–44; HOLSTEIN, *Freiamt,* 218–220; MAURER, *Freiämtersturm,* 59–80.

[21] Vgl. zum komplizierten Wahlsystem der Verfassung von 1814 weiter unten Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 107–110.

[22] Je nach politischem Standpunkt wird die Bewegung nüchtern als Freiämterzug oder positiv als Freiämtersturm bezeichnet. Der Anführer, Grossrat Heinrich Fischer, verwahrte sich im Oktober 1831 im Rahmen der Debatte über die Kosten schriftlich gegen die Bezeichnung «Volksaufstand», die er als «kränkend und gefährlich» bezeichnete, und verlangte deshalb, dass von «Volksbewegung» die Rede sei. BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer,* 55 und 125.
Auch 25 Jahre später gilt noch, was STAEHELIN geschrieben hat: «Bis heute lebt die Auffassung weiter, der Freiämterzug sei, ähnlich wie die Tat des sagenhaften Wilhelm Tell, ein erfolgreicher Akt der Notwehr gegen ein drückendes und jedenfalls unbeliebtes Regime gewesen. Sie passt ja so gut zu den gängigen Vorstellungen vom freiheitsliebenden Schweizervolk, das in der Regeneration – in der Zeit seiner Wiedergeburt! – das Joch der Aristokratie abgeworfen habe wie weiland das der fremden Vögte.» STAEHELIN, *Aargau,* 25f. Freiämtersturm und viel mehr noch die Klosteraufhebung von 1841 werden auf der politischen Ebene bis heute kontrovers beurteilt.

[23] Die liberale Opposition hatte sich bereits im Grossen Rat artikulieren können. Es wird im Kap. «Die Parlamentarier», 117–122, näher darauf einzugehen sein, wie weit im Umsturz von 1830/31 ein Konflikt politischer Generationen festzustellen ist.

[24] Es werden die als unnötig empfundene Belastung durch den Militärdienst und die Privilegierung der Tavernenwirte durch die Einschränkung der Buschwirtschaften erwähnt, für den katholischen Teil der Bevölkerung weiter der Unmut gegenüber der Haltung der Regierung in der Frage, wie die schweizerischen Bistümer neu geordnet werden sollten, für das Freiamt auch die Belastung der Gemeinden durch den Bau der neuen Strasse von Zürich über den Mutschellen, Bremgarten und Wohlen nach Lenzburg und schliesslich die Krise der Strohindustrie sowie generell die schlechte Ernte des Jahres 1830. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 100; STAEHELIN, *Aargau,* 12; WIND, *Aargau,* 38.

[25] Anzufügen ist, dass es im Rahmen der Verfassungskämpfe der Jahre 1830/31 nicht nur im Aargau zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam. In den Kantonen Schwyz (vorübergehend) und Basel (auf Dauer) kam es zu eigentlichen Spaltungen. Vgl. dazu BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 918–926; zu den erwähnten Ereignissen vor allem 926f.; WYRSCH, PAUL: *Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831–1833, Schwyzer Hefte 28.* Lachen 1983.

[26] Die Liste der Mitglieder des Verfassungsrats findet sich in *Aargau in Zahlen,* 109.

[27] Dies berichtet BAUMER-MÜLLER, die Fischers Kapazitäten positiver beurteilt als die ältere Literatur. BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer,* 49. Zur Arbeit des Verfassungsrats *Verhandlungen des Verfassungsrates 1831;* STAEHELIN, *Aargau,* 34–44.

[28] STAEHELIN hat das merkwürdige Zusammengehen von liberaler Elite und konservativer Landbevölkerung durch die Existenz eines gemeinsamen Gegners (der Regierung) und der Vermischung der Interessen der beiden Parteien gerade in der Person von Heinrich Fischer erklärt. STAEHELIN, *Aargau,* 26–28.

[29] Der Text der Kantonsverfassung von 1831 findet sich in *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 3–23.

[30] Verfassungsräte amteten erstmals 1776 in Pennsylvania und 1777 in Massachusetts. Es war CONDORCET, der diese Idee in der *Lettre à M. le comte Mathieu de Montmorency* 1789 aufgriff. Die französischen Verfassungsentwürfe des Jahres 1793 (Gironde-Entwurf und Montagnard-Verfassung) statuierten die Notwendigkeit der Einsetzung eines Verfassungsrats zur Revision. Volksabstimmungen über Verfassungen fanden 1776 in New Hampshire und 1778 in Massachusetts statt. Das Instrument wurzelt im Gedankengut ROUSSEAUS. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* 55 und 85.

[31] Vgl. Kap. «Consulta», 76, bes. Anm. 20 im Kap. «Der Grosse Rat im Jahr 1803».

[32] *Aargau in Zahlen,* 88, wo die Stimmbeteiligung mit 89% angegeben wird. STAEHELIN, *Aargau,* 44; MAURER, *Freiämtersturm,* 104.

[33] Es verwarfen die Kreise Aarau, Brugg, Sarmenstorf und Boswil. In den Kreisen Mettau, Lunkhofen und Muri kam kein Resultat zustande. STAEHELIN, *Aargau,* 44.

[34] Die Verfassung von 1814 hatte den Zensus zur Ausübung des Aktivbürgerrechts auf 1000 Schweizer Franken erhöht, wiederum musste das Vermögen in «Liegenschaften oder hypothezirten Schuldtiteln» nachgewiesen werden. *KV 1814,* Art. 7.

[35] *KV 1814,* Art. 6; *KV 1831,* Art. 32. In Appenzell Innerrhoden betrug das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Jahre, in Appenzell Ausserrhoden, Glarus und Schwyz 16 Jahre, in Nidwalden sogar nur 14 Jahre. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 894. Dieser Umstand wird in der modernen staatsrechtlichen Literatur gemeinhin übersehen. Dort wird die Einführung des Stimmrechts 18 in Schwyz durch

die Kantonsverfassung von 1833 als Pioniertat der Senkung des Mindestalters gewürdigt, während dies tatsächlich eine Heraufsetzung bedeutete. FELDER, *Wahl,* 52f.

36 Vgl. zum Frauenstimmrecht Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 145–152. Zur Zulassung der Juden zum Aktivbürgerrecht vgl. Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».

37 *KV 1831,* Art. 29f.

38 *Gesetz in Betreff der Kreiswahlversammlungen vom 24. Wintermonat 1832.* In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831 [sic, gemäss Titelblatt], 231–247.

39 Sie dürfte allerdings auch höchstens ein paar Prozent der aargauischen Wohnbevölkerung betroffen haben, denn gemäss der im Jahr 1837 durchgeführten Volkszählung betrug der Anteil der Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone nur 3,2%. Vgl. *Bevölkerung des Kantons.* In: *Gesetzessammlung IV,* Bd. 1, 1846, 216.

40 Es versteht sich, dass sich dies nicht auf die Angelegenheiten der selbständigen Körperschaften der Ortsbürgergemeinden bezog, über die weiterhin und bis heute nur Ortsbürger befinden können. *KV 1831,* Art. 31. Vgl. zur Regelung des Ortsbürgerrechts oben Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

41 Vgl. zum Hintergrund dieser Bestimmung oben Kap. «Aktives Wahlrecht», 79–81. Bis 1831 war vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer «in eines anderen Kost und Lohn» stand. Vgl. Das Dekret *Bildung der Kandidatenliste zur Erneuerung des Grossen Rates vom 25. Januar 1815.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 5, 1814 [sic, gemäss Titelblatt], 48–57.

42 Wer vor länger als sechs Jahren Armenunterstützung bezogen hatte oder die Summe zwischenzeitlich zurückerstattet hatte, dem wurde indessen das Aktivbürgerrecht zuerkannt. *KV 1831,* Art. 32f.

43 *KV 1831,* Art. 33.

44 Diesen Ausführungen wurden die Bevölkerungszahlen von 1837 zu Grunde gelegt und die Alterspyramide von 1880 gemäss den Zahlen in *Aargau in Zahlen,* 43f. Vgl. oben, Kap. «Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat», 81–84.

45 HALDER, *Aargau,* 242.

46 *KV 1814,* Art. 16.

47 HALDER, *Aargau,* 243.

48 *KV 1814,* Art. 16.

49 Der Begriff wird entsprechend dem zeitgenössischen und dem geschichtswissenschaftlichen Gebrauch zugleich im engeren Sinn für die Vorschrift gebraucht, dass sich ein Gremium je zur Hälfte aus Angehörigen der evangelisch-reformierten resp. der römisch-katholischen Konfession zusammensetzen muss. Im Weiteren (juristischen) Sinn bedeutet Parität ganz grundsätzlich die Gleichberechtigung der Konfessionen, wie sie sich erstmals im Art. 24 der Kantonsverfassung von 1803 findet, der besagt: «Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.» *KV 1803,* Art. 24. Vgl. dazu STÄNZ, *Parität,* 13. Da dies im Grundsatz seit 1803 galt, muss die weitere allgemeine Diskussion nicht verfolgt werden. Die Parität wurde 1841 für den Grossen Rat und 1876 für die Regierung und das Obergericht abgeschafft.

50 Für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht, die gemäss der Verfassung von 1814 je 13 Mitglieder umfassten, bedeutete dies, dass mindestens je sechs Katholiken und sechs Reformierte gewählt werden mussten.

51 Der Entwurf vom Herbst 1802 für eine Kantonsorganisation, der im Nachgang zur Annahme der Zweiten Helvetischen Verfassung erarbeitet worden war, hatte einen Mindestanteil von Katholiken in allen öffentlichen Ämtern festschreiben wollen. Dass keine paritätische Lösung angestrebt wurde, hängt damit zusammen, dass sich die Konfessionen erst durch die Vereinigung des Fricktals mit dem Aargau in etwa die Waage hielten, während vorher der reformierte Bevölkerungsanteil überwog. Da Stapfer noch von einem Kanton Aargau ohne das Fricktal ausging, sah sein Verfassungsentwurf im Rah-men der Consulta dieselbe Lösung vor. STÄNZ, *Parität,* 44–60.

52 HALDER, *Aargau,* 244. STÄNZ, *Parität,* 101–114. Dies stützt sich auf die *Observations sur le projet de constitution du Canton d'Argovie,* die dem Kleinen Rat des Kantons Aargau von den Gesandten Russlands und Österreichs zugestellt wurden. Das Dokument findet sich in *StAAG, IA,* Nr. 7, Bd. D. Die Gesandten unterstützten darin den renggerschen Vorschlag der Parität und wollten diesen auf das Regierungspräsidium ausgedehnt wissen.

53 Verlässliche Zahlen zur aargauischen Bevölkerung des Jahres 1816 fehlen allerdings. STÄNZ stützt sich auf USTERI, PAUL: *Handbuch des schweizerischen Staatsrechts,* 2. Ausgabe. Aarau 1821, 403, wo folgende Zahlen angegeben werden: 75 000 Reformierte (52%), 67 000 Katholiken (47%), 1700 Israeliten (1%). Streng arithmetisch hätten der katholischen Bevölkerung also nur 70 und nicht 75 Grossratssitze zugestanden. STÄNZ weist zu Recht darauf hin, dass solches Denken der Zeit fremd war. Entsprechend sah man keinen Anlass, nur eine «relative Parität» einzuführen, wie sie die Kantone Thurgau und St. Gallen kannten, die in ihrer Verfassung der jeweiligen Minderheit eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Zahl von Grossratsmandaten zusicherten. STÄNZ, *Parität,* 112.

54 *KV 1814,* Art. 16, 17 und 22.

55 Die Kantonsverfassung von 1814 war eingeführt worden, ohne dass damit eine Neubestellung der Behörden verbunden worden wäre. Vielmehr wurde das neue Wahlsystem

mit Übergangsregelung Schritt für Schritt eingeführt. HALDER, *Aargau,* 249f.

56 *KV 1831,* Art. 34.

57 *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau,* Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.

58 Votum von Dr. med. Jakob Schmidter$_{6320}$, *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau,* Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.

59 Aufgrund des Bevölkerungswachstums seit 1803 ergab sich durch die fixe Zahl von 200 Grossräten z. B. 1837 ein Verhältnis von 875 Aargauer Bürgerinnen und Bürgern pro Parlamentssitz. Basis: Aargauer Bevölkerung im Jahr 1837 in *Aargau in Zahlen,* 43.
Sogar Bürgermeister Herzog$_{5137}$ hatte sich dafür stark gemacht. Trotz alledem war die Erhöhung auf 200 Grossräte vom Verfassungsrat nicht im ersten Anlauf angenommen worden. *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau,* Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.

60 *Aargau in Zahlen,* 87. Vgl. Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 81.

61 *KV 1831,* Art. 37.

62 *KV 1831* Art. 38.

63 *KV 1831,* Art. 35.

64 *KV 1831,* Art. 34–36.

65 Der Rheinfelder Stadtammann Franz Josef Dietschi$_{5257}$ hatte geäussert. «In der ganzen Welt wird ein gewisses Vermögen verlangt, um Gesetzgeber zu sein. Denn wo nichts ist, ist nichts, und wird nie nichts werden.» Aus dem Votum von Appellationsrat Gregor Lützelschwab$_{5340}$ war demgegenüber die Angst deutlich geworden, dass die ökonomisch führenden Schichten an politischem Einfluss einbüssen würden: «Durch gänzliche Vermögenslosigkeit, nämlich in Verbindung mit der projektierten Entschädigung der grossen Rathsglieder, wird die Vertretung einseitig mit Hintansetzung der Begüterten zu denen ich mich übrigens nicht zähle.» *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau,* Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.

66 *KV 1831,* Art. 10.

67 STÄNZ, *Parität,* 124–129.

68 Vgl. *KV 1831,* Art. 34, 42 und 54.

69 *KV 1831,* Art. 10. Dekret *Unvereinbarkeit von Ämtern vom 26. Juni 1819.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic; gemäss Titelblatt], 211.

70 Vgl. dazu eingehend unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 229–256.

71 HALDER, *Aargau,* 243; BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen,* 896.
Nichtsdestotrotz wurde anlässlich der Publikation der Verfassung von 1814 proklamiert: «Die Gewalten im Staat sind gesöndert, und können ihre Grenzen nicht nach Willkür überschreiten. Jedem Verdienste steht der Weg zu allen Staatsämtern offen, und die aufgestellten Wahlformen haben keinen andern Zweck, als das Verdienst ausfindig zu machen.» *Proklamation von Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau vom 28. August 1815 an das Aargauer Volk nebst dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 und Verfassung des Kantons Aargau vom 4. Heumonat 1814,* o. O 1815.

72 *KV 1814,* Art. 9 und 17. Neu wählte der Kleine Rat auch den Appellationsgerichtspräsidenten, wobei er an den Vorschlag des Appellationsgerichts gebunden war. *KV 1814,* Art. 22.

73 *KV 1831,* Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–26. In den durch die Verfassung aufgenommenen Einzelanliegen spiegeln sich Auseinandersetzungen der 1820er-Jahre, die ursächlich mit der Auslösung der Verfassungsrevision verknüpft waren. So fand der Kampf um die Buschwirtschaften seinen Widerhall in der Garantie des «Kleinverkaufes des im Kanton auf eigenthümlichem Boden gepflanzten Weins und Obstweins», und die als drückend empfundene Belastung der Gemeinden mit Fronarbeiten für die neue Mutschellenstrasse führte zur Regelung, dass nur der Grosse Rat den Bau neuer Landstrassen beschliessen könne und dabei die nötigen Gelder sprechen müsse. *KV 1831,* Art. 15 und 24. Vgl. STAEHELIN, *Aargau,* 12; KERN, *Kompetenzen,* 25–27.

74 «Es sollen die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt seyn. Richterliches und vollziehendes Amt sind unvereinbar.» *KV 1831,* Art. 3.

75 *KV 1831,* Art. 48–53, zu den Bezirksämtern und Art. 63–69 zu den Bezirksgerichten.

76 Auch wurde der Kleine Rat, der gemäss der Verfassung von 1814 dreizehn Mitglieder umfasst hatte, wieder auf neun Köpfe reduziert. Er wies damit wiederum die Grösse auf, die schon in der Verfassung von 1803 festgesetzt gewesen war. *KV 1831,* Art. 42.

77 *KV 1831,* Art. 43, 57 und Art. 64f.

78 *KV 1831,* Art. 41, Abs. b und c; Vgl. KERN, *Kompetenzen,* 27–40.

79 *KV 1831,* Art. 39.

80 *KV 1831,* Art. 85.

81 Im Oktober 1830 hatte er die *Ansichten und Vorschläge Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung* publiziert, im Januar 1831 anonym den *Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte noch Exemptionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht.* Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* 248f.; zu SNELL insgesamt 246–264; vgl. auch KÖLZ, ALFRED: *Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen.* In: DERS., *Moderner Bundesstaat,* 171–197 (dort eingehender zur Person Snells).

82 KÖLZ, *Verfassungsgeschichte,* 121f. und 261f.

83 Im Nachgang zur Verfassung von 1814 wurde 1818 ein neues Reglement verabschiedet. 1831 wurde es im selben Jahr wie die neue Verfassung erlassen. *GRRegl 1818.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt

des Bandes], 178–194; *GRRegl 1831*. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 24–46.

84 *GRRegl 1818,* Art. 24–35. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 183ff.

85 *GRRegl 1831,* Art. 23. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 28f. Weiter wurden zwei «Saalinspektoren» gewählt, die «in Betreff der Zuhörer über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungsorte» wachten. Mit der Verfassung von 1891 wurde die Öffentlichkeit der Grossratssitzungen festgelegt. *GRRegl 1831,* Art. 113f. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 45.

86 *GRRegl 1818,* Art. 41 und Art. 47. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 186f. und 188. 1831 wurde die Ausstandspflicht noch mit dem Passus ergänzt, dass der Ratspräsident die Grossräte jeweils «bei ihrer Eidespflicht» zum Ausstand auffordern müsse. *GRRegl 1831,* Art. 76 und Art. 83. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 38f.

87 *GRRegl 1818,* Art. 53 und 56f. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 190f.

88 *GRRegl 1831,* Art. 43 und Art. 47. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 32f.

89 *GRRegl 1831,* Art. 48 und 52. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 33.f.

90 *GRRegl 1831,* Art. 56. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 34.

91 Die Mitglieder und Suppleanten des Obergerichts, der Obergerichtsschreiber sowie die Mitglieder und Schreiber der Bezirksgerichte waren dieser Regelung unterworfen. *GRRegl 1831,* Art. 56. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 34.

92 In Bezug auf die Verwandtschaft galt dies wie üblich bis zum und einschliesslich dem Grad der «Geschwisterkinder». *GRRegl 1831,* Art. 51. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 33.

93 Die Verfassung von 1852 nahm diesen Grundsatz in die Bestimmungen des passiven Wahlrechts auf. KV 1852, Art. 40. Vgl. Kap. «Zum passiven Wahlrecht», 136f.

94 *GRRegl 1831,* Art. 54. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 34. So schon *GRRegl 1818,* Art. 59. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 191.

95 *GRRegl 1831,* Art. 46. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 32.

96 *GRRegl 1831,* Art. 14. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 27. So schon *GRRegl 1818,* Art. 16. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 182.

97 Max Weber hat idealtypisch zwei Formen des Parlamentsbetriebs unterschieden: Im «Redeparlament» steht die Plenumsdebatte im Vordergrund, im «Arbeitsparlament» die detaillierte Beratung von Vorlagen in Kommissionen. Weber, Max: *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland.* In: *Gesammelte politische Schriften.* Tübingen 1921, zit. nach: *Lexikon der Politikwissenschaft,* Bd. 1, Stichwort «Arbeitsparlament».

98 1818 war festgesetzt worden, dass die Grossräte «in gleicher Kleidung, welche in einem dunkelblauen Rock (Frack) und schwarzer Unterkleidung besteht», zu erscheinen hatten. *GRRegl 1818,* Art. 4. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 179. Der Wegfall von Kleidervorschriften aus dem Ratsreglement bedeutet freilich keineswegs das Verschwinden dieses Elementes aus dem Habitus der Parlamentarier, sondern nur den Wegfall einer engen Normierung.

99 *GRRegl 1831,* Art. 71. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 36.

100 *GRRegl 1831,* Art. 72. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 36. So auch schon *GRRegl 1818,* Art. 39. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 186.

101 *GRRegl 1831,* Art. 3f. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 25. Der Sessionsbeginn wurde in der Einladung festgelegt, die Sitzungen begannen dann an den folgenden Tagen im Sommer um acht Uhr morgens, im Winter um neun Uhr. An Sonn- und Feiertagen tagte der Rat nicht und auch Nachmittagssitzungen waren nur in dringenden Fällen vorgesehen.

102 *GRRegl 1831,* Art. 5. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 25f.

103 Zur «Gültigkeit der Verhandlungen» waren dabei nur noch 134 Anwesende oder zwei Drittel der Ratsmitglieder nötig, während das Quorum 1814 mit 76 Grossräten noch bei drei Vierteln angesetzt gewesen war. *GRRegl 1831,* Art. 6. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 26; *GRRegl 1818,* Art. 6. In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 180.

104 Vgl. Kap. «Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats», 84–86.

105 Um Wahlfälschungen zu verhindern, wurde der Ablauf solcher Wahlgänge durch «Kugelung» im Ratsreglement minutiös beschrieben. Die Kugel erhielt das Ratsmitglied von einem Stimmenzähler unmittelbar vor der Stimmabgabe. Voraussetzung für dieses Wahlverfahren war, dass jedem Ratsmitglied die Liste der Kandidaten vorlag. *GRRegl 1831,* Art. 96–101. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 41f.

106 Vgl. dazu z. B. die Verordnung über die *Loosziehung unter den Kandidaten des Grossen Raths vom 30. Dezember 1807.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 3, 1811, 122f.

107 Hier finden sich also ebenso Reste von Auslosungsverfahren wie bei jenen Wahlgängen, bei denen im Fall von Stimmengleichheit das Los darüber entschied, wer zu einem zweiten Wahlgang zugelassen wurde. *GRRegl 1831,* Art. 94. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 41. Freilich waren dies gegenüber der Wahl der Grossräte per Los nur noch Vorgänge von untergeordneter Bedeutung.

[108] *GRRegl 1831,* Art. 102. In: *Gesetzessammlung III,* Bd. 1, 1831, 42f.

[109] Vgl. Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 110–112.

[110] Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f., und Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 107–110. So hat LINDER das Kapitel, das die Veränderung des politischen Systems in den Kantonen während der Regenerationszeit beschreibt, mit «Die kantonale Demokratisierung» überschrieben. LINDER, *Demokratie,* 33ff.

[111] Dass die aargauische Verfassung von 1831 ihrer Zeit voraus war, wird auch durch den Umstand illustriert, dass sie an der Tagsatzung nicht von allen Kantonen garantiert wurde, so wie das der Bundesvertrag von 1815 im Prinzip vorsah. An der Tagsatzung vom 19. Juli 1831 erhielt die Verfassung nur 15 von 20 Stimmen. ZSCHOKKE, *Geschichte des Aargaus,* 246.

[112] Vgl. zu BRONNER ganz oben Kap. «Einleitung», 14.

[113] BOURDIEU unterscheidet die verschiedenen Kapitalsorten: ökonomisches Kapital (Geld, Produktionsmittel, Grundbesitz), soziales Kapital (Verwandtschaft, Beziehungen), kulturelles Kapital (Bildung, Titel, Sprachkompetenz). Dabei bildet jede eine Art von Währung, mit der andere Kapitalsorten «erworben» werden können, z. B. erlaubt ökonomisches Kapital den Erwerb von kulturellem Kapital oder sozialem Kapital, oder mit kulturellem Kapital kann soziales oder ökonomisches Kapital eingehandelt werden. BOURDIEU, *Praktische Vernunft,* 108f. Vgl. STÖLTING, ERHARD/PIERRE BOURDIEU: *Sozialer Sinn, Kritik der theoretischen Vernunft.* In: *Schlüsselwerke der Soziologie,* 61–65.

[114] Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

[115] Vgl. unten Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.

[116] Die Erarbeitung eines eigentlichen Sozialprofils wird im Teil «Längsschnitte» vorgenommen. Vgl. unten Kap. «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit», 211–269.

[117] Vgl. unten Kap. «Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten», 121f.

[118] Im Teil «Längsschnitte» wird näher auf die politischen Laufbahnen eingegangen. Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

[119] Aus den schematischen Darstellungen der aargauischen Verfassungen der Jahre 1814 (Abb. 8-A) und 1831 (Abb. 8-B) wurde deutlich, dass die Oberamtmänner ebenso vom Kleinen Rat ernannt worden waren wie im Zuge der neuen Verfassung des Jahres 1831 die Bezirksamtmänner. Die Bezirksgerichtspräsidenten, ein neues Mandat, wurden indessen nach 1831 durch den Grossen Rat gewählt. Dies zeigt die institutionelle Bindung der regionalen Exekutivämter an das Zentrum der Macht im Kleinen Rat.

[120] Vgl. ganz oben Kap. «Einleitung», 14.

[121] Auch Bürgermeister Herzog$_{5137}$ hatte sich über die «ämtergierigen jungen Akademiker» echauffiert – als Vater dreier Söhne, die unter anderem alle Grossratsmandate bekleideten, gehörte er durchaus zu der von BRONNER charakterisierten Gruppe. HALDER, *Aargau,* 350.

[122] Vgl. Kap. «Elitezirkulations- und Differenzierungsforschung», 61–63.

[123] Zu dieser Generation von 1831 gehören die späteren Regierungsräte Ludwig Berner$_{5243}$, Johann Jakob Hegnauer$_{5032}$, Udalrich Josef Schaufelbühl$_{5074}$ (er wurde auch Nationalrat), die Oberrichter Johann Peter Bruggisser$_{5015}$, Johann Dössekel$_{5262}$, Johann Rudolf Ringier$_{5374}$, Karl Rudolf Tanner$_{5097}$, (alle diese Mitglieder des Obergerichts wurden später auch in den Nationalrat gewählt) sowie Josef Leonz Müller$_{5358}$, der die beiden kantonalen Ämter bekleidete, Karl Blattner$_{5245}$ (Regierungsrat, Oberrichter und Ständerat) und Johann Plüss$_{5365}$ (Regierungsrat, Oberrichter und Nationalrat).

[124] Zu nennen sind neben den beiden starken Männern der Restauration, Johannes Herzog$_{5137}$ und Johann Karl Fetzer$_{5022}$, auch die Appellationsrichter Johann Baptist Jehle$_{5149}$, Gregor Lützelschwab$_{5340}$, Xaver Suter$_{6326}$, Franz Xaver Vock$_{6329}$ und Franz Josef Wohnlich$_{6340}$ sowie die folgenden Mitglieder des Kleinen Rats: Franz Ludwig Hürner$_{5095}$, Karl von Reding$_{5370}$, Johann Nepomuk von Schmiel$_{5390}$ als Mitglied des Kleinen Rats und ehemaliger Appellationsrichter, Daniel Lüscher$_{5336}$ und Johann Heinrich Rothpletz$_{5093}$. Alle behielten sie ihr Grossratsmandat über 1831 hinaus, auch wenn sie grösstenteils ihre Sitze in der Regierung oder im Obergericht verloren.

9 Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21

[1] Die staatsrechtlichen Zäsuren der Jahre 1841 und 1852 werden im Anhang in den schematischen Darstellungen zu den Verfassungen dieser Jahre dargestellt. Vgl. Abb. 18-A und 18-B.

[2] GAUTSCHI, *Aargau,* 49–58; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 149–159.

[3] GAUTSCHI, *Aargau,* 69–93, hier 69. Einzig die katholisch-konservative Komponente wurde Gegenstand einer Hochschulschrift: HOPHAN, *Politischer Katholizismus.* Im Übrigen stehen nur die allgemeinen Werke zur Geschichte der Schweizer Parteien sowie kleinere Festschriften der aargauischen Parteien zur Verfügung, die oftmals nicht viel mehr als das aktuelle Parteiprogramm enthalten. Vgl. GRUNER, *Parteien;* LAUCHENAUER, *150 Jahre*

Freisinn; LAREIDA, *100 Jahre Aargauer Freisinn; 100 Jahre CVP Aargau; 70 Jahre Aargauer und Schweizer Politik; 50 Jahre aargauische Bauern-Gewerbe- und Bürgerpartei; 70 Jahre SVP Aargau; 75 Jahre SVP Aargau;* MÜLLER, *Bienenfleiss.*

4 GRUNER führt einleitend zur Definition des Begriffs Partei eine Beschreibung im *Bundesblatt* von 1854 an: «Parteien, Vereine und Presse sind unter sich eng verbunden. Vereine und Presse sind die Mittel, derer sich die Parteien bedienen, um auf die öffentliche Meinung zu wirken und bei den Wahlen und Abstimmungen des Volkes zu siegen.» *Bundesblatt* 1854, I, S, 491ff., zit. nach: GRUNER, *Parteien,* 11.

5 Weiter oben wurden Möglichkeiten und Grenzen der Erklärung der Wahlergebnisse aus dem vorliegenden Ansatz heraus referiert. Vgl. Kap. «Fragestellung», 17f.

6 Gleichwohl schwang diese Befürchtung in der Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts mit. Vgl. unten Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 145–152.

7 Im internationalen Vergleich als charakteristisch für die Schweiz ist aber der Umstand zu bezeichnen, dass die Parteien nicht nationale Einheitsorganisationen sind, sondern sich – dem föderalen Staatsaufbau entsprechend – aus lokalen und kantonalen Parteien zusammensetzen, woraus sich in politischen Sachfragen immer wieder Differenzen zwischen Kantonalparteien und ihren nationalen Dachorganisationen ergeben können. Vgl. für eine Momentaufnahme zur Jahrtausendwende LADNER/BRÄNDLE, *Schweizer Parteien.*

8 Vgl. zu den kirchenpolitischen Frontstellungen und ihren Implikationen für die politischen Strömungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts STADLER, *Kulturkampf,* 502–518; vgl. auch die Skizze in HUNZIKERS Biografie von Josef Jäger: HUNZIKER, *Nationalrat Josef Jäger.* Vgl. zur «freisinnigen Prädominialstellung» [GRUNER] im ausgehenden 19. Jahrhundert GRUNER, *Parteien,* 53ff., zur Entwicklung der freisinnigen Parteienfamilie 73–102.

9 LAREIDA, *100 Jahre Aargauer Freisinn,* 4.

10 FISCH, *Europa,* Kap. 2.12 *Die Schweiz,* 171–178, bes. 171ff.

11 STADLER, *Konfessionalismus,* 113.

12 STADLER, *Konfessionalismus,* 114.

13 HOPHAN, *Politischer Katholizismus,* 58–62. Vgl. zur konservativ-christlichsozialen Strömung GRUNER, *Parteien,* 103–125.

14 1956 organisierte sich der «Christlichsoziale Arbeiterbund» (CAB) neu als «Christlichsoziale Bewegung» (CSB), die vier Säulen umfasste: den «Christlichnationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz» (CNG), die «Katholische Arbeitnehmerbewegung der Schweiz» (KAB), die «Christlichsoziale Parteigruppe der Schweiz» (CSP) sowie weitere, kleinere wirtschaftliche und soziale Institutionen. GRUBER, *Christliche Sozialbewegung,* 89–100. Im Aargau finden sich vereinzelt Grossräte der Christlichsozialen Parteigruppe. Diese werden für die kollektivbiografischen Auswertungen ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter der Jungen CVP zur Gruppe der Ratsmitglieder der CVP gerechnet.

15 In der Festschrift *100 Jahre CVP Aargau* findet sich nur die Bezeichnung «Konservativ-Christlichsoziale Partei des Aargaus»; vgl. *100 Jahre CVP,* 33; vgl. dazu ROHNER, *Schweizer Christdemokratie,* 189–198.

16 *100 Jahre CVP,* 36.

17 Vgl. zum Grütli-Verein DOMMER/GRUNER, *Arbeiterschaft und Wirtschaft,* 45–66.

18 GAUTSCHI, *Aargau,* 79.

19 Eigene Bauernlisten waren schon früher aufgestellt worden. GAUTSCHI, *Aargau,* 88. Vgl. zur SVP GRUNER, *Parteien,* 150–158.

20 Vgl. Abb. 9-A.

21 Vgl. zu den kleinen Parteien 1921 GAUTSCHI, *Aargau,* 85.

22 Vielmehr versuchte sie sich bei ihrer Gründung gerade von der alten reformiert-konservativen Strömung abzuheben. GRUNER, *Parteien,* 124f.

23 Vgl. zu dieser Partei GRUNER, *Parteien,* 159–166.

24 GILG, *Jungendliches Drängen,* 90–95, hier 90.

25 Vgl. unten Kap. «Einführung im Aargau», 150–152.

26 Zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens im Aargau 1803 (Zensuswahl), 1831 (allgemeines und gleiches Wahlrecht) vgl. Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79–84, und Kap. «Das Parlament», 104–110.

27 NOHLEN, DIETER: *Wahlsysteme der Welt.* München 1978, 365, zit. nach: FELDER, *Wahl,* 56.

28 Die Schrift *De arte eleccionis* des Katalanen RAIMUNDUS LULLUS (1232/33–1316) war über Jahrhunderte verschollen und wurde erst im 20. Jahrhundert wieder entdeckt. Der deutsche Kardinal NIKOLAUS CUSANUS (1401–1464) entwickelte ein weiteres System, das gemeinhin mit dem Namen von CHARLES DE BORDA (1733–1799) in Verbindung gebracht wird. PUKELSHEIM, *Llull, Cusanus, Borda, Condorcet.* DERS., *Mathematik der Wahl.*

29 Zu nennen sind dabei das Prinzip des «limitierten Votums» («vote limité» oder «beschränkte Stimmgebung»: Der Wähler darf nur für zwei, drei, vier Kandidaten stimmen, wenn drei, vier, fünf Sitze zu vergeben sind; erstmals 1793 von CONDORCET vorgeschlagen), des «freiwilligen Proporzes» (einer vereinbarten Zauberformel) und des verfassungsmässigen Schutzes von Minderheiten (garantierter Mindestanteil von Sitzen für eine namentlich definierte Minderheit). Vgl. zur Anwendung dieser Prinzipien in der Schweiz FELDER, *Wahl,* 153–157, 160, 162, 164 und 168, sowie zum Überblick Anhang 11, 239–247. Zu den einzelnen Systemen und ihrer Anwen-

dung in verschiedenen Staaten vgl. auch Cahn, *Verhältniswahlsystem,* bes. 4–13.
Für den Kanton Aargau ist daran zu erinnern, dass im frühen 19. Jahrhundert in diesem Zusammenhang der Schutz der Konfessionen und der Regionen geregelt wurde: Ersteres durch die Vorschriften zur paritätischen Besetzung der höchsten kantonalen Gremien (KV 1814 und KV 1831, KV 1841 und KV 1852 nur noch für den Kleinen Rat und das Obergericht), Zweiteres durch die Regelung, dass maximal zwei Vertreter eines Bezirks im Kleinen Rat oder im Obergericht Einsitz nehmen durften (KV 1831; mit der Verkleinerung des Kleinen Rats von neun auf sieben Mitglieder durch die KV 1852 auf maximal ein Vertreter pro Bezirk beschränkt. Diese Regelungen entfielen in der KV 1980). Vgl. zur Parität oben Kap. «Das Parlament», 104–112, bes. 108.

30 Honoré Gabriel Riqueti, Comte de Mirabeau (1749–1791), französischer Politiker und Publizist. Mirabeau, *Discours I,* Etats de Province. In: *Œuvres I.* Hg. von M. Mérilhou. Paris 1834, 7, zit. nach: Cahn, *Verhältniswahlsystem,* 2. Dem revolutionären Frankreich gelang es allerdings nicht, diesem Anspruch gerecht zu werden. Von «proportional» leitet sich der Begriff Proportionalwahl resp. die Kurzform Proporz ab.

31 *Lexikon der Politikwissenschaft,* Bd. 2, 753.

32 Ein Beispiel aus dem Kanton Genf vermag dies zu verdeutlichen: In den Grossratswahlen vom 7. Oktober 1846 erhielt die radikale Partei zwar insgesamt 1409 Stimmen, aber aufgrund der Wahlkreise nur 19 Mandate, während die Konservativen mit weniger Stimmen (1342) deutlich mehr Mandate, nämlich 29 erlangten. Klöti, *Proportionalwahl,* 20f.

33 Als weitere Gründe führt Tschannen die Aufwertung der Randregionen und die Verhinderung einer Parteienzersplitterung an. Tschannen, *Stimmrecht,* 126. Auf Bundesebene gilt dies insbesondere mit Blick auf die sehr ungleiche Grösse der Kantone als Wahlkreise für den Nationalrat.

34 Zunächst wurden die Grossratssitze nach Massgabe der Zahl der Aktivbürger, später nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Vgl. zu diesen Mechanismen unter Kap. «Zum Wahlverfahren», 169–171.

35 Thomas Hare (1806–1891). Vgl. zur Rezeption seiner Ideen Cahn, *Verhältniswahlsystem,* 20f.

36 Ursprünglich aus Frankreich, hatte Considérant sich in Genf niedergelassen. Klöti, *Proportionalwahl,* 20–24.

37 Kumulieren: Mehrfaches Aufführen desselben Namens auf einem Wahlzettel. In der Schweiz ist dies auf zwei Nennungen beschränkt. Einzig der Kanton Basel-Stadt erlaubt eine dreifache Nennung. Lutz/Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 76ff.

38 Panaschieren: Aufführen eines listenfremden Kandidaten auf einer Wahlliste. Dies beeinflusst den Vorgang der Vergabe der Mandate gemäss Listenstimmenprinzip nicht. Lutz/Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 76ff.

39 Dies sei mit einem Beispiel erläutert: In den Wahlen für den aargauischen Grossen Rat des Jahres 1973 erzielte die CVP im Bezirk Muri mit 3683 von 6025 gültigen Stimmen das beste Resultat. Es entsprach einem Wähleranteil von 61%. Zu vergeben waren neun Sitze, sodass die CVP Anspruch auf 5,49 Sitze hatte. Dies war ebenso wenig zu lösen wie die Vergabe von 0,7 Mandaten an die SVP. Aufgrund des gültigen Verteilverfahrens erhielt die CVP sieben Sitze, die FDP zwei, SVP und die übrigen Parteien gingen leer aus. *Bezirksprotokolle über die Erneuerung des Grossen Rates für die Amtsdauer 1973/77, Sammlung der Amtsblattbeilagen 1972/75,* Nr. 26, 1973, 6of.

40 Tschannen nennt «Miliztauglichkeit», also Einfachheit von Wahlvorgängen, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben müsse, errechnete Mehrheiten nachvollziehen zu können, als eine der durch die Rechtsprechung auf Bundesstufe gestützten Mindestanforderungen an Wahlsysteme. Tschannen, *Stimmrecht,* 124f.

41 Gauglhofer weist darauf hin, dass sich in den USA einige politische Grössen mit dieser Frage auseinander gesetzt haben und nennt dabei Jefferson, Hamilton, Adams, Vinton, Webster, Willcox, Dean sowie Huntington. Gauglhofer, *Sitzverteilungsverfahren,* 3, und zur fehlenden Rezeption 8.

42 Eduard Hagenbach-Bischoff (1833–1910) war Professor für Mathematik und Physik in Basel. Er setzte sich für die Einführung des Proporzwahlrechts im Kanton Basel und auf Bundesstufe ein. Vgl. Hagenbach-Bischoff, Studer und Pictet: *Berechtigung und Ausführbarkeit der proportionalen Vertretung.* Basel 1884. Hagenbach-Bischoff, *Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den schweizerischen Nationalratswahlen.* Basel, 1892.

43 Dabei wird im Grundsatz folgendermassen verfahren: Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen wird in einem ersten Rechenschritt durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate plus eins geteilt, woraus sich – aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl – eine Verteilungszahl ergibt. Die Stimmen, die die einzelnen Listen erhalten haben, werden nun in einem zweiten Schritt durch diese Verteilungszahl geteilt, woraus sich – abgerundet auf eine ganze Zahl – eine erste Menge an Mandaten ergibt, die einer Liste zustehen (diese werden als Vollmandate bezeichnet). Bleiben aus diesen zwei Schritten Mandate übrig (sogenannte Restmandate), so wird in einem dritten Schritt wiederum die Gesamtzahl der Stimmen einer Liste durch die Anzahl der bereits erhaltenen Sitze plus eins geteilt. Die-

jenige Liste, die so den grössten Quotienten aufweist, erhält das erste Restmandat. Bleiben weitere, wird dieses Verfahren zur Verteilung der Restmandate wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind. Vgl. dazu LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht in den Kantonen,* 85–89; GAUGLHOFER, *Sitzverteilungsverfahren.* Aus juristischer Perspektive die Situation im Aargau würdigend dazu WÜHTRICH, *Volksrechte,* 97–102; allgemein LINDER, *Demokratie,* 92–99.

44 Vgl. dazu die Wahlresultate in Genf 1846 in Anm. 32 in diesem Kap.

45 Vgl. zum Stand der Volksrechte im ausgehenden 20. Jahrhundert WÜTHRICH, *Volksrechte.*

46 CAHN, *Verhältniswahlsystem,* 22. ERNEST NAVILLE (1816–1909) war Theologe und Professor für Philosophiegeschichte in Genf.

47 EMIL KLÖTI (1877–1963) wurde zwar vor allem als Politiker bekannt – langjähriger sozialdemokratischer Stadtpräsident von Zürich, Nationalrat und erfolgloser Bundesratskandidat –, war aber auch Autor wichtiger theoretischer Schriften zum Proporzwahlrecht. KLÖTI, *Proportionalwahl.*

48 COHN, *Verhältniswahlsystem,* 24.

49 Vgl. dazu wie zu den Auswirkungen der Proporzregel allgemein LINDER, *Demokratie,* 93f.

50 *Aargau in Zahlen,* 74f. Wurde die Proporzwahl des Nationalrats im ersten Anlauf am 4. November 1900 klar verworfen (59% Nein), scheiterte sie am 23. Oktober 1910 eher knapp (47% Ja), um dann am 13. Oktober 1918 mit 67% Ja-Stimmen angenommen zu werden. *Aargau in Zahlen,* 74f.

51 GAUTSCHI, *Aargau,* 58–61.

52 Die Idee der Proporzwahl für die Regierung war schon im Zusammenhang mit der Einführung der Volkswahl für die Regierung 1903/04 im Grossen Rat diskutiert worden. KAUFMANN, *Gutachten Proportional-Wahl,* Anm. i, 32. Ein erster parlamentarischer Vorstoss scheiterte 1922. Die Stimmbürger lehnten die Proporzwahl für den Regierungsrat 1928 und 1931 ab. GAUTSCHI, *Aargau,* 58; Resultate in *Aargau in Zahlen,* 94.

53 GAUTSCHI, *Aargau,* 49f.; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 157.

54 *KV 1885,* Änderung des Art. 25 vom 11. Juli 1904, Aarau 1925, 7.

55 GAUTSCHI, *Aargau,* 85f.

56 GAUTSCHI, *Aargau,* 53.

57 *Aargau in Zahlen,* 93. Im Grossen Rat hatte die Vorlage nur gerade acht Stimmen erhalten. GAUTSCHI, *Aargau,* 53.

58 GAUTSCHI, *Aargau,* 55.

59 An der Beilegung der letzten Krise in dieser Reihe, dem Septemberputsch von 1890, war mit Arnold Künzli (1832–1908) ein wichtiger Aargauer Politiker als eidg. Kommissär beteiligt, der bis Ende 1908 auch Mitglied des Grossen Rats gewesen war. HUNZIKER, OTTO: *Arnold Künzli und seine eidgenössische Mission im Tessin.* In: *Zofinger Neujahrsblatt* 1931; GUERINI, NICOLA: *L'intervento di truppe federali nei disordini del 1890 in Ticino,* Diplomarbeit MFS/ETHZ 1996.

60 LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 84.

61 Dabei war wiederum (neben dem Frauenstimmrecht, das weiter unten im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 145–152, behandelt wird) eine der Forderungen des Landesstreiks die Neuwahl des Nationalrats nach dem Proporzprinzip gewesen. Vgl. GAUTSCHI, *Landesstreik,* 283.

62 Vgl. dazu oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.

63 *Aargau in Zahlen,* 93; GAUTSCHI, *Aargau,* 54f.

64 *Gesetz über die Verhältniswahl des Grossen Rates vom 10. Januar 1921.* In: *AGS,* Bd. 2, 1963, Nr. 50 resp. *Gesetzessammlung V,* Bd. 11, 1923, 364–370. Vgl. *Aargau in Zahlen,* 93; GAUTSCHI, *Aargau,* 55. Der Aargau kennt das obligatorische Gesetzesreferendum (d. h., alle Gesetze müssen zur Einführung oder zur Änderung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden) und die Gesetzesinitiative.

65 Ein Vorstoss zum Systemwechsel seitens des PdA-Grossrats Heinrich Hürlimann wurde 1951 abgelehnt. GAUTSCHI, *Aargau,* 56. Vgl. zum Stand im ausgehenden 20. Jahrhundert WÜTHRICH, *Volksrechte,* 88–102. Im Zuge der geplanten Verkleinerung des Grossen Rats wurde der Wechsel zum Kandidatenstimmensystem vollzogen. Vgl. Kap. «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003», 171, bes. Anm. 32.

66 *KV 1885,* Revision 1920, Art. 28.

67 Im Tessin wurde der Proporz für die Regierungswahl 1893 eingeführt, 1904 abgeschafft, um 1920 wieder eingeführt zu werden. Zug führte 1894 im Rahmen einer Totalrevision der Kantonsverfassung das Proporzprinzip für Parlaments- und Regierungswahl zugleich ein. KAUFMANN, *Gutachten Proportional-Wahl,* 29f.; FELDER, *Wahl,* 147–153.
Einen Überblick über die diesbezüglichen Diskussionen in den Kantonen bietet FELDER, *Wahl,* Anhang 11, 239–247. Zum Stand 1998 LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 28–30.

68 KLÖTI, *Proportionalwahl,* 217–231.

69 Vgl. zur Stellung der Juden im Aargau und den ersten Versuchen, die politische Gleichberechtigung zu erlangen, Anm. 54 im Kap. «Der Grosse Rat im Jahr 1803» Bemühungen der aargauischen Juden um politische Gleichberechtigung seit 1831 unter der Führung von Marcus Dreifuss brachten keine Erfolge. 1846 hatte der Grosse Rat ein Niederlassungsgesetz angenommen, das Juden die Niederlassung auch ausserhalb der beiden jüdischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau ermöglichte, dies aber einer Bewilligungspflicht

unterstellte. Vermögensrechtliche Einschränkungen für Juden wurden 1855 mit dem aarg. *Bürgerlichen Gesetzbuch* beseitigt. Seit 1853 wurden Juden zum Militärdienst aufgeboten. Die weitere Emanzipation dieser Bevölkerungsgruppe erfolgte im Aargau erst auf Druck des Bundes. Die Schweiz war seit langer Zeit in dieser Frage von Frankreich kritisiert worden, das sich gegen die Diskriminierung elsässischer Juden in der Schweiz verwahrte. In Frankreich waren die Juden seit 1830 politisch gleichberechtigt. 1856 wurden ihnen per Bundesbeschluss grundsätzlich die politischen Rechte zugestanden, worauf sie im Aargau 1857 an den Nationalratswahlen teilnehmen konnten. Die volle Niederlassungsfreiheit in der gesamten Schweiz erhielten sie erst 1866. Mit diesem Schritt wird gemeinhin die Emanzipation der schweizerischen Juden verbunden. Noch bestanden aber verschiedene Einschränkungen.
1862 hatte der aargauische Grosse Rat ein Gesetz verabschiedet, das die beiden jüdischen Korporationen Oberendingen und Lengnau in Ortsbürgergemeinden umwandeln sollte. Dies löste eine Protestbewegung der katholisch-konservativen Opposition aus, die zur Abberufung des Grossen Rats und zur Ablehnung des erwähnten Gesetzes führte. Die beiden jüdischen Ortsbürgergemeinden entstanden schliesslich erst 1879, wiederum erst nach Einflussnahme des Bundes.
Vgl. Kästli, *Die Schweiz*, 431–452; Meier, Beat et al.: *Juden in der Schweiz: Geschichte und Gegenwart*. Basel 1986; Weldler-Steinberg, Augusta: *Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation*. Zürich 1966–70; Halder, Nold: *Hundert Jahre Juden-Emanzipation im Spiegel aargauischer Archivalien*. Aarau 1966.

70 1921 stützte sich dies auf *KV 1885*, Art. 11. Die Verfassung von 1852 hatte ein Mindestalter von 22 Jahren festgesetzt. Dieses wurde durch eine Teilrevision der Verfassung 1876 auf 20 Jahre herabgesetzt. *KV 1852* (Stand 1876), Art. 34. Ein genauer Überblick, welcher Kanton zu welchem Zeitpunkt zwischen 1815 und 1921 welches Alter an die Ausübung des Aktivbürgerrechts knüpfte, lässt sich aus der Literatur nicht gewinnen. Sicher kannte der Kanton Schwyz seit 1833 das Mindestalter 18. Schwingruber verweist auch auf die Kantone Glarus und die beiden Appenzell, die vor 1874 dasselbe Alter statuiert hätten, und Graubünden, das bereits die 17-Jährigen zur Urne zuliess. Schwingruber, *Stimmrecht*, 52f. Es scheint, dass einige Kantone im Verlauf des 19. Jahrhunderts das Mindestalter anhoben, nachdem sie es im Rahmen der Restaurationsverfassungen zwischen vierzehn [!] und achtzehn Jahren angesetzt hatten. Demgegenüber senkte der Aargau das Alter kontinuierlich auf den 2003 gültigen Stand von 18 Jahren.

71 Vgl. zu den unterschiedlichen Rechtsstatus oben Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

72 *KV 1852*, Art. 36, dort noch mit einer Karenzfrist von zwölf Monaten, die eigentlich im Widerspruch zur Bundesverfassung stand. *KV 1885* (Stand 1924), Art. 12; *BV 1848*, Art. 43; Vgl. Schwingruber, *Stimmrecht*, 136ff.
Der Ausschluss niedergelassener Schweizer von der Ausübung des Aktivbürgerrechts war im Aargau mit der Verfassung des Jahres 1841 entfallen. Das passive Wahlrecht wurde dabei allerdings nicht gewährt. *KV 1841*, Art. 32. Es galt zudem eine Karenzfrist von zwölf Monaten. *Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841*. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 3, 1842, 357–396, bes. Art. 4. Seit 1831 hatte die Verfassung dies im Grundsatz vorgesehen, aber nicht in die Tat umgesetzt. *KV 1831*, Art. 30. Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f.
Beide Status, Niederlassung und Aufenthalt, waren grundsätzlich bewilligungspflichtig, die Niederlassungsfreiheit war aber durch die Verfassungen garantiert. *BV 1848*, Art. 45. Darauf bezugnehmend *KV 1852*, Art. 21. Den Aargauer Bürgern war dieses Grundrecht schon seit 1831 verfassungsmässig zugesichert. *KV 1831*, Art. 19.

73 Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f. Die Ausschlussgründe finden sich in *KV 1831*, Art. 32f.; *KV 1841*, Art. 34f.; *KV 1852*, Art. 36.; *KV 1885*, Art. 13. Die aargauische Geldstagordnung des Jahres 1856 war zwischenzeitlich durch das am 1. Januar 1892 in Kraft getretene Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 abgelöst worden.

74 Der Grosse Rat hatte sich mehr als ein halbes Jahr Zeit gelassen, um die Angelegenheit zu diskutieren. Dem Zürcher Rechtsanwalt wurde überdies die Legitimation zur Beschwerde angesprochen, «weil ausserkantonale Anwälte und ausserkantonale Firmen kein Recht haben, in die Verhältnisse unseres Parlaments hinein zu regieren». *GRProt 1921–1925*, Nr. 692 und Nr. 812, 10. März 1924 und 28. November 1924.

75 *Aargau in Zahlen*, 87.

76 Basis: Wohnbevölkerung von 240 776 Personen, gemäss *Aargau in Zahlen*, 55 und 44 für die Altersverteilung.

77 42% der männlichen Bevölkerung war 1920 noch nicht 20 Jahre alt. *Aargau in Zahlen*, 44.

78 *KV 1885*, Art. 4.

79 *KV 1841*, Art. 37. Zur Regelung in der Verfassung von 1831 vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f, und Kap. «Zum passiven Wahlrecht und Wahlverfahren», 107–110.

80 *KV 1885* (Stand 1924), Art. 4. Die Frist hatte nach 1852 noch acht Jahre betragen. *KV 1852*, Art. 4.

81 *KV 1852*, Art. 40. Zur Regelung gemäss Kantonsverfassung von 1831 vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 107, und Kap. «Zum

passiven Wahlrecht und Wahlverfahren», 109. Die Verfassung von 1841 hatte an der Reservierung des passiven Wahlrechts für Kantonsbürger festgehalten. *KV 1841,* Art. 32.

82 Die Verfassungen von 1841 und 1852 hatten an dieser Regelung festgehalten, die 1831 in die Verfassung aufgenommen worden war. Sie entfiel in der Verfassung von 1885. Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 110. *KV 1841,* Art. 10. Vgl. die Übersicht unten im Kap. «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003», 165–168 sowie Abb. 11-C.

83 *KV 1885,* Art. 28, Abs. 3.

84 *KV 1885,* Art. 28. 1852 waren die Lehrer dagegen ausgeschlossen worden. *KV 1852,* Art. 40.

85 *GRProt 1921–1925,* Nr. 11 und 16, 27. Mai 1921.

86 Die Schulen verblieben im Kompetenzbereich der Gemeinden, der Kanton Aargau übernahm aber ab 1919 die einheitliche Besoldung zu Lasten der Staatskasse, nachdem er zuvor nur Mindestlöhne definiert hatte. Staehelin, *Aargau,* 142. Das bedeutet, dass die Lehrer zwar vom Kanton besoldet wurden, die Anstellungsverfahren aber der Gemeinde oblagen.

87 1919 waren mindestens fünf Lehrer Mitglied des Grossen Rats.

88 Der Umstand, dass im Bereich der Lehrerschaft der gleichen Stufe unterschiedliche Verhältnisse herrschten, indem die Bezirksschule Muri als einzige des Kantons eine staatliche Anstalt war (d. h., dass nicht die Gemeinde, sondern der Kanton das Anstellungsverfahren durchführte – die Bezirkslehrer von Muri waren direkt vom Kanton angestellt, alle andern im Aargau indirekt über eine Gemeinde), verdeutlicht die Bedeutung dieser Frage. Es ist als Relikt aus der Zeit der Aufhebung der aargauischen Klöster 1841 zu werten, dass die 1842 gegründete Bezirksschule in Muri nicht der Gemeinde übertragen wurde, sondern als einzige unter staatliche Obhut gestellt wurde. Müller, *Muri,* 146–151.

89 So liegt es z. B. in der Kompetenz des aargauischen Grossen Rats, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzesinitiativen zu prüfen. *KV 1885,* Art. 26; *KV 1980,* Art. 65.

90 Landolt machte bereits 1925 auf ein weiteres Problemfeld der Gewaltentrennung aufmerksam: die zahlreichen Verwaltungskompetenzen des Grossen Rats. Landolt, *Kompetenzen,* 5. Da dies ausserhalb der Fragestellungen der vorliegenden Arbeit liegt, wird nicht näher darauf eingetreten. Vgl. zu den verschiedenen Dimensionen der Gewaltentrennung aus juristischer Sicht Wüthrich, *Volksrechte,* Anm. 814.

91 Vgl. oben Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 105–115.

92 Vgl. insbesondere Landolt, *Kompetenzen.*

93 *KV 1852,* Art. 51.

94 Jede weitere berufliche Tätigkeit war ihnen verfassungsmässig untersagt. Auch in Verwaltungsräten oder Vorständen durften sie nur von Amts wegen oder als Staatsvertreter Einsitz nehmen. Im gleichen Zug war die Anzahl der Regierungsräte von sieben auf fünf verringert worden. *KV 1885,* Art. 37.

95 Vgl. zu den Kompetenzen des Grossen Rats *KV 1885,* Art. 33.

96 *KV 1852,* Revision 1876, Art. 56 und 65.

97 Geregelt war, dass 6000 Stimmberechtigte eine Abstimmung über die Abberufung des Grossen Rats verlangen konnten. *KV 1852,* Art. 49. Dies geschah in der Praxis z. B. 1862 im Rahmen einer Protestbewegung gegen die politische Gleichberechtigung der Juden. Vgl. dazu Anm. 69 in diesem Kap. Vgl. zum Abberufungsrecht Kölz, Alfred: *Das Abberufungsrecht.* In: Ders., *Moderner Bundesstaat,* 67–84.

98 Vgl. Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 110–115.

99 In der Praxis wurde dies allerdings nicht immer befolgt. Gautschi, *Aargau,* 78.

100 Gautschi, *Aargau,* 69. Vgl. zu den Parteien oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.

101 Vgl. zur Unterscheidung von Arbeits- und Redeparlament oben Anm. 97 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31».

102 *KV 1885,* Art. 36. So schon *KV 1852,* Art. 50. Das Ratsreglement 1841 hatte nur eine Reiseentschädigung gekannt. *GRRegl 1841,* Art. 139.

103 Das Taggeld wurde für Plenums- und Kommissionssitzungen ausbezahlt. *GRRegl 1908,* Art. 102.

104 Die Verfassung des Jahres 1980 erwähnte die Parteien explizit und wies ihnen die Aufgabe zu, «bei der Meinungs- und Willensbildung» mitzuwirken. *KV 1980,* Art. 67. Damit wurde ihnen eine Vermittlungsfunktion zugewiesen, die ihre Aufgabe gleichzeitig beschränkte. Eichenberger betont, dass die Staatsentscheide keine «von den Parteileitungen und in Parteiabsprachen vereinbarte Schlussnahmen» seien. Vgl. Eichenberger, *Verfassung,* 222–225.

105 Vgl. unten Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.

106 *BLAG,* 142.

107 Vgl. dazu eingehender unten Kap. «Zur Bildung», 212–224.

108 Julius Edmund Schulthess (1868–1944), Grossrat, Ständerat und 1912–1935 Bundesrat. *BLAG,* 696–703.

109 Gautschi, *Aargau,* 53.

110 Vgl. dazu eingehender unten im Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

111 *GRProt 1921–1925,* Nr. 474, 26. Dezember 1922.

112 Vgl. dazu unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

1 Vgl. die Kap. «Das Parlament», 79–86, 104–115 und 135–139.

2 SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.

3 Dies geschah 1973 gestützt auf *KV 1885*, Art. 97–100.

4 SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.

5 Es sind konkret zu nennen: HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung;* VOEGELI, *Hausrat und Rathaus.* Für die Einbettung der Fragestellung bes. wertvoll: MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert;* zur Frage des Frauenstimmrechts bes. 245–257; STUDER et al., *Frauen und Staat.*

6 Für den Kanton Aargau liegt einzig eine 1991 von der aargauischen Frauenzentrale wieder abgedruckte kurze Chronik aus dem Jahr 1970 vor. JOHO, *Frauenstimmrecht.* Auf wissenschaftlicher Ebene liegen für den vorliegenden Zusammenhang nur biografische Arbeiten vor. Das *BLAG* vermittelt für die Zeit bis 1950 ein Bild der Tätigkeiten der Frauen in der bürgerlichen Öffentlichkeit, in der sie vor allem als Künstlerinnen oder Lehrerinnen sowie mit einem Engagement im sozialen Bereich Beachtung fanden. Jüngst hat HODLER eine biografische Skizze zu Elisabeth Flühmann vorgelegt, Präsidentin des aargauischen *«Verbandes für Frauenbildung und Frauenfragen».* HODLER, *Flühmann*, 199–214.

7 Vgl. CHIQUET, *Frauenstimm- und Frauenwahlrecht*, 28–32. Zum Kanton Luzern VONWYL, DORIS: *Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Luzern,* Diplomarbeit für das Sekundarlehrerpatent des Kantons Luzern, Typoskript. Luzern 1988 [Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern].

8 TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 47f.; SCHWINGRUBER, *Stimmrecht*, 70–76. Zur Frage der Gleichstellung allgemein liegen weitere juristische Hochschulschriften vor.

9 VATTER, *Demokratien*, 118f. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 20ff.

10 CONDORCET, MARIE-JEAN-ANTOINE-NICOLAS CARITAT MARQUIS DE: *Sur l'admission des femmes au droit de cité.* In: *Œuvres de Condorcet.* Hg. von FRANÇOIS ARAGO und ARTHUR O'CONNOR, 1847–1849, Bd. 10, 122, zit. nach: KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 83. Zu CONDORCET vgl. LÜCHINGER, *Condorcet;* KÖLZ, ALFRED: *Fortschritt, unideologisch, Von der Aktualität Condorcets (1743–1794).* In: DERS., *Moderner Bundesstaat*, 161–169. Die Forderung der Gleichberechtigung der Geschlechter findet sich auch bei GOUGES, OLYMPE DE: *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne.* Paris 1789, und WOLLSTONECRAFT, MARY: *A Vindication of the Rights of Women.* London 1792. Vgl. HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 1. WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 12ff. Als erste aufklärerische Schrift, die die Gleichheit von Mann und Frau postulierte, führt HARDMEIER das folgende Werk an: POULAIN DE LA BARRE, FRANÇOIS: *De l'égalité des deux sexes*, 1673; vgl. HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 27.

11 HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, Kap. I.2, 24–40.

12 LERBER, BEAT RUDOLF VON: *Allgemeine Grundsätze. Für alle Staaten oder Menschenrechte* [Titel der hschr. Denkschrift angeheftet], StABE: Bittschriften des Landes, Dezember 1830, zit. nach: MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 5. Mesmer führt weiter eine Zeitschrift mit dem Titel *Das Recht der Weiber* aus dem Jahr 1833 an, die von JOHANN JAKOB LEUTHY verfasst worden war, von der aber nur eine Probenummer erschien. Das HBLS nennt den Zürcher Journalisten LEUTHY (1788–1855) einen «Brutal-Radikalen». VON LERBER ist demgegenüber einer christlichen Richtung zuzurechnen, die sich aus einem religiös motivierten Gerechtigkeitsempfinden heraus für die Gleichberechtigung der Geschlechter einsetzte. MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 6.

13 Das Ziel des Vereins sollte es vielmehr sein, «allem Übelstande, finde er sich im Haus- oder Kinderwesen, oder wohne er inner unseren Grenzen, die wir nie überschreiten werden, wo er wolle, durch den unverhohlenen Austausch gegenseitiger Erfahrung abzuhelfen». Anonymer Artikel im *Aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizer-Boten*, zit. nach: MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 52.

14 Die Gewährung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts wird in der Schweiz gemeinhin mit dem Begriff «Frauenstimmrecht» bezeichnet. In Publikationen aus Deutschland findet sich demgegenüber der Begriff «Frauenwahlrecht», da dort ein Stimmrecht im schweizerischen Sinn weder für Männer noch für Frauen zur Debatte stand.

15 Vgl. STUDER, *Nachgedanken*, 11f.

16 Gemäss HARDMEIER findet sich in der angelsächsischen Literatur als Pendent dazu der Ausdruck «republikanische Mutterschaft» der Frau. HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 31. Vgl. zum Konzept des republikanischen Hausvaters oben Kap. «Zusammenfassung und Wertung», 91f.

17 Wie dieses Modell auch durch Frauen aufgenommen und tradiert wurde, zeigen z. B. Bildungskonzepte von Schülerinnen von Johann Heinrich Pestalozzi. Für den Aargau zu nennen wären Lisette Ruepp-Uttinger, die als Witwe des Grossrats Alois Ruepp$_{6317}$ in Sarmenstorf eine Töchternerziehungsanstalt führte, oder ROSETTE NIEDERER-KASTHOFER, eine Schwester des Staatsschreibers Gottlieb Rudolf Kasthofer, die in Yverdon und Genf wirkte. Sie verfasste eine Erziehungsschrift, in der sie der geschilderten Argumentation folgt. NIEDERER-KASTHOFER, *Weibliche Erziehung.* Eine Übernahme der Erziehungsanstalt Olsberg aber schlug sie aus.

[18] Es handelt sich eher um eine Verschiebung des Orts, wo der Beitrag zum Familieneinkommen verdient wurde: weg von der in Zeiten der Protoindustrie üblichen Heimarbeit, die in der häuslichen Umgebung stattfinden konnte, hin zum Arbeitsplatz in der Fabrik oder im Kontor. Auch waren es eher Frauen aus den tieferen sozialen Schichten, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Vgl. MESMER, *Ausgeklammert - Eingeklammert,* 112–120. Vgl. zu den unterschiedlichen Aufstiegschancen weiblicher und männlicher Angestellter KÖNIG et al., *Warten und Aufrücken,* 154–174.

[19] JAUN, *Akzentuierung der Geschlechtscharaktere,* 117–128, hier 117f.

[20] STUDER, *Nachgedanken,* 13; vgl. auch HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* 31 und 40f.

[21] Vgl. dazu insbesondere VOEGELI, *Hausrat und Rathaus,* 331–342.

[22] Vgl. Kap. «Zum Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002», 159f.

[23] Vgl. dazu die Arbeit von WEGMÜLLER, die leider keine Darlegung der konkreten Wirkung dieser Regelung in der Praxis enthält. WEGMÜLLER, RENATE: *«Die Frau gehört ins Haus»: Frauenstimmrecht und seine Hindernisse in der Schweiz und im Kanton Bern, zugleich ein Beitrag zu Art. 4 Abs. 2BV,* Lizenziatsarbeit Universität Bern 2000, hier und im folgenden Teil II, 63–81.
Die gleiche Regelung hatte schon im Königreich Frankreich 1789 zur Bestellung der Generalstände gegolten. Vgl. LÜCHINGER, *Condorcet,* 109.

[24] WOODTLI, *Gleichberechtigung,* 12.

[25] MESMER, *Ausgeklammert - Eingeklammert;* vgl. auch MANTOVANI VÖGELI, *Mädchenbildung - Frauenbildung,* 382–389; HONEGGER, *Geschlechter,* 1–9.

[26] Im Zuge der Totalrevision der Bundesverfassung hatte die «Association internationale des femmes» zwei Eingaben eingereicht, in denen nur die zivilrechtliche Gleichstellung der Frauen gefordert wurde, nicht jedoch die politische (durch die Gewährung des Frauenstimmrechts). Es illustriert dies, dass die verschiedenen Frauenorganisationen die Prioritäten unterschiedlich einschätzten. WOODTLI erwähnt eine Petition, die Julie von May zusammen mit ihrem Ehemann eingereicht habe und in der die Forderung der Verankerung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene erhoben werde. WOODTLI, *Gleichberechtigung,* 33. Dazu hat MESMER im Bundesarchiv keinen Beleg gefunden. Julie von May – es dürfte sich um Julie Carolina Elisabeth von May (1808–1875) aus der Linie der von May von Belletruche handeln, die Friedrich Amadeus Sigmund von May von Rued (1801–1883), den Sohn des aargauischen Grossrats Carl Friedrich Rudolf von May von Rued$_{5168}$, heiratete (vgl. *Stammblätter der Berner Familie von May.)* – war Mitglied der erwähnten «Association internationale des femmes», wo sie sich für die dargelegte Linie einsetzte. MESMER, *Ausgeklammert - Eingeklammert,* 94f.

[27] HARDMEIER führt die folgenden ersten Schriften an: GREULICH, HERMANN: *Befreiung des Weibes.* In: *Die Tagwacht,* 27. Mai 1876. VON SALIS, META: *Ketzerische Neujahrsgedanken,* Beilage zur *Zürcher Post,* 1. Januar 1887; HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* 29 und 33f. Zur Organisation der Frauenbewegung im ausgehenden 19. Jahrhundert vgl. ebd., Kap. II.1.1, 45–59. Vgl. zu den ersten Belegen für eine Rezeption der Frauenfrage in der Schweiz der Regenerationszeit oben Kap. «Entwicklungslinien», 145; vgl. auch MESMER, *Ausgeklammert - Eingeklammert,* 245–257.

[28] An Gründungen von Frauenorganisationen fehlte es auch im Aargau nicht, es bedürfte aber eingehender Arbeiten zur Klärung der Frage, ob sich diese für die Frage des Frauenstimmrechts engagierten. 1888 wurde z. B. der «Verein aargauischer Lehrerinnen» gegründet, wobei die Aarauer Seminarlehrerin Elisabeth Flühmann (1851–1929) eine zentrale Rolle spielte, die wiederum in Kontakt mit bekannten Frauenrechtlerinnen stand und sich 1919 auch öffentlich für das Frauenstimmrecht engagierte. HODLER, *Flühmann,* 200 und 205. 1898 gründete Anna Meyer (1872–1934) den «aargauischen Mädchenschutzverein». Auch finden sich verschiedentlich Aargauer Frauen in Leitungsgremien sozial ausgerichteter Schweizer Organisationen. Stellvertretend sei auf Gertrud Villiger-Keller (1843–1908) hingewiesen, die von 1889 bis 1908 den «Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein» präsidierte.

[29] Das 1921 gegründete kantonale Frauensekretariat umfasste elf Frauenvereine und nannte sich ab 1928 kantonale Frauenzentrale. GAUTSCHI, *Aargau,* 64. Der «Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» unter der Leitung Elisabeth Flühmanns umfasste die drei Sektionen Aarau, Baden und Freiamt. Im selben Jahr wurde das «Schweizer Frauenblatt» gegründet, das in der Folge in Aarau gedruckt wurde. JOHO, *Frauenstimmrecht,* 3f. und 13; zu Flühmann vgl. HODLER, *Flühmann.*

[30] Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Proporzwahlrecht im Aargau», 129–135.

[31] HARDMEIER nennt den freisinnigen Berner Rechtsprofessor CARL HILTY, VIRGILE ROSSEL und PAUL PFLÜGER. HILTY, Gegner des Proporzes, aber Befürworter des Frauenstimmrechts, dürfte der Frage mit einem Artikel aus dem Jahr 1897 neuen Auftrieb verliehen haben. Vgl. HILTY, CARL: *Frauenstimmrecht.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft,* 11. Jg. Bern 1897, 245–296; HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* 39 und 65ff.

[32] Hodlers Arbeit zu Elisabeth Flühmann lässt sich entnehmen, dass im Aargau bezüglich des einzuschlagenden Weges (eben dem Delegationsprinzip folgend, Frauen zuerst eine Mitsprache in den sogenannt sie betreffenden Bereichen einzuräumen) Konsens herrschte. Hodler, *Flühmann,* 207f. Ob dabei der «Aargauische Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» aktiv fordernd die politische Diskussion beeinflusste oder pragmatisch-passiv das politisch möglich Erscheinende aufnahm, bedürfte einer näheren Abklärung. Vgl. auch Gosteli, *Vergessene Geschichte,* Bd. 1, 256f.

[33] Neben der Proporzwahl des Nationalrats war das Frauenstimmrecht eine der Forderungen der Streikbewegung gewesen. Gautschi, *Landesstreik,* 283.
Widmer$_{5805}$ betrachtete es als «absolut gelöste Frage, dass die volljährige Frau, so gut wie der Mann, befähigt ist, zu irgendeiner Gesetzesvorlage oder zu irgendeiner Wahl ihre Stimme abzugeben». *GRProt 1917–1921,* Nr. 456, 23. Januar 1919, hier 446ff.

[34] Die Regierung schlug vor, die Frage im Rahmen einer Totalrevision der Staatsverfassung zu prüfen. Dasselbe verlangten im Frühling 1919 insgesamt 7327 Aargauerinnen und Aargauer mit einer Petition. Darin unterschied sich offenbar die Haltung des *«Aargauischen Verbandes für Frauenbildung und Frauenfragen»* durchaus von der Stossrichtung der Motion Widmers. Gautschi, *Aargau,* 64; Hodler, *Flühmann,* 207; Joho, *Frauenstimmrecht,* 3.

[35] Vgl. zu den Diskussionen in einzelnen Kantonen Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* 207–244.

[36] Als erstes Land der Welt hatte Finnland das Frauenstimmrecht bereits 1906 eingeführt. 1913 folgte Norwegen, 1915 Dänemark und Island, 1917 die Niederlande und die Sowjetunion, 1918 Deutschland, Grossbritannien und Luxemburg, 1919 Österreich, Schweden, Polen und die Tschechoslowakei. In den USA hatte bereits 1869 Wyoming als erster Bundesstaat das Frauenstimmrecht eingeführt. Bis zur Einführung auf Bundesebene 1920 waren neun weitere Staaten gefolgt. *Les femmes dans les Parlements,* 13–26.

[37] Änderung des Art. 68 der *KV 1885;* Gosteli, *Vergessene Geschichte,* Bd. 1, 436.

[38] Die evangelisch-reformierte Landeskirche führt das Frauenstimmrecht 1961 ein, die Christkatholiken folgten 1964. Die römisch-katholische Landeskirche unternahm diesen Schritt erst 1968. Joho, *Frauenstimmrecht,* 13.

[39] Zu den Spitzenreitern gehörte der Aargau damit indessen keineswegs: In Basel-Stadt waren die Frauen z. B. seit 1903 in Schulpflegen wählbar. Vgl. Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* 69ff.
1941 wurden so in 21 Gemeinden insgesamt 32 Frauen in Schulpflegen gewählt, vier Jahre später in 49 Gemeinden insgesamt 72 Schulpflegerinnen. Gautschi, *Aargau,* 64. Sukzessive wurde den Frauen auch der Zugang zu weiteren Gremien gewährt. Die Aarauerin Anny Gerster-Simonett nahm z. B. 1944 als erste Frau Einsitz im Erziehungsrat. Joho, *Frauenstimmrecht,* 4.

[40] Damit lag der Aargau auf Rang neun der Kantone. Die Petition wurde insgesamt von rund 250 000 Personen unterschrieben, zeitigte aber keine direkten politischen Folgen. Vgl. zu den Zahlen Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* Anhang III, 487.

[41] Die Sektion Baden des «Verbandes für Frauenbildung und Frauenfragen» löste sich erst 1942 auf. Die Stimmrechtssektion nannte sich ab 1961 Sektion Aargau. Joho, *Frauenstimmrecht,* 8 und 13.

[42] Bereits im Sommer 1944 war es in Frankreich eingeführt worden, 1946 in Italien. Woodtli, *Gleichberechtigung,* 248ff.

[43] *GRProt 1945–1949,* Nr. 92, 4. September 1945.

[44] *GRProt 1945–1949,* Nr. 443, 28. Januar 1947.

[45] Neben den sozialdemokratisch ausgerichteten Frauenorganisationen, die immer auch das Frauenstimmrecht und die Gleichberechtigung der Geschlechter forderten, gab es auch eine bürgerliche und/oder katholische Frauenbewegung, deren Ziele eher sozial ausgerichtet waren (Hilfsvereine). Einen Eindruck von der Vielfalt dieser Organisationen vermitteln die Kurzbiografien der dort engagierten Frauen im *BLAG.* Stellvertretend seien Emma Schmuziger-Dietrich (1866–1954), die Präsidentin des *«Vereins zur Hebung der Sittlichkeit»* (des späteren Schweizerischen Evangelischen Verbandes Frauenhilfe), und Anna Meyer (1872–1934) genannt, die 1898 den *«aargauischen Mädchenschutzverein»* gründete und sich später im aargauischen katholischen Frauenbund engagierte. Zur Frauenzentrale vgl. oben Anm. 29 in diesem Kap. So war z. B. 1926 eine sozialdemokratische Frauengruppe der aargauischen Frauenzentrale beigetreten, um sich ein Jahr später bereits wieder von dieser zu distanzieren. Hodler, *Flühmann,* Anm. 55, 213.

[46] Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 60. Vgl. auch die Übersicht über die Abstimmungen in den Kantonen in: Woodtli, *Gleichberechtigung,* 251–260.

[47] Voegeli, *Hausrat und Rathaus.*

[48] Zu den diesbezüglichen parlamentarischen Debatten auf Bundesebene vgl. Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 60 und 71–342.

[49] Jaun, *Frauen-Hauswehr,* 125–136.

[50] Das Konstrukt erscheint nicht in der parlamentarischen Debatte zum Frauenstimmrecht, aber im Vorlauf dazu an den Delegiertenversammlungen der Parteien.
Grundsätzlich wurden erst nach 1874 die staatsrechtlichen und administrativen Voraussetzungen für eine systematische Erfassung

der Wehrpflichtigen geschaffen. Zuvor war die allgemeine Wehrpflicht wohl häufig deklariert, aber nie umgesetzt worden, weil sie «weder administrativ möglich (Arbeitsmobilität) noch sozio-ökonomisch tragbar (Familienwirtschaft), noch militärisch notwendig» war. Jaun, Frauen-Hauswehr, 128.
Anzumerken ist, dass sich, wie bereits im Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79, erwähnt. in den Verfassungen der Stadtorte die explizite Verknüpfung von Stimmrecht und Wehrpflicht findet, indem nur diejenigen Männer ein Aktivbürgerrecht ausüben konnten, die «in die Miliz eingeschrieben sich befinden», wie der entsprechende Passus lautete. *KV Basel 1803; KV Bern 1803; KV Freiburg 1803; KV Luzern 1803; KV Schaffhausen 1803; KV Solothurn 1803; KV Zürich 1803, jeweils Art. 4; Mediationsakte 1803–2003.*
Es wäre gewiss überzogen, daraus ableiten zu wollen, dass tatsächlich nur zum Stimm- und Wahlrecht zugelassen worden wäre, wer Militärdienst *geleistet* hat. Gerade angesichts der französischen Dominanz in der Schweiz hätte ein allzu rascher Ausbau des Wehrwesens die Kantone in die Situation gebracht, den zunehmenden Forderungen Napoleons nach Schweizer Truppen weitgehend entsprechen zu müssen. Für diesen Sachverhalt stehen nähere Untersuchungen leider noch aus.

51 Jaun, *Frauen-Hauswehr,* 128f. Ein erster Versuch, das Konzept von Männer-Heer und Männer-Staat zu durchbrechen, findet sich in der Zeit des Ersten Weltkriegs, als Frauenorganisationen vermittels der Einführung eines Frauen-Dienstjahres versuchten, die Frage des Frauenstimmrechts zu befördern. Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung,* 164–169.

52 Insgesamt lehnten 66,9% der Schweizer die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene ab. Jaun, *Frauen-Hauswehr,* 136. Im Aargau verwarfen sogar 77,3%. Gautschi, *Aargau,* Anm. 125. Yvonne Voegeli hat überzeugend dargelegt, dass die Darstellung nicht stichhaltig ist, das Frauenstimmrecht sei 1959 nur am Konservativismus der Bevölkerung gescheitert, der sich eben in der direkten Demokratie habe artikulieren können, während die Bundesversammlung wie die Parlamente der übrigen europäischen Länder dem Begehren zugestimmt haben. Sie hat herausgearbeitet, dass gewisse Kreise im Parlament gerade deshalb dem Frauenstimmrecht zustimmten, weil sie damit rechneten, dass es in der Volksabstimmung sowieso scheitern werde. Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 332f. So auch Voegeli, Yvonne: *Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz.* In: Studer et al., *Frauen und Staat,* 33–37, hier 34.

53 Joho, *Frauenstimmrecht,* 6. Vgl. zur Vielfalt der Frauenorganisationen Anm. 45 in diesem Kap.

54 Vatter, *Demokratien,* 118.

55 Henninger führt die aufgrund dieser Ungleichberechtigungen bis vor Bundesgericht geführten Prozesse auf. Henninger, *Gleichberechtigung,* 57–60 und 71, bes. der Fall Heinzelmann, 59.

56 Die beiden Appenzell gewährten den Frauen in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht erst 1989 und 1990. Vatter, *Demokratien,* 118. Dies war in Appenzell Innerrhoden aufgrund eines bundesgerichtlichen Machtworts erfolgt, das sich auf den Gleichheitsartikel der Bundesverfassung stützte. Das Bundesgericht selbst hatte dieses Vorgehen 1957 noch als unmöglich beurteilt. Vgl. Tschannen, *Stimmrecht,* 47f.

57 Vgl. zur Bundesebene Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 257–303. Eine Darstellung der Diskussionen in den Kantonen fehlt, wie erwähnt, noch weitgehend. Vgl. allgemein Chiquet, *Die Diskussion um Frauenstimm- und Frauenwahlrecht in den dreissiger und vierziger Jahren auf kantonaler Ebene: Fragen und Thesen.* In: Studer et al., *Frauen und Staat,* 28–32.

58 Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 333ff.

59 Lutz/Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 20. Vgl. zur Parlamentsdebatte über die Botschaft des Bundesrats vom 23. Dezember 1969 Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 303–330.

60 Nur in vier Kantonen wurde es allerdings auch angenommen. In Schwyz wurde das Frauenstimmrecht noch abgelehnt, ein Jahr später dann aber angenommen. Vgl. zu den Abstimmungen in den einzelnen Kantonen Woodtli, *Gleichberechtigung,* 251–260. Dort fehlen allerdings die kantonalen Urnengänge aus dem Jahr 1970. Eine vollständige Übersicht bietet Lutz/Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* Tabelle 2, 21.
Die 1971 angenommene Fassung des Artikels 74 der Bundesverfassung enthielt in Absatz 4 eine ausdrückliche Garantie, dass Kantone und Gemeinden die Frage des Frauenstimmrechts für ihren Bereich autonom regeln konnten. Im Parlament wurde befürchtet, dass eine Maximallösung, die das Frauenstimmrecht in Bund und allen Kantonen zugleich einführen wollte, an der Urne scheitern würde. Voegeli, *Hausrat und Rathaus,* 308. Henninger bezeichnet diese Regelung als einen der «schockierendsten Widersprüche» zum Gleichheitsartikel 4 der Verfassung. Henninger, *Gleichberechtigung,* 140.

61 Vgl. Seiler/Steigmeier, *Aargau,* 198. Dort wird das Baugesetz angeführt, dessen Revision im Januar 1962 vom Regierungsrat angepackt wurde und das schliesslich im Mai 1972 in Kraft trat. Von der Anregung aus dem Grossen Rat vermittels eines Postulates im Juli 1952 bis zum Abschluss des Gesetzgebungsprozesses vergingen also sogar 20 Jahre.

62 *GRProt 1961–1965,* Nr. 30, 4. Mai 1961. Der Text der Motion lautete: «Der Regierungsrat wird

aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, welche die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht der Frauen in kantonalen Angelegenheiten schafft.»

63 Dieses Argument wird von Voegeli als klassisches Element einer Art Schadensbegrenzungsstrategie dargestellt. Voegeli, *Frauenstimmrecht,* 34.

64 Der Regierungsrat sollte später noch ein aktives Bekenntnis zu diesem Vorgehen ablegen. Grossrat Walter Meyer$_{6121}$ verlangte am 11. November 1969 in einer Kleinen Anfrage Auskunft darüber, welche Haltung die Regierung in der Vernehmlassung zur Frage der Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene eingenommen habe. *GRProt 1969–1973,* Nr. 314, 11. November 1969. Der Regierungsrat legte zwar ein Bekenntnis zum Frauenstimmrecht auch auf eidgenössischer Ebene ab, wollte dieses aber wie vorgesehen zuerst auf den unteren Ebenen realisieren: «Zur Zeit allerdings erscheine es nicht tunlich und zweckmässig, eine derartige Verfassungsrevision [zur Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene] voranzutreiben, da in nahezu allen Kantonen Bestrebungen laufen, das Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Es werde als angemessener und sinnvoller erachtet, den nun beschrittenen Weg, das Frauenstimmrecht zunächst in den Kantonen zu verwirklichen, fortzusetzen.» *GRProt 1969–1973,* Nr. 424, 11. November 1969.

65 *GRProt 1961–1965,* Nr. 231, 22. Januar 1962.

66 *GRProt 1961–1965,* Nr. 231, 22. Januar 1962.

67 Im Juli 1965 wurde eine allgemeine Resolution verlesen, die der Bund schweizerischer Frauenvereine für Frauenstimmrecht an die eidgenössischen Räte, Bundesrat, Bundesgericht sowie kantonale und kommunale Behörden verschickt hatte. *GRProt 1965–1969,* Nr. 92, 6. Juli 1965. Etwas weniger als ein Jahr später gab die Sektion Aargau des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht mit einem Schreiben ihrer Hoffnung Ausdruck, «dass sich der aargauische Grosse Rat im Geiste des Fortschrittes und der Demokratie mit der Vorlage befassen werde». *GRProt 1965–1969,* Nr. 358, 1. März 1966.

68 28 weitere Ratsmitglieder unterschrieben die Motion Lareida, die erst im Grossen Rat behandelt wurde, als der Regierungsrat bereits eine Vorlage zum Frauenstimmrecht ausgearbeitet hatte. *GRProt 1965–1969,* Nr. 643, 5. Dezember 1966 (Einreichung), *GRProt 1965–1969,* Nr. 1269, 17. Juni 1968 [!] (Behandlung). Für Irritation im Grossen Rat sorgte der Antrag der Regierung, die Motion abzulehnen, obwohl die Idee einer Abstimmung unter Frauen in die Vorlage Eingang gefunden hatte. Die Ratsmehrheit folgte dem Regierungsrat nicht, sondern erklärte die Motion als erheblich – sie wurde aber nach der Behandlung der Frauenstimmrechtsvorlage zusammen mit der Motion Hohl folgerichtig als erledigt abgeschrieben. *GRProt 1965–1969,* Nr. 1269, 17. Juni 1968.

69 Es war allerdings auch die Möglichkeit vorgesehen, dass der Grosse Rat eine Frauenabstimmung beschliessen könnte.

70 Bereits 1841 hatte die Kantonsverfassung die noch heute gültige Regelung getroffen, dass *«jeder Gesetzesvorschlag [...] einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterworfen werden»* müsse. Die zweite Lesung durfte dabei gemäss Verfassung von 1841 frühestens drei Monate nach der ersten erfolgen, wobei der Grosse Rat in dringenden Fällen diese Frist verkürzen konnte. *KV 1841,* Art. 43, Buchstabe d. Die aktuelle Regelung findet sich im Geschäftsverkehrsgesetz des Grossen Rats. An der Minimalfrist von drei Monaten wird festgehalten und zusätzlich eine Maximalfrist von zwei Jahren definiert, innerhalb deren eine Vorlage in der zweiten Lesung unterbreitet werden muss, wobei wiederum eine qualifizierte Ratsmehrheit eine raschere Behandlung ebenso beschliessen kann wie eine dritte Lesung. *Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]) vom 19. Juni 1990,* § 33, *SAR* 152.200.

71 Noch im Januar 1969, also kurz nach Beendigung der ersten Beratung, ging dem Grossen Rat eine Petition der Vereinigung «Experiment» zu, die auch von der aargauischen Vereinigung für aktive Demokratie unterstützt wurde, die den Grossen Rat aufforderte, in der zweiten Lesung die Frage der Frauenabstimmung aus der vorgesehenen Verfassungsänderung zu kippen. *GRProt 1965–1969,* Nr. 1548, 28. Januar 1969.

72 Hüssy erhielt vom bereits erwähnten Grossrat Jakob Hohl$_{6885}$ darauf die folgende Antwort: «Herr Hüssy, ich muss sagen, ich bin froh, dass Sie alles, was Sie gesagt haben, hier geäussert haben; denn wenn es den Kollegen Hüssy nicht gäbe – das ist ernsthaft – dann müsste man ihn erfinden. Er ist eben ganz einfach der Träger der Anschauungen, die im Volke noch weit verbreitet sind.» *GRProt 1965–1969,* Nr. 1462, 26. November 1968. Die Behandlung der Verfassungsänderung zur Einführung des Frauenstimmrechts verteilte sich auf drei Sitzungen an zwei Tagen. *GRProt 1965–1969,* Nr. 1462, 26. November 1968; Nr. 1468, 26. November 1968; Nr. 1516, 7. Januar 1969.

73 Voegeli, *Hausrat und Rathaus.*

74 Die beiden Grossräte Lothar Hess$_{6097}$ und Peter Kaufmann$_{6881}$ hatten sich dafür stark gemacht. *GRProt 1965–1969,* Nr. 1516, 7. Januar 1969.

75 Joho, *Frauenstimmrecht,* 10 und 14.

76 Der Regierungsrat hatte den Entwurf dazu am 30. April 1970 verabschiedet. *GRProt 1969–1973,* Nr. 781, 18. August 1970.

77 *GRProt 1969–1973,* Nr. 1125, 16. Februar 1971. Vgl. GAUTSCHI, *Aargau,* Anm. 125. In den sechs Bezirken Bremgarten, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri und Zurzach wurden beide Vorlagen abgelehnt.

78 Es wird weiter unten zu zeigen sein, bei welchen Parteien auch tatsächlich Frauen in die Wahllisten aufgenommen wurden. Vgl. weiter unten Kap. «Die ersten Frauen im Grossen Rat», 157–159.

79 *GRProt 1969–1973,* Nr. 1157, 9. März 1971.

80 Max Knecht$_{6095}$, Präsident der Grossratskommission, die die Frauenstimmrechtsvorlagen begleitet hatte, verwahrte sich am 23. März 1971 im Ratsplenum gegenüber der Qualifikation des Einführungsgesetzes als «Minivorlage», wie dies in der Presse geschehen sei. *GRProt 1969–1973,* Nr. 1185, 23. März 1971.

81 *GRProt 1969–1973,* Nr. 1185, 23. März 1971.

82 Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 164f.

83 Vgl. die schematische Darstellung der Verfassung von 1885 in Abb. 9-C.

84 *KV 1852* (Stand 1876), Art. 34. Vgl. oben Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 135.

85 *KV 1885,* Art. 12. Vgl. dazu oben Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 135.

86 Neufassung von *KV 1885,* Art. 13, lit. d; Vgl. *AGS,* Bd. 1, 1960, Nr. 1. *Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937.* In: *AGS,* Bd. 2, 1963, Nr. 127; vgl. *Aargau in Zahlen,* 94.

87 *KV 1885,* Art. 13; vgl. SCHWINGRUBER, *Stimmrecht,* 99–128.

88 Die Zahlen zum Elektorat wurden den Bezirkswahlprotokollen der Grossratswahlen 1973 entnommen, diejenigen zur Wohnbevölkerung beruhen auf Angaben des Statistischen Amts des Kantons Aargau für das Jahr 1973. In diesem Jahr betrug der Anteil Ausländerinnen und Ausländer in der aargauischen Wohnbevölkerung 18%.

89 1970 waren 50,7% der im Aargau wohnhaften Personen weniger als 20 Jahre alt. Die Angaben zur Altersstruktur der aargauischen Wohnbevölkerung entstammen der eidgenössischen Volkszählung und wurden durch das Statistische Amt des Kantons Aargau zur Verfügung gestellt.

90 *KV 1885,* Art. 28, Abs. 3. Vgl. Kap. «Zum passiven Wahlrecht», 136f.

91 *GRProt 1969–1973.* KLÖTI hat in seiner Untersuchung der Chefbeamten der Bundesverwaltung darauf hingewiesen, dass Wechsel aus dem Bereich der Politik in die Verwaltung auf eidgenössischer Ebene sehr selten sind. Die erwähnten vier Fälle in der Legislaturperiode 1969–1973 werfen die Frage auf, inwiefern der Befund von KLÖTI auch für den Kanton Aargau Gültigkeit beanspruchen kann. KLÖTI, *Chefbeamten,* 144.

92 WÜTHRICH unterscheidet, EICHENBERGER folgend, drei Dimensionen der Gewaltenteilung: 1. die «Gewaltenteilung im organisatorischen oder objektiven Sinn», wobei die Frage der Strukturierung der verfassungsmässigen Organe im Vordergrund steht; 2. die «Gewaltenteilung im materiellen oder funktionalen Sinn», die die Aufteilung der Staatsgewalt auf die verschiedenen Organgruppen regelt, und 3. die «Gewaltenteilung im personellen oder subjektiven Sinn», die die Fragen der Unvereinbarkeiten, der Wählbarkeit und der Ausstandspflichten regeln. Im Folgenden steht die dritte Dimension im Vordergrund. WÜTHRICH, *Volksrechte,* 24f.

93 EICHENBERGER fokussiert in seinem Kommentar den Kern der Regelung, indem er als Richtschnur für die Gewährung von Ausnahmeregelungen, die verfassungsmässig möglich sind, die «Nähe zu den Machtträgern im Kanton» verwendet sehen will. EICHENBERGER, *Verfassung,* 237.

94 RIKLIN/MÖCKLI, *Milizparlament?,* 163.

95 Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Proporzwahlrecht im Aargau», 129–135.

96 *KV 1885,* Art. 28, geändert durch die Abstimmung vom 6. Juli 1952. *Aargau in Zahlen,* 96.

97 *GRRegl 1970,* Art. 93. Bei mehrtägigen Sitzungen war eine Spesenentschädigung von Fr. 20.– vorgesehen. Schliesslich befand des Büro des Grossen Rats über die Höhe der Entschädigungen, die den Kommissionsreferenten für die Ausarbeitung der Kommissionsberichte ausgerichtet wurden, wobei eine Bandbreite von Fr. 20.– bis 500.– vorgegeben war. Mit Beschluss vom 22. Februar 1972 wurde die Verpflegungsentschädigung eingeführt. Die Höhe der Sitzungsgelder wurde nicht im Geschäftsreglement fixiert, sondern im *Dekret über die Festsetzung der Sitzungsgelder, Taggelder und Reiseentschädigungen.* 1970 galt noch die Fassung vom 20. März 1923, wobei am 17. September 1958 die Sitzungsgelder auf Fr. 40.– für einen ganzen und Fr. 20.– für einen halben Tag festgelegt wurden. *Dekret über die Festsetzung der Sitzungsgelder, Taggelder und Reiseentschädigungen vom 20. März 1923.* In: *AGS,* Bd. 2, 1963, Nr. 62

98 Gemäss damals gültigem Grossratswahlgesetz stand denjenigen Personen, die ursprünglich als Wahlmänner eine Liste eingereicht hatten, das Recht zu, bei einer Vakanz einen Grossrat vorzuschlagen, wenn auf der Wahlliste niemand mehr übrig blieb, der nachrücken konnte oder wollte. *Gesetz über die Verhältniswahl des Grossen Rates,* Art. 25. Demgegenüber wurde im Grossratswahlgesetz von 1988 festgehalten, dass in solchen Fällen das vakante Mandat zur Besetzung an diejenige Liste übergeht, die aufgrund des ursprünglichen Wahlresultats als nächste Anspruch auf einen Sitz hat. *Gesetz über die Wahl des Grossen Rates vom 8. März 1988, SAR* 152.100.

99 *GRProt 1969–1973,* Nr. 2395, 27. Februar 1973.
100 *GRProt 1969–1973,* Nr. 2395, 27. Februar 1973.
101 Sie hatte auf der Liste der Europäischen Föderalistischen Partei im Bezirk Baden kandidiert. *Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahlen vom 18. März 1973.*
102 Es handelt sich um Gertrud Altorfer$_{6085}$, Ruth Gammeter$_{6195}$, Susanna Hofer$_{6082}$, Sonja Schmidt-Brugger$_{6060}$, Hanna Schoder-Brunner$_{6158}$, Helga Wieser-Nielsen$_{5087}$ (alle SP); Heidi Ledergerber-Meier$_{6104}$, Elsbeth Pilgrim-Käch$_{5086}$, Elisabeth Schmid-Bruggisser$_{6191}$, Rösi Staffelbach$_{6106}$ (alle CVP); Gertrud Keller-Gamper$_{5064}$, Hanna Wüest$_{6146}$ (beide EVP) sowie Anita Wilhelm$_{6118}$ (Nationale Aktion).
103 1972 lassen sich insgesamt 8% der Ratsmitglieder diesem Bereich zuordnen, 1973 waren es 12,5%. Vgl. dazu eingehender Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.
104 Woodtli, *Gleichberechtigung,* 271.
105 Woodtli, *Gleichberechtigung,* 271. Zum Vergleich: Gau hat 1981 im Kölner Stadtparlament 16,5 % Frauen gezählt. Gau, *Köln,* 54.
106 Die Ergebnisse basieren auf eigenen Zählungen der auf den Homepages der entsprechenden Legislativen publizierten Mitgliederlisten. Sie ergab folgende Werte: Zürcher Kantonsrat: 30,5%; Berner Grosser Rat: 31,5%; Luzerner Grosser Rat: 17,6%. Die Zahlen sind als Richtwert zu verstehen, da sich der Mitgliederbestand eines Parlaments ja auch während der Legislaturperiode fortlaufend leicht verändert, was den Frauenanteil beeinflussen kann.

11 Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003

1 Vgl. dazu insbesondere auch Kern, *Kompetenzen,* 41–67.
2 Eichenberger, *Verfassung,* bes. 251–291; Wüthrich, *Volksrechte.*
3 Die Jahreszahlen beziehen sich auf die jeweiligen Verfassungen, die im entsprechenden Jahr verabschiedet wurden.
4 Vgl. dazu Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».
5 Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Angaben aus der Publikation *Aargau in Zahlen* verwendet sowie für die Jahre 1973 und 2002 solche des Statistischen Amts des Kantons Aargau. Ist ein Anteil mit «ca.» gekennzeichnet, so stammt die Angabe zur Bevölkerung nicht aus demselben Jahr wie diejenige zum Elektorat.
Vgl. für die Angaben zum Umfang des Elektorats für 1803 siehe oben Kap. «Aktives Wahlrecht», 80f. Für 1831, 1840, 1862, 1870, 1888 und 1920 *Aargau in Zahlen,* 87, für 1973 *Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahlen vom 18. März 1973.* Für 2001 *Wahlprotokolle* [verwendet in der Version, die auf der Homepage des Kantons Aargau veröffentlicht ist: http://www.ag.ch/grossratswahlen]. Vgl. für die Bevölkerungszahlen der Jahre 1803 und 1837 (verwendet für 1831 und 1841) *Aargau in Zahlen,* 43. Für 1852, 1870, 1888 und 1920 ebd., 54f.
6 Vgl. zur aargauischen Wohnbevölkerung im Jahr 1803 *Aargau in Zahlen,* 43.
7 Vgl. für die folgende Darlegung der Regelungen gemäss *KV 1980:* Wüthrich, *Volksrechte,* 33–48.
8 *KV 1980,* Art. 60; vgl. Eichenberger, *Verfassung,* 192. Neu wurde auf Gesetzesstufe geregelt, dass auch Aufenthalter einen politischen Wohnsitz im Aargau begründen konnten. *Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992.* In: *SAR* 131.100.
9 *KV 1980,* Art. 59; vgl. Eichenberger, *Verfassung,* 187–191.
10 Es hatte seit 1831 einen Ausschlussgrund dargestellt. Vgl. oben Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 107.
11 *Wahlprotokolle* [http://www.ag.ch/grossratswahlen]
12 Eichenberger, *Verfassung,* 189; Seiler/Steigmeier, *Aargau,* 199.
13 Lutz/Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 23; vgl. zur Diskussion dieses Vorstosses Wüthrich, *Volksrechte,* 58–62.
14 Dies war in der Waadt der Fall, in Genf, Zürich, Basel-Stadt, Bern, Uri, Freiburg und Solothurn.
15 Ausgeschlossen sind sie nur von Abstimmungen über die Kantonsverfassung. *KV Jura,* Art. 73; Tschannen, *Stimmrecht,* 48.
16 In Appenzell Ausserrhoden ist es den Gemeinden durch die Verfassung von 1996 ermöglicht worden, das Stimm- und Wahlrecht auch für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht auf kommunaler Ebene einzuführen. Diese Möglichkeit wurde aber noch nirgends umgesetzt. Lutz/Strohmann, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 23.
17 Tschannen, *Stimmrecht,* 48.
18 Tschannen, *Stimmrecht,* 48f.
19 *KV 1980,* Art. 69, Abs. 4. Unter Staatsbeamten werden dabei Personen verstanden, welche «in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes» stehen.
20 *KV 1980,* Art. 69, Abs. 3.
21 Vgl. zum Grad der verwandtschaftlichen Verflechtung der Ratsmitglieder Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 206–263.
22 Vgl. dazu *Aargau in Zahlen,* 99.
23 Vgl. Kap. «Entwicklungslinien», 145f.
24 Auf die Verschiebungen der Sitzzahlen zwischen den Bezirken wurde im Zusammenhang mit den Grossratswahlen des Jahres 1973 hingewiesen. Vgl. Kap. «Zum Wahlverfahren», 155.
25 Eichenberger, *Verfassung,* 256.
26 Verschiedene Änderungen hatten seit 1885 40 von 107 Artikeln teilweise mehrfach umge-

staltet. Die Totalrevision war 1965 durch zwei Motionen im Grossen Rat ausgelöst worden. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 199; vgl. allgemein EICHENBERGER, *Verfassung.*

27 Vgl. oben Kap. «Einleitung», 144.

28 SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 199.

29 SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 199.

30 Vgl. zum Status des Grossen Rats EICHENBERGER, *Verfassung,* 193f., 251–257. Zum Wahlverfahren für den Grossen Rat vgl. WÜTHRICH, *Volksrechte,* 88–102.

31 Das bernische Kantonsparlament umfasste ebenfalls 200 Mitglieder, wurde im Jahr 2006 aber auf 160 Sitze verkleinert. Zur Übersicht über die Kantone vgl. STADLIN, PAUL: *Synoptische Tabellen über Organisation und Verfahren,* Tabelle Nr. 1, Beilage zu DERS., *Parlamente.* LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 54f.

32 Regierungsrat und Parlament hatten die Initiative zur Ablehnung empfohlen. Vgl. *Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 10. Juli 2002 betreffend die Aargauische Volksinitiative Abspecken beim Grossen Rat,* 02.237; *GRProt 2001–2005,* Nr. 2002–1040 resp. 2002–1051, 3. und 10. Dezember 2002. Die in der Verfassung neu vorgesehene Regelung, bevölkerungsschwache Bezirke zu Wahlkreisverbänden zusammenzufassen, um die stark divergierende Anzahl Mandate pro Wahlkreis anzugleichen, fand im Grossen Rat im Rahmen der Behandlung des Grossratswahlgesetzes keine Mehrheit. In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 folgte der Souverän seinem Parlament und bestätigte die Fassung, dass die Bezirke ohne Zusammenfassung Wahlkreise bilden sollten. Bereits im Vorfeld dieser Abstimmung hatten vier kleine Parteien das Bundesgericht angerufen. Dieses bestätigte im Oktober 2004, dass die durch die vorgesehene Regelung entstehenden je nach Bezirk sehr ungleichen Quoren zur Erreichung eines Grossratsmandats im Widerspruch mit den bundesrechtlichen Vorstellungen für Wahlen stehe, eine Neuregelung aber erst für die Wahlen 2009 gefunden werde müsse. Vgl. KV 1980, Art. 77, Grossratswahlgesetz (AGS 152.100), BGE 131 I 52 Wahlkreiseinteilung Aargau.

33 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Aargau auch das Instrument der Gesetzesinitiative kennt. So gesehen war es nicht zwingend, dass sich der Volkswille in der Forderung einer Teilrevision der Verfassung artikulierte.

34 Alle legislativen Gremien der Zeit der Helvetischen Republik seit 1798 umfassten nur einige aargauische Abgeordnete oder waren wie die Kantonstagsatzungen der Jahre 1801/02 deutlich kleiner.

35 Während im 20. Jahrhundert dazu gedruckte Wahlprotokolle vorliegen, gestaltet sich die Quellenlage für das 19. Jahrhundert unübersichtlicher. Für die Wahlen des Jahres 1831 haben sich im aargauischen Staatsarchiv umfangreiche Wahlakten erhalten, die die handschriftlichen Protokolle aller einzelnen Kreisversammlungen umfassen.

Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung

1 GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920;* DERS., *Bundesversammlung 1920–1968.*

2 Desto mehr gilt dies für weitere Untersuchungen ausländischer Führungsgruppen.

3 ZAPF, *Deutsche Oberschicht,* 11.

12 Entwicklung des Kantonsparlaments

1 *KV 1803,* Art. 13. Vgl. dazu Kap. «Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat», 84.

2 *KV 1885,* Art. 4 in Verbindung mit Art. 11. Vgl. dazu Kap. «Zum passiven Wahlrecht», 136.

3 Änderung von *KV 1980,* Art. 59 durch die Volksabstimmung vom 26. März 1991. Vgl. dazu Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 163.

4 Vgl. unten Abb. 12-C.

5 Allerdings wird die statistische Grösse der Lebenserwartung im Untersuchungszeitraum über weite Strecken von der hohen Kindersterblichkeit beeinflusst. Um 1880 betrug die Lebenserwartung für Männer rund 40 Jahre, 1999/2000 knapp 77 Jahre. Angaben des Bundesamtes für Statistik [www://statistik.admin.ch/stat_ch/ber14/du1402.htm].

6 Vgl. weiter unten Abb. 12-C.

7 Allerdings liegen für 1831 exakte Zahlen nur für 59 von 130 erstmals in den Grossen Rat Gewählten vor.

8 Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

9 PFEIFHOFER, *Nationalrat,* 69. Zu den Grenzen derartiger Vergleiche siehe oben in der Einleitung des Teils «Längsschnitte».

10 GAU, *Köln,* 52.

11 An dieser Stelle bedanke ich mich bei Dr. Martig, Staatsarchivar des Kantons Bern, dass er mir die Datenbank mit den Angaben zu den Berner Grossräten 1831–2002 für die vorliegende Auswertung zur Verfügung gestellt hat.

12 Da die Wahlen für den Grossen Rat im Kanton Bern zumindest in neuerer Zeit jeweils gegenüber dem Aargau um ein Jahr verschoben stattfanden, wurde darauf verzichtet, die bernischen Werte auf die Einzeljahre 1972 und 1973 etc. aufzuschlüsseln. Vgl. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht,* 63ff.

13 Dr. Martig, Staatsarchivar des Kantons Bern, hat unterstrichen, dass der Datensatz eine beträchtliche Fehlerquote aufweise. Deshalb werden die Werte nicht visualisiert und auch nicht weiter diskutiert.

14 Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur», 117f.; weiter unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

15 Es sind die bekannten Personen der aargauischen Politik der 1820er-Jahre: Johannes Herzog$_{5137}$ und Johann Karl Fetzer$_{5022}$, Peter Suter$_{5200}$, Peter Karl Attenhofer$_{5005}$, Johann Ludwig Alois Baldinger$_{5009}$, Vinzenz Küng$_{5329}$, Johann Heinrich Rothpletz$_{5093}$ und Albrecht Bohnenblust$_{5013}$, um nur die Mitglieder des Kleinen Rats zu nennen.

16 Vgl. unten Kap. «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit», 191–210. Die Länge der Legislaturperioden kann die Altersschichtung nur dann beeinflussen, wenn lediglich eine geringe Zahl von Ratsmitgliedern vorzeitig ausscheidet. Der blosse Wert von 9% für die über 70-Jährigen im Jahr 1830 sagt ja noch nichts darüber aus, ob diese im hohen Alter erstmals im Grossen Rat Einsitz nahmen oder jung gewählt dem Kantonsparlament sehr lange angehörten.

17 Der Anteil der 30- bis 39-Jährigen im Nationalrat stieg von 7,4% im Jahr 1917 auf 19,6% im Jahr 1919. Demgegenüber machte die Gruppe der über 60-Jährigen 1917 noch 28%, 1919 dann nur noch 18% aus. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. II, 176.

18 Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. II, 176.

19 Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 89.

20 Im Kap. «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit», 191–210, wird dazu ein Vergleich aller Stichjahre vorgenommen. Vgl. unten Kap. «Zur Verweildauer», 200–202.

21 Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 89.

22 Vgl. zu den Laufbahnmustern unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

23 Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 78f.

24 Gemeint sind (mit den heutigen Bezeichnungen) die SVP, FDP, SP und CVP. Vgl. zu den verschiedenen Parteien oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.

25 Die Befunde für den österreichischen Nationalrat, die Pfeifhofer vorgelegt hat, zeigen, dass die Altersschichtung einer Fraktion (diese werden im österreichischen Nationalrat als Klubs bezeichnet) vielmehr eine Frage der Organisationsgeschichte einer Bewegung und weniger eine direkte Folge einer bestimmten Ideologie ist, wie es das unter anderem Winston Churchill zugesagte Diktum insinuiert, dass kein Herz habe, wer mit 20 nicht Sozialist sei. Der Klub der SPÖ wies im österreichischen Nationalrat den geringsten Anteil an 30- bis 40-jährigen Abgeordneten auf. Das höchste Durchschnittsalter fand sich bei der ÖVP, das tiefste beim Klub der Grünen. Pfeifhofer, *Nationalrat,* 69.

26 Der Vergleich der beiden Spalten mit den Mandatszahlen z. B. für 1920 und 1921 ermöglicht es, in Abb. 12-D die Veränderungen der politischen Gewichte im Grossen Rat nachzuvollziehen.

27 Da sich nicht alle bisherigen Mandatsträger einer Gesamterneuerungswahl stellen, entspricht die Zahl der neu gewählten Grossräte dabei nicht dem Sitzgewinn. Ob der vermutete Mechanismus tatsächlich Wahlresultate zu erklären vermag, müsste näher untersucht werden. Zu prüfen wäre dabei z. B., ob denn jüngere Kandidaten tiefere Wahlchancen haben und wie sich die Zusammenhänge zwischen Lebensalter und politischem Bekanntheitsgrad gestalten.

28 Die Wohnbevölkerung zählt im Aargau wohnhafte Personen mit Schweizer Bürgerrecht sowie solche mit ausländischer Nationalität. Sie erfasst damit nicht das Elektorat – vor 1973 war mit den Frauen die Hälfte a priori ausgeschlossen. Sie bildet seit 1863 die Grundlage für die Verteilung der ursprünglich variablen und seit 1953 fixen Zahl der Grossratsmandate auf die Bezirke. Vgl. dazu Kap. «Zum Wahlverfahren», 169–171 sowie Abb. 4-D. Deshalb erscheint es nicht abwegig, diese Kennziffer als Vergleichsgrösse heranzuziehen.

29 In Kantonen, die entweder evangelisch-reformiert oder römisch-katholisch dominiert waren, konnte ein Konfessionswechsel zum Verlust des Bürgerrechts führen.

30 Vgl. oben die Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 84 und 108.

31 Staehelin, *Aargau,* 87. Zur Krise der Jahre 1840/41 vgl. Staehelin, *Aargau,* 79–109. Die Frage der Parität wird im Gegensatz zur Bewertung der Klosteraufhebung im Januar 1841 heute kaum mehr kontrovers diskutiert. Vgl. z. B. *Memorial Muri 1841: Zur aargauischen Klosteraufhebung von 1841,* hg. von der Kulturstiftung St. Martin in Muri. Baden 1991.

32 Vgl. oben Kap. «Das Parlament», bes. 76f., 81 und 83f.

33 Aufgrund der vorliegenden Angaben zur aargauischen Bevölkerung ist davon auszugehen, dass eine Vertretung entsprechend den tatsächlichen konfessionellen Verhältnissen in der Bevölkerung nur 72 katholische gegenüber 78 reformierten Grossräten erfordert hätte.

34 Die Angaben stammen aus der Datenbank der elektronischen Geschäftskontrolle des Grossen Rats.

13 Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit

1 Wasmund, Klaus: *Ist der politische Einfluss der Familie Mythos oder Realität?.* In: Claussen, Bernhard/Wasmud, Klaus (Hg.): *Hand-buch der politischen Sozialisation.* Braunschweig 1982, 23–57, zit. nach: Pfeifhofer, *Nationalrat,* 46.

[2] So gab z. B. ein von Fuchs befragtes Mitglied des Baselbieter Landrats an, dass es durch das Jahr 1968 politisiert worden sei. Fuchs, *Frauen im Parlament,* 147.

[3] Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

[4] Vgl. unten Kap. «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit», 211–269.

[5] Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen oben in Kap. «Personendatenbank», 7, sowie in Kap. «Zum sozialen Status des Elternhauses», 263–266.

[6] Es lassen sich im Übrigen einige Wechsel zwischen der parteipolitischen Ausrichtung der Väter und derjenigen der Kinder feststellen.

[7] Vgl. Dörner/Vogt, *Kultursoziologie,* 138.

[8] Zu Bourdieus Konzept der Kapitalsorten vgl. oben Anm. 113 in Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31».

[9] Der Begriff des Feldes meint hier nach Bourdieu Handlungsbereiche mit jeweils eigenen Bedingungen, Anforderungen, Funktionen (Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Politik, Religion etc.), die aber durch verschiedene Formen von Kommunikation interagieren. Dörner/Vogt, *Kultursoziologie,* 138.

[10] Symbolisches Kapital ist der semiotische Ausdruck und die legitime Form der drei Kapitalsorten im Bereich der sozialen Wahrnehmung. Dörner/Vogt, *Kultursoziologie,* 138.

[11] Wie in der Legende zu Abb. 13-A festgehalten, wird unter politischer Tätigkeit die Bekleidung einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Vereinigung (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation) oder Bekleidung eines politischen Mandats (Gemeinderat, Bundesrat) verstanden.

[12] Die Väter der Grossräte des Jahres 1803 absolvierten ihre politische Laufbahn im Ancien Régime und/oder in der Helvetischen Republik. Das erheischt eine Zuordnung der Funktionen dieser vielfältigen Strukturen zu den Ebenen, die unterschieden werden sollen. Dazu wurde gleich verfahren wie bei der Bestimmung der Elitekontinuität der Ratsmitglieder des Jahres 1803 vom Ancien Régime über die Helvetik zum jungen Kanton Aargau. Vgl. dazu oben Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 96f, bes. Anm. 185 dort.

[13] Vgl. unten Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 260–263.

[14] Vgl. die in Abb. 9-A dargelegten Parteienverhältnisse.

[15] Da es sich ja um die kleinen Parteien handelt, sind die vorliegenden Zahlen sehr gering, vor allem weil, wie in Abb. 13-A dargelegt, nur die Fälle berücksichtigt wurden, in denen die Ratsmitglieder die Angaben selbst erhärtet haben. Es handelt sich 1972 um vier LdU-Grossräte (davon, wie erwähnt, drei Väter politisch tätig); 1973 um insgesamt elf Ratsmitglieder, bei denen wiederum nur für die bereits erwähnten vier LdU-Vertreter eine politische Tätigkeit des Vaters belegt ist, und im Jahr 2002 um fünfzehn Ratsmitglieder (wie ebenfalls erwähnt, findet sich beim Vater einer grünen Grossrätin eine politische Tätigkeit).

[16] Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 43f. In der Fortsetzung der Untersuchung, die die Stichjahre 1920, 1944 und 1968 berücksichtigt, wurde dieser Aspekt nicht weiter verfolgt. Demgegenüber wurde die «politische Aszendenz» dargelegt, die neben den Vätern auch die Grossväter und Schwiegerväter erfasst. Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 79f.

[17] Auch Gruner weist auf die Schwierigkeit hin, Personen aufgrund der rudimentären Angaben in Staatskalendern und Ämterlisten zweifelsfrei identifizieren zu können. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 44. Für 1920 ist es bei fünf weiteren Grossräten möglich, aber nicht hinreichend geklärt, ob ihr Vater bereits Mitglied des Kantonsparlaments war oder nicht.

[18] Pfeifhofer, *Nationalrat,* 49.

[19] Eine Untersuchung dieser Ebene müsste in jedem Fall dem Umstand Rechnung tragen, dass die Überschaubarkeit der Verhältnisse in den Kantonen aufgrund ihrer verschiedenen Grösse sehr unterschiedlich ist. Vatter hat dazu die strukturellen Unterschiede zwischen den Kantonen aus politologischer Hinsicht herausgearbeitet. Vatter, *Demokratien.*

[20] Dies wurde im Rahmen der Darlegung der Überlappung der Stichjahre im Kap. «Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren», 173f., angeführt. Für die aargauische Frühzeit wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass noch 1831 Vertreter der Gründungsgeneration im Grossen Rat anzutreffen waren. Auch für dieses Stichjahr ergibt sich also eine Zeitdifferenz von 28 Jahren.

[21] 1830 finden sich noch 17 Grossräte, die 1803 ins Kantonsparlament gewählt worden waren. Für diese Gruppe ergibt sich eine Differenz zwischen Alter im Stichjahr und Alter bei der ersten Wahl in den Grossen Rat von 27 Jahren.

[22] Vgl. unten Kap. «Zur Verweildauer», 200–202.

[23] Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

[24] Siehe oben Kap. «Zur Altersstruktur», 177f., und «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 182.

25

	Ratsmitglieder, deren Väter politisch tätig gewesen waren		Ratsmitglieder, die weniger als 30 Jahre alt waren, als sie erstmals gewählt wurden		
			alle	nur diejenigen, deren Väter politisch tätig gewesen waren	
		%			%
1803	21	15,5%	4	2	50%
1830	47	33,5%	8	4	50%
1831	36	22%	10	4	40%
1920	21	10%	20	7	35%
1921	15	7,5%	22	4	18%
1972	17	34%	3	1	33%
1973	27	31%	9	2	22%
2002	21	22%	9	4	44%

Die Werte der ersten beiden Spalten wurden Abb. 13-A entnommen. Dort sind die Einschränkungen vermerkt, die dazu gemacht werden müssen.

26 Vgl. oben Abb. 13-A.

27 Auch ist einzuschränken, dass nicht gesichert ausgesagt werden kann, ob denn auch alle Väter zeitlich vor der Kindergeneration politisch aktiv waren. Ein prominentes Gegenbeispiel stellt Johannes Herzog$_{5137}$ dar. Sein Vater wurde erst Munizipalitätspräsident von Effingen, als der Sohn bereits in der Helvetischen Republik auf nationaler Ebene Ämter bekleidet hatte. In den aargauischen Grossen Rat rückte der Vater nach, als der Sohn bereits Mitglied des Kleinen und des Grossen Rats war.

28 Die Biografien von Benjamin Giezendanner$_{6707}$, der, Sohn des Nationalrats Ulrich Giezendanner, als 19-jähriger Lehrling in den Grossen Rat gewählt wurde, der 25-jährigen Lilian Studer, die, Tochter des EVP-Nationalrats Heiner Studer$_{6111}$, im Jahr 2002 in den Rat nachrückte, oder auch von Nicole Meier$_{6768}$, die, Tochter eines Bezirksrichters und Ortsparteipräsidenten, im Jahr 1997 im Alter von 22 Jahren gewählt wurde, werfen die Frage auf, ob sich das skizzierte Phänomen, das für die aargauische Frühzeit die unter 30-Jährigen betrifft, nun wiederum bei den jüngstmöglichen Jahrgängen verorten lässt. Dabei geht es gewiss nicht darum, den Wählerinnen und Wählern zu unterstellen, dass sie die politischen Meriten der Väter auf die Kinder übertrügen, so wie das Gruner im Übrigen für einzelne Nationalratswahlvorgänge im 19. Jahrhundert durchaus belegen kann, sondern die These zu überprüfen, ob die junge Generation aus dem symbolischen Kapital der Eltern Nutzen ziehen kann. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 44. Vgl. Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–196.

29 Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 90.

30 Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

31 Fuchs, *Frauen im Parlament,* 117.

32 Angesichts der kleinen Zahlen ist auch hier Vorsicht mit Prozentwerten geboten.

33 Es lässt sich zwar feststellen, dass Grossrätinnen des Jahres 2002 vergleichsweise weniger häufig vor ihrem Grossratsmandat ein kommunales Mandat ausgeübt haben (es waren dies nur 16 von 42 Frauen, also 38%, während diese Laufbahnentwicklung bei 43 von 98 Männern, also 44%, fassbar ist). Diese Werte lassen die Vermutung zu, dass der direkte Sprung ins Parlament aus welchen Gründen auch immer für Männer und Frauen in jüngeren Jahren einfacher wäre und dass so vergleichsweise weniger Frauen über 50 ins Kantonsparlament gelangten, weil die Frauen, die sich für eine politische Karriere interessierten, ganz grundsätzlich bereits in jüngeren Jahren direkt für den Grossen Rat kandidieren würden, während die Männer sich häufiger zuerst einer politischen Tätigkeit auf kommunaler Stufe widmeten und so erst später in den Grossen Rat gelangten. Dagegen spricht nun aber, dass sich bei den direkt in den Grossen Rat gelangten Personen derselbe geschlechtsspezifische Unterschied abzeichnet: Es erlangen auch in dieser Gruppe häufiger Männer ab 50 ein Grossratsmandat als Frauen derselben Altersgruppe, wo doch beide, da sie nicht durch eine politische Tätigkeit auf kommunaler Ebene absorbiert wären, in jüngeren Jahren bereits wählbar sein sollten. Insgesamt bedeutet dies, dass der Laufbahntyp kein hinreichendes Element zur Erklärung des dargelegten Unterschieds darstellt.

34 Die Untersuchung von Sciarini/Finger/Ayberk/Garcia hat demgegenüber z. B. für die Jahre 1988/89 gezeigt, dass in den Parteikadern die Männer in der Altersklasse der 21- bis 40-Jährigen stärker vertreten waren als Frauen, diese demgegenüber unter den 41- bis 50-jährigen ParteifunktionärInnen häufiger anzutreffen waren als die Männer. Sciarini et al., *Kader,* 69f.

35 Gehörte eine Person mit Unterbrüchen mehrfach dem Kantonsparlament an, so wurde der Auswertung die Gesamtdauer der Ratszugehörigkeit zu Grunde gelegt.

36 So legt Gruner mit Verweis auf ausländische Beispiele seiner Untersuchung die dreijährigen Legislaturperioden des Nationalrats zu Grunde. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 179.

37 Vgl. oben die entsprechenden Abschnitte im Teil «Querschnitte» sowie Abb. 11-D.

38 Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 99f., sowie die. Kap. «Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten», 121f., 142f. und 160.

39 Vgl. zur Frage, wie viele Mandate 1831, 1921, 1973 und 2001 neu besetzt worden waren, Abb. 11-G.

40 Zur Gründungsgeneration gehörten auch jene beiden Politiker, die zusammen mit Herzog seit 1803 und schliesslich über 35 Jahre im Grossen Rat präsent gewesen waren, nämlich

Appellationsgerichtspräsident Johann Baptist Jehle$_{5149}$ und Johann Karl Fetzer$_{5022}$, der sich in den 1820er-Jahren mit Herzog im Vorsitz des Kleinen Rats abgewechselt hatte. Sechs weitere Politiker aus der Restaurationszeit, die aber erst später in den Grossen Rat gewählt wurden, brachten es auf über 35 Jahre Ratszugehörigkeit: Karl Emanuel Bertschinger$_{5244}$, Josef Leonz Vogler$_{5423}$, Johann Siegrist$_{5398}$, Johann Rudolf Suter$_{5413}$ und Johann Jakob Hilfiker$_{5305}$. Bertschinger, Siegrist und Suter schieden erst 1852 aus.

41 Vgl. oben Kap. «Zu den Verfassungen von 1814 und 1831», 104–106.

42 Die beiden letztgenannten – zwei der bekanntesten Vorkämpfer der katholisch-konservativen Volkspartei im Aargau – beendeten ihre politische Karriere im Ständerat. Weitere drei Grossräte der Gruppe von 1920/21 übten ihr Amt während 40 Jahren aus: Adolf Aeschbach$_{5698}$, Hans Siegrist$_{5780}$ und Otto Tschamper$_{5792}$.

43 Gruner bildet drei Perioden: Zwischen 1848 und 1872 betrug der Anteil der erwähnten Gruppe 54,9%, zwischen 1872 und 1896 noch 45% und zwischen 1896 und 1919 noch 33,2%. Für den Ständerat bestanden keine eigentlichen Legislaturperioden, weil die Wahl der Mitglieder der Kleinen Kammer in der Gestaltungskompetenz der Kantone lag (im Aargau wurden die Ständeräte bis 1904 durch den Grossen Rat gewählt). Die Verweildauern differieren so von Kanton zu Kanton. Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 179.

44 Gruner erhebt nicht die Werte im Wahljahr, sondern die des Folgejahres. Die erste Staffel der neuen Generation war also 1920 bereits wieder aus dem Nationalrat verschwunden, und auch die zweite sollte ihm kaum länger angehören. Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 91.

45 Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 91.

46 Fuchs, *Frauen im Parlament,* 117.

47 Ein Beispiel möge diesen Begriff verdeutlichen: Die Disposition von Glas ist dessen Zerbrechlichkeit. Dennoch zerbricht Glas nicht von selbst, aber bei der entsprechenden Einwirkung *kann* es zerbrechen.

48 Dabei muss auch den unterschiedlichen Quellensituationen für die einzelnen Epochen des 19. und 20. Jahrhunderts Rechnung getragen werden, welche der Vergleichbarkeit der Resultate letztlich Grenzen setzen.

49 Vgl. unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

50 Eine exaktere Abgrenzung ist aufgrund der Quellenlage nicht möglich, die es in zahlreichen Fällen nicht erlaubt festzustellen, ob ein Mandat lediglich vor der Wahl in den Grossen Rat oder vor und während der Ausübung des Grossratsmandats bekleidet wurde oder nur gleichzeitig. Nicht berücksichtigt wurden die Fälle, in denen ein Mandat nach Ausscheiden aus dem Kantonsparlament übernommen wurde.

51 Für die Ämter des Landammanns und des Landstatthalters stellte sich die Frage erstmals, als Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer 1996 zur stellvertretenden Präsidentin der Aargauer Regierung gewählt wurde. Sie wählte die Bezeichnung «Frau Landstatthalter» und im Folgejahr als Präsidentin «Frau Landammann». Auskunft der aargauischen Staatskanzlei vom 12. August 2003.

52 Diese Problematik wurde oben im Kap. «Personendatenbank», 29f, bereits gestreift.

53 In den frühen Staatskalendern findet sich bei der Auflistung von weiteren Mandaten der hilfreiche Eintrag «Mitglied des Grossen Rates», der eine Identifikation der Personen wesentlich erleichtert. Wie lange aber eine Person welches Mandat innehatte, bevor sie in den Grossen Rat gewählt wurde, lässt sich auch aus diesen Ämterverzeichnissen kaum ableiten, da zu häufig gleiche Namen vorkommen und die Angaben insgesamt zu spärlich sind, um die Angaben zweifelsfrei zuordnen zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats zum Zeitpunkt der Drucklegung des Staatskalenders oftmals bereits wieder verändert hatte. Nekrologe führen häufig nur die wichtigsten Ämter an, die die verstorbene Person bekleidet hatte. Sie bleiben aber neben der übrigen Literatur (biografische Handbücher, Ortsgeschichten etc.) die wichtigsten Quellen.

54 Bei der Ämterabfolge Friedensrichter – Gemeinderat taucht die Tätigkeit auf kommunaler Ebene (Gemeinderat) in Abb. 13-G nicht auf. Würde die Sequenz umgekehrt verlaufen, würden beide Ämter in der Abb. 13-G erscheinen

55 Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 78.

56 Vgl. die einleitenden Bemerkungen zur Restmenge «dunkler Daten» im Kap. «Datengrundlage», 29f. Wohl schlummert in den Gemeindearchiven reichlich Quellenmaterial, die Aufbereitung von gesicherten Ämterlisten, die genügend Angaben enthalten, damit die Personen auch identifiziert werden können, fehlt aber weitestgehend. Eine Untersuchung zu einer grösseren Personengruppe muss sich aber auf solche Vorarbeiten abstützen können.

57 Zu den Rücklaufquoten vgl. oben Kap. «Personendatenbank», 31. Zum Charakter dieser Befragungen vgl. Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 70.

58 Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 95–100.

59 Vgl. oben Kap. «Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831», 119–121.

60 Vgl. dazu oben Kap. «Die Parlamentarier», 140–143.

61 1973 konnten erst fünf Gemeindeparlamente auf eine ganze Legislaturperiode zurückblicken (Brugg, Wettingen, Wohlen, Zofingen und Neuenhof). So war es erst sehr wenigen Grossratsmitgliedern möglich gewesen, auf diesem Weg Erfahrungen zu sammeln, den Frauen war dies aufgrund des ihnen versagten Stimm- und Wahlrechts grundsätzlich verwehrt geblieben. 1973 verfügten zehn aargauische Gemeinden über einen Einwohnerrat (neben den erwähnten: Aarau, Baden, Buchs, Lenzburg und Aarburg). Bis 1974 schufen weitere fünf Gemeinden ein kommunales Parlament (Obersiggenthal, Windisch, Oftringen, Spreitenbach, Suhr). SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 203. Vier der insgesamt fünfzehn Gemeinden wechselten später wieder zum System der Gemeindeversammlung (Stand 2003: Spreitenbach 1985, Oftringen und Aarburg 1989, Neuenhof 1997), sodass im Stichjahr 2002 noch elf Einwohnerräte aargauischer Gemeinden bestanden. Auskunft der Gemeindeabteilung des aargauischen Departements des Innern vom 12. August 2003.

62 1920: 39%; 1944: 35%; 1968: 38%. GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968,* 78.

63 Vgl. dazu Abb. 18-C Anhang.

64 Vgl. dazu unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

65 Vgl. oben Kap. «Zu den Verfassungen von 1814 und 1831», 104–106.

66 Es handelt sich minimal um die Kategorie «reg.-kant.» (9%) und maximal zusätzlich um die Kategorien «komm.-reg.-kant.» (0,5%), «komm.-reg.?-kant.» (4%), «reg.?-kant.» (18%) und «?-kant.» (4%). In dieser Zeit wirken sich die Schwierigkeiten, exakte Laufbahnen zu bestimmen, bes. deutlich aus.

67 Es handelt sich minimal um die Kategorie «reg.-kant.» (9,5%) und maximal zusätzlich um die Kategorien «komm.-reg.-kant.» (0%), «komm.-reg.?-kant.» (0,5%), «reg.?-kant.» (8,5%) und «?-kant.» (3%).

68 Es handelt sich minimal um die Kategorie «komm.-kant.» (42%), maximal zusätzlich um die Kategorie «komm.?-kant.» (5%).

69 Im Gegenteil waren im Jahr 2002 sogar weniger Frauen auf kommunaler Ebene tätig gewesen, bevor sie ins Kantonsparlament gelangt waren: Ihr Anteil beträgt 38% (16 von 42 Frauen), während dies bei 44% der Männer (43 von 98) der Fall war.

14 Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit

1 Stapfer war sich als ehemaliger Bildungsminister der Helvetischen Republik durchaus bewusst, dass dies höchstens nach einer Übergangsphase und vorbehaltlich der Schaffung der entsprechenden Bildungsanstalten eingeführt werden könnte: «Quinze ans après l'établissement de la constitution, il faudra pour cette même éligibilité [gemeint ist die Wählbarkeit in den Kleinen Rat] avoir fait à l'académie nationale des Etudes régulières et être muni d'attestations satisfaisantes de la part des instituteurs et de l'administration de cette académie, si les circonstances ont permis de l'organiser.» Stapferscher Verfassungsenwturf im Rahmen der Consulta, Art. 36, zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803,* 283.

2 Es fokussiert sich gleichsam in der Forderung nach dem Arbeiter oder Bauern im Bundesrat. An der allgemeinen Popularität, die Rudolf Minger (Bundesrat 1930–1940), Willi Ritschard (Bundesrat 1973–1983) und Adolf Ogi (Bundesrat 1987–2000) als Nichtakademiker in diesem Gremium genossen, lässt sich die Wirkung dieser Vorstellung festmachen.

3 SCHNYDER-BURGHARTZ, ALBERT: *Historiker-Innen und Eliten: Anmerkungen zu einem Problem der Historiographie der Helvetik.* In: SCHLUCHTER, ANDRÉ/SIMON, CHRISTIAN (Hg.): *Helvetik: Neue Ansätze. Itinera.* Fasc. 15. Basel 1993, 107.

4 Während in der Mediation die bildungspolitischen Massstäbe, die in der Helvetik gesetzt worden waren, sehr abgeschwächt weiterwirkten, kam mit der Restauration Stillstand, sogar Rückschritt in die Entwicklung des Schulwesens. Erst ab den 1830er-Jahren, der Phase der Regeneration, erfuhr das Schulwesen eine nachhaltige Verbesserung.

5 Vgl. HUNZIKER, OTTO: *Geschichte der Schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrissen der bedeutendsten Schulmänner.* Zürich 1887, Bd. II, 39–55, Bd. III, 1–10.

6 Allerdings spielt auch heute noch, trotz allen Bemühungen um Chancengleichheit, für die schulische Karriere der sozioökonomische Hintergrund einer Familie eine nicht zu unterschätzende Rolle, wie dies aus dem Resultat der PISA-Studie 2002 der OECD für die Schweiz hervorgeht.

7 Häufig wird dazu auf Frankreich verwiesen, wo die Elite traditionellerweise in den Grands Ecoles im doppeltem Sinn des Wortes gebildet wird. KRAIS, *Gesellschaft,* 44.

8 Interessanterweise hebt sich der militärische Bereich hiervon ab, indem eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Matura als Voraussetzung festgelegt wurden, um eine Offiziersausbildung absolvieren zu können.

9 Zu erinnern ist dabei nicht nur an den Laienstatus der Mitglieder des Bezirksgerichts, der bis heute gilt, sondern insbesondere an die Regelung, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein für die Mitglieder des Obergerichts nicht zwingend ein juristisches Studium vorschrieb: «Um zum Mitglied oder Ersatzmann des Obergerichts gewählt werden zu können, muss der zu Wählende entweder in einer Rechtsschule die Rechtswissenschaft studiert

haben oder vier Jahre Aktuar des Obergerichts oder Mitglied oder Aktuar einer obern vollziehenden Behörde oder eines Bezirksgerichts gewesen sein.» *KV 1885,* Art. 51. Es bedürfte allerdings auch hier einer eingehenden Überprüfung, in welchen Epochen dieser Karriereweg auch tatsächlich erfolgreich beschritten wurde.

10 Davon ausgenommen werden freilich in diesem Sinn nicht zugelassene Ärzte. Für die Regelungen zum Arzt-, Apotheker-, Hebammen- und Tierarztberuf vgl. *Beschluss vom 9. Januar 1804 über die Organisation des Sanitätswesens. In: Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 283–319.

11 Die Unterscheidung in verschiedene Klassen von Juristen, die damals gesetzlich vorgenommen worden war, erscheint im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Ist ein Hochschulstudium fassbar, wurde die betreffende Person der Stufe 5 (Hochschulabsolventen) zugeordnet, wenn nicht, der Stufe 3b (höhere berufliche Ausbildung). Zur Regelung der Juristenberufe vgl. *Gesetz vom 3. Juli 1803 über die Ausübung des Advokaten-Berufs.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 133–136. Zur Regelung des Notariatswesens vgl. *Notariatsordnung vom 8. Mai 1811.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 4, 1811, 11–22.

12 Zum Schulwesen im Aargau des 19. Jahrhunderts vgl. Brändli, *Der Staat als Lehrer;* Fuchs, *Volksschullesebücher;* Staehelin, *Aargau,* 354–382.

13 Staatliche Lehrerausbildungsanstalten mit verordneten Normcurricula gab es für jene Personen, die im frühen 19. Jahrhundert als Lehrer bezeichnet werden, noch nicht. Das aargauische Lehrerseminar wurde mit Dekret vom 17. August 1821 geschaffen, sodass nur ganz junge Grossräte der Jahre 1830 und 1831 diese Bildungsanstalt hätten besucht haben können. *Aargau in Zahlen,* 262f.

14 Infolgedessen wurden die Bezirkslehrerinnen und Bezirkslehrer grundsätzlich in die Kategorie 4 eingereiht. Die Schaffung der Höheren Pädagogischen Lehranstalt «tertiarisierte» die Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer. Die Lehrerseminarien wurden daraufhin zu Kantonsschulen umstrukturiert. Vgl. Staehelin, *Alte Kantonsschule,* 165f.

15 Vgl. zur Professionalisierung der kaufmännischen Berufe und der damit einhergehenden Ausdifferenzierung von qualifizierenden Diplomen (z. B. eidg. dipl. Bücherexperte) aus sozialgeschichtlicher Sicht: König, *Diplome, Experten und Angestellte.*

16 Diese Fälle wurden durch die Bezeichnung der Datenqualität («vermutet») von denjenigen getrennt, für die die Absolvierung einer formalisierten Berufsausbildung fassbar ist.

17 Unter Fachhochschulen werden dabei nicht nur die in den 1990er-Jahren neu konstituierten, so bezeichneten Bildungsanstalten verstanden, sondern auch deren Vorläuferinstitutionen wie höhere technische Lehranstalten, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen etc. und, wie erwähnt, auch die katholischen Priesterseminare.

18 Angaben zur aargauischen erwerbstätigen Bevölkerung: Eidg. Volkszählung 2000, Angaben des Statistischen Amtes.

19 Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 12f., weist dabei auf grosse Unterschiede zwischen den Kantonen hin. Pfeifhofer weist für den österreichischen Nationalrat der 1990er-Jahre einen Akademikeranteil von 43,2% aus. Pfeifhofer, *Nationalrat,* 30.

20 Fuchs, *Frauen im Parlament,* 120.

21 Vgl. Kap. «Die Parlamentarier», 140–143.

22 Vgl. dazu Jaun, der für die schulische Bildung der Generalstabsoffiziere auf die Bedeutung von Hauslehrern, Bildungsreisen und auch Solddiensten (also Militärdienst in einem Schweizer Regiment im Dienste eines europäischen Staats) hinweist. Jaun, *Generalstabskorps 1804–1874,* 235.

23 Es handelt sich, wie oben dargelegt, um Fürsprecher, Ärzte, Tierärzte und Notare ohne (fassbaren) Hochschulabschluss.

24 Bei gleichbleibender Sitzzahl – und gleicher Zunahme dieser beiden Gruppen – hätte dies natürlich zu einer geringfügigen Erhöhung des Akademikeranteils resp. des Anteils an Personen mit höherer beruflicher Bildung geführt.

25 Vgl. oben Kap. «Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831», 119–121.

26 Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 49 und Tabelle 5, 175.

27 Staehelin hat die Geschichte dieser Bildungsinstitution, die ursprünglich auf eine private Initiative zurückgeht, zum 200-jährigen Bestehen vorgelegt. Alte Kantonsschule heisst sie seit 1980 zur Unterscheidung von der in den 1970er-Jahren konstituierten Kantonsschule Zelgli, die sich ebenfalls in Aarau befindet. Staehelin, *Alte Kantonsschule.*

28 Brändli, *Der Staat als Lehrer,* 48. Vgl. zum Projekt einer katholischen Mittelschule Koller, Ernst: *Das katholische Gymnasium: Ein Postulat der frühaargauischen Bildungspolitik 1803–1835.* In: *Argovia* 81 (1969), 5–469.

29 Die dominante Rolle der Alten Kantonsschule wurde durch das aargauische Schulgesetz von 1835 noch verstärkt, das eine kantonale Maturitätsprüfung zur zwingenden Voraussetzung machte, um als Geistlicher, Rechtsanwalt oder Arzt im Aargau zugelassen zu werden. Auch wenn diese Prüfung ohne Besuch der Kantonsschule in Aarau abgelegt werden konnte, versah es de facto doch den Besuch einer auswärtigen Mittelschule mit hohen Hürden. Im Grossen Rat hatte sich der reformierte Johann Rudolf Lüthi$_{6232}$ gegen diese Regelung verwahrt, die

er als «Gewalttat gegen den katholischen Landesteil» bezeichnete. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule,* 57f.

30 STAEHELIN, *Alte Kantonsschule,* 161–165; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 200.

31 Vgl. Anm. 22 in diesem Kap.

32 Dabei wirkt sich auch aus, dass nur ein kleiner Teil der Ratsmitglieder der Jahre 1830/31 zu der Jahrgangsgruppe der unter 40-Jährigen gehört, die überhaupt die Kantonsschule in Aarau hätte besuchen können. 50 lassen sich aus der Menge der 172 Grossräte identifizieren, für die exakte Lebensdaten bekannt sind. In den 1820er-Jahren bestand in Aarau mit dem Lehrverein auf privater Basis eine weitere Bildungsinstitution, deren politische Ausstrahlung in der Folge nicht gering war. Sie wird oft als «Pflanzschule liberalen Geistes» bezeichnet. DRACK, *Lehrverein,* 117. Es finden sich aber nur gerade drei – eventuell vier – junge Grossräte der Jahre 1830/31, die Schüler des Lehrvereins gewesen waren.

33 Es handelt sich im Einzelnen um die Klosterschulen in Einsiedeln und Engelberg sowie die Kollegien in Stans, Sarnen, Schwyz und Altdorf.

34 Vgl. oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129, zu den Parteienverhältnissen im Aargau. Leider stehen für die Phasen des 19. Jahrhunderts, in denen der Kulturkampf zwischen den Konfessionen im Aargau in vollem Gange war, keine Zahlen zur Verfügung.

35 Für die Bewohner des Fricktals wurde bereits 1951 eine Regelung getroffen, dass sie baselstädtische Gymnasien besuchen konnten. Weitere Absprachen mit den Kantonen Solothurn, Luzern und Zug folgten. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule,* 165; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 200.

36 Zugunsten einer breiten Verteilung auf alle aargauischen Mittelschulen dürfte sich der Umstand ausgewirkt haben, dass die Anzahl der Mittelschulabsolventen in den letzten 50 Jahren gestiegen ist, also unter den jüngeren Ratsmitgliedern grösser ist als unter den älteren. Weitere Elemente, die die Mittelschulorte beeinflussten, sind das System der Maturitätstypen, da nicht an allen Schulen alle Typen angeboten wurden, und die staatliche Lenkung der Schülerströme, um eine genügende Auslastung der kleineren Schulen sicherzustellen. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule,* 165.

37 Vgl. zur Akademisierung der kaufmännischen Ausbildung JAUN, *Management und Arbeiterschaft,* 36–44.

38 Vgl. unten Kap. «Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder», 251–256.

39 Vgl. dazu die Anmerkung zur Abb. 14-H. Vgl. zur Akademisierung der kaufmännischen Ausbildung JAUN, *Management und Arbeiterschaft,* 36–44.

40 Möglicherweise spielte das Renommee der altehrwürdigen deutschen Universitäten – gerade auch im Zusammenhang mit ihrer Funktion seit der Reformation – eine Rolle, auch ihre geografische Lage (näher bei der Schweiz). Vielleicht waren es für die Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts teilweise auch moralische Bedenken, die einen davon abhielten, die ja durchaus ebenfalls renommierte Sorbonne zu besuchen, man denke nur an ROUSSEAUS drastische Darstellung der Verworfenheit der Pariser Gesellschaft.

41 Vgl. dazu oben Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.

42 Dabei klingt die Bedeutung von Studienreisen nach, wie sie die Söhne der Oberschicht im 18. Jahrhundert gern unternommen hatten. Es sei bei dieser Gelegenheit nur kurz noch einmal darauf hingewiesen, dass Ausbildung über weite Strecken des Untersuchungszeitraums eine kostspielige Angelegenheit war. Reichten die Mittel nicht, war auch nicht an ein Studium zu denken. Dem Brugger Rudolf Rauchenstein$_{5368}$, Professor an der Kantonsschule in Aarau und 1831 Grossrat, war gerade knapp ein Studium in Bern und Breslau möglich gewesen, für einen Abschluss reichte das Geld nicht. Als weiteres Beispiel für die Ausbildungsgänge des frühen 19. Jahrhunderts sei das Schicksal des jungen, sehr begabten Johannes Niederer (später engster Mitarbeiter von Johann Heinrich Pestalozzi) angeführt. Er musste schmerzlich erfahren, dass seine Familie sich ökonomisch nicht in der Lage sah, nach seiner Theologieausbildung in Basel, seinen Herzenswunsch zu erfüllen und ihm ein Philosophiestudium in Tübingen zu ermöglichen. Im Gegenteil forderten die Geschwister, dass die bereits erfolgten Aufwendungen zurückerstattet werden sollten.

43 Der Akademikeranteil wurde bereits in Abb. 14-C visualisiert.

44 GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 49ff.; DERS., *Bundesversammlung 1920–1968,* 14ff.

45 1962 wurde diese Idee im Grossen Rat lanciert, 1978 aufgegeben. Vgl. dazu SEILER/STEIGMEIER, *Aargau,* 200f.

46 GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 49.

47 Obwohl die Bildungselite der Schweiz in Deutschland studiert hatte, setzte sich die geistesgeschichtlich bedeutendste genuin deutsche Entwicklung – der Deutsche Idealismus – in der Schweiz offenbar nicht durch, vielmehr verlief die philosophische Orientierung entlang den Weiterentwicklungen des französischen Empirismus. OSTERWALDER schreibt dazu: «Der Kantianismus wurde hier [in der Schweiz] nicht als eine generelle Absage an den Empirismus gelesen, sondern als eine Herauslösung der Religion aus der Kritik

durch die Vernunft. Dadurch war es möglich, den Empirismus insgesamt zu stärken und ihn zur Grundlage des Staats- und Gesellschaftsverständnisses zu machen. Schule und Unterricht wurden vor allem auf dieser Grundlage konzipiert.» OSTERWALDER, *Pestalozzi*, 122. Demgegenüber wurde der schweizerische Militärdiskurs im Fin de siècle durch preussische Konzepte geprägt, die durch die neue Richtung im Offizierskorps um den nachmaligen General Ulrich Wille weitreichenden Einfluss auf das schweizerische Militärwesen erlangten, wie JAUN in seiner Habilitationsschrift nachgezeichnet hat. JAUN, *Preussen*.

48 Vgl. oben Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 67–70.

49 WEBER, *Wirtschaft*, 80. Der Begriff «Beruf» leitet sich vom mittelhochdeutschen «beruof» für Leumund ab. Der deutsche Reformator Martin Luther hat ihn der heutigen Bedeutung zugeführt, wobei das protestantische Berufsethos angesprochen ist, demzufolge sich jeder seinen Fähigkeiten entsprechend einbringen soll, um Gott und den Mitmenschen zu dienen.

50 JAUN, *Generalstabskorps 1874–1945*, 425f. Es ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass die vorliegende Arbeit nach den Bedingungen für die Ausübung politischer Mandate fragt. Demgegenüber müssen Konzepte einzelner Berufsgruppen in den Hintergrund treten. Zur Theorie des Unternehmers sei dabei auf BERGHOFF verwiesen. BERGHOFF, *Englische Unternehmer*, 15–22.

51 Vgl. zur Entwicklung in der Schweiz: BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte*, vor allem 121–274. Zu den Verhältnissen im Aargau: SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 124–137, 149–156 und 175–178; STAEHELIN, *Aargau*, 263–324; GAUTSCHI, *Aargau*, 20–48.

52 Zum Ersten Sektor werden gemeinhin Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau gezählt, zum Zweiten Handwerk, Gewerbe und Industrie, während der Dritte Sektor alle Dienstleistungsbereiche, die öffentliche Verwaltung darin inbegriffen, umfasst.

53 SIEGRIST, *Bürgerliche Berufe*, 13. Zum Bürgertum in der Schweiz unverzichtbar TANNER, *Patrioten*.

54 Zur Situation der Angestellten in der Schweiz vgl. KÖNIG et al., *Warten und Aufrücken*, bes. 18–25.

55 SCHRÖDER et al., *Parlamentarismusforschung*, 75.

56 *KV 1885*, Art. 37.

57 SIEGRIST, *Bürgerliche Berufe*, 13.

58 Vgl. dazu eingehender SCHRÖDER et al., *Parlamentarismusforschung*, 75f.

59 Anders verhält es sich, wenn man Wahlvorgänge aus sozialgeschichtlicher Perspektive nach den Interdependenzen zwischen Sozialprestige und Wahlchancen untersuchen will.

60 Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Während sich aus der blossen Angabe «Fabrikdirektor» bereits schliessen lässt, dass die betreffende Person in leitender Kaderstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit im privatwirtschaftlichen Bereich einem Industriebetrieb vorstand, geht aus der Berufsangabe «Kaufmann» nichts weiter hervor: Handelt es sich um einen selbständigen Handelsunternehmer, der dem gewerblichen Bereich zuzuordnen wäre? Oder um einen Angestellten im kaufmännischen Bereich einer grossen Industrieunternehmung? Die entsprechende Person kann nur dann zugeordnet werden, wenn weitere Angaben zu ihrem Curriculum vorliegen.

61 Vgl. dazu GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 15ff. DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*, 19f.

62 Vgl. dazu JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*, 240.

63 In Bezug auf die aargauischen Regierungsräte wurde durch die Verfassung von 1885 festgelegt, dass diese keinen weiteren Beruf ausüben dürfen. *KV 1885*, Art. 37.

64 GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 16f.

65 Vgl. zu den «politischen Berufen» auch GRUNER, *Führungsgruppen*, 63–65.

66 Vgl. dazu die Studie von SCIARINI et al., *Kader*.

67 Vgl. zu den Grundlagen der einzelnen Gruppierungen die folgenden Abschnitte des vorliegenden Kapitels.

68 Die folgenden praktischen Beispiele sollen dies verdeutlichen: Wer als Bäuerin oder Waldarbeiter dem Grossen Rat angehörte, findet sich in Spalte A1. Wer vollamtlicher Bezirksamtmann und Grossrat war, wird in Spalte C1 gezählt. Ein Ratsmitglied nun, das als selbständiger Handwerker neben seinem Grossratsmandat auch Mitglied eines Einwohnerrats (Legislative der Stufe Gemeinde) war, findet sich unter B2 und D2 zugleich gezählt.

69 Für eine Quantifizierung dieses Moments fehlen im 19. Jahrhundert die statistischen Grundlagen weitestgehend.

70 Wo sie näher fassbar sind, handelt es sich in der aargauischen Frühzeit um Amtsleute von Klöstern oder ehemaligen Grundherrschaften. Im 20. Jahrhundert findet sich die Bezeichnung «Verwalter» in den Grossratslisten häufig für Geschäftsführer von landwirtschaftlichen Genossenschaften.

71 Die Werkmeister beaufsichtigten in Industriebetrieben die Produktion, wobei sie je nach technischem und organisatorischem Stand eines Betriebs auch Maschinen einrichteten und ungelernte Arbeitskräfte anleiteten. Ihre Planungs-, Dispositions- und Entscheidungsfreiräume wurden im Verlauf der Zeit eingeschränkt. Die Techniker nahmen eine Zwischenstellung zwischen leitenden Ingenieuren und weiteren Arbeitskräften ein. Die Formalisierung ihrer Ausbildung setzte erst Ende des 19. Jahrhunderts mit der Gründung des

Technikums Winterthur ein. Vgl. zu diesen Berufsbildern König et al., *Warten und Aufrücken,* 253–310 (zu den Werkmeistern) resp. 312–431 (zu den Technikern).

72 Vgl. zur Gruppe der Angestellten König et al., *Warten und Aufrücken,* 18–25.

73 Jaun, *Generalstabskorps 1874–1945,* 468–472.

74 Um 1840 waren nur schon rund 2000 Menschen in Spinnereien beschäftigt. Vgl. Bronner, *Aargau,* Bd. 1, 498.

75 Vgl. oben Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79f. und 83f.; Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106; Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 109.

76 *Aargau in Zahlen,* 460. Gemessen an der Wohnbevölkerung, betrug ihr Anteil 11%.

77 Gemäss den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung betrug der Anteil der Selbständigen an der aargauischen Wohnbevölkerung im Jahr 2000 gerade einmal 9,5%. Lässt man die ausländische Wohnbevölkerung beiseite, weil ihr ja auch kein aktives Bürgerrecht zukommt, so sind es auch so nur 11%. Angaben des Statistischen Amtes.

78 Basis: erwerbstätige Bevölkerung im Aargau mit Schweizer Bürgerrecht. Angaben des Statistischen Amtes.

79 Vgl. dazu oben Kap. «Problemfelder», 224–228.

80 Vgl. zu den Einwohnerräten (kommunale Legislativen) im Aargau Anm. 61 im Kap. «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit».

81 Zum Ersten umfassen die Tabellen nicht alle Träger der Mandate in den Gemeinden und Bezirken, zum Zweiten lassen die Stichjahre keine gesicherte Aussage über die Entwicklung über 200 Jahre zwischen 1803 und 2003 zu. Nur eine Detailstudie, die sich z. B. allen Bezirksamtmännern annehmen würde, könnte abschliessende Klarheit über diese Prozesse schaffen.

82 Vgl. unten Teil «Schlusswort».

83 Die Werte für die Selbständigen in den Abbildungen 14-M1 bis 14-M3 entsprechen denjenigen in den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3.

84 Im vorliegenden Zusammenhang sind ehemalige oder amtierende Verwalter von Klöstern (wie des Benediktinerklosters Muri), Stiften (z. B. des Chorherrenstifts Baden) und Kommenden (so der Johanniterkommende Beuggen) in den Grossratslisten fassbar. Kirchlich dominierte Universitäten und Spitäler, die nach kanonischem Recht gleichfalls als höhere geistliche Anstalten zu betrachten sind, spielen demgegenüber keine Rolle. Vgl. dazu Wicki Dieter/Schaudt, Caspar: *Zur Inkorporation im Archidiakonat Aargau im Spätmittelalter in wirtschaftlicher und seelsorgerischer Hinsicht,* unveröffentlichte Lizenziatsarbeit. Zürich 1997, 34.

85 Der zwischen 1973 und 2002 erfolgten Teilprivatisierung dieser ehemaligen Regiebetriebe des Bundes wird also nicht Rechnung getragen. Vor 1848 waren die Posthalter kantonale Beamtete. Die Phase der privaten Eisenbahngesellschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist für die vorliegende Arbeit unerheblich, da kein Stichjahr in diese Epoche fällt.

86 Wiederum wird dem Privatisierungsprozess dieser Anstalten gegen Ende des 20. Jahrhunderts nicht Rechnung getragen. In den Grossratslisten tauchen Angestellte der Aargauischen Kantonalbank, des Versicherungsamtes sowie der Beamtenpensionskasse auf, die zu den durch den Kanton Aargau beschäftigten Personen gezählt werden.

87 Immerhin bestand auch in der Mediationszeit und in der Epoche des Bundesvertrages von 1815 eine eidgenössische Kanzlei, der 1803–1830 Jean Marc Mousson (1776–1861) vorstand, der schon in der Helvetik Generalsekretär der Exekutive gewesen war. Auch im militärischen Bereich bestanden erste gesamteidgenössische Institutionen, deren Bedeutung für die Bildung des Bundesstaats von 1848 jüngst Münger herausgearbeitet hat. Münger, *Militär, Staat und Nation.*

88 In den Stichjahren 1972, 1973 und 2002 finden sich auch vereinzelt Beschäftigte des im Aargau sich befindlichen Forschungsinstituts des Bundes für Nuklearfragen (Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung, EIR) in Würenlingen, heute Paul-Scherrer-Institut (PSI).

89 Wie erwähnt, bildet sich der Privatisierungsprozess der Regiebetriebe des Bundes und der selbständigen Anstalten des Kantons Aargau nicht ab, weil deren Beschäftigte in allen Stichjahren in der Kategorie «Bund» resp. «Kanton Aargau» gezählt werden.

90 Vgl. Teil «Schlusswort».

91 Vgl. dazu Hohl, *Gegner, Konkurrenten, Partner,* Kap. *Verbandsdienliche Karrieren in Politik und Militär,* 139–148.

92 In der Umsetzung der Mediationsverfassung wurden durch die Regierungskommission zunächst die Friedensrichter ernannt, kurz darauf wurde der Grosse Rat gewählt, der seinerseits den Kleinen Rat und das Appellationsgericht bestellte. Vgl. dazu Kap. «Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats», 85f., und Kap. «Zur Umsetzung der Verfassung in den ersten Grossratswahlen des Jahres 1803», 92f.

93 Vgl. zu den Sektoren der Erwerbstätigkeit Anm. 52 in diesem Kap.

94 Die Gruppenbildung basiert auf den Tabellen der Berufstätigkeit der National- und Ständeräte bei Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 204–246.

95 Die Solddienste (militärische Tätigkeiten in einer ausländischen Armee) werden deshalb nicht erwähnt, weil diese in allen bekannten Fällen lange vor der Übernahme des Grossratsmandats Bestandteil der beruflichen Tätigkeiten einzelner Personen waren und es

sich im vorliegenden Zusammenhang um Momentaufnahmen der Tätigkeitsfelder in den Stichjahren handelt.

96 Somit wurden z. B. akademisch ausgebildete Juristen, die ausschliesslich in der Verwaltung tätig waren, nicht dazugerechnet. Zu den freiberuflichen Juristen hat SIEGRIST eine international vergleichende Studie vorgelegt. Für die einzelnen Kantone der Schweiz präsentiert er allerdings nur die Eckwerte der Rahmenbedingungen dieses Berufs und beschränkt die eingehendere Untersuchung auf einige wenige Kantone. Für das Berufsbild stellt die Arbeit gleichwohl eine unverzichtbare Lektüre dar. Vgl. zur Kritik an diesem Berufsstand im 19. Jahrhundert SIEGRIST, *Advokat,* 320–331, zu weiteren Aspekten im 19. Jahrhundert 331–354.

97 BRONNER, *Aargau,* 476ff. und 497–504. Vgl. auch *Aargau in Zahlen,* 436.

98 Vgl. unten Kap. «Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder», 251–256.

99 SIEGRIST hat – gleichsam aus umgekehrter Perspektive – aufgezeigt, dass unter den von ihm untersuchten Advokaten verschiedener Schweizer Städte im 19. Jahrhundert die Hälfte bis drei Viertel im Verlauf ihres Lebens ein politisches Amt (oder gar mehrere) wahrgenommen hatten. SIEGRIST, *Advokat,* 895.

100 Vgl. *Aargau in Zahlen,* 253.

101 Auch GRUNER hat auf die schlechte Quellengrundlage für diesen Bereich hingewiesen, die es kaum ermöglicht, Klein- von Grossbauern verlässlich zu unterscheiden. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 21f.

102 Die Entwicklung zwischen 1921 und 1973 müsste dabei aber noch eingehender herausgearbeitet werden.

103 BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte,* 112.

104 In der Publikation *Aargau in Zahlen* findet sich die Angabe, dass 1929 im Aargau 17 878 Bauernbetriebe mit einer Mindestfläche von einer halben Hektare gezählt wurden. Daraus ergäbe sich ein Anteil der selbständigen Bauern an der Bevölkerung von rund 15%. *Aargau in Zahlen,* 379.

105 Vgl. oben Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 114.

106 CHARBON führt in seiner Anthologie der politischen Schweizer Literatur aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Spottlied in Schwyzer Mundart aus den Jahren 1830/31 auf, in dem Luzifer zwölf Teufel in die Schweiz schickt. Beim Fünften wird auf Advokaten und zugleich auf die Verhältnisse im Aargau, konkret die Stilisierung des Anführers des «Freiämtersturms», Heinrich Fischer$_{6275}$, als Tell angespielt: «Der Fünfte hielt uf Schwätzer viel,/Au Lügner will er nu zum Spiel/ S'Produckt ist gar wohl g'raten/Es waren Advokate/Rief dann von Merischwand/Den Aftertell zur Hand» Lied in der Schwyzer Mundart über die Ereignisse in den Jahren 1830 und 1831 von einem unbekannten Autor, zit. nach: CHARBON, *«O Schweizerland, du schöne Braut»,* 363–366.

107 Vgl. oben Abb. 14-G.

108 In der Frühzeit war dies eine Funktion innerhalb des Gemeinderats und nicht ein Verwaltungsamt, zu dem es erst später wurde. *KV 1803,* Art. 4. Erst 1815 wurde erlassen, dass ein Gemeindeammann nicht gleichzeitig Gemeindeschreiber sein dürfe. Gesetz *Unverträglichkeit mehrerer Amtsstellen vom 24. Januar 1815.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 5, 1814 [sic], 62f.

109 Vgl. oben Teil «Querschnitte», Kap «Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831», 119–121.

110 FUCHS, *biographische Forschung,* 31f. und bes. 48f.

111 Vgl. Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 238–243.

112 Es wurde bereits angesichts der Diskussion um das Frauenstimmrecht in den 1950er-Jahren darauf hingewiesen, dass dabei in der schweizerischen Selbstwahrnehmung oftmals Bürgerrecht und Wehrpflicht falsch verknüpft wurden. Vgl. oben Kap. «Tagespolitische Nützlichkeiten auf Bundesebene», 148–150.

113 Ein Indikator für den weit gediehenen Ausbau des Militärwesens im Aargau ist der Umstand, dass dieser Kanton im Sonderbundskrieg 1847 dem eidgenössischen Oberbefehlshaber deutlich mehr Truppen zur Verfügung stellen konnte, als es das eidgenössische Militärreglement eigentlich vorsah. Gemäss gemeineidgenössischer Abmachung war der Aargau zur Stellung eines Auszuges von 5429 Mann verpflichtet, 1847 konnte er 12 533 Mann mobilisieren. Vgl. FUHRER et al., *Sonderbundskrieg,* 58. Vgl. zur Geschichte der Aargauer Milizen: ALLEMANN, *Militärgeschichte,* 5–288; ERNE, *Aargauer Miliz.*

114 Vgl. z. B. HALTINER et al., *Sicherheit 2001,* 144f.

115 Ein Gesuch um Auskunftserteilung über die militärischen Grade aus dem elektronischen Personal-Informations-System der Armee wurde von der Untergruppe Personelles der Armee mit Verweis auf die Datenschutzbestimmungen abgelehnt. Alle Stamm- und Korpskontrollunterlagen, die von der aargauischen Militärverwaltung geführt worden waren für die Zeit vor der Einführung des elektronischen Systems, wurden bedauerlicherweise vernichtet. Aus dem 19. Jahrhundert haben sich im Staatsarchiv ausser einem Offiziersverzeichnis ebenfalls keine seriellen Quellen erhalten. So waren Angaben zu Unteroffizieren und Soldaten einzig durch Literaturrecherchen und die Befragung von Ratsmitgliedern zu gewinnen.

116 Die Selbstbezeichnung dieser seriellen Offiziersverzeichnisse lautet «Etat».

117 Vgl. dazu die Anmerkungen bei Abb. 14-R.

[118] Die Schwierigkeiten der Quellenlage gelten ebenso für die Söldnerdienste im Ausland. Auch wo sozialgeschichtliche Forschungen in mühseliger Kleinarbeit namentliche Listen zusammengestellt haben, erlauben diese aufgrund der rudimentären Angaben kaum eine Identifikation von Personen. Vgl. z. B. Pfister, Willy: *Aargauer in fremden Kriegsdiensten, die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde in Frankreich 1701–1792, die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737–1799.* Aarau 1980. Ders.: *Aargauer in fremden Kriegsdiensten, die bernischen Regimenter und Gardekompanien in den Niederlanden 1701–1796.* Aarau 1984.

[119] Es handelt sich dabei um insgesamt sechs Grossräte.

[120] Militärdienst in einem Schweizer Regiment, das auf der Basis einer Militärkapitulation zwischen einzelnen Kantonen und einem europäischen Staat Letzterem unter Wahrung einer gewissen Autonomie zur Verfügung gestellt wurde, wird gemeinhin als «Fremder Dienst» oder «Solddienst» bezeichnet. Abkömmlinge von Patrizierfamilien dienten allerdings auch ausserhalb der sog. «kapitulierten Regimenter» in ausländischen Armeen.

[121] Jaun, *Generalstabskorps 1804–1874,* 235ff.

[122] Zwei weitere Grossräte der Frühzeit waren im Umfeld von Armeen tätig: Johannes Herzog$_{5137}$ im Rahmen seiner Mandate in der Helvetischen Republik und Johann Karl Fetzer$_{5022}$ als Kommissariatsbeamter in der österreichischen Armee des Fürsten Schwarzenberg.

[123] Es handelt sich bei den Solddienstoffizieren in der Tat fast ausschliesslich um Vertreter bernischer Patrizierfamilien: Gottlieb von Goumoëns$_{5129}$ hatte im Regiment May in der Niederlande den Grad eines Kapitänleutnants erworben, Ludwig Rudolf Bernhard May$_{5167}$ war im Ancien Régime gleichfalls Offizier in niederländischen Diensten gewesen, sein Bruder Karl Friedrich Rudolf von May$_{5168}$ hatte demgegenüber im Range eines Obersten den Dienst in Frankreich quittiert, und Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$ senior war Oberst in österreichischen Diensten gewesen. Für das Stichjahr 1830/31 sind es sogar nur noch vier Grossräte: Franz Josef Brentano$_{5014}$ hatte als Regimentsfähnrich in Österreich gedient, David Zimmerli$_{5098}$ hatte den Grundstein zu seiner schweizerischen Militärkarriere in der Niederlande gelegt, wo er 1817–1825 im Regiment Ziegler den Hauptmannsgrad erworben hatte, und Johann Nepomuk von Schmiel$_{5390}$ entstammte ja einer österreichischen Offiziersfamilie, deren militärische Tradition er zunächst fortsetzte, um dann später in die Schweiz zu emigrieren, wo er sich schliesslich ebenfalls vor allem dem militärischen Bereich widmete. Für ihn ist letztlich nicht der Umstand erstaunlich, dass er in Österreich Militärdienst geleistet hatte, sondern dass er in den Grossen Rat gewählt wurde. Die glücklose militärische Tätigkeit des Franz von Hallwyl$_{5078}$ in Russland sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Vgl. Koch, *Franziska Romana von Hallwil.* Demgegenüber überrascht es nicht, dass in der Gründungszeit des Aargaus auch Ratsmitglieder zu finden sind, die Kaderfunktion in der bernischen Miliz des Ancien Régime wahrgenommen hatten. Fassbar sind wiederum die bereits erwähnten Gebrüder von May und Ludwig Rudolf von Jenner$_{5150}$ für das Stichjahr 1803 sowie Samuel Fischer$_{6277}$, der bernischer Dragonerhauptmann war.

[124] Es ist dies einem Konzept zuzuordnen, das Jaun als «Bürger-Militär» bezeichnet hat. Jaun, *Bürger-Militär.*

[125] Zu diesem Begriff vgl. oben Anm. 42 in Kap. «Der Grosse Rat im Jahr 1803».

[126] Dies kulminierte darin, dass z. B. Regierungsrat Friedrich Frey-Herosé nach 1831 verschiedentlich persönlich den militärischen Oberbefehl übernahm, wenn es galt, mit Waffengewalt die Politik der radikalen Regierung gegenüber den Klöstern im Aargau durchzusetzen. Im Sonderbundskrieg 1847 amtierte er als Generalstabschef der Tagsatzungstruppen.

[127] Interessanterweise entspricht die Entwicklung derjenigen, wie sie für die Generaldirektion der Schweizerischen Kreditanstalt im 20. Jahrhundert fassbar ist, wo die Personalunion von Generaldirektor und Generalstabsoberst erst ab 1955 überhaupt und erst in den 1980er-Jahren vermehrt auftritt. Vgl. Jung, *Kreditanstalt,* Kap. *Die Sozialprofile der Generaldirektoren,* 303–315, hier 312.

[128] Es handelt sich um den Grad des Brigadiers, der zu den Höheren Stabsoffizieren gezählt wird. Drei Grossräte der 1960er- und 1970er-Jahre übernahmen das Kommando der aargauischen Grenzbrigade 5, das mit dem erwähnten Grad verbunden war: Benno Siegwart$_{7062}$ in den Jahren 1961–1965, Hans Hemmeler$_{6063}$, danach 1966–1971, Hans Jörg Huber$_{6200}$ erst nach 1973, nämlich in den Jahren 1982–1987.
Auch Generalstabsoffiziere, die aufgrund ihrer breiten Ausbildung als eine der Elitegruppen im militärischen Bereich bezeichnet werden, finden sich in den untersuchten Stichjahren nur sehr spärlich: 1972, 1973 und 2002 waren es jeweils zwei von 200 Ratsmitgliedern (1972 und 1973 Hans Hemmeler$_{6063}$ und Hans Jörg Huber$_{6200}$, 2002 Ruedi Suter$_{6808}$ und Daniel Heller$_{6718}$).

[129] Der Rotkreuzdienst, in dem Krankenschwestern sehr häufig tätig waren, wurde dabei noch nicht gezählt. Eine Grossrätin des Jahres 1973 war in diesem Bereich engagiert.

[130] Gruner, *Bundesversammlung 1920–1968,* 93.

[131] Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 55.

[132] Den übrigen höheren Stabsoffizieren (also den Korpskommandanten und Divisionären)

war seit Mitte des 20. Jahrhunderts die Wählbarkeit in den National- und Ständerat verwehrt, da sie vollberuflich beamtet worden waren.

133 Es ist daran zu erinnern, dass jeweils die militärische Tätigkeit im Stichjahr berücksichtigt wird. Nach den erwähnten Stichjahren erreichten wohl noch zwei Grossräte in ihrer militärischen Karriere diese Stufe.

134 Vgl. Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–196.

135 Der Grosse Rat hatte dies seinem zweiten Sitzungstag bereits für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht so dekretiert. Vgl. *Wahlordnung der Mitglieder des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts vom 26. April 1803.* In: *Gesetzessammlung I,* Bd. 1, 1808, 27–30.

136 In aller Regel wurden Verwandte zweiten Grads, oder – wie es in den Gesetzestexten in der Regel formuliert wurde – «Verwandte im Blut oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschliesslich» (*KV 1831,* Art. 44, bezogen auf den Kleinen Rat) von der gleichzeitigen Mitgliedschaft einzelner Gremien ebenso ausgeschlossen wie von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in vorgesetzten und nachgeordneten Behörden, durften also z. B. seit 1803 nicht gleichzeitig Mitglieder des Kleinen Rats oder seit 1841 nicht Mitglied des Kleinen Rats und Bezirksamtmann sein.

137 Es handelt sich um Carl Friedrich Rudolf$_{5168}$, Ludwig Rudolf Bernhard$_{5167}$ und Friedrich Ludwig von May$_{5071}$ sowie Josef Maria$_{5193}$, Karl Josef$_{5194}$ und Johann Martin von Schmid$_{5192}$.

138 Vgl. die Angaben in den Kurzbiografien seiner drei Söhne, die Grossräte wurden: Jakob$_{5302}$, Johannes$_{6289}$ und Gottlieb$_{6867}$.

139 Gruner, *Bundesversammlung 1848–1920,* Bd. 2, 44.

140 Ihre Mutter, Pia Brizzi, gehörte dem Grossen Rat von 1997 bis 2001 an.

141 Marianne Herzog-Ernst war im Jahr 2002 nicht mehr Grossrätin, weshalb im Anhang eine Kurzbiografie zu ihrer Person fehlt.

142 Vgl. Zum Konzept des Hausvaters Kap «Zusammenfassung und Wertung», 91f. Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 144–152.

143 Es ist daran zu erinnern, dass bereits in der Protoindustrie viele Frauen Heimarbeit leisteten und später in den Fabriken arbeiteten.

144 Vgl. dazu Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert,* bes. 50–57.

145 Auch Pierenkemper und Berghoff mussten zur Untersuchung der sozialen Herkunft faute de mieux auf die Berufe der Väter zurückgreifen. Vgl. Pierenkemper, *Westfälische Schwerindustrielle,* 43.; Berghoff, *Englische Unternehmer,* 75.

146 Die Angabe von Paul Ernst$_{6163}$, dass seine Mutter Marie Präsidentin der aargauischen SP-Frauengruppe gewesen sei, verweist auf eines jener Felder, in denen Frauen auch vor der Einführung des Stimmrechts bereits politisch tätig waren. Für eingehende Vergleiche fehlen aber, wie erwähnt, die Vorarbeiten. Eine weitere Erforschung der Frauenkarrieren müsste bei den einzelnen Biografien ansetzen. Erste Angaben dazu können aus der vorliegenden Datenbank geschöpft werden.

147 Beide Typen sind in der untersuchten Personengruppe nur im frühen 19. Jahrhundert anzutreffen und damals in ihrer sozialen Strukturierung ähnlich.

148 Vgl. oben Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

149 Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.

150 Z. B. umfasste die Jubiläumsausgabe des *Freien Aargauers* Kurzbiografien zahlreicher sozialdemokratischer Ratsmitglieder, wobei die sozialen Verhältnisse des Elternhauses in der Regel beleuchtet werden. Schmid, *Freier Aargauer.*

15 Zusammenfassung und Wertung

1 Vgl. zu den genauen Zahlen im Einzelnen Abb. 11-G.

2 Vgl. zu den genauen Zahlen im Einzelnen Abb. 11-A.

3 Vgl. zu den Hintergründen, weshalb diese Operationalisierung gewählt werden musste, Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–193.

18 Bibliografie

Quellen

Unedierte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Aargau [StAAG]
Neues Archiv
- Protokoll der Regierungskommission 1803 [zit. als ProtRegKom]
- Akten der Regierungskommission 1803
- Protokoll des Grossen Rates 1803, 1830, 1831
- Akten zum Protokoll des Grossen Rates 1803, 1804

Departementalakten, Militärwesen [gemäss Verzeichnis Lüdi]
- Bundesheer: Offiziersregister, ca. 1848 [recte: Verzeichnis des kantonalen Offizierskorps]

Staatsarchiv des Kantons Schwyz [StASZ]
Archiv des Schweizerischen Studentenvereins: Mitgliederverzeichnisse 1915/16, 1966, 1978, 1989.
PA 23, Slg. Reding, 1.1–3: Sammlung Kubly-Müller.

Burgerbibliothek Bern [BBB]
Mss.h.h.Lll.9. von Rodt, B.: *Genealogien burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern* [hschr.; zit. als Genealogien v. Rodt].
Mss.h.h.XII.313, 1.2: von Werdt, Samuel *Stammtafeln Bernischer Geschlechter* [hschr.; zit. als Stammtafeln v. Werdt].
Mss. Mül. 132.2: *Genealogische Tabellen: Geschlechtstafeln ausgestorbener (und noch lebender) in der Geschichte berühmter Geschlechter aus Urkunden und anderen geschichtlichen Quellen zusammengetragen von N. Friedr. von Mülinen* [hschr.; zit. als Genealogien v. Mülinen].
Stammblätter der Berner Familie von May, o. O. 1967 [masch.; zit. als Stammblätter v. May].

Archiv der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft
Mitgliederverzeichnisse 1836, 1901, 1912, 1913, 1946

Amtsdruckschriften und staatsrechtliche Grundlagen

Bezirksprotokolle über die Erneuerungswahl der Mitglieder des Grossen Rates, Extrabeilage zum Aargauischen Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 1921.
Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahl vom 18. März 1973
Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 10. Juli 2002 betreffend die Aargauische Volksinitiative Abspecken beim Grossen Rat
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848. In: Kölz, Alfred: Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992. 447–481.
Gesetzessammlungen des Aargaus [vgl. auch Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)] respektive:
- Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen. 7 Bände. Aarau 1808–1817 (Bd. 7, o. J.) [zit. als Gesetzessammlung I].
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, offizielle Ausgabe von 1826. 3 Bände und 1 Fortsetzungsband. Aarau 1826 [zit. als Gesetzessammlung II].
- Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau. 1. Band. Aarau: obrigkeitliche Buchdruckerei 1831–1842 [zit. als Gesetzessammlung III].
- Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, neue revidierte Ausgabe. 3 Bände und 2 Fortsetzungsbände. Aarau 1846–1886 [zit. als Gesetzessammlung IV].
- Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Neue Folge. 20 Bände. Aarau 1885–1960 [zit. als Gesetzessammlung V].
- Aargauische Gesetzessammlung. Aarau 1960–1995 [zit. als AGS].

Grossratsreglement [zit. mit der entsprechenden Jahreszahl als GRRegl] respektive:
- Reglement für den Grossen Rat vom 18. Juni 1803 mit Ergänzungen vom 21. Juni und 5. Juli 1803. In: Gesetzessammlung I, Bd. 1, 1808, 49–61.
- Reglement für den Grossen Rat vom 19. Juni 1818. In: Gesetzessammlung I. Bd. 6,

1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 178–194. Auch in: Gesetzessammlung II. Bd. 3, 1826. 257–268.
– Reglement für den Grossen Rat vom 6. Juli 1831. In: Gesetzessammlung III. Bd. 1, 1831. 24–46.
– Reglement für den Grossen Rat vom 21. September 1841. In: Gesetzessammlung III [sic]. Bd. 3. 286–313.
– Reglement für den Grossen Rat 1908. In: Gesetzessammlung V. Bd. 8, 1910, Nr. 51. 235–258.
– Geschäftsreglement des Grossen Rates vom 16. September 1970. In: AGS. Bd. 7, 1972, Nr. 114.

Kantonsverfassung [zit. mit der entsprechenden Jahreszahl als KV]:
– Kantonsverfassung 1803. In: Gesetzessammlung I. Bd. 1, 1808. 10–19.
– Kantonsverfassung 1814. In: Gesetzessammlung II. Bd. 1, 1826. 12–23.
– Kantonsverfassung 1831. In: Gesetzessammlung III. Bd. 1, 1831. 3–23.
– Kantonsverfassung 1841. In: Gesetzessammlung IV. Bd. 1, 1846. 181–198.
– Kantonsverfassung 1852. In: Gesetzessammlung IV. Bd. 4, 1857. 1–18.
– Kantonsverfassung 1852 (Stand 1876). Aarau 1876.
– Kantonsverfassung 1885 (Stand 1924). Brugg 1925.
– Kantonsverfassung 1885 (Stand 1960). In: AGS. Bd. 1. Aarau 1960, Nr. 1.
– Kantonsverfassung 1980 (Stand 2003). In: SAR. 1–30.

Militär-Etat des Kantons Aargau. Aarau 1831–1913.

Offiziersetats der eidgenössischen Armee

Proklamation von Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau vom 28. August 1815 an das Aargauer Volk nebst dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 und Verfassung des Kantons Aargau vom 4. Heumonat 1814, o. O. 1815.

Protokolle des Grossen Rates [zunächst unge-. druckt, vgl. unedierte Quellen, StAAG; zit. als GRProt]: Legislaturperioden 1917–1921, 1921–1925, 1945–1949, 1961–1965, 1965–1969, 1969–1973, 1973–1977, 2001–2005.

Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts. Druckausgabe vom 1. September 1995 mit Nachführungen [Loseblattsystem; Stand 1. 8. 2003; zit. als SAR].

Staatskalender des Kantons Aargau [zit. mit der entsprechenden Jahreszahl als SK] respektive:
– *Aargauisches Regimentsbuch* [1804–1805]
– *Regierungsetat oder Verzeichnis der Behörden und öffentlichen Beamten des Kantons Aargau* [1806–1820]
– *Namentliches Verzeichnis aller Staats- und Bezirksbehörden* [1821–1828]
– *Regierungsetat und Verzeichnis der Beamten des eidgenössischen Standes Aargau* [1829–1834]
– *Verzeichnis der Behörden und Beamten des eidgenössischen Standes Aargau* [1835–1838]
– *Staatskalender des eidgenössischen Standes Aargau*

Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau. Aarau 1831.

Gedruckte oder edierte Quellen

Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Kanton Aargau (Hg.): *50 Jahre aargauische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei.* Menziken 1970.

Bronner, Franz Xaver: Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Beschreibung aller in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse, Heilquellen, Städte, Flecken, Dörfer und Weiler, sowie der Schlösser, Burgen und Klöster; nebst Anweisung, denselben auf die genussreichste und nützlichste Weise zu bereisen. Ein Land- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende. 2 Bände. St. Gallen und Bern 1844.

Charbon, Rémy: «O Schweizerland, du schöne Braut». Politische Schweizer Literatur 1798–1848. Zürich 1998.

Christliche Volkspartei Kanton Aargau: *100 Jahre CVP Aargau 1892–1992.* Baden 1992.

Kölz, Alfred: Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992.

Lareida, Kurt: 100 Jahre Aargauer Freisinn. Aarau 1996.

Lauchenauer, Eduard: *150 Jahre Freisinn im Aargau.* Wohlen 1953.

May von Rued, Carl Friedrich Rudolf: Haus Cronik. Bearbeitet von Franz Kamber und Markus Widmer-Dean. Schöftland 2001.

Mediationsakte 1803–2003. Hg. vom Schweiz. Bundesarchiv [CD-ROM]. O. O. 2003.

Monnier, Victor: Bonaparte et la Suisse: Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803). Procès-verbal des assemblées générales des députés helvétiques et des opérations de la Commission nommé par le premier Consul pour conférer avec eux. Genf 2002.

Müller, Andreas: *Bienenfleiss und Wespenstich: 63 Jahre politisches Wächteramt im Kanton Aargau: eine Geschichte des Landesrings der Unabhängigen im Aargau.* Gontenschwil 2001.

Müller, Johannes: Der Aargau: Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. 2 Bände. Aarau 1870–1871.

Niederer-Kasthofer, Rosette: Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung. Für gebildete Mütter und Töchter. Berlin 1828.

Pestalozzi, Johann Heinrich: Entwurf zu der Abendstunde eines Einsiedlers. In: Sämtliche Werke. Kritische Ausgabe, Bd. 1

(= PSW I). Hg. von Buchenau, Artur/Spranger, Eduard/Stettbacher, Hans. Zürich 1995 [Nachdruck der Ausgabe von 1927].
Pestalozzi-Studien: Monatsschrift für Pestalozzi-Forschungen, Mitteilungen und Betrachtung. Hg. von L.W. Seyffarth, 8. Jg., Januar bis Dezember 1903.
Schweizerische Volkspartei Kanton Aargau: *70 Jahre SVP Aargau.* Festschrift zum 70jährigen Bestehen der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau 1920–1990. Windisch 1990.
Schweizerische Volkspartei Kanton Aargau: *75 Jahre SVP Aargau. Standpunkte 1995.* Holziken 1995.
Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau: *70 Jahre Aargauer und Schweizer Politik.* Aarau 1976. (zum Jubiläum der sozialdemokratischen Zeitung «Freier Aargauer» herausgegeben; enthält eine knappe Geschichte der aargauischen Sozialdemokratie)
Strickler, Johannes: Amtliche Sammlung der Acten der Helvetischen Republik (1798–1803). Im Anschluss an die Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. 16 Bände. Bern 1886–1966.
Wind, Alois: Geschichte des Kantons Aargau: Ein Beitrag zur Centenarfeier. Baden 1903.
Zschokke, Emil: Geschichte der Entstehung des Kantons Aargau auf die fünfzigjährige Gedenkfeier im Herbstmonat 1853 fürs Volk erzählt. Aarau 1853.
Zschokke, Ernst: Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt. Historische Festschrift zur Centenarfeier 1903. Aarau 1903.

Darstellungen

Handbücher, Lexika, Nachschlagewerke und allgemeine Werke zur Geschichte des Aargaus

Bayer, Erich/Wende, Frank: Wörterbuch zur Geschichte. Stuttgart 1995 (5., neu gestaltete und erweiterte Auflage).
Dörner, Andreas/Vogt, Ludger: Kultursoziologie. In: Bogdal, K.-M. (Hg.): Neue Literaturtheorien: Eine Einführung. Opladen 1997, 138.
Eibach, Joachim/Lottes, Günther (Hg.): *Kompass der Geschichtswissenschaft.* Göttingen 2002.
Feiss, Joachim: *Das Wehrwesen der Schweiz.* Bd. I: Die Wehrverfassungen vor 1907. Neu bearbeitet von Johann Isler. Zürich 1914.
Gautschi, Willi: *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953. Dritter Band 1885–1953.* Baden 1978.
Geschichte der Schweiz und der Schweizer. 3 Bände. Basel 1986.
Halder, Nold: *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953 in zwei Bänden. Erster Band: Gründung, Aufbau, Festigung 1803–1830.* Aarau 1953 [Bd. 2 erschien nicht aus der Feder von Nold Halder, sondern wurde 1978 von Heinrich Staehelin vorgelegt].
Handbuch der Schweizer Geschichte. 2 Bände. Zürich 1972–1977.
Handbuch Politikwissenschaft: Grundlagen, Forschungsstand, Perspektiven. Hg. von Axel Görlitz und Rainer Prätorius. Reinbek b. Hamburg 1987.
Historisches Lexikon der Schweiz [Bis 2006 sind die ersten vier Bände gedruckt erschienen, die bereits redigierten Artikel sind unter http://www.hls.ch verfügbar; zit. als HLS].
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921–1934 [zit. als HBLS].
150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953. Hg. vom Regierungsrat des Kantons Aargau. Aarau 1954.
Internationales Soziologenlexikon. Hg. von Wilhelm Bernsdorf und Horst Knospe. Stuttgart 1980 (2., neu bearbeitete Auflage).
Lexikon der Politikwissenschaft. Hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze. 2 Bände. München 2002.
Müller, Andreas: Geschichte der politischen Presse im Aargau. Das 19. Jahrhundert. Beiträge zur Aargauergeschichte. Bd. 9. Aarau 1998.
Ders.: Geschichte der politischen Presse im Aargau. Das 20. Jahrhundert. Beiträge zur Aargauergeschichte. Bd. 11. Aarau 2002.
Nippel, Wilfried: *Politische Theorien der griechisch-römischen Antike.* In: Lieber, Hans J. (Hg.): *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart.* Wiesbaden 2000.17–46.
Seiler, Christophe/Steigmeier, Andreas: Geschichte des Aargaus. Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart. Aarau 1998 (2. Auflage).
Schlüsselwerke der Soziologie. Hg. von Sven Papcke und Georg W. Oesterdiekhoff. Wiesbaden 2001.
Schulz, Hans: Deutsches Fremdwörterbuch. Strassburg 1913.
Staatslexikon: Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hg. von der Görres-Gesellschaft, 5 Bände. Freiburg im Breisgau 1958 (6. Auflage).
Staehelin, Heinrich: Geschichte des Kantons Aargau 1830–1885. Baden 1978.
Wilpert, Gero von: *Sachwörterbuch der Literatur.* Stuttgart 1989 (7., erweiterte Auflage).
Wörterbuch Staat und Politik. Hg. von Dieter Nohlen. München 1995 (3., überarbeitete Auflage).

Biografische Nachschlagewerke

Die Arbeiten von Erich Gruner (zu den Mitgliedern der Bundesversammlung) und Rudolf

Jaun (zu den Generalstabsoffizieren) wurden aufgrund ihrer kollektivbiografischen Auswertung bei den Biografien und Monografien eingereiht.

Aellen, Hermann: *Schweizerisches Zeitgenossen-Lexikon – Lexique suisse des contemporains – lessico svizzero dei contemporanei.* Bern 1932 [zit. als SZL].

Altermatt, Urs: *Die Schweizer Bundesräte: Ein biographisches Lexikon.* Zürich 1991.

Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957. Zweiter Band der Jubiläumsgabe zum 150-jährigen Bestehen des Kantons. Aarau 1958 [zit. als BLAG].

Familiennamenbuch der Schweiz. 3 Bände. Zürich 1989 (3., verbesserte und korrigierte Auflage).

Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates und des Bundesrates. 43. Legislaturperiode. Hg.vom Generalsekretariat der Bundesversammlung. O.O. [Bern] 1988.

In memoriam: Biographisches Lexikon verstorbener Schweizer. 6 Bände. Zürich 1947–1982 [zit. als BLVS].

Lebensbilder aus dem Aargau 1803–1953. Hg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau als Gabe zum Jubiläum 150 Jahre Kanton Aargau. Aarau 1953.

Lutz, Markus: *Moderne Biographien oder kurze Nachrichten von dem Leben und Wirken interessanter Männer unserer Zeit, welche sich als Regenten, Feldherren, Staatsbeamte, Gelehrte und Künstler in der Schweiz ausgezeichnet haben.* Von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen. Lichtensteig 1826.

Ders.: *Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem achtzehnten Jahrhundert nach alphabetischer Ordnung, bearbeitet für Freunde vaterländischer Kultur und Geschichte von* Markus Lutz, *Pfarrer zu Läufelfingen, der gemeinnützigen schweizerischen und der literarisch-geschichtsforschenden Gesellschaft in Bern ordentliches, so wie der Zürcherschen Hilfsgesellschaft Ehrenmitglied.* Aarau 1812.

Neuer Nekrolog der Deutschen. 21. Jahrgang. Ilmenau 1844 [erschienen 1823–1852].

Schauenberg-Ott, L.: *Die Stammregister der gegenwärtigen und in diesem Jahrhundert ausgestorbenen bürgerlichen Geschlechter der Stadt Zofingen.* Zofingen 1884.

Schweizerisches Geschlechterbuch. Almanach généalogique suisse. Basel 1904–1965.

Wetter, Ernst/von Orelli, Eduard: *Wer ist wer im Militär?* Frauenfeld 1986.

Biografien und Monografien

Acham, Karl/Schulze, Winfried: *Teil und Ganzes. Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik.* Bd. 5. München 1990.

Anceau, Eric: Les députés du Second Empire, Prosopographie d'une élite du XIXe siècle, thèse de doctorat, Paris 2000.

Baumann, Max: *Leben auf dem Bözberg.* Stilli 1998.

Berghoff, Hartmut: *Englische Unternehmer 1870–1914.* Dissertation Universität Bielefeld. Göttingen 1991.

Bergier, Jean-François: *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz: Von den Anfängen bis zur Gegenwart.* Zürich 1990 (2., aktualisierte Auflage).

Bericht über die 34. Versammlung deutscher Historiker in Münster/Westfalen. 6.–10.10.1982. Stuttgart 1983.

Bircher, Patrick: *Der Kanton Fricktal. Bauern, Bürger und Revolutionäre an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.* Laufenburg 2002 (2. unveränderte Auflage).

Bleicken, Jochen: *Die athenische Demokratie.* Paderborn 1988 (2. Auflage).

Böhler, Michael et al. (Hg.): *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers.* Genf 2000.

Böning, Holger: *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie.* Zürich 1998.

Bourdieu, Pierre: *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns.* Frankfurt a. M. 1998.

Braun, Rudolf: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts.* Göttingen 1984.

Burger, Olivier: *100 Männer und eine Frau: eine Prosopographie des Zuger Regierungsrates von 1848–1998 unter Einbezug der Wahlsysteme und der Regierungsratswahlen.* Lizenziatsarbeit Universität Zürich 1999.

Cahn, Ernst: *Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten: eine staatsrechtlich-politische Abhandlung.* Habilitationsschrift Universität Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1909.

Carlton, Eric: *The few and the many: a Typology of Elites.* Aldershot 1996.

Demandt, Alexander: *Ungeschehene Geschichte. Ein Traktat über die Frage: was wäre geschehen, wenn ...?* Göttingen 2001 (3. Auflage).

Dilthey, Wilhelm: *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften* [zuerst 1907–1910]. (= Gesammelte Schriften, Bd. 7. Hg. von Bernhard Groethuysen). Göttingen/Stuttgart 1968 (5. Auflage).

Dommer, Hermann/Gruner, Erich: *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik. Bd. III: Entstehung und Entwicklung der Schweizerischen Sozialdemokratie. Ihr Verhältnis zu Nation, Internationalismus, Bürgertum, Staat und Gesetzgebung, Politik und Kultur.* Zürich 1988.

Droysen, Johann Gustav: *Historik.* Historisch-kritische Ausgabe. Bd. 1: Rekonstruktion der ersten vollständigen Fassung der Vorlesungen (1857). Grundriss der Historik in der ersten handschriftlichen (1857/58) und in der letzten gedruckten Fassung (1882). Hg. von Peter Leyh. Stuttgart/Bad Cannstadt 1977.

EICHENBERGER, KURT: *Verfassung des Kantons Aargau. Textausgabe mit Kommentar. Veröffentlichungen zum aargauischen Recht.* Bd. 33. Aarau 1986.

ERNE, VICTOR: *Beiträge zur Geschichte der Aargauer Miliz 1848–1874.* Zürich 1969.

FELBER, WOLFGANG: *Eliteforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse, Kritik, Alternativen.* Stuttgart 1986.

FELDER, URS: *Wahl aller Kantonsregierungen unter besonderer Berücksichtigung des Wahlsystems.* Dissertation Universität Zürich. Zürich 1993.

Femmes, les, dans les Parlements 1945–1995. Etude statistique mondiale. Hg. von der Union interparlementaire. Genf 1995.

FISCH, JÖRG: *Europa zwischen Wachstum und Gleichheit 1850–1914. Handbuch der Geschichte Europas.* Bd. 8. Stuttgart 2002.

FUCHS, GESINE: *Frauen im Parlament. Eine vergleichende Untersuchung über die Partizipation von Politikerinnen im Landrat des Kantons Basel-Landschaft. Mit einer Analyse der Landratswahlen 1995.* Liestal 1996.

FUCHS, MATTHIAS: *«Dies Buch ist mein Acker». Der Kanton Aargau und seine Volksschullesebücher im 19. Jahrhundert.* Aarau 2001.

FUCHS, WERNER: *Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden.* Opladen 1984.

FUHRER, HANS RUDOLF/HEER, FRED: *Suworow 1799. Der russische Feldzug von 1799 in der Schweiz.* Au 1999.

FUHRER, HANS RUDOLF (Hg.): *Widerstand gegen die Helvetik 1798.* Au 1998.

DERS. et al.: *Der Sonderbundskrieg 1847.* Au 1997.

DERS.: *Die beiden Schlachten von Zürich 1799.* Au 1997 (3., unveränderte Auflage).

GAU, DORIS: *Politische Führungsgruppen auf kommunaler Ebene. Eine empirische Untersuchung zum Sozialprofil und den politischen Karrieren der Mitglieder des Rates der Stadt Köln.* München 1983.

GAUGLHOFER, MARGRIT: *Analyse der Sitzverteilungsverfahren bei Proportionalwahlen.* Grüsch 1988.

GAUTSCHI, Willi: *Der Landesstreik 1918.* Zürich 1988 (3., durchgesehene Auflage).

GILG, PETER: *Jungendliches Drängen in der schweizerischen Politik. Struktur, Ziele und Aktionsformen von Politischen Gruppen der jungen Generation.* Bern 1974.

GOSTELI, MARTHE (Hg.): *Vergessene Geschichte. Illustrierte Geschichte der Frauenbewegung 1914–1963.* 2 Bände. Bern 2000.

GRUNER, ERICH: *Die Parteien in der Schweiz.* Bern 1977 (2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage).

DERS.: *Politische Führungsgruppen im Bundesstaat.* Bern 1973.

DERS.: *Die schweizerische Bundesversammlung 1920–1968.* Bern 1970.

DERS.: *Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920.* Bern 1966.

GUISOLAN, JÉRÔME: *Biographie collective des officiers d'état-major général 1946–1966.* Baden 2004.

GUZZI, SANDRO: *Logiche della Rivolta rurale. Insurrezioni contro la Repubblica Elvetica nel Ticino meridionale. 1798–1803.* Bologna 1994.

HÄHNER, OLAF: *Historische Biographik: Die Entwicklung einer geisteswissenschaftlichen Darstellungsform von der Antike bis ins 20. Jahrhundert.* Dissertation Universität Siegen. Frankfurt a. M. 1999.

HAGMANN, JÜRG: *Der Bernische «Kantonalstab» 1846–1874. Eine Prosopographie des bernischen Generalstabskorps unter besonderer Berücksichtigung der militärisch-zivilen Verflechtung im schweizerischen Milizsystem.* Lizenziatsarbeit Universität Bern 1988.

HALTINER, KARL W./WENGER, ANDREAS/BENNETT, JONATHAN/SZVIRCSEV, TIBOR: *Sicherheit 2003. Aussen-, sicherheits- und verteidigungspolitische Meinungsbildung im Trend.* Zürich/Au 2001 [erscheint seit 1997 jährlich].

HALTINER, KARL: *Milizarmee. Bürgerleitbild oder angeschlagenes Ideal?* Frauenfeld 1985.

HARDMEIER, SYBILLE: *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930).* Dissertation Universität Bern. Zürich 1997.

HENNINGER, ROLAND: *Gleichberechtigung von Mann und Frau im Wandel unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.* Dissertation Universität Fribourg. Bern 1984.

HERZOG, DIETRICH: *Politische Führungsgruppen. Probleme und Ergebnisse der modernen Eliteforschung.* Darmstadt 1982.

HOHL, MARCELA: *Gegner, Konkurrenten, Partner. Kollektivbiographie oberster Führungsgruppen im schweizerischen Arbeitsbeziehungssystem 1900–1980.* Grüsch 1988.

HOLSTEIN, AUGUST GUIDO: *Das Freiamt 1803–1830 im aargauischen Staate.* Aarau 1982.

HONEGGER, CLAUDIA: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750–1850.* Frankfurt a. M. 1991.

HOPHAN, FRANZ-PETER: *Der Politische Katholizismus im Aargau 1885–1921.* Dissertation Universität Zürich. Baden 1974.

HUNZIKER, OTTO: *Nationalrat Josef Jäger. Stadtammann von Baden (1852–1927). Schweizerköpfe.* Heft 12. Zürich 1935.

IMOBERSTEG, KURT: *Die Entwicklung des schweizerischen Bundesheeres von 1850 bis 1874.* Dissertation Universität Bern. Bern 1973.

JANDER, ECKHART: *Untersuchungen zu Theorie und Praxis der deutschen historischen Biographie im neunzehnten Jahrhundert (Ist die Biographie eine mögliche Form legitimer Geschichtsschreibung?).* Dissertation Freiburg i. Br. Freiburg i. Br. 1965.

JAUN, RUDOLF: *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle.* Habilitationsschrift Universität Zürich. Zürich 1999.

DERS.: *Das Eidgenössische Generalstabskorps 1874–1945. Eine kollektiv-biographische Studie. Der schweizerische Generalstab.* Bd. VIII. Basel 1991.

DERS.: *Management und Arbeiterschaft. Verwissenschaftlichung, Amerikanisierung und Rationalisierung der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz 1873–1959.* Dissertation Universität Zürich. Zürich 1986.

DERS.: *Das Eidgenössische Generalstabskorps 1804–1874. Der schweizerische Generalstab.* Bd. III. Basel 1983.

JOHO, DORA: *Das Frauenstimmrecht im Aargau.* O. O., o. J. [ca. 1970].

JUNG, JOSEPH: *Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group. Eine Bankgeschichte.* Zürich 2000.

KÄSTLI, TOBIAS: *Die Schweiz – eine Republik in Europa. Geschichte des Nationalstaats seit 1798.* Zürich 1998.

KAUFMANN, HANS: *Gutachten an die Direktion des Innern des Kantons Aargau über das Initiativbegehren betreffend Proportional-Wahl des Aargauischen Regierungsrates.* Solothurn 1927.

KERN, WALTER: *Die Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates des Kantons Aargau in ihrer geschichtlichen Entwicklung.* Dissertation Universität Bern. Aarau 1915.

KLÄY, HEINZ: *Zensuswahlrecht und Gleichheitsprinzip.* Dissertation Universität Bern. Aarau 1956.

KLÖTI, EMIL: *Die Proportionalwahl in der Schweiz. Geschichte, Darstellung, Kritik.* Dissertation Universität Zürich. Bern 1901.

KLÖTI, ULRICH: *Die Chefbeamten der schweizerischen Bundesverwaltung. Soziologische Querschnitte in den Jahren 1938, 1955 und 1969.* Bern 1972.

KOCKA, JÜRGEN: *Sozialgeschichte. Begriff, Entwicklung, Probleme.* Göttingen 1986.

KÖLZ, ALFRED: *Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. Historische Abhandlungen.* Chur 1998.

DERS.: *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848.* Bern 1992.

KÖNIG, MARIO/SIEGRIST, HANNES/VETTERLI, RUDOLF: *Warten und Aufrücken. Die Angestellten in der Schweiz 1870–1950.* Zürich 1985.

KUTTER, MARKUS: *Doch dann regiert das Volk: Ein Schweizer Beitrag zur Theorie der direkten Demokratie.* Zürich 1996.

DERS.: *Eine Schweiz von Napoleons Gnaden. Von der Zeit der Vermittlungsakte bis zum Wiener Kongress (1803–1814). Der modernen Schweiz entgegen.* Bd. 2. Basel 1997.

LADNER, ANDREAS/BRÄNDLE, MICHAEL: *Die Schweizer Parteien im Wandel. Von Mitgliederparteien zu professionalisierten Wählerorganisationen?* Zürich 2001.

LANDOLT, EUGEN: *Die Kompetenzen des Aargauischen Grossen Rates und Regierungsrates.* Baden 1925.

LÄTSCH, DANIEL: *Militärische Ausbildung und Ausbilder in der Schweiz 1815–1870/71. Ein Beitrag zur Geschichte der kantonalen und eidgenössischen Instruktoren.* Dissertation Universität Zürich. Rapperswil 1995.

LINDER, WOLF: *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven.* Bern 1999.

LORENZ, CHRIS: *Konstruktion der Vergangenheit.* Köln 1997.

LÜCHINGER, STEPHAN: *Das politische Denken von Condorcet (1743–1794).* Dissertation Universität St. Gallen HSG. Bern 2002.

LUTZ, GEORG/STROHMANN, DIRK: *Wahl- und Abstimmungsrecht in den Kantonen – droits politiques dans les cantons.* Bern 1998.

MAURER, ADOLF: *«Freiämtersturm» und die liberale Umwälzung im Aargau in den Jahren 1830 und 1831.* Reinach 1911.

MESMER, BEATRIX: *Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts.* Basel 1988.

MÖCKLI, SILVANO: *Direkte Demokratie. Ein internationaler Vergleich.* Habilitation Universität St. Gallen. Bern 1994.

MÜNGER, KURT: *Militär, Staat und Nation in der Schweiz 1798–1874.* Dissertation Freie Universität Berlin 1999. Münster 2002.

Nachbarn am Hochrhein. Eine Landeskunde der Region zwischen Jura und Schwarzwald. Hg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde. 2 Bände. Möhlin 2002.

OSTERWALDER, FRITZ: *Pestalozzi – ein pädagogischer Kult. Pestalozzis Wirkungsgeschichte in der Herausbildung der modernen Pädagogik.* Habilitationsschrift Universität Bern. Weinheim/Basel 1996.

PALLINGER, ZOLTAN TIBOR: *Eliteforschung. Ein Überblick.* St. Gallen 1997.

PFEIFHOFER, ERIKA: *Die Abgeordneten zum Nationalrat. Berufsprofil und Abhängigkeit von Partei und Fraktion.* Wien 2002.

PIERENKEMPER, TONI: *Die westfälischen Schwerindustriellen 1852–1913.* Dissertation Universität Münster i. W. Göttingen 1979.

Revolution im Aargau. Umsturz, Aufbruch, Widerstand 1798–1803. Hg. von BRUNO MEIER, DOMINIK SAUERLÄNDER, HANS RUDOLF STAUFFACHER und ANDREAS STEIGMEIER. Aarau 1997.

RÖHRICH, WILFRIED: *Eliten und das Ethos der Demokratie.* München 1991.

SCHÄLCHLIN, HANS HEINRICH: *Die Auswirkungen des Proportionalwahlverfahrens auf Wählerschaft und Parlament unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.* Dissertation Universität Zürich 1945. Aarau 1946.

SCHEUER, HELMUT: *Biographie. Studien zur Funktion und zum Wandel einer literarischen Gattung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.* Stuttgart 1979.

SCHIEDER, THEODOR: *Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung.* München 1968 (2. Auflage).

SCHRÖDER, WILHELM HEINZ/WEEGE, WILHELM/ZECH, MARTINA: *Historische Parla-*

mentarismus-, Eliten- und Biographieforschung. HSR Beiheft 11(2000).

SCHWINGRUBER, ANTON: *Das Stimmrecht in der Schweiz. Eine Untersuchung über das Stimmrecht als subjektives Recht, mit besonderer Berücksichtigung der Ausschlussgründe.* Dissertation Freiburg. Nussbaumen 1978.

SCIARINI, PASCAL/FINGER, MATTHIAS/AYBERK, URAL/GARCIA, CARLOS: *Die Kader der Schweizer Parteien.* Zürich 1994.

SIEGRIST, HANNES: *Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.).* Habilitationsschrift Berlin. Frankfurt a. M. 1996.

SIMON, CHRISTIAN: *Historiographie.* Stuttgart 1996.

STADLER, PETER: *Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848–1888.* Frauenfeld 1984.

STADLIN, PAUL: *Die Parlamente der schweizerischen Kantone.* Zug 1990.

STAEHELIN, HEINRICH: *Die Alte Kantonsschule Aarau 1802–2002.* Aarau 2002.

STÄNZ, RUDOLF: *Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau.* Dissertation Universität Zürich 1935.Thayngen 1936.

STUDER, BRIGITTE/WECKER, REGINA/ZIEGLER, BÉATRICE: *Frauen und Staat, Bericht des Schweizerischen Historikertages in Bern. Oktober 1996. Itinera.* Fasc. 20, 1998.

STÜSSI-LAUTERBURG, JÜRG: *Föderalismus und Freiheit. Der Aufstand von 1802, ein in der Schweiz geschriebenes Kapitel Weltgeschichte.* Brugg 1994.

TANNER, ALBERT: *Arbeitsame Patrioten, wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914.* Habilitationsschrift Universität Bern. Zürich 1995.

TRÖHLER, DANIEL: *Republikanismus und Pädagogik. Pestalozzi im historischen Kontext.* Habilitationsschrift Universität Zürich. Ms. Zürich 2001 [erscheint voraussichtlich: Weinheim 2006].

TSCHANNEN, PIERRE: *Stimmrecht und politische Verständigung. Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie.* Habilitationsschrift Universität Bern. Basel 1995.

VATTER, ADRIAN: *Kantonale Demokratien im Vergleich. Entstehungsgründe, Interaktionen und Wirkungen politischer Institutionen in den Schweizer Kantonen.* Habilitationsschrift Universität Bern. Opladen 2002.

VOEGELI, YVONNE: *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971.* Dissertation Universität Zürich 1994. Zürich 1997.

VON WARTBURG, WOLFGANG: *Die grossen Helvetiker.* Schaffhausen 1997.

WEBER, MAX: *Wirtschaft und Gesellschaft.* Tübingen 1980 (5. Auflage).

WEBER, WOLFGANG: *Priester der Klio. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien zur Herkunft und Karriere deutscher Historiker und zur Geschichte der Geschichtswissenschaft 1800–1970.* Frankfurt a. M. 1984.

WEHLER, HANS-ULRICH (Hg.): *Geschichte und Psychoanalyse.* Frankfurt a. M. 1974 (um die Bibliografie erweiterte ungekürzte Ausgabe von 1971).

DERS.: *Geschichte als Historische Sozialwissenschaft.* Frankfurt a. M. 1973.

WINKELBAUER, THOMAS (Hg.): *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik.* Waidhofen 2000.

WOODTLI, SUSANNE: *Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz.* Frauenfeld 1983 (2., ergänzte Auflage).

WÜTHRICH, WERNER: *Die kantonalen Volksrechte im Aargau.* Dissertation Hochschule St. Gallen 1990.

ZAPF, WOLFGANG: *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht.* München 1965.

Artikel

ALLEMANN, WALTER: *Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847.* In: *Argovia* 82 (1970), 5–288.

BAUMANN, MAX: *Fischer am Hochrhein: Zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel.* In: *Argovia* 105(1993), 1–204.

BECKER, HOWARD S.: *Biographie et mosaïque scientifique.* In: *Actes de la Recherche en Sciences sociales* 62–63, Juni 1986, 105–110.

BIAUDET, JEAN-CHARLES: *Der modernen Schweiz entgegen.* In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2. Zürich 1972–1977, 871–986.

BOURDIEU, PIERRE: *L'Illusion biographique.* In: *Actes de la Recherche en Sciences sociales* 62–63, Juni 1986, 69–73.

BRÄNDLI, SEBASTIAN: *Der Staat als Lehrer. Die aargauische Volksschule des 19. Jahrhunderts als Konkretisierung der öffentlichen Schule liberaler Prägung.* In: *Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert.* Hg. von LUCIEN CRIBLEZ, CARLO JENZER, RITA HOFSTETTER und CHARLES MAGNIN. Bern 1999, 39–72.

BRANDT, HARM-HINRICH: *Neoständische Repräsentationstheorie und das frühkonstitutionelle Wahlrecht.* In: BRAUNEDER, WILHELM (Hg.): *Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3.–12.3.1997.* Berlin 2001, 133–162.

BULST, NEITHARD: *Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie.* In: DERS./GENET, JEAN-PHILIPPE (Hg.): *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography.* Kalamazoo, Mich. 1986, 1–16.

CHIQUET, SIMONE: *Die Diskussion um Frauenstimm- und Frauenwahlrecht in den dreissiger und vierziger Jahren auf kantonaler Ebene: Fragen und Thesen.* In: STUDER, BRIGITTE/WECKER,

REGINA/ZIEGLER, BÉATRICE: *Frauen und Staat, Bericht des Schweizerischen Historikertages in Bern. Oktober 1996. Itinera.* Fasc. 20, 1998. 28–32.
DRACK, MARKUS: *Der Lehrverein zu Aarau 1819–1830.* In: *Argovia* 79(1967), 7–172.
DROYSEN, JOHANN GUSTAV: *Erhebung der Geschichte zum Rang einer Wissenschaft.* In: HZ 9 (1863), 1–22, wieder abgedruckt in: DERS: *Historik.* Historisch-kritische Ausgabe. Hg. von PETER LEYH. Stuttgart/Bad Cannstadt 1977, 451–469.
FANKHAUSER, ANDREAS: *Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803.* In: *Studien und Quellen.* Hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Nr. 20. Bern 1994, 219–282.
DERS.: *Die Exekutive der Helvetischen Republik 1798–1803. Personelle Zusammensetzung, innere Organisation, Repräsentation.* In: *Studien und Quellen.* Hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Nr. 12. Bern 1986, 113–193.
GESTRICH, ANDREAS: *Einleitung. Sozialhistorische Biographieforschung.* In: DERS. et al.: *Biographie – sozialgeschichtlich.* Göttingen 1988, 5–28.
GRUBER, BRUNO: *Die christliche Sozialbewegung.* In: ALTERMATT, URS (Hg.): *Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990,* Freiburg 1993, 89–100.
GUZZI, SANDRO: *Widerstand und Revolten gegen die Republik. Grundformen und Motive.* In: *Helvetik – neue Ansätze. Itinera.* Fasc. 15, 1993, 84–104.
HEBEISEN, ERIKA: *Streit um die neue Ordnung.* In: *Revolution im Aargau. Umsturz, Aufbruch, Widerstand 1798–1803.* Hg. von BRUNO MEIER, DOMINIK SAUERLÄNDER, HANS RUDOLF STAUFFACHER und ANDREAS STEIGMEIER. Aarau 1997, 206–245.
HODLER, BEAT: *Die «Vita Activa» der Elisabeth Flühmann (1851–1929). Spielräume einer Aargauer Lehrerin vor 100 Jahren.* In: *Argovia* 114(2002), 199–214.
HUBER, HANS JÖRG: *Notizen zur aargauischen Verfassungsgeschichte 1803–1885.* In: *AV* 30. April 1966.
HUGHES, H. STUART: *Geschichte und Psychoanalyse.* In: WEHLER, HANS-ULRICH (Hg.): *Geschichte und Psychoanalyse.* Frankfurt a. M. 1974 (um die Bibliografie erweiterte ungekürzte Ausgabe von 1971), 27–46.
JAUN, RUDOLF: *Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär. Die Schweiz im 19. Jahrhundert.* In: FREVERT, UTE (Hg.): *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert.* Stuttgart 1997, 48–77.
DERS.: *«Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht»: Zum Zusammenhang von Geschlecht, Stimmrecht und Wehrpflicht.* In: STUDER, BRIGITTE/WECKER, REGINA/ZIEGLER, BÉATRICE: *Frauen und Staat, Bericht des Schweizerischen Historikertages in Bern. Oktober 1996. Itinera.* Fasc. 20, 1998.
DERS.: *Zur Akzentuierung der Geschlechtscharaktere in der Belle Epoque der Schweiz.* In: DERS./STUDER, BRIGITTE (Hg.): *Weiblich – männlich, Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken.* Zürich 1995, 117–127.
JÖRIN, E.: *Der Aargau 1798–1803. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton.* In: *Argovia* 42(1929) [ganzer Band].
DERS.: *Der Kanton Aargau 1803–1813/15.* Teil I in *Argovia* 50(1939), 1–66; Teil II in *Argovia* 51(1940), 1–128; Teil III in *Argovia* 52(1940), 5–106; Teil IV in *Argovia* 53(1941), 7–189.
JOST, HANS ULRICH: *Hinweise zur Theorie und Praxis der Biographie.* In: Traverse 2, 1995, 9–23.
KOCKA, JÜRGEN: *Struktur und Persönlichkeit als methodologisches Problem der Geschichtswissenschaft.* In: BOSCH, MICHAEL (Hg.): *Persönlichkeit und Struktur in der Geschichte. Historische Bestandesaufnahme und didaktische Implikationen.* Düsseldorf 1977, 152–169.
KÖNIG, MARIO: *Diplome, Experten und Angestellte. Die gebremste Professionalisierung der kaufmännischen Berufe in der Schweiz 1908–1989.* In: BRÄNDLI, SEBASTIAN (Hg.): *Schweiz im Wandel, Festschrift Rudolf Braun.* Basel 1990, 75–97.
KOOPMANN, HELMUT: *Die Biographie.* In: WEISSENBERGER, KLAUS (Hg.): *Prosakunst ohne Erzählen. Die Gattungen der nicht-fiktionalen Kunstprosa.* Tübingen 1985, 45–65.
KRAIS, BEATE: *Die Spitzen der Gesellschaft. Theoretische Überlegungen.* In: DIES. (Hg.): *An der Spitze. Von Eliten und herrschenden Klassen.* Konstanz 2001, 7–62.
LEVI, GIOVANNI: *Les usages de la biographie.* In: *Annales ESC,* November–Dezember 1989, Nr. 6, 1325–1336.
LEUTHOLD, ROLF: *Der Kanton Baden 1798–1803.* In: *Argovia* 46(1934), 1–244.
MANTOVANI VÖGELI, LINDA: *Mädchenbildung – Frauenbildung.* In: BADETSCHER, HANS (Hg.): *Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert.* Bern 1997, 381–440.
MOOS, CARLO: *Plädoyer für eine Gesamtbetrachtung der «période française» von Helvetik und Mediation entlang ihren Kontinuitäten und Brüchen.* In: *Dossier Helvetik,* Bd. 2: *Sozioökonomische Strukturen, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte.* Hg. von CHRISTIAN SIMON. Basel 1997, 227–238.
MÜLLER, HUGO: *Muri in den Freien Ämtern,* Bd. 2: *Geschichte der Gemeinde Muri seit 1798.* In: Argovia 101 (1989), 1–358.
MÜNGER, KURT: *Die eidgenössischen Generalstabsoffiziere. Eine Schlüsselgruppe im Prozess der schweizerischen Nations- und Nationalstaatsbildung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.* In: HARTMANN, ANJA VICTORINE (Hg.): *Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten.* Mainz 2000, 231–254.
OELKERS, JÜRGEN: *Biographik. Überlegungen zu einer unschuldigen Gattung.* In: *NPL* 3, 1974, 296–309.

Pukelsheim, Friedrich: *Llull, Cusanus, Borda, Condorcet. Eine interdisziplinäre Zeitreise zum Thema Wahlen.* In: *UniPress,* Zeitschrift der Universität Augsburg 4(2002), 26–31.
Ders.: *Die Mathematik der Wahl. Llull, Cusanus, Borda, Condorcet und andere.* In: *NZZ* 18./19.8.2001, 77.
Riklin, Alois/Möckli, Silvano: *Milizparlament?* In: *Das Parlament, «Oberste Gewalt des Bundes»? Le Parlement, «Autorité suprême de la Confédération»? Il Parlamento, «Potere supremo della Confederazione»? Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, Mélanges sur l'Assemblée fédérale à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération, Miscellanea sull'Assemblea federale in occasione del 700esimo anniversario della Confederazione.* Bern 1991, 145–163.
Röckelein, Hedwig: *Der Beitrag der psychohistorischen Methode zur «neuen historischen Biographie».* In: Dies. (Hg.): *Biographie als Geschichte.* Tübingen 1993, 17–38.
Rohner, Markus: *Der Weg zur Schweizer Christdemokratie 1960–1971.* In: Altermatt, Urs (Hg.): *Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990.* Freiburg 1993, 189–198.
Schulze, Hagen: *Die Biographie in der «Krise der Geschichtswissenschaft».* In: *GWU* 29, 1978, 508–518 [Es handelt sich um den unveränderten Text der Kieler Antrittsvorlesung vom 20. Juli 1977].
Schröder, Wilhelm Heinz: *Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung.* In: Ders. (Hg.): *Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung.* Stuttgart 1985, 7–17.
Siegrist, Hannes: *Bürgerliche Berufe. Die Professionen und das Bürgertum.* In: Ders. (Hg.): *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich.* Göttingen 1988, 11–50.
Stadler, Peter: *Konfessionalismus im Schweizerischen Bundesstaat 1848–1914.* In: Ders.: *Zwischen Mächten, Mächtigen und Ideologien: Aufsätze zur europäischen Geschichte.* Zürich 1990, 113–119.
Stone, Lawrence: *Prosopographie. Englische Erfahrungen.* In: Jarausch, K. H. (Hg.): *Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft.* Düsseldorf 1976, 64–97 [engl. Original: Prosopography, zuerst in: Daedalus 1971, 46–79].
Studer, Brigitte: *Nachgedanken zu einem Podiumsgespräch über das Verhältnis von Frauen, Staat und Geschlechterordnung.* In: Studer, Brigitte/Wecker, Regina/Ziegler, Béatrice: *Frauen und Staat, Bericht des Schweizerischen Historikertages in Bern. Oktober 1996. Itinera.* Fasc. 20, 1998, 11–19.
Wehler, Hans-Ulrich: *Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Psychoanalyse.* In: Ders.: *Geschichte und Psychoanalyse.* Frankfurt a. M. 1974 (um die Bibliografie erweiterte ungekürzte Ausgabe von 1971), 7–26.

Biografische Werke zu einzelnen untersuchten Ratsmitgliedern und ihren Familien

Zu den Mitgliedern des Grossen Rats besteht eine Fülle von biografischen Arbeiten, die sich in Qualität und Umfang stark unterscheiden. Die nachstehende Liste ist keineswegs vollständig, sondern führt aus der verwendeten Menge nur die wichtigsten Werke auf, die sich ausschliesslich oder hauptsächlich mit dem Leben einer der recherchierten Personen oder deren Familie beschäftigen. Aufgenommen wurden auch Sammelbiografien, nicht aber Nekrologe, Zeitungsartikel oder Festschriften von Parteien, die oftmals unter anderem Kurzbiografien ihrer wichtigsten Exponenten enthalten. Detaillierte Angaben finden sich zu jeder recherchierten Person in der Datenbank respektive auch in den einzelnen Kurzbiografien.

Amsler, Karl: *Stammbaum der Familie Amsler von Schinznach, beginnend mit Samuel Amsler, Untervogt von Schinznach, gestorben 1699.* Aarau 1897.
Bäbler, J. J.: *Heinrich Zschokke: Ein Lebensbild.* In: *Vom Jura zum Schwarzwald* 1, 1884, 81–118.
Bartlome, Vinzenz: *Der Umbruch 1798–1831 aus der Sicht der «Verlierer». Das Schicksal des Rudolf Ludwig de Goumoëns (1771–1839).* In: *BZGH* 60(1998), Heft 3, 134–159.
Ein Bauernleben für die Öffentlichkeit. Freundesgabe für Albert Rüttimann zum 70. Geburtstag. Hg. von Karl Albert Kuhn et al. Jonen 1995.
Baumann, Friedrich: *Urkundliche Geschichte der ehemaligen Herrschaft Schafisheim.* Zürich 1872.
Baumer-Müller, Verena: *«General» Heinrich Fischer, Schwanenwirt zu Merenschwand, geboren 1790, verschollen 1861.* Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 1991.
Silvio Bircher – Mensch und Politiker. Hg. von Ursula Hilfiker, Hans Peter Fricker und Peter Wullschleger. Aarau 1998.
Bircher, Peter et al.: *Gemeinschaft. Festgabe zum 60. Geburtstag von Ständerat Dr. Hans Jörg Huber.* Baden 1992.
Böning, Holger.: *Heinrich Zschokke und sein «Aufrichtiger und wohlerfahrener Schweizerbote».* Dissertation Universität Bern 1983.
Bosch, Reinhold: *Oberst Vincent Dieudonné von Goumoëns im Brestenberg. Der ungekrönte König von Seengen.* In: *Hstal* 1967.
Bürgisser, Eduard: *Aargauische Regierungsräte aus Bremgarten.* Bremgarten 1952.
Erismann, Paul: *Die Aarauer Stadtammänner und Stadtschreiber von 1803 bis 1961.* Aarau 1962.
Feer, Eduard: *Die Familie Feer in Luzern und im Aargau 1331–1934.* Berlin 1935.
Frey, Gustav Adolf: *Franz Joseph Dietschy und seine Zeit.* Rheinfelden 1934 (Es handelt sich bei Frey nota bene nicht um den Grossrat und Industriellen gleichen Namens).

FRÖLICH, A. E.: *Franziska Romana von Hallwyl.* In: *Hstal* 67(1994), 32–75.

HALLER, ERWIN: *Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen 1773–1840. Ein Beitrag zur aargauischen Geschichte.* Aarau 1911.

Die Hüssy vom Striegel: Vorfahren und Nachfahren des Johann Rudolf Hüssy-Zimmerli von Safenwil (1789–1857). Bearbeitet von ALFRED HÜSSY, CARL STAELIN-HÜSSY, J. P. ZWICKY. Zürich 1939.

KELLER, J.: *Beiträge zur politischen Thätigkeit Heinrich Zschokkes in den Revolutionsjahren 1798–1801.* In: *Vom Jura zum Schwarzwald* 4(1887), 1–102.

KOCH, ALOIS: *Franziska Romana von Hallwil (1758–1836). Biographische Skizzen als Beiträge zur Pestalozzi-Forschung und zur Geschichte der Herren von Hallwil.* Dissertation Universität Fribourg 1967.

KÜLLING, HAROLD: *Wohlen 1887–1987: Festgabe 100 Jahre Handwerker- und Gewerbeverein Wohlen.*

LUGINBÜHL, RUDOLF: *Philipp Albert Stapfer. Helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften.* Basel 1902 (2. Auflage).

MEYER, GRAF FRANÇOIS-XAVIER DE: *Kurze Genealogie der Familie «de Meyer».* In: *Beiträge zur Heimatkunde von Oeschgen.* In: *Vom Jura zum Schwarzwald,* 43.–45.Jg./1969–1971, 199–203.

OEHLER, ROBERT: *Die Frey von Aarau.* Bd. 1, Aarau 1949. Bd. 2, Aarau 1980.

DERS.: *Die Hunziker von Aarau.* Aarau 1962.

ORT, WERNER: *«Die Zeit ist kein Sumpf, sie ist ein Strom». Heinrich Zschokke als Zeitschriftenmacher in der Schweiz.* Dissertation Universität Zürich, Bern 1998.

Recueil de Généaologies vaudoises. Hg. von der Société vaudoise de Généalogie. Bd. 1, 6. Heft, 1923 [zit. als RGVD].

ROHR, ADOLF: *Philipp Albert Stapfer. Eine Biographie. Im Alten Bern vom Ancien Régime zur Revolution (1766–1798).* Bern 1998.

ROHR, ADOLF: *Philipp Albert Stapfer. Minister der Helvetischen Republik und Gesandter der Schweiz in Paris 1798–1803.* Baden 2005.

SANER, GERHARD: *Karl Rudolf Tanner (1794–1849).* In: *Argovia* 83(1971), 5–243.

SCHAFFROTH, P.: *Heinrich Zschokke als Politiker und Publizist während der Restauration und Regeneration.* In: *Argovia* 61(1949), 5–203.

SCHMID, ARTHUR: *Fünfzig Jahre «Freier Aargauer» 1906–1956.* O. O. 1956 [Enthält zahlreiche Kurzbiografien von sozialdemokratischen Politikern].

STAEHELIN, HEINRICH: *Carl Feer-Herzog (1820–1880), persönliche und familiäre Verhältnisse, politische Tätigkeit im Aargau.* In: *Argovia* 86(1974), 11–334.

Stammbaum und Kommentar der Familie Hünerwadel von Lenzburg, Ms. im Stadtarchiv Lenzburg.

VISCHER, EDUARD: *Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Briefe und Akten zur Aargauer Geschichte II, 2,* 1951.

VON WARTBURG, WOLFGANG: *Die grossen Helvetiker.* Schaffhausen 1997.

ZSCHOKKE, ERNST: *Oberst Johann Nepomuk von Schmiel (1774–1850).* In: *Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1910.*

19 Materialien

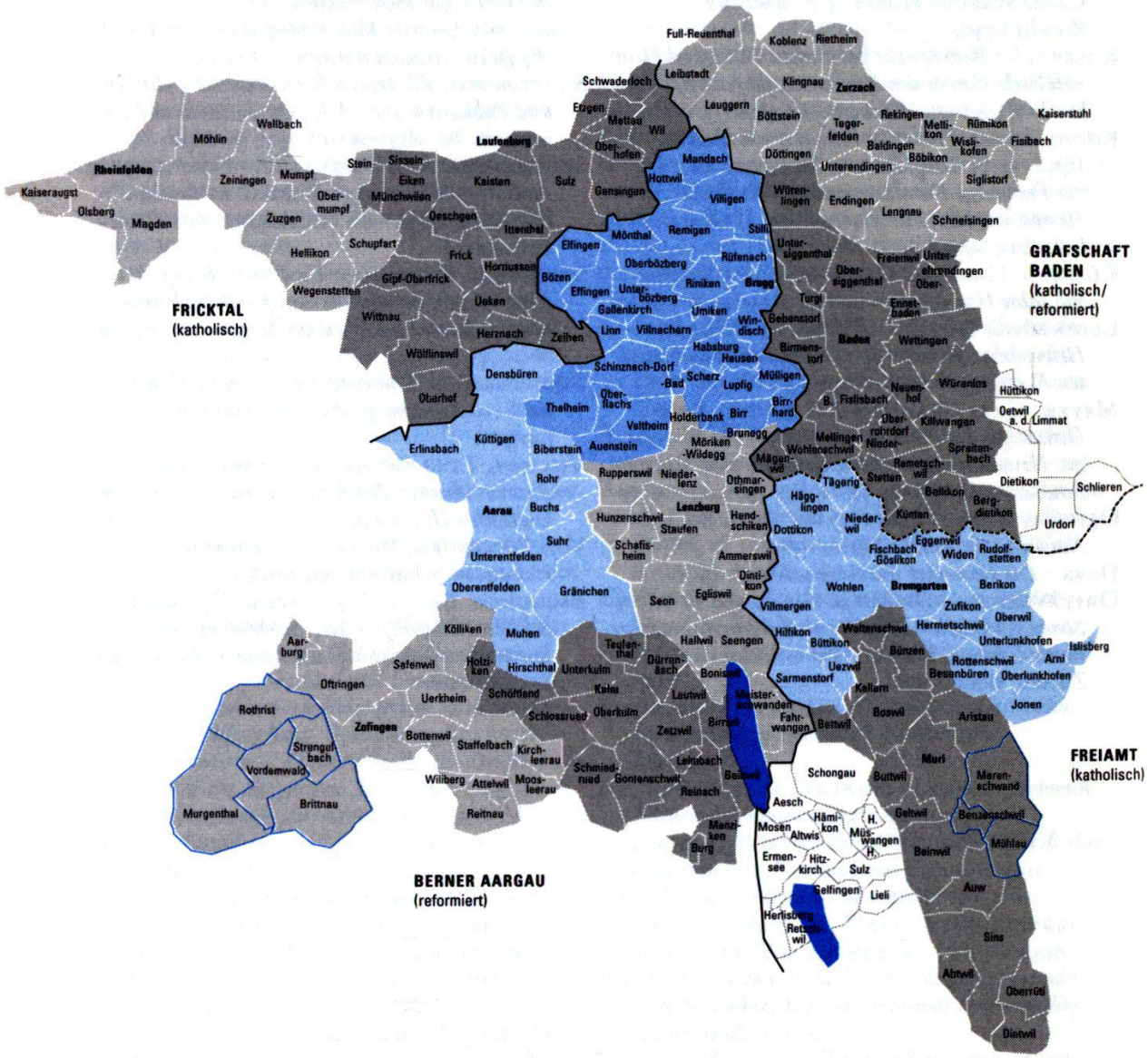

19-A. Karte des Kantons Aargau in der territorialen Gestalt wie sie sich 1803 aus der Zusammentagung des Berner Aargaus, des Fricktals und der Gemeinen Herrschaften Grafschaft Baden und Freiamt ergab, mit der Gemeindeorganisation im Jahr 2006. Die ursprüngliche konfessionelle Prägung der vier Teile ist in Klammern angegeben. Die Hauptorte der elf Bezirke sind fett hervorgehoben. Blau umrahmt sind diejenigen Gemeinden, die erst 1803 dazu kamen (ehemaliges bernisches Amt Aarburg und ehemaliges luzernisches Amt Merenschwand). Ohne Füllung sind die Gemeinden ausgeführt, die 1803 abgetreten wurden[A].

A) Vgl. dazu Kap. «Territoriale Gestalt des Kantons Aargau seit 1803», 74f. Zu den Veränderungen im Gemeindebestand vgl. *Aargau in Zahlen*, 17 (Trennungen und Fusionen) und 25 (Änderungen von Gemeindenamen). Seit Erscheinen dieser Publikation im Jahr 1953 ging darüber hinaus nur Dättwil in der Gemeinde Baden und Mühlethal in der Gemeinde Zofingen auf.

Legende und Verfassungsschemata von 1841, 1852 und 1885

Die schematischen Darstellungen zu den aargauischen Kantonsverfassungen der Jahre 1803, 1814, 1831, 1885 (Stand 1904) sowie 1980 wurden im Teil «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» jeweils dort eingefügt, wo in den Kapiteln zu den einzelnen Stichjahren der Grosse Rat ins Gefüge der Staatsgewalten eingeordnet wurde. Die nachstehende Legende dient der Erklärung dieser Schemata. Dann werden die Verfassungen der Jahre 1841 und 1852 in ihrer schematischen Darstellung angefügt, um die im Teil «Querschnitte» nicht behandelte Lücke zwischen den Stichjahren 1831 und 1920 zu füllen.

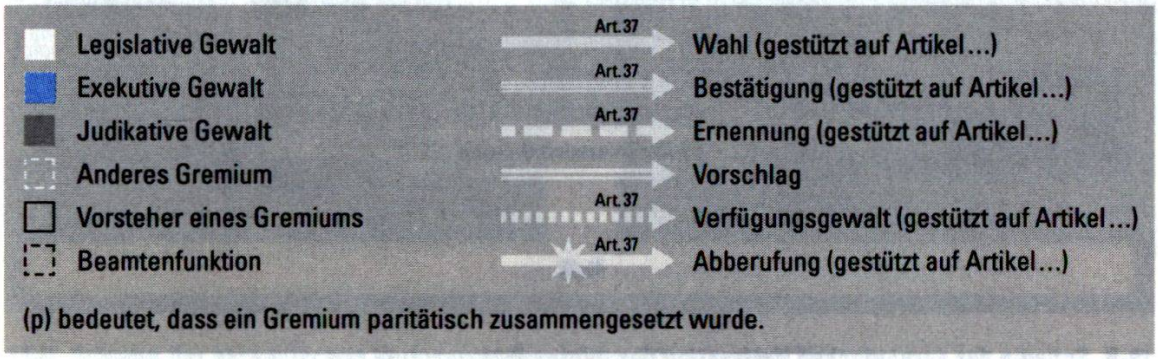

Legende zu den Verfassungsschemata

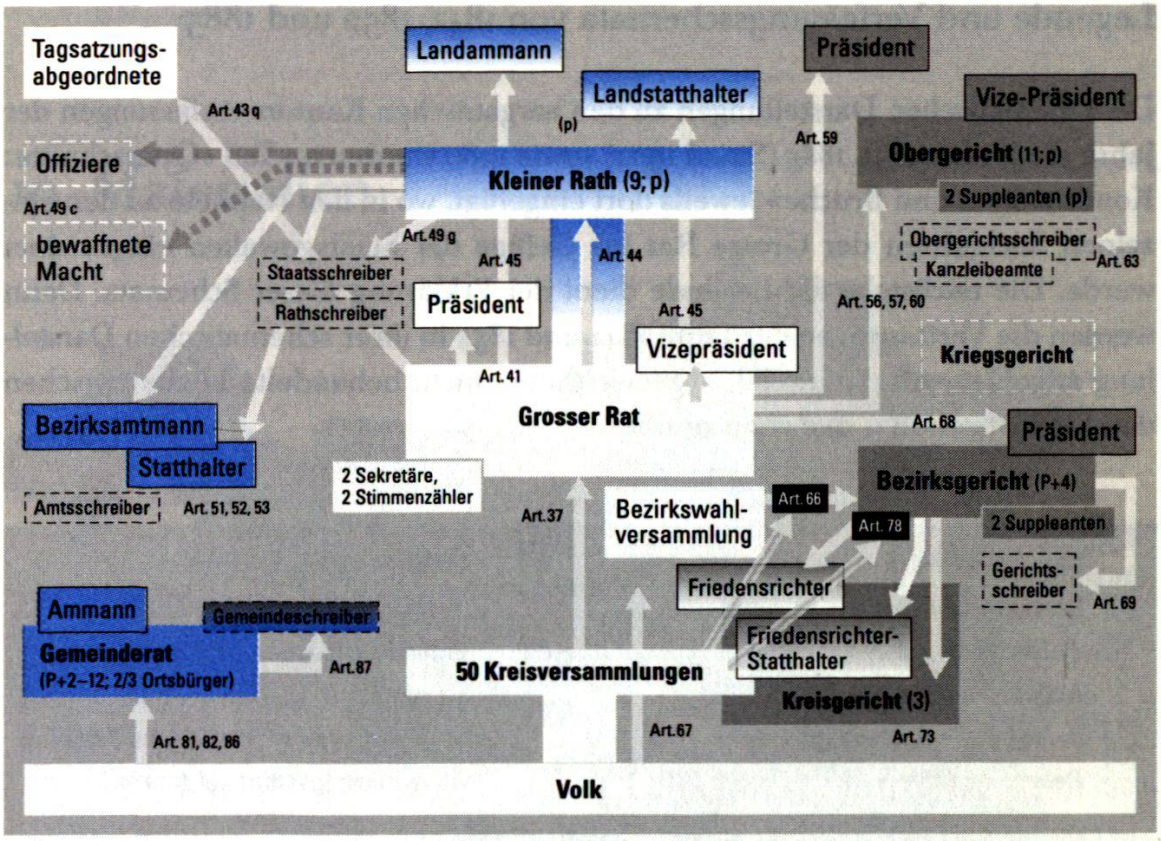

19-B. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1841.

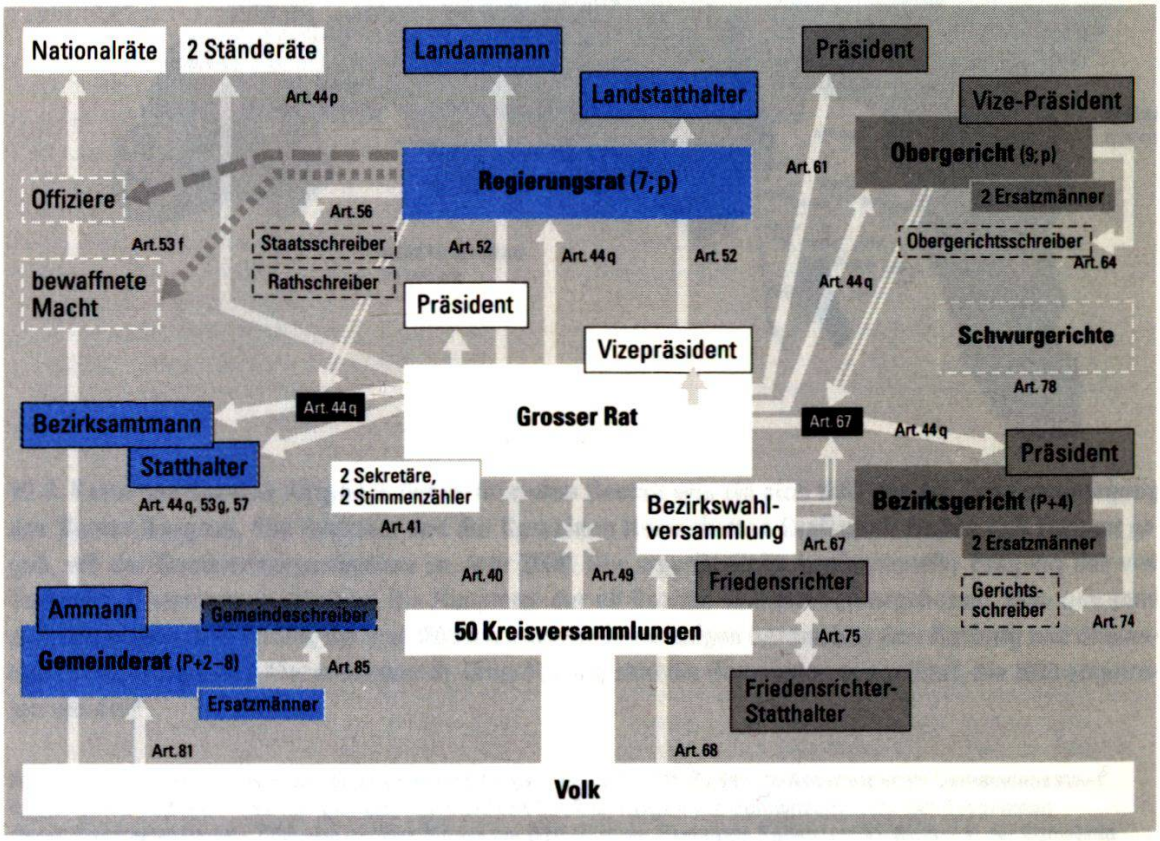

19-C. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1852.

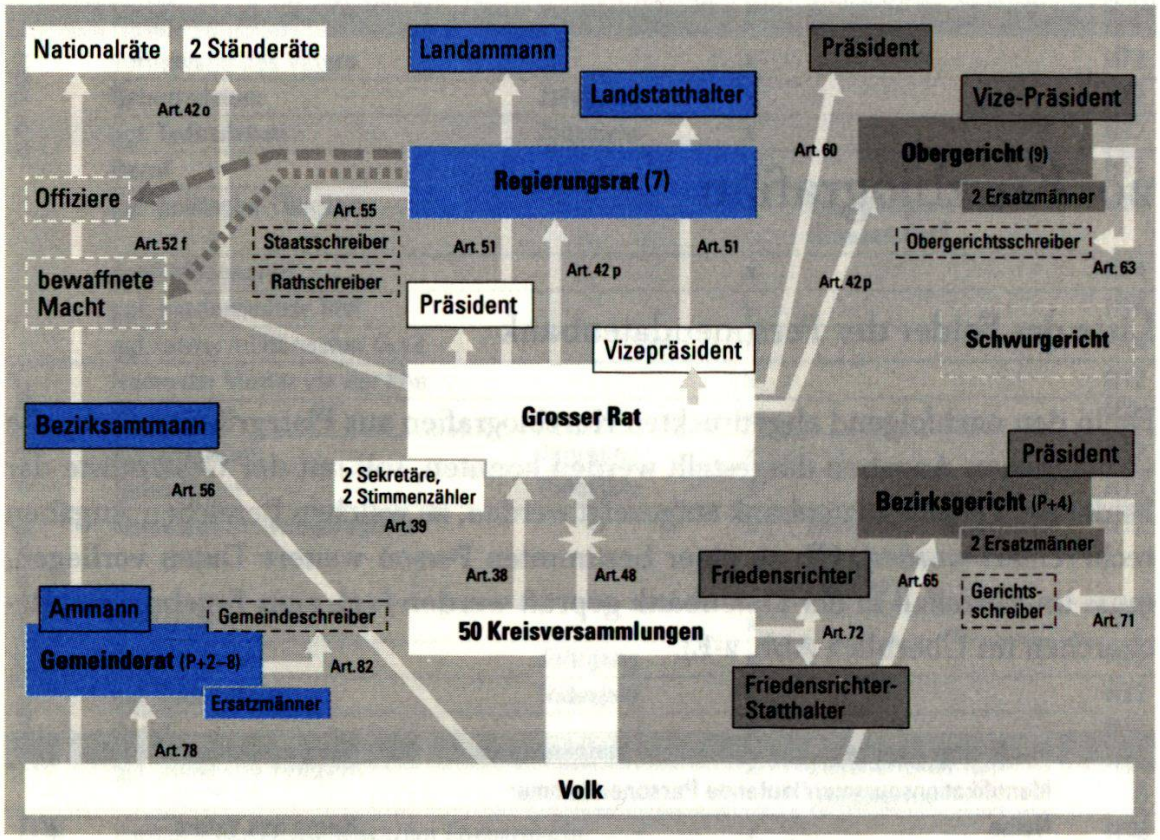

19-D. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1852 (Stand 1876).

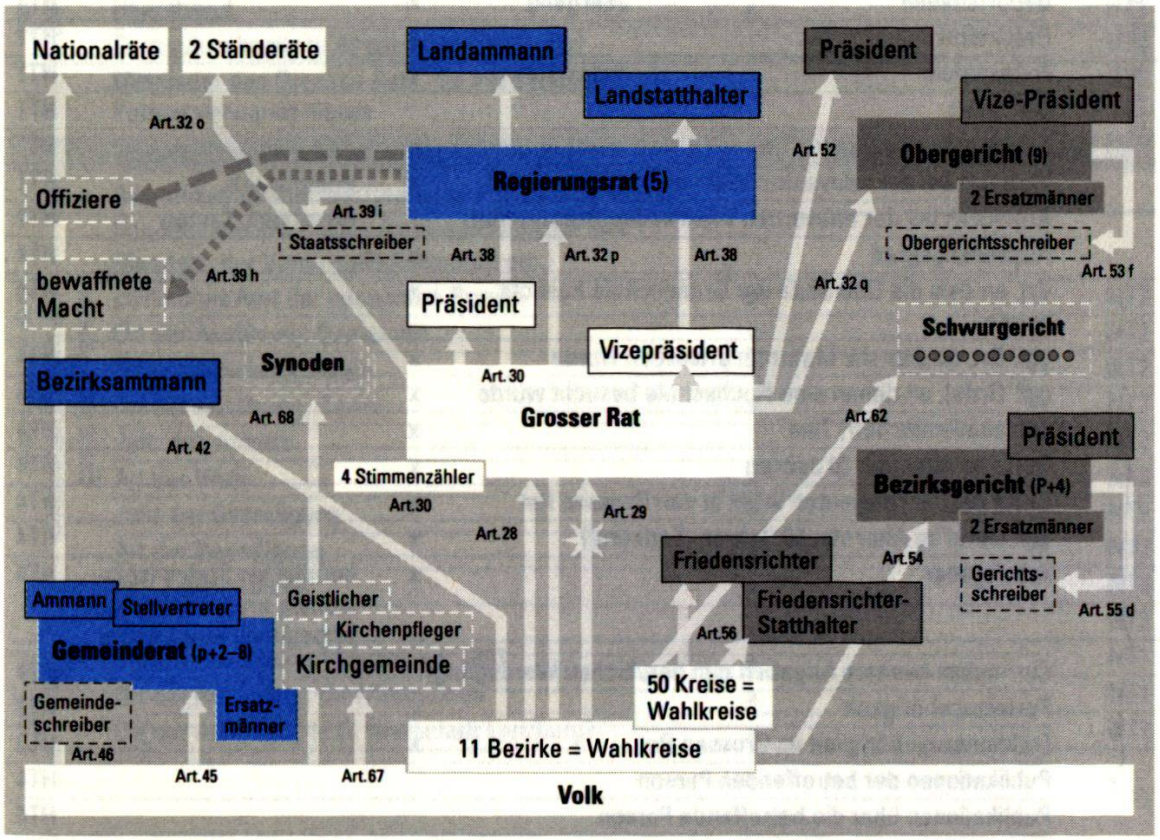

19-E. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1885.

20 Kurzbiografien

Liste der Felder der Personendatenbank

Da in den nachfolgend abgedruckten Kurzbiografien aus Platzgründen nicht alle vorhandenen Angaben dargestellt werden konnten, soll mit der Gesamtliste der Felder der Personendatenbank aufgezeigt werden, zu welchen Bereichen Angaben recherchiert wurden. Ob zu einer bestimmten Person weitere Daten vorliegen, muss im Einzelfall in der Datenbank geprüft werden (vgl. zum Ergebnis der Recherchen im Überblick Abb. 2-E).

	«statische» Angaben	Variante davon	DQ[A]	daraus ableitbare Angabe	Tab[B]
Angaben zur gesuchten Person	Identifikationsnummer/laufende Personennummer				
	Name			Name des Vaters	HT1
	alle Vornamen	Rufname	x		HT1
	Zuname				NT1
	Heimatort(e)		x	Heimatkanton(e)	HT1
	Geburtsdatum	Jahrgang	x		HT1
	Geburtsort		x		HT1
	Todesdatum	Todesjahr	x		HT1
	Sterbeort				HT1
	Religion/Konfession		x		HT1
	Wohnort bei der relevanten Wahl in den Grossen Rat		x	Wohnbezirk	HT1
	Arbeitsort bei der relevanten Wahl in den Grossen Rat		x	Arbeitsort: Kanton	HT1
	Ausbildungsgrad		x		HT4
	Ort, an dem die Oberstufe der Grundschule besucht wurde		x		HT4
	ggf. Ort, an dem die Maturität erworben wurde		x		HT4
	ggf. Ort(e), an denen eine Hochschule besucht wurde		x		HT4
	ggf. akademische(r) Titel		x		HT4
	Beruf im Alter von 30 Jahren		x		HT4
	Beruf bei der relevanten Wahl in den Grossen Rat		x		HT4
	ggf. Beruf im Alter von 50 Jahren (Endberuf)		x		HT4
	Arbeitgeber		x	beruflicher Status (selbständig erwerbend/nicht selbständig erwerbend)	HT4
	Curriculum (weitere Angaben zum beruflichen Werdegang)				HT4
	Parteizugehörigkeit		x		HT3
	Fraktionszugehörigkeit im Grossen Rat		x		HT3
	Publikationen der betreffenden Person				HT4
	Publikationen über die betreffende Person				HT4
	Bildverweis				HT1
	Bemerkungen				HT1

	«statische» Angaben	Variante davon	DQ	daraus ableitbare Angabe	Tab[A]
zum Vater	Vorname(n) des Vaters		x		HT2
	Geburtsdatum	Jahrgang	x		HT2
	ggf. Todesdatum	Todesjahr	x		HT2
	Beruf		x		HT4
	ggf. politische Tätigkeit		x	Zugehörigkeit zum Grossen Rat[C]	HT4
	Ausbildungsgrad		x		HT4
	ggf. akademischer Titel		x		HT4
	ggf. letzter militärischer Grad		x		HT4
zur Mutter[D]	Name der Mutter vor der Ehe		x		HT2
	Vorname(n)		x		HT2
	Geburtsdatum	Jahrgang	x		HT2
	Todesdatum	Todesjahr	x		HT2
zum Schwiegervater	Name des Schwiegervaters		x	Name des Ehepartners/ der Ehepartnerin vor der Ehe	HT2
	Vorname(n)		x		HT2
	Geburtsdatum	Jahrgang	x		HT2
	ggf. Todesdatum	Todesjahr	x		HT2
	Beruf		x		HT4
	ggf. politische Tätigkeit		x	Zugehörigkeit zum Grossen Rat	HT4
zum Ehepartner/ zur Ehepartnerin	Vorname des Ehepartners/der Ehepartnerin		x		HT2
	Heimatort(e)			HT2	
	Geburtsdatum	Jahrgang	x		HT2
	ggf. Todesdatum	Todesjahr	x		HT2
	Hauptberuf		x		HT4
	Curriculum (weitere Angaben zur Biografie)				HT4
	Mitglieder des Grossen Rats, die mit der gesuchten Person verwandt waren				HT2
	«dynamische Angaben»		**DQ**	**daraus ableitbare Angabe**	
	(Identifikationsnummer/laufende Personennummer)				
	(Identifikationsnummern/laufende Nummer des Mandats, der Vereinsmitgliedschaft etc.)				
Angaben zu den politischen Ämtern der gesuchten Person	politisches Amt der gesuchten Person		x		NT2
	Ort der Ausübung: Gemeinde		x		NT2
	Ort der Ausübung: Kreis		x		NT2
	Ort der Ausübung: Bezirk		x		NT2
	Jahr des Antritts				NT2
	Art der Wahl		x		NT2
	Jahr der Beendigung		x		NT2
	Art der Beendigung		x		NT2
	ggf. Zensusklasse		x		NT2
	Quelle				NT2
ggf. vor 1803	Mandat/politische Tätigkeit vor 1803		x		NT1
	Ort der Ausübung: Dorf/Gemeinde		x		NT1
	Ort der Ausübung (z. B. Grafschaft Lenzburg)		x		NT1

	«dynamische Angaben»	Variante davon	DQ	daraus ableitbare Angabe	
weitere Tätigkeit (Vereine, Verbände, Stiftungen, Verwaltungstätigkeit, Verwaltungsratsmandate)	Funktion in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Verwaltungen, Unternehmungen (nur Verwaltungsratsmandate)		x	z.T. Berufslaufbahn	NT3
	Name des Vereins, Verbandes, der Stiftung, Verwaltung, Unternehmung		x		NT3
	Sitz		x		NT3
	Jahr des Beginns		x		NT3
	Jahr der Beendigung		x		NT3
	Umfang der Tätigkeit (hauptberuflich/nebenberuflich)		x		NT3
	Quelle				NT3
militärische Tätigkeit	kantonaler militärischer Grad		x		NT4
	eidgenössischer militärischer Grad		x	Dienstart (diensttauglich, -untauglich, dienstfrei etc.), Truppengattung	NT4
	militärische Funktion		x		NT4
	militärische Einteilung		x	Stufe (Kompanie, Bataillon, ...)	NT4
	Jahr des Beginns		x		NT4
	Jahr der Beendigung		x		NT4
	Quelle				NT4

A) Datenqualitätsfeld. Vgl. Kap. «Quellenangaben und Datenqualität», 28f.
B) Diese Spalte gibt darüber Auskunft, in welcher Haupttabelle (HT) resp. Nebentabelle (NT) eine Information in der Datenbank abgelegt wurde. Die Aufteilung in verschiedene Haupt- resp. Nebentabellen erfolgte aus arbeitstechnischen Gründen.
C) Dieses Feld fehlt bei den Müttern, da ihnen die Zugehörigkeit zum Grossen Rat erst seit 1973 möglich war, was sich wiederum erst bei der Stichprobe des Jahres 2002 auswirken kann. Da nur ein Mitglied des Grossen Rats des Jahres 2002 eine Mutter hat, die ihrerseits dem Kantonsparlament angehörte (es handelt sich um Simona Brizzi$_{6657}$), war dieses Feld des Übrigen obsolet. Eine weitergehende Untersuchung müsste gegebenenfalls in diesem Bereich die Datenbank ausbauen.
D) Zu den Umständen, warum zu den Müttern weniger Angaben erhoben werden als zu den Vätern, vgl. Kap. «Personendatenbank», 27.

Alphabetische Liste der Ratsmitglieder der einzelnen Stichjahre

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1803

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5001	Ackermann	Samuel	1749	1810	Hendschiken	Hendschiken
5107	Amsler	Jakob	1751	1838	Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf
5005	Attenhofer	Peter Karl	1765	1844	Zurzach	Zurzach
5108	Bachmann	Friedrich	vor 1753	1807	Staffelbach	Staffelbach
5009	Baldinger	Johann Ludwig Alois	1769	1860	Baden	Baden
5007	Baldinger	Kastor	1760	1810	Baden	Baden
5011	Baumann	Samuel	1748	1825	Schafisheim	Schafisheim
5012	Berger	Abraham	vor 1753		Aarau	Aarau
5109	Bertschinger	Abraham	1776	1848	Lenzburg	Lenzburg
5110	Bertschinger	Daniel	1761	1830	Lenzburg	Lenzburg
5111	Blattner	Andreas	1760	1814	Küttigen	Küttigen
5821	Bolliger	Jakob	1755	1844	Gontenschwil	Gontenschwil
6207	Bolliger	Jakob	1767	1814	Uerkheim	Uerkheim
5112	Bolliger	Samuel	vor 1753		Rued	Schmiedrued
5113	Brühlmeyer	Matthias Leonz	1762	1822	Wettingen	Wettingen
5016	Bucher	Kaspar Josef	1758	1842	Lengnau	Lengnau
5114	Bürgin	Isidor	1742	1825	Olsberg	Olsberg
5115	Burkhard	Josef	vor 1778		Merenschwand	Merenschwand
5116	Dambach	Abraham	1777	1857	Bözberg	Bözberg
5117	Dambach	Jakob	1752	1822	Bözberg	Bözberg
5118	Däster	Ulrich	vor 1778		Murgenthal	Riken
5106	Dinkel	Johann	1732	1810	Eiken	Eiken
5018	Dolder	Johann Rudolf	1753	1807	Wildegg	Meilen ZH, Stein und Laufenburg
5019	Dorer	Sebastian	1771	1814	Baden	Baden
6833	Ernst	Friedrich	1744	1803	Aarau	Aarau
5120	Faller	Josef Plazid	1739	1828	Muri	Muri-Wey [heute Muri]
5022	Fetzer	Johann Karl	1768	1847	Rheinfelden	Rheinfelden
5121	Finsterwald	Johann	1750	1837	Lauffohr	Lauffohr
5122	Fischer	Johann Kaspar	vor 1753	1815	Meisterschwanden	Meisterschwanden
5225	Freund	Martin	vor 1778		Kaisten	Kaisten
5091	Frey	David	1751	1827	Aarau	Aarau
5123	Frey	Gottlieb	vor 1753		Brugg	Brugg
5124	Frey	Johann Rudolf	1737	1806	Gontenschwil	Gontenschwil
5125	Friderich	Franz Josef Venerand	1771	1847	Laufenburg	Laufenburg
5027	Friedrich	Johann	vor 1773	1819	Dintikon	Dintikon
5126	Gehret	Johann Jakob	1769	1844	Teufenthal	Saanen BE und Teufenthal
5127	Geissmann	Martin Florian	1773	1838	Wohlenschwil	Wohlenschwil
5128	Gertiser	Josef	vor 1753	1803	Stein	Stein
5129	von Goumoëns	Gottlieb	1765	1844	Schafisheim und Seengen	Bern BE, Tennwil und Seengen
5130	Graf	Johann Rudolf	vor 1753		Kölliken	Kölliken
5131	Güntert/Günther	Xaver	vor 1753		Mumpf	Mumpf
5133	Gysi	Samuel	vor 1773		Suhr	Suhr

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5119	Häfeli	Josef	vor 1753		Klingnau	Klingnau
5134	Hänni/Häny	Samuel	vor 1778		Kölliken	Kölliken
5135	Härdi	Jakob	1741	1812	Holziken	Holziken
6213	Hässig	Benedikt	vor 1778		Aarau	Aarau
5092	Hässig	Jakob	1769	1840	Aarau	Aarau
5031	Hauri	Rudolf	1752	1826	Seengen	Seengen
5136	Hemmann	Daniel	1776		Lenzburg	Lenzburg
5138	Herzog	Joachim	vor 1778		Laufenburg	Laufenburg
5137	Herzog	Johannes	1773	1840	Effingen	Effingen, Brugg und Aarau
5139	Hilfiker	Josef	1750	1818	Boswil	Boswil
5140	Hohler	Sebastian	vor 1778		Schupfart	Schupfart
5141	Huber	Johann Jakob	1749		Jonen	Jonen
5143	Huber	Sebastian	vor 1753		Arni	Arni
5142	Huber	Viktor	1767	1861	Boswil	Boswil
5144	Hünerwadel	Gottl., Sohn	1769	1842	Lenzburg	Lenzburg
5145	Hünerwadel	Gottl., Vater	1744	1820	Lenzburg	Lenzburg
5146	Hünerwadel	Hieronymus	1772	1824	Lenzburg	Lenzburg
5147	Hunziker	Jakob	vor 1778	1808	Kirchleerau	Kirchleerau
5148	Hürner	Daniel	1745	1823	Aarau	Aarau
5149	Jehle	Johann Baptist	1774	1847	Olsberg	Olsberg
5150	von Jenner	Ludwig Rudolf	1768	1806	Schöftland und Seengen	Bern BE und Matt
5152	Klaus	Jakob	vor 1753		Safenwil	Safenwil
5153	Klaus	Johann Rudolf	vor 1778		Rued	Rued
5154	Koller/Kohler	Johann Franz	vor 1753		Brugg	Brugg
5155	Konrad	Franz Josef Niklaus	vor 1778	1820	Bremgarten	Bremgarten
5156	Konrad	Heinrich	vor 1753		Auw	Auw
5157	Kunz	Johann Jakob	vor 1753		Oftringen	Oftringen
5158	Laubacher	Josef	1748	1828	Muri	Muri-Wey
5159	Lüscher	Daniel	1741	1818	Oberentfelden	Oberentfelden
5161	Lüscher	Melchior	1769	1828	Oberentfelden	Oberentfelden
5338	Lüscher	Samuel	1763	1828	Holziken	Holziken
5163	Lüscher	Samuel Christoph	1760	1822	Seon	Seon
5164	Lüthi	Johann	vor 1778		Waltenschwil	Waltenschwil
5165	Lüthi/Lüthy	Jakob	1752	1813	Wohlen	Wohlen
5166	Lützelschwab	Fridolin	1757	1817	Kaiseraugst	Kaiseraugst
5079	von Manteli	Johann Baptist	1746	1812	Frick	Frick
5071	von May	Friedrich Ludwig	1774	1823	Schöftland und Seengen	Bern BE und Rued
5168	von May	Karl Friedrich Rudolf	1768	1846	Rued und Schöftland	Bern BE und Rued
5167	von May	Ludwig Rudolf Bernhard	1770	1817	Rued	Bern BE und Rued
5169	Meng	Alois	1762		Gipf-Oberfrick	Gipf-Oberfrick
5170	Merz	Johann Rudolf	vor 1778		Menziken	Menziken
5175	Meyer	Johann Adam	vor 1778		Tägerig	Tägerig
5171	Meyer	Johann Leonz	1750	1830	Aristau	Birri
5172	Meyer	Leonz	1771	1836	Hägglingen	Hägglingen
5173	Meyer	Philipp	vor 1753		Künten	Künten
5174	Meyer	Viktor	vor 1778		Windisch	Windisch
5176	Mösch	Franz Josef	1751	1835	Frick	Frick
5177	Müller	Josef	vor 1753		Oberhofen	Oberhofen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5179	Nauer	Josef	1749	1823	Hägglingen	Hägglingen
5180	Ott	Samuel	vor 1778	1810	Brittnau	Brittnau
5181	von Reding	Karl Dominik	1755	1815	Baden	Schwyz SZ und Oberehrendingen
6214	Rengger	Albrecht	1764	1835	Aarau	Biel BE, Aarburg, Echichens VD
5183	Rodel	Hans Jakob	vor 1753		Fahrwangen	Fahrwangen
5184	Rohr	Gottlieb	vor 1753	1807	Schinznach-Bad	Lenzburg
5185	Rohr	Hartmann	1758	1841	Hunzenschwil	Hunzenschwil
5186	Rohr	Johann Jakob	vor 1778		Lenzburg	Lenzburg
5187	Rohr	Samuel	1741	1806	Lenzburg	Lenzburg
5093	Rothpletz	Johann Heinrich	1766	1833	Aarau	Aarau
5188	Ruflin/Rufli	Johann	vor 1778		Sisseln	Sisseln
5189	Schäfer	Fritz	vor 1773		Frick	Rheinfelden
5075	Schernberg	Urban	vor 1778		Möhlin	Möhlin
5190	Scheurer	Daniel	1755	1804	Leutwil	Leutwil
5191	Schmid	Anton	vor 1778		Wittnau	Wittnau
5192	von Schmid	Johann Martin	1756	1829	Klingnau	Altdorf UR und Böttstein
5193	von Schmid	Josef Maria	1750	1819	Baden	Altdorf UR und Böttstein
5194	von Schmid	Karl Josef	1752	1830	Böttstein	Altdorf UR und Böttstein
5195	Schwarz	Samuel	vor 1778		Mülligen	Mülligen
5196	Seiler	Samuel	1749	1830	Lenzburg	Lenzburg
5197	Siegrist	Andreas	1767		Bözberg	Bözberg
5198	Stäblin	Samuel	1766	1820	Brugg	Brugg
5199	Stapfer	Philipp Albert	1766	1840	Paris	Brugg
5076	Stierli	Johann	vor 1778		Aristau	Aristau
5200	Suter	Peter	1770	1847	Zofingen	Zofingen
5201	Sutermeister	Samuel Hieronymus	1752	1822	Zofingen	Zofingen
5094	Tanner	Jakob (Vater)	1752	1831	Aarau	Aarau
5202	Treyer	Simon	1771	1851	Zuzgen	Zuzgen
5203	Treyer	Xaver	vor 1753		Wölflinswil	Wölflinswil
5204	Tröndlin	Anton	vor 1778	1805	Laufenburg	Gansingen
5205	Tschudi	Anton	1763		Zeiningen	Zeiningen
5206	Tschudi	Benedikt	1764	1814	Wittnau	Wittnau
5207	Tschudi	Franz Josef	vor 1778		Magden	Magden
5208	Tschudi	Heinrich	vor 1778		Rheinfelden	Rheinfelden
5209	Urech	Jakob	vor 1778		Hallwil	Hallwil
5210	Ursprunger	Niklaus	vor 1753		Hornussen	Hornussen
5211	Villiger	Heinrich	vor 1753	1805	Beinwil (Freiamt)	Beinwil (Freiamt)
5212	Villiger	Josef	vor 1753		Sins	Sins
5213	Villiger	Josef	vor 1778		Auw	Auw
5214	Vock	Johann Adam	1765	1831	Sarmenstorf	Sarmenstorf
5215	Vögeli	Johann Bernhard	1760	1822	Laufenburg	Laufenburg
5216	Waldmeyer	Anton	1743	1812	Möhlin	Möhlin
5217	Walther	Hans Rudolf	1754	1821	Oberentfelden	Oberentfelden
5221	Wälti [Welte]	Johann Michael	1752	1833	Ittenthal	Ittenthal
5218	Weber	Heinrich Johann Nepomuk	1767	1847	Bremgarten	Menzingen ZG und Bremgarten

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5219	Weber	Johann	vor 1778		Sulz	Sulz
5220	Weissenbach	Fidelis	1750	1814	Bremgarten	Bremgarten
5222	Welti	Abraham	1774		Zurzach	Zurzach
5223	Werder	Johann	vor 1778	1828	Habsburg	Birrenlauf (Schinznach-Bad)
5224	Wetzel	Cölestin	vor 1778		Baden	Baden
6215	Widmer	Jakob	vor 1778		Gränichen	Gränichen
5226	Wiederkehr	Johann	1762		Rudolfstetten	Rudolfstetten
5227	Winter	Josef	vor 1778		Kaisten	Kaisten
5445	Wohler	Jakob Leonz	1759	1840	Wohlen	Wohlen
5230	Wolfisberg	Johann	1770	1804	Dietwil	Dietwil
5229	Wolfisberg	Johann	vor 1778		Sins	Sins
6216	Wunderlin	Jakob	vor 1753		Wallbach	Wallbach
5231	Zehnder	Johann	1744	1826	Birmenstorf	Birmenstorf
5082	Zimmerli	Anton	1762	1828	Oftringen	Oftringen
5083	Zimmermann	Karl Friedrich	1765	1823	Brugg	Brugg

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1830 (respektive vor den Grossratswahlen von 1831)

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5002	Ammann	Jakob	1778	1846	Bünzen	Bünzen
5107	Amsler	Jakob	1751	1838	Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf
6257	Amsler	Jakob	1788	1862	Wildegg	Schinznach-Dorf
5105	Amsler	Johann	1785	1867	Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf
5003	Angliker	Johann Rudolf	1789	1840	Niederlenz	Niederlenz
6258	Attenhofer	Franz Xaver	1767	1848	Zurzach	Zurzach
6259	Attenhofer	Johann Heinrich	vor 1797		Zurzach	Zurzach
5005	Attenhofer	Peter Karl	1765	1844	Zurzach	Zurzach
6260	Bachmann	Johann Leopold	vor 1790	1832	Leuggern	Leuggern
5009	Baldinger	Johann Ludwig Alois	1769	1860	Baden	Baden
6261	Bär	Samuel	1781	1839	Zofingen	Zofingen
5109	Bertschinger	Abraham	1776	1848	Lenzburg	Lenzburg
6262	Bertschinger	Johann Jakob	1779	1838	Lenzburg	Lenzburg
5244	Bertschinger	Karl Emanuel	1781	1859	Lenzburg	Lenzburg
5013	Bohnenblust	Albrecht	1770	1841	Aarburg	Aarburg
6263	Bopp	Franz	1758	1833	Wettingen	Wettingen
5014	Brentano	Franz Josef	1778	1851	Laufenburg	Laufenburg
6264	Brögli	Josef Leonz	vor 1790	1848	Merenschwand	Merenschwand
6265	Bruder	Jakob	1759	1837	Teufenthal	Teufenthal
5016	Bucher	Kaspar Josef	1758	1842	Lengnau	Lengnau
6266	Buol	Moritz	vor 1805		Kaiserstuhl	Kaiserstuhl
5257	Dietschi	Franz Josef	1770	1842	Rheinfelden	Rheinfelden
6267	Dorer	Bernhard	1780	1835	Baden	Baden
6268	Dorer	Franz Ludwig Fidel	1778	1840	Baden	Baden
6270	Eichholzer	Leonz	1772	1841	Beinwil (Freiamt)	Wiggwil
5268	Erismann	Samuel	1777	1847	Gontenschwil	Gontenschwil
6271	Feer	Johann Jakob Emanuel	1754	1833	Aarau	Brugg und Aarau
6272	Feer	Karl Heinrich	1791	1879	Brugg	Brugg und Aarau
6248	Feer	Rudolf Jakob	1788	1840	Aarau	Brugg und Aarau

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5022	Fetzer	Johann Karl	1768	1847	Rheinfelden	Rheinfelden
6273	Fetzer	Josef Anton	1791	1837	Rheinfelden	Rheinfelden
5121	Finsterwald	Johann	1750	1837	Lauffohr	Lauffohr
6274	Fischer	Bernhard	vor 1792		Brugg	Brugg
6275	Fischer	Heinrich	1790		Merenschwand	Merenschwand
6276	Fischer	Johann Heinrich	1781	1861	Reinach	Reinach
5023	Fischer	Johann Jakob	1775	1849	Reinach	Reinach
6277	Fischer	Samuel	1773	1858	Reinach	spez: Reinach und Meisterschwanden
6278	Fischinger	Johann Baptist Ignaz	1768	1844	Mumpf	Rheinfelden
6279	Frey	Daniel	1778	1856	Aarau	Aarau
6280	Frey	Friedrich	1780	1834	Aarau	Aarau
6281	Frey	Johann Josef	1786	1859	Muri	Muri-Egg
5280	Frey	Samuel	vor 1789		Gontenschwil	Gontenschwil
5125	Friderich	Franz Josef Venerand	1771	1847	Laufenburg	Laufenburg
6282	Frölich	Emanuel	1769	1848	Brugg	Brugg
5126	Gehret	Johann Jakob	1769	1844	Teufenthal	Saanen BE und Teufenthal
5127	Geissmann	Martin Florian	1773	1838	Wohlenschwil	Wohlenschwil
6285	Grossmann	Rudolf	1790	1837	Aarburg	Aarburg
5290	Gugelmann	Johann Ulrich			Brittnau	Brittnau
5291	Gysi	Bernhard	vor 1804		Suhr	Suhr
5292	Gysi	Samuel	1791		Buchs	Buchs
5294	Hagenbuch	Fidel	1783	1854	Oberlunkhofen	Oberlunkhofen
5078	von Hallwyl	Franz	1777	1852	Seengen	Bern BE und Seengen
6286	Hauri	Bernhard	vor 1791		Staffelbach	Staffelbach
5298	Hauser	Franz Josef	1777	1855	Leuggern	Hettenschwil-Leuggern
6287	Herosé	Jakob	vor 1797		Aarau	Aarau
6288	Herosé	Johann	vor 1798		Aarau	Aarau
6867	Herzog	Gottlieb	1792	1870	Effingen	Effingen, Brugg und Aarau
5302	Herzog	Jakob	1789	1862	Effingen	Effingen, Brugg und Aarau
6289	Herzog	Johann	1790	1870	Effingen	Effingen, Brugg und Aarau
5137	Herzog	Johannes	1773	1840	Effingen	Effingen, Brugg und Aarau
6224	Heuberger	Jakob	vor 1783		Bözen	Bözen
5305	Hilfiker	Johann Jakob	vor 1786		Kölliken	Kölliken
6290	Hitz	Franz Josef	1771	1833	Untersiggenthal	Untersiggenthal
5141	Huber	Johann Jakob	1749		Jonen	Jonen
6291	Huber	Johann Josef	1770	1853	Boswil	Boswil
5309	Humbel	Johann Rudolf	vor 1793		Birrwil	Birrwil
6292	Hünerwadel	Friedrich	1779	1849	Lenzburg	Lenzburg
6293	Hunziker	Johann Georg	1774	1850	Aarau	Aarau
5095	Hürner	Franz Ludwig	1778	1849	Aarau	Aarau
6294	Isler	Anton Jakob	1758	1837	Wohlen	Wohlen
6225	Isler	Johann	1790	1853	Wohlen	Wohlen
6295	Itten	Christian	vor 1788		Mellingen	Mellingen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6296	Jäger	Samuel	1778	1852	Brugg	Aarau
5149	Jehle	Johann Baptist	1774	1847	Olsberg	Olsberg
6297	Kallenbach	Peter Adam	vor 1798		Rheinfelden	Rheinfelden
5315	Kalt	Johann Baptist	1771	1844	Frick	Frick
6298	Konrad	Johann Bernhard	1780	1834	Bremgarten	Bremgarten
5328	Konrad	Josef	vor 1790		Auw	Auw
6299	Kuhn	Johann Jakob	1794	1866	Oberkulm	Oberkulm
5329	Küng	Vinzenz	1764	1843	Beinwil (Freiamt)	Beinwil (Freiamt)
6300	Kunz	Samuel	vor 1778		Oftringen	Oftringen
6301	Kyburz	Samuel	1771	1851	Erlinsbach	Erlinsbach
6231	Kym	Urban	1786	1854	Möhlin	Möhlin
6302	Laué	Adolf Friedrich	vor 1794		Möriken	Holderbank
6303	Lenzin	Thomas	1771	1850	Oberhof	Oberhof
5336	Lüscher	Daniel	1787	1864	Oberentfelden	Oberentfelden
6304	Lüthy	Samuel	1765	1840	Schöftland	Schöftland
5340	Lützelschwab	Gregor	1794	1860	Kaiseraugst	Kaiseraugst
6305	Maurer	Jakob	1784	1862	Leimbach	Leimbach
6306	Meyer	Abraham	vor 1800		Lenzburg	Lenzburg
6307	Meyer	Franz Xaver	1784	1835	Laufenburg	Laufenburg
6308	Meyer	Jakob	vor 1795		Stetten	Stetten
5354	Mösch	Franz Sales	1787	1846	Frick	Frick
6309	Moser	Ignaz	1785	1834	Würenlos	Würenlos
6310	Müller	Franz Samuel	1766	1844	Zofingen	Zofingen
6311	Müller	Johann Jakob	1769	1840	Zofingen	Zofingen
6312	Müller	Karl	1785	1831	Mellingen	Mellingen
6313	Plüss	Johann	1785		Rothrist	Rothrist
6314	Rau	Anton	vor 1780		Mumpf	Mumpf
5369	Rauschenbach	Johann	1770	1853	Birrenlauf	Birrenlauf
5370	von Reding	Karl	1779	1853	Baden	Schwyz SZ und Oberehrendingen
6315	Roll	Johann Heinrich	vor 1801		Brugg	Brugg
5093	Rothpletz	Johann Heinrich	1766	1833	Aarau	Aarau
5096	Rothpletz	Karl Friedrich	1796	1842	Aarau	Aarau
6316	Rüegger	Johann	1798		Mülligen	Mülligen
6317	Ruepp	Alois	1785	1832	Sarmenstorf	Sarmenstorf
5379	Ruepp	Josef Jakob	1792	1857	Sarmenstorf	Sarmenstorf
5380	Rufli	Johann Jakob	1767	1845	Seengen	Seengen
6318	Scheurmann	Johann Rudolf	vor 1803		Safenwil	Safenwil
6319	Schleuninger	Roman	1779	1851	Klingnau	Klingnau
5386	von Schmid	Josef	1795	1854	Böttstein	Böttstein
5390	von Schmiel	Johann Nepomuk	1774	1850	Aarau	Unterleibstadt und Aarau
6321	Scholl	Josef	1758	1843	Laufenburg	Laufenburg
5392	Schwarz	Samuel	vor 1802		Mülligen	Villigen
5398	Siegrist	Johann	vor 1779		Meisterschwanden	Meisterschwanden
5404	Steiner	Heinrich	1789	1878	Gontenschwil	Gontenschwil
6322	Strauss	Markus Samuel	1779	1835	Lenzburg	Lenzburg
6323	Strebel	Peter Leonz	1769	1837	Muri	Muri-Wey
5411	Suidter	Fidel	vor 1795	1847	Stein	Stein
6324	Suter	Anton	1795	1863	Frick	Frick
6325	Suter	Friedrich	1804	1874	Zofingen	Zofingen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5413	Suter	Johann Rudolf	vor 1788		Gränichen	Gränichen
5414	Suter	Karl	1796	1842	Zofingen	Zofingen
5200	Suter	Peter	1770	1847	Zofingen	Zofingen
6326	Suter	Xaver	1771	1835	Sins	Sins
6327	Tanner	Jakob	1771	1840	Rüfenach	Rüfenach
6328	Umber	Franz Josef	1770	1840	Laufenburg	Laufenburg
5419	Ursprung	Peter	1776	1855	Ueken	Ueken
6329	Vock	Franz Xaver	1777	1849	Sarmenstorf	Sarmenstorf
5422	Vogler	Jakob Leonz	vor 1788		Rohrdorf	Oberrohrdorf
5423	Vogler	Josef Leonz	vor 1783		Rohrdorf	Oberrohrdorf
6330	Waldmeyer	Anton	1772	1846	Möhlin	Möhlin
6242	Walther	Johann Rudolf	vor 1803		Oberentfelden	Oberentfelden
5218	Weber	Heinrich Johann Nepomuk	1767	1847	Bremgarten	Menzingen ZG und Bremgarten
6331	Weber	Karl Josef Sinesius	1773	1831	Bremgarten	Bremgarten
6332	Wehrli	Andreas	vor 1760		Küttigen	Küttigen
6333	Wehrli	Johann	vor 1798		Rheinfelden	Rheinfelden
6334	Weissenbach	Franz Josef	vor 1792		Bremgarten	Bremgarten
5433	Weissenbach	Franz Sinesius	1782	1848	Bremgarten	Bremgarten
6335	Weissenbach	Jakob	vor 1798		Bremgarten	Bremgarten
6336	Weissenbach	Josef Anton	1767	1832	Bremgarten	Bremgarten
6337	Weissenbach	Josef Anton	1793	1889	Bremgarten	Bremgarten
6338	Welti	Heinrich	1760	1831	Zurzach	Zurzach
5080	Wey	Joachim	1774	1844	Villmergen	Villmergen
6339	Wirz	Melchior	vor 1798		Schöftland	Schöftland
5445	Wohler	Jakob Leonz	1759	1840	Wohlen	Wohlen
6340	Wohnlich	Franz Josef	1770	1833	Rheinfelden	Rheinfelden
6245	Wuhrmann	Josef	1772	1857	Bünzen	Bünzen
6341	Zehnder	Johann Jakob	1786		Birmenstorf	Birmenstorf
5448	Zschokke	Heinrich	1771	1848	Aarau	Ueken

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1831

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5102	Abt	Josef Leonz	vor 1807		Kallern	Kallern
6342	Ackermann	Johann Jakob			Hendschiken	Hendschiken
6343	Aerni	Franz	1793	1875	Aarburg	Aarburg
5002	Ammann	Jakob	1778	1846	Bünzen	Bünzen
5105	Amsler	Johann	1785	1867	Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf
5003	Angliker	Johann Rudolf	1789	1840	Niederlenz	Niederlenz
5005	Attenhofer	Peter Karl	1765	1844	Zurzach	Zurzach
6344	Bächlin	Alexander		1832	Brugg	Brugg
6260	Bachmann	Johann Leopold	vor 1790	1832	Leuggern	Leuggern
5009	Baldinger	Johann Ludwig Alois	1769	1860	Baden	Baden
6217	Bär	Johann Jakob	1792	1860	Zofingen	Zofingen
5240	Baumann	Rudolf	1782	1844	Schafisheim	Schafisheim
5243	Berner	Ludwig	1794	1857	Unterkulm	Unterkulm
5109	Bertschinger	Abraham	1776	1848	Lenzburg	Lenzburg
5244	Bertschinger	Karl Emanuel	1781	1859	Lenzburg	Lenzburg
6345	Birri	Felix	1779	1837	Hornussen	Zeihen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6346	Blattmer	Franz Josef	1788	1853	Niederwil	Niederwil
5245	Blattner	Karl	1805	1883	Küttigen	Küttigen
6347	Blum	Melchior	1777	1843	Koblenz	Koblenz
5013	Bohnenblust	Albrecht	1770	1841	Aarburg	Aarburg
6348	Boll	Johann	vor 1807		Bergdietikon	Bergdietikon
5246	Bolliger	Heinrich	vor 1807		Gontenschwil	Gontenschwil
6349	Bolliger	Jakob	vor 1807		Egliswil	Egliswil
6350	Bopp	Johann	vor 1807		Wettingen	Wettingen
6351	Brändli	Johann Heinrich	1787	1864	Bözberg	Bözberg
6352	Braun	Jakob	vor 1807		Oftringen	Oftringen
5014	Brentano	Franz Josef	1778	1851	Laufenburg	Laufenburg
5015	Bruggisser	Johann Peter	1806	1870	Wohlen	Wohlen
5249	Bruggisser	Kaspar Lorenz	1807	1848	Laufenburg	Laufenburg
5250	Brütel	Friedrich	1796	1883	Schafisheim	Schafisheim
5252	Bucher	Jakob Leonz	1797	1847	Lengnau	Lengnau
5253	Büchli	Simon	vor 1807		Kaisten	Kaisten
6353	Buchmüller	Samuel	vor 1807		Brittnau	Brittnau
6354	Buck	Johann	vor 1807		Gebenstorf	Gebenstorf
6266	Buol	Moritz	vor 1805		Kaiserstuhl	Kaiserstuhl
6355	Bürgi	Johann Adam	vor 1807		Magden	Magden
6356	Bürli	Dominik	vor 1807		Baden	Baden
5257	Dietschi	Franz Josef	1770	1842	Rheinfelden	Rheinfelden
6268	Dorer	Franz Ludwig Fidel	1778	1840	Baden	Baden
5262	Dössekel	Johann	1789	1853	Seon	Seon
5263	Dubs	Heinrich	vor 1807		Küttigen	Küttigen
6269	Ducloux	Franz Xaver	1779	1837	Laufenburg	Laufenburg
6357	Eichenberger	Jakob	1802	1884	Fahrwangen	Fahrwangen
6358	Eichenberger	Johann	vor 1807		Beinwil am See	Beinwil am See
5266	Erismann	Abraham	1798	1881	Gallenkirch	Gallenkirch
6359	Erni [Erne]	Josef	vor 1807		Oberleibstadt	Oberleibstadt
6360	Ernst	Johann Jakob	1776	1842	Holziken	Holziken
5270	Fehlmann	Jakob	1793	1873	Remigen	Remigen
5022	Fetzer	Johann Karl	1768	1847	Rheinfelden	Rheinfelden
6361	Finsterwald	Johann	1798	1870	Stilli	Stilli
6274	Fischer	Bernhard	vor 1792		Brugg	Brugg
6275	Fischer	Heinrich	1790		Merenschwand	Merenschwand
6362	Fischer	Johann	vor 1807		Geltwil	Geltwil
5023	Fischer	Johann Jakob	1775	1849	Reinach	Reinach
6363	Frey	Christian	1788		Mellingen	Mellingen
6280	Frey	Friedrich	1780	1834	Aarau	Aarau
5277	Frey	Johann Jakob	vor 1807		Unterehrendingen	Unterehrendingen
5280	Frey	Samuel	vor 1789		Gontenschwil	Gontenschwil
5026	Fricker	Thaddäus	1787	1872	Wittnau	Wittnau
6364	Füglistaller	Leonz	vor 1807		Jonen	Jonen
6283	Gasser	Johann Jakob	vor 1794		Vordemwald	Vordemwald
5283	Gautschi	Johann	1780	1855	Reinach	Reinach
5284	Gautschi	Johann Rudolf	vor 1807		Gontenschwil	Gontenschwil
6365	Gehrig	Cornelius	vor 1807		Baden	Baden
5287	Geissmann	Johann	1802	1877	Wohlenschwil	Wohlenschwil
5288	Gloor	Johann Rudolf	vor 1807		Retterswil	Seon
5291	Gysi	Bernhard	vor 1804		Suhr	Suhr

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6366	Häfeli	Xaver	vor 1807		Zurzach	Zurzach
5294	Hagenbuch	Fidel	1783	1854	Oberlunkhofen	Oberlunkhofen
5297	Härdi	Jakob	vor 1807		Thalheim	Thalheim
6368	Hauri	Friedrich	vor 1807		Staffelbach	Staffelbach
5298	Hauser	Franz Josef	1777	1855	Leuggern	Hettenschwil-Leuggern
6369	Häusler	Rudolf	1798		Lenzburg	Lenzburg
5032	Hegnauer	Johann Jakob	1792	1878	Oberkulm	Seengen
5300	Hegnauer	Johann Rudolf	vor 1807		Würenlos	Würenlos
6370	Herzog	Johann	vor 1807		Stein	Wegenstetten
5137	Herzog	Johannes	1773	1840	Effingen	Effingen, Brugg und Aarau
6224	Heuberger	Jakob	vor 1783		Bözen	Bözen
5305	Hilfiker	Johann Jakob	vor 1786		Kölliken	Kölliken
5306	Hintermann	Johann Rudolf	1795	1841	Beinwil am See	Beinwil am See
6371	Hochstrasser	Heinrich	vor 1807		Hallwil	Hallwil
6372	Hollinger	Franz Josef	vor 1807		Etzgen	Etzgen
6373	Huber	Jost	1767	1844	Jonen	Jonen
5309	Humbel	Johann Rudolf	vor 1793		Birrwil	Birrwil
6374	Hunziker	Jakob	vor 1807		Kirchleerau	Kirchleerau
6293	Hunziker	Johann Georg	1774	1850	Aarau	Aarau
5311	Hunziker	Johann Rudolf	vor 1807		Kirchleerau	Kirchleerau
5095	Hürner	Franz Ludwig	1778	1849	Aarau	Aarau
5067	Hüssy	Johann Rudolf	1789	1857	Oftringen	Safenwil
6225	Isler	Johann	1790	1853	Wohlen	Wohlen
6375	Isler	Johann Peter	1761	1836	Wohlen	Wohlen
5149	Jehle	Johann Baptist	1774	1847	Olsberg	Olsberg
6376	Jeuch	Anton	1784	1864	Baden	Baden
6377	Käppeli	Jakob Leonz	1754	1838	Merenschwand	Rickenbach
6378	Karrer	Josef/Ludwig	vor 1807		Teufenthal	Teufenthal
5320	Kaufmann	Josef			Sins	Sins
6239	Keller	Jakob	vor 1807		Villigen	Villigen
5323	Keller	Josef Anton	1791	1873	Döttingen	Döttingen
5325	Keusch	Peter Leonz	vor 1807		Boswil	Boswil
5326	Kiener	Jakob	vor 1807		Zetzwil	Zetzwil
6230	Klaus	Johann Rudolf	vor 1807		Schmiedrued	Schmiedrued
6379	Knechtli	Samuel	1789	1865	Muhen	Muhen
5328	Konrad	Josef	vor 1790		Auw	Auw
6380	Kostentzer	Franz Josef	vor 1807	1831	Untersiggenthal	Untersiggenthal
6231	Kym	Urban	1786	1854	Möhlin	Möhlin
6302	Laué	Adolf Friedrich	vor 1794		Möriken-Wildegg	Holderbank
5331	Läuppi	Johann Jakob	vor 1807		Villmergen	Villmergen
5332	Leimgruber	Johann Baptist	vor 1807		Herznach	Herznach
5333	Lenzin	Leonz	vor 1807		Wallbach	Wallbach
6381	Locher	Xaver	vor 1807		Remetschwil	Remetschwil
5336	Lüscher	Daniel	1787	1864	Oberentfelden	Oberentfelden
5829	Lüscher	Samuel	vor 1807		Muhen	Muhen
6232	Lüthi	Johann Rudolf	vor 1807		Schöftland	Schöftland
5340	Lützelschwab	Gregor	1794	1860	Kaiseraugst	Kaiseraugst
5344	Meisel	Jakob Leonz	1790	1853	Leuggern	Leuggern
6384	Merz	Johann Jakob	vor 1807		Menziken	Menziken

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6848	Meyer	Fridolin	vor 1807		Oberhofen	Oberhofen
6387	Meyer	Johann	vor 1807		Künten	Künten
6388	Meyer	Josef Anton	1796	1868	Oeschgen	Oeschgen
5178	Meyer	Josef Martin	1789	1865	Bünzen	Bünzen
6390	Meyer	Melchior	vor 1778		Dintikon	Dintikon
5353	Morgenthaler	Melchior	1787	1866	Attelwil	Attelwil
5354	Mösch	Franz Sales	1787	1846	Frick	Frick
6309	Moser	Ignaz	1785	1834	Würenlos	Würenlos
5358	Müller	Josef Leonz	1800	1866	Muri	Muri-Dorf
6312	Müller	Karl	1785	1831	Mellingen	Mellingen
6391	Müller	Martin	1773	1858	Möhlin	Möhlin
5360	Müller	Melchior	1794	1869	Unterkulm	Unterkulm
6392	Müller	Samuel	1778	1867	Zofingen	Zofingen
6235	Pestalozzi	Gottlieb	1798	1863	Birr	Zürich ZH und Effingen
5365	Plüss	Johann	1788	1864	Zofingen	Zofingen
5368	Rauchenstein	Rudolf	1798	1879	Brugg	Brugg
5369	Rauschenbach	Johann	1770	1853	Birrenlauf	Birrenlauf
5370	von Reding	Karl	1779	1853	Baden	Schwyz SZ und Oberehrendingen
6393	Rey	Stephan	1791	1860	Muri	Muri-Dorf
5373	Richner	Jakob	vor 1807		Rupperswil	Rupperswil
5374	Ringier	Johann Rudolf	1797	1879	Lenzburg	Zofingen und Lenzburg
6315	Roll	Johann Heinrich	vor 1801		Brugg	Brugg
5093	Rothpletz	Johann Heinrich	1766	1833	Aarau	Aarau
6316	Rüegger	Johann	1798		Mülligen	Mülligen
5379	Ruepp	Josef Jakob	1792	1857	Sarmenstorf	Sarmenstorf
5380	Rufli	Johann Jakob	1767	1845	Seengen	Seengen
5074	Schaufelbühl	Udalrich Josef	1789	1856	Zurzach	Zurzach
6320	Schmidter	Jakob	1778	1839	Aarburg	Aarburg
5388	Schmied	Fridolin	vor 1807		Frick	Frick
5390	von Schmiel	Johann Nepomuk	1774	1850	Aarau	Unterleibstadt und Aarau
5391	Schraner	Bartholomäus	vor 1807		Mettau	Wil
5392	Schwarz	Samuel	vor 1802		Mülligen	Villigen
5393	Seiler	Josef	vor 1807		Fischbach-Göslikon	Fischbach-Göslikon
5398	Siegrist	Johann	vor 1779		Meisterschwanden	Meisterschwanden
6394	Steigmeier	Franz Josef	1802	1852	Klingnau	Klingnau und Zurzach
5403	Steigmeier	Josef			Zurzach	Zurzach
5404	Steiner	Heinrich	1789	1878	Gontenschwil	Gontenschwil
5406	Stigeler	Andreas	vor 1807		Rekingen	Rekingen
5407	Stirnemann	Jakob	vor 1807		Gränichen	Gränichen
6395	Stöckli	Leonhard	1787	1862	Tägerig	Tägerig
5410	Studer	Anton	1798	1845	Wittnau	Wittnau
6397	Stutz	Jost	1789	1847	Hägglingen	Hägglingen
6398	Süess	Johann Ulrich	1790	1835	Oberflachs	Oberflachs
5411	Suidter	Fidel	vor 1795	1847	Stein	Stein
6324	Suter	Anton	1795	1863	Frick	Frick
5413	Suter	Johann Rudolf	vor 1788		Gränichen	Gränichen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6399	Suter	Josef	vor 1807		Sins	Sins
5414	Suter	Karl	1796	1842	Zofingen	Zofingen
6326	Suter	Xaver	1771	1835	Sins	Sins
6327	Tanner	Jakob	1771	1840	Rüfenach	Rüfenach
5097	Tanner	Karl Rudolf	1794	1849	Aarau	Aarau
5202	Treyer	Simon	1771	1851	Zuzgen	Zuzgen
6400	Urban	Clemens	vor 1807		Zeiningen	Zeiningen
5418	Urech	Johann Ulrich	vor 1807		Hallwil	Hallwil
6401	Villiger	Burkhard	vor 1807		Beinwil (Freiamt)	Beinwil (Freiamt)
6402	Villiger	Jakob	vor 1807		Muri	Oberrüti
6403	Vock	Bernhard	vor 1807		Anglikon (heute: zu Wohlen)	Wohlen
6329	Vock	Franz Xaver	1777	1849	Sarmenstorf	Sarmenstorf
6404	Vogel	Johann Rudolf			Kölliken	Kölliken
5422	Vogler	Jakob Leonz	vor 1788		Rohrdorf	Oberrohrdorf
5423	Vogler	Josef Leonz	vor 1783		Rohrdorf	Oberrohrdorf
6405	Wälchli	Hans Jakob	vor 1807		Brittnau	Brittnau
5428	Waldmeier	Franz Josef	1795		Möhlin	Mumpf
6242	Walther	Johann Rudolf	vor 1803		Oberentfelden	Oberentfelden
5430	Walti	Johann Rudolf	vor 1807		Dürrenäsch	Dürrenäsch
6334	Weissenbach	Franz Josef	vor 1792		Bremgarten	Bremgarten
5433	Weissenbach	Franz Sinesius, Vater	1782	1848	Bremgarten	Bremgarten
6406	Welti	Johann Jakob	1796	1854	Zurzach	Zurzach
6407	Wetter	Johann Jakob	vor 1807		Tegerfelden	Tegerfelden
5080	Wey	Joachim	1774	1844	Villmergen	Villmergen
6408	Widmer	Leonz	vor 1807		Untersiggenthal	Untersiggenthal
5440	Wilhelm	Johannes	vor 1807		Zofingen	Zofingen
6244	Winter	Anton	1789	1858	Kaisten	Kaisten
6339	Wirz	Melchior	vor 1798		Schöftland	Schöftland
5444	Wirz	Melchior	vor 1807		Menziken	Menziken
6409	Wohler	Peter Leonz	1796	1860	Wohlen	Wohlen
6340	Wohnlich	Franz Josef	1770	1833	Rheinfelden	Rheinfelden
6410	Wolfisberg	Johann	vor 1807		Dietwil	Dietwil
6245	Wuhrmann	Josef	1772	1857	Bünzen	Bünzen
6341	Zehnder	Johann Jakob	1786		Birmenstorf	Birmenstorf
6411	Zehnder	Samuel	vor 1807		Suhr	Suhr
5098	Zimmerli	David	1792	1875	Aarau	Aarau, Brittnau und Reichenbach BE
6412	Zimmerli	Johann Jakob	vor 1807		Riken	Murgenthal
5448	Zschokke	Heinrich	1771	1848	Aarau	Ueken

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1920 (respektive vor den Grossratswahlen 1921)

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5000	Abt	Roman	1883	1942	Bünzen	Bünzen
6212	Ackermann	Cölestin	1852	1924	Wegenstetten	Wegenstetten
5525	Aeschlimann	Friedrich	1882		Brittnau	
5526	Aklin	Alois	1850	1923	Herznach	Herznach
5527	Ammann	Gottfried	1876		Kölliken	

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5528	Angliker	Rudolf, Sohn	1856	1927	Birr	Birr
5529	Arnold	Josef	1865		Zofingen	Laufenburg
5530	Attenhofer	Karl	1880	1948	Zurzach	Zurzach
5531	Bachmann	Jakob	1874	1942	Staffelbach	Bottenwil
5532	Balmer	Stephan	1876	1954	Auw	Abtwil
5533	Barth	Heinrich	1857	1933	Mülligen	Mülligen
5534	Baumann	Albert	1869	1944	Holderbank	Schafisheim
5535	Baumann	Fritz			Biberstein	Aarau
5010	Baumann	Jakob	1881	1942	Schafisheim	Schafisheim
5536	Baumgartner	Joseph	1868	1932	Rheinfelden	Niederweningen ZH
5537	Berner	Johann	1863	1929	Zetzwil	Rupperswil und Zetzwil
5538	Bertschi	Gottlieb	1859	1930	Oberkulm	Oberkulm
5539	Bertschi	Johann Rudolf	1860		Suhr	Dürrenäsch
5540	Bertschi	Otto	1870	1938	Dürrenäsch	Dürrenäsch
5541	Binder	Gottfried	1885		Lengnau	Baldingen
5542	Birchmeier	Johann Baptist	1861	1939	Künten	Würenlingen
5543	Bochsler	Josef	1865	1937	Bremgarten	Oberwil (heute: Oberwil-Lieli)
5040	Bollag	Arnold	1877	1953	Baden	Endingen
5544	Bolliger	Emil	1877		Brittnau	Brittnau
5545	Bolliger	Hans	1863	1939	Uerkheim	Uerkheim
5546	Bopp	Emil	1858	1932	Wettingen	Wettingen
5547	Bossart	Jakob	1853	1939	Buchs	Effingen und Buchs
5548	Brack	Samuel	1873	1925	Oberflachs	Effingen
5549	Brändli	Adolf	1864		Oftringen	Staffelbach
5550	Brunner	David	1874		Würenlos	Würenlos
5551	Brunner	Friedrich	1850	1928	Rheinfelden	Schmiedrued
5552	Burger	Rudolf	1864	1950	Burg	Burg
5553	Döbeli	Heinrich	1855	1942	Fahrwangen	Fahrwangen
5035	Doser	Arnold	1864		Rheinfelden	Rheinfelden
5554	Eichenberger	Adolf	1865	1930	Reinach	Reinach
5555	Eichenberger	Rudolf	1853	1928	Moosleerau	Moosleerau und Burg
5556	Erdin	Johann	1879	1944	Gansingen	Gansingen
5557	Erismann	Traugott	1871		Beinwil am See	Beinwil am See
5558	Fehlmann	Adolf	1863	1942	Oberbözberg	Oberbözberg
5559	Finsterwald	Jakob	1877		Brugg	Brugg
5560	Fischbach	Theodor	1875	1936	Villmergen	Villmergen
5562	Fischer	Albert	1868		Rümikon	Rümikon
5561	Fischer	Albert	1873	1944	Meisterschwanden	Meisterschwanden
5563	Fischer	Ernst Hugo	1870	1934	Dottikon	Dottikon
5564	Fischer	Karl	1868	1927	Menziken	
5041	Fischer	Leonz	1874	1953	Merenschwand	Merenschwand
5565	Frey	Adolf	1880	1956	Zurzach	Zurzach
5566	Frey	Ernst	1888	1945	Kaiseraugst	Wölflinswil
5036	Frey	Gottfried	1863		Küttigen	Küttigen
5819	Frey	Gottfried	1863		Densbüren	Densbüren
5567	Frey	Johann Jakob	1859	1931	Koblenz	Klingnau
5568	Frey	Karl	1861	1934	Oberehrendingen	Oberehrendingen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5569	Frey	Samuel	1854		Gontenschwil	Gontenschwil
5570	Fricker	Arnold	1875	1954	Frick	Frick
5571	Fricker	Gottlieb	1861	1928	Hunzenschwil	Hunzenschwil
5025	Fricker	Hans	1879	1956	Laufenburg	Frick und Aarau
5029	Furter	Albert	1878	1922	Wohlen	Dottikon und Fahrwangen
5573	Gall	Edwin	1875	1952	Schöftland	Schöftland
5037	Gautschi	Edwin A.	1870		Reinach	Reinach
5574	Gehrig	Franz Josef	1848	1932	Berikon	Berikon
5575	Giger	Jean	1862	1925	Mühlau	Mühlau
5718	Graf	Albert	1893		Menziken	Küttigen
5576	Graf	Wilhelm	1867	1942	Leutwil	Leutwil
5577	Gubler	Fritz	1883	1946	Baden	Baden
5578	Hagenbuch	Bernhard	1852		Oberlunkhofen	Oberlunkhofen
5579	Haller	Ernst	1873	1945	Aarau	Zofingen
5580	Haller	Traugott	1867		Kölliken	Kölliken
5581	Härri	Samuel	1876		Beinwil am See	Beinwil am See
5042	Hässig	Johann Jakob	1860	1936	Aarau	Aarau
5583	Hauser	August	1863	1937	Böttstein	Böttstein
5584	Hengherr	August	1859	1924	Aarau	Laufenburg
5585	Herzog	Wilhelm	1879	1946	Wettingen	Homburg TG
5586	Hiltpold	Samuel	1857	1942	Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf
5587	Höchle	Josef	1877	1966	Klingnau	Klingnau
5588	Hoffmann	Josef	1883	1970	Villmergen	Villmergen
5589	Höin	Josef	1884	1922	Kaisten	Kaisten
5590	Huber	August	1869	1955	Wil	Wil
5591	Huber	Heinrich	1880		Reinach	Reinach
5592	Huber	Johann	1851	1926	Hägglingen	Hägglingen
5593	Huber	Johann	1862	1942	Hägglingen	Hägglingen
5594	Humbel	Johann	1867	1924	Birmenstorf	Birmenstorf
5595	Hunziker	Jakob	1861		Küttigen	
5596	Hunziker	Otto	1879	1940	Zofingen	Kirchleerau
5597	Huser	Josef	1869	1934	Wettingen	Wettingen
5598	Hüssy	Gustav	1877	1921	Safenwil	Safenwil
5599	Huwyler	Josef	1845	1924	Sins	Auw
5600	Irmiger	Heinrich	1858	1939	Lenzburg	Menziken
5601	Isler	Peter Emil	1851	1936	Aarau	Wohlen
5603	Jegge	Peter Anton	1867		Sisseln	Sisseln
5604	Kappeler	Jean	1867	1935	Mellingen	Mellingen
5605	Käser	Jakob	1844	1921	Elfingen	Elfingen
5606	Keller	Gottfried	1873	1945	Aarau	Aarau
5607	Keller	Kaspar	1855		Bremgarten	Bremgarten
5608	Keusch	Alfons	1877	1973	Hermetschwil-Staffeln	Hermetschwil-Staffeln
5043	Killer	Karl	1878	1948	Baden	Gebenstorf
5609	Klaus	Alfred	1878		Schmiedrued	Schmiedrued
5610	Koch	Siegfried	1862	1936	Büttikon	Büttikon
5611	Kreienbühl	Jakob	1872	1956	Beinwil (Freiamt)	Wiggwil
5612	Kuhn	Johann Gottfried	1854		Othmarsingen	Schlossrued
5613	Kuhn	Josef Leonz	1856	1928	Bünzen	Bünzen
5614	Lanz	Hermann	1878		Zofingen	Huttwil BE

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5615	Lüscher	Arnold	1857	1941	Seon	Seon
5616	Lüthy	Ernst	1877	1960	Erlinsbach	Erlinsbach
5617	Lüthy	Otto	1859	1939	Schöftland	Schöftland
5618	Lüthy	Walter	1861	1927	Wohlen	Wohlen
5619	Maurer	Fritz	1885		Muhen	Schmiedrued
5624	Meier	Emil	1882	1955	Waltenschwil	Waltenschwil
5038	Meier	Eugen	1881	1973	Bremgarten	Bremgarten und Obersiggenthal
5626	Meier	Gottlieb	1858	1938	Würenlingen	Würenlingen
5620	Meier	Gottlieb	1879	1947	Unterkulm	Unterkulm
5039	Meier	Leonz	1858		Aristau	Aristau
5628	Meier	Linus	1866	1927	Turgi	Würenlingen
5621	Melliger	Karl	1878	1923	Seengen	Othmarsingen
5622	Merk	Johann	1869	1940	Kirchdorf	Obersiggenthal
5623	Metzger	Franz	1869	1952	Möhlin	Möhlin
5625	Meyer	Friedrich	1861	1940	Oftringen	Oftringen
5627	Meyer	Jakob	1861	1933	Dintikon	Dintikon
5629	Moor	Samuel	1859	1938	Zurzach	Brittnau
5630	Müller	Franz Josef	1855	1925	Untersiggenthal	Untersiggenthal
5631	Müri	Hermann	1874	1938	Turgi	Schinznach-Dorf
5632	Nietlispach	Emil	1887	1962	Wohlen	Beinwil (Freiamt)
5633	Niggli	Eduard	1852	1928	Zofingen	Aarburg
5634	Pabst	Friedrich	1873		Murgenthal	Gebenstorf
5635	Peter	Hans	1870		Gontenschwil	Gontenschwil
5636	Peterhans	Josef Leonz	1852	1935	Fislisbach	Fislisbach
5637	Plüss	Gottfried	1856	1943	Murgenthal	Murgenthal
5638	Preiswerk	Richard	1855	1934	Umiken	Basel BS
5639	Reimann	Josef	1866		Wölflinswil und Wittnau	Wittnau
5640	Renold	Fritz	1862		Dättwil	Dättwil
5641	Rickenbach	August	1863	1935	Gipf-Oberfrick	Gipf-Oberfrick
5643	Riniker	Jakob	1877	1945	Brugg	Schinznach
5644	Riniker	Jakob	1867	1928	Rupperswil	Habsburg
5645	Rodel	Rudolf	1887	1937	Rothrist	Fahrwangen
5646	Rohr	Friedrich	1855	1923	Windisch	Hausen
5647	Rohr	Gottlieb		1921	Suhr	Hunzenschwil
5648	Rohr	Karl	1860	1922	Staufen	Staufen
5649	Rohrer	Emil	1886		Eiken	Eiken
5650	Rüede	Karl	1863	1932	Sulz	Sulz
5651	Rüegger	August	1858	1925	Rothrist	Rothrist
5652	Ruesch	Walter	1889	1970	Aarburg	Oftringen und Aarburg
5653	Rüetschi	Karl	1870	1923	Aarau	Aarau
5654	Rufli	Johann Jakob	1879	1942	Egliswil	Seengen
5656	Rüttimann	Josef	1852	1931	Abtwil	Abtwil
5642	Rymann	Arnold	1863	1925	Niederrohrdorf	Niederrohrdorf
5657	Sandmeier	Rudolf	1876	1942	Boniswil	Seengen
5658	Säuberli	Jakob			Teufenthal	Teufenthal
5659	Schaffner	Gottlieb	1874	1929	Brugg	Riniken
5660	Schärer	Ernst	1881	1947	Baden	Baden und Stäfa ZH

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5661	Scheibler	Richard, Sohn	1878	1962	Unterentfelden	Unterentfelden
5662	Schifferli	Johann	1855	1938	Döttingen	Döttingen
5664	Schlienger	Josef	1861	1923	Hellikon	Hellikon
5665	Schmid	Hans	1870	1942	Möriken-Wildegg	Möriken-Wildegg
5666	Schmid	Jakob	1852		Bergdietikon	Bergdietikon
5771	Schneider	Adolf	1881	1966	Windisch	Mülligen
5667	Schneider	Alfred	1861	1937	Magden	Magden
5772	Schneider	Eugen	1880	1953	Ennetbaden	Obersiggenthal und Ennetbaden
5101	Schneider	Gustav Arsène	1866	1940	Aarau	Aarau
5773	Schüepp	Gottfried	1866 oder 1876		Bremgarten	Zufikon
5774	Schüepp	Jakob	1858	1926	Tegerfelden	Schlieren ZH
5775	Schwarz	Karl	1861	1938	Villigen	Villigen
5776	Schwere	Josef	1874	1958	Leuggern	Etzwil-Leuggern
5777	Seiler	Friedrich	1856		Wohlenschwil	
5668	Seiler	Gustav	1873	1947	Tägerig	Tägerig
5778	Senn	Robert	1870	1958	Baden	Baden
5780	Siegrist	Hans	1860	1931	Brugg	Brugg
5669	Simonett	Benedikt	1861	1947	Frick	Medel (Lucmagn) GR
5783	Steiner	Samuel	1864		Reitnau	Reitnau
5670	Stirnemann	Hans	1879	1958	Buchs	Buchs
5671	Stirnemann	Jakob	1859	1931	Gränichen	Gränichen
5784	Stocker	Johann Matthias	1874	1952	Obermumpf	Obermumpf
6211	Stöckli	Xaver	1888	1975	Boswil	Boswil
5672	Strebel	Josef Jakob	1887	1965	Muri	Muri-Wey
5673	Stutz	Theodor	1857	1922	Sarmenstorf	Sarmenstorf
5788	Surläuly	Karl	1862	1933	Baden	Baden
5674	Suter	Fritz	1872	1936	Oftringen	Oftringen
5789	Suter	Johann	1860	1930	Zofingen	Gränichen
5675	Suter	Robert	1862	1942	Aarau	Seon
5792	Tschamper	Otto	1863	1949	Strengelbach	Strengelbach
5794	Tschudi	Gustav	1884	1952	Wittnau	Wittnau
5676	Tschudi	Josef	1869	1939	Zeiningen	Zeiningen
5677	Urech	Otto	1864		Hallwil	Hallwil
5678	Ursprung	Gustav Adolf	1865	1923	Laufenburg	Ueken
5679	Villiger	Johann	1859	1924	Muri	Muri
5796	Vögeli	Siegfried	1871		Leibstadt	
5797	Vogelsang	Wilhelm	1886	1949	Gebenstorf	Gebenstorf
5680	Vogt	Engelbert	1859	1936	Freienwil	Freienwil
5681	Vogt	Isaak	1852	1933	Remigen	Remigen
5682	Voser	Josef	1868	1940	Baden	Baden
5683	Waldmeier	Friedrich	1855	1928	Möhlin	Möhlin
5798	Walther	Hermann	1872		Oberentfelden	Oberentfelden
5801	Wartmann	Rudolf	1873	1930	Brugg	Bauma ZH
5684	Weber	Eugen	1862		Unterkulm	
5685	Weber	Gottlieb	1865		Lupfig	Menziken
5686	Weber	Otto	1865		Rothrist	Rothrist
5802	Wehrli	Fritz	1875		Aarau	Aarau
5803	Welti	Emil	1880		Stein	Stein
5687	Welti	Heinrich	1859	1937	Aarburg	Zurzach
5688	Widmer	Gottlieb	1849	1924	Gränichen	Gränichen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5805	Widmer	Karl Arthur	1877	1947	Lenzburg	Gränichen und Lenzburg
5806	Widmer	Robert	1865	1952	Gränichen	Gränichen
5689	Widmer	Xaver	1864	1940	Schneisingen	Schneisingen
5807	Wiederkehr	Ferdinand	1854	1935	Spreitenbach	Spreitenbach
5690	Wild	Hans	1856		Scherz	Scherz
5691	Wilhelm	Jakob	1862		Safenwil	Safenwil
5692	Wirz	Alfred	1864		Reinach	
5809	Wunderlin	Alfred	1866		Wallbach	Wallbach
5810	Wyrsch	Alfred	1872	1924	Wettingen	Killwangen
5693	Zimmerli	Jakob	1857	1929	Vordemwald	Vordemwald
5694	Zimmermann	Alfred	1865	1927	Aarburg	Wetzikon ZH
5695	Zimmermann	Robert	1869	1940	Wettingen	Döttingen
5813	Zobrist	Rudolf	1857	1933	Hendschiken	Hendschiken
5814	Zobrist	Wilhelm	1880	1927	Hendschiken	Hendschiken
5696	Zürcher	Johann Baptist	1857	1923	Neuenhof	Neuenhof

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1921

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5000	Abt	Roman	1883	1942	Bünzen	Bünzen
6212	Ackermann	Cölestin	1852	1924	Wegenstetten	Wegenstetten
5525	Aeschlimann	Friedrich	1882		Brittnau	
5526	Aklin	Alois	1850	1923	Herznach	Herznach
5527	Ammann	Gottfried	1876		Kölliken	
5528	Angliker	Rudolf, Sohn	1856	1927	Birr	Birr
5529	Arnold	Josef	1865		Zofingen	Laufenburg
5530	Attenhofer	Karl	1880	1948	Zurzach	Zurzach
5531	Bachmann	Jakob	1874	1942	Staffelbach	Bottenwil
5532	Balmer	Stephan	1876	1954	Auw	Abtwil
5533	Barth	Heinrich	1857	1933	Mülligen	Mülligen
5534	Baumann	Albert	1869	1944	Holderbank	Schafisheim
5535	Baumann	Fritz			Biberstein	Aarau
5010	Baumann	Jakob	1881	1942	Schafisheim	Schafisheim
5536	Baumgartner	Joseph	1868	1932	Rheinfelden	Niederweningen ZH
5537	Berner	Johann	1863	1929	Zetzwil	Rupperswil und Zetzwil
5538	Bertschi	Gottlieb	1859	1930	Oberkulm	Oberkulm
5539	Bertschi	Johann Rudolf	1860		Suhr	Dürrenäsch
5540	Bertschi	Otto	1870	1938	Dürrenäsch	Dürrenäsch
5541	Binder	Gottfried	1885		Lengnau	Baldingen
5542	Birchmeier	Johann Baptist	1861	1939	Künten	Würenlingen
5543	Bochsler	Josef	1865	1937	Bremgarten	Oberwil (heute: Oberwil-Lieli)
5040	Bollag	Arnold	1877	1953	Baden	Endingen
5544	Bolliger	Emil	1877		Brittnau	Brittnau
5545	Bolliger	Hans	1863	1939	Uerkheim	Uerkheim
5546	Bopp	Emil	1858	1932	Wettingen	Wettingen
5547	Bossart	Jakob	1853	1939	Buchs	spez: Effingen und Buchs

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5548	Brack	Samuel	1873	1925	Oberflachs	Effingen
5549	Brändli	Adolf	1864		Oftringen	Staffelbach
5550	Brunner	David	1874		Würenlos	Würenlos
5551	Brunner	Friedrich	1850	1928	Rheinfelden	Schmiedrued
5552	Burger	Rudolf	1864	1950	Burg	Burg
5553	Döbeli	Heinrich	1855	1942	Fahrwangen	Fahrwangen
5035	Doser	Arnold	1864		Rheinfelden	Rheinfelden
5554	Eichenberger	Adolf	1865	1930	Reinach	Reinach
5555	Eichenberger	Rudolf	1853	1928	Moosleerau	Moosleerau und Burg
5556	Erdin	Johann	1879	1944	Gansingen	Gansingen
5557	Erismann	Traugott	1871		Beinwil am See	Beinwil am See
5558	Fehlmann	Adolf	1863	1942	Oberbözberg	Oberbözberg
5559	Finsterwald	Jakob	1877		Brugg	Brugg
5560	Fischbach	Theodor	1875	1936	Villmergen	Villmergen
5562	Fischer	Albert	1868		Rümikon	Rümikon
5561	Fischer	Albert	1873	1944	Meisterschwanden	Meisterschwanden
5563	Fischer	Ernst Hugo	1870	1934	Dottikon	Dottikon
5564	Fischer	Karl	1868	1927	Menziken	
5041	Fischer	Leonz	1874	1953	Merenschwand	Merenschwand
5565	Frey	Adolf	1880	1956	Zurzach	Zurzach
5566	Frey	Ernst	1888	1945	Kaiseraugst	Wölflinswil
5036	Frey	Gottfried	1863		Küttigen	Küttigen
5819	Frey	Gottfried	1863		Densbüren	Densbüren
5567	Frey	Johann Jakob	1859	1931	Koblenz	Klingnau
5568	Frey	Karl	1861	1934	Oberehrendingen	Oberehrendingen
5569	Frey	Samuel	1854		Gontenschwil	Gontenschwil
5570	Fricker	Arnold	1875	1954	Frick	Frick
5571	Fricker	Gottlieb	1861	1928	Hunzenschwil	Hunzenschwil
5025	Fricker	Hans	1879	1956	Laufenburg	Frick und Aarau
5029	Furter	Albert	1878	1922	Wohlen	Dottikon und Fahrwangen
5573	Gall	Edwin	1875	1952	Schöftland	Schöftland
5037	Gautschi	Edwin A.	1870		Reinach	Reinach
5574	Gehrig	Franz Josef	1848	1932	Berikon	Berikon
5575	Giger	Jean	1862	1925	Mühlau	Mühlau
5718	Graf	Albert	1893		Menziken	Küttigen
5576	Graf	Wilhelm	1867	1942	Leutwil	Leutwil
5577	Gubler	Fritz	1883	1946	Baden	Baden
5578	Hagenbuch	Bernhard	1852		Oberlunkhofen	Oberlunkhofen
5579	Haller	Ernst	1873	1945	Aarau	Zofingen
5580	Haller	Traugott	1867		Kölliken	Kölliken
5581	Härri	Samuel	1876		Beinwil am See	Beinwil am See
5042	Hässig	Johann Jakob	1860	1936	Aarau	Aarau
5583	Hauser	August	1863	1937	Böttstein	Böttstein
5584	Hengherr	August	1859	1924	Aarau	Laufenburg
5585	Herzog	Wilhelm	1879	1946	Wettingen	Homburg TG
5586	Hiltpold	Samuel	1857	1942	Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf
5587	Höchle	Josef	1877	1966	Klingnau	Klingnau
5588	Hoffmann	Josef	1883	1970	Villmergen	Villmergen
5589	Höin	Josef	1884	1922	Kaisten	Kaisten

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5590	Huber	August	1869	1955	Wil	Wil
5591	Huber	Heinrich	1880		Reinach	Reinach
5592	Huber	Johann	1851	1926	Hägglingen	Hägglingen
5593	Huber	Johann	1862	1942	Hägglingen	Hägglingen
5594	Humbel	Johann	1867	1924	Birmenstorf	Birmenstorf
5595	Hunziker	Jakob	1861		Küttigen	
5596	Hunziker	Otto	1879	1940	Zofingen	Kirchleerau
5597	Huser	Josef	1869	1934	Wettingen	Wettingen
5598	Hüssy	Gustav	1877	1921	Safenwil	Safenwil
5599	Huwyler	Josef	1845	1924	Sins	Auw
5600	Irmiger	Heinrich	1858	1939	Lenzburg	Menziken
5601	Isler	Peter Emil	1851	1936	Aarau	Wohlen
5603	Jegge	Peter Anton	1867		Sisseln	Sisseln
5604	Kappeler	Jean	1867	1935	Mellingen	Mellingen
5605	Käser	Jakob	1844	1921	Elfingen	Elfingen
5606	Keller	Gottfried	1873	1945	Aarau	Aarau
5607	Keller	Kaspar	1855		Bremgarten	Bremgarten
5608	Keusch	Alfons	1877	1973	Hermetschwil-Staffeln	Hermetschwil-Staffeln
5043	Killer	Karl	1878	1948	Baden	Gebenstorf
5609	Klaus	Alfred	1878		Schmiedrued	Schmiedrued
5610	Koch	Siegfried	1862	1936	Büttikon	Büttikon
5611	Kreienbühl	Jakob	1872	1956	Beinwil (Freiamt)	Wiggwil
5612	Kuhn	Johann Gottfried	1854		Othmarsingen	Schlossrued
5613	Kuhn	Josef Leonz	1856	1928	Bünzen	Bünzen
5614	Lanz	Hermann	1878		Zofingen	Huttwil BE
5615	Lüscher	Arnold	1857	1941	Seon	Seon
5616	Lüthy	Ernst	1877	1960	Erlinsbach	Erlinsbach
5617	Lüthy	Otto	1859	1939	Schöftland	Schöftland
5618	Lüthy	Walter	1861	1927	Wohlen	Wohlen
5619	Maurer	Fritz	1885		Muhen	Schmiedrued
5624	Meier	Emil	1882	1955	Waltenschwil	Waltenschwil
5038	Meier	Eugen	1881	1973	Bremgarten	Bremgarten und Obersiggenthal
5626	Meier	Gottlieb	1858	1938	Würenlingen	Würenlingen
5620	Meier	Gottlieb	1879	1947	Unterkulm	Unterkulm
5039	Meier	Leonz	1858		Aristau	Aristau
5628	Meier	Linus	1866	1927	Turgi	Würenlingen
5621	Melliger	Karl	1878	1923	Seengen	Othmarsingen
5622	Merk	Johann	1869	1940	Kirchdorf	Obersiggenthal
5623	Metzger	Franz	1869	1952	Möhlin	Möhlin
5625	Meyer	Friedrich	1861	1940	Oftringen	Oftringen
5627	Meyer	Jakob	1861	1933	Dintikon	Dintikon
5629	Moor	Samuel	1859	1938	Zurzach	Brittnau
5630	Müller	Franz Josef	1855	1925	Untersiggenthal	Untersiggenthal
5631	Müri	Hermann	1874	1938	Turgi	Schinznach-Dorf
5632	Nietlispach	Emil	1887	1962	Wohlen	Beinwil (Freiamt)
5633	Niggli	Eduard	1852	1928	Zofingen	Aarburg
5634	Pabst	Friedrich	1873		Murgenthal	Gebenstorf
5635	Peter	Hans	1870		Gontenschwil	Gontenschwil
5636	Peterhans	Josef Leonz	1852	1935	Fislisbach	Fislisbach

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5637	Plüss	Gottfried	1856	1943	Murgenthal	Murgenthal
5638	Preiswerk	Richard	1855	1934	Umiken	Basel BS
5639	Reimann	Josef	1866		Wölflinswil und Wittnau	Wittnau
5640	Renold	Fritz	1862		Dättwil	Dättwil
5641	Rickenbach	August	1863	1935	Gipf-Oberfrick	Gipf-Oberfrick
5643	Riniker	Jakob	1877	1945	Brugg	Schinznach
5644	Riniker	Jakob	1867	1928	Rupperswil	Habsburg
5645	Rodel	Rudolf	1887	1937	Rothrist	Fahrwangen
5646	Rohr	Friedrich	1855	1923	Windisch	Hausen
5647	Rohr	Gottlieb		1921	Suhr	Hunzenschwil
5648	Rohr	Karl	1860	1922	Staufen	Staufen
5649	Rohrer	Emil	1886		Eiken	Eiken
5650	Rüede	Karl	1863	1932	Sulz	Sulz
5651	Rüegger	August	1858	1925	Rothrist	Rothrist
5652	Ruesch	Walter	1889	1970	Aarburg	Oftringen und Aarburg
5653	Rüetschi	Karl	1870	1923	Aarau	Aarau
5654	Rufli	Johann Jakob	1879	1942	Egliswil	Seengen
5656	Rüttimann	Josef	1852	1931	Abtwil	Abtwil
5642	Rymann	Arnold	1863	1925	Niederrohrdorf	Niederrohrdorf
5657	Sandmeier	Rudolf	1876	1942	Boniswil	Seengen
5658	Säuberli	Jakob			Teufenthal	Teufenthal
5659	Schaffner	Gottlieb	1874	1929	Brugg	Riniken
5660	Schärer	Ernst	1881	1947	Baden	Baden und Stäfa ZH
5661	Scheibler	Richard, Sohn	1878	1962	Unterentfelden	Unterentfelden
5662	Schifferli	Johann	1855	1938	Döttingen	Döttingen
5664	Schlienger	Josef	1861	1923	Hellikon	Hellikon
5665	Schmid	Hans	1870	1942	Möriken-Wildegg	Möriken-Wildegg
5666	Schmid	Jakob	1852		Bergdietikon	Bergdietikon
5771	Schneider	Adolf	1881	1966	Windisch	Mülligen
5667	Schneider	Alfred	1861	1937	Magden	Magden
5772	Schneider	Eugen	1880	1953	Ennetbaden	Obersiggenthal und Ennetbaden
5101	Schneider	Gustav Arsène	1866	1940	Aarau	Aarau
5773	Schüepp	Gottfried	1866 oder 1876		Bremgarten	Zufikon
5774	Schüepp	Jakob	1858	1926	Tegerfelden	Schlieren ZH
5775	Schwarz	Karl	1861	1938	Villigen	Villigen
5776	Schwere	Josef	1874	1958	Leuggern	Etzwil-Leuggern
5777	Seiler	Friedrich	1856		Wohlenschwil	
5668	Seiler	Gustav	1873	1947	Tägerig	Tägerig
5778	Senn	Robert	1870	1958	Baden	Baden
5780	Siegrist	Hans	1860	1931	Brugg	Brugg
5669	Simonett	Benedikt	1861	1947	Frick	Medel (Lucmagn) GR
5783	Steiner	Samuel	1864		Reitnau	Reitnau
5670	Stirnemann	Hans	1879	1958	Buchs	Buchs
5671	Stirnemann	Jakob	1859	1931	Gränichen	Gränichen
5784	Stocker	Johann Matthias	1874	1952	Obermumpf	Obermumpf
6211	Stöckli	Xaver	1888	1975	Boswil	Boswil
5672	Strebel	Josef Jakob	1887	1965	Muri	Muri-Wey
5673	Stutz	Theodor	1857	1922	Sarmenstorf	Sarmenstorf

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
5788	Surläuly	Karl	1862	1933	Baden	Baden
5674	Suter	Fritz	1872	1936	Oftringen	Oftringen
5789	Suter	Johann	1860	1930	Zofingen	Gränichen
5675	Suter	Robert	1862	1942	Aarau	Seon
5792	Tschamper	Otto	1863	1949	Strengelbach	Strengelbach
5794	Tschudi	Gustav	1884	1952	Wittnau	Wittnau
5676	Tschudi	Josef	1869	1939	Zeiningen	Zeiningen
5677	Urech	Otto	1864		Hallwil	Hallwil
5678	Ursprung	Gustav Adolf	1865	1923	Laufenburg	Ueken
5679	Villiger	Johann	1859	1924	Muri	Muri
5796	Vögeli	Siegfried	1871		Leibstadt	
5797	Vogelsang	Wilhelm	1886	1949	Gebenstorf	Gebenstorf
5680	Vogt	Engelbert	1859	1936	Freienwil	Freienwil
5681	Vogt	Isaak	1852	1933	Remigen	Remigen
5682	Voser	Josef	1868	1940	Baden	Baden
5683	Waldmeier	Friedrich	1855	1928	Möhlin	Möhlin
5798	Walther	Hermann	1872		Oberentfelden	Oberentfelden
5801	Wartmann	Rudolf	1873	1930	Brugg	Bauma ZH
5684	Weber	Eugen	1862		Unterkulm	
5685	Weber	Gottlieb	1865		Lupfig	Menziken
5686	Weber	Otto	1865		Rothrist	Rothrist
5802	Wehrli	Fritz	1875		Aarau	Aarau
5803	Welti	Emil	1880		Stein	Stein
5687	Welti	Heinrich	1859	1937	Aarburg	Zurzach
5688	Widmer	Gottlieb	1849	1924	Gränichen	Gränichen
5805	Widmer	Karl Arthur	1877	1947	Lenzburg	Gränichen und Lenzburg
5806	Widmer	Robert	1865	1952	Gränichen	Gränichen
5689	Widmer	Xaver	1864	1940	Schneisingen	Schneisingen
5807	Wiederkehr	Ferdinand	1854	1935	Spreitenbach	Spreitenbach
5690	Wild	Hans	1856		Scherz	Scherz
5691	Wilhelm	Jakob	1862		Safenwil	Safenwil
5692	Wirz	Alfred	1864		Reinach	
5809	Wunderlin	Alfred	1866		Wallbach	Wallbach
5810	Wyrsch	Alfred	1872	1924	Wettingen	Killwangen
5693	Zimmerli	Jakob	1857	1929	Vordemwald	Vordemwald
5694	Zimmermann	Alfred	1865	1927	Aarburg	Wetzikon ZH
5695	Zimmermann	Robert	1869	1940	Wettingen	Döttingen
5813	Zobrist	Rudolf	1857	1933	Hendschiken	Hendschiken
5814	Zobrist	Wilhelm	1880	1927	Hendschiken	Hendschiken
5696	Zürcher	Johann Baptist	1857	1923	Neuenhof	Neuenhof

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1972 (respektive vor den Grossratswahlen von 1973)

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6929	Baenziger	Marlene Eva	1936		Oberrohrdorf	Heiden AR
6898	Baltisberger	Kurt	1932		Birr	
6884	Bänziger	Walter	1932		Oberrohrdorf	
6897	Bärtschi	Werner	1911		Oberflachs	

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6171	Baumann	Fritz	1915	1991	Lenzburg	Hirzel ZH
6906	Baumann	Hans Rudolf	1923	2004	Kirchleerau	
6430	Baumann	Walter	1914	1986	Schafisheim	Schafisheim
6083	Bernasconi	Hans-Ulrich	1930		Baden	Chiasso TI
6041	Binkert	Leo	1921		Laufenburg	Laufenburg
6426	Bolliger	Armin	1911		Aarau	Schmiedrued und Aarau
5050	Bolliger	Jakob	1909	1976	Schöftland	Schöftland
6045	Bolliger	Peter	1929	2001	Uerkheim	Uerkheim
6872	Bopp	Walter	1927		Wettingen	
6094	Bösiger	Rudolf	1915	1991	Wettingen	Untersteckholz BE
6894	Briner	Fritz	1938		Baden	Oberembrach ZH
6184	Brogli	Arthur	1925	1996	Stein	Stein
6907	Brogli	Josef	1911		Wittnau	
6021	Brönnimann	Rudolf	1925	1975	Rothrist	Belp BE
6099	Bruggmann	Robert	1926	1993	Ennetbaden	Oberhelfenschwil SG und Winterthur ZH
6053	Bühler	Franz	1925	1995	Zofingen	Matten bei Interlaken BE
6101	Burger	Alois	1913	1994	Oberehrendingen	Freienwil und Oberehrendingen
6173	Burger	Hans	1916	1981	Möriken	Möriken
6019	Burgherr	Ernst	1920		Strengelbach	Schmiedrued
6160	Bürgi	Isidor	1923		Frick	Zeihen
6102	Bürgler	Leo	1943		Wettingen	Wettingen
6064	Buri	Rolf	1930		Aarau	Bern BE
6078	Chopard	Max	1929		Untersiggenthal	Sonvilier BE
6167	Clavadetscher	Urs	1928		Lenzburg	Lenzburg und Malans GR
6895	Döbeli	Ernst	1919		Brugg	
6069	Dreier	Hans Peter	1921	2001	Aarau	Trub BE
6199	Edelmann	Walter	1923	2002	Zurzach	Muolen SG
6092	Egger	Hermann	1928		Ennetbaden	Farnern BE
6931	Egger	Ueli			Niederrohrdorf	
6871	Egli	Hans	1910		Aarau	
6098	Egloff	Ambros	1921	2004	Wettingen	Wettingen
6058	Eigenmann	Fritz	1930		Buchs	Homburg TG und Buchs
6161	Erdin	Robert	1933		Gansingen	Gansingen
6034	Ernst	Hans	1920		Holziken	Holziken
6163	Ernst	Paul	1932		Dintikon	Altikon ZH
6044	Fahrländer	Ernst	1924		Rothrist	Aarburg und Laufenburg
6056	Fasler	Ernst	1921	1990	Aarau	Densbüren
6065	Fehr	Paul	1916	1985	Rohr	Thalheim an der Thur ZH und Winterthur ZH
6080	Fischer	Paul	1927	2003	Neuenhof	Rümikon
6152	Frey	Karl	1916		Menziken	Gontenschwil
6901	Frey	Max	1903	1989	Unterkulm	
6887	Frey	Peter	1930		Rudolfstetten	

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6421	Friederich	Willy	1931		Staufen	Staufen
6108	Fuchs	Adolf	1924		Mellingen	Blauen BE (heute BL) und Mellingen
6051	Fürst	Otto	1904	2000	Zofingen	Kerzers FR
6914	Gautschi	Max	1915		Staufen	
6036	Geiser	Walter	1932		Unterkulm	Murgenthal und Zofingen
6116	Geissberger	Werner	1921	1986	Wettingen	Riniken
6127	Geissmann	Gottlieb	1919		Hägglingen	Hägglingen
6870	Girord	Charles	1910		Buchs	
6147	Gisler	Karl	1935		Stilli	Unterschächen UR
6088	Graber	Kurt	1931		Mellingen	Oftringen
5063	Granella	Viktor	1913		Würenlingen	Würenlingen
6190	Güntert	Peter	1934		Mumpf	Mumpf
6194	Haberstich	Gottlieb	1910		Oftringen	Unterentfelden
6932	Haberstich	Willy	1910		Oberentfelden	
6155	Haller	Hans Rudolf	1922		Reinach	Reinach
6023	Hänggi	Josef	1925	1995	Oftringen	Nunnigen SO
6196	Hauri	Erwin	1924	1995	Reitnau	Reitnau
6882	Hauser	Beda	1930		Obersiggenthal	
6174	Häusermann	Walter	1932		Seengen	Egliswil
6063	Hemmeler	Hans	1915		Aarau	Aarau
6097	Hess	Lothar	1926		Wettingen	Wald ZH, Ernetschwil SG und Wettingen
6140	Hofer	Emil	1914	1986	Brugg	Schüpfen BE
6885	Hohl	Jakob	1918	1995	Baden	Heiden AR
6917	Huber	Eugen	1907		Besenbüren	
6200	Huber	Hans Jörg	1932		Zurzach	Hägglingen
6892	Huber	Johann	1916		Hägglingen	
6107	Humbel	Beda	1933		Birmenstorf	Birmenstorf
6178	Hunkeler	Ernst	1909	1998	Sins	Malters LU
6071	Hunn	Franz	1932		Rohr	Egliswil
6022	Hüssy	Jakob	1915	2000	Safenwil	Safenwil
6915	Huwiler	Kaspar	1933		Muri	
6169	Isler	Fred	1920	2005	Wildegg	Holderbank
6201	Kalt	Hans	1924	1979	Leuggern	Leuggern
6117	Kamm	Peter	1945		Baden	Filzbach GL
6091	Käppeli	Anton	1908	1983	Wettingen	Luzern LU
6187	Käser	Fritz	1925		Stein	Kleindietwil BE und Stein
6164	Käser	Max	1918		Rupperswil	Oberflachs
6881	Kaufmann	Peter	1931		Ennetbaden	
6095	Knecht	Max	1929		Wettingen	Schneisingen
6135	Koch	Beat	1938	2002	Unterlunkhofen	Uezwil
5065	Koch	Josef	1927		Muri	Waltenschwil
6125	Kuhn	Karl Albert	1920	1999	Wohlen	Wohlen
6132	Külling	Emil	1914		Wohlen	Wilchingen SH
6192	Kümmerli	Ferdinand	1932	1992	Rheinfelden	Magden
5051	Küng	Bruno	1911	1999	Aristau	Aristau

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6908	Kuratle	Alfred	1924			
6137	Kurth	Heinrich	1923	1999	Brugg	Rütschelen BE
6072	Kyburz	Karl	1918	1982	Unterentfelden	Oberentfelden
6170	Lanz	Hans	1925		Fahrwangen	Madiswil BE
5084	Lareida	Kurt	1923	1998	Aarau	Präz GR und Aarau
6149	Läuchli	Jakob	1924		Remigen	Remigen
5052	Leber	Walther	1906	1996	Zofingen	Zofingen, Wil und Laufenburg
6109	Leimgruber	Louis	1926		Stetten	Remetschwil
6181	Leuthard	Leonz	1925		Merenschwand	Merenschwand
6179	Leuthard	Walter	1926		Merenschwand	Merenschwand
6032	Leutwyler	Ernst	1917	1985	Reinach	Reinach
6896	Leutwyler	Ernst	1921		Lupfig	
6900	Leutwyler	Kurt	1927		Burg	
6096	Linz	Guido	1933		Gebenstorf	Büsserach SO
6081	Locher	Robert	1929		Spreitenbach	Spreitenbach
6043	Loretan	Willy	1934		Zofingen	Leukerbad VS und Zofingen
6057	Lüthy	Hugo	1917	1998	Gränichen	Holziken
6122	Lütolf	Alois	1933		Wohlen	Schongau LU
6920	Mahrer	Emil	1923		Möhlin	
6176	Marti	Hermann	1915	1992	Othmarsingen	Othmarsingen
6138	Megert	Ernst	1911		Windisch	Reinach
6025	Meister	Rudolf	1930		Oftringen	Sumiswald BE
6061	Merki	Peter	1923		Aarau	Aarau und Würenlingen
6193	Metzger	Franz	1912	1992	Möhlin	Möhlin
6121	Meyer	Walter	1916		Wohlen	Wohlen
6983	Müller	Alfons	1909		Aarau	
6205	Müller	Ernst	1920	1977	Lengnau	Lengnau
6424	Müller	Ernst	1926		Wettingen	Unterkulm
6059	Müller	Hans	1923		Suhr	Oberkulm
6919	Müller	Josef	1904		Möhlin	
6086	Müller	Max	1907	1987	Baden	Baden und Oftringen
6020	Müller	Reinhard	1929	2002	Wiliberg	Wiliberg
6188	Müller	René	1935		Möhlin	Vordemwald
6889	Notter	Otto	1906	1998	Wohlen	
6427	Nussbaumer	Walter	1922		Buchs	Mümliswil-Ramiswil SO
6918	Obrist	Hans	1912		Wallbach	
6050	Pfister	Erich	1913	1997	Oftringen	Trachselwald BE
6423	Plüss	Kurt	1925	1992	Riken-Murgenthal	Murgenthal
6079	Räber	Albert	1901	1990	Baden	Benzenschwil und Baden
6153	Regez	Alfred	1909	1993	Schöftland	Oberwil im Simmental BE
6040	Rehmann	Paul	1927		Kaisten	Kaisten
5054	Rey	Rudolf	1908	1993	Aarau	Fahrwangen
6189	Riner	Peter	1911	1986	Zeiningen	Ueken und Zeiningen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6202	Ringele	Fritz	1934		Böttstein	Döttingen und Böttstein
6144	Rohr	Eugen	1925	1994	Brugg	Brugg und Lenzburg
6925	Rösch	Karl	1911		Kölliken	
6037	Roth	Ernst	1927		Reinach	Buchs
6070	Roth	Hans	1913	2003	Erlinsbach	Erlinsbach
6921	Rotzinger	Hans	1921		Kaiseraugst	
6052	Rüegger	Walter	1920	2005	Rothrist	Rothrist
6047	Ruf	Hanspeter	1932	1997	Murgenthal	Murgenthal
6923	Ruf	Werner	1924		Strengelbach	
6890	Rütimann	Walter	1919		Arni	
6126	Rüttimann	Albert	1925		Jonen	Jonen
6905	Sager	Herbert	1923	1996	Dürrenäsch	
6912	Schärer	Hermann	1923		Möriken-Wildegg	
6930	Schmid	Edwin	1920		Wohlen	Hägglingen
6165	Schmid	Hansueli	1928		Brunegg	Seon und Brunegg
6198	Schmidbauer	Franz	1923		Koblenz	Niederrohrdorf
6024	Schneider	Richard	1920		Aarburg	Beringen SH
6029	Schnellmann	Max	1921	1995	Zurzach	Affoltern a. A. ZH
6911	Schoy	Hans	1925		Seon	
6141	Schwarz	Ernst	1927		Villigen	Villigen
6120	Seiler	Jean	1916		Hägglingen	Fischbach-Göslikon
6206	Siegrist	Albert	1920		Zurzach	Wil ZH
7062	Siegwart	Benno	1907	1991	Aarau	Altdorf UR
6030	Sommerhalder	Arthur	1914	1984	Reinach	Burg und Reinach
6031	Springer	Fritz	1914	1996	Beinwil am See	Lüen GR
6909	Spuhler	Walter	1918	2004	Frick	
6148	Stahel	Max	1918	1993	Villnachern	Villnachern
6888	Stäuble	Fritz	1912	2000	Wohlen	
6073	Steiner	Jakob	1920		Muhen	Sumiswald BE
6180	Steiner	Richard	1917	1997	Dietwil	Dietwil
6916	Stöckli	Valentin	1916		Boswil	
6084	Stumpf	Robert	1909	1995	Obersiggenthal	Obersiggenthal
6910	Suter	Adolf	1917		Gipf-Oberfrick	
6874	Suter	Traugott	1909		Neuenhof	
6133	Täschler	Harold	1921	1992	Sarmenstorf	Waldkirch-Bernhardzell SG
6162	Theiler	Hans	1923		Lenzburg	Lenzburg
6168	Thut	Bruno	1934		Seengen	Seengen
6878	Trottmann	Karl	1915		Baden	
6869	Urech	Willy	1912	1986	Aarau	
6093	Utzinger	Erich	1938		Wettingen	Bülach ZH
5057	Vock	Josef	1937		Mägenwil	Niederwil und Mägenwil
5058	Vogt	Werner	1927		Villigen	Mandach
6903	Walti	Friedrich	1933		Dürrenäsch	
6166	Wälti	Jakob	1929	2002	Hendschiken	Rüderswil BE
6089	Wälti	Walter	1920		Nussbaumen b. Baden	Landiswil BE
6055	Wassmer	Rudolf	1937	1997	Buchs	Suhr
6926	Weber	Hans	1926		Murgenthal	

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6049	Weber	Walter	1925		Vordemwald	Vordemwald und Rothrist
6876	Weibel	Fritz	1916		Wettingen	
6389	Weiersmüller	Karl	1914		Oberentfelden	
6112	Welti	Walter	1929	1988	Untersiggenthal	Berikon
6129	Wetli	Jakob	1922	2002	Bremgarten	Oberwil
6075	Widmann	Bruno	1924		Erlinsbach	Zürich ZH
6103	Widmer	Alfons	1938		Untersiggenthal	Obersiggenthal
6928	Widmer	Hans	1909	1984	Döttingen	Heimiswil BE
6197	Widmer	Kurt	1943		Endingen	Heimiswil BE
6100	Wiedemeier	Gottfried	1929		Würenlos	Würenlos
6904	Wiesmann	Albert	1925		Reinach	
6026	Wildi	Otto	1911	1996	Brittnau	Schafisheim
6159	Wüest	Arnold	1927		Frick	Oberwangen TG und Fischingen TG
5059	Zehnder	Herbert	1927	1989	Lenzburg	Winterthur ZH
6875	Zimmerli	Jakob	1914		Turgi	
6203	Zimmermann	Alfred	1919	1993	Fisibach	Fisibach
6119	Zubler	Walter	1920	1995	Villmergen	Villmergen
6933	Zubler	Werner	1920		Aarau	
6893	Zulauf	Ernst	1923	1997	Schinznach-Dorf	

Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 1973

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6077	Aebi	Alfred	1909		Buchs	Aetingen SO
6085	Altorfer	Gertrud	1931		Spreitenbach	Kloten ZH
6429	Bär	Fritz	1945		Schiltwald-Schmiedrued	Rothrist
6171	Baumann	Fritz	1915	1991	Lenzburg	Hirzel ZH
6083	Bernasconi	Hans-Ulrich	1930		Baden	Chiasso TI
6105	Berz	Alphons	1929		Neuenhof	Neuenhof
6041	Binkert	Leo	1921		Laufenburg	Laufenburg
6156	Bircher	Peter	1939		Wölflinswil	Wölflinswil
6054	Bircher	Silvio	1945		Aarau	Aarau und Küttigen
5050	Bolliger	Jakob	1909	1976	Schöftland	Schöftland
6045	Bolliger	Peter	1929	2001	Uerkheim	Uerkheim
6094	Bösiger	Rudolf	1915	1991	Wettingen	Untersteckholz BE
5060	Boutellier	Josef	1939		Gansingen	Gansingen
6128	Brem	Josef	1940		Jonen	Rudolfstetten-Friedlisberg und Jonen
6184	Brogli	Arthur	1925	1996	Stein	Stein
6021	Brönnimann	Rudolf	1925	1975	Rothrist	Belp BE
6099	Bruggmann	Robert	1926	1993	Ennetbaden	Oberhelfenschwil SG und Winterthur ZH
6053	Bühler	Franz	1925	1995	Zofingen	Matten bei Interlaken BE
6145	Buob	Karl	1926		Windisch	Hergiswil LU

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6101	Burger	Alois	1913	1994	Oberehrendingen	Freienwil und Oberehrendingen
6173	Burger	Hans	1916	1981	Möriken	Möriken
6019	Burgherr	Ernst	1920		Strengelbach	Schmiedrued
6160	Bürgi	Isidor	1923		Frick	Zeihen
6102	Bürgler	Leo	1943		Wettingen	Wettingen
6064	Buri	Rolf	1930		Aarau	Bern BE
6078	Chopard	Max	1929		Untersiggenthal	Sonvilier BE
6048	Clavadetscher	Peter	1940		Zofingen	Dagmersellen LU und Malans GR
6167	Clavadetscher	Urs	1928		Lenzburg	Lenzburg und Malans GR
6143	Clivio	Aldo	1929	1999	Windisch	Untersiggenthal
6154	Dogwiler	Klaus Jörg	1940		Reinach	Cham ZG
6069	Dreier	Hans Peter	1921	2001	Aarau	Trub BE
6199	Edelmann	Walter	1923	2002	Zurzach	Muolen SG
6092	Egger	Hermann	1928		Ennetbaden	Farnern BE
6098	Egloff	Ambros	1921	2004	Wettingen	Wettingen
6058	Eigenmann	Fritz	1930		Buchs	Homburg TG und Buchs
6161	Erdin	Robert	1933		Gansingen	Gansingen
6034	Ernst	Hans	1920		Holziken	Holziken
6163	Ernst	Paul	1932		Dintikon	Altikon ZH
6044	Fahrländer	Ernst	1924		Rothrist	Aarburg und Laufenburg
6056	Fasler	Ernst	1921	1990	Aarau	Densbüren
6039	Fehlmann	Jakob	1910		Menziken	Menziken
6065	Fehr	Paul	1916	1985	Rohr	Thalheim an der Thur ZH und Winterthur ZH
6182	Fischer	Paul	1927		Boswil	Jonen
6080	Fischer	Paul	1927	2003	Neuenhof	Rümikon
5062	Fischer	Theo	1937		Hägglingen	Dottikon
6152	Frey	Karl	1916		Menziken	Gontenschwil
6067	Frey	Urs Peter	1936		Aarau	Aarau
6108	Fuchs	Adolf	1924		Mellingen	Blauen BE (heute BL) und Mellingen
6051	Fürst	Otto	1904	2000	Zofingen	Kerzers FR
6195	Gammeter	Ruth	1937	1992	Strengelbach	Lützelflüh BE
6036	Geiser	Walter	1932		Unterkulm	Murgenthal und Zofingen
6116	Geissberger	Werner	1921	1986	Wettingen	Riniken
6127	Geissmann	Gottlieb	1919		Hägglingen	Hägglingen
6147	Gisler	Karl	1935		Stilli	Unterschächen UR
6088	Graber	Kurt	1931		Mellingen	Oftringen
5063	Granella	Viktor	1913		Würenlingen	Würenlingen
6190	Güntert	Peter	1934		Mumpf	Mumpf
6194	Haberstich	Gottlieb	1910		Oftringen	Unterentfelden
6123	Hagenbuch	Max	1921	2005	Hilfikon	Oberlunkhofen
6172	Haller	Arthur	1914	1993	Holderbank	Beinwil am See
6155	Haller	Hans Rudolf	1922		Reinach	Reinach

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6023	Hänggi	Josef	1925	1995	Oftringen	Nunnigen SO
6196	Hauri	Erwin	1924	1995	Reitnau	Reitnau
6174	Häusermann	Walter	1932		Seengen	Egliswil
6063	Hemmeler	Hans	1915		Aarau	Aarau
6113	Hess	Hansruedi	1947		Obersiggenthal	Dürrenroth BE
6097	Hess	Lothar	1926		Wettingen	Wald ZH, Ernetschwil SG und Wettingen
6150	Hirt	Rudolf	1914		Birr	Birrhard
6140	Hofer	Emil	1914	1986	Brugg	Schüpfen BE
6082	Hofer	Susanna	1940		Baden	Basel BS
6200	Huber	Hans Jörg	1932		Zurzach	Hägglingen
6107	Humbel	Beda	1933		Birmenstorf	Birmenstorf
6178	Hunkeler	Ernst	1909	1998	Sins	Malters LU
6071	Hunn	Franz	1932		Rohr	Egliswil
6110	Huser	Hans	1926	1993	Niederrohrdorf	Niederrohrdorf
6022	Hüssy	Jakob	1915	2000	Safenwil	Safenwil
6062	Ineichen	Walter	1934		Buchs	Hochdorf LU
6169	Isler	Fred	1920	2005	Wildegg	Holderbank
6136	Jenzer	Robert	1916	1985	Berikon	Madiswil BE
6115	Jost	Otto	1921	1979	Baden	Gunzwil LU und Sursee LU
6201	Kalt	Hans	1924	1979	Leuggern	Leuggern
6117	Kamm	Peter	1945		Baden	Filzbach GL
6091	Käppeli	Anton	1908	1983	Wettingen	Luzern LU
6187	Käser	Fritz	1925		Stein	Kleindietwil BE und Stein
6164	Käser	Max	1918		Rupperswil	Oberflachs
5064	Keller	Gertrud	1924	1990	Erlinsbach	Frick und Aarau
6087	Keller	Walter	1933		Fislisbach	Endingen und Fislisbach
6095	Knecht	Max	1929		Wettingen	Schneisingen
6066	Knoblauch	Georg	1918		Oberentfelden	Oberentfelden
6135	Koch	Beat	1938	2002	Unterlunkhofen	Uezwil
5065	Koch	Josef	1927		Muri	Waltenschwil
6076	Koller	Hermann Achilles	1897	1978	Aarau	Winterthur ZH
6125	Kuhn	Karl Albert	1920	1999	Wohlen	Wohlen
6132	Külling	Emil	1914		Wohlen	Wilchingen SH
6192	Kümmerli	Ferdinand	1932	1992	Rheinfelden	Magden
6186	Kümmerli	Kurt	1929		Magden	Magden
5051	Küng	Bruno	1911	1999	Aristau	Aristau
6137	Kurth	Heinrich	1923	1999	Brugg	Rütschelen BE
6072	Kyburz	Karl	1918	1982	Unterentfelden	Oberentfelden
6170	Lanz	Hans	1925		Fahrwangen	Madiswil BE
5084	Lareida	Kurt	1923	1998	Aarau	Präz GR und Aarau
6149	Läuchli	Jakob	1924		Remigen	Remigen
6104	Ledergerber	Heidi	1942		Untersiggenthal	Stansstad NW
6109	Leimgruber	Louis	1926		Stetten	Remetschwil
6181	Leuthard	Leonz	1925		Merenschwand	Merenschwand
6179	Leuthard	Walter	1926		Merenschwand	Merenschwand
6032	Leutwyler	Ernst	1917	1985	Reinach	Reinach

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6139	Lindenmann	Rolf	1940		Brugg	Seengen
6096	Linz	Guido	1933		Gebenstorf	Büsserach SO
6081	Locher	Robert	1929		Spreitenbach	Spreitenbach
6043	Loretan	Willy	1934		Zofingen	Leukerbad VS und Zofingen
6057	Lüthy	Hugo	1917	1998	Gränichen	Holziken
6122	Lütolf	Alois	1933		Wohlen	Schongau LU
6176	Marti	Hermann	1915	1992	Othmarsingen	Othmarsingen
6138	Megert	Ernst	1911		Windisch	Reinach
6183	Meier	Albert	1933		Waltenschwil	Waltenschwil
6114	Meier	Herbert	1945		Baden	Würenlingen
6025	Meister	Rudolf	1930		Oftringen	Sumiswald BE
6061	Merki	Peter	1923		Aarau	Aarau und Würenlingen
6193	Metzger	Franz	1912	1992	Möhlin	Möhlin
6121	Meyer	Walter	1916		Wohlen	Wohlen
6090	Moser	Ernst	1931		Untersiggenthal	Diessbach b. Büren BE
6205	Müller	Ernst	1920	1977	Lengnau	Lengnau
6059	Müller	Hans	1923		Suhr	Oberkulm
6086	Müller	Max	1907	1987	Baden	Baden und Oftringen
6177	Müller	Paul	1923		Möriken	Maur ZH
6020	Müller	Reinhard	1929	2002	Wiliberg	Wiliberg
6188	Müller	René	1935		Möhlin	Vordemwald
6046	Naville	Marc F.	1930		Vordemwald	Genf GE
6050	Pfister	Erich	1913	1997	Oftringen	Trachselwald BE
5086	Pilgrim	Elsbeth	1943		Muri	Muri und Zürich ZH
6079	Räber	Albert	1901	1990	Baden	Benzenschwil und Baden
6153	Regez	Alfred	1909	1993	Schöftland	Oberwil im Simmental BE
6040	Rehmann	Paul	1927		Kaisten	Kaisten
6175	Remund	Peter	1918	1995	Lenzburg	Riedholz SO
5054	Rey	Rudolf	1908	1993	Aarau	Fahrwangen
6189	Riner	Peter	1911	1986	Zeiningen	Ueken und Zeiningen
6202	Ringele	Fritz	1934		Böttstein	Döttingen und Böttstein
6134	Rohner	Oskar	1921	1994	Wohlen	Au SG
6144	Rohr	Eugen	1925	1994	Brugg	Brugg und Lenzburg
6131	Rohrer	Melchior	1924		Niederwil	Stans NW
6037	Roth	Ernst	1927		Reinach	Buchs
6070	Roth	Hans	1913	2003	Erlinsbach	Erlinsbach
6028	Röthlisberger	Fritz	1918		Vordemwald	Langnau im Emmental BE
6052	Rüegger	Walter	1920	2005	Rothrist	Rothrist
6047	Ruf	Hanspeter	1932	1997	Murgenthal	Murgenthal
6126	Rüttimann	Albert	1925		Jonen	Jonen
6068	Schäfer	Theo	1931		Aarau	Aarau
6157	Schilling	Willy	1927		Hornussen	Hornussen

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6191	Schmid	Elisabeth	1923		Stein	Oberehrendingen
6165	Schmid	Hansueli	1928		Brunegg	Seon und Brunegg
6198	Schmidbauer	Franz	1923		Koblenz	Niederrohrdorf
6060	Schmidt	Sonja	1934		Küttigen	Riehen BS
6024	Schneider	Richard	1920		Aarburg	Beringen SH
6029	Schnellmann	Max	1921	1995	Zurzach	Affoltern a.A. ZH
6158	Schoder	Hanna	1932		Laufenburg	Buus BL und Birr
6204	Schumacher	Hugo	1929		Klingnau	Sulz
6141	Schwarz	Ernst	1927		Villigen	Villigen
6130	Seiler	Albert	1938		Bremgarten	Bremgarten und Fischbach-Göslikon
6120	Seiler	Jean	1916		Hägglingen	Fischbach-Göslikon
6206	Siegrist	Albert	1920		Zurzach	Wil ZH
6030	Sommerhalder	Arthur	1914	1984	Reinach	Burg und Reinach
6031	Springer	Fritz	1914	1996	Beinwil am See	Lüen GR
6106	Staffelbach	Rösi	1926		Baden	Mauensee LU
6148	Stahel	Max	1918	1993	Villnachern	Villnachern
6027	Stauffer	Gottlieb	1912	1993	Murgenthal	Steffisburg BE
6073	Steiner	Jakob	1920		Muhen	Sumiswald BE
6180	Steiner	Richard	1917	1997	Dietwil	Dietwil
6111	Studer	Heiner	1949		Wettingen	Gondiswil BE
6084	Stumpf	Robert	1909	1995	Obersiggenthal	Obersiggenthal
6133	Täschler	Harold	1921	1992	Sarmenstorf	Waldkirch-Bernhardzell SG
6162	Theiler	Hans	1923		Lenzburg	Lenzburg
6185	Theiler	Kurt	1936	2004	Rheinfelden	Rheinfelden und Hitzkirch LU
6168	Thut	Bruno	1934		Seengen	Seengen
6093	Utzinger	Erich	1938		Wettingen	Bülach ZH
5057	Vock	Josef	1937		Mägenwil	Niederwil und Mägenwil
5058	Vogt	Werner	1927		Villigen	Mandach
6151	von Rotz	Willy	1926	1995	Birr	Kerns OW
6166	Wälti	Jakob	1929	2002	Hendschiken	Rüderswil BE
6089	Wälti	Walter	1920		Nussbaumen b. Baden	Landiswil BE
6055	Wassmer	Rudolf	1937	1997	Buchs	Suhr
6049	Weber	Walter	1925		Vordemwald	Vordemwald und Rothrist
6042	Weiss	Ernst	1928		Magden	Buus BL
6112	Welti	Walter	1929	1988	Untersiggenthal	Berikon
6129	Wetli	Jakob	1922	2002	Bremgarten	Oberwil (heute: Oberwil-Lieli)
6075	Widmann	Bruno	1924		Erlinsbach	Zürich ZH
6103	Widmer	Alfons	1938		Untersiggenthal	Obersiggenthal
6197	Widmer	Kurt	1943		Endingen	Heimiswil BE
6100	Wiedemeier	Gottfried	1929		Würenlos	Würenlos
5087	Wieser	Helga	1925		Asp-Densbüren	Neunkirch SH
6026	Wildi	Otto	1911	1996	Brittnau	Schafisheim
6118	Wilhelm	Anita	1930		Neuenhof	Peist GR
6124	Wille	Franz	1943		Villmergen	Wetzikon ZH

ID	Name	Rufname	geb.	gest.	Wohnort	Heimatort
6159	Wüest	Arnold	1927		Frick	Oberwangen TG und Fischingen TG
6146	Wüest	Hanna	1919		Hausen	Brittnau
6033	Würgler	Viktor	1945		Schlossrued	Gontenschwil
5059	Zehnder	Herbert	1927	1989	Lenzburg	Winterthur ZH
6203	Zimmermann	Alfred	1919	1993	Fisibach	Fisibach
6119	Zubler	Walter	1920	1995	Villmergen	Villmergen
5088	Zulauf	Hermann	1944		Schinznach-Dorf	Schinznach-Dorf

Mitglieder des Grossen Rats per 30. Juni 2002

ID	Name	Rufname	geb.	Wohnort	Heimatort
6632	Abbühl	Hansruedi	1957	Oberkulm	
6633	Aeschbach	Kurt	1942	Dürrenäsch	
6634	Agustoni	Roland	1955	Magden	Morbio-Inferiore TI
6635	Alder	Rolf	1949	Brugg	Schwellbrunn AR
6636	Andermatt	Astrid	1956	Lengnau	Merenschwand und Wettingen
6637	Arpagaus	Ursi	1949	Rudolfstetten-Friedlisberg	Laax GR
6638	Bachofen	Therese	1945	Rothrist	
6639	Baumgartner	Fritz	1955	Rothrist	
6640	Baur	Josef	1951	Villmergen	
6641	Baurr	Regula	1961	Sarmenstorf	Sarmenstorf
6642	Benker	Doris	1941	Möhlin	Diessenhofen TG
6643	Berger	Erwin	1949	Boswil	Boswil
6644	Berner	Heidi	1955	Lenzburg	Unterkulm
6645	Bertschi	Bruno	1944	Wohlen	Dürrenäsch und Wohlen
6646	Bertschi	Patrizia	1955	Ennetbaden	
6647	Bhend	Martin	1968	Oftringen	Beatenberg BE
6648	Bialek	Roland	1962	Buchs	Worb BE
6649	Biffiger	Gregor	1961	Berikon	St. Niklaus VS und Dietikon ZH
6650	Binder	Andreas	1957	Baden	Baldingen
6651	Bodmer	Thomas	1960	Wettingen	
6652	Böhlen	Walter	1940	Niederrohrdorf	Riggisberg BE
6653	Böni	Fredy	1955	Möhlin	Möhlin
6654	Bossard	Martin	1961	Kölliken	Kölliken
6655	Breitschmid	Manfred	1949	Hermetschwil-Staffeln	
6656	Brentano	Max	1944	Brugg	
6657	Brizzi	Simona	1973	Wettingen	Hitzkirch LU und Sarmenstorf
6658	Brun	Hansruedi	1948	Merenschwand	Merenschwand
6660	Brünisholz	Lothar	1941	Zofingen	Wahlern BE
6661	Brunner	Andreas	1948	Oberentfelden	
6662	Brunner	Christian	1951	Zofingen	Olten SO und Zofingen
6659	Brun	Ursula	1947	Mumpf	Rheinfelden

ID	Name	Rufname	geb.	Wohnort	Heimatort
6663	Bryner	Peter	1961	Möriken-Wildegg	
6664	Buholzer	Katja	1972	Magden	Kriens LU
6665	Bürge	Josef	1941	Baden	Baden und Hornussen
6666	Bürge	Hans	1947	Safenwil	Hornussen
6667	Burgherr	Thomas	1962	Wiliberg	
6668	Burkart	Thierry	1975	Baden	
6669	Bütler	Lukas	1944	Wiggwil	Auw
6670	Chopard	Max	1966	Nussbaumen b. Baden	Sonvilier BE und Untersiggenthal
6671	Damann	Sepp	1946	Magden	Gündelhard TG
6672	Deppeler	Walter	1950	Tegerfelden	Tegerfelden
6673	Dössegger	Hans	1951	Seon	
6674	Dubach	Manfred	1958	Zofingen	
6675	Dubler	Flory	1940	Kallern	Wohlen, Gisikon LU und Inwil LU
6676	Edelmann	Beat	1956	Zurzach	Muolen SG
6677	Egger	Esther	1952	Obersiggenthal	Rechthalten FR
6678	Eichenberger	Corina	1954	Kölliken	Bern BE, Burgdorf BE und Beinwil am See
6679	Eliassen	Eva	1949	Wettingen	Ennetach TG
6680	Emmenegger	Kurt	1955	Baden	Leuggern
6681	Erben	Milan	1964	Würenlingen	
6682	Erne	Leo	1942	Döttingen	Leuggern
6683	Ernst	Susanne	1963	Erlinsbach	Altikon ZH
6684	Fäs	Max	1950	Teufenthal	Oberkulm
6685	Fässler	Lukas	1965	Möhlin	Frenkendorf BL
6686	Favre	Bernadette	1958	Wallbach	Wallbach und Villars-sous-Yens VD
6687	Fehlmann	Hans Ulrich	1941	Oberbözberg	Oberbözberg
6688	Feri	Yvonne	1966	Wettingen	Hedingen ZH
6689	Fiechter	Regula	1955	Aarau	
6690	Fischer	Albert	1951	Merenschwand	Merenschwand
6691	Fischer	Paul	1952	Dottikon	Dottikon
6692	Fischer	Doris	1955	Seengen	Bern BE, Reinach und Meisterschwanden
6693	Flückiger	Ernst	1947	Oftringen	
6694	Flückiger	Sylvia	1952	Schöftland	
6695	Flühler	Anton	1950	Biberstein	Oberdorf NW
6696	Flury	Oliver	1970	Lenzburg	Lommiswil SO
6697	Forrer	Walter	1946	Oberkulm	Alt St. Johann SG
6698	Frautschi	Daniel	1954	Würenlos	
6699	Frei	Cécile	1954	Gebenstorf	Oetwil a. S. ZH
6700	Frey	Ernst	1949	Kaiseraugst	Wölflinswil und Kaiseraugst
6701	Frey	Karl	1944	Wettingen	Muri
6702	Fricker	Roger	1967	Oberhof	
6703	Friker	Vreni	1961	Oberentfelden	Niedergösgen SO und Oberentfelden

ID	Name	Rufname	geb.	Wohnort	Heimatort
6704	Frunz	Eugen	1955	Obersiggenthal	
6705	Füglistaller	Lieni	1951	Rudolfstetten-Friedlisberg	Rudolfstetten-Friedlisberg
6706	Furer	Pascal	1971	Staufen	
6707	Giezendanner	Benjamin	1982	Rothrist	
6708	Glarner	Andreas	1962	Oberwil-Lieli	Diesbach GL
6709	Gloor	Reinhard	1941	Birr	Seon
6710	Gloor	Walter	1942	Niederlenz	Niederlenz
6711	Guignard	Marcel	1949	Aarau	Le Lieu VD und Aarau
6712	Haber	Johanna	1930	Menziken	
6713	Haeny	Urs	1947	Oberwil-Lieli	Kölliken
6714	Haller	Christine	1959	Reinach	
6715	Härri	Max	1964	Birrwil	
6716	Häusel	Roland	1942	Rheinfelden	
6717	Häusermann	Matthias	1961	Seengen	Egliswil
6718	Heller	Daniel	1959	Erlinsbach	Erlinsbach
6719	Heuberger	Elisabeth	1952	Gontenschwil	
6720	Heutschi	Walter	1950	Reinach	Balsthal SO
6721	Hildbrand	Alois	1946	Boswil	Boswil
6722	Hochuli	Heinrich	1952	Aarau	
6723	Hoffmann	Brigitte	1949	Küttigen	
6724	Hofmann	Claudia	1966	Buchs	
6725	Hug	Rudolf	1950	Oberrohrdorf	
6726	Humbel	Ruth	1957	Birmenstorf	Birmenstorf und Ittenthal
6727	Hunn	Jörg	1949	Riniken	Sarmenstorf und Riniken
6728	Hürzeler	Alexander	1965	Oeschgen	Gretzenbach SO
6729	Hüsler	Mario	1967	Gansingen	Gansingen
6730	Imhof	Elisabeth	1944	Gipf-Oberfrick	Turgi und Freienwil
6731	Iseli	Marcel	1957	Zurzach	Zurzach und Hasle BE
6732	Jehle	Ulrich	1947	Etzgen	Mettau
6733	Jost	Rudolf	1954	Villmergen	Wynigen BE
6734	Kalt	Rudolf	1944	Spreitenbach	Leuggern
6735	Kaufmann	Rainer	1962	Rupperswil	
6736	Keller	Reinhard	1941	Seon	
6737	Keller	Rudolf	1939	Oberflachs	Mandach und Hottwil
6738	Kerr	Katharina	1943	Aarau	
6739	Keusch	Linus	1953	Villmergen	Boswil
6740	Killer	Hans	1948	Untersiggenthal	
6741	Kindler	Sonja	1944	Rheinfelden	Bolligen BE
6742	Kistler	Ernst	1951	Brugg	Brugg
6743	Klöti	Rainer	1954	Auenstein	
6744	Knecht	Daniel	1956	Windisch	Döttingen und Windisch
6745	Knecht	Hansjörg	1960	Leibstadt	
6746	Knörr	Werner	1939	Aarau	
6747	Koch	Hans-Jürg	1950	Rothrist	Villmergen

ID	Name	Rufname	geb.	Wohnort	Heimatort
6748	Kohler	Ueli	1942	Baden	
6749	Kuhn	Margrit	1955	Wohlen	
6750	Kuhn	Eva	1948	Full-Reuenthal	St. Gallen SG
6751	Kunz	Markus	1956	Frick	Arisdorf BL und Frick
6752	Kunz	Elisabeth	1954	Unterendingen	
6753	Lehmann	Regina	1956	Reitnau	Reitnau und Attelwil
6754	Leimbacher	Markus	1957	Villigen	Baden, Zürich ZH und Nürensdorf ZH
6755	Leitch	Thomas	1962	Berikon	Burgdorf BE
6756	Lepori	Theres	1955	Berikon	Lopagno TI
6757	Leuenberger	Urs	1957	Widen	Walterswil BE
6758	Liechti	Alice	1955	Wölflinswil	Wittnau
6759	Locher	Urs	1940	Zofingen	Aarau und Domat/ Ems GR
6760	Lüem	Daniel	1967	Hendschiken	Schinznach Dorf und Hendschiken
6761	Lüpold	Thomas	1962	Möriken-Wildegg	Möriken-Wildegg
6762	Lüscher	Edith	1960	Staufen	Seon
6763	Lüscher	Adolf	1930	Oberentfelden	
6764	Lüthi	Benedikt	1974	Lenzburg	Basel BS und Rüderswil BE
6765	Märki	Dieter	1945	Mandach	
6766	Markwalder	Walter	1941	Würenlos	Würenlos
6767	Meier	Erwin	1936	Wohlen	
6768	Meier	Nicole	1975	Untersiggenthal	Stetten
6769	Miloni	Reto	1945	Mülligen	Zürich ZH
6770	Morach	Annerose	1950	Kirchdorf	
6771	Mösch	Anton	1949	Frick	Frick
6772	Moser	Ernst	1946	Würenlos	Würenlos
6773	Moser	Joerg	1952	Fislisbach	
6774	Müller	Andrea-Ursina	1971	Rombach	
6775	Müller	Geri	1960	Baden	Turgi
6776	Müller	Peter	1937	Magden	
6777	Müller	Philipp	1952	Reinach	Mogelsberg SG
6778	Müller	Erika	1949	Lengnau	Lengnau
6779	Najman	Dragan	1936	Baden	Baden
6780	Nietlispach	Franz	1958	Zeiningen	
6781	Nussbaumer	Marie-Louise	1954	Obersiggenthal	
6782	Ochsner	Bettina	1948	Oberlunkhofen	Hundwil AR und Illnau ZH
6783	Padrutt	Ursula	1959	Buchs	Pagig GR und Winterthur ZH
6784	Plüss	Richard	1954	Lupfig	
6785	Richner	Sämi	1951	Auenstein	Rupperswil
6786	Roth	Barbara	1956	Erlinsbach	Erlinsbach
6787	Rüegger	Kurt	1953	Rothrist	
6788	Schenkel	Fabian	1976	Kindhausen	Diemerswil BE
6789	Schibli	Erika	1954	Wohlenschwil	Wildhaus SG und Fislisbach
6790	Schild	Kaspar	1944	Wohlen	Brienz BE

ID	Name	Rufname	geb.	Wohnort	Heimatort
6791	Schoch	Adrian	1957	Fislisbach	Seegräben ZH
6792	Scholl	Herbert	1948	Zofingen	
6793	Schöni	Heinrich	1943	Oftringen	
6794	Schreiber	Patricia	1970	Wegenstetten	Kaisten und Wegenstetten
6795	Schweizer	Heinrich	1950	Waltenschwil	
6796	Senn	Andreas	1951	Würenlingen	Obersiggenthal
6797	Siegrist	Regula	1964	Meisterschwanden	Meisterschwanden
6798	Sommerhalder	Martin	1958	Schmiedrued-Walde	Schlossrued
6799	Stäger	Vally	1948	Wohlen	
6800	Steinmann	Eugen	1935	Baden	Wohlen und Baden
6801	Stieger	Erich	1945	Baden	Oberriet SG
6802	Stierli	Walter	1962	Fischbach-Göslikon	Fischbach-Göslikon
6803	Stöckli	Milly	1962	Muri	
6804	Stöckli	Roland	1956	Boswil	
6805	Stutz	Hans	1940	Islisberg	
6806	Suter	Heinz	1944	Gränichen	Unterehrendingen
6807	Suter	Peter	1949	Murgenthal	
6808	Suter	Ruedi	1955	Seengen	Gränichen
6809	Troller	Martin	1945	Münchwilen	
6810	Ungricht	Gusti	1963	Kindhausen	Dietikon ZH
6811	Unternährer	Beat	1942	Unterentfelden	Schüpfheim LU
6812	Urech	Rolf	1953	Hallwil	Hallwil
6813	Villiger	Andreas	1953	Sins	
6814	Vögeli	Erich	1938	Kleindöttingen	
6815	Vögtli	Theo	1955	Kleindöttingen	Hochwald SO
6816	Wahrstätter	Margrit	1954	Wettingen	Wattwil SG
6817	Wälchli	Urs	1958	Brittnau	
6818	Walser	Rolf	1963	Remetschwil	Wald AR
6819	Wanner	Maja	1954	Würenlos	Baden
6820	Wehrli	Peter	1954	Küttigen	
6821	Weiersmüller	Susanne	1957	Buchs	Staffelbach und Rohr
6822	Werthmüller	Ernst	1949	Holziken	Rumendingen BE
6823	Wertli	Otto	1944	Aarau	Zufikon und Aarau
6824	Widmer	Denise	1964	Brugg	Hendschiken und Heimiswil BE
6825	Winter	Josef	1951	Kaisten	
6826	Wullschleger	Stephan	1971	Strengelbach	Strengelbach
6827	Zehnder	Verena	1942	Würenlos	Hallau SH und Baden
6828	Zimmermann	Elsbeth	1949	Wettingen	Affoltern a. A. ZH und Brugg
6829	Zollinger	Ursula	1948	Untersiggenthal	Hinwil ZH und Urdorf ZH
6830	Zubler	Peter	1952	Aarau	Aarau und Hunzenschwil
6831	Züger	Marcel	1973	Umiken	

Kurzbiografien

Die Kurzbiografien wurden bis ins Jahr 2006 nachgeführt (Redaktionsschluss 31. März 2006) und sind nach der folgenden Systematik aufgebaut.

Erster Absatz: Name und Identifikation. Doppelnamen ergeben sich aus der Reihenfolge der mit Kapitälchen gesetzten Namen in der Kurzbiografie (beispielsweise steht bei Roman Abt-Moser$_{5000}$ der Nachname der Ehefrau ebenfalls in Kapitälchen, bei Elisabeth Schmid-Bruggisser$_{6191}$ steht der Nachname des Vaters, bei Katharina Kerr Rüesch$_{6738}$ derjenige des Ehemanns in Kapitälchen). Bei mehreren Vornamen ist der Rufname kursiv gesetzt. Die vierstellige laufende Personennummer wurde für die Datenbank so definiert und dient bei Querverweisen zur zweifelsfreien Identifikation der Ratsmitglieder. Sie ist zufällig gewählt. In Klammern folgt/folgen das Stichjahr/die Stichjahre, in dem/denen die entsprechende Person Mitglied des Grossen Rats war (vergleiche dazu auch die nach Stichjahren geordneten Namenslisten in diesem Kapitel). 2002 bedeutet demnach, dass die betreffende Person am 30. Juni 2002 Mitglied des Grossen Rats war.

Zweiter Absatz: Lebensdaten, Heimat- und Wohnort. In jenen Fällen aus der aargauischen Frühzeit, in denen kein Geburtsjahr bekannt ist, aber aufgrund der Regelungen des passiven Wahlrechts ein Mindestjahrgang errechnet werden kann (also dass ein Grossrat beispielsweise vor 1778 geboren worden sein muss), steht dieser nicht in der Kurzbiografie, sondern in der Liste der Ratsmitglieder der Stichjahre 1803, 1830 und 1831. Mehrere Heimatorte (mit «von» gekennzeichnet) stehen in alphabetischer Reihenfolge. Ehrenbürgerrechte werden nicht erwähnt, da die Angabe des Heimatorts primär dazu dienen soll, weitergehende Recherchen zu erleichtern. Dann wird der Wohnort im Jahr 2006 angeführt (mit «in» gekennzeichnet), der im Einzelfall vom Wohnort im Stichjahr 1972, 1973 oder 2002 abweichen kann.

Dritter Absatz: Ämter. Es werden nur die in der vorliegenden Arbeit im Vordergrund stehenden politischen Ämter der Stufen Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund aufgeführt (vor 1803 und 1848 entsprechend den Erläuterungen im Textteil). Diese stehen grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge. Wo eine Person auf derselben Stufe mehrere Ämter innehatte, werden diese allerdings direkt nebeneinander gestellt (beispielsweise wenn jemand zunächst Einwohner-, dann Gemeinderat und schliesslich Gemeindeammann war oder wenn jemand Grossrat/-rätin und dann Grossratspräsident/in war). Ist die Mandatsdauer nicht bekannt, steht die Mandatsbezeichnung am Anfang dieses Absatzes. Dabei verweisen Jahreszahlen in Klammern darauf, dass die Person das Amt mindestens im betreffenden Jahr bekleidet hat. Fassbare Ämter der Zeit vor 1798 werden mit einem Strichpunkt von denjenigen während der Zeit der Helvetischen Republik und diese wiederum von den Ämtern im neuen Kanton Aargau ab 1803 getrennt. Für die Ratsmitglieder der Stichjahre seit 1921 folgt die Parteizugehörigkeit.

Vierter Absatz: Beruf. Zunächst stehen gegebenenfalls akademische Titel, dann folgen Angaben zum beruflichen Werdegang. In der aargauischen Frühzeit konnte die berufliche Tätigkeit nicht immer erfasst werden. Die Angaben sind in diesen Fällen als Dokumentation vorgefundener Elemente zu verstehen und nicht als Situierung der Erwerbssituation. Steht beispielsweise «Kirchmeier», so soll damit keineswegs ein Hauptberuf postuliert werden.

Fünfter Absatz: Militär. Zunächst folgen gegebenenfalls der militärische Grad sowie allenfalls Angaben zur militärischen Funktion zum Zeitpunkt des (ersten) Stichjahres, aufgrund dessen die Person biografiert wurde. Daran schliesst sich die Truppengattung an, in der der Militärdienst hauptsächlich absolviert wurde. Falls die Person nach dem Stichjahr noch einen höheren militärischen Grad erreichte, steht dieser am Schluss.

Sechster Absatz: Eltern. Soweit bekannt, werden Vornamen, Lebensdaten, Beruf und politische Ämter dokumentiert. War ein Elternteil ebenfalls Mitglied des Grossen Rats, so wird dies nicht in diesem Absatz, sondern im Absatz «Verwandte Ratsmitglieder» angeführt. Der Nachname des Vaters steht nur, wenn er vom (ersten) Namen der biografierten Person abweicht. Handelt es sich beim Vater um ein Ratsmitglied, dessen Kurzbiografie ebenfalls abgedruckt ist, so steht in diesem Abschnitt aus Platzgründen nur ein Querverweis. Angaben zur Mutter können in diesen Fällen der Kurzbiografie entnommen werden, auf die verwiesen wird.

Siebter Absatz: Ehepartner. Wiederum werden Vorname und Name, Lebensdaten, Beruf und politische Ämter, zum Schwiegervater nur Vorname, Beruf und politische Ämter aufgeführt. Der für Ehepartner/in und Schwiegervater zugleich geltende Heimatort steht am Schluss.

Achter Absatz: Verwandte Ratsmitglieder. Es wird dabei die Perspektive der biografierten Person gewählt, die zum Beispiel Enkel/in eines weiteren Ratsmitglieds ist. Bei Personen, deren Kurzbiografie ebenfalls abgedruckt wird, steht nur ein Querverweis.

Neunter Absatz: Quellen. Seriell ausgewertete Quellen wie Staatskalender, Wahl- und Grossratsprotokolle, aber auch Offiziersetats werden nicht aufgeführt, Ortsgeschichten nur dann, wenn sie zur biografierten Person substanzielle Informationen enthalten. Gleiches gilt für Zeitungsartikel. Die Zivilstandsregister wurden zwar systematisch konsultiert, als Quelle angegeben werden sie indessen nur, wenn einem Register tatsächlich Angaben zu einer Person entnommen und ohne Verletzung der Datenschutzbestimmungen gedruckt werden konnten.

Die in den verschiedenen Abschnitten verwendeten Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst. Liegen Angaben zu einem bestimmten Bereich nicht vor oder dürfen diese bei noch lebenden Personen aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt werden, so entfällt der gesamte Absatz.

ABBÜHL, HANSRUEDI 6632 (2002)
*3.9.1957; in Oberkulm
Ämter: 1997–2003 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Gärtnermeister, Geschäftsleiter
Quellen: GEKO GR

AEBI, ALFRED 6077 (1973)
von Aetingen SO in Buchs
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* NA
Beruf: Facharbeiter

ABT, JOSEF LEONZ 5102 (1831)
von/in Kallern
Ämter: 1831–32 und 1840–52 GR, 1849–51 VerfR
Beruf: Landwirt und Gemeindeschreiber
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U

ABT, HEINRICH *Roman* 5000 (1920/21)
*15.1.1883; †27.3.1942; von/in Bünzen
Ämter: Friedensrichter, 1917–41 GR, 1923/24 GRPräs, 1919–42 NR, 1932 NRPräs;
Partei: freisinnig-demokratisch, dann BGB
Beruf: Dr. iur. und Ing. Agr. ETH, Fürsprecher und Notar; 1906–11 Lehrer landw. Winterschule Brugg; 1911–12 Gerichtsschreiber Baden; 1912 Übernahme des väterlichen Hofs, daneben Anwaltspraxis in Wohlen
Militär: Oberleutnant, Artillerie
Eltern: Heinrich Eugen (1854–1937), Landwirt, erster Rektor landw. Winterschule, NR 1911–19 (Sohn löste ihn ab); Anna Scherer (1848–88)
Ehe mit: Maria Olga MOSER (1888–1980); des Hans Emil, Hoteldirektor
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Roman Abt (1810–85), GR 1852–62; Urenkel von Joachim Wey_{5080}; Urgrossneffe von Heinrich $Fischer_{6275}$ (vgl. Abb. 14-U)
Quellen: HLS; BLAG; GRUNER; SZL I; NSB; ZA Bünzen

ACKERMANN, CÖLESTIN 6212 (1920/21)
*18.2.1852; †1.3.1924; von/in Wegenstetten
Ämter: 1881–91 GemR, 1891–1901 GemAm Wegenstetten, 1899–1924 GR, 1904–24 Friedensrichter; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Eltern: Joseph (1803–1875); Anna Wendelspiess (1814–1870)
Ehe mit: Franziska SACHER (1850–1923)
Quellen: ZA Wegenstetten

ACKERMANN, JOHANN JAKOB 6342 (1831)
von/in Hendschiken
Ämter: 1831–35 GR
Beruf: Fuhrmann

ACKERMANN, SAMUEL 5001 (1803)
*17.9.1749; †25.7.1810; von/in Hendschiken
Ämter: 1798 GR HelvRep, 1801 und 1802 Mitgl. Kantonstagsatzung; 1803–10 GR
Beruf: Wirt (Bären, Hendschiken), Fuhrhalter
Eltern: Rudolf, Fuhrhalter, Bernbott; Susanne Fischer
Quellen: HBLS; Heidi Neuenschwander, Möriken

AGUSTONI, ROLAND 6634 (2002)
*6.4.1955; von Morbio-Inferiore TI in Magden
Ämter: 1997– GR; *Partei:* SP
Beruf: Maurervorarbeiter
Militär: Soldat
Eltern: Hugo (1932–), Radio-TV-Elektriker; Elsa Renggli (1930–1977)
Ehe mit: Erika FÄSSLER (1958–); des Hans, Geflügelzuchtberater, von Rehtobel AR
Quellen: GEKO GR; Roland Agustoni

AKLIN, ALOIS 5526 (1920)
*30.7.1850; †26.3.1923; von/in Herznach
Ämter: GemAm Herznach, 1909–21 GR
Beruf: Mechaniker
Eltern: Johann (1803–1876), Schreiner; Katharina Holzreuter (1816–1898)
Ehe mit: Maria Anna LEUTWYLER (1859–1893); des Jakob, von Gontenschwil
Quellen: ZA Herznach

ALDER, ROLF 6635 (2002)
*20.6.1949; von Schwellbrunn AR in Brugg
Ämter: 1979–89 EinwR, 1988/89 EinwRPräs, 1990– StadtAm Brugg, 1993– GR;
Partei: FDP
Beruf: 1969 Sekundarlehrer, 1990 StadtAm
Militär: Oberst, Infanterie
Eltern: Fritz (1920–2001), Gärtner, Werkmeister; Frieda Brugger (1919–)
Ehe mit: Rosmarie HOFER (1947–); des Willi, Schreinermeister, von Rothrist
Quellen: GEKO GR; BrT 30.11.1987; Rolf Alder

ALTORFER, GERTRUD 6085 (1973)
*26.6.1931; von Kloten ZH in Winterthur
Ämter: 1973–77 GR, 1982–94 GemR (Gemeindelegislative) Winterthur; *Partei:* SP
Beruf: Sozialarbeiterin, Gewerkschaftssekretärin
Militär: FHD-Gruppenführerin, Fliegertruppen
Eltern: Arnold (1903–1995), Lehrer; Lydia Martha Zuberbühler (1905–1966), von Urnäsch AR
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: Gertrud Altorfer

AMMANN, GOTTFRIED 5527 (1920)
*1876; von/in Kölliken
Ämter: 1905–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Fabrikant

AMMANN, JAKOB 5002 (1830/31)
*10.6.1778; †23.10.1846; von/in Bünzen
Ämter: 1813–41 GR, 1822–29 BezRichter, 1829–31 RR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Eltern: Vater: Johann Kaspar
Ehe mit: Anna Maria BEYEL (1791–?); von Olten SO
Quellen: ZA Bünzen

AMSLER, JAKOB 5107 (1803, 1830)
*1751; †1838; von/in Schinznach-Dorf
Ämter: Gerichtssäss, 1803–13 und 1817–31 GR

Beruf: Dr. med.; Wundarzt, dann Arzt, daneben Landwirt
Eltern: Samuel (1725–1792), Müller, Statthalter und Untervogt Schinznach; Susanne Schwarz
Ehe mit: Elisabeth WILDI (1766–1822); des Johannes, Wirt (Bären, Suhr)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Jakob Amsler$_{6257}$
Quellen: AMSLER, *Familie Amsler;* ZA Schinznach-Dorf

AMSLER, JAKOB 6257 (1830)
*1788; †1862; von Schinznach-Dorf in Wildegg
Ämter: 1823–31 GR
Beruf: Dr. med.; 1813–56 Kurarzt in Bad Schinznach
Militär: Oberarzt
Eltern: vgl. Jakob Amsler$_{5107}$
Ehe mit: Lisette HURTER (1790–1864)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Jakob Amsler$_{5107}$
Quellen: HBLS; BLAG; AMSLER, *Familie Amsler;* ZA Schinznach-Dorf

AMSLER, JOHANN 5105 (1830/31)
*6.3.1785; †4.9.1867; von/in Schinznach-Dorf
Ämter: 1824–56 GR, 1828–31 Appellationsrichter, 1830–31 und 1851 VerfR, 1831–32 RR, 1837–38 Amtsstatthalter
Beruf: Fürsprecher 1. Klasse und Notar
Quellen: AMSLER, *Familie Amsler*

ANDERMATT, *Astrid* THERESIA 6636 (2002)
*21.1.1956; von Merenschwand und Wettingen in Lengnau
Ämter: 2000– GR; *Partei:* SP
Beruf: Lehrerin für Werken und Gestalten
Eltern: Ferdinand BÜRGLER (1921–), Mechaniker; Theresia Maria (1932–)
Ehe mit: Dieter Rainer Andermatt (1950–), Sekundarlehrer; des Paul Peter, Prokurist, von Merenschwand
Quellen: GEKO GR; ZA Merenschwand; Astrid Andermatt

ANGLIKER, JOHANN RUDOLF 5003 (1830/31)
*1.7.1789; †1.3.1840; von/in Niederlenz
Ämter: 1826–31 Friedensrichter, 1827–38 GR, 1831–38 RR
Beruf: Notar
Eltern: Bernhard (1765–1835), Wirt; Anna Maria Thut (1770–1843)
Quellen: ZA Niederlenz

ANGLIKER, RUDOLF 5528 (1920/21)
*1.11.1856; †8.9.1927; von/in Birr
Ämter: GemR Birr, 1900–27 GR, 1923–27 BezRichter; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Rudolf (1834–1899); Maria Wolleb (1835–1912)
Ehe mit: Elisabeth SEEBERGER (1852–1931); des Jakob, Wirt, von Birr
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Rudolf Angliker, GR 1860–99
Quellen: ZA Birr

AERNI, FRANZ 6343 (1831)
*24.9.1793; †3.3.1875; von/in Aarburg
Ämter: 1831–37 GR
Eltern: Johann Anton (1747–1829), Salzfaktor, Munizipalitätspräs; Susanna Rosina Haller (1764–1845)
Ehe mit: Rosina GROSSMANN (1794–1877); des Johann Jakob, von Aarburg
Verwandte Ratsmitglieder: Schwager von Rudolf Grossmann$_{6285}$; Onkel von Adolf Grossmann (1815–1874), GR 1841–52
Quellen: ZA Aarburg

ARNOLD, JOSEF 5529 (1920/21)
*1865; von Laufenburg in Zofingen
Ämter: StadtR Zofingen, 1918–33 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Kaufmann

ARPAGAUS, *Ursi* (URSULA MARGRIT) 6637 (2002)
*6.7.1949; von Laax GR in Rudolfstetten-Friedlisberg
Ämter: 1993–2005 GR; *Partei:* SP
Beruf: PTT-Beamtin, dann Hausfrau, Katechetin
Eltern: Alfred SIEGRIST (1921–2002), Schreiner, StadtR Kreuzlingen TG; Margrit Storrer (1927–)
Ehe mit: Christian Arpagaus (1943–), EDV-Analytiker; des Christian, Elektriker, von Laax GR
Quellen: GEKO GR; Ursi Arpagaus

AESCHBACH, ADOLF 5698 (1921)
*8.10.1888; †19.3.1969; von/in Burg
Ämter: 1921–61 GR, 1925–33 BezRichter, 1933–53 VizeGerPräs, 1943–59 NR; *Partei:* SP
Beruf: Arbeiter in der Zigarrenindustrie, Sekretär des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, dann Ofenbauer
Militär: Soldat, Füsilier, Infanterie
Eltern: Friedrich (1862–1921); Maria Anna Merz (1862–94)
Ehe mit: Lina SOMMERHALDER (1893–1983); des Adolf, von Burg
Quellen: Wynentaler Blatt 21.3.1969, 25.3.1969, 28.3.1969; ZA Burg

AESCHBACH, KURT 6633 (2002)
*27.3.1942; in Dürrenäsch
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SD
Beruf: Vorsorge- und Finanzplaner
Quellen: GEKO GR

AESCHLIMANN, FRIEDRICH 5525 (1920/21)
*1882; in Brittnau
Ämter: 1920–41 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt

ATTENHOFER, JOHANN *Franz Xaver* 6258 (1830)
*12.6.1767; †22.11.1848; von/in Zurzach
Ämter: (1830) Friedensrichter, 1817–31 GR
Eltern: Vater: Joachim
Ehe mit: Maria Josepha ATTENHOFER (1773–1847)

Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Peter Karl Attenhofer$_{5005}$
Quellen: ZA Zurzach

ATTENHOFER, JOHANN HEINRICH 6259 (1830)
von/in Zurzach
Ämter: (1830) Amtsstatthalter, 1822–31 GR

ATTENHOFER, KARL 5530 (1920)
*5. 2. 1880; †19. 4. 1948; von/in Zurzach
Ämter: 1908–21 GR
Beruf: Fürsprecher; Direktor
Eltern: Heinrich Robert (1848–1921); Emma Häfliger (?–1906)
Ehe mit: Blanka Frida ZUBERBÜHLER (1881–1968); des Jakob, Fabrikant, von Zurzach
Quellen: ZA Zurzach

ATTENHOFER, *Peter Karl* XAVER 5005 (1803, 1830/31)
*17. 6. 1765; †28. 1. 1844; von/in Zurzach
Ämter: Ratsherr; 1798 Senator HelvRep, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–? Friedensrichter, 1803–34 GR, 1803–06 RR, 1806–08 Appellationsrichter, 1808–31 BezAm
Beruf: Verwalter, Präs Verwaltungskammer Helv Kt Baden, Magistrat
Eltern: Vater: Joachim, Lieutenant
Ehe mit: Anna Maria Verena SCHAUFELBÜHL (1759–1835), von Zurzach
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Franz Xaver Attenhofer$_{6258}$
Quellen: ZA Zurzach

BACHMANN, ALFRED 5699 (1921)
*5. 10. 1894; †8. 2. 1943; von Amsoldingen BE in Rheinfelden
Ämter: 1921–23 GR; *Partei:* SP
Beruf: Wollweber
Eltern: Alfred (1876–1961); Marie Louise Eggenschwiller (1862–1941)
Ehe mit: Martha NEESER (1894–1981); des Samuel, von Schlossrued
Quellen: ZA Thun

BACHMANN, EMIL 5700 (1921)
*25. 5. 1881; †10. 3. 1962; von/in Bottenwil
Ämter: 1921–44 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt, Drainageunternehmer, Gründungspräsident Raiffeisenbank Bottenwil
Militär: Korporal, Infanterie, Train
Eltern: Simeon (1845–1935), Landwirt und Forstkassier; Louise Graber (1851–1913)
Ehe mit: Rosina BACHMANN (1876–1963); des Rudolf, von Bottenwil
Quellen: ZT 13. 3. 1962; ZA Bottenwil

BACHMANN, FRIEDRICH 5108 (1803)
†1807; von/in Staffelbach
Ämter: (1804) BezRichter, 1803–07 GR
Beruf: Verwalter, 1798–1803 Mitglied Verwaltungskammer Helv Kt Aargau

BACHMANN, JAKOB 5531 (1920/21)
*2. 2. 1874; †24. 4. 1942; von Bottenwil in Staffelbach
Ämter: 1901–37 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber und Notar
Militär: Leutnant, Quartiermeister
Eltern: Jakob (1830–1890), Landwirt und Gemeindeschreiber; Anna Maria Schweizer (1836–1910)
Ehe mit: Pauline DÄTWYLER (1877–1958)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Ernst Bachmann, GR 1937–?
Quellen: ZT 25. 4. 1942; ZA Bottenwil

BACHMANN, JOHANN LEOPOLD 6260 (1830/31)
†1832; von/in Leuggern
Ämter: 1815–32 GR, 1816–30 BezAm
Beruf: Substitut Staatskanzlei, dann BezAm

BÄCHLIN, ALEXANDER 6344 (1831)
†1832; von/in Brugg
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–32 GR

BACHOFEN, THERESE 6638 (2002)
*17. 5. 1945; in Rothrist
Ämter: 1996–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: kfm. Angestellte, Sekretärin
Quellen: GEKO GR

BALDINGER, JOHANN LUDWIG ALOIS 5009 (1803, 1830/31)
*20. 1. 1769; †25. 8. 1860; von/in Baden
Ämter: Ratsherr, Untervogt, 1798 Unterstatthalter und Stellvertreter des Regierungsstatthalters, 1799 Munizipalitätspräs Baden; 1803–? Friedensrichter, 1803–07 BezAm, 1803–33 GR, 1807–31 Appellationsrichter, 1818 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Magistrat
Eltern: Kaspar Joseph, Untervogt; Maria Magdalena Weissenbach
Ehe mit: Vinzenzia VON REDING (1779–1836); des Karl Dominik von Reding$_{5181}$
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Karl Dominik von Reding$_{5181}$; Vater von Karl Ludwig Baldinger, GR 1834–52; Vater von Karl Wilhelm Baldinger (1810–1881), GR 1837–68, GRPräs 1854/55, 1858/59 und 1863/64, NR 1852–68; Schwager von Karl von Reding$_{5370}$; Neffe von Fidel Weissenbach$_{5220}$; Cousin von Kastor Baldinger$_{5007}$; Cousin von Franz Sinesius Weissenbach$_{5433}$
Quellen: ZA Baden

BALDINGER, *Kastor* DOMINIK JOSEF ALOYS 5007 (1803)
*20. 3. 1760; †8. 12. 1810; von/in Baden
Ämter: StadtR Baden, Kantonsrichter, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–10 GR, 1808 GRPräs, 1803–06 Appellationsrichter, 1803 Tagsatzungsgesandter, 1806–10 RR, 1811–20 StadtAm Baden
Beruf: Stiftsamtmann Chorherrenstift Baden; Mitglied, 1800 Präs Verwaltungskammer Helv Kt Baden, Magistrat
Eltern: Johann Ludwig (1723–1782), Arzt, Schultheiss; Maria Dorothea Genovea Egloff (1732–1795)
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin von Johann Ludwig Alois Baldinger$_{5009}$; Fidel Weissenbach$_{5220}$ war ein Bruder einer Tante
Quellen: ZA Baden

Balmer, Stephan 5532 (1920/21)
*23. 2. 1876; †26. 5. 1954; von/in Abtwil
Ämter: 1916–53 GR; *Partei:* KK
Beruf: Pfarrer
Eltern: Melchior (1841–1907), Schmied; Barbara Togwiler (1836–93)
Ehe mit: als katholischer Priester ehelos
Quellen: ZA Abtwil

Baltisberger, Kurt 6898 (1972)
*1932; von Vordemwald in Birr
Ämter: 1965–73 GR; *Partei:* FSt
Beruf: dipl. Elektroingenieur HTL

Baenziger, Marlene Eva 6929 (1972)
*1936; von Heiden AR in Oberrohrdorf
Ämter: 1973 GR; *Partei:* FSt
Beruf: Hausfrau und Sekretärin

Bänziger, Walter 6884 (1972)
*1932; in Oberrohrdorf
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FSt
Beruf: Geschäftsführer

Bär, Fritz 6429 (1973)
*1945; von Rothrist in Schiltwald-Schmiedrued
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Lehrer

Bär, Johann Jakob 6217 (1831)
*1792; †24. 5. 1860; von/in Zofingen
Ämter: 1831–39 GR
Beruf: Fabrikant
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Train
Eltern: Samuel (1732–1818); Anna Barbara Lüdi (1759–1834)
Ehe mit: Katharina Thirkell (1793–1868), von Doncaster (Grossbritannien)
Quellen: Schauenburg-Ott; ZA Zofingen

Bär, Samuel 6261 (1830)
*1781; †23. 3. 1839; von/in Zofingen
Ämter: 1823–31 GR
Beruf: Kriegsratsschreiber
Militär: Oberstleutnant, Chef der Artillerie
Eltern: Samuel (1749–1811), Kupferschmid, Ratsherr; Maria Magdalena Matter (1754–1817)
Ehe mit: 1. Carolina Scheuermann (1786–1829), von Sins; 2. Julie Rychner (1805–1844), von Aarau
Quellen: Schauenburg-Ott; ZA Zofingen

Barth, Heinrich 5533 (1920)
*23. 3. 1857; †22. 11. 1933; von/in Mülligen
Ämter: 1882–89 GemR Mülligen, 1913–21 GR
Beruf: Zimmermann, Landwirt
Militär: Wachtmeister, Artillerie
Eltern: Friedrich (1828–1906), Landwirt; Elisabeth Hirt (1823–93)
Ehe mit: Marie Schatzmann (1860–1952)
Quellen: Heinrich Barth, Zimmermann und alt Sektionschef, o. O., o. J. [Nachruf]; ZA Mülligen

Bärtschi, Werner 6897 (1972)
*20. 6. 1911; †13. 9. 2003, von Sumiswald BE in Oberflachs
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FDP
Eltern: Alfred; Marie Schär
Beruf: Vorsteher des Erziehungsheims Schloss Kasteln
Quellen: EK Oberflachs, EK Schinznach-Dorf

Basler, Hans 5701 (1921)
*12. 4. 1880; von/in Küttigen
Ämter: 1912–25 GemR, 1926– 57 GemAm Küttigen, 1921–57 GR; *Partei:* SP

Baumann, Albert 5534 (1920/21)
*5. 1. 1869; †17. 4. 1944; von Schafisheim in Holderbank
Ämter: GemAm Holderbank, 1913–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Jakob (?–1881); Barbara Furter (1833–1900)
Ehe mit: Anna Maria Meier (1870–1922); des Jakob, von Holderbank
Quellen: ZA Schafisheim

Baumann, Emil 5702 (1921)
*6. 4. 1881; †4. 4. 1922; von/in Suhr
Ämter: 1921–22 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Maschinentechniker
Eltern: Jakob (1846–1932); Verena Mauch (1850–1909)
Ehe mit: Agatha Oetterli (1870–1912); des Anton
Quellen: ZA Suhr

Baumann, Fritz 5535 (1920)
von Aarau in Biberstein
Ämter: BezAm; 1919–21 GR; *Partei:* Bürgerliche Liste, Freisinn
Beruf: BezAm

Baumann, *Fritz* (Heinrich Friedrich) 6171 (1972/73)
*19. 3. 1915; †2. 6. 1991; von Hirzel ZH in Lenzburg
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: kfm. Angestellter
Eltern: Friedrich (1890–1963); Anna Burkhard (1891–1948), von Horgen ZH
Ehe mit: Elsa Anna Sutter (1914–), Zuschneiderin und Sängerin; des Ernst, Kaufmann, von Weinfelden TG
Quellen: EK Lenzburg; ZA Horgen ZH; Elsa Baumann-Sutter, Lenzburg

Baumann, Hans Rudolf 6906 (1972)
*1923; †5. 1. 2004; in Kirchleerau
Ämter: GR 1961–73; *Partei:* LdU
Ehe mit: Hanna Hunziker
Beruf: Schlossermeister

Baumann, Jakob 5010 (1920/21)
*21. 5. 1881; †23. 8. 1942; von/in Schafisheim
Ämter: 1909–42 GR, 1931/32 GRPräs, 1919–42 NR; *Partei:* Freisinn, dann BGB
Beruf: Landwirt, Wirt, Redaktor «Schweizer Freie Presse»
Eltern: Jakob (1850–1933), Landwirt und Wirt; Anna Maria Magdalena Seeberger (1850–1931)
Ehe mit: 1. Emma Maria Kunz (1882–1934), von Trub BE; 2. Luise Widmer

Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Jakob Baumann, VizeAm, GR; Vater von Walter Baumann$_{6430}$
Quellen: SZL I; ZA Schafisheim

BAUMANN, PAUL 5703 (1921)
*21. 7. 1875; †10. 5. 1934; von Herisau AR in Obersiggenthal
Ämter: 1921–29 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Techniker
Eltern: Salomon (1838–82); Elisabeth Messmer (1837–1903)
Ehe mit: Luise Martha FRIEDLI (1869–1924), von Bern BE und Ursenbach BE
Quellen: EK Obersiggenthal; ZA Herisau AR

BAUMANN, RUDOLF 5240 (1831)
*6. 1. 1782; †19. 12. 1844; von/in Schafisheim
Ämter: (1831) GemR Schafisheim, 1830–31 VerfR, 1831–40 und 1841–43 GR
Beruf: Wirt
Eltern: vgl. Samuel Baumann$_{5011}$
Ehe mit: Anna RÜETSCHI (1779–1848), von Schafisheim
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Samuel Baumann$_{5011}$
Quellen: BAUMANN, *Herrschaft Schafisheim;* ZA Schafisheim; Hans Muff, Schafisheim

BAUMANN, SAMUEL 5011 (1803)
*8. 6. 1748; †19. 12. 1825; von/in Schafisheim
Ämter: Munizipalrat Schafisheim; 1803–? GemR Schafisheim, 1803–08 GR
Beruf: Wirt (Lamm, Schafisheim)
Eltern: Vater: Samuel
Ehe mit: Elisabeth MATTER (?–1792), von Kölliken
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Rudolf Baumann$_{5240}$
Quellen: BAUMANN, Herrschaft Schafisheim; ZA Schafisheim; Hans Muff, Schafisheim

BAUMANN, WALTER 6430 (1972)
*4. 2. 1914; †24. 8. 1986; von/in Schafisheim
Ämter: 1949–73 GR, 1963/64 GRPräs, 1966–79 NR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt und Wirt (Lindenhof, Schafisheim)
Militär: Feldweibel
Eltern: vgl. Jakob Baumann$_{5010}$
Ehe mit: Elisabeth DIETSCHI (1916–); des Jakob Samuel, Metzger, von Lenzburg
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Jakob Baumann$_{5010}$
Quellen: AT 26. 8. 1986; *70 Jahre SVP Aargau,* 76; ZA Schafisheim; Elisabeth Baumann-Dietschi, Schafisheim

BAUMGARTNER, JOSEPH 5536 (1920/21)
*16. 5. 1868; †17. 4. 1932; von Niederweningen ZH in Rheinfelden
Ämter: 1912–32 GR; *Partei:* Grütliverein
Beruf: Weichenwärter, Saliner
Eltern: Johann (1833–89); Paulina Waldmeier (1828–97)
Ehe mit: Lina STOHLER (1869–1931); des Johann, von Pratteln BL
Quellen: ZA Niederweningen

BAUMGARTNER, FRITZ 6639 (2002)
*10. 1. 1955; in Rothrist
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* SP
Beruf: Gewerkschaftssekretär
Eltern: Fritz (1909–2002); Marie Baumgartner (1915–)
Ehe mit: Marianne SCHENK (1960–), des Gustav
Quellen: GEKO GR; Fritz Baumgartner

BAUR, JOSEF 6640 (2002)
*29. 7. 1951; in Villmergen
Ämter: 1999–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Anwendungstechniker
Militär: Wachtmeister
Quellen: GEKO GR

BAUR, *Regula* LINA FRANZISKA 6641 (2002)
*1. 10. 1961; von/in Sarmenstorf
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Bäuerin, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachfrau
Eltern: Franz WECHSLER (1934–), eidg. dipl. Käsermeister; Beatrice Zeder (1934–)
Ehe mit: Alois Baur (1954–); Landwirt, des Alois, Landwirt, von Sarmenstorf
Quellen: GEKO GR; Regula Baur-Wechsler

BENKER, DORIS 6642 (2002)
*12. 2. 1941; von Diessenhofen TG in Möhlin
Ämter: 1999–2005 GR; *Partei:* SP
Beruf: kfm. Angestellte, Lehrlingsausbildnerin
Quellen: GEKO GR

BERGER, ABRAHAM 5012 (1803)
von/in Aarau
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Pfister [= Bäcker]

BERGER, *Erwin* MARTIN 6643 (2002)
*18. 3. 1949; von/in Boswil
Ämter: 1986–87 GemR, 1990–2001 GemAm Boswil, 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Architekt
Militär: Adjutant-Unteroffizier, Fähnrich, Infanterie
Eltern: Jean (1908–1990), Landwirt und Bauarbeiter; Marie Lüthy (1910–1983)
Ehe mit: Annamarie KRUMMENACHER (1949–); des Alois, Landwirt, von Escholzmatt LU
Quellen: GEKO GR; Erwin Berger

BERNASCONI, HANS-ULRICH 6083 (1972)
*19. 11. 1930; von Chiasso TI in Baden
Ämter: 1971–89 GR, 1972–89 EinwR Baden; *Partei:* SP
Beruf: 1954–72 Sekretär SRK Sektion Baden, 1954–72 Sportlehrer Bezirksschule Baden, 1954–82 Geschäftsführer Schweiz. Jugendherbergen, Aargau-Solothurn, 1982–95 der Procap (Schweiz. Invalidenverband), Sektion Baden
Militär: Oberleutnant, Kompanieoffizier, Luftschutztruppen
Eltern: Alfred (1904–1971), Spitalverwalter; Luise (1903–1989)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: Hans-Ulrich Bernasconi

BERNER, ADOLF 5704 (1921)
*6. 5. 1877; †12. 1. 1934; von/in Rupperswil
Ämter: 1917–34 GemAm Rupperswil, 1921–29 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Zimmermeister
Eltern: Hans Jakob (1843–1917), Bahnwärter; Elisabeth Baumann (1851–1924)
Ehe mit: Hedwig BURGER (1878–1962)
Quellen: ZA Rupperswil

BERNER, HEIDI 6644 (2002)
*13. 8. 1955; von Unterkulm in Lenzburg
Ämter: EinwR Lenzburg, 1996–2004 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Dr. phil. nat.; Biologin
Eltern: Ernst FANKHAUSER (1930–), Schlosser; Luise Christine Morlock (1929–)
Ehe mit: Peter Andreas Berner (1953–); des Rudolf, Zeughausdirektor, von Unterkulm
Quellen: GEKO GR; Heidi Berner-Fankhauser

BERNER, JOHANN 5537 (1920)
*14. 3. 1863; †11. 10. 1929; von Rupperswil und von/in Zetzwil
Ämter: 1893–1901 und 1913–21 GR, 1911–28 BezAm; *Beruf:* Gemeindeschreiber, dann BezAm
Eltern: Johann Jakob (1828–96), Zimmermann; Elisabeth Hochstrasser (1827–1906)
Ehe mit: Pauline EICHENBERGER (1864–1926); des Johann Rudolf, von Beinwil am See
Quellen: ZA Rupperswil; ZA Zetzwil

BERNER, JULIUS 5705 (1921)
*13. 12. 1878; †15. 7. 1964; von/in Unterkulm
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Samuel (1832–1914); Marianna Gautschi (1835–1914)
Ehe mit: 1. Marie DEPPELER (1878–1955); des Johannes, von Tegerfelden; 2. Ida SÄUBERLI (1914–2000), des Jakob Samuel, von Teufenthal
Quellen: ZA Unterkulm

BERNER, LUDWIG 5243 (1831)
*13. 10. 1794; †9. 5. 1857; von/in Unterkulm
Ämter: 1830–31 BezAm, 1831–52 GR, 1835 und 1836 Tagsatzungsgesandter, 1836–52 RR, 1837 und 1841 Landammann, 1852–57 BezGerPräs
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher; Regierungssekretär, Bezirksgerichtsschreiber, Magistrat
Eltern: Hans Rudolf (1761–1828), Fabrikant und Sägereibesitzer; Anna Huber (1762–1834)
Ehe mit: Anna Maria FISCHER (1809–66); des Hartmann, von Meisterschwanden
Quellen: ZA Unterkulm

BERTSCHI, BRUNO 6645 (2002)
*2. 6. 1944; von Dürrenäsch und von/in Wohlen
Ämter: 1998– EinwR Wohlen, 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Bankprokurist, Unternehmer, Tespa Handels AG
Militär: Fourier, Artillerie
Eltern: Hermann (1905–1986), Bankprokurist; Margrit Leutwyler (1908–1967)
Ehe mit: Maya PAULI (1949–), Kosmetikerin; des Ernst, Maurer, von Gebenstorf
Quellen: GEKO GR; Bruno Bertschi

BERTSCHI, GOTTLIEB 5538 (1920)
*8. 4. 1859; †15. 1. 1930; von/in Oberkulm
Ämter: GemAm Oberkulm, 1901–21 GR
Beruf: Landwirt, Armenpfleger
Eltern: Friedrich (1830–68); Marianna Speck (1833–1917)
Ehe mit: Marie STEINER (1862–1926); des Hermann, von Dürrenäsch
Quellen: ZA Oberkulm

BERTSCHI, JOHANN RUDOLF 5539 (1920/21)
*1860; von Dürrenäsch, in Suhr
Ämter: GemAm Suhr, 1893–1925 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Tierarzt
Quellen: ZA Dürrenäsch

BERTSCHI, OTTO 5540 (1920/21)
*1870; †1938; von/in Dürrenäsch
Ämter: 1913–29 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Seidenfabrikant
Eltern: Vater: Jakob (?–1890), Fabrikant
Quellen: OGesch Dürrenäsch, 1980, 86f.; ZA Dürrenäsch

BERTSCHI, PATRIZIA 6646 (2002)
*22. 6. 1955; in Ennetbaden
Ämter: GemR Ennetbaden, 1993–2002 GR; *Partei:* SP
Beruf: Familienfrau, Heilpädagogin
Quellen: GEKO GR

BERTSCHINGER, ABRAHAM 5109 (1803, 1830/31)
*7. 4. 1776; †3. 4. 1848; von/in Lenzburg
Ämter: 1803–38 GR, 1815–31 BezAm
Beruf: Notar, Kantonsgerichtsschreiber Helv Kt Aargau
Eltern: Emanuel (1744–1804), Notar, Stadtschreiber Lenzburg; Anna Katharina Bertschinger (1748–1826)
Ehe mit: Margaritha Louisa SPENGLER (1785–1855)
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Johann Jakob Bertschinger$_{6262}$
Quellen: ZA Lenzburg

BERTSCHINGER, DANIEL 5110 (1803)
*15. 3. 1761; †8. 9. 1830; von/in Lenzburg
Ämter: StadtR, 1798 GR Bern; Helv Distriktsrichter, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung, 1803–30 GR, 1803–15 Appellationsrichter, 1815–30 RR
Beruf: Notar, Fürsprecher
Eltern: Vater: Daniel, Metzger
Ehe mit: Julia HALDER (1766–1813), von Lenzburg
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegervater von Samuel Halder (1789–1857), GR 1834–52
Quellen: ZA Lenzburg

BERTSCHINGER, JOHANN JAKOB 6262 (1830)
*7. 2. 1779; †2. 6. 1838; von/in Lenzburg
Ämter: 1817–31 GR, 1831–38 Oberrichter
Beruf: Obergerichtsschreiber, Magistrat

Eltern: Emanuel (1744–1804), Notar, Stadtschreiber Lenzburg; Anna Katharina Bertschinger (1748–1826)
Ehe mit: Sophia Hagnauer (1787–1873), von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Abraham Bertschinger$_{5109}$
Quellen: ZA Lenzburg

Bertschinger, Karl Emanuel 5244 (1830/31)
*16. 12. 1781; †1. 11. 1859; von/in Lenzburg
Ämter: 1813–41 und 1844–52 GR, 1819, 1829 und 1831 Tagsatzungsgesandter, 1830–31 VerfR, 1831–52 BezGerPräs, 1852–56 BezRichter
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher 1. Klasse und Notar, Bezirksgerichtsschreiber
Eltern: Karl (1757–1830), Stadtschreiber; Maria Anna Meyer (1757–1802)
Ehe mit: Katharina Bertschinger (1798–1878); des Salomon (GR 1832–34?)
Quellen: ZA Lenzburg

Berz, Alphons 6105 (1973)
*24. 7. 1929; von/in Neuenhof
Ämter: 1964–71 GemR, 1971–89 VizeAm Neuenhof, 1973–96 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Betreibungsbeamter
Militär: Wachtmeister, Infanterie
Eltern: Alphons (1902–1985), Schlosser; Paula Maria Trottmann (1902–1994), von Rottenschwil
Ehe mit: Maria Josephine Spielmann (1930–), Hausfrau; des Ernst, Fräser, von Niedergösgen SO
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Karl Trottmann (1915–), GR 1959–69
Quellen: ZA Neuenhof; Alphons Berz

Bhend, Martin 6647 (2002)
*17. 3. 1968; von Beatenberg BE in Oftringen
Ämter: 1998–2005 GemR, 2006– GemAm Oftringen, 1999– GR; *Partei:* EVP
Beruf: gelernter Maschinenmechaniker, 1990 Lokführer SBB, 2006 GemAm
Eltern: Werner Hermann Walter (1921–1981), Magaziner; Rosa Schindler (1927–)
Ehe mit: Sibylle Monika Fuchs (1966–), Bezirkslehrerin; des Heinz, von Safnern BE
Quellen: GEKO GR; ZT 22. 11. 1999; Martin Bhend

Bialek, Roland 6648 (2002)
*27. 1. 1962; von Worb BE in Buchs
Ämter: 1986–2000 EinwR, 1994/95 EinwRPräs Buchs, 1990– GR; *Partei:* EVP
Beruf: Dr. sc. nat., dipl. Chemiker ETH; Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Leiter Wissensmanagement Nationale Alarmzentrale
Militär: Fachoffizier, Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale
Eltern: Erwin; Ottilia
Ehe mit: Monika Haugg
Quellen: GEKO GR; Roland Bialek

Biffiger, Gregor 6649 (2002)
*15. 7. 1961; von St. Niklaus VS und Dietikon ZH in Berikon
Ämter: 2000–01 BezRichter, 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: lic. iur.; Unternehmer, Rechts- und Unternehmensberatung, Finanzberatung, Immobilientreuhand
Militär: Oberleutnant, Artillerie
Eltern: Heinrich (1926–2001), Bauunternehmer; Verena Widmer (1928–2001), Familienfrau, Unternehmerin
Ehe mit: Gaby Rohrer (1965–), Familienfrau, Unternehmerin, von Sachseln OW und Zürich ZH
Quellen: GEKO GR; Gregor Biffiger

Binder, Andreas 6650 (2002)
*29. 4. 1957; von Baldingen und von/in Baden
Ämter: 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Prof. Dr. iur., lic. oec., Rechtsanwalt, Professor Uni St. Gallen
Eltern: Julius (1925–), Rechtsanwalt; Cécile Keller
Ehe mit: Marianne Keller; des Anton, Kantonsschullehrer, von Baden und Untersiggenthal
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Julius Binder, StadtR Baden, GR 1957–72, VerfR, VerfRPräs 1973/74, NR 1963–75, SR 1979–87; Schwiegersohn von Anton Keller (1934–), NR 1979–95
Quellen: GEKO GR; Andreas Binder

Binder, Gottfried 5541 (1920/21)
*1885; von Baldingen in Lengnau
Ämter: 1914–29 GR; *Partei:* KK
Beruf: 1911–22 Pfarrer in Lengnau, dann in Brugg, 1936 Domherr
Ehe mit: als katholischer Priester ehelos
Quellen: NSB

Binkert, *Leo* Hans 6041 (1972)
*7. 7. 1921; von/in Laufenburg
Ämter: 1953–65 StadtR, 1965–73 StadtAm Laufenburg, 1964–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur. und lic. rer. pol.; Fürsprecher und Notar, später Direktor der Aarg. Gebäudeversicherungsanstalt
Militär: Major, Chef Polizeidienst, Territorialdienst
Eltern: Johann (1889–1968), Buchdruckerei- und Verlagsbesitzer, Herausgeber einer Zeitung; Frida Brunner (1894–1969), von Grenchen SO
Ehe mit: Vera Maria Hagemann (1927–), Fürsorgerin; des Werner Hans, Direktor, von Basel BS
Quellen: AT 23. 12. 1975; AT 5. 1. 1987; ZA Laufenburg; Leo Binkert

Binkert, Otto 5046 (1921)
*30. 3. 1889; †9. 7. 1926; von Leibstadt in Safenwil
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* SP
Beruf: Fortbildungslehrer
Ehe mit: Irma Amberg
Quellen: FrA 14. 7. 1926

BIRCHER, *Peter* ANTON 6156 (1973)
*1. 6. 1939; von/in Wölflinswil
Ämter: 1973–90 GR, 1990–99 NR;
Partei: CVP
Beruf: Gemeindeschreiber; Sekretär und Geschäftsführer
Militär: Soldat, Fouriergehilfe, Infanterie
Eltern: Arnold (1901–1976), Landwirt; Anna Elisabeth Reimann (1903–1968), von Wölflinswil
Ehe mit: Avita Theresia SCHREIBER (1942–), kfm. Angestelle; des Johann, Landwirt, von Wegenstetten
Quellen: Peter Bircher

BIRCHER, SILVIO 6054 (1973)
*25. 9. 1945; von Küttigen und von/in Aarau
Ämter: 1969–71 und 1973–79 GR, 1970–81 EinwR Aarau, 1980/81 EinwRPräs, 1979–93 NR, 1993–98 RR, 1996/97 Landammann; *Partei:* Team 67 bis 1970, dann SP
Beruf: lic. rer. publ.; 1970–76 Chefredaktor «Freier Aargauer», Kaderausbilder, später RR, dann freier Berater und Publizist
Militär: Wachtmeister, Territorialdienst
Eltern: Albert (1914–1987), Elektromaschinist; Pia (1917–)
Ehe mit: Béatrice MÜLLER (1949–), Sekundarlehrerin, Erziehungsrätin; des Hans Müller$_{6059}$
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Hans Müller$_{6059}$
Quellen: Silvio Bircher – Mensch und Politiker; ZA Aarau; Silvio Bircher

BIRCHMEIER, JOHANN BAPTIST 5542 (1920)
*1861; †1939; von Würenlingen in Künten
Ämter: 1905–21 GR; *Partei:* KK
Beruf: Fabrikant, J. B. Trost & Co., später Birchmeier & Co. AG, Metallwaren und Pflanzenspritzenfabrik
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Hans Bernhard Birchmeier, GR 1929–65, GRPräs 1953/54

BIRRI, FELIX 6345 (1831)
*8. 2. 1779; †16. 6. 1837; von Zeihen in Hornussen
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–34 GR
Beruf: Wirt (Schwert, Hornussen)
Eltern: Vater: Peter
Ehe mit: Elisabeth LENZIN (1772–1831); von Oberhof
Quellen: ZA Zeihen; Ramona Birri, Herznach; Franz Wülser, Zeihen

BLATTMER, FRANZ JOSEF 6346 (1831)
*31. 10. 1788; †31. 10. 1853; von/in Niederwil
Ämter: (1831) GemAm Niederwil, 1830–31 VerfR, 1831–34 GR
Eltern: Jakob (1749–?); Maria Anna Seiler (1759–1808)
Ehe mit: Anna Maria STÄHLI (1785–?); von Tägerig
Quellen: ZA Niederwil

BLATTNER, ANDREAS 5111 (1803)
*1760; †1814; von/in Küttigen
Ämter: 1798 Helv Kantonsrichter, 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; (1804) BezRichter, 1803–? Friedensrichter, 1803–14 GR
Beruf: Landmann, Steuermeier
Militär: Hauptmann
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Karl Blattner$_{5245}$
Quellen: GRUNER (zum Sohn)

BLATTNER, KARL 5245 (1831)
*22. 12. 1805; †30. 6. 1883; von/in Küttigen
Ämter: 1831–52 und 1863–64 GR, 1841 GRPräs, 1833–42 und 1864–69 BezGerPräs, 1838 und 1842 Tagsatzungsgesandter, 1849 SR, 1849–51 VerfR, 1851–62 RR, 1856 Landammann, 1869–83 Oberrichter, Obergerichtspräs
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher und Notar, Magistrat
Eltern: Vater: vgl. Andreas Blattner$_{5111}$
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Andreas Blattner$_{5111}$
Quellen: BLAG, GRUNER

BLUM, MELCHIOR 6347 (1831)
*3. 8. 1777; †4. 4. 1843; von/in Koblenz
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–35 GR
Ehe mit: Maria Anna HEFS (1775–1818)
Quellen: ZA Koblenz

BOCHSLER, JOSEF 5543 (1920/21)
*25. 10. 1865; †21. 10. 1937; von Oberwil in Bremgarten
Ämter: 1907–25 GR, 1909–13 StadtR, 1913–21 StadtAm Bremgarten; *Partei:* KK
Beruf: StadtAm und Notar

BODMER, THOMAS 6651 (2002)
*28. 3. 1960; in Wettingen
Ämter: 1997–2003 EinwR Wettingen, 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: lic. oec. publ.; dipl. Steuerexperte, dipl. Volkswirtschafter; Leiter Steuerberatung KPMG Aarau
Quellen: GEKO GR; Thomas Bodmer

BÖHLEN, *Walter* ERWIN 6652 (2002)
*17. 4. 1940; von Riggisberg BE in Niederrohrdorf
Ämter: 1986– GemR Niederrohrdorf, 1989–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Maschineningenieur HTL, Geschäftsleiter
Militär: Soldat
Eltern: Walter (1913–1984), Textil-Maschinist; Lina Mühlebach (1913–1988)
Ehe mit: Juliana SIEBER (1944–), Sekretärin; des Julius, Spengler, von Menziken
Quellen: GEKO GR; Walter Böhlen

BOHNENBLUST, ALBRECHT 5013 (1830/31)
*21. 1. 1770; †7. 11. 1841; von/in Aarburg
Ämter: Bezirkseinnehmer; Munizipalitätspräs Aarburg; 1803–10 GemAm Aarburg, 1808–14 und 1815–41 GR, 1816–30 BezRichter, 1830–31 Appellationsrichter, 1831–41 RR

Beruf: Notar, Kaufmann, Fabrikant
Eltern: Hans Georg, Schuhmacher; Anna Barbara Gamper
Ehe mit: 1. Anna Barbara HUTTER (1770–1803); von Aarburg; 2. Maria Veronika TANNER (1777–1861), von Aarau
Quellen: RUESCH, W.: *Prominente Aarburger: Albrecht Bohnenblust.* In: Aarburger Njbl. 1976, 9; Schweizer Bote 13.11.1841; ZA Aarburg

BOLL, JOHANN 6348 (1831)
von/in Bergdietikon
Ämter: (1830) GemAm Bergdietikon, 1831–34 GR

BOLLAG, ARNOLD 5040 (1920/21)
*12.9.1877; †7.3.1953; von Endingen in Baden
Ämter: 1909–37 GR, 1920/21 GRPräs, 1910–45 StadtR Baden; *Partei:* Rheinkreispartei, dann freisinnig-demokratisch
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher, ab 1900 in Zurzach, ab 1907 in Baden
Eltern: Raphael (1839–1897), Arzt; Paulina Bloch (1844–1922)
Ehe mit: Anna RIEDER (1882–1935); des Johann, von Höngg ZH
Quellen: BT 9.3.1953; ZA Endingen
Varia: Erster Grossrat jüdischen Glaubens

BOLLIGER, ARMIN 6426 (1972)
*14.3.1911; von Schmiedrued und von/in Aarau
Ämter: 1963–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Maschinensetzer, Redaktor «Freier Aargauer»
Quellen: ZA Aarau

BOLLIGER, EMIL 5544 (1920)
*1877; von/in Brittnau
Ämter: VizeAm Brittnau, 1913–21 GR
Beruf: Landwirt

BOLLIGER, HANS 5545 (1920)
*6.12.1863; †25.2.1939; von/in Uerkheim
Ämter: VizeAm Uerkheim, 1912–21 GR
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Johann Jakob (1830–1869), Gemeindeschreiber; Verena Fretz (1837–1885)
Ehe mit: Lina DÄTWYLER (1871–1968)
Quellen: ZA Uerkheim

BOLLIGER, HEINRICH 5246 (1831)
von/in Gontenschwil
Ämter: 1831–40 GR

BOLLIGER, JAKOB 5821 (1803)
*26.4.1755; †23.6.1844; von/in Gontenschwil (im Hasel)
Ämter: (1804) Bezirksrichter, 1803–08 GR
Eltern: Sebastian (1727–1791); Maria Würgler (1729–1768)
Ehe mit: Verena HUNZIKER (1770–1797), von Gontenschwil
Quellen: ZA Gontenschwil

BOLLIGER, JAKOB 6207 (1803)
*26.4.1767; †17.3.1814; von/in Uerkheim
Ämter: Munizipalitätspräs Uerkheim; 1803–? GemAm Uerkheim, 1803–08 GR
Ehe mit: Verena SUTER (1775–1795)
Quellen: ZA Uerkheim

BOLLIGER, JAKOB 6349 (1831)
von/in Egliswil
Ämter: (1831) GemAm Egliswil, 1831–32 GR

BOLLIGER, JAKOB 5050 (1972/73)
*9.3.1909; †24.12.1976; von/in Schöftland
Ämter: 1953–76 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt auf dem elterlichen Hof
Militär: Fourier, Kavallerie
Eltern: Rudolf (1881–1938), Landwirt; Frieda Baumberger (1881–1958), von Kirchleerau
Ehe mit: Hulda LEHMANN (1903–1933); des Emil, von Muhen
Quellen: Euses Blättli 7.1.1977; ZA Schöftland

BOLLIGER, PETER 6045 (1972/73)
*4.7.1929; †23.4.2001; von/in Uerkheim
Ämter: 1969–78 GR, 1978–82 GemR, 1982–89 GemAm Uerkheim; *Partei:* FDP
Beruf: eidg. dipl. Schreinermeister, Heinz Bolliger AG
Eltern: Robert (1896–1959), Bannwart; Selma Bachmann (1894–1961), von Bottenwil
Ehe mit: Rita FRETZ (1931–); des Otto, von Bottenwil AG
Quellen: ZT 16.5.2001; ZA Uerkheim

BOLLIGER, RUDOLF 5706 (1921)
*1864; von Gontenschwil in Schmiedrued
Ämter: 1921–33 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt

BOLLIGER, SAMUEL 5112 (1803)
von Schmiedrued in Rued («auf Rechten in Rued»)
Ämter: 1803–08 GR

BÖNI, FREDY 6653 (2002)
*21.9.1955; von/in Möhlin
Ämter: 1997– GR, 2006– GemAm Möhlin; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Versicherungsfachmann
Militär: Adjutant-Unteroffizier, Fähnrich, Infanterie
Eltern: Karl (1921–2001), Schreiner und Wagner; Marlies Amstutz (1924–)
Ehe mit: Antonia BACHMANN (1958–), kfm. Angestellte; des Joseph, eidg. dipl. Zahntechniker, von Buchrain LU
Quellen: GEKO GR; Fredy Böni

BOPP, *Emil* BURKHARD 5546 (1920/21)
*19.12.1858; †16.11.1932; von/in Wettingen
Ämter: GemR, VizeAm Wettingen, 1915–29 GR; *Partei:* KK
Eltern: Johann Burkhard (1824–97); Maria Verena Meier (1828–?)
Ehe mit: Carolina Alberika KÄUFELER (1864–1943); des Franz Josef, von Wettingen
Quellen: ZA Wettingen

BOPP, FRANZ 6263 (1830)
*27.10.1758; †17.11.1833; von/in Wettingen
Ämter: Seckelmeister; Helv Agent; (1830–31) Friedensrichter, 1803–22 GemAm Wettingen, 1814–31 GR

Eltern: Franz; Maria Anna Graf
Ehe mit: Anna Maria Bramer (1759–1841); von Wettingen
Quellen: ZA Wettingen

Bopp, Johann 6350 (1831)
von/in Wettingen
Ämter: 1824–36 und 1840–41 GemAm Wettingen, 1831–37 GR

Bopp, Walter 6872 (1972)
*1927; in Wettingen
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kontrolleur
Quellen: Walter Bopp

Bösiger, *Rudolf* Robert 6094 (1972/73)
*28. 8. 1915; †1. 8. 1991; von Untersteckholz BE in Wettingen
Ämter: EinwR Wettingen, 1968–75 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Werkmeister
Eltern: Albert (1891–1954); Rosa Buchser (1890–1968)
Ehe mit: Verena Agatha Wey (1916–2002), von Villmergen
Quellen: ZA Aarwangen BE

Bossard, *Martin* Georg Friedrich 6654 (2002)
*28. 10. 1961; von/in Kölliken
Ämter: 1995–2004 GR; *Partei:* Grüne
Beruf: dipl. Ing. Agr. ETH; 1988–2002 Agronom bei Pro Specie Rara, 1999 Geschäftsführer, 1995– Teilzeit-Hausmann, 2002– Geschäftsführer VCS Aargau
Quellen: GEKO GR; Martin Bossard

Bossart, *Jakob* Johannes 5547 (1920)
*29. 4. 1853; †1939; von Effingen und von/in Buchs
Ämter: 1899–1921 GR, 1907–13 GemAm Buchs
Beruf: Lehrer, Posthalter
Eltern: Johann (1821–1889), Landarbeiter; Anna Horlacher(1832–1919)
Ehe mit: 1. Anna Maria Bächli (1852–1882); von Buchs; 2. Anna Bächli (1854–1917)
Quellen: OGesch Buchs, 1982, 117ff.; ZA Effingen; ZA Buchs

Boutellier, Joseph 5060 (1973)
*13. 6. 1939; von/in Gansingen
Ämter: 1970–85 GemR Gansingen, 1973–97 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt und Versicherungsberater (schweiz. Bauernverband, Brugg)
Militär: Soldat, Motorfahrer, Infanterie
Eltern: Josef (1910–2002), Landwirt, Bäcker und Wirt; Maria Theresia Boutellier (1915–1995), von Gansingen
Ehe mit: Anna Maria Jappert (1942–), Hausfrau; des Franz Stephan, Fabrikarbeiter, von Gansingen
Quellen: ZA Gansingen; Joseph Boutellier

Brack, Samuel 5548 (1920/21)
*23. 4. 1873; †3. 7. 1925; von Effingen in Oberflachs
Ämter: 1917–25 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt und Müller
Eltern: Jakob (1845–1908), Müller; Susanne Deubelbeiss (1851–1930)
Ehe mit: Mina Deubelbeiss (1889–1973); von Schinznach
Quellen: EK Oberflachs; ZA Effingen

Brändli, Adolf 5549 (1920)
*1864; von Staffelbach in Oftringen
Ämter: 1909–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber, Notar

Brändli, Johann Heinrich 6351 (1831)
*11. 2. 1787; †3. 2. 1864; von/in Bözberg
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–32 GR
Beruf: Weibel
Ehe mit: Elisabeth Wernli (1784–1850)
Quellen: ZA Unterbözberg

Braun, Jakob 6352 (1831)
von/in Oftringen
Ämter: 1831–33 GR

Breitschmid, Manfred 6655 (2002)
*8. 11. 1949; in Hermetschwil-Staffeln
Ämter: 1999– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Stiftungsleiter St. Josefsheim, Bremgarten
Quellen: GEKO GR

Brem, Josef 6128 (1973)
*1940; von Rudolfstetten-Friedlisberg und von/in Jonen
Ämter: 1973–88 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Bank-Vizedirektor, 1987–2000 Börsenkommissär Kt Zürich
Quellen: Josef Brem

Brentano, *Franz Josef* Maria 5014 (1830/31)
*8. 11. 1778; †2. 1. 1851; von/in Laufenburg
Ämter: 1808–32 und 1837–46 GR, 1815 RR, 1830 Amtsstatthalter, 1830 Tagsatzungsgesandter, 1831–42 BezAm
Beruf: Kaufmann, Spediteur, Salzfaktor
Militär: kant. und eidg. Oberst
Eltern: Dominik Maria (1744–1811), Kaufmann; Maria Josefa de Leone
Ehe mit: Maria Anna Vanotti (1788–1838); von Überlingen (Deutschland)
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegervater von Karl Emanuel Fahrländer$_{5020}$; Grossvater von Karl Fahrländer (siehe bei Karl Emanuel Fahrländer$_{5020}$); Schwiegervater von Kaspar Lorenz Bruggisser$_{5249}$; Schwiegervater und Onkel von Carl Friedrich Brentano (1822–1894), GR, RR; Sebastian Fahrländer, GR 1808–13, 1815–21 und 1832–34 war der Vater des Schwiegersohns (siehe bei Karl Emanuel Fahrländer$_{5020}$)
Quellen: OGesch Laufenburg, 3, 185; ZA Laufenburg

Brentano, *Max* Dominik 6656 (2002)
*24. 6. 1944; in Brugg AG
Ämter: EinwR Brugg, 1985–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. pharm., Apotheker; 1975 Übernahme der väterlichen Apotheke, 1992–2002, geschäftsführender Präs schweiz. Apothekerverband

Eltern: Max (1905–1979), Apotheker, EinwR Brugg; Pia Weibel (1917–)
Ehe mit: Nicoletta MOTTA (1947–); des Sigismondo, lic. iur., Unternehmer, von Airolo TI
Verwandte Ratsmitglieder: Ururenkel von Franz Josef Brentano$_{5014}$
Quellen: GEKO GR; Max Brentano

BRINER, FRITZ 6894 (1972)
von Oberembrach ZH in Baden
Ämter: 1971–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Dr. phil., Psychologe

BRIZZI, SIMONA 6657 (2002)
*16. 11. 1973; von Hitzkirch LU und Sarmenstorf in Wettingen
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SP
Beruf: lic. phil. I, Lehrerin
Eltern: Marco (1946–), Ingenieur; Pia Heggli (1950–)
Ehe mit: Raoul LAIMBERGER (1969), lic.oec. HSG und dipl. Landschaftsarchitekt HTL
Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Pia Brizzi-Heggli, GR 1997–2001
Quellen: GEKO GR; Simona Brizzi

BROGLI, ARTHUR 6184 (1972/73)
*1925; †1996; von/in Stein
Ämter: GemR, VizeAm Stein, 1969–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Betriebsschlosser bei Schmelcher, Rheinfelden; dann Säurefabrik, Pratteln; dann Ciba-Geigy
Militär: Soldat, Motorfahrer, Infanterie
Ehe mit: Gretli GERTISER
Quellen: Gretli Brogli-Gertiser, Stein

BROGLI, JOSEF 6907 (1972)
in Wittnau
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schweissermeister

BRÖGLI, JOSEF LEONZ 6264 (1830)
†1848; von/in Merenschwand
Ämter: 1830–31 Friedensrichter, 1803–19 GemAm Merenschwand, 1815–31 GR
Beruf: Salzfaktor
Ehe mit: Maria Anna HUBER (1769–1828); des Martin, von Boswil
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U.
Quellen: BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer;* ZA Merenschwand

BRÖNNIMANN, HANS *Rudolf* 6021 (1972/73)
*30. 4. 1925; †10. 2. 1975; von Belp BE in Rothrist
Ämter: 1967–75 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Käsermeister
Eltern: Rudolf (1890–1949); Frieda Weibel (1897–1944), von Seewil bei Dieterswil BE
Ehe mit: Rösly (Rosalie) WEGMÜLLER (1927–); des Ernst, von Rüegsau BE
Quellen: AT 18. 2. 1975; EK Rothrist; ZA Seftigen BE

BRUDER, JAKOB 6265 (1830)
*30. 9. 1759; †1837; von/in Teufenthal
Ämter: 1814–31 GR, 1815–30 BezRichter
Eltern: Vater: Hans Jakob
Ehe mit: Elisabeth HUBER (1753–1828), von Oberkulm
Quellen: ZA Teufenthal

BRUGGISSER, JOHANN PETER 5015 (1831)
*26. 7. 1806; †8. 1. 1870; von/in Wohlen
Ämter: 1830–31 und 1840 VerfR, 1851 VerfR-VizePräs, 1831–40 BezGerPräs, 1831–58 GR, 1838, 1843, 1844, 1850 und 1856/57 GRPräs, 1845 Tagsatzungsgesandter, 1848–66 NR, 1849–51 und 1858–67 Oberrichter
Beruf: Fürsprecher, Notar, Fabrikant (Strohflechterei), Magistrat
Militär: Oberst, Justizstab
Eltern: Johann Martin (1773–1852), Strohflechterei-Fabrikant; Maria Anna Isler (1781–1863)
Ehe mit: 1. *Babette* (Maria Barbara) ISLER (1807–42); des Jacob Isler$_{6294}$; 2. Anna Maria ISLER, des Jacob Anton
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U; Vater von Anton Bruggisser-Isler (1835–1905), Arzt, GR; Grossvater von Traugott Bruggisser-Michalka (1869–1943), GR 1925–33; Cousin von Kaspar Lorenz Bruggisser$_{5249}$
Quellen: HLS; BLAG, GRUNER; BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer;* ZA Wohlen

BRUGGISSER, KASPAR LORENZ 5249 (1831)
*1. 1. 1807; †15. 2. 1848; von/in Laufenburg
Ämter: 1831–38 BezGerPräs, 1831–46 GR, 1832, 1836, 1837 und 1838 Tagsatzungsgesandter, 1840 VerfR
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher, Oberrichter
Militär: Unterleutnant
Eltern: Joseph Anton, Kaufmann; Barbara Anna Maria Mäder
Ehe mit: Carolina Elisabeth BRENTANO (1808–1885); des Franz Josef Brentano$_{5014}$
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Franz Josef Brentano$_{5014}$; Cousin von Johann Peter Bruggisser$_{5015}$; Karl Emanuel Fahrländer$_{5020}$ und Carl Friedrich Brentano (1822–1894), GR, RR, heirateten Schwestern seiner Ehefrau
Quellen: HLS; BLAG; Lebensbilder; ZA Laufenburg

BRUGGMANN, *Robert* ANTON 6099 (1972/73)
*26. 1. 1926; †26. 11. 1993; von Oberhelfenschwil SG und Winterthur ZH in Ennetbaden
Ämter: GemR Ennetbaden, 1969–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Gewerbelehrer
Eltern: Alfred (1896–1958); Maria Ida Brander (1896–1973), von Hemberg SG
Ehe mit: Margaretha Katharina MEYER (1927–1981); des Adolf Wendelin, von Knutwil LU
Quellen: ZA Winterthur, ZA Oberhelfenschwil SG

BRÜHLMEYER, MATHE LEONZ 5113 (1803)
*19. 4. 1762; †9. 9. 1822; von/in Wettingen
Ämter: Helv Distriktsrichter; 1803–? Friedensrichter, 1803–(1813) BezRichter, 1803–16 GR, 1816–22 GemAm Wettingen

Beruf: Küfer; Rebmeister des Klosters Wettingen; Steuermeier, Armenpfleger
Eltern: Josef Leonz (1720–1785), Rebmeister, Steuermeier, Richter; Anna Maria Örtlin (1716–1799)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn Kaspar Leonz Brühlmeier (1806–1886), GemAm, Friedensrichter, GR 1843–49
Ehe mit: Maria Anna Wetzel (1764–1819), von Würenlos
Quellen: ZA Wettingen; Brühlmeier, A.: Brühlmeier von Wettingen, Stammbaum, Oberrohrdorf 2001

Brun, Hansruedi 6658 (2002)
*7.5.1948; von/in Merenschwand
Ämter: 1997–2002 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Landwirt
Quellen: GEKO GR

Brun Klemm, Ursula 6659 (2002)
*14.7.1947; von/in Rheinfelden
Ämter: 1989–97 GemR, 1998–2001 GemAm Mumpf, 1993– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Modistin, Hoteldirektorin, Hausfrau, Kirchengutsverwalterin, GemAm
Eltern: Hans Wüthrich (1912–2001), Brauerei-Ingenieur; Anne Buess (1922–)
Ehe mit: Hansjürg Brun (1946–); des Johann, Hoteldirektor, von Rheinfelden
Quellen: GEKO GR; Ursula Brun Klemm

Brünisholz, Lothar 6660 (2002)
*26.10.1941; von Wahlern BE in Zofingen
Ämter: 1982–90 EinwR, 1990–2001 StadtR Zofingen, 2001–05 GR; *Partei:* SP
Beruf: Zugchef SBB
Ehe mit: Heidi Kämpfer (1944–)
Quellen: GEKO GR; Lothar Brünisholz

Brunner, Andreas 6661 (2002)
*27.2.1948; von Wald ZH, Winterthur ZH und Zürich ZH in Oberentfelden
Ämter: 1993– GR, 1997/98 GRPräs; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. sc. nat., Apotheker
Militär: Oberstleutnant, Sanitätstruppen
Eltern: Pierre (1908–1985), Kantonsschullehrer; Martha Dischl (1912–)
Ehe mit: Katharina Urech (1949–); des Jakob, Kantonsschullehrer, von Hallwil
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin von Marcel Sonderegger, GR LU 1987–99
Quellen: GEKO GR; Andreas Brunner

Brunner, *Christian* Peter 6662 (2002)
*31.3.1951; von Olten SO und von/in Zofingen
Ämter: 1973–81 EinwR Zofingen, 2001–05 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur.; seit 1987 Fürsprecher und Notar in Zofingen, Mediator
Militär: HD
Eltern: Heinrich Hans (1912–90), Generaldirektor und Treuhänder; Irmgard Künzli (1911–2002)
Ehe mit: Susanne Lauper (1951–), Verkäuferin; des Walter, Schreiner, von Seedorf BE
Quellen: GEKO GR; Christian Brunner

Brunner, David 5550 (1920)
*1874; von/in Würenlos
Ämter: GemR Würenlos, 1912–21 GR; KK
Beruf: Landwirt

Brunner, J.R. *Friedrich* 5551 (1920)
*31.8.1850; †20.12.1928; von Schmiedrued in Rheinfelden
Ämter: 1890–97 Vizegerichtspräs Rheinfelden, 1893–1921 GR, 1905/06 GRPräs, 1897–1928 StadtAm Rheinfelden, 1905–11 NR; *Partei:* Grütliverein, dann Freisinn
Beruf: Gerichtsschreiber, Notar, Fabrikant (Litzen- und Bänderfabrik)
Eltern: Vater: Heinrich, Gemeindeschreiber
Ehe mit: 1. Eugenie Ertel; des Georg, von Orbe VD; 2. Ida Emilie Wüthrich; des Samuel, von Eggiwil BE
Quellen: Gruner

Brütel, Friedrich 5250 (1831)
*29.4.1796; †28.2.1883; von/in Schafisheim
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–41 und 1843–49 GR
Eltern: Carl Friedrich (1769–1839), Jägerhauptmann; Katharina Stettler (1769–1847)
Ehe mit: Elisabeth Geissberger (1806–93); von Riniken
Verwandte Ratsmitglieder: Gottlieb von Goumoëns$_{5129}$ war der Ehemann seiner Stiefgrossmutter
Quellen: Baumann, *Schafisheim;* ZA Schafisheim

Bryner, Peter 6663 (2002)
*13.8.1961; in Möriken-Wildegg
Ämter: GemR Möriken-Wildegg, 2002– GR; *Partei:* SP
Beruf: Erwachsenenbildner
Quellen: GEKO GR

Bucher, Jakob Leonz 5252 (1831)
*26.9.1797; †29.11.1847; von/in Lengnau
Ämter: Vogt; GemAm Lengnau, BezRichter, 1830–31 VerfR, 1831–41 GR
Beruf: Wirt (Rössli, Lengnau) und Müller
Eltern: vgl. Kaspar Joseph Bucher$_{5016}$
Ehe mit: Anna Maria Bucher (1797–1858); des Martin, von Lengnau
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Kaspar Joseph Bucher$_{5016}$
Quellen: ZA Lengnau

Bucher, Kaspar Josef 5016 (1803, 1830)
*10.9.1758; †28.5.1842; von/in Lengnau
Ämter: Vogt; 1798–1803 Helv Kantonsrichter; 1803–19 GemAm Lengnau, 1803–31 GR
Beruf: Wirt (Rössli, Lengnau) und Müller (Untere Mühle), Vogt Kommende Beuggen
Ehe mit: Anna Maria Schnider (1773–1814),
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Jakob Leonz Bucher$_{5252}$
Quellen: OGesch Lengnau; ZA Lengnau

Büchli, Simon 5253 (1831)
von/in Kaisten
Ämter: (1831) GemAm Kaisten, 1830–31 VerfR, 1831–41 GR

Buchmüller, Samuel 6353 (1831)
von/in Brittnau
Ämter: 1831–35 GR

Buck, Johann 6354 (1831)
von/in Gebenstorf
Ämter: (1831) GemAm Gebenstorf, 1831–37 GR

Bugmann, *Franz* Xaver 5707 (1921)
*17. 8. 1868; †3. 12. 1931; von Döttingen in Zurzach
Ämter: 1921–29 GR; *Partei:* SP
Beruf: Wirt, früher Redaktor
Eltern: Franz Xaver (1846–91), Oberbauer; Katharina Wilhelmina Pfyffer (1844–1934)
Ehe mit: Emma Wyss (1876–1962), von Oberdorf SO
Quellen: ZA Döttingen

Bühler, *Franz* Benedikt 6053 (1972/73)
*30. 8. 1925; †25. 11. 1995; von Matten bei Interlaken BE in Zofingen
Ämter: 1965–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: Gewerkschaftssekretär SBHV
Eltern: Peter (1894–1980); Elisa Goepfel-Hess (1898–1953), von Basel BS
Ehe mit: Gertrud Hermengard Käslin (1929–), von Beckenried NW
Quellen: ZA Interlaken BE

Buholzer, *Katja* Maya 6664 (2002)
*9. 6. 1972; von Kriens LU in Magden
Ämter: 2001–02 GR; *Partei:* FDP
Beruf: lic. oec. HSG, Management Consultant Gherzi Textil Organisation, Zürich
Eltern: Joseph (1936–), Arzt; Rita Winter (1939–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Katja Buholzer

Buob, *Karl* Heinz 6145 (1973)
*30. 12. 1926; von Hergiswil LU in Windisch
Ämter: 1973–93 EinwR, 1978/79 EinwRPräs Windisch, 1973–89 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. sc. nat.; Wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1957 bei der Reaktor AG (dem späteren eidg. Institut für Reaktorforschung EIR, Würenlingen), 1962 Abteilungsleiter Metallurgie, 1978 Direktionsassistent für Information am EIR
Militär: Oberleutnant, Pilot, Nachrichtenoffizier, Fliegertruppen
Eltern: Anton (1899–1974), Lehrer; Maria Schmid (1900–1984), von Möriken
Ehe mit: Alice Schuler (1930–), Sekretärin; des Anton, Dachdecker, von Horgen ZH und Schübelbach SZ
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Hans Schmid$_{5665}$
Quellen: AT/BrT/FT 14. 5. 1986; AT 5. 11. 1986; BT 10. 9. 1988; AT/BrT/FT 10. 9. 1988; BrT 25. 2. 1989; ZA Hergiswil LU; Karl Buob

Buol, Moritz 6266 (1830/31)
von/in Kaiserstuhl
Ämter: 1830–31 GR

Bürge, Hans 6666 (2002)
*22. 8. 1947; von Hornussen in Safenwil
Ämter: 1982–93 GemR, 1994– GemAm Safenwil, 1995– GR, 2001/02 GRPräs; *Partei:* EVP
Beruf: Elektromonteur, Geschäftsleiter
Militär: Gefreiter
Eltern: Walter (1919–1989), Fabrikarbeiter; Martha Graber (1919–1991)
Ehe mit: Heidi Ramseier (1949–), Verkäuferin; des Paul, Chauffeur, von Trub BE
Quellen: GEKO GR; ZT 9. 5. 2001; Hans Bürge

Bürge, *Josef* Fridolin 6665 (2002)
*27. 7. 1941; von Hornussen und von/in Baden
Ämter: 1972–83 EinwR, 1984–85 StadtR, 1985–2005 StadtAm Baden, 1989– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Lehrer, StadtAm, Ökonom
Militär: Oberst, Infanterie, Territorialdienst
Eltern: Fridolin Karl (1912–1982), Landwirt und Metzger; Maria Elisabeth Sommerhalder (1914–1996)
Ehe mit: Ruth Agnes Brunschwiler (1940–); des Josef Karl, Bäcker, Gerber, von Sirnach TG
Quellen: GEKO GR; Josef Bürge

Burger, Alois 6101 (1972)
*28. 4. 1913; †2. 10. 1994; von Freienwil und von/in Oberehrendingen
Ämter: GemAm Oberehrendingen, 1972–81 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Eltern: Johann (1872–1953); Rosina Schmid (1881–1952), von Freienwil
Ehe mit: Maria Emma Frei (1919–); des Sigmund, von Oberehrendingen
Quellen: ZA Freienwil

Burger, Hans 6173 (1972/73)
*25. 9. 1916; †11. 5. 1981; von/in Möriken
Ämter: 1954–58 GemR, 1958–79 GemAm Möriken-Wildegg, 1969–81 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Eltern: Hans (1883–1954), Landwirt; Bertha Fehlmann (1882–1949), von Möriken-Wildegg
Ehe mit: Elise Hirt (1917–1996), Hausfrau; des Johann, von Birrhard
Quellen: AT 13. 5. 1981; ZA Möriken-Wildegg

Burger, Rudolf 5552 (1920)
*17. 10. 1864; †4. 6. 1950; von/in Burg
Ämter: 1913–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Zigarrenfabrikant
Eltern: Rudolf; Elisabeth Wirz
Ehe mit: 1. Louise Weber (1864–1918); des Samuel, von Menziken; 2. Marie Steger (1901–1974); des Johann, von Bellikon
Quellen: EK, ZA Burg

Burgherr, Ernst 6019 (1972)
*1920; von Schmiedrued in Strengelbach
Ämter: 1957–74 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Zimmermeister
Quellen: AT 16. 1. 1975

BURGHERR, THOMAS 6667 (2002)
*1. 8. 1962; in Wiliberg
Ämter: 1994– VizeAm Wiliberg, 1997– GR;
Partei: SVP
Beruf: eidg. dipl. Zimmermeister
Quellen: GEKO GR

BÜRGI, JOHANN ADAM 6355 (1831)
von/in Magden
Ämter: (1831) GemR Magden, 1831–32 GR

BÜRGI, ISIDOR 6160 (1972/73)
*6. 4. 1923; von Zeihen in Frick
Ämter: 1961–84 GR, 1975/76 GRPräs;
Partei: SVP
Beruf: Dr. med. vet.; ab 1954 Tierarztpraxis in Frick
Militär: Oberst, Veterinäroffizier, Korpspferdarzt, Veterinärtruppe, zuletzt stellvertretender Chef Veterinärdienst der Armee
Eltern: Isidor (1892–1955), Metzger und Wirt; Rosa Basler (1898–1968), von Zeihen
Ehe mit: Doris WALSER (1926–), kfm. Angestellte, Hausfrau und Mutter, mitverantwortlich in der tierärztlichen Privatpraxis; des Hans, Bäckermeister, Vice-Hauptmann (Gemeindepräs) in Heiden AR, von Speicher AR
Quellen: ZA Zeihen; Isidor Bürgi

BÜRGIN, ISIDOR 5114 (1803)
*5. 2. 1742; †9. 5. 1825; von/in Olsberg
Ämter: 1803–? GemAm Olsberg, 1803–08 GR
Eltern: Vater: Georg
Ehe mit: Rosina HODEL (1744–1822); von Olsberg
Quellen: ZA Olsberg

BÜRGLER, *Leo* JUVENTUS 6102 (1972/73)
*1. 6. 1943; von/in Wettingen
Ämter: 1972–81 GR; *Partei:* CVP
Beruf: dipl. Baumeister und Bauingenieur HTL; Geschäftsleiter J. L. Bürgler AG, Hoch- und Tiefbau, Wettingen
Militär: Oberleutnant, Zugführer, Genietruppen
Eltern: Leo Josef (1909–1965), Maurer, dipl. Baumeister; Rosalia Ida Waser (1913–2001), von Wolfenschiessen NW
Ehe mit: Katharina Maria SPÖRRI (1951–), kfm. Angestellte; des Engelbert Bernhard, Versicherungs-Generalagent, von Wettingen
Quellen: ZA Wettingen; Leo Bürgler

BURI, JOHANN 5708 (1921)
*29. 8. 1881; †26. 12. 1947; von Krauchthal BE in Aarburg
Ämter: 1921–45 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schreiner und Betreibungsbeamter
Eltern: Johann (1854–1897); Anna Maria Gerber (1850–1906)
Ehe mit: Anna MÜLLER (1885–1944); des Samuel, von Wiliberg
Quellen: FrA 27. 12. 1947; ZT 29. 12. 1947; ZA Burgdorf BE

BURI, *Rolf* ERICH 6064 (1972/73)
*28. 2. 1930; von Bern BE in Aarau
Ämter: 1960 EinwR Burgdorf BE, 1969–79 GR; *Partei:* FDP
Beruf: eidg. Bankfachmann, stellvertretender Bankdirektor, dann Bankdirektor der SBG Aarau
Militär: Korporal, Versorgungstruppen
Eltern: Otto (1899–1980), Bankvizedirektor, StadtR Burgdorf (Legislative); *Mey* (Sophie Emma) Heizmann (1900–1988), von Schaffhausen SH
Ehe mit: Doris Gertrud LANKER (1936–), Hausfrau; des Walter, Kaufmann, von Winterthur ZH
Quellen: Rolf Buri

BURKART, THIERRY 6668 (2002)
*21. 8. 1975; von Mühlau in Baden
Ämter: 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: lic. iur. HSG; Unternehmenssteuerberater
Militär: Soldat Führungsstab der Armee, Informationsoperationen
Eltern: Simone Migliore (1936–), dipl. Ing. Unternehmer; Beatrice Burkhart (1945–), Lehrerin, dipl. Heilpädagogin
Ehe mit: unverheiratet
Verwandte Ratsmitglieder: Urenkel von Josef Burkart (1891–1965), 1925–46 Kantonsrat ZG, 1933/34 Kantonsratspräs ZG, 1937–46 Oberrichter ZG, 1941–46 Obergerichtspräs ZG, 1947–58 RR ZG, 1954/55 Landammann ZG
Quellen: GEKO GR; Thierry Burkart

BURKHARD, JOSEF 5115 (1803)
von/in Merenschwand
Ämter: 1798–1800 Senator HelvRep; 1803–? Friedensrichter, (1813–15) BezRichter, 1803–15 GR

BÜRLI, DOMINIK 6356 (1831)
von/in Baden
Ämter: 1831–33 GR
Beruf: Regierungssekretär

BÜTLER, LUKAS 6669 (2002)
*1944; von Auw in Wiggwil, Gem Beinwil (Freiamt)
Ämter: 1997– GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Agro-Ingenieur HTL, Landwirt und Berater
Quellen: GEKO GR; EK Beinwil (Freiamt)

CHOPARD, MAX 6078 (1972/73)
*1929; von Sonvilier BE in Untersiggenthal
Ämter: 1965–74 GR, 1969–87 NR;
Partei: SP
Beruf: Konstrukteur, dann Dienstchef beim Fernsehen
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Max Chopard$_{6670}$
Quellen: *HLS;* FrA 17. 11. 1987

CHOPARD-ACKLIN, MAX 6670 (2002)
*30. 8. 1966; von Sonvilier BE und Untersiggenthal in Nussbaumen b. Baden
Ämter: 1991–93 und 1997– GR; *Partei:* SP
Beruf: Maschinenschlosser, seit 2002 Gewerkschaftssekretär UNIA
Eltern: vgl. Max Chopard$_{6078}$; Erna Borner (1927–)

Ehe mit: Brigitte Acklin (1966–);
des Werner, Prüfer, von Herznach
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Max Chopard$_{6078}$
Quellen: GEKO GR; Max Chopard

Clavadetscher, *Peter* Christian 6048 (1973)
*11.1.1940; von Dagmersellen LU und Malans GR in Zofingen
Ämter: 1970–73 EinwR Zofingen, 1973–80 GR; *Partei:* FDP
Beruf: lic. iur., Fürsprecher und Notar; Geschäftsführer aarg. Gewerbeverband, 1985–89 Direktor Schweiz. Gewerbeverband
Militär: Hauptmann, Militärjustiz; Oberstleutnant
Eltern: Christian (1897–1980), Landwirt, NR, SR, SRPräs; Gertrud Spreuermann (1906–1994), von Roggwil BE
Ehe mit: Dorothea Maria Pia Vogt (1942–), Sekretärin; des Eugen, Kaufmann, von Allschwil BL
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Urs Clavadetscher$_{6167}$
Quellen: Peter Clavadetscher

Clavadetscher, *Urs* Paul 6167 (1972/73)
*25.11.1928; von Malans GR und von/in Lenzburg
Ämter: 1969–89 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Ing. Agr. ETH; ab 1956 Betriebsleiter, dann Vizedirektor der Diseh AG in Othmarsingen (Nahrungs- und Genussmittelfabrik); ab 1971 bei Nestlé Schweiz AG
Militär: Major, Abteilungskommandant, Infanterie, Train; Oberst
Eltern: Christian (1897–1980), Landwirt, NR, SR, SRPräs; Gertrud Spreuermann (1906–1994), von Roggwil BE
Ehe mit: geschieden
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Peter Clavadetscher$_{6048}$
Quellen: ZA Lenzburg; Urs Clavadetscher

Clivio, *Aldo* Giovanni Zaverio 6143 (1973)
*20.12.1929; †8.5.1999; von Untersiggenthal in Windisch
Ämter: 1966–67 GemR, 1967–70 VizeAm, 1970–89 GemAm Windisch, 1973–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Hochbautechniker HTL; Mitinhaber des Baugeschäfts Clivio & Riniker AG
Militär: Major, Bataillonskommandant, Genietruppen; Oberstleutnant
Eltern: Giovanni Zaverio (1895–1932), Baumeister; Maria Verena Müller (1898–1962), von Untersiggenthal
Ehe mit: Leni (Helen) Schütz (1927–), kfm. Angestellte; des Friedrich, Bäcker-Konditor, von Sumiswald BE
Quellen: BrT 25.1.1989; Leni Clivio-Schütz, Windisch

Conrad, *Peter* Josef Franz 5709 (1921)
*10.10.1887; †25.3.1963; von/in Baden
Ämter: 1921–29 und 1933–45 GR; *Partei:* KK
Beruf: lic. iur., Fürsprecher
Militär: Hauptmann, Militärjustiz
Eltern: Peter (1850–1914), Fürsprecher und Notar, BezGerPräs; Karolina Agnes Lüthy
Ehe mit: 1. Maria Josepha Sacchi (1892–1941); des Louis Clandins, von Genf GE; 2. Margrit Amberg, von Luzern
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Peter Conrad, GR 1880–85, VerfR 1884, 1885 erster kath.-kons. RR
Quellen: BT 26.3.1963; ZA Baden

Damann, *Sepp* (Josef Otto) 6671 (2002)
*19.6.1946; von Gündelhard TG in Magden
Ämter: 1996–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Sanitärinstallateur, Geschäftsführer
Militär: Wachtmeister, Pontoniere
Eltern: Otto (1912–1982), Schmied; Frieda Helfenstein (1914–2005)
Ehe mit: Regula Natterer (1948–); des Gustav, Landwirt, von Kaiseraugst
Quellen: GEKO GR; Sepp Damann

Dambach, Abraham 5116 (1803)
*22.6.1777; †5.6.1857; von/in Bözberg
Ämter: 1798 Munizipalitätspräs Bözberg; 1803–08 GR
Ehe mit: Anna Roth (1782–1812); von Linn
Verwandte Ratsmitglieder: Schwager von Andreas Siegrist$_{5197}$
Quellen: ZA Unterbözberg

Dambach, Jakob 5117 (1803)
*1752; †1822; von/in Bözberg
Ämter: Gerichtssäss, Chorrichter, 1792–98 Gerichts-Statthalter; 1798–1802 Helv Agent, 1802–03 Munizipalitätspräs Bözberg; 1803–22 GemAm Bözberg, 1803–15 GR
Beruf: Müller (alte Mühle, Kirchbözberg), Landwirt und Wirt
Quellen: ZA Unterbözberg

Däster, Ulrich 5118 (1803)
von Riken in Murgenthal
Ämter: 1803–? GemAm Murgenthal, 1803–05 GR

Deppeler, Johann 5710 (1921)
*29.5.1891; †4.12.1970; von/in Tegerfelden
Ämter: 1921–49 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Gefreiter, Dragoner, Kavallerie
Eltern: Johann Jakob (1852–1918), Landwirt; Elisabeth Blum (1860–1913)
Ehe mit: 1. Marie Hauenstein (1885–1931), Kauffrau; des Friedrich Wilhelm, Förster, von Tegerfelden; 2. Marie Haller (1886–1965), Rebbäuerin; des Heinrich, von Reinach
Quellen: ZA Tegerfelden

Deppeler, Walter 6672 (2002)
*25.1.1950; von/in Tegerfelden
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Winzer mit Meisterdiplom
Militär: Gefreiter, Versorgungstruppen
Eltern: Gottlieb (1914–1985), Landwirt; und Marie (1916–)

Ehe mit: Marlis Lang (1950–), kaufm. Angestellte; des Arnold, von Umiken
Quellen: GEKO GR; Walter Deppeler

Dietschi, Franz Josef 5257 (1830/31)
*19. 3. 1770; †26. 8. 1842; von/in Rheinfelden
Ämter: 1816 StadtR, 1818 VizeAm, 1827 StadtAm Rheinfelden, 1817–42 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Grundbesitzer, Schweinehändler, Wirt (Salmen, Rheinfelden), Bierbrauer (Salmenbräu)
Ehe mit: 1. Waldburga Leo; von Säckingen (Deutschland); 2. Anna Maria Tschudin, von Wittnau
Quellen: Frey, *Franz Joseph Dietschy;* Festschrift: 150 Jahre Salmenbräu. Rheinfelden 1949; Schmid, H. R.: *Franz Joseph Dietschy.* In: Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik 15, 1964, 9–30; ZA Rheinfelden

Dinkel, *Johann* Baptist 5106 (1803)
*24. 6. 1732; †6. 5. 1810; von/in Eiken
Ämter: 1768–80 Stabhalter, 1780–98 Obervogt Landschaft Fricktal, 1802–03 Mitglied Vollziehungskomitee Helv Kt Fricktal; 1803–? GemAm Eiken, 1803–05 GR
Eltern: Marx, Stabhalter in Eiken; Verena Johnin
Quellen: ZA Eiken

Döbeli, Ernst 6895 (1972)
*1919; †2004; in Brugg AG
Ämter: 1949–53, 1961–65 und 1969–73 GR, 1973–74 VerfR; *Partei:* LdU
Beruf: kfm. Angestellter, 1970–75 Parteisekretär LdU Aargau
Quellen: EK Brugg

Döbeli, Heinrich 5553 (1920)
*28. 10. 1855; †9. 5. 1942; von/in Fahrwangen
Ämter: GemAm Fahrwangen, 1915–21 und 1923–29 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Wirt, Fabrikant
Eltern: Heinrich (1824–1900); Elisabeth Wernli (1828–1906)
Ehe mit: Susanna Lindenmann (1858–1918); von Fahrwangen
Quellen: ZA Fahrwangen

Dogwiler, Klaus Jörg 6154 (1973)
*13. 3. 1940; von Cham ZG in Reinach
Ämter: 1973–84 GR, 1982–87 GemAm Reinach; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. pharm.; Apotheker, 1993–2003 aarg. Kantonsapotheker (zuerst nebenamtlich, dann hauptamtlich); 2003–05 Direktor Swissmedic
Militär: Hauptmann, AC Schutzoffizier, Sanitätstruppen
Eltern: Jules Jakob Felix (1900–1993), Apotheker; Annemarie Kamer (1903–1975), von Arth SZ
Ehe mit: Heidi (Heidrun Ute Ingrid) Hövel (1938–), Apothekerin; des Heinrich Friedrich *Herbert*, Apotheker, aus Bochum (Deutschland)
Quellen: ZA Cham; Klaus Jörg Dogwiler

Dolder, Johann Rudolf 5018 (1803)
*17. 10. 1753; †17. 2. 1807; von Meilen ZH, Stein und Laufenburg, in Wildegg
Ämter: 1798 Senator HelvRep, 1799–1800 Direktor, 1800–02 Mitglied Vollziehungsausschuss, 1801–02 Finanzminister, 1802 Landammann der Schweiz; 1803 Präs aarg. Regierungskommission, 1803–07 GR, 1803–07 GRPräs, 1803–07 RR, 1806 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Fabrikant und Magistrat
Quellen: HLS; Lebensbilder; ZA Laufenburg

Dorer, *Bernhard* Leonz 6267 (1830)
*16. 12. 1780; †24. 1. 1835; von/in Baden
Ämter: (1830) Amtsstatthalter, 1813–15 und 1823–31 GR
Beruf: Amtsstatthalter
Militär: Oberstleutnant, Bezirkskommandant
Eltern: Franz Xaver Ulrich (1743–1823); Maria Magdalena Kym (1750–1803)
Ehe mit: Maria Anna Wanger (1787–1849)
Quellen: ZA Baden

Dorer, Franz Ludwig Fidel 6268 (1830/31)
*1. 12. 1778; †11. 1. 1840; von/in Baden
Ämter: 1808–36 GR, 1816–31 BezAm, 1831–36 RR, 1834 Landammann
Beruf: Bezirksgerichtsschreiber; Magistrat
Eltern: Joseph Ludwig (1738–1802), Arzt, Schultheiss, Stadtschreiber; Anna Elisabeth Katharina Weissenbach (1767–1809)
Ehe mit: Maria Anna Magdalena von Maillardoz (?–1829); des Franz, von Freiburg FR
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Sebastian Dorer$_{5019}$; Vater von Eduard Dorer (1807–1864), GR 1832–42, GRPräs 1837, BezGerPräs Baden, RR
Quellen: HLS; ZA Baden

Dorer, *Sebastian* Franz Xaver Aloys 5019 (1803)
*12. 1. 1771; †30. 1. 1814; von/in Baden
Ämter: 1802 Mitglied prov. Regierungskommission Helv Kt Baden, 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803 Mitglied aarg. Regierungskommission, 1803–? StadtAm Baden, 1803–06 und 1811–14 GR
Beruf: Dr. med.; Arzt, Stadtphysikus
Eltern: Joseph Ludwig (1738–1802), Arzt, Schultheiss und Stadtschreiber; Anna Elisabeth Katharina Weissenbach (1767–1809)
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Franz Ludwig Fidel Dorer$_{6268}$; Onkel von Eduard Dorer (1807–1864), GR 1832–42, GRPräs 1837, BezGerPräs Baden, RR
Quellen: ZA Baden

Doser, Arnold 5035 (1920)
*1864; von/in Rheinfelden
Ämter: VizeAm Rheinfelden, 1897–1921 GR, 1913–32 BezGerPräs
Beruf: Fürsprecher; BezGerPräs
Quellen: ZA Rheinfelden

Dössegger, Hans 6673 (2002)
*2. 4. 1951; von/in Seon
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Direktor Aar. Reha Schinznach, Schinznach-Bad
Militär: Wachtmeister, Motorfahrer, Materialtruppen
Eltern: Walter (1914–); Emma Kunz (1913–1983)
Quellen: GEKO GR; Hans Dössegger

Dössekel, Johann 5262 (1831)
*2. 8. 1789; †26. 1. 1853; von/in Seon
Ämter: 1831–53 GR, 1838–41 Oberrichter, 1848–49 NR, 1851 VerfR
Beruf: Fürsprecher, Notar; Oberrichter
Eltern: Johannes (1763–1836), Schreiner, GemAm; Barbara Suter
Ehe mit: Marianna Meyenhofer (1786–1837); von Buch am Irchel ZH
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Eduard Dössekel (1810–1890), GR 1840–49, Oberrichter, BezGerPräs
Quellen: BLAG, Gruner, Ogesch Seon; ZA Seon

Dreier, Hans Peter 6069 (1972)
*11. 1. 1921; †18. 2. 2001; von Trub BE in Aarau
Ämter: 1957–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Verbandssekretär, dann Geschäftsleiter
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Territorialdienst
Eltern: Otto (1894–1980); Lina Bertha Wyss (1892–1989), von Aarwangen BE
Ehe mit: 1. Barbara-Sabine von Schmidt (1935–1986); des Karl Rudolf Alexander Artur Edmund; 2. Johanna Stettler (1914–); des Christian, von Bolligen BE
Quellen: ZA Signau BE

Dubach, Manfred 6674 (2002)
*27. 9. 1958; in Zofingen
Ämter: EinwR Zofingen, 2001– GR; *Partei:* SP
Beruf: Bezirkslehrer, Rektor Bezirksschule Oftringen
Quellen: GEKO GR

Dubler, *Flory* (Florentina Maria Elsa) 6675 (2002)
*24. 4. 1940; von Wohlen, Gisikon LU und Inwil LU in Kallern
Ämter: 1993–2004 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Hausfrau
Eltern: Max Mattmann (1905–1977), Hoteldirektor, GemAm; Rosa Bütler (1910–)
Ehe mit: Peter Dubler (1935–), Lehrer, GemR
Quellen: GEKO GR; Flory Dubler

Dubs, Heinrich 5263 (1831)
von/in Küttigen
Ämter: (1831) GemR Küttigen, 1830–31 und 1849–51 VerfR, 1831–56 GR

Ducloux, Franz Xaver 6269 (1831)
*13. 7. 1779; †29. 4. 1837, von/in Laufenburg
Ämter: 1817–26 und 1831–34 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Fürsprecher, Prokurator
Eltern: Franz (1740–1788); Barbara Umber (1737–1806)
Ehe mit: Elisabeth Herb (1785–1809); von Endingen
Quellen: ZA Laufenburg

Edelmann, *Beat* Anton 6676 (2002)
*12. 4. 1956; von Muolen SG in Zurzach
Ämter: 1989–2006 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher und Notar
Militär: Soldat, Büroordonnanz
Eltern: vgl. Walter Edelmann$_{6199}$
Ehe mit: Magdalena Hagen (1956–); des Otto, Schreiner, von Buch und Uesslingen TG
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Walter Edelmann$_{6199}$
Quellen: GEKO GR; Beat Edelmann

Edelmann, *Walter* August 6199 (1972/73)
*12. 5. 1923; †8. 3. 2002; von Muolen SG in Zurzach
Ämter: 1957–65 GemAm Zurzach, 1957–83 GR, 1969/70 GRPräs; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher und Notar in Zurzach
Eltern: August Werner (1891–1982), Postverwalter; Frieda Keller (1898–1987), von Böbikon
Ehe mit: Margrit Agnes Meyer (1929–); des Josef, Direktor, von Uezwil
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Beat Edelmann$_{6676}$
Quellen: ZA Muolen SG; Beat Edelmann

Egger, Esther 6677 (2002)
*2. 10. 1952; von Rechthalten FR in Obersiggenthal
Ämter: 1997–2005 GemR Obersiggenthal, 1997– GR, 2006/07 GRPräs; *Partei:* CVP
Beruf: kfm. Angestellte, Hausfrau
Eltern: Werner Wyss (1928–1991), Postbeamter; Verena Schlunegger (1928–)
Ehe mit: Linus Egger (1948–) Kaufmann; des Linus, von Rechthalten FR
Quellen: GEKO GR; Esther Egger-Wyss

Egger, Hermann 6092 (1972/73)
*14. 12. 1928; von Farnern BE in Ennetbaden
Ämter: 1969–81 GR, 1969–1972 GemR, 1972–80 GemAm Ennetbaden; *Partei:* LdU
Beruf: Konstrukteur, dann Konstruktions-Chef bei BBC
Eltern: Eduard (1891–1993), Maurer; Elise Ritschard (1897–1991), von Lützelflüh BE
Ehe mit: Theres Tschumi (1927–), Hausfrau; des Karl, von Wolfisberg BE
Quellen: Hermann Egger

Egger, Ueli 6931 (1972)
in Niederrohrdorf AG
Ämter: 1972–73 GR; *Partei:* Team 67

Egli, Hans 6871 (1972)
in Aarau
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FSt
Beruf: Schlossermeister

EGLOFF, *Ambros* LEOPOLD 6098 (1972/73)
*29.7.1921; †7.4.2004; von/in Wettingen
Ämter: 1969–77 GR, 1970–89 GemR Wettingen; *Partei:* CVP
Beruf: Techniker, Fabrikationsberater bei BBC
Militär: Gefreiter, Infanterie
Eltern: Ambros (1870–1938), Konstrukteur; Lina Matt (1893–1986), von Bellikon
Ehe mit: Maria Rosa MEIER (1921–1996), Hausfrau, von Wettingen
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegervater von Franz Wille$_{6124}$
Quellen: ZA Wettingen; Ambros Egloff

EGLOFF, JOSEF *Anton* 5711 (1921)
*1.4.1877; †15.3.1956; von/in Niederrohrdorf
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Korporal
Eltern: Josef Anton (1833–98), Landwirt; Maria Josepha Weber (1843–1923)
Ehe mit: Bertha IRNIGER (1884–1956); des Bernhard Leonz, Landwirt
Quellen: AV 16.3.1956; ZA Niederrohrdorf

EICHENBERGER, ADOLF 5554 (1920)
*1865; †1930; von/in Reinach
Ämter: VizeAm Reinach, 1917–21 GR
Eltern: Vater: Samuel (1830–1904)
Quellen: ZA Reinach

EICHENBERGER, *Corina* CLAUDIA 6678 (2002)
*14.10.1954; von Bern BE, Burgdorf BE und Beinwil am See in Kölliken
Ämter: 1993– GR, 2005/06 GRPräs; *Partei:* FDP
Beruf: Fürsprecherin, Mediatorin SAV
Eltern: Fred Adolf WALTHER (1921–), Kaufmann; Claudia Hail (1929–)
Ehe mit: Marc Hector Eichenberger (1955–1992), Arzt; des Jürg, Chemiker, von Bern BE, Burgdorf BE und Beinwil am See
Quellen: GEKO GR; Corina Eichenberger-Walther

EICHENBERGER, FRITZ 5712 (1921)
*1877; von/in Reinach
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Quellen: MERZ, W.: *Geschichte der Fam. Eichenberger.* Reinach 1901; ZA Reinach

EICHENBERGER, JAKOB 6357 (1831)
*29.8.1802; †10.8.1884; von/in Fahrwangen
Ämter: (1831) GemR Fahrwangen, 1831–33 und 1841–52 GR, 1849–51 VerfR
Eltern: Vater: Rudolf
Ehe mit: Barbara FISCHER (1809–1876); von Meisterschwanden
Quellen: ZA Fahrwangen

EICHENBERGER, JOHANN 6358 (1831)
von/in Beinwil am See
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–32 GR

EICHENBERGER, RUDOLF 5555 (1920)
*10.3.1853; †3.7.1928; von Burg und von/in Moosleerau
Ämter: 1884–21 GR
Beruf: Butterhändler
Eltern: Jakob (1821–92); Elisabeth Hunziker (1818–99)
Ehe mit: Lisete HÄUSELMANN (1850–1951); des Samuel, von Moosleerau
Quellen: ZA Burg; ZA Moosleerau

EICHHOLZER, JAKOB *Leonz* 6270 (1830)
*21.12.1772; †1841; von Wiggwil in Beinwil (Freiamt)
Ämter: (1830) BezRichter, 1818–22 GemAm Beinwil (Freiamt), 1819–26 und 1829–31 GR
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Vater: Ulrich
Ehe mit: Idda OEHEN oder ANHEN (1766–1816)
Quellen: ZA Beinwil (Freiamt)

EIGENMANN, *Fritz* (FRIEDRICH ANTON) 6058 (1972/73)
*1930; von Homburg TG und von/in Buchs
Ämter: 1968–86 GR, 1970–85 EinwR, 1978/79 EinwRPräs, 1986–90 GemR, 1990–97 GemAm Buchs; *Partei:* SP
Beruf: Typograph, 1962–72 Redaktor «Freier Aargauer» und SP-Kantonalsekretär, 1972–94 Abteilungsleiter Erwerbsersatz der Wirte-Ausgleichskasse
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Albin Josef (1892–1953), Landwirt und Gärtner; Marie Zeltner (1894–1973), von Dornach SO
Ehe mit: Linda PIAZZA (1927–), Hausfrau; des Riccardo, Angestellter, von Vidor (Treviso, Italien)
Quellen: ZA Homburg TG; Fritz Eigenmann

ELIASSEN VECKO, *Eva* CORNELIA 6679 (2002)
*19.2.1949; von Ennetach TG und Meilen ZH in Nussbaumen
Ämter: 1996–2001 EinwR Wettingen; 2001– GR; *Partei:* Grüne
Beruf: Psychologin FH; Berufs- und Laufbahnberaterin
Eltern: Walter Brüllmann (1920–1986), Werbefachmann; Lisel Ottomann (1920–), GemR Evilard BE
Ehe mit: 1. (geschieden) Lars Petter Eliassen (1950–), Gymnasiallehrer; des Haldor, Buchhalter, von Trondheim (Norwegen); 2. Jaroslav Vecko (1952–), Fotograf, visueller Gestalter; des Jaroslav, Arzt, von Prag (Tschechien) und Köping (Schweden)
Quellen: GEKO GR; Eva Eliassen Vecko

EMMENEGGER, *Kurt* KARL 6680 (2002)
*11.5.1955; von Leuggern in Baden
Ämter: 1989–93 EinwR Baden, 2000– GR; *Partei:* SP
Beruf: lic. iur.; Elektroniker, Gewerkschaftssekretär GBI Region Aargau
Militär: Soldat
Eltern: Karl Alois (1923–), Arbeiter, und Anna Maria Erne (1930–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Kurt Emmenegger

ERBEN, MILAN 6681 (2002)
*18.4.1964; in Würenlingen
Ämter: 1996–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Informatik- und Wirtschaftstechniker NDS, PSI Paul Scherrer Institut, Erben's Calibration & Quality Consulting
Militär: Korporal, Übermittlungstruppen
Quellen: GEKO GR; Milan Erben

ERDIN, JOHANN 5556 (1920)
*23.5.1879; †28.3.1944; von/in Gansingen
Ämter: GemAm Gansingen, 1917–21 GR;
Partei: Fortschrittliche Volkspartei, Freisinn
Beruf: Handelsmann (Dorfladenbesitzer), Posthalter
Militär: Hauptmann, Infanterie
Eltern: Johann (1833–1894), Handelsmann (Dorfladenbesitzer); Creszentia Müller (1843–1924)
Ehe mit: 1. Ida ZUMSTEG (1881–1906); des Peter, von Wil; 2. Luise Verena MÜHLEBACH (1886–1962); des Johann, von Tegerfelden
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Erdin, GemAm, GR 1885–94; sein Sohn heiratete eine Tochter von Albert Stutz$_{5786}$
Quellen: FB 4.4.1944; ZA Gansingen; Bruno Erdin, Gansingen

ERDIN, ROBERT 6161 (1972/73)
*1933; von/in Gansingen
Ämter: 1965–73 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Schneidermeister

ERISMANN, ABRAHAM 5266 (1831)
*15.4.1798; †22.4.1881; von/in Gallenkirch
Ämter: (1831) GemAm Gallenkirch, 1831–52 GR, 1851 VerfR
Beruf: Strasseninspektor
Eltern: Vater: Abraham (1745–?), Landwirt, Lehrer, Helv Distriktsrichter, GR 1805–22
Ehe mit: Anna ALLEMANN (1800–35)
Quellen: ZA Gallenkirch

ERISMANN, SAMUEL 5268 (1830)
*26.10.1777; †4.4.1847; von/in Gontenschwil
Ämter: 1813–31 und 1834–40 GR
Beruf: Notar, Bezirksgerichtsschreiber
Eltern: Heinrich (1744–1824), Schulmeister; Barbara Marti
Ehe mit: 1. Elisabeth HOLLIGER (1782–1830); von Boniswil; 2. Heinrike KUPFERSCHMID, von Burgdorf BE
Quellen: Über die Fam. Erismann von Gontenschwil: Jahresschrift Hist. Vereinigung Wynental, 1981, 31–60; ZA Gontenschwil

ERISMANN, TRAUGOTT 5557 (1920)
*1871; von/in Beinwil am See
Ämter: 1897–1921 GR
Beruf: Fabrikant

ERNE, LEO 6682 (2002)
*12.5.1942; von Leuggern in Döttingen
Ämter: 1989–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: 1962 Primarlehrer Oberstufe Leibstadt, 1965 Lehrer Berufswahlschule Döttingen (freiw. 9. Schuljahr), 1971 Redaktor Badener Tagblatt Ressort Aargau, 1973 Berufsberater in Zürich, 1983 Leiter Information KKW Leibstadt
Militär: Gefreiter, Fouriergehilfe, Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
Eltern: Leo (1916–1997), Primarlehrer; Mathilde Kalt (1913–), Wirtin
Ehe mit: Helen Ursula Brigitta PFISTER (1943–), kfm. Angestellte; des Johann, Primarlehrer, von Klingnau
Quellen: GEKO GR; Leo Erne

ERNI/ERNE, JOSEF 6359 (1831)
von/in Oberleibstadt
Ämter: 1831–37 GR
Beruf: Lehrer

ERNST, FRIEDRICH 6833 (1803)
*21.4.1744; †9.10.1803; von/in Aarau
Ämter: 1803 GR, 1803 Oberrichter
Beruf: Stadtseckelmeister

ERNST, HANS 6034 (1972/73)
*9.11.1920; von/in Holziken
Ämter: 1958–62 GemR, 1962–75 GemAm Holziken, 1963–65 und 1969–81 GR;
Partei: SVP
Beruf: Schreinermeister, Fabrikant, Ernst & Co. AG Echo Büromöbel, Holziken
Militär: Wachtmeister, Sanitätstruppen
Eltern: Adolf (1888–1957), Schreiner; Emma Maurer (1893–1974)
Ehe mit: 1. Gertrud ERZINGER (1916–1997); des Jakob Heinrich, von Bäretswil ZH; 2. Alice WEGMÜLLER (1930–); des Walter, von Vechigen BE
Quellen: ZA Holziken; Hans Ernst

ERNST, JOHANN JAKOB 6360 (1831)
*2.8.1776; †4.10.1842; von/in Holziken
Ämter: 1816–31 GemR Holziken, 1831–34 GR
Eltern: Vater: Samuel
Ehe mit: Anna LÜTHY (1769–1850)
Quellen: ZA Holziken

ERNST, PAUL 6163 (1972/73)
*24.2.1932; von Altikon ZH in Lenzburg
Ämter: 1965–75 GR, 1972-89 EinwR, 1974/75 EinwRPräs Lenzburg; *Partei:* SP
Beruf: Notar
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Territorialdienst
Eltern: Karl Theodor (1901–1983), Lokführer SBB; Maria Elise Meier (1901–1959)
Ehe mit: Gertrud Helene WYSER (1932–); des Johann, Finanzverwalter, von Niedergösgen SO
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Ursula Padrutt-Ernst$_{6783}$, Susanne Ernst$_{6683}$ und Marianne Herzog-Ernst (1959–), GR 1993–99
Quellen: ZA Altikon ZH; Paul Ernst

ERNST, SUSANNE 6683 (2002)
*1.8.1963; von Altikon ZH und von/in Aarau
Ämter: 1989–93 EinwR, 1993–2005 GR;
Partei: SP
Beruf: Lehrerin für textiles Werken
Eltern: vgl. Paul Ernst$_{6163}$

Ehe mit: unverheiratet
Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Paul Ernst$_{6163}$, Schwester von Ursula Padrutt-Ernst$_{6783}$ und von Marianne Herzog-Ernst (1959–), GR 1993–99
Quellen: GEKO GR; Schweizer Familie, März 1998: *3 Schwestern im GR;* ZA Altikon ZH; Susanne Ernst

FAHRLÄNDER, ERNST 6044 (1972/73)
*10. 3. 1924; von Laufenburg und Aarburg in Rothrist
Ämter: 1957–61 und 1969–80 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. rer. pol.; Kaufmann, zunächst Mitgl. der Geschäftsleitung, 1958–90 Delegierter des Verwaltungsrates der Strickereien Zimmerli & Co. AG, Aarburg; 1976–85 Präs AIHK; 1989–93 Präs Neue Aargauer Bank
Eltern: Karl Oskar (1887–1957), Direktor; Elsa Kindler (1892–1977)
Ehe mit: Ursula Lydia NÄF (1927–); des Walter, Kaufmann, von Zürich ZH
Quellen: HLS; ZA Laufenburg; Ernst Fahrländer

FALLER, *Josef Plazid* (PLAZID JOSEPH JOHANNES NEPOMUK) 5120 (1803)
*17. 9. 1739; †9. 9. 1828; von/in Muri-Wey
Ämter: Helv Distriktsgerichtspräs; 1803–06 BezAm, 1803–08 GR
Beruf: Verwalter Kloster Muri
Eltern: Franz Joseph; Anna Maria Waltenspül
Ehe mit: Barbara LAUBACHER (1740–1804); von Muri-Wey
Quellen: ZA Muri

FÄS, MAX 6684 (2002)
*10. 5. 1950; von Oberkulm in Teufenthal
Ämter: 2000–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Mechaniker, Landwirt, Abteilungsleiter Tissa Glasweberei AG, Oberkulm
Militär: Gefreiter, Artillerie
Eltern: Fritz (1914–1974), Landwirt; Emma Spirgi (1922–)
Quellen: GEKO GR; Max Fäs

FASLER, *Ernst* ROBERT 6056 (1972/73)
*2. 5. 1921; †30. 11. 1990; von Densbüren in Aarau
Ämter: BezRichter, 1961–89 GR; *Partei:* SP
Beruf: Bezirksamtsvormund
Ehe mit: 1. Anna METZGER (1925–1957); 2. Rosmarie BERGER (1927–1999)
Quellen: AT 4. 12. 1990; ZA Densbüren

FÄSSLER, *Lukas* RAPHAEL ERNST 6685 (2002)
*22. 10. 1965; von Frenkendorf BL in Möhlin
Ämter: 1997– GemR Möhlin, 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: lic. iur.; Regionaldirektor Aarg. Kantonalbank Rheinfelden
Militär: Oberstleutnant, Infanterie, Mobilmachung
Eltern: Hansjörg Ernst (1933–), Bankbeamter; Therese Helena Flügel (1941–)
Ehe mit: Karin Esther GALLIKER (1966–); des Alois, Koch, von Gunzwil LU
Quellen: GEKO GR; Lukas Fässler

FAVRE, BERNADETTE 6686 (2002)
*4. 8. 1958; von Villars-Sous-Yens VD und von/in Wallbach
Ämter: 1994– GemAm Wallbach, 2001– GR; *Partei:* CVP
Beruf: eidg. dipl. Personalfachfrau Delacher + Co. Transport AG, Muttenz
Eltern: Walter BITTER (1923–1995), SBB Angestellter; Pauline Fischler (1926–)
Ehe mit: Pierre Alain Favre (1958–), Geschäftsführer, von Villars-Sous-Yens VD
Quellen: GEKO GR; Bernadette Favre-Bitter

FEER, JOHANN *Jakob Emanuel* 6271 (1830)
*3. 3. 1754; †23. 6. 1833; von Brugg und von/in Aarau
Ämter: 1798–1801 Regierungsstatthalter Helv Kt Aargau, 1801 Mitglied Kantonstagsatzung; 1815–31 GR, 1826–31 Appellationsrichter
Beruf: Pfarrer in Nidau, 1785–98 in Brugg, 1805–26 Kantonsschullehrer
Eltern: Samuel, Wirt, Knopfmacher, Handelsmann, Untervogt; Elisabeth Düring
Ehe mit: 1. Salome MEIER (1753–87); des Johannes, Pfarrer, von Brugg; 2. Elisabeth FROELICH; des Heinrich, Pfarrer, von Brugg
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Rudolf Feer$_{6248}$ und Karl Heinrich Feer$_{6272}$
Quellen: HLS; Biographische Nachricht über Herrn Jakob Emanuel Feer, o. O. 1833; FEER, *Familie Feer,* Bd. 2, 1964, 414–421; ZA Aarau; ZA Brugg

FEER, KARL HEINRICH 6272 (1830)
*14. 11. 1791; †1879; von Aarau und von/in Brugg
Ämter: 1828–38 BezAm, 1830–31 und 1832–37 GR
Beruf: Dr. med.; Augenarzt, BezAm
Militär: Oberst, Sanität
Eltern: vgl. Jakob Emanuel Feer$_{6271}$
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Jakob Emanuel Feer$_{6271}$; Bruder von Rudolf Feer$_{6248}$
Quellen: HBLS; ZA Aarau; ZA Brugg

FEER, *Rudolf* JAKOB 6248 (1830)
*11. 12. 1788; †2. 4. 1840; von Brugg und von/in Aarau
Ämter: 1823–31 und 1834–39 GR, 1827 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher 1. Klasse
Militär: Hauptmann, Stabsauditor
Eltern: vgl. Jakob Emanuel Feer$_{6271}$
Ehe mit: Louise HUNZIKER (1788–1849); des Gottlieb, Kaufmann, Mitglied Grosser Rat Aarau; von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Jakob Emanuel Feer$_{6271}$; Bruder von Karl Heinrich Feer$_{6272}$

Quellen: HLS; BLAG; Zum Andenken an Herrn Dr. R. J. Feer. Aarau 1840; ZA Aarau; ZA Brugg

FEHLMANN, ADOLF 5558 (1920/21)
*12. 8. 1863; †7. 5. 1942; von/in Oberbözberg
Ämter: GemAm Oberbözberg, 1906–29 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Jakob (1819–?); Anna Wernli (1825–?)
Ehe mit: Susanne WERNLI (1861–1935); von Thalheim
Quellen: ZA Oberbözberg

FEHLMANN, HANS ULRICH 6687 (2002)
*18. 4. 1941; von/in Oberbözberg
Ämter: 1970–84 GemR, 1985–2001 GemAm Oberbözberg, 1997–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt und Technischer Kursleiter
Militär: Wachtmeister, Motorfahrer, Artillerie
Eltern: Jakob (1917–1971), Landwirt, GemR; Rosmarie Fohlmann (1917–)
Ehe mit: Dora KOHLER (1942–); des Otto, Landwirt, von Unterbözberg
Verwandte Ratsmitglieder: Jakob Fehlmann, GR 1867–72; Adolf Fehlmann$_{5558}$
Quellen: GEKO GR; Hans Ulrich Fehlmann

FEHLMANN, JAKOB 5270 (1831)
*21. 7. 1793; †1. 2. 1873; von/in Remigen
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–52 GR
Ehe mit: Barbara MAURER (1797–1864)
Quellen: ZA Remigen

FEHLMANN, JAKOB 6039 (1973)
*7. 3. 1910; †16. 5. 2005; von/in Menziken
Ämter: 1973–81 GR; *Partei:* Rep./NA
Beruf: Vorarbeiter und Förster
Militär: Korporal, Artillerie
Eltern: Jakob (1862–1916), Schuhmacher; Ottilie Weber (1882–1955)
Ehe mit: Rosa HALLER (1913–); des Werner, Landwirt, von Reinach
Quellen: Jakob Fehlmann

FEHLMANN, OTTO 5713 (1921)
*3. 7. 1876; von/in Menziken
Ämter: GemR Menziken, 1921–41 GR; *Partei:* SP
Beruf: Zigarrenmacher
Quellen: ZA Menziken

FEHR, PAUL 6065 (1972/73)
*26. 5. 1916; †16. 6. 1985; von Thalheim an der Thur ZH und Winterthur ZH in Rohr
Ämter: 1965–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. med.; Arzt
Eltern: Paul (1884–1957); Elise Bertha Glättli (1885–1970)
Ehe mit: Trudi (Gertrud) WILDERMUTH (1918–); des Jakob, von Winterthur ZH
Quellen: ZA Winterthur ZH

FERI, YVONNE 6688 (2002)
*21. 3. 1966; von Hedingen ZH in Wettingen (auch italienische Staatsbürgerin)
Ämter: 1998– GR, 2002– EinwR Wettingen; *Partei:* SP
Beruf: Sachbearbeiterin Humar Treuhand, dann KMH Immobilien AG, Leiterin Finanzen/Administration
Quellen: GEKO GR; Yvonne Feri

FETZER, JOHANN KARL 5022 (1803, 1830/31)
*14. 9. 1768; †3. 2. 1847; von/in Rheinfelden
Ämter: Vogt; 1803–37 GR, 1808, 1809, 1816, 1818, 1820, 1822, 1824, 1826, 1828 und 1830 GRPräs, 1803–37 RR, 1816, 1818, 1820, 1822, 1824, 1826, 1828, 1830 Amtsbürgermeister (alternierend mit Herzog$_{5137}$), 1817, 1819, 1821, 1823, 1825, 1827 und 1829 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Kommissariatsbeamter, Landschreiber, 1802–03 Präs Verwaltungskammer Helv Kt Fricktal; Magistrat
Eltern: Franz Anton (1715–1779), Landschreiber im Kameraloberamt Rheinfelden; Viktoria Bröchin
Ehe mit: Carolina Josefa ANDERWERTH
Verwandte Ratsmitglieder: Onkel von Josef Anton Fetzer$_{6273}$
Quellen: HLS; BLAG; ZA Rheinfelden

FETZER, JOSEF ANTON 6273 (1830)
*11. 3. 1791; †28. 8. 1837; von/in Rheinfelden
Ämter: 1821–31 und 1832–37 GR, 1835 GRPräs, 1833, 1835 und 1836 Tagsatzungsgesandter
Beruf: 1828–37 Gerichtsschreiber Rheinfelden, Fürsprecher in Laufenburg und Rheinfelden
Eltern: Vater: Franz Anton, Oberamtmann
Ehe mit: Katharina KALENBACH; von Rheinfelden
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Johann Karl Fetzer$_{5022}$
Quellen: HLS; BLAG; SENTI, A.: *Ein Strauss Redeblüten vom Rhein aus dem Aargauischen Grossen Rate in der Regenerationszeit.* In: Rheinfelder Njbl. 1956, 6f., 14f., 18.; Rheinfelder Njbl. 1987, 99f.; ZA Rheinfelden

FIECHTER, REGULA 6689 (2002)
*11. 12. 1955; in Aarau
Ämter: 2000–03 GR; *Partei:* Grüne
Beruf: Arztgehilfin, Sachbearbeiterin, Sozialarbeiterin in Ausbildung, 1990–94 Mitarbeiterin Parteisekretariat Grüne Aargau, Hilfswerkvertreterin Caritas Aargau
Quellen: GEKO GR

FINSTERWALD, HANS 5714 (1921)
*6. 7. 1883; †17. 9. 1944; von/in Lauffohr, dann in Stilli und dann in Brugg
Ämter: GemAm, 1921–41 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Verwalter Landw. Genossenschaft Brugg
Eltern: Johann Gottlieb (1853–1891); Verena Schwarz (1858–1945)
Ehe mit: Anna Margaretha URECH (1887–1971); des Jakob, von Brunegg
Quellen: NSB; ZA Brugg

FINSTERWALD, JAKOB 5559 (1920)
*1877; von/in Brugg
Ämter: 1913–21 GR; radikal-demokratische Partei
Beruf: Baumeister
Militär: Oberleutnant, Motorwagendienst

FINSTERWALD, JOHANN 5121 (1803, 1830)
*13. 12. 1750; †18. 1. 1837, von/in Lauffohr
Ämter: Untervogt; 1803–? Friedensrichter, 1803–31 GR, 1803–31 Appellationsrichter
Beruf: Wirt (Bären, Lauffohr), Helv Forstaufseher
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin von Johann Finsterwald$_{6361}$
Quellen: ZA Brugg; Max Baumann, Stilli

FINSTERWALD, JOHANN 6361 (1830)
*7. 1. 1798; †28. 2. 1870; von/in Stilli
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–33 GR
Beruf: Wirt (Bären, Stilli)
Militär: Unterleutnant, Standartenführer, Kavallerie
Eltern: Kaspar (1764–1804), Landwirt und Wirt; Anna Schwarz (1757–1841)
Ehe mit: Salome SIEGRIST (1794–1875); des Rudolf, Wirt (Schwanen, Meisterschwanden), von Meisterschwanden
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Johann Rudolf Finsterwald (1819–1859), GR 1843–52, und Friedrich Wilhelm Finsterwald (1825–1908), GR 1856–62; Cousin von Johannes Finsterwald$_{5121}$
Quellen: ZA Stilli; Max Baumann, Stilli

FISCHBACH, THEODOR 5560 (1920/21)
*25. 8. 1875; †2. 2. 1936; von/in Villmergen
Ämter: GemAm Villmergen, 1913–36 GR; *Partei:* Freisinn
Eltern: Theodor (1848–1925), Armenpfleger; Emma Stäger (1848–1925)
Ehe mit: 1. Babette FURTER (1880–1907); des Basil, von Dottikon; 2. Dora KOCH (1885–1953), des Johann, von Villmergen
Quellen: ZA Villmergen

FISCHER, ALBERT 5561 (1920)
*24. 5. 1873; †12. 5. 1944; von/in Meisterschwanden
Ämter: (1921) GemAm Meisterschwanden, 1916–21 GR
Beruf: Mechaniker
Quellen: ZA Meisterschwanden

FISCHER, ALBERT 5562 (1920)
*1868; von/in Rümikon
Ämter: GemAm Rümikon, 1917–21 GR

FISCHER, *Albert* JOSEF 6690 (2002)
*19. 3. 1951; von/in Merenschwand
Ämter: 1998–2001 GemR, 2002– VizeAm Merenschwand, 2000–05 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Automechaniker und Werkstattchef, dann Garagier, Unternehmer
Militär: Soldat, Panzermechaniker
Eltern: Josef *Alfons* (1910–2001), Landwirt; *Klara* Hedwig Zwicker (1916–1989), Hausfrau, von Gossau SG
Ehe mit: Rita STREBEL (1951–), Damenschneiderin, Hausfrau; des August, Landwirt, GemR, von Geltwil und Merenschwand
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Leonz Fischer$_{5041}$; Cousin von Leo Käppeli, GR 1989–93
Quellen: GEKO GR; Albert Fischer

FISCHER, BERNHARD 6274 (1830/31)
von/in Brugg
Ämter: 1817–32 GR, 1830–31 VerfR
Militär: 1. Unterleutnant, Artillerie; eidg. Major

FISCHER-TÄSCHLER, *Doris* MARGRIT 6692 (2002)
*14. 4. 1955; von Bern BE, Reinach und Meisterschwanden in Seengen
Ämter: 1993– GR; *Partei:* FDP
Beruf: lic. ès sc. écon., executive MBA NPO-Management Universität Fribourg, Verbandsfunktionärin, Hausfrau, Geschäftsführerin Schweiz. Diabetes-Gesellschaft
Militär: Oberleutnant, Verkehrs- und Transportoffizier, Sanitätstruppen
Eltern: vgl. Harold TÄSCHLER$_{6133}$ (aus erster Ehe)
Ehe mit: Max Albrecht Fischer (1952–), Dr. med., Arzt; des Peter Adolf, Dr. med., Arzt, von Bern BE, Reinach AG und Meisterschwanden
Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Harold Täschler$_{6133}$
Quellen: AZ 8. 4. 2003; GEKO GR; Doris Fischer-Täschler

FISCHER, ERNST HUGO 5563 (1920)
*6. 7. 1870; †27. 9. 1934; von/in Dottikon
Ämter: 1917–21 GR
Beruf: Fabrikant
Eltern: Jacob Julius (1828–1903), Fabrikant; Euphrosina Alberta Hufschmid (1835–1905)
Ehe mit: Anna OBERLIN (1870–1935); des Xaver, Fortbildungslehrer, von Doppleschwand LU
Quellen: ZA Dottikon

FISCHER, JOHANN *Heinrich* 6275 (1830/31)
*19. 6. 1790; von/in Merenschwand
Ämter: 1829–36 GR, 1830–31 VerfRPräs
Beruf: Wirt (Schwanen, Merenschwand) und Landwirt
Militär: Hauptmann, Husaren
Eltern: Johann Caspar (1753–98), Wirt, Pannerherr; Maria Anna Huber (1769–1828)
Ehe mit: Anna Maria Josepha MICHEL (1796–1869); von Hilfikon
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U; Cousin von Johann Josef Fischer, GR 1834–41; Urgrossonkel von Roman Abt$_{5000}$
Quellen: HLS; BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer;* ZA Merenschwand
Varia: Anführer des Freiämtersturms 1830

FISCHER, JOHANN 6362 (1831)
in Geltwil
Ämter: (1831) GemAm Geltwil, 1830–31 VerfR, 1831–37 GR

FISCHER, JOHANN HEINRICH 6276 (1830)
*5. 10. 1781; †8. 7. 1861; von/in Reinach
Ämter: 1813–31 GR, 1815–23 Amtsstatthalter, 1823–30 BezAm, 1831–32 Oberrichter
Beruf: Fabrikant (Baumwollspinnerei), Magistrat

FISCHER, JOHANN JAKOB 5023 (1830/31)
*10. 9. 1775; †5. 11. 1849; von/in Reinach
Ämter: 1806–08 GemAm Reinach, 1808–15 BezRichter, 1808–15 und 1819–33 GR, 1808–15 Amtsstatthalter, 1815–31 Appellationsrichter
Beruf: Wirt (Bären, Reinach), Fabrikant (Baumwollspinnerei)
Ehe mit: Anna Maria KUMMER (1778–1811); von Aarwangen BE
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T
Quellen: Die Frey von Aarau, I, 266; ZA Reinach

FISCHER, JOHANN KASPAR 5122 (1803)
†29. 10. 1815; von/in Meisterschwanden
Ämter: 1803–07 BezRichter, 1803–08 und 1814–15 GR, 1807–15 Appellationsrichter
Beruf: Notar, Herrschaftsverwalter Hallwil

FISCHER, KARL 5564 (1920/21)
*1868; †1927; von/in Menziken
Ämter: 1909–25 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Fabrikant
Quellen: ZA Menziken

FISCHER, LEONZ 5041 (1920/21)
*24. 11. 1874; †13. 12. 1953; von/in Merenschwand
Ämter: 1901–17 GemAm Merenschwand, 1917–45 GR, 1921–53 BezRichter, 1934–47 NR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, 1903–43 Betreibungsbeamter
Eltern: Johann Maximilian (1834–1909), Landwirt; Maria Verena Huber (1844–1914)
Ehe mit: Bertha STEHLI (1870–1953)
Quellen: Freischütz 15. 12. 1953; ZA Merenschwand

FISCHER, PAUL 6182 (1973)
*1927; von Jonen in Boswil
Ämter: 1957–62 GemR, 1962–73 Vizeam, 1973–81 GemAm Boswil, 1973–89 GR; *Partei:* CVP
Beruf: eidg. dipl. Elektroinstallateur

FISCHER, PAUL 6080 (1972/73)
*9. 1. 1927; †28. 12. 2003; von Rümikon in Neuenhof
Ämter: 1966–70 EinwR, 1968/69 EinwRPräs, 1970–89 GemAm Neuenhof, 1971–92 GR; *Partei:* SP
Beruf: Monteur, GemAm
Eltern: Albert (1890–1950), Maschinenschlosser, Werkmeister, GemR; Emma Hunziker (1896–1973)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: Paul Fischer

FISCHER, PAUL 6691 (2002)
*24. 5. 1952; von/in Dottikon
Ämter: 1989–97 und 1999–2004 GR; *Partei:* LdU, ab 1997 Grüne
Beruf: dipl. Physiker ETH, Systemanalytiker
Eltern: Hans (1916–), Magaziner; Margrit Brügger (1919–)
Ehe mit: unverheiratet
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin von Franz Wille$_{6124}$
Quellen: GEKO GR; Paul Fischer, Anny Roessler, Kaiseraugst

FISCHER, SAMUEL 6277 (1830)
*1773; †1858; von Meisterschwanden und von/in Reinach
Ämter: 1798–1800 Munizipalitätspräs Reinach; 1803–? Friedensrichter, 1808–31 GR
Beruf: Müller, Kaufmann, Fabrikant (Baumwollspinnerei), Bezirksverwalter
Militär: Oberstleutnant, Bezirkskommandant
Eltern: Vater: Johann Rudolf (1741–1818), Landwirt und Müller, Untervogt, Helv Kantonsrichter
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Adolf Fischer (1807–1893), BezRichter Kulm, GR 1832–68, GRPräs 1847, NR 1848–54, 1855–57 und 1861–69; Schwiegervater von Adolf Erismann, GR 1841; Grossvater von Max Erismann (1847–1923), GR 1878–1905
Quellen: GRUNER (zum Sohn); ZA Meisterschwanden; ZA Reinach

FISCHER, THEO 5062 (1973)
*25. 12. 1937; von Dottikon in Hägglingen
Ämter: 1973–81 GR, 1979–99 NR; *Partei:* SVP
Beruf: Notar, Verwaltungslehre, Parteisekretär, Redaktor
Eltern: Emil (1902–1986), Landwirt; Emma Veronika Hochstrasser (1900–1986)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: AZ 29. 10. 1998; ZA Dottikon; Theo Fischer

FISCHINGER, JOHANN BAPTIST IGNAZ 6278 (1830)
*16. 7. 1768; †14. 2. 1844; von Rheinfelden in Mumpf
Ämter: 1803–44 BezAm, 1808–31 GR, 1811 und 1813 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Jurist, Beamter im vorderösterreichischen Landeskommissariat, dann im Helv Kt Fricktal, dann im Kt Aargau
Eltern: Vater: Egidius, Arzt
Ehe mit: Zäcillia KAUFMANN
Quellen: ZA Rheinfelden

FLÜCKIGER, ERNST 6693 (2002)
*22. 1. 1947; in Oftringen
Ämter: 1997–2004 GR; *Partei:* SD
Beruf: Landwirt
Quellen: GEKO GR

FLÜCKIGER, SYLVIA 6694 (2002)
*1. 6. 1952; in Schöftland
Ämter: 2000– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Mitinhaberin und Geschäftsführerin Flückiger Holz AG, Hobelwerk und Holzhandel
Ehe mit: Hanspeter Flückiger
Quellen: GEKO GR

FLÜHLER, *Anton* JOSEF 6695 (2002)
*22.12.1950; von Oberdorf NW in Biberstein
Ämter: 1990–98 GemR, 1998–2001 VizeAm Biberstein, 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Leiter Qualitätsmanagement KWC AG, Unterkulm
Militär: Gefreiter, Übermittlungstruppen
Eltern: Werner (1922–1975), SBB Angestellter; Klara Schitter (1928–)
Ehe mit: Marta WIGET (1953–), Kinderkrankenschwester; des Adolf, El. Ing. HTL, von Schwyz SZ
Quellen: GEKO GR; Anton Flühler

FLURY, *Oliver* HERBERT 6696 (2002)
*28.9.1970; von Lommiswil SO in Lenzburg
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Kulturing. ETH, pat. Ing. Geometer, Informatik-Ingenieur NDS HTL
Eltern: Herbert (1949–), dipl. Ing. ETH, Parteisekretär; Elisabeth (1950–)
Ehe mit: Nadia (1971–), lic. iur., EinwR; des Jürg, Arzt, von Emmetten NW
Quellen: GEKO GR; Oliver Flury

FORRER, WALTER 6697 (2002)
*12.4.1946; von Alt St. Johann SG in Oberkulm
Ämter: 1982–93 GemR Oberkulm, 1992– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Kaufmann, Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG
Militär: Gefreiter, Sanitätstruppen
Eltern: Hugo (1912–1987), Maschinenschlosser; Ida Bolliger (1911–2004)
Ehe mit: Monika Silvia METZLER (1946–); des Walter, Schreinermeister, von Nesslau SG
Quellen: GEKO GR; Walter Forrer

FRAUTSCHI, DANIEL 6698 (2002)
*3.6.1954 in Würenlos
Ämter: 2002–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Elektromonteur, selbständiger Elektroinstallateur
Quellen: GEKO GR

FREUND, MARTIN 5225 (1803)
von/in Kaisten
Ämter: Vorsteher Kaisten; 1803 GemAm Kaisten, 1803 GR

FREI, *Cécile* MARIA THERESIA 6699 (2002)
*22.3.1954; von Oetwil a. S. ZH in Gebenstorf
Ämter: 1994–98 GemR, 1998–2001 VizeAm Gebenstorf, 2002– GR; *Partei:* SP
Beruf: dipl. Spitexleiterin
Militär/Rotkreuzdienst: Gefreiter
Eltern: Engelbert HÜSSER (1912–), Landwirt; Verena Binder (1920–)
Ehe mit: Kurt Frei (1954–), Elektrotechniker, Präs SMUV; des Kurt, Lokführer SBB, von Oetwil a. S. ZH
Quellen: GEKO GR; Cécile Frei

FREY, *Adolf* ALBERT 5565 (1920)
*19.9.1880; †20.11.1956; von/in Zurzach
Ämter: 1916–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher
Eltern: Carl Adolf (1846–1904), Schreiner und Glaser; Mina Welti (1849–1939)
Ehe mit: Anna Maria ENGSTLER (1887–1971); des Bernhard, Restaurateur, von Konstanz (Deutschland)
Quellen: ZA Zurzach

FREY, CHRISTIAN 6363 (1831)
*1788; von/in Mellingen
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Beamter
Militär: Hauptmann

FREY, DANIEL 6279 (1830)
*1778; †26.10.1856; von/in Aarau
Ämter: 1799 GR Stadt Lindau; 1821–31 StadtR, 1831–43 StadtAm Aarau, 1823–31 GR
Beruf: Kaufmann (Baumwollgarn), Fabrikant, zusammen mit Friedrich Frey$_{6280}$, chem. Fabrik Frey & Comp.
Eltern: Jakob Friedrich Frey (1748–1818), Kaufmann; Anna Elisabeth Deppeler (1757–1828)
Ehe mit: 1. Lisette (Anna Elisabeth) SULZER (1776–1822); des Johann Kaspar, Fabrikant und Kaufmann, von Winterthur ZH; 2. Katharina GEBHARD (1796–1871), aus Isny (Deutschland)
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T; Vater von Friedrich Frey-Herosé (1801–1873), GR, RR, BR
Quellen: OEHLER, *Frey von Aarau*, Bd. 1,2; ZA Aarau

FREY, DAVID 5091 (1803)
*6.10.1751; †4.4.1827; von/in Aarau
Ämter: Seckelmeister; 1798 Munizipalitätspräs Aarau, 1799 Unterstatthalter, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–08 StadtAm Aarau, 1803–22 GR, 1808–22 Appellationsrichter
Beruf: Kaufmann
Militär: Oberleutnant, Artillerie
Eltern: Daniel (1713–89), Handelsmann; Elisabeth Kick (1719–89)
Ehe mit: Anna Maria DEPPELER (1761–1818); des Johann Jakob, von Tegerfelden
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T;
Quellen: OEHLER, *Frey von Aarau*, 5ff.; ZA Aarau

FREY, *Ernst* LUDWIG 5566 (1920/21)
*2.5.1888; †23.6.1945; von Wölflinswil in Kaiseraugst
Ämter: (1937) GemAm Kaiseraugst, 1917–45 GR; *Partei:* Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
Beruf: Kaufmann
Eltern: Gustav Hermann (1854–1899), Schreiner; Marie Stauffacher (1857–1930)
Ehe mit: Flora BAUMGARTNER (1892–1978); des Fabian, von Oensingen SO
Verwandte Ratsmitglieder: Grossvater von Ernst Frey$_{6700}$
Quellen: EK Kaiseraugst; ZA Wölflinswil

FREY, *Ernst* BEAT 6700 (2002)
*5. 10. 1949; von Wölflinswil und von/in Kaiseraugst
Ämter: 1981–2003 GR, 1995/96 GRPräs;
Partei: SVP
Beruf: dipl. Bauingenieur ETH/SIA; Geschäftsführer Ernst Frey AG
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Ernst Frey$_{5566}$
Quellen: GEKO GR

FREY, FRIEDRICH 6280 (1830/31)
*1780; †1834; von/in Aarau
Ämter: (1814) BezRichter, 1816–32 BezAm, 1817–34 GR
Beruf: Kaufmann, Fabrikant, zusammen mit Daniel Frey$_{6279}$, chem. Fabrik Frey & Comp.
Militär: Quartiermeister, Bezirkskommandant
Eltern: Jakob Friedrich (1748–1818), Kaufmann; Anna Elisabeth Deppeler (1757–1828)
Ehe mit: Charlotte FREY (1784–1858); des David Frey$_{5091}$
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T;
Quellen: OEHLER, *Frey von Aarau*, Bd. 1,2; ZA Aarau

FREY, GOTTFRIED 5036 (1920/21)
*1863; von/in Küttigen
Ämter: GemR Küttigen, 1893–1931 GR

FREY, GOTTFRIED 5819 (1920)
*1863; von/in Densbüren
Ämter: GemR Densbüren, 1913–21 GR;
Partei: Freisinn
Beruf: Buchhalter

FREY, GOTTLIEB 5123 (1803)
von/in Brugg
Ämter: Schultheiss Brugg; 1803–08 GR

FREY, JOHANN JAKOB 5277 (1831)
von/in Unterehrendingen
Ämter: 1831–43 und 1845–48 GR

FREY, JOHANN JAKOB 5567 (1920)
*25. 4. 1859; †22. 11. 1931; von Klingnau in Koblenz
Ämter: 1908–21 GR
Beruf: Lehrer
Eltern: Johann Jakob (1812–1905); Maria Häfele (1821–71)
Ehe mit: Louise HERZOG (1863–1940); des Joseph
Quellen: EK Koblenz; ZA Klingnau

FREY, JOHANN JOSEF 6281 (1830)
*2. 12. 1786; †7. 1. 1859; von/in Muri-Egg
Ämter: 1822–31 GR
Beruf: Gerichtsschreiber
Militär: Oberstleutnant
Eltern: Joseph Dietrich; Maria Barbara Stierli
Ehe mit: Baptista VORSTER (1797–1871); des Franz Joseph, Gerichtsschreiber, von Muri-Wey und Diessenhofen
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Franz Joseph Vorster, GR 1813–29, RR 1820–29
Quellen: ZA Muri

FREY, JOHANN RUDOLF 5124 (1803)
*1737; †1806; von/in Gontenschwil
Ämter: 1799–1800 und 1802–03 Munizipalrat Gontenschwil; 1803–06 GemR Gontenschwil, 1803–06 GR
Beruf: Tuchmesser
Quellen: ZA Gontenschwil

FREY, KARL 5568 (1920)
*18. 5. 1861; †3. 7. 1934; von/in Oberehrendingen
Ämter: 1901–21 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Jakob Leonz (1817–77); Katharina Schmid (1830–75)
Ehe mit: Christina KAUFMANN (1863–1926); Anna Maria Elisabetha, von Beinwil (Freiamt)
Quellen: ZA Oberehrendingen

FREY, KARL 6152 (1972/73)
*1916; von Gontenschwil in Menziken
Ämter: 1969–76 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Lehrer

FREY, *Karl* BURKHARD 6701 (2002)
*28. 6. 1944; von Muri in Wettingen
Ämter: 1994– GemAm Wettingen, 1997–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur.; Gemeindeschreiber, GemAm
Militär: Major, Adjutant, Festungstruppen
Eltern: Karl (1918–1998), Kaufmann; Rosa Kreienbühl (1916–1981)
Ehe mit: Annemarie FÜRST (1949–); des Guido Oliver, Bankbeamter, von Boningen SO und Zürich ZH
Quellen: GEKO GR; Karl Frey

FREY, MAX 6901 (1972)
*1903; †1989; in Unterkulm
Ämter: 1941–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Konsumverwalter

FREY, PETER 6887 (1972)
*1930; in Rudolfstetten
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Bauingenieur HTL

FREY, SAMUEL 5280 (1830/31)
von/in Gontenschwil
Ämter: (1830) Friedensrichter, 1819–46 GR

FREY, SAMUEL 5569 (1920)
*1854; von/in Gontenschwil
Ämter: 1901–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Fabrikant

FREY, *Urs* PETER 6067 (1972)
*12. 3. 1936; von/in Aarau
Ämter: 1973–85 GR, 1985–2000 Oberrichter, 1990–93 und 1995–2000 Präs Handelsgericht; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur.; Gerichtsschreiber Bezirksgericht Brugg, Obmann des Arbeitsgerichts Brugg, selbständiger Fürsprecher, dann Oberrichter
Militär: Hauptmann, zugeteilter Hauptmann, Infanterie
Eltern: Gustav Adolf (1898–1983), Dr. rer. pol., Industrieller; Gertrud Marie Helene Bally (1909–1997)

Ehe mit: Irène Elisabeth Moser (1940–); des Ernst Gottfried, Dr. oec., Publizist, von Zollikon ZH und Würenlos
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gustav Adolf Frey, GR 1941–53; Neffe von Hans Conrad Frey (1899–1990), GR 1941–56
Quellen: AT 6.6.1984; ZA Aarau; Urs Peter Frey

Fricker, Josef *Arnold* 5570 (1920/21)
*9.7.1875; †20.8.1954; von/in Frick
Ämter: 1913–41 GR, 1917–54 GemAm Frick; *Partei:* Fortschrittliche Volkspartei
Beruf: Buchbinder, Druckerei-, Verlags- und Papeteriebesitzer, Herausgeber «Fricktaler Bote»
Militär: Oberleutnant
Eltern: Josef (1843–1913), Landwirt; Maria Josefa Mösch (1851–1934)
Ehe mit: Anna Bertha Keller (1877–1951); des Joseph, von Frick
Quellen: FB 24.8.1954, 28.8.1954; ZA Frick

Fricker, Gottlieb 5571 (1920)
*14.6.1861; †27.5.1928; von/in Hunzenschwil
Ämter: Friedensrichter, 1913–21 GR
Beruf: Kaufmann
Eltern: Johannes (1823–95); Maria Anna Döbeli (1833–94)
Ehe mit: 1. Rosa Roth (1867–1902); des Johann, von Obererlinsbach; 2. Maria Anna Rohr (1875–1949); des Rudolf, Landwirt, von Hunzenschwil
Quellen: ZA Hunzenschwil

Fricker, Hans 5025 (1920/21)
*21.2.1879; †4.12.1956; von Frick und Aarau in Laufenburg
Ämter: 1905–30 BezGerPräs, 1909–30 GR, 1917/18 GRPräs, 1925–33 NR, 1930–49 Oberrichter, 1941–43 Obergerichtspräs, 1933–55 SR, 1941/42 SRPräs; *Partei:* KK
Beruf: lic. iur.; Fürsprecher, Magistrat
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Infanterie
Eltern: Johann (1850–1932), Kreispostinspektor; Maria Blandina Kienberger (1852–1920)
Ehe mit: 1. Rosa Wilhelmine Treyer (1888–1917), von Laufenburg; 2. Anna Maria Meyer (1896–1978), von Uezwil
Quellen: HLS; BLAG; SZL I und II; ZA Aarau; ZA Frick
Varia: Erster kath.-kons. Ständerat des Aargaus

Fricker, *Roger* Hermann 6702 (2002)
*27.07.1967; von/in Oberhof
Ämter: 1990–97 GemR, 1998– GemAm Oberhof, 1993– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Topf- und Schnittblumengärtner, 1986 Lastwagenchauffeur, seit 1989 Postauto- und Carchauffeur
Militär: Wachtmeister, Verkehrs- und Transportunteroffizier, Artillerie
Eltern: Edwin (1929–), Schreiner, Posthalter, GemR Oberhof; *Georgette* Rosalia Hort (1946–), von Wittnau
Ehe mit: Susanne Silvia Rechsteiner, Spitalgehilfin; des Walter, Baggerführer, von Rehetobel AR
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Walter Fricker, GR 1965–69; Enkel von Hermann Fricker, GemAm Oberhof 1949–65, GR 1949–65, GRPräs 1959/60; Urenkel von Josef Julius Fricker, GemAm Oberhof, GR 1885–89 und 1902–09
Quellen: GEKO GR; Roger Fricker

Fricker, Thaddäus 5026 (1920)
*28.6.1787; †17.10.1872; von/in Wittnau
Ämter: GemAm Wittnau, BezRichter, 1831–40 GR
Beruf: Fürsprecher
Eltern: Vater: Mathias
Ehe mit: Elisabeth Walde (1786–1854)
Quellen: ZA Wittnau

Friderich, Franz Josef Venerand 5125 (1803, 1830)
*28.5.1771; †3.3.1847; von/in Laufenburg
Ämter: Helv Distriktsrichter, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803 Mitglied aarg. Regierungskommission, 1803–? StadtR Laufenburg, 1803–31 GR, 1809, 1811, 1813 und 1814 GRPräs, 1803–31 RR
Beruf: Stadtschreiber
Eltern: Venerand Friedrich (1732–1814), Lehrer, Schulprovisor; Appolonia Zäpf (1734–1804)
Quellen: HLS; ZA Laufenburg

Friedrich, Johann 5027 (1803)
†24.12.1819; von/in Dintikon
Ämter: Helv Distriktsrichter; 1803–? Friedensrichter, 1803–15 BezRichter, 1803–13 und 1815–17 GR
Ehe mit: Verena Engel (1783–1829), von Seengen
Quellen: ZA Dintikon

Friederich, Paul *Willy* 6421 (1972/73)
*14.2.1931; von/in Staufen
Ämter: 1963–73 GemR, 1973–82 VizeAm, 1982–93 GemAm Staufen, 1969–81 und 1984–89 GR; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker
Eltern: Franz (1894–1974), Fabrikarbeiter; Luise Bryner (1901–1995)
Ehe mit: Doris Mathilde Widmer (1933–); des Samuel, von Möriken-Wildegg
Quellen: ZA Staufen; Willy Friederich

Friker, Vreni 6703 (2002)
*2.10.1961; von Niedergösgen SO und von/in Oberentfelden
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Hausfrau
Eltern: Willi Walter Kaspar (1926–2001), Kernmacher; Hedwig Brandenberger (1926–)
Ehe mit: Thomas Josef Friker (1960–), Bankkaufmann, Friedensrichter-Statth.; des Alois, Faltenbalgreparateur, von Niedergösgen SO
Quellen: GEKO GR; Vreni Friker

FRÖLICH, EMANUEL 6282 (1830)
*23.4.1769; †28.6.1848; von/in Brugg
Ämter: Distriktstatthalter, 1801/02 Mitglied Kantonstagsatzung; (1830) StadtR Brugg, 1823–31 GR
Eltern: Vater: Emanuel
Ehe mit: Rosina MÄRKI (1766–1833
Quellen: ZA Brugg

FRUNZ, EUGEN 6704 (2002)
*8.7.1955; in Obersiggenthal
Ämter: EinwR, GemR Obersiggenthal, 1997– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Automechaniker, Unternehmer, Relogis Frunz AG
Eltern: Vater: Landwirt und Fuhrhalter
Quellen: GEKO GR

FUCHS, *Adolf* KONRAD 6108 (1972/73)
*23.5.1924; von Blauen BE (heute BL) und von/in Mellingen
Ämter: 1969–79 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Gemeindeschreiber und Urkundsperson; bis 1979 Stadtschreiber in Mellingen; dann Studium der Theologie und nach 1983 Pfarrer in Pfaffnau LU
Militär: Gefreiter, Büroordonnanz, Infanterie
Eltern: Josef (1889–1972), Versicherungsagent; Marie Gerster (1891–1976)
Ehe mit: Elfriede WALDMEYER (1926–1978); des Franz, Buchhalter, von Münchwilen
Quellen: Adolf Fuchs

FUCHS, *Benedikt* (EIGTL. ANTON JAKOB) 5715 (1921)
*6.5.1887; †15.10.1951; von Einsiedeln SZ in Buchs
Ämter: 1920–42 GemR, 1942–45 VizeAm, 1946–51 GemAm Buchs, 1921–51 GR, 1938/39 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Typograph, Redaktor, Geschäftsführer «Freier Aargauer»
Eltern: Mutter: Anna Fuchs (1862–?)
Quellen: OGesch Buchs, 1982, 134f.; ZA Einsiedeln

FÜGLISTALLER, LEONZ 6364 (1831)
von/in Jonen
Ämter: (1831) GemR Jonen, 1831–34 GR

FÜGLISTALLER, *Lieni* (LEONHARD JOSEF) 6705 (2002)
*31.12.1951 von/in Rudolfstetten-Friedlisberg
Ämter: 1985– GR, 2005– NR; *Partei:* SVP
Beruf: Unternehmer, Mitinhaber Veriset Küchen AG, Root, Biospectra AG, Schlieren, ILB International Logistikbetriebe AG, Baden
Militär: Soldat, Motorfahrer
Eltern: Josef (1916–1971), Schreinermeister; Rosa Brem (1921–), Handarbeitslehrerin
Ehe mit: Verena SIEGRIST (1956–), Lehrerin; des Hans Peter, Grafiker, von Zürich ZH und Horgen ZH
Quellen: GEKO GR; Lieni Füglistaller

FURER, PASCAL 6706 (2002)
*12.6.1971; von Heiligenschwendi BE in Staufen
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Buchhalter FA, Geschäftsführer
Militär: Hauptmann, Quartiermeister, Sanitätstruppen
Eltern: Erich (1941–), Konditor-Confiseur; Ruth Senn (1942–)
Ehe mit: Barbara HARTMANN (1971–); des Emil, Winzer, von Schinznach-Dorf
Quellen: GEKO GR; Pascal Furer

FÜRST, OTTO 6051 (1972/73)
*25.7.1904; †26.9.2000; von Kerzers FR in Zofingen
Ämter: EinwR Zofingen, 1969–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Maschinensetzer
Eltern: Jakob Albrecht (1871–1904); Elisabeth Kaltenrieder (1869–1938)
Ehe mit: Lina ZIMMERLI (1908–1979), des Friedrich, von Oftringen
Quellen: ZA Kerzers FR

FURTER, PETER MARTIN *Albert* 5029 (1920/21)
*11.11.1878; †17.2.1922; von Dottikon und Fahrwangen in Wohlen
Ämter: 1905–22 GR, 1918/19 GRPräs; *Partei:* freisinnig-demokratisch
Beruf: Dr. iur.; 1902–03 Fürsprecher in Brugg, 1903–05 Gerichtsschreiber Lenzburg, ab 1905 Fürsprecher und Notar in Wohlen
Eltern: Martin Albert (1848–98), Arzt; Josephine Nauer (1854–81)
Ehe mit: Bertha ZWEIFEL (1883–1919); des Alfred, von Lenzburg und Glarus GL
Quellen: SZL I; KÜLLING, H.: *100 Jahre Handwerker- und Gewerbeverein.* Wohlen 1987, 78f.; *Jahresbericht der Schulen von Wohlen 1918–1922,* Wohlen 1922, 37–46; ZA Dottikon; Anton Wohler, Wohlen

FURTER, JOHANN 5716 (1921)
*19.12.1867; †2.9.1948; von/in Dottikon
Ämter: 1901 GemR, 1902–41 GemAm Dottikon, 1921–37 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Eltern: Johann Martin (1827–72); Anna Maria Fischer (1831–1907)
Ehe mit: Frieda SEILER (1876–1937); des Benedikt, von Fischbach-Göslikon
Quellen: AV 9.9.1948; ZA Dottikon

GADLIGER, HANS 5717 (1921)
*31.3.1884; †15.9.1933; von Oftringen in Zofingen
Ämter: 1921–33 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Andreas (1855–1942); Elisabeth Kunz (1855–1934)
Ehe mit: Lina GUGELMANN (1887–1949); des Jakob, von Brittnau
Quellen: ZA Oftringen

GALL, *Edwin* ROBERT 5573 (1920/21)
*13.1.1875; †9.3.1952; von/in Schöftland
Ämter: 1905–25 und 1933–37 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber, Notar

Militär: Hauptmann, Kavallerie
Eltern: Johannes (1846–1897), Gemeindeschreiber; Elisabeth Humm (1846–1903)
Ehe mit: Louise Gautschi (1875–1959); des Samuel, von Reinach
Quellen: AT 13.3.1952; ZA Schöftland

Gammeter, Ruth 6195 (1973)
*16.4.1937; †13.9.1992; von Lützelflüh BE in Strengelbach
Ämter: GemR Strengelbach, 1973–83 GR;
Partei: SP
Beruf: Heilpädagogin
Eltern: Karl Friedrich (1897–1967); Frieda Elsa von Wartburg (1898–1969)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: ZA Trachselwald BE

Gasser, Johann Jakob 6283 (1831)
von/in Vordemwald
Ämter: 1816–27 und 1830–37 GemAm Vordemwald, 1819–26 und 1831–37 GR, 1830–31 VerfR
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Johann Jakob Gasser, GR 1852–53

Gautschi, Edwin A. 5037 (1920/21)
*1870; von/in Reinach
Ämter: 1913–29 GR, 1918–37 GemAm Reinach; *Partei:* Freisinn
Beruf: Notar
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Infanterie

Gautschi, Johann 5283 (1831)
*1780; †1855; von/in Reinach
Ämter: 1831–40 GR
Beruf: Baumwollfabrikant
Eltern: Vater: Heinrich (1755–1826), Baumwollfabrikant
Quellen: ZA Reinach

Gautschi, Johann Rudolf 5284 (1831)
von/in Gontenschwil
Ämter: (1831) GemAm Gontenschwil, 1831–52 GR

Gautschi, Max 6914 (1972)
*1915; von/in Staufen
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Gemeindeschreiber

Gehret, Johann Jakob 5126 (1803, 1830)
*13.6.1769; †9.8.1844; von Saanen BE und von/in Teufenthal
Ämter: Unterstatthalter; 1803–31 GR, 1803–21 Oberrichter, 1821–31 RR
Beruf: Verwalter der Herrschaft Rued, Notar
Ehe mit: 1. Katharina Senn, von Zofingen; 2. Elisabeth Bär (1789–?), von Zofingen
Quellen: ZA Teufenthal

Gehrig, Cornelius 6365 (1831)
von/in Baden
Ämter: (1831) GemR Baden, 1831–33 GR

Gehrig, Franz Josef 5574 (1920)
*14.2.1848; †3.2.1932, von/in Berikon
Ämter: 1897–21 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Gemeindeschreiber
Eltern: Johann (1817–1901), Wirt und Postablagehalter; Maria Barbara Huber (1815–92)
Ehe mit: Maria Josefa Hoffmann (1858–1948)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Gehrig, GR 1880–97
Quellen: OGesch Berikon; ZA Berikon

Geiser, *Walter* Ernest 6036 (1972/73)
*1932; von Murgenthal und Zofingen in Unterkulm
Ämter: 1972–83 GR, 1979/80 GRPräs;
Partei: SVP
Beruf: dipl. Kulturingenieur ETH; Bezirksgeometer
Militär: Oberleutnant, Zugführer, Infanterie

Geissberger, Werner 6116 (1972/73)
*25.10.1921; †7.12.1986; von Riniken in Wettingen
Ämter: EinwR Wettingen, 1969–77 GR;
Partei: Team 67, dann SP
Beruf: Dr. nat. oec.; Redaktor, Publizist
Eltern: Heinrich (1880–1975), Bezirkslehrer; Lina Hämmerli (1888–1927)
Ehe mit: Helen Maria Schwarz (1931–), von Lenzburg
Quellen: AT 9.12.1986; ZA Riniken

Geissmann, Gottlieb 6127 (1972/73)
*1919; von/in Hägglingen
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* CVP/CSP
Beruf: Baumeister
Quellen: ZA Hägglingen

Geissmann, *Johann* Martin Florian 5287 (1831)
*25.8.1802; †26.1.1877; von/in Wohlenschwil
Ämter: (1831) GemAm Wohlenschwil, 1831–40 und 1843–51 GR, 1842–50 BezAm, 1849–50 VerfR
Quellen: ZA Wohlenschwil

Geissmann, Martin Florian 5127 (1803, 1830)
*18.1.1773; †5.2.1838; von/in Wohlenschwil
Ämter: BezRichter, 1803–31 GR
Ehe mit: 1. Maria Elisabeth Geissmann (1772–1800); 2. Christiana Katharina Geissmann (1779–1852)
Quellen: ZA Wohlenschwil

Gertiser, Josef 5128 (1803)
†1803; von/in Stein
Ämter: 1803 GR

Giezendanner, Benjamin 6707 (2002)
*22.4.1982; von Wattwil SG und von/in Rothrist
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: LKW-Fahrer
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Ulrich Giezendanner (1953–), Unternehmer, GR 1989–91, NR 1991–
Quellen: GEKO GR

Giger, *Jean* (Johann) 5575 (1920/21)
*21.8.1862; †16.4.1925; von/in Mühlau
Ämter: ?–1925 GemAm Mühlau, 1917–25 GR; *Partei:* KK

Beruf: Landwirt
Eltern: Josef Leonz (1828–1901); Anna Huber (1839–73)
Ehe mit: Elisabetha Stehli (1865–1948); des Josef, von Mühlau
Quellen: ZA Mühlau

Girord, Charles 6870 (1972)
*1910; in Buchs
Ämter: 1953–73 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Kreissekretär Schweiz. Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter

Gisler, Karl 6147 (1972/73)
*1935; von Unterschächen UR in Stilli
Ämter: GemAm Stilli, 1970–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: kfm. Angestellter, Prokurist, Fachgebietsleiter FBL Baden, NOK
Quellen: Karl Gisler

Glarner, *Andreas* Alfred 6708 (2002)
*9. 10. 1962 von Diesbach GL in Oberwil-Lieli
Ämter: 1998–2005 GemR, 2006– GemAm Oberwil-Lieli, 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Unternehmer, Airproduct AG
Militär: Gefreiter, Festungstruppen
Eltern: Hans-Rudolf (1939–), Werbefachmann; Annaliese (1937–)
Ehe mit: Cornelia Marthy (1968–), von Flums SG
Quellen: GEKO GR; Andreas Glarner

Gloor, Adolf 5820 (1921)
*6. 4. 1884; †4. 6. 1944; von Birrwil in Aarau
Ämter: 1921–44 GR, 1942/43 GRPräs, 1939–44 NR; *Partei:* SP
Beruf: Buchbinder, Lederarbeitersekretär, Generalagent einer Versicherung, 1938 kant. Arbeitersekretär
Eltern: Jakob, Taglöhner; Christine Stalder
Ehe mit: 1. Hedwig Meier (1887–1935), von Birrwil; 2. Gertrud Maria Keller (1889–1977), von Hendschiken
Quellen: FrA 1906–1956; FrA 1976, 45; ZA Birrwil

Gloor, Johann Rudolf 5288 (1831)
von Seon in Retterswil
Ämter: (1831) GemAm Seon, 1830–31 VerfR, 1831–40 GR

Gloor, Reinhard 6709 (2002)
*26. 4. 1941; von Seon in Birr
Ämter: 1981–2002 GR, 1999/2000 GRPräs; *Partei:* SVP
Beruf: Gemeindeschreiber und Urkundsperson, Fertigungsbeamter
Militär: Wachtmeister, Infanterie, Train
Eltern: Adolf (1900–1985), Fabrikarbeiter; Hedwig Lüscher (1914–1991)
Ehe mit: Susanna Keller (1948–), kfm. Angestellte, Hausfrau; des Werner, Landwirt, von Hottwil
Quellen: GEKO GR; Reinhard Gloor

Gloor, Walter 6710 (2002)
*8. 2. 1942; von/in Niederlenz
Ämter: 1979–97 GemAm Niederlenz, 1989–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Maschineningenieur HTL
Militär: Wachtmeister, Infanterie
Eltern: Walter (1915–1973), Landwirt; Lina Leutwyler (1919–1997)
Ehe mit: Therese Tanner (1947–), Verkäuferin, Hausfrau; des Karl, Käser, von Köniz BE
Verwandte Ratsmitglieder: Rudolf Brönnimann$_{6021}$ und Ernst Leutwyler$_{6032}$
Quellen: GEKO GR; Walter Gloor

von Goumoëns, Franz Emanuel *Gottlieb* 5129 (1803)
*28. 10. 1765; †3. 2. 1844; von Bern BE, Tennwil und von/in Seengen und in Schafisheim
Ämter: (1815–27) BezRichter Lenzburg, 1803–08 und 1814–15 GR
Beruf: Gutsbesitzer (Brestenberg) und Solddienstoffizier
Militär: Kapitänleutnant im Regiment May in niederl. Diensten
Eltern: Vincent Dieudonné (1713–1803), Gutsbesitzer, Solddienstoffizier; Rosina Esther von Hallwyl (1734–1807)
Ehe mit: Elisabeth Stuber (1760–1824), Witwe von Jean Heinrich Brütel, Schlossbesitzer in Schafisheim
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin 2. Grades von Franz von Hallwyl$_{5078}$; Cousin 2. Grades von Karl von Hallwyl (?–1827), 1825–27 GR Bern; Friedrich Brütel$_{5250}$ war ein Stiefenkel seiner Frau
Quellen: Stammtafeln v. Werdt; Genealogien v. Rodt; Bartlome, *Umbruch*; Bosch, *von Goumoëns.*

Graber, Kurt 6088 (1972/73)
*3. 7. 1931; von Oftringen in Mellingen
Ämter: 1966–81 StadtR Mellingen, 1969–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Prokurist, dann kfm. Direktor, dann Vorsitzender der Geschäftsleitung Belinox AG, Stetten; 1982 Wechsel an die Spitze der Gewerbebank Baden
Militär: Wachtmeister, Übermittlungstruppen
Eltern: Oskar (1910–1977), Giesser; Lina Salm (1907–1995)
Ehe mit: Dora Elisabeth Jutzi (1930–); des Ernst Arnold, Bäckermeister, von Niederhüningen
Quellen: ZA Oftringen; Kurt Graber

Graf, Albert 5718 (1920/21)
*23. 7. 1893; von Küttigen in Menziken
Ämter: (1930) GemAm Menziken, 1919–53 GR, 1946/47 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Konsumverwalter

Graf, Johann Rudolf 5130 (1803)
von/in Kölliken
Ämter: 1803–04 GR
Beruf: Jäger

Graf, Julius 5719 (1921)
*1876; von/in Küttigen
Ämter: 1921–34 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Gemeindeschreiber

GRAF, *Wilhelm* RUDOLF 5576 (1920)
*9. 7. 1867; †14. 6. 1942; von/in Leutwil
Ämter: 1917–21 GR
Beruf: Fabrikant
Eltern: Wilhelm (1833–88); Maria Baumann (1930–04)
Ehe mit: Henried DAVENEL (1872–1933)
Quellen: ZA Leutwil

GRANELLA, VIKTOR 5063 (1972/73)
*1913; von/in Würenlingen
Ämter: 1961–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Bauunternehmer

GROSSMANN, RUDOLF 6285 (1830)
*6. 4. 1790; †25. 10. 1837; von/in Aarburg
Ämter: 1823–31 GR
Beruf: Fabrikant
Eltern: Johann Jakob (1754–1838), Fabrikant; Susanna Briner(?–1796)
Ehe mit: Maria Elisabeth FEHLMANN (1790–1855), von Aarburg
Verwandte Ratsmitglieder: Schwager von Franz Aerni$_{6343}$; Vater von Adolf Grossmann (1815–1874), GR 1841–52
Quellen: ZA Aarburg

GUBLER, *Fritz* KARL 5577 (1920/21)
*27. 3. 1883; †10. 10. 1946; von/in Baden
Ämter: 1920–29 und 1931–33 GR;
Partei: Freisinn
Beruf: Techniker
Eltern: Hermann Ludwig (1854–1926); Ida Zoll (1858–1931)
Ehe mit: Bertha AMMANN (1895–1983); des Adolf, von Wald ZH
Quellen: ZA Baden

GUGELMANN, JOHANN ULRICH 5290 (1830)
von/in Brittnau
Ämter: (1830) Friedensrichter, 1827–31 und 1834–40 GR

GUIGNARD, *Marcel* ALBERT 6711 (2002)
*22. 1. 1949 von Le Lieu VD und von/in Aarau
Ämter: 1982–87 EinwR, 1988– StadtAm Aarau, 1993– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher; Chef Justizabteilung aarg. Dep. des Innern, StadtAm
Militär: Major, Auditor, Militärjustiz
Eltern: Roland André (1917–2004), Kunstmaler und Grafiker; Elise Heitz (1926–), lic. phil. I, von Reinach
Ehe mit: Annelies SCHMUTZ (1949–), Bezirkslehrerin; des Ernst, Fotograf und Grafiker, von Vechigen BE
Quellen: GEKO GR; Marcel Guignard

GÜNTERT, PETER 6190 (1972/73)
*21. 11. 1934; von/in Mumpf
Ämter: 1962–66 GemR, 1966–97 GemAm Mumpf, 1969–77 und 1979–93 GR;
Partei: CVP
Beruf: Kaufmann; 1957–94 bei der Ciba-Geigy AG
Militär: Gefreiter, Genietruppen
Ehe mit: Erika BROGLI (1935–); des Edwin, Landwirt und Hilfsarbeiter, von Stein
Quellen: Peter Güntert

GÜNTERT/GÜNTHER, XAVER 5131 (1803)
von/in Mumpf
Ämter: 1803–08 GR

GYSI, BERNHARD 5291 (1830/31)
von/in Suhr
Ämter: Friedensrichter, 1829–41 GR

GYSI, SAMUEL 5133 (1803)
von/in Suhr
Ämter: Gerichtsvogt; 1803–? Friedensrichter, 1803–29 GR, 1813–15 BezRichter
Beruf: Mitglied Verwaltungskammer Helv Kt Aargau, Landwirt, Wirt

GYSI, SAMUEL 5292 (1830)
von/in Buchs
Ämter: 1817–31, 1833–40 und 1841–43 GR
Beruf: Registrator der Finanzkommission

HABER, JOHANNA 6712 (2002)
*2. 2. 1930; in Menziken
Ämter: 1999– GR; *Partei:* EVP
Beruf: Dr. med.; Kinderärztin FMH, Ärztin
Quellen: GEKO GR

HABERSTICH, GOTTLIEB 6194 (1972/73)
*1910; von Unterentfelden in Oftringen
Ämter: GemAm Oftringen, 1965–74 GR;
Partei: SP

HABERSTICH, WILLY 6932 (1972)
*1910; in Oberentfelden
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Schreinermeister

HÄFELI, JOSEF 5119 (1803)
von/in Klingnau
Ämter: Untervogt; 1798 Munizipalitätspräs Klingnau, 1798 Senator HelvRep, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–08 GR
Beruf: Obereinnehmer
Militär: Bezirkskommandant

HÄFELI, JOHANN *Xaver* 6366 (1831)
von/in Zurzach
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Amtsschreiber

HAGENBUCH, BERNHARD 5578 (1920/21)
*1852; von/in Oberlunkhofen
Ämter: GemAm Oberlunkhofen, 1914–25 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt

HAGENBUCH, FIDEL 5294 (1830)
*30. 6. 1783; †23. 7. 1854; von/in Oberlunkhofen
Ämter: (1830) BezRichter, 1817–31 und 1837–41 GR
Quellen: ZA Oberlunkhofen

HAGENBUCH, JOHANN 5720 (1921)
*1886; von/in Oberlunkhofen
Ämter: VizeAm Oberlunkhofen, 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Verwandte Ratsmitglieder: Max Hagenbuch$_{6123}$

HAGENBUCH, MAX 6123 (1973)
*17. 2. 1921; †24. 2. 2005; von Oberlunkhofen in Hilfikon

Ämter: 1953–60 GemR Hilfikon, 1960–66 Friedensrichter-Statth., 1966–81 Friedensrichter, 1973–85 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Militär: Wachtmeister, Kavallerie
Eltern: Josef (1892–1959), Landwirt, GemR; Emilie Hagenbuch (1893–1955)
Ehe mit: Marie Gauch (1919–); des Cyrill, Landwirt, von Bettwil
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Cyrill Gauch, GR 1925–33; verwandt mit Johann Hagenbuch$_{5720}$, mit Bernhard Hagenbuch (1915–1972), GR 1945–53, und mit Hans Hagenbuch (1958–), GR 1993–2001
Quellen: ZA Oberlunkhofen; Max Hagenbuch

Haller, Arthur 6172 (1973)
*6. 8. 1914; †28. 3. 1993; von Beinwil am See in Holderbank
Ämter: 1963–69 und 1973–77 GR;
Partei: EVP
Beruf: Schuhfabrikarbeiter, Verwalter
Eltern: Emil (1886–1950), Wagner; Berta Steiner (1891–1948)
Ehe mit: 1. Martha Bodmer (1894–1960); des Johannes, von Oberentfelden; 2. Hedwig Schärer (1924–); des Otto
Quellen: ZA Beinwil am See

Haller, Christine 6714 (2002)
*9. 4. 1959 in Reinach
Ämter: 1998– GR; *Partei:* SP
Beruf: kfm. Angestellte, 1988 Betriebsökonomin HWV
Quellen: GEKO GR

Haller, Friedrich *Ernst* 5579 (1920)
*1. 2. 1873; †24. 1. 1945; von Zofingen in Aarau
Ämter: 1920–21 und 1925–41 GR, 1936/37 GRPräs; *Partei:* Freisinn
Beruf: Dr. iur., ab 1906 Fürsprecher in Aarau
Militär: Oberstleutnant, Infanterie, Militärjustiz
Eltern: Theodor (1841–87), Fürsprecher, GR und NR; Emilie Ringier (1844–88)
Ehe mit: Lily Gertrud Geiser (1883–66); von Zofingen
Quellen: AT 25. 1. 1945; Neue Aargauer Zeitung 25. 1. 1945; ZA Zofingen

Haller, Fritz 5721 (1921)
*5. 4. 1879; †16. 8. 1953; von/in Muri
Ämter: 1921 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Friedrich (1851–1903), Wirt (Lindenberg, Muri); Katharina Schärer (1844–1931)
Ehe mit: Maria Barbara Moos (1880–1968); des Caspar, von Schongau LU
Quellen: ZA Muri

Haller, Hans Rudolf 6155 (1972/73)
*1922; †23. 11. 2000; von/in Reinach
Ämter: 1963–82 GR; *Partei:* SP
Beruf: 1958–65 Postverwalter in Menziken, 1965–87 in Reinach
Quellen: EK Reinach

Haller, Traugott 5580 (1920/21)
*1867; von/in Kölliken
Ämter: 1913–27 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Pfarrer
Militär: Feldprediger

von Hallwyl, Karl *Franz* Rudolf 5078 (1830)
*1777; †1852; von Bern BE in Seengen
Ämter: 1808–13 und 1815–31 GR
Beruf: Gutsbesitzer und Solddienstoffizier
Militär: Oberstleutnant, Kantonalstab
Eltern: Abraham Johann (1746–1779), Gutsbesitzer und Solddienstoffizier; Franziska Romana von Hallwyl (1758–1836)
Ehe mit: Adriane de Loys-Chandieu; des Jean Samuel, Gutsbesitzer, Solddienstoffizier und Coseigneur de Middes, Conseiller d'Etat, 1814 GR Waadt, von Lausanne VD
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Karl (?–1827), 1825–27 GR Bern; Grossonkel von Hans von Hallwyl (1835–1909), GR 1863–66, RR 1866–75; Cousin 2. Grades von Gottlieb von Goumoëns$_{5129}$
Quellen: Frölich, *Franziska Romana von Hallwyl*; Koch, *Franziska Romana von Hallwil*

Hänggi, Josef 6023 (1972/73)
*17. 9. 1925; †17. 11. 1995; von Nunnigen SO in Oftringen
Ämter: 1969–74 und 1981–83 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. med.; Arzt

Haeny, *Urs* Felix 6713 (2002)
*17. 1. 1947; von Kölliken in Oberwil-Lieli
Ämter: 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Betriebsökonom HWV
Militär: HD, Rechnungsführer
Eltern: Werner (1898–1977), Kaufmann; Erna Spühler (1910–1990)
Ehe mit: Irma Louise Boner (1950–); des Christian, von Malans GR
Quellen: GEKO GR; Urs Haeny

Hänni/Häny, Samuel 5134 (1803)
von/in Kölliken
Ämter: Munizipalitätspräs Kölliken; (1804) GemAm Kölliken, 1803–13 GR

Härdi, Hans *Jakob* 5135 (1803)
*18. 6. 1741; †11. 10. 1812; von Holziken in Schöftland
Ämter: Untervogt; 1803–08 GR
Eltern: Caspar; Anna Maria Plüss
Ehe mit: Anna Maria Bischof (1759–1811)
Quellen: ZA Holziken

Härdi, Jakob 5297 (1831)
von/in Thalheim
Ämter: GemAm Thalheim, 1830–31 VerfR, 1831–40 GR

Härri, Max 6715 (2002)
*30. 7. 1964; in Birrwil
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt und Briefträger
Ehe mit: Renate Urech
Quellen: GEKO GR

Härri, Samuel 5581 (1920/21)
*1876; von/in Beinwil am See
Ämter: 1913–29 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber, Notar
Hartmann, Samuel 5470 (1921)
*18. 4. 1892; †19. 10. 1966; von/in Möriken
Ämter: 1921–22 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schlosser
Eltern: Samuel (1859–1926); Maria Fischer (1865–1932)
Ehe mit: Maria Bryner (1892–1982); des Johann Rudolf, von Möriken-Wildegg
Quellen: ZA Möriken-Wildegg
Hässig, Benedikt 6213 (1803)
von/in Aarau
Militär: Hauptmann
Ämter: 1803–04 GR
Hässig, *Hans* (Johann Jakob) 5042 (1920/21)
*22. 1. 1860; †23. 11. 1936; von/in Aarau
Ämter: 1889–1907 StadtR, 1907–32 StadtAm Aarau, 1894–1925 GR, 1912/13 GRPräs; *Partei:* Bürgerliche Liste, Freisinn
Beruf: Theologe, 1889 Stadtbibliothekar, StadtAm
Eltern: Johann Friedrich (1807–83), Metzger; Maria Hilfiker (1815–62)
Quellen: HLS; Erismann, *Aarauer Stadtammänner,* 19f.; Zschokke, E.: *Hans Hässig, Stadtammann von Aarau 1907–1932.* Aarau 1937; AT 23. 11. 1936; ZA Aarau
Hässig, Jakob 5092 (1803)
*24. 12. 1769; †3. 2. 1840; von/in Aarau
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Schiffmann
Militär: Major
Eltern: Vater: Jakob
Ehe mit: Margaretha Schuhmacher (1777–1823), von Bern BE
Quellen: ZA Aarau
Hauri, Bernhard 6286 (1830)
von/in Staffelbach
Ämter: 1816–31 GR
Hauri, Erwin 6196 (1972/73)
*13. 1. 1924; †7. 5. 1995; von/in Reitnau
Ämter: 1966–85 GemR Reitnau, 1969–76 GR; *Partei:* SP
Beruf: Arbeiter in der Schuhfabrik Fretz Men, Reitnau
Militär: Soldat
Eltern: Emil; Frieda Hochuli
Ehe mit: Rosalina Perez (1956–)
Quellen: ZA Reitnau
Hauri, Friedrich 6368 (1831)
von/in Staffelbach
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–34 GR
Hauri, Rudolf 5031 (1803)
*23. 1. 1752; †17. 2. 1826; von/in Seengen
Ämter: Gerichtsvogt, 1798–1800 Kantonsrichter, 1801/02 Mitglied Kantonstagsatzung; (1815) Friedensrichter, 1803–15 BezRichter, 1803–08 und 1815–26 GR, 1815–26 Appellationsrichter
Ehe mit: Johanna Müri (?–1815); von Schinznach
Quellen: ZA Seengen
Häusel, Roland 6716 (2002)
*9. 5. 1942; in Rheinfelden
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Innendekorateur
Quellen: GEKO GR
Hauser, August 5583 (1920/21)
*16. 10. 1863; †13. 4. 1937; von/in Böttstein
Ämter: GemAm Böttstein, 1909–29 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gendarm
Eltern: Oswald (1830–1917); Karolina Bächli (1831–1920)
Ehe mit: Kreszentia Kalt (1871–1952); des Eduard
Quellen: ZA Böttstein
Hauser, Beda 6882 (1972)
*1930; †2003; von Näfels in Oberrohrdorf
Ämter: GemAm Obersiggenthal, 1969–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur.; Rechtsanwalt und Notar
Ehe mit: Rita Koller
Quellen: Rita Hauser-Koller, Oberrohrdorf
Hauser, Franz Josef 5298 (1830/31)
*3. 5. 1777; †18. 12. 1855; von Hettenschwil-Leuggern in Leuggern
Ämter: 1822–41 GR
Beruf: Arzt; Verwalter
Eltern: Vater: Franz Martin (1743–1791), Kommendenküfer und Wirt
Ehe mit: Konstantia von Meiersburg (1785–1844), von Bonndorf (Deutschland; damals Ghztm. Baden)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Gustav Adolf Hauser (1811–1862), GR 1841–46 und 1852–61, NR 1856–60
Quellen: Gruner (zum Sohn); ZA Leuggern
Häusermann, Matthias 6717 (2002)
*28. 11. 1961; von Egliswil in Seengen
Ämter: GemR Seengen, 1997–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Futtermitteltechniker
Militär: Wachtmeister, Infanterie
Eltern: vgl. Walter Häusermann$_{6174}$, Dora Grundmann (1932–)
Ehe mit: unverheiratet
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Walter Häusermann$_{6174}$
Quellen: GEKO GR; Matthias Häusermann
Häusermann, Walter 6174 (1972/73)
*1932; von Egliswil in Seengen
Ämter: 1972–80 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Müller
Militär: Oberleutnant, Motorfahreroffizier, Transporttruppen
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Matthias Häusermann$_{6717}$
Quellen: Matthias Häusermann
Häusler, Rudolf 6369 (1831)
*1798; von/in Lenzburg

Ämter: (1857) Amtsstatthalter, 1829–41 Stadt-Am Lenzburg, 1830–31 VerfR, 1831–32 GR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Militär: Oberarzt
Varia: Initiant der Lenzburger Bittschrift 1830

HEGNAUER, JOHANN JAKOB 5032 (1831)
*30. 9. 1792; †23. 1. 1878; von Seengen in Oberkulm
Ämter: 1831–52 und 1863–65 GR, 1832–42 BezGerPräs, 1849–51 VerfR, 1852–56 RR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Eltern: Johann Ludwig (1770–?); Elisabeth Hauri (1769–?)
Ehe mit: 1. Henriette Elisabeth FISCHER (1793–1868), von Meisterschwanden; 2. Johanna SANDMEIER (1797–1886), von Seengen
Quellen: ZA Seengen

HEGNAUER, JOHANN RUDOLF 5300 (1831)
von/in Würenlos
Ämter: (1831) GemR Würenlos, 1831–40 GR

HEGNER, HANS 5723 (1921)
*13. 7. 1875; †7. 8. 1947; von Galgenen SZ in Aarau
Ämter: 1921–24 GR; *Partei:* KK
Beruf: Stationsvorstand-Stellvertreter
Eltern: Peter Alois (1823–94); Barbara Deuber (1833–1901)
Ehe mit: Anna WIDMER (1882–1937); des Philipp, von Killwangen
Quellen: EK Aarau; ZA Galgenen

HELLER, *Daniel* ERNST 6718 (2002)
*14. 11. 1959; von/in Erlinsbach
Ämter: 1989– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. phil.; Historiker, Assistent Archiv für Zeitgeschichte, wiss. Angestellter Stab operative Schulung, PR-Consultant, Mitinhaber Farner PR
Militär: Oberstleutnant im Generalstab, Artillerie, Chef Armeestabsteil 575
Eltern: Ernst (1919–), Kaufmann, GemR; Dora Müller (1932–)
Ehe mit: Veronique MAIER (1966–); des Peter, Maschineningenieur, Mitglied GL Holderbank (Holcim) Cement und Beton (Schweiz)
Quellen: GEKO GR; Cash 28. 1. 1994; TA 19. 5. 1995; Mittellandzeitung 26. 4. 1995; Daniel Heller

HEMMANN, DANIEL 5136 (1803)
*6. 10. 1776; von/in Lenzburg
Ämter: 1803–08 GR
Militär: Major, Bezirkskommandant; Oberstleutnant
Eltern: Samuel, Kupferschmid; Maria Müller
Quellen: Stadtarchiv Lenzburg, Heidi Neuenschwander, Möriken

HEMMELER, HANS 6063 (1972/73)
*19. 8. 1915; von/in Aarau
Ämter: 1953–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur.; 1943–45 bei der Eidg. Preiskontrollstelle in Montreux; 1945–63 Sekretär, 1963–81 Vorsteher zunächst Handelskammer (Aarg. Handels- und Industrieverein), seit Fusion mit Aarg. Arbeitgeberverband Vorsteher AIHK, 1965–78 Präs AEW
Militär: Brigadier, Kommandant Grenzbrigade 5
Eltern: Max (1878–1917), Kaufmann; Lina Gamper (1885–1960)
Ehe mit: Veronika SIEGRIST (1921–2004); des Hans, Arzt, von Brugg
Verwandte Ratsmitglieder: Hans Siegrist$_{5780}$ war Grossvater der Ehefrau
Quellen: HLS; AT 19. 8. 1975; AT 14. 3. 1981; ZA Aarau; Hans Hemmeler

HENGHERR, AUGUST 5584 (1920)
*22. 5. 1859; †10. 1. 1924; von Laufenburg in Aarau
Ämter: 1913–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Bezirkslehrer

HEROSÉ, JAKOB 6287 (1830)
von/in Aarau
Ämter: (1830) StadtR Aarau, 1822–31 GR

HEROSÉ, JOHANN 6288 (1830)
von/in Aarau
Ämter: (1804) Friedensrichter, Amtsstatthalter, 1823–31 GR
Beruf: Kaufmann

HERZOG, GOTTLIEB 5303 (1921)
*1859; in Schöftland
Ämter: GemAm Schöftland, 1921–33 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Spengler

HERZOG, GOTTLIEB 6867 (1830)
*1792; †1870; von Brugg, Aarau und von/in Effingen
Ämter: GemR Aarau, 1828–31 und 1841 GR
Beruf: Fabrikant
Militär: Major, Artilleriestab; Oberstleutnant, Chef der Kavallerie
Eltern: vgl. Johannes Herzog$_{5137}$
Ehe mit: Susette GEMUSEUS, von Basel BS
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Johann Jakob Herzog (1751–1817), GR 1808–17; Sohn von Johannes Herzog$_{5137}$; Bruder von Jakob Herzog$_{5302}$ und Johannes Herzog$_{6289}$; Vater von J. Rudolf Gottlieb Herzog (1817–1864), GR 1849–60; Schwiegervater von Adolf Grossmann (1815–1874), GR 1841–52; Rudolf Grossmann$_{6285}$ war der Schwiegervater einer Tochter
Quellen: ZA Aarau; ZA Brugg; ZA Effingen

HERZOG, JOACHIM 5138 (1803)
von/in Laufenburg
Ämter: 1802–03 Bürgermeister Laufenburg; 1803–? StadtAm Laufenburg, 1803–? Friedensrichter, 1803–08 GR

HERZOG, JOHANN 6370 (1831)
von Wegenstetten in Stein
Beruf: Wirt (Adler, Sisseln), Bierbrauer
Ämter: 1831–32 GR

HERZOG, JOHANNES 5137 (1803, 1830/31)
*17. 1. 1773; †21. 12. 1840; von/in Effingen, von Brugg und von/in Aarau

Ämter: 1798–1800 GR HelvRep; 1801 und 1802 Regierungsstatthalter Helv Kt Aargau; 1803–40 GR, 1807/08, 1809, 1810, 1811, 1814, 1821, 1823, 1825, 1827, 1829, 1831, 1833 und 1836 GRPräs, 1804, 1805, 1808, 1809, 1820, 1822, 1824, 1826, 1828 und 1830 Tagsatzungsgesandter, 1806–07 Appellationsrichter, 1807–31 RR, 1821, 1823, 1825, 1827, 1829 und 1831 Amtsbürgermeister (alternierend mit Fetzer$_{5022}$)
Beruf: Kaufmann (Baumwollhändler), Fabrikant (Baumwollspinnerei), Magistrat
Militär: Oberstleutnant, Mitglied des Kriegsrates; aarg. und eidg. Oberst
Eltern: Johann Jakob (1751–1817), Landwirt und Baumwollhändler; Elisabeth Hummel (?–1812)
Ehe mit: Elisabeth Hartmann-Saager (1771–1843); des Isaak, Müller und Sägereibesitzer, von Lenzburg
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Jakob Herzog, GR 1808–17; Vater von Johann Jakob Herzog$_{5302}$, Johann Herzog$_{6289}$ und Gottlieb Herzog$_{6867}$; Grossvater von J. Rudolf Gottlieb Herzog (1817–1864), GR 1849–60; Adolf Grossmann (1815–74), GR 1841–52, war der Ehemann einer Enkelin
Quellen: HBLS; HLS; BLAG; Lebensbilder; Haller, *Bürgermeister;* ZA Aarau; ZA Brugg; ZA Effingen
Varia: die politisch dominierende Gestalt der aargauischen Frühzeit, insbesondere während der Restauration

Herzog, Johann *Jakob* 5302 (1830)
*27. 8. 1789; †29. 4. 1862; von Brugg, Aarau und von/in Effingen
Ämter: 1817–31 und 1839–42 GR
Beruf: Gutsbesitzer
Militär: Oberstleutnant, Chef der Kavallerie
Eltern: vgl. Johannes Herzog$_{5137}$
Ehe mit: Sophie Hartmann (1796–1824), von Münster
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Johann Jakob Herzog (1751–1817), GR 1808–17; Sohn von Johannes Herzog$_{5137}$; Bruder von Johann Herzog$_{6289}$ und Gottlieb Herzog$_{6867}$; Onkel von J. Rudolf Gottlieb Herzog (1817–1864), GR 1849–60; Adolf Grossmann (1815–1874), GR 1841–52, war der Ehemann einer Nichte
Quellen: ZA Aarau; ZA Brugg; ZA Effingen

Herzog, *Johann* 6289 (1830)
*13. 12. 1790; †16. 4. 1870; von Brugg, Aarau und von/in Effingen
Ämter: 1823–31 GR
Beruf: Kaufmann und Fabrikant
Militär: Oberst, Chef der Scharfschützen
Eltern: vgl. Johannes Herzog$_{5137}$
Ehe mit: Salome Franziska Herosé (1800–1864), von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Johann Jakob Herzog (1751–1817), GR 1808–17; Sohn von Johannes Herzog$_{5137}$; Bruder von Johann Jakob Herzog$_{5302}$ und Gottlieb Herzog$_{6867}$; Onkel von J. Rudolf Gottlieb Herzog (1817–1864), GR 1849–60; Adolf Grossmann (1815–1874), GR 1841–52, war der Ehemann einer Nichte
Quellen: ZA Aarau; ZA Brugg; ZA Effingen

Herzog, Johann *Wilhelm* 5585 (1920/21)
*7. 1. 1879; †18. 8. 1946; von Homburg TG in Wettingen
Ämter: GemR Wettingen, 1916–45 GR;
Partei: SP
Beruf: Tapezierer, Gewerkschaftssekretär
Eltern: Rudolf (1846–1880); Albertina Hächler (1853–1936)
Ehe mit: Anna Marie Wüst (1885–1940); des Gottlieb Samuel, von Birrhard
Quellen: FrA 19. 8. 1946; ZA Homburg TG

Hess, Hansruedi 6113 (1973)
*21. 4. 1947; von Dürrenroth BE und von/in Obersiggenthal
Ämter: 1973–97 GR, 1974–89 EinwR, 1980/81 EinwRPräs, 1999– GemR Obersiggenthal;
Partei: SVP
Beruf: dipl. Meisterlandwirt
Militär: Wachtmeister, Infanterie, Train
Eltern: Hans (1916–1979), Landwirt; Lory Vogel (1919–)
Ehe mit: Margrit Grunder (1951–), dipl. Bäuerin, Kleinkindererzieherin; des Jakob, Landwirt, von Vechigen BE
Quellen: Hansruedi Hess

Hess, Gotthard *Lothar* 6097 (1972/73)
*12. 8. 1926; von Wald ZH, Ernetschwil SG und von/in Wettingen
Ämter: 1961–93 GemAm Wettingen, 1965–93 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur., Rechtsanwalt; Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, dann GemAm
Militär: Soldat, Sekretär, Armeestab
Eltern: Johann *Gotthard* (1895–1928), Elektroinstallateur; Martha Erne (1900–1951)
Ehe mit: Edeltrud Agnes Maria Hunold (1930–); des Arnold, Blattfabrikant, von Oberurnen GL
Quellen: BrT und AT 13. 12. 1986; TA 12. 8. 1993; BT 18. 12. 1993; AZ 12. 8. 2001; AZ 30. 7. 2002; ZA Wald ZH; Lothar Hess

Heuberger, Elisabeth 6719 (2002)
*5. 8. 1952; in Gontenschwil
Ämter: 1997–2003 GR; *Partei:* SP
Beruf: Deutschlehrerin DAZ
Quellen: GEKO GR; Elisabeth Heuberger

Heuberger, Jakob 6224 (1830/31)
von/in Bözen
Ämter: (1830–31) BezRichter, 1808–13 und 1817–39 GR

Heutschi, Walter 6720 (2002)
*3. 4. 1950; von Balsthal SO in Reinach
Ämter: 1993–2001 Friedensrichter, 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Vorsorgeberater
Militär: Gefreiter

Eltern: Walter (1912–), Arbeiter; Bertha Rütti (1908–)
Ehe mit: Esther Rütsche (1959–), Damenschneiderin; des Alfred, Arbeiter, von Kirchberg SG
Quellen: GEKO GR; Walter Heutschi

Hilfiker, Johann Jakob 5305 (1830/31)
von/in Kölliken
Ämter: (1813–15) Friedensrichter, (1830–32) BezRichter, 1811–47 GR

Hildbrand, *Alois* Adolf 6721 (2002)
*19. 11. 1946; von/in Boswil
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Metzgermeister, Versicherungsberater
Militär: Wachtmeister, Küchenchef, Infanterie
Eltern: Alois (1914–1989), Metzger und Wirt, GemR; Lina Adolphina Burkhard (1923–2005)
Ehe mit: Edith Maria Russi (1947–), Zahnarztgehilfin; des Karl Plazidus, Fabrikarbeiter, von Ursenen UR
Quellen: GEKO GR; Alois Hildbrand

Hilfiker, Anselm *Josef* 5139 (1803)
*1750; †19. 4. 1818; von/in Boswil
Ämter: 1803–? Friedensrichter, 1803–08 GR
Beruf: Verwalter
Eltern: Vater: Leonzius
Ehe mit: Anna Maria Magdalena Mäder (1760–1835); des Jodokus, von Boswil
Quellen: ZA Boswil

Hiltpold, Samuel 5586 (1920/21)
*26. 1. 1857; †12. 5. 1942; von/Schinznach-Dorf
Ämter: 1905–33 GR, 1914–37 BezRichter; *Partei:* BGB
Beruf: Förster
Eltern: Johannes; Verena Müri (1829–1890)
Ehe mit: Barbara Schaffner (1858–1935); des Johannes, von Schinznach-Dorf
Quellen: AT 14. 12. 1974; ZA Schinznach-Dorf

Hintermann, Johann Rudolf 5306 (1831)
*1795; †1841; von/in Beinwil am See
Ämter: 1818–36 GemR, 1826–36 GemAm Beinwil am See AG, 1831 und 1837–41 GR
Beruf: Fabrikant (Baumwollspinnerei)
Eltern: Vater: Johann Rudolf (1762–1818), Tuchhändler
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Rudolf Hintermann, GR 1804–06 und 1813–18; Vater von Johann Rudolf Hintermann, GR 1842–52 und 1856; Grossvater von Jakob Arnold Hintermann, GR 1883–91; Urgrossvater von Cäsar Hintermann, GR 1929–37
Quellen: OGesch Beinwil am See, 110f.; Gautschi K.: *Menziken,* 1985; ZA Beinwil am See

Hirt, Rudolf 6150 (1973)
*1914; von Birrhard in Birr
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Schreinermeister

Hitz, Franz Josef 6290 (1830)
*1771; †1833; von/in Untersiggenthal
Ämter: (1813–30) GemAm Untersiggenthal, 1808–31 GR
Quellen: ZA Untersiggenthal

Höchle, *Josef* Ivo 5587 (1920)
*25. 12. 1877; †26. 2. 1966; von/in Klingnau
Ämter: 1913–21 GR
Beruf: Dr. phil.
Eltern: Josef Nikolaus (1845–1910); Ursula Erne (1842–1901)
Ehe mit: Clara (Anna) Schorpp (1884–1918)
Quellen: ZA Klingnau

Hochstrasser, Heinrich 6371 (1831)
von/in Hallwil
Ämter: (1831) Friedensrichter, 1831–32 GR

Hochuli, Heinrich 6722 (2002)
*4. 7. 1952; in Aarau
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Malermeister SMGV
Quellen: GEKO GR

Hofer, Emil 6140 (1972/73)
*12. 4. 1914; †26. 11. 1986; von Schüpfen BE in Brugg
Ämter: 1965–71 EinwR Brugg, 1968–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schmied
Eltern: Alfred (1867–1934); Elise Brunner (1870–1922)
Ehe mit: Gertrud Sommer (1915–); des Albert, von Lauperswil BE
Quellen: BrT 12. 12. 1986; ZA Kreis Aarberg-Erlach BE

Hofer, Susanna 6082 (1973)
*1940; von Basel BS in Baden
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Dr. med.; Ärztin

Hoffmann, Brigitte 6723 (2002)
*31. 1. 1949; in Küttigen
Ämter: 1999– GR; *Partei:* SP
Beruf: Chemikerin FH; Familienfrau
Quellen: GEKO GR

Hoffmann, Josef 5588 (1920/21)
*27. 4. 1883; 27. 5. 1970; von/in Villmergen
Ämter: 1913–41 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Johann Josef (1837–1913), Landwirt und Wirt; Anna Barbara Rosa Meier (1849–1923)
Ehe mit: Marie Koch (1888–1958); des Franz Josef, Gerber, von Villmergen
Quellen: AV 4. 6. 1970; ZA Villmergen

Hofmann, Claudia 6724 (2002)
*16. 11. 1966; in Buchs
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Hausfrau, Lastwagenführerin
Quellen: GEKO GR

Hofmann, Emil 5047 (1921)
*28. 2. 1882; †16. 5. 1967; von Unterkulm in Suhr
Ämter: 1921–45 GR; *Partei:* SP
Beruf: Bahnangestellter
Eltern: Samuel (1846–1900); Stephanie Zängerlin (1849–1929)

Ehe mit: 1. Marie Imhof (1882–1937); des Johann, von Suhr; 2. Alma Flora Wäspi (1903–1983); des Johann Eugen, von Oberuzwil SG
Quellen: ZA Unterkulm

Hohl, Jakob 6885 (1972)
*12. 2. 1918; †26. 10. 1995; von Heiden AR in Baden
Ämter: 1957–73 GR, 1972–77 EinwR Baden; *Partei:* FW
Beruf: Pfarrhelfer in Zurzach; 1947–53 Pfarrer in Baden; 1953–78 Geschäftsleiter des LdU des Kantons Zürich; 1978–86 Pfarrer in Tegerfelden
Eltern: Jakob; Elise Graf
Ehe mit: Nelly Spiess
Quellen: HLS; AT 30. 10. 1995; BT 28. 10. 1995, 18. 11. 1995; Badener Njbl. 1997, 234ff.

Hohler, Oskar 5724 (1921)
*25. 11. 1879; †16. 1. 1958; von/in Zuzgen
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
Beruf: Landwirt
Eltern: Josef Anton (1843–1910), Landwirt; Maria Anna Kalt (1854 -1932)
Ehe mit: Julie Kaspar (1899–1968); des Johann Jakob, von Leutwil
Quellen: ZA Zuzgen

Hohler, Sebastian 5140 (1803)
von/in Schupfart
Ämter: 1803–13 GR

Höin, Josef 5589 (1920)
*23. 9. 1884; †13. 9. 1922; von/in Kaisten
Ämter: 1917–21 GR
Beruf: Landwirt
Eltern: Johann (1838–1921), Landarbeiter; Maria Anna Rohner (1843–1929)
Ehe mit: Paulina Kaiser (1883–1920); des Jakob
Quellen: ZA Kaisten

Hollinger, August 5725 (1921)
*2. 7. 1874; †6. 5. 1932; von/in Frick
Ämter: 1909–32 Friedensrichter, 1921–32 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Schlosser, Landwirt, Bienenzüchter; Bankverwalter Allg. Aarg. Ersparniskasse
Eltern: Carl Friedrich (1846–1911), Landwirt, GR 1876–1901; Louisa Rügge (1842–1908)
Ehe mit: 1. Theresia Kiner (1876–1907); 2. Bertha Gerle (1880–1959); des Johann Kaspar
Quellen: FB 10. 5. 1932; AT 12. 5. 1932; ZA Frick

Hollinger, Franz Josef 6372 (1831)
von/in Etzgen
Ämter: 1831 GR

Huber, August 5590 (1920/21)
*15. 4. 1869; †6. 8. 1955; von/in Wil
Ämter: 1895–1904 GemAm Wil, 1917–26 GR, 1923–41 BezRichter; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Militär: Soldat
Eltern: Fridolin (1838–1886), Landwirt; Maria Rosa Zumsteg (1841–1876)
Ehe mit: Hedwig Stäuble (1875–1937); des Josef, Lehrer, von Wil
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegervater von Friedrich Schilling, GR 1937–53
Quellen: ZA Wil

Huber, Emil 5726 (1921)
*11. 6. 1885; von Eppenberg-Wöschnau SO in Aarau
Ämter: 1921–30 GR; *Partei:* SP
Beruf: Elektromonteur
Quellen: EK Aarau

Huber, Eugen 6917 (1972)
*1907; in Besenbüren
Ämter: GemAm Besenbüren, 1969–73 GR; *Partei:* CVP

Huber, Hans Jörg 6200 (1972/73)
*6. 6. 1932; von Hägglingen in Zurzach
Ämter: 1965–76 GR, 1976–88 RR, 1980/81 und 1985/86 Landammann, 1987–95 SR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher, dann RR
Militär: Oberstleutnant im Generalstab; Brigadier, Kommandant Grenzbrigade 5
Eltern: Hans (1901–1941), Fürsprecher und Notar; Helene Waldkirch (1908–1993)
Ehe mit: Irmgard Maria Huckele (1939–); des Josef Georg, Maurermeister, von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Hans Huber, GR 1937–41; Enkel von Johann Huber$_{5593}$
Quellen: Bircher, *Festgabe zum 60. Geburtstag;* Hans Jörg Huber

Huber, Heinrich 5591 (1920)
*1880; von/in Reinach
Ämter: GemR Reinach, 1917–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Mechaniker

Huber, Johann 5593 (1920/21)
*15. 1. 1862; †22. 9. 1942; von/in Hägglingen
Ämter: GemAm Hägglingen, 1901–33 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Baumgärtner, Kursleiter
Eltern: Lukas (1834–1909); Maria Anna Meyer (1837–1907)
Ehe mit: Maria Schmid (1862–1944), von Hägglingen
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Hans Huber, GR 1937–41; Grossvater von Hans Jörg Huber$_{6200}$
Quellen: SZL II; ZA Hägglingen

Huber, Johann 6892 (1972)
*1916; in Hägglingen
Ämter: 1970–73 GR; *Partei:* FSt
Beruf: selbständiger Hutmacher

Huber, *Johann* Baptist 5592 (1920)
*1. 9. 1851; 3. 6. 1926; von/in Hägglingen
Ämter: 1880–1921 GR, 1896–1926 BezRichter, 1908–09 Vizegerichtspräs
Eltern: Jakob Leon (1819–1899), Mitglied der Kirchenpflege; Agatha Geissmann (1821–1907)
Ehe mit: Louise Metzger (1843–1917), von Mägenwil
Quellen: ZA Hägglingen

HUBER, JOHANN JAKOB 5141 (1803, 1830)
*29. 12. 1749; von/in Jonen («in der Mörgelen»)
Ämter: (1804–30) BezRichter, 1803–? Friedensrichter, 1803–31 GR
Eltern: Heinrich (1707–1777); Maria Bürgisser
Quellen: ZA Jonen

HUBER, JOHANN JOSEF 6291 (1830/31)
*17. 11. 1770; †8. 3. 1853; von/in Boswil
Ämter: GemAm Boswil, BezRichter, 1822–34 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Wirt (Sternen, Boswil)
Eltern: Martin (1730–1773), Wirt; Barbara Koch
Ehe mit: 1. Maria Barbara LÜTHI (1773–1810), von Waltenschwil; 2. Elisabeth LÜTHI (1783–1844) von Wohlen
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U
Quellen: BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer;* ZA Boswil

HUBER, JOST 6373 (1831)
*27. 3. 1767; †23. 2. 1844; von/in Jonen
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Müller
Eltern: Leonz (1730–1798), Obschlagermüller, Amtsseckelmeister des Kelleramtes, Fürsprecher; Maria Anna Strebel (?–1793)
Ehe mit: Barbara STREBEL (1777–1816), von Buttwil
Quellen: ZA Jonen

HUBER, SEBASTIAN 5143 (1803)
von/in Arni
Ämter: Vogt; 1803–08 GR

HUBER, LEONZI *Viktor* 5142 (1803)
*1. 1. 1767; †15. 3. 1861; von/in Boswil
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Müller
Eltern: Peter (1740–1785); Anna Maria Brunner (?–1796)
Ehe mit: Maria Anna Elisabeth STENZ (1769–1842), von Boswil
Quellen: ZA Boswil

HUG, RUDOLF 6725 (2002)
*17. 4. 1950; in Oberrohrdorf
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: FEAM, Unternehmer, 1983 Gründung Hug-Engineering, 1984 Elsoft AG, 1985 M-Tek AG und MPL AG, 1990 HT-Holding, 1991 MPI Distribution AG; 1999 Übernahme der ELKOM AG; 2000 Gründung MPI-XP Power AG; 2002 AOS Technologies AG
Quellen: GEKO GR

HUMBEL, BEDA 6107 (1972/73)
*20. 11. 1933; von/in Birmenstorf
Ämter: 1965–80 GR, 1977/78 GRPräs, 1979–90 NR; *Partei:* CVP
Beruf: Verwaltungsangestellter, dann Notar
Militär: Oberleutnant, Zugführer, Infanterie
Eltern: Walter Robert (1905–1991), Dreher; Rosa Zehnder (1906–1993)
Ehe mit: Erika MÜLLER (1938–); des Karl, Landwirt, von Hettlingen ZH
Verwandte Ratsmitglieder: Onkel von Ruth Humbel$_{6726}$
Quellen: AV 30. 7. 1990; ZA Birmenstorf; Beda Humbel

HUMBEL, *Johann* DANIEL 5594 (1920)
*22. 2. 1867; †27. 2. 1924; von/in Birmenstorf
Ämter: 1913–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Schmied, Betreibungsbeamter
Eltern: Johann Kaspar (1828–1912); Verena Schatzmann (1833–1918)
Ehe mit: Bertha ZIMMERMANN (1871–?); des Karl Wilhelm, Schmied, von Weisslingen ZH
Quellen: ZA Birmenstorf

HUMBEL, JOHANN RUDOLF 5309 (1830/31)
von/in Birrwil
Ämter: GemR Birrwil, 1818–52 GR

HUMBEL, *Ruth* CORNELIA 6726 (2002)
*23. 7. 1957; von Ittenthal und von/in Birmenstorf
Ämter: GR 1981–2003, NR 2003–;
Partei: CVP
Beruf: lic. iur.; Geschäftsführerin, Regionenleiterin santésuisse
Eltern: Valentin Walter (1931–), Technischer Angestellter; Cäcilia Anna Würsch (1928–)
Ehe mit: Beat NÄF (1957–), Prof. Dr. phil., Historiker; des Ernst Joseph, Landwirtschaftslehrer, von Ittenthal
Verwandte Ratsmitglieder: Nichte von Beda Humbel$_{6107}$
Quellen: GEKO GR; Ruth Humbel Näf

HÜNERWADEL, FRIEDRICH 6292 (1830)
*7. 3. 1779; †19. 8. 1849; von/in Lenzburg
Ämter: 1809–15 und 1823–31 GR, 1813 VerfR
Beruf: Kaufmann, Fabrikant (Spinnerei und Bleiche, Niederlenz)
Militär: Oberst, Kantonalstab; eidg. Oberst
Eltern: vgl. Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$
Ehe mit: Luisa KUPFERSCHMIED (1799–1873), von Burgdorf BE
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$; Bruder von Gottlieb Hünerwadel$_{5144}$ und Hieronymus Hünerwadel$_{5146}$
Quellen: Stammbaum der Fam. Hünerwadel, Lenzburger Njbl. 1930, 1948 und 1953; ZA Lenzburg

HÜNERWADEL, GOTTLIEB 5145 (1803)
*14. 6. 1744; †6. 1. 1820; von/in Lenzburg
Ämter: Munizipalitätspräs Lenzburg; 1803–18 GR, 1803–15 RR
Beruf: Fabrikant
Militär: Oberst
Eltern: Johann (1698–1748), Fabrikant, Notar, Stadtschreiber, Ratsherr; Anna Maria Bertschinger (1712–1781)
Ehe mit: 1. Susanne Elisabeth HUNZIKER von Aarau; 2. Elisabeth SAXER (1750–1828), von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Friedrich Hünerwadel$_{6292}$, Gottlieb Heinrich Hünerwadel$_{5144}$ und Hieronymus Hünerwadel$_{5146}$

Quellen: Stammbaum der Fam. Hünerwadel, Lenzburger Njbl. 1930, 1948 und 1953; ZA Lenzburg

HÜNERWADEL, *Gottlieb* THEOPHIL HEINRICH 5144 (1803)
*5. 11. 1769; †2. 8. 1842; von/in Lenzburg
Ämter: Helv Unterstatthalter, 1801–02 Regierungsstatthalter, 1801/02 Mitglied Kantonstagsatzung, 1802–03 Mitglied Consulta; 1803–15 GR
Beruf: Kaufmann, Solddienstoffizier
Militär: Oberst, Generalinspektor der Milizen der Helv Kt Aargau und Baden; österreich. Oberst, frz. Oberstleutnant
Eltern: vgl. Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$
Ehe mit: (geschieden) Pauline JANIN (1777–1837), von Genf GE
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$; Bruder von Friedrich Hünerwadel$_{6292}$ und Hieronymus Hünerwadel$_{5146}$
Quellen: Stammbaum der Fam. Hünerwadel, Lenzburger Njbl. 1930, 1948 und 1953; ZA Lenzburg

HÜNERWADEL, HIERONYMUS 5146 (1803)
*4. 10. 1772; †27. 10. 1824; von/in Lenzburg
Ämter: Munizipalrat Lenzburg, 1801–03 Unterstatthalter; (1804) BezRichter, 1803–24 StadtAm Lenzburg, 1803–? Friedensrichter, 1803–15 und 1819–24 GR
Militär: bern. Aide-Major, Dragoner
Eltern: vgl. Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gottlieb Hünerwadel$_{5145}$; Bruder von Friedrich Hünerwadel$_{6292}$ und Gottlieb Heinrich Hünerwadel$_{5144}$
Quellen: Stammbaum der Fam. Hünerwadel, Lenzburger Njbl. 1930, 1948 und 1953; ZA Lenzburg

HUNKELER, *Ernst* MELCHIOR 6178 (1972/73)
*28. 10. 1909; †24. 5. 1998; von Malters LU in Sins
Ämter: 1945–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: ab 1929 Agenturleiter der Aarg. Kantonalbank in Sins
Eltern: Melchior (1873–1925), Landwirt; Anna Suter (1886–1968)
Ehe mit: Anna Rosa WOLFISBERG (1910–1990); des Jakob, von Gerenschwil
Quellen: AT 14. 3. 1981; AT 1. 4. 1986; ZA Malters

HUNN, FRANZ 6071 (1972/73)
*1932; von Egliswil in Rohr
Ämter: 1969–77 GR; 1974–77 GemAm Rohr; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Elektroinstallateur

HUNN, JÖRG 6727 (2002)
*3. 11. 1949; von Sarmenstorf und von/in Riniken
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Feldweibel, Mechanisierte und Leichte Truppen, Armeestab
Eltern: Arnold (1914–1972), Elektromonteur; Gertrud Holliger (1913–2005)
Ehe mit: Christine KOCH (1949–); des Hans, Versicherungskaufmann, von Villmergen
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Max Lüscher, GR 1960–70
Quellen: GEKO GR; Jörg Hunn

HUNZIKER, JAKOB 5147 (1803)
†1808; von/in Kirchleerau
Ämter: Untervogt; 1803–08 GR

HUNZIKER, HANS *Jakob* 6374 (1831)
von/in Kirchleerau
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831 GR

HUNZIKER, JAKOB 5595 (1920)
*1861; in Küttigen
Ämter: 1896–1921 GR
Beruf: Lehrer
Quellen: SZL I und II

HUNZIKER, JOHANN GEORG 6293 (1830/31)
*14. 10. 1774; †30. 9. 1850; von/in Aarau
Ämter: 1824–28 StadtR, 1828–31 StadtAm Aarau, 1827–37 GR, 1831/32 GRPräs, 1830–31 VerfR, 1831 VerfRVizepräs
Beruf: Fabrikant (Baumwollweberei) und Kaufmann
Militär: Oberst
Eltern: Brandolf (1750–1822), Pfister, Klosterschaffner, Stadtrat in Aarau, Bezirksverwalter; Katharina Tanner (1754–1811)
Ehe mit: Elise FREY (1780–1846); des David Frey$_{5091}$
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T
Quellen: HLS; AMMANN, W.: *Jubiläumsschrift der Spinnerei an der Lorze,* 1954, 30; OEHLER: *Die Frey von Aarau,* 137ff., 299; DERS.: *Die Hunziker von Aarau;* OEHLER, ROBERT: Lebensbild von Karl Gottlieb Reinhard Oehler (1797–1874), Aarau 1956, 38–41; ERISMANN, *Aarauer Stadtammänner,* 9–11; ZA Aarau

HUNZIKER, JOHANN RUDOLF 5311 (1831)
von/in Kirchleerau
Ämter: 1831–41 GR

HUNZIKER, OTTO 5596 (1920/21)
*6. 5. 1879; †7. 2. 1940; von/in Kirchleerau
Ämter: 1905–36 BezGerPräs, 1907–37 GR, 1916/17 GRPräs, 1911–39 NR; *Partei:* freisinnig (linksfreisinnig)
Beruf: Fürsprecher; BezGerPräs
Eltern: Vater: Rudolf, Lehrer
Ehe mit: Marie WINNIZKI (1882–?)
Quellen: HLS; BLAG; GRUNER; SZL I und II; NSB; BLVS III, Zürich 1950, 82; Nachrufe in div. Zeitungen 9. 2. 1940

HUNZIKER, SAMUEL 5727 (1921)
*30. 7. 1876; †13. 8. 1956; von/in Reitnau
Ämter: 1912–49 GemAm Reitnau, 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Eltern: Samuel, Landwirt; Lina Steiner
Ehe mit: 1. Lina LANZ (1875–1911); 2. Marie HOCHULI
Quellen: ZT 15. und 16. 8. 1956

HÜRNER, DANIEL 5148 (1803)
*1745; †2.7.1823; von/in Aarau
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Stadtschreiber, Notar
Militär: Hauptmann
Eltern: Daniel, Metzger; Maria Elisabeth Kaufmann
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Franz Ludwig Hürner$_{5095}$
Quellen: Martin Pestalozzi, Aarau

HÜRNER, *Franz Ludwig* (KARL LUDWIG) 5095 (1830/31)
*1.4.1778; †7.8.1849; von/in Aarau
Ämter: 1808–41 GR, 1810, 1813, 1814, 1815, 1817, 1825 und 1830 Tagsatzungsgesandter, 1813–28 und 1838–49 Oberrichter, 1828–37 RR, 1833 Landammann
Beruf: Fürsprecher, Notar, Sekretär Helv Kanzlei, dann des Obersten Gerichtshofes, Kantonsgerichtsschreiber; 1803 Oberschreiber Regierungskommission, 1803 Stadtschreiber Aarau, Magistrat, 1838 Postdirektor
Eltern: vgl. Daniel Hürner$_{5148}$
Ehe mit: Susanna Emilia TSCHIFFELY (1785–1846)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Daniel Hürner$_{5148}$
Quellen: HLS; Über Herrn Oberrichter Hürner, Lebensbild, Basler Zeitung 25.8.1849; ERISMANN, *Aarauer Stadtammänner,* 33ff.; ZA Aarau

HÜRZELER, *Alex* (ALEXANDER PAUL) 6728 (2002)
*1.6.1965; von Gretzenbach SO in Oeschgen
Ämter: 1994/95 GemR, 1995– GemAm Oeschgen, 1997– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Militär: Fourier, Panzertruppen
Eltern: Viktor (1935–), Landwirt und Chauffeur, GemR, VizeAm; Elvira Schmid (1935–)
Quellen: GEKO GR; Alex Hürzeler

HUSER, HANS 6110 (1973)
*15.12.1926; †25.10.1993; von/in Niederrohrdorf
Ämter: 1954–67 GemR, 1967–81 GemAm, 1973–89 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Eltern: Martin (1883–1932); Monika Rymann (1883–1927)
Ehe mit: Alice VONLANTHEN (1931–1985); des Pius, von Schmitten FR
Quellen: BT 28.10.1993; ZA Niederrohrdorf

HUSER, *Josef* MARTIN 5597 (1920/21)
*3.5.1869; †21.11.1934; von/in Wettingen
Ämter: 1905–34 GR, 1913–34 GemAm Wettingen; *Partei:* KK
Beruf: Verwaltungsangestellter, dann Notar
Eltern: Martin (1833–1906), Landwirt; Anna Maria Theresia Wiederkehr (1843–1920)
Ehe mit: Luise Dorothea BERZ (1872–1958); des Eduard Plazidus, von Wettingen
Quellen: BT 22.11.1934, 26.11.1934; ZA Wettingen

HÜSLER, *Mario* DANIEL 6729 (2002)
*21.5.1967; von/in Gansingen
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Finanzverwalter
Militär: Wachtmeister, Artillerie
Eltern: Georg (1933–1990), Forstwart; Heidi Erdin (1940–)
Ehe mit: Susanne STEINACHER (1971–), Verkäuferin; des Anton, Zimmermann, von Gansingen
Quellen: GEKO GR; Mario Hüsler

HÜSSY, GUSTAV 5598 (1920)
*28.3.1877; †6.5.1921; von/in Safenwil
Ämter: GemR Safenwil, 1913–21 GR
Beruf: Fabrikant
Eltern: Rudolf Herrmann (1847–1923), Textil-Fabrikant; Marie Merian (1854–1939)
Ehe mit: Berta Natalia ZUBER (1881–?), von Wattwil SG
Verwandte Ratsmitglieder: 3. Generation nach Johann Rudolf Hüssy$_{5067}$
Quellen: Die Hüssy vom Striegel, Zürich 1939

HÜSSY, *Jakob* ALBERT 6022 (1972/73)
*5.3.1915; †9.9.2000; von/in Safenwil
Ämter: 1961–85 GR, 1983/84 GRPräs; *Partei:* SVP
Beruf: lic. rer. pol.; Direktor
Militär: Oberstleutnant, Chef Munitionsdienst, Artillerie
Eltern: Arthur Eugen (1886–?), Landwirt; Marie Wilhelm (1890–?)
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Jakob Wilhlelm$_{5691}$; 4. Generation nach Johann Rudolf Hüssy$_{5067}$
Quellen: Die Hüssy vom Striegel, Zürich 1939; ZT 16.9.2000
Varia: Nach eigenen Angaben war Jakob Hüssy der 12. Grossrat der Familie

HÜSSY, JOHANN RUDOLF 5067 (1831)
*2.10.1789; †2.9.1857; von Safenwil in Oftringen
Ämter: GemR Safenwil, 1831, 1840–52 und 1856–57 GR, 1849–51 VerfR
Beruf: Landwirt, Leinenweber, Textilfabrikant
Eltern: Ulrich (1757–1826), Landwirt; Elisabetha Roth (1763–1830)
Ehe mit: Anna Maria ZIMMERLI (1790–1859); des Hans, Landwirt, von Oftringen
Quellen: HLS; BLAG; Die Hüssy vom Striegel

HUWILER, KASPAR 6915 (1972)
*1933; in Muri
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kalkulator

HUWYLER, JOSEF 5599 (1920/21)
*4.5.1845; †6.6.1924; von Auw in Sins
Ämter: 1893–1923 GR; *Partei:* KK
Beruf: Müller (Bachtalmühle, Sins)
Eltern: Josef, Müller; Anna Maria Suter
Ehe mit: Franziska SUTER
Quellen: ZA Auw

Imfeld, Gottfried 5728 (1921)
*1895; von Sulz in Wettingen
Ämter: 1921–23 GR; *Partei:* KK
Beruf: Arbeitersekretär

Imhof, *Elisabeth* Anna 6730 (2002)
*27. 11. 1944; von Turgi und Freienwil in Gipf-Oberfrick
Ämter: 1985–95 GemR, 1995–98 VizeAm Gipf-Oberfrick, 1989–2003 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Lehrerin
Eltern: Werner Kappeler (1912–1996), Bankbeamter; Monika Elser (1913–)
Ehe mit: René Imhof (1945–), Dr. sc. nat.
Quellen: GEKO GR; Elisabeth Imhof-Kappeler

Ineichen, Alois 5729 (1921)
*7. 4. 1870; †27. 7. 1930; von Inwil LU in Muri
Ämter: VizeAm Muri, 1921–25 GR;
Partei: Freisinn
Eltern: Bernhard (1829–1880); Anna Maria Rast (1832–1872)
Ehe mit: Maria Anna Victoria Schmid (1877–1957), von Hitzkirch LU
Quellen: ZA Inwil

Ineichen, *Walter* Josef 6062 (1973)
*23. 5. 1934; von Hochdorf LU in Buchs
Ämter: 1966–82 GemR Buchs, 1973–77 GR;
Partei: CVP
Beruf: eidg. dipl. Kaufmann, Prokurist, Geschäftsführer, dann Organisationsberater
Militär: Fourier, Infanterie
Eltern: Josef Julius (1894–1962), Wirt und Kaufmann; Josefine Sophie Stübi (1906–1991)
Ehe mit: Alice Josefina Wyss (1936–); des Johann, Schlosser, von Büron LU
Quellen: ZA Hochdorf LU; Walter Ineichen

Irmiger, Heinrich 5600 (1920)
*17. 3. 1858; †9. 2. 1939; von Menziken in Lenzburg
Ämter: 1884–92 BezGerPräs, 1892–02 Oberrichter, 1895–97 Obergerichtspräs, 1906–21 GR, 1910/11 GRPräs; *Partei:* Freisinn
Beruf: 1902–29 Direktor Hypothekarbank Lenzburg, Magistrat
Militär: Oberstleutnant

Iseli, *Marcel* Hans Rudolf 6731 (2002)
*24. 4. 1957; von Hasle BE und von/in Zurzach
Ämter: 1986–89 GemR, 1990–97 GemAm Zurzach, 2000–05 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Generalagent
Militär: Feldweibel, Fliegertruppen
Eltern: Walter (1929–), Hauptinspektor; Maria Walter (1927–)
Ehe mit: Bettina Künzli (1955–), Apothekergehilfin; des Hansjörg, Bauunternehmer, von Davos GR
Quellen: GEKO GR; Marcel Iseli

Isler, *Fred* Ralph Paul 6169 (1972/73)
*3. 9. 1920; †25. 2. 2005; von Holderbank in Wildegg
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Maschineningenieur; Betriebsingenieur, dann Fabrikdirektor
Militär: Hauptmann, Nachrichtenoffizier, Fliegertruppen
Eltern: Max Alois (1890–1963), Kaufmann, VizeAm; Nora Wilhelmine Vogt (1899–1996)
Ehe mit: Anna Zweifel (1929–); des Paul, Kaufmann, von Zürich ZH
Quellen: ZA Holderbank; Fred Isler

Isler, Anton *Jakob* 6294 (1830)
*14. 9. 1758; †27. 9. 1837; von/in Wohlen
Ämter: 1798–1803 Munizipalrat Wohlen; 1803–? Friedensrichter, 1803–17 GemAm Wohlen, 1808–31 GR
Beruf: Strohflechterei-Fabrikant
Eltern: Kleinpeter (1715–1801), Geflechthändler; Anna Wohler
Ehe mit: Maria Elisabetha Wohler (1761–1834), des Leonhard, von Wohlen
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U
Quellen: HLS; BLAG; Hänggli, A.: *Die 2. Generation der Firma Jacob Isler & Co.* Liz. Freiburg 1973; Jacques Isler & Cie. 1787–1962; Ogesch Wohlen; Baumer-Müller, *«General» Fischer;* ZA Wohlen; Anton Wohler, Wohlen

Isler, *Johann* Leonhard 6225 (1830/31)
*5. 11. 1790; †10. 2. 1853; von/in Wohlen
Ämter: 1822–39 GR, 1835–37 GemAm Wohlen
Beruf: Fabrikant, Kaufmann
Eltern: vgl. Jakob Isler$_{6294}$
Ehe mit: Maria Anna Symphorosa Fischer (1796–1826); des Johann Caspar, Wirt, von Merenschwand
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U
Quellen: Baumer-Müller, *«General» Fischer;* ZA Wohlen; Anton Wohler, Wohlen

Isler, Johann Peter 6375 (1831)
*1761; †1836; von/in Wohlen
Ämter: Friedensrichter, 1831–35 GemAm Wohlen, 1831–35 GR
Beruf: Negotiant
Eltern: Kleinpeter (1715–1801), Geflechthändler; Anna Wohler
Ehe mit: Elisabeth Wohler (1757–?); des Bernardus Udalricus, Chirurg, Ammann auf Hermetschwil, von Wohlen
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Jakob Isler$_{6294}$
Quellen: ZA Wohlen; Anton Wohler, Wohlen

Isler, Peter Emil 5601 (1920/21)
*31. 1. 1851; †10. 3. 1936; von/in Wohlen
Ämter: 1880–97 und 1899–1925 GR, 1885/86 und 1915/16 GRPräs, 1884–90 NR, 1884–85 VerfR; 1890–1932 SR, 1904/05 SRPräs;
Partei: Freisinn (liberale Richtung)
Beruf: Dr. iur.; 1873 Fürsprecher und Notar in Wohlen, ab 1891 in Aarau
Eltern: Johann Jakob (1809–1862), Strohflechterei-Fabrikant, BezAm; Anna Maria Troller (1825–1897)

Ehe mit: Valeria Romana Wohler (1859–1950); des Anton, Wirt (Bären, Wohlen), GemAm, GR, von Wohlen
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Jakob Isler, GR 1844–62, NR, SR; Schwiegersohn von Anton Wohler-Moesch, GR 1849–52 und 1858–64; Jakob Leonz Wohler (1803–1876), GemAm Wohlen 1842–44 und 1847–50, GR 1834–40, war der Grossvater der Ehefrau, Jakob Leonz Wohler$_{5445}$ war ihr Urgrossvater
Quellen: HLS; BLAG; Gruner; SZL I und II; E. Haller, *Gedenkrede,* 14.3.1936, Aarau; AT Nr. 269, 1929, NR. 58, 1936, NR. 26, 1951; ZT vom 10.3. und 16.3.1936; Protokoll des VerfR 1884/85; ZA Wohlen; Anton Wohler, Wohlen

Itten, Christian 6295 (1830)
von/in Mellingen
Ämter: (1813–30) Friedensrichter, 1813–31 GR

Jäger, Samuel 6296 (1830)
*30.4.1778; †11.11.1852; von Aarau in Brugg
Ämter: 1823–31 GR
Beruf: Notar, Registrator Staatskanzlei, Lehrer am Lehrverein Aarau, Bezirksgerichtsschreiber
Ehe mit: Katharina Hunziker (1781–1854); des Brandolf, Pfister, 1796 Klosterschaffner, Bezirksverwalter, StadtR Aarau, von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T; Vater von Gottlieb Jäger (1805–1891), GR 1832–34 und 1837–62, GRPräs 1845, 1849, 1853/54 und 1859/60, StadtAm Brugg, NR, Bundesrichter
Quellen: Gruner (zum Sohn); ZA Aarau

Jegge, Peter Anton 5603 (1920)
*1867; von/in Sisseln
Ämter: GemAm Sisseln, 1916–21 GR
Beruf: Gerichtsschreiber

Jehle, Johann Baptist 5149 (1803, 1830/31)
*13.8.1774; †15.1.1847; von/in Olsberg
Ämter: Syndikus Laufenburg; Helv Kantonsrichter, Statthalter, Appellationsrichter HelvRep, 1802/03 Mitglied Consulta; GemAm Olsberg, 1803–37 und 1841–47 GR, 1803–13 Appellationsrichter, 1813–33 Appellationsgerichtspräs, 1804, 1805, 1816, 1818, 1820, 1822, 1824, 1826, 1828 und 1830 Tagsatzungsgesandter, 1833–47 BezGerPräs
Beruf: Amtmann Stift Olsberg; Magistrat
Militär: Hauptmann
Eltern: Johann Michael, Rebmann, Amtmann; Maria Anna Tröndlin
Ehe mit: Elisabeth Ruch (1792–1853), von Diessenhofen TG
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegervater von Jakob Ruepp$_{5379}$
Quellen: ZA Olsberg

Jehle, *Ulrich* Josef 6732 (2002)
*8.10.1947; von Mettau in Etzgen
Ämter: VizeAm Etzgen, 2001–05 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Unternehmer
Eltern: Josef (1913–1981), Unternehmer; Klara (1910–2001)
Ehe mit: Erika Amsler (1947–), Sekretärin, Hausfrau
Quellen: GEKO GR; Ulrich Jehle

von Jenner, Ludwig Rudolf 5150 (1803)
*25.11.1768; †2.9.1806; von Bern BE in Schöftland und Seengen
Ämter: 1803–06 GR, 1803 und 1805 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Verwaltungsbeamter Kt BE, Gutsbesitzer und Magistrat
Militär: bern. Hauptmann, 1802 Platzkommandant Aarau
Eltern: Ferdinand Ludwig (1736–1820), Magistrat, 1791–97 Vogt zu Köniz; Louise Henriette von Tavel (1738–?)
Quellen: Genealogien v. Rodt
Varia: Beim Bergsturz von Goldau 1806 verschüttet

Jenzer, *Robert* Léon 6136 (1973)
*1.11.1916; †17.4.1985; von Madiswil BE in Berikon
Ämter: 1973–81 GR; *Partei:* Rep.
Beruf: Abteilungsleiter Zuschneiderei bei PKZ, dann Kaufmann mit eigenem Bürobedarfsgeschäft
Eltern: Robert (1883–1965), Damenschneider; Léonie Susanne Taux (1893–1990)
Ehe mit: 1. Maria Berger (1914–); des Johann Baptist; 2. Maya Hedwig Jth (1923–), Damenschneiderin; des Jacob August, selbständiger Maler, von Schaffhausen SH
Quellen: ZA Aarwangen BE; EK Baden; EK Berikon; Maya Jenzer-Jth, Berikon

Jeuch, Anton 6376 (1831)
*25.5.1784; †7.6.1864; von/in Baden
Ämter: 1830–31 VerfR; 1831–37 GR
Eltern: Vater: Josef
Ehe mit: Veronika Brunner (1784–1862)
Quellen: ZA Baden

Jost, *Otto* Oskar 6115 (1973)
*30.6.1921; †13.12.1979; von Gunzwil LU und Sursee LU in Baden
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* Rep.
Beruf: Prokurist
Eltern: Johann Josef (1872–1955); Emilie Roth (1878–1958)
Ehe mit: Ruth Helena Stöckli (1928–2002), von Luthern LU und Kriens LU
Quellen: ZA Gunzwil LU

Jost, Rudolf 6733 (2002)
*25.11.1954; von Wynigen BE in Villmergen
Ämter: 1991– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr., Apotheker
Militär: Gefreiter, Panzertruppen
Eltern: Rudolf (1924–), Apotheker; Heidi Karli (1925–)
Ehe mit: Muriel Beiner (1955–), Apothekerin; des Françis, Zahnarzt, von Schüpfen BE
Quellen: GEKO GR; Rudolf Jost

KÄHR, ANTON 6935 (1921)
in Suhr
Ämter: 1921 GR
Beruf: Gemeindeförster

KALLENBACH, PETER ADAM 6297 (1830)
von/in Rheinfelden
Ämter: StadtR Rheinfelden, 1823–31 GR

KALT, HANS 6201 (1972/73)
*11. 9. 1924; †20. 10. 1979; von/in Leuggern
Ämter: 1945–79 GR, 1957–79 BezAm;
Partei: CVP
Beruf: Gemeindeschreiber, dann BezAm
Eltern: Johannes (1894–1980), Landwirt; Emma Knecht (1894–1943)
Ehe mit: Cäcilia STEIGMEIER (1928–); des Josef, von Endingen
Quellen: AT 24. 10. 1979; ZA Leuggern

KALT, JOHANN BAPTIST 5315 (1830)
*6. 12. 1771; †27. 3. 1844; von/in Frick
Ämter: (1830) BezRichter, 1816–31 und 1834–40 GR
Beruf: Staatsschaffner
Eltern: Johann (1741–1821); Elisabeth Leubin (1746–1808)
Ehe mit: Anna Maria (1775–1844)
Quellen: ZA Frick

KALT, RUDOLF 6734 (2002)
*22. 9. 1944; von Leuggern in Spreitenbach
Ämter: 1986–88 GemR, 1988– GemAm Spreitenbach, 1996–2005 GR;
Partei: CVP
Beruf: Betriebsdisponent SBB, GemAm
Eltern: Adolf (1914–1961), Landwirt, GemR; Mathilde Kalt (1922–2001)
Ehe mit: Anna VÖGELI (1942–); des Theophil, Landwirt, von Schwaderloch
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Fritz Ringele$_{6202}$
Quellen: GEKO GR; Rudolf Kalt

KAMM, PETER 6117 (1972/73)
*1945; von Filzbach GL in Baden
Ämter: 1970–77 GR; *Partei:* Team 67
Beruf: dipl. Mathematiker; Informatiker

KÄPPELI, *Anton* WILHELM 6091 (1972/73)
*24. 7. 1908; †17. 8. 1983; von Luzern LU in Wettingen
Ämter: 1954–65 GemR Wettingen, 1955–78 GR, 1966–80 EinwR, 1972/73 EinwRPräs Wettingen; *Partei:* LdU
Beruf: dipl. Hochbautechniker
Eltern: Anton (1880–1965); Frieda Steiger (1885–1973)
Ehe mit: Maria SCHMID (1904–1996)
Quellen: ZA Luzern

KÄPPELI, JAKOB LEONZ 6377 (1831)
*28. 2. 1754; †19. 2. 1838; von Rickenbach in Merenschwand
Ämter: (1831) BezRichter, 1830–31 VerfR; 1831–37 GR
Beruf: Lehrer
Ehe mit: Maria Barbara KÄPPELI (1765–?)
Quellen: ZA Merenschwand

KAPPELER, *Jean* (JOHANN MICHAEL) 5604 (1920)
*19. 4. 1867; †15. 10. 1935; von/in Mellingen
Ämter: 1916–21 GR
Beruf: Fabrikant
Eltern: Franz Joseph (1827–1892); Tekla Luzia Willi (1827–1929)
Ehe mit: Sophie GREDINGER (1882–1940); des Ambros August, von Mellingen
Quellen: ZA Mellingen

KARRER, JOSEF/LUDWIG 6378 (1831)
von/in Teufenthal
Ämter: (1831) GemR Teufenthal, 1831–34 GR

KASER, GOTTFRIED 5730 (1921)
*28. 2. 1869; von/in Oftringen
Ämter: GemR Oftringen, 1921–25 und 1929–30 GR; *Partei:* Grütliverein
Beruf: Schuhfabrikarbeiter

KÄSER, *Fritz* WALTER 6187 (1972/73)
*1. 9. 1925; von Kleindietwil BE und von/in Stein
Ämter: 1957–69 VizeAm, 1969–89 GemAm Stein, 1965–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Landwirt
Eltern: Gottlieb (1894–1940); Marceline Blanchet (1905–1933)
Ehe mit: Margrit ROOST (1924–)
Quellen: ZA Aarwangen BE, Fritz Käser

KÄSER, HEINRICH 5731 (1921)
*4. 12. 1876; †28. 2. 1957; von/in Elfingen
Ämter: BezRichter, 1921–37 GR;
Partei: BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Rudolf (1839–1919); Maria Büchli (1844–1915)
Ehe mit: Maria Lina BÜCHLI (1878–1970)
Quellen: ZA Elfingen

KÄSER, JAKOB 5605 (1920)
*5. 10. 1844; †2. 12. 1921; von/in Elfingen
Ämter: Friedensrichter, 1914–21 GR
Eltern: Jakob (1814–1871); Elisabeth Heuberger (1815–1887)
Ehe mit: Elisabeth BRACK (1848–1921); des Heinrich, von Elfingen
Quellen: ZA Elfingen

KÄSER, MAX 6164 (1972/73)
*26. 3. 1918; von Oberflachs und von/in Rupperswil
Ämter: 1952–56 GemR Rupperswil, 1969–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: Bäckermeister
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Gottfried (1884–1968), Landwirt; Alma Wanda Wirz (1881–1950)
Ehe mit: Marie RICHNER (1921–); des Karl, Schmiedmeister, von Rupperswil
Quellen: ZA Oberflachs; Max Käser

KAUFMANN, ADOLF 5732 (1921)
*1886; in Möhlin
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
Militär: Hauptmann

KAUFMANN, JOSEF *Anton* 5733 (1921)
*28. 12. 1876; †9. 7. 1948; von Beinwil (Freiamt) und von/in Sarmenstorf
Ämter: 1921–41 GR; *Partei:* KK
Beruf: 1909 Pfarrer in Wittnau, 1915–45 in Sarmenstorf, Dekan und Domherr
Eltern: Fridolin Burkhard (1846–1903), Landwirt; Anna Maria Huwiler (1844–1925)
Ehe mit: als katholischer Pfarrer ehelos
Quellen: AV 12. 7. 1948; ZA Beinwil (Freiamt)

KAUFMANN, JOSEF 5320 (1831)
von Alikon in Alikon-Sins
Ämter: 1831–41 GR
Beruf: Kirchmeier

KAUFMANN, PETER 6881 (1972)
*1931; in Ennetbaden
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: eidg. dipl. Drogist
Militär: Major, Motorfahreroffizier, Artillerie, dann Infanterie
Quellen: Peter Kaufmann

KAUFMANN, RAINER 6735 (2002)
*6. 10. 1962; in Rupperswil
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Bauingenieur HTL/SIA, Betriebswirtschaftsingenieur, Geschäftsleiter
Quellen: GEKO GR

KELLER, *Franz* HERMANN 5734 (1921)
*14. 7. 1895; †2. 8. 1955; von/in Endingen
Ämter: 1921–25 GR, 1925–55 GemAm Endingen; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Josef (1852–1938), Landarbeiter; Karolina Keller (1852–1920)
Ehe mit: Anna BIRCHMEIER (1901–?); des Josef, von Würenlingen
Quellen: ZA Endingen

KELLER, GERTRUD 5064 (1973)
*27. 12. 1924; †29. 11. 1990; von Frick und Aarau in Erlinsbach
Ämter: 1973–90 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Lehrerin
Eltern: Alfred GAMPER; Emmy Bertha Gamper
Ehe mit: Josef Keller (1930–), des Anton, Schlosser, von Frick
Quellen: ZA Aarau; ZA Frick

KELLER, GOTTFRIED 5606 (1920)
*4. 9. 1873; †11. 1. 1945; von/in Aarau
Ämter: 1902–07 StadtR, 1907–18 VizeAm Aarau, 1907–21 und 1925–29 GR, 1912–43 SR, 1925/26 SRPräs; *Partei:* Freisinn
Beruf: Dr. iur., Dr. phil. h.c.; ab 1897 Fürsprecher und Notar in Aarau
Militär: Oberst im Generalstab, Regimentskommandant, Infanterie
Eltern: Emanuel Gottlieb, Lehrer; Elisabeth Geissmann
Ehe mit: Emma FEISS; des Joachim, Oberzolldirektor, dann Oberstkorpskommandant, von Unterwasser
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Emil Keller-Fisch (1878–1965), RR 1909–45, NR 1912–22
Quellen: HLS; BLAG; GRUNER; SZL I und II; NSB; BLVS I/1947; NYDEGGER, P.: *Ein Eidgenosse und sein Lebenswerk.* In: AT 1943; LAUCHENAUER, E.: *Ständerat Dr. Gottfried Keller 1873–1945,* S. A. aus: *Die Schweiz 1946* (Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft); *Zur Erinnerung an Dr. Gottfried Keller 1873–1945,* Aarau 1945

KELLER, JAKOB 6239 (1831)
von/in Villigen
Ämter: 1831 GR
Beruf: Notar

KELLER, JOSEF ANTON 5323 (1831)
*4. 11. 1791; †6. 11. 1873; von/in Döttingen
Ämter: GemAm Döttingen, 1831–40 GR
Beruf: Müller
Eltern: Bernhard (1755–1827), Müller; Maria Anna Zimmermann (1762–1813)
Ehe mit: 1. Elisabetha KÜSSENBERGER (1801–1854); 2. Maria Josepha KELLER (1837–?), von Döttingen
Quellen: ZA Döttingen

KELLER, KASPAR 5607 (1920)
*1855; von/in Bremgarten
Ämter: 1885–1921 GR
Beruf: Verwalter

KELLER, REINHARD 6736 (2002)
*3. 9. 1941; in Seon
Ämter: 1995–2002 GR; *Partei:* SP
Beruf: dipl. Sozialarbeiter, Geschäftsleiter Pro Infirmis Aargau
Quellen: GEKO GR

KELLER, RUDOLF 6737 (2002)
*28. 10. 1939; von Mandach und Hottwil in Oberflachs
Ämter: 1978–85 VizeAm, 1986–97 GemAm Oberflachs, 1993–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Rebbauer
Militär: Wachtmeister, Artillerie
Eltern: Fritz (1912–1992), Landwirt, GemR; Katharina Kubli (1913–), Hausfrau, von Elm GL
Ehe mit: Helene HARTMANN (1940–), des Emil, Weinbauer, von Schinznach-Dorf
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Regula Siegrist-Keller$_{6797}$; Schwiegersohn von Emil Hartmann, GR
Quellen: GEKO GR; Rudolf Keller

KELLER, WALTER 6087 (1973)
*22. 11. 1933; von Endingen und von/in Fislisbach
Ämter: 1966–79 GemAm Fislisbach, 1973–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Hochbauzeichner, Architekt
Eltern: Josef Heinrich (1898–1940), Hilfsarbeiter; Louise Meier (1892–1962)
Ehe mit: Elsbeth ZÜRCHER (1935–), von Wyssachen BE
Quellen: ZA Endingen; Walter Keller

KERR, KATHARINA 6738 (2002)
*8. 10. 1943; von St. Margrethen und von/in Aarau
Ämter: 1983–93 EinwR Aarau, 1993– GR; *Partei:* SP
Beruf: 1973–78 Aufbau Robert-Walser-Archiv, Lehrbeauftragte Unterseminar Küsnacht, 1979–2000 Erwachsenenbildnerin im Migrationsbereich; Freie Journalistin BR, 2000 Medienbeauftragte VPOD Aargau, 2001 Präs KASPV, 2004 Präs VPOD Aargau
Eltern: Friedrich (1892–1974), Kaufmann, Sportlehrer; Elsi de Maddalena (1909–1998), Gartenbauarchitektin, kant. Beamtin
Ehe mit: Jürg RÜESCH, Dr. phil.; des Emil, Kaufmann, Prokurist, Amtsvormund
Quellen: GEKO GR; ZT 10. 5. 1995; Katharina Kerr Rüesch

KEUSCH, JOSEPH LEONZ *Alfons* 5608 (1920)
*28. 6. 1877; †23. 11. 1973; von/in Hermetschwil-Staffeln
Ämter: 1919–21 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Gemeindeschreiber
Eltern: Leonz (1846–1918), Landwirt; Anna Maria Keusch (1843–1937)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: ZA Hermetschwil-Staffeln

KEUSCH, *Linus* DONAT 6739 (2002)
*7. 8. 1953; von Boswil in Villmergen
Ämter: 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Bezirkslehrer
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Infanterie
Eltern: Donat (1918–1988), Landwirt; Marie Baur (1923–2005)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Linus Keusch

KEUSCH, PETER LEONZ 5325 (1831)
von/in Boswil
Ämter: (1831) GemAm Boswil, 1831–32 und 1840–52 GR

KIENER, JAKOB 5326 (1831)
von/in Zetzwil
Ämter: (1831) GemAm Zetzwil; 1830–31 VerfR; 1831 und 1840–41 GR

KILLER, *Hans* ROBERT 6740 (2002)
*9. 3. 1948; in Untersiggenthal
Ämter: 1986–89 GemR, 1990– GemAm Untersiggenthal, 1993– GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Maurermeister, GemAm
Militär: Gefreiter, Artillerie
Eltern: Robert (1921–1998), Förster; Dora Scherer (1921–)
Ehe mit: Theres HODEL (1948–); des Anton, von Richenthal LU
Quellen: GEKO GR; Hans Killer

KILLER, *Karl* ALBERT 5043 (1920/21)
*26. 6. 1878; †7. 1. 1948; von Gebenstorf in Baden
Ämter: 1913–48 GR, 1919–43 NR, 1922/23 GRPräs, 1927–48 StadtAm Baden, 1943–48 SR; *Partei:* SP
Beruf: Lehrer in Asp, Villigen und Baden (Gemeindeschule und kfm. Berufsschule), Rektor Gemeindeschule, StadtAm
Eltern: Franz Rudolf (1853–1900), Lehrer und Landwirt; Maria Müri (1859–1929)
Ehe mit: 1. Rosina FREITAG (1881–1947); des Gottlieb, von Kerzers FR; 2. Anna FRIZ (1896–?), Lehrerin
Quellen: HLS; BLAG; GRUNER; SZL I und II; NSB; SÜSS, A.: *Karl Killer,* Badener Njbl. 1949; FrA 7. 1. und 8. 1. 1948
Varia: Erster sozialdemokratischer GRPräs

KINDLER, SONJA 6741 (2002)
*25. 3. 1944; von Bolligen BE in Rheinfelden
Ämter: 1999–2003 GR; *Partei:* SP
Beruf: kfm. Angestellte, Katechetin, dipl. Sozialarbeiterin HFS
Eltern: Werner WITTENWILER (1917–1988), Ing. Agronom, von Nesslau SG; Martha Maurer (1916–1994), Köchin
Ehe mit: (geschieden) Christian Kindler (1946–), von Bolligen BE
Quellen: GEKO GR; Sonja Kindler
Varia: Die Mutter, Martha Maurer, war mit Rudolf Gnägi (1917–1985), NR, BR, verschwägert

KISTLER, *Ernst* WALTER 6742 (2002)
*7. 11. 1951; von/in Brugg
Ämter: 1982–98 EinwR, 1997/98 EinwRPräs, 1999–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher und Notar
Militär: Major, Verkehrs- und Transportoffizier, Infanterie, Mobilmachung
Eltern: Ernst Otto (1901–1964), Fürsprecher und Notar; Rita Riklin (1922–)
Ehe mit: Silvia Edith WUFFLI (1956–), Betriebswirtschafterin HF, EinwR Brugg; des Robert, dipl. Masch. Ing., Direktor, von Rothrist
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Ernst Kistler, StadtR, VizeAm, GR 1941–63
Quellen: GEKO GR; ZA Brugg; Ernst Kistler

KLAUS, ALFRED 5609 (1920)
*1878; von/in Schmiedrued
Ämter: 1912–21 GR
Beruf: Lehrer

KLAUS, JAKOB 5152 (1803)
von/in Safenwil
Ämter: Helv Statthalter; 1803–08 GR; 1830–31 VerfR

KLAUS, JOHANN RUDOLF 5153 (1803)
von/in Rued
Ämter: 1803–08 GR

KLAUS, JOHANN RUDOLF 6230 (1831)
von Schmiedrued
Ämter: 1831–38 GR
Militär: Oberleutnant

KLÖTI, RAINER 6743 (2002)
*9. 12. 1954; in Auenstein
Ämter: 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. med., Arzt, Facharzt für Rheumatologie

Militär: Oberleutnant
Eltern: Ernst (1925–), Notar; Rösli (1926–)
Ehe mit: Marianne Weber (1955–);
des Eugen, Kaufmann, von Russikon ZH
Quellen: GEKO GR; Rainer Klöti

Knecht, Daniel 6744 (2002)
*26. 10. 1956; von Döttingen und von/in Windisch
Ämter: 1989–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Ing. ETH, MSc (Sloan), Unternehmer
Militär: Hauptmann, Kommandant Baustab, Genietruppen
Eltern: Walter (1919–), Lehrer und Unternehmer; Olga Frei (1930–)
Ehe mit: Eva Riniker (1959–), Lehrerin, GemR 2002–; des Traugott, Bankdirektor, EinwR, von Habsburg und Windisch
Quellen: GEKO GR; Daniel Knecht

Knecht, Hansjörg 6745 (2002)
*24. 3. 1960; in Leibstadt
Ämter: 1990– GemR Leibstadt, 1996– GR;
Partei: SVP
Beruf: Müllereitechniker, Kaufmann
Quellen: GEKO GR

Knecht, Max 6095 (1972/73)
*23. 8. 1929; von Schneisingen in Wettingen
Ämter: 1965–85 GR, 1973/74 GRPräs, 1966–68 EinwRPräs Wettingen;
Partei: CVP
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher und Notar
Militär: Major, Chef Übermittlungsdienst, Übermittlungstruppen; Oberstleutnant
Eltern: Leo (1901–1972), Sägereibesitzer; Lidia Widmer (1905–1996)
Ehe mit: Elisabeth Luternauer (1932–);
des Johann Gottlieb, Metzgermeister, von Wauwil LU
Quellen: ZA Schneisingen; Max Knecht

Knechtli, Samuel 6379 (1831)
*3. 3. 1789; †11. 12. 1865; von/in Muhen
Ämter: (1831) GemR Muhen, 1831–34 GR
Ehe mit: Maria Lüscher (1787–1861)
Quellen: ZA Muhen

Knoblauch, *Jörg* (Georg) 6066 (1973)
*22. 5. 1918; von/in Oberentfelden
Ämter: GemAm Oberentfelden, 1973–81 GR;
Partei: FDP
Beruf: dipl. Hochbautechniker; Bauführer, Inspektor (Aarg. Versicherungsamt), Kreisschätzer (Aarg. Versicherungsamt) 1949–83
Militär: Oberleutnant, Genietruppen
Eltern: Rudolf (1877–1943), Mechaniker, GemAm; Hermine Bodmer (1882–1939)
Ehe mit: Nelly Susi Widmer (1924–);
des Eduard, Baumeister, von Gränichen
Quellen: Jörg Knoblauch

Knörr, Werner 6746 (2002)
*1. 12. 1939; in Aarau
Ämter: 1993–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Quellen: GEKO GR

Koch, *Beat* Alfons 6135 (1972/73)
*20. 5. 1938; †13. 1. 2002; von Uezwil in Unterlunkhofen
Ämter: 1969–89 GR; *Partei:* SVP
Beruf: kfm. Angestellter, Gemeindeschreiber
Eltern: Siegfried (1901–1976), Schuhmacher, VizeAm; Anna Geissmann (1910–1984)
Ehe mit: Elisabeth Seiler (1941–);
des Jakob, von Tägerig
Quellen: ZA Unterlunkhofen

Koch, Hans-Jürg 6747 (2002)
*15. 9. 1950; von Villmergen in Rothrist
Ämter: 1993– VizeAm Rothrist, 2001–05 GR;
Partei: SVP
Beruf: Geschäftsführer econopac AG, Rothrist
Militär: Wachtmeister, Infanterie
Quellen: GEKO GR; Hans-Jürg Koch

Koch, *Josef* Paul 5065 (1972/73)
*3. 9. 1927; von Waltenschwil in Muri
Ämter: 1959–93 BezAm, 1965–77 GR;
Partei: CVP
Beruf: Gemeindeschreiber und Gerichtskassier, dann BezAm
Militär: Fourier, Kommissar, Armeestab
Eltern: Johann (1897–1971), Unternehmer; Emilie Furrer (1897–1969)
Ehe mit: Hedwig Scherrer (1936–); des Alois, Landwirt, von Willisau-Land LU
Quellen: Freischütz 2. 9. 1997; AT 17. 2. 1993 und 31. 3. 1993; WA 19. 2. 1993; LZ 19. 2. 1993; ZA Waltenschwil; Josef Koch

Koch, Siegfried 5610 (1920)
*22. 5. 1862; †8. 3. 1936; von/in Büttikon
Ämter: GemR, (1909) GemAm Büttikon, 1909–21 GR
Beruf: Landwirt, Wirt
Eltern: Florian (1825–1883), Landwirt; Elisabetha Kuhn (1826–1898)
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin 2. Grads von Kasimir Koch (1904–1978), GR 1949–?
Quellen: ZA Büttikon

Kohler, Ueli 6748 (2002)
*24. 10. 1942; in Baden
Ämter: EinwR Baden, 1997– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Quellen: GEKO GR; Ueli Kohler

Kohler, Walter 5735 (1921)
*1. 5. 1887; †21. 5. 1964; von Unterbözberg in Rothrist
Ämter: 1921–40 und 1949–? GR, 1934/35 GRPräs, 1938–47 NR; *Partei:* SP
Beruf: Bezirkslehrer
Eltern: Hans Kaspar (1833–1912), Landwirt; Maria Fehlmann (1838–1919)
Ehe mit: 1. Maria Lisette Siegrist (1889–1943); 2. Julia Bertha Jaggi (1898–1985);
des Albrecht, von Gosswil SO
Quellen: ZT 26. 5. 1964; FrA 22. 5. und 28. 5. 1964; ZA Unterbözberg

Koller, Hermann Achilles 6076 (1973)
*21. 10. 1897; †26. 8. 1978; von Winterthur ZH in Aarau
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* Rep.

Beruf: Dr. med. dent.; Zahnarzt
Militär: Oberleutnant
Eltern: Jakob August (1867–1932); Eugenie Marie Burckhardt (1868–1955)
Ehe mit: 1. (geschieden) Dorothea Elisabeth Pestalozzi (1909–2001); des Konrad, von Zürich ZH; 2. Agnes Helene Marti (1920–); des Ernst, von Etziken SO
Quellen: ZA Winterthur ZH

Koller/Kohler, Johann Franz 5154 (1803)
von/in Brugg
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Quellen: Baumann, *Bözberg*, 550

Konrad, Franz Josef Niclaus 5155 (1803)
*6. 4. 1776; †16. 7. 1820; von/in Bremgarten
Ämter: 1798–1802 Helv Kantonsrichter, 1802 Mitglied Kantonstagsatzung und prov. Regierungskommission; 1803–03 Appellationsrichter, 1803–20 GR, 1804–15 BezAm
Eltern: Joseph Claudi (1722–1800); Catharina Bucher (1714–1776)
Ehe mit: Francisca Engel (1752–1815), von Kaiserstuhl
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Johann Bernhard Konrad$_{6298}$
Quellen: ZA Bremgarten

Konrad, Heinrich 5156 (1803)
von/in Auw
Ämter: Untervogt; 1803–? Friedensrichter, 1803–08 GR

Konrad, *Johann Bernhard* Joseph 6298 (1830)
*19. 9. 1780; 8. 7. 1834; von Bremgarten
Ämter: 1823–34 StadtR Bremgarten, 1826–31 GR
Beruf: Verwalter, Amtmann des Klosters Muri
Eltern: vgl. Franz Joseph Niclaus Konrad$_{5155}$
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Franz Josef Niclaus Konrad$_{5155}$
Quellen: ZA Bremgarten

Konrad, Josef 5328 (1830/31)
von/in Auw
Ämter: (1815) BezRichter, (1830–32) Amtsstatthalter, 1815–40 GR

Kostentzer, Franz Josef 6380 (1831)
†9. 12. 1831; von/in Untersiggenthal
Ämter: (1831) Friedensrichter, 1831 GR

Kreienbühl/Kreyenbühl, Jakob 5611 (1920)
*15. 1. 1872; †14. 12. 1956; von Wiggwil in Beinwil (Freiamt)
Ämter: 1919–21 GR, 1922–24 GemAm Beinwil (Freiamt); *Partei:* KK
Beruf: 1903–21 und 1924–51 Gemeindeschreiber
Eltern: Jakob Josef (1828–1907), Landwirt, GemR; Maria Josefa Bütler (1841–1898)
Ehe mit: Frida Bütler (1876–1945); des Josef, Lehrer, von Auw
Quellen: ZA Beinwil (Freiamt)

Küchler, Johann *Gustav* 5736 (1921)
*28. 2. 1880; †26. 10. 1951; von/in Muri
Ämter: 1911–14 GemR Muri, 1921–45 GR, 1933/34 GRPräs; *Partei:* KK
Beruf: Dr. iur. utriusque; 1905–08 Bezirksgerichtsschreiber, ab 1908 Fürsprecher und Notar in Muri
Eltern: Joseph Leonz (1838–1886), Bäckermeister; Anna Maria Barbara Stöckli (1839–1904)
Ehe mit: Anna Katharina Nietlispach (1878–1964); des Jakob Burkard, BezGerPräs Muri, NR, von Brunnwil
Verwandte Ratsmitglieder: Schwager von Emil Nietlispach$_{5632}$
Quellen: NSB; AV 27. 10. 1951; ZA Muri

Kuhn, *Eva* Elisabeth 6750 (2002)
*23. 12. 1948; von St. Gallen SG (auch deutsche Staatsangehörige) in Full-Reuenthal
Ämter: 1993–2003 GR; *Partei:* SP
Beruf: Bezirkslehrerin, Schulleiterin
Eltern: Max Wittig (1914–1983), Kaufmann; Hildegard Olvermann (1916–)
Ehe mit: Hansjörg Kuhn (1947–); des Jörg, Kaufmann, GemR, Kantonsrat AR, von St. Gallen SG
Quellen: GEKO GR; Eva Kuhn-Wittig

Kuhn, Johann Gottfried 5612 (1920)
*1854; von Schlossrued in Othmarsingen
Ämter: 1900–25 BezRichter, 1913–21 GR
Beruf: Posthalter

Kuhn, Johann Jakob 6299 (1830)
*28. 1. 1794; †21. 4. 1866; von/in Oberkulm
Ämter: 1811–30 GemAm Oberkulm, 1823–31 GR
Eltern: Melchior (1763–1837); Elisabeth Gloor (1760–1828)
Ehe mit: Verena Haller (1793–1870), von Reinach
Quellen: ZA Oberkulm

Kuhn, Josef Leonz 5613 (1920)
*19. 12. 1856; †5. 9. 1928; von/in Bünzen
Ämter: 1890–? GemAm Bünzen, 1891–21 GR
Eltern: Joseph Leonz (1834–1890); Anna Maria Margaretha Meyer (1827–1899)
Ehe mit: Maria Agatha Koch (1858–1931), von Berikon
Quellen: ZA Bünzen

Kuhn, Karl Albert 6125 (1972/73)
*14. 11. 1920; †3. 7. 1999; von/in Wohlen
Ämter: 1959–69 GemAm Wohlen, 1961–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher
Eltern: Karl (1879–1946), Bäcker; Karolina Hochstrasser (1889–1967)
Ehe mit: Margaretha Rütter (1921–), des Hans Bernhard, Fabrikant, von Wädenswil ZH und Inwil LU
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Margrit Kuhn$_{6749}$
Quellen: ZA Wohlen; Hans Albrik Kuhn; Anton Wohler, Wohlen

Kuhn, Margrit 6749 (2002)
*24. 9. 1955; in Wohlen
Ämter: 1993–2005 GR; *Partei:* SP
Beruf: Juristin, Mediatorin
Eltern: vgl. Karl Albert Kuhn$_{6125}$

Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Karl Albert Kuhn$_{6125}$
Quellen: GEKO GR

KÜLLING, EMIL 6132 (1972/73)
*8. 6. 1914; †2004; von Wilchingen SH in Wohlen
Ämter: 1966–78 EinwR Wohlen, 1974–76 EinwRPräs Wohlen, 1971–89 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. sc. nat.; Apotheker; 1940–41 Verwalter Apotheke Roggen, Zurzach; 1944–47 Assistent Leonhardsapotheke, Zürich; 1947–63 Apotheker bei Cibag AG, Schaffhausen: Leiter Pharma-Entwicklung im Rahmen der Forschungsabteilung, Leiter des kontrollanalyt. Labors; 1963–90 selbst. Apotheker in Wohlen; 1990 Verkauf der Apotheke an den Sohn, bis 1999 dort angestellt; 1971–92 KV-Lehrer für Chemikalienkunde für Apothekenhelferinnen
Militär: Hauptmann, Chef Materialdienst, Sanitätstruppen
Eltern: Emil (1881–1956), Landwirt; Ida Zimmermann (1880–1954)
Ehe mit: Helena KIRCHRATH (1927–); des Joseph J. F., Arzt, von Zürich ZH
Quellen: WA 30. 9. 1988; AT 14. 11. 1978; Emil Külling

KÜMMERLI, *Ferdinand* JOSEF 6192 (1972/73)
*8. 3. 1932; †14. 7. 1992; von Magden in Rheinfelden
Ämter: 1969–81 GR; *Partei:* CVP
Beruf: dipl. Bauing. ETH; 1956–57 am Institut für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch Davos; 1959–62 im Ing. Büro Gebrüder GRUNER, Basel; ab 1962 selbst. Bauing. mit Büro in Rheinfelden
Militär: Oberleutnant, Zugführer, Infanterie
Eltern: Josef Anton (1898–1990), Bankdirektor; Emma *Rosa* Gürtler (1895–1988)
Ehe mit: Barbara *Beatrice* NATTERER (1940–), Sekretärin, Lehrerin, Erzieherin; des Josef Paul, dipl. Bauing. ETH, von Kaiseraugst
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Arnold Gürtler (1893–1972), Landrat BL 1932–59; Neffe von Paul Gürtler (1905–1982), RR BL 1950–1967
Quellen: BIOLEX BL (zu Gürtler); Benedikt Kümmerli, Rheinfelden

KÜMMERLI, *Kurt* PAUL 6186 (1973)
*26. 7. 1929; †26. 10. 2005; von/in Magden
Ämter: 1973–93 GR; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker, Getränkehändler und Service-Monteur
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Fritz Arnold (1905–1975), Brauereiarbeiter; Marie Jtin (1903–1982)
Ehe mit: Verena ADLER (1931–); des Oskar, Brauereiarbeiter, von Magden
Quellen: ZA Magden; Kurt Kümmerli

KÜNG, BRUNO 5051 (1972/73)
*5. 2. 1911; †14. 2. 1999; von/in Aristau
Ämter: BezRichter, 1965–76 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Fabrikant
Eltern: Armin (1875–1957), Gemeindeschreiber; Maria Anna Bühler (1878–1948)
Ehe mit: Lina MELLIGER (1908–1997); des Josef, von Aristau
Quellen: ZA Aristau

KÜNG, VINZENZ 5329 (1830)
*1. 12. 1764; †28. 8. 1843; von/in Beinwil (Freiamt)
Ämter: 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–15 Oberrichter, 1808–31 und 1840–41 GR, 1815–31 RR, 1831–37 BezAm
Beruf: Magistrat
Eltern: Vater: Leonz
Ehe mit: Katharina BÜTLER (1767–1804), von Beinwil (Freiamt)
Quellen: Neuer Nekrolog der Deutschen 1843, 21. Jg., 762.; ZA Beinwil (Freiamt)

KUNZ-KELLER, ELISABETH 6752 (2002)
*25. 1. 1954; in Unterendingen
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Bäuerin
Quellen: GEKO GR

KUNZ, JOHANN JAKOB 5157 (1803)
von/in Oftringen
Ämter: 1803–08 GR

KUNZ, *Markus* EMIL 6751 (2002)
*8. 2. 1956; von Arisdorf BL und von/in Frick
Ämter: 1995–2004 GR; *Partei:* CVP
Beruf: eidg. dipl. Konditormeister
Militär: Feldweibel, Luftschutztruppen
Eltern: Emil (1922–), Bäcker-Konditor-Meister; Olga Katharina Wirth (1924–)
Ehe mit: Madeleine KELLER (1962–), Hotelfachangestellte, von Mattwil TG
Quellen: GEKO GR; Markus Kunz

KUNZ, SAMUEL 6300 (1830)
von/in Oftringen
Ämter: 1813–30 GemR Oftringen, 1813–31 GR

KURATLE, ALFRED 6908 (1972)
*1924; †9. 10. 2005; in Laufenburg
Ämter: 1969–73 und 1977–89 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Kaufmann, Kuratle & Jaecker AG
Ehe mit: Erika HÖCHLI
Quellen: Erika Kuratle-Höchli, Laufenburg

KURTH, HEINRICH 6137 (1972/73)
*1. 2. 1923; †19. 1. 1999; von Rütschelen BE in Brugg
Ämter: 1965–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kondukteur, dann Zugführer SBB
Eltern: Heinrich (1897–1965), Landwirt und Fabrikarbeiter, GemR in Rütschelen BE; Anna Rottach (1901–1993)
Ehe mit: Marie DIETIKER (1922–), Fabrikarbeiterin, Bäuerin, Hausfrau; des Jakob, Landwirt, von Thalheim
Quellen: ZA Aarwangen BE; EK Brugg; Marie Kurth-Dietiker, Brugg

KYBURZ, KARL 6072 (1972/73)
*1918; †27. 5. 1982; von Oberentfelden in Unterentfelden

Ämter: 1941–61 und 1969–81 GR, 1945–49 VizeAm Oberentfelden; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Militär: Major, Trainchef, Infanterie
Quellen: AT 14.3.1981

KYBURZ, SAMUEL 6301 (1830)
*24.2.1771; †30.3.1851; von/in Erlinsbach
Ämter: 1804–? Friedensrichter-Statth., 1806–? GemR, GemAm Erlinsbach, 1815–31 GR
Beruf: 1799 Munizipalitätssekretär, Feldmesser
Militär: Soldat
Eltern: Urs (1742–1814); Elsbeth Weerli (1741–1808)
Ehe mit: Magdalena ROTH (1761–1838); des Samuel, von Erlinsbach (vom Hard)
Varia: erstellte 1829 den ersten Katasterplan der Stadt Aarau

KYM, JOHANN *Urban* 6231 (1830/31)
*4.3.1786; †22.5.1854; von/in Möhlin
Ämter: BezRichter, 1813–39 GR
Beruf: Wirt (Löwen, Möhlin), Müller
Militär: Leutnant
Eltern: Johann Urban, Wirt und Müller; Maria Rosa German
Ehe mit: Theresia WALDMEYER (1780–1844); des Anton, von Möhlin
Quellen: OGesch Möhlin, 240

LANZ, HANS 6170 (1972/73)
*1925; von Madiswil BE in Fahrwangen
Ämter: 1969–80 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Baumeister

LANZ, HERMANN 5614 (1920/21)
*20.4.1878; von Huttwil BE in Zofingen
Ämter: 1920–25 GR; *Partei:* SP
Beruf: Werkmeister

LANZ, KARL *Otto* 5737 (1921)
*25.1.1888; †9.4.1962; von Rohrbach BE in Aarau
Ämter: 1921–24 GR, 1924–55 Oberrichter, 1935/37 Obergerichtspräs; *Partei:* SP
Beruf: Fürsprecher
Eltern: Jakob (1858–1914); Elise Anna Schlapbach (1859–1926)
Ehe mit: Lina Perpetria ROLLI (1892–1973); des Ludwig Friedrich
Quellen: ZA Aarwangen BE

LAREIDA, KURT 5084 (1972/73)
*24.4.1923; †21.8.1998; von Präz GR und von/in Aarau
Ämter: 1961–76 GR, 1976–91 RR, 1979/80, 1984/85 und 1988/89 Landammann; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. oec.; 1948–56 Geschäftsleiter eines Detailhandelsunternehmens, 1956–68 Redaktor, 1968–76 Chefredaktor «Aargauer Tagblatt», dann RR
Eltern: Eberhard (1874–1943), Bahnbeamter; Anna Aline Brühlmann (1885–1966)
Ehe mit: Jenny Ursula KERN (1929–1987); des Emil, von Zürich ZH und Bülach ZH
Quellen: AK 10.1.1985; AT 24.4.1993; AZ 24.4.1998; AZ 22.8.1998; ZA Aarau; ZA Cazis-Heinzenberg GR

LÄSSER, WERNER 5738 (1921)
*17.3.1881; †1971; von Wiliberg und von/in Aarau
Ämter: 1921–41 GR; *Partei:* SP
Beruf: Gewerkschaftssekretär SMUV

LAUBACHER, CASPAR *Josef* 5158 (1803)
*8.12.1748; †16.2.1828; von Muri-Wey in Muri
Ämter: (1808) GemAm Muri, 1803–? Friedensrichter, 1803–13 GR,
Beruf: Mitglied Verwaltungskammer Helv Kt Baden, Verwalter
Eltern: Karl Anton; Anna Maria
Quellen: ZA Muri

LAUBE, JOHANN 5739 (1921)
*1876; von Böbikon in Wislikofen
Ämter: 1918–37 BezRichter, 1921–29 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Infanterie

LAUBE, KARL 5740 (1921)
*30.7.1884; †6.3.1955; von/in Zurzach
Ämter: 1909–41 BezGerPräs, 1921–37 GR, 1925/26 GRPräs; *Partei:* KK
Beruf: Fürsprecher
Ehe mit: Maria Katharina VILLIGER (1878–1968); des Peter, Müller, von Wiggwil
Verwandte Ratsmitglieder: Emil Nietlispach$_{5632}$ war ein Cousin der Ehefrau
Quellen: AV 7.3.1955; ZA Zurzach

LÄUCHLI, JAKOB 6149 (1972/73)
*1924; von/in Remigen
Ämter: 1965–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Baumeister

LAUÉ, ADOLF FRIEDRICH 6302 (1830/31)
*1794; von Holderbank in Möriken-Wildegg
Ämter: 1819–32 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Fabrikant
Militär: Major, Kantonalstab

LÄUPPI, JOHANN JAKOB 5331 (1831)
von/in Villmergen
Ämter: (1831) GemR Villmergen (Sekelmeister), 1831–46 GR, 1851 VerfR

LEBER, WALTHER 5052 (1972)
*4.2.1906; †4.2.1996; von Wil, Laufenburg und von/in Zofingen
Ämter: 1954–73 StadtAm Zofingen, 1954–73 GR, 1972/73 GRPräs, 1959–67 NR, 1973–80 VerfR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. phil. II.; ab 1931 Bezirkslehrer in Zofingen, 1944–53 Rektor, dann Kantonsschullehrer, dann StadtAm
Militär: Oberst, Artilleriechef, Artillerie
Eltern: Emil (1876–1930), Stadtschreiber; Hermina Müller (1876–1939)
Ehe mit: Maria Laura Elise ROSSI (1909–); des Carlo, von Arzo TI
Quellen: AT 9.2.1996; Zofinger Njbl. 1997, 132f.; ZA Etzgen; ZA Wil; ZA Zofingen

LEDERGERBER-MEIER, HEIDI 6104 (1973)
*1942; von Würenlingen in Untersiggenthal
Ämter: 1973–85 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Logopädin

LEHMANN, REGINA 6753 (2002)
*17. 6. 1956; von/in Reitnau
Ämter: 1998–2005 GemR, 2006– VizeAm Reitnau, 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: kfm. Angestellte, Buchhalterin FA, Sekretärin SVP Bezirkspartei Zofingen
Eltern: Ernst (1920–1994), Landwirt; Margrit Däster (1918–)
Ehe mit: Willi Lehmann (1953–), selbst. Schreinermeister; des Willi Wagner, Wirt von Reitnau
Quellen: GEKO GR; Regina Lehmann-Wälchli

LEIMBACHER, *Markus* REINHARD 6754 (2002)
*31. 12. 1957; von Baden, Zürich ZH und Nürensdorf ZH in Villigen
Ämter: 1998–2002 GemAm Villigen, 2001– GR; *Partei:* SP
Beruf: lic. iur., Rechtsanwalt, Mediator SVM
Eltern: Adi (1919–), Architekt; Ingrid Trurnit (1934–)
Ehe mit: Helen MEIER (1960–), Supervisorin; des Ernst, Mechaniker, von Tägerig
Quellen: GEKO GR; Markus Leimbacher

LEIMGRUBER, JOHANN BAPTIST 5332 (1831)
von/in Herznach
Ämter: 1831–41 GR
Beruf: Forstinspektor

LEIMGRUBER, JOSEF 5741 (1921)
*1868; von/in Herznach
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* KK
Beruf: Verwalter

LEIMGRUBER, LOUIS 6109 (1972/73)
*1926; von Remetschwil und von/in Stetten
Ämter: GemAm Stetten, 1969–81 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Betriebsassistent
Quellen: Louis Leimgruber

LEITCH, *Thomas* JAMES ARCHIBALD 6755 (2002)
*10. 08. 1962; von Burgdorf BE in Hermetschwil
Ämter: 1997– GR; Partei: SP
Beruf: Sekundarlehrer
Militär: Soldat, Luftwaffe
Eltern: James Waterson (1921–2000), Pfarrer; Hedwig Aeschlimann (1929–)
Ehe mit: Heidi FREY (1959–); des Erich *Andreas*, Landwirt, von Rekingen
Quellen: GEKO GR; Thomas Leitch

LENZIN, LEONZ 5333 (1831)
von/in Wallbach
Ämter: (1806) GemAm Wallbach, 1830–31 und 1849–51 VerfR, 1831–41, 1843–46 und 1849–56 GR

LENZIN, THOMAS 6303 (1830)
*14. 12. 1771; †12. 1. 1850; von/in Oberhof
Ämter: (1830) GemAm Oberhof, 1825–31 GR
Ehe mit: Maria KÜNG (1778–1830)
Quellen: ZA Oberhof

LEPORI, *Theres* HILDEGARD 6756 (2002)
*16. 10. 1955; von Lopagno TI in Berikon
Ämter: 2001– GemR Berikon, 2001– GR; *Partei:* CVP
Beruf: dipl. Kauffrau, dipl. Krankenschwester AKP
Eltern: Walter SCHERRER (1916–1991), Direktor, GemR; Hildegard (1921–2002)
Ehe mit: Sandro Lepori, von Lopagno TI
Quellen: GEKO GR; Theres Lepori

LERCHMÜLLER, WILHELM 5742 (1921)
*15. 10. 1885; †30. 1. 1941; von Thalheim in Bremgarten
Ämter: 1921–24 GR; *Partei:* SP
Beruf: Wagenführer
Quellen: ZA Thalheim

LEUENBERGER, *Urs* WERNER 6757 (2002)
*9. 4. 1957; von Walterswil BE in Widen
Ämter: 1997– GR, 1999–2004 GemR, 2004– VizeAm Widen; *Partei:* SVP, ab 2005 CVP
Beruf: Meisterlandwirt
Militär: Gefreiter, Motorfahrer, Infanterie
Eltern: Friedrich (1909–1994), Landwirt, GemAm; Liseli (1915–2002)
Ehe mit: Monika REUTLINGER (1959–); des Ernst, Elektromonteur, von Zürich ZH
Quellen: GEKO GR; Urs Leuenberger

LEUTHARD, LEONZ 6181 (1972/73)
*6. 9. 1925; von/in Merenschwand
Ämter: 1957–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Gefreiter, Infanterie
Eltern: Leonz Kaspar (1893–1965), Bauarbeiter; Anna Rosina Bürgisser (1897–1991)
Ehe mit: Ruth Martha KÖCHLI (1932–); des Josef Martin, Landwirt, von Sarmenstorf
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Doris Leuthard (1963–), NR 1999–
Quellen: ZA Merenschwand; Leonz Leuthard

LEUTHARD, WALTER 6179 (1972/73)
*23. 11. 1926; von/in Merenschwand
Ämter: 1966–89 GemAm Merenschwand, 1969–85 GR, 1981/82 GRPräs; *Partei:* CVP
Beruf: Meisterlandwirt
Militär: Korporal, Kavallerie
Eltern: Leonz (1900–1982), Landwirt; Margaritha Scherer (1902–1935)
Ehe mit: Julia WEBER (1927–); des Bernhard, von Merenschwand
Verwandte Ratsmitglieder: Onkel von Andreas Villiger$_{6813}$
Quellen: ZA Merenschwand; Walter Leuthard

LEUTWYLER, ARNOLD 5743 (1921)
*20. 8. 1874; †7. 4. 1938; von Lupfig in Ennetbaden
Ämter: 1921–38 GR, 1929–38 GemR Ennetbaden; *Partei:* SP
Beruf: Buchhalter Konsumverein Baden, dann Wirt
Eltern: Johann, Wirt; Elisabeth Brack
Ehe mit: Marie SEEBERGER (1882–?), von Lupfig
Quellen: FrA 7. 4. 1938; ZA Lupfig

LEUTWYLER, ERNST 6032 (1972/73)
*1917; †1985; von/in Reinach
Ämter: 1965–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Lehrer

Leutwyler, Ernst 6896 (1972)
*1921; in Lupfig
Ämter: GemAm Lupfig, 1969–73 GR; *Partei:* SVP
Quellen: Ernst Leutwyler

Leutwyler, Kurt 6900 (1972)
*1927; in Burg
Ämter: 1969–73 und 1976–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: 1945 Lehre auf Gemeindeverwaltung Burg; Kanzlist; Finanzverwalter und Vorsteher des Gemeindesteueramtes

Liechti, *Alice* Margrit 6758 (2002)
*21. 8. 1955; von Wittnau in Wölflinswil
Ämter: 1994–97 GemR, 1998–2002 GemAm Wölflinswil, 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Mediatorin SDM/SVM; Kindergärtnerin, persönliche Assistentin
Eltern: Marcel Sebastian Leo Wagner (1924–1987), Schmied; Anna Hodel (1920–)
Ehe mit: Anton Niklaus Liechti (1952–); des Otmar, Landwirt, von Wittnau
Quellen: GEKO GR; Alice Liechti-Wagner

Lindenmann, Rolf 6139 (1973)
*14. 4. 1940; von Seengen in Brugg
Ämter: 1973–88 GR, 1977–93 EinwR Brugg; *Partei:* SP
Beruf: Buchdrucker, kant. Arbeitersekretär, Verwaltungsangestellter
Militär: Soldat, Übermittlungstruppen
Eltern: Lina Anna Lindenmann (1906–1988)
Ehe mit: Annalise Binder (1939–); des Max Alfred, von Baldingen
Quellen: ZA Seengen; Rolf Lindenmann

Linz, Guido 6096 (1972/73)
*1933; von Büsserach SO in Gebenstorf
Ämter: 1969–93 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Berufs- und Laufbahnberater
Quellen: Guido Linz

Locher, *Robert* Jakob 6081 (1972/73)
*6. 2. 1929; von/in Spreitenbach
Ämter: 1962–65 VizeAm, 1966–88 GemAm Spreitenbach, 1965–80 GR, 1978/79 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Stationsbeamter SBB, ab 1970 erster hauptamtlicher GemAm
Eltern: Johann Heinrich (1876–1940), Briefträger; Maria Rosa Handel (1887–1972)
Ehe mit: Irma Frieda Salm (1932–); des Hans, von Veltheim
Quellen: AT 14. 1. 1988; ZA Spreitenbach; Robert Locher

Locher, *Urs* Peter 6759 (2002)
*31. 7. 1940; von Aarau und Domat/Ems GR in Zofingen
Ämter: 1973–80 VerfR, 1977–90 EinwR, 1984/85 EinwRPräs, 1990–92 StadtR, 1992– StadtAm Zofingen, 1993–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Bezirkslehrer, Fachlehrer kfm. Berufsschule, StadtAm
Eltern: Werner (1908–1994), Lehrer; Margrit Häusermann (1909–)
Ehe mit: Verena Wildi (1939–); des Otto Wildi$_{6026}$
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Otto Wildi$_{6026}$
Quellen: GEKO GR; Urs Locher

Locher, Xaver 6381 (1831)
von/in Remetschwil
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831 GR

Loretan, Willy 6043 (1972/73)
*15. 6. 1934; von Leukerbad VS und von/in Zofingen
Ämter: 1966–73 BezGerPräs Zofingen, 1966–73 EinwR, 1972/73 EinwRPräs Zofingen, 1969–81 GR, 1974–92 StadtAm Zofingen, 1979–91 NR, 1991–99 SR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur., Fürsprecher; 1961–64 Gerichtsschreiber in Zofingen; 1964–66 jurist. Adjunkt beim aarg. Baudep.; 1966–73 BezGerPräs; 1974–92 StadtAm Zofingen
Militär: Major, Bataillonskommandant, Infanterie; Oberst, Kommandant Mobilmachungsplatz Aarau
Eltern: Werner (1907–1967), Postverwalter; Lisa Wacker (1909–2005)
Ehe mit: Annemarie Wirz (1934–); des Hermann, Bahnbeamter, von Sissach BL
Quellen: *HLS;* ZA Zofingen; Willy Loretan

Lüem, Daniel 6760 (2002)
*12. 4. 1967; von Schinznach Dorf und von/in Hendschiken
Ämter: 1997 GemR, 1998– GemAm Hendschiken, 2002–05 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Betriebsleiter, Getränkehändler
Militär: Hauptmann, Verkehrs- und Transportoffizier, Übermittlungstruppen
Eltern: Heinz (1936–), Geschäftsführer; Ruth Schüpfer (1944–)
Ehe mit: Joana Maria Joao Menio-Da Costa (1968–), Serviceangestellte; des Joao, Mechaniker, von Alcachete (Portugal)
Quellen: GEKO GR; Daniel Lüem

Lüpold, Thomas 6761 (2002)
*29. 3. 1962; von/in Möriken-Wildegg
Ämter: 1993– GR, 2004/05 GRPräs; *Partei:* SVP
Beruf: Mechaniker, Geschäftsführer Lüpold AG, Möriken
Militär: Major, Reparaturoffizier, Rettungstruppen
Eltern: Karl (1920–1994), Landwirt, Metzger, Transportunternehmer; Martha Widmer (1924–)
Ehe mit: Luzia Studer (1965–); des Armin, Maschinenschlosser, von Werthenstein LU
Quellen: GEKO GR; Thomas Lüpold

Lüscher, Adolf 6763 (2002)
*1. 12. 1930; in Oberentfelden
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* SD
Beruf: Rentner
Quellen: GEKO GR

Lüscher, Arnold 5615 (1920/21)
*13. 12. 1857; †12. 2. 1941; von/in Seon
Ämter: GemR Seon, 1903–37 GR; *Partei:* BGB

Beruf: Landwirt
Eltern: Christoph (1823–1894); Anna Maria Widmer (1826–1894)
Ehe mit: Anna Häfeli (1862–1927); des Samuel, von Seon
Quellen: ZA Seon

Lüscher, Daniel 5159 (1803)
*1741; †1818; von/in Oberentfelden
Ämter: Gerichtsvogt; Helv Agent, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; (1804–15) Friedensrichter, BezRichter, 1803–16 GR
Beruf: Fürsprecher, Advokat
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Daniel Lüscher$_{5336}$ und Melchior Lüscher$_{5161}$
Quellen: ZA Oberentfelden

Lüscher, Daniel 5336 (1830/31)
*30. 9. 1787; †19. 1. 1864; von/in Oberentfelden
Ämter: 1817–52 GR, 1821–? BezRichter, 1828–52 RR, 1835 und 1849 Landammann, 1849–51 VerfR, 1852–64 BezAm Aarau
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher 1. Klasse; Magistrat
Eltern: vgl. Daniel Lüscher$_{5159}$
Ehe mit: Susanna Fischer; des Samuel Fischer$_{6277}$
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Daniel Lüscher$_{5169}$; Bruder von Melchior$_{5161}$; Schwiegersohn von Samuel Fischer$_{6277}$
Quellen: HLS; BLAG; ZA Oberentfelden

Lüscher, Edith 6762 (2002)
*2. 5. 1960; von Seon in Staufen
Ämter: 1998– GR; *Partei:* SP
Beruf: Primarlehrerin, Geschäftsleiterin Kinderlobby
Quellen: GEKO GR; Edith Lüscher

Lüscher, Emil 5744 (1921)
*15. 5. 1869; †18. 12. 1937; in Dintikon
Ämter: 1921–23 GR; *Partei:* BGB

Lüscher, Emil 5745 (1921)
*5. 2. 1882; †26. 9. 1952; von/in Muhen
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Emil (1855–1885), Landwirt; Elise Hunziker (1852–1926)
Ehe mit: Julie Hulda Hauri (1881–1970); des Rudolf, von Hirschthal
Quellen: ZA Muhen

Lüscher, Gottlieb 5746 (1921)
*27. 10. 1868; von Moosleerau in Aarau
Ämter: 1921–38 StadtR Aarau, 1921–37 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: dipl. Ing. ETH, Dr. phil.; ab 1910 Bauunternehmer in Aarau
Militär: Oberst, Geniechef
Quellen: NSB

Lüscher, Melchior 5161 (1803)
*16. 4. 1769; †5. 4. 1828; von/in Oberentfelden
Ämter: 1798 GR HelvRep, 1800 Mitglied Gesetzgebender Rat, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803–28 GR, 1812 und 1813 GRPräs, 1803–08 Appellationsrichter, 1805 und 1807 Tagsatzungsgesandter, 1808–28 RR
Beruf: Landwirt
Eltern: vgl. Daniel Lüscher$_{5159}$
Ehe mit: Anna Elisabeth Richner, von Rupperswil
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Daniel Lüscher$_{5169}$; Bruder von Daniel Lüscher$_{5336}$
Quellen: HLS; BLAG; Rahn, L.: *Zum Andenken des sel. Herrn Melchior Lüscher.* Aarau 1828; Schweizerische Monaths-Chronik, Zürich 1828, 157ff.; ZA Oberentfelden

Lüscher, Samuel 5338 (1803)
*1763; †1828; von/in Holziken
Ämter: Munizipalitätspräs Holziken; 1816–19 GemAm Holziken, 1803–08 GR
Eltern: Vater: Rudolf, Vogt
Ehe mit: Verena Lienhard (1780–1845)
Quellen: ZA Holziken

Lüscher, Samuel 5829 (1831)
von/in Muhen
Ämter: (1831) GemAm Muhen, 1831–34 und 1840–41 GR

Lüscher, Samuel *Gottlieb* 5747 (1921)
*8. 3. 1863; †11. 4. 1927; von/in Holziken
Ämter: BezRichter, GemR 1894–98, 1898–1903 GemAm Holziken, 1921–27 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Samuel (1816–1868), Landwirt; Elisabeth Morgenthaler (1820–1892)
Ehe mit: Elise Ida Meyer (1877–1955); des Johann Jakob, von Holderbank und Aarau
Quellen: ZA Holziken

Lüscher, Samuel Christoph 5163 (1803)
*31. 5. 1760; †15. 11. 1822; von/in Seon
Ämter: Gerichtsvogt; (1804) Friedensrichter, 1803–08 GR
Beruf: Wirt (Bären, Seon)
Eltern: Vater: Christoph
Ehe mit: 1. Anna Maria Widmer (1752–1786); 2. Verena Gloor (1766–1786), von Retterswil
Quellen: ZA Seon

Lüthi, *Benedikt* Lukas 6764 (2002)
*31. 10. 1974; von Basel BS und Rüderswil BE in Lenzburg
Ämter: 1994–2001 EinwR, 2000/01 EinwR-Präs Lenzburg, 2001–04 GR; *Partei:* CVP
Beruf: lic. phil., dipl. Turn- und Sportlehrer; Unternehmensberater
Militär: Oberleutnant, stv. Kompaniekommandant, Infanterie
Eltern: Erich (1934–), Dr. med., Arzt, EinwR; Ruth Urech (1940–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: AZ Jan 1998 und Dez 1999 (anlässlich Wahl EinwRVizePräs, EinwRPräs Lenzburg); GEKO GR; Benedikt Lüthi

Lüthi, Johann 5164 (1803)
von/in Waltenschwil
Ämter: 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–13 GR
Beruf: Müller

LÜTHI, JOHANN RUDOLF 6232 (1831)
von/in Schöftland
Ämter: (1831) GemAm Schöftland, 1830–31 VerfR, 1831–38 GR

LÜTHI/LÜTHY, JAKOB 5165 (1803)
*18. 1. 1752; †24. 10. 1813; von/in Wohlen
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Landwirt, Schmied
Ehe mit: Elisabeth GEISSMANN (1761–1821), von Wohlenschwil
Quellen: ZA Wohlen

LÜTHY, GOTTLIEB *Ernst* 5616 (1920/21)
*27. 6. 1877; †1. 3. 1960; von/in Erlinsbach
Ämter: 1917–25 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: 1899–1912 und 1914–44 Gemeindeschreiber
Eltern: Gottlieb (1831–1899), Gemeindeschreiber; Anna Wehrly (1836–1881)
Ehe mit: Frieda BERNER (1877–1937); des Rudolf
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gottlieb Lüthy, GR 1860–76
Quellen: ZA Erlinsbach

LÜTHY, HUGO 6057 (1972/73)
*24. 1. 1917; †16. 1. 1998; von Holziken in Gränichen
Ämter: 1969–81 GR; *Partei:* SP
Beruf: Lehrer
Eltern: Rudolf (1878–1964), Lehrer; Julia Zigerli (1880–1945)
Ehe mit: Gertrud FISCHER (1918–); des Friedrich, von Möriken
Quellen: ZA Holziken

LÜTHY, OTTO 5617 (1920)
*12. 6. 1859; †31. 3. 1939; von/in Schöftland
Ämter: 1917–21 GR
Eltern: Jakob (1826–1872); Elisabeth Fischer (1827–1897)
Ehe mit: Anna Rosa BRAUN (1860–1948); des Jonathan, von Oftringen
Quellen: ZA Schöftland

LÜTHY, SAMUEL 6304 (1830)
*1765; †1840; von/in Schöftland
Ämter: Helv Distriktsrichter, 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; (1830) BezRichter, 1808–31 GR, 1813–15 GemAm Schöftland
Ehe mit: Salome MÄRKI (1790–1840), von Mönthal
Quellen: ZA Schöftland

LÜTHY, WALTER 5618 (1920)
*22. 4. 1861; †9. 12. 1927; von/in Wohlen
Ämter: 1907–21 GR; *Partei:* KK
Beruf: Fabrikant (Strohindustrie)
Eltern: Franz Xaver (1820–1882), Negotiant; Anna Maria Agnes Geissmann (1827–1877)
Ehe mit: Elisabeth SCHMID (1870–1959); des Franz Joseph, von Hitzkirch LU
Quellen: ZA Wohlen

LÜTOLF, ALOIS 6122 (1972/73)
*10. 12. 1933; von Schongau LU in Wohlen
Ämter: Friedensrichter Wohlen, 1968–69 EinwRPräs Wohlen, 1969–89 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Notar
Militär: Oberleutnant, Quartiermeister
Eltern: Alois (1903–1990), Angestellter; Josephine (1905–1996)
Ehe mit: Heidi SCHNELLI (1939–), Verkäuferin, von Toggenburg SG
Quellen: Alois Lütolf

LÜTZELSCHWAB, FRIDOLIN 5166 (1803)
*1757; †1817; von/in Kaiseraugst
Ämter: Rheinvogt; 1803–13 GR
Beruf: Wirt

LÜTZELSCHWAB, GREGOR 5340 (1830/31)
*22. 2. 1793; †29. 2. 1860; von/in Kaiseraugst
Ämter: 1819–29 BezRichter, 1824–52 GR, 1830–31 und 1849–51 VerfR, 1840 GRPräs, 1829–31 und 1835–60 Oberrichter, 1849–56 Obergerichtspräs, 1831–35 RR, 1831 Tagsatzungsgesandter, 1851–52 NR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Advokat; Bezirksverwalter, Magistrat
Militär: Oberstleutnant, Bataillonskommandant, Infanterie
Quellen: *HLS; BLAG;* GRUNER; MÜLLER, H.: *Zur Erinnerung an Oberrichter Gregor Lützelschwab.* Aarau 1860; FRÖHLICH, A. E.: *Zum Andenken an Gregor Lützelschwab.* Aarau 1860; Nekrolog: *Verhandlungen der schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 1860,* 343ff.

LÜTZELSCHWAB, RUDOLF 5748 (1921)
*9. 6. 1879; †3. 10. 1948; von/in Magden
Ämter: 1913–42 GemR, VizeAm, 1942–48 GemAm Magden, 1921–33 und 1935–45 GR; *Partei:* Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
Beruf: Landwirt
Eltern: Johann Evangelist (1846–1892), Landwirt; Victoria Bürgi (1838–1896)
Ehe mit: Frieda BÜRGI (1881–1955); des Theodor, von Magden
Quellen: FB 9. 10. 1948; ZA Magden

MÄDER, CHRISTIAN 5749 (1921)
*13. 12. 1887; †18. 3. 1951; von Schleitheim SH in Murgenthal
Ämter: 1921 GR; *Partei:* SP
Beruf: Sekundar- und Fortbildungslehrer, Rektor Gewerbeschule Brugg
Eltern: Hans Georg (1848–1939), Landwirt und Strassenwart; Barbara Pletscher (1852–1935)
Ehe mit: Laura ZUNDEL (1884–1956); des August, von Osterfingen SH
Quellen: ZA Schleitheim SH

MÄDER, ROBERT 5750 (1921)
*22. 11. 1881; †26. 2. 1969; von Mühleberg BE in Wohlen
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schreinermeister
Eltern: Jakob (1840–1904); Katharina Wittwer (1857–1893)
Ehe mit: Anna STEINMANN (1883–1967); des Jakob, von Wohlen
Quellen: ZA Laupen BE

MAHRER, EMIL 6920 (1972)
*1923; in Möhlin
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt

VON MANTELI, JOHANN BAPTIST 5079 (1803)
*18. 1. 1746; †3. 5. 1812; von/in Frick
Ämter: 1803–? Friedensrichter, 1803–08 GR, 1803 Appellationsrichter
Beruf: im Rentamt des Stifts Säckingen tätig; Magistrat

MÄRKI, DIETER 6765 (2002)
*5. 12. 1945; in Mandach
Ämter: 1995–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Meisterlandwirt
Quellen: GEKO GR

MARKWALDER, WALTER 6766 (2002)
*6. 1. 1941; von/in Würenlos
Ämter: 1968–77 GemR, 1978–88 VizeAm, 1989–97 GemAm Würenlos, 1997– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Konstrukteur, Technischer Leiter
Militär: Oberstleutnant, Übermittlungstruppen
Eltern: Walter (1914–), Landwirt; Rosa (1917–)
Ehe mit: Theres PERROT (1945–), hauswirtschaftliche Betriebsleiterin; des Arnold, Winzer, Wagner, Geschäftsführer, von Twann BE
Quellen: GEKO GR; Walter Markwalder

MARTI, HERMANN 6176 (1972/73)
*19. 11. 1915; †23. 2. 1992; von/in Othmarsingen
Ämter: 1965–77 GR, 1970–81 GemAm Othmarsingen; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Militär: Soldat
Eltern: Hermann (1884–1915), Landwirt; Rosette Baumann (1885–1947)
Ehe mit: Emilie SCHÜRCH (1919–); des Jakob, Landwirt, von Othmarsingen
Quellen: ZA Othmarsingen

MATTER, EMIL 5751 (1921)
*6. 11. 1881; von/in Kölliken
Ämter: GemR Kölliken, 1921–22 GR; *Partei:* SP
Beruf: Waldarbeiter

MAURER, FRITZ 5619 (1920/21)
*21. 8. 1885; von Schmiedrued in Muhen
Ämter: 1920–24 GR; *Partei:* SP
Beruf: Landwirt

MAURER, JOSEF *Jakob* 6305 (1830)
*18. 4. 1784; †4. 3. 1862; von/in Leimbach
Ämter: (1830) BezRichter, (1813–15) GemAm Leimbach, 1813–31 GR
Quellen: ZA Leimbach

VON MAY, *Friedrich* FRANZ *Ludwig* 5071 (1803)
*10. 4. 1774; †26. 8. 1823; von Bern BE in Schöftland und Seengen
Ämter: 1803–05 Friedensrichter, 1803–08 GR, 1807 GR Bern
Beruf: Schlossherr in Schöftland, Gutsbesitzer (Brestenberg), Verwaltungsbeamter Kt BE
Militär: Oberstleutnant, Bataillonskommandant, Infanterie
Eltern: Carl Friedrich (1730–1779), Gutsbesitzer; 1760 Herr zu Schöftland; 1770 Landvogt zu Oron; Juliana Dorothea von Steiger (1745–1803)
Ehe mit: 1. Amelie Maria ZEHENDER (1790–1814); des Emanuel Friedrich, Magistrat und Solddienstoffizier, 1786–92 Landvogt zu Laupen, von Bern BE; 2. Margaritha Elisabeth Emilia VON WATTENWYL (1783–1834); des David Salomon, Landvogt zu Payerne, von Bern BE
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Karl Friedrich Rudolf von May$_{5168}$ und Ludwig Rudolf Bernhard von May$_{5167}$; Onkel von Friedrich von May (1801–1883), GR 1838–40
Quellen: Stammblätter v. May; Genealogien v. Rodt; Hauschronik von Carl Friedrich Rudolf May von Rued, Edition Schöftland 2001

VON MAY, KARL FRIEDRICH RUDOLF 5168 (1803)
*2. 2. 1768; †21. 11. 1846; von Bern BE in Rued und Schöftland
Ämter: bis 1798 Herr zu Rued; 1803–14 BezAm Kulm, 1803–08 GR, 1814 GR Bern, 1815 Amtsstatthalter Nidau BE
Beruf: Gutsbesitzer, Schlossherr in Rued, Solddienstoffizier, Magistrat
Militär: 1806 frz. Oberst
Eltern: Carl Friedrich (1730–1779), Gutsbesitzer; 1760 Herr zu Schöftland; 1770 Landvogt zu Oron; Juliana Dorothea von Steiger (1745–1803)
Ehe mit: Johanna Margaretha VON STEIGER MONTRICHER (1772–1843); des Niklaus Friedrich, Gutsbesitzer und Magistrat, letzter bernischer Schultheiss, von Bern BE
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Friedrich Ludwig von May$_{5071}$ und von Ludwig Rudolf Bernhard von May$_{5167}$; Vater von Friedrich von May (1801–1883), GR 1838–40
Quellen: Stammblätter v. May; KAMBER, F.: *Carl Friedrich Rudolf May von Rued.* In: Jahresschrift VHS, 1998, 9–44; *Hauschronik von Carl Friedrich Rudolf May von Rued,* Edition Schöftland 2001
Varia: erbte die Hälfte der Herrschaft Rued von Carl Rudolf von May (Cousin 1. Grades des Vaters) und kaufte die andere Hälfte von Beat Ludwig von May (Cousin 4. Grades)

VON MAY, LUDWIG RUDOLF BERNHARD 5167 (1803)
*6. 3. 1770; †8. 7. 1817; von Bern BE in Rued und Schöftland
Ämter: 1799–1801 Munizipalitätspräs Rued; 1803–? Friedensrichter Schöftland, 1803–06 GR, 1803–06 RR
Beruf: Gutsbesitzer, Schlossherr in Schöftland, Solddienstoffizier, Magistrat
Militär: eidg. Oberstleutnant; eidg. Oberst
Eltern: Carl Friedrich (1730–1779), Gutsbesitzer; 1760 Herr zu Schöftland; 1770 Landvogt zu Oron; Juliana Dorothea von Steiger (1745–1803)

Ehe mit: Louisa Elisabeth DE BLONAY (1771–1847); des Friedrich Johann Rudolf, Gutsbesitzer und Solddienstoffizier; Seigneur de la Tour de Peilz, von Vevey VD
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Carl Friedrich Rudolf von May$_{5168}$; Bruder von Friedrich Ludwig von May$_{5071}$; Onkel von Friedrich von May (1801–1883), GR 1838–40
Quellen: RGVD (zum Schwiegervater); *Stammblätter v. May;* KAMBER F.: *Ludwig Bernhard Rudolf May.* In: Jahresschrift VHS, 1997, 51–88; *Hauschronik von Carl Friedrich Rudolf May von Rued,* Edition Schöftland 2001
Varia: erbte die Güter Perroy und Martheray und nannte sich später May von Perroy

MEGERT, ERNST 6138 (1972/73)
*1911; von Reinach in Windisch
Ämter: 1946–75 GR; *Partei:* SP
Beruf: Dreher, Sekretär SMUV

MEIER, *Albert* JOHANN 6183 (1973)
*5. 6. 1933; von/in Waltenschwil
Ämter: 1974–82 GemR, 1982–85 VizeAm Waltenschwil, 1973–80 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Maschineningenieur
Militär: Oberleutnant, Nachrichtenoffizier, Infanterie
Quellen: ZA Waltenschwil; Albert Meier

MEIER, EMIL 5752 (1921)
*12. 8. 1878; †4. 7. 1953; von Dintikon in Niederlenz
Ämter: 1921–29 GR, 1929–49 VizeAm Niederlenz; *Partei:* SP
Beruf: Bahnwärter
Quellen: FrA 9. 7. 1953; ZA Dintikon

MEIER, JOSEF *Emil* 5624 (1920/21)
*23. 12. 1882; †19. 2. 1955; von/in Waltenschwil
Ämter: GemAm Waltenschwil, 1913–23 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Eltern: Leonz (1849–1918), Landwirt; Anna Maria Gertrud Kuhn (1845–1921)
Ehe mit: Lina Justa KUHN (1878–1962); des Josef Anton Leonz, von Waltenschwil
Quellen: ZA Waltenschwil

MEIER, ERWIN 6767 (2002)
*24. 12. 1936; von Tägerig in Wohlen
Ämter: EinwR, GemR Wohlen, 1989–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Berufswahllehrer
Militär: Adjutant-Unteroffizier, Infanterie
Eltern: Erwin (1905–1968), Landwirt; Josy Locher (1908–1988)
Ehe mit: Erna Behringer (1941–), Verkäuferin; des Ernst, Transportunternehmer, aus Bonndorf (Deutschland)
Quellen: GEKO GR; Erwin Meier

MEIER, EUGEN 5038 (1920/21)
*1881; †10. 1. 1973; von Obersiggenthal AG und von/in Bremgarten
Ämter: 1914–49 BezGerPräs, 1917–29 GR; *Partei:* KK
Beruf: Dr. iur.; Bezirksgerichtsschreiber, BezGerPräs
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Infanterie
Ehe mit: Anna ABBT
Quellen: AT 3.und 11. 1. 1973; ZA Obersiggenthal; ZA Bremgarten

MEIER, GOTTLIEB 5620 (1920/21)
*8. 11. 1879; †11. 9. 1947; von/in Unterkulm
Ämter: 1899–1925 GR; *Partei:* SP
Beruf: Fabrikschuster
Eltern: Franz (1845–1933), Zimmermann; Margaretha Kern (1849–1925)
Ehe mit: Ida HALLER (1882–1959); des Jakob, von Unterentfelden
Quellen: ZA Unterkulm

MEIER, GOTTLIEB 5626 (1920/21)
*2. 1. 1858; †3. 3. 1938; von/in Würenlingen
Ämter: 1899–1925 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Mutter: Theresia Meier
Ehe mit: Johanna Katharina HIRT (1863–1936); des Johann Baptist, Schneider, von Würenlingen
Quellen: ZA Würenlingen

MEIER, HANS 5753 (1921)
*1. 1. 1891; †17. 1. 1922; von Zunzgen BL in Bremgarten
Ämter: 1921 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schneidermeister

MEIER, *Herbert* ANTON 6114 (1973)
*25. 10. 1945; von Würenlingen in Baden
Ämter: EinwR Baden, 1973–85 GR; *Partei:* Rep., ab 1975 SVP
Beruf: lic. iur.; Redaktor und Verleger «Abendland»
Militär: Soldat
Eltern: Anton (1912–1996), Laborant; Frieda Rey (1912–1993)
Ehe mit: Suleika SHAIK (1942–); des Abdulrahim, Unternehmer
Quellen: Herbert Meier

MEIER, LEONZ 5039 (1920/21)
*1858; von/in Aristau
Ämter: GemR, GemAm Aristau, 1911–29 GR; *Partei:* KK

MEIER, *Linus* DOMINIKUS 5628 (1920)
*23. 9. 1866; †3. 1. 1927; von Würenlingen in Turgi
Ämter: 1898–1917 GemR Turgi, 1905–21 GR
Beruf: Kaufmann
Eltern: Dominikus, Feilenhauer; Theresia Meier
Ehe mit: Maria Rosa MÜLLER (1883–1958); des Franz Josef Müller$_{5630}$
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Franz Josef Müller$_{5630}$
Quellen: EK Turgi, ZA Würenlingen

MEIER, *Nicole* DANIELA 6768 (2002)
*22. 9. 1975; von Stetten in Wettingen
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* Junge CVP, ab 2005 CVP
Beruf: lic. phil. I; PR Executive, Farner PR
Eltern: Heinz Josef (1946–), Sektionschef Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen

Dep. Bildung, Kultur und Sport Kt AG, BezRichter; Charlotte Maria Hitz (1948–), kfm. Angestellte
Ehe mit: Philip Doka (1968–), dipl. Bauing. ETH, Niederlassungsleiter Karl Steiner AG
Verwandte Ratsmitglieder: Grossnichte von Marin Frey (1905–1974), Mellingen, GR 1940–69
Quellen: GEKO GR; Nicole Meier Doka

Meisel, Jakob Leonz 5344 (1831)
*19. 12. 1790; †1. 2. 1853; von/in Leuggern
Ämter: 1827 GemR Leuggern, 1830–31 VerfR 1831–34 und 1837–43 GR
Beruf: Wirt (Sonne, Leuggern), Schmied
Ehe mit: Anna Maria Mäder, von Niederwil
Quellen: ZA Leuggern

Meister, Ernst *Rudolf* 6025 (1972/73)
*14. 12. 1930; von Sumiswald BE in Oftringen
Ämter: EinwR Oftringen, 1970–81 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Metzgermeister
Eltern: Ernst (1903–1978), Landwirt; Bertha Rieder (1905–1997)
Ehe mit: Anna Wahli (1932–); des Robert, Berufsfischer, von Bolligen BE
Quellen: Ernst Meister

Melliger, Karl 5621 (1920/21)
*8. 2. 1878; †3. 1. 1923; von Zürich ZH in Seengen
Ämter: 1920 GemAm Seengen, 1920–23 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Buchdruckerei- und Verlagsbesitzer, Herausgeber «Der Seetaler»
Militär: Major, Trainchef, Infanterie
Quellen: BLVS I/1947; EK Seengen

Meng, Alois 5169 (1803)
*2. 3. 1762; von/in Gipf-Oberfrick
Ämter: 1803–13 GR
Quellen: ZA Gipf-Oberfrick

Merk, *Johann* Xaver 5622 (1920/21)
*22. 11. 1869; †26. 1. 1940; von Obersiggenthal in Kirchdorf
Ämter: 1913–35 GR, 1914–33 BezRichter; *Partei:* SP
Beruf: Fabrikarbeiter, Gürtlermeister, Kleinbauer
Eltern: Xaver Kilian (1840–1906); Ruth Schuppisser (1842–1920)
Ehe mit: Maria Paulina Hitz (1872–1946); des Paul, von Untersiggenthal
Quellen: FrA 27. 1. 1940; ZA Obersiggenthal

Merki, Peter 6061 (1972/73)
*1923; von Würenlingen und von/in Aarau
Ämter: 1957–85 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher
Quellen: ZA Aarau

Merkli, Emil 5755 (1921)
*4. 8. 1895; †1. 2. 1968; von/in Wettingen
Ämter: 1921–29 GR; *Partei:* SP
Beruf: Briefträger, Posthalter
Eltern: Eduard (1860–1939), Gemeindeschreiber; Rosa Wetzel (1867–1921)
Ehe mit: Hedwig Dätwyler (1894–1971); des Rudolf, von Staffelbach
Quellen: BT 2. 2. 1968; ZA Wettingen

Merkli, Emil 5754 (1921)
*2. 6. 1897; †9. 10. 1966; von/in Wettingen
Ämter: 1921–22 GR; *Partei:* SP
Beruf: 1919–59 Lehrer in Windisch
Ehe mit: Maria Mathilde Ziltener (1900–1993), von Schübelbach SZ
Quellen: FrA 14. 10. 1966; ZA Wettingen

Merz, Johann Jakob 6384 (1831)
von/in Menziken
Ämter: (1831) GemAm Menziken, 1831–34 GR

Merz, Johann Rudolf 5170 (1803)
von/in Menziken
Ämter: (1804) Friedensrichter, 1803–08 GR

Metzger, *Franz* Xaver 5623 (1920)
*17. 7. 1869; †1. 10. 1952; von/in Möhlin
Ämter: 1908–21 GR
Beruf: Posthalter
Ehe mit: Anna Theresia Schlachter (1875–1936)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Franz Metzger$_{6193}$
Quellen: ZA Möhlin

Metzger, Franz 6193 (1972)
*23. 11. 1912; †2. 1. 1992; von/in Möhlin
Ämter: 1938–77 GemAm Möhlin, 1945–55 und 1965–81 GR, 1971/72 GRPräs; *Partei:* SVP
Beruf: 1936 Posthalter in Möhlin
Eltern: vgl. Franz Metzger$_{5623}$
Ehe mit: Sophie Bürgi (1915–1993); des Fritz, von Olsberg
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Franz Metzger$_{5623}$
Quellen: AT 14. 3. 1981; AT 3. 1. 1992; AV 4. 1. 1992; FB 8. 1. 1992; ZA Möhlin
Varia: regional einflussreiche Persönlichkeit, genannt «König des Fricktals» und «Kaiser Franz»

Meyer, Abraham 6306 (1830)
von/in Lenzburg
Ämter: (1830) Amtsstatthalter, 1825–31 GR

Meyer, August 5756 (1921)
*4. 10. 1888; †14. 5. 1969; von Aristau in Birri
Ämter: 1921–33 und 1936–41 GR; 1925–38 GemAm Aristau; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber, Posthalter in Birri, 1916 Direktor Aarg. Torfgesellschaft, Kohle- und Landesproduktehändler
Eltern: August (–1902), Landwirt; Bertha Stierli (1862–1944)
Ehe mit: Ida Spillmann (1895–1979), Lehrerin; des Rudof, Inhaber einer Handlung in Bremgarten, von Villnachern
Quellen: Freischütz 22. 5. 1969; Rös Wicki, Althäusern; Theres Stierli-Meyer, Althäusern; Idy Hauenstein-Meyer, Riniken

Meyer, Franz Xaver 6307 (1830)
*18. 1. 1784; †30. 4. 1835; von/in Laufenburg
Ämter: (1830) BezRichter, 1803–? StadtR, 1814–26 StadtAm Laufenburg, 1817–31 GR

Eltern: Xaver (1751–1816); Magdalena Brogli (1751–1823)
Ehe mit: Maria Ursula Brogli (1786–1840); des Johann Babtist, von Laufenburg
Quellen: ZA Laufenburg

Meyer, *Fridolin* (oder Friedrich) 6848 (1831)
von/in Oberhofen
Ämter: 1831–32 GR

Meyer, Friedrich 5625 (1920)
*20. 9. 1861; †2. 6. 1940; von/in Oftringen
Ämter: 1895–? GemR, GemAm Oftringen, 1910–21 GR; *Partei:* Freisinn
Eltern: Hans Jakob (1809–1875); Elisabeth Lanz (1824–1894)
Ehe mit: Louise Caroline Berner (1870–1949); des Friedrich
Quellen: ZT 4. 2. 1940; ZA Oftringen

Meyer, Jakob 6308 (1830)
von/in Stetten
Ämter: (1820–30) GemAm Stetten, 1820–31 GR

Meyer, Jakob 5627 (1920)
*26. 3. 1861; †4. 7. 1933; von/in Dintikon
Ämter: 1905–21 GR
Beruf: Posthalter
Eltern: Bernhard (1820–1877); Elisabeth Schatzmann (1817–1882)
Ehe mit: 1. Elise Gehrig (1858–1894); des Jakob, von Ammerswil; 2. Anna Riniker (1860–1901), von Habsburg; 3. Marie Weibel (1875–1915), Lehrerin, von Effingen; 4. Karolina Pfander (1889–1970), Postgehilfin, von Rüeggisberg BE
Quellen: ZA Dintikon

Meyer, Johann 6387 (1831)
von/in Künten
Ämter: 1831 GR

Meyer, Johann Adam 5175 (1803)
von/in Tägerig
Ämter: 1798 Helv Agent; 1803–? GemAm Tägerig, 1803–08 GR
Beruf: Fürsprecher

Meyer, Johann Leonz 5171 (1803)
*10. 8. 1750; †17. 4. 1830; von Birri in Aristau
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Kirchmeier
Eltern: Vater: Jakob Leonz
Ehe mit: Anna Meyer (1749–1829)
Quellen: ZA Aristau

Meyer, Josef Anton 6388 (1831)
*1. 4. 1796; †1868; von/in Oeschgen
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Förster, Solddienstoffizier (Hauptmann in päpstlichen Diensten)
Militär: Hauptmann, Scharfschützen
Eltern: Franz Xaver (1763–1838), Verwalter und Jäger; Marie Therese Meyster (1789–1805)
Ehe mit: Barbara Hochstrasser (1800–1879)
Quellen: Meyer, Graf François-Xavier de: *Kurze Genealogie der Familie «de Meyer».* In: *Beiträge zur Heimatkunde von Oeschgen.* In: *Vom Jura zum Schwarzwald,* 43.–45. Jg./1969–1971, 199–203; ZA Oeschgen
Varia: Sohn Jules wurde von Papst Leo XIII. in den erblichen Grafenstand erhoben; Enkelin Julietta de Meyer heiratete Jean Marie Musy (1876–1952), GR FR, NR, BR 1920–34

Meyer, Josef Martin 5178 (1831)
*7. 4. 1789; †23. 9. 1865; von/in Bünzen
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Tierarzt, Posthalter
Militär: Pferdarzt, Train
Eltern: Johann Kaspar Alois (1764–1840), Wirt; Rosa Hübscher (1763–1813)
Ehe mit: Maria Barbara Kuhn (1790–1877), von Waldhäusern
Quellen: ZA Bünzen

Meyer, Leonz 5172 (1803)
*18. 5. 1771; †4. 2. 1836; von/in Hägglingen
Ämter: 1803–12 BezRichter, 1803–08 und 1813–18 GR
Eltern: Vater: Jost
Ehe mit: 1. Mariana Seiler (1766–1804), von Niederwil; 2. Mariana Kunrad, von Anglikon
Quellen: ZA Hägglingen

Meyer, Melchior 6390 (1831)
von/in Dintikon
Ämter: (1831) GemAm Dintikon, 1831–34 GR

Meyer, Philipp 5173 (1803)
(gemäss Protokoll der Regierungskommission «Meyer, genannt Weinräber, Müller in Künten») von/in Künten
Ämter: 1803–05 GR
Beruf: Müller

Meyer, Viktor 5174 (1803)
von/in Windisch
Ämter: Untervogt; (1804–15) Friedensrichter, 1803–16 GR

Meyer, *Walter* Emil Kasimir 6121 (1972/73)
*29. 2. 1916; von/in Wohlen
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur.; Redaktor, u. a. «Freiämter Kalender»
Militär: Wachtmeister, HD
Eltern: Walter (1890–1962), aus der Fam. des Buchdruckereiunternehmens Kasimir Meyer, Redaktor; *Josie* (Dorothea Josephina) Nauer (1889–1970)
Ehe mit: Maria Margaritha Mülli (1922–); des Johann Valentin, Bankverwalter, von Würenlingen
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Walter Meyer, 1950–59 GemAm, Wohlen, GR 1937–?
Quellen: SBA I (zum Vater); ZA Wohlen; Walter Meyer

Miloni, *Reto* Pasquale 6769 (2002)
*7. 7. 1945; von Zürich ZH in Hausen
Ämter: 2001– GR; *Partei:* Grüne
Beruf: dipl. Architekt ETH/SIA
Militär: Gefreiter, Panzertruppen
Eltern: Pasquale (1913–1987), Maschineningenieur; Regina (1923–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Reto Miloni

MOOR, SAMUEL 5629 (1920)
*23.6.1859; †24.11.1938; von Brittnau in Zurzach
Ämter: 1889–13 GemR, 1914–17 VizeAm, 1918–25 GemAm Zurzach, 1897–1921 GR, 1911/12 GRPräs
Beruf: Tierarzt
Quellen: Ärzte, Bader, Pillendreher, Laufenburg 1994, 92

MORACH, ANNEROSE 6770 (2002)
*6.4.1950; in Kirchdorf
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Verkäuferin, Sekretärin, Personalfachfrau
Ehe mit: Beat Morach, Bankleiter, von Burgdorf und Schöftland
Quellen: GEKO GR; Annerose Morach

MORGENTHALER, MELCHIOR 5353 (1831)
*13.3.1787; †28.5.1866; von/in Attelwil
Ämter: (1831) GemAm Attelwil, 1831–40 GR
Eltern: Melchior (1761–1820); Elisabeth Hubacher (1762–1833)
Ehe mit: Anna Maria (1785–1860)
Quellen: ZA Attelwil

MÖSCH, *Anton* JOSEF 6771 (2002)
*24.3.1949; von/in Frick
Ämter: 1986–89 GemR, 1990– GemAm Frick, 1997–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Agro-Ingenieur HTL, GemAm
Militär: Feldweibel, Panzertruppen
Eltern: Josef Anton (1923–), Schuhmachermeister; Gertrud Stübi (1924–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Anton Mösch

MÖSCH, FRANZ JOSEF 5176 (1803)
*12.2.1751; †11.7.1835; von/in Frick
Ämter: Homburgervogt; (1804) GemAm Frick, (1804–13) Friedensrichter, 1803–16 GR
Beruf: Wirt (Engel, Frick)
Eltern: Vater: Balthasar
Ehe mit: Magdalena MÖSCH (1757–1813), von Frick
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Franz Sales Mösch$_{5354}$
Quellen: Liste der Homburgervögte. In: Argovia XVI/1885; STOCKER: *Geschichtliches über Frick* (Ms.); ZA Frick; Heinz Schmid, Frick

MÖSCH, FRANZ SALES 5354 (1830/31)
*19.1.1787; †19.10.1846; von/in Frick
Ämter: 1816–30 GemAm Frick, 1819–33 und 1837–43 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Wirt (Engel, Frick)
Eltern: vgl. Franz Josef Mösch$_{5176}$
Ehe mit: Maria Josefa BROGLI
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Franz Josef Mösch$_{5176}$
Quellen: ZA Frick; Heinz Schmid, Frick

MOSER, *Ernst* FRIEDRICH 6090 (1973)
*1.4.1931; von Diessbach b. Büren BE in Untersiggenthal
Ämter: 1973–89 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Flugkapitän
Militär: Adjutant-Unteroffizier, Fluglehrer, Fliegertruppen
Eltern: Ernst Alfred (1900–1979), dipl. Ing. Agr. ETH; Therese Enderle (1894–1985)
Ehe mit: Margarethe FRÖLICH (1931–), Sekretärin; des Carl Wilhelm, Architekt, StadtR Brugg, von Brugg
Quellen: ZA Büren BE; Ernst Moser

MOSER, ERNST 6772 (2002)
*5.2.1946; von/in Würenlos
Ämter: 1996– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Militär: Gefreiter
Eltern: Ernst (1903–1992), Landwirt; Elise (1905–1979)
Ehe mit: Dora-Maria KLOTER (1947–)
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Konrad Moser$_{5757}$
Quellen: GEKO GR; Ernst Moser

MOSER, JOERG 6773 (2002)
*28.10.1952; in Fislisbach
Ämter: 2000–03 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Betriebsökonom HWV
Quellen: GEKO GR

MOSER, IGNAZ 6309 (1830/31)
*8.9.1785; †16.5.1834; von/in Würenlos
Ämter: 1816–31 GemAm Würenlos, 1819–34 GR, 1830 Tagsatzungsgesandter, 1830–31 VerfR, 1831–34 BezGerPräs
Quellen: ZA Würenlos

MOSER, KONRAD 5757 (1921)
*1868; †1962; von/in Würenlos
Ämter: 1921–33 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt, Verwalter landw. Genossenschaft
Militär: Soldat
Eltern: Konrad Moser (1840–1915); Verena Moser (1842–1908), von Würenlos
Ehe mit: Maria Theresia BAUMGARTNER, von Kirchdorf
Verwandte Ratsmitglieder: Grossvater von Ernst Moser$_{6772}$
Quellen: Ernst Moser

MÜLLER, ALFONS 6983 (1972)
*1909; in Aarau
Ämter: 1949–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Metallarbeitersekretär

MÜLLER, ANDREA-URSINA 6774 (2002)
*8.10.1971; in Rombach
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Fürsprecherin, Rechtskunde-Dozentin Bauschule
Quellen: GEKO GR

MÜLLER, ERNST 6205 (1972/73)
*19.8.1920; †29.4.1977; von/in Lengnau
Ämter: 1962–77 GemAm Lengnau, 1965–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Militär: Gefreiter
Eltern: Franz Johann (1891–1955), Landwirt; Maria Bamberger (1894–1968)

Ehe mit: Maria Martha Laube (1925–); des Karl Anton, Landwirt, von Lengnau
Quellen: ZA Lengnau

Müller, Anton *Ernst* 6424 (1972)
*26. 10. 1926; von Unterkulm in Wettingen
Ämter: 1972–83 GR; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker, Präs Betriebskommission BBC
Militär: Soldat, Waffenmechaniker, Fliegerabwehrtruppen
Eltern: Hans (1893–1977), Maurer; Lina (1897–1948)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: ZA Unterkulm; Ernst Müller

Müller, *Erika* Margrit 6778 (2002)
*23. 9. 1949; von/in Lengnau
Ämter: 1994– GemR Lengnau, 2002– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Hausfrau, Primarlehrerin
Eltern: Ernst Killer (1909–1987), Landwirt; Klara Zumsteg (1916–)
Ehe mit: Alwin Franz Müller (1947–), Primarlehrer; des Franz Xaver, kfm. Angestellter, von Lengnau
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegertochter von Franz Xaver Müller-Jeggli (1907–1996), GemR, GR 1957–61
Quellen: GEKO GR; Erika Müller-Killer

Müller, Franz Josef 5630 (1920)
*1855; †1925; von/in Untersiggenthal
Ämter: 1883–1925 VizeAm Untersiggenthal, 1884–1921 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Landwirt, Wirt
Militär: Hauptmann, Kavallerie
Eltern: Vater: Josef Leonz (?–1901), Landwirt und Wirt
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Josef Leonz Müller (†1901), GR 1852–60, Wirt zum Löwen; Neffe von Franz Josef Müller d. Ä. (†1901), GR 1872–84; Schwiegervater von Linus Meier$_{5628}$
Quellen: ZA Untersiggenthal

Müller, Franz Samuel 6310 (1830)
*29. 4. 1766; †12. 7. 1844; von/in Zofingen
Ämter: 1815–30 GR, 1816–26 BezRichter, 1826 Amtsstatthalter, 1826–30 Appellationsrichter
Beruf: Notar, Stadtschreiber, Magistrat
Eltern: Franz Samuel (1725–1801); Susanna Barbara Frikart (1741–1824)
Ehe mit: 1. Maria Anna Strähl (1765–1810); 2. Maria Sutermeister (1769–1814)
Quellen: Schauenburg-Ott; ZA Zofingen

Müller, Geri 6775 (2002)
*27. 10. 1960; von Turgi in Baden
Ämter: 1991–93 EinwR, 2006– VizeAm Baden, 1995–2003 GR, 2003– NR; *Partei:* Grüne
Beruf: 1982–87 Psychiatriepfleger, 1988–91 Filmemacher, 1991–2005 Berufsschullehrer, Kulturvermittler, VizeAm
Militär: verweigert
Eltern: Hermann (1927–), Schreiner; Agnes Bélat (1924–2001)
Ehe mit: Angelika Behrens (1963–), Krankenschwester; des Herbert, Landwirt
Quellen: GEKO GR; Geri Müller

Müller, *Hans* (Johann Ulrich) 6059 (1972/73)
*27. 6. 1923; von Oberkulm in Suhr
Ämter: 1953–63 BezRichter, 1972–77 und 1979–85 GR, 1974–81 EinwR Suhr; *Partei:* SP
Beruf: Postbeamter, Administrator, Sekretär-Adjunkt, Liegenschaftsverwalter
Militär: Adjutant-Unteroffizier, Feldpost
Eltern: Arnold (1889–1956), Landwirt; Frieda Rychardt (1901–1984)
Ehe mit: Margaretha Zumsteg (1926–); des Remigius, von Mettau
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegervater von Silvio Bircher$_{6054}$
Quellen: AT 8. 12. 1982; Hans Müller

Müller, Johann Jakob 6311 (1830)
*19. 3. 1769; †30. 5. 1840; von/in Zofingen
Ämter: (1830) StadtAm Zofingen, 1817–31 GR
Beruf: Kaufmann
Eltern: Johann Jakob (1744–1811); Jakobea Metzger (1744–1803)
Ehe mit: Charlotte Senn (1774–1847)
Quellen: Schauenburg-Ott; ZA Zofingen

Müller, Josef 5177 (1803)
von/in Oberhofen
Ämter: Vogt; (1804) GemAm Oberhofen, (1804) Friedensrichter, 1803–08 GR

Müller, Josef 6919 (1972)
*1904; in Möhlin
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Briefträger

Müller, Johann *Josef Leonz* 5358 (1831)
*7. 2. 1800; †6. 6. 1866; von/in Muri-Dorf
Ämter: 1830–31 BezRichter, 1831–35 BezGerPräs, 1831–41 und 1849–52 GR, 1835 RR, 1835–64 Oberrichter, 1849–51 VerfR
Beruf: Notar, Magistrat
Eltern: Jakob Leonz (1773–1837), Lehrer, Gemeindeschreiber; Anna Barbara Katharina Frey (1770–1825)
Ehe mit: Katharina Meyer (1807–1880), von Aristau
Quellen: Strauch, G.W.: *Nachruf an Herrn Oberrichter J. L. Müller,* Schlussbericht Bezirksschule Muri 1866/67, Muri 1867, 14ff; ZA Muri

Müller, Karl 6312 (1830/31)
*6. 1. 1785; †9. 12. 1831; von/in Mellingen
Ämter: (1830) StadtR Mellingen, 1825–31 GR
Beruf: Posthalter
Ehe mit: Barbara Gretener (1782–1832)
Quellen: ZA Mellingen

Müller, Martin 6391 (1831)
*3. 11. 1773; †25. 2. 1858; von/in Möhlin
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–32 GR
Eltern: Vater Josef
Ehe mit: Franziska Kym (?–1858); des Leonz, von Möhlin
Quellen: ZA Möhlin

MÜLLER, MAX 6086 (1972/73)
*29.8.1907; †2.6.1987; von Oftringen und von/in Baden
Ämter: StadtAm Baden, 1940–48 BezGerPräs, 1949–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Fürsprecher; BezGerPräs, StadtAm
Eltern: Jakob (1874–1922); Frieda Zimmerli (1884–1978)
Ehe mit: Martha Sophie REISSE (1916–); des Franz, von Baden
Quellen: BrT 10.6.1987; ZA Baden; ZA Oftringen

MÜLLER, MELCHIOR 5360 (1831)
*16.9.1794; †8.3.1869; von/in Unterkulm
Ämter: 1831–52 GR
Beruf: Lehrer
Eltern: Samuel (1770–1851); Elisabeth Glor (1771–1857)
Ehe mit: 1. Maria HUBER (1793–1823), von Mülligen; 2. Anna Maria WÄLTI (1790–1828), des Jakob, von Unterkulm; 3. Anna Maria HARTMANN (1810–1887), des Friedrich, von Hausen
Quellen: ZA Unterkulm

MÜLLER, *Paul* ALBERT 6177 (1973)
*1923; von Maur ZH in Möriken
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* NA
Beruf: Mechaniker
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Albert (1893–1979), Landwirt; Berta (1896–1981)
Ehe mit: Maya DÄNDLIKER (1929–); des Ernst, Spediteur, von Bubikon ZH
Quellen: Paul Müller

MÜLLER, PETER 6776 (2002)
*13.3.1937; von Mettau und von/in Magden
Ämter: GemR,VizeAm Magden, 1985– GR, 2002/03 GRPräs; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. sc. techn., dipl. Ing. chem. ETH; Vizedirektor F. Hoffmann-LaRoche
Militär: Wachtmeister, Panzergrenadier, Mechanisierte und Leichte Truppen
Eltern: Franz (1909–1977), Sekundarlehrer; Paula Müller (1909–2001), Lehrerin, von Tegerfelden
Ehe mit: Erna Liselotte BLUNSCHI (1941-), Sekretärin; des Josef, von Oberrohrdorf
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Hermann Müller, Mettau, GR 1905–17
Quellen: GEKO GR; Peter Müller

MÜLLER, *Philipp* JOHANNES 6777 (2002)
*5.9.1952; von Mogelsberg SG in Reinach
Ämter: 1997–2003 GR, 2003– NR; *Partei:* FDP
Beruf: Gipser, Stukkateur, Generalbauunternehmer
Eltern: Alfred (1921–1984), Gipsermeister; Marie (1918–)
Ehe mit: Esther MEICHTRY (1960–)
Quellen: GEKO GR; Philipp Müller

MÜLLER, REINHARD 6020 (1972/73)
*22.4.1929; †21.4.2002; von/in Wiliberg
Ämter: 1953–81 GemAm Wiliberg, 1969–77 GR, 1983–95 NR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Militär: Hauptmann, Infanterie, Train
Eltern: Gottfried (1885–1976), Landwirt, GemR; Emma Müller (1892–1985)
Ehe mit: Frieda HAURI (1932–); des Hans, Landwirt, von Reitnau
Quellen: ZT 23.4.2004 und 3.6.2002; ZA Wiliberg; Frieda Müller-Hauri, Wiliberg

MÜLLER, *René* WALTER 6188 (1972/73)
*2.4.1935; von Vordemwald und von/in Möhlin
Ämter: 1965–90 GR, 1980/81 GRPräs, 1974–77 GemR, 1978–2005 GemAm Möhlin; *Partei:* FDP
Beruf: Notar
Militär: Hauptmann, Adjutant, Infanterie; Oberstleutnant
Eltern: Walter (1911–1994), Mechaniker; Emma Alice Schweizer (1914–1972)
Ehe mit: Marlies ZYSSET (1936–); des Werner Oskar, Bahnhofvorstand, GemR, von Heiligenschwendi BE
Quellen: ZA Möhlin; ZA Vordemwald; René Müller

MÜLLER, RUDOLF 5758 (1921)
*26.8.1862; †29.5.1934; von/in Fahrwangen
Ämter: 1921–29 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Posthalter
Eltern: Johannes (1826–1890); Elisabeth Rodel (1833–1896)
Ehe mit: Marie Julie EICHENBERGER (1865–1940); des Johann, von Beinwil am See
Quellen: ZA Fahrwangen

MÜLLER, SAMUEL 6392 (1831)
*22.4.1778; †27.4.1867; von/in Zofingen
Ämter: 1831–37 GR
Beruf: Gerichtsschreiber
Eltern: Franz Samuel (1725–?)
Ehe mit: Barbara GRÜTER (1785–1865), von Roggwil bei Langenthal BE
Quellen: SCHAUENBURG-OTT; ZA Zofingen

MUNTWYLER, ERNST 5759 (1921)
*3.9.1899; von Spreitenbach in Gränichen
Ämter: 1921–30 GR; *Partei:* SP
Beruf: Lehrer

MÜRI, HERMANN 5631 (1920/21)
*14.10.1874; †26.4.1938; von Schinznach-Dorf in Turgi
Ämter: 1909–17 GemR, 1917–21 und 1925–30 VizeAm, 1930–38 GemAm Turgi, 1909–38 GR, 1926/27 GRPräs, 1919–38 NR; *Partei:* SP
Beruf: Fabrikarbeiter, BBC; Arbeitersekretär
Eltern: Mutter: Elisabeth Müri (1847–1910)
Ehe mit: Emilie FRANK (1875–1968); des Alexander, von Hogschür (Deutschland/Amt Säckingen)
Quellen: *BLAG; Lebensbilder;* GRUNER; SZL I und II; NSB; ZA Schinznach-Dorf

NAJMAN, DRAGAN 6779 (2002)
*18.6.1936; von/in Baden
Ämter: 1971–77 und 1985– EinwR Baden, 1975–81 und 1985–2005 GR; *Partei:* SD

Beruf: Dr. Ing. chem. ETHZ, Bezirkslehrer
Militär: Soldat, Sprachspezialistenkompanie
Eltern: Richard (1890–1954), dipl. Masch. Ing.; Jela (1899–1936)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Dragan Najman

NAUER, *Josef* LEONTIUS 5179 (1803)
*3. 9. 1749; †24. 11. 1823; von/in Hägglingen
Ämter: 1803–08 GR
Eltern: Johann Martin; Idda Catharina Figlister
Ehe mit: Elisabetha SEILER (1750–?), von Büblikon
Quellen: ZA Hägglingen

NAVILLE, *Marc* FRÉDÉRIC 6046 (1973)
*1. 2. 1930; von Genf GE in Vordemwald
Ämter: 1973–89 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Ing. FH, Textilingenieur; Direktor, Lang & Co., Reiden
Militär: Major, zugeteilter Stabsoffizier, Infanterie; Oberst
Eltern: Emile Willy (1901–1986), Dr. med., Arzt; Elisabeth Maria Gerwer (1905–1945)
Ehe mit: Yvette Renée LOMBARD MARTIN (1932–); des Edouard Arpad, Dr. med. dent., Zahnarzt, von Zürich ZH und Küsnacht ZH
Quellen: Marc Naville

NIETLISPACH, *Emil* BURKARD 5632 (1920/21)
*20. 2. 1887; †22. 7. 1962; von Beinwil (Freiamt) in Wohlen
Ämter: 1916–42 GR, 1921/22 GRPräs, 1922–42 NR, 1940/41 NRPräs, 1942–53 Bundesrichter, 1950/51 und 1958/59 Bundesversicherungsgerichtspräs; *Partei:* KK
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher, Bundesrichter
Militär: Hauptmann, Kavallerie
Eltern: Vater Jakob (1848–1918), Landwirt, Müller, Gemeindeschreiber
Ehe mit: Anna Josefine Martha HENGGELER (1891–1985), von Unterägeri ZG
Verwandte Ratsmitglieder: Schwager von Gustav Küchler$_{5736}$; Karl Laube$_{5740}$ war der Ehemann einer Cousine
Quellen: SZL II; NSB; *100 Jahre CVP AG 1892–1992;* ZA Beinwil (Freiamt)

NIETLISPACH, FRANZ 6780 (2002)
*2. 4. 1958; von Beinwil (Freiamt) in Zeiningen
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* FDP
Beruf: kfm. Angestellter, Novartis International AG, Basel, Leiter Sportsponsoring
Eltern: Alfred (1907–1965), Landwirt; Elise Strebel (1918–2002), Hausfrau
Ehe mit: Doris KOHLER (1960–), von Basel
Quellen: GEKO GR; Franz Nietlispach

NIGGLI, EDUARD 5633 (1920)
*10. 9. 1852; †23. 4. 1928; von Aarburg in Zofingen
Ämter: 1891–1921 GR, 1906/07 GRPräs; *Partei:* Freisinn
Beruf: Sekundar- und Bezirkslehrer, 1884–1922 Rektor Bezirksschule, 1903–28 auch der kfm. Berufsschule Zofingen
Eltern: Jakob (1807–1874), Weber; Maria Schär (1810–1893)
Ehe mit: Sophie HOFER (1852–1925); des Johann, von Niederwil bei Zofingen
Quellen: SZL I; BLVS II/1950; *Schulblatt für Aargau und Solothurn 1928,* 177f.; ZT 23. 4. 1928, ZT 24. 4. 1928; ZA Aarburg

NOTTER, OTTO 6889 (1972)
*1906; †1998; in Wohlen
Ämter: 1965–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Bauunternehmer

NUSSBAUMER, MARIE-LOUISE 6781 (2002)
*22. 5. 1954; in Obersiggenthal
Ämter: 1998– GR; *Partei:* SP
Beruf: Erwachsenenbildnerin, Familienfrau
Ehe mit: Josef MARTY, Berufsschullehrer
Quellen: GEKO GR; Marie-Louise Nussbaumer Marty

NUSSBAUMER, WALTER 6427 (1972)
*1922; von Mümliswil-Ramiswil SO in Buchs
Ämter: 1963–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kondukteur, Zugführer SBB, dann Liegenschaftsverwalter tech. Dienst ABPK
Quellen: EK Buchs; Walter Nussbaumer

OBRIST, HANS 6918 (1972)
*1912; in Wallbach
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP

OCHSNER, *Bettina* VERENA 6782 (2002)
*23. 6. 1948; von Hundwil AR und Illnau ZH in Oberlunkhofen
Ämter: 1994– GemR Oberlunkhofen, 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Treuhänderin
Militär: Soldat, FHD
Ehe mit: Walter Ochsner (1946–), Dr. med. dent., Zahnarzt
Quellen: GEKO GR; Bettina Ochsner

OTT, SAMUEL 5180 (1803)
†1810; von/in Brittnau
Ämter: (1804) Friedensrichter, 1803–10 GR

PABST, FRIEDRICH 5634 (1920)
*1873; von Gebenstorf in Murgenthal
Ämter: 1909–21 GR
Beruf: Fabrikant

PADRUTT, URSULA 6783 (2002)
*8. 8. 1959; von Pagig GR und Winterthur ZH in Buchs
Ämter: 1990–97 EinwR, 1998–2001 GemR Buchs, 1993–2002 GR; *Partei:* SP
Beruf: lic. iur., Fürsprecherin und Notarin
Eltern: vgl. Paul ERNST$_{6163}$
Ehe mit: (geschieden) Roland Oscar Philippe Padrutt (1958–); Fürsprecher; des Roland Oscar Philippe, Aussendienstmitarbeiter, von Pagig GR und Winterthur ZH
Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Paul Ernst$_{6163}$, Schwester von Susanne Ernst$_{6683}$, und von Marianne Herzog-Ernst (1959–), GR 1993–1999
Quellen: GEKO GR; Schweizer Familie, März 1998: *3 Schwestern im GR;* ZA Altikon ZH; Ursula Padrutt-Ernst

Pauli, Jakob 5048 (1921)
*31. 8. 1887; von/in Villnachern
Ämter: GemR Villnachern, 1921–29 GR;
Partei: SP
Beruf: Anreisser

Pestalozzi, Gottlieb 6235 (1831)
*1798; †1863; von Zürich ZH und Effingen in Birr
Ämter: 1831–39 GR
Beruf: Landwirt
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant
Eltern: Hans Jakob, Landwirt; Anna Magdalena Frölich
Ehe mit: Katharina Schmid (1799–1853)
Quellen: Brugger Njbl. 1978
Varia: Enkel des Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827)

Peter, Hans 5635 (1920)
*1870; von/in Gontenschwil
Ämter: 1913–21 GR, 1914–45 BezRichter
Beruf: Landwirt

Peterhans, Josef Leonz 5636 (1920)
*8. 9. 1852; †22. 8. 1935; von/in Fislisbach
Ämter: 1905–21 GR
Beruf: Posthalter
Eltern: Philipp Jakob (1819–1902); Maria Josefa Peterhans (1818–1873)
Ehe mit: Maria Verena Heimgartner (1855–1924); des Johann, von Fislisbach
Quellen: ZA Erlinsbach

Pfister, Erich 6050 (1972)
*22. 10. 1913; †1. 3. 1997; von Trachselwald BE in Oftringen
Ämter: 1949–77 GR, 1969–77 GemAm Oftringen; *Partei:* SP
Beruf: Installateur
Quellen: EK Oftringen

Pilgrim, *Elsbeth* (Elisabeth Anna) 5086 (1973)
*24. 4. 1943; von Zürich ZH und von/in Muri
Ämter: 1973–81 und 1985–93 GR;
Partei: CVP
Beruf: Hausfrau
Eltern: Jakob Käch (1908–1983), Rektor Landw. Schule, NR; Elsa Keser (1911–1996)
Ehe mit: Jürg Gustav Pilgrim (1943–), GemAm Muri; des Gustav, Dr. iur., Rechtsanwalt, von Zürich ZH und von Muri
Verwandte Ratsmitglieder: Enkelin von Wilhelm Keser (1885–1980), GR 1933–49
Quellen: Freischütz 4. 8. 1989; Freischütz 26. 2. 1993; ZA Muri, ZA Zürich; Elsbeth Pilgrim-Käch

Pletscher, Ernst 5761 (1921)
*23. 8. 1885; †28. 3. 1979; von Schleitheim SH und Zofingen in Murgenthal
Ämter: 1921–33 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Pfarrer
Eltern: Heinrich (1853–1902); Louise Scheibler (1859–1946)
Ehe mit: Margaritha Meyer (1900–1985); des Carl Alfred, von Muttenz BL
Quellen: ZA Schleitheim SH

Plüss, Gottfried 5637 (1920)
*11. 4. 1856; †27. 2. 1943; von/in Murgenthal
Ämter: 1894–1933 GemAm Murgenthal, 1911–21 und 1923–25 GR; *Partei:* Freisinn
Eltern: Johann Gottfried (1823–1882); Maria Anna Gerber, geb. Ruff (1823–1892)
Ehe mit: Elise Schlatter (1864–1945); des Samuel, von Schlossrued
Quellen: ZT 1. 3. 1943; ZA Murgenthal

Plüss, Johann 5365 (1831)
*25. 3. 1788; †9. 10. 1864; von/in Zofingen
Ämter: 1826–31 BezRichter, 1830–31 und 1851 VerfR, 1831–45 und 1852 GR, 1831–38 Oberrichter, 1838–41 RR, 1858–60 NR
Beruf: Landwirt, Wirt, Magistrat
Militär: Hauptmann
Eltern: Niklaus (1737–1811), Dragonerleutnant; Verena Dätwiler (1750–1838)
Ehe mit: Anna Kummer (1789–1845), von Aarwangen BE
Quellen: Schauenburg-Ott; ZA Zofingen

Plüss, Johann 6313 (1830)
*1785; von/in Rothrist
Ämter: 1828–31 GR
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Infanterie, Jäger
Beruf: Fabrikant

Plüss, Kurt 6423 (1972/73)
*10. 5. 1925; †17. 6. 1992; von Murgenthal in Riken-Murgenthal
Ämter: 1972–79 GR; *Partei:* SP
Beruf: Fabrikarbeiter, Kursleiter
Eltern: Gottfried Guido; Klara Weber
Ehe mit: Hanna Plüss (1924–); des Johann Friedrich
Quellen: ZA Murgenthal

Plüss, Otto 5762 (1921)
*3. 8. 1884; †26. 7. 1956; von/in Murgenthal
Ämter: 1921–37 GR, 1933–45 GemR Murgenthal; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Ehe mit: Elise Leuenberger (1885–1965), von Melchnau BE
Quellen: ZT 1. 8. 1956; ZA Murgenthal

Plüss, Richard 6784 (2002)
*27. 10. 1954; in Lupfig
Ämter: 1997– GR, 2000– GemR Lupfig;
Partei: SVP
Beruf: eidg. dipl. Förster
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Gottfried (1906–), Landwirt; Ida (1917–)
Ehe mit: Jacqueline Mathys (1955–), kfm. Sachbearbeiterin; des Ernst, Fabrikarbeiter, von Kölliken
Quellen: GEKO GR; Richard Plüss

Preiswerk, Richard 5638 (1920)
*13. 11. 1855; †5. 10. 1934; von Basel BS in Umiken
Ämter: 1912–21 GR
Beruf: Pfarrer
Eltern: Samuel (1825–1912), Pfarrer; Maria Charlotte Stähelin (1826–1908)

Ehe mit: Margaretha Julie Zellweger (1857–1936), von Trogen AR
Quellen: BLAG; Bürgergemeinde Basel

Räber, Albert 6079 (1972/73)
*23. 8. 1901; †30. 1. 1990; von Benzenschwil und von/in Baden
Ämter: EinwR Baden, 1945–81 GR, 1962/63 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Lehrer
Eltern: Alfred (1862–1930); Anna Maria Leuthart (1879–1963)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: AT 14. 3. 1981; ZA Baden; ZA Benzenschwil

Rau, Josef *Anton* 6314 (1830)
von/in Mumpf
Ämter: (1830) Friedensrichter, 1803–26 GemAm Mumpf, 1827–31 GR

Rauchenstein, Rudolf 5368 (1831)
*2. 5. 1798; †3. 1. 1879; von/in Brugg
Ämter: 1831–41 GR
Beruf: Dr. phil. h.c.; Lehrer in Hofwil, dann Kantonsschullehrer in Aarau, 1825 Rektor der Alten Kantonsschule und Redaktor der «(Neuen) Aargauer Zeitung»
Eltern: David, Messerschmied; Elisabeth Beldi
Quellen: BLAG; Lebensbilder; Vischer, E. (Hg.): *Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler: ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841: mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852.* Aarau 1951; ZA Brugg

Rauschenbach, *Johann* Peter 5369 (1830/31)
*16. 6. 1770; †1853; von/in Birrenlauf (Schinznach-Bad)
Ämter: 1825–45 GR, 1830–31 VerfR
Ehe mit: Catharina Elisabeth Rohr (1769–1843), von Lenzburg
Quellen: ZA Schinznach-Bad

Reding: siehe: von Reding, Karl Dominik und Karl

Regez, Alfred 6153 (1972/73)
*21. 8. 1909; †9. 2. 1993; von Oberwil im Simmental BE in Schöftland
Ämter: 1965–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Sekundarlehrer, ab 1973 zusätzl. im Halbamt Sekretär Aarg. Lehrerverein
Militär: Oberstleutnant
Eltern: Jakob (1879–1969), Landwirt; Susanne Katharina Gerber (1880–1973)
Ehe mit: Olga Knecht (1917–2003); des Heinrich Alfred, von Mellikon
Quellen: AT 13. 2. 1993; ZA Niedersimmental BE

Rehmann, *Paul* Anton 6040 (1972/73)
*26. 6. 1927; von/in Kaisten
Ämter: 1965–81 GR; *Partei:* CVP
Beruf: 1951–57 Lokführer SBB; 1957–92 versch. Funktionen in Kraftwerk und Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg; 1971–92 Leiter betrieblicher Sozialdienst der Kraftwerke der Elektrowatt-Gruppe
Militär: Soldat, Motorfahrer, Artillerie
Eltern: Johann Anton (1888–1982), Landwirt, Kassier Raiffeisenbank, GemR Kaisten; Ida Freudemann (1903–1986), Landwirtin
Ehe mit: Beatrix Amsler (1937–) Familienfrau, Organistin; des Emil Josef, Giesser, von Kaisten
Quellen: FB 10. 12. 2003; ZA Kaisten; Paul Rehmann

Reimann, Josef 5639 (1920/21)
*1866; von/in Wittnau und in Wölflinswil
Ämter: 1917–29 GR; *Partei:* Fortschrittliche Volkspartei
Beruf: Landwirt, Wirt und Verwalter

Remund, Peter 6175 (1973)
*1918; †5. 2. 1995; von Riedholz SO in Lenzburg
Ämter: EinwR Lenzburg, 1973–85 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Dr. iur.; Kaufmann
Ehe mit: Ruth Burri

Rengger, Johann *Albrecht* 6214 (1803)
*15. 6. 1764; †23. 12. 1835; von Biel BE, Aarburg AG, Echichens VD in Aarau
Ämter: 1798 Minister des Innern HelvRep, Präs Oberster Gerichtshof, 1801 Mitglied Tagsatzung, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803 Landammann der Schweiz, 1803 Mitglied aarg. Regierungskommission, 1803 und 1814–22 GR, 1815–21 RR, 1818 Tagsatzungsgesandter
Beruf: Dr. med.; Arzt, Theologe
Quellen: BLAG; Lebensbilder; Müller, *Aargau,* 2, 37–46; *Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger,* Zürich 1847; Flach, H.: *Albrecht Rengger,* Aarau 1899; Wartburg, *Helvetiker,* 44–65; ZA Aarburg

Renold, Fritz 5640 (1920)
*1862; von/in Dättwil
Ämter: 1913–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Landwirt

Renold, Otto 5763 (1921)
*16. 1. 1868; †26. 2. 1949; von Brunegg und von/in Dättwil
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* SP/Grütliverein
Beruf: Schuhmacher, Bienenzüchter

Rey, Rudolf 5054 (1972/73)
*21. 12. 1908; †24. 6. 1993; von Fahrwangen in Aarau
Ämter:, 1949–58 und 1965–77 GR, 1952–73 StadtR, 1978–? EinwR Aarau; *Partei:* LdU
Beruf: Feinmechaniker, 1942–52 Parteisekretär LdU Aargau (ab 1945 nebenamtlich); 1942 Mitbegründer Migros-Genossenschaft Aargau; 1949 erster Betriebsleiter Migros-Zentrale Suhr, dann Leiter Ressort Kultur (inkl. Klubschule) Migros Aargau, 1970 pensioniert
Eltern: Rudolf (1880–1969), Mechaniker; Emma Läubli (1887–1975)
Ehe mit: 1. Klara Jundt (1910–); des Rudolf, von Bottmingen BL; 2. Nelly Roth (1933–); des Otto, von Erlinsbach

Quellen: AT 9.7.1993; Müller, *Bienenfleiss,* 53–56. ZA Fahrwangen

Rey, Stephan 6393 (1831)
*27.6.1791; †31.3.1860; von/in Muri-Dorf
Ämter: 1831–34 GR
Beruf: Beamter, Prokurator
Militär: 1. Unterleutnant, Artillerie
Eltern: Franz Joseph (1753–1839); Franziska Steiner (1751–1815)
Ehe mit: Sekunda Katharina Schilliger (1803–1845), von Luzern LU
Quellen: ZA Muri

Richner, Jakob 5373 (1831)
von/in Rupperswil
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–40 GR
Beruf: Ladenhändler

Richner, Sämi 6785 (2002)
*24.12.1951; von Rupperswil in Auenstein
Ämter: 1992– GR; *Partei:* EVP
Beruf: dipl. Agro-Ingenieur HTL, Landmaschinenmechaniker und Hausmann
Militär: Soldat, Sanitätstruppen
Eltern: Walter (1920–1990), Landwirt; Elise (1917–)
Ehe mit: Therese Hiltebrand (1956–), Legastheniethérapeutin; des Max, Aufsichtsbeamter VBZ Zürich, von Bachenbülach ZH
Verwandte Ratsmitglieder: Grossneffe von Heinrich Richner, Staufen, Notar und Gemeindeschreiber, GR 1929–33 und 1937–41
Quellen: GEKO GR; Sämi Richner

Rickenbach, August 5641 (1920/21)
*29.6.1863; †30.9.1935; von/in Gipf-Oberfrick
Ämter: 1913–25 GemR, 1925–29 VizeAm Gipf-Oberfrick, 1915–29 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Eltern: Ambros (1817–1884), Landwirt; Cäcilia Bussinger (1837–1884)
Ehe mit: Fridolina Keller (1867–1942); des Josef, von Frick
Quellen: ZA Gipf-Oberfrick

Riner, Peter 6189 (1972/73)
*28.5.1911; †23.3.1986; von Ueken und von/in Zeiningen
Ämter: 1961–78 GR; *Partei:* CVP
Beruf: 45 Jahre Lehrer in Zeiningen
Eltern: Emil, Landwirt; Agatha Herzog
Ehe mit: Martha Acklin (1914–); des Adolf
Quellen: AV 25.3.1986; ZA Ueken

Ringele, Fritz 6202 (1972/73)
*20.7.1934; von Döttingen und von/in Böttstein
Ämter: GemAm Böttstein, 1969–89 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Eltern: Ernst Jakob (1893–1954); Verena Niedrist (1896–1961)
Ehe mit: Maria Rita Vögele (1934–2004); des Josef Meinrad, von Leuggern
Quellen: AT 5.9.1984; ZA Böttstein; ZA Döttingen; Fritz Ringele

Ringier, Johann Rudolf 5374 (1831)
*22.1.1797; †9.11.1879; von/in Lenzburg und von Zofingen
Ämter: StadtR Lenzburg, 1829–31 Friedensrichter, 1830–31 und 1849–51 VerfR, 1831 BezRichter, 1832–41 Vizegerichtspräs, 1831–40 und 1856–68 GR, 1841–44 Oberrichter, 1852–54 und 1856–66 NR
Beruf: Rentier, Magistrat
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Scharfschützen; Major
Eltern: Johann Rudolf-Bertschinger, Fabrikant
Verwandte Ratsmitglieder: Cousin von K. A. Gottlieb Ringier-Strähl (1837–1929), GR 1862–64, SR
Quellen: BLAG; Lenzburger Njbl. 1946, 46f.; NZZ 21.11.1879; ZA Lenzburg

Riniker, Jakob 5644 (1920/21)
*27.8.1867; †17.10.1928; von Habsburg in Rupperswil
Ämter: 1916–23 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Mechaniker, Fabrikant
Eltern: Johann Jakob (1838–1916), Mechaniker
Ehe mit: Ida Renold (1868–1953)
Quellen: ZA Habsburg

Riniker, Jakob 5643 (1920/21)
*18.1.1877; †24.2.1945; von Schinznach in Brugg
Ämter: 1918–? StadtAm Brugg, 1918–37 GR, 1923–41 BezAm; *Partei:* Freisinn
Beruf: Notar
Militär: Major, Quartiermeister, Infanterie; Oberstleutnant
Ehe mit: Babette Zulauf
Quellen: Brugger Njbl. 1947, 95f.; ZA Schinznach-Dorf

Rodel, Hans Jakob 5183 (1803)
von/in Fahrwangen
Ämter: Helv Statthalter; 1803–08 GR

Rodel, Rudolf 5645 (1920)
*5.4.1887; †6.4.1937; von Fahrwangen in Rothrist
Ämter: 1917–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gemeindeschreiber
Ehe mit: Emma Alma Buri (1889–1964), von Thunstetten BE
Quellen: ZT 8.4. und 10.4.1937; ZA Fahrwangen

Rohner, Albert *Oskar* 6134 (1973)
*4.2.1921; †4.10.1994; von Au SG in Wohlen
Ämter: 1973–79 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Ing. HTL; Geschäftsführer, Direktor, Camille Bauer AG
Eltern: Johann Jakob (1888–1968), Stickereizeichner; Maria Ida Sieber (1887–1952)
Ehe mit: Therese Furger (1935–); des Christian, Schreiner, von Au SG
Quellen: ZA Au SG; Therese Rohner-Furger, Wohlen

ROHR, *Eugen* HANS 6144 (1972/73)
*11. 12. 1925; †23. 1. 1994; von Lenzburg und von/in Brugg
Ämter: 1957–73 GR, 1958–73 StadtAm Brugg, 1973–? Oberrichter; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher und Notar, StadtAm Brugg, dann Oberrichter
Eltern: Hans Alfons (1882–1961), Oberrichter; Emma Anna Rösli (1890–1928)
Ehe mit: Ruth Claire STARK (1928–); des Camille Albert, von Schönenwerd SO
Quellen: AT 9. 5. 1973; AT 25. 1. 1994; BrT 29. 1. 1994; ZA Brugg; ZA Lenzburg

ROHR, FRIEDRICH 5646 (1920)
*28. 10. 1855; †15. 9. 1923; von Hausen in Windisch
Ämter: 1905–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Bauunternehmer
Quellen: ZA Hausen

ROHR, GOTTLIEB 5184 (1803)
†1807; von Lenzburg in Schinznach-Bad
Ämter: 1803–07 GR
Beruf: Wirt
Militär: Hauptmann; Major

ROHR, GOTTLIEB 5647 (1920)
†1921; von Hunzenschwil in Suhr
Ämter: 1913–21 GR
Beruf: Baumeister

ROHR, HARTMANN 5185 (1803)
*1758; †21. 10. 1841; von/in Hunzenschwil
Ämter: 1798 Helv Kantonsrichter; 1803–08 GR, 1816–21 GemAm Hunzenschwil
Beruf: Landwirt, Kaufmann (Baumwollhandel), Wirt
Eltern: Johannes, Landwirt, Dorfvogt; Jacobea Reiner
Ehe mit: 1. Anna ROHR (?–1818); des Johannes, Oeler; 2. Johanna GLOOR, geb. STADLER (?–1863), von Birrwil
Quellen: OGesch Hunzenschwil, 1978, 471–495; ZA Hunzenschwil

ROHR, JOHANN JAKOB 5186 (1803)
von/in Lenzburg
Ämter: 1803–08 GR
Militär: Hauptmann

ROHR, KARL 5648 (1920)
*9. 1. 1860; †29. 7. 1922; von/in Staufen
Ämter: VizeAm Staufen, 1917–21 GR
Eltern: Jakob (1831–1898); Annamaria Rodel (1829–1901)
Ehe mit: Anna SANDMEIER (1864–1944); des Johann, Arbeiter, von Staufen

ROHR, SAMUEL 5187 (1803)
*1741; †1806; von/in Lenzburg
Ämter: 1798 Kantonsrichter; 1803–06 BezAm, 1803–06 GR
Beruf: Gerichtsschreiber, Magistrat
Quellen: ZA Lenzburg

ROHRER, EMIL 5649 (1920/21)
*1886; von/in Eiken
Ämter: 1913–25, 1926–41 und 1945–49 GR; *Partei:* KK
Beruf: Posthalter

ROHRER, MELCHIOR 6131 (1973)
*1924; von Stans NW in Niederwil
Ämter: GemAm; 1973–77 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt

ROLL, JOHANN HEINRICH 6315 (1830/31)
von/in Brugg
Ämter: (1830–31) StadtAm Brugg, 1830–31 VerfR, 1826–36 GR

RÖSCH, KARL 6925 (1972)
*1911; in Kölliken
Ämter: GemAm Gontenschwil, 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kaufmann

ROTH, *Barbara* MARIA 6786 (2002)
*19. 10. 1956; von/in Erlinsbach
Ämter: 1993– GR, 2003/04 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Berufsschullehrerin für Krankenpflege, dann Leiterin Sozialdienst, Supervisorin
Eltern: Hermann (1918–1998), Vorsteher Steueramt; Frida (1915–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Barbara Roth

ROTH, ERNST 6037 (1972/73)
*1927; von Buchs in Reinach
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Kaufmann, dann Pfarrer

ROTH, HANS 6070 (1972/73)
*19. 8. 1913; †17. 2. 2003; von/in Erlinsbach
Ämter: 1945–57 und 1961–74 GR, 1967/68 GRPräs, 1951–57 GemR/VizeAm Erlinsbach, 1967–83 NR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt
Militär: Wachtmeister, Kavallerie
Eltern: Hans (1887–1976), Landwirt, Friedensrichter; Emma Roth (1887–1965)
Ehe mit: Elise GAUTSCHI (1911–); des Gottfried, Zimmermann, von Gränichen
Quellen: AT 19. 8. 1983

RÖTHLISBERGER, FRITZ 6028 (1973)
*15. 12. 1918; von Langnau im Emmental BE in Vordemwald
Ämter: 1973–81 und 1985–93 GR; *Partei:* Rep./NA
Beruf: Landwirt
Eltern: Friedrich (1866–1928), Landwirt; Emma Lüthi (1890–1938)
Ehe mit: Berta STEFFEN (1918–); des Christian, von Lützelflüh BE
Quellen: ZA Signau BE, Fritz Röthlisberger

ROTHPLETZ, JOHANN HEINRICH 5093 (1803, 1830/31)
*14. 9. 1766; †31. 8. 1833; von/in Aarau
Ämter: 1800–01 Finanzminister HelvRep; 1801 Mitglied Tagsatzung, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung, 1802 Regierungsstatthalter, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803 Mitglied aarg. Regierungskommission, 1803–32 GR, 1812 Tagsatzungsgesandter, 1815–31 RR
Beruf: Kaufmann, Berufsoffizier, Magistrat
Militär: Generalinspektor der Helv Truppen Kt Aargau und Baden

Eltern: Johann Heinrich (1739–1790), Kaufmann, Berufsoffizier, Magistrat; Susanna Magdalena Fankhauser (1743–1811)
Ehe mit: Maria Katharina Bürki (1768–1813), von Burgdorf BE
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Karl Friedrich Rothpletz$_{5096}$; Onkel von Friedrich Alfred Rotpletz (1807–?), GR 1832–40
Quellen: ZA Aarau

Rothpletz, Karl Friedrich 5096 (1830)
*1. 6. 1796; †13. 3. 1842; von/in Aarau
Ämter: 1826–31 und 1832–40 GR, 1840–42 BezRichter, 1842 BezGerPräs
Beruf: 1822–23 Regierungssekretär, 1823–38 Ratsschreiber, 1828–32 Staatsschreiber
Militär: aarg. und eidg. Major
Eltern: vgl. Johann Heinrich Rothpletz$_{5093}$
Ehe mit: 1. Carolina Steiner (1797–1826), von Winterthur ZH; 2. Maria Egli (1804–1863), von Winterthur ZH
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Heinrich Rothpletz$_{5093}$; Cousin von Friedrich Alfred Rotpletz (1807–?), GR 1832–40
Quellen: ZA Aarau

Rotzinger, Hans 6921 (1972)
*1921; in Kaiseraugst
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Maschinen-Techniker, Fabrikant, Rotzinger AG, Metallbau
Quellen: Hans Rotzinger

Rüede, *Karl* Josef 5650 (1920)
*24. 10. 1863; †12. 12. 1932; von/in Sulz
Ämter: 1903–14 GemAm Sulz, 1909–21 GR, 1914–32 Friedensrichter
Beruf: Landwirt, Gemeindeschreiber
Eltern: Josef (1828–1898), Landwirt; Franziska Weber (1829–1901)
Ehe mit: Maria Weiss (1865–1923); des Peter, Landwirt, von Sulz
Quellen: ZA Sulz

Rüegger, August 5651 (1920/21)
*2. 1. 1858; †2. 10. 1925; von/in Rothrist
Ämter: GemR Rothrist, 1909–25 GR;
Partei: SP
Beruf: Tuchausrüster
Quellen: FrA 8. 10. 1925

Rüegger, Johann 6316 (1830/31)
*6. 7. 1798; von/in Mülligen
Ämter: (1830–31) BezRichter, 1826–37 GR, 1830–31 VerfR
Ehe mit: 1. Anna Gloor (1799–1862); 2. Susanne Gloor (1820–?)
Quellen: ZA Mülligen

Rüegger, Kurt 6787 (2002)
*3. 8. 1953; in Rothrist
Ämter: 1991– GR; *Partei:* SVP (ursprünglich FPS)
Beruf: Kaufmann
Quellen: GEKO GR

Rüegger, Walter 6052 (1972/73)
*16. 9. 1920; †17. 2. 2005; von/in Rothrist
Ämter: 1970–93 GemAm Rothrist, 1970–93 GR; *Partei:* SP
Beruf: Glasschleifer, Vorarbeiter
Eltern: Gottfried (1889–?), Heizungsmonteur; Louise (1886–?)
Ehe mit: Ruth Baer (1927–); des Friedrich, Zimmermann, von Vordemwald
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gottfried Rüegger, GR 1954–60
Quellen: Walter Rüegger

Ruepp, Alois 6317 (1830)
*17. 5. 1785; †20. 3. 1832; von/in Sarmenstorf
Ämter: 1819–31 GR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Militär: Hauptmann, Arzt
Eltern: Josef Alois (1750–1810), Wirt, Chirurg; Hüsler Maria Agatha (1757–1829)
Ehe mit: Lisette (gen. «Mutterli») Uttinger (1790–1873); des Caspar Oswald, Solddienstoffizier, von Zug
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Jakob Ruepp$_{5379}$; Johann Baptist Jehle$_{5149}$ war dessen Schwiegervater
Quellen: BLAG (zu seiner Frau); Villiger-Keller, G.: *s'Mutterli Elise Ruepp;* Baur, P. Martin OSB, Ruepp, Gottlieb.: *Die Fam. Ruepp von Sarmenstorf,* S. A. aus HStal 1946; ZA Sarmenstorf
Varia: Seine Frau war Schülerin bei Johann Heinrich Pestalozzi in Yverdon gewesen und eröffnete als Witwe in Sarmenstorf eine Töchtererziehungsanstalt

Ruepp, Josef *Jakob* 5379 (1830/31)
*20. 3. 1792; †20. 6. 1857; von/in Sarmenstorf
Ämter: 1826–37 und 1840–41 GR, 1855–57 StadtR Rheinfelden
Beruf: 1823 Regierungssekretär, Bezirksgerichtsschreiber, Obergerichtsschreiber
Eltern: Josef Alois (1750–1810), Wirt und Chirurg; Maria Agatha Hüsler (1757–1829)
Ehe mit: Josefina Jehle (1810–1866); des Johann Baptist Jehle$_{5149}$
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Alois Ruepp$_{6317}$; Schwiegersohn von Johann Baptist Jehle$_{5149}$
Quellen: Villiger-Keller, G.: *s'Mutterli Elise Ruepp;* Baur, P. Martin OSB, Ruepp, Gottlieb: *Die Familie Ruepp von Sarmenstorf,* S. A. aus HStal 1946; ZA Sarmenstorf
Varia: Mitglied des «Bünzer Komitees»; als Teilnehmer am Aufruhr im Januar 1841 im Jahr 1844 in Abwesenheit zum Tode verurteilt

Ruesch, Hans *Walter* 5652 (1920/21)
*27. 9. 1889; †23. 9. 1970; von Oftringen und von/in Aarburg
Ämter: 1919–23 GR; *Partei:* SP
Beruf: Lehrer
Eltern: Walter; Magdalena Stamm
Ehe mit: Margaretha Zürcher (?–1968)
Quellen: EK Aarburg

Rüetschi, Karl 5653 (1920)
*10. 1. 1870; †17. 4. 1923; von/in Aarau
Ämter: 1912–21 GR, 1916–21 StadtR Aarau

Beruf: Coiffeurmeister
Eltern: Samuel Ludwig (1831–1912); Verena Heuberger (1838–1889)
Ehe mit: Katharina Reinert (1870–1925)
Quellen: ZA Aarau

Ruf, *Hanspeter* (Johann Peter) 6047 (1972/73)
*26. 7. 1932; †31. 12. 1997; von/in Murgenthal
Ämter: 1972–85 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Kaufmann
Eltern: Johann Hermann (1899–1988), Kaufmann; Hanna Lina Wettstein(1902–1990)
Ehe mit: Rita Künzli (1936–); des Hans, von Strengelbach
Quellen: ZA Murgenthal

Ruf, Werner 6923 (1972)
*1924; in Strengelbach
Ämter: 1961–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Sekundarlehrer, Chef Abteilung Volksschule Erziehungsdep. Kt Aargau
Militär: Major, Mobilmachung
Quellen: Werner Ruf

Rufli, Johann Jakob 5380 (1830/31)
*22. 11. 1767; †21. 12. 1845; von/in Seengen
Ämter: 1803–? Friedensrichter, 1807–08 und 1817–41 GR, 1816–31 BezRichter
Ehe mit: 1. Ester Knoblauch (?); 2. (keine Angaben); 3. Barbara Kohler (1776–1832), von Bözberg
Quellen: ZA Seengen

Rufli, Johann Jakob 5654 (1920)
*16. 7. 1879; †30. 9. 1942; von Seengen in Egliswil
Ämter: 1913–21 GR
Beruf: Gemeindeschreiber
Quellen: ZA Seengen

Ruflin/Rufli, Johann 5188 (1803)
von/in Sisseln
Ämter: Vogt; (1804) GemAm Sisseln, 1803–? Friedensrichter, 1803–13 GR
Beruf: Wirt (Adler, Sisseln)

Rütimann, Walter 6890 (1972)
*1919; †1994; in Arni
Ämter: Friedensrichter, 1964–73 GR, 1973–80 VerfR; *Partei:* SVP
Beruf: Posthalter

Rüttimann, *Albert* Ulrich 6126 (1972/73)
*26. 1. 1925; von/in Jonen
Ämter: 1950–54 GemR, 1954–57 GemAm Jonen, 1957–61 BezRichter, 1961–72 Vizegerichtspräs, 1964–77 GR, 1971–91 NR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Militär: Wachtmeister, Motorfahrer, Versorgungstruppen
Eltern: Leonz (1889–1966), Landwirt und Förster; Barbara *Emilie* Meier (1895–1982)
Ehe mit: Marie Rosa Blättler (1930–2000); des Alois Melchior, Landwirt, von Wolfenschiessen NW
Quellen: Ein Bauernleben für die Öffentlichkeit, Fschr. 1995; ZA Jonen; Albert Rüttimann

Rüttimann, Jakob 5765 (1921)
*5. 4. 1873; †15. 12. 1960; von/in Jonen
Ämter: 1905–17 GemR, 1907–17 GemAm Jonen, 1918–54 Friedensrichter, 1921–45 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Verwalter landw. Genossenschaft
Eltern: Johann Anton (1841–1915), Landwirt; Johanna (1840–1871)
Ehe mit: Emma Huber (1874–1937); des Joseph, von Jonen
Quellen: OGesch Jonen; ZA Jonen

Rüttimann, *Josef* Anton Germann 5656 (1920/21)
*29. 3. 1852; †7. 8. 1931; von/in Abtwil
Ämter: GemAm Abtwil, 1887–25 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Eltern: Niklaus (1808–1863), Landwirt; Maria Villiger (1814–1876)
Ehe mit: Seraphina Strebel (1857–1932); des Kaspar, von Abtwil
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Niklaus Rüttimann, GR 1855–60
Quellen: ZA Abtwil

Rymann, Arnold 5642 (1920/21)
*4. 10. 1863; †24. 5. 1925; von/in Niederrohrdorf
Ämter: VizeAm Niederrohrdorf, 1917–25 GR; *Partei:* Freisinn
Eltern: Albrik (1830–1911); Emilia Aloisia Nothburga Trost (1835–1875)
Ehe mit: Anna Rosalia Trost (1870–1944); des Leonz Castor
Quellen: ZA Niederrohrdorf

Sager, Herbert 6905 (1972)
*4. 3. 1923; †4. 8. 1996; in Dürrenäsch
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Fabrikant
Ehe mit: Rösly Locher

Sandmeier, Rudolf 5657 (1920)
*1876; †12. 5. 1942; von Seengen in Boniswil
Ämter: 1917–21 GR
Beruf: Fabrikant, Verwalter
Eltern: Rudolf; Elise Senn
Ehe mit: Olga Elise Eichenberger
Quellen: EK Boniswil

Säuberli, Jakob 5658 (1920)
von/in Teufenthal
Ämter: GemAm Teufenthal, 1919–21 GR; *Partei:* BGB

Schäfer, Fritz 5189 (1803)
von Rheinfelden in Frick
Ämter: 1803–05 GR
Beruf: Schaffner Deutschordenskommende Beuggen in Frick, Mitglied Verwaltungskammer Helv Kt Fricktal

Schäfer, Theo 6068 (1973)
*18. 1. 1931; von/in Aarau
Ämter: 1966–78 EinwR Aarau, 1973–77 GR, 1988–2001 Friedensrichter Aarau; *Partei:* FDP
Beruf: Lehrer, dann Schulleiter/Rektor, dann Vizedirektor Migros

Militär: Major, Bataillonskommandant, Panzertruppen; Oberst
Eltern: Robert (1870–1940), Laborgehilfe; Frida Schäfer (1899–1970)
Ehe mit: Margrit HONEGGER (1932–); des Ernst Conrad, Kaufmann, von Dürnten ZH
Quellen: ZA Aarau; Theo Schäfer

SCHAFFNER, GOTTLIEB 5659 (1920/21)
*6. 7. 1874; †27. 4. 1929; von Riniken in Brugg
Ämter: 1913–29 GR, 1917–29 StadtR Brugg;
Partei: SP
Beruf: Typograph im «Effingerhof», Wirt (Güterhalle, dann Gotthard, Brugg)
Quellen: BrT 29. 4. 1929

SCHÄRER, ERNST 5660 (1920)
*3. 1. 1881; †6. 3. 1947; von Stäfa ZH und von/in Baden
Ämter: 1913–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Geometer
Eltern: Heinrich (1841–1909), Schriftsetzer; Anna Widmer (1844–?)
Ehe mit: Anna Elisabeth KELLER (1881–1947); des Samuel Jakob, von Dättwil und Hottwil
Quellen: EK Baden; ZA Stäfa; ZA Hottwil

SCHÄRER, HERMANN 6912 (1972)
*1923; in Möriken-Wildegg
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Traxführer

SCHAUFELBÜHL, *Udalrich Josef* (JOSEPH LUDWIG ULRICH) 5074 (1831)
*18. 10. 1789; †21. 7. 1856 von/in Zurzach
Ämter: 1830–31 und 1849–51 VerfR, 1831–56 GR, 1832–52 RR, 1840 Landammann, 1851–56 NR
Beruf: Arzt, Apotheker, Wirt (Messeherberge zum Goldenen Adler, Zurzach), Magistrat
Militär: Oberarzt, Divisionsarzt
Eltern: Franz Joseph (1756–1824), Arzt, Apotheker und Wirt; Katharina Sophia Kimich (1762–1842)
Ehe mit: Maria Verena ATTENHOFER (1800–1855)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Franz Joseph Schaufelbühl, GR 1808–22
Quellen: BLAG; GRUNER; *Katholische Schweizerblätter,* 1890, 497; ZA Zurzach

SCHEIBLER, RICHARD 5661 (1920/21)
*19. 1. 1878; †11. 4. 1962; von/in Unterentfelden
Ämter: 1913–25 GR, 1922–41 GemAm Unterentfelden; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gerbermeister
Eltern: Richard (1842–1927), Gerbermeister; Maria Christen (1851–1927)
Ehe mit: Marie Martha ANGLIKER (1894–1965); des Albert, von Birr
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Richard Scheibler, GemAm 1889–1909, GR 1891–97
Quellen: ZA Unterentfelden

SCHENK, WILHELM 5766 (1921)
*1868; von/in Uerkheim
Ämter: GemAm Uerkheim, 1921–29 GR;
Partei: BGB

SCHENKEL, FABIAN 6788 (2002)
*4. 12. 1976; von Diemerswil BE in Bergdietikon
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Betriebsökonom FH, Landschaftsbauzeichner
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Walter (1952–), Meisterlandwirt; Marianne Keller (1954–)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: GEKO GR; Fabian Schenkel

SCHERER, EUGEN 5767 (1921)
*15. 9. 1878; †1963; von/in Untersiggenthal
Ämter: 1909–26 GemR, 1926–45 GemAm Untersiggenthal, 1921–45 GR; *Partei:* SP
Beruf: Spenglermeister
Quellen: OGesch Untersiggenthal, 1983

SCHERNBERG/SCHERENBERG, URBAN 5075 (1803)
von/in Möhlin
Ämter: Helv Kantonsgerichtspräs; 1803–08 GR

SCHEURER, DANIEL 5190 (1803)
*23. 2. 1755; †15. 3. 1804; von/in Leutwil
Ämter: 1798–99 Munizipalrat, 1799–1803 Munizipalitätspräs Leutwil; 1804 GemAm Leutwil, 1803–04 BezRichter, 1803–04 GR
Ehe mit: Susanna WULLSCHLEGER (1755–1820)
Quellen: ZA Leutwil

SCHEURMANN, JOHANN RUDOLF 6318 (1830)
von/in Safenwil
Ämter: (1830) GemAm Safenwil, 1828–31 GR

SCHIBLI, *Erika* RUTH 6789 (2002)
*11. 3. 1954; von Wildhaus SG und Fislisbach in Wohlenschwil
Ämter: 1994–97 GemR, 1998– GemAm Wohlenschwil, 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: kfm. Angestelle, Treuhänderin
Eltern: Fridolin Xaver SUTTER (1929–), Arbeiter; Mathilde Rosa Gaupp (1930–)
Ehe mit: Arthur Oskar Schibli (1939–), Gärtner; des Walter Josef, Koch, von Fislisbach
Quellen: GEKO GR; Erika Schibli

SCHIFFERLI, *Johann* BAPTIST 5662 (1920)
*21. 1. 1855; †25. 5. 1938; von/in Döttingen
Ämter: 1905–21 GR
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Michael (1805–1860), Gemeindeschreiber; Magdalena Schifferli (1820–1899)
Ehe mit: Paulina Adelheid BUGMANN (1860–1939); des Josef Xaver, von Döttingen
Quellen: ZA Döttingen

SCHILD, *Kaspar* PETER 6790 (2002)
*19. 4. 1944; von Brienz BE in Wohlen
Ämter: 1994–2001 EinwR, 1998/99 EinwRPräs Wohlen, 2001–05 GR;
Partei: FDP
Beruf: Dr. med., Arzt
Militär: Oberst, Sanitätstruppen
Eltern: Alfred (1917–), ref. Pfarrer, EinwR; Maria Bertha Haudenschild (1917–)

Ehe mit: Adelheid Alt (1944–), Kindergärtnerin; des Paul, Kaufmann, GemPräs Binningen, von Maisprach BL
Quellen: GEKO GR; Kaspar Schild

Schilling, *Willy* (Wilhelm Josef) 6157 (1973)
*28.4.1927; von/in Hornussen
Ämter: 1973–85 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Schreinermeister
Militär: Gefreiter
Eltern: Josef Anton (1891–1972), Schreinermeister; Amalia Frei (1897–1972)
Ehe mit: Martha Josephine Schwager (1928–); des Emil, Stationsvorstand, von Balterswil-Bichelsee TG
Quellen: ZA Hornussen; Willy Schilling

Schleuninger, Baptist *Roman* 6319 (1830)
*22.11.1779; †22.1.1851; von/in Klingnau
Ämter: 1813–31 GR
Beruf: Bezirksgerichtsschreiber Zurzach
Eltern: Vater: Josef Anton
Ehe mit: Anna Katharina Weltin (1785–1845), von Zurzach
Quellen: ZA Klingnau

Schlienger, Josef 5664 (1920)
*7.3.1881; †28.5.1923; von/in Hellikon
Ämter: 1890–1917 GemR, VizeAm Hellikon, 1915–21 GR; *Partei:* KK
Eltern: Theodor (1822–1899); Veronika Schlienger (1832–1898)
Ehe mit: Franziska Hasler (1872–1941); des Johann Fridolin, von Hellikon
Quellen: ZA Hellikon

Schmid: siehe auch: von Schmid, Johann Martin, Josef, Josef Maria und Karl Josef

Schmid, Anton 5191 (1803)
von/in Wittnau
Ämter: 1803–04 GR
Beruf: Wundarzt

Schmid, Arthur 5768 (1921)
*30.4.1889; †14.11.1958; von Staffelbach in Oberentfelden
Ämter: Friedensrichter Oberentfelden, 1917–20 Kantonsrat Kt Zürich, 1919–20 StadtR Winterthur ZH, 1919–58 NR, 1921–58 GR, 1930/31 GRPräs, 1925–31 GemR Oberentfelden; *Partei:* SP
Beruf: Dr. oec. publ.; Buchhalter, Handelslehrer, 1920–58 Chefredaktor «Freier Aargauer» und Parteisekretär SP Aargau
Eltern: Vater: Gottlieb, Handelsreisender
Quellen: Gruner; SZL I und II; NSB; OGesch Entfelden, 62f.

Schmid, Edwin 6930 (1972)
*1920; †1983; von Hägglingen in Wohlen
Ämter: 1971–73 GR; *Partei:* FSt
Beruf: Maler
Ehe mit: Ida Meyer
Quellen: ZA Hägglingen; Ida Schmid-Meyer

Schmid, Elisabeth 6191 (1973)
*19.11.1923; von Oberehrendingen und von/in Stein
Ämter: 1973–89 GR, 1985/86 GRPräs;
Partei: CVP
Beruf: Buchhalterin, Hausfrau
Eltern: Alois Arnold Bruggisser (1894–1976), Kaufmann im Patentbüro BBC, von Wohlen; Laurentina Maria Meier (1894–1983)
Ehe mit: Josef Alois Schmid (1923–2004), Gemeindeschreiber; des Josef, Landwirt und Gemeindeschreiber, von Oberehrendingen
Verwandte Ratsmitglieder: Ehefrau von Josef Schmid, GR 1949–69
Quellen: ZA Wohlen; Elisabeth Schmid-Bruggisser
Varia: 1985/86 erste Grossratspräsidentin

Schmid, Emil 5769 (1921)
*24.3.1889; †2.9.1966; von/in Oberehrendingen
Ämter: 1921–33 GR; *Partei:* SP
Beruf: Dreher, Schlosser; Bahnangestellter
Eltern: Adolf (1857–1927); Maria Verena Widmer (1861–1939)
Ehe mit: Anna Maria Suter (1887–1966); des Fritz, von Freienwil
Quellen: ZA Oberehrendingen

Schmid, Hans 5665 (1920/21)
*14.11.1870; †8.8.1942; von/in Möriken-Wildegg
Ämter: GemAm Möriken-Wildegg, 1905–25 GR; *Partei:* Freisinn
Eltern: Johannes (1839–1904); Elisabeth Brugger (1846–1931)
Ehe mit: Ida Elise Lüpold (1869–1940); des Jakob, von Möriken-Wildegg
Verwandte Ratsmitglieder: Grossvater von Karl Buob$_{6145}$
Quellen: ZA Möriken-Wildegg

Schmid, Hansueli 6165 (1972/73)
*11.5.1928; von Seon und von/in Brunegg
Ämter: 1969–74 GR, 1970–74 GemR, 1974–93 GemAm Brunegg; *Partei:* SP
Beruf: Posthalter
Militär: Wachtmeister, Artillerie
Eltern: Hans (1899–1939), Zimmermann; Berta (1896–1984)
Ehe mit: Heidi Merz (1928–); des Paul, Brenner, von Beinwil am See
Quellen: ZA Seon; Hansueli Schmid

Schmid, Jakob 5666 (1920/21)
*1852; von/in Bergdietikon
Ämter: GemAm Bergdietikon, 1911–25 GR;
Partei: Freisinn

Schmid, *Josef* Anton 5055 (1921)
*5.8.1876; †27.3.1952; von Wittnau in Ennetbaden
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* KK
Beruf: Elektrotechniker
Eltern: Anton Josef; Agnes Beck
Quellen: EK Ennetbaden

Schmid, Rudolf 5770 (1921)
*20.8.1883; †4.7.1962; von/in Seon
Ämter: 1908–15 Friedensrichter-Statth, 1916–58 Friedensrichter, 1921–25 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt

Eltern: Rudolf (1846–1896), Kaufmann; Bertha Gloor (1858–1940)
Ehe mit: Ida Säuberli (1886–1966); des Rudolf, von Teufenthal
Quellen: ZA Seon

Schmidbauer, *Franz* Josef 6198 (1972/73)
*7. 1. 1923; von Niederrohrdorf in Koblenz
Ämter: 1965–89 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schiffsjunge, Hausbursche, Bauarbeiter, Kondukteur, Zugführer SBB
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Franz Anton (1899–1990), Wirt und Schichtarbeiter; Adele Welti (1902–1974)
Ehe mit: Hermina Schweri (1920–); des Johann, Stellwerkwärter SBB, von Koblenz
Quellen: ZA Niederrohrdorf; Franz Schmidbauer

Schmidt, Sonja 6060 (1973)
*1934; von Riehen BS in Küttigen
Ämter: 1973–81 GR; *Partei:* SP
Beruf: Sprachheillehrerin

Schmidter, Jakob 6320 (1831)
*15. 2. 1778; †4. 4. 1839; von/in Aarburg
Ämter: 1811–37 GemAm Aarburg, 1815–18 und 1831–32 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Eltern: Vater: Jakob
Ehe mit: Elisabeth Hudter (1773–1841), von Aarburg
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Emil Schmidter (1804–1840), Dr. med., Arzt, GR 1837–39
Quellen: ZA Aarburg

Schmied, Fridolin 5388 (1831)
von/in Frick
Ämter: 1831 und 1840–41 GR
Beruf: Arzt

Schmiel: siehe von Schmiel, Johann Nepomuk

Schneider, Adolf 5771 (1920/21)
*15. 3. 1881; †9. 10. 1966; von Mülligen in Windisch
Ämter: 1918–27 und 1933–34 GR, 1933–41 VizeAm, 1941–49 GemAm Windisch; *Partei:* SP
Beruf: Kondukteur, Zugführer SBB
Quellen: FrA 14. 10. 1966

Schneider, Joseph *Alfred* 5667 (1920)
*30. 7. 1861; †2. 12. 1937; von/in Magden
Ämter: 1912–21 GR, 1914–27 BezRichter, 1927–37 Vizegerichtspräs
Beruf: Landwirt, Förster
Militär: Soldat, Trompeter, Infanterie
Eltern: Josef (1828–1914), Lehrer; Fridolina Schneider (1832–1913)
Ehe mit: Eleonora Rudi (1861–1944); des Florian, von Magden
Quellen: FB 4. 12. 1937; ZA Magden

Schneider, Eugen 5772 (1920/21)
*10. 9. 1880; †26. 5. 1953; von Obersiggenthal und von/in Ennetbaden
Ämter: 1913–45 GR, 1916–26 GemR, 1926–49 GemAm Ennetbaden; *Partei:* Freisinn
Beruf: Architekt
Eltern: Siegfried; Maria Louise Verena Herzog
Ehe mit: Hedwig Spuhler (1884–1952); des Siegfried, von Wislikofen und Ennetbaden
Quellen: EK Ennetbaden

Schneider, Gustav Arsène 5101 (1920)
*7. 9. 1866; †15. 4. 1940; von/in Aarau
Ämter: 1892–96 Oberrichter, 1901–21 GR, 1907/08 GRPräs; *Partei:* Bürgerliche Liste, Radikal-Demokratische Partei
Beruf: Dr. iur.; Oberrichter, Fürsprecher
Eltern: Johannes; Eugenie Susanna Bellier
Ehe mit: Emma Richner (1872–1949)
Quellen: AT 17. 4. 1940; Neue Aargauer Zeitung 18. 4. 1940; *Industria,* Organ und Semesterchronik der Alt-Industria, NR. 77, Oktober 1940; EK Aarau

Schneider, Richard 6024 (1972/73)
*13. 2. 1920; von Beringen SH in Aarburg
Ämter: 1969–90 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Lehrer
Militär: Oberleutnant, Beobachter, Fliegertruppen
Eltern: Emil (1887–1951), technischer Zeichner, GemR Beringen SH; Pauline Lang (1892–1954)
Ehe mit: Frieda Martha Frei (1918–); des Karl, Tapezierermeister, von Innertkirchen BE
Quellen: ZA Beringen SH; Richard Schneider

Schnellmann, *Max* Hugo 6029 (1972)
*15. 10. 1921; †6. 11. 1995; von Affoltern a. A. ZH in Zurzach
Ämter: GemAm Zurzach, 1968–80 GR; *Partei:* FDP
Beruf: eidg. dipl. Elektroinstallateur
Eltern: Ida Schnellmann-Suter
Ehe mit: Hedwig Fischer (1926–); des Fritz, von Eschenbach LU
Quellen: ZA Affoltern a. A. ZH

Schoch, *Adrian* David 6791 (2002)
*12. 9. 1957; von Seegräben ZH in Fislisbach
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Kanzleichef Bezirksamt Baden, Betreibungsbeamter
Eltern: Emilio (1911–1990), Konstrukteur; Anneliese Tobler (1925–1988)
Ehe mit: Esther Bucher (1962–), Bankangestellte; des Paul, Maurer, von Ruswil LU
Quellen: GEKO GR; Adrian Schoch

Schoder, *Hanna* Margaretha 6158 (1973)
*24. 3. 1932; von Buus BL und Birr in Laufenburg
Ämter: 1973–81 GR, 1981–83 BezRichterin; *Partei:* SP
Beruf: Hausfrau und Krankenschwester
Eltern: Otto Brunner (1894–1993), Lehrer; Bertha Frey (1904–1996)
Ehe mit: (geschieden) Willy Schoder (1930–); des Wilhelm, Arbeiter, von Birr
Quellen: Hanna Schoder

Scholl, Herbert 6792 (2002)
*28.5.1948; von/in Zofingen
Ämter: 1970–77 EinwR Zofingen, 1981– GR; *Partei:* FDP
Beruf: lic.iur., Rechtsanwalt, Partner bei Scholl, Lienhard & Partner in Aarau
Militär: Oberst, Radfahrer, Mechanisierte und Leichte Tuppen, dann Mobilmachung
Eltern: Werner (1923–2003), Kaufmann; Hanna Baumann (1922–), Hausfrau
Ehe mit: Brigitte Weber (1948–), Hausfrau; des Oscar, Turnlehrer, von Egliswil
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Eugen Scholl, GR 1945–65; Bruder von Bernhard Scholl, GR 2004–
Quellen: GEKO GR; Herbert Scholl

Scholl, Josef 6321 (1830)
*20.11.1758; †19.10.1843; von/in Laufenburg
Ämter: 1829–31 GR
Beruf: Wirt (Adler, Laufenburg), Posthalter
Eltern: Joseph; Maria Anna Leo
Ehe mit: Kresensia Bachmann (1770–1819), von Albbruck (Deutschland; damals Ghztm. Baden)
Quellen: ZA Laufenburg

Schöni, Heinrich 6793 (2002)
*7.3.1943; in Oftringen
Ämter: 1978–85 GemR Aarburg, 2000– GR, 2006– VizeAm Oftringen; *Partei:* SP
Beruf: eidg. dipl. Buchhalter, Finanzdirektor
Quellen: GEKO GR; Heinrich Schöni

Schoy, Hans 6911 (1972)
*1925; in Seon
Ämter: 1961–73 und 1977–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker
Quellen: Hans Schoy

Schraner, Bartholomäus 5391 (1831)
von Wil in Mettau
Ämter: 1831–41 GR

Schreiber, Patricia 6794 (2002)
*8.5.1970; von Kaisten und von/in Wegenstetten
Ämter: 1999– GR; *Partei:* Grüne
Beruf: kfm. Angestellte, Natur- und Umweltfachfrau, kant. Vewaltung BL
Eltern: Stefan August Rebmann (1940–), Carrosseriespengler; Monika Kalt (1941–)
Ehe mit: Eugen Schreiber (1961–), Konstruktionsschlosser und Kontrolleur; des Konrad, Landwirt, GemR, GemAm, von Wegenstetten
Quellen: GEKO GR; Patricia Schreiber-Rebmann

Schüepp, Gottfried 5773 (1920/21)
*1866 oder 1876; in Bremgarten
Ämter: 1917–25 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Stadtkassier

Schüepp, Jakob 5774 (1920/21)
*6.8.1858; †29.3.1926; von Schlieren ZH in Tegerfelden
Ämter: BezGerPräs Schlieren ZH, Kantonsrat Kt Zürich, 1913–26 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Pfarrer in Dielsdorf, Redaktor «Wehntaler»
Eltern: Johannes (1834–1906); Regula Meyer (1832–1916)
Ehe mit: Sophie Heusi (1864–?), von Flahwyl [Flawil SG?]
Quellen: OGesch Tegerfelden, 168; ZA Schlieren ZH

Schumacher, Hugo 6204 (1973)
*13.4.1929; von Sulz in Klingnau
Ämter: StadtAm Klingnau, 1973–88 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. phil. II; dipl. Chemiker, Projektleiter, Betriebsleiter, Direktor
Militär: Oberleutnant, Schiesskommandant, Artillerie
Eltern: Josef *Hugo* (1896–1980), Posthalter, Friedensrichter; Ida Obrist (1897–1985)
Ehe mit: Zita Maria Meier (1932–), Lehrerin, Psychotherapeutin; des Albert, Wirt, Weinbauer und Rebenzüchter, von Würenlingen
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Albert Meier, GR 1945–?; Neffe von Edwin Schumacher (1893–?), GR 1929–37 und 1941–?
Quellen: Botschaft, AZ Ende April 1994; ZA Sulz; Hugo Schumacher

Schwarz, Ernst 6141 (1972/73)
*1927; von/in Villigen
Ämter: 1969–89 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Landesproduktehändler
Quellen: BrT 25.2.1989

Schwarz, *Karl* Johann 5775 (1920/21)
*9.10.1861; †20.9.1938; von/in Villigen
Ämter: 1905–37 GR, 1908–14 BezRichter, 1914–37 Vizegerichtspräs; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt, Wirt
Militär: Oberst, Kavallerie
Eltern: Karl Friedrich (1827–1894), Landwirt; Barbara Keller (1828–1861)
Ehe mit: Sophie Anna Zaugg (1875–1961); des Daniel, von Wyssachen BE
Quellen: ZA Villigen

Schwarz, Samuel 5195 (1803)
von/in Mülligen
Ämter: Helv Distriktsrichter; 1803 BezRichter, 1803–? Friedensrichter, 1803–15 GR
Beruf: Müller

Schwarz, Samuel 5392 (1830/31)
von Villigen in Mülligen
Ämter: (1831) Friedensrichter, 1827–52 GR
Beruf: Müller (alte Mühle an der Reuss in Mülligen)
Militär: Oberstleutnant
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Samuel Schwarz (1814–1868), GR 1842–52 und 1868, RR, SR, NR
Quellen: Gruner (zum Sohn)

Schweizer, Heinrich 6795 (2002)
*6.2.1950; in Waltenschwil
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Verkaufsleiter, dann Direktor Polytronic International AG

Militär: Soldat, Fallschirmgrenadier
Eltern: Heinrich (1921–2001), Metzgermeister; Ernestina Keiser (1926–)
Ehe mit: Monika Anna Bär (1954–); des Karl, Bauer, von Altdorf UR
Quellen: GEKO GR; Heinrich Schweizer

Schwere, Josef 5776 (1920/21)
*11. 5. 1874; †12. 8. 1958; von Etzwil-Leuggern in Leuggern
Ämter: 1909–33 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Joseph Leonz (1840–1919), Landwirt, Gemeindeschreiber; Maria Anna Kalt (1845–1928)
Ehe mit: Adelina Stappung (1881–1964); des Johann Baptist, von Döttingen
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Joseph Leonz Schwere, GR 1883–1909; Vater von August Schwere, GR 1953–?
Quellen: ZA Leuggern

Seiler, *Albert* Anton 6130 (1973)
*10. 3. 1938; von Fischbach-Göslikon und von/in Bremgarten
Ämter: 1973–85 GR; 1982–95 StadtAm Bremgarten; *Partei:* CVP
Beruf: eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, kfm. Direktor
Eltern: Albert (1911–1963), Landwirt und Viehhändler; Cäzilia Stampfli (1911–2002)
Ehe mit: Elisabeth Maria Utz (1940–); des Georg, Fabrikant, StadtR und StadtAm Bremgarten, von Burgäschi SO
Quellen: ZA Bremgarten; ZA Fischbach-Göslikon; Albert Seiler

Seiler, Friedrich 5777 (1920/21)
*1856; in Wohlenschwil
Ämter: (1914)-37 BezRichter, 1897–25 GR; *Partei:* KK

Seiler, Gustav 5668 (1920)
*5. 4. 1873; †5. 10. 1947; von/in Tägerig
Ämter: BezRichter, 1918–21 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Gemeindeschreiber
Eltern: Leonhard (?–1913), Landwirt; Anna Maria Seiler (1839–1895)
Ehe mit: Franziska Meier (1879–1947); des Johann Baptist, von Tägerig
Quellen: ZA Tägerig

Seiler, *Jean* (Gottlieb Johann) 6120 (1972/73)
*1916; von Fischbach-Göslikon in Hägglingen
Ämter: 1965–69 und 1970–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: Verwalter

Seiler, Josef 5393 (1831)
von/in Fischbach-Göslikon
Ämter: (1831) GemAm Fischbach, 1831–40 GR

Seiler, Samuel 5196 (1803)
*1. 6. 1749; †21. 1. 1830; von/in Lenzburg
Ämter: 1803–13 GR
Beruf: Mitglied Verwaltungskammer, Staatskassaverwalter; Kaufmann
Ehe mit: Maria Magdalena (1752–1819)
Quellen: ZA Lenzburg

Senn, Andreas 6796 (2002)
*11. 10. 1951; von Obersiggenthal in Würenlingen
Ämter: 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Oberstleutnant, Chef Versorgung, Territorialdienst
Eltern: Paul (1914–1975), Kaufmann; Klara Hasler (1912–1992)
Ehe mit: Andrea Breitmoser (1956–), Hotelkauffrau; des Andreas, Spenglermeister
Quellen: GEKO GR; Andreas Senn

Senn, Robert 5778 (1920/21)
*18. 7. 1870; †13. 11. 1958; von/in Baden
Ämter: 1913–37 GR, 1928/29 GRPräs; *Partei:* Freisinn
Beruf: Dr. iur.; 1897–1900 Bezirksgerichtsschreiber Baden, ab 1901 Fürsprecher und Notar in Baden
Militär: Hauptmann, Batteriekommandant, Artillerie; Major
Eltern: Caspar Josef Sebastian (1834–1901), Schuhmacher; Verena Bertha Gretener (1843–1929)
Ehe mit: Anna Weber (1877–1953); des Johann, Bierbrauer, von Willadingen BE
Quellen: NSB; BT 15. 11. 1958; ZA Baden

Siegrist, Albert 6206 (1972/73)
*1920; von Wil ZH in Zurzach
Ämter: 1965–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Hafnermeister

Siegenthaler, Paul 5779 (1921)
*2. 5. 1880; †19. 11. 1956; von Trubschachen BE in Bellikon
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Quellen: EK Berikon

Siegrist, Andreas 5197 (1803)
*15. 2. 1767; von/in Bözberg
Ämter: (1804) Friedensrichter, (1813–15) BezRichter, 1803–15 GR
Beruf: Landwirt, Munizipalbeamter, Posaunist, Vorleser, Lehrer in Oberbözberg
Verwandte Ratsmitglieder: Schwager von Abraham Dambach$_{5116}$
Quellen: ZA Unterbözberg

Siegrist, *Hans* (Emil Johann) 5780 (1920/21)
*2. 12. 1860; †26. 7. 1931; von/in Brugg
Ämter: 1888–96 StadtR, 1897–17 StadtAm Brugg, 1889–29 GR, 1902/03 GRPräs, 1911–19 NR; *Partei:* freisinnig-demokratisch (demokratische Richtung)
Beruf: Dr. med.; ab 1888 Arzt in Brugg, dann StadtAm
Militär: Oberstleutnant, Brigadearzt
Eltern: Johann (1822–1887), Uhrenmacher, Bijoutier; Maria Albertina Belart (1836–1870)
Ehe mit: Mathilde Marie Drossel (1866–1892), von Frankfurt a. M. (Deutschland)
Verwandte Ratsmitglieder: Hans Hemmeler$_{6063}$ ist der Ehemann einer Enkelin
Quellen: BLAG; Gruner; SZL I; Brugger Njbl. 42/1932; Jahresbericht Aarg. Heilstätte-

verein 1931; BrT, 31.7.1931, 1.8.1931 und 8.8.1931; ZA Brugg

SIEGRIST, JOHANN 5398 (1830/31)
von/in Meisterschwanden
Ämter: 1804–08, 1813–15 und 1819–52 GR, 1813–31 GemAm Meisterschwanden

SIEGRIST, REGULA 6797
*14.11.1964; von/in Meisterschwanden
Ämter: 2001–03 GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Bäuerin, GemR
Eltern: vgl. Rudolf KELLER$_{6737}$
Ehe mit: Alfred Siegrist (1963–), Meisterlandwirt, GemR; des Alfred, Meisterlandwirt, BezRichter, von Meisterschwanden
Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Rudolf Keller$_{6737}$
Quellen: GEKO GR; AZ 11.4.2003; Regula Siegrist-Keller

SIEGRIST, RUDOLF 5044 (1921)
*14.9.1886; †2.11.1965; von Elfingen und von/in Aarau
Ämter: 1921–30 GR, 1932–55 RR, 1935/36, 1940/41, 1945/46 und 1950/51 Landammann, 1943–59 NR; *Partei:* linksfreisinnig, dann Sozialdemokrat
Beruf: Dr. sc. nat.; 1909–30 Bezirkslehrer, 1930–32 Seminarlehrer in Aarau, dann RR
Eltern: Rudolf (1863–1932), Lehrer; Maria Hürzeler (1864–1935)
Ehe mit: Emilie DIEBOLD (1887–1974), von Uerkheim
Quellen: FrA 5.11.1965; ZA Elfingen; ZA Aarau
Varia: erster Sozialdemokratischer Regierungsrat

SIEGWART, *Benno* JOSEPH ERNST 7062 (1972)
*11.11.1907; †7.10.1991; von Altdorf UR in Aarau
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. med.; 1936–49 Arztpraxis, ab 1952 Augenarztpraxis
Militär: Brigadier, Kommandant Grenzbrigade 5
Eltern: Paul Joseph Konstantin (1876–1924), Architekt; Pia Eugenia Schuler (1882–1954)
Ehe mit: 1. Ruth Helene MÜHLEBACH (1912–1976); des August, von Tegerfelden; 2. Gerda Tony LENZIN (1913–); des Gottlieb, von Courgenay BE und Neuenburg NE
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Corinne Nöthiger-Siegwart, StadtR Aarau, GR
Quellen: 50 Jahre Grenzbrigade 5, Baden 1988, 274

SIMONETT, JOHANN *Benedikt* 5669 (1920)
*21.3.1861; †29.6.1947; von Medel (Lucmagn) GR in Frick
Ämter: 1910–21 GR; *Partei:* Fortschrittliche Volkspartei, Land-Liberale
Beruf: Dr. med.; ab 1888 Arzt in Frick
Eltern: Gion Martin (?–1903), Landwirt, Schreiner, Siegrist; Rosa Bearth
Ehe mit: Elisa RIES (1868–1937); des Ignaz, Arzt, von Eiken
Quellen: EK Frick; ZA Medel (Lucmagn) GR; Hans Sepp Simonett, Frick

SOMMERHALDER, ARTHUR 6030 (1972/73)
*17.5.1914; †13.5.1984; von Burg und von/in Reinach
Ämter: 1954–73 VizeAm Reinach, 1960–76 GR; *Partei:* SP
Beruf: Schreiner, 53 Jahre bei Möbelfabrik Florian Weber AG, Menziken
Eltern: Rudolf Artur (1895–1956), Zigarrenmacher; Rosa Sommerhalder (1887–1970)
Ehe mit: Frieda ZWEIACKER (1913–); des Erwin, von Jegenstorf BE
Quellen: Wynentaler Blatt 25.5.1984 und 5.6.1984; ZA Burg

SOMMERHALDER, HANS 5781 (1921)
*31.7.1891; †24.7.1954; von Burg in Reinach
Ämter: 1921–23, 1933–37 und 1947–? GR; *Partei:* SP
Beruf: Zigarrenmacher

SOMMERHALDER, MARTIN 6798 (2002)
*16.6.1958; von Schlossrued in Schmiedrued-Walde
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Sanitärinstallateur, Bauspengler, Abteilungsleiter
Militär: Gefreiter, Infanterie
Eltern: Fritz (1928–1991), Werkmeister; Marie Hunziker (1931–)
Ehe mit: Ursula MÖSCHBERGER (1960–), Verkäuferin, von Lützelflüh BE
Quellen: GEKO GR; Martin Sommerhalder

SPRINGER, FRITZ 6031 (1973)
*1.6.1914; †8.12.1996; von Lüen GR in Beinwil am See
Ämter: 1973–85 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kondukteur, Zugführer SBB
Eltern: Robert (1875–1958), Landwirt; Rosa Willi (1887–1940)
Ehe mit: Erika KLOPFSTEIN (1924–1979); des August, von Laupen BE
Quellen: ZA Schanfigg GR

SPUHLER, WALTER 6909 (1972)
*1918; †2004; in Frick
Ämter: 1953–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Kaplan, Pfarrer, Dekan im Fricktal und Ehrendomherr
Ehe mit: als katholischer Priester ehelos

STÄBLIN, JOHANN *Samuel* 5198 (1803)
*9.9.1766; †16.7.1820; von/in Brugg
Ämter: Ratsherr; 1803–08 GR
Beruf: Ratsschreiber; Salzfaktor
Ehe mit: Rosina FRÖHLICH (1769–1838)
Quellen: ZA Brugg

STAFFELBACH, *Rösi* (ROSA THERESIA) 6106 (1973)
*4.8.1926; von Mauensee LU in Baden
Ämter: 1973–78 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Krankenschwester, dann Departements-Oberschwester
Eltern: Anton Jakob (1886–1965), Landwirt und Arbeiter; Anna Hodel (1893–1959)
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: Rösi Staffelbach

Stäger, Vally 6799 (2002)
*19.9.1948; in Wohlen
Ämter: 1989–97 EinwR Wohlen, 1997–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Produkte-Entwicklung und -Beratung Betty Bossi Verlag AG, Ringier AG
Ehe mit: Lorenz Stäger, Dr. phil., Kantonsschullehrer, Schriftsteller
Quellen: GEKO GR; Vally Stäger-Meyer

Stahel, Max 6148 (1972/73)
*1918; †8.7.1993; von/in Villnachern
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt, Kursleiter für Obstbau
Ehe mit: Anna Spillmann

Stapfer, Philipp Albert 5199 (1803)
*23.9.1766; †27.3.1840; von Brugg in Paris (Frankreich)
Ämter: 1798–1800 Minister der Künste und Wissenschaften HelvRep, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803–06 und 1815–22 GR
Beruf: Dr. iur. h.c.; Theologe, Gesandter, Magistrat
Eltern: Daniel, Pfarrer; Sophie Louise Burnand
Ehe mit: Marie-Madelaine Pierette Vincens, von Paris (Frankreich)
Quellen: HLS, BLAG; Rohr, *Stapfer.* ZA Brugg
Varia: hatte entscheidenden Einfluss auf Napoleon und die Consulta und damit auf die Gründung des Kantons Aargau in den heutigen Grenzen

Stäuble, Fritz 6888 (1972)
*7.12.1912; †1.8.2000; in Wohlen
Ämter: 1949–73 GR, 1973–80 VerfR, 1979/80 VerfRPräs; *Partei:* CSV
Beruf: Sekundarlehrer

Stauffer, Gottlieb 6027 (1973)
*15.4.1912; †25.7.1993; von Steffisburg BE in Murgenthal
Ämter: 1973–77 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Fabrikant, Mitbegründer der Firma Stauffer & Co. AG, Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Fulenbach
Eltern: Gottlieb (1874–1961); Luise Schweizer (1888–1942)
Ehe mit: Klara Lydia Muster (1914–); des Hans Gustav, von Densbüren
Quellen: ZA Thun BE; Klara Stauffer-Muster, Murgenthal; Markus Stauffer, Riken

Steigmeier, Franz Josef 6394 (1831)
*30.3.1802; †25.9.1852; von Zurzach und von/in Klingnau
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Prokurator
Eltern: Franz Josef; Gertrud Blum
Ehe mit: Magdalena Attenhofer (1791–1873); des Joachim, von Zurzach
Quellen: ZA Zurzach

Steigmeier, Josef 5403 (1831)
von/in Zurzach
Ämter: 1831–43 und 1846–52 GR, 1851 VerfR
Beruf: Sekundarlehrer
Quellen: Jakob Steiner

Steiner, Heinrich 5404 (1830/31)
*1789; †9.4.1878; von/in Gontenschwil
Ämter: (1830–32) Amtsstatthalter, 1826–52 GR
Beruf: Prokurator
Ehe mit: Rosette Disserant (1797–1865); des Isaac, von Lutry
Quellen: ZA Gontenschwil

Steiner, Jakob 6073 (1972/73)
*1920; von Sumiswald BE in Muhen
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Fabrikant
Quellen: Jakob Steiner

Steiner, Otto 5782 (1921)
*1884; von/in Schlossrued
Ämter: 1921–41 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Schreinermeister

Steiner, *Richard* Felix 6180 (1972/73)
*4.1.1917; †2.8.1997; von/in Dietwil
Ämter: 1950–70 GemR, VizeAm Dietwil, 1961–78 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Militär: Wachtmeister
Eltern: Paul (1877–1942), Landwirt; Marie Stocker (1889–1975)
Ehe mit: Gertrud Anna Widmer (1924–); des Fridolin, Landwirt, GemR, von Eschenbach LU
Quellen: ZA Dietwil

Steiner, Samuel 5783 (1920/21)
*1864; in Reitnau
Ämter: Friedensrichter, 1915–22 GR; *Partei:* Freisinn

Steinmann, *Eugen* Walter 6800 (2002)
*14.3.1935; von Wohlen und von/in Baden
Ämter: 1997–2005 GR; *Partei:* SP
Beruf: Grenzwächter, dann Kantonspolizist, dann Polizeioffizier, dann Rentner
Eltern: Josef Jakob (1907–1957); Maria Hedwig Heeb (1912–2002)
Ehe mit: Hildegard Seiler (1936–), Damenschneiderin; des Ernst, Bankverwalter, von Göslikon
Quellen: GEKO GR; Eugen Steinmann

Stieger, Erich 6801 (2002)
*23.3.1945; von Oberriet SG in Baden
Ämter: 1985–97 EinwR, 1996/97 EinwRPräs Baden, 1997–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar
Militär: Hauptmann
Eltern: Josef (1916–2002), Bahnarbeiter; Mathilde Trottmann (1919–2004)
Ehe mit: Marianne Girsberger (1945–), Dr. iur.; des Walter, von Bern BE
Quellen: GEKO GR; Erich Stieger

Stierli, Johann 5076 (1803)
von/in Aristau
Ämter: Helv Distriktsrichter; 1803 BezRichter, 1803–13 GR

Stierli, Walter 6802 (2002)
*12.3.1962; von/in Fischbach-Göslikon
Ämter: 1994– GemR Fischbach-Göslikon, 2001– GR; *Partei:* SVP

Beruf: Landwirt
Eltern: Oskar (1926–1997), Landwirt; Elsa Füglistaler (1928–)
Ehe mit: Gisela Popp (1969–), Familienhelferin
Quellen: GEKO GR; Walter Stierli

Stigeler, Andreas 5406 (1831)
von/in Rekingen
Ämter: 1831–43 GR
Beruf: Müller

Stirnemann, *Hans* (Johann Gottlieb) 5670 (1920)
*18. 5. 1879; †23. 6. 1958; von/in Buchs
Ämter: 1913–21 GR, 1919 VizeAm Buchs
Beruf: Lithograph
Eltern: Jakob Friedrich (1846–1882); Elisabeth Lienhard (1848–1912)
Ehe mit: Elise Ida Rohr (1880–1919); des Johann Jakob, von Buchs
Quellen: ZA Buchs

Stirnemann, Jakob 5407 (1831)
von/in Gränichen
Ämter: (1831) GemR Gränichen, 1831–37, 1840–41 und 1845–52 GR
Beruf: Notar

Stirnemann, Jakob 5671 (1920)
*9. 2. 1859; †27. 2. 1931; von/in Gränichen
Ämter: 1901–21 GR
Beruf: Notar, Gemeindeschreiber
Eltern: Jakob (1836–1880), Metzgermeister, Landwirt; Maria Anna Mauch (1831–1906)
Ehe mit: 1. Maria Elisabeth Richner (1858–1924); des Daniel; 2. Marie Zysset (1881–1972); des Christian, von Heiligenschwendi BE
Quellen: BLAG; AT 2. 3. 1931; ZA Gränichen

Stocker, Johann Matthias 5784 (1920/21)
*8. 12. 1874; †5. 3. 1952; von/in Obermumpf
Ämter: 1912–41 GR, 1918–45 GemAm Obermumpf; *Partei:* KK
Beruf: Dorfladenbesitzer, Gemeindeschreiber, Fertigungsbeamter
Eltern: Leopold (1845–1931), Landwirt; Friedolina Müller (1850–1934)
Ehe mit: Louise Schumacher (1872–1950); des Anton, von Sulz
Quellen: ZA Obermumpf

Stöckli, Leonhard 6395 (1831)
*21. 11. 1787; †28. 1. 1862; von/in Tägerig
Ämter: (1831–34) GemAm Tägerig, 1831–34 GR
Beruf: Zimmermann, Wirt (Sternen, Tägerig), Sägereibesitzer
Eltern: Josef (1736–1766), Schreiner; Anna Maria Blattmer (1747–?)
Ehe mit: Maria Verena Keller (1793–1871), von Hinterbühl
Quellen: ZA Tägerig

Stöckli, Milly 6803 (2002)
*21. 4. 1962; in Muri
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Bäuerin mit Fachausweis
Eltern: Ferdinand Ammann (1930–), Landwirt; Frieda Sachs (1929–)
Ehe mit: Erwin Stöckli (1960–), Landwirt; des Gottfried, Landwirt, von Muri
Verwandte Ratsmitglieder: Josef Sachs (1892–1948), GR 1945–48
Quellen: GEKO GR; Milly Stöckli-Ammann

Stöckli, Roland 6804 (2002)
*28. 9. 1956; von/in Boswil
Ämter: 2002–05 GR; *Partei:* SP
Beruf: Chemielaborant, Merz + dade Düdingen, Contraves Zürich, Roche Instrument Center AG Rotkreuz
Militär: Soldat, Sanitätstruppen; 2002 Zivildienst
Eltern: Werner (1921–1995), Verwaltungsangestellter Steueramt Aarau; Cecile Hammerschmidt (1922–), Hausfrau
Ehe mit: Ursula Maurer (1957–), Zahnarztgehilfin; des Bruno, Bohrmeister
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Xaver Stöckli$_{6211}$
Quellen: GEKO GR; Roland Stöckli

Stöckli, Valentin 6916 (1972)
*1916; in Boswil
Ämter: GemAm Boswil, 1961–73 GR; *Partei:* CVP

Stöckli, Xaver 6211 (1920/21)
*1. 6. 1888; †8. 4. 1975; von/in Boswil
Ämter: 1919–61 GR, 1929/30 GRPräs, 1925–51 BezRichter, 1951–53 Vizegerichtspräs, 1951–55 NR, 1955–63 SR
Beruf: Landwirt, Wirt, Müller (Obermühle)
Militär: Feldweibel, Kavallerie
Eltern: Xaver (1842–1917), Landwirt, Müller, Bäcker; Barbara Sophia Dové (1855–1917)
Ehe mit: Lina (Karoline Elise) Brunner (1882–1961); des Xaver, Wirt, von Emmen LU
Verwandte Ratsmitglieder: Roland Stöckli$_{6804}$
Quellen: HLS; WA 11. 4. 1975; ZA Boswil

Strauss, Markus Samuel 6322 (1830)
*14. 2. 1779; †12. 4. 1835; von/in Lenzburg
Ämter: StadtAm Lenzburg, 1823–31 GR
Ehe mit: Katharina Seiler (1778–1832); des Bernhard, von Lenzburg
Quellen: ZA Lenzburg

Strebel, *Johann* Leonz 5785 (1921)
*27. 1. 1867; †2. 7. 1945; von/in Uezwil
Ämter: GemAm Uezwil, 1921–25 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt
Eltern: Caspar Leonz (1820–1904); Elisabeth Wyss (1831–1909)
Ehe mit: A. Marie Meier (1869–1940)
Quellen: ZA Uezwil

Strebel, Josef Jakob 5672 (1920)
*8. 1. 1887; †19. 10. 1965; von Muri-Wey in Muri
Ämter: 1913–21 GR, 1919–20 NR, 1921–54 Bundesrichter, 1937/38 Bundesgerichtspräs; *Partei:* KK
Beruf: Honorar-Prof. Dr. iur.; ab 1912 Fürsprecher in Muri, Bundesrichter; 1929–49 Dozent für schweiz. Privatrecht Uni Lausanne

Eltern: Kaspar (1851–1896), Landwirt, GemR; Anna Melliger (1859–1925)
Ehe mit: Anna Maria Hedwig Beck (1889–1986); des Julius, Fürsprecher, von Sursee LU
Quellen: NSB; Gruner; SZL I und II; Freiämter Kalender 1966, 94f; ZA Muri

Strebel, Peter Leonz 6323 (1830/31)
*16. 1. 1769; †9. 12. 1837; von Muri-Wey in Muri
Ämter: 1798–1803 Helv Distriktsrichter, 1799 Unterstatthalter, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; (1804) BezRichter, 1806–30 BezAm, 1808–37 GR
Eltern: Stephan (1738–1829), Schneider; Elisabeth Susanne Waltenspül (1739–1784)
Ehe mit: Maria Barbara Frey (1774–1848)
Quellen: ZA Muri

Studer, Anton 5410 (1831)
*10. 8. 1798; †18. 1. 1845; von/in Wittnau
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–41 GR
Eltern: Jakob (1756–1837); Maria Elisabeth Hochrüter (1761–1833)
Ehe mit: Maria Ursula Waldmeyer (1795–1871), von Münchwilen
Quellen: ZA Wittnau

Studer, *Heiner* (Heinrich Otto) 6111 (1973)
*16. 5. 1949; von Gondiswil BE in Wettingen
Ämter: 1973–98 GR, 1974–85 EinwR, 1986–94 GemR, 1994– VizeAm Wettingen, 1999– NR; *Partei:* EVP
Beruf: 1970–76 Zentralsekretär EVP Schweiz; 1976–78 Zentralsekretär Schweiz. Verband evang. Arbeitnehmer; 1978–81 Verlagslektor CVB Buch+Druck, Zürich; 1981–2000 Geschäftsführer Blaues Kreuz deutsche Schweiz; seit 2000 NR und VizeAm
Militär: HD
Eltern: Paul Wilhelm (1917–1996), Konstrukteur, Mechanikermeister; Anna *Lisa* Völlmin (1918–), Hausfrau, Schneiderin
Ehe mit: Marit Andestad (1951–), Lehrerin; des Sverre, Ingenieur, Landwirt, Mitglied Gemeindeparlament (in Norwegen), von Notodden (Norwegen)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Lilian Studer (1977–), GR 2002–
Quellen: ZA Aarwangen BE; Heiner Studer

Stumpf, *Robert* Friedrich 6084 (1972/73)
*24. 7. 1909; †27. 8. 1995; von/in Obersiggenthal
Ämter: GemR Obersiggenthal, Amtsstatthalter, 1950–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Modelldreher, dann Amtsstatthalter
Eltern: Robert (1879–1957), Mechaniker; Maria Katharina Baumgartner (1883–1947)
Ehe mit: Rosa Jetzer (1913–2002); des Josef, Bauunternehmer, von Böbikon
Quellen: ZA Obersiggenthal; Jörg Stumpf, Nussbaumen

Stutz, Albert 5786 (1921)
*6. 12. 1877; †29. 5. 1955; von Hägglingen und von/in Gansingen
Ämter: 1921–45 GR; *Partei:* KK
Beruf: Lehrer; Präs Aargauische Raiffeisenkasse
Eltern: Jakob Leonz, Strohflechter; Katharina Saxer
Ehe mit: 1. Elisabetha Huber (1877–1924); des Leonz, von Hägglingen; 2. Klara Trautweiler (1885–1970); des Johann, von Laufenburg
Verwandte Ratsmitglieder: seine Tochter heiratete einen Sohn von Johann Erdin$_{5556}$
Quellen: FB 2. 6. 1955; AV 3. 6. 1955; ZA Hägglingen

Stutz, Emil 6208 (1921)
*7. 4. 1891; von Hägglingen in Lenzburg
Ämter: 1921 GR
Beruf: Postbeamter

Stutz, Hans 6805 (2002)
*27. 2. 1940; von/in Islisberg
Ämter: GemAm Islisberg, 1999–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt mit Meisterdiplom
Ehe mit: Käthi Lang (1943–)
Quellen: GEKO GR; Hans Stutz

Stutz, Jost 6397 (1831)
*24. 1. 1789; †1847; von/in Hägglingen
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–32 GR
Beruf: Gemeindeschreiber
Eltern: Joseph (1752–1812); Veronika Geissmann (1766–1825)
Ehe mit: Barbara Meyer (1793–1865), von Hägglingen
Quellen: ZA Hägglingen

Stutz, *Martin* Eduard 5787 (1921)
*21. 2. 1872; †21. 5. 1954; von Sarmenstorf und von/in Ennetbaden
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* KK
Beruf: Kaufmann
Eltern: Eduard; Albertina Vock
Ehe mit: Maria Verena Ursula Suter (1859–1949); des Michael, von Freienwil
Quellen: EK Ennetbaden

Stutz, Theodor 5673 (1920)
*21. 5. 1857; †23. 12. 1922; von/in Sarmenstorf
Ämter: 1901–03 GemR, 1903–09 VizeAm, 1909–21 GemAm Sarmenstorf, 1914–21 GR
Beruf: Sticker
Eltern: Johann (1824–1901); Maria Agatha Baur (1825–1891)
Ehe mit: Maria Anna Baur (1856–1938), von Sarmenstorf
Quellen: ZA Sarmenstorf

Süess, Johann Ulrich 6398 (1831)
*21. 4. 1790; †21. 9. 1835; von/in Oberflachs
Ämter: 1831–35 GR
Beruf: Notar, Schaffner
Eltern: Jakob (1764–1820); Magdalena Käser (1764–1826)
Ehe mit: Marianna Kraft (1798–1876), von Brugg
Quellen: ZA Oberflachs

Suidter, Fidel 5411 (1830/31)
†1847; von/in Stein
Ämter: 1825–46 GR

Militär: Oberstleutnant, Chef der Kavallerie

SURLÄULY, *Karl* JULIUS FRANZ 5788 (1920/21)
*10. 1. 1862; †13. 9. 1933; von/in Baden
Ämter: 1910–17 StadtR Baden, 1911–32; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker; Spitalverwalter
Eltern: Serafin (1825–?), Schmiedemeister; Katharina Imoberdorf (1826–1915)
Ehe mit: Caroline KETTERER (1863–1848); des Franz Ignaz
Quellen: ZA Baden

SUTER, ADOLF 6910 (1972)
*1917; in Gipf-Oberfrick
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Direktor
Quellen: Adolf Suter

SUTER, ANTON 6324 (1830/31)
*18. 1. 1795; †30. 7. 1863; von/in Frick
Ämter: Friedensrichter, (1831) BezRichter, 1826–32 GR
Eltern: Gregor (1767–1826); Anna Maria Länzin (1771–1814)
Ehe mit: Elisabeth SENN (1795–1881), von Densbüren
Quellen: ZA Frick

SUTER, *Friedrich* SIEGFRIED/GOTTLIEB 6325 (1830)
*26. 6. 1804; †24. 8. 1874; von/in Zofingen
Ämter: 1803–31 GR
Beruf: Forstverwalter
Militär: Oberleutnant, Artillerie; Hauptmann
Eltern: vgl. Peter Suter$_{5200}$
Ehe mit: Anna Maria KELLER (1810–?), von Basel BS
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Peter Suter$_{5200}$; Bruder von Peter Karl Suter$_{5414}$
Quellen: SCHAUENBURG-OTT; ZA Zofingen

SUTER, FRITZ 5674 (1920)
*4. 4. 1872; †5. 6. 1936; von/in Oftringen
Ämter: Vizegerichtspräs Zofingen, 1917–21 GR
Beruf: Landwirt
Eltern: Friedrich (1844–1896), Landwirt; Elisabeth Widmer (1846–1930)
Ehe mit: Maria SUTER (1873–1965); des Samuel, von Oftringen
Quellen: ZT 6. 6. 1936; ZA Oftringen

SUTER, HEINZ 6806 (2002)
*1. 11. 1944; von Unterehrendingen in Gränichen
Ämter: 1974–81 GemR Suhr, 1989–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur.; 1971 Adjunkt Sekretariat Finanzdepartement, 1974 Sekretär des Verfassungsrates des Kantons Aargau; 1979 Sekretär, 1988–2006 Direktor AIHK
Militär: Gefreiter, Armeestab
Eltern: Theodor August (1913–1974), Bautechniker; Gritli (1914–2004)
Ehe mit: Rosmarie REHMANN (1942–), Handarbeitslehrerin, des Fritz, Maler, von Kaisten
Quellen: GEKO GR; Heinz Suter

SUTER, JOHANN 5789 (1920/21)
*8. 6. 1860; †8. 11. 1930; von Gränichen in Zofingen
Ämter: 1898–1913 BezAm, 1909–11 NR, 1913–30 GR, 1924/25 GRPräs, 1914–30 StadtAm Zofingen; *Partei:* Freisinn
Beruf: Verwaltungsangestellter, BezAm, StadtAm
Militär: Hauptmann
Eltern: Samuel (1829–1904); Verena Stirnemann (1838–1914)
Ehe mit: 1. Anna Maria WIDMER (1861–1887); des Samuel, von Gränichen; 2. Anna LANZ (1869–1900); des Johann, von Rohrbach BE; 3. Bertha HOFER (1876–?)
Quellen: *BLAG*; GRUNER; ZT 7. 6. 1930, 8. 11./10. 11./12. 11. 1930; ZA Gränichen

SUTER, JOHANN RUDOLF 5413 (1830/31)
von/in Gränichen
Ämter: 1812 BezRichter, 1813–52 GR, 1851 VerfR

SUTER, JOSEF 6399 (1831)
von/in Sins
Ämter: (1831) GemR Meienberg, 1830–31 VerfR, 1831–34 GR

SUTER, PETER *Karl* 5414 (1830/31)
*25. 10. 1796; †2. 7. 1842; von/in Zofingen
Ämter: 1826–34 und 1839–42 GR, 1828–31 RR
Beruf: 1823–26 Staatsschreiber, Staatskassier, 1826 Stadtschreiber Zofingen
Militär: Oberstleutnant, Chef der Artillerie
Eltern: vgl. Peter Suter$_{5200}$
Ehe mit: Henriette PFLEGER (1811–1843), von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Peter Suter$_{5200}$; Bruder von Friedrich Suter$_{6325}$
Quellen: SCHAUENBURG-OTT; ZA Zofingen

SUTER, PETER 5200 (1803, 1830)
*21. 10. 1770; †10. 12. 1847; von/in Zofingen
Ämter: 1802/03 Mitglied Consulta; 1803 Mitglied aarg. Regierungskommission, 1803–31 GR, 1810, 1812, 1813 und 1814 GRPräs, 1803–28 RR, 1811 und 1813 Tagsatzungsgesandter, 1828–31 BezAm
Beruf: Magistrat, Notar
Eltern: Johann Rudolf (1737–1788), Mitglied des Rates der 40 in Zofingen; Euphrosyne Ringier (1740–1804)
Ehe mit: Maria Anna IMHOOF (1773–1826)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Peter Karl Suter$_{5414}$ und von Friedrich Suter$_{6325}$
Quellen: SCHAUENBURG-OTT; ZA Zofingen

SUTER, PETER 6807 (2002)
*1. 8. 1949; in Murgenthal
Ämter: GemR Murgenthal, 2000–04 GR; *Partei:* SP
Beruf: Lüftungstechniker
Quellen: GEKO GR; Peter Suter

SUTER, ROBERT 5675 (1920)
*16.7.1862; †4.9.1942; von Seon in Aarau
Ämter: 1892–1903 BezGerPräs, 1893–1903 und 1910–21 GR, 1899/1900 GRPräs; *Partei:* Freisinn
Beruf: Fürsprecher; Direktionssekretär, BezGerPräs; 1903 Vorsteher Versicherungsamt; 1908–33 Direktor Allg. Aarg. Ersparniskasse
Eltern: Johann Rudolf (1838–1903), Lehrer, GR 1880–84, VerfR 1884–85?; Bertha Salm (1836–1900)
Ehe mit: Ida SIEBENMANN, geb. ROHR (1865–1933), von Aarau
Quellen: BLVS I/1947; AT 7.9.1942; *150 Jahre Allg. Aarg. Ersparnisgesellschaft 1812–1962,* Aarau 1962, 168f.; ZA Seon

SUTER, RUEDI 6808 (2002)
*22.1.1955; von Gränichen in Seengen
Ämter: 1986–2001 VizeAm Seengen, 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: eidg.dipl. Turn- und Sportlehrer II; 1980 Turn- und Sportlehrer Neue Kantonsschule Aarau, 1985 Instruktionsoffizier, 1991 Ausbildungsleiter Mercedes Benz Automobil AG Schweiz, 1994 Rektor Berufsschule Lenzburg
Militär: Oberst im Generalstab, Kommandant Territorialregiment, Infanterie
Eltern: Arthur (1908–1990), Lehrer; Christine Remund (1914–1990)
Ehe mit: Renata-Maria LÜSCHER (1954–), Lehrerin; des Armin, Bahnhofvorstand, von Muhen
Quellen: GEKO GR; Ruedi Suter

SUTER, TRAUGOTT 6874 (1972)
*1909; in Neuenhof
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Angestellter

SUTER, XAVER 6326 (1830/31)
*6.9.1771; †9.5.1835; von/in Sins
Ämter: 1803–15 BezRichter, 1805–35 GR, 1815–35 Oberrichter
Beruf: Müller, Magistrat
Eltern: Vater: Lukas
Ehe mit: Barbara SCHMID (1774–1849), von Dietwil
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Peter Suter (1808–1884), GR 1839–40, 1846–52, 1856–62, 1864–76 und 1879–84, GRPräs 1862/63, 1865/66 und 1873/74, RR 1852–56, NR
Quellen: GRUNER (zum Sohn); ZA Sins

SUTERMEISTER, SAMUEL HIERONYMUS 5201 (1803)
*23.4.1752; †24.6.1822; von/in Zofingen
Ämter: Ratsherr; 1803–16 GR, 1803–15 BezAm
Beruf: Glockengiesser
Eltern: Johann Konrad (1722–1771), Rothgiesser, Ratsherr; Anna Katharina Ringier (1717–?)
Ehe mit: Susanna Elisabeth MÜLLER (1752–1812); des Johann Rudolf
Quellen: SCHAUENBURG-OTT; ZA Zofingen

TANNER, JAKOB 5094 (1803)
*18.3.1752; †18.10.1831; von/in Aarau
Ämter: (1815) Friedensrichter, 1803–17 GR, 1803–16 Appellationsrichter
Beruf: Dr. med.; Arzt
Eltern: (Hans) Rudolf (1728–1791), Metzger, Ratsherr in Aarau; Maria Magdalena Landolt (1728–1805)
Ehe mit: Verena (Veronika) HILFIKER (1757–1799), von Kölliken
Verwandte Ratsmitglieder: Onkel von Karl Rudolf Tanner$_{5097}$; Johann Jakob Rothpletz$_{5072}$ war ein Schwager des Sohnes
Quellen: ZA Aarau

TANNER, HANS *Jakob* 6327 (1830/31)
*27.10.1771; †15.12.1840; von/in Rüfenach
Ämter: GemAm Rüfenach, 1828–34 GR
Beruf: Lehrer
Eltern: Vater: Jakob
Ehe mit: 1. Barbara SENN (1769–1814); 2. Katharina OBRIST (1778–1852)
Quellen: ZA Rüfenach

TANNER, KARL RUDOLF 5097 (1831)
*10.8.1794; †8.7.1849; von/in Aarau
Ämter: Amtsstatthalter, 1825–28 BezRichter, 1830–31 VerfR, 1831–49 GR, 1834 GRPräs, 1831–33 Oberrichter, 1833–49 Obergerichtspräs, 1831, 1832 und 1833 Tagsatzungsgesandter, 1848–49 NR
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher, Magistrat
Eltern: Johann Rudolf (1767–1813), Pfarrer in Leutwil und Schinznach; 1. Elisabeth Imhof (?–1803)
Ehe mit: 1. Anna Maria DEGGELER (1796–1836), von Schaffhausen SH; 2. Maria SEILLER (1807–1880); des Johann Jakob, von Schaffhausen
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-T
Quellen: BLAG; Lebensbilder; GRUNER; SANER, *Karl Rudolf Tanner; Zur Erinnerung an Herrn Carl Rudolf Tanner.* Aarau 1849?; ZA Aarau

TÄSCHLER, ALBERT 5790 (1921)
*19.8.1863; †20.6.1944; von Walenstadt SG in Laufenburg
Ämter: StadtR Laufenburg, 1921–44 GR; *Partei:* SP
Beruf: Bahnbeamter, Zentralbahn St. Gallen, um 1900 aufgrund eines Streiks entlassen; Wirt in Bümpliz und ab 1919 in Laufenburg
Quellen: BLAG; 50 Jahre Freier Aargauer

TÄSCHLER, *Harold* ROBERT 6133 (1972/73)
*6.11.1921; †26.7.1992 von Waldkirch-Bernhardzell SG in Sarmenstorf
Ämter: 1961–81 GR, 1974–78 GemR, GemAm Sarmenstorf; *Partei:* FDP
Beruf: Kaufmann, Direktor Alpinit AG, Sarmenstorf (zunächst angestellt, 1972 Management buy-out)
Militär: Hauptmann, Kompaniekommandant, Transporttruppen
Eltern: Robert Arnold (1886–1963), Kaufmann; Bertha Kreis (1891–1968)

Ehe mit: 1. Yvonne Marguerite DUBLER (1922–1973), Lehrerin am Institut Rosenberg, dann Hausfrau; des Ambrosius Leo, Fabrikant, von Wohlen; 2. *Hedy* (Hedwig Klara) STREBEL (1933–), Arbeitsvorbereiterin, ab 1975 Hausfrau; des Josef, Landwirt
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Doris Fischer-Täschler$_{6692}$
Quellen: ZA Waldkirch-Bernhardzell SG; EK Sarmenstorf; Hedy Täschler-Strebel, Sarmenstorf

THEILER, *Hans* (JOHANN HUGO) 6162 (1972/73)
*16. 12. 1923; von/in Lenzburg
Ämter: 1953–62 und 1969–84 GR, 1958–61 VizeAm, 1962–81 StadtAm Lenzburg; *Partei:* SP
Beruf: Dr. iur.; Fürsprecher
Militär: Soldat, Infanterie
Eltern: Hans (1895–1987), Fabrikarbeiter; Johanna Martha Kohler (1898–1985), von Sumiswald BE
Ehe mit: Gertrud HAUSMANN (1926–); des Jakob, Schmied, von Schafisheim
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Hans Theiler, GR 1921–25; Bruder von Kurt Theiler$_{6185}$
Quellen: AT 5. 12. 1981; BrT 5. 12. 1987; ZA Lenzburg; Hans Theiler

THEILER, KURT 6185 (1973)
*30. 5. 1936; †15. 5. 2004; von Hitzkirch LU und von/in Rheinfelden
Ämter: 1973–90 GR, 1982/83 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Versicherungsangestellter: Schadeninspektor Unfall/Haftpflicht, Direktionsschadeninspektor, Generalagent
Militär: Gefreiter, Heerespolizei
Eltern: Hans (1895–1987), Fabrikarbeiter; Johanna Martha Kohler (1898–1985), von Sumiswald BE
Ehe mit: Theresia BÖHM (1935–), von Schiltern (Tschechien)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Hans Theiler, GR 1921–25; Bruder von Hans Theiler$_{6162}$
Quellen: ZA Rheinfelden; Kurt Theiler

THUT, HANS *Bruno* 6168 (1972/73)
*23. 10. 1934; von/in Seengen
Ämter: 1961–70 GemR, 1970–81 GemAm Seengen, 1965–81 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Notar
Militär: Wachtmeister, Motorfahrer, Infanterie
Eltern: Hermann (1898–1957), Kaufmann, VizeAm Seengen; Alice Emma Siegrist (1902–1972)
Ehe mit: Susanne Annemarie DINKEL (1945–); des Franz, Kaufmann, von Sisseln
Quellen: ZA Seengen; Bruno Thut

TREYER, SIMON 5202 (1803, 1831)
*28. 10. 1771; †23. 12. 1851; von/in Zuzgen
Ämter: Vorsteher; (1804) GemAm Zuzgen, 1803–13 und 1831–41 GR

TREYER, XAVER 5203 (1803)
von/in Wölflinswil
Ämter: Stabhalter; (1804) GemAm Wölflinswil, (1804–13) Friedensrichter, 1803–15 GR

TROLLER, MARTIN 6809 (2002)
*22. 2. 1945; in Münchwilen
Ämter: GemAm Münchwilen, 1992–2003 GR; *Partei:* SP
Beruf: Geschäftsführer Martin Troller GmbH, Steuer- und Rechtsberater
Ehe mit: Ursula ZUMSTEG
Quellen: GEKO GR

TRÖNDLIN, ANTON 5204 (1803)
†1805; von Gansingen in Laufenburg
Ämter: Vorsteher der fricktalischen, ab 1779 auch der breisgauischen Landstände; BezRichter, 1803–05 BezAm, 1803–05 GR
Beruf: Amtmann der von Rollschen Herrschaft im Fricktal, Präs Verwaltungskammer Helv Kt Fricktal; Magistrat

TROTTMANN, KARL 6878 (1972)
*1915; in Baden
Ämter: 1953–73 GR, 1963–79 NR; *Partei:* CVP
Beruf: Arbeitersekretär

TSCHAMPER, OTTO 5792 (1920/21)
*5. 5. 1863; †15. 11. 1949; von/in Strengelbach
Ämter: 1893–1933 GR, 1913–14 BezRichter, 1918–19 NR; *Partei:* Freisinn
Beruf: 1884–1934 Gemeindeschreiber, Fertigungsbeamter, Notar
Eltern: Andreas (1818–1881), Landwirt, GemAm; Verena Läubli (1825–1879)
Ehe mit: 1. Anna AMSLER (1848–1919); des Wilhelm, Gemeindeschreiber, von Schinznach; 2. Rosina ZINNIKER (1873–1933), des Johannes, von Strengelbach
Quellen: GRUNER; ZA Strengelbach

TSCHOPP, WALTER 5793 (1921)
*23. 3. 1896; †19. 10. 1931; von Waldenburg BL in Zurzach
Ämter: 1921–31 GR, 1925–31 VizeAm Zurzach; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker, Schlosser
Quellen: *BLAG*; FrA 20. 10. 1931

TSCHUDI, ANTON 5205 (1803)
*11. 2. 1763; von/in Zeiningen
Ämter: Vorsteher; 1803–? GemAm Zeiningen, 1803–08 GR
Ehe mit: Maria Anna URBEN (1763–1834)
Quellen: ZA Zeiningen

TSCHUDI, BENEDIKT 5206 (1803)
*21. 5. 1764; †1. 7. 1814; von/in Wittnau
Ämter: (1813) GemAm Wittnau, 1803–? Friedensrichter, 1803–14 GR
Ehe mit: Maria Anna MERKHOFER (1770–1814), von Kaisten
Quellen: ZA Wittnau

TSCHUDI, FRANZ JOSEF 5207 (1803)
von/in Magden
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Müller

Tschudi, Gustav 5794 (1920/21)
*21.5.1884; †18.12.1952; von/in Wittnau
Ämter: 1919–29 und 1932–45 GR, 1921–52 GemAm Wittnau; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt, 1911 Verwalter landw. Genossenschaft, ab 1917 Gemeindeschreiber, Sektionschef Militär
Militär: Wachtmeister, Kavallerie
Eltern: Albert (1858–1921); Fridolina Schmid (1857–1917)
Ehe mit: 1. Anna Beck (1888–1920), Arbeitslehrerin; 2. Frieda Müller (1889–1976), von Wittnau
Quellen: BLAG; Aarg. Bauern- und Bürgerzeitung, 20.12.1952, 24.12.1952; FB 20.12.1952; ZA Wittnau

Tschudi, Heinrich 5208 (1803)
von/in Rheinfelden
Ämter: (1804) StadtR Rheinfelden, 1803–05 GR
Beruf: Küfermeister

Tschudi, *Josef* Anton 5676 (1920/21)
*12.12.1869; †2.10.1939; von/in Zeiningen
Ämter: GemAm Zeiningen, 1913–28 GR, 1923–38 BezRichter, 1938–41 Vizegerichtspräs; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Wirt
Eltern: Anton (1840–1920), Förster; Theresia Guthauser (1846–1904)
Ehe mit: Adelheid Schlienger (1869–1939); des Sebastian Adelbert, von Hellikon
Quellen: ZA Zeiningen

Umber, Franz Josef 6328 (1830)
*3.4.1770; †2.12.1840; von/in Laufenburg
Ämter: 1827–31 GR
Beruf: Bezirksgerichtsschreiber Laufenburg
Eltern: Josef; Barbara Zürni
Ehe mit: Josefa Brentano (1778–1833); des C. Ignaz, von Laufenburg
Quellen: ZA Laufenburg

Ungricht, Gusti 6810 (2002)
*10.6.1963; von Dietikon ZH in Kindhausen
Ämter: 2001–05 GR; *Partei:* SVP
Beruf: dipl. Baumeister, Unternehmer
Militär: Feldweibel, Genietruppen
Eltern: Gustav (1932–), Baumeister, StadtR Dietikon; Rosmarie (1930–)
Ehe mit: Rita Artho (1963–), Floristin; des Gottfried, von Dietlikon ZH
Quellen: GEKO GR; Gusti Ungricht

Unternährer, *Beat* René 6811 (2002)
*20.7.1942; von Schüpfheim LU in Unterentfelden
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Unternehmensberater
Eltern: René (1917–1999), Maler, GemR; Berta Knust (1919–1989)
Ehe mit: Elisabeth Amstutz (1946–), Sportlehrerin; des Karl, Landwirt, von Sigriswil BE
Quellen: GEKO GR; Beat Unternährer

Urban, Clemens 6400 (1831)
von/in Zeiningen
Ämter: 1831–32 GR

Urech, Jakob 5209 (1803)
von/in Hallwil
Ämter: Helv Statthalter; (1813) Friedensrichter, 1803–15 GR

Urech, Johann Ulrich 5418 (1831)
von/in Hallwil
Ämter: (1831) GemAm Niederhallwil, 1830–31 und 1849–51 VerfR, 1831–52 GR

Urech, Otto 5677 (1920)
*1864; von/in Hallwil
Ämter: 1913–21 GR
Beruf: Gemeindeschreiber

Urech, Rolf 6812 (2002)
*28.6.1953; von/in Hallwil
Ämter: 1986–89 VizeAm, 1990–93 GemR Hallwil, 1989–2005 GR; *Partei:* FP
Beruf: Kaufmann, Geschäftsführer Auto Urech AG, Boniswil
Militär: Gefreiter
Eltern: Arnold (1920–1999), Garagist; Rosa (1925–)
Ehe mit: Silvia Holliger (1956–), Verkäuferin; des Hans, Arbeiter, von Boniswil
Quellen: GEKO GR; ZT 17.5.1995; Rolf Urech

Urech, Willy 6869 (1972)
*1.12.1912; †18.3.1986; in Aarau
Ämter: 1962–75 StadtAm Aarau, 1969–73 GR, 1971–79 SR; *Partei:* FDP
Beruf: Dr. iur.; 1942–61 Stadtschreiber, dann StadtAm Aarau
Militär: Major
Ehe mit: Marianne Zweifel
Quellen: Martin Pestalozzi, Aarau

Ursprung, Gustav Adolf 5678 (1920)
*11.9.1865; †8.6.1923; von Ueken in Laufenburg
Ämter: 1903–04 StadtR, 1904–17 StadtAm Laufenburg, 1909–21 GR, 1911–19 NR
Beruf: Kaufmann, Eisenhandlung des Schwiegervaters; Mitinhaber Speditionsfirma Natural & Co
Eltern: Karl Zachäus (1835–1906), Landwirt, Müller; Aloisa Schmid (1835–1890)
Ehe mit: Idda Alma Treyer (1872–1956), von Laufenburg
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Karl Zachäus Ursprung, GR 1862–64; Bruder von Albert Ursprung (1862–1935), GR 1886–92, NR 1890–1902, Bundesrichter
Quellen: Gruner; ZA Ueken

Ursprung, Peter 5419 (1830)
*1776; †1855; von/in Ueken
Ämter: Friedensrichter, 1826–31 und 1840–41 GR
Beruf: Landwirt, Müller (Mühle Unter-Ueken)
Eltern: Johann Anton (1735–1792), Müller; Maria Anna Herzog (1740–1816)
Ehe mit: Magdalena Binkert (1774–1846)
Quellen: OGesch Ueken, 2001, 95f.; ZA Ueken; Linus Hüsser, Ueken

URSPRUNGER, NIKLAUS 5210 (1803)
von/in Hornussen
Ämter: (1804) GemAm Hornussen, 1803–08 GR
UTIGER, ERNST 5795 (1921)
*21. 3. 1882; †18. 1. 1952; von Wiggiswil BE in Laufenburg
Ämter: 1921–23 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Dr. med. vet.; 1910–31 Tierarzt in Laufenburg, dann in Riehen
Eltern: Alfred Friedrich (1854–1934); Luise Eggli (1853–1904)
Ehe mit: Emilie SCHLUEP (1882–1962); des Johann, von Rapperswil BE
Quellen: Ärzte, Bader, Pillendreher, Laufenburg 1994, 93; EK Laufenburg; ZA Fraubrunnen
UTZINGER, *Erich* ALBERT 6093 (1972/73)
*16. 12. 1938; von Bülach ZH in Wettingen
Ämter: 1969–73 EinwR, 1973–77 und 1993–2001 GemR, 1977–93 VizeAm Wettingen, 1969–91 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Dr./dipl. Phys. ETH
Militär: Soldat, Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
Eltern: Albert Arnold (1907–1992), Dr., Mittelschullehrer, GemR; Margrith Späni (1912–2000)
Ehe mit: Marianne WINTER (1943–); des Wilhelm, dipl. Ing. ETH, von Wettingen und Dörflingen SH
Quellen: ZA Bülach ZH; Erich Utzinger
VILLIGER, ANDREAS 6813 (2002)
*3. 8. 1953; in Sins
Ämter: 2000– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt
Eltern: Andreas (1925–); Margaretha Leuthard (1929–)
Ehe mit: Anna MATTER (1953–); des Theodor Adolf, von Engelberg OW
Verwandte Ratsmitglieder: Neffe von Walter Leuthard[6179]
Quellen: GEKO GR; Andreas Villiger
VILLIGER, BURKHARD 6401 (1831)
von/in Wiggwil, Beinwil (Freiamt)
Ämter: 1831–32 GR
VILLIGER, HEINRICH 5211 (1803)
†1805; von Beinwil (Freiamt)
Ämter: Kirchmeier; 1803–05 GR
Quellen: OGesch Beinwil (Freiamt); ZA Beinwil (Freiamt)
VILLIGER, JAKOB 6402 (1831)
*1784; von/in Muri-Wey
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–34 GR
Militär: Hauptmann, Scharfschützen
Quellen: ZA Muri
VILLIGER, *Johann* GEORG 5679 (1920)
*3. 4. 1859; †21. 2. 1924; von/in Muri-Hasli
Ämter: 1913–21 GR
Beruf: Metzger, 1912 Wirt (Hotel Löwen, Muri)
Eltern: Vater: Caspar (1833–1901), Metzger, von Sins-Holderstock
Ehe mit: Anna Maria Josefine GEHRIG (1863–1890); des Josef Leonz, von Berikon
Quellen: ZA Muri
VILLIGER, JOSEF 5212 (1803)
von/in Aettenschwil, Sins
Ämter: (1803) Helv Distriktsrichter; (1804) BezRichter Muri, 1803–08 GR
VILLIGER, JOSEF 5213 (1803)
von/in Auw
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Wirt (Linde, Auw)
VOCK, BERNHARD 6403 (1831)
von Wohlen in Anglikon
Ämter: GemAm Anglikon, 1831–34 GR
VOCK, FRANZ XAVER 6329 (1830/31)
*28. 6. 1777; †21. 7. 1849; von/in Sarmenstorf
Ämter: Friedensrichter-Statth, 1810–22 BezRichter, 1813–37 GR, 1822–41 Appellationsrichter, Oberrichter
Beruf: Dr. med.; Arzt, Magistrat
Militär: Oberst
Eltern: Vater: Johann Jakob
Ehe mit: Maria Anna GAUCH (1772–1830), von Bettwil
Quellen: ZA Sarmenstorf
VOCK, JOHANN ADAM 5214 (1803)
*19. 7. 1765; †5. 1. 1831; von/in Sarmenstorf
Ämter: (1803) Helv Distriktsrichter; (1813–15) Friedensrichter, 1803–? BezRichter, 1803–08 und 1813–19 GR
Ehe mit: Maria Anna VON ARX (?–1832), von Olten SO
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Johann Adam Heinrich Vock (1799–1864), Friedensrichter, GemAm, GR 1834–40
Quellen: ZA Sarmenstorf
VOCK, JOSEF 5057 (1972/73)
*26. 6. 1937; von Niederwil und von/in Mägenwil
Ämter: 1965–78 GR, 1977–2001 BezAm Baden; *Partei:* CVP
Beruf: 1963–77 Gemeindeschreiber Mägenwil, 1977–2001 BezAm
Militär: Oberleutnant, Stabssekretär
Eltern: Josef (1905–1987), Förster; Martha Hufschmid (1899–1971)
Ehe mit: Gertrud Moos (1938–); des Josef, Landwirt, von Bettwil
Quellen: ZA Niederwil; Josef Vock
VOGEL, JOHANN RUDOLF 6404 (1831)
von/in Kölliken
Ämter: 1831 GR
VÖGELI, ERICH 6814 (2002)
*7. 4. 1938; in Kleindöttingen
Ämter: 1989– GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Zimmermeister, 1970 Übernahme der väterlichen Firma, 1993 der Firma Cattoni-Widmer AG, Schleinikon, 2001 Gründung Vögeli Holzbau AG
Quellen: GEKO GR
VÖGELI, JOHANN BERNHARD 5215 (1803)
*18. 5. 1760; †8. 4. 1822; von/in Laufenburg
Ämter: (1813–15) Friedensrichter Laufenburg, 1803–17 GR
Eltern: Bernhard; Maria Zoller (1760–1822)

Ehe mit: 1. Maria Josefa SCHLAGETER (1760–1815); 2. Martha FURTWÄNGLER (1778–?), von Freiburg (Deutschland, urspr. vorderösterreichische Gebiete, dann Ghztm. Baden)
Quellen: ZA Laufenburg

VÖGELI, SIEGFRIED 5796 (1920/21)
*1871; in Leibstadt
Ämter: 1917–39 GR, 1923–24 BezRichter; *Partei:* Freisinn
Beruf: 1893–1920 Gemeindeschreiber
Militär: Oberleutnant, Infanterie

VOGELSANG, WILHELM 5797 (1920/21)
*16. 4. 1886; †19. 10. 1949; von/in Gebenstorf
Ämter: 1918–24 GR; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker, Gürtler

VOGLER, JAKOB LEONZ 5422 (1830/31)
†1841; von Oberrohrdorf in Rohrdorf
Ämter: (1815) GemAm Rohrdorf, 1813–34 und 1837–41 GR

VOGLER, JOSEF LEONZ 5423 (1830/31)
von Oberrohrdorf in Rohrdorf
Ämter: (1813–15) Friedensrichter, 1830–31 GemAm Rohrdorf, 1808–45 GR

VOGT, JOHANN *Engelbert* 5680 (1920)
*16. 9. 1859; †12. 5. 1936; von/in Freienwil
Ämter: GemAm Freienwil, 1913–21 GR; *Partei:* KK
Eltern: Franz Jacob (1816–1894); Anna Meier (1825–1902)
Ehe mit: Emerentia ROHNER (1866–1944); des Josef
Quellen: ZA Freienwil

VOGT, ISAAK 5681 (1920)
*16. 5. 1852; †9. 9. 1933; von/in Remigen
Ämter: (1900–28) Friedensrichter, 1901–21 GemAm Remigen, 1901–21 GR
Eltern: Jakob (1817–1890); Salome Fehlmann (1820–1903)
Ehe mit: Maria VOGT (1850–1914), von Villigen
Quellen: ZA Remigen

VOGT, WERNER 5058 (1972/73)
*19. 8. 1927; von Mandach und von/in Villigen
Ämter: 1965–91 GR, 1976/77 GRPräs; *Partei:* FDP
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Soldat
Eltern: Ernst (1900–1951), Gemeindeschreiber; Elise Heiz (1901–1995)
Ehe mit: Erika GUGGER (1929–), von Buchholterberg BE
Quellen: ZA Mandach; Werner Vogt

VÖGTLI, *Theo* (THEOPHIL JOSEF) 6815 (2002)
*8. 3. 1955; von Hochwald SO in Kleindöttingen
Ämter: 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: Dr. phil. II, Apotheker
Eltern: Josef (1922–1997), Dr. med., Arzt; Liselotte Saladin (1930–)
Ehe mit: Claudia HUG (1966–), Pharma-Assistentin, von Zürich ZH
Quellen: GEKO GR; Theo Vögtli

VON GOUMOËNS: siehe GOUMOËNS, GOTTLIEB VON

VON MAY: siehe MAY, FRIEDRICH LUDWIG, KARL FRIEDRICH RUDOLF und LUDWIG RUDOLF BERNHARD

VON REDING, LAURENZ *Karl Dominik* 5181 (1803)
*10. 8. 1755; †8. 3. 1815; von Schwyz SZ und Oberehrendingen AG in Baden
Ämter: Landammann Kt SZ; Senator HelvRep, 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–09 GR, 1807 GRPräs, 1803–08 RR, 1803, 1804, 1805 und 1807 Tagsatzungsgesandter
Militär: Oberstleutnant
Eltern: Karl Heinrich (1719–1776), Magistrat und Solddienstoffizier, Landessekelmeister und Statthalter in Schwyz; Maria Domenica Elisabetha Bellmont (1725–1787)
Ehe mit: Maria Anna Katharina MÜLLER (?–1822); des Karl Franz, Solddienstoffizier, von Altdorf UR
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Karl von Reding$_{5370}$
Quellen: StAr SZ: PA 23, Slg. Reding 1.1–3 (Sammlung Kubly-Müller)

VON REDING, JOSEPH MAURITIUS *Karl* XAVER VINCENTIUS 5370 (1830/31)
*3. 9. 1779; †7. 3. 1853; von Schwyz SZ und Oberehrendingen in Baden
Ämter: 1807–08 BezRichter Baden, 1807–11 Amtsstatthalter Baden, 1808–32, 1834–35 und 1840–41 GR, 1813 GRPräs, 1811–31 RR
Beruf: Sekretär des BezAm, Amtsschreiber, Amtsstatthalter, Magistrat
Eltern: vgl. Karl Dominik von Reding$_{5181}$
Ehe mit: Maria Elisabetha Walburga BALDINGER (1770–?); des Kaspar Josef Ludwig, Untervogt, von Baden
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Karl Dominik von Reding$_{5181}$; Schwager von Johann Ludwig Alois Baldinger$_{5009}$; Fidel Weissenbach$_{5220}$ war ein Onkel der Ehefrau; Franz Sinesius Weissenbach$_{5433}$ war ein Cousin der Ehefrau
Quellen: StAr SZ: PA 23, Slg. Reding 1.1–3 (Sammlung Kubly-Müller); AMSCHWAND, P. R.: *Carl von Reding an Abt Adalbert Regli, Briefe zur Lösung der Klosterfrage 1841,* Beilage zum Jahresbericht Kollegium Sarnen 1956/57; RASCHLE, H.: *Zur Geschichte des Hauses «zum Schwert».* Baden 1929

VON ROTZ, WILLY 6151 (1973)
*25. 4. 1926; †4. 7. 1995; von Kerns OW in Birr
Ämter: 1973–78 GR; *Partei:* Rep.
Beruf: dipl. Ing. HTL; selbst. Ingenieur, Gewerbelehrer
Militär: Feldweibel
Eltern: Jakob (1903–1982), Landwirt; Lina Gloor (1901–1983)
Ehe mit: Anna Maria BÜCHELER (1927–); des Jakob, Buchhalter, Prokurist, von Kloten ZH

Quellen: ZA Kerns OW; Anna von Rotz-Bücheler; Samuel Schaffner, Effingen

VON SCHMID, JOHANN MARTIN 5192 (1803)
*16. 12. 1756; †3. 3. 1829; von Altdorf UR und Böttstein in Klingnau
Ämter: bischöflicher Obervogt zu Klingnau; Helv Distriktsrichter; 1803–29 GR, 1803–29 Appellationsrichter
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Josef Maria von Schmid$_{5193}$ und Karl Josef von Schmid$_{5194}$; Onkel von Josef von Schmid$_{5386}$; Grossonkel von Karl von Schmid (siehe bei Josef von Schmid$_{5386}$)
Quellen: ZA Böttstein

VON SCHMID, *Josef* VINZENZ LEONZ XAVER 5386 (1830)
*14. 3. 1795; †29. 4. 1854; von Altdorf und von/in Böttstein
Ämter: 1829–31 und 1834–41 GR, 1830–31 VerfR
Eltern: vgl. Karl Josef von Schmid$_{5194}$
Ehe mit: Caroline BONAUER (1805–1876); des Thomas, Wirt, von Freiburg i. Br. (Deutschland, damals Ghztm. Baden)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Karl Josef von Schmid$_{5194}$; Neffe von Josef Maria von Schmid$_{5193}$ und von Johann Martin von Schmid$_{5192}$; Vater von Karl Josef von Schmid (1827–1889), GR 1862–85, SR, NR
Quellen: GRUNER (zum Sohn); ZA Böttstein

VON SCHMID, JOSEF MARIA 5193 (1803)
*1750; †1819; von Altdorf UR und Böttstein in Baden
Ämter: Gerichtsherr Böttstein; (1804) BezRichter Baden, 1803–13 GR
Beruf: Gutsbesitzer
Militär: Leutnant; Major
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder vonKarl Josef von Schmid$_{5194}$ und von Johann Martin von Schmid$_{5192}$; Onkel von Josef von Schmid$_{5386}$; Grossonkel von Karl von Schmid (siehe bei Josef von Schmid$_{5386}$)
Quellen: ZA Böttstein

VON SCHMID, KARL JOSEF 5194 (1803)
*6. 3. 1752; †2. 3. 1830; von Altdorf UR und von/in Böttstein
Ämter: Gerichtsherr Böttstein; (1804) BezRichter Zurzach, 1803–30 Friedensrichter;?–1828 GemAm Böttstein, 1803–30 GR
Beruf: Gerichtsschreiber, Gutsbesitzer
Ehe mit: Maria Margaritha VON MÜLLER (?–1782); 2. Josepha Salesia (?–1821)
Verwandte Ratsmitglieder: Bruder von Josef Maria von Schmid$_{5193}$ und Johann Martin von Schmid$_{5192}$; Vater von Josef von Schmid$_{5386}$; Grossvater von Karl Josef von Schmid (1827–1889), GR 1862–85, SR, NR
Quellen: ZA Böttstein

VON SCHMIEL, *Johann Nepomuk* HEINRICH FLORIAN IGNAZ 5390 (1830/31)
*19. 4. 1774; †29. 12. 1850; von Unterleibstadt und von/in Aarau
Ämter: 1815–49 GR, 1842 GRPräs, 1815–31 RR, 1831–32 BezGerPräs Aarau, 1832–50 BezAm Aarau
Beruf: Hofmeister bei Frau von Erlach-Effinger von Wildegg, Bürochef, dann Sekretär im Kriegsministerium HelvRep, Sekretär Verwaltungskammer Helv Kt Fricktal, Instruktionsoffizier, Magistrat
Militär: aarg. und eidg. Oberst, 1826 Kommandant des eidg. Militärlagers
Eltern: Siegfried, Berufsoffizier; Katharina Mehoffer
Ehe mit: Regina SONNENSCHEIN; des Valentin, Bildhauer, von Stuttgart (Deutschland)
Quellen: ZSCHOKKE, *Oberst Johann Nepomuk von Schmiel*

VOSER, *Josef* OTTO 5682 (1920)
*29. 3. 1868; †12. 6. 1940; von/in Baden
Ämter: 1905–09 StadtR, 1909–33 VizeAm Baden, 1905–21 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gerichtskanzlist; Verwaltungsangestellter und Notar
Eltern: Sebastian Silvan, Weinhändler; Maria Antoinette Diebold
Ehe mit: Maria Antonia Henriette MÄDER (1877–1954); des Johann Alfred, von Baden
Quellen: BT 13. 6. 1940; ZA Baden

WAHRSTÄTTER, MARGRIT 6816 (2002)
*17. 2. 1954; von Wattwil SG in Wettingen
Ämter: 1988–2002 EinwR, 2000/01 EinwR-Präs Wettingen, 1998–2002 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Hauswirtschaftslehrerin, Schulleiterin
Eltern: Emil BLATTER (1921–), Landwirt; Hildegard Deutschmann (1922–)
Ehe mit: Leonhard Wahrstätter (1948–); des Leo, Sanitärinstallateur
Quellen: GEKO GR; Margrit Wahrstätter

WÄLCHLI, HANS JAKOB 6405 (1831)
von/in Brittnau
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–34 GR
Beruf: Tierarzt

WÄLCHLI, URS 6817 (2002)
*11. 12. 1958; in Brittnau
Ämter: 1999–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Meisterlandwirt
Militär: Soldat, Radfahrer
Eltern: Franz (1916–1997), Landwirt; Hanna Bähler (1927–)
Ehe mit: Maja MÜLLER (1964–), Verkäuferin, Hausfrau; des Hans, Zimmermann, von Wiliberg
Quellen: GEKO GR; Bauernzeitung 22. 8. 2002; Urs Wälchli

WALDMEIER, FRANZ JOSEF 5428 (1831)
*26. 11. 1795; von Mumpf in Möhlin
Ämter: GemAm Möhlin, 1831–32, 1834–43 und 1846–47 GR
Beruf: Bierbrauer und Wirt
Militär: Oberleutnant, Kavalleriestab; Hauptmann
Eltern: Vater: Franz Josef
Ehe mit: Anna Maria STOCKER (1797–)
Quellen: OGesch Möhlin, 223; ZA Möhlin

WALDMEIER, FRIEDRICH 5683 (1920)
*15.9.1855; †14.2.1928; von/in Möhlin
Ämter: Friedensrichter, 1901–09 und 1913–21 GR; *Partei:* Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
Beruf: Landwirt
Eltern: Melchior (1825–1905); Katharina Knoblauch (1820–1899)
Ehe mit: Fridolina METZGER (1855–1885); des Anton, von Möhlin; 2. Emma VOGEL (1865–1938); des Dominik, von Obermumpf
Quellen: FB 15.2.1928 und 18.2.1928; ZA Möhlin

WALDMEYER, ANTON 5216 (1803)
*1743; †12.8.1812; von/in Möhlin
Ämter: Obervogt Landschaft Möhlinbach; 1803–? Friedensrichter, 1803–08 GR
Beruf: Wirt (Krone, Möhlin)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Anton Waldmeyer$_{6330}$
Quellen: ZA Möhlin

WALDMEYER, ANTON 6330 (1830)
*17.9.1772; †31.7.1846; von/in Möhlin
Ämter: 1808–31 GR
Eltern: vgl. Anton Waldmeyer$_{5216}$
Ehe mit: Agatha GÜNTERT, von Mumpf
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Anton Waldmeyer$_{5216}$
Quellen: ZA Möhlin

WALSER, ROLF 6818 (2002)
*6.8.1963; von Wald AR in Remetschwil
Ämter: 1997–2001 GemR Remetschwil, 2000– GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Informatikingenieur, Telekommunikations-Ingenieur; Militärberufspilot, dann Geschäftsführer Nexus Personal- & Unternehmensberatung AG
Militär: Leutnant, Fliegertruppen
Eltern: Emil (1932–2001), Gipsermeister; Maria (1937–)
Ehe mit: Monika AESCHLIMANN (1963–), Flight Attendant, Kauffrau, Hausfrau; des Christian, Kaufmann, von Rüderswil BE
Quellen: GEKO GR; Rolf Walser

WALTHER, HANS RUDOLF 5217 (1803)
*27.12.1754; †3.6.1821; von/in Oberentfelden
Ämter: 1798 Helv Kantonsrichter; 1803–08 und 1813–16 GR, 1803–06 Appellationsrichter
Beruf: Müller
Quellen: ZA Oberentfelden

WALTHER, HERMANN 5798 (1920/21)
*1872; von/in Oberentfelden
Ämter: VizeAm Oberentfelden, 1917–29 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt

WALTHER, JOHANN RUDOLF 6242 (1830/31)
von/in Oberentfelden
Ämter: Friedensrichter, 1828–39 GR
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Rudolf Walther, GR 1839

WALTI, PAUL *Armin* 5799 (1921)
*24.7.1887; †31.12.1952; von/in Seon
Ämter: 1921–25 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Bankbeamter, Notar
Eltern: Johann Rudolf (1851–1922), Lehrer; Verena Gloor (1852–1908)
Ehe mit: Maria Margarita MÜLLER (1886–1949); des August
Quellen: ZA Seon

WALTI, FRIEDRICH 6903 (1972)
*1933; in Dürrenäsch
Ämter: 1965–73 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Landwirt und Schriftsteller

WALTI, FRITZ 5800 (1921)
*1874; von/in Dürrenäsch
Ämter: 1921–23 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt

WÄLTI, *Jakob* RUDOLF 6166 (1972/73)
*23.3.1929; †22.3.2002; von Rüderswil BE in Hendschiken
Ämter: 1971–72 und 1973–77 GR; *Partei:* SP
Beruf: Stationsbeamter SBB, Stationsvorstand, Betreibungsbeamter
Militär: Soldat
Eltern: Ernst Ulrich (1898–1973), Buchbinder; Bertha Margaritha Pauli (1896–1974)
Ehe mit: Ruth WERNLI (1931–); des Heinrich, Giesser, von Riniken
Verwandte Ratsmitglieder: Kurt Wernli (1942–), GR 1983–98, RR 1999–
Quellen: ZA Signau BE; Ruth Wälti-Wernli, Hendschiken; Jürg Wälti, Safenwil

WÄLTI/WELTE, JOHANN MICHAEL 5221 (1803)
*16.1.1752; †12.12.1833; von/in Ittenthal
Ämter: (1804) GemAm Ittenthal, 1803–04 GR
Beruf: Landwirt
Ehe mit: Maria Mathilda (1752–1785), von Wölflinswil
Quellen: ZA Ittenthal

WALTI, JOHANN RUDOLF 5430 (1831)
von/in Dürrenäsch
Ämter: 1831–43 GR
Militär: Exerziermeister

WÄLTI, WALTER 6089 (1972/73)
*1920; †1999; von Landiswil BE in Nussbaumen b. Baden
Ämter: 1969–84 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Lehrer, dann Rektor
Ehe mit: Margrit SCHULER
Quellen: Margrit Wälti-Schuler, Nussbaumen

WANNER, *Maja* AGNES 6819 (2002)
*23.6.1954; von Baden in Würenlos
Ämter: 1992–95 EinwR Baden, 2001– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Familienfrau
Ehe mit: Peter Christoph Wanner (1944–), Verleger; des Otto, Verleger, von Baden
Quellen: GEKO GR; Maja Wanner

WARTMANN, RUDOLF 5801 (1920/21)
*20.2.1873; †30.8.1930; von Bauma ZH in Brugg
Ämter: StadtR Brugg, 1908–30 GR; *Partei:* Freisinn

Beruf: Techniker, Ingenieur und Unternehmer, Stahlbaufirma Wartmann & Cie.
Eltern: Otto (1841–1882), Kaufmann; Elisabeth Kägi (1846–1930)
Ehe mit: Emma Luisa Füchslin (1878–1936); des Johann Heinrich, Gastwirt, von Brugg
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Rudolf Wartmann (1902–1987), GR 1941–49, NR 1961–71
Quellen: BLAG; Brugger Njbl. 1930; BrT 31. 8. 1930; ZA Bauma ZH; Thomas Wartmann, Zürich

Wassmer, Rudolf 6055 (1972/73)
*15. 7. 1937; †10. 7. 1997; von Suhr in Buchs
Ämter: 1971–97 GR; *Partei:* SP
Beruf: Bahnangestellter, Souschef SBB
Eltern: Otto Rudolf (1900–1987); Maria Annetta Van der Blom (1904–1977)
Ehe mit: 1. Gerda Maria Kosler (1938–); des Josef; 2. Margrit Helene Meierhofer (1947–); des Rudolf, von Weiach ZH
Quellen: ZA Suhr

Weber, Eugen 5684 (1920)
*1862; in Unterkulm
Ämter: 1912–21 GR
Beruf: Fabrikant

Weber, Gottlieb 5685 (1920)
*1865; von Menziken in Lupfig
Ämter: 1910–21 GR
Beruf: Kaufmann
Quellen: EK Lupfig

Weber, Hans 6926 (1972)
*1926; in Murgenthal
Ämter: 1970–73 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Genossenschaftsverwalter

Weber, *Heinrich Johann* Nepomuk 5218 (1803, 1830)
*28. 5. 1767; †28. 4. 1847 von Menzingen ZG und von/in Bremgarten
Ämter: 1798–99 Regierungsstatthalter Helv Kt Baden, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803–14 StadtR Bremgarten, 1803–31 GR, 1808–15 Appellationsrichter, 1808 und 1809 Tagsatzungsgesandter, 1815–20 RR, 1820–25 BezAm
Beruf: Magistrat und Fabrikant (Papierfabrik)
Quellen: BLAG; *HLS;* Bürgisser, *Aargauische Regierungsräte aus Bremgarten;* ZA Bremgarten

Weber, Johann 5219 (1803)
von/in Sulz
Ämter: Vogt; (1813–15) BezRichter, 1803–? GemAm Sulz, 1803–? Friedensrichter, 1803–08 und 1813–16 GR
Beruf: Mitglied Verwaltungskammer

Weber, Karl Josef Sinesius 6331 (1830)
*14. 11. 1773; †7. 5. 1831; von/in Bremgarten
Ämter: 1810–16 BezRichter, 1811–16 Amtsstatthalter, 1813–31 GR, 1816–31 Appellationsrichter, 1828–31 StadtR Bremgarten
Beruf: Magistrat
Eltern: Joseph Heinrich (1767–1847); Maria Anna Josepha Meyenberg (1779–1810)
Ehe mit: Maria Ida Johana Motschi (1788–?), von Oberbuchsiten SO
Quellen: ZA Bremgarten

Weber, Otto 5686 (1920)
*1865; von/in Rothrist
Ämter: 1915–21 GR
Beruf: Fabrikant

Weber, *Walter* Oskar 6049 (1972)
*12. 11. 1925; von Rothrist und von/in Vordemwald
Ämter: 1961–81 GR, 1974/75 GRPräs; *Partei:* SP
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Gefreiter
Eltern: Arthur Samuel Hermann (1879–1953), Handlanger; Marie Hulda Rüegger (1894–1965)
Ehe mit: Hanna Siegrist (1926–); des Friedrich, Werkstättearbeiter SBB, von Vordemwald
Quellen: ZA Vordemwald; Walter Weber

Wehrli, Andreas 6332 (1830)
von/in Küttigen
Ämter: 1800 Helv Agent; 1815–30 Friedensrichter, 1813–17 GemAm, 1813–31 GR
Beruf: Landwirt

Wehrli, Fritz 5802 (1920/21)
*1875; von/in Aarau
Ämter: 1920–33 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Gipsermeister

Wehrli, Johann 6333 (1830)
von/in Rheinfelden
Ämter: BezRichter, 1823–31 GR
Beruf: Salzfaktor

Wehrli, Peter 6820 (2002)
*12. 2. 1954; in Küttigen
Ämter: 1997– GR; *Partei:* SVP
Beruf: Winzer mit Meisterdiplom
Quellen: GEKO GR

Weibel, Fritz 6876 (1972)
*1916; in Wettingen
Ämter: EinwR Wettingen, 1969–73 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Bauunternehmer

Weiersmüller, Karl 6389 (1972)
*1914; in Oberentfelden
Ämter: VizeAm Gontenschwil, 1969–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Mechaniker

Weiersmüller, *Susanne* Yvonne 6821 (2002)
*25. 9. 1957; von Staffelbach und Rohr in Buchs
Ämter: 1996–2005 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Sekundarlehrerin
Eltern: Willy Scheuzger (1921–), eidg. dipl. Kaufmann, Schuhmachermeister; Yvonne Zwimpfer (1932–)
Quellen: GEKO GR; Susanne Weiersmüller-Scheuzger

Weiss, Ernst 6042 (1973)
*1928; von Buus BL in Magden
Ämter: GemAm Magden, 1973–96 GR; *Partei:* SVP

Beruf: Angestellter in der Agrochemie, dann Amtsvormund
Quellen: AT 7.1.1987; Ernst Weiss

WEISSENBACH, FELIX LUDWIG *Fidel* 5220 (1803)
*29.4.1750; †25.11.1814; von/in Bremgarten
Ämter: Geleitbeständer, Ratsherr, Stadtrichter, Schultheiss; Helv Distriktsgerichtspräs, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–? Friedensrichter, 1803–14 GR, 1811 und 1812 GRPräs, 1803–14 RR
Beruf: Magistrat
Eltern: Jakob Anton; Margarita Stultz
Ehe mit: Maria Genoveva KAUFMANN (1757–1809), von Baden
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Franz Sinesi Weissenbach$_{5433}$; Onkel von Johann Ludwig Baldinger$_{5009}$; Karl von Reding$_{5370}$ war der Ehemann einer Nichte
Quellen: BLAG; BÜRGISSER, *Aargauische Regierungsräte aus Bremgarten;* Aarauerzeitung 1814, NR. 144, 687; ZA Bremgarten

WEISSENBACH, FRANZ JOSEF 6334 (1830/31)
von/in Bremgarten
Ämter: 1817–35 GR
Beruf: Bezirksverwalter

WEISSENBACH, FRANZ SINESIUS 5433 (1830/31)
*31.1.1782; †15.12.1848; von/in Bremgarten
Ämter: (1804) Vizegerichtspräs, 1815–48 GR, 1825–31 BezAm, 1830–31 VerfR, 1831–38 und 1841–48 Oberrichter
Beruf: Bezirksgerichtsschreiber, Magistrat
Eltern: vgl. Fidel Weissenbach$_{5220}$
Ehe mit: Maria Domenica CONRAD (1785–1842)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Fidel Weissenbach$_{5220}$; Cousin von Johann Ludwig Alois Baldinger$_{5009}$; Karl von Reding$_{5370}$ war der Ehemann einer Cousine
Quellen: ZA Bremgarten

WEISSENBACH, JAKOB 6335 (1830)
von/in Bremgarten
Ämter: 1823–31 GR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Militär: Oberstleutnant, Arzt

WEISSENBACH, *Josef Anton* SINESI 6336 (1830)
*26.1.1767; †21.2.1832; von/in Bremgarten
Ämter: 1815–30 GR
Militär: Major
Eltern: Vater: Sebastian
Ehe mit: Dorothea MÄSCHLI (1762–1850), von Muri
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Josef Anton Weissenbach$_{6337}$
Quellen: ZA Bremgarten

WEISSENBACH, *Josef Anton* SINESI 6337 (1830)
*11.3.1793; †3.11.1889; von/in Bremgarten
Ämter: Amtsstatthalter, 1823–31 und 1835–37 GR
Beruf: Fürsprecher
Eltern: Josef Anton Sinesi (1767–1832), Amtsstatthalter; Dorothea Mäschli (1762–1850)
Ehe mit: Secunda Carolina FORSTER (1802–1864), von Muri
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Josef Anton Weissenbach$_{6336}$
Quellen: BLAG; ZA Bremgarten
Varia: als Teilnehmer am Aufruhr im Januar 1841 im Jahr 1844 in Abwesenheit zum Tode verurteilt

WELTI, ABRAHAM 5222 (1803)
*5.2.1774; von/in Zurzach
Ämter: Helv Statthalter, 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung, 1802/03 Mitglied Consulta; 1803–08 GR, 1803–08 BezAm Zurzach
Beruf: Magistrat
Eltern: Jacob, Arzt
Ehe mit: Maria Magdalena DOLDI (1773–1833), von Zurzach
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Jakob Friedrich Welti (1798–1868), BezGerPräs, GR 1834–52, Oberrichter
Quellen: ZA Zurzach

WELTI, EMIL 5803 (1920/21)
*1880; von/in Stein
Ämter: 1917–37 GR; *Partei:* KK
Beruf: Postverwalter

WELTI, JACOB *Heinrich* 6338 (1830)
*23.9.1760; †22.2.1831; von/in Zurzach
Ämter: 1818–31 GR
Beruf: Metzger
Ehe mit: 1. Elisabetha SCHMID (1777–1796), von Zurzach; 2. Elisabetha WELTI (1776–1814), von Zurzach; 3. Verena STEIN (1773–1826)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Johann Jakob Welti$_{6406}$
Quellen: ZA Zurzach

WELTI, HEINRICH 5687 (1920)
*8.12.1859; †2.1.1937; von Zurzach in Aarburg
Ämter: 1913–21 GR
Beruf: Dr. phil.; Publizist, Musikschriftsteller, Musikkritiker
Eltern: Johann Heinrich (1829–1906), Theologe und Erzieher, Schulleiter; Emma Kettiger (1835–1920)
Ehe mit: Emilie HERZOG (1859–1923), bekannte Opernsängerin (vgl. BLAG); des Heinrich, von Homburg TG
Quellen: Basler Nachrichten 4.1.1937; AT 4.1.1937; ZT 4.1.1937; ZA Zurzach

WELTI, JOHANN JAKOB 6406 (1830)
*1796; †1854; von/in Zurzach
Ämter: 1831–32 GR
Beruf: Dr. med.; Arzt
Militär: Arzt
Eltern: Jacob Heinrich (1760–1831); Elisabeth Schmid (1777–1796)
Ehe mit: 1. Sophia Friederika WELTI (1795–1823), von Zurzach; 2. Elisabeth GRÄFLI (1793–1860), geb. STAPFER von Brugg
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Heinrich Welti$_{6338}$
Quellen: ZA Zurzach

WELTI, WALTER 6112 (1972/73)
*1.4.1929; †12.3.1988; von Berikon in Untersiggenthal
Ämter: 1969–77 GR; *Partei:* SVP
Beruf: kfm. Angestellter, dann Prokurist
Eltern: Michael Walter (1901–1962); Anna Maria Zubler (1894–1959)
Ehe mit: Elisabeth RÜTTIMANN (1930–); des Josef
Quellen: ZA Berikon

WERDER, JOHANN 5223 (1803)
†1828; von Birrenlauf (Schinznach-Bad) in Habsburg
Ämter: Munizipalitätspräs Habsburg; (1804–15) BezRichter, (1803) GemAm Habsburg, 1803–28 GR

WERTHMÜLLER, ERNST 6822 (2002)
*5.8.1949; von Rumendingen BE in Holziken
Ämter: 1974–93 VizeAm Holziken, 1993–2005 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Maschineningenieur HTL/FH, Geschäftsleiter, CEO/Leiter Gruppe Bourdon-Haenni Holding AG
Militär: Wachtmeister, Richter Divisionsgericht 5
Eltern: Albert (1906–1975); Maria Paulin (1911–)
Ehe mit: Lilo SCHENKER (1934–), dipl. Sekretärin, Hausfrau; des Ernst, Unternehmer, von Küttigen
Quellen: GEKO GR; Ernst Werthmüller

WERTLI, *Otto* HEINRICH 6823 (2002)
*5.10.1944; von Zufikon und von/in Aarau
Ämter: 1975–85 EinwR, 1979/80 EinwRPräs, 1997– GR; *Partei:* CVP
Beruf: mag. oec. HSG, dipl. Handelslehrer HSG, Ausbildungsleiter Migros, dann Sekretär röm.-kath. Landeskirche
Eltern: Otto (1909–2002); Mina (1908–1997), Primarlehrerin
Ehe mit: Emanuela ODEVSKY (1946–), lic. phil. I, Fachhochschuldozentin, EinwR, von Unterentfelden
Quellen: GEKO GR; Otto Wertli

WETLI, *Jakob* JOHANN 6129 (1972/73)
*1.4.1922; †13.4.2002; von Oberwil in Bremgarten
Ämter: 1964–67 StadtR, 1967–73 VizeAm Bremgarten, 1969–74 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Bankkaufmann
Militär: Soldat
Eltern: Gustav (1883–1958), Landwirt; Amalie Koller (1883–1952)
Ehe mit: Lina Maria HÜSSER (1923–), Hausfrau, Organistin; des Johann Sigmund, Schreiner, Maschinist, von Berikon
Quellen: ZA Oberwil-Lieli; EK Bremgarten; Lina Wetli-Hüsser, Bremgarten

WETTER, JOHANN JAKOB 6407 (1831)
von/in Tegerfelden
Ämter: 1831 BezRichter, 1831–35 GR

WETTSTEIN, BEAT 5049 (1921)
*14.2.1859; †5.9.1934; von/in Fislisbach
Ämter: 1921–29 GR; *Partei:* KK
Beruf: Gemeindeschreiber
Ehe mit: Maria Karolina PETERHANS (1868–1934), von Fislisbach
Quellen: ZA Fislisbach

WETZEL, CÖLESTIN 5224 (1803)
von/in Baden
Ämter: (1813–15) BezRichter, 1803–22 GR
Beruf: Läufer, Schaffner

WEY, JOACHIM 5080 (1830/31)
*12.12.1774; †28.6.1844; von/in Villmergen
Ämter: 1808–41 GR, 1812–31 BezRichter Bremgarten, 1830–31 VerfR, 1831–37 RR, 1837–41 BezAm, 1841–44 Oberrichter
Beruf: Dr. med.; Arzt und Fürsprecher, Magistrat
Eltern: Johannes (1735–1796), Müller, Untervogt; Maria Koch (1746–1816)
Ehe mit: Magdalena FISCHER (1793–1875), des Johann Kaspar, Wirt, Pannerherr, von Merenschwand
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U.
Quellen: BLAG, HLS; Der Schweizer Bote 2.7.1844; Neuer Nekrolog der Deutschen, 1844 II, 921f.; BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer;* ZA Villmergen

WIDMANN, *Bruno* JULIUS 6075 (1972/73)
*16.1.1924; von Zürich ZH in Erlinsbach
Ämter: 1967–81 GR; *Partei:* LdU
Beruf: Doktor der Chiropraktik
Eltern: Viktor Julius (1895–1956); Marie Berta Berlinger (1901–1983)
Ehe mit: Cecile ABBÜHL (1928–); des Adolf, von Lauterbrunnen BE
Quellen: ZA Zürich ZH, Bruno Widmann

WIDMER, ALFONS 6103 (1972/73)
*10.2.1938; von Obersiggenthal in Untersiggenthal
Ämter: 1970–81 GemR Untersiggenthal, 1972–96 GR, 1989/90 GRPräs; *Partei:* CVP
Beruf: eidg. dipl. Buchhalter/Controller, Treuhänder
Militär: Fourier, Übermittlungstruppen
Eltern: Johann Heinrich (1908–1968), kfm. Angestellter; Maria Agatha Kentischer (1907–1940)
Ehe mit: Annita CASTELLAZZI (1939–); des Francesco Giuseppe, Schreiner, von Müstair GR
Quellen: ZA Obersiggenthal; Alfons Widmer

WIDMER, DENISE 6824 (2002)
*21.1.1964; von Hendschiken und Heimiswil BE in Brugg
Ämter: 1992–97 EinwR, 2002– StadtR Brugg, 1996–2002 GR; *Partei:* SP
Beruf: Realschullehrerin
Eltern: vgl. Kurt Widmer$_{6197}$
Ehe mit: Patrick ZOBRIST (1974–), Adjunkt, EinwR; des Peter, Handelsreisender, von Hendschiken

Verwandte Ratsmitglieder: Tochter von Kurt Widmer$_{6197}$; Enkelin von Hans Widmer$_{6928}$
Quellen: GEKO GR; Denise Widmer Zobrist

WIDMER, GOTTLIEB 5688 (1920)
*31. 12. 1849; †18. 7. 1924; von/in Gränichen
Ämter: 1884–85 VerfR, 1885–1921 GR
Beruf: Pfarrer
Eltern: Andreas (1805–1872); Elisabeth Zbinden (1806–1882)
Ehe mit: Mina EICHENBERGER (1854–1939); des Johann Jakob, von Beinwil am See
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Karl Arthur Widmer$_{5805}$
Quellen: ZA Gränichen

WIDMER, HANS 6928 (1972)
*1909; †1984; von Heimiswil BE in Döttingen
Ämter: 1950–62 GemR Döttingen, 1965–73 GR; *Partei:* SP
Beruf: Techniker, Chefmechaniker
Militär: Wachtmeister, Artillerie
Ehe mit: Anna (1914–)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Kurt Widmer$_{6197}$; Grossvater von Denise Widmer$_{6824}$
Quellen: Kurt Widmer

WIDMER, JAKOB 6215 (1803)
von/in Gränichen
Ämter: 1803–08 GR
Beruf: Müller

WIDMER, KARL ARTHUR 5805 (1920/21)
*26. 7. 1877; †23. 4. 1947; von Gränichen und von/in Lenzburg; *Partei:* Freisinn
Ämter: 1903–06 BezGerPräs, 1905–10 StadtR, 1910–21 VizeAm, 1922–22 StadtAm Lenzburg, 1908–28 GR, 1917–19 NR
Beruf: Dr. iur.; 1901–03 Bezirksgerichtsschreiber, 1903–06 BezGerPräs, dann Fürsprecher und Notar, daneben 1906–09 Redaktor «Lenzburger Zeitung»
Eltern: vgl. Gottlieb Widmer$_{5688}$
Ehe mit: Veritas VETTER (1881–1943); des Ferdinand, Prof. Dr. phil., von Stein SH
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Gottlieb Widmer$_{5688}$
Quellen: GRUNER; ZA Gränichen

WIDMER, KURT 6197 (1972/73)
*27. 6. 1943; von Heimiswil BE in Endingen
Ämter: 1969–76 GR; *Partei:* SP
Beruf: Betriebsökonom AKAD; Gemeindeschreiber, dann Verwalter öff. Arbeitslosenkasse Kt AG, dann Vorsteher der Ausgleichskasse Kt AG, dann Direktor der Sozialversicherungsanstalt Kt AG
Militär: Gefreiter, Strassenpolizei
Eltern: vgl. Hans Widmer$_{6928}$
Ehe mit: Dora HEUBERGER (1944–), Bankkauffrau, VerfR; des Adolf, Monteur, von Toos TG
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Hans Widmer$_{6928}$; Vater von Denise Widmer Zobrist$_{6824}$
Quellen: Kurt Widmer

WIDMER, LEONZ 6408 (1831)
von/in Untersiggenthal
Ämter: 1831 GemR Untersiggenthal, 1831–32 GR

WIDMER, ROBERT 5806 (1920/21)
*25. 2. 1865; †6. 3. 1952; von/in Gränichen
Ämter: GemAm Gränichen, 1911–25 GR; *Partei:* Freisinn
Beruf: Negotiant
Eltern: Samuel (1821–1883), BezRichter; Margaritha Müller (1823–1904)
Ehe mit: Verena WEIBEL (1863–1939); des Johann, Lehrer, von Effingen
Quellen: ZA Gränichen

WIDMER, MELCHIOR *Xaver* 5689 (1920)
*3. 1. 1864; †1. 12. 1940; von/in Schneisingen
Ämter: GemAm Schneisingen, 1915–21 GR
Eltern: Johann Kilian (1833–1914); Elisabeth Wenzinger (1830–1879)
Ehe mit: Nothburga WENZINGER (1860–1934); des Franz Josef, von Schneisingen
Quellen: ZA Schneisingen

WIEDEMEIER, *Gottfried* ALBERT 6100 (1972/73)
*9. 6. 1929; von/in Würenlos
Ämter: 1966–68 GemR, 1968–89 GemAm Würenlos, 1969–80 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Werkmeister, 1945–49 Lehre bei der BBC; 1950–52 als Elektromechaniker bei BBC Tochterfirmen in Le Havre und Paris; Ausbildung als Stagiaire, schliesslich Werkmeister, GemAm
Militär: Soldat, Kanonier, Artillerie
Eltern: Gottfried (1895–1970), Fräser; Lina Müller (1897–1963)
Ehe mit: Edith MAEDER (1929–), von Steffisburg BE
Quellen: AV 28. 4. 1976; Gottfried Wiedemeier

WIEDERKEHR, FERDINAND 5807 (1920/21)
*10. 12. 1854; †10. 6. 1935; von/in Spreitenbach
Ämter: 1909–29 GR; *Partei:* KK
Beruf: Landwirt, Weinhändler
Eltern: Johann (1821–1880), Landwirt, GR; Maria Anna Fischer (1824–1878)
Ehe mit: Maria Karolina WIEDERKEHR (1861–1940); des Jakob, von Dietikon ZH
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Wiederkehr, GR 1852–60, 1862–68 und 1872–76
Quellen: ZA Spreitenbach

WIEDERKEHR, JOHANN 5226 (1803)
*1762; von/in Rudolfstetten-Friedlisberg
Ämter: Untervogt; 1801 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; (1804) Friedensrichter, 1803–13 GR
Ehe mit: Maria Anna BÜRGISSER (1758–1828)
Quellen: ZA Rudolfstetten-Friedlisberg

WIESER, IRENE *Helga* 5087 (1973)
*3. 9. 1925; von Neunkirch SH in Asp-Densbüren
Ämter: 1973–97 GR; *Partei:* SP

Beruf: dipl. Bäuerin, in Deutschland Jugendleiterin, Erzieherin/Sozialpädagogin, Fürsorgerin; 1956–87 Leiterin des Volksbildungsheimes Herzberg, Asp
Eltern: Johannes August Nielsen (1888–1930), Gutspächter; Martha Reusch (1894–1981), Lehrerin
Ehe mit: Sammi Wieser (1924–2002), Maschinen-Konstrukteur, Sozialpädagoge, 1956–87 Leiterin des Volksbildungsheimes Herzberg, Asp, Friedensrichter-Statth.; des Paul, Jugendheimleiter, von Neunkirch SH
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegertochter von Paul Wieser, Präs Schweiz. Arbeiterhilfswerk, Zürcher Kantonsrat, 1946 Kantonsratspräs
Quellen: Helga Wieser-Nielsen

Wiesmann, Albert 6904 (1972)
*1925; in Reinach
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: Bauunternehmer

Wild, Hans 5690 (1920)
*1856; von/in Scherz
Ämter: VizeAm Scherz, 1900–21 GR;
Partei: BGB

Wildi, Otto 6026 (1972/73)
*19. 10. 1911; †26. 4. 1996; von Schafisheim in Brittnau
Ämter: 1965–79 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Lehrer
Eltern: Rudolf (1872–1933), Förster; Elise Richner (1883–1964)
Ehe mit: Ida Kupferschmid (1911–1997); des Friedrich, von Sumiswald BE
Quellen: ZA Schafisheim

Wilhelm, Anita Marguerite 6118 (1972)
*26. 3. 1930; von Peist GR in Neuenhof
Ämter: 1973–81 und 1997–2001 GR, 1989–97 EinwR Neuenhof; *Partei:* NA, ab 1990 SD
Beruf: lic. phil. II; Sekretärin, dann Direktionssekretärin, Ökologin, Zoologin, Feldornithologin
Eltern: Paolo Italo (1904–1998), Kaufmann; Marguerite Suzanne Renaud-dit-Louis (1907–1937), von Les Brenets NE
Ehe mit: unverheiratet
Quellen: ZA Peist GR; Anita Wilhelm

Wilhelm, Jakob 5691 (1920)
*1862; von/in Safenwil
Ämter: GemAm Safenwil, 1909–21 GR
Verwandte Ratsmitglieder: Grossvater von Jakob Hüssy$_{6022}$

Wilhelm, Johannes 5440 (1831)
von/in Niederwil b. Zofingen
Ämter: 1831–52 GR
Beruf: Gemeindeschreiber

Wilhelm, Otto 5808 (1921)
*1866; von/in Safenwil
Ämter: 1918–28 Friedensrichter Kölliken, 1921–25 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt

Wille, *Franz* Guido 6124 (1973)
*10. 5. 1943; von Wetzikon ZH in Villmergen
Ämter: 1973–93 GR, 1990–2000 GemR Villmergen; *Partei:* CVP
Beruf: Reallehrer, dann Verwaltungsangestellter, Leiter Abteilung Volksschulen Dep. Bildung Kultur und Sport Kt AG
Militär: Oberleutnant, Übermittlungsoffizier, Fliegerabwehrtruppen; Major
Eltern: Paul Walter (1914–1983); Marie Fischer (1914–1998)
Ehe mit: Rosmarie Egloff (1944–); des Ambros Leopold
Verwandte Ratsmitglieder: Schwiegersohn von Ambros Egloff$_{6098}$; Cousin von Paul Fischer$_{6691}$
Quellen: ZA Wetzikon; Franz Wille

Winter, Anton 6244 (1831)
*7. 4. 1789; †4. 11. 1858; von/in Kaisten
Ämter: (1831) GemR Kaisten, 1831–39 GR
Ehe mit: 1. Mathilda (?) Freund (1797–1820); 2. Vicktoria Winter (1802–1838); 3. Rosa Winter (1806–1868)
Quellen: ZA Kaisten

Winter, Josef 5227 (1803)
von/in Kaisten
Ämter: 1803–08 GR

Winter, Josef 6825 (2002)
*12. 5. 1951; in Kaisten
Ämter: Friedensrichter-Statth, 1993–2005 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Techniker TS
Quellen: GEKO GR

Wirz, Alfred 5692 (1920)
*1864; in Reinach
Ämter: 1917–21 GR
Beruf: Bankbeamter

Wirz, Melchior 6339 (1830/31)
von/in Schöftland
Ämter: 1823–34 GR

Wirz, Melchior 5444 (1831)
von/in Menziken
Ämter: (1831) GemR Menziken, 1830–31 VerfR, 1831–32 und 1841–43 GR

Wohler, Jakob Leonz 5445 (1803, 1830)
*28. 12. 1759; †21. 5. 1840; von/in Wohlen
Ämter: GR HelvRep; (1804) Friedensrichter Wohlen, 1803–15 und 1819–31 GR, 1816–31 GemAm Wohlen
Beruf: Wirt (Bären, Wohlen), Kaufmann (Flechthändler, Strohindustrie)
Eltern: Hans Kaspar (1727–?); Anna Maria Meier
Ehe mit: 1. Maria Justa Wohler (1762–1797); 2. Maria Barbara Wildi (1776–1830)
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Jakob Leonz Wohler-Huber (1803–1876), GemAm, GR 1834–40; Grossvater von Anton Wohler-Mösch, GemAm, GR 1841–43; Peter Emil Isler$_{5601}$ war der Ehemann einer Enkelin
Quellen: ZA Wohlen; Anton Wohler, Wohlen

WOHLER, PETER LEONZ 6409 (1831)
*30.12.1796; †20.4.1860; von/in Wohlen
Ämter: 1831–34 GR
Beruf: Gemeindeschreiber, Posthalter
Eltern: Xaver Leonz Anton (1770–1849), Siegrist, Untervogt; Maria Anna Schmid (1773–1803)
Ehe mit: Maria Barbara BRUGGISSER (1811–1891); des Johann Martin, Strohflechterei-Fabrikant, GemR, von Wohlen
Verwandte Ratsmitglieder: vgl. Abb. 14-U.
Quellen: BAUMER-MÜLLER, *«General» Fischer;* ZA Wohlen; Anton Wohler, Wohlen

WOHNLICH, *Franz Josef* ANTON SEBASTIAN 6340 (1830/31)
*20.1.1770; †13.2.1833; von/in Rheinfelden
Ämter: 1803–15 Vizegerichtspräs, 1831–33 BezGerPräs, 1806–15 Amtsstatthalter, 1815–32 GR, 1815–31 Appellationsrichter

WOLFISBERG, JOHANN 5229 (1803)
von/in Sins
Ämter: Untervogt; 1803–04 GR

WOLFISBERG, JOHANN 5230 (1803)
*10.3.1770; †19.2.1804; von/in Dietwil
Ämter: Statthalter, Helv Kantonsrichter; 1803–04 Friedensrichter, 1803 GR

WOLFISBERG, JOHANN 6410 (1831)
von/in Dietwil
Ämter: 1830–31 VerfR, 1831–32 GR
Beruf: Gemeindeschreiber

WÜEST, *Arnold* GOTTFRIED 6159 (1972/73)
*27.10.1927; von Oberwangen TG und Fischingen TG in Frick
Ämter: BezAm, 1969–77 GR; *Partei:* FDP
Beruf: BezAm
Eltern: Paul Arnold (1901–1983); Verena Frida Laupper (1902–1991)
Ehe mit: Charlotte RENOLD (1929–); des Walter, von Zürich ZH
Quellen: ZA Fischingen TG; Arnold Wüest

WÜEST, HANNA 6146 (1973)
*23.11.1919; von Brittnau in Hausen
Ämter: 1973–78 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Pfarrhelferin, dann Pfarrerin
Quellen: Hanna Wüest
Varia: bevor Frauen als Pfarrerin tätig sein konnten als Pfarrhelferin eingesetzt

WUHRMANN, JOSEF 6245 (1830/31)
*9.12.1772; †10.11.1857; von/in Bünzen
Ämter: (1831) BezRichter, GemAm, Friedensrichter, 1830–39 GR
Eltern: Ulrich (1735–1819); Maria Anna Strebel (1732–1809)
Quellen: ZA Bünzen

WULLSCHLEGER, STEPHAN 6826 (2002)
*4.11.1971; von/in Strengelbach
Ämter: 2001– GR; *Partei:* SVP
Beruf: eidg. dipl. Dachdeckermeister, Spengler
Militär: Gefreiter
Eltern: Werner, Dachdeckermeister; Marianne
Ehe mit: Andrea BÖSCH (1971–), Damenschneiderin, Hausfrau
Quellen: GEKO GR; Stephan Wullschleger

WUNDERLIN, ALFRED 5809 (1920/21)
*1866; von/in Wallbach
Ämter: (1917) GemAm Wallbach, 1909–28 GR, *Partei:* Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
Beruf: Holzhändler

WUNDERLIN, JAKOB 6216 (1803)
von/in Wallbach
Ämter: 1803 GemAm Wallbach, 1803–08 GR

WÜRGLER, *Viktor* RUDOLF 6033 (1973)
*9.8.1945; von Gontenschwil in Schlossrued
Ämter: 1973–97 GR, 1987/88 GRPräs;
Partei: SVP
Beruf: Gemeindeschreiber
Militär: Gefreiter, Motorfahrer, Infanterie
Eltern: Viktor (1909–1993), Landwirt; Emilie Gautschi (1909–2001)
Ehe mit: Ruth LEUENBERGER (1947–); des Robert, Käsermeister, von Melchnau BE
Quellen: Viktor Würgler

WYRSCH, ALFRED 5810 (1920/21)
*28.5.1872; †9.7.1924; von Killwangen in Wettingen
Ämter: 1895 VizeAm Wettingen, 1897–24 GR, 1908/09 GRPräs, 1907–24 NR;
Partei: KK
Beruf: Dr. iur.; ab 1896 Fürsprecher und Notar in Baden, Redaktor «Badener Volksblatt»
Eltern: Bernhard Kaspar, Landwirt, GR; Maria Agatha Kaufmann
Ehe mit: Maria Ida KUHN (1872–1963), von Bremgarten
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Bernhard Wyrsch, GR 1864–97
Quellen: BLAG; *Lebensbilder;* GRUNER; SZL I; BLVS II/1950; ZA Killwangen

ZAUGG, FRITZ 5811 (1921)
*23.5.1885; †14.5.1956; von Wyssachen BE und von/in Brugg
Ämter: 1921–29 GR, 1927/28 GRPräs, 1929–53 RR, 1931/32, 1936/37, 1941/42, 1946/47 und 1951/52 Landammann;
Partei: BGB
Beruf: Verbandssekretär, dann Abteilungschef im Bauernsekretariat Brugg, dann RR
Eltern: Christian (1838–1903); Marianna Meyer (1840–1913)
Ehe mit: Bertha GEISSBERGER (1879–1956); des Heinrich, von Riniken
Quellen: BLAG; Brugger Njbl.; Grabrede von Pfarrer Etter; BrT, Aarg. Bauern- und Bürgerzeitung; ZA Trachselwald BE

ZEHNDER, HERBERT 5059 (1972/73)
*5.4.1927; †11.12.1989; von Winterthur ZH in Lenzburg
Ämter: 1957–78 GR, 1970/71 GRPräs, 1975–87 NR; *Partei:* SP
Beruf: Schreiner, dann Sekretär SBHV, GBI
Eltern: Walter Willi (1903–1964); Maria Schönfelder (1905–1968)
Ehe mit: Anna Maria Regina BETSCHART (1932–); des Josef Melchior, von Ingenbohl SZ

Quellen: Lenzburger Njbl. 1991, 98ff.; ZA Winterthur; Anna Maria Zehnder-Betschart, Lenzburg

ZEHNDER, JOHANN 5231 (1803)
*13. 1. 1744; †31. 8. 1826; von/in Birmenstorf
Ämter: Helv Agent; 1803–06 GemAm Birmenstorf, 1803–08 GR
Beruf: Landwirt
Eltern: Johannes Jacobus (1710–1793); Anna Maria
Ehe mit: Verena GEISSMANN (1759–1824), von Wohlenschwil
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Johann Jakob Zehnder$_{6341}$
Quellen: ZA Birmenstorf; Max Rudolf, Birmenstorf

ZEHNDER, JOHANN JAKOB 6341 (1830/31)
*1. 4. 1786; von/in Birmenstorf
Ämter: GemAm Birmenstorf, 1817–37 GR, 1830–31 VerfR
Beruf: Hotelier in Aarau
Eltern: vgl. Johann Zehnder$_{5231}$
Ehe mit: Maria Ursula MÖSCH (1790–1847), von Frick
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Johann Zehnder$_{5231}$
Quellen: ZA Birmenstorf

ZEHNDER, SAMUEL 6411 (1831)
von/in Suhr
Ämter: 1831–33 GR

ZEHNDER, *Verena* ELSBETH 6827 (2002)
*23. 8. 1942; von Hallau SH und Baden in Würenlos
Ämter: 1986–89 GemR, 1990–97 VizeAm, 1998–2005 GemAm Würenlos, 2001–03 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Betriebswirtschafterin, GemR, GemAm, Hausfrau
Eltern: Ernst RAHM (1908–1982), Fabrikant; Erna Gerber (1910–1985)
Ehe mit: Carl August Zehnder (1937–), Prof. für Informatik ETH Zürich; des August, Kaufmann, von Baden und Birmenstorf
Quellen: GEKO GR; Verena Zehnder-Rahm

ZIMMERLI, ANTON 5082 (1803)
*20. 8. 1762; †8. 2. 1828; von/in Oftringen
Ämter: Helv Distriktsrichter, 1802 und 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–16 BezRichter, 1803–08 und 1817–26 GR, 1816–28 Appellationsrichter
Beruf: Chirurg (d. h. Arzt ohne Medizinstudium)
Eltern: Vater: Rudolf
Ehe mit: Susanna Hartmann (1767–1838), von Villnachern
Quellen: ZA Oftringen

ZIMMERLI, DAVID 5098 (1831)
*19. 9. 1792; †15. 2. 1875; von Brittnau, Reichenbach BE und von/in Aarau
Ämter: 1831–35 und 1853–56 GR, 1839–47 GR Kt Bern, 1852–54 und 1855–72 StadtR, 1852–54 und 1855–56 StadtAm Aarau
Beruf: Müller; 1810–25 Solddienstoffizier; 1825–35 Chef Inf und Platzkdt Aarau; 1835–50 Oberstmilizeninspektor Bern; 1851–55 Kommandant Zentralschule Thun, 1854–71 Zinsrodelverwalter der Allg. Aarg. Ersparniskasse
Militär: aarg. und eidg. Oberst, Chef der aarg. Infanterie; Divisionskommandant
Eltern: Vater: David (1751–1818), Müller
Ehe mit: Carolina NUSSBAUM (1809–1889), von Densbüren
Quellen: BLAG; Zofinger Njbl. 1956; ERISMANN, *Aarauer Stadtammänner,* 13f.; ZA Aarau

ZIMMERLI, *Jakob* GOTTFRIED 5693 (1920)
*19. 9. 1857; †15. 8. 1929; von/in Vordemwald
Ämter: 1893–21 GR, 1905–26 GemAm Vordemwald
Eltern: Sigmund (1826–1901), Anna Maria Gysin (1830–1909)
Ehe mit: Emma BÜHLER (1858–1931)
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Sigmund Zimmerli, GR 1856–62 und 1864–68
Quellen: ZA Vordemwald

ZIMMERLI, JAKOB 6875 (1972)
*1914; in Turgi
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Postbeamter, dann Postverwalter

ZIMMERLI, JOHANN JAKOB 6412 (1831)
von Murgenthal in Riken
Ämter: GemAm Riken, 1831–34 GR

ZIMMERMANN, ALFRED 5694 (1920)
*12. 11. 1865; †2. 10. 1927; von Wetzikon ZH in Aarburg
Ämter: 1917–1921 GR
Beruf: Pfarrer
Eltern: Johann Jakob (1829–1915); Anna Elisabetha Stahl (1828–1900)
Ehe mit: Johanna STAHEL (1870–1954); des Arnold, von Zell ZH
Quellen: ZA Wetzikon ZH

ZIMMERMANN, ALFRED 6203 (1972/73)
*13. 6. 1919; †17. 11. 1993; von/in Fisibach
Ämter: 1958–81 GemAm Fisibach, 1969–81 GR; *Partei:* CVP
Beruf: Landwirt und Förster
Eltern: Alfred (1874–1938); Maria Josefina Fischer (1886–1969)
Ehe mit: Olga WENZINGER (1920–); des Johann, von Wislikofen
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Alfred Zimmermann (1950–), Spitaldirektor, GR 1988–93
Quelle: ZA Kaiserstuhl; Olga Zimmermann-Wenzinger, Alfred Zimmermann

ZIMMERMANN, ELSBETH 6828 (2002)
*8. 1. 1949; von Affoltern a. A. ZH und Brugg in Wettingen
Ämter: 1990–95 EinwR Wettingen, 2000–02 GR; *Partei:* EVP
Beruf: Familienfrau, Katechetin
Eltern: Fritz VOGT (1923–1999), Postbeamter; Gertrud Geissbühler (1926–)

Ehe mit: Urs Zimmermann (1942–), Pfarrer; des Heinrich, Elektrotechniker, von Affoltern a. A. ZH
Quellen: GEKO GR; Elsbeth Zimmermann-Vogt

ZIMMERMANN, KARL FRIEDRICH 5083 (1803)
*3. 3. 1765; †25. 8. 1823; von/in Brugg
Ämter: 1798–1800 GR HelvRep, 1800–01 Mitglied des Gesetzgebenden Rates und des Vollziehungsrates, 1801 Mitglied Tagsatzung, dann Senator, 1802 Mitglied Kantonstagsatzung; 1803–23 GR, 1809, 1811, 1813, 1814, 1817 und 1819 GRPräs, 1803 und 1816 Tagsatzungsgesandter, 1806–19 RR, 1815, 1817 und 1819 Amtsbürgermeister
Beruf: Magistrat
Eltern: Johann Jakob, Salzhändler, Ratsherr und 1778 Schultheiss von Brugg; Anna Rosina Isot
Ehe mit: Johanna Magdalena DELOSEA (1767–1828), von Bern BE
Quellen: BLAG; ZA Brugg

ZIMMERMANN, ROBERT 5695 (1920)
*5. 9. 1869; †4. 7. 1940; von Döttingen in Wettingen
Ämter: GemR Wettingen, 1917–21 GR
Beruf: Zimmermann

ZINNIKER, WILHELM 5812 (1921)
*26. 5. 1882; †1. 12. 1957; von/in Strengelbach
Ämter: 1921–37 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt, Fleischschauer
Eltern: Wilhelm (1858–1900); Rosina Zinniker (1859–1936)
Quellen: ZT 3. 12. und 5. 12. 1957; ZA Strengelbach

ZOBRIST, ERNST FRIEDRICH 6209 (1921)
*1. 3. 1896; †11. 2. 1961; von/in Hendschiken
Ämter: 1921 GR
Beruf: Schuhfabrikarbeiter, Krankenkassenkassier
Eltern: Friedrich (1868–1933), Schneidermeister; Elise Gerster (1862–1923)
Ehe mit: Marie SENN (1900–1982); des Jakob, Bahnarbeiter, von Hendschiken
Quellen: ZA Hendschiken

ZOBRIST, RUDOLF 5813 (1920/21)
*12. 6. 1857; †11. 10. 1933; von/in Hendschiken
Ämter: GemR Hendschiken, 1901–25 GR; *Partei:* BGB
Beruf: Landwirt
Eltern: Hans Ulrich (1823–1899); Elisabeth Glor (1821–1887)
Ehe mit: Marie ROHR (1866–1956); des Hartmann, von Hunzenschwil
Quellen: ZA Hendschiken

ZOBRIST, WILHELM 5814 (1920/21)
*17. 6. 1880; †22. 8. 1927; von/in Hendschiken
Ämter: GemR, ?–1919 und 1925–27 GemAm Hendschiken, 1920–25 BezRichter, 1920–27 GR; *Partei:* SP
Beruf: Steinhauer, Verlagsmitarbeiter «Freier Aargauer»
Eltern: Jakob (1852–1921), Steinhauer; Verena Schaub (1856–1918)
Ehe mit: Ida ZOBRIST (1888–1958); des Rudolf, Maurermeister, von Hendschiken
Quellen: ZA Hendschiken

ZOLLINGER, *Ursula* IDA 6829 (2002)
*8. 10. 1948; von Hinwil ZH und Urdorf ZH in Untersiggenthal
Ämter: 1993– GR; *Partei:* FDP
Beruf: Immobilienverwalterin und Hausfrau
Eltern: Friedrich KELLER (1924–), Bäcker-Konditor; Alice Bretscher (1925–)
Ehe mit: Walter Zollinger (1941–), Dipl. Ing. ETH; des Walter, Unternehmer, von Hinwil ZH und Urdorf ZH
Quellen: GEKO GR; Ursula Zollinger-Keller

ZSCHOKKE, JOHANN *Heinrich* DANIEL 5448 (1830/31)
*22. 3. 1771; †27. 6. 1848; von Ueken in Aarau
Ämter: 1800–01 Regierungsstatthalter Kt Basel; 1815–31 (Rücktritt) und 1831–41 GR, 1830–31 VerfR, 1831 VerfRVizepräs, 1833, 1834 und 1837 Tagsatzungsgesandter
Beruf: PD Dr. phil.; 1797–98 Co-Direktor und Lehrer Seminar Reichenau GR; 1802 auf Schloss Biberstein; 1804: Oberforst- und Bergrat, später Oberforst- und Berginspektor, 1807 nach Aarau, Beamter, Publizist, Herausgeber und Redaktor des «Schweizer Boten»
Eltern: Johann Gottfried (1722–1779), Tuchmacher, Gildenmeister; Elisabeth Dorothea Jordan (1727–1772)
Ehe mit: Nanny (Anna Elisabeth) NÜSPERLI (1785–1858); des Jakob, Pfarrer, von Aarau
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Achilles Zschokke, GR 1885–96; Grossvater von Richard Zschokke$_{5815}$
Quellen: ORT, WERNER: *Der modernen Schweiz entgegen – Heinrich Zschokke prägt den Aargau.* Baden 2003; Ders.: «Die Zeit ist kein Sumpf, sie ist ein Strom»; BÖNING, *Heinrich Zschokke.*

ZSCHOKKE, *Richard* ACHILL 5815 (1921)
*11. 2. 1865; †25. 5. 1946; von Aarau in Gontenschwil
Ämter: 1919–35 NR, 1921–32 GR; *Partei:* BGB
Beruf: dipl. Ing. ETH; Tiefbauingenieur, daneben Landwirt
Militär: Hauptmann, Kommandant Fort Bätzberg, Festungsartillerie
Eltern: Achilles (1823–1896), Pfarrer, Landwirt, Schulinspektor; Susanne Gautschi (1833–1894)
Verwandte Ratsmitglieder: Enkel von Heinrich Zschokke$_{5448}$; Sohn von Achilles Zschokke, GR 1885–1896
Quellen: BLAG; GRUNER; SZL I und II; NSB; BLVS I/1947; ZA Aarau
Varia: Erbauer des Suworow-Denkmals in der Schöllenen

ZUBLER, PETER 6830 (2002)
*26.6.1952; von Hunzenschwil und von/in Aarau
Ämter: 1986–96 EinwR, 1997- GR;
Partei: FDP
Beruf: dipl. Bauingenieur ETH, Statiker, Bauunternehmer, Zubler AG, Aarau
Militär: Korporal, Genietruppen
Eltern: vgl. Werner Zubler$_{6933}$, Dora Baumann (1924–)
Ehe mit: Esther SIEBER (1957–), von Triengen LU
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Werner Zubler$_{6933}$
Quellen: GEKO GR; Peter Zubler

ZUBLER, JOHANN *Walter* 6119 (1972/73)
*16.3.1920; †20.12.1995; von/in Villmergen
Ämter: 1965–81 GR; *Partei:* SP
Beruf: Kaufmann
Eltern: Karl (1889–1934), Schneider; Anna Maria Koch (1893–1976)
Ehe mit: Gertrud Regina ODERMATT (1911–1997); des Kaspar Josef Theodor, von Dallenwil NW
Quellen: ZA Villmergen

ZUBLER, WERNER 6933 (1972)
*1920; in Aarau
Ämter: 1969–73 GR; *Partei:* FDP
Beruf: dipl. Ing. HTL; Bauunternehmer
Verwandte Ratsmitglieder: Vater von Peter Zubler$_{6830}$
Quellen: Werner Zubler

ZÜGER, MARCEL 6831 (2002)
*28.10.1973; in Umiken
Ämter: 1999–2003 GR; *Partei:* SP
Beruf: dipl. sc. nat., Biologe
Quellen: GEKO GR

ZULAUF-HUBELI, ERNST 6893 (1972)
*1923; †4.12.1997; in Schinznach-Dorf
Ämter: GemAm Schinznach, 1957–73 GR;
Partei: SP
Beruf: Schlosser

ZULAUF, HERMANN 5088 (1973)
*11.2.1944; von/in Schinznach-Dorf
Ämter: 1973–83 GR; *Partei:* SVP
Beruf: Dr. sc. techn.; Unternehmer
Militär: Soldat
Eltern: Hermann (1882–1967), Gärtnermeister; Rosa Krähenbühl (1904–1982)
Ehe mit: Christina BISCHHAUSEN (1947–); des Paul, von Bern BE und Rüfenach
Verwandte Ratsmitglieder: Sohn von Hermann Z., GR 1930–1937
Quellen: ZA Schinznach-Dorf; Hermann Zulauf

ZÜRCHER, JOHANN BAPTIST 5696 (1920)
*25.4.1857; †10.7.1923; von/in Neuenhof
Ämter: 1886–1913 GemAm Neuenhof, 1913–21 GR; *Partei:* KK
Eltern: Franz Joseph (1812–1885), (GR 1862–64?); Mari Verena Widmer (1829–1900)
Ehe mit: Maria Verena VOSER (1853–1925); des Sebastian, von Neuenhof
Quellen: ZA Neuenhof

21 Verzeichnisse

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1-A	Integrierte Strukturgeschichte	21
Abb. 2-A	Stichdaten, Umfang und Zusammensetzung der untersuchten Personengruppe	24
Abb. 2-B	Grundaufbau einer Haupttabelle der Personendatenbank	26
Abb. 2-C	Grundaufbau einer Nebentabelle der Personendatenbank	26
Abb. 2-D	Grundaufbau einer Hilfstabelle der Personendatenbank	26
Abb. 2-E	Ergebnis der Recherchen: Einteilung der 1188 Personen nach dem Umfang der vorhandenen Angaben	30
Abb. 5-A	Die Biografie im Spannungsfeld zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und der Literatur	42
Abb. 5-B	Würfelmodell zur Situierung von Biografiekonzepten	55
Abb. 6-A	Typologie von Eliten nach Selektionskriterien (nach FELBER)	60
Abb. 7-A	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1803	85
Abb. 7-B	Sessionen des Grossen Rats 1803–1809	87
Abb. 7-C	Verteilung der Mitglieder des ersten Grossen Rats 1803 auf die verschiedenen Altersgruppen (in Prozent)	95
Abb. 7-D	Vorschriften für das Mindestalter der Grossräte und Verteilung der Ratsmitglieder auf die sich daraus ergebenden Altersgruppen im Jahr 1803 (in Prozent)	98
Abb. 7-E	Jahre, in denen die 1803 gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen)	99
Abb. 8-A	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1814	112
Abb. 8-B	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1831	113
Abb. 8-C	Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für den Grossen Rat im Jahr 1830 und für die 1831 neu gewählten Grossräte (in Prozent)	118
Abb. 8-D	Vorschriften für Mindestalter und Verteilung auf die sich daraus ergebenden Altersgruppen für alle Ratsmitglieder der Stichjahre 1830 und 1831 (in Prozent)	120
Abb. 8-E	Jahre, in denen die 1831 neu gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen)	122
Abb. 9-A	Verteilung der Sitze im Grossen Rat 1917–2001	126
Abb. 9-B	Zeitpunkt des Systemswechsels vom Majorz- zum Proporzsystem für die Bestellung des kantonalen Parlaments (Stand 1998)	132
Abb. 9-C	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1885 (Stand 1904)	138
Abb. 9-D	Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für den Grossen Rat im Jahr 1920 und für die 1921 neu gewählten Grossräte (in Prozent)	141
Abb. 9-E	Jahre, in denen die 1921 neu gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen)	142
Abb. 10-A	Einführung des Frauenstimmrechts in den Kantonen	149
Abb. 10-B	Verteilung der 200 Grossratssitze auf die Bezirke für die Wahlen der Jahre 1969, 1973, 1989 und 2001	154
Abb. 10-C	Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002 nach Parteien (in Prozent der Mandatszahl der entsprechenden Partei)	158
Abb. 10-D	Jahre, in denen die 1973 neu gewählten Grossrätinnen und Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen)	160
Abb. 11-A	Überblick über die Regelung des aktiven Wahlrechts	162
Abb. 11-B	Einführung des Stimmrechtsalters 18 in den Kantonen	164

Abb. 11-C	Überblick über die Regelung des passiven Wahlrechts	166
Abb. 11-D	Überblick über die Regelung des Wahlverfahrens	168
Abb. 11-E	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1980 (Stand 2003)	170
Abb. 11-F	Tragweite der staatsrechtlichen Neuregelungen der einzelnen Schlüsseljahre	172
Abb. 11-G	Anteil der neu gewählten Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1831, 1921, 1973 und 2002	173
Abb. 11-H	Überlappungen der Stichjahre	174
Abb. 12-A	Durchschnittsalter des Grossen Rats in allen Stichjahren	180
Abb. 12-B	Durchschnittsalter der Parlamente 2002/03 einiger Kantone	181
Abb. 12-C	Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen in allen Stichjahren (in Prozent)	182
Abb. 12-D	Durchschnittsalter der Parteien in den Stichjahren 1921, 1972, 1973 und 2002 (in Jahren)	184
Abb. 12-E1	Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1920 und 1921 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent)	186
Abb. 12-E2	Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1972 und 1973 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent)	186
Abb. 12-E3	Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für das Jahr 2002 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent)	187
Abb. 12-F	Verhältnis zwischen den Konfessionen im Grossen Rat sowie in der aargauischen Wohnbevölkerung für alle Stichjahre	189
Abb. 13-A	Höchste Ebene der politischen Tätigkeit der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in Prozent)	192
Abb. 13-B	Anzahl politisch tätiger Väter nach Parteizugehörigkeit der Ratsmitglieder und Ebenen für die Stichjahre 1921 und 2002 (in absoluten Zahlen)	195
Abb. 13-C	Alter, in dem die Ratsmitglieder erstmals ins Kantonsparlament gewählt worden waren, in allen Stichjahren (in Prozent)	197
Abb. 13-D	Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat für alle Stichjahre ausser 2002 (in Prozent)	200
Abb. 13-E	Zuordnung der politischen Mandate zu den politischen Ebenen und Funktionsbereichen gemäss Gewaltentrennung	204
Abb. 13-F	Bekleidung von Mandaten durch Ratsmitglieder vor oder bei deren Wahl in den Grossen Rat	206
Abb. 13-G	Wege ins Kantonsparlament hinsichtlich der Ebenen der politischen Tätigkeit für alle Stichjahre (in Prozent)	208
Abb. 14-A	Ausbildungsstufen	212
Abb. 14-B	Bildungshintergrund der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Ausbildungsstufen	214
Abb. 14-C	Akademikeranteil im Grossen Rat für alle Stichjahre (in Prozent)	216
Abb. 14-D	Anteil der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien	217
Abb. 14-E	Akademikeranteil im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien	218
Abb. 14-F	Von den Ratsmitgliedern besuchte Mittelschulen in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen)	219
Abb. 14-G	Studienrichtungen der Akademikerinnen und Akademiker unter den Ratsmitgliedern in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen)	221
Abb. 14-H	Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen	222
Abb. 14-I	Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen)	223
Abb. 14-K	Grundaufbau der Tabellen zur Erfassung der Tätigkeitsfelder	230
Abb. 14-L1	Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831	232
Abb. 14-L2	Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921	233

Abb. 14-L3	Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002	234
Abb. 14-M1	Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831	239
Abb. 14-M2	Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1920 und 1921	240
Abb. 14-M3	Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002	241
Abb. 14-N	Erwerbszweige der Ratsmitglieder verglichen mit der erwerbstätigen aargauischen Bevölkerung nach Sektoren (in Prozent)	244
Abb. 14-O1	Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831	246
Abb. 14-O2	Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921	247
Abb. 14-O3	Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002	248
Abb. 14-P	Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren	254
Abb. 14-Q	Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen)	255
Abb. 14-R	Militärische Grade der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Gradgruppen	258
Abb. 14-S	Ratsmitglieder, für die Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grads oder Verschwägerungen nachweisbar sind, in allen Stichjahren	262
Abb. 14-T	Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Tanner, Rothpletz, Hunziker, Jäger, Plüss, Frey, Fischer und Sauerländer	264
Abb. 14-U	Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Fischer, Huber, Wey, Abt, Lindenmann, Isler, Weibel und Bruggisser	265
Abb. 14-V	Erwerbszweige der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen)	267
Abb. 14-W	Bildungshintergrund der Väter der Ratsmitglieder für alle Stichjahre	268
Abb. 15-A	Übersicht über die Verteilung der Ratsmitglieder auf Privatberufe sowie amtliche und politische Funktionen für alle Stichjahre	281
Abb. 19-A	Karte des Kantons Aargau in der territorialen Gestalt wie sie sich 1803 aus der Zusammentagung des Berner Aargaus, des Fricktals und der Gemeinen Herrschaften Grafschaft Baden und Freiamt ergab, mit der Gemeindeorganisation im Jahr 2006	354
Abb. 19-B	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1841	356
Abb. 19-C	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1852	356
Abb. 19-D	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1852 (Stand 1876)	357
Abb. 19-E	Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1885	357

Verzeichnis der Abkürzungen

AHIK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
AK	Aargauer Kurier
AP	Autopartei (Parteiname)
Argovia	Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
AT	Aargauer Tagblatt
AV	Aargauer Volksblatt
AZ	Aargauer Zeitung
BBB	Burgerbibliothek Bern
BBP	Fortschrittliche Bürger- und Bauernpartei
BezAm	Bezirksamtmann
BezGerPräs	Bezirksgerichtspräsident, Bezirksgerichtspräsidentin
BezRichter	Bezirksrichter, Bezirksrichterin
BGB	Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (Parteiname)
BioLex BL	Personenlexikon des Kantons Basel-Landschaft, online unter: http://www.baselland.ch/docs/archive/hist/bio/main_biolex.htm
BLAG	Biographisches Lexikon des Aargaus
BLVS	Biografisches Lexikon verstorbener Schweizer
BrT	Brugger Tagblatt
BT	Badener Tagblatt
BV	Bundesverfassung
BZGH	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
CSP	Christlich-Soziale Partei (Parteiname)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei (Parteiname)
DQ	Datenqualität
EK	Einwohnerkontrolle
EinwR	Einwohnerrat, Einwohnerrätin
EinwRPräs	Einwohnerratspräsident, Einwohnerratspräsidentin
EVP	Evangelische Volkspartei (Parteiname)
FA	Eidgenössischer Fachausweis
FB	Fricktaler Bote
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei (Parteiname)
FPS	Freiheitspartei (Parteiname)
FrA	Freier Aargauer
Friedensrichter-Statth.	Friedensrichter-Statthalter
Fschr.	Festschrift
FSt	Freie Stimmberechtigte und parteilose Wähler (Parteiname)
FT	Freiämter Tagblatt
FW	Freie Wähler für Bildung und Fortschritt (Parteiname)
GEKO	Geschäftskontrolle
GemAm	Gemeindeammann
GemR	Gemeinderat, Gemeinderätin
Ger.Hof	Gerichtshof
Ghztm.	Grossherzogtum
GR	Grosser Rat, Grossrat, Grossrätin
GRPräs	Grossratspräsident, Grossratspräsidentin
GRProt	Grossratsprotokolle
GRRegl	Grossratsreglement
GRVizepräs	Grossratsvizepräsident, Grossratsvizepräsidentin
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
Helv	Helvetisch, d. h. zur Helvetischen Republik (1798–1803) gehörend

HelvRep	Helvetische Republik
HGA	Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HPL	Höhere Pädagogische Lehranstalt
HSR	Historical Social Research
Hstal	Heimatkunde aus dem Seetal
kant.	Kantonal
KASPV	Konferenz der aargauischen Staatspersonalverbände
KCVP	Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei (Parteiname)
KK	Katholisch-Konservativ (Parteibezeichnung)
komm.	Kommunal
KV	Kantonsverfassung
KVP	Katholisch-Konservative Volkspartei (Parteiname)
LdU	Landesring der Unabhängigen (Parteiname)
LZ	Luzerner Zeitung
Mitgl.	Mitglied
NA	Nationale Aktion gegen die Überfremdung (Parteiname)
Njbl.	Neujahrsblatt
NSB	Neue Schweizer Biographie
NR	Nationalrat, Nationalrätin
NRPräs	Nationalratspräsident, Nationalratspräsidentin
OGesch	Ortsgeschichte
OSB	Ordo Sancti Benedicti
Präs	Präsident, Präsidentin
ProtRegKom	Protokolle der Regierungskommission [provisorische Regierung des Jahres 1803] aus dem Staatsarchiv des Kantons Aargau
PSW	Pestalozzi, Sämtliche Werke
reg.	Regional
Rep.	Aargauische Republikanische Bewegung (Parteiname)
RGVD	Recueil de Généaologies vaudoises. Hg. von der Société vaudoise de Généalogie
RR	Regierungsrat, Regierungsrätin
S. A.	Sonderabdruck
SBHV	Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband
SD	Schweizer Demokraten (Parteiname)
SK	Staatskalender
SMUV	Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiterverband
SP	Sozialdemokratische Partei (Parteiname)
SR	Ständerat, Ständerätin
SRPräs	Ständeratspräsident, Ständeratspräsidentin
StAAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau
StadtAm	Stadtammann
StadtR	Stadtrat, Stadträtin
StAr	Staatsarchiv
SVP	Schweizerische Volkspartei (Parteiname)
SZL	Schweizerisches Zeitgenossenlexikon
TA	Tages-Anzeiger
Tagsatzungsges	Tagsatzungsgesandter
VerfR	Verfassungsrat, Verfassungsrätin
VHS	Vereinigung für Heimatkunde Suhrental
VizeAm	Vizeammann
VP	Fortschrittliche Volkspartei (Parteiname)
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste
WA	Wohler Anzeiger
ZA	Zivilstandsamt
ZT	Zofinger Tagblatt